





# Amtsblatt

der

# Königlichen Regierung

zu

# Düsseldorf.



**Jahrgang 1866.**

Düsseldorf.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.

Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.



# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr 1.** Düsseldorf, Freitag den 5. Januar **1866.**

## Inhalt der Gesetzsammlung.

**Nro. 1.** Das zu Berlin am 19. Dezember 1865 ausgegebene 56. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6230. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1865, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Cölnischen Privatbank.

**Nro. 2.** In dem diesseitigen Regierungsbezirke bestehen noch 51 verschiedene Innungen, welche in dem nachstehenden Verzeichnisse näher nachgewiesen werden.

### Verzeichniß der im Regierungsbezirke Düsseldorf noch bestehenden Innungen.

| Nro. | Namen der Innung. | Ort, wo: |
|---|---|---|
| | I. Barmen. | |
| 1 | Schuhmachermeister-Innung. | Barmen. |
| 2 | Kleidermachermeister-Innung. | " |
| 3 | Metzger-Innung. | " |
| 4 | Weber- und Wirker-Innung. | " |
| 5 | Bäcker-Innung. | " |
| 6 | Schlosser- u. Schmiede-Innung. | " |
| | II. Kreis Cleve. | |
| 1 | Schuhmacher-Innung. | Cleve. |
| 2 | Glaser-Anstreicher-Vergolder-Lakirer-Innung. | " |
| 3 | Kleidermacher-Innung. | " |
| 4 | Schreiner- " | " |
| 5 | Schlosser-Schmiede aller Art, Kupferschläger-Klempner-Gelb- und Zinngießer-Innung. | " |
| | III. Kreis Crefeld. | |
| 1 | Weber- und Wirker-Innung. | Crefeld. |
| 2 | Bäcker-Innung. | " |
| 3 | Schreiner- " | " |
| | IV. Kreis Düsseldorf. | |
| 1 | Schuhmacher-Innung. | Düsseldorf |
| 2 | Schreiner- (Tischler)-Innung. | " |
| 3 | Tapezierer-Innung. | " |
| 4 | Bäcker-Innung. | Düsseldorf |
| 5 | Weber- und Wirker-Innung. | Hilden. |
| 6 | Weber-Innung | Kaiserswerth. |
| 7 | Schneider- " | " |
| | V. Elberfeld. | |
| 1 | Webermeister u. Wirkermeister-Innung. | Elberfeld. |
| 2 | Schneidermeister-Innung. | " |
| 3 | Bauhandwerkermeister-Innung. | " |
| 4 | Tischler- und Stuhlmachermeister-Innung. | " |
| 5 | Anstreicher- Tapezierer-Glaser- Maler- Lakirer- und Vergolder-Innung. | " |
| 6 | Bäckermeister-Innung. | " |
| 7 | Faßbindermeister-Innung. | " |
| 8 | Schuhmachermeister-Innung | " |
| | VI. Kreis Gladbach. | |
| 1 | Bäcker-Innung. | Gladbach. |
| 2 | Metallarbeiter-Innung | " |
| | VII. Kreis Lennep. | |
| 1 | Schreiner- Zimmer- u. Drechsler-Innung. | Radevormwald |
| 2 | Schlosser-Waagebalken-Zirkel- u. Kleinschmiede-Innung. | " |
| 3 | Schuhmacher-Innung. | " |
| 4 | Kleider- und Kappenmacher-Innung. | Radevormwald |
| 5 | Feilenhauer-Innung | Remscheid. |
| 6 | Feilenhauer- " | Wermelskirchen. |
| | VIII. Kreis Mettmann. | |
| 1 | Bäcker-Innung. | Langenberg. |
| 2 | Schneider- " | " |
| 3 | Weber- und Wirker-Innung. | " |
| 4 | Schuh- und Pantoffelmacher- u. Kürschner-Innung. | " |
| 5 | Tischler- u. Schreiner-Innung. | " |
| 6 | Weber-Innung. | Neviges. |
| 7 | Bäcker- und Conditor-Innung. | " |
| 8 | Schlosser-Innung in der Bürgermeisterei Hardenberg. | Richrath. |
| 9 | Schlosser- u. Schmiede-Innung. | Velbert. |
| 10 | Gelbgießer-Innung. | " |
| | IX. Kreis Moers. | |
| 1 | Tischler- Böttcher- und Drechsler-Innung. | Rheinberg |
| 2 | Schuhmacher- u. Sattler-Innung. | " |
| 3 | Schneider-Innung. | " |
| | X. Kreis Rees. | |
| 1 | Schuhmacher-Innung. | Wesel. |

**Nro. 3.** Der nachstehende Bericht des Kreisphysikus Herrn Dr. Feldmann in Elberfeld über die Beobachtungen welche derselbe in Hedersleben hinsichtlich der dort ausgebrochnen Trichinen-Krankheit angestellt hat, wird bei seinem allgemeinen Interesse zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Hedersleben liegt in N.-O. der Ausläufen des Harzes, unweit Halberstadt, in einer äußerst fruchtbaren, höchst gesunden, sumpffreien Thalebene, nicht weit vom Zusammenflusse der beiden Flüßchen Bode und Selke, hat 2100 Einwohner, 2 Kirchen, keine Apotheke, 2 Aerzte: Dr. Kratz und Dr. Jeßnitzer. Die Bewohner treiben meistens Ackerbau oder arbeiten in einer dortigen großen Zuckerfabrik. Epidemische Krankheiten unter Menschen oder Thieren sind lange nicht dagewesen; von Milzbrand namentlich ist auch jetzt keine Spur vorhanden.

Ich traf daselbst die Herren Dr. Stein aus Frankfurt am Main, den Medizinalrath Dr. Stahl aus Schwerin, den Dr. Renz aus Würtemberg, und zwei Holsteiner Aerzte, die auf Veranlassung ihrer betreffenden Landesregierungen hingeschickt waren, sowie den stud. med. Küpper, (Sohn des verstorbenen Lehrers Küpper aus Ronsdorf) der als klinischer Praktikant in Halle von Prof. Dr. Weber zur Unterstützung des Dr. Kratz zurückgelassen war. Letzterer, Herr Küpper nämlich, ein Freund meiner Familie, hat uns Allen durch seine Gefälligkeit und Zuvorkommenheit die wesentlichsten Dienste geleistet.

Am 25. Oktober wurde daselbst ein Schwein, ein altes Mutterschwein, geschlachtet; es war von der einheimischen Race, und in einer benachbarten Mühle mit Schrot, Kartoffeln und Rüben genährt worden. Aeußerlich soll an dem Schweine nichts Auffallendes gewesen sein, doch soll es beim Herausbringen aus dem Stalle fürchterlich geschrieen und anscheinend Schmerz in den Beinen gehabt haben.

Ein großer Theil des Muskelfleisches desselben wurde fein gehackt, und, der dortigen Unsitte gemäß, von Vielen r o h entweder mit Salz und Pfeffer genossen, oder als Ersatz der Butter auf Brot gestrichen, oder zu Klößen halb gahr gebacken. — Auf diese Arten und Weisen genossen, erklärt sich deutlich die spätere weite Verbreitung der nachfolgenden Krankheit, zumal da das Gehäcksel in vielen kleinen Quantitäten ⅛—¼ Pfd. schwer verkauft wurde.

Am 27. October trat die erste Erkrankung ein, die nach einigen Tagen tödtlich endete; sie betraf einen Arbeitsmann, der beim Schlachten des Schweines geholfen und das sogenannte Stichfleisch genossen hatte. In den nächsten Tagen erkrankten wieder täglich 6—8 Personen, meistens Arbeiter der Zuckerfabrik, die gemeinschaftlich ein Haus, die Kaserne bewohnten. Der Arzt derselben erklärte in Gemeinschaft mit noch einem anderen auswärtigen Arzte die Krankheit, weil heftiges Abführen und Erbrechen zugegen, für Cholera, und gab, statt diese heilsamen Bestrebungen der Natur zu beförderen, zum großen Nachtheile der Kranken (Opium) stopfende Mittel (—). Auch flohen viele Arbeiter, aus Furcht vor Cholera, in ihre Heimath, namentlich in's Eichsfeld, woselbst sie ebenfalls erkrankten.

Unterdessen erkrankten auch im Dorfe viele Personen; der sie behandelnde Arzt Dr. Kratz erkannte in der Krankheit derselben die Trichinen-Krankheit, und wurde am 9. Dezbr. durch die erste Obduction und mikroskopische Untersuchung des Muskelfleisches und des Darmschleimes diese Annahme völlig bestätigt, und ist bis jetzt durch eine zahllose Menge von Obductionen nicht nur diese Diagnose fortwährend als richtig befunden sondern auch der Mangel jeglicher anderen Krankheits- und Todesursache nachgewiesen worden. In einigen Fällen genügte nur eine ganz geringe Menge des rohen Fleisches zur Hervorbringung der Krankheit. So hat die Frau des Dr. Jeßnitzer daselbst nur das genossen, was ihr beim Prüfen des Fleisches am Finger haften geblieben war; sie erkrankte heftig, und ist nach langen Leiden gestorben; ähnlich erging es der Wirthschafterin auf dem obersten Amte bei Heinen. Manche Erkrankte hatten auch gebratenes und gekochtes Fleisch gegessen, doch steht es keineswegs fest, ob sie nicht vorher auch eine Kleinigkeit rohes Fleisch, vielleicht zufällig genossen, ebensowenig ist bekannt, bis zu welchem Grade des Gahrseins das Fleisch gebraten oder gekocht gewesen ist. Von den, aus dem gehackten Fleische bereiteten Klößen und Ballen steht jedoch erwiesen fest, daß sie außen oft eine feste, harte Kruste, dagegen im Innern noch rohes und halb rohes Fleisch haben. Es steht ferner nach Versuchen fest, daß eine Hitze von 50—55 Grad die Trichinen tödtet, ebenso ist anderseits erwiesen, daß dicke Braten und Kochstücke im Innern oft nur 40 Grad, also einen die Trichinen nicht tödtenden Wärmegrad hatten. Starkes Einpökeln und langes Räuchern tödtet ebenfalls die Trichinen, keineswegs jedoch das in der jüngsten Zeit statt der Räucherung vielfach vorgenommene Bestreichen des Fleisches mit Creosot oder Holzessig. Durch Frieren werden sie nicht getödtet, auch nicht durch Fäulniß, wohl aber durch völlig faulende Gährung und durch Säuren.

Die Erscheinungen, die der Genuß des Trichinen haltenden Fleisches in Hedersleben hervorbrachte, waren sehr verschieden, sie hingen theils vom Zustande des Fleisches (ob roh oder nicht) theils von der Quantität desselben, theils von der Individualität dessen ab, der es genossen. Im Allgemeinen zeigten sich entweder gleich Anfangs gastrische Beschwerden, pappiger Geschmack, Appetitmangel, Erbrechen und

Abführen, oder es traten lähmungsartige und schmerzhafte Gefühle in den Extremitäten auf; am folgenden Tage zeigte sich ein sehr beschleunigter Puls- und Herzschlag, doch ohne Fieber ohne Erhöhung der Temperatur. Später zeigten sich heftige Colicanfälle mit Kollern und Poltern im Leibe, Erbrechen und Abführen; dann zeigte sich meistens Geschwulst der Augenlider, ebenso wie die Glieder oft sehr bedeutend anschwollen; das lähmungsartige Gefühl derselben ging in große Empfindlichkeit, die sich mit Steifheit derselben paarte, über. Ebenso trat eine auffallende Steifheit der Kaumuskeln, der Nacken- und Lendenmuskeln ein. Die afficirten Muskeln an den Gliedern, besonders die Beugemuskeln waren zusammengezogen, ferner traten Beschwerden beim Athemholen dazu, bedingt durch Schmerzhaftigkeit und theilweise Lähmung der Zwischenrippen-Muskeln und des Zwergfelles, und entweder hierdurch oder durch völlige Erschöpfung erfolgte bei vielen, nach bald kürzerer bald längerer Erkrankung, unter Hinzutritt eines heftigen dem typhösen ähnlichen Fiebers der Tod, meistens bei vollem Bewußtsein der Kranken, selten unter gelinden Delirien. Heftige Schweiße und beständige Schlaflosigkeit waren während der ganzen Krankheit immer zugegen. Auch brandiger decubitus wurde häufig beobachtet. Diejenigen welche genesen, zeigten noch lange nachher die äußerste Schwäche und Hinfälligkeit; der Puls und Herzschlag war ungemein klein, matt, unregelmäßig und häufig aussetzend. Geschlecht und Alter machten keinen Unterschied auf die Erkrankung, doch waren Kinder durch dieselbe durchgehends weniger gefährdet, wie Erwachsene, weil sie weniger genossen und stärkere Entleerungen bei denselben stattgefunden hatten; Säuglinge, deren Mütter erkrankt waren, blieben durchgehends gesund. (Schluß sub II. folgt.)

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 4.** Mit Bezugnahme auf die in Nr. 57. der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 28. Dezember c. durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 15. Januar k. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammen berufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 14. Januar k. Js. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 15. Januar k. Js. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 31. Dezember 1865. Der Minister des Innern: Graf zu Eulenburg.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 5.** Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Arzneitaxe für das Jahr 1866 in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist. Düsseldorf, den 27. Dezember 1865.

**Nro. 6.** Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. Dezember 1865 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Erzeugung photographischer Papiere, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Ingenieur Wilhelm Bauer zu München unter dem 29. August 1864 ertheilte Patent auf einen selbstthätigen Regulator für Schiffsdampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehobenworden.

Das dem Ingenieur Heinrich Schreck in Berlin unter dem 4. October 1864 ertheilte Patent auf eine Kuppelung für Wellen mit gleicher Winkelgeschwindigkeit, deren Drehungsaxen einander schneiden, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken ist aufgehoben.

Das dem Techniker Rudolph Bredt in Berlin unter dem 17. September 1864 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Universal-Kuppelung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung, ist aufgehoben.

Das den Mechanikern Jean M. Rupsieux und Peter Wellekens in Aachen unter dem 10. September 1864 ertheilte Patent auf Hülfsmittel an den Scheuerbanken für Nähnadeln zur Beförderung des Scheuerns derselben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden. Düsseldorf, den 28. Dezember 1865.

**Nro. 7.** Dem Ingenieur-Hauptmann a. D. Albert Henning zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 28. Dezember 1865 ein Patent auf einen Perkussionszünder für Hohlgeschosse, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. Düsseldorf, den 31. Dezember 1865.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 8.** Verzeichniß derjenigen Personen, welchen im III. Quartal 1865 durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer I. und II. Instanz des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld, sowie durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes daselbst, die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind. §§. 12 u. 21 St.-G.-B.

| Lfd. Nro. | Der Verurtheilten: Namen und Vornamen. | Alter. | Gewerbe. | Geburtsort. | Wohnort. | Datum des Urtheils. | Dauer der erkannten Gefängnißstrafe. | Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte untersagt worden ist. | Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Dietz, Urban | 39 | Schaalenpresser | Reusrath | Dorp | Jan. 15. | 1 Monat | 1 Jahr | 9. Oct. 1866 |
| 2 | Reinshagen, Mathilde, Ehefr. Schickhaus | 29 | ohne | Wipperfürth | Barmen | April 19. | 1 „ | 1 „ | 4. Oct. 66 |
| 3 | Lücke, Carl | 55 | Bäcker | Barmen | | „ 19. | 2 „ | 1 „ | 5. Nov. 66 |
| 4 | Bornefeld, Wilhelm | 22 | Tagelöhner | Elberfeld | | „ 19. | 3 „ | 1 „ | 29. Jan. 67 |
| 5 | Gantenberg, Heinr. Pet. | 42 | „ | Blankenstein | | Mai 3. | 1 „ | 1 „ | 26. Oct. 66 |
| 6 | Sichelschmidt, Richard | 29 | Schlosser | Hückeswagen | Altena | „ 6. | 6 „ | 1 „ | 24. März 67 |
| 7 | Stiefel, Carl | 18 | Weber | Elberfeld | | „ 31. | 3 „ | 1 „ | 3. Dez. 66 |
| 8 | Geßner, Catharina | 48 | ohne | „ | | „ 31. | 1 „ | 1 „ | 8. Oct. 66 |
| 9 | Kramer, Bertha, Ehefrau Wacker | 36 | „ | Kurhessen | Frielinghausen | Juni 28. | 1 „ | 1 „ | 28. Sept. 66 |
| 10 | von Dey, Johann | 30 | Handelsmann | Wellersen | Cöln | „ 24. | 1 „ | 1 „ | 23. Aug. 66 |
| 11 | Sonnenschein, Joh. Heinr. | 37 | Schuhmacher | Barmen | | März 11. | 6 „ | 1 „ | 15. März 67 |
| 12 | Rasenhövel, Friedrich | 31 | Schneider | Hamm | Barmen | April 4. | 1 „ | 1 „ | 2. Aug. 66 |
| 13 | Schneider, Ludwig | 43 | Ackerer | Radevormwald | | Mai 11. | 1 „ | 1 „ | 6. Sept. 66 |
| 14 | Kramer, Maria, Ehefrau Heinen | 38 | ohne | Lennep | | „ 3. | 9 „ | 1 „ | 17. Mai 66 |
| 15 | Zimlinghaus, Frdr. Wilh. | 31 | Weber | Elberfeld | | „ 31. | 3 „ | 1 „ | 15. Jan. 67 |
| 16 | Einwächter, Carl | 50 | Taglöhner | Barmen | | Juli 1. | 1 Jahr | 5 „ | 1 Juli 71 |
| 17 | Holtkott, Caroline, Ehefr. Mengel | 44 | ohne | „ | | „ 5. | 6 Monat | 1 „ | 28. Febr. 67 |
| 18 | Haber, Heinrich | 36 | Taglöhner | Merscheid | | „ 5. | 1 „ | 1 „ | 30. Nov. 66 |
| 19 | Börner, Carl | 31 | Färber | Elberfeld | | „ 5. | 6 Wochen | 1 „ | 27. Oct. 66 |
| 20 | Freiwald, Gottfried | 27 | Fabrikarbeiter | Braunsee | Hattingen | „ 5. | 1 Monat | 1 „ | 4. Aug. 66 |
| 21 | Wirtz, Wilhelmine | 23 | Weberin | Haan | | „ 8. | 3 „ | 1 „ | 6. Oct. 66 |
| 22 | Delanier, Johann Joseph | 22 | Weber | Elberfeld | Haan | „ 8. | 4 „ | 1 „ | 5. Nov. 66 |
| 23 | Quidtmann, Friedr. Hrch. | 30 | „ | Altena | „ | „ 8. | 8 „ | 2 „ | 5 März 68 |
| 24 | Mutz, Caroline, Wittwe Gehlenbug | 50 | ohne | Wald | „ | „ 8. | 3 „ | 1 „ | 31. Dez. 66 |
| 25 | Nolte, Wilhelm Joseph | 27 | Schuhmache | Brilon | Elberfeld | „ 8. | 1 „ | 1 „ | 9. Sept. 66 |
| 26 | Schürmann, Wilhelm | 31 | Taglöhner | Barmen | | „ 12. | 2 „ | 1 „ | 10. Sept. 66 |
| 27 | Retter, Gustav | 29 | Anstreicher | Elberfeld | | „ 12. | 1 „ | 1 „ | 11. Aug. 66 |
| 28 | Becker, Johann Heinrich | 38 | Taglöhner | Heckelsberg | Solingen | „ 12. | 6 Wochen | 1 „ | 23. Aug 66 |
| 29 | Both, Wilhelm | 21 | Schlosser | Elberfeld | | „ 15. | 6 Monat | 1 „ | 11. Jan. 67 |
| 30 | Schäfer, Carl | 21 | Schleifer | Solingen | | „ 15. | 1 „ | 1 „ | 8. Octbr. 66 |
| 31 | Rüttgers, Daniel | 25 | „ | Dorp | Solingen | „ 15. | 1 „ | 1 „ | 13. Sept. 66 |
| 32 | Worms, Auguste, geschied. Ehefrau Müller | 39 | Näherin | Elberfeld | | „ 22. | 18 „ | 2 „ | 25. Jan. 69 |
| 33 | Krampen, August | 30 | Schlosser | Rottberg | Bstr. Hardenberg | „ 22. | 6 „ | 1 „ | 3. April 67 |
| 34 | Seifert, Helene | 20 | Magd | Merscheid | Cöln | „ 29. | 3 „ | 1 „ | 27. Oct. 66 |
| 35 | Ungermann, Peter | 62 | ohne | Barmen | | „ 29. | 1 „ | 1 „ | 16. Oct. 66 |
| 36 | Richter, Friederike | 28 | Magd | Sprockhövel | Barmen | „ 29. | 4 „ | 1 „ | 26 Nov. 66 |
| 37 | Bolthaus, Wilhelm | 24 | Fabrikarbeiter | Langenberg | Elberfeld | Aug. 5. | 8 „ | 2 „ | 3. April 68 |
| 38 | Dickhut, Friedrich | 34 | Winkelierer | Ronsdorf | | „ 9. | 1 „ | 1 „ | 27. Nov. 66 |

| Lfd. Nro. | Der Verurtheilten: Namen und Vornamen. | Alter. | Gewerbe. | Geburtsort. | Wohnort. | Datum des Urtheils. | Dauer der erkannten Gefängnißstrafe. | Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte untersagt worden ist. | Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 39 | Klesper, Carl | 44 | Scheerenfeiler | Hüttenhaus | Engelsbergerhof (Merscheid) | Aug. 12. | 1 Monat | 1 Jahr | 25. Sept. 66 |
| 40 | Idel, Caroline | 21 | Magd | Mülheim a. d. R. | | „ 12. | 4 „ | 1 „ | 10. Dez. 66 |
| 41 | Hackländer, Julie | 34 | Tagelöhnerin | Elberfeld | | „ 12. | 2 „ | 1 „ | 11. Oct. 66 |
| 42 | Kempf, Johann Baptist | 28 | Schumacher | Landern | Velbert | „ 16. | 3 „ | 1 „ | 14. Nov 66 |
| 43 | Rohde, Peter Wilhelm | 23 | Arbeiter | Barmen | | „ 18. | 1 „ | 1 „ | 3. Nov. 66 |
| 44 | Brandenberger, Wilhelm | 20 | Knopfarbeiter | „ | | „ 19. | 10 „ | 2 „ | 15. Juni 68 |
| 45 | Schumann, Heinrich | 26 | Klempnergeselle | Bonn | Barmen | „ 19. | 2 „ | 1 „ | 18. Oct. 66 |
| 46 | Sohn, Wilhelm | 19 | Schneider | Nümbrecht | | „ 21. | 6 „ | 2 „ | 17. Febr. 68 |
| 47 | Fuhr, Caroline | 26 | Magd | Heiligenhaus | Elberfeld | „ 22. | 4 „ | 1 „ | 20 Dez. 66 |
| 48 | Schneider, Hermann | 19 | Klempnergeselle | Burbach | „ | „ 22. | 3 „ | 1 „ | 20. Nov. 66 |
| 49 | Hehmer, August | 54 | Schneider | Elberfeld | | Sept. 1. | 1 Jahr | 5 „ | 1. Sept. 71 |
| 50 | Klein, Bernhard | 25 | Schleifer | Elberfeld | Mülheim a. R. | „ 1. | 1 Monat | 1 „ | 2 Octbr. 66 |
| 51 | Hassel, August | 33 | Maurer | Sonnborn | Elberfeld | „ 2. | 1 „ | 1 „ | 8. Nov. 66 |
| 52 | Reifferscheid, Friedrich | 25 | „ | Barmen | | „ 5. | 2 „ | 1 „ | 16. Dez. 66 |
| 53 | Lüttringhaus, Joh. Peter | 21 | Schleifer | Lennep | Cronenberg | „ 15. | 2 „ | 1 „ | 14. Nov. 66 |
| 54 | Fischer, Margarethe, Ww. Bernhard Willms | 39 | Näherin | Düsseldorf | | „ 15. | 2 Jahre | 5 „ | 15. Sept. 72 |
| 55 | Kruft, Peter | 20 | Knecht | Wülfrath | | „ 15. | 3 Monat | 1 „ | 14. Dez. 66 |
| 56 | Kremer, Peter | 23 | „ | Mettmann | Wülfrath | „ 15. | 3 „ | 1 „ | 14. Dez. 66 |
| 57 | Lange, Louis | 35 | Taglöhner | Nieder-Gläserdorf, Kreis Lüben | | „ 15. | 1 „ | 1 „ | 15. Oct. 66 |
| 58 | aus der Mühlen, Friedr. | 24 | „ | Elberfeld | | „ 15. | 1 „ | 1 „ | 23. Oct. 66 |
| 59 | Maushagen, Johann | 43 | „ | „ | | „ 15. | 1 „ | 1 „ | 18. Nov. 66 |
| 60 | Bauer, Johann | 20 | „ | Erkrath | Haan | „ 16. | 1 „ | 1 „ | 16. Oct. 66 |
| 61 | Merten, Hel., Ehefr. Daniel | 64 | ohne | Lennep | | „ 16. | 2 „ | 1 „ | 22. Dez. 66 |
| 62 | Ritz, Stipp, Joh. Heinr. | 21 | Schleifer | Petersberg | Cassel | „ 16. | 3 „ | 1 „ | 17. Dez. 66 |
| 63 | Schreiber, August | 18 | Schwertklaufschläger | Solingen | | „ 18. | 3 „ | 1 „ | 30. Jan. 67 |
| 64 | aus den Birken, Heinrich | 60 | ohne | Angermund | Haan | „ 18. | 3 „ | 1 „ | 25. Jan. 67 |
| 65 | Kehrmann, August | 34 | Weber | Langenberg | | „ 19. | 2 „ | 1 „ | 17. Dez. 66 |
| 66 | Hütt, Ferdinand | 18 | Fabrikarbeiter | Barmen | | „ 23. | 6 „ | 1 „ | 22. März 67 |
| 67 | Hold, August | 39 | Bandwirker | „ | | „ 25. | 6 „ | 2 „ | 19. Mai 68 |
| 68 | Cramer von Clausbruch, Heinrich | 22 | Fabrikarbeiter | „ | | „ 25. | 4 „ | 1 „ | 25. März 67 |
| 69 | Lockhaas, Wilhelmine | 20 | Fabrikarbeit'in | „ | | „ 28. | 6 „ | 1 „ | 8. Mai 67 |
| 70 | Eich, Bertha, Ehefr Carl Illigmann | 35 | Händlerin | Elberfeld | | „ 28. | 6 „ | 1 „ | 27. März 67 |
| 71 | Fehle, Heinrich | 28 | Bandwirker | Barmen | Lüttich | Juni 24. | 1 Jahr | 2 „ | 13. Juli 67 |
| 72 | Hahnholz, Gottfried | 49 | Fuhrmann | Gerresheim | Mettmann | „ 14. | 7 Monat | 1 „ | 9. Febr. 67 |
| | **Assisen.** | | | | | | | | |
| 73 | Windgassen, David | — | Kleinschmied | Kretzbergh. | Remscheid | Juli 17. | 8 „ | 2 „ | 14. März 68 |
| 24 | Barthels, Dora | — | Magd | Oefte b. Velbert | | „ 21. | 6 „ | 1 „ | 17. Jan. 67 |
| 75 | Sandmann, Peter | — | Handelsmann | Elberfeld | | „ 28. | 6 „ | 1 „ | 24. Jan. 67 |

Ich ersuche die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken. Elberfeld, den 11. Dezember 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

**Nro. 9.** Der Gerichtsvollzieher-Candidat Görner ist zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichtsbezirk ernannt und demselben Grevenbroich zum amtlichen Wohnsitz angewiesen worden Düsseldorf, den 7. Dezember 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 10.** Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 12. August d. J. (Gesetz-Sammlung S. 898) die Errichtung eines Handelgerichts zu Barmen für die Kreise Barmen und Lennep genehmigt worden, wird hierdurch, im Auftrage des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Installirung des neuen Handelsgerichtes durch den dazu ernannten Commissar, den Königl. Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Herrn von Ammon, am 4. Januar k. J. stattfinden wird. Cöln, den 14. Dezember 1865. Der Erste Präsident: Broicher. Der General-Prokurator: Nicolovius

**Nro. 11.** Zu Rees wird am 20. Dezember c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden Berlin, den 16. Dezember 1865. Königliche Telegraphen-Direction

**Nro. 12.** Der Ausschuß des Unterstützungs-Vereins der Gerichtsvollzieher für das nächste Kalenderjahr ist gebildet aus den Gerichtsvollziehern: 1. Hamacher, als Vorsteher; 2. Schriever, als Protokollführer, 3. Kessels, als Cassirer, was hiermit bekannt gemacht wird. Düsseldorf, den 10. Dezember 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 13.** Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 18. d. M. ist an Stelle des verstorbenen Ergänzungs-Richters Mohn in Velbert der Rentner Wilhelm Mohnhaus daselbst zum Ergänzungs-Richter bei dem Königlichen Friedensgerichte in Velbert ernannt worden. Elberfeld, den 21. Dezember 1865. Der Landgerichts-Präsident: Philippi. Der Ober-Prokurator: Scriba.

**Nro. 14.** Am 15. d. M. ist der Peter Kray aus Boppard verschwunden und wahrscheinlich im Rheine ertrunken. Derselbe war 25 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hatte graublaue Augen, blonde, kurz geschnittene Haare, mangelhafte Zähne, auf der Brust eine frische Wunde, von einem Zugpflaster herrührend und am Halse unter dem Kehlkopfe Narben einer früheren Operation. Bekleidet war derselbe mit einem weißen Hemde und einer gestrickten Jacke. Im Falle der Landung der Leiche ersuche ich, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Coblenz, den 17. Dezember 1865. Der Königl. Ober-Prokurator

**Nro. 15.** Die mir durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugefertigte Urkunde über den am 21. August d. J. im Hafen von New-York erfolgten Tod des Julius Buchmann aus Barmen, habe ich in die laufenden Sterbe-Urkunden-Register zu Barmen eintragen lassen Elberfeld, 6. Dezember 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba

**Nro. 16.** Der mir durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugesandte Todtenschein des Kaufmannes Karl Heinrich Flöring zu Barmen, 47 Jahre alt, gestorben zu Goslar am 5. October d. J. habe ich in die Sterbe-Urkunden-Register der Gemeinde Barmen eintragen lassen. Elberfeld, 14. Dezember 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

**Nro. 17.** Von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbe-Urkunde der am 30. October d. J zu Doornenburg, Gemeinde Bemmel, verstorbenen Ehefrau Elbert Thissen, Aleide geb. van der Linden aus Riswick übersandt und Behufs Eintragung in die laufenden Register von mir dem Civilstands-Beamten zu Qualburg mitgetheilt worden. Cleve, den 21. Dezember 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

**Nro. 18.** Durch Urtheil des hiesigen Landgerichts vom 2. November curr. ist der gewerblose Friedrich Diemers aus Huckingen, gegenwärtig in der Departemental-Irren-Anstalt hier detinirt interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501 des C.-G.-B. zu genügen. Düsseldorf, den 2. Dezember 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 19.** Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 2. November curr. ist die gewerblose Emilie Decker, Ehefrau von Franz Carl Schmitz aus Leichlingen, gegenwärtig in der hiesigen Departemental-Irren-Anstalt detinirt, interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des C.-G.-B zu genügen. Düsseldorf, den 2. Dezember 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 20.** Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 8. November 1865 ist der Adolf Spörkel, ohne Gewerbe, zu Angermund wohnend. interdicirt worden Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501 des C.-G.-B. zu genügen. Düsseldorf, den 2. Dezember 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 21.** Zu Steele wird am 1. Januar 1866 eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 28. Dezember 1865. Königliche Telegraphen-Direction.

**Nro. 22.** Bergisch-Märkische Eisenbahn. In Ausführung des mit der Staats-Regierung abgeschlossenen Vertrages über die Erwerbung der Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Crefeld Kreis Gladbacher Eisenbahn Seitens der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft übernehmen wir vom 1. Januar 1866 ab die Verwaltung dieser Bahnstrecken an Stelle der bisherigen Königlichen Direction der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn zu Aachen, welche demzufolge nur noch für die Geschäfte der Abwickelung in Wirksamkeit bleibt. Die für die Beaufsichtigung des Bahn- und Transport-Dienstes neben der Central-Verwaltung bestehenden Organe und zwar: der Bau- und Betriebs-Inspector Scheerbarth zu Aachen für den Bahn- und Transportdienst, der Obergüter-Verwalter Otto daselbst für den Personen-, Gepäck- und Güterexpeditionsdienst und der Maschinenmeister Dehnst zu Crefeld für den Werkstätten- und Maschinendienst, verbleiben in ihrer Wirksamkeit und sind daher Beschwerden und Anfragen in Bezug auf die vorgedachten Dienstzweige, soweit sie die linksrheinischen Strecken der Bergisch-Märkischen Bahn betreffen, bei diesen Dienststellen anzubringen. Elberfeld, den 29. Dezember 1865. Königliche Eisenbahn-Direction.

**Nro. 23.** Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 12. Dezember c. ist Peter Wasserfuhr, Commis, zu Düsseldorf wohnend, gegenwärtig in der Departemental-Irrenanstalt daselbst untergebracht, interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501 des C.-G.-B. zu genügen. Düsseldorf, den 23. Dezember 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

## Sicherheits-Polizei.

**Nro. 24.** Am Mittwoch den 29. November cr. Abends zwischen 4 und 5 Uhr sind zu Crefeld zwei leinene Faltenhemde gez. C. K. gestohlen worden. Ich ersuche jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 13. Dezember 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 25.** Am 14. Dezember ds. Js. ist dem Garderobier Gerhard Rentmeister von Düsseldorf, aus dem Hausflur des Casinos hierselbst ein Korb, enthaltend ein Paar gelblederne lange Ritterstiefel ohne Sporen, ein leinenes Faltenhemde und einige Spitzen entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 16. Dezember 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 26.** Der Handlung Prinz & Comp. zu Bienen sind im November und Dezember d. J. von einem oberhalb Dornick liegenden Floße dreizehn Stück 16schuhige und vier Stück 10schuhige Bretter gestohlen. Es ergeht das Ersuchen, die zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen dem Unterzeichneten baldigst mitzutheilen. Wesel, den 17. Dezember 1865. Der Staats-Anwalt

**Nro. 27.** Am 6 Dezember d. J. gegen Abend sind zu Crefeld von einem Hofe folgende Gegenstände entwendet worden. 1. drei Faltenhemden gez. H. K. 12. 2. ein Bettuch gez. P. S. 3. eine Serviette von Gebild gez. P. S. 4. 4. drei weiße Taschentücher gez. A. F. Jeden ersuche ich, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 19. Dezember 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 28.** Am Donnerstag den 7. Dezember d. J. Abends zwischen 7 und 8 Uhr sind von einem Hofe zu Crefeld folgende Gegenstände gestohlen worden: 1. drei Frauenhemden gez. L. I. 8. 2. ein Betttuch gez. L. S. 3 ein Tischtuch gez. L. I. 4. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 18. Dezember 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 29.** In der Nacht vom 15. zum 16. Dezember d. J. sind dem Kleidermacher Albert Peglow in Oberhausen aus dessen Laden mittelst Einbruches eine braune und eine graue Burkin-Hose und 4 Kappen, von denen eine blau und eine schwarz mit Pelzbesatz waren, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Sachen oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 20. Dezember 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 30.** In der Nacht vom 16. auf den 17. d. M. sind aus einer Wohnung zu Niedermörmter folgende Gegenstände unter erschwerenden Umständen gestohlen worden: 1. ein goldenes Kreuz nebst einer circa 1 Fuß langen goldenen Kette mit daran befindlichem Schloß, 2. zwei goldene Ohrringe, 3. drei goldene Ringe, einer mit den Buchstaben M. D., 4. ein schwarzseidenes Halstuch, 5. eine schwarzseidene

Schürze. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der entwendeten Sachen Auskunft ertheilen kann, mich oder die nächste Polizeibehörde davon zu benachrichtigen. Cleve, den 21. Dezember 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

**Nro. 31.** Am 17. Dezember cr. ist dem Bergmann Friedrich Kreuer hierselbst aus der Küche des Wirths Köttgen hierselbst ein schwarzer Tuchüberzieher mit schwarzem Sammetkragen und schwarzem Orleansfutter entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieses Ueberziehers oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 23. Dezember 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 32.** In der Zeit vom 12. zum 13. d. M. sind der Ehefrau Riedel hierselbst sechs Stück Hemden, welche sie zum Trocknen auf der Citadelle aufgehängt hatte, und mit dem Stempel der 12. Compagnie 17. Infanterie Regiments gezeichnet waren, gestohlen. Es wird ergebenst um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen ersucht. Wesel, den 28. Dezember 1865. Der Staats-Anwalt.

## Personal-Chronik.

**Nro. 33.** Des Königs Majestät haben dem Geheimen Regierungs- und Schulrath Altgelt die erbetene Entlassung aus dem activen Staatsdienste, unter gleichzeitiger Ernennung desselben zum Ehrenmitgliede der Königlichen Regierung hierselbst Allergnädigst zu bewilligen geruht.

**Nro. 34.** Dem pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Königl. Stabsarzte Dr. Wilhelm Walter Siemon hierselbst, ist das Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Physikats-Stelle ertheilt worden.

**Nro. 35.** Der einjährig freiwillige Arzt Dr. Eduard Remacly bei der reitenden Abtheilung Westphälischen Feld-Artillerie-Regiments Nro. 7 zu Wesel ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

**Nro. 36.** Der Unterroßarzt in der 3. Escadron 2. Westphälischen Husaren-Regiments Nro. 11 zu Wesel, Johann Heinrich Gottlieb Reuse ist als Thierarzt 1. Classe approbirt.

**Nro. 37.** Dem Apotheker Carl Wilhelm Putter ist die Concession zur Führung der Apotheke zu Graefrath ertheilt.

**Nro. 38.** Der Lehrer Wilhelm van der Staay ist definitiv zum Lehrer an der 2. Classe der kath. Elementarschule zu Frohnhausen ernannt worden.

**Nro. 39.** Der seitherige Lehrer zu Rees, Friedrich Rhode ist definitiv zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Grietherbusch ernannt worden.

**Nro. 40.** Der Schulamts-Candidat Wilhelm Höttges ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der 2. Knabenklasse; die Lehrerin Helene Peters definitiv zur Lehrerin an der 2. Mädchenklasse; die Lehrerin Sophie Dumont (Schwester Maria Alphonsa) provisorisch auf zwei Jahre zur Lehrerin an die 1. Mädchenclasse und die Lehrerin Odilia Büttgenbach (Schwester Placidia) provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 3. (gemischten) Classe der kath. Elementarschule zu Duisburg ernannt worden.

**Nro. 41.** Der an der evangel. Elementarschule zu Pohlhausen seither provisorisch angestellte Lehrer Albert Güldner ist definitiv ernannt worden.

**Nro. 42.** Der an der Schule zu Sittard seither angestellte Lehrer Franz Verres ist definitiv zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Neersen ernannt worden.

**Nro. 43.** Der seitherige Lehrer zu Hürringhausen Heinrich Steinert ist definitiv zum Haupt-Lehrer an der Pfarschule des 1. Schulbezirks der evangl. Gemeinde hierselbst ernannt worden.

**Nro. 44.** Die an der kathl. Elementarschule zu Rheurdt seither provisorisch angestellte Lehrerin Catharina Thoneyck ist definitiv ernannt worden.

**Nro. 45.** Der Anna Biehler ist die Erlaubniß ertheilt, zu Hamminkeln als Erzieherin zu fungiren.

**Nro. 46.** Der Schulamts-Candidatin Lissette Schlief ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Stelle als Hauslehrerin zu Werden ertheilt worden.

**Nro. 47.** Der Schulamts-Candidat Ludwig Sielke ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangl. Elementarschule zu Rellinghausen ernannt worden.

**Nro. 48.** Die Lehrerin Josepha Wirtz ist provisorisch auf 1 Jahr zur Lehrerin an der 3. Mädchenclasse der kathl. Elementarschule zu Werden ernannt worden.

**Nro. 49.** Dem Maurermeister Emil Friedrich Hermann von Maltitz zu Wesel ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

---

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 2.** Düsseldorf, Samstag den 13. Januar **1866**


## Inhalt der Gesetzsammlung.

**Nro. 50.** Das zu Berlin am 31. Dezember 1865 ausgegebene 57. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 6231. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 28. Dezember 1865. Nro. 6232. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Heydekrug, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 30. Oktober 1865. Nro. 6233. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Solingen zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 13. November 1865. Nro. 6234. Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1865, betreffend die nach dem Tarife vom 11. Februar 1861 für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen in der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau u. s. w. zu erhebende Abgabe von Kähnen. Nro. 6235. Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1865, betreffend die Tarife zur Erhebung der Abgabe für Benutzung der von der Rheinischen Eisenbahngesellschaft erbauten Rheinbrücke bei Coblenz.

**Nro. 51.** II. (Schluß ad Nro. 3 d. A.-Bl Nr. 1.) Es ist durch die Erfahrung festgestellt, daß diejenigen, vom Genusse trichinösen Fleisches Erkrankten verhältnißmäßig am Besten davon gekommen sind, bei denen sich gleich Anfangs Erbrechen und Abführen eingestellt hatten, und nicht gehemmt worden war: deßhalb wurde auch nach gehöriger Erkennung der Krankheit die Cur später immer mit Brech- oder Abführmittel eingeleitet.

Dann erhielten sie Rp. Benzin. ℥ ii. Aq. menth. pipipt. ℥ i. Aq. destilas. ℥ v. Muzilag. ℥ i. Davon 3—4 Flaschen. Ueber den Werth dieses Mittels läßt sich noch kein sicheres Urtheil abgeben. Nach der Menge der Todesfälle zu schließen, scheint es nicht das rechte zu sein. Ein sicheres, Trichinen tödtendes Arzneimittel ist bis jetzt noch nicht entdeckt worden. Später erhielten die Kranken zur Bekämpfung der gewaltigen Schwäche China, Eisen, stärkende Diät, Wein; bei starker Dyspnoe Senega mit Liq. ammon. anisat. und bisweilen mit Tinct. opii benzoic.

Die Gesammtzahl der Erkrankten betrug bei 400; von denen bis zum 17. d. Monats in Hedersleben 71, im Eichsfeld 38 gestorben waren. 81 Kinder waren bereits Waisen geworden. Ich sah in den Tagen meiner Anwesenheit 108 Kranke, ungefähr ein Drittel der noch vorhandenen, theils gelinde, theils der schwersten Art Erkrankte. Manchen derselben stierte der Tod aus den Augen, und werden jetzt wohl schon ausgerungen haben; manchen standen noch harte Kämpfe bevor. Sie verlangten nach Luft und konnten nicht athmen, sie verlangten zu trinken, und konnten nicht schlucken, sie verlangten eine andere Lage, und durften nicht berührt werden, sie verlangten nach Schlaf, doch keiner kam in ihre Augen. Die höchste Angst war in ihren Gesichtern ausgedrückt, und sie starben oft plötzlich, oft nach tageslangen, harten Todeskämpfen. Die Stimmung im Dorfe ist, da fast alle Bewohner verwandt oder doch einander bekannt sind, eine äußerst gedrückte der Verzweiflung nahe. Früher, als täglich 6—8 Kranke starben, erschallte nach Ortsgebrauch den ganzen Tag die Todtenglocke, doch ist dieses jetzt eingestellt. Die Krankenpflege besorgen zur größten Befriedigung der Aerzte 3 barmherzige Schwestern aus Erfurt.

Ueber die Entstehungsart der Trichinen beim Schweine ist nach vielen Untersuchungen jetzt die Ansicht die vorherrschendste, daß dieselben nicht durch ein bestimmtes Futter noch durch eine bestimmte Art der Fütterung erzeugt werden, noch daß sie einer bestimmten Race der Schweine eigen seien, sondern daß sie eines den Schweinen eigenthümliches Entozoen seien, welches sich von diesen den Menschen und von den Menschen wieder den Schweinen mittheilen, in ähnlicher Weise wie Finnen des Schweines den Bandwurm beim Menschen, und der Bandwurm des Menschen hinwiederum die Finnen des Schweines hervorbringen. Die sogenannten Trichinen beim Maulwurfe, der Maus, der Ratte, vielen Würmern 2c. sind nach genauerer Untersuchung eine ganz andere Species wie die Trichinen des Schweines, und in den

Bläschen, die sich an den Wurzelfassern der Zuckerrübe bisweilen befinden, sind wohl zwei Trichinen ähnliche Thierchen, doch keine wahren Trichinen enthalten.

Während meiner Anwesenheit starben daselbst 2 Kranke; eine Section derselben konnten wir trotz angebotenen erheblichen Geldgeschenkes nicht erwirken.

Durch die Freundlichkeit des Assistenzarztes Herrn Küpper bin ich in den Besitz einer kleinen Quantität trichinösen Fleisches gekommen; zum Theil habe ich dieses unter die Collegen meines Kreises zur mikroskopischen Untersuchung und Uebung vertheilt, zum Theil besitze ich dasselbe noch, und bin bereit, davon anderen Kreisphysikern zu gleichem Zwecke zu überlassen.

Die Hederslebener Epidemie liefert den untrüglichsten Beweis, daß nur durch den Genuß rohen oder halbrohen trichinösen Schweinefleisches die Trichinenkrankheit beim Menschen entsteht. Die Trichinen beim Schweine sind nur mikroskopisch zu erkennen; sanitätspolizeilich möchte es deshalb wohl angemessen sein, eine allgemeine Verordnung dahin zu erlassen, daß das Fleisch eines jeden geschlachteten, zum Verkauf angebotenen Schweines mikroskopisch zu untersuchen sei, und bei den von einzelnen Familien geschlachteten Schweinen eine gleiche, mikroskopische Untersuchung dringendst zu empfehlen.

Ich bin übrigens schließlich der Ansicht, daß wenn ein trichinöses Schwein hier vorkäme und davon genossen würde (was gewiß beides schon dagewesen ist) die dadurch herbeigeführte Krankheit doch stets nur Einzelne betreffen würde, und nie eine so gewaltige Ausdehnung erlangen würde, wie in Hedersleben der Fall ist, weil hier durchschnittlich das Schweinefleisch gehörig gar gekocht oder gebraten und nur wenig und nur von Einzeln roh genossen wird. Der Königl. Kreisphysikus: Dr. F. Feldmann.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 52.** Auf Grund des §. 62 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 wird hierdurch die Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank auf Freitag den 2. Februar d. J. Nachmittags 5½ Uhr einberufen, um sich über die beabsichtigte Erhöhung des Einschußkapitals der Bankantheilseigner um fünf Millionen Thaler in Gemäßheit des §. 11 der Bank-Ordnung zu äußern, und über die vorgeschlagene Abänderung der §§. 18. und 38. der Bank-Ordnung wegen des Reservefonds so wie darüber Beschluß zu fassen, ob dem Central-Ausschusse der Bank die Vollmacht ertheilt werden soll, die dem Landtage der Monarchie über diese Gegenstände zu machende Gesetzes-Vorlage mit der Bank-Verwaltung selbstständig zu vereinbaren. Die Versammlung findet in dem hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden. Berlin, den 2. Januar 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank: Graf von Itzenplitz.

**Nro. 53.** Dreizehnte Verloosung von Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn. Bei der heute öffentlich bewirkten Verloosung der für das Jahr 1866 zu tilgenden Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn sind die 16 Stück à 100 Thlr. Nro. 15. 276. 279. 336. 605. 655. 738. 787. 837. 980. 1161. 1210. 1765. 1791. 1830. 1944. gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Juli d. J. ab gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und Zinscoupons Ser. II. Nro. 2 bis 8 nebst Talons bei der Hauptkasse der Westphälischen Eisenbahn zu Münster in den gewöhnlichen Geschäftsstunden zu erheben. Da vom 1. Juli d. J. ab die Verzinsung dieser gekündigten Obligationen aufhört, so wird der Betrag der etwa fehlenden Zinscoupons zur Deckung der Ansprüche ihrer Besitzer vom Kapitale gekürzt. Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten aber bis jetzt noch nicht realisirten Prioritäts-Obligationen Nro. 667 (aus der 10. Verloosung für 1863), 230. 281. 1317. 1328. (aus der 11. Verloosung für 1864) 34. 708. 727. 1159. 1698. 1774. 1784. 1787. (aus der 12. Verloosung für 1865) hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 1. Juli des Jahres ihrer Verloosung aufgehört hat. Berlin, den 4. Januar 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. v. Wedell. Gamet. Löwe.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 54.** Die von der 12. Rheinischen Provinzialsynode vollzogenen Wahlen und zwar des seitherigen stellvertretenden Präses Herrn Superintendenten Nieden in Friemersheim zum Präses, des seitherigen stellvertretenden Assessors Herrn Superintendenten Roßhof in Aachen zum Assessor und des Herrn Superintendenten Heymer in Wevelinghoven zum stellvertretenden Assessor: ferner aber des Herrn Superintendenten Heymer in Wevelinghoven und des Herrn Pfarrers Evertsbusch in Lennep zu Mitgliedern der Commission für die Prüfung der Predigtamts-Candidaten, sowie des Synodal-Assessors Herrn Pfarrer von Scheven in Hülsenbusch und des Herrn Divisionspredigers a. D. Höpfner in Neuwied zu deren

Stellvertretern, sind von dem evangelischen Ober-Kirchenrathe im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bestätigt worden. Coblenz, den 23. Dezember 1865. Königliches Consistorium. J. V.: Ball.

**Nro. 55.** Die Wahl des Hülfspredigers Conrad zu Elberfeld zum Pfarrer der evangel.-luth. Gemeinde zu Remlingrade ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Coblenz, den 29. December 1865. Königliches Consistorium. J. V.: Ball.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 56.** Bei dem Kgl. Gewerbegerichte zu Crefeld scheiden mit Ablauf dieses Jahres aus die Mitglieder: Abraham Heinrich von den Westen, Gottfried Hermann Meyer, Friedrich Heinrich Vetter, Wilhelm Hellings, Peter Enger und Johann Hilschler, sowie die stellvertretenden Mitglieder: Heinrich Blasberg, Friedrich Joseph Casaretto, Christian Robbers, Peter Bohnen und Carl August Neuhaus. Das stellvertretende Mitglied Gustav Schroers ist gestorben. Bei den demnächst stattgehabten Ergänzungswahlen sind gewählt resp. wiedergewählt zu Mitgliedern: Abraham Heinrich von den Westen, Gottfried Hermann Meyer, Gustav Peters, Peter Bohnen, Johann Engels und Carl August Neuhaus, sowie zu stellvertretenden Mitgliedern: Carl Ebeling, Carl Stork, Friedrich Trappen, Heinrich Holtappel, Heinrich Koch und Gustav Weyer. Diese Neuwahlen haben unsere Bestätigung erhalten, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 29. Dezember 1865.

**Nro. 57.** Constituirung der ev. Gemeinde zu Widdert. Die seitherige Hülfspfarre der größern evangelischen Gemeinde in Solingen, Widdert, ist mit dem Umpfarrungs- und Constituirungs-Decret zu einem selbstständigen Kirchen- und Pfarrsystem unterm heutigen Tage versehen worden. Der Pfarr-Bezirk Widdert umfaßt nachgenannte Höfe: a) innerhalb der Bürgermeisterei Höhscheid: oben und unten Widdert, Böhlscheid, oben und unten Rüden, Friedrichsthal, Friedrichshöhe, vor und hinter Meiswinkel, Lache, Eintracht, Caspersfeld, Schaafenkotten, Johaentgesbruch, oben, unten und mittel Fürkelt, Kulle, Heide, Höschen, Grünenthal, Bockert, Bockerterbusch und Wustenhof. b) innerhalb der Bürgermeisterei Dorp: Birmingham, Bechershäuschen, Bunkenberg, Breidbach, Evertsau, Grünenthal, Wüstenhof und Wüstenhofer Mühle. Düsseldorf, den 30. Dezember 1865.

**Nro. 58.** Mit dem Ablauf dieses Jahres scheiden bei der Handlskammer zu Gladbach aus: A. aus dem Wahlbezirke Gladbach: das Mitglied Carl Abrah. Busch und das stellvertretende Mitglied Julius Bornefeld, B. aus dem Wahlbezirke Rheydt: das Mitglied Carl Herzogenrath und das stellvertretende Mitglied Carl Rothermundt, C. aus den Wahlbezirken Viersen: das Mitglied Joh. Wilh. Furmanns und das stellvertretende Mitglied Fried. Wilh. Reitzer und D. aus dem Wahlbezirke Dülken: das Mitglied Math. Bücklers und das stellvertretende Mitglied Joh. Pet. Klingenberg. Bei den stattgehabten Ergänzungswahlen sind die ausscheidenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder mit alleiniger Ausnahme des Carl Rothermundt an dessen Stelle Friedrich Wiedemann zu Odenkirchen als stellvertretendes Mitglied gewählt ist, in ihrer bisherigen Eigenschaft wieder gewählt worden. Diese Wahlen haben höhern Orts die Bestätigung erhalten, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf den 31. Dezember 1865.

**Nro. 59.** Dem Kaufmann C. F. Wappenhaus in Berlin ist unter dem 5. Januar d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zur selbstthätigen Regulirung des angesaugten Wasserquantums bei der Giffard'schen Dampfstrahlpumpe auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. Düsseldorf, den 9. Januar 1866.

**Nro. 60.** Dem Lokomotivführer Heinrich Keßler zu Caub sind unter dem 6. Januar 1866 zwei Patente auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Schmiervorrichtung für Dampfschieber und Dampfkolben, insoweit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. Düsseldorf, den 12. Januar 1866.

**Nro. 61.** Berichtigung. An Stelle des in unserer Bekanntmachung vom 23. November c. (Atsbl. pro 1865 Stück 71 Nro 1586) genannten Kanzlei-Raths Block zu Berlin ist Herr Julius Mayer daselbst, Wilhelmsstraße Nro. 109/110, zum Generalbevollmächtigten und Subdirektor der zum Geschäftsbetriebe in den Kgl. Preußischen Staaten zugelassenen Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft ernannt worden, was wir hiermit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 31. Dezember 1865.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 62.** Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cleve, für das 1. Quartal 1866, wird hiermit auf Montag den 5. März 1866 festgesetzt, und der Königl. Appellations-

Gerichts-Rath Herr Eichhorn I. zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden Cöln, den 17. Dezember 1865. Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Broicher. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair Wallraff.

**Nro. 63.** Die Gewerkschaften der Steinkohlen-Bergwerke Hammelsbeck bei Fulerum und Humboldt bei Frohnhausen vereinigten durch den Konsolidations-Akt vom 25. August d. J. die Grubenfelder dieser Zechen unter dem Namen Humboldt und bestimmten hierbei, daß an dem konsolidirten Werke jeder einzelne Gewerke einen so großen Antheil erhält, wie er an jeder Einzelzeche nach dem Berggegenbuche besitzt; daß die zum Berggegenbuche eingetragenen Hypotheken der Zeit und Reihenfolge nach, auf den Antheil des Schuldners an dem konsolidirten Werke übernommen werden sollen, und daß die Schulden, welche den früheren Einzelzechen noch zur Last stehen auf das konsolidirte Werk übergehen. Unter Hinweisung auf die §§. 45 bis 47 des Berggesetzes vom 24. Juni d. J. wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 9. Dezember 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

## Sicherheits-Polizei.

**Nro. 64.** Im Besitze einer wegen Diebstahls verhafteten Person sind folgende, anscheinend gestohlene Gegenstände gefunden: 1 Sack von Wachstuch in welchem enthalten: 3 Hosen; ein paar Halbstiefeln; 1 paar Pantoffeln; 2 lederne Riemen; 1 Bürste; 1 Weste; diverse Leinen und Tuchlappen; 3 Mannshemden; 1 paar Handschuh; 1 paar Socken; 1 Halsbinde; 1 wollen Tuch; ferner 1 Stückchen Düffel; 1 Tuch; 2 Stearinlichter; 1 Rasirmesser; 1 Portomonai mit 2 Thlr. 9 Sgr.; 1 Zündholzdöschen; 1 silberner Serviettenband; 1 goldenes Kreuz und Kette gez. M. Tennageli; 1 goldene Brosche; 2 goldene Ohrgehänge. Ich ersuche Jeden, welcher über den Eigenthümer dieser Sachen Auskunft zu geben im Stande ist, sich dieselben im Criminal-Büreauzimmer Nro. 28 anzusehen und seine Wissenschaft zu Protokoll zu geben. Essen, den 21. Dezember 1865. Königliches Kreisgericht I. Abth. Der Untersuchungsrichter: Buchholz.

**Nro. 65.** Am 21. Dezember c. Abends sind in Crefeld folgende Gegenstände gestohlen worden: 1. drei Faltenhemden gez. N. L. 2. zwei Frauenhemden gez. K. H. 3. ein Tischtuch, Gebild gez. K. H. 4. ein Bettuch gez. K. H. Ich ersuche jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen. Düsseldorf, den 28. Dezember 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 66.** Am 20. Dezember c. Abends zwischen 5 und 6 Uhr sind hierselbst folgende Gegenstände gestohlen worden: 1. ein Kleid, blau gedruckt mit grauen Sternchen und weißen Pünktchen. 2. ein neuer blau gedruckter Kleidrock mit weiß und grünen Sternchen. 3. ein leinenes Betttuch gez. W. R. 4. zwei Frauen-Unterhosen von weißem Barchent, unten ausgezackt gez. L. E. 5. eine Herren-Unterhose gez. W. R. Ich ersuche jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen. Düsseldorf, den 28. Dezember 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 67.** Am 20. Dez. d. J. Abends zwischen ½8 und ½9 Uhr sind von einer Bleiche hierselbst folgende Gegenstände entwendet worden: 1. 2 leinene Betttücher gez. L. B., 2. ein Tischtuch von Gebild gez. L. B., 3. 1 leinenes Mannshemd gez. L. B., 4. ein Frauenhemd gez. J. B. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen. Düsseldorf, den 30 Dezember 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nrr. 68.** Am 19. Dezember c. Abends zwischen 9 und 10 Uhr sind von einer hiesigen Bleiche folgende Gegenstände gestohlen worden: 1. 2 nessele Herrenhemden mit bunten Brusteinsätzen, 2. 1 leinenes Herrenhemd mit Faltenbrust gez. A. B. 12, 3. 1 leinenes Frauenhemd gez. M. B., 4. 1 leinenes Betttuch gez. M. B., 5. mehrere theils baumwollene, theils leinene Kinderhemde, einige gezeichnet B. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen. Düsseldorf, den 30. Dezember 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 69.** Im November v. J. sind zu verschiedenen Malen die auf dem Bahnhofe zu Ruhrort stehenden Eisenbahn-Waggons mittelst Nachschlüssel geöffnet, die in den Wagen liegenden Ballen aufgeschnitten und aus diesen Stücke Zeug, namentlich scharlachrother und blauer Flanell, sowie roth und weiß und blau und weiß karrirter Callito gestohlen. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung der Diebe und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen ersucht. Wesel, den 2. Januar 1866 Der Staats-Anwalt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 3.** Düsseldorf, Samstag den 20. Januar **1866.**

**Nro. 70.** Berlin, 15. Januar. Nach vorhergegangenem Gottesdienst in der Domkirche und der St. Hedwigskirche versammelten sich heute Mittags 1 Uhr die durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. Dezember v. J. einberufenen Mitglieder beider Häuser des Landtages der Monarchie im Weißen Saale des Königlichen Schlosses.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung eröffnete der Präsident des Staats-Ministeriums, Graf von Bismarck-Schönhausen, den Landtag unter Verlesung folgender Rede:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Se. Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, den Landtag der Monarchie im Allerhöchstihrem Namen zu eröffnen.

In der letzten Sitzungsperiode ist wie in den Vorjahren in Ermangelung der nothwendigen Uebereinstimmung der Häuser des Landtages unter einander und mit der Krone das in Artikel 99 der Verfassungsurkunde vorgesehene Etatsgesetz nicht zu Stande gekommen. Es hat daher auch im abgelaufenen Jahre die Staatsverwaltung ohne ein solches Gesetz geführt werden müssen.

Die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben, welche der Finanzverwaltung des verflossenen Jahres als Richtschnur gedient hat, ist amtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Der Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr wird dem Landtage unverweilt vorgelegt werden. Aus demselben werden Sie die Ueberzeugung gewinnen, daß unsere Finanzen sich fortdauernd in günstiger Lage befinden.

Bei den meisten Verwaltungszweigen ist nach den bisherigen Erfahrungen eine Erhöhung der Einnahme-Ansätze zuläßig gewesen, welche die Mittel geboten hat, im Etat die Befriedigung zahlreicher Mehrbedürfnisse vorzusehen und zur weiteren Verbesserung des Diensteinkommens der geringer besoldeten Beamtenklassen eine angemessene Summe zu bestimmen, ohne das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe zu stören.

Den Häusern des Landtages wird, dem Vorbehalt im §. 8. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 gemäß, der Entwurf eines das Werk der Veranlagung abschließenden Gesetzes wegen definitiver Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden. Die Arbeiten zur Ausführung des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes sind im eifrigsten Betriebe und steht zu erwarten, daß die Auszahlung der Entschädigungs-Kapitalien noch im Laufe dieses Jahres wird erfolgen können.

Die Lage der Finanzen gestattet es, den Gerichtskosten-Zuschlag allmälig zu ermäßigen, um ihn nach Verlauf weniger Jahre ganz wegfallen zu lassen. Ein die Durchführung dieser Maßregel bezweckender Gesetz-Entwurf wird Ihnen zugehen.

Die wirthschaftlichen Zustände des Landes sind im Allgemeinen als befriedigend zu bezeichnen. Allerdings ist die letzte Ernte theilweis ungenügend ausgefallen; wenn aber einzelne Lebensbedürfnisse im Preise gestiegen sind, so genügt doch die freie Thätigkeit des Handels, mit Hülfe der erweiterten Communicationsmittel den in einigen Gegenden fehlenden Getreidebedarf zu ergänzen. Auch zeugt die Frequenz der Eisenbahnen, die Thätigkeit des Bergbaues, die Regsamkeit in den Gewerben und die durchweg den arbeitenden Klassen sich bietende Gelegenheit zur Beschäftigung für eine rüstig fortschreitende Entwickelung. Im Interesse derselben wird Ihre Mitwirkung in Anspruch genommen werden. Es werden Ihnen Vorlagen zugehen, welche den Zweck haben, die Leistungsfähigkeit einiger Staatsbahnen durch außerordentliche Verwendungen sicher zu stellen, den Wirkungskreis der preußischen Bank zu erweitern, und Beschränkungen aufzuheben, welche der freien Verwerthung der Arbeitskraft noch im Wege stehen.

Die Handels- und Zoll-Verträge, welche in der verflossenen Sitzung einen Gegenstand Ihrer

Berathungen bildeten, sind seitdem durch Erneuerung der Verträge mit Luxemburg, Anhalt und Bremen ergänzt worden.

Mit Großbrittannien ist ein Schifffahrts-Vertrag, mit Italien ein Handels-Vertrag abgeschlossen, auf dessen Ratifizirung von Seiten aller Zollvereins-Staaten die Regierung mit Zuversicht hofft. Die genannten Verträge werden Ihnen vorgelegt werden.

Durch die Verordnung vom 10. November v. J. ist die Königliche Anordnung, durch welche die Bildung der Ersten Kammer zu erfolgen hatte, zum Abschluß gebracht, und sind dem Herrenhause die seiner Stellung im Staatsorganismus entsprechenden festen und nicht anders als durch Gesetz abzuändernden Grundlagen gegeben worden.

Nach mehrjährigen fruchtlos gebliebenen Verhandlungen über Gesetzes-Vorschläge, welche eine Erleichterung und Abkürzung der Dienstzeit in der Landwehr, sowie eine gerechtere Vertheilung der Kriegsdienstpflicht überhaupt bezweckten, kann die Regierung Seiner Majestät des Königs von der Wiederholung solcher Vorschläge für jetzt ein ersprießliches Resultat nicht erwarten. Sie wird es daher bei den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Kriegsdienst einstweilen belassen müssen. Indem die Regierung diese ihr abgedrungene Entschließung bedauert, bleibt sie von der Nothwendigkeit durchdrungen, die jetzige, unter Mitwirkung der früheren Landesvertretung ins Leben gerufene, seitdem praktisch bewährte und nach den bestehenden Gesetzen zulässige Einrichtung des Heerwesens aufrecht zu erhalten und die dazu nöthigen Geldmittel auch ferner zu fordern.

Wie im Vorjahre, so hält auch jetzt die Regierung Seiner Majestät des Königs an dem Bestreben fest, die schnelle und kräftige Entwickelung der Preußischen Seemacht zu fördern. Für die Gründung angemessener Hafen-Etablissements, für die Beschaffung von Schiffen und deren Bewaffnung bleibt die Verwendung außerordentlicher Mittel unerläßlich. Ein desfallsiger Gesetz-Entwurf wird daher dem Landtage von Neuem vorgelegt werden, zumal durch die inzwischen erfolgte Regelung der Besitzverhältnisse von Kiel die wesentlichsten der im vorigen Jahre der Vorlage entgegengestellten Bedenken ihre Erledigung gefunden haben.

Die Beziehungen Preußens zu allen auswärtigen Staaten sind befriedigender und freundschaftlicher Natur.

Nachdem durch den in Gastein und Salzburg abgeschlossenen Vertrag Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich Seinen Theil an den Souveränetäts-Rechten über das Herzogthum Lauenburg an Seine Majestät den König abgetreten hat, ist dasselbe mit der Krone Preußen vereinigt worden, und es ist der Wille Seiner Majestät, dieses Herzogthum alle Vortheile des Schutzes und der Pflege, welche diese Vereinigung ihm bietet, unter Schonung seiner Eigenthümlichkeit, genießen zu lassen.

Die schließliche Entscheidung über die Zukunft der anderen beiden Elbherzogthümer ist in demselben Vertrage einer weiteren Verständiguug vorbehalten; Preußen aber hat in dem Besitz Schleswigs und der in Holstein gewonnenen Stellung ein ausreichendes Pfand dafür erhalten, daß diese Entscheidung nur in einer den deutschen National-Interessen und den berechtigten Ansprüchen Preußens entsprechenden Weise erfolgen werde.

Gestützt auf die eigene, durch das Gutachten der Kronsyndici bestärkte rechtliche Ueberzeugung ist Se. Majestät der König entschlossen, dieses Pfand bis zur Erreichung des angedeuteten Zieles unter allen Umständen festzuhalten und weiß Sich in diesem Entschlusse von der Zustimmung Seines Volkes getragen.

Um die Ausführung des Kanals vorzubereiten, welcher die Ostsee mit der Nordsee verbinden soll, beabsichtigt die Staats-Regierung durch eine besondere Vorlage die Mitwirkung der Landesvertretung in Anspruch zu nehmen. Die Bedeutung, welche dieses Werk und mit ihm die Entwickelung der vaterländischen Seemacht für die Stellung Preußens und für deren Verwerthung im Gesammt-Interesse Deutschlands hat, verleiht der Regierung Sr. Majestät des Königs von Neuem die Zuversicht, daß bei Erwägung der betreffenden Vorlagen die Meinungsverschiedenheiten über innere Fragen und die Parteistellungen sich der Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland unterordnen, und daß beide Häuser des Landtages der Krone einmüthig und rechtzeitig die Hand bieten werden, um die Lösung der nationalen Aufgaben fördern zu helfen, welche dem preußischen Staate vermöge seiner Beziehungen zu den Elbherzogthümern in verstärktem Maße obliegen.

Durch die den Hafen von Kiel betreffenden Bestimmungen des Gasteiner Vertrages ist der künftigen deutschen Flotte der bisher mangelnde Hafen gesichert und wird es die Aufgabe der Preußischen Landesvertretung sein, die Staats-Regierung in die Lage zu versetzen, Verhandlungen mit ihren Bundesgenossen auf einer Preußens würdigen Unterlage eröffnen zu können.

Im Laufe des verflossenen Jahres haben Se. Majestät der König in vier Provinzen die erneute Huldigung der Bewohner solcher Landestheile entgegengenommen, welche vor einem halben Jahrhundert mit der Preußischen Monarchie neu vereinigt oder ihr wieder gewonnen wurden.

Der Geist, in welchem überall diese Jubelfeier begangen worden ist, hat Zeugniß gegeben von dem erhebenden Bewußtsein unseres Volkes, wie Großes Gott an dem Preußischen Staate gethan, wie viel fortschreitende Entwickelung, wie viel Segen und Gedeihen auf allen Gebieten der öffentlichen Wohlfahrt unserem Vaterlande in jenem Zeitraume beschieden war. Mit Begeisterung hat die Bevölkerung jener Provinzen ihre Dankbarkeit für das treue, landesväterliche Walten unserer Fürsten bekundet und von Neuem gelobt, auch ihrerseits die Treue zu halten. In Dank gegen Gott und mit dem Gelöbniß, die glücklichen Zustände aller Landestheile auch fernerhin fördern zu wollen, haben Seine Majestät die erneute volle Zuversicht ausgesprochen, daß ein Band des Vertrauens Fürst und Volk für jetzt und für alle Zukunft umschließen, und daß über Preußen Gottes segnende Hand auch ferner walten werde.

Die Regierung Seiner Majestät trägt das Bewußtsein in sich, daß ihr der Wille nicht fehlt, ihrem Königlichen Herrn nach diesem Seinem Sinne zu dienen. Sie lebt der Ueberzeugung, daß bei einer unbefangenen, leidenschaftslosen und rein sachlichen Prüfung dessen, was ihr zu erreichen vergönnt gewesen, wie dessen, was sie mit Hülfe der Landesvertretung noch erstrebt, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Werden Sie, meine Herren, von dem Wunsche getragen, diese Einigungspunkte zu suchen und festzuhalten, so wird Ihren Berathungen Segen und Erfolg nicht fehlen.

Und so erkläre ich im Allerhöchsten Auftrag Seiner Majestät des Königs den Landtag der Monarchie für eröffnet.

Die Versammlung beantwortete diese Rede mit einem dreimaligen Lebehoch auf Se. Majestät den König und verließ hierauf den Saal.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 71.** Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 72.** Die Modalitäten der von den Medizinal-Beamten auszustellenden amtlichen Atteste betreffend. Mittelst Erlasses vom 9. Januar v. Js. habe ich die Königl. Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium hierdurch veranlaßt, sich gutachtlich über Maßregeln zu äußern, durch welche eine größere Zuverlässigkeit ärztlicher Atteste zu erzielen sein möchte. Nach genauer Erwägung des Inhalts dieser sowie der über denselben Gegenstand von dem Herrn Justiz-Minister eingeforderten Berichte der Appelations-Gerichte, des Kammergerichts und des General-Prokurators zu Köln erachte ich im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister für nothwendig, für die ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten eine Formel vorzuschreiben, durch welche der Aussteller einerseits genöthigt wird, sich über die thatsächlichen Unterlagen des abzugebenden sachverständigen Urtheils klar zu werden, und letzteres mit Sorgfalt zu begründen, andererseits aber jedesmal an seine Amtspflicht und an seine Verantwortlichkeit für die Wahrheit und Zuverlässigkeit des Attestes erinnert wird. Zu diesem Zwecke bestimme ich hierdurch, daß fortan die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten jedesmal enthalten sollen: 1. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll, 2. die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand, 3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2, die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten

über den Zustand des Kranken, 4. die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen, 5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder die sonst gestellten Fragen, 6. die dienstliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigene Wahrnehmung des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist. Außerdem müssen die Atteste mit vollständigen Datum, vollständiger Namens-Unterschrift insbesondere mit dem Amtscharakter des Ausstellers und mit einem Abdrucke des Dienstsiegels versehen sein. Die Königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medizinal-Beamten in ihrem Bezirke zur Nachricht bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorschrift vollständig genügt wird. Um die Königlichen Regierungen hierzu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justiz-Minister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte resp Staatsanwaltschaften, Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen, oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königlichen Regierung resp. dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die Königliche Regierung hat alsdann, sowie die auf anderem Wege bei ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoß gegen die vorstehend getroffenen Anordnungen im Disciplinarwege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medizinal-Collegiums der Provinz zu extrahiren resp. wegen Einleitung der Disciplinar-Untersuchung an mich zu berichten. Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam, und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in solchen Fällen die betreffenden Medizinal-Beamten sich von einem unzuläßigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinen in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königliche Regierung bei dieser Gelegenheit die Medizinal-Beamten in ihrem Bezirke vor dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von den Medizinal-Beamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung und bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge es niemals fehlt, nicht ausgesetzt, resp. nicht für unstatthaft erklärt werden Der Medizinal-Beamte kann die Aussetzung rc. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Prüfung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine mehr bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu bringenden zu besorgen ist und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinal-Beamten gefährdet den Ernst der Strafe, und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medizinal-Beamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen. Berlin, den 20 Januar 1853. Der Minister der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten: von Raumer.

Indem wir vorstehende Verfügung zur pünktlichen Nachachtung den Medizinal-Beamten unseres Bezirks hiermit wiederholt in Erinnerung bringen, fügen wir hinzu, daß nach einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Februar 1856: 1. die gedachten Atteste jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgehabten ärztlichen Untersuchung enthalten müssen, sowie: 2. daß vorstehend abgedruckte Verfügung auch auf diejenigen Atteste der Medizinal-Beamten Anwendung findet, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als practische Aerzte zum Gebrauche der Gerichtsbehörden ausgestellt werden. Sind solche aber zum Gebrauch von anderen Behörden bestimmt, und nicht in der durch die Verfügung vom 20. Januar 1853 vorgeschriebenen Form ausgestellt, so bleibt dem Ermessen dieser Behörde überlassen, in geeignetem Falle die Ausstellung eines der allegirten Verfügung entsprechenden Attestes zu verlangen. Wir sind

übrigens angewiesen, der genauen und sorgfältigen Ausführung dieser Bestimmung fortgesetzt unsere besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Düsseldorf, den 7. Januar 1866.

**Nro. 73.** Nach §. 2. der in der Beilage zu Nro. 14 unsers vorigjährigen Amtsblatts enthaltenen „Vorläufigen Anweisung (III) für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuer-Rolle vom 17. Januar v. J." sind die Eigenthümer oder Nutznießer der Gebäude zur Anmeldung der eben daselbst im §. 1. aufgeführten Veränderungen im Besitzstande, der Substanz und dem Steuer-Verhältnisse der Gebäude verpflichtet. Ferner ergeben die §. 22. und 23. der ebenfalls in jener Beilage enthaltenen Anweisung (IV.) für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer, zu welchen Zeitpunkten die Anmeldung der verschiedenen Veränderungen erfolgen muß. Da diese Bestimmungen den Gebäudebesitzern und Nutznießern noch neu sind, und im vorigen Jahre vielfach dagegen gefehlt worden ist, so machen wir auf dieselben hierdurch nochmals aufmerksam, damit die Betheiligten sich vor den mit der Versäumung der Abmeldetermine verbundenen Nachtheilen hüten können. Im allgemeinen wird denselben empfohlen, die fraglichen Veränderungen, namentlich aber den Uebergang steuerpflichtiger Gebäude in die Reihe der steuerfreien, so wie aus der mit 4% vom Nutzungswerthe besteuerten Klasse in die der mit 2% besteuerten Gebäude, endlich die völlige Zerstörung und den Abbruch von Gebäuden, stets bald und jedenfalls noch in demselben Monate, in welchem das die Veränderung bedingende Ereigniß stattgefunden hat, bei dem Bürgermeister oder dem Kataster-Controleur mündlich oder schriftlich zur Anzeige zu bringen. Düsseldorf, den 12. Jan. 1866.

**Nro. 74.** Die Qualifications-Prüfung für katholische Schulamts-Aspiranten, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminare erhalten haben, wird vom 21. März d. J. ab im Seminar zu Kempen abgehalten werden. Die Anmeldungen zu derselben sind spätestens bis zum 20. Februar durch Vermittelung des betreffenden Schulpflegers resp. der Schulcommission bei uns einzureichen. Beizufügen sind den Anmeldungen: 1) ein den Bildungsgang darstellender Lebenslauf; 2) ein Geburts- oder Taufzeugniß; 3) ein vom Kreisphysikus ausgestelltes Gesundheitsattest; 4) ein Zeugniß über erfolgte Impfung; 5) ein Zeugniß des oder der Lehrer über den genossenen Unterricht, resp. über die bisherige Wirksamkeit in der Schule; 6) ein Sittenzeugniß des Pfarrers; 7) ein solches der Ortsbehörde. Düsseldorf, den 12. Januar 1866.

**Nro. 75.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. Dezember v. J. dem Verwaltungs-Ausschusse des Cölner Central-Dombau-Vereins die Genehmigung zur Veranstaltung einer ferneren, mit Geldtreffern verbundenen Lotterie Behufs Beschaffung reichlicherer Mittel für den Ausbau der Thürme des Doms in Cöln nach einem Plane, zufolge dessen abweichend von dem Plane des früheren gleichen Unternehmens gegenwärtig nur 350,000 Loose à 1 Thaler ausgegeben werden sollen, zu ertheilen geruht. Berlin, den 7. Januar 1866.

Der Finanz-Minister: v. Bodelschwingh. Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Wir bringen Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 11. Januar 1866.

**Nro. 76.** Die Polizeiverordnung für die zum Unternehmen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörende Osterath-Essener Eisenbahn. Auf Grund des § 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks hiermit, was folgt:

§. 1. Die für sämmtliche zum Unternehmen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft gehörigen Eisenbahnen erlassene Polizeiverordnung vom 5. November 1859, sowie unsere Verordnung vom 2. Mai 1861 (Amtsblatt Nro. 24) wird hiermit auf die Osterath-Essener Eisenbahn ausgedehnt.

§. 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Düsseldorf, den 10. Januar 1866.

**Nro. 77.** Bei dem Königl. Gewerbegerichte hierselbst sind mit Ablauf des Jahres 1865 regulativmäßig ausgeschieden die Mitglieder: Wernhard Schneider, Lorenz Stahl und Joseph Custodis, sowie die stellvertretenden Mitglieder Otto Windscheid und Friedrich Bloos. Bei den demnächst stattgehabten Ergänzungswahlen sind neu- resp. wiedergewählt zu Mitgliedern: Haartuchfabrikant Wernhard Schneider, Maschinenfabrikant Otto Windscheid, Hofbaumeister Joseph Custodis und zu stellvertretenden Mitgliedern: Tricot- und Wollwaarenfabrikant Friedrich Thoenen und Eisenbahnwaarenfabrikant Carl Weyer. Diese Wahlen sind von uns bestätigt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 4. Januar 1866.

**Nro. 78.** Die unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung für Veteranen, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegs-Jahren bis 1815 Unterstützungen zu verabreichen, hat ihren Jahresbericht für 1864 unterm 14. Dez. 1865 erstattet und heute ausgegeben. Indem ich mir erlaube, auf die erfreulichen Resultate dieses Berichts Bezug zu nehmen, wonach die Stiftung die erhebliche Summe von 86,084 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. zur Unterstützung der alten in Noth

und Sorgen lebenden Krieger, welchen eine Pension oder Unterstützung aus Staats-Fonds nicht zu Theil wird, hat verwenden können, knüpfe ich daran die angelegentlichste Bitte, dem National-Dank die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden und die Mittel derselben durch patriotische Liebesgaben, womöglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung bald in den Stand gesetzt wird, allen hülfsbedürftigen Veteranen, die anderweit nicht bedacht werden, fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können. Wenn auch der Staat durch die Gesetze vom 10. März 1863 für die Veteranen aus den Kriegen bis 1815 durch Erhöhung des früher 50,000 Thlr. betragenden Unterstützungs-Fonds auf den Betrag von 200,000 Thlr. für die materielle Verbesserung der Lage der alten Krieger viel gethan hat, so ergiebt sich doch noch immer die Unzulässigkeit dieses Fonds daraus, daß in einzelnen Regierungs-Bezirken noch nicht einmal die Hälfte der vorhandenen hülfsbedürftigen Veteranen mit fortlaufenden Unterstützungen aus dem Staats-Fonds hat bedacht werden können. Der Privat-Wohlthätigkeit bleibt daher noch immer ein großes Feld, um denjenigen alten Kriegern den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit zu bethätigen, womit sie einst in einer großen Zeit, ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten. Die Vermittlerin dieses Dankes der Nation zu sein, ist die Aufgabe der Stiftung und um diese schöne Aufgabe in großem Maaße erfüllen zu können, ist die Mitwirkung aller wahren Vaterlandsfreunde erforderlich, welche der National-Dank-Stiftung auch ferner zuzuwenden hierdurch ergebenst ersucht wird. Invalidenhaus Berlin, den 4. Januar 1866. Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, fühlen wir uns gern veranlaßt, die Förderung des Vereins den Unterbehörden unseres Regierungsbezirks und dem Publikum zu empfehlen. Düsseldorf, den 11. Januar 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 79.** Die Gewerkschaften der Steinkohlen-Bergwerke Ver. Hitzberg und Ver. Hitzberg II. in der Gemeinde Bredenei vereinigten durch den Consolidations-Akt vom 26. Juli d. Js. die genannten Zechen unter dem Namen Ver. Hitzberg und bestimmten hierbei, daß bei dem consolidirten Werke die Gewerkschaft jeder Einzelzeche zur Hälfte eintreten solle. Mit Hinweisung auf die §§. 45 bis 47 des Berg-Gesetzes vom 24. Juni d. Js. wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 30. Dezember 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 80.** Zu Uerdingen wird am 10. Januar c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 5. Januar 1866. Königliche Telegraphen-Direction.

**Nro. 81.** Am 12. d. M. ist in Oberhausen die unten näher beschriebene Leiche eines unbekannten Mannes gefunden. Bei der Leiche fanden sich ein Paß aus Darmstadt den 5. Juli 1865 für den Maurer Johannes Lechens aus Lang-Göns, und eine Aufenthaltskarte für den Fabrikarbeiter Wilhelm Scherer von Essen den 11. Februar 1865. Ich ersuche Jeden, der über die Person des Verstorbenen Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 27. Dezbr. 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Signalement: Alter ca. 30 Jahre, Größe 5' 6", Haare blond, Stirn oval, Augen blau, Nase gewöhnlich, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur gesetzt. Die Leiche war mit einem weißleinenen Hemde, einer blauleinenen Jacke, einer blauleinenen Hose, einer Burkinweste, einem baumwollenen Halstuche, einer wollenen Kappe und einem Paar alten abgelaufener Stiefel bekleidet.

**Nro. 82.** Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 2. Januar d. J. über die Abwesenheit des zuletzt in Barmen wohnhaft gewesenen Bäckers Peter Julius Pfeiffer ein Zeugenverhör angeordnet. Cöln, den 10. Januar 1866. Der General-Prokurator: Nicolovius.

**Nro. 83.** Durch Erkenntniß des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln vom 4. Dezember v. J. ist der Peter Johann Landwehr, ohne Stand, zu Camperbruch wohnend, für interdicirt erklärt und seine Bevormundung verordnet worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des C.-G.-B. zu genügen. Cleve, den 8. Januar 1866. Der Ober-Prokurator: Buß.

**Nro. 84.** Durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 27. Dezember 1865 ist der Ackerssohn Christian Elders zu Winnekendonk für interdicirt erklärt und seine Bevormundung verordnet worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des C.-G.-B. zu genügen. Cleve, den 9. Januar 1866. Der Ober-Prokurator: Buß.

**Nro. 85.** In nachstehendem Verzeichnisse werden die in unserm Departement im IV. Quartal des Geschäftsjahres 1865 ergangenen rechtskräftigen Strafurtheile nach Vorschrift des §. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht. Hamm, den 16. Dez. 1865. Königl. Appellationsgericht, Criminal-Senat: Wever.

| Lfd. Nr. | Namen, Stand und Wohnort des Verurtheilten. | Verbrechen. | Erkannte Strafe. |
|---|---|---|---|
| 1 | vom Wege, Wilhelm, Fabrikarbeiter zu Hagen. | einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall | 2 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht. |
| 2 | Hale, Johann, Lumpensammler zu Wehringhausen. | Verbrechen gegen die Sittlichkeit. | 3 Jahre Zuchthaus. |
| 3 | Lichtenberg, Wilhelm, Kanzleigehülfe zu Schwelm. | Meineid. | 2 Jahre Zuchthaus |
| 4 | Lentze, Wilhelm, Lumpensammler zu Kornborn | Verbrechen gegen die Sittlichkeit. | desgleichen. |
| 5 | Sauer, Richard, Cigarrenmacher zu Oberfeldbach. | einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall. | 4 Jahre Zuchthaus und 10 Jahr Polizeiaufsicht. |
| 6 | Hemmerle, Philipp, Färbergeselle aus Barmen. | Diebstahl im wiederholten Rückfall. | 2 Jahre Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht. |
| 7 | Reinecke, Wilhelm, Zinkarbeiter zu Iserlohn. | einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall. | 2 Jahr und 1 Monat Zuchthaus u. 2 J. Polizeiaufsicht. |
| 8 | Flür, Theodor, Maurer aus Bienen bei Cleve. | zwei einfache Diebstähle im wiederholten Rückfall. | 5 Jahre Zuchthaus und 10 Jahr Polizeiaufsicht. |
| 9 | Rauschenberg, Martin, Fabrikarbeiter aus Helrath bei Eschweiler. | schwerer und einfacher Diebstahl. | 2 Jahre Zuchthaus und 4 Jahr Polizeiaufsicht. |
| 10 | Neuwöhner, Heinrich, Tagelöhner aus Neuhaus. | schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall. | 10 Jahre Zuchthaus. |
| 11 | Böller, Georg, Steinhauer aus Hoheneiche im Churfürstenthum Hessen. | schwere Körperverletzung, die den Tod des Verletzten zur Folge gehabt. | desgleichen. |
| 12 | Huppert, Wilhelm, Schiffbauergeselle aus Stiepel. | Verbrechen gegen die Sittlichkeit | 2 Jahre Zuchthaus |
| 13 | Stuer, Anton, Tagelöhner aus Meiderich. | Blutschande. | 3 Jahr Zuchthaus. |
| 14 | Lenschow, Ludwig, Sattlergeselle aus Schwerin. | 1 schw. Diebstahl, 2 einf. Diebstähle und Theilnahme an einem Betruge. | desgleichen. |
| 15 | Hellmann, Franz, Privatschreiber aus Essen. | Verbrechen gegen die Sittlichkeit. | 2 Jahre Zuchthaus. |
| 16 | Völker, Ludwig, Fabrikarbeiter aus Essen. | desgleichen | desgleichen. |
| 17 | Spitz, Hermann, Bergmann aus Schoenebeck. | schwere Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge. | 10 Jahr Zuchthaus. |
| 18 | Stommel, Johann, Tagelöhner aus Broel. | schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall. | 8 Jahr Zuchthaus |
| 19 | Lex, Friedrich, Tagelöhner aus Warstein. | gewaltſ. Meuterei, Versuch eines schw. Diebst. u. 2 einf. Diebstähle im wiederholten Rückfall. | 7 Jahr Zuchthaus. |
| 20 | Becker, Carl, Bäckergeselle a. Hückeswagen. | gewaltsame Meuterei u. Versuch eines schweren Diebstahls im Rückfall. | 4 Jahre Zuchthaus. |
| 21 | Ersing, Joseph, Lackirer aus Düsseldorf. | schwerer Diebstahl im Rückfall. | 3 Jahr Zuchthaus. |
| 22 | Rehbein, Joh., Bergmann a. Moetzers im Churfürstenthum Hessen. | vorsätzl. und mit Ueberlegung verübte Körperverletzung mit tödtlich. Erfolge. | 15 Jahr Zuchthaus. |
| 23 | Kremer, Johann, Tagelöhner aus Rauschendorf. | Verbrechen gegen die Sittlichkeit. | 2 und ein halbes Jahr Zuchthaus. |
| 24 | Roperz, Heinrich, früher Anstreicher aus Werden. | desgleichen. | 3 Jahre Zuchthaus. |

| Lfd. Nr. | Namen, Stand und Wohnort des Verurtheilten. | Verbrechen. | Erkannte Strafe. |
|---|---|---|---|
| 25 | Dreesen, Heinrich, Schlosser aus Essen. | Verbrechen gegen die Sittlichkeit. | 2 Jahr Zuchthaus. |
| 26 | Weiß, Heinrich, Bergtagelöhner aus Thonsbach im Herzogth. Nassau. | desgleichen. | 2 und ein halbes Jahr Zuchthaus. |
| 27 | Windhagen, Friedrich, Maurer aus Oberhausen. | desgleichen. | 5 Jahr Zuchthaus. |
| 28 | Reinartz, Johann, Tagelöhner aus Sterkrade. | einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall. | 2 Jahr Zuchthaus. |
| 29 | Specht, Johann Peter, Tagelöhner aus Castrop. | Diebstahl im wiederholten Rückfall. | 1 J. Zuchthaus u. 1 J. Polizeiaufsicht (Zusatzstrafe.) |
| 30 | Eberhard, Eduard, Bergarbeiter aus Gelsenkirchen. | 1 schwerer und 1 einfacher jedoch qualifizirter Diebstahl. | 3 Jahr Zuchthaus und 3 J. Polizeiaufsicht. |
| 31 | Biehl, Wilh., Drechslerlehrling aus Wommern Churfürstenth. Hessen. | 1 schwerer und 2 einfache Diebstähle. und Unterschlagung. | 2 Jahr Zuchthaus und Landesverweisung. |
| 32 | Albert, Bernhard, Ackerknecht von Höingen. | wiederholter schwerer Diebstahl. | 3 Jahr Zuchthaus und 3 J. Polizeiaufsicht. |
| 33 | Quel, Georg, Tagelöhner a. Görtzheim Amts Oberaula, Kreis Ziegenheim in Churhessen | 2 Diebstähle im wiederholten 2. Rückfall | 2 Jahr Zuchthaus |
| 34 | Sauer, Lisette, zu Berghoff bei Marienheide. | 2 Diebstähle im wiederh Rückfall, 5maliger Betrug und 2maliger Versuch eines Betruges. | 2 J. 6 M. Zuchthausstr. 50 Thlr Geldb. ev. 3 W. Zuchth. u. 1 J. Polizeiaufsicht. |
| 35 | Tubbesing, Wilhelm, Schlosser, Ehefr. Maria geb. Bicks aus Hörde. | Straßenraub. | 10 Jahr Zuchthaus und 10 Jahr Polizeiaufsicht. |
| 36 | Heide, Friedrich, Fabrikarbeiter aus Hörde. | Theilnahme an einem Straßenraube. | desgleichen. |
| 37 | Beckmann, Heinr., Bergmann, Ehefr. Maria geb. Schmidt aus Eickel. | schwerer Diebstahl. | 2 Jahr 6 M. Zuchthaus und 3 Jahr Polizeiaufsicht. |
| 38 | Heimann, Heinrich, Tagelöhner zu Hamm. | Blutschande. | 3 Jahre Zuchthaus. |
| 39 | Friedrich, Leopold, Bergmann zu Holsterhausen. | vorsätzliche Brandstiftung. | 10 Jahr Zuchthaus. |
| 40 | Brandenburg, Andreas, Bildhändler aus Lohne, Kreis Soest. | qual. Raub, schw. Diebst. im wiederh. Rückfall und Meuterei mit Gewaltthätigkeit an Sachen. | 12 Jahre Zuchthausstrafe u. 10 Jahr Polizeiaufsicht. |
| 41 | Rosenbaum, Heinrich, Gärtner von Soest. | wissentlicher Meineid. | 2 Jahre Zuchthausstrafe. |
| 42 | Eickmann, Marie, unverehelicht zu Horestadt. | Kindesmord. | 5 Jahr Zuchthausstrafe. |
| 43 | Penzler, Ferdinand Adolph, Fabrikarbeiter in Hamm. | Blutschande. | 10 Jahr Zuchthausstrafe. |
| 44 | Brenner, Bernhard, Schifferknecht von Steele. | Urkundenfälschung, versuchter Betrug u. 2 im wiederh. Rückf. verübte Diebst. | 3 J. Zuchthausstr. u. 60 Thlr. Geldb. ev. noch 1 M. Zuchth. sowie 3 J. Pol.-Aufs. |
| 45 | Kirchhoff, Diedrich, Tagelöhner aus Unna. | schwerer im wiederholten Rückfall verübter Diebstahl. | 5 Jahr Zuchthausstrafe u. 10 Jahr Polizeiaufsicht. |
| 46 | Winterkamp, Diederich, Tagelöhner aus Unna. | desgleichen. | desgleichen. |
| 47 | Glittenberg, Friedrich Wilh., Bandwirker aus Märkisch Langenberg. | Verbrechen gegen die Sittlichkeit. | 3 Jahr Zuchthaus. |
| 48 | Middendorf, Friedrich, Tagelöhner aus Lünern. | Meineid. | 5 Jahr Zuchthaus. |
| 49 | Stoltefuß, Heinrich, Bergmunn aus Unna. | versuchter Straßenraub. | 10 Jahr Zuchthausstrafe und 10 Jahr Polizeiaufsicht. |

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr 4.** Düsseldorf, Montag den 22. Januar **1866.**


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 86.** Der Schluß der niederen Jagd wird für den ganzen Umfang des diesseitigen Regierungs-Bezirks auf Mittwoch den 31. Januar d. J. hierdurch festgesetzt. Düsseldorf, den 19. Januar 1866.

**Nro. 87.** Vom 1. August bis 16. September d. J. wird zu Boulogne-sur-mer (Pas-de-Calais in Frankreich) unter dem Protectorate des Kaiserlichen Ministers der Marine eine internationale Fischerei-Ausstellung stattfinden, welche für die Seefischerei, wie für die Binnenfischerei von Bedeutung zu werden verspricht. Es erscheint daher wünschenswerth, daß die Preußische Fischerei und die derselben dienenden Industriezweige dort eine möglichst zahlreiche Vertretung finden und indem wir zu diesem Zwecke das Programm der Ausstellung nachstehend mittheilen, insbesondere unter Hinweisung auf diejenigen Artikel, welche die Form, Frist und Adresse der Anmeldungen betreffen, fordern wir diejenigen, welche an der Ausstellung sich betheiligen wollen, auf, von ihren Anmeldungen uns Kenntniß zu geben, da, wenngleich es der Kürze der Zeit halber jedem Einzelnen überlassen werden muß, seine Anmeldung unmittelbar nach Boulogne-sur-mer abzusenden, es von Interesse ist, das Maaß der diesseitigen Betheiligung noch vor Beginn der Ausstellung übersehen zu können. Düsseldorf, den 13. Januar 1866.

Programm der Ausstellung. Diese Ausstellung hat hauptsächlich den Zweck, die Kenntniß von den heut zu Tage bei den verschiedenen Nationen gebräuchlichen Mitteln des Fischfangs — sei es im Meere oder im süßen Wasser — möglichst zu verbreiten; ferner die verschiedenen Verfahren bei der Zubereitung, Aufbewahrung und Verarbeitung der Fischerei-Produkte, sowie die Verwendung, welche letztere in verschiedenen gewerblichen Zweigen finden, klar zu stellen, imgleichen auch wissenschaftliche Belehrung über die Wiederbevölkerung der Meere und Flüsse zu geben, durch welche die Verluste, die theils in natürlichen Ursachen, theils aber in einer übermäßigen und schlecht geleiteten Ausbeutung ihren Grund finden ersetzt werden können. Die Ausstellung wird daher umfassen Alles, was Bezug hat: 1) auf die Fischerei im Ocean und in den großen Binnen-Meeren, vom Wallfisch bis zu den kleinsten Fischarten hinab; 2) auf die Fischerei in den Strömen, Flüssen, Seen, Kanälen und Teichen; 3) auf die Fischzucht im Meere sowohl, als im süßen Wasser. Die Ausstellung wird in nachstehende 13 Sektionen getheilt sein: 1) Für die Fischerei bestimmte Schiffsgefäße und Modelle von solchen, ausgerüstet oder nicht, so wie die einzelnen Ausrüstungs-Gegenstände. — Fisch-Behälter; 2) Kleidungsstücke und verschiedene Gegenstände, welche unter allen Breitengraden zur persönlichen Equipirung der Fischer dienen; 3) Ausrüstungs-Gegenstände für die Fischerei-Boote, so wie Vorrichtungen und Werkzeuge zur Anfertigung derselben; 4) Netze, Leinen, Angeln, Harpunen und andere Geräthe, eben so wie Rohstoffe und Werkzeuge zur Herstellung derselben; 5) Gerbestoffe und andere für die Erhaltungen der Netze gebräuchlichen Stoffe — Vorrichtungen zu deren Anwendung; 6) Natürliche und künstliche Köder, so wie Alles, was zur Zubereitung und Erhaltung der Lockspeisen dient; 7) Geräthe und Vorrichtungen zum Eintonnen, Einsalzen, Räuchern und Trocknen der Fische; 8) Proben von den verschiedenen, beim Einsalzen gebräuchlichen Salzsorten mit Angabe der Bezugsquelle und des Preises; 9) Proben von zubereiteten Fischen, wie solche in den Handel kommen oder für den Handel geeignet sein dürften; 10) Vorrichtungen für das Verpacken und den Versandt der Fische; 11) Durch die Industrie gewonnene Fischerei-Produkte, wie solche für das Hauswesen, die Landwirthschaft, in den Gewerben u. s. w. Verwendung finden. — Unmittelbare Erzeugnisse des Fischfangs, Korallen, Schwämme, Schalthiere, Perlmutter, Perlen u. dgl.; 12) Modelle zu Bassins, Fischgehägen, Flechtwerken, Behältern, Kasten und anderen Geräthen und Vorrichtungen, welche bei der künstlichen Fischzucht Anwendung finden; 13) Fachschriften über Fischerei und Fischzucht, — Schriften jeglicher Art, welche zur praktischen Belehrung der Fischer geeignet sind, — Zeichnungen, Aquarellen, Photographieen, Pläne und andere Erzeugnisse der schönen Künste, welche auf die Fischerei oder eines oder das andere der damit in Verbindung stehenden Gewerbe Bezug haben.

Die Ausstellung wird zu Boulogne-sur-mer in der Nähe des Hafens stattfinden und zwar in einem großartigen Gebäude, welches die Stadt so eben hat bauen lassen, so wie auch in einigen daran stoßenden Baulichkeiten, welche die Ausstellungs-Commission noch nach Maßgabe des durch den Umfang und die Zahl der auszustellenden Gegenstände bedingten Bedürfnisses herrichten lassen wird. Die Ausstellung wird am 1. August 1866 eröffnet und am darauf folgenden 16. September geschlossen werden.

Die Personen, welche dieselbe beschicken wollen, haben die Ausstellungs-Commission davon in frankirten Briefen zu benachrichtigen. Letztere können schon jetzt abgesandt werden, müssen aber bis spätestens vor dem 1. März 1866 — dem äußersten Termine — bei der Commission eingegangen sein. Die Briefe, welche an den Herrn Secretair der Kommission für die Fischerei-Ausstellung zu Boulogne-sur-mer (Frankreich) zu adressiren sind, müssen eine genaue Angabe des auszustellenden Gegenstandes, seiner Beschaffenheit, Größe, seines Gewichts und Werthes enthalten. Diese Mittheilungen können entweder direkt an die vorangegebene Adresse gerichtet, oder auch durch Vermittelung der Französischen Konsuln und Konsular-Agenten im Auslande, oder auch durch Vermittelung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der Marine und der Kolonien, welcher für den Erfolg der Ausstellung das lebhafteste Interesse trägt, der Ausstellungs-Kommission übermacht werden. Die Kosten des Transports der ausgestellten Gegenstände — hin und zurück — so wie die Kosten der Versicherung derselben gegen See- und Feuersgefahr werden von der Kommission getragen, jedoch unter der Bedingung, daß die Einsendung auf dem Wege erfolgt, welchen die Kommission den Ausstellern in Antwort auf deren Anmeldungen bezeichnen wird. Die Ausstellungs-Gegenstände sind ebenso wie die Briefe an den Herrn Secretair der Ausstellungs-Kommission zu adressiren. Sie müssen in Boulogne vor dem 1. Mai 1866 angelangt sein.

Im Interesse des Handels, der Industrie und der Wissenschaft und von dem Wunsche beseelt, dieser Ausstellung den möglichsten Glanz und alle ihr gebührende Wichtigkeit zu verleihen, hofft die Kommission auf die freundliche Beihülfe der gelehrten Gesellschaften, so wie der industriellen und Akklimatisations-Vereine; imgleichen auf die Mitwirkung der Schriftsteller, Herausgeber, Künstler, Rheder, Fischer, Gewerbe- und Handeltreibenden aller Länder. Für die Sympathieen, welche dieselben dem projektirten, wirklich nutzbringenden Unternehmen entgegentragen wollen, werden die Herren Aussteller und Korrespondenten bei der Kommission auf jede nur mögliche Zuvorkommenheit und Bereitwilligkeit zu rechnen haben. Die aufmerksamste Sorgfalt wird den ausgestellten Gegenständen zugewendet sein. Ein beschreibender Katalog wird gedruckt und vertheilt werden, so daß den Ausstellern der Vortheil einer großen Publicität gesichert ist. Nach Beendigung der Ausstellung wird ein Bericht erscheinen, welcher die erlangten Preise veröffentlichen, und eine Beschreibung der nützlichsten Ausstellungs-Gegenstände enthalten, so wie auch eine Anleitung zur Ausnutzung derjenigen Belehrungen geben soll, welche die Ausstellung selbst verschafft hat. Die Kommission wird an die Kaiserliche Kommission der im Jahre 1867 in Paris statthabenden Universal-Ausstellung das Gesuch richten, auf dieser letzteren Ausstellung diejenigen aus dem Auslande eingesandten Gegenstände der Fischerei-Ausstellung zuzulassen, welche dessen für würdig befunden werden und welche die Eigenthümer zu diesem Behuf in Frankreich belassen möchten. Jede mögliche Erleichterung wird den Ausstellern in Ansehung des Verkaufs ihrer Fabrikate und sonstigen Einsendungen dargeboten werden, doch dürfen dieselben erst nach dem Schluß der Ausstellung zurückgezogen werden.

Die Preise bestehen aus goldenen, silbernen und bronzenen Medaillen, ehrenvollen Erwähnungen und unter gewissen Umständen aus Geldbeträgen, welche dazu bestimmt sind, die von der Kommission oder von der auf Vorschlag der Letzteren gebildeten internationalen Jury anzugebenden Verbesserungen ins Leben zu rufen.

Naturgeschichtliche Beobachtungen werden während der ganzen Dauer der Ausstellung durch ein großes Aquarium ermöglicht werden, welches die Hauptarten der Fische, Schaal- und Weichthiere im lebenden Zustande enthalten soll. Dieses Aquarium wird übrigens nur ein Komplement zu den reichen Sammlungen sein, welche das Museum von Boulogne enthält; Letzteres wird, ebenso wie die städtische Bibliothek, täglich geöffnet sein. Besondere kleinere Aquarien werden als Ausstellungs-Gegenstand zugelassen und durch die Sorgfalt der Kommission bestens unterhalten werden. Boulogne-sur-mer, den 31. August 1865.

Präsident der Kommission: Levert, Präfekt des Pas-de-Calais. Vice-Präsident: Baron von Farincourt, Unter-Präfekt des Arrondissements von Boulogne.

Die Ehren-Vice-Präsidenten: Trudin-Roussel, Präsident der Handelskammer. Livois, Maire von Boulogne.

**Nro. 48.** Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1866 mit Abhaltung der kath. Hauscollecte für den Restaurationsbau des Domes zu Xanten in dem diesseitigen Bezirke beauf-

tragt sind: 1) Johann Moritz aus Lützenkirchen, 2) Christian Leyking aus Xanten, 3) Anton Libbertz aus Xanten, 4) Mathias Laurenzen aus Xanten. Düsseldorf, den 7. Januar 1866.

**Nro. 89.** Durch Versetzung des Kreiswundarztes Dr. Werner Wittling von Mörs in gleicher Eigenschaft hierher, ist die Kreiswundarztstelle des Kreises Mörs erledigt. Wir fordern deshalb diejenigen Wundärzte I. Klasse und Aerzte, welche die betreffende Prüfung bestanden haben und sich um die erledigte Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, unter Beifügung ihrer Approbationen, eines Lebenslaufes und des Zeugnisses über ihre sittliche und bürgerliche Führung binnen 2 Monaten ihre Bewerbung bei uns einzureichen. Düsseldorf, den 10. Januar 1866.

**Nro. 90.** Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Solingen scheiden aus: die Mitglieder: J. W. Gerresheim, J. D. Schwarte und Abraham Knecht, sowie die stellvertretenden Mitglieder Gustav Koch, C. R. Heyderhoff und Friedrich Kaiser. Bei den demnächst stattgehabten Ergänzungswahlen sind wieder resp. neugewählt: a) in dem Wahlbezirke Solingen zu Mitgliedern: Fabrikkaufmann Joh. Wm. Gerresheim zu Solingen und Messerfabrikant und Werkstattsvorsteher Carl Aug. Bick zu Solingen, sowie zu stellvertretenden Mitgliedern: Fabrikkaufmann Julius Wester zu Solingen und Fabrikant und Werkstattsvorsteher Friedrich Herder am Grünewald bei Dorp; b) in dem Wahlbezirke Wald zum Mitgliede Abraham Knecht, Fabrikant und Werkstattsvorsteher zu Scheuer bei Wald und zum stellvertretenden Mitgliede Fabrikant und Werkstattsvorsteher Emil Linder zu Fürk bei Wald. Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 12. Januar 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 91.** Die Termine zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienste werden für das laufende Jahr 1866 auf den 5. März und folgende Tage und den 3. September und folgende Tage hindurch festgesetzt, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die im Jahre 1846 gebornen jungen Leute, welche als einjährige Freiwillige dienen wollen, sich bei Verlust ihres Anrechts bis zum 1. Februar c. schriftlich bei uns zu melden haben. Der Meldung ist beizufügen: 1) ein Geburts-Attest; 2) die schriftliche Erlaubniß des Vaters oder des Vormundes; 3) das Attest über die Schulbildung, welche der sich Meldende genossen hat; 4) eine obrigkeitliche Bescheinigung über die Unbescholtenheit. Der Bescheinigung zu 4. bedarf es nicht für Zöglinge der Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen. Düsseldorf, den 14. Januar 1866. K. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienste.

**Nro. 92.** Bei der höheren Stadtschule zu Kirn soll ein pro schola geprüfter Lehrer zum 1. April d. J. angestellt werden. Derselbe wird sich auch an dem Unterricht in neueren Sprachen zu betheiligen haben. Mit der Stelle ist eine Besoldung von 300 Thlr. und eine kleine Wohnung oder Miethentschädigung verbunden. Geeignete Bewerber haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse vor dem 1. März d. J. bei dem Herrn Rector Schwindt zu Kirn zu melden. Coblenz, den 11. Januar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**Nro. 93.** Vom 1. Februar d. J. ab, wird die Personenpost zwischen Hochdahl und Wülfrath über Mettmann aufgehoben und die Personenposten zwischen Hochdahl und Mettmann werden aus Hochdahl 8,45 Fr., 2,40 Nm., 6,40 Ab., aus Mettmann 7,15 Fr., 11,55 Vm., 5,30 Ab. abgefertigt werden. Düsseldorf, den 15. Januar 1866. Der Ober-Post-Director: Friederich.

**Nro. 94.** Der Bestimmung in den §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni d. Js. gemäß, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Alleinbesitzer der durch Genehmigungs-Urkunde vom 29. September 1861 zu Einem Werke unter dem Namen „Vereinigter Lamarche" vereinigten Eisensteinzechen, die in den Feldern derselben außer den Eisensteinen vorkommenden Schwefelkiese durch eine Declaration der Genehmigungs-Urkunde unter dem heutigen Tage hinzuverliehen sind. Dortmund, den 25. November 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 95.** Am 2. Januar c. Morgens 8 Uhr ist zu Niedercassel am Rheinufer eine unbekannte männliche Leiche gelandet. Die Kleider der Leiche sind folgende: eine gestrickte baumwollene Jacke, eine wollene braun karrirte Tuchweste mit 2 Reihen eingefaßten schwarzen Hornknöpfen, eine Hose von blauem Tuch mit braunen Streifen, ein baumwollenes Halstuch, Hosenträger von Gummi, eine baumwollene Unterhose, ein leinenes Hemd, neue Fuhrmannsschuhe und grau wollene Strümpfe. In einer Tasche befand sich ein kleines Messer mit zwei Klingen und braunem Hornstiele. Die Leiche mißt 5′ 3½″, und ist die eines gut genährten Mannes von über 60 Jahren. Das Kopfhaar und der Kinnbart sind schwarz melirt, die Augen braun, Nase gewöhnlich, in der oberen Zahnreihe fehlt auf jeder Seite ein Backenzahn. Ich ersuche jeden, der über die Leiche Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen. Düsseldorf, den 9. Januar 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 96.** Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 19. Dezember 1865 ist die Ackerstochter Maria Agatha Sartingen zu Dülken für interdicirt erklärt und ihre Bevormundung verordnet worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des B.-G.-B. zu genügen. Cleve, den 9. Januar 1866. Der Ober-Prokurator: Buß.

**Nro. 97.** Auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums beim Königlichen Polizeigerichte zu Dormagen wird der Schiffscapitain Bernard Herber, wohnend zu Kampen, hierdurch vorgeladen, am Donnerstag, den 1. März 1866, Vormittags um zehn Uhr, in der Sitzung des Königlichen Polizeigerichtes zu Dormagen zu erscheinen, um über die Beschuldigung: 1. am 31. Oktober vorigen Jahres mit dem Dampfschiffe „Stadt Zütphen" an der Baustelle Stürzelberger Sand in der Gegend zwischen den Schlickfänger Nro. 2 und 3, woselbst zwei Königliche Regierungs-Kiesmacher mit Einkarren von Kies beschäftigt waren, trotzdem, daß die Kiesfährer mit Wehen der Nationalflagge und durch Pfeifen signalisirten, den Vorschriften des Artikels II. Nro. 4 der Schifffahrtspolizei-Verordnung für den Rhein zuwider mit starker Kraft gefahren zu haben; 2. zu derselben Zeit an einem an der Stürzelberger Platte festliegenden mit Gerste beladenen Schiffe, dem Artikel XVIII. Nro. 2 der bezogenen Schifffahrtspolizei-Verordnung zuwider mit zu starker Kraft vorbeigefahren zu sein, das Rechtliche erkennen zu hören. Düsseldorf, den 9. Januar 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 98.** In der Nacht vom 11. auf den 12. Dezember currentis sind zu Liedberg auf einem Ackerstücke an der sogenannten Klippertz-Weide zwei Pflüge vorsätzlich verbrannt worden. Der Eigenthümer der Pflüge sichert demjenigen, der den Thäter angeben kann, so daß er zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von fünf und zwanzig Thalern zu. Ich ersuche jeden, der über die Thäter Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 22. Dezember 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

**Nro. 99.** Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern folgende, von den Post-Anstalten des Bezirks im 4. Quartal v. Js. eingesandte unbestellbare Gegenstände: 1. Geld- und Packetsendungen: ein Brief aus Rheydt an Baneen in Boyhof bei Roermonde vom 11. September mit 1 Thlr. K. Anw, undeclarirt, ein recommandirter aus Essen vom 15. September an Gebr. Oppenheim in Berlin, ein desgl. aus Essen vom 22. September an Zimmermann in Vörde, ein Brief aus Essen vom 17. September an Schaefer in Segerath mit 1 Thlr. undeclarirt, eine Post-Anweisung aus Essen vom 25. September an Lickfelder in Crefeld über 13½ Sgr., ein Brief aus Essen, vom 9. October an F. W. Esser in Düsseldorf mit 81 Thlr. 3 Sgr., ein Packet aus Düsseldorf vom 9. October an A. Bork in Berlin mit 1000 Cigarren, ein Frauenmantel, am 10. November wahrscheinlich einem Post-Stück hierselbst entfallen. 2. Reise-Effecten rc. rc. welche in Postwagen und Passagierstuben aufgefunden sind: drei Regenschirme, drei Taschentücher, ein wollenes Tuch, drei Stöcke, drei Cigarrentaschen, ein Notenheft, ein Gürtel mit Schnalle, ein Portemonaie mit 3½ Sgr., zwei Packete mit Absatzstifte. Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände wollen sich wegen deren Empfangnahme bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder bei der ihnen zunächst gelegenen Post-Anstalt melden. Erfolgt die Meldung innerhalb der nächsten vier Wochen nicht, so werden die Gegenstände zum Besten der Post-Armen-Kasse verkauft, und der Erlös sowie die aus den Geldbriefen und den Post-Anweisungen herrührenden Beträge dem Post-Armen-Fonds überwiesen. Düsseldorf, den 9. Januar 1866. Der Ober-Post Director: Friederich.

**Nro. 100.** Mit der Ausführung des Preußisch-Russischen Postvertrages vom 22/10. August 1865, welche mit dem 13. Januar d. J. anhebt, treten in dem Briefporto-Tarife für den Austausch mit dem gesammten Kaiserlich Russischen Staatsgebiete folgende Veränderungen ein: Das Gesammtporto für den einfachen, bis 1 Loth excl. schweren Brief beträgt: zwischen den Provinzen Preußen (Ost- und Westpreußen) Posen und Schlesien und dem Russischen Staatsgebiete: a) sofern die Correspondenz aus einer Russischen Grenz-Postanstalt herrührt oder nach einer Russischen Grenz-Postanstalt bestimmt ist: frankirt 2 Sgr., unfrankirt 3 Sgr. b) sofern die Correspondenz aus einer anderen Russischen Postanstalt herrührt, oder nach einer anderen Russischen Postanstalt bestimmt ist: frankirt 3 Sgr., unfrankirt 4 Sgr. zwischen dem weitern Umfange des Preußischen Postgebiets und dem gesammten Russischen Staatsgebiete: frankirt 4 Sgr., unfrankirt 6 Sgr. Für die Local-Correspondenz zwischen den sich gegenüberliegenden Preußischen und Russischen Grenz-Postanstalten beträgt das Gesammtporto für den einfachen bis 1 Loth excl. schweren frankirten oder unfrankirten Brief 1 Sgr. Bei Briefen, welche das Gewicht von 1 Loth erreichen oder übersteigen, tritt für jedes Loth Mehr-Gewicht ein einfacher Portosatz hinzu. Das Gewicht eines Briefes soll in der Regel 15 Loth nicht überschreiten. Recommandirte Briefe unterliegen demselben Porto, wie gewöhn-

liche frankirte Briefe nach Rußland unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. Dieselben müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Rußland kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten. Sendungen mit Waarenproben und Mustern können gegen ein ermäßigtes Gesammtporto von ½ Sgr. für je 2½ Loth incl. versandt werden, sofern dieselben an sich keinen Kaufwerth haben, unter Band gelegt, oder anderweit dergestalt verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann; dieselben müssen im Uebrigen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr maßgebend sind. Es darf danach den Waarenproben und Mustern selbst kein Brief beigefügt sein; hingegen dürfen dieselben die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der Firma des Absenders, so wie Nummern und Preise tragen. Waarenproben- oder Muster-Sendungen müssen, wenn das ermäßigte Porto darauf Anwendung finden soll, frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Dergleichen Sendungen können bis zum Einzel-Gewicht von 15 Loth mit der Briefpost expedirt werden; der Beifügung von Inhalts-Declarationen bedarf es nicht. Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Kreuz- oder Streifband unterliegen einem Gesammtporto von ½ Sgr. für je 2½ Loth incl. Bedingung ist, daß die derartigen Sendungen unter Band vom Absender frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. Handschriftlich darf — außer der Adresse des Empfängers — nur die Unterschrift des Absenders und die Angabe des Orts und Datums hinzugefügt werden. Den Correcturbogen dürfen jedoch auch die auf die Herstellung im Druck bezüglichen Bemerkungen handschriftlich hinzugesetzt werden. Die Sendungen unter Band sollen in der Regel das Gewicht von 15 Loth nicht überschreiten. In Betreff der Beschränkungen, welchen die Einführung von Zeitungen und Zeitschriften unter Kreuz- oder Streifband nach dem Russischen Staatsgebiete unterliegt, ist auf die in Rußland dieserhalb bestehenden allgemeinen Verordnungen von den Absendern zu rücksichtigen. Gedruckte oder sonst auf mechanischem Wege vervielfältigte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können auch mittelst offener Karten nach St. Petersburg, Moskau, Odessa, Riga und anderen großen Städten des Russischen Staatsgebiets expedirt werden. Das Gesammtporto beträgt ½ Sgr. pro Stück und muß vom Absender entrichtet werden, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. Die offenen Karten dürfen die Größe eines gewöhnlichen Briefes, resp. der üblichen Franco-Couverts nicht wesentlich überschreiten; ebensowenig dürfen dieselben etwa unverhältnißmäßig klein sein. Das Papier muß aus einem, dem Carton-Papier ähnlichen und daher festen Stoffe bestehen. An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — nur die Unterschrift des Absenders und die Angabe des Orts und Datums bezeichnet sein. Vom Tage der Ausführung des neuen Postvertrages werden Expreßbriefe (am Bestimmungsorte per expressen Boten zu bestellende) Briefe im Verkehr zwischen Preußen und Rußland zugelassen. In der Richtung nach Rußland ist das Verlangen der Expreßbestellung vorläufig anwendbar: bei gewöhnlichen Briefen nach St. Petersburg, Moskau, Odessa, Riga und anderen großen Städten des Russischen Staatsgebiets. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk: „durch Expressen zu bestellen, oder à remettre par exprès" versehen sein. Der Absender hat das gewöhnliche Porto für den Brief und eine Expreß-Gebühr, welche für die Bestellung an dem Russischen Bestimmungsorte mit 4 Sgr. vereinbart ist, bei Aufgabe des Briefes im Vorraus zu entrichten. Die sämmtlichen Preußischen Post-Anstalten sind in den Stand gesetzt, über die weiteren speciellen Bestimmungen des Preußisch-Russischen Postvertrages auf Verlangen nähere Auskunft zu ertheilen. Berlin, den 3. Januar 1866. General-Post-Amt: von Philipsborn.

## Sicherheits-Polizei.

**Nro. 101.** Am 20. Dezember d. J. ist der Wittwe Wilhelm Manns zu Bocholt aus deren Wohnung eine silberne Cylinderuhr mit Secundenzeiger, die Nr. 5689 führend, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Uhr oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 30. Dezember 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 102.** In der Zeit vom 27. bis 30. Dezember v. J. sind dem Dienstmädchen Billa Oppenheimer hierselbst aus deren Schlafstube bei Wolff Kaufmann folgende Gegenstände entwendet worden: ein goldenes Medaillon mit einer Photographie, ein gereifter goldener Ring, gez. R. O., ein Haarring mit einem goldenen Plättchen, gez. R. O., ein goldener Ring, zwei ineinandergreifende Hände darstellend und

ein schwarz sammetner Gürtel mit goldener Schnalle. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 4. Januar 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 103.** Am 30. Dezember v J. ist dem Heinrich Hüllmann hierselbst aus dessen Wohnung eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand, stählernen Zeigern und römischen Zahlen, auf deren Zifferblatt sich der Name „Ernst Müller" befindet, nebst silberner Drahtkette und Schloß entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Uhr oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 4. Januar 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 104.** In der Zeit vom 31. Dezember pr. bis 2. Januar c. ist dem Klempner Levi Stern in Steele aus dessen Wohnung eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand und Secundenzeiger, die Nro. 25,221 führend, nebst kurzer goldener Ringelkette und ein goldener Siegelring mit grünem Steine entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 8. Januar 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 105.** Im Besitze eines viel bestraften Diebes und Landstreichers sind hier eine silberne Ancreuhr auf 4 Rubinen mit der Nr. 9480 und eine goldene Ancreuhr auf 4 Rubinen mit der Nr. 28,561, sowie eine werthvolle kurze Tabackspfeife (Oelkopf) und eine alte silberne Uhrkette gefunden worden. Ich ersuche die betreffenden Eigenthümer, sich hier oder bei der nächsten Polizeibehörde zu melden. Essen, den 10. Januar 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 106.** 1) Am 18. Dezember pr. ist dem Herrn E. Wolff zu Altenessen aus dessen Wohnung eine goldene Cylinderuhr mit Springdeckel, weißem Zifferblatte, an dessen Rand ein Stückchen ausgebrochen ist, nebst einer Haarkette, 2) Am 31. Dezember pr ist dem Ernst Storp aus dem Fuchs'schen Bierlokale ein dunkler Düffel-Ueberzieher mit Sammetkragen, ein graues Shawltuch, ein grauweißer Hut und ein Paar graue Handschuhe, 3) Am 7 Januar d. J. ist dem Kappenmacher W. E. Kley hierselbst aus dessen Laden ein grauer Filzhut und ein braunes Shawltuch mit grünem Rande entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände, oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 11. Januar 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 107.** Am 25. Dez. 1865 Abends gegen 6 Uhr sind zu Düsseldorf in der Gartenstraße außer mehreren Kleidungsstücken folgende Gegenstände gestohlen worden: drei Kinder-Regenschirme von grünem Nessel, gez. mit den Buchstaben A. M., G. M. und H. M. Ich ersuche jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen. Düsseldorf, den 11. Januar 1866. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

**Nro. 108.** Am 2. Januar Abends ½8 Uhr wurden hierselbst von einer Karre zwei Päcke leere Säcke, im ganzen 50 Stück und gezeichnet M. I. Emanuel in Neuß entwendet. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen. Düsseldorf, den 11. Januar 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 109.** In der Nacht vom 8. zum 9. Januar d. J. sind dem Gastwirth Gustav Overmann zu Kettwig aus dessen Wohnung zwei feine Betttücher gez. P. V., ein Plumeau, ein Kopfkissen mit blau und weißem Ueberzuge, ein Kopfkissen mit grau gestreiftem Ueberzuge, eine gesteppte Decke, eine wollene Decke und eine Serviette entwendet worden. Der dringendste Verdacht des Diebstahls fällt auf einen Mann, etwa 40 45 Jahre alt, blond und von großer und schlanker Statur, welcher am 7. Abends mit der Post von Bredeney nach Kettwig gefahren, bei Overmann abgestiegen ist, als Kaufmann Müller aus Soest sich in's Fremdenbuch eingetragen, und in der Nacht vom 8. zum 9. d. M. das Haus heimlich verlassen hat. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 12. Januar 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

## Personal-Chronik.

**Nro. 110.** Des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld pro 2. Semester 1865. Schiller, Landgerichtsrath, hierselbst, ist zum ständigen Kammerpräsidenten bei dem Königlichen Landgerichte in Saarbrücken ernannt worden; Schmidt, Landgerichtsrath, hierselbst, ist in gleicher Eigenschaft nach Trier versetzt; Näher, Landgerichts-Assessor, hierselbst, und Conrad, Landgerichts-Assessor in Coblenz, sind zu Räthen bei

dem hiesigen Königlichen Landgerichte, sowie Bielvoye, Landgerichts-Assessor hierselbst, zum Rath bei dem Königlichen Landgerichte in Düsseldorf, ernannt worden; Meurers, Landgerichts-Assessor und Untersuchungs-Richter in Melmedy, und Hoß, Landgerichts-Assessor in Cöln, sind als etatsmäßige Assessoren an das hiesige Königliche Landgericht versetzt worden, Gebhard, Landgerichts-Referendar hierselbst, ist nach zurückgelegter 3. jur. Prüfung zum Assessor bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte ernannt, Lindenschmidt, Rechts-Candidat von Ronsdorf ist nach zurückgelegter 1. jur. Prüfung zur Auscultatur bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte zugelassen worden, Ostertag, Gerichtsvollzieher hierselbst ist nach Barmen versetzt, und, Ehlert, Gerichtsvollzieher-Amts-Candidat und Militair-Invalide zu Ehrenbreitenstein, ist zum Gerichtsvollzieher für den diesseitigen Landgerichtsbezirk ernannt, und ihm Elberfeld als Wohnort angewiesen worden. Elberfeld, den 5. Januar 1866. Der Landgerichts-Präsident: Philippi. Der Ober-Prokurator: Scriba.

**Nro. 111.** Bei dem Königlichen Landgerichte zu Cleve im 2. Semester 1865: 1. Der Landgerichts-Assessor von Cuny ist auf seinen Antrag, vom 15. October 1865 ab, an das Landgericht zu Cöln versetzt 2. Der Advocat Weghmann zu Cleve ist zum Anwalt ernannt. 3. An Stelle des verstorbenen Kaufmannes Heinrich Ludowigs ist der Rentner Johann Bertges zu Kempen zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte zu Kempen ernannt. Cleve, den 2. Januar 1866.

**Nro. 112.** Der Königlichen Intendantur des 7. Armeecorps. Versetzungen: Engelhard, Intendantur-Rath von der Intendantur des 7. Armee-Corps zu der des Garde-Corps. Winkelmann, Intendantur-Rath von der Intendantur des 8. zu der des 7. Armee-Corps. Ehrlich, Secretariats-Assistent von der Intendantur des 5. zu der des 7. Armee-Corps. Pauly, Secretariats-Assistent von der Intendantur des Garde-Corps zu der des 7. Armee-Corps. Hintze, Lazareth-Inspector von Münster nach Aachen. Metzig, Lazareth-Inspector von Aachen nach Münster. von der Heyden, Proviantamts-Assistent von Münster nach Schleswig. Laube, Rechnungsrath und Rendant des Montirungs-Depots in Düsseldorf, zum Haupt Montirungs-Depot in Berlin Pokorowski, Controleur beim Haupt-Montirungs Depot in Berlin als Rendant zum Montirungs-Depot in Düsseldorf. Tillessen, Reserve-Magazin-Rendant in Paderborn, als Proviantmeister nach Jülich. Claus, Proviantamts-Controleur in Danzig, als Reserve-Magazin-Verwalter nach Paderborn. Münster, den 4. Januar 1866. Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

**Nro. 113.** Für den Monat Dezember 1865. Die Rechtskandidaten Otto Löb und Eduard Löbbecke sind als Auskultatoren zugelassen. Der Kreisgerichts-Secretair Barlen zu Dinslaken ist vom 1. Februar 1866 ab zum Salarienkassen-Rendanten bei dem Kreisgericht in Bochum an Stelle des auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassenen Salarienkassen-Rendanten Bellwinkel, und der Büreau-Diätar Beckhaus an Stelle des als Büreau-Assistent an die Gerichts-Commission zu Emmerich versetzten Büreau-Diätars Droste zum Stellvertreter des Aktuars bei dem Rheinzollgericht in Duisburg ernannt. Versetzt sind: 1) der Gerichts-Assessor Fischer aus dem hiesigen Departement in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald, 2) der Kreisgerichts-Secretair Rabenschlag in Witten vom 1. Februar k. J. ab in gleicher amtlicher Eigenschaft und mit der Function als Salarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor — von welchen Geschäften der Kreisgerichts-Secretair Lindner zu Hagen auf seinen Antrag entbunden ist — an das Kreisgericht zu Hagen, 3) der Kreisgerichtsbote Müller zu Wesel an die Kreisgerichts-Commission zu Rees. Der Kreisgerichts-Director von Hausen zu Wesel ist gestorben. Hamm, den 31. Dezember 1865. Königliches Appellationsgericht. Lent.

**Nro. 114.** Des Landgerichts zu Düsseldorf pro 2. Semester 1865. 1) Der Notar Breuning zu Jüchen, der Landgerichtsrath Machenschein, der Advokat, Justizrath Evelt, der Notar Hamm zu Ratingen, der Gerichtsschreiber Clören und der Gerichtsvollzieher Fröhlich zu Grevenbroich sind gestorben. 2) Die Assessoren Bielvoye zu Elberfeld und Wulfert zu Bonn sind zu Räthen ernannt und hierhin versetzt worden. 3) Der Assessor Keller zu Cöln wurde zum etatsmäßigen Assessor ernannt und an das hiesige Landgericht versetzt. 4) Der Referendar Wolff ist zum Advokaten ernannt und der Referendar Bollenbeck hat das Notariats-Examen bestanden. 5) Der Notar Melchers ist nach Jüchen und der Auskultator Voget an das hiesige Landgericht versetzt worden. 6) Die Rechts-Candidaten Klein, Frings, Piedmont, Kiesel sind als Auscultatoren bei dem hiesigen Landgerichte eingeführt worden. 7) Der Gerichtsschreiberamts-Candidat Gramm ist zum Gerichtsschreiber für den Friedensgerichtsbezirk Uerdingen und der Gerichtsvollzieher-Candidat Goerner zum Gerichtsvollzieher ernannt und dem Letzteren Grevenbroich zum Wohnsitz angewiesen worden. Düsseldorf, den 8. Januar 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 115.** Der Kreiswundarzt des Kreises Mörs Dr. Werner Wittling ist in gleicher Eigenschaft hierher versetzt worden.

Nro. 116. Der Zeichen- und Schreiblehrer an der Realschule zu Essen Robert Wiezewski ist definitiv ernannt worden.

Nro. 117. Der Lehrer Franz Liesefeld ist definitiv zum Haupt-Lehrer an der Lambertus Pfarr-Knabenschule hierselbst ernannt worden.

Nro. 118. Der Lehrer Johann Uhle ist definitiv zum Haupt-Lehrer an der Lambertus Knaben-Freischule hierselbst ernannt worden.

Nro. 119. Der Lehrer Julius Ring ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2. Klasse der evang. Elementarschule zu Kettwig ernannt worden.

Nro. 120. Dem evgl. Pfarrer und Schulpfleger Fabricius ist die Erlaubniß zur Errichtung einer höheren Töchterschule zu Moers ertheilt.

Nro. 121. Der Lehrer Dr. Wilhelm Heiner ist definitiv zum Lehrer an der Realschule zweiter Ordnung zu Essen ernannt worden.

Nro. 122. Der an der kath. Elementarschule zu Rahm seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Odenkirchen ist definitiv ernannt worden.

Nro. 123. Der seitherige Lehrer zu Peel, Friedrich Schulte ist definitiv zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Sittard ernannt worden.

Nro. 124. Der Schulamts-Candidat Heinrich Offermann ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Perl ernannt worden.

Nro. 125. Der Schulamts-Candidatin Emilie Weitgand ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerin-Stelle im Kreise Rees ertheilt worden.

Nro. 126. Der Lehrer Carl Pitsch ist definitiv zum Lehrer an der evang Elementarschule zu Hossenhaus ernannt worden.

Nro. 127. Der Schulamts-Candidat Wilhelm Boll ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Metzkausen ernannt worden.

Nro. 128. Der seitherige Lehrer zu Merscheid, Friedrich Heimann ist definitiv zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Hürringhausen ernannt worden.

Nro. 129. Der seitherige Lehrer zu Nieukerk Wilhelm Schmitz ist definitiv zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Werden ernannt worden.

Nro. 130. Dem Schornsteinfegermeister Conrad Emil Schäfer zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 131. Dem Zimmerermeister Wilh. Kleinmanns hierselbst ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 132. Dem Schieferdeckermeister Joh. Christ. Werthmann, gegenwärtig zu Barmen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 133. Dem Barbirer Wilhelm Schmitz ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen, sowie zum Ausziehen der Zähne zu Merscheid auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Nro. 134. Dem Mauerermeister Carl Wilhelm Schöneborn zu Büchel bei Remscheid ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 135. Dem Mauerermeister Edmund Schüler zu Ronsdorf ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 136. Der Schulamts-Candidat Johann Funke ist definitiv zum Lehrer an der evangl. Elementarschule zu Kaiserswerth ernannt worden.

Nro. 137. Der pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. August Franz Bollinger hat sich zu Opladen niedergelassen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 3.** Düsseldorf, Mittwoch den 24. Januar **1866**


**Nro. 138.** Nachweisung der im Jahre 1864 durch Königlich Rheinische Landbeschäler bedeckten Stuten und im Jahre 1865 davon nachgewiesenen Fohlen im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

| Laufende Nro. | Beschälstation. im Ort. | Beschälstation. im Kreis. | Anzahl der Hengste: alte. | Anzahl der Hengste: 4jähr. | Summa. | Diese haben Stuten gedeckt. | Davon sind güst geblieben. | Davon sind tragend geworden. | Es haben verfohlt. | Nach den Listen sind im Jahre 1865 lebende Fohlen geboren: Hengste. | Nach den Listen sind im Jahre 1865 lebende Fohlen geboren: Stuten. | Summa. | Von den gedeckten Stuten sind nach den Listen: verkauft. | gestorben. | nicht nachgewiesen. | Summa. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Wickrath | Grevenbroich | 3 | — | 3 | 80 | 29 | 51 | 1 | 24 | 23 | 47 | 2 | 1 | — | 3 | |
| 2 | Grafenberg | Düsseldorf | 2 | — | 2 | 44 | 18 | 26 | — | 12 | 13 | 25 | 1 | — | — | 1 | |
| 3 | Hof-Hof | Kempen | 1 | 1 | 2 | 49 | 22 | 27 | 1 | 12 | 12 | 24 | 1 | 1 | — | 2 | |
| 4 | Oppum | Crefeld | 3 | — | 3 | 63 | 25 | 38 | 3 | 17 | 17 | 34 | 1 | — | — | 1 | |
| 5 | Dormagen | Neuß | 2 | - | 2 | 22 | 10 | 12 | — | 6 | 6 | 12 | — | | — | — | |
| 6 | Winterswick | Moers | 2 | — | 2 | 44 | 19 | 25 | 2 | 11 | 11 | 22 | — | 1 | — | 1 | incl. eine Zwillingsgeburt |
| 7 | Marienbaum | Moers | 2 | — | 2 | 14 | 6 | 8 | 1 | 4 | 3 | 7 | | | | — | |
| 8 | Aldenrade | Duisburg | 2 | | 2 | 60 | 22 | 38 | 2 | 18 | 18 | 36 | — | — | | — | |
| 9 | Rees | Rees | 2 | — | 2 | 35 | 15 | 20 | 1 | 9 | 10 | 19 | — | — | — | — | |
| | | Summa | 19 | 1 | 20 | 411 | 166 | 245 | 1 | 113 | 113 | 226 | 5 | 3 | — | 8 | incl. eine Zwillingsgeburt |
| | Es treffen durchschnittlich auf ein Hengst. | | — | — | — | 20 11/20 | 8 6/20 | 12 5/20 | | — | | 11 6/20 | — | — | — | — | |

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 139.** Des Königs Majestät haben dem Hegemeister Budde zu Frasselt in der Oberförsterei Cleve das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht. Düsseldorf, den 19. Januar 1866.

**Nro. 140.** Das dem Fabrikbesitzer C. Hoppe in Berlin unter dem 10. Oktober 1862 ertheilte Patent: auf ein durch kalorische Maschinen zu bewegendes Fuhrwerk, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. Düsseldorf, den 21. Januar 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 141.** Von den, in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegii vom 26. August 1864 ausgegebenen Kettwiger Stadt-Obligationen ist nach dem Amortisationsplane für das Jahr 1865 der Betrag von 800 Thalern zu amortisiren, und sind bei der am 18. huj. stattgehabten öffentlichen Verloosung die Nummern 83, 114, 121, 147, 298, 499, 549, 597 gezogen worden. Diese Obligationen werden hiermit den Inhabern gekündigt und letztere aufgefordert, am 1. Juli c. gegen Auslieferung der Obligationen und der zugehörigen nicht verfallenen Zins-Coupons nebst Talons, den Nennwerth auf der Stadt-Kasse — bei dem Rendanten Hausen in Werden — in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli c. hört die weitere Verzinsung der Obligationen auf. Kettwig, den 20. Januar 1866. Der Bürgermeister: Zoernsch. Die Schuldentilgungs-Commission: Carl Braus. C. Davidis. R. Ulmann.

**Nro. 142.** Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 2. Januar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des am 2. März 1786 zu Güls gebornen Maurers Johann Glabach ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 17. Januar 1866. Der General-Prokurator: Nicolovius

**Nro. 143.** Von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbe-Urkunde des am 2. April 1865 zu Paris verstorbenen Johann Mathias Kox aus Kempen mitgetheilt und von mir behufs Eintragung in die laufenden Register dem Civilstands-Beamten zu Kempen übersandt worden. Cleve, den 16. Januar 1866. Der Ober-Prokurator: Buß.

**Nro. 144.** Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 9. d. Mts. ist der standeslose Peter Wilhelm Hintzen zu Bracht für interdicirt erklärt und seine Bevormundung verordnet worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des C.-G.-B. zu genügen. Cleve, den 16. Januar 1866. Der Ober-Prokurator: Buß.

**Nro. 145.** Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster. A. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III §§ 19 bis 27 und Tit. V. § 33 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. Nov. 1865 (einschließlich) bis 18. November 1866 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den

Regierungs-Bezirk Düsseldorf

nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

| | Für den Berliner Scheffel | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen. | | | Roggen. | | | Gerste. | | | Hafer. | | | Buchweizen. | | | Erbsen. | | | Wintersaamen. großen. | | | Wintersaamen. kleinen. | | |
| Die Martini-Durchschnittspreise aus den 24 Jahren 1842 bis 1865 betragen nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte: | Th. | S. | P. | Th. | S. | P. | Th. | S. | P. | Th. | S. | P. | Th. | S. | P. | Th. | S. | P. | Th. | S. | P. | Th. | S. | P. |
| zu Mülheim am Rhein | 2 | 26 | 6 | 2 | 7 | 2 | 1 | 20 | 2 | 1 | 1 | 7 | 1 | 25 | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| zu Essen | 2 | 27 | — | 2 | 5 | 7 | 1 | 26 | 3 | 1 | 3 | 1 | 2 | — | 11 | 2 | 25 | 11 | — | — | — | — | — | — |
| zu Wesel | 2 | 27 | 6 | 2 | 3 | 4 | 1 | 21 | — | 1 | 2 | 8 | 1 | 27 | 6 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| zu Neuß | 2 | 22 | 4 | 2 | 3 | 9 | 1 | 20 | 6 | 1 | 1 | 3 | 1 | 25 | 7 | 2 | 24 | 3 | 4 | 2 | 4 | — | — | — |
| zu Herdecke | 2 | 27 | 11 | 2 | 7 | 1 | 1 | 24 | 11 | 1 | 1 | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Durchschnitt aus beiden letzteren | 2 | 25 | 1½ | 2 | 5 | 5 | 1 | 22 | 8½ | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Nach Berücksichtigung der feststehenden Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablösepreise: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5% nach § 26 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| I. im Kreise Düsseldorf: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. in den Bürgermeistereien Eckamp, Hubbelrath, Mintard und Ratingen a | 2 | 19 | 10 | 2 | 1 | 10 | 1 | 19 | — | 1 | — | 4 | 1 | 24 | 6 | 2 | 15 | 10 | 3 | 26 | 8 | 3 | 1 | 9 |
| b | 2 | 15 | 10 | 1 | 28 | 9 | 1 | 16 | 7 | — | 28 | 10 | 1 | 21 | 9 | 2 | 12 | — | 3 | 20 | 5 | 2 | 27 | 2 |
| 2. in den übrigen Bürgermeistereien des Kreises a | 2 | 22 | 4 | 2 | 3 | 9 | 1 | 20 | 6 | 1 | 1 | 3 | 1 | 24 | 6 | 2 | 15 | 10 | 3 | 26 | 3 | 3 | 1 | 9 |
| b | 2 | 18 | 3 | 2 | — | 7 | 1 | 18 | — | — | 29 | 8 | 1 | 21 | 9 | 2 | 12 | — | 3 | 20 | 5 | 2 | 27 | 2 |
| II. in den Stadt-Kreisen Elberfeld und Barmen und dem Kreise Mettmann. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. in den Bürgermeistereien Velbert, Wülfrath, Hardenberg und Kronenberg a | 2 | 18 | 3 | 2 | — | 7 | 1 | 18 | — | — | 29 | 8 | 1 | 22 | 10 | 2 | 15 | 10 | 3 | 26 | 3 | 3 | 1 | 9 |
| b | 2 | 14 | 4 | 1 | 27 | 7 | 1 | 15 | 7 | — | 28 | 2 | 1 | 20 | 2 | 2 | 12 | — | 3 | 20 | 5 | 2 | 27 | 2 |
| 2. in den Bürgermeistereien Haan und Mettmann a | 2 | 19 | 10 | 2 | 1 | 10 | 1 | 19 | — | 1 | — | 4 | 1 | 23 | 11 | 2 | 15 | 10 | 3 | 26 | 3 | 3 | 1 | 9 |
| b | 2 | 15 | 10 | 1 | 28 | 9 | 1 | 16 | 7 | — | 28 | 10 | 1 | 21 | 3 | 2 | 12 | — | 3 | 20 | 5 | 2 | 27 | 2 |
| 3. in den Bürgermeistereien Elberfeld und Barmen a | 2 | 25 | 1½ | 2 | 5 | 5 | 1 | 22 | 8½ | 1 | 1 | 7 | 1 | 23 | 11 | 2 | 15 | 10 | 3 | 26 | 3 | 3 | 1 | 9 |
| b | 2 | 20 | 10 | 2 | 2 | 2 | 1 | 20 | 1 | 1 | — | — | 1 | 21 | 3 | 2 | 12 | | 3 | 20 | 5 | 2 | 27 | 2 |

| | Für den Berliner Scheffel | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen. | Roggen. | Gerste. | Hafer. | Buchweizen. | Erbsen. | Wintersaamen. großen. | Wintersaamen. kleinen. |
| **III. im Kreise Solingen:** | Th. S. P. | Th. S. P. | Th. S. P. | Th. S. P. | Th. S. P. | Th. S. P. | Th. S. P. | Th. S. P. |
| 1. in den Bürgermeistereien Wald, Graefrath, Merscheid, Solingen, Dorp, Höhescheid und Burscheid a | 2 23 — | 2 4 6 | 1 18 2 | 1 — 4 | 1 23 2 | 2 15 10 | 3 26 3 | 3 1 9 |
| b | 2 18 10 | 2 1 3 | 1 15 9 | — 28 10 | 1 20 6 | 2 12 — | 3 20 5 | 2 27 2 |
| 2. in den übrigen Bürgermeistereien a | 2 24 9 | 2 5 10 | 1 19 2 | 1 — 11 | 1 24 4 | 2 15 10 | 3 26 3 | 3 1 9 |
| b | 2 20 6 | 2 2 6 | 1 16 8 | — 29 4 | 1 21 7 | 2 12 — | 3 20 5 | 2 27 2 |
| **IV. im Kreise Lennep:** | | | | | | | | |
| 1. in den Bürgermeistereien Burg, Wermelskirchen, Dabringhausen und Hückeswagen a | 2 22 2 | 2 3 10 | 1 17 8 | — 26 6 | 1 22 8 | 2 15 10 | 3 26 3 | 3 1 9 |
| b | 2 18 10 | 2 — 8 | 1 15 3 | — 25 2 | 1 20 — | 2 12 — | 3 20 5 | 2 27 2 |
| 2. in den übrigen Bürgermeistereien a | 2 23 6 | 2 3 9 | 1 22 2 | — 26 5 | 1 22 8 | 2 15 10 | 3 26 3 | 3 1 9 |
| b | 2 19 4 | 2 — 7 | 1 19 7 | — 25 1 | 1 20 — | 2 12 — | 3 20 5 | 2 27 2 |
| **V. in den Kreisen Duisburg und Essen:** | | | | | | | | |
| 1. in den Bürgermeistereien Essen, Steele, Altenessen, Borbeck, Werden, Kettwig und Mülheim a. d. Ruhr a | 2 27 — | 2 5 7 | 1 26 3 | 1 2 1 | 2 — 11 | 2 25 11 | — — — | — — — |
| b | 2 22 8 | 2 2 4 | 1 23 5 | 1 — 6 | 1 27 10 | 2 21 7 | — — — | — — — |
| 2. in den übrigen Theilen der Kreise a | 2 25 9 | 2 1 9 | 1 19 6 | 1 1 4 | 1 25 9 | 2 23 9 | — — — | — — — |
| b | 2 21 6 | 1 28 8 | 1 17 | — 29 9 | 1 23 — | 2 19 7 | — — — | — — — |
| **VI. im Kreise Rees:** a | 2 27 6 | 2 3 4 | 1 21 — | 1 2 8 | 1 27 6 | 2 18 2 | — — — | — — — |
| b | 2 23 1 | 2 — 2 | 1 18 5 | 1 1 — | 1 24 7 | 2 14 3 | — — — | — — — |

B. Im Jahre 1865 betrug der Martini-Marktpreis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, auf den für den Regierungsbezirk Düsseldorf preisregulirenden Märkten, nämlich:

| Auf dem Markte | Fruchtart. | Für 200 Zollpfd. Th. S. P. | Verhältniß nach dem Durchschnitts-Gewicht von Zollpfunde. | Für den Berliner Scheffel. Th. S. P. |
|---|---|---|---|---|
| 1. zu Mülheim am Rhein | Weizen | 6 12 8 | 84,[illegible] | 2 21 10 |
| | Roggen | 5 — 10 | 81,[illegible] | 2 1 9 |
| | Gerste | nicht zu Markte gekommen. | | |
| | Hafer | 4 8 9 | 48,[illegible] | 1 1 5 |
| | Buchweizen | 4 5 — | 78,[illegible] | 1 18 10 |
| 2. zu Neuß | Weizen | 6 9 6 | 84,[illegible] | 2 19 7 |
| | Roggen | 4 23 — | 79,[illegible] | 1 26 9 |
| | Gerste | 4 23 1 | 67,[illegible] | 1 18 2 |
| | Hafer | 4 18 2 | 48,[illegible] | 1 3 3 |
| | Buchweizen | 4 11 9 | 77,[illegible] | 1 20 11 |
| | Erbsen | nicht zu Markte | | — — — |
| | Wintersamen | gekommen | | — — — |
| 3. zu Essen | Weizen | . . . | . . . | 2 18 3 |
| | Roggen | . . . | . . . | 1 28 6 |
| | Gerste | . . . | . . . | 1 25 6 |

| Auf dem Markte | Fruchtart. | Für den Berliner Scheffel. Th. S. P. |
|---|---|---|
| 3. zu Essen | Hafer | 1 6 2 |
| | Buchweizen | 1 24 6 |
| | Erbsen | 2 28 — |
| 4. zu Wesel | Weizen | 2 27 2 |
| | Roggen | 1 29 2 |
| | Gerste nicht zu Markte gekommen | |
| | Hafer | 1 3 7 |
| | Buchweizen | 1 23 1 |
| 5. zu Herdecke | Weizen | 2 26 8 |
| | Roggen | 2 1 2 |
| | Gerste | 1 26 — |
| | Hafer | 1 2 4 |
| 6. zu Herdecke u. Neuß (Durchschnitt aus d. Preis. beid. Märkte) | Weizen | 2 23 1½ |
| | Roggen | 1 28 [illegible] |
| | Gerste | 1 22 1 |

C. Unter Hinweisung auf den Schlußsatz des § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857 betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc Instituten u. s w. zustehenden Reallasten wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1865 der nach Maaßgabe der §§ 20, 21, 23 bis einschließlich 25 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 ermittelte Marktpreis für einen Berliner Scheffel Roggen betrug:

| | Thl. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| 1. im Kreise Düsseldorf nach dem Martini-Preise zu Neuß | | | |
| a. in den Bürgermeistereien Eckamp, Hubbelrath, Mintard und Ratingen nach Abzug von 3 Prozent | 1 | 25 | 1 |
| b. in den übrigen Bürgermeistereien des Kreises, ohne Zu- und Rückschlag | 1 | 26 | 9 |
| 2. in den Stadt-Kreisen Elberfeld und Barmen und dem Kreise Mettmann nach dem Martinipreise zu Neuß | | | |
| a. in den Bürgermeistereien Velbert, Wülfrath, Hardenberg und Kronenberg, nach Abzug von 5 Prozent | 1 | 23 | 11 |
| b. in den Bürgermeistereien Haan und Mettmann nach Abzug von 3 Prozent | 1 | 25 | 1 |
| c. in den Bürgermeistereien Elberfeld und Barmen, nach dem Durchschnitte der Martinipreise von Herdecke und Neuß | 1 | 28 | 11½ |
| 3. im Kreise Solingen nach dem Martinipreise zu Mülheim am Rhein | | | |
| a. in den Bürgermeistereien Wald, Graefrath, Merscheid, Solingen, Dorp, Höhescheid und Burscheid, nach Abzug von 4 Prozent | 1 | 29 | 3 |
| b. in den übrigen Bürgermeistereien, nach Abzug von 2 Prozent | 2 | — | 6 |
| 4. im Kreise Lennep | | | |
| a. in den Bürgermeistereien Burg, Wermelskirchen, Dabringhausen und Hückeswagen, nach dem Martinipreise zu Mülheim am Rhein, jedoch nach Abzug von 5 Prozent | 1 | 28 | 8 |
| b. in den übrigen Bürgermeistereien, nach dem Martinipreise zu Herdecke, jedoch nach Abzug von 5 Prozent | 1 | 28 | 1 |
| 5. in den Kreisen Duisburg und Essen | | | |
| a. in den Bürgermeistereien Essen, Steele, Altenessen, Borbeck, Werden, Kettwig und Mülheim an der Ruhr, nach dem Martinipreise zu Essen, ohne Zu- und Rückschlag | 1 | 28 | 6 |
| b. in den übrigen Theilen des Kreises, nach dem Martinipreise zu Wesel, jedoch nach Abzug von 2½ Prozent | 1 | 27 | 8 |
| 6. im Kreise Rees, nach dem Martinipreise zu Wesel, ohne Zu- und Rückschlag | 1 | 29 | 2 |

D. Mit Bezug auf das Gesetz vom 19. März 1860 (Ges.-S. von 1860 S. 98) wird nachträglich zu unserer Bekanntmachung vom 1. September 1865 (Nro. 59 des Amtsbl. für 1865 S. 417) hierdurch bekannt gemacht, daß für den im obigen Abschnitte A. unter V. bei 2 erwähnten (aus den übrigen Theilen der Kreise Duisburg und Essen bestehenden) Preis-Bezirk auch eine Revision nach §. 2 des gedachten Gesetzes in Betreff der Normal-Verhältniß-Sätze (Rückschlags-Procente) welche bei der jährlichen Bestimmung der Normal-Ablöse-Preise für die im obigen Abschnitte A. bemerkten Körnerfrüchte nach Maßgabe der 24 (20) jährigen Martini-Durchschnittspreise von den Märkten zu Wesel und Essen bisher zur Anwendung gekommen sind, Statt gefunden hat, und daß demnach künftig bei Roggen, Gerste, Hafer und Buchweizen lediglich die 24 (20) jährigen Martini-Durchschnittspreise des Marktorts Wesel maaßgebend sind, mithin keine Rückschlags- und auch keine Zuschlags-Prozente in Anwendung kommen, dagegen bei Weizen der bisherige Rückschlag von 2 Prozent, welcher von den betreffenden Preisen des Marktortes Wesel zu machen ist und bei Erbsen der bisherige Rückschlag von 2½ Prozent, welcher von den betreffenden Preisen des Marktorts Essen zu machen ist, beibehalten werden. Der Abzug von 5 Prozent für geringere Qualität nach §. 26 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 findet nach wie vor Statt. Die Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts D. treten gemäß §. 2 des Gesetzes vom 19. März 1860 erst in Wirksamkeit mit dem 19. November 1866. Münster, den 27 Dezember 1865. Königliche General-Commission: Jonas.

**Nro. 126.** Gemäß §. 9. des allgemeinen Markscheider Reglements vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der M. Herrig auf Grund der bestandenen Markscheider-Prüfung unter dem 16. Dezember v. Js. zum Markscheider für den Oberbergamtsbezirk Bonn ernannt und demselben Neunkirchen bei Saarbrücken zum Wohnsitze angewiesen ist, mit der Befugniß und Verpflichtung, Markscheiderarbeiten in dem ganzen Oberbergamtsbezirke mit Ausschluß der Standesherrschaft Wildenburg zu verrichten. Bonn, den 16. Januar 1866. Königliches Oberbergamt.

**Nro. 147.** Die Förmlichkeiten Behufs der Aufnahme von Mitgliedern der Königl Allg. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin. Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahme abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden. I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen): a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen; b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thaler, vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte; c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen; d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten, und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen; e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind; f) die reitenden Feldjäger. Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung. II. Wer nun hiernach der Königlichen Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen: a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen. Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben. b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des

Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde. Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden. Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind die Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienten, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vornherein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können. c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung: „Ich (der Arzt) versichre hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“ Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden: „daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“ Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend: „daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“ Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen von einem Gerichte oder von deren Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen, sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zuläßig. Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen. Das Attest, die Zeugniß-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden. III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahme vollzogen. IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in dem Verlage der hiesigen Deckerschen

Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter der §. 5. unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, volle Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden. Stundungen der ersten oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einzahlung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception ertheilt werden. V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden. VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen ...lich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und ... nicht übersteigen darf (cf. I a. b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht ..., sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Ge... Attest und, wenn die zu I. a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amt...t über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berech... Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch ...n. VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur ...men in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld ...werden. VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig ...sten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie ... von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt. Berlin, den 29. Januar 1859 ...irektion der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt: Freiherr v. Monteton.

**148.** Den Pferdezüchtern des Regierungsbezirks Düsseldorf gebe ich nachstehend eine Nach...r Stationen, welche in diesem Jahre mit Königlich Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ... Tage an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. ...ung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

| Namen der ...äl-Stationen. | Kreis. | Ankunft der Hengste daselbst. | Anzahl der Hengste. | Anfang der Bedeckung daselbst. |
|---|---|---|---|---|
| Wickrath | Grevenbroich. | Depot. | 3 | den 2. Januar. |
| Golzheim | Düsseldorf. | 1. Februar. | 2 | den 3. Februar. |
| Hof-Hof | Kempen. | 1. do. | 2 | den 3. Februar. |
| Winterswick | Moers. | 2. do. | 2 | den 4. Februar. |
| Aldenrade | Duisburg. | 3. do. | 2 | den 5. Februar. |

...gestüt Wickrath, den 17. Januar 1866. Der Königliche Gestüt-Vorsteher: Schale.

**149.** Auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums beim Königlichen Polizeigerichte zu Dormagen ... Schiffscapitain Bernard Herber, wohnend zu Kampen, hierdurch vorgeladen, am Donnerstag, ...ar 1866, Vormittags um zehn Uhr, in der Sitzung des Königlichen Polizeigerichtes zu Dor... erscheinen, um über die Beschuldigung: 1. am 31. Oktober vorigen Jahres mit dem Dampf...oot „Zütphen" an der Baustelle Stürzelberger Sand in der Gegend zwischen den Schlickfänger ... 3, woselbst zwei Königliche Regierungs-Kiesmacher mit Einkarren von Kies beschäftigt waren, ...aß die Kiesfährer mit Wehen der Nationalflagge und durch Pfeifen signalisirten, den Vorschriften ... II. Nro 4 der Schifffahrtspolizei-Verordnung für den Rhein zuwider mit starker Kraft ge...haben; 2. zu derselben Zeit an einem an der Stürzelberger Platte festliegenden mit Gerste ... Schiffe, dem Artikel XVII. Nro. 2 der bezogenen Schifffahrtspolizei-Verordnung zuwider mit ... Kraft vorbeigefahren zu sein, das Rechtliche erkennen zu hören. Düsseldorf, den 9. Januar ...r Ober-Prokurator: von Ammon.

**150.** Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 9. Januar c. ist die über den ...zig, Ackerer, zu Ropenstall, Gemeinde Lützenkirchen durch Urtheil derselben Stelle vom 27. Dez. ...esprochene Interdiktion wieder aufgehoben. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche

ich, der Vorschrift des Artikels 501. des B.-G.-B. zu genügen. Düsseldorf, den 18. Januar 1866. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

## Sicherheits-Polizei.

**Nro. 151.** In der Nacht vom 14. auf den 15. Jan. d. J. sind hierselbst mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) 18 silberne Cylinderuhren ohne Goldrand, mit Sekundenzeigern, versilberten Cluvets. Das Werk an den Uhren sitzt unter einer halben Platte verdeckt; die Uhren waren zum Aufspringen; Werth 8 bis 9 Thaler per Stück. 2) 11 Ankeruhren ohne Goldrand, mit gewöhnlichem Werk, Werth à Stück 13 bis 14 Thaler. 3) 10 bis 12 16''' Cylinderuhren mit Goldrand ohne Secundenzeiger, Werth à 10 Thaler. 4) 1 chinesischer zweiarmiger Leuchter von Bronze, zu einer Pendül gehörend, Werth 15 Thaler. Ich ersuche jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen. Düsseldorf, den 18. Januar 1866. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

**Nro. 152.** In der Zeit vom 11. zum 12. Januar d. J. ist dem Cigarrenarbeiter Theodor Stempel zu Rees eine Weste und mit derselben eine silberne eingehäusige Taschenuhr, mit kupfernem Kettchen, kupfernem Uhrschlüssel und einer kleinen Kugel von demselben Metalle gestohlen; der Minutenzeiger der Uhr war abgebrochen, auf dem Deckel des Werkes war der Namen Braunau eingravirt. Es wird ergebenst um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen gebeten. Wesel, den 14. Januar 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 153.** Am 2. Januar c. Abends gegen 5 Uhr ist in Rheydt gestohlen worden: Ein Ballen gez. C. 1922, 74 Pfund schwer, enthaltend greises hart gedrehtes Kettgarn von ungefärbter Baumwolle. Ich ersuche jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Gegenstandes Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen. Düsseldorf, den 16. Januar 1866. Der Oberprokurator: v. Ammon.

**Nro. 154.** In der Zeit vom 29. zum 30. Dezember v. J. sind mittelst Einbruches aus einem der Hafenverwaltung zu Ruhrort gehörigen Häuschen sechszig Pfund Tau und drei Ueberwerfkleider gestohlen. Das gestohlene Gut hat der Dieb von sich geworfen und ist dieses wieder in den Händen des Eigenthümers. Der Dieb ist nicht erkannt oder ermittelt und wird daher um Mittheilung der zur Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person dienlichen Notizen ergebenst ersucht. Wesel, den 17. Januar 1866. Der Staats-Anwalt.

## Personal-Chronik.

**Nro. 155.** In dem Bereiche der unterzeichneten Behörde sind seit dem 20. Juli v. J. folgende Personal-Veränderungen eingetreten: Bei dem Ober-Bergamte ist der Berg-Inspektor, Assessor Max Noeggerath von Saarbrücken als Hülfsarbeiter im Kollegium nach Bonn versetzt worden. Bei den Revierbeamten sind die bisherigen Berggeschwornen Olligschläger und Johann Schmidt zu Betzdorf, Wilhelm Schmidt zu Müsen, Gerlach zu Hamm und Pilz zu Trier zu Bergmeistern befördert, die Berggeschwornen Liste von Düsseldorf nach Deutz, Kinne von Burbach nach Siegburg und Ziegenmeyer von Kunderoth nach Burbach versetzt worden. Bei der Bergwerks-Direktion zu Saarbrücken ist der bisherige Berg-Inspektor Blume zum Oberbergrath und Direktor ernannt. Der Berg-Inspektor Hauchecorne als Hülfsarbeiter bei der Abtheilung V. im Handelsministerium nach Berlin und der Berg-Assessor Freund von Halle nach Saarbrücken versetzt worden. Der bisherige Kommunal-Baumeister Neufang ist zum Königlichen Baumeister bei der Direktion ernannt worden. Ferner ist der bisherige Salinenfaktor Wesener zu Königsborn als Faktor nach Saarbrücken versetzt und der Kalkulator Bischof zum Faktor befördert worden. Bei den Berg-Inspektionen der Saarbrücker Steinkohlengruben ist der Berg-Inspektor Eilert zum Bergwerks-Direktor befördert, die Berg-Assessoren Adalbert Noeggerath und Blees zu Berg-Inspektoren ernannt, der Schichtmeister Winterscheid zum Oberschichtmeister befördert und die Civilanwärter Degen und Fourmann zu Schichtmeistergehülfen ernannt worden. Bei der Salinenverwaltung zu Münster am Stein ist der 2. Salinenbeamte, Assistent Klaas gestorben. Der Faktor Hähner bei dem vormaligen Hüttenamte zu Sayn ist aus dem Staatsdienste ausgeschieden. Ferner sind die Referendare Pieler und Jung zu Berg-Assessoren und die Exspektanten Hüssener, Ditges und Sommer zu Bergreferendarien und Schnabel zum Bergeleven ernannt worden. Die Bergreferendare Kalle, Becker und Haber sind aus dem Staatsdienste ausgeschieden. Bonn, den 6. Januar 1866. Königliches Ober-Bergamt.

**Nro. 156.** Der Karl Gerh. Barlen zu Essen ist als Feldmesser vereidet.

---

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 6.** Düsseldorf, Mittwoch den 31. Januar **1866.**


**Nro. 157.** Die nachstehenden Mittheilungen über die Rinderpest-Ausbrüche in Preußen seit dem Jahre 1857 werden auch für den hiesigen Regierungs-Bezirk von allgemeinem Interesse sein.

1. Im Jahre 1857:

Anfangs März brach auf dem Dominium Fürstenau Kreis Neumarkt Regierungsbezirk Breslau unter den aus Biala in Gallizien gekauften 8 Ochsen die Rinderpest aus. Nachdem von diesen 5 gefallen, wurden die andern 3 und der Bestand des ganzen Ochsenstalls von 23 Haupt getödtet und beseitigt, so daß eine weitere Verbreitung der Seuche nicht erfolgte und der Ort am 24. April für seuchefrei erklärt werden konnte. Diese sogenannte Fürstenauer Heerde brachte zu gleicher Zeit durch den Transport die Seuche auch in 6 Ortschaften der Kreise Tost, Gleiwitz, Pleß und Beuthen des Regierungsbezirks Oppeln zum Ausbruch. Es verfielen überall die Bestände der inficirten Ställe der Keule, und zwar zusammen 138 Stück Vieh. Am 1. Mai waren die Ortschaften seuchefrei.

Endlich brach die Rinderpest im April auch in 2 Ortschaften des Kreises Tilsit, Regierungsbezirk Gumbinnen aus. Es wurden die aus 13 Haupt bestehenden Bestände der inficirten beiden Ställe getödtet und vorschriftsmäßig beseitigt und fand die Pest keine weitere Verbreitung.

2. Im Jahre 1859.

Im Dezember erschien die Rinderpest auf der Rothschildschen Herrschaft Beneschau Kreis Ratibor Regierungs-Bezirk Oppeln unter aus Gallizien angekauften Rindvieh. Es verfielen auf 7 Vorwerken der Keule 170 Stück Vieh und wurden sämmtliche Ställe im Februar 1860 als rein anerkannt. Ein Ausbruch im Mai 1860 blieb vereinzelt und ohne weitere Folge. Ebenfalls im Dezember 1859 wurde die Rinderpest durch eine in Gallizien aufgekaufte Heerde Schlachtvieh nach dem Regierungsbezirk Breslau verschleppt und kam im Kreise Nimpsch und ganz in der Nähe von Breslau zum Ausbruch. Im Kreise Nimpsch wurden 11 Stück Vieh erschlagen und die Seuche unterdrückt. Im Landkreise Breslau wurde der ganze Besatz der inficirten Ställe in den einzelnen 7 Ortschaften mit 122 Stück Vieh der Keule unterworfen, so daß auch hier die Seuche eine weitere Verbreitung nicht gewann.

Im Jahre 1864

brach die Seuche im November auf 2 Höfen des Dorfes Hoschilkowitz Kreis Ratibor aus. Der 40 Haupt Vieh betragende Besatz beider Ställe wurden getödtet und beseitigt und auch hier der Verbreitung der Rinderpest vorgebeugt, so daß nach 4 Wochen der Ort als seuchefrei anerkannt werden konnte.

In Schlesien hat bei diesen Ausbrüchen der Seuche immer die Zuziehung von Militair zur Aufrechthaltung der Sperrmaßregeln stattgefunden.

---

Militairische Ausbildung der Elementar-Schulamts-Candidaten.

**Nro. 158.** Die Allerhöchste Ordre vom 29. Oktober 1827 ist maßgebend geblieben. Ohne Verkürzung der Curse oder Abschwächung des Unterrichts werden die Seminar-Zöglinge, nachdem sie das Entlassungs-Zeugniß erworben haben, zur Ableistung der sechswöchentlichen Dienstzeit den resp. Regimentern zugetheilt.

Der Zweck dieser, durch den Fahneneid geheiligten Einreihung der angehenden Lehrer in das Königliche Heer, die unschätzbare Erfahrung treuer Gemeinschaft unter Gesetz und Obrigkeit im Wetteifer für Tüchtigkeit und Ehre so wie die Erstarkung der Gesundheit in der Uebung der jugendlichen Kräfte wird in seinem Werth erhöht, wenn, wie ein Nachweis aus 30 Jahren bekunden von 352 Seminaristen des hiesigen Verwaltungsbezirkes nicht Einer mit einem unbefriedigenden Zeugnisse vom Regimente entlassen ist, und nicht Wenige nach Widmung für den Dienst und nach ihrer sittlichen Führung belobt worden sind.

Den Schulgemeinden ist die, mit dieser Militairdienstpflicht verbundene erhöhte Befähigung zur sittlichen, intellectuellen und körperlichen Bildung und Uebung der Schuljugend nicht entgangen, wie aus den Anträgen bei Wiederbesetzung erledigter Lehrerstellen ersichtlich ist, und steht zu hoffen, daß je länger

je mehr erkannt werde, den Werth der Bildungsstätte nach der Gemeinschaft zu schätzen, in welcher sie sich ergänzen und verbunden dem Vaterlande dienen.

**Nro. 159.** Im Laufe des verflossenen Jahres sind in dem hiesigen Regierungsbezirk 52 verschiedene politische Blätter resp. Zeitungen erschienen. Die Gesammtstärke der Auflagen hat durchschnittlich 52,678 betragen.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 160.** Bekanntmachung die 11. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom 1855 betreffend. In der gestern und heute öffentlich bewirkten 11. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2200 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 22 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen. Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Serie II. Nro. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1865 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten. Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben. In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen. Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der letzten Seite der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. Berlin, den 16. Jan. 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe.

**Nro. 161.** Nach §. 61. der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen. Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig. (§§. 66 105. 109. Bank-Ordnung.) Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben. Berlin, den 18. Januar 1866 Königl. Preuß Haupt-Bank-Direktorium.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 162.** Laut Erlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Herrn v. Mühler Excellenz vom 11. d. Mts. ist den Gymnasien zu Wesel und Saarbrück für diejenigen Schüler der Secunda, welche am Unterricht im Griechischen nicht Theil nehmen, und statt dessen in neueren Sprachen oder in Realgegenständen unterrichtet werden, die Berechtigung zur Ausstellung von Abgangszeugnissen verliehen, auf welche die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst gewährt wird. Coblenz, den 18. Januar 1866. Königliches Provinzial-Schul-Collegium. v. Pommer-Esche.

**Nro. 163.** Nachdem durch ein unterm 30. Dezember v. J. in den Niederlanden erlassenes, in der Nr. 173 des Staatsblads von het Koningrijk der Nederlanden publicirtes Gesetz die Kosten für das Abbaken des Fahrwassers auf dem Rheine, dem Leck und der Waal auf der neuen Maas von Krimpen am Beck bis Rotterdam, auf der Merwede und der Nord, auf der Maaß von der Limburgschen Grenze bei Maashees bis Lövestein, der Gelderschen und Holländischen Yssel, der Außen-Aa, des Schenskerding und der Diepe auf die Staatskasse übernommen worden sind, und ferner bestimmt ist, 1) daß auf den genannten Gewässern für das Betonnen, Beleuchten und Abbaken keinerlei Bezahlung gefordert werden darf, außer in folgenden Fällen: a) Leuchtgelder, welche in einzelnen Plätzen für Hafenlichter erhoben werden, die sich nicht im Bereich der allgemeinen Flußschifffahrt befinden, sondern nur für die Fahrt nach jenen Plätzen errichtet sind, b. Bakengelder für das Abbaken von Krümmungen und kleinen Fahrwassern, welche nach besondern Plätzen führen, und die nur im Interesse der Fahrt nach diesen Plätzen hergestellt sind; 2) daß die Schiffer oder deren Bevollmächtigte an die Baakenmeister oder Hülfsbaakenmeister eine Gebühr

nur dann zu zahlen haben, wenn die Letzteren auf ihr Verlangen am Bord des Fahrzeuges oder Holzfloßes beim Befahren des Flußbezirks, für welchen sie angestellt sind, persönliche Dienste geleistet haben, werden auf Grund eines von der Central-Commission für die Rheinschifffahrt in ihrer vorjährigen ordentlichen Session gefaßten Beschlusses nunmehr die Schiffspatrone und Führer von der ihnen durch den Artikel 58 und ffl. der Rheinschifffahrts-Acte vom 31. März 1831 auferlegten Verpflichtung, auf der Fahrt an bestimmten Stromstellen Steuerleute oder Lootsen an Bord zu nehmen, vom 15. Februar d. J. ab hierdurch entbunden. Coblenz, den 22. Januar 1866. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. von Pommer-Esche.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 164.** Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat durch Rescript vom 13. d. Mts. auf Grund des §. 26. der Verordnung vom 9. Februar 1849 bestimmt, daß fortan die Vorschriften des §. 23. a. a. O. in Beziehung auf den Gewerbebetrieb der Schmiede und der Feilenhauer in dem Bezirke der Gemeinde Ronsdorf außer Anwendung zu lassen sind, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 18. Januar 1866.

**Nro. 165.** Mit Bezug auf unsere in Nro. 4 des Amtsblattes erschienene Bekanntmachung vom 13. d. Mts., betreffend die vom 1. August bis 16. September d. Js. zu Boulogne-sur-mer (Pas-de-Calais in Frankreich) stattfindende internationale Fischerei-Ausstellung, bringen wir hinsichtlich der Verpackung, Adressirung und des Transports der Ausstellungs-Gegenstände, sowie über die Art und Weise der Abfassung und Adressirung der Zulassungs-Gesuche zu der erwähnten Ausstellung Folgendes zur öffentlichen Kenntniß. Die Zulassungs-Gegenstände müssen von jetzt an bis zum 1. März 1866 spätestens an den Herrn Secretair der allgemeinen Ausstellung zu Boulogne am Meere (Frankreich) adressirt werden. Die Kosten des Transportes nach Boulogne und zurück, sowie die Versicherung zur See und gegen Feuer bestreitet die Gesellschaft, unter der Bedingung, daß die Versendung der Gegenstände auf dem Wege geschehe, welche die Commission den Ausstellern in Antwort auf ihre Gesuche mittheilen wird. Für die Verpackung wird große Sorgfalt empfohlen, da die Commission sich für keinen, aus schlechter Verpackung entstehenden Schaden verantwortlich macht. Die Gegenstände müssen ebenfalls an den Secretair der Ausstellung adressirt werden, und vor dem 15. Juni 1866 zu Boulogne angekommen sein. Die Commission wird dahin wirken, den Verkauf der Gegenstände zu erleichtern; diese können jedoch nicht vor dem Schluß der Ausstellung zurückgenommen werden. Auf Verlangen der Aussteller wird die Commission sich bei der in Paris im Jahre 1868 stattfindenden großen Ausstellung die Erlaubniß auswirken, dort diejenigen ausländischen Gegenstände auszustellen, welche auf der Boulogner Ausstellung dieses Vorzugs werth geachtet wurden. Zum Zweck eines Zulassungs-Gesuches ist nur das nachfolgende Formular auszufüllen, mit der hierunter bezeichneten Adresse zu versehen und franco der Post zu übergeben.

---

Name und Wohnort oder Firma des Ausstellers: | Unterschrift:

Wohnort des Ausstellers oder Sitz seines Etablissements:

Angabe erhaltener Preis-Medaillen in den großen Ausstellungen von 1851, 1855 und 1862, u. in anderen:

Genaue Angabe der auszustellenden Gegenstände:
Benennung:
Umfang nach allen Seiten:
Gewicht:
Werth:
Verkaufspreis:

Angabe ob der Aussteller wünscht seine Artikel in die große Pariser Ausstellung zu bringen:

---

Monsieur
le Secrétaire de l'Exposition Internationale de Pêche,
a Boulogne-sur mer
(Pas-de-Calais.) (France.)

Düsseldorf, den 29. Januar 1866.



**Nro. 166.** Nachstehenden Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 3. Januar d. J. bringen wir in Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 29. October 1861 (Amtsblatt 1861 Stück 60) und vom 26. November 1861 (Amtsbl. 1861 Stück 64) hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 13. Jan. 1866.

„Den nachstehenden, von der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart resp. unterm 28. Mai und 29. October 1865 beschlossenen, und am 4. Juli und 11. November desselben Jahres von der Königlich Württembergischen Staatsregierung genehmigten Abänderungen des Bankstatuts (abgedruckt in der Beilage zum Stück 60 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Düsseldorf de 1861) ertheile ich hierdurch meine Zustimmung. Berlin, den 3. Januar 1866. Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer."

Zusammenstellung der von der General-Versammlung der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart resp. vom 28. Mai und 29. Oktober 1865 beschlossenen Abänderungen der Bankstatuten.

Zu §. 1. Den ersten Satz also zu fassen: „die auf den Grund gegenwärtiger Statuten gebildete Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in der Stadt Stuttgart und führt die Firma: Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart."

Zu §. 5. Demselben ist folgender Zusatz zu geben: „und mit Zins- und Zinseszins zu 4% seiner Zeit mit der Versicherungssumme ausbezahlt. Die Vertheilung des Gewinns auf die einzelnen Versicherungen geschieht je nach Verhältniß des Zuwachses ihrer Deckungscapitale und zwar in Perioden von drei zu drei Jahren. Wer innerhalb der ersten 2 Jahre einer Periode beigetreten und am Schlusse der Periode noch versichert ist, hat Antheil an dem sich in der dreijährigen Periode ergebenen Gewinn. Die Rentenversicherten haben keinen Antheil am Gewinn und es werden nur die während der Verfallzeit verfallenden Renten ausbezahlt."

Zu §. 8. Der als Anmerkung aufgenommene Beschluß der Generalversammlung vom 17. Mai 1857 ist in den Text der Statuten einzureihen.

Dem § 9. ist noch folgender Zusatz zu geben: „Um eine größere Gleichmäßigkeit der in jedem einzelnen Jahre zur Vertheilung kommenden Dividenden herbeizuführen, findet am 1. Januar 1870 ab eine Ausgleichung der Dividenden in der Weise statt, daß die Ueberschüsse je der ersten 4 Jahre des fünfjährigen Zeitraumes, während dessen die Ueberschüsse im Sicherheitsfonds aufzubewahren sind, zusammengerechnet und der hiernach sich ergebende Gesammt-Betrag auf diese 4 Jahre nach Verhältniß des Betrags der in jedem Jahre bezahlten Prämien vertheilt werden, so daß also ein vierjähriger Durchschnitt gezogen und die im sechsten Jahre zur Vertheilung kommende Dividende aus dem ersten Jahre der fünfjährigen Aufbewahrungsperiode jedesmal vorher mit den drei nächstfolgenden Jahren ausgeglichen wird."

Zu §. 10. Im zweiten Satze hinter „zugleich mit der Versicherungssumme" einzufügen die Worte „oder auf Verlangen auch früher."

Zu §. 12. Der zweite Satz ist so zu fassen und zwar nicht als Statuten-Text, sondern als Anmerkung: „Nach Maßgabe vorstehender Bestimmung ist ein Verein von Capitalisten gegründet und mit der Bank verbunden worden, welcher den Hauptzweck hat, die Kapitalien einzelner Privaten durch Vermittlung der Bank gegen Annuitäten auszuleihen. Der Kapitalisten-Verein ist im Monat Oktober 1855 in Wirksamkeit getreten, nachdem die Bank durch Dekret des Königlichen Ministeriums des Innern vom 3. bis 6. jenes Monats in Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät die Staatsgenehmigung erhalten hatte."

Zu §. 15. Statt „fl. 7500 bis fl. 10,000 4 Stimmen" ist gemäß dem in Kraft befindlichen Beschlusse der Generalversammlung vom 13. Mai 1860 zu setzen: „7500 fl. und darüber 4 Stimmen" und die Anmerkung wegzulassen.

Zu §. 17. Der dritte Satz soll der vorletzte in folgender Fassung werden: „Auf die Stimmzettel ist je die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrathes zu setzen. Diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind als Mitglieder des Verwaltungsrathes gewählt und die gleiche Zahl der Personen, welche nach jenen die meisten Stimmen haben, wird in der Reihenfolge der Stimmen als Ersatzmänner vorgemerkt, um in dem Fall in den Verwaltungsrath einzutreten, wenn ein gewähltes Mitglied desselben aus irgend einem Grunde ausscheidet, oder längere Zeit verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen. Die Ersatzmänner treten im Fall einer längeren Verhinderung auf die Dauer derselben, im Falle des definitiven Austrittes, bis zu der nächsten Wahlperiode an dessen Stelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Alter." Ferner ist der letzte Satz dahin abzuändern: „Die nicht in Stuttgart wohnenden Mitglieder des Verwaltungsraths sind für ihren Zeit- und Reiseaufwand zu entschädigen. Anderweitige Remunerationen an den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrathes unterliegen der Genehmigung der General-Versammlung."

Zu §. 19. Der letzte Satz ist dahin abzuändern: „Anträge auf Abänderung der Statuten können nur mit der Mehrheit von $^{2}/_{3}$ der Stimmen beschlossen werden."

Zu §. 23. Dieser Paragraph hat dahin zu lauten: „Sämmtliche Angelegenheiten der Bank in rechtlicher und administrativer Beziehung, welche in den Statuten nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrathe oder einem anderen Organe überwiesen sind, werden von dem Bankbüreau besorgt; insbesondere hat dasselbe die Bank in allen gerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten. Alle Rechtsgeschäfte mit Dritten werden Namens der Bank von dem Bankbüreau abgeschlossen und von demselben die betreffenden Urkunden ausgefertigt, und sie sind für die Bank gültig und verbindlich, auch wenn das Büreau zu solchen Rechtsgeschäften die Zustimmung des Verwaltungsrathes oder eines anderen Organes einzuholen verpflichtet ist und diese Zustimmung nicht einholt. Die im Namen des Büreaus erfolgenden Ausfertigungen werden von dem Bank-Direktor, dem Bankbevollmächtigten und dem Bankkassirer unterzeichnet. Das öffentliche Blatt, in welchem jedenfalls die Bekanntmachungen Namens der Bank geschehen, ist das von dem Königl. Württembergischen Justizministerium für die Veröffentlichungen der Handelsgerichte bestimmte Centralblatt."

Zu §. 34. Der vorletzte Satz „die Entscheidung — anheimgestellt" ist wegzulassen; ferner die Anmerkung in die Statuten aufzunehmen.

Zu §. 37. Derselbe soll folgende Fassung erhalten: „Bei Lebensversicherungen ist die höchste zulässige Versicherungssumme 28,000 Gulden süddeutscher Währung ($52^{1}/_{2}$ fl. Fuß); eine Abänderung dieses höchsten Satzes bleibt der Generalversammlung vorbehalten."

Zu §. 39. ist folgender Zusatz zu machen: „Auch kann bei Versicherungen auf Lebenszeit eine Prämienzahlung gewählt werden, welche zu einer bestimmten Zeit (im 50., 60. Lebensjahre) aufhört. (s. Tafel I c.)

Zu §. 40. Der Artikel hat zu lauten: „das Alter der zu versichernden Person wird immer nur nach ganzen Jahren berechnet und es entscheidet der Tag des Einlaufs der vollständigen Versicherungspapiere bei dem Bankbüreau. Bei Lebensversicherungen wird die Zeit unter einem halben Jahre nicht in Berechnung genommen, während ein halbes Jahr und darüber für ein volles Jahr zählt. Bei Alters- und aufgeschobenen Rentenversicherungen gilt das angetretene Lebensjahr für ein volles Jahr, der Geburtstag wird aber noch zum zurückgelegten Lebensjahre gezählt. Bei Rentenversicherungen mit sofortigem Beginne der Rente wird ein noch nicht voll erreichtes Jahr nicht berücksichtigt."

Zu §. 41. Alinea 2. hat folgende Fassung zu erhalten: „Die Dividenden werden in solchen Fällen an der Jahresprämie (bei Ratenzahlungen derselben in der Weise, daß die Raten gleichmäßig vermindert werden) abgezogen."

Zu §. 42. Der erste Satz ist zu fassen: „Die Policen werden von dem Bankbüreau von dem Tage, an welchem es sich für den Abschluß einer Versicherung entscheidet, ausgestellt, und ihre Gültigkeit beginnt Mittags 12 Uhr desselben Tages unter der Voraussetzung, daß der Versicherte um diese Zeit noch lebte, und innerhalb 4 Wochen von dem Datum der Ausstellung der Police an, die Prämie bezahlt.

Zu §. 43. Der erste Satz ist also zu fassen: „Zahlt der Versicherte innerhalb der ersten 4 Wochen von dem Tage der Ausstellung der Police an, auf Anfordern die Prämie (resp. die Prämienrate) nicht, so erlischt die Versicherung, der Versichertgewesene ist aber gleichwohl schuldig, den vierten Theil seiner Jahresprämie zu bezahlen." Dem zweiten Absatze ist noch der Zusatz zu geben hinter „Verfalltage," (bei Gefahr der Erlöschung der Versicherung, ohne daß noch eine besondere Anforderung nöthig ist.)

Zu §. 45. Der fünfte Satz hat dahin zu lauten: „Bei lebenslänglichen, alternativen und gegenseitigen Ueberlebungsversicherungen wird in solchen Fällen" 2c. 2c. In dem letzten Satze ist einzuschieben „einseitigen" vor „Ueberlebungsversicherungen;" Dieser §. hat ferner folgenden Zusatz zu erhalten: „Lebensversicherungen mit jährlichen Prämienzahlungen können auch mit der Bestimmung gekündigt werden, daß das volle Deckungs-Capital als Einmalige Zahlung für eine neue Versicherung gleicher Art zu verwenden sei. Altersversicherungen mit Jahresprämien können in der Art umgewandelt werden, daß das, für voll einbezahlte Jahresprämien angesammelte Deckungskapital sammt den gut geschriebenen Dividenden einzig mit einem Abzuge von 2% als Einmalige Zahlung behandelt und dem Versicherten auf das ursprünglich bestimmte Alter und mit Beibehaltung der früheren Versicherungsart eine neue Police über eine diesen als Einmalige Zahlung zu behandelnden Betrage und dem jetzigen Alter des Versicherten entsprechende Summe ausgefertigt wird. Das Gesuch um Verwandlung der Police ist spätestens 4 Wochen vor Verfall der nächsten Jahresprämie, unter Rückgabe der Police bei dem Büreau anzubringen."

Zu diesem §. ist noch weiter nachstehender Zusatz zu machen: „Bei der Umwandlung einer lebenslänglichen Versicherung in eine alternative (§. 4. II. B.) findet die Tafel IV., (jährlicher Zusatz für alter-

native Versicherungen) Anwendung. Der Versicherte hat nämlich neben seiner bisher für eine lebenslängliche Versicherung bezahlten Prämie den seinem Alter zur Zeit der Umwandlung entsprechenden jährlichen Zusatz nach Tafel IV. zu bezahlen. Dieser Zusatz findet übrigens gegenüber dem Beitrittsalter nach Maßgabe der beigesetzten Verhältnißzahlen eine weitere Ermäßigung." (Tafel IV., Anmerkung.)

Zu §. 47. Der erste Satz ist so zu fassen: „wenn sich nach abgeschlossener Versicherung früher oder später finden sollte, daß derjenige, auf dessen Leben versichert worden ist, in der zum Behuf der Versicherung ausgestellten Declaration irgend eine Unwahrheit angegeben oder auf die an ihn gerichtete Fragen wahrheitswidrig Etwas verschwiegen hat, oder, wenn sich in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben, die mit Vorwissen oder auf Veranlassung des Antragstellers geschehen sind, finden sollten, außer es würde glaubhaft gemacht, daß die falschen Angaben oder Verschweigungen von dem Antragsteller irrthümlich angegeben oder veranlaßt worden sind."

Zu §. 51. Derselbe soll lauten: „7) Wenn der Versicherte im Zweikampfe, oder durch Selbstentleibung oder an den Folgen einer versuchten Selbstentleibung (gleichviel ob die That im zurechnungsfähigen Zustande geschehen oder nicht) oder einer im Zweikampfe erhaltenen Verletzung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit fällt. In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Police sowohl die Dividende als die Vergütung aus dem Deckungscapital gesichert."

Als weiterer Paragraph ist sodann aufzunehmen: 8) „Wenn der Versicherte durch die Wahl seines Berufes oder durch eigene Verschuldung sein Leben oder seine Gesundheit gefährdet. In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Police sowohl die Dividenden als die Vergütung aus dem Deckungscapitale gesichert. Todesfälle, in Folge von Unglücksfällen und dadurch entstandene Krankheiten jeder Art, sind nicht als selbstverschuldet anzusehen, wenn der Unglücksfall nicht durch unverantwortliches Wagniß herbeigeführt worden ist." Endlich erlöscht die Lebensversicherung: „9) Wenn das Leben des Versicherten von Seiten desjenigen gefährdet wurde, welchem die versicherte Summe ganz oder theilweise zufallen würde, jedoch ohne Beeinträchtigung von Ansprüchen Dritter."

Zu §. 52. Der zweite Theil des letzten Satzes ist so zu fassen: „so wird demselben das volle zur Zeit des Beginns der Suspension aufgewachsene Deckungscapital nebst den Dividenden und 4% Zinsvergütung für jedes Jahr der Dauer der Suspension zurückbezahlt."

Zu §. 54. Hinter „der ersten Jahresprämie" ist einzufügen: „so weit derselbe nicht 5% der eingezahlten Summe übersteigt."

Die Richtigkeit vorstehender Zusammenstellung beurkundet. Stuttgart, den 19. August 1865.

Das Büreau der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank.

gez. Pfeifer. A. Seeger. C. Krumenacker, St. V.

Die Aechtheit der vorstehenden Unterschriften und daß die unterzeichneten Personen derzeit das Büreau der Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart, nämlich Herr Krumenacker als Stellvertreter des in Urlaub befindlichen Bankkassiers Herrn R. Leibbrand, bilden, so wie daß das Büreau nach §. 23. der Bankstatuten die Bank nach Außen vertritt, beurkundet. Stuttgart, den 24. August 1865.

(L. S.) Königlich Württembergisches Amts-Notariat. A. V. gez. Kohlhammer.

**Nro. 167.** Dem Fabrikbesitzer C. Hahn zu Schöneck W. Pr. ist unter dem 18. Januar 1866 ein Patent auf eine Rübenzerkleinerungs-Maschine, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 23. Jan. 1866.

**Nro. 168.** Dem Lehrer Edmund Schmeil zu Magdeburg ist unter dem 24. Januar 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Rotographen, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 27. Januar 1866.

**Nro. 169.** Der außergerichtliche Auctionator Gerhard August Buchmann zu Wesel ist gestorben und beabsichtigen wir die von demselben bestellte Caution von 300 Thlr. an die Erben zurückzuzahlen. Alle Diejenigen, welche aus der Geschäftsführung des verstorbenen Gerhard August Buchmann Forderungen und Ansprüche an denselben herleiten zu können vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der präclusivischen Frist von 6 Wochen, von heute an gerechnet, bei der unterzeichneten Stelle oder dem Kgl. Landrathsamte zu Wesel unter Vorlegung der Beweisstücke anzumelden. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist werden wir die Caution an die Erben des p. Buchmann zurückzahlen lassen. Düsseldorf, den 24. Januar 1866.

**Nro. 170.** Nachweisung der Schenkungen und Vermächtnisse für Kirchen- und Schulzwecke, für Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten pro IV. Quartal 1865.

| Nro. | Kreis. | Schenkung oder Vermächtniß. | an | Betrag. Thlr | Sgr | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Elberfeld | des Commerzienraths M. Simons zu Elberfeld. | die Stadt Elberfeld zur Vermehrung des Stiftungsfonds für die dortige städtische Wohlthätigkeitspflege. | 100 | | |
| 2 | Barmen | der zu Geisewind, Kreis Siegen, verstorbenen Anna Maria Bettendorf. | die Barmer Missions-Gesellschaft. | 50 | | |
| 3 | Barmen | des verstorbenen Licentiaten, Pastor Johann Ludwig Koenig zu Wolkwitz. | desgl. | 62 | 15 | |
| 4 | Lennep | des zu Bonn verstorbenen Rentners Friedrich Fastenrath. | die Armen zu Remscheidt. | 2000 | | |
| 5 | Cleve | des zu Uedemerbruch verstorbenen Peter Clymanns. | die Armen zu Uedemerbruch. | 100 | | |
| 6 | Moers | der Ehe- und Ackersleute Heinrich Ingensand und Maria Agnes geb. Fonck zu Lüttingen. | die katholische Pfarrkirche zu Lüttingen 168 Ruthen 30 Fuß Ackerland. | | | |
| 7 | Kempen | des verstorbenen Ackerwirths Laurenz Junger zu St. Tönis. | die katholische Pfarrkirche zu St. Tönis seine Mo- und Immobilien, taxirt zu | 22086 | | |
| 8 | Kempen | des Gutbesitzers Simon Harf zu Dülken. | die höhere Bürgerschule zu Dülken. | 500 | | |
| 9 | Grevenbroich | Ungenannter Glieder der evangelischen Gemeinde zu Wevelinghoven. | die evangelische Gemeinde Wevelinghoven. | 2000 | | |
| 10 | Neuß | der zu Nonnenwerth verstorbenen Elisabeth Kirwald. | die katholische Pfarrkirche zu Zons und das s. g. Zollhaus zu Zons nebst Mobilar und ein Haus zu Königswinter. | 1000 | | |

Düsseldorf, den 16. Januar 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 171.** Zu Calcar wird am 25. Januar c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 20. Januar 1866. Königl. Telegraphen-Direction.

**Nro. 172.** Mit dem 1. Februar c. wird zwischen Bourscheid und Opladen eine tägliche zweite Local-Personenpost eingerichtet werden, welche folgenden Gang erhalten wird: aus Bourscheid 7 Uhr Abends, in Opladen 8,5 Abends, Anschluß nach Küppersteg 8,35 Abends, Anschluß von Küppersteg 9,44 Abends, aus Opladen 9,50 Abends, in Bourscheid 11,10 Abends. Das Personengeld beträgt gleich wie bei der bestehenden Post 6 Sgr. pro Person und Meile. Düsseldorf den 23. Januar 1866. Der Ober-Post-Director Friederich.

**Nro. 173.** Die bis zum 30. Juni 1866 an Johann Heinrich Hoimann zu Emmericher-Eyland verpachtete domaniale Fischerei im Kalflack, auf der Strecke vom Fulrgatt bis in den Rhein, soll am Freitag den 23. Februar 1866, Vormittags 10 Uhr, in dem Dienst-Locale des unterzeichneten Rent-Amtes zur anderweiten Verpachtung zuerst auf 6 und dann auf 12 feste Jahre öffentlich ausgestellt werden. Die Verpachtungs-Bedingungen liegen auf dem hiesigen Königlichen Domainen-Rentamte zur Einsicht offen. Cleve, den 19. Januar 1866. Königliches Domainen-Rentamt. Mitsdörffer.

**Nro. 174.** Durch Urtheile des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 27. Dezember 1865 sind: 1) die geschäftslose Lisette Rael, in Elberfeld wohnend, 2) der Weber Ludwig Brinkmann, in Elberfeld wohnend, 3) der geschäftslose Joseph Heger, in Neviges wohnend, 4) der Schuhmachergeselle Peter Hugo Züßmann, in Elberfeld wohnend, für interdicirt erklärt worden. Die Herren Notarien meines Amts-Bezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des b. G.-B. und des §. 18. der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 18. Januar 1866. Der Ober-Prokurator: Scriba.

**Nro. 175.** In den Kreisen Essen und Bochum sind in jüngster Zeit vielfach falsche Zehn-Silbergroschenstücke, sogenannte kleine Kurhessen, im Verkehr zum Vorschein gekommen. Dieselben tragen das Bildniß des Kurfürsten mit der Umschrift: Wilhelm II. Kurfürst L. S. V. Hessen G. H. V. Fulda.

Auf der anderen Seite das Werthzeichen: 3 Einen Thaler 1825, umgeben von einem Lorbeerkranz. Ich ersuche Jeden, welchem dergleichen falsche Münzen vorgekommen sind, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 20. Januar 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

## Sicherheits-Polizei.

**Nro. 176.** Am 10. Januar ist einem Laufburschen des Buchhändlers Julius Bagel zu Mülheim a. d. Ruhr im Duisburger Walde zwischen dem Honnig'schen Wirthshause und dem Teloh'schen Hofe von einem bisher nicht ermittelten Mann ein leinener Beutel mit 10 Thalern 20 Sgr. abgenommen. Der Beutel war gezeichnet: „Julius Bagel in Mülheim a. d. Ruhr." Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Thäters und Wiederherbeischaffung des geraubten Gutes dienlichen Notizen ergebenst gebeten. Wesel, den 22. Januar 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 177.** In der Nacht vom 2. auf den 3. Januar 1866 sind in der Poststraße zu Düsseldorf mittelst Uebersteigens einer Mauer folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) Ein zweihenkeliger grau angestrichener Korb, schwarz gezeichnet B. G. mit Oelfarbe, 2) Ein Herrenhemd mit Falten und Kragen gezeichnet H. S. 12, 3) Vier Herrenhemde mit Falten ohne Kragen und Manschetten gez. W. S. 12, 4) Fünf leinene Kinderhemdchen, oben mit kleinen Haken, gez. B. S. 12, 5) drei Kinderhöschen von Shirting gez. S., 6) Ein Kinder-Nachthemdchen gez. H. S., 7) Zwanzig weiße leinene Taschentücher mit in weiß gestick-tem Namen M. S., 12 roth E. S. und W. S. 24, 8) Zwei Kinderbetttücher, roth gez. M. S., 9) Ein leinener Kissen-Ueberzug, roth gez. M. S. 24, 10) Zwei leinene Handtücher von gestreiftem Gebild, roth gez. M. S. 12, 11) Acht Kinderhemdchen, roth gez. B. S. 12, 12) Siebenzehn leinene Windeln gez. B. S. 36. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu erthei-len vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen. — Düsseldorf, den 22. Januar 1866. Der Königliche Ober-Procurator: von Ammon.

**Nro. 178.** In der Nacht vom 24. auf den 25. Dezember 1865 sind hierselbst außer andern Ge-genständen: Drei neue leinene Hemden, gez. J. C. 12, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen. — Düsseldorf, den 22. Januar 1866. Der Königliche Ober-Procurator: von Ammon.

**Nro. 179.** In der Nacht vom 21. zum 22. Januar d. J. sind dem Wirth Johann Voegel zu Holsterhausen aus dessen Wohnung folgende Gegenstände entwendet worden: eine goldene Kette mit goldenem Kreuze mit neun rothen Steinen besetzt, eine goldene Brosche in der Form von zwei Blättern und einer Traube, ein goldenes Kreuz mit rothen Steinen an einem Haarbande mit goldenem Schlosse, ein goldener Ring mit den Buchstaben H. B., 13—14 Thaler Papiergeld, worunter ein fünf Thalerschein, und 10 Thaler Silbergeld, in harten Thalern und kleineren Münzsorten, und 1—1½ Thaler in Kupfergeld. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände, oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 24. Januar 1866 Königliche Staats-Anwaltschaft.

## Personal-Chronik.

**Nro. 180.** Der Haupt-Rendant der Kreis-Sparkasse zu Grevenbroich Heinrich Steingans hat auf Grund des §. 16 des Sparkassen-Statuts mit Genehmigung des Curatoriums den Steuer-Einnehmer Lachenwitz zu Wickrath als Neben-Rendant für die Bürgermeisterei Wickrath angestellt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

**Nro. 181.** Der an der evangl. Elementarschule zu Neuluisendorf seither provisorisch angestellt Lehrer Friedrich Nase ist definitiv ernannt worden.

**Nro. 182.** Dem Apotheker Detmar Schnapp ist die Concession zur Führung der Apotheke zu Calcar ertheilt.

**Nro. 183.** Der pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Theodor Friedrich Wilhelm Stölting hat sich zu Dilldorf, Kreises Mettmann, niedergelassen.

**Nro. 184.** Dem Wundarzte I. Classe und Geburtshelfer, Friedrich Bartel, Königl. Assistenz-Arzt hierselbst ist das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Chirurgenstelle ertheilt.

**Nro. 185.** Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat den bisher commissarisch beschäftigte Kribbenmeister J. Ferd. Seegermann zu Rees definitiv zum Kribbenmeister ernannt.

**Nro. 186.** Der Schulamts-Candidat Peter Hüskes ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an d 3. Classe der Max-Pfarr-Knabenschule hierselbst ernannt worden.

Hierbei eine Beilage.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 7 Düsseldorf, Donnerstag den 8. Februar 1866.


## Inhalt der Gesetzsammlung.

**Nro. 187.** Das zu Berlin am 23. Januar 1866 ausgegebene 1. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 6236. Verordnung, die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz im Jadegebiete betreffend. Vom 6. Januar 1866. Nr. 6237. Verordnung, betreffend die Erhebung einer Nachsteuer vom Salz im Jadegebiete. Vom 6 Januar 1866. Nr. 6238. Verordnung, die Besteuerung des inländischen Branntweins, sowie die Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und die Uebergangsabgabe vom zollvereinsländischen Branntwein im Jadegebiete betreffend. Vom 6. Januar 1866

## Die Landtags-Session.

**Nro. 188.** Die am 15. Januar eröffnete Sitzung des Landtags ist die letzte, in welcher das gegenwärtige Abgeordnetenhaus mitzuwirken hat, da der dreijährige Zeitraum, für welchen dasselbe gewählt ist, im nächsten Herbste abgelaufen ist.

Wird diese neue Session fruchtbarer für das Land sein, als die beiden jüngst vorhergegangenen? Oder wird sich der alte Zwiespalt erneuern und die Erfolge der Thätigkeit wieder vereiteln?

Die Regierung des Königs hat durch die Rede, mit welcher der Landtag eröffnet worden ist, von Neuem gezeigt, daß sie an ihrem Theile nicht Kampf und Streit um den Sinn und die Auslegung von Verfassungsartikeln sucht, sondern Förderung des Landeswohls in Gemeinschaft mit dem Landtage.

Die Eröffnungsrede erinnert nicht an die frühere Kämpfe: ohne ein Wort des Vorwurfs erwähnt sie einfach die Thatsache, daß das Gesetz über den Staatshaushalt im letzten Jahre nicht zu Stande gekommen ist, und daß daher die Verwaltung ohne ein solches Gesetz geführt werden mußte. Die Regierung erneuert nicht den Streit über ihr Recht in solchem Falle, sie spricht nur von einer Pflicht, die sie erfüllt habe, von der Pflicht, die Verwaltung des Landes nicht ins Stocken gerathen zu lassen.

Der Minister-Präsident konnte dem Landtage die erfreuliche Kunde geben, daß unsere Finanzen sich fortdauernd in günstiger Lage befinden: er knüpfte daran die Aufforderung, diesen günstigen Stand zu benutzen, um mannichfache Verbesserungen und Erleichterungen, eine Erhöhung des Diensteinkommens der am niedrigsten besoldeten Beamten, eine Verringerung der Gerichtskosten und dergleichen ausführen zu helfen.

Auch durch anderweitige Vorlagen wird dem Landtage Gelegenheit gegeben, sich um wichtige Unternehmungen für den Preußischen Handel und Verkehr verdient zu machen.

Vor Allem ruft die Regierung die Landesvertretung von Neuem auf, die Entwickelung der Preußischen Seemacht und die Ausführung des Nord-Ostsee-Kanals, und damit die wichtigsten nationalen Aufgaben Preußens fördern zu helfen. Sie beschwört das Abgeordnetenhaus, bei Erwägung der betreffenden Vorlagen die Meinungsverschiedenheiten über innere Fragen und die Parteistellungen der Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland unterzuordnen, — und spricht schließlich nochmals die Ueberzeugung aus, daß bei einer unbefangenen, leidenschaftslosen und rein sachlichen Prüfung dessen was ihr zu erreichen vergönnt gewesen, wie dessen, was sie mit der Hülfe der Landesvertretung noch erstrebe, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Dies ist der Geist, in welchem die Regierung dem Landtage entgegentritt: der Geist der Hingebung an das gemeinsame Interesse des Landes.

Wird der Landtag, wird zumal das Abgeordnetenhaus in demselben Sinn und Geist der Regierung entgegenkommen?

Die ersten Anzeichen aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sind leider nicht dazu an-

gethan, solche Hoffnungen zu erwecken. Vor Allem hat der Präsident des Hauses gleich in den ersten Sitzungen den Kampf und die bitteren Anklagen gegen die Regierung sofort wieder begonnen.

Es ist hergebracht, daß die Verhandlungen in beiden Häusern, wie überall wo gute Preußen zu einem gemeinsamen öffentlichen Werk versammelt sind, mit einem Worte der Ehrerbietung gegen Se. Majestät den König begonnen werden. Als der Präsident des Abgeordnetenhauses dieser patriotischen Sitte äußerlich nachkam, wich er doch von dem Sinn und Geist des ehrwürdigen Brauches so sehr ab, daß er das Hoch auf den König mit den verletzendsten Vorwürfen gegen die Regierung Sr. Majestät einleitete.

Von demselben Geiste war eine weitere Rede erfüllt, welche der Präsident in der nächstfolgenden Sitzung hielt. Ohne dazu durch irgend eine vorliegende Berathung oder durch einen Auftrag des Hauses veranlaßt zu sein, griff er das gesammte Verhalten der Staatsregierung seit dem Schlusse der vorigen Session in der schärfsten Weise an.

Die Regierung hat diesem Angriff des Präsidenten, weil derselbe nach der Verfassung und nach der bestehenden Geschäftsordnung gar nicht berechtigt war, Namens des Hauses zu sprechen, ihrerseits eine Erwiderung nicht zu Theil werden lassen.

Was die Arbeiten des Landtags selbst betrifft, so ist die nächste und wichtigste Aufgabe desselben die Mitwirkung zur Feststellung des Staatshaushalts für 1866, und zwar nach Art. 99 der Verfassung in Gemeinschaft mit der Regierung durch ein Gesetz.

Die nächste Zeit wird lehren, ob die Erfüllung dieser Aufgabe in Aussicht zu nehmen ist.

**Nro. 189.** In dem hiesigen Regierungsbezirke bestanden am Schlusse des verflossenen Jahres nachstehende Handwerker-Fortbildungsschulen.

| Nr. | Kreis. | Zahl der vorhandenen Schulen. | Namen der Orte, wo solche befindlich. | Zahl der Schüler in denselben. | Summa der Schüler pro 1865. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Barmen | 5 | Unterbarmen . . . . . . 1 Schule | 132 | |
| | | | Oberbarmen . . . . . . 4 " | 272 | |
| | | | | = | 404 |
| 2 | Cleve | 2 | Cleve | 92 | |
| | | | Goch | 94 | |
| | | | | = | 186 |
| 3 | Crefeld | 1 | Crefeld | 221 | 221 |
| 4 | Duisburg | 2 | Duisburg | 211 | |
| | | | Mülheim | 219 | |
| | | | | = | 430 |
| 5 | Düsseldorf | 1 | Düsseldorf | 273 | 273 |
| 6 | Elberfeld | 3 | Elberfeld | 370 | 370 |
| 7 | Essen | 2 | Essen | 128 | |
| | | | Steele | 60 | |
| | | | | = | 188 |
| 8 | Gladbach | 3 | Gladbach | 30 | |
| | | | Rheydt | 53 | |
| | | | Viersen | 72 | |
| | | | | = | 155 |
| 9 | Grevenbroich | 2 | Grevenbroich | 27 | |
| | | | Wevelinghoven | 40 | |
| | | | | = | 67 |
| 10 | Kempen | 2 | Dülken | 45 | |
| | | | Hüls | 35 | |
| | | | | = | 80 |
| 11 | Neuß | 1 | Neuß | 75 | 75 |
| 12 | Rees | 1 | Wesel | 187 | 187 |
| | Summa = | 25 | | | 2636 |
| | Am Schlusse des Jahres 1864 waren vorhanden | 25 | | | 2459 |
| | also pro 1865 mehr | — | | | 177 |

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 190.** Nachweisung der während des IV. Quartals a. p. im Regierungsbezirk Düsseldorf gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen.

| Nro. | Der Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen. | Geburtsort. | Wohnort. | Signalement: Alter | Größ. Fß. | 3. | Haare. | Augen. | Statur. | Besondere Kennzeichen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Schmidt Heinrich | Zwesten in Kurhessen. | | 25 | 5 | 4 | dunkelbld. | braun | untersetzt | keine |
| 2 | Müller Christian | Fritzlar in Kurhessen | | 42 | 5 | 6 | blond | blaugrau | „ | keine |
| 3 | Feineis Joseph | Waldbüttelbronn in Bayern. | | 30 | 5 | 3 | braun | blau | „ | Leistenbruch links |
| 4 | Claes Peter, Wwe. Eva geb. Bimbeck | Mainz | Bergen in Holland. | 39 | 5 | 3 | dunkelbld. | braun | schlank | keine |
| 5 | Clerdant Leopold | Mecheln in Belgien. | Venlo in Holland. | 13 | 4 | — | hellblond | „ | klein | Brandnarben am Ringfinger rechter Hand |
| 6 | Gans Andreas | Unsleben in Bayern. | | 29 | 5 | 5 | blond | blau | schlank | keine |
| 7 | Bilderis Franz Wwe. Helene geb. Reinders | Unsel in Holland. | | 32 | 5 | — | braun | grau | klein | keine |
| 8 | Ising Adelheide | Uelf in Holland. | | 30 | 5 | 3 | dunkelbld. | „ | stark | Narben auf der linken Hand |
| 9 | van Blodroß gen. Bloroß. | Harlem in Holland. | | 40 | 5 | 6 | dunkelroth | blaugrau | schlank | keine |

Düsseldorf, den 31. Januar 1866.

**Nro. 191.** Polizei-Verordnung. Mit Rücksicht auf das Fortbestehen der Rinderpest im Königreich der Niederlande und die daraus für das Inland erwachsenden Gefahren wird für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch Folgendes verordnet:

1. Wer Rindvieh einschließlich der Kälber in eine Gemeinde einführt oder aus derselben ausführt, muß mit einem Ursprungs-Atteste versehen sein, welches von dem Ortsvorsteher oder der Ortspolizei-Behörde des Herkunftsortes des Rindviehs ausgestellt ist und ein das Geschlecht, die Farbe und die etwaigen Abzeichen desselben nachweisendes National sowie die ausdrückliche Bescheinigung enthält, daß in jenem Orte seit zwei Monaten keine ansteckende Krankheit unter dem Rindvieh geherrscht hat. Ein solches Attest behält nur während acht Tagen einschließlich des Tages der Ausstellung Gültigkeit. Wer innerhalb dieser Zeit das auszuführende Vieh nicht ausgeführt und veräußert hat, muß das Attest spätestens zwei Tage nach Ablauf seiner Gültigkeit an die Ortsbehörde des Herkunftsortes zurück geben. Wer Vieh einführt, muß bei Anmeldung des Viehes (vergl. Nro. 3) das Ursprungs-Attest an den Ortsvorsteher aushändigen.

2. Innerhalb zehn Tage nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung hat jeder Viehbesitzer dem Ortsvorsteher seiner Gemeinde ein specielles, das Alter, Geschlecht, die Farbe und die etwaigen Abzeichen jeden Hauptes nachweisendes Verzeichniß seines Rindviehstandes einzureichen.

3. Nach erfolgter Einreichung des unter Nro. 2 bezeichneten Verzeichnisses ist jede durch Tod, Geburt, Veräußerung, Ankauf und dergleichen sich ergebende Veränderung in dem Viehbestande jeden Besitzers von demselben binnen zwei Tagen dem Gemeindevorsteher schriftlich oder mündlich anzuzeigen und dabei im Falle des Ankaufs zugleich der Herkunftsort des angekauften Stückes anzugeben.

4. Die Uebertretung vorstehender Anordnungen sowie jede unrichtige Angabe in dem nach Nro. 2 einzureichenden Verzeichnisse oder der nach Nro. 3 zu erstattenden Anzeige wird, sofern nicht der §. 307 des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommt mit einer Geldstrafe von zwei Thalern bis zu zehn Thalern geahndet. Düsseldorf, den 27. Januar 1866.

**Nro. 192.** Die Berufung des seitherigen Vorstehers und Hauptlehrers an der städtischen Anstalt für verlassene Kinder zu Elberfeld Carl Ludwig Theodor Voß zum Vorsteher und Hauptlehrer des dortigen städtischen Waisenhauses ist von uns bestätigt worden. Düsseldorf, den 28. Januar 1866.

**Nro. 193.** Dem Rathsherrn und Raths-Zimmermeister Gottlob zu Cüstrin ist unter dem 26. Januar 1866 ein Patent auf eine Bagger-Vorrichtung an Dampfschiffen zum Auflockern und Seitwärtsführen der Sandbänke in Flüssen, in so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für

neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 21. Januar 1866.

**Nro. 194.** Bei der am 15. November p. hierselbst stattgehabten Wiederholungsprüfung sind zur definitiven Anstellung befähigt befunden worden: Maria Beumer Lehrerin zu Willich, Sophie Gurthoff Lehrerin zu Dormagen, Wilhelmine Großebrecht Lehrerin zu Corschenbroich, Catharina Kessel Lehrerin zu Straberg, Catharina Offer Lehrerin zu Nievenheim, Maria Catharina Störmann Lehrerin zu Elberfeld, Hendrina Vierboom Lehrerin zu Mehr. Düsseldorf, den 26. Januar 1866.

**Nro. 195.** Unter Modificirung der mit der Königlichen Regierung zu Aachen gemeinschaftlich erlassenen Bekanntmachung vom 31. October v. J. (Amtsblatt Nro. 66) die Abwehr der Rinderpest betreffend, wird hierdurch im Einverständnisse mit obiger Behörde und mit dem Königlichen Provinzial-Steuer-Director bestimmt, daß gewaschene Wolle und Kämmlinge, welche den Manipulationen einer Fabrikwäsche unzweifelhaft unterlegen haben, unter jedesmaliger Zuziehung eines Steuer-Ober-Revisions-Beamten bei der Revision in freien Verkehr zu setzen sind, jedoch mit der Maßgabe, daß mit den Abfertigungen vorerst nur die Haupt-Zoll-Aemter Emmerich und Cleve, sowie das hiesige Haupt-Steuer-Amt werden beauftragt werden. Wolle, welche blos eine Naturwäsche durchgemacht hat, wird auch ferner als unbearbeitete Wolle behandelt. Düsseldorf, den 30 Januar 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 196.** In Gemäßheit der Bestimmung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde: Im Namen des Königs. Auf den Grund der Muthung vom 23/24. November 1864, in welcher ein in der Gemeinde Buschhausen, im Kreise Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Dortmund, früher erbohrtes Steinkohlenflötz besprochen wurde, und in Gemäßheit der Feldesfeststellungs-Verhandlung vom 27. Dezember 1865 wird dem Gutsbesitzer Daniel Morian zu Neumühl das Bergeigenthum des Bergwerks Neumühl IX. mit einem gevierten Felde von Zweihundert fünf und dreißigtausend neunhundert vier und achtzig Quadratlachtern, wie dieses Feld auf dem hierzu gehörigen und unter dem heutigen Tage oberbergamtlich beglaubigten Situationsrisse angegeben und mit den Buchstaben A. B. C. D. E. und A. bezeichnet ist, zur Gewinnung aller darin vorkommenden Steinkohlen hierdurch verliehen. Dortmund, den 30. Dezember 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des oben allegirten Gesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 5. Januar 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 197.** In Gemäßheit der Bestimmung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde: Im Namen des Königs. Auf den Grund der Muthung vom 21. März 1865, in welcher das in das landesherrliche Freie zurückgefallene Raseneisenerz-Bergwerk Friedrich Wilhelm III., in der Gemeinde Mintard, im Kreise Düsseldorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Oberbergamts-Bezirk Dortmund begehrt wurde, und in Gemäßheit der Feldesfeststellungs-Verhandlung vom 13. Dezember 1865 wird dem Wirth Heinrich Grimberg zu Bochum das Berg-Eigenthum des Bergwerks Friedrich Wilhelm III. mit einem gevierten Felde von Zweihundert fünf und dreißigtausend neunhundert vier und achtzig Quadratlachtern wie dieses Feld auf dem hierzu gehörigen und unter dem heutigen Tage oberbergamtlich beglaubigten Situationsrisse angegeben und durch die Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet ist zur Gewinnung der darin vorkommenden Raseneisen-Erze hierdurch verliehen. Dortmund, den 22. Dez. 1865. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des oben allegirten Gesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 6. Januar 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 198.** Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß der betreffenden Interessenten, daß die im amtlichen Verwahrsam des verstorbenen Notars Hamm zu Ratingen befindlich gewesenen Urkunden ꝛc. nunmehr dem Notar Hertmanni daselbst, als definitivem Verwahrer übergeben worden sind. Düsseldorf, den 30. Januar 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

## Personal-Chronik.

**Nro. 199.** Der Dr. Clamor F. W. Topp ist definitiv zum ordentlichen Lehrer an der evangl. Rectoratschule zu Langenberg ernannt worden.

**Nro. 200.** Die Lehrerin Maria Nohl ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 1. Mädchenclasse der evang. Pfarrschule I. Bezirks hierselbst ernannt worden

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 8.** Düsseldorf, Samstag den 17. Februar **1866.**


## Inhalt der Gesetzsammlung.

**Nro. 201.** Das zu Berlin am 30. Januar 1866 ausgegebene 2. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6239. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gumbinner Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 27. November 1865. Nro. 6240. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Lennep im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 4. Dezember 1865. Nro. 6241. Allerhöchster Erlaß vom 20. Dezember 1865, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes an die Landgemeinde Cappeln, im Regierungsbezirk Münster, für eine Meile der Chaussee von der Stadt Cappeln über den Bahnhof Velpe zur Cappeln-Ledder Grenze in der Richtung auf Tecklenburg. Nro. 6242. Allerhöchster Erlaß vom 20. Dezember 1865, betreffend die Aufhebung der Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pleß, und die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Pleß und Rybnik. Nro. 6243. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von dem „Creditverein für Handwerker in Magdeburg" beschlossenen Statutnachtrages wegen Verlängerung der Dauer der Gesellschaft und Abänderung des Gesellschaftsstatuts vom 6. August 1855. Vom 29. Dezember 1865. Nro. 6244. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des „Zweiten Nachtrages" zu dem Statut der Kaufmannschaft zu Berlin vom 2. März 1820. Vom 30. Dezember 1865. Nro. 6245. Bestätigungsurkunde, betreffend den Fünften Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Januar 1866.

## Lauenburg und Preußen.

**Nro. 202.** Das Abgeordnetenhaus hat seine Thätigkeit damit begonnen, gegen eines der erfreulichsten Ereignisse, welche seit dem Schlusse der vorigen Sitzung eingetreten waren, Bedenken und Widerspruch zu erheben.

In der Rede des Minister-Präsidenten zur Eröffnung des Landtags war gesagt:

„Nachdem durch den in Gastein und Salzburg abgeschlossenen Vertrag Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich Seinen Theil an den Souveränetätsrechten über das Herzogthum Lauenburg an Se. Majestät den König von Preußen abgetreten hat, ist dasselbe mit der Krone Preußen vereinigt worden, und es ist der Wille Sr. Majestät des Königs, dieses Herzogthum alle Vortheile des Schutzes und der Pflege, welche diese Vereinigung ihm bietet, unter Schonung seiner Eigenthümlichkeit genießen zu lassen."

Dagegen ist im Abgeordnetenhause der Antrag gestellt und angenommen worden, zu erklären: die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen sei rechtsungültig, so lange nicht die verfassungsmäßige Zustimmung beider Häuser des Landtages erfolgt sei.

Die Bestimmungen der Verfassung, auf welche sich die Mehrheit des Abgeordnetenhauses beruft, treffen jedoch im vorliegenden Falle nicht zu.

Im Artikel 55 der Verfassungs-Urkunde heißt es allerdings: der König könne ohne Zustimmung der Landesvertretung nicht „Herrscher fremder Reiche" sein, — dies findet aber auf die Herrschaft über das Herzogthum Lauenburg keine Anwendung, weil dieses deutsche Ländchen weder fremd, (das heißt: außerdeutsch) noch ein Reich ist.

Man behauptet ferner, die Zustimmung der Landesvertretung sei nach Artikel 48 der Verfassung erforderlich, welcher so lautet:

„Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten." Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags, sofern es Handelsverträge sind oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden."

Im Vertrage von Gastein ist nun bestimmt, daß die preußische Regierung für die völlige Abtretung Lauenburgs 2 Millionen dänische Thaler an Oesterreich zu zahlen habe. Deshalb und weil aus der Pflicht des Schutzes für Lauenburg später möglicher Weise einmal Lasten für Preußen entstehen könnten, meint das Abgeordnetenhaus, daß seine Zustimmung erforderlich sei.

Die Regierung hat dagegen von vorn herein erklärt, daß jene Summe nicht aus Mitteln des Staates gezahlt worden sei, daß überhaupt dem Staate weder in dieser noch in irgend einer anderen Beziehung Lasten aus dem Gasteiner Vertrag erwachsen, mithin die Zustimmung der Landesvertretung zu diesem Vertrage nach dem klaren Sinn und Wortlaut der Verfassung nicht erforderlich sei.

Bei der Berathung der Sache im Abgeordnetenhause hat sich der Präsident des Staats-Ministeriums Graf Bismarck ausführlich über die Stellung der Regierung ausgesprochen.

Derselbe ging zuerst auf die Bedeutung der erwähnten Verfassungs-Artikel näher ein, um zu zeigen, daß die Regierung sich durchaus an die Bestimmungen der Verfassung gehalten habe. Er sagte hierüber:

„Ich bin der Ansicht daß die „Lasten," um derer willen nach Art. 48 Verträge zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtages bedürfen, nicht solche seien, die vielleicht einmal mittelbar aus den durch einen Vertrag geschlossenen Verhältnissen entstehen könnten, sondern einzig solche, welche durch einen Vertrag unmittelbar und mit ausdrücklichen Worten dem preußischen Staate auferlegt werden. Ich erkläre aber hiermit, daß durch den auf den Erwerb Lauenburgs bezüglichen Vertrag dem preußischen Staat Lasten **nicht** auferlegt worden sind. **Sollte** die Regierung dem Staate zumuthen, auf Grund dieses Vertrages Lasten zu übernehmen, etwa die 2 Millionen zu zahlen, dann seien Sie versichert, daß die Regierung es für ihre Pflicht halten wird, Ihnen in genauer Uebereinstimmung mit dem Art. 48 der Verfassung einen solchen Vertrag vorzulegen und Ihre Zustimmung nachzusuchen. Bis dahin wird es sich nur darum handeln, ob der Vertrag für diejenigen, welche ihn abgeschlossen haben, nämlich für Se. Majestät den König und den Kaiser von Oesterreich und für das Herzogthum Lauenburg in voller Rechtsgültigkeit besteht. Darüber ist bisher keinem dieser drei Betheiligten ein Zweifel beigekommen. Oesterreich hat die verabredete Zahlung erhalten, wir sind im Besitz der österreichischen Quittung; das Herzogthum Lauenburg hat Sr. Majestät dem Könige gehuldigt und wird im Namen des Königs regiert; Lasten sind dabei für Preußen nicht erwachsen.

Einen zweiten Einwand entnehmen Sie aus der Bestimmung des Verfassungsartikel 55, nach welcher der König von Preußen ohne Einwilligung des Landtages nicht zugleich „Herrscher fremder Reiche" sein kann. Sie behaupten, Lauenburg sei ein solches „fremdes Reich." Sie werden selbst fühlen, daß, um diese Behauptung aufzustellen, Sie sich gegen den allgemeinen Sprachgebrauch auflehnen müssen. Niemand von Ihnen wird jemals von einem Lipp'schen oder Waldeck'schen Reich gesprochen haben, geläufig wird aber jedem von uns der Ausdruck sein: das Britische Reich, das Russische Reich, das Französische Reich, sogar das Ungarische, das Türkische Reich; kurz: wir wissen ganz genau, wie weit wir in der Anwendung dieses Ausdrucks gehen. Ich will in Betreff des hier in Frage kommenden Sprachgebrauches noch an die „deutsche Reichsverfassung" erinnern: Dieses Aktenstück ist verfaßt von Leuten, die sich gewiß des Werthes eines jeden deutschen Wortes vollkommen bewußt gewesen sein werden. Es ist in der deutschen Reichsverfassung der Unterschied zwischen Reich und Staat, und zwischen Reich und Land sehr genau durchgeführt, ohne daß man geglaubt hat, daß Jemand über die sprachliche Bedeutung eines jeden dieser Begriffe in Zweifel sein könnte. Noch jetzt in dem amtlichen Kirchengebete wird für „unser Deutsches Vaterland" gebetet. Solchen Thatsachen gegenüber können Sie mir ein Deutsches Land nicht als ein fremdes hinstellen. Mit dieser Auslegung versündigen Sie sich an der deutschen Sprache, an unserer eigenen deutschen Nationalität, und die Regierung will sich der Mitschuld an dieser Sünde nicht theilhaftig machen. Im Uebrigen herrscht Se. Majestät in diesem „fremden Reiche" Lauenburg bereits seit dem Wiener Frieden. König Christian, dessen Verfügungsrecht über Lauenburg Sie jetzt selbst nicht mehr anfechten, hat seine Rechte an Lauenburg damals Sr. Majestät abgetreten; es ist jetzt nur die Erwerbung der österreichischen Hälfte dieser Rechte hinzugetreten, — die andere besaßen wir schon. Freilich bestreiten Sie Sr. Majestät dem Könige auch den Besitz dieser sogenannten preußischen Hälfte, indem Sie die Behauptung aufstellen, sie gehöre nicht dem Könige sondern dem Staate. Der Fehler dieser Behauptung liegt eben in der Trennung von König und Staat, die in Preußen rechtlich, thatsächlich und politisch in keiner Weise durchführbar ist. Se. Majestät der König hat bei uns alle diejenigen früheren Rechte der Krone, welche nicht durch den ausdrücklichen Inhalt der Verfassung oder durch ein auf Grund der Verfassung zu Stande gekommenes Gesetz auf Andere übertragen worden sind. Zu diesen Rechten gehört zweifellos dasjenige, über Eroberungen der Königlichen Kriegsmacht zu verfügen. Von diesem Rechte hat Se. Majestät der König in Betreff Lauenburgs Gebrauch gemacht."

Von den Gegnern der Regierung war weiter behauptet worden: der König habe Lauenburg, da es nicht schlechthin mit dem eigentlichen preußischen Staatsgebiet vereinigt worden, sondern nach dem Wunsche der Lauenburgischen Bevölkerung als ein besonderes Herzogthum unter dem Scepter des Königs von Preußen erhalten sei, nicht eigentlich als Landesherr, sondern wie ein „Privatbesitz" gleichsam als eine „Krondomaine" erworben.

Gegen diese Auffassung bemerkte der Minister-Präsident Folgendes:

„Was über den Privatbesitz und die Privatdomaine gesagt ist, die Se. Majestät in Lauenburg erworben hätte, ist mir ebenso unverständlich geblieben, als wenn mir ein Lauenburger davon sprechen wollte, daß sein Herzog noch nebenher einen

Privatbesitz in Preußen als König habe. Eins trifft so wenig wie das Andere. Se. Majestät der König ist nicht Privatbesitzer, sondern voller Souverän und Landesherr dieses deutschen Herzogthums."

Das Verhältniß in welchem Lauenburg zum preußischen Staate hiernach steht, ist das der sogenannten „Personal-Union." Das heißt einer Verbindung durch die Person des gemeinsamen Herrschers: Die Vereinigung der beiden Staaten kann und soll auch so eine innige sein, blos daß dem Herzogthum Lauenburg, welches gleich nach dem Wiener Friedensschluß ausdrücklich gebeten hatte, unter die Herrschaft des Königs von Preußen zu kommen, dabei aber seine alten Landesgesetze und Einrichtungen behalten zu können, diese Bitte gewährt ist und daß demselben nicht ohne Weiteres die preußischen Gesetze aufgedrängt werden sollen. Nur dies ist der Grund und die Bedeutung des von dem Könige geordneten Verhältnisses, nach welchem Lauenburg in Personal Union mit Preußen verbunden sein soll, wie früher in ganz ähnlicher Weise mit Dänemark.

Ueber dieses Verhältniß und über die Möglichkeit einer künftigen gleichartigen Einrichtung auch in Bezug auf Schleswig-Holstein ließ sich Graf Bismarck in folgenden Worten aus:

„Daß die Personal-Union dem preußischen Staate Nachtheil bringe, habe ich nicht behaupten hören. Wäre es nicht, wenn es gelänge, Schleswig-Holstein zu einer Personal-Union mit Preußen zu bringen, ein sehr viel erheblicherer Vortheil, als wenn wir blos die Februar-Bedingungen dort durchführten? Wäre es nicht ein Vortheil, der bedeutenden Opfer, der einiger Staatslasten sogar werth wäre?

Wenn Ihnen aber die Personalunion nicht gefällt, warum haben Sie es nicht früher gesagt? Ich habe ja im vorigen Jahre von dieser Stelle die dringendste Frage, ich kann wohl sagen die Bitte an Sie gerichtet. Aeußern Sie doch Ihre Ansicht über die Zukunft der Herzogthümer! Ich habe Sie gefragt: Sind Sie mit dem Programm der Februar-Bedingungen einverstanden? Wünschen Sie, daß es abgemindert, daß etwas hinzugesetzt werde, streben Sie z. B. nach der Personal-Union? Ihre Antwort war Schweigen. Sie konnten sich nicht einmal entschließen, darauf zu sagen: Wir beharren bei unserem Ausspruch von vor zwei Jahren; wir wünschen noch heut, daß der Prinz von Augustenburg in die Souveränetät von Schleswig-Holstein eingesetzt wird. Meine Herren! Ich wiederhole dieselbe Frage heut und in diesem Jahre an Sie. Noch ist es Zeit; zwar nicht über Lauenburg, da ist es zu spät, wohl aber in Betreff Schleswig-Holsteins, da sind Sie noch heut in der Lage, Ihrer Meinung und der des Volkes, welches Sie vertreten, Geltung zu verschaffen: so sprechen Sie doch im Namen des Volkes, was Ihre Ansicht über Schleswig-Holsteins Zukunft ist! Interessirt Sie diese Frage gar nicht? Sie stellen uns darüber zur Rede, Sie legen uns bei jeder Gelegenheit, bei jedem Schritt, den wir thun, Schwierigkeiten in den Weg; aber Sie verheimlichen Ihre eigene Meinung über die Frage sorgfältig. Nun, wenn Sie auch in diesem Jahre darüber schweigen, dann beklagen Sie sich auch nachher nicht, wenn wir auf die von Ihnen verschwiegene Meinung keine Rücksicht nehmen können. Im Drange der Verhandlungen, im Drange der Ereignisse ist nicht immer Zeit, den Landtag zu berufen und Gutachten von Ihnen einzuholen, und wenn der preußische Monarch, auf den Sie sich berufen, der große Kurfürst, bei den Verträgen von Wehlau, Labiau und anderen jedesmal vorher, ehe er eine Klausel unterschrieb, seine Stände hätte berufen wollen, dann weiß ich nicht, unter welcher Herrschaft vielleicht heute die Provinz stände, von der unser Vaterland den Namen trägt.

Das Abgeordnetenhaus hat nun ungeachtet der ihm gegebenen Aufklärungen die Meinung ausgesprochen, daß die Vereinigung Lauenburgs mit der Krone Preußens rechtsungültig sei.

Freilich wird dieser Beschluß an den auf Grund des Vertrags von Gastein geordneten Verhältnissen Lauenburgs nicht das Mindeste ändern können.

Es bleibt bei der „rechten Erbhuldigung," welche die Lauenburg'sche Ritter- und Landschaft dem Könige von Preußen und Herzoge von Lauenburg als ihrem rechtmäßigen Landesherrn und Erbherzoge gethan, es bleibt bei der freudigen Huldigung, welche die Lauenburger ihrem König Herzoge entgegengebracht, und welche in schneidendem Widerspruche mit dem kalten Beschlusse des Abgeordnetenhauses dahin lautete:

„Wir danken Gott und freuen uns, daß ein Deutscher Fürst unser Herrscher ist. Wir danken Gott und freuen uns, daß der König von Preußen unser Herzog ist; denn Preußen *ist der Hort* Deutschlands, seine geregelte Macht schützt unser Deutsches Recht und Deutsches Wesen *bis weit über* die eigenen Grenzen hinaus. Wir danken Gott und freuen uns, daß König Wilhelm unser allergnädigster Herzog und Herr sein will.

Wir haben Ew. Majestät Königswort, uns gerecht nach Landessitte und Landesrecht regieren zu wollen, das genügt uns; wir halten es heilig und vertrauen fest darauf.

Wir bitten aber auch den lebendigen Gott: er wolle gnädigst Ew. Königliche Majestät schirmen und segnen das ganze Königliche Haus, er wolle Preußen, von einem edeln Volke bewohnt, segnen und das nunmehr fest mit Preußen durch den Landesvater verbundene Lauenburg. Preußens Glück ist Lauenburgs Glück. Preußens Wehe ist Lauenburgs Wehe. So segne Gott Ew. Majestät beim Eintritt in Lauenburg! —

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 202.** Instruction, betreffend die Veranlagung und Erhebung der Bergwerks-Abgaben in den rechtsrheinischen Landestheilen. Vom 29. Januar 1866. Auf Grund des §. 15 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851 und des §. 7 des Gesetzes, betreffend die Bergwerks-Abgaben vom 20. Oktober 1862, wird hierdurch, unter Aufhebung der seitherigen entgegenstehenden Vorschriften über die Veranlagung und Erhebung der Bergwerks-Abgaben für die in den rechtsrheinischen Landestheilen belegenen Bergwerke, verordnet was folgt:

§. 1. Die nach §. 8 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 zu erhebende einprozentige Aufsichtssteuer und die nach §. 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 1862 zu erhebende einprozentige Bergwerks-Abgabe werden mit zusammen zwei Prozent vom Werthe der abgesetzten Bergwerksprodukte zur Zeit des Absatzes der Letzteren berechnet und vierteljährlich erhoben.

§. 2. Als abgesetzt werden behandelt die verkauften, sowie die zum eigenen Gebrauche der Werke oder der Werkbesitzer abgegebenen und eben so die in Verkaufsmagazine abgefahrenen Bergwerksprodukte. Werden bei Erzbergwerken die Produkte für eigene Rechnung des Bergwerks aufbereitet, so ist der Absatz der aufbereiteten Bergwerksprodukte maaßgebend. Die auf Stein- und Braunkohlen-Bergwerken zum eigenen Verbrauche für die Betriebseinrichtungen des Bergwerks abgegebenen Kohlen unterliegen der Versteuerung nicht. Hierzu werden jedoch diejenigen Kohlen, welche als Theil des Lohns an Bergarbeiter oder Grubenbeamte, oder im Bezirk des Oberbergamts zu Dortmund an die zur Tradde berechtigten Grundeigenthümer als Traddekohlen abgegeben werden, nicht gerechnet.

§. 3. Die Feststellung der steuerbaren Produkten-Quantitäten erfolgt nach Maaß, Gewicht oder Stückzahl auf Grund von Absatzregistern, welche durch hierzu bestellte und vereidigte Produkten-Aufseher zu führen und dem Revier-Beamten zu jeder Zeit auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen sind. Die Bergwerksbesitzer und deren Repräsentanten sind verpflichtet, diejenigen Personen, welche sie mit dem Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Produkte und mit der Führung der Absatzregister beauftragen, dem Revier-Beamten namhaft zu machen. Diese Personen werden, wenn gegen deren Zuverlässigkeit begründete Ausstellungen nicht zu machen sind, in der Regel durch den Revier-Beamten dahin vereidigt: daß sie alle ihnen vermöge ihres Amtes als Produkten-Aufseher auferlegten Pflichten nach ihrem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen wollen. Die Vereidigungs-Protokolle sind von dem Revier-Beamten dem Oberbergamte einzureichen. Von den auf Grund der seitherigen Vorschriften bereits bestellten und vereidigten Personen können die Geschäfte der Produkten-Aufseher fortgeführt werden, ohne daß es einer wiederholten Vereidigung bedarf.

§. 4. Den Produkten-Aufsehern ist ein Abdruck der für dieselben vom Oberbergamte zu erlassenden Anweisung über die Führung der Absatzregister zur pünktlichen Befolgung unentgeltlich auszuhändigen. Für das Absatzregister hat das Oberbergamt ein Formular vorzuschreiben, kann aber statt desselben auch die Benutzung eines anderen Formulars gestatten.

§. 5. Das Vermessen, Verwiegen und Abzählen der Produkte der Bergwerke, beziehungsweise der Aufbereitungs-Anstalten, mögen dieselben zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche der Werke oder der Werks-Besitzer bestimmt sein, darf nur durch die zu diesen Geschäften bestellten und vereidigten Produkten-Aufseher geschehen. Es ist untersagt, Produkte von den Bergwerken, beziehungsweise von den Aufbereitungs-Anstalten abzufahren, bevor dieselben von den vorbezeichneten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt sind.

§. 6. Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten, welche die Absatz-Register entweder gar nicht oder durch andere, als die dazu bestellten und vereidigten Personen führen lassen, desgleichen Bergwerksbesitzer, Repräsentanten und Produkten-Aufseher, welche die Vorlegung der Absatz-Register auf Erfordern des Revierbeamten (§. 3) verweigern, oder Produkte von den Bergwerken oder Aufbereitungs-Anstalten abfahren lassen, ohne daß dieselben von den hierzu bestellten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt und in die Absatzregister eingetragen sind, ferner Produkten-Aufseher, welche das ihnen obliegende Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Produkte oder die Eintragung in die Absatzregister unterlassen oder unrichtig vornehmen, können durch exekutivische Strafbefehle von dem Oberbergamte zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen angehalten werden. Die unrichtige Führung oder die Fälschung der Absatzregister in betrügerischer Absicht unterliegt den in den allgemeinen Strafgesetzen angedrohten Strafen (§. 247 u. f. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, Gesetz-Sammlung S. 151).

§. 7. Die Feststellung des der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werths der Produkte erfolgt — insofern kein Abonnements-Vertrag abgeschlossen ist, §. 11 ff. — auf Grund amtlicher Ermittelung. Finden öffentliche Verkäufe der Produkte statt, so sind die bei diesen Verkäufen erzielten Preise, abzüglich der von

so sind die Proben von dem Revierbeamten auf dem Bergwerke im Beisein der Produkten-Aufseher oder der Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten zu nehmen und an das Ober-Bergamt einzusenden, welches den Gehalt der Erze feststellen läßt.

§. 8. Bei Feststellung des Werths der Bergwerks-Produkte sind in Anrechnung zu bringen: 1) bei Bergwerken, deren Produkte zur Erlangung höherer Preise oder größeren Absatzes nach einem zum Verkauf geeigneten Punkte gebracht werden, die Transportkosten; 2) bei Bergwerken, deren Produkte für Rechnung des Bergwerks erst durch Aufbereitung oder durch Verhüttung verkäuflich gemacht werden müssen, die hierfür nach wirthschaftlichen Grundsätzen in Ansatz zu bringenden Kosten (Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten).

§. 9. Das Taxregulirungs-Verfahren findet jährlich im Laufe des ersten Quartals nach Anordnung des Oberbergamts revierweise oder gemeinschaftlich für mehrere Reviere statt und wird durch den Revierbeamten als ständigen Kommissar oder durch einen besonders abgeordneten Kommissar des Oberbergamts geleitet. Unter Zugrundlegung eines ihm von dem Oberbergamte mitzutheilenden Taxentwurfs hat der Kommissar in dem zu diesem Zwecke abzuhaltenden Termine die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten über die der Besteuerung für das betreffende Jahr anzusetzenden Produktenwerthe zu vernehmen. Wird ein Einverständniß hierüber zwischen den Betheiligten und dem Kommissar erreicht, so sind die vereinbarten Taxpreise in dem Taxentwurf zu notiren und durch beigesetzte Unterschrift der Betheiligten und des Kommissars anzuerkennen, oder durch besondere protokollarische Verhandlung festzustellen. Kommt ein solches Einverständniß nicht zu Stande, so sind die Gegenvorschläge der Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten unter kurzer Angabe der Gründe zu Protokoll zu nehmen. Nach Einreichung der Termins-Verhandlungen durch den Kommissar hat das Oberbergamt die Taxen festzusetzen und auszufertigen. Die Ausfertigung geht an den Revierbeamten, welcher dieselbe den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, sie mögen in dem Termin anwesend gewesen sein oder nicht, bekannt zu machen hat. Nimmt das Oberbergamt eine Abänderung der in Uebereinstimmung mit den Betheiligten von dem Kommissar vorgeschlagenen Taxen vor, oder ist ein Einverständniß über die Taxen zwischen den Betheiligten und dem Kommissar nicht erreicht, so sind die betreffenden Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten bei Zustellung der festgesetzten Taxen mit motivirtem Bescheide zu versehen. In beiden Fällen bleibt alsdann den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten überlassen, bei Einreichung der Gefälle-Nachweisung (§. 15.) an den Revierbeamten in glaubwürdiger Weise, nämlich durch Vorlegung der Absatz-Register und Verkaufsbücher, der abgeschlossenen Lieferungs-Verträge oder ähnlicher Beweismittel, den wirklichen Erlös aus dem Verkaufe der Bergwerks-Produkte nachzuweisen, damit dieser, statt der festgesetzten Taxen, der Besteuerung zu Grunde gelegt werde. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so findet die Besteuerung lediglich nach den festgesetzten Taxen statt. Wenn erst im Laufe des Jahres eine Feststellung des Produktenwerths zum Zweck der Besteuerung erforderlich wird, z. B. bei neu in Betrieb gesetzten Bergwerken, so erfolgt dieselbe ebenfalls nach den vorstehenden Grundsätzen.

§. 10. Die nach §. 8 bei Feststellung des Werths der Bergwerksprodukte in Anrechnung zu bringenden Kosten sind bei dem Taxregulirungs-Verfahren zu normiren und entweder bei Festsetzung der Taxen gleich mit zu berücksichtigen oder für die Maß-, Gewicht- oder Stückeinheit der steuerbaren Produkte besonders festzusetzen. Den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, welche mit der durch das Ober-Bergamt erfolgten Festsetzung der vorbezeichneten Kosten nicht zufrieden sind, bleibt überlassen, diese Kosten in glaubwürdiger Weise (§. 9) am Schlusse eines jeden Quartals bei Einreichung der Gefälle-Nachweisung (§. 15) nachzuweisen. Wird der vorangegebene Nachweis nicht erbracht, so sind die im §. 8 bezeichneten Kosten lediglich nach der Festsetzung des Oberbergamts in Anrechnung zu bringen. Ueber die Transport- und die Zubereitungskosten (§. 8) können, auch unabhängig von den Abonnements für die gesammte Steuer (§. 11) Abonnements-Verträge nach der Maaß- oder Gewichtseinheit der Produkte auf mindestens ein Jahr und auf höchstens drei Jahre abgeschlossen werden. Für die Abschließung solcher Abonnements-Verträge gelten die Bestimmungen im §. 14.

§. 11. Sowohl für die Bergwerksabgabe als für die Aufsichtssteuer oder für beide zugleich kann nach §. 11. des Gesetzes vom 12. Mai 1851 (Gesetzsammlung S. 261) von dem Handelsminister ein Abonnement bewilligt werden und zwar entweder in festen Vierteljahrsbeträgen oder nach Sätzen, welche für die Maaß-, Gewicht- und Stück-Einheit der Produkte festzustellen und nach dem wirklichen Absatze vierteljährlich zu entrichten sind. Solche Abonnements sind jedoch nur auf mindestens ein Jahr und auf höchstens drei Jahre einzugehen.

§. 12. Die Abonnements der ersteren Art sind nur bei solchen Bergwerken anzunehmen, bei denen die Production überhaupt gering und eine erhebliche Vermehrung derselben, sowie eine erhebliche Steigerung

Abonnement bewilligt werden und zwar entweder in festen Vierteljahrsbeträgen oder nach Sätzen, welche für die Maaß-, Gewicht- und Stück-Einheit der Produkte festzustellen und nach dem wirklichen Absatze vierteljährlich zu entrichten sind. Solche Abonnements sind jedoch nur auf mindestens ein Jahr und auf höchstens drei Jahre einzugehen.

§. 12. Die Abonnements der ersteren Art sind nur bei solchen Bergwerken anzunehmen, bei denen die Production überhaupt gering und eine erhebliche Vermehrung derselben, sowie eine erhebliche Steigerung des Werthes der Produkte während der Abonnementszeit nicht wahrscheinlich ist. Die Abonnements der zweiten Art können bei allen denjenigen Bergwerken eintreten, wo zwar eine stärkere Förderung, aber keine rasche Steigerung des Werths der Produkte zu erwarten ist, namentlich bei Stein- und Braunkohlenbergwerken. Sind bei einem nach der Maaß-, Gewicht- oder Stückeinheit zu normirenden Abonnementssatze Pfennigbruchtheile nicht zu vermeiden, so dürfen keine anderen als Zehntheile angenommen werden. Bei Berechnung des Satzes nach dem durchschnittlichen Werthe wird ein halbes Zehntel und mehr als ein volles hinzugerechnet, dagegen ein kleinerer Theil fallen gelassen, wonach der Satz nur aus einer ganzen Zahl mit nicht mehr als einer Decimalbruchstelle bestehen kann. Abonnements jeder Art können, wenn die Bedingungen, unter denen sie geschlossen sind, noch fortbestehen, erneuert werden. Bei Abschließung, beziehungsweise Erneuerung von Abonnements, ist darauf zu sehen, daß die dem Abonnement zu Grunde liegenden Preissätze dem wirklichen Werthe entsprechen. Die nach §. 8 in Anrechnung kommenden Transport- und Zubereitungskosten sind bei den Abonnements mit zu berücksichtigen.

§. 13. Ein Abonnement nach der Maaß- oder Gewichtseinheit kann auch in der Weise stattfinden, daß der Satz nicht nach der Production des Bergwerks selbst oder einer dazu gehörigen Aufbereitungs-Anstalt, sondern nach einem für Rechnung des Bergwerks daraus hergestellten Hüttenprodukte festgestellt wird. In diesem Falle sind auch die Verhüttungskosten (§. 8) zu berücksichtigen

§. 14. Anträge auf Abschließung oder Erneuerung von Abonnements sind von den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten vor dem Beginn des Steuerquartals, mit welchem das Abonnement eintreten soll, durchlaufend bei dem Revierbeamten an das Ober-Bergamt zu richten. Der Revierbeamte hat dem Antrage sein Gutachten beizufügen. Findet das Ober-Bergamt einen Antrag auf Abonnement nicht annehmbar, so weist es denselben mit motivirtem Bescheide zurück. Gegen diesen Bescheid steht den Steuerpflichtigen der Weg der Beschwerde an den Handels-Minister offen. Auf Besteuerung nach dem Abonnement hat indeß der Steuerpflichtige im Beschwerdefalle, wenn der Anfangstermin des beantragten Abonnements inzwischen eingetreten ist, keinen Anspruch. Glaubt das Oberbergamt, auf ein beantragtes Abonnement eingehen zu können, so tritt dasselbe mit dem Antragsteller in Unterhandlung und stellt die Punkte des Abonnements in einem schriftlichen Vertrage fest, welcher dem Handelsminister zur Genehmigung einzureichen ist. Die betreffenden Verhandlungen zwischen dem Oberbergamte und dem Antragsteller werden in der Regel durch den Revierbeamten geführt. Die Abonnements-Verträge unterliegen der Stempelsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. März 1822 (Gesetzsammlung S. 57).

§. 15. Das Ober-Bergamt hat für die Nachweisungen der Bergwerks-Abgaben Formulare vorzuschreiben, welche, außer Kolonnen für die abgesetzten, für die von der Besteuerung befreiten und die hiernach sich ergebenden steuerbaren Produkten-Quantitäten, entsprechende Kolonnen für den der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werth der Maaß- oder Gewichtseinheit (oder einer gewissen Stückzahl), für den sich hieraus ergebenden Gesammtwerth der steuerbaren Produkte, für die hiervon abzuziehenden Transport- und Zubereitungskosten und für den resultirenden Betrag der Steuer enthalten. Nach den vom Ober-Bergamte vorgeschriebenen Formularen sind auf Grund der Absatzregister (§. 3) für jedes verflossene Quartal binnen vierzehn Tagen nach Quartalschluß die Nachweisungen der Bergwerks-Abgaben in zwei Exemplaren, vollständig ausgefüllt und berechnet, von den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, so wie von den vereideten Produkten-Aufsehern unterschrieben und in Bezug auf die abgesetzten Quantitäten als richtig bescheinigt, durch die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten mit den Absatzregistern bei dem Revierbeamten einzureichen. Geschieht die Einreichung nicht rechtzeitig, so kann der Revierbeamte dieselben auf Kosten der Säumigen abholen lassen und das Ober-Bergamt nöthigenfalls mit weiteren Zwangsmitteln im Wege executivischer Strafbefehle vorgehen.

§. 16. Die Controle über die Richtigkeit der eingereichten Nachweisungen liegt zunächst dem Revierbeamten ob, welcher sich bei seiner Anwesenheit auf den Bergwerken und den dazu gehörigen Aufbereitungs-Anstalten Ueberzeugung von der genauen und richtigen Führung der Absatzregister (§. 3) zu verschaffen hat. Liegt gegründeter Verdacht vor, daß die Absatzregister in betrügerischer Absicht unrichtig geführt werden, so ist hiervon der Staats-Anwaltschaft Anzeige zu machen und die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen zu veranlassen.

§. 17. Der Revierbeamte hat die Prüfung der Nachweisungen auf die Richtigkeit der in Ansatz gebrachten Quantitäten und der Sätze für die Werthe der Produkte und für die Transport-, beziehungsweise Zubereitungskosten zu richten; nach vollendeter Prüfung und nöthigenfalls nach erfolgter Berichtigung hat der Revierbeamte beide Exemplare der Nachweisungen seines Reviers an das Ober-Bergamt einzureichen, während er die Absatz-Register den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten zurückgibt. Das Ober-Bergamt prüft die Nachweisungen kalkulatorisch und hinsichtlich der Richtigkeit der der Besteuerung zu Grunde gelegten Sätze für den Werth der Produkte, sowie für die Transport- und Zubereitungskosten. Zu diesem Zwecke müssen in denjenigen Fällen, wo die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten die Beläge über den wirklichen Erlös aus dem Verkaufe der Bergwerks-Produkte (§. 9) oder über die wirklich aufgewandten Transport- und Zubereitungskosten (§. 10) dem Revierbeamten mit den Abgaben-Nachweisungen eingereicht haben, diese Beläge dem Ober-Bergamte mit vorgelegt werden. Diesem bleibt es überlassen, unter Umständen die betreffenden Bücher und Papiere durch einen Kommissar auf den Werken selbst zu prüfen. Nach vorgenommener Prüfung und erforderlichen Falls nach Berichtigung übersendet das Ober-Bergamt die Duplikate der Nachweisungen unter Zurückgabe der etwa beigebrachten Beläge dem Revierbeamten. Der Letztere hat die Duplikate — event unter Beifügung der Beläge — den betreffenden Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten mit der Aufforderung zu insinuiren, den in der Nachweisung festgestellten Steuerbetrag binnen vierzehn Tagen an die bezeichnete Empfangskasse abzuführen. Gleichzeitig hat das Ober-Bergamt für jedes Vierteljahr eine Gesammt-Abgaben-Nachweisung über alle steuerpflichtigen Bergwerke aufzustellen, darauf das Attest zu setzen, daß die Beträge dieser Nachweisung genau mit den kalkulatorisch und hinsichtlich der der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werthe, der abzuziehenden Transport- und Zubereitungskosten und den steuerbaren Produkten-Quantitäten geprüften Spezial-Nachweisungen der einzelnen Bergwerke und für diejenigen Bergwerke, für welche Abonnements nach festen Vierteljahrsbeträgen abgeschlossen sind, mit den in den betreffenden Abonnements-Verträgen vereinbarten festen Beträgen übereinstimmen, dieselbe für exekutorisch zu erklären und der Kasse zur Vereinnahmung der Abgaben zuzustellen. Das ganze Verfahren ist so zu regeln, daß der Abführungs-Termin vor das Ende des auf das betreffende Steuer-Quartal folgenden Quartals fällt

§. 18. Reclamationen gegen die von dem Ober-Bergamte festgesetzte Bergwerkssteuer müssen gemäß §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Gesetzsammlung S. 140) binnen drei Monaten, vom Tage der Zurückstellung des einen Exemplars der Abgaben-Nachweisung an die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten (§ 17) an gerechnet, bei dem Handels-Minister angebracht werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

§. 19 Die Zahlung des von dem Ober-Bergamte festgestellten Steuerbetrages darf durch die Reclamation (§. 18) nicht aufgehalten werden.

§. 20. Gehen die Steuern nicht zu der bestimmten Zeit (§. 17) ein, so erfolgt die Mahnung und exekutivische Beitreibung nach den maßgebenden Executions-Vorschriften, und zwar für die Bezirke der Ober-Bergämter Breslau und Halle nach der Verordnung vom 30. Juli 1853 (Gesetzsammlung S. 909), für die Provinz Westphalen nach der Verordnung vom 30. Juni 1845 (Gesetzsammlung S. 444) und für die Rheinprovinz nach der Verordnung vom 24 November 1843 (Gesetzsammlung S. 351).

§. 21. Für die Ermittelung und Erhebung der an die Stelle der Natural-Zehnt-Abgabe getretenen Natural-Bergwerks-Abgabe von 1 Prozent des Brutto-Ertrags der Galmei-Bergwerke im Bezirk des Ober-Bergamts zu Breslau bleiben bis auf Weiteres die bisherigen Bestimmungen bestehen.

§. 22. In den Fällen, wo die Bergwerks-Abgabe (der Zehnte) von einem Privatregalbesitzer entweder allein oder in Gemeinschaft mit dem Staate erhoben wird, verbleibt es bei den bestehenden Einrichtungen.

§. 23. Die Feststellung und Erhebung der Steuern von den Bergwerken der mansfeldischen, Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft erfolgt nach der besonderen hierüber erlassenen Instruction.

Berlin, den 29. Januar 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Graf von Itzenplitz.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 204.** Da sich allenthalben Nester der Schwammraupe in den Obstbäumen, Sträuchen und Hecken zeigen und bei der anhaltend milden Witterung eine schädliche Verbreitung dieser Raupe zu besorgen ist, so finden wir uns veranlaßt, die pünktliche Befolgung der über das Abraupen der Bäume und Gesträuche bestehenden Verordnungen hierdurch in Erinnerung zu bringen. Düsseldorf, den 7. Febr. 1866.

**Nro. 205.** Den Gebrüdern Harmel in Paris ist unter dem 12. Februar 1866 ein Patent auf eine

gez. A. P. 12. 3) Ein Nachthemd, gez. A. P. 12 oder 6. 4) Zwei Nachttücher, gez. M. P. 6. 5) Fünf Hosen roth, gez. T. P. 12. 6) Drei Hosen roth, gez. T. P. 12. 7) Zwei Hosen roth, gez. M. M. 8) Ein Taschentuch, gez. M. M. 6. 9) Zwei Taschentücher roth, gez. M. M. 10) Ein Taschentuch roth, gez. E. M. 11) Drei leinene Taschentücher, gez. T. P. 12) Zwei leinene Taschentücher, gez. T. P. 6. 13) Drei Taschentücher von Battist gestickt, H. P. 6. 14) Zwei leinene Taschentücher, gez. H. P. 6. 15) Sechs alte Taschentücher, gez. H. P. und T. P. 16) Drei alte Taschentücher, gez. J. N. 17) Vier kleine Taschentücher, gez. A. P. 12. 18) Vier größere Taschentücher, gez. A. P. 12. 19) Zwei Nachthemden, gez. G. B. 6. Ich ersuche jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen. Düsseldorf, den 26. Januar 1866. Der Königliche Ober-Prokurator: v. Ammon.

**Nr. 248.** In der Nacht vom 18. auf den 19. Januar currentis sind zu Haide folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden: 1) Eine schwarze Thibetschürze, oben gez. K. 2) Vier neue nesselne Taschentücher, gez. K. M. Ich ersuche jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen. Düsseldorf, den 26. Januar 1866. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Ammon.

**Nr. 249.** Am 19. Januar d. J. ist dem Schlossergesellen Ferdinand Kreuz aus dessen Wohnung beim Schlosser Kneip zu Burbach ein grauer Ueberzieher mit Sammetkragen und schwarzem Futter und ein goldener Ring gez. F. K. & J. K. entwendet. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 24. Januar 1866. Kgl. Staatsanwaltschaft.

**Nr. 250.** Im Januar lfd. Jahres sind aus einem Wohngebäude in der Domstraße dahier unter Anderm folgende Gegenstände entwendet worden: ein 13löthiges silbernes Theekörbchen mit silbernem Henkel, ein silberner Suppenlöffel gezeichnet E. v. R., drei versilberte Untersätze für Weinflaschen und ein Paar kalblederne Frauenstiefel. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde zu ertheilen. Köln, den 27. Januar 1866. Der Untersuchungsrichter. Landgerichtsrath: Simon.

**Nro. 251.** Am 22. Januar d. J. ist der Wittwe Johann Nellen zu Ruhrort ein Frauenmantel von schwarzem Zephirtuch mit Sammetkragen und sammetnem Besatze, an den Seiten schwarz und in der Mitte braun gefüttert, gestohlen. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen ersucht. Wesel, den 26. Januar 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 252.** In der Zeit vom 21. auf den 22. Januar d. J. ist auf dem Bahnhofe zu Ruhrort aus einem auf einem Bügelwagen lagernden Waaren-Ballen ein Stück brauner Cassinet Nro. II. gezeichnet Nro 290—57½ berl. Diagonal, entwendet worden. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen ergebenst ersucht. Wesel, den 28. Januar 1866. Der Staats-Anwalt.

## Personal-Chronik.

**Nro. 253.** Für den Monat Januar 1866. Ernannt sind: 1. der Büreau-Assistent Caspar Schröder zu Schwelm zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgericht zu Bochum, speziell bei der Gerichts-Kommission zu Witten mit der gleichzeitigen Function als Asservatar und Sportelkassen-Verwalter, 2. der Büreau-Assistent Gustav Hünewinkel zu Essen zum Secretair bei dem Kreisgericht zu Wesel, speciell bei der Gerichts-Kommission zu Dinslaken mit der gleichzeitigen Function als Sportelkassen-Verwalter und Asservatar, 3. der Büreau-Assistent Herling zu Werl zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Soest mit der Function bei der Gerichts-Kommission zu Werl, 4. der Büreau-Diätar Tubbesing zu Werl zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Soest, speziell bei der Gerichts-Kommission zu Werl unter Beibehaltung seiner bisherigen Function als Sportelreceptor und Deposital-Rendant, 5. der bisherige Hülfsbote Trumpf zu Werl zum Kreisgerichtsboten und Executor bei dem Kreisgericht zu Soest mit der Function bei der Gerichts-Kommission zu Werl. Versetzt sind: 1. der Referendar Göring aus dem Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein in das hiesige, 2. der Kreisgerichts-Sekretair Lehmann zu Werl in gleicher amtlicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Iserlohn mit der Function bei der Gerichts-Kommission zu Menden. Dem ersten Gerichtsdiener Rudolph Woeste zu Dortmund ist der Titel als Botenmeister verliehen. Der Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Director, Kanzleirath Stark zu Iserlohn ist vom 1. April d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Hamm, den 31. Januar 1866. Königliches Appellationsgericht: Lent.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 11.** Düsseldorf, Dienstag den 27. Februar **1866.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 254.** Unter dem Namen „Sprengöl" oder „Nitroglycerin" ist in neuerer Zeit ein Sprengmittel in den Handel gebracht worden, dessen Eigenschaft unter gewissen, zur Zeit noch nicht vollständig bekannten Bedingungen mit großer Gewalt zu detoniren, bereits mehrere beklagenswerthe Unglücksfälle veranlaßt hat. Da dieses Sprengöl indessen in vielen Fällen das Schießpulver an Wirksamkeit erheblich übertrifft, so ist es bereits mehrfach beim Bergbau und zu andern Zwecken mit vorzüglichem Erfolge als Sprengmittel in Anwendung gebracht worden, und wird voraussichtlich eine größere Verbreitung finden. Nach den bisherigen Erfahrungen erfolgt die plötzliche Zersetzung des Nitroglycerins sowohl durch starkes Erhitzen, als auch durch die Einwirkung von Stoß und Compression. Außerdem geht das Nitroglycerin bereits bei einer Temperatur von mehreren Graden über dem Gefrierpunkt in festen Aggregatzustand über, und da in diesem Zustande nach den bisherigen Beobachtungen die Detonationsgefahr erheblich größer ist, so ist während der kälteren Jahreszeit erhöhte Vorsicht zu empfehlen. Zur Verhütung der mit diesem Präparate verbundenen Gefahren wird daher für den Transport und die Lagerung desselben auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Der Transport des Nitroglycerins zu Wasser und zu Lande, insbesondere auch auf Eisenbahnen, darf nur unter den Bedingungen, unter welchen der Transport feuergefährlicher Körper gestattet ist, und insbesondere nur unter Beachtung der nachfolgenden Vorsichtsmaßregeln erfolgen: a. Das Präparat muß in Flaschen, entweder aus Blech, oder aus starkem Glase verpackt werden. b. Zum Verschlusse der Flaschen sind Korkstöpsel — nicht Glasstöpsel — anzuwenden. Die zum Transport des Sprengöls benutzten Glasflaschen müssen mit einer korbartigen Umhüllung, welche eine Einlage von Stroh enthält, versehen sein. Diese Transportgefäße, sowohl die Blechflaschen, als auch die umhüllten Glasflaschen sind mit Stroh, Heu und dergl. in feste Holzkisten zu verpacken und letztere mit der Aufschrift „Sprengöl" zu versehen. d. Die Versendung von Sprengöl durch die Post ist verboten.

II. Für die Lagerung und Aufbewahrung des Sprengöls finden die für die Lagerung von Schießpulver und anderen explodirenden Gegenständen bestehenden Vorschriften Anwendung. Die Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Verordnung wird mit einer Geldstrafe bis zu dem Betrage von 10 Thaler geahndet, sofern nicht in Gemäßheit des §. 345 des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe eintritt. Düsseldorf, den 17. Februar 1866.

**Nro. 255.** Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 26. Januar und 23. Februar 1860 (Amtsblatt Nr. 7 und 14) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Pfarrer Bohne zu Diersfordt zum Rendanten der Wesel'schen Classikal-Prediger-Wittwen-Verpflegungs-Anstalt erwählt ist und an diesen fortan die Erträge der Palmsonntags-Collecte abzuliefern sind. Düsseldorf, den 22. Februar 1866.

**Nro. 256.** Dem Kaufmann Albert Heinrich Caron (in Firma J. M. Caron u. Comp.) zu Rauenthal bei Rittershausen ist unter dem 16. Februar 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte, selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Knöpfen aus Metall auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 20. Februar 1866.

**Nro. 257.** Der Vorschrift im §. 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 und im §. 8. der vorläufigen Anweisung IV für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom 17. Januar 1865 gemäß, werden die Grund- und Gebäudesteuerpflichtigen unseres Verwaltungsbezirks hierdurch benachrichtigt, daß den Steuer-Einnehmern die Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen für 1866 an den nachgenannten Tagen zugefertigt worden sind.

| | Grundsteuer- Heberollen. | Gebäudesteuer- Heberollen. |
|---|---|---|
| 1. Im Kreise Solingen. | | |
| Schriever zu Solingen | 26. und 29. Jan. | 27. Jan. |
| Langenbach zu Burscheid | 24. Jan. | 24. Jan. |
| Krumbiegel zu Opladen | 29. Jan. | 29. Jan. |
| 2. Im Kreise Lennep. | | |
| Niederheidtmann zu Lennep | 13. Jan. | 27. Jan. |
| Woothke zu Ronsdorf | 13. Jan. | 27. Jan. |
| Fehl in Wermelskirchen | 13. Jan. | 27. Jan. |
| Kayser in Hückeswagen | 13. Jan. | 27. Jan. |
| von Hugo im Remscheid | 13. Jan. | 27. Jan. |
| 3. Im Kreise Elberfeld. | | |
| von Guerard zu Elberfeld | 26. Jan. | 16. Febr. |
| Müller daselbst | 26. Jan. | 16. Febr. |
| 4. Im Kreise Barmen. | | |
| Meese zu Barmen | 4. Jan. | 27. Jan. |
| 5. Im Kreise Mettmann. | | |
| von Guerard zu Elberfeld | 26. Jan. | 16. Febr. |
| Högenforst in Mettmann | 1. Febr. | 16. Febr. |
| Steves in Velbert | 29. Jan. | 16. Febr. |
| 6. Im Kreise Düsseldorf. | | |
| Barutzky zu Düsseldorf | 5. Febr. | 1. Febr. |
| Wächter zu Gerresheim | 30. Jan. | 9. Febr. |
| Zingsem zu Ratingen | 16. Jan. | 7. Febr. |
| Schrötter in Kaiserswerth | 7. Febr. | 9. Febr. |
| 7. Im Kreise Duisburg. | | |
| Brewer in Mülheim | 17. und 18. Jan. | 17. 18. Jan. |
| Capaum-Carlowa, Dinslaken | 9. Jan. | 10. Jan. |
| Geißler in Duisburg | 11. Jan. | 11. Jan. |
| Haarbeck zu Ruhrort | 9. und 12. Febr. | 30. Jan. |
| 8. Im Kreise Essen. | | |
| Stoll in Essen | 22. Jan. 14. Febr. | 22. Jan. |
| Hansen in Werden | 22. Jan. | 22. Jan. |
| 9. Im Kreise Rees. | | |
| von Borkowsky in Wesel | 1. 9. Febr. 23. 30. Jan. | 18. 29. Jan. 8. Febr. |
| Hackenberg in Rees | 24. Jan. 30. Jan. | 23. Jan. |
| Cäsar in Emmerich | 7. 12. Febr. | 24. Jan. |
| 10. Im Kreise Cleve. | | |
| II. Trappe in Cleve | 5. und 6. Febr. | 29. Jan. |
| I. von Haras in Cleve | 28. Jan. | 28. Jan. |
| Schuylen in Calcar | 29. Jan. 1. Febr. | 23. Jan. |
| Meyer in Goch | 22. Jan. | 23. Jan. |
| 11. Im Kreise Geldern. | | |
| Knoops in Bluyn | 5. Jan. | 18. Jan. |
| Fehr in Geldern | 12. Jan. | 30. Jan. |
| Lülsdorff in Kevelaer | 18. Jan. | 30. Jan. |
| von Schücking in Straelen | 5. 18. Jan. | 5. 20. Jan. |
| 12. Im Kreise Moers. | | |
| von Ziemietzky in Xanten | 25. Jan. | 4. Febr. |
| Steger in Rheinberg | 22. Jan. | 4. Febr. |
| Römer in Orsoy | 5. 18. Jan. | 18. Jan. 4. Febr. |
| Knoops in Bluyn | 5. Jan. | 18. Jan. |
| von Leseque in Moers | 8. Jan. | 20. Jan. |
| 13. Im Kreise Kempen. | | |
| Mühlen in Dülken | 12. 16 29. Jan. | 17. 13. 30. Jan. |
| Erckens in Bracht | 12. Jan. | 13. Jan. |
| Wustman in Lobberich | 16. 29. Jan. 7. Febr. | 17. 30. Jan. |
| Blasberg in Süchteln | 16. 30. Jan. 1. Febr. | 16. 18. 30. Jan. |
| Vieten in Kempen | 4. 12. Jan. | 13. 18. Jan. |
| 14. Im Kreise Crefeld. | | |
| von Gartzen in Uerdingen | 4. Jan. | 20. Jan. |
| II. Forster in Crefeld | 18. Jan. | 18. Jan. |
| I. Forwick daselbst | 18. Jan. | 18. Jan. |
| 15. Im Kreise Gladbach. | | |
| Bloem in Gladbach | 1. 15. Febr. | 15. Febr. |
| Löckenhoff in Viersen | 1. Febr. | 15. Febr. |
| Riesberg in Rheydt | 29. Jan | 10. Febr. |
| Dähne in Odenkirchen | 29. Jan. | 7. Febr. |
| 16. Im Kreise Grevenbroich. | | |
| Schudeysky in Grevenbroich | 9. 27. Jan. | 10. Jan. 15. Febr. |
| Kraus in Wevelinghoven | 10. Jan. | 10. Jan. |
| Lachenwitz in Wickerath | 27. Jan. | 10. Febr. |
| 17. Im Kreise Neuß. | | |
| von Bila in Neuß | 19. Jan. | 20. Jan. |
| Holter in Neuß | 13. Jan. | 14. Jan. |
| Hermanns in Dormagen | 5. Jan. | 5. Jan. |

Düsseldorf, den 21. Februar 1866.

**Nro. 258.** Unter Hinweisung auf unsere vorstehende Bekanntmachung vom heutigen Tage, die erfolgte Zusendung der diesjährigen Heberollen der Grundsteuer und der Gebäudesteuer an die Steuerempfänger, sowie auf die in der Beilage zu Nr. 14. des vorigjährigen Amtsblattes veröffentlichten Anweisungen I IV vom 17. Januar 1865 über das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten, bei den hierzu erforderlichen Vermessungen, bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen und der Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer, machen wir die Steuerpflichtigen auf Folgendes besonders Aufmerksam:

1) Nach §. 9 der Anweisung IV für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer müssen Einwendungen gegen die Festsetzungen der Heberollen binnen den drei ersten Monaten des Jahres bei dem Katasterkontroleur schriftlich angebracht werden. Diese Reklamationsfrist wird für dieses Jahr mit Rücksicht darauf, daß ein Theil der Heberollen den Steuerempfängern erst in diesem Monat zugegangen ist, ausnahmsweise bis Ende April verlängert. Einwendungen welche nicht vor Ablauf des Monats April bei dem Katasterkontroleuer eingegangen sind müssen dagegen ganz unberücksichtigt bleiben.

2) Als Einwendungen gegen die Festsetzungen der Heberollen dürfen nicht angebracht werden: a. Beschwerden gegen die Ergebnisse der Untervertheilung der Grundsteuer, indem über die neue Parzellar-Einschätzung noch ein besonderes Reclamationsverfahren theils bereits schwebt theils noch eingeleitet werden wird. b. Beschwerden gegen die Ergebnisse der Veranlagung der Gebäudesteuer, da diese nach bereits erfolgter Erledigung des nach §§. 10 und 11 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 zulässigen Reclamations- und Recursverfahrens endgültig feststehen.

3) Wegen derjenigen Fristen, in welchen solche Veränderungen bei den Liegenschaften und den Gebäuden anzumelden sind, welche im Laufe des Jahres Veränderungen in den Steuerbeträgen zur Folge haben wird auf die §§. 17 und folgende der vorerwähnten Anweisung IV auf den Inhalt der Anweisung I für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher ꝛc. ꝛc. und auf § 6 der Anweisung III für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen verwiesen. Im Allgemeinen müssen die Anmeldungen noch in demselben Monate, in welchem die Veränderungen eingetreten sind erfolgen, wenn die Betheiligten den vollen Genuß der durch die gesetzlichen Bestimmungen daran geknüpften Vortheile erlangen wollen.

4) Anträge auf ganzen oder theilweisen Erlaß des Jahresbetrages der Grundsteuer wegen solcher Naturereignisse, welche den Jahresertrag der besteuerten Ländereien ganz oder theilweise zerstören (§ 7 der Anweisung vom 21. Januar 1839 über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds) oder der Gebäudesteuer wegen der im §. 19 unter 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 gedachten Ereignisse, müssen bei Verlust der Ansprüche binnen acht Tagen nach dem Eintritt des Ereignisses bei dem Verwaltungsbeamten angebracht und begründet werden. (Vergl. §. 13 der erwähnten Anweisung vom 21. Januar 1839.

5) Anträge auf Erlaß des Jahresbetrages der Gebäudesteuer für solche Gebäude, welche erweislich während des ganzen Jahres unbenutzt geblieben sind (§. 19 Nr. 5 des Gebäudesteuer-Gesetzes) müssen spätestens binnen acht Tagen nach Ablauf des Jahres bei dem Verwaltungsbeamten angebracht werden.

6) Gesuche Grundsteuerpflichtiger um baare Geldunterstützungen aus dem Grundsteuer-Deckungsfonds (§. 17 der Anweisung vom 21. Januar 1839) wegen erlittener Unglücksfälle sind stets ohne Verzug bei dem Verwaltungsbeamten anzubringen. — Auf die Entrichtung von Gebäudesteuer dürfen sich solche Gesuche niemals beziehen, weil mit der Gebäudesteuer keine Beischläge zum Grundsteuer-Deckungsfonds erhoben werden, und nur die Besitzer besteuerter Liegenschaften an diesem Fonds betheiligt sind. Düsseldorf, den 21. Februar 1866.

**Nro. 259.** Das dem Maschinenmeister der Gräflich Stolberg-Wernigerodeschen Faktorei O. Seyffert zu Ilsenburg, unter dem 24. November 1864 ertheilte Patent auf einen Elevator, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben Düsseldorf, den 21. Februar 1866.

**Nro. 260.** Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat durch Rescript vom 10. d. Mts. auf Grund des §. 26 der Verordnung vom 9. Februar 1849 bestimmt, das fortan die Vorschriften des §. 23 a. a. O. in Beziehung auf den Gewerbebetrieb der Schlosser, der Zirkelschmiede und der Waagebalkenschmiede im Bezirke der Gemeinde Radevormwald außer Anwendung zu lassen sind, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 15. Februar 1866.

**Nro. 261.** Die nachfolgende Nachweisung der in unserem Verwaltungsbezirke für das Jahr 1866 an- und abgekörten Hengste wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

| Nr. | Bezeichnung der Hengste. Farbe. | Abzeichen. | Größe Fuß | Größe Zoll | Alter Jahr | Race. | Namen und Wohnort des Eigenthümers. | Die Hengste sind an gekört | Die Hengste sind abgekört | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **I. Kreis Duisburg.** | | | | | | | | | |
| 1 | Braun | ohne | 5 | 6 | 7 | Oldenburger (genannt Yong Landhäuser) | Pferdezucht-Verein zu Meiderich | ja | — | |
| 2 | Braun | ohne | 5 | 5 | 5 | Oldenburger (gen. Ben David) | Derselbe | ja | — | |
| 3 | Dunkelbr. | ohne | 5 | 3 | 5 | Oldenburger (gen. Yong Landsohn) | Pferdezucht-Verein zu Gahlen | ja | — | |
| 4 | Forellenschimmel | ohne | 5 | 6 | 15 | Veredelte | Wilhelm Awater zu Mehr | ja | — | |
| 5 | Fuchs | Stern | 5 | 6 | 9 | Münsterldr. | Heinrich Metes zu Mehr | ja | — | |
| 6 | Rappe | Linker Hinterballen weiß | 5 | 4 | 9 | Veredelte | Bernhard Eickhoff zu Hiesfeld | — | ja | Strauppirt. |
| 7 | Fuchs | Blässe | 5 | 2 | 2½ | Inländer | Diedrich Eickhoff gen. Kohlerschmidt zu Hiesfeld | | ja | Wegen ungenügender Entwickelung einstweilen zurückgewiesen. |
| 8 | Fuchs | Blässe | 5 | 1 | 6 | Münsterldr. | Johann Pliester zu Gahlen | — | ja | Mangelhafter Gang |
| | **II. Kreis Essen.** | | | | | | | | | |
| 9 | Braun | ohne | 5 | 6 | 6½ | Oldenburger | Hermann Kleinefeld zu Carnap | ja | — | |
| 10 | Kastanienbr. | linker Hinterfessel weiß | 5 | 4 | 12 | Däne | Heinrich Lindecken zu Huttropp | ja | — | |
| 12 | Braun | Stern | 5 | 3 | 7½ | Münsterldr. | Derselbe | ja | — | |
| 12 | Braun | rechter Hinterfessel weiß | 5 | 4 | 7 | Münsterldr. | Hermann Rotthäuser zu Borbeck | ja | — | |
| | **III. Kreis Solingen.** | | | | | | | | | |
| 13 | Stachelfuß | ohne | 5 | 4 | 10 | Münsterldr. | Theodor Knoch zu Berghausen Bürgermeisterei Richrath | ja | — | |
| | **IV. Kreis Rees.** | | | | | | | | | |
| 14 | Hellbraun | ohne | 5 | 7 | 6 | Oldenburger | Pferdezucht-Verein zu Bislich | ja | — | |
| 15 | Braun | Blümchen | 5 | 6 | 10 | Oldenburger | Pferdezucht-Verein zu Millingen | ja | — | |
| 16 | Braun | Sternchen | 5 | 6 | 6 | Oldenburger | Derselbe | ja | — | |
| 17 | Grauschimmel | Blümchen | 5 | 5 | 11 | Veredelter Percheron | J. A. Schmitz zu Hübsch | ja | — | |
| 18 | Dunkelbr. | ohne | 5 | 4 | 5 | Veredelter Oldenburg. | Reinhard Willemsen am Pannofen bei Rees | ja | — | |
| 19 | Kohlfuchs | Blümchen | 5 | 3 | 10 | Inländer | Hermann Steegmann zu Bislicher Wald | ja | — | |
| 20 | Grauschimmel | Stern | 5 | 6 | 6 | Veredelter Percheron | Heinrich Graf von Boricke zu Haeth | ja | — | |
| 21 | Braun | ohne | 5 | 6 | 4 | Veredelter Percheron | J. A. Schmitz zu Hübsch | — | ja | Wegen ungenügender Ausbildung. |
| 22 | Dunkelbr. | Blümchen, rechter Vorder- u. linker Hinterfuß weiß | 5 | 7 | 5 | Veredelter Oldenburg. | Johann Nyssing zu Overkamp | ja | — | |
| 23 | Dunkelbr. | ohne | 5 | 7 | 3 | Veredelter Oldenburg. | Heinrich Arntzen zu Esserden | ja | — | |
| 24 | Dunkelbr. | Stern | 5 | 5 | 2½ | Veredelter Oldenburg. | H. Hanssen zu Esserden | — | ja | Zu Jung |

| Nr. | Bezeichnung der Hengste. Farbe. | Abzeichen. | Größe Fuß | Größe Zoll | Alter Jahr | Race. | Namen und Wohnort des Eigenthümers. | Die Hengste sind an- gekört | ab- gekört | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | **V. Kreis Cleve** | | | | |
| 25 | Braun | ohne | 5 | 5 | 13 | Gelderländer | Theodor Janssen zu Till | ja | — | |
| 26 | Hellbraun | Stern | 5 | 2 | $6\frac{1}{2}$ | Inländer | Heinrich Weber zu Till | ja | — | |
| 27 | Schimmel | ohne | 5 | 4 | $9\frac{1}{2}$ | Ardenner | Johann Siebers zu Wardhausen | ja | — | |
| 28 | Fuchs | Blässe mit weiß. Hinterfuß | 5 | 3 | 8 | Ardenner | Johann Pitz zu Donsbrüggen | — | ja | Auf dem linken Sprunggelenk spatt. |
| 29 | Dunkelbr. | Stern | 5 | 3 | $6\frac{1}{2}$ | Inländer | Hrch. Blumenkamp zu Appendorn | ja | — | |
| 30 | Braun | Blümchen | 5 | 4 | 6 | Gelderländer | Heinrich Hebben zu Hau | ja | — | |
| 31 | Braun | ohne | 5 | 5 | 6 | Inländer | Wilhelm Verwooyen zu Grieth | ja | — | |
| 32 | Braun | Stern | 5 | 4 | $3\frac{1}{2}$ | Inländer | Theodor Voß zu Warbeyen | ja | — | |
| 33 | Braun | weiß an beiden Hinterf. | 5 | 3 | 4 | Gelderländer | Christoph Eickholt zu Kelberg | ja | — | |
| 34 | Braun | Stern und Schnippe | 5 | 3 | 4 | Inländer | Wittwe Leygraf zu Riswick | ja | — | |
| | | | | | | **VI. Kreis Mörs.** | | | | |
| 35 | Dunkelbr. | ohne | 5 | 5 | $5\frac{1}{2}$ | Oldenburger (Hengst Ottermann.) | Kreis Mörs stationirt bei Pliß im Kohlenhuck | ja | — | |
| 36 | Dunkelbr. | Flöckchen | 5 | 7 | $4\frac{1}{2}$ | Oldenburger (Hengst Aldebaren) | Kreis Moers stationirt zu Ginderich bei Büderich. | ja | — | |
| 37 | Dunkelfuchs | Stern | 5 | 5 | 6 | Croisirte Holländer | Johann Engelen zu Labbeck | ja | — | |
| 38 | Eisenschimmel | Sternchen | 5 | 2 | $4\frac{1}{2}$ | Croisirt. Race (Inländer) | Johann Hackstein zu Vierbaum | ja | — | |
| 39 | Eisenschimmel | Flöckchen | 5 | 3 | 9 | Holländer | Theodor Pliß zu Kohlenhuck bei Rheinberg | ja | — | |
| | | | | | | **VII. Kreis Geldern.** | | | | |
| 40 | Fuchs | Blässe, beide Vorderfüße u. linker Hinterfuß weiß gefesselt | 5 | 5 | 11 | Vollblut-Hengst | Graf Max von Loe zu Wissen | ja | — | |
| 41 | Dunkelbr. | Flöckchen | 5 | 3 | 3 | Gelderländer | Pferdezucht-Verein stationirt zu Winnekendonk | ja | — | |
| 42 | Kastanienbr. | ohne | 5 | 6 | 9 | Veredelter Gelderländ. | Carl Werth zu Issum | ja | — | |
| 43 | Braun | Schußstern | 5 | 6 | $4\frac{1}{2}$ | Holsteiner | Gerhard Klümpen zu Wetten | ja | — | |
| 44 | Heller Rothschimmel | Schmale Blässe | 5 | 5 | 5 | Bastard-Normänner | Jacob Leurs zu Holthuysen bei Seven | ja | — | |
| 45 | Braun | ohne | 5 | 2 | 3 | Holländer | Johann Brauers zu Walbick | — | ja | Schlechte Bauart |
| | | | | | | **VIII. Kreis Kempen.** | | | | |
| 46 | Dunkelbr. | Lin.. Hinterf. halb weiß gefesselt | 5 | $8\frac{1}{2}$ | 7 | Hannoversche | Pferdezucht-Verein Nr. II. zu Kempen | ja | — | |
| 47 | Apfelschimmel | Beide Hinterkronen weiß | 5 | 5 | $6\frac{1}{2}$ | Croisirte Percheron | Johann Heinrich Erkes zu St. Hubert | ja | — | |
| 48 | Braun | Stern | 5 | 5 | 4 | Veredelter Percheron | von Dannwitz auf Rebbershof zu Hüls | — | ja | Wegen Gebogenheit der Knie resp. Schwäche in den Vorderbeinen und in Folge dessen fehlerhafter Stellung derselben. |

| Nr. | Bezeichnung der Hengste. Farbe. | Abzeichen. | Größe. Fuß | Zoll | Alter Jahr | Race. | Namen und Wohnort des Eigenthümers. | Die Hengste sind an- gekört. | ab- gekört. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | IX. Kreis Crefeld und Gladbach. | | | | | |
| 49 | Schwarzschimmel | Länglich. Stern u. weiß gefesselter rechter Hinterfuß | 5 | 10 | 6 | Clevische | Conrad Beutels zu Anrath | ja | — | |
| 50 | Kastanienbr. | Stern Schnippe u. weiß gefesselte Hinterf. | 5 | 4 | 3 | Inländer | Martin Stapper zu Nenna Bürgermeisterei Viersen | ja | — | |
| | | | | | X. Kreis Neuß und Grevenbroich. | | | | | |
| 51 | Hellgrauschimmel | Schnippe, beide Hinterfessel weiß | 5 | 5 | 10 | Percheron | Gutsbesitzer Melchers zu Gnadenthal | ja | — | |
| 52 | Dunkelmuskatschimmel | Kleiner Stern, rechte Hinterfessel weiß | 5 | 3½ | 9 | Percheron (Hengst Arthur) | Neußer Pferdezucht-Aktien-Verein | ja | — | |
| 53 | Braun | ohne | 5 | 4 | 3½ | Oldenburger (Hengst Heros) | dito dito | ja | — | |
| 54 | Kastanienbr. | ohne | 5 | 6 | 3 | Croisirter Normänner | Peter Clemens zu Anstel | ja | — | |
| 55 | Fuchs | ohne | 5 | 5 | 4 | Inländer | Cornelius Cremer zu Hahnerhof bei Jüchen | ja | — | |

In den Kreisen Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Mettmann und Lennep sind keine Hengste zur Köhrung vorgeführt resp. ist keine Anzeige über Anköhrungen erstattet worden. Düsseldorf, den 13. Februar 1866.

**Nro. 262.** Dem Seilermeister Ernst Julius Fischer zu Radevormwald im Kreise Lennep ist unter dem 19. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Modell dargestellte Vorrichtung zum selbstthätigen Ausrücken des Folgerhakens am Seilerrade auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem A. Trauth in Chemnitz unter dem 10. December 1864 ertheilte Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an tempirbaren Zeitzündern, um dieselben nach Belieben als Konkussions- oder Perkussionszünder benutzen zu können, ist aufgehoben worden. Düsseldorf, den 22. Februar 1866.

**Nro. 263.** Die nachfolgende Nachweisung über die Resultate der Hengst-Köhrung in den Kreisen Düsseldorf und Elberfeld pro 1866 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

| Nro. | Wohnort der Eigenthümer. Bürgermeisterei | Gemeinde. | Namen der Eigenthümer. | Stand. | Bezeichnung der Hengste. Alter. | Farbe. | Größe Fuß | Zoll | Abzeichen. | Race. | Besondere Eigenschaften der Hengste. | Zu welchem Gebrauch geeignet. Zug-Pferde | Reit-Pferde | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Benrath. | Buchholzerhof bei Benrath. | Velder, Adam. | Oekonom. | 7 | Blauschimmel | 5 | 3½ | " | Perscheron von Arthur. | " | 1 | " | Zur Zucht von starken Ackerpferden geeign. |
| 2 | Eckamp. | Eckamp (Großrallhausen). | Kemperdick, Aug. | " | 4 | Eisenschimmel | 5 | 7 | " | Gemischte Münsterländer Race. | " | 1 | " | Zur Zucht von schweren Zugpferden. |

Düsseldorf, den 19. Februar 1866.

**Nro. 264.** Nachdem das im Jahre 1850 in zweiter Ausgabe erschienene Lehrbuch der Geburtskunde für die Hebammen in den Königl. Preußischen Staaten vergriffen, hat der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten mit Rücksicht darauf, daß dasselbe nicht mehr vollständig dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft und der Praxis entspricht, eine dritte Ausgabe des Hebammenlehrbuchs (dessen 2. Theil, das Fragebuch in Wegfall gekommen,) ausarbeiten und im Verlage der Aug. Hirschwald'schen Buchhandlung (unter den Linden Nr. 68 zu Berlin,) erscheinen lassen. Von dem Beginne des nächsten Lehr-Cursus ab wird die neue Ausgabe bei dem Unterricht in den Hebammen Lehr-Anstalten als Lehrbuch eingeführt. Auch hat der Herr Minister bestimmt, daß die mit den Hebammen abzuhaltenden Repetitorien sobald als möglich, jedenfalls aber nach Jahresfrist, nach dem neuen Lehrbuche vorgenommen

werden. Der Preis des Lehrbuchs ist auf 1 Thlr. 20 Sgr. festgestellt und dafür von der genannten Buchhandlung zu beziehen. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir den bereits approbirten Hebammen unseres Bezirks die Anschaffung dieser dritten Ausgabe. Es liegt im Interesse der Gemeinden, den armen Hebammen dies Lehrbuch aus Gemeindemitteln anzuschaffen. Düsseldorf, den 16. Februar 1866.

## Sicherheits-Polizei.

**Nro. 265.** In der Nacht vom 20. bis 21. Januar d. J. ist dem Fr. Fritsch zu Gelsenkirchen folgende Wäsche gestohlen: a) ein feines Herrenhemd, gez. F. F. 6., b) zwei Nachthemden, gez. F F. 6., c) 2 Halskragen, d) 1 Handtuch, gez. F. F 12, e) 2 Handtücher, gez. F. F 6, f) 1 weißer Unterrock, g) 2 Betttücher, gez. F F 6, h) 1 Knabenhemd, gez. F. F. 6, i) 4 Küchentücher, k) 1 Leibchen, l) 1 Frauenhaube, gez. L. F. 6, m) 1 Kinderhaube, n) ein Frauenhemd, o) 2 Taschentücher, gez. F. F. 12, p) 2 Taschentücher, gez. L. F. 12, q) 1 Kinderserviette, r) 2 Vorhänge von Schirting, s) 4 Fenstergardinen. Alle Diejenigen, welche über diesen Diebstahl irgend welche Auskunft geben können, werden ersucht, davon mir oder der nächsten Polizei-Behörde sofort Anzeige zu machen. Bochum, den 24. Januar 1866. Der Königliche Staats-Anwalt.

**Nro. 266.** Am 24. Januar c. Abends zwischen 6 und 7 Uhr sind hierselbst folgende Gegenstände gestohlen worden: 1. drei Faltenhemden, roth gezeichnet H. B. 12, 2. zwei Faltenhemden mit Dinte gezeichnet A. L. 12, 3. ein Nachthemd, roth gezeichnet A. L. 12, 4. ein feiner Kissen-Ueberzug mit Stickereien gezeichnet E. B. 12, 5. ein ordinäres Frauenhemd gezeichnet A. B. 6. Ich ersuche jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen. Düsseldorf, den 24. Januar 1866. Der Königliche Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 267.** In der Nacht vom 20. auf den 21. Januar 1866 sind zu Erkrath mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 1. neun bis zehn silberne Uhren, einige derselben mit Goldrand, hierunter eine achtsteinige Cylinder-Uhr mit drei französischen Spindel-Uhren, zwei mit länglichen Ringen und eine mit rundem Ring, eine gebrauchte kleine französische Spindeluhr mit Goldrand, an der letzteren Uhr war der Schneckenzapfen rund und dünn und mußte erneuert werden, eine neue englische zweihäusige Spindeluhr, der äußere Kasten dieser Uhr war lakirt und der Rand war versilbert, an den Rändern und Schloß sehr fest. Die neun Uhren waren nicht abgezogen, 2. achtzehn bis vier und zwanzig Uhren von Talmi d'or und eine vergoldete Uhrkette, 3. zwanzig Uhrschlüssel von Talmi d'or und 4. fünf Medaillons von Talmi d'or. 5. zwölf Pfund Sayet, bräunlich, blaugrau, rothgrau 2c. 2c. Ich ersuche jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen. Düsseldorf, den 29. Januar 1866. Der Oberprokurator: von Ammon.

**Nro. 268.** In der Nacht vom 19. zum 20. d. Mts. sind dem Kaufmanne Carl Stecher in Firma A. J. Stecher aus Klingenthal (Königreich Sachsen) im Regdickschen Gasthofe zu Oberhausen die sämmtlichen Kleidungsstücke und Reiseeffecen, eine silberne Cylinderuhr, ein Handkoffer von Plüsch mit Holzkasten im unteren Theile, und die Baarschaft von circa 150 Thalern, größeren Theils in Preußischen Noten zu 25 und 10 Thalern entwendet worden. Der Verdacht des Diebstahls ruht auf einem Manne, welcher zusammen mit dem Bestohlenen im Regdickschen Gasthofe übernachtete und während der Nacht sich heimlich entfernt hat. Nach der Beschreibung dieser Person von langem und schmächtigem Körperbau mit kleinem blonden Schnurrbart, hellblonden kurzen Haaren im Alter von etwa 40 Jahren, ist es dieselbe Persönlichkeit, welche unter dem 12. d. Mts. (Nr 109 des Düsseldorfer Amtsblattes) wegen eines in ganz ähnlicher Weise zu Kettwig ausgeführten Diebstahls verfolgt wird Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 26. Januar 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 269.** In der Zeit von Weihnachten bis zum 16. Januar d. J. sind dem Kaufmanne Johann Pilgram hierselbst, aus dessen Laden 30 Stück lange graue Shawls, 30 Stück Frauenumstecktücher, 7 Stück graue Herren Halstücher, 3 Stück schwarz u. rothgesteppte Thybet Herren Halstücher, 23½ Elle Kleiderstoff, ein Cigarren-Etui von Schildpatt mit Gemälde und ein Essenträger, zweitheilig mit Riemen entwendet worden. Der Verdacht des Diebstahl fällt auf die bereits hier verhafteten vagabundirenden Arbeiter Jacob Danz und Wilh. Oderwald, welche die gestohlenen Sachen vermuthlich noch hinter sich haben. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der Gegenstände oder den muthmaßlichen DiebMittheilung zu

machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde, Anzeige zu machen. Essen, den 27. Januar 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 270.** In der Nacht vom 26. auf den 27. d. Mts. sind dem Gutsbesitzer Wilhelm Langenhorst in Klein-Umstand aus seiner Wohnung über 200 Pfd. geräucherten Schweinefleisches, bestehend in Speckseiten, Schinken u. s. w., ein Topf mit 25 Pfd. Schweineschmalz und mehrere Flaschen Wein mittelst Einbruchs entwendet. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände, oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 31. Januar 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 271.** In der Nacht vom 26. auf den 27. Januar c. sind aus der Kirche zu Capellen mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 1. zwei Kelche mit kupfernem Fuß, der obere Theil bestand aus vergoldetem Silber, 2. ein Kelch mit silbernem, in Feuer vergoldetem Deckel, welcher in der Mitte ein Cruzifix hatte, 3. vier Pollen von Zink, und 4. zwölf kupferne Altarleuchter, welche theilweise durch einen Bleirollguß sehr schwer waren. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Mittheilung zu machen. Düsseldorf, den 31. Januar 1866. Der Königliche Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 272.** In der Nacht vom 13. auf den 14. Januar c. sind zu Düsseldorf mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 1. ein Doppelhobel L. S. 6, L. L., und 2. zwei Gesimshobel L. S. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Mittheilung zu machen. Düsseldorf, den 31. Januar 1866. Der Königliche Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 273.** Am 17. Januar c. Abends zwischen 7 und 8 Uhr sind zu Düsseldorf folgende Gegenstände gestohlen worden: 1. ein dicker goldner Ring mit einem viereckigen Plättchen versehen, inwendig gezeichnet C. M. 2. zwei goldne Ringe, wovon der eine inwendig G. M. der andere W. L. gezeichnet war, 3. ein goldner Ring ohne Zeichen, an demselben war aber ein Stückchen ausgebrochen und 4. ein unechter Ring, gezeichnet G. M. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Mittheilung zu machen. Düsseldorf, den 31. Januar 1866. Der Königliche Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 274.** In der Nacht vom 28. zum 29. v. Mts. ist der Dreher Friedrich Tambrink hier auf dem Wege von der Kastanienallee nach der Gasfabrik in der Nähe der Kuhlhoff'schen Gerberei von zwei unbekannt gebliebenen Personen verfolgt, durch einen Steinwurf besinnungslos niedergestreckt worden, und soll in diesem Zustande seiner Uhr beraubt worden sein Dieselbe ist eine silberne Ankeruhr, Nro. 1812, mit Secundenzeigern und trägt auf dem Rückendeckel eine Rose auf buntscheinendem Grunde. Auf die Entdecker der Thäter ist eine Belohnung von 10 Thalern gesetzt worden. Essen, den 2. Februar 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 275.** In der Nacht vom 29. zum 30. Januar d. J. sind dem Oberlehrer Dr. Nagel zu Mülheim a. d. Ruhr aus dessen Wohnung mittelst Einbruches 15 silberne Theelöffel, von denen 3 mit M. G. B. gezeichnet, 6 große silberne Eßlöffel, gez. M. G. B., 3 große silberne Eßlöffel, ein großer silberner Eßlöffel, gez. K. G., ein desgl. gez. L. B., ein desgl. gez. A. N., ein desgl. gez. E. N., ein desgl. G. N., ein Paar silberne Gabeln, 2 Paar desgl. gez. S. N., ein großer silberner Suppenlöffel mit innerer Vergoldung, gez. G. B. entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände, oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 3. Februar 1866 Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 276.** In einer Wohnung zu Rees ist in der Mitte vorigen Monats ein neues noch nicht gebrauchtes leinenes Bettuch mit dem Zeichen F. P. entwendet. Wer über den Dieb und den Verbleib des gestohlenen Gutes nähere Auskunft zu geben im Stande ist, wolle die betreffende Anzeige bei dem Unterzeichneten, oder der nächsten Polizeibehörde machen. Wesel, den 4. Februar 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 277.** In der Nacht vom 2. zum 3. Februar d. J. sind dem Director Guimier zu Berge-Borbeck eine weiße Gans, sieben Hühner, ein Capaun und drei Enten entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Thiere oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 6. Februar 1866. Königl. Staats-Anwaltschaft.

---

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 12** Düsseldorf, Freitag den 2. März **1866.**

## Inhalt der Gesetzsammlung.

**Nro. 278.** Das zu Berlin am 21. Februar 1866 ausgegebene 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 6251. Allerhöchster Erlaß vom 20. Dez. 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt, im Regierungsbezirk Danzig, für den Ausbau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Bohlschau, an der Danzig-Stettiner Staatsstraße, bis zur Kreisgrenze bei Ryben zum Anschluß an die dorthin von Lauenburg und Leba führende Chaussee; 2) von Krockow über Gr. Starzyn und Werblin nach Celbau, an der Danzig-Rheda-Putziger Staats-Chaussee; 3) von Ochsenkrug, an der Danzig-Stettiner Staatsstraße, über Poblotz und Lebno nach Pomieczyn, an der Grenze des Kreises Carthaus. Nr. 6252. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neustädter Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 20. Dezember 1865. Nr. 6253. Allerhöchster Erlaß vom 8. Januar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Ausbau und die Unterhaltnng der Kreis-Chausseen: 1) von Tapiau bis zur Labiauer Kreisgrenze bei Wilhelminenhof; 2) von Wehlau bis zur Gerdauer Kreisgrenze bei Ilmsdorf in der Richtung auf Muldzen; 3) von Oppen, an der Königsberg-Tilsiter Staatsstraße, bis zur Labiauer Kreisgrenze in der Richtung auf Gertlauken; 4) von Gubehnen nach Stampelken. Nr. 6254. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wehlauer Kreises im Betrage von 67,100 Thalern. Vom 8. Januar 1866. Nr. 6255. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen fünfter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von dreihundert Tausend Thalern. Vom 10. Januar 1866.

## Schlußrede des Landtages.

**Nro. 279.** Berlin, den 23. Februar. In Folge Allerhöchster Verordnung vom 22. d. fand heute Nachmittags 1 Uhr der Schluß der gegenwärtigen Sitzungen des Landtags der Monarchie statt.

Zu diesem Zweck hatten sich die Mitglieder beider Häuser des Landtags im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt, woselbst der Präsident des Staats-Ministeriums, Graf von Bismarck-Schönhausen, folgende Rede verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Die Regierung Sr. Majestät des Königs hatte den diesjährigen Landtag nicht in der Erwartung einer unmittelbaren Lösung des schwebenden Verfassungsstreites aber doch in der Hoffnung eröffnet, daß das im preußischen Volke lebende Verlangen nach einer Ausgleichung auch in der Landesvertretung hinreichenden Wiederhall finden werde, um das Zusammenwirken der Staatsgewalten zur Herstellung nützlicher Gesetze zu ermöglichen, und durch gemeinsame Thätigkeit im Dienste des Vaterlandes die Schroffheit des Gegensatzes zu mildern, in welchen das Haus der Abgeordneten zur Krone und zum Herrenhause gerathen war.

In dieser Hoffnung hat die Staatsregierung den Landtag nach dem Willen Sr. Majestät des Königs eröffnet, ohne ihrerseits dem Zerwürfniß neue Nahrung zu geben, oder die Grundlagen künftiger Verständigung zu beeinträchtigen.

Die erste Kundgebung, welche darauf aus dem Hause der Abgeordneten erfolgte, war eine Rede seines Präsidenten, in welcher derselbe der feindseligen Stimmung der Mehrheit des Hauses durch grundlose und herausfordernde Vorwürfe gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs Ausdruck gab.

Diesem Vorgange entsprach die fernere Thätigkeit des Hauses; sie war nicht dem Frieden sondern dem Streite zugewandt, nicht den Gesetzes-Vorlagen, sondern dem Bestreben gewidmet, zu Angriffen auf die Regierung den Anlaß auf solchen Gebieten zu suchen, welche die Landesverfassung dem Wirkungskreise der Volksvertretung nicht überwiesen hat, und auf welchen die Thätigkeit der Abge-

ordneten deshalb eine unfruchtbare bleiben mußte. In diesem Sinne wurde die vom ganzen Lande mit Freuden begrüßte Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der preußischen Krone, und dadurch das verfassungsmäßige Recht des Königs angefochten: Staatsverträge zu schließen, welche dem Staate keine Lasten auferlegen. In diesem Sinne erfolgte, durch den Beschluß vom 10. Februar, ein verfassungswidriger Angriff auf die durch Art. 86 der Verfassungs-Urkunde verbürgte Unabhängigkeit der Gerichte, in Verbindung mit dem Versuche das wohlbegründete Ansehen preußischer Rechtspflege im Volke zu erschüttern, und die Ehre eines Richterstandes öffentlich anzutasten, dessen Unparteilichkeit noch heut wie seit Jahrhunderten unserem Vaterlande zum Ruhme gereicht. Durch einen weiteren Beschluß hat das Haus der Abgeordneten den Art. 45 der Verfassungs-Urkunde verletzt, und sich die, Seiner Majestät dem Könige allein zustehenden Befugnisse der vollziehenden Gewalt beigelegt, indem es den Beamten derselben Vorschriften in Betreff ihrer dienstlichen Pflichten zu ertheilen unternahm.

Angesichts dieser Uebergriffe mußte die Staatsregierung sich die Frage vorlegen, ob von der Fortsetzung der Verhandlungen des Landtages gedeihliche Ergebnisse für die Wohlfahrt und den innern Frieden des Landes überhaupt zu erwarten ständen. Se. Majestät der König hat die Beantwortung dieser Frage ausgesetzt wissen wollen, bis die Berathungen des Hauses der Abgeordneten über einen Antrag erfolgt sein würden, in welchem die vermittelnden Bestrebungen einer Minderheit ihren Ausdruck gefunden hatten.

Der Verlauf dieser Berathungen hat bei der Staatsregierung die Besorgniß nicht zu heben vermocht, daß auf dem vom Hause der Abgeordneten eingeschlagenen Wege das Land ernsteren Zerwürfnissen entgegen geführt und die Ausgleichung der bestehenden auch für die Zukunft erschwert werden würde.

Um dies zu verhüten, haben Seine Majestät der König befohlen, die Sitzungen des am 15. Januar eröffneten Landtages zu schließen. Im Allerhöchsten Auftrage erkläre ich den Landtag der Monarchie für geschlossen.

Nachdem die vorstehende Rede verlesen war, verließ die Versammlung nach einem dreimaligen Hoch auf Se. Majestät den König den Saal.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 280.** Dem Charles Raphael Marechal und dem Cyprien Marie Tessie du Motay in Metz ist unter dem 23. Februar 1866 ein Patent auf ein Verfahren, Sauerstoff zu bereiten, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Bergmeister und Berg-Assessor Julius von Sparre zu Oberhausen ist unter dem 23. Februar 1866 ein Patent auf einen Rüttelheerd zum Verwaschen von feinen Schlämmen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 27. Febr. 1866.

**Nro. 281.** Der Großherzoglich Baden'sche Seminar-Direktor Bodemüller in Ettlingen hat eine Anleitung zur Obstbaumzucht herausgegeben, welche zum Preise von 10 Kreuzern zu beziehen ist. Wenn auch diese Schrift neue Erfahrungen aus dem Gebiete der Obstbaumzucht nicht enthält, so giebt sie doch nach dem Gutachten des General-Direktors der Königlichen Gärten Herrn Dr. Lenne die wesentlichen Lehrsätze der Hochstamm-Obstzucht in einer namentlich für den Unterricht in Schulen und Seminarien sehr geeigneten Weise und machen wir deshalb auf diese Schrift hierdurch aufmerksam. Düsseldorf, den 26. Febr. 1866.

**Nro. 282.** Dem Entdecker der Thäter eines im vorigen Herbste auf der Düsseldorf-Schwelmer Straße verübten Baumfrevels, welche zu einer Gefängnißstrafe von je sechs Wochen und in die Kosten verurtheilt worden sind, haben wir eine Prämie von 30 Thlrn. auszahln lassen. Düsseldorf, den 19. Februar 1866.

**Nro. 283.** Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Rescripts vom 14. d. M. gestattet, daß zum Zwecke der Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Synagoge zu Duisburg eine Hauscollecte bei den Israeliten der Rheinprovinz durch Deputirte der Synagogengemeinde Duisburg bis zum 1. August d. J. abgehalten werde. Mit Bezug auf die Circular-Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 3. Octor 1829 I. 1452 (von Kamptz Annalen, Band 13 Jahrgang 1829 Pag. 902) bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 20. Februar 1866.

**Nro. 284.** Nach einer Mittheilung des Senats der freien Stadt Hamburg werden gegenwärtig, in Folge einer anderweiten Organisation der Behörden, die Eheconsense (Trauscheine) dort von folgenden Behörden ausgestellt: Für die Stadt und die Vorstadt St. Georg: Von dem Civilstandsamte, für die Vorstadt St. Pauli: Von dem Internent dieser Vorstadt, für das Marschgebiet: Von der Landgemeinschaft der Marchlande, für das Hauptgebiet: Von der Landgemeinschaft der Geestlande, für das Amt Ritzebüttel: Von dem dortigen Amts-Verwalter. In Gemäßheit eines Reseriptes der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern, vom 31. v. M. bringen wir die eingetretene Veränderung mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 27. Februar 1861 (Amtsblatt Nr. 13) hierdurch zur Kenntniß der Pfarrer und der betreffenden Behörden. Düsseldorf, den 23. Februar 1866.

**Nro. 285.** Auf der Ronsdorf-Elberfelder-Staatsstraße sind in den beiden Nächten vom 7. bis 9. ds. Mts. zwischen den Nr. 1,32 und 1,33 sowie Nr. 1,66 bis 1,68 mehrere junge Bäume frevelhafter Weise abgebrochen worden. Wir setzen hiermit auf die Entdeckung der Thäter dieser Baumfrevel eine Prämie von 20 Thlr. welche denjenigen zugesichert wird, deren Angaben die gerichtliche Bestrafung der Frevler zur Folge haben. Düsseldorf, den 24. Febr. 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 286.** Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1866. Beginn am 16. April. I. Volkswirthschaftslehre. II. Landwirthschaftsrecht. III. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Dr. Blomeyer. 2. Taxationslehre: Director Settegast. 3. Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern: Director Settegast. 4. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen im Betriebe der Gutswirthschaft: Administrator Leisewitz. 5. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Dr. Blomeyer. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre. 6. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, eingeleitet durch Geschichte und Literatur der Landwirthschaft: Dr. Blomeyer. 7. Specieller Pflanzenbau: Director Settegast. 8. Handelsgewächsbau: Administrator Leisewitz. 9. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baumeister Engel. 10. Obstbaumzucht, Seidenbau mit Demonstrationen: Gart.-Insp. Hannemann 11. Thierzüchtungskunde: Director Settegast. 12. Schafzucht: Director Settegast. 13. Bienenzucht mit Demonstrationen: Rendant Schneider. 14. Fütterungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere: Dr. Dammann. 15. Pferdekenntniß: Dr. Dammann. IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Wagner. 2. Forstliche Excursionen: Oberförster Wagner. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Organische und Agrikultur-Chemie: Professor Dr. Krocker. 2. Agrikulturchemische Analyse: Professor Dr. Krocker. 3. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Krocker. 4. Experimental-Physik. 5. Physikalische Geographie. 6. Morphologie der Pflanzen und Systemkunde: Professor Dr. Heinzel. 7. Krankheiten der Culturpflanzen: Professor Dr. Heinzel. 8. Analytische Botanik: Professor Dr. Heinzel. 9. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: Professor Dr. Heinzel. 10. Demonstrationen an lebenden Pflanzen und botanische Excursionen: Professor Dr. Heinzel. 11. Geologie, Geognosie und Bodenkunde: Dr. Hartmann. 12. Zoologische und geognostische Excursionen: Dr. Hartmann. 13. Zoologie: a) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Dr. Hartmann. b) Naturgeschichte der Hausthiere: Dr. Hartmann. 14. Physiologie der Zeugung und Entwickelung: Dr. Hartmann. 15. Experimental-Physiologie: Dr. Hartmann VI. Oeconomisch-technische Disciplinen: Landwirthschaftliche Technologie: Professor Dr. Krocker. VII. Thierheilkunde: 1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Dr. Dammann. 2. Die äußeren und inneren Krankheiten der landwirthschaftlichen Hausthiere: Dr. Dammann. 3. Veterinair-klinische Demonstrationen: Dr. Dammann. VIII. Aus der Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel. IX. Mathematische Disciplinen: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Engel.

Lehrhilfsmittel. Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebs-Anlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen die Versuchswirthschaft, von dem Lehrer der Landwirthschaft geleitet: der

botanische Garten, das Arboretum, das pomologische Institut; das chemisch-zootomische und pflanzen-physiologische Laboratorium, sämmtlich für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; eine umfassende Sammlung von Modellen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthen; die reiche Woll- und Vließ-Sammlung; das zoologische Cabinet; der landwirthschaftliche Thierpark, die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten Station. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maaße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt: Um zur Prüfung zugelassen zu werden muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung. Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau, im Januar 1866. Der Director, Königliche Landes-Oeconomie-Rath: Settegast.

**Nro. 287.** Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe. Vom 16. Februar d. J. ab findet die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt: aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags, aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags. Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8 U. 45 M. Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Post-Dampfschiff nach Malmoe; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direct nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren. Berlin, den 22. Februar 1866. General-Post-Amt: von Philipsborn.

**Nro. 288.** Am Nachmittage des 13. Februar d. J. ist der Schiffsknecht Leonard Branders aus Vliessingen im Königreiche der Niederlande, in der Nähe von Rees in den Rhein gefallen und ertrunken.

Branders war 17 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hatte blonde Haare und Augenbraunen, gesunde Zähne, volles rundes und bartloses Gesicht, untersetzte Statur und war mit einem kurzen Düsselrock, einer weißen leinenen Hose, ledernen Schuhen und einer holländischen Marine-Matrosen-Mütze bekleidet. Es wird ergebenst ersucht, dem Unterzeichneten von dem Auffinden der Leiche Kenntniß zu geben. Wesel, den 18. Februar 1866 Der Staats-Anwalt.

Nro. 289. Königliche Universität Greifswald. Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. Vorlesungsplan für das Sommersemester 1866. Das Semester beginnt am 9. April. 1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark. 2) Staatswirthschaftslehre, derselbe. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 4) Bodenkunde, Dr. Scholz. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz. 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil, derselbe. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 8) Wiesenbau, derselbe. 9) Landschaftsgartenkunst, akademischer Gärtner Zarnack. 10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz. 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe. 14) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe. 15) Forstwirthschaftliche Productionslehre, Forstmeister Wiese. 16) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe. 17) Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer. 18) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 19) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe. 20) Physik, Prof. Dr. Trommer. 21) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen. 22) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe. 23) Botanische Excursionen, derselbe. 24) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. 25) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe. 26) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert. 27) Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller. 28) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe

Besondere Institute der Akademie zu Eldena. Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rohde. Das chemische Institut, verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet beaufsichtigt Prof. Dr. Trommer. Die Mineralien-, Boden- und Düngersammlung beaufsichtigt Dr. Scholz. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg. Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Zarnack. Die akademische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obstpflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der akademische Gärtner Zarnack. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde. Eldena im Februar 1866. Der Director Dr. E. Baumstark.

Nro. 290. Das Gesetz vom 4 März 1864 bestimmt im § 4, daß während der Saat und Erntezeit gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, in der Regel keine Exekution vollstreckt werden darf. Die Fristen sind: 1. für die Frühlingssaat vom 15. bis 30. April, 2. für die Ernte vom 20. Juli bis 20. August, 3. für die Herbstsaat vom 1. bis zum 15. Oktober, und zwar im ganzen Bezirke unseres Gerichts, also auch der Gerichts-Commissionen zu Rees, Emmerich, Dinslaken, Schermbeck und Gahlen festgesetzt. Außerdem bleibt es bei der allgemeinen Verordnung, nach welcher die Gerichtsferien vom 20. Juli bis 1. September dieses Jahres eintreten. Wesel, den 12. Februar 1866. Königliches Kreis-Gericht.

Nro. 291. Statt des in der Bekanntmachung vom 3. d. Mts. genannten Kreisgerichts-Directors Pelizaeus zu Essen ist der Appellationsgerichts-Rath Springmühl hierselbst zum Vorsitzenden des am 12. März d. J. zu Wesel beginnenden Schwurgerichts ernannt. Hamm, den 12. Februar 1866. Der Appellationsgerichts-Präsident: Lent.

Nro. 292. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 31. Januar dieses Jahres, ist die gewerblose Wilhelmine Teckers gegenwärtig in der Departemental-Irren-Anstalt zu Düsseldorf sich aufhaltend, interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des Civil-Gesetz-Buches zu genügen. Düsseldorf, den 9 Februar 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Nro. 293. Die Karoline Esgen, Ehefrau Heinrich Kemper, ohne Gewerbe, 56 Jahre alt, zu

Unterweg Bürgermeisterei Dabringhausen wohnend, ist durch Urtheil des Königlichen Polizeigerichts zu Wermelskirchen vom 20 September 1864 wegen Betretens fremder Grundstücke zu einer Subsidar-Gefängnißstrafe von einem Tage verurtheilt worden. Der gegenwärtige Aufenthalt dieser Person kann nicht ermittelt werden. Ich ersuche daher alle Polizeibehörden auf dieselbe zu wachen und event. dem Polizei-Anwalte zu Wermelskirchen Kenntniß von ihrem Aufenthalte zu geben. Elberfeld, den 16. Februar 1866. Der Ober-Prokurator: Scriba.

**Nro. 294.** Auszug aus den Urschriften des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf. Durch Urtheil der Zucht-Polizei-Kammer II. Instanz des Königl. Landgerichtes zu Düsseldorf vom 5. Februar 1866 wurde Julius Maus, 38 Jahre alt, Kaufmann, geboren zu Wirhelden, wohnend zu Burscheid; für überführt erklärt: Im Jahre 1865 zu Burscheid als Fabrik-Inhaber seinem Arbeitnehmer Heinrich Paffrath mit Waaren, statt mit baarem Gelde bezahlt zu haben, und deßwegen in eine Geldbuße von Zwanzig Thalern, event. zu einer Gefängnißstrafe von zehn Tagen und in die Kosten verurtheilt. Für die Richtigkeit dieses Auszuges unter Bescheinigung der Rechtskraft, der Landgerichts-Sekretair: Dizel.

**Nro. 295.** Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 1. ds. Mts. ist die gewerblose Catharina Bönn aus M. Gladbach, im kath. daselbst Krankenhause detinirt, interdizirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501 des C.-G.-B. zu genügen. Düsseldorf, den 20. Februar 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 296.** Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 1. Februar c. ist die Helena Tieves aus Holzheim, gegenwärtig in der Irren-Pflege-Anstalt zum h. Joseph in Neuß detinirt, interdizirt. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des C.-G.-B. zu genügen. Düsseldorf, den 20. Februar 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 297.** Das im Jahre 1860 von dem Großherzoglich Hessischen Kreis-Amte in Vöhl für den jetzt 23 Jahre alten Schreinergesellen Friedrich Wiesemann aus Tralitter ausgefertigte und noch zwei Jahre gültige Wanderbuch, welches zuletzt in Allerheiligen wo Wiesemann gearbeitet hat, am 10. Nov. vorigen Jahres visirt worden war, ist in dem Logis des Letzteren hier abhanden gekommen und wird daher für ungültig erklärt. Es liegt die dringende Vermuthung vor, daß der Logiswirth des Wiesemann der circa 10 Jahre ältere Schreiner Fedinand Reithaus von hier, welcher gleich nach dem Verschwinden des qu. Wanderbuches sich von hier entfernt hat und bis jetzt nicht zurückgekehrt ist, dasselbe an sich genommen hat und darauf reist. Barmen, den 19. Februar 1866. Das Oberbürgermeister-Amt, Abtheilung Polizei-Verwaltung: Bredt.

**Nro. 298.** Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 22. Januar 1866 ist der Schmiedetagelöhner Albert Jörgens aus Remscheid für interdicirt erklärt worden. Die Herren Notarien meines Amts-Bezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des B. G.-B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 20. Februar 1866. Der Ober-Prokurator: Scriba.

**Nro. 299.** Die Executorstelle bei der hiesigen Steuer-Kasse soll demnächst neu besetzt werden. Qualificirte, mit dem Civil-Versorgungsscheine versehene Personen, wollen mir ihre desfallsigen Bewerbungen unter Beifügung der Zeugnisse binnen 14 Tagen einreichen. Moers, den 20. Februar 1866. Königl. Steuer-Kasse: v. Leseque.

**Nro. 300.** Der Schuhmachergeselle Adam Reuling aus Giessen ist am 9. April v. J. in Borbeck von mehreren Personen überfallen worden und hat dabei sehr erhebliche Körperverletzungen davon getragen. In der dieserhalb eingeleiteten Untersuchung bedarf es gegenwärtig der wiederholten Zeugen-Vernehmung des Reuling, und wird derselbe, da sein augenblicklicher Aufenthalt unbekannt ist, und Jeder, welcher hierüber Auskunft zu geben vermag, hierdurch aufgefordert, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde alsbald Anzeige zu erstatten. Essen, den 15 Februar 1866. Königl. Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 301.** Die Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe: Litt. C, Nr. 9311 über 100 Thlr. Litt. D. Nr. 7548 und 8202 über je 25 Thlr. sind angeblich dem letzten Inhaber Stabsarzt a. D. Dr. Sichting zu Borken entwendet worden. Wir machen dieses mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde. Münster, den 7. Februar 1866. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz: Wilhelmy.

**Nro. 302.** Nach Vorschrift des §. 25 des Statuts vom 10. Mai 1861 für den Knappschafts-Verein der Bergarbeiter im Bezirke des früheren Königlichen Bergamts zu Essen, mit Ausschluß der Herrschaft Broich und des Kirchspiels Mülheim, bringen wir die Namen der Mitglieder und der ein-

zelnen Commissarien des Knappschafts-Vorstandes zur öffentlichen Kenntniß. Der Knappschafts-Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: 1) Kreisgerichtsrath Edmund Heintzmann zu Essen, Vorsitzender des Knappschafts-Vorstandes. 2) Rechtsanwalt Wilhelm Loerbroks zu Essen, stellvertretender Vorsitzender. 3) Kaufmann Gottfried Heinrich Waldthausen zu Essen. 4) Kaufmann Friedrich Wilhelm Waldthausen zu Essen. 5) Kaufmann Gustav Stinnes zu Mülheim a. d. Ruhr 6) Hauptmann und Gutsbesitzer Wilhelm Neustein zu Schuir. 7) Bergmeister Wilhelm Feldmann zu Altenessen. 8) Freiherr Franz von dem Bottlenberg genannt von Schirp zu Baldeney 9) Commerzienrath Hugo Haniel zu Ruhrort. 10) Kaufmann Robert Hoffmann G. F. Sohn zu Werden. 11) Rechnungsführer Theodor Koch zu Essen. 12) Knappschafts-Aeltester Wilhelm Kleinesegeroth zu Altenessen. 13) Knappschafts-Aeltester Jacob Hudde zu Altenessen. 14) Knappschafts-Aeltester Heinrich Musebrink zu Holsterhausen. 15) Knappschafts-Aeltester Joseph Kohl zu Essen. 16) Knappschafts-Aeltester Friedrich Eichhoff zu Hamm bei Werden. 17) Knappschafts-Aeltester Wilhelm Vögel zu Bredeney. 18) Knappschafts-Aeltester Heinrich Roose zu Dumberg. 19) Knappschafts-Aeltester Johann Grabruch zu Steele. 20) Knappschafts-Aeltester Hermann Höffken zu Dümpten. Als Ersatzmänner sind erwählt worden: Von Seiten der Werksbesitzer 1) Kaufmann Gustav Adolph Waldthausen zu Essen. 2) Gewerke Friedrich Joachim Bruns zu Werden. 3) Kaufmann Ernst Nedelmann zu Mülheim a. d. Ruhr. Von Seiten der Knappschafts-Aeltesten: 1) Knappschafts-Aeltester Hermann Middendorf bei Essen. 2) Knappschafts-Aeltester Georg Oberheide in Heissen. 3) Knappschafts-Aeltester Wilhelm Abraham zu Frohnhausen Die für das Jahr 1866 erwählte Geschäfts-Commission besteht aus folgenden Mitgliedern: 1) Rechtsanwalt Wilhelm Loerbroks zu Essen. 2) Gutsbesitzer Wilhelm Neustein zu Schuir. 3) Knappschafts-Aeltester Joseph Kohl zu Essen. 4) Knappschafts-Aeltester Wilhelm Kleinesegeroth zu Altenessen. Als Substituten der Mitglieder dieser Geschäfts-Commission fungiren: 1) Freiherr Franz von dem Bottlenberg genannt von Schirp zu Baldeney. 2) Kaufmann Friedrich Waldthausen zu Essen. 3) Knappschafts-Aeltester Wilhelm Vögel zu Bredeney. 4) Knappschafts-Aeltester Johann Grabruch zu Steele. Der Vorsitzende des Knappschafts-Vorstandes, Kreisgerichtsrath Edmund Heintzmann zu Essen, ist zugleich auch Vorsitzender der Geschäfts-Commission. Dortmund, den 14. Februar 1866. Königl. Ober-Berg-Amt.

**Nro. 303.** Waldau Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Preußen. Das Sommer-Semester beginnt am 16. April c. Vorlesungen an der Akademie: Schafzucht, Specieller Pflanzenbau, Wiesenbau: Direktor, Oekonomie-Rath Wagener. Bodenkunde und Gütertaxation, Geräthekunde: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Düngerlehre I. Theil: Dr. Heiden privatim Schweinezucht, Handelsgewächsbau: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Gemüsebau: Institutsgärtner Strauß. Krankheiten der Hausthiere, Pferdekenntniß, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse, land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde; Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse: Prof. Dr. Körnicke. Organische Chemie, Physik I. Theil und Meteorologie, landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Prof. Dr. Ritthausen. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer. Praktische Uebungen und Erläuterungen; Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Dr. v. d. Goltz. Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Botanische Excursionen Prof. Dr. Körnicke. Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster Gebauer. Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr Ritthausen. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Körnicke. Anleitung zum Planzeichnen, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner Strauß. Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Menzel v. Lengerke'sche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. Waldau im Februar 1866. Der Direktor, Königl. Oekonomie-Rath L. Wagener.

**Nro. 304.** Am 11. November c. in ist der Wupper bei Opladen die Leiche eines etwa 36 bis 38 Jahre alten Mannes gefunden worden. Dieselbe war 5 Fuß 6 Zoll groß, mit stumpfer Nase, schwarzen Augen, gesunden Zähnen, röthlichem Barte und dunkelblonden Haaren. Bekleidet war dieselbe mit einer grauen Tuchhose: gewirkter Unterhose, blauer gewirkter Unterjacke, einem röthlichen Unterjäckchen weiß wollenen Strümpfen, welche mit den Buchstaben R J. gezeichnet waren. Ich ersuche Jeden, der über diese Leiche irgend eine Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Polizei-Behörde zu kommen zu lassen.. Düsseldorf, den 14. Februar 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

## Sicherheits-Polizei.

**Nro. 305.** Am 6. Februar c. sind zu Corschenbroich aus einem Hause unter Andern folgende

Sachen entwendet worden: 1) vierzehn leinene Kinderhemden, 2) drei Frauenhemden, gezeichnet M. K., 3) zwei Mannshemden von Leinen mit rothem Garn gezeichnet C. K., 4) drei leinene Betttücher, gezeichnet C. K. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib dieser Sachen irgend eine Auskunft geben kann, solche an mich oder an die nächste Polizeibehörde gelangen zu lassen. Düsseldorf, den 19. Febr. 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 306.** Am 17. Januar c., Abends zwischen 10 und 11 Uhr sind zu M.-Gladbach folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein leinenes Betttuch, gez. B. G. Nr. 10, 2) acht Mannshemden, gez. theils B. G. theils J. G. und 3) siebenzehn Stück Servietten und Handtücher von feinem Gebild, alle gez. B. G. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, mit oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen. Düsseldorf, den 8. Februar 1866. Der Königl. Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 307.** In der Nacht vom 8. auf den 9. d. M.sind aus einer Wohnug zu Boisheim, Kreis Kempen, folgende Gegenstände unter erschwerenden Umständen gestohlen worden. 1) drei wollene Westen, eine graue- und zwei rothkarrirte, 2) sechs Stücke schwarzes Tuch, 3) vierzehn Stücke Burkin, 4) ein Stück weißes Leinen, ⁵/₄ breit und 42 Ellen lang, 5) ein Stück blaues Leinen, 30 Ellen lang, 6) ein Stück desgl., 2 Ellen breit und 65 Ellen lang, 7) ein Stück Drill, roth und blau gestreift 36 ¾ Ellen lang, 8) fünf Stücke halbwollener Hosenstoff, theils grau, braun und roth gestreift, im Ganzen 130 Ellen, 9) ein Stück blauer Cassinet, von 70 Ellen, 10) sechs Stücke blaues Leinen jedes Stück zu 56 Ellen, 11) drei Stücke halbwollener Kleiderstoff, von 65 und 46 Ellen, 12) drei Dutzend wollene Tücher, 13) zwei Dutzend wollene Hauben und zwei Dutzend wollene Vorärmel. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft ertheilen kann, mich oder die nächste Polizeibehörde schleunigst davon zu benachrichtigen. Cleve, den 13. Februar 1866. Der Ober-Prokurator: Buß.

**Nro. 308.** In der Nacht vom 4. zum 5. Februar d. J. ist in dem Gemeinde-Bureau und in dem Bureau des Wasserbau-Inspectors Kayser zu Ruhrort ein Einbruch verübt. In dem Ersteren sind die in einem verschlossenen Pulte aufbewahrten Paßgelder zum Betrage von 8 Thlr. 20 Sgr, darunter ein defecter Preußischer Fünfthalerschein und zwei Holländische Guldenstücke, ferner ein neues Notizbuch mit der Bezeichnung „Notes", in goldenen Buchstaben, sowie endlich eine blecherne Armenbüchse mit dem Inhalte von etwa drei Thalern, darunter zwei Holländische 2½ Guldenstücke entwendet worden. In dem Bureau des Wasserbau-Inspectors wird dagegen nichts vermißt. An alle Diejenigen, welche über den Dieb und den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft zu geben im Stand sind, ergeht die ergebene Aufforderung, die betreffende Anzeige mir oder der nächsten Polizeibehörde zugehen zu lassen. Wesel, den 13. Febr. 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 309.** Am 4. Februar d. J. sind zu Barmen auf einer Bleiche 24 Stück neue Kindertücher, gez. A. Nr. 24 und 2 oder 3 Stück weißleinene Bettüberzüge, gez. G. B., entwendet worden. Ich ersuche alle diejenigen, welche über den Dieb, oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben können, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Elberfeld, den 16. Febr. 1866. Der Ober-Prokurator: Scriba.

**Nro. 310.** Am 11 Februar d. J. ist dem Gastwirth Wilhelm Knotte zu Borbeck aus dessen Wohnung ein Revolver mit sechs Läufen und sechs Spiele schon gebrauchter Karten entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 16. Febr. 1866. Königl. Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 311.** In der Nacht vom 11. auf den 12. ds. Mts. sind dem Bäcker Johann Neulon in Haarzupf aus dessen Keller 3 Fässer Butter, jedes 60—70 Pfd. schwer und gez. G. M. und mit den Nr. 60, 61 und 62 entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Fässer Butter oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 16. Februar 1866. Königl. Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 312.** Am Abend des 10. Februar d. J. ist dem Schiffer Heinrich Wedel hier ein an der Landungsbrücke der Dampfboote befestigter, neuer Nachen an dem Rande mit „C. C. 22" gezeichnet, gestohlen worden. An diejenigen, welche über die Person des Diebes, oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft zu geben im Stande sind, ergeht die ergebene Aufforderung, die betreffende Anzeige dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde zukommen zu lassen. Wesel, den 18. Febr. 1866. Der Staats-Anwalt.

---

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 13** Düsseldorf, Montag den 5. März **1866.**


## Inhalt der Gesetzsammlung.

**Nro. 313.** Das zu Berlin am 26. Februar 1866 ausgegebene 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 6256. Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1866, betreffend die Genehmigung des Reglements für den Pensions-Hülfsfonds zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Schlesien, mit Ausschluß des Markgrafthums Ober-Lausitz. Nr. 6257. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Abänderung des §. 24. ad 2 des Gesellschaftsstatuts. Vom 1. Februar 1866. Nr. 6258. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Genehmigung des von dem 25. General-Landtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu dem Revidirten Reglement der Ostpreußischen Landschaft vom 24. Dezember 1808.

**Nro. 314.** Am Schlusse des Jahres 1865 waren in den verschiedenen Fabriken des Regierungsbezirks Düsseldorf 4093 jugendliche Arbeiter beschäftigt, und zwar:

| Laufende Nr. | im Kreise resp. Oberbürgermeisterei. | Anzahl der Fabriken resp. Werkstätte. | Anzahl der jugendlichen Arbeiter | | | | Summa der jugendlichen Arbeiter überhaupt |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | männliche | | weibliche | | |
| | | | im Alter von: | | | | |
| | | | 12 bis incl. 14 J. | 15 bis incl. 16 J. | 12 bis incl. 14 J. | 15 bis incl. 16 J. | |
| 1 | Barmen . . . . . . . . . . . | 44 | 29 | 137 | 10 | 64 | 240 |
| 2 | Cleve . . . . . . . . . . . | 21 | 7 | 48 | — | — | 55 |
| 3 | Crefeld, Oberbürgermeisterei | 5 | 6 | 17 | 1 | 10 | 34 |
| 4 | Crefeld, Landkreis . . . . . . | 2 | 2 | 5 | — | — | 7 |
| 5 | Duisburg . . . . . . . . . . | 37 | 64 | 432 | 14 | 66 | 576 |
| 6 | Düsseldorf, Oberbürgemeisterei . | 15 | 4 | 62 | 7 | 65 | 138 |
| 7 | Düsseldorf, Landkreis . . . . . | 23 | 29 | 114 | 30 | 93 | 266 |
| 8 | Elberfeld . . . . . . . . . . | 36 | 37 | 133 | 13 | 137 | 320 |
| 9 | Essen . . . . . . . . . . . | 68 | 90 | 868 | 34 | 49 | 1041 |
| 10 | Geldern . . . . . . . . . . | 3 | 3 | 4 | 2 | 13 | 22 |
| 11 | Gladbach . . . . . . . . . . | 39 | 17 | 212 | 28 | 272 | 529 |
| 12 | Grevenbroich . . . . . . . . | 4 | 6 | 38 | 6 | 29 | 79 |
| 13 | Kempen . . . . . . . . . . | 5 | 1 | 30 | 4 | 59 | 94 |
| 14 | Lennep . . . . . . . . . . | 45 | 44 | 135 | 21 | 85 | 285 |
| 15 | Mettmann . . . . . . . . . . | 13 | 22 | 36 | 13 | 44 | 115 |
| 16 | Moers . . . . . . . . . . . | 5 | 11 | 17 | 6 | 11 | 45 |
| 17 | Neuß . . . . . . . . . . . | 3 | 1 | 6 | 6 | 14 | 27 |
| 18 | Rees . . . . . . . . . . . | 26 | 30 | 69 | — | 1 | 100 |
| 19 | Solingen . . . . . . . . . . | 26 | 4 | 63 | 6 | 47 | 120 |
| | Summa . . . . . . . . . . | 420 | 407 | 2426 | 201 | 1059 | 4093 |
| | Am Schlusse des Jahres 1864 waren beschäftigt zusammen . . . . . . | | = | 2833 | = | 1260 | 3868 |
| | also jetzt mehr . . . . . . . . | — | — | — | — | — | 225 |

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 315.** Nachdem gegen die in Wien erscheinende Zeitung „Die Neue freie Presse“ auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 zahlreiche rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung derselben im Preußischen Staate unter Hinweisuug auf die im §. 53 ebendaselbst angedroheten Strafen hiermit verboten. Berlin, den 24 Februar 1866. Der Minister des Innern: Graf Eulenburg.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 316.** Durch das am 7 d. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Hofmann ist die evangelische Pfarrstelle zu Bonbaden, in der Kreissynode Braunfels, erledigt worden und wird nach Ablauf des Nachjahrs durch Seine Durchlaucht den Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels wieder besetzt werden. Coblenz, den 20. Februar 1866. Königliches Consistorium.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 317.** Nachfolgende Uebersicht bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Uebersicht der den Lehrerstellen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf während des Jahres 1865 zugeflossenen dauernden Gehalts-Verbesserungen.

| Nro. | Kreis | Schulen | | | | | | Gesammt-Betrag | | | Davon kommen auf | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | evangl. | | | kathol. | | | | | | die Verpflichteten | | | den Staatsfonds. | | |
| | | Thl. | Sgr. | Pf. | Thl. | Sgr. | Pf. | Thl. | Sgr. | Pf. | Thl. | Sgr. | Pf. | Thl. | Pf. | Sgr. |
| 1 | Düsseldorf, Stadtkreis . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 2 | Düsseldorf, Landkreis . . . . | 20 | — | — | 20 | — | — | 40 | — | — | 40 | — | — | — | — | — |
| 3 | Elberfeld . . . . . . . . | 30 | — | — | — | — | — | 30 | — | — | 30 | — | — | — | — | — |
| 4 | Barmen . . . . . . . . | 565 | — | — | 30 | — | — | 595 | — | — | 595 | — | — | — | — | — |
| 5 | Mettmann . . . . . . . . | 330 | — | — | 20 | — | — | 350 | — | — | 350 | — | — | — | — | — |
| 6 | Solingen . . . . . . . . | — | — | — | 30 | — | — | 30 | — | — | 30 | — | — | — | — | — |
| 7 | Lennep . . . . . . . . | 125 | — | — | — | — | — | 125 | — | — | 125 | — | — | — | — | — |
| 8 | Duisburg . . . . . . . . | 997 | 12 | — | — | — | — | 997 | 12 | — | 997 | 12 | — | — | — | — |
| 9 | Essen . . . . . . . . | — | — | — | 519 | — | — | 519 | — | — | 519 | — | — | — | — | — |
| 10 | Rees . . . . . . . . | — | — | — | 50 | — | — | 50 | — | — | 50 | — | — | — | — | — |
| 11 | Cleve . . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 12 | Geldern . . . . . . . . | 50 | 17 | 11 | 25 | — | — | 75 | 17 | 11 | 75 | 17 | 11 | — | — | — |
| 13 | Moers . . . . . . . . | 45 | — | — | 155 | — | — | 200 | — | — | 200 | — | — | — | — | — |
| 14 | Kempen . . . . . . . . | 30 | — | — | 30 | — | — | 60 | — | — | 60 | — | — | — | — | — |
| 15 | Crefeld, Stadtkreis . . . . | 175 | — | — | 200 | — | — | 375 | — | — | 375 | — | — | — | — | — |
| 16 | Crefeld, Landkreis . . . . | — | — | — | 68 | — | — | 68 | — | — | 68 | — | — | — | — | — |
| 17 | Gladbach . . . . . . . . | 75 | — | — | 25 | — | — | 100 | — | — | 100 | — | — | — | — | — |
| 18 | Grevenbroich . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 19 | Neuß . . . . . . . . | — | — | — | 67 | — | — | 67 | — | — | 67 | — | — | — | — | — |
| | Summa | 2442 | 29 | 11 | 1239 | — | — | 3681 | 29 | 11 | 3681 | 29 | 11 | — | — | — |

Düsseldorf, den 20. Februar 1866.

**Nro. 318.** Zur theilweisen Aufbringung des auf die Gemeinde Katzenfurt fallenden Antheils an den Kosten des Neubaues der evang. Kirche zu Dillheim im Kreise Wetzlar hat der Hr. Oberpräsident der Rheinprovinz die Abhaltung einer Hauscollekte bei den evang. Einwohnern der Provinz bis zum 1. Juli d. J. bewilligt. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß in den Städten Düsseldorf, Crefeld, Viersen, Elberfeld, Barmen und Wesel der Deputirte Jost Nußmann von Katzenfurt mit Abhaltung der Collecte beauftragt, in dem übrigen Theile unseres Verwaltungsbezirks aber die Collecte in gewöhnlicher Weise abzuhalten ist. Die Ortsbehörden unseres Bezirks weisen wir dieserhalb an, die Collecte in gewöhnlicher Weise bis zum 1. Juli d. J. abhalten zu lassen und die Erträge

den betreffenden Steuerkassen abzuliefern. Von den Herren Landräthen erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisen bis Mitte August c. Düsseldorf, den 25. Februar 1866.

**Nro. 319.** Auf Grund der Bestimmungen in den Art. 9 und resp. 70 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetz-Buche vom 24. Juni 1861 beabsichtigen wir die von dem Waarenmäkler Maximilian August Walter gestellte Caution von 300 Thlr. an denselben zurückzahlen zu lassen. Alle Diejenigen, welche aus der Geschäftsführung des 2c. Walter bis jetzt daher Forderungen und Ansprüche an denselben herleiten zu können vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der präclusivischen Frist von 6 Wochen, von heute an gerechnet, bei der unterzeichneten Stelle oder dem Königl. Landrathsamte zu Duisburg unter Vorlegung der Beweisstücke anzumelden. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist werden wir die Caution an Maximilian August Walter zurückzahlen lassen. Düsseldorf, den 24. Februar 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 320.** In Gemäßheit der Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde: Im Namen des Königs. Auf den Grund der Concession vom 9. Februar 1787, in welcher der Reichs-Abt zu Werden dem Wilhelm Plückthun und Genossen gestattete, die in der Gemeinde Bredeney, im Kreise Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Dortmund, zwischen der vor dem Plückthuns Hofe herstreichenden Dickebanks-Ackeldrust und dem Adelkamps Bänkchen gelegene Kohlbank, die Tiefe genannt, bis in die äußerste Tiefe zu bearbeiten, und in Gemäßheit der Feldesfeststellungs-Verhandlung vom 18. September 1865 wird der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Tiefe und Namens derselben dem Gottfried Hülsdell zu Kettwig vor der Brücke das Bergeigenthum des Bergwerks Tiefe mit Einer Fundgrube Neun Maaßen und Sieben und zwanzig Lachtern im gestreckten Felde nach Längenvermessung mit einer der bergordnungsmäßigen Vierung von Sieben Lachtern entsprechenden horizontalen Vierung halb ins Hangende und halb ins Liegende, wie dieses Feld auf dem hierzu gehörigen und unterm heutigen Tage oberbergamtlich beglaubigten Situationsrisse angegeben und mit den Buchstaben A. und B. bezeichnet ist, zur Gewinnung der darin vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift der Berggesetze hierdurch verliehen. Dortmund, den 7. Februar 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

---

unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 14. Februar 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 321.** Berg-Polizei-Verordnung, betreffend die Sicherung der Schächte, Bremsberge, Rolllöcher u. s. w. auf den Bergwerken im Distrikte des Königlichen Oberbergamtes zu Dortmund. Auf Grund des §. 197 des Gesetzes vom 24. Juni 1865 wird für den Distrikt des unterzeichneten Oberbergamtes verordnet, was folgt:

1) Schächte. § 1. Alle Oeffnungen der Schächte und alle Zugänge zu denselben unter oder über Tage sind derartig mit einem festen Verschluß zu versehen, daß Niemand ohne Oeffnung desselben in den Schachtraum gelangen kann.

§. 2. Auf jedem mit einem oder mehreren Schächten versehenen Bergwerke muß mindestens ein von allen Punkten des Grubengebäudes ohne Gefahr erreichbarer, mit Fahrten versehener Fahrschacht vorhanden sein.

§. 3. Bildet derselbe nur eine Abtheilung eines auch zu andern Zwecken des Betriebes dienenden Schachtes, so ist derselbe nach der Seite der Förder-Abtheilung hin dicht, nach der Seite der übrigen Abtheilungen hin aber derartig zu verschlagen, daß Niemand durch die Zwischenräume den Kopf hindurch stecken kann.

§. 4. In allen Fahrschächten über 70 Grad Neigung müssen Ruhebühnen angebracht sein, die bei saigeren Schächten nicht mehr als vier Lachter von einander entfernt sein dürfen.

§. 5. Auf allen Bergwerken, woselbst das Fahren auf der Fahrkunst oder am Seil polizeilich nicht gestattet ist, muß die Ein- und Ausfahrt in dem gewöhnlichen Fahrschacht bewirkt werden. Das Befahren anderer Schächte oder Schacht-Abtheilungen ist nur denjenigen Personen gestattet, die von dem Betriebsführer mit der Revision oder Reparatur derselben beauftragt sind.

§. 6. In allen Schächten, die zur Förderung benutzt werden, sind zweckmäßig construirte Signal-Vorrichtungen anzubringen, die gestatten, von den einzelnen Anschlagspunkten aus Zeichen zu Tage und umgekehrt zu geben.

2) Bremsberge, Bremsschächte und Rolllöcher. §. 7. Münden Bremsberge, Bremsschächte oder

Rolllöcher direkt in eine Förderstrecke ein, so sind die diese Strecke Passirenden durch geeignete Vorrichtunden (Umbruchsort, Verschlag u. s. w.) gegen die im Bremsberg 2c. 2c. etwa herabfallenden Gegenstände sicher zu stellen.

§. 8. Das gleichzeitige Ansetzen mehrerer Oerter aus einem Bremsberge, Bremsschachte oder Rolloche übereinander ist verboten.

§. 9 Alle Zugänge zu den Bremsbergen, Bremsschächten und Rolllöchern müssen mit einer hinreichend starken Barriere und in einer solchen Höhe versehen sein, daß die Fördergefäße nicht unter derselben durchgeschoben werden können. Jeder, der eine solche Barriere öffnet, hat dieselbe, bevor er sie verläßt wieder zu verschließen.

§. 10. Die Oeffnungen der Ueberhauen in Flötzen mit über 45 Grad Fallen sind so zu verschließen, daß Niemand hineinfallen kann.

§. 11. Alle in Betrieb stehenden Bremsberge, Bremsschächte und Rollöcher, die für mehr als einen Betriebspunkt vorgerichtet sind, müssen besondere Fahr-Ueberhauen oder Fahr-Abtheilungen in solcher Zahl besitzen, daß die Arbeiter nicht gezwungen sind, in der Förder-Abtheilung der Bremsberge 2c. 2c. oder durch dieselben zu fahren, um vor ihre Arbeit zu gelangen.

§. 12. Die Fahrschächte oder Fahr-Abtheilungen, die sich in den Bremsbergen, Bremsschächten oder Rolllöchern selbst befinden, sind gegen die Förder-Abtheilungen hin dicht zu verschlagen.

§. 13. Die Fahrüberhauen sind möglichst bequem herzustellen und stets in fahrbarem Zustand zu erhalten

§. 14. In allen Bremsbergen und Bremsschächten sind zweckentsprechende Signal-Vorrichtungen anzubringen, die gestatten, daß von jedem Anschlagspunkte aus Zeichen nach oben und unten gegeben werden können.

§. 15. Vor dem gehenden Zeuge der Bremswerke muß ein hinreichend starker Latten-Verschlag angebracht sein, der den Seilen allein einen Durchgang gestattet.

§. 16. Die Bremswerke müssen mit einer selbstwirkenden Brems-Vorrichtung versehen sein

§. 17. Der Stand des Abbremsers ist seitlich des Bremswerkes und so einzurichten, daß derselbe ohne Gefahr und in bequemer Stellung seine Arbeit verrichten kann.

§. 18. Im Falle die Schlepper das Abbremsen der Fördergefäße selbst besorgen sollen, muß die Bremsvorrichtung von jedem Anschlagspunkte aus leicht und so gehandhabt werden können, daß der Schlepper nicht genöthigt ist, in den Bremsberg 2c. 2c. selbst zu treten

§. 19. Das Befahren der Bremsberge, Bremsschächte und Rolllöcher resp. der Förder-Abtheilung derselben ist nur den mit Reparatur derselben beauftragten Personen und den Aufsichtsbeamten gestattet.

§. 20. Vor Befahrung eines Bremsberges oder Bremsschachtes muß die Bremse stillgesetzt sein und darf nur auf ein bestimmtes Signal wieder in Betrieb gesetzt werden.

3) Maschinelle Streckenförderung. §. 21. In Strecken, in denen Förderung mittelst Maschinen stattfindet, ist eine Signal-Vorrichtung anzubringen, die gestattet, daß von jedem beliebigen Punkte derselben dem Maschinenwärter Zeichen gegeben werden können.

§. 22. Das Fahren in solchen Strecken während des Ganges und der Förderung ist verboten.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen §. 1 bis 22 inclusive werden, insofern nach den bestehenden Gesetzen keine härtere Strafe verwirkt ist, auf Grund des § 208 des Gesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft. Dortmund, den 12. Februar 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 322.** Seitens der Königlichen Postbehörde ist die für die Wiederherbeischaffung des am 15. September v J. zu Elberfeld entkommenen Geldcourssackes mit 4840 Thalern Werthinhalt bisher ausgesetzte Belohnung von 200 Thalern auf 400 Thaler erhöht, und zugleich ein entsprechender Theil dieser Summe auch demjenigen zugesichert worden, durch dessen Angaben die Ermittelung und gerichtliche Bestrafung des Diebes herbeigeführt wird. Elberfeld, den 22. Februar 1866. Der Ober-Prokurator: Scriba.

**Nro. 323.** In unserer Bekanntmachung vom 27. Dezember v. J. (Stück Nr. 5 dieses Blattes) sind folgende Druckfehler enthalten: a) Seite 31 bei IV. 1b. ist der Preis des Weizens nicht 2 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf. sondern 2 Thlr 18 Sgr. 1 Pf. b) Seite 32 bei 5b. ist gedruckt: in den übrigen Theilen des Kreises, richtig ist: in den übrigen Theilen der Kreise, was wir hierdurch berichtigend bekannt machen. Münster, den 10. Februar 1866. Königl. General-Commission: Jonas.

**Nro. 324.** Verzeichniß derjenigen Personen welche durch Urtheil der Zuchtpolizei-Kammer erster und zweiter Instanz sowie durch Urtheil des Assisenhofes bei dem Königl. Landgericht zu Düsseldorf der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt worden sind.

| Nro. | Vor- und Zunamen. | Alter | Stand. | Wohnort. | Tag des Urtheils. | Dauer der Verlustigung. | Ende der Verlustigung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Erwen, Christina | 38 | Ehefrau Conrad Wimbeck | Cöln | 18. Nov. 1864 | 1 Jahr | 4. Dec. 1866 |
| 2 | Rießen, Gertrud | 37 | Tagelöhnerin | Gohr | 16. März 1865 | 1 „ | 31. „ „ |
| 3 | Königstein, Johann | 39 | Tagelöhner | Rheinbrohl | 20. April „ | 1 „ | 4. März 1867 |
| 4 | Böcker, Margaretha | 38 | Ehefrau Adam Dubbel | Vanicum | 2. Juni „ | 1 „ | 29. Dec. 1866 |
| 5 | Schormann, Peter | 41 | Dachdeckergeselle | Priesterath | 21. Juli „ | 1 „ | 20. Nov. „ |
| 6 | Drieschermann, Wilhelm | 51 | Fabrikarbeiter | Gladbach | 7. Aug. „ | 1 „ | 22. Jan. 1867 |
| 7 | Sommer, Nicolaus | 39 | Tagelöhner | Düsseldorf | 18. Aug. „ | 1 „ | 8. „ „ |
| 8 | Schramm, Adolf | 28 | Holzschneider | Flingerbroich | 10. Aug. „ | 1 „ | 31. Dec. 1866 |
| 9 | Jordan, Peter | 34 | Tagelöhner | Unterbach | 23. Aug. „ | 1 „ | 7. März 1867 |
| 10 | Kopp, Wilhelmine | 38 | Ehefrau Franz Hoog | Hilden | 7. Sept. „ | 1 „ | 23. Nov. 1866 |
| 11 | Schmitz, Adolph | 28 | Kaufmann | Homberg | 20. Sept. „ | 1 „ | 6. Jan. 1867 |
| 12 | Brinkmann, Herm. Heinrich | 45 | Kleinhändler | Rheydt | 29. Sept. „ | 1 „ | 21. März „ |
| 13 | Grünewald, Ferdinand | 28 | Tagelöhner | Elberfeld | 5. Oct. „ | 1 „ | 21. Juli „ |
| 14 | Roßmann, Heinrich | 47 | Uhrmacher | Crefeld | 20. „ „ | 1 „ | 18. April „ |
| 15 | Kasten, Adolph | 19 | Schreiner | Barmen | 20. „ „ | 1 „ | 20. Oct. 1868 |
| 16 | Dietz, Jacob | 23 | Cigarrenmacher | Gladbach | 26. „ „ | 3 „ | 23. Juli 1869 |
| 17 | Schmitz, Jacob | 23 | Schuster | Gladbach | „ „ „ | 2 „ | 24. April 1868 |
| 18 | Göres, Joseph | 19 | Weber | Gladbach | „ „ „ | 1 „ | 25. Nov. 1866 |
| 19 | Lenzen, Hermann | 66 | Tagelöhner | Gladbach | „ „ „ | 2 „ | 24. Jan. 1868 |
| 20 | Röttges, Sophia | 66 | Ehefrau Jean Harry | Löven | „ „ „ | 1 „ | „ „ 1867 |
| 21 | Kraus, Wilhelm | 23 | Bäcker | Hammermühle | „ „ „ | 1 „ | 18. Dec. 1866 |
| 22 | Klingen, Anna Catharina | 29 | Tagelöhnerin | Viersen | 2. Nov. „ | 1 „ | 31. „ „ |
| 23 | Bongartz, Christine, Ehefrau Gerhard Gierlings | 32 | ohne | Crefeld | 16. „ „ | 1 „ | 16. „ „ |
| 24 | Carl, August | 21 | Seidenweber | Crefeld | „ „ „ | 1 „ | 17. Febr. 1867 |
| 25 | Roß, Carl Joseph | 21 | Ackerknecht | Neersen | „ „ „ | 1 „ | 15. Mai „ |
| 26 | Kämmer, Anton | 20 | Schmied | Oberbilk | „ „ „ | 1 „ | 18. Jan. „ |
| 27 | Gärtner, Joseph | 69 | Maurer | Düsseldorf | „ „ „ | 1 „ | 23. „ „ |
| 28 | Dunkels, Jacob | 25 | Schuster | Crefeld | 17. „ „ | 3 „ | 11. Mai „ |
| 29 | Ludwigs, Carl | 28 | Tagelöhner | Viersen | „ „ „ | 1 „ | 21. Febr. „ |
| 30 | Barschmann, Hermann | 27 | Seidenweber | Viersen | 18. „ „ | 1 „ | 17. Mai „ |
| 31 | Baum, Ludwig | 36 | Seidenweber | Crefeld | „ „ „ | 1 „ | „ „ „ |
| 32 | Bönten, Friedrich | 54 | Maurer | Mündelheim | 9. „ „ | 1 „ | 11. Jan. „ |
| 33 | Bilk, Johann | 42 | Tagelöhner | Laacherhof | 10. „ „ | 1 „ | 10. Jan. „ |
| 34 | Ingenfeld, Laura, Ehefrau Johann Schrörs | 29 | Tagelöhner | Crefeld | „ „ „ | 1 „ | 8. Dec. 1868 |
| 35 | Wouters, Peter | 54 | Mahlknecht | Traar | 11. „ „ | 1 „ | 4. April 1867 |
| 36 | Theyssen, Diedrich | 20 | Ackerknecht | Bluyn | „ „ „ | 1 „ | 11. Nov. „ |
| 37 | Dadder, Wilhelm | 30 | Seidenweber | Crefeld | 23. „ „ | 1 „ | 23. Mai „ |
| 38 | Tump, Johann | 27 | Tagelöhner | Maie | 24. „ „ | 1 „ | 16. Febr. „ |
| 39 | Biering, Friedrich | 49 | Tagelöhner | Cülte | „ „ „ | 1 „ | 5. Jan. „ |
| 40 | Böcker, Elisabeth | 39 | Seidenweberin | Crefeld | 25. „ „ | 1 „ | 23. Juli „ |
| 41 | Kremer, Hermann | 40 | Weber | Crefeld | „ „ „ | 1 „ | 23. Febr. „ |

| Nro. | Vor- und Zunamen. | Alter | Stand. | Wohnort. | Tag des Urtheils. | Dauer der Verlustigung. | Ende der Verlustiguug. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 42 | Engels, Johann | 33 | Seidenweber | Crefeld | 24. Nov 1865 | 2 Jahre | 24. Nov. 1868 |
| 43 | van Elk, Johann | 35 | Seidenweber | Lüttich | 25. „ „ | 1 „ | 25. Nov. 1867 |
| 44 | Paffen, Franz Carl | 27 | Schuster | Titz | „ „ „ | 1 „ | 22. Juli „ |
| 45 | von Holz, Carl | 44 | Schmied | Höhscheid | „ „ „ | 1 „ | 6. Jan. 1866 |
| 46 | Heuber, Otto | 37 | Schiffer | Düsseldorf | „ „ „ | 1 „ | „ „ 1867 |
| 47 | Romeiser, Heinrich | 20 | Goldarbeiter | Hanau | „ „ „ | 1 „ | 25. Dec. 1866 |
| 48 | Düllmann, Friedrich Heinrich Georg | 27 | Schmied | Hattingen | 30. „ „ | 1 „ | 23. Mai 1867 |
| 49 | Peters, Richar | 22 | Tagelöhner | Hinsbeck | 1. Dec. „ | 1 „ | 31. Dec. 1866 |
| 50 | Füser, Gottfried | 21 | Cigarrenmacher | Cöln | 9. „ „ | 5 „ | 9. Dec. 1872 |
| 51 | Wüneberg, Ernst | 35 | Agent | Crefeld | 9. „ „ | 1 „ | „ „ 1867 |
| 52 | Borgmann, Friedrich | 26 | Kupferschmied | Düsseldorf | 1. „ „ | 1 „ | 31. Dec. 1866 |
| 53 | Nießen, Hermann | 40 | Seidenweber | Finkelen | 14 „ „ | 1 „ | 12. Juni 1867 |
| 54 | Meyer, Johann | 27 | Zimmergeselle | Worringen | „ „ „ | 1 „ | 14. März 1867 |
| 55 | Offermann, Anton | 44 | Tagelöhner | Elsgen | 16. „ „ | 1 „ | 15. Jan. „ |
| 56 | Winzen, Hermann | 40 | Seidenweber | Crefeld | 21. „ „ | 1 „ | 20. März „ |
| 57 | von Krüchten, Gerhard | 37 | Ziegelmeister | Oberbilk | 22. „ „ | 1 „ | 22. Febr. „ |
| 58 | Porten, Maria | 20 | Magd | Düsseldorf | 28. „ „ | 1 „ | 26. „ „ |
| 59 | Scherer, Maria, Ehefrau Heinrich Hillers | 20 | ohne | Crefeld | „ „ „ | 1 „ | „ „ „ |
| 60 | Hülsmann, Heinrich | 24 | Schiffer | Düsseldorf | 2. Oct „ | 1 „ | 15. Jan. 1867 |
| 61 | Jordan, Peter | 34 | Tagelöhner | Unterbach | „ „ „ | 1 „ | 7. März „ |
| 62 | Schramm, Adolph | 28 | Tagelöhner | Flingern | „ „ „ | 1 „ | 31. Dec. 1866 |
| 63 | Röpke, Friedrich | 39 | Privatsecretair | Cöln | 9. „ „ | 10 „ | 9. Oct. 1877 |
| 64 | Greeven, Mathias | 31 | Uhrmacher | Cöln | „ „ „ | 10 „ | „ „ „ |
| 65 | Lenßen, Constantin | 44 | Commis | Crefeld | 26 „ „ | 2 „ | 16. Oct. 1867 |
| 66 | Sterken, Jacob | 55 | Anstreicher | Crefeld | 15. Dec. „ | 5 „ | 15. Dec. 1870 |
| 67 | Hilgers, Joseph, Ehefrau Catharina Wolters | 27 | ohne | Crefeld | „ „ „ | 1 „ | 5. April 1867 |
| 68 | Werriger, Peter | 43 | Weber | Crefeld | 25. Nov. „ | 1 „ | 24. Mai „ |

Düsseldorf, den 30. Januar 1866. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

**Nro. 325.** In vergangener Nacht ist hierselbst ein anscheinend betrunkener Mann von gesetzter Statur und mit einer blauen Jacke oder Kittel bekleidet im Rheine ertrunken. Wer über die Person des Unbekannten Auskunft zu geben vermag, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde sofortige Anzeige machen, auch ersuche ich, mich von dem etwaigen Landen der Leiche zu benachrichtigen. Bonn, den 23. Februar 1866. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

**Nro. 326.** Zu Odenkirchen wird am 1. März c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden Berlin, den 24. Februar 1866. Königl. Telegraphen-Direction.

**Nro. 327.** Reglement, betreffend die Benutzung der rechtsseitigen Rhein-Bucht zwischen Pfaffendorf und Ehrenbreitstein, unterhalb der Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Coblenz. Zur Regelung des Verkehrs in der rechtsseitigen Rhein-Bucht unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Coblenz zwischen dem alten Leinpfadsufer und dem vom rechtsseitigen Landpfeiler der Brücke abwärts in der Länge von 120 Ruthen angelegten Stromleitwerke (Steindamme), so wie der Benutzung dieser Bucht zum Bergen und Lagern von Schiffen, Fahrzeugen und Holzflößen wird hierdurch Nachstehendes bestimmt:

§. 1. Während der Schifffahrtszeit, d. h. so lange die Ausübung der Schifffahrt auf dem Rheine durch Hochwasser, Eisgang und Eisstand nicht unterbrochen ist, muß die vorbezeichnete Bucht dem Verkehre für die an dem rechtsseitigen alten Leinpfadsufer ein- und ausladenden Schiffe und Fahrzeuge stets frei und offen bleiben; das Anlegen, Lagern und Bergen von Schiffen, Fahrzeugen und Holzflößen in derselben ist daher, soweit dadurch dieser Verkehr behindert wird, untersagt.

§. 2. Die in dieser Bucht gegen Eisgang und heftige Fluthströmungen Schutz suchenden Schiffe,

Fahrzeuge und Holzflöße müssen darin in derselben Reihenfolge, wie sie einlaufen, ihre Lagerplätze einerseits vor dem rechtsseitigen alten Leinpfadsufer, andernseits vor der innern Seite des Stromleitwerks dicht hinter einander einnehmen, und zwar je nach ihrer Anzahl in einer oder in mehreren Reihen dicht neben einander. In der Mitte zwischen den beiderseitigen Reihen muß aber stets eine 30 Fuß breite — gerade gestreckte — Rinne zum Ein- und Ausfahren frei und offen bleiben. Die Führer der Schiffe, der Fahrzeuge und Holzflöße sind verpflichtet, dieselben in der ihnen angewiesenen Lage genügend zu befestigen und für deren Beaufsichtigung und Bewachung, Erhaltung und Aufeisung zu sorgen.

§. 3. Zum Ueberwintern von Holzflößen darf nur der, für die unterzubringenden Schiffe und Fahrzeuge und für die offen zu haltende Mittelrinne nicht erforderliche Raum benutzt werden; dieselben müssen aber den nachträglich eintreffenden und Schutz suchenden Schiffen und Fahrzeugen weichen, ohne Rücksicht darauf, wo die auszuweisenden Holzflöße ein anderes Unterkommen finden.

§. 4. Der untere Theil der Bucht, vor der innern Seite des Stromleitwerks, bleibt ausschließlich für das Einfahren und Ueberwintern der Schiffbrückenjoche, in einer dem Bedürfnisse entsprechenden Länge und Breite, reservirt; es ist daher dort das Anlegen und Lagern von Schiffen, Fahrzeugen und Flößen zum Zwecke des Ueberwinterns untersagt.

§. 5. Soll ein Schiff oder Fahrzeug die Bucht Behufs des Schifffahrtsbetriebes verlassen, so müssen zu diesem Zwecke die neben demselben liegenden Schiffe, Fahrzeuge oder Holzflöße zur Seite ausweichen, und solchen den Weg nach der offenen Mittelrinne frei machen.

§. 6. Mit der Wiedereröffnung der allgemeinen Schifffahrt, nach jedem Hochwasser und Eisgange, haben die vor dem rechtsseitigen alten Leinpfadsufer lagernden Schiffe, Fahrzeuge und Holzflöße die dortigen Ein- und Ausladestellen sofort wieder frei zu machen (s. §. 1).

§. 7. Die Königlichen Wasserbaubeamten des betreffenden Strombaubezirks sind mit der Ausführung und Handhabung dieser Bestimmungen beauftragt

Coblenz, den 27. Dezember 1865. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: v. Pommer-Esche.

Polizei-Verordnung. Indem die über die Benutzung der rechtsseitigen Rheinbucht zwischen Pfaffendorf und Ehrenbreitstein Seitens des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz festgesetzten vorstehenden Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, wird hiermit auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zugleich bestimmt, daß jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von drei Thalern und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit entsprechender Gefängnißstrafe geahndet wird. Außerdem wird die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen nöthigenfalls im Wege der polizeilichen Exekution auf Gefahr und Kosten des Contravenienten veranlaßt werden.

Ehrenbreitstein, den 11. Januar 1866. Der Bürgermeister: v. Eyß.

## Sicherheits-Polizei.

**Nro. 328.** Dem Kaufmann B. S. Wolff zu Rees sind am Vormittage des 9. Februar ds. Js. entwendet: a) ein Stück Buxkin von 25 bis 27½ Ellen von brauner Farbe und gerippt, b) ein gleiches Stück von 9 Ellen von hellbrauer Farbe und fein gerippt; c) ein gleiches Stück von drei ein halb Ellen von hellgrauer Farbe und fein gerippt, d) ein gleiches Stück von fünf Ellen, grau karrirt, e) ein gleiches Stück von ein drei viertel Ellen, braun karrirt. Die vier ersten Stücke waren Forster Fabrikat. Es wird ergebenst um Mittheilung der zur Ermittelung der Diebe und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen gebeten. Wesel, den 18. Febr. 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 329.** Zu Holzerhof, Bürgermeisterei Leichlingen, ist unter anderen Sachen entwendet worden eine goldene Ankeruhr mit einem Secundenzeiger; an derselben befand sich eine goldene Panzer-Halskette, welche an zwei Stellen neu gelöthet war. Der Hauptzeiger der Uhr war abgebrochen und an der Kette befand sich ein goldener Schieber von der Dicke einer Haselnuß. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Sachen irgend welche Auskunft geben kann, solche an mich oder an die nächste Polizeibehörde gelangen zu lassen. Düsseldorf, den 21. Februar 1866. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

**Nro. 330.** In der Nacht zum 16. d. M. sind dem Drechsler Johann Giesbert zu Horst, Amts Buer a) 5 Stück kurze Pfeifen mit ächten weißen Meerschaumköpfen und Weichselrohren, runden einfachen Hornaufsätzen (eine außerdem mit einem schwarzen Perlaufsatz), runden Spitzen und Hornabgüssen, von denen drei eine runde und zwei eine eckige Form haben, b) 7 Stück kurze Pfeifen mit ächten Oelköpfen, mit verschiedenen, theils von Weichselholz, theils von Palisanderholz, theils von Ebenholz, theils von schwarzem Horn gearbeiteten Rohren und Abgüssen, von denen einer von dunkelbraunem Ambrina Maserholz, die übrigen von schwarzem Horn, theils rund, theils eckig angefertigt sind, c) eine kurze Pfeife mit

eine mächtem Oelkopfe, einem Rohr von schwarzem Horn, einem Perlaufsatz u. einem Ringelschlauch mit einem Hündchen, d) eine kurze Pfeife mit einem Kopf aus Ambrinaholz, eckigem Hornabguß, Palisanderrohr und gewöhnlichem Hornaufsatz, e) eine kurze Pfeife mit einem Holzstummel mit schwedischen Masern und dem am untern Ende befindlichen Fabrikzeichen T. Schrei in Dorsten mit breitem eckigen Hornabguß, Weichselrohr und Perlaufsatz, f) ungefähr 15 Stück bemalte Pfeifenköpfe entwendet. Jeder, welcher über die Person der Diebe oder über den Verbleib der entwendeten Sachen etwas Näheres anzugeben weiß, wird aufgefordert, davon sofort der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Dorsten, den 23. Februar 1866. Der Staats-Anwalt: Schlüter.

## Personal-Chronik.

**Nro. 331.** Der ordentliche Lehrer Dr. Czech an der Realschule zu Düsseldorf ist zum Oberlehrer ernannt worden.

**Nro. 332.** Der provisorische Lehrer an der Vorschule der Realschule zu Ruhrort, Carl Thomas, ist in seinem Amte definitiv angestellt worden.

**Nro. 333.** Die definitive Anstellung des Lehrers Carl Duckweiler an der Vorbereitungsklasse der Realschule zu Düsseldorf ist bestätigt worden.

**Nro. 334.** Der Lehrer Friedrich Konding ist definitiv zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Appeldorn ernannt worden.

**Nro. 335.** Der seitherige Lehrer zu Fingscheid Wilhelm Neumann ist definitiv zum Haupt-Lehrer an der Freischule VI. am Neuenteich zu Elberfeld ernannt worden.

**Nro. 336.** Der Rector J. Th. Haan ist definitiv zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Bönninghardt, Kreises Moers ernannt worden.

**Nro. 337.** Der seitherige Lehrer zu Hamm Heinrich Mölders ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Rees ernannt worden.

**Nro. 338.** Die Schulamts-Candidatin Elisabeth Baltzer (Schwester Maria Azweda) ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der gemischten Unterklasse der kath. Elementarschule zu Ruhrort ernannt worden.

**Nro. 339.** Dem Apotheker Engelbert Walter Casimir Nienhaus ist die Concession zur Führung einer Apotheke zu Elberfeld ertheilt.

**Nro. 340.** Die Kreis-Sekretärstelle des Kreises Solingen ist dem Militär-Anwärter Jonitz übertragen und derselbe in sein Amt eingeführt worden.

**Nro. 341.** Der Wilh. Roßkothen ist als Bauführer vereidet worden.

**Nro. 342.** Der Joseph Camp zu Wachtendonk ist als Feldmesser vereidet worden.

**Nro. 343.** Der Schulamts-Candidatin Maria Busmann ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle zu Geldern ertheilt worden.

**Nro. 344.** Dem Heildiener Friedrich Ueseler zu Wülfrath ist auch die Erlaubniß zum Ausziehen der Zähne auf jedesmalige Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinalperson nachträglich ertheilt.

**Nro. 345.** Der Dr. Julius Theobald ist zum Rector an der höheren Stadtschule zu Lennep ernannt worden.

**Nro. 346.** Der Thierarzt I. Classe Moses Simon hat sich zu Dinslaken niedergelassen.

**Nro. 347.** Dem Maurermeister Johann Dohmen hierselbst ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 348.** Dem Maurermeister Peter Wilhelm Heidkamp hierselbst ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 349.** Dem Zimmermeister Robert Baecker hierselbst ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 350.** Dem Zimmermeister Friedr. Barth. Kemkes zu Duisburg ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 351.** Dem Maurermeister Ernst Wilhelm Koch zu Solingen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 352.** Dem Zimmerermeister Eduard Malich zu Remscheid ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 353.** Dem Zimmermeister Heinrich Fuchs hierselbst ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 354.** Dem Maurermeister Peter Haas zu Gerresheim ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 14 Düsseldorf, Samstag den 10. März 1866.


## Die letzte Landtags-Session.

Nro. 355. Die Landtags-Session, welche am 15. Jan. eröffnet worden war, ist am 23. Febr. wieder geschlossen worden: der König hat den Sitzungen ein Ende gemacht, weil eine Fortdauer derselben dem Lande voraussichtlich keinen Nutzen gebracht hätte, vielmehr in mancher Beziehung verderblich zu wirken drohte.

In der Hauptsache zumal, um derentwillen der Landtag alljährlich berufen wird, war jede Hoffnung auf einen ersprießlichen Erfolg der Session geschwunden.

Nach der Verfassung gibt es eine bestimmte Aufgabe für den Landtag: das ist die Mitwirkung zur Gesetzgebung in Gemeinschaft mit der Krone.

„Die gesetzgebende Gewalt, sagt Artikel 62, wird gemeinschaftlich durch den König und durch die beiden Häuser des Landtags geübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich."

In diesem Satze ist der ganze Zweck und die ganze Pflicht der Landesvertretung zusammengefaßt: es gibt keinen Artikel der Verfassung, der dem Landtage noch eine andere ausdrückliche Aufgabe und Pflicht zuwiese

Die gemeinsame Thätigkeit der beiden Häuser des Landtags mit der Regierung des Königs zur Herstellung guter und heilsamer Gesetze, das ist es, was das Land von den Kammern zu erwarten und zu fordern hat.

Vornehmlich aber ist es ein bestimmtes Gesetz, zu dessen Zustandekommen in jedem Jahre der Landtag mitwirken soll und muß, wenn die Erwartungen der Verfassung in Erfüllung gehen sollen: nämlich das Gesetz über den Staatshaushalt oder das Budget d. h. über die Staats-Einnahmen und Ausgaben.

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden."

„Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt."

Es soll also in jedem Jahre ein Gesetz über den Staatshaushalt zu Stande kommen. Die Regierung ihrerseits hat dabei die Pflicht, denselben im voraus zu veranschlagen und den beiden Häusern des Landtags vorzulegen. Das ist aber das Einzige, was die Regierung für sich allein dabei thun kann: das Weitere, das wirkliche Zustandekommen hängt nicht von ihr und ihrem guten Willen ab, sondern zugleich von dem guten Willen und der Uebereinstimmung der beiden anderen Mitwirkenden.

Die Regierung hatte nun gleich beim Beginn des diesjährigen Landtags ihre Pflicht für die gemeinsame Arbeit der Gesetzgebung erfüllt und an ihrem Theile Alles vorbereitet, damit die Session eine ersprießliche und fruchtbringende werden könnte. Sie hatte nicht blos den Staatshaushalts-Etat vorgelegt, sondern die Landesvertretung zu einer mannichfachen reichen Thätigkeit für die gemeinsame Förderung des Landeswohls und der Landesinteressen aufgefordert.

Die günstige Lage des Staatshaushalts sollte benutzt werden, um den geringer besoldeten Beamtenklassen die dringend wünschenswerthe weitere Verbesserung ihres Diensteinkommens zu verschaffen, um ferner den Gerichtskostenzuschlag vorläufig zu ermäßigen, und in Kurzem ganz in Wegfall zu bringen.

Den arbeitenden Klassen sollte durch Aufhebung beschränkender Bestimmungen und durch Beseitigung des Einzugsgeldes eine freiere Verwerthung ihrer Kräfte gesichert werden.

Der Einfluß der preußischen Handelsbeziehungen sollte durch Ausdehnung der Wirksamkeit der preußischen Bank gehoben und befördert werden.

Für die schnelle und kräftige Entwickelung der preußischen Seemacht wurde das patriotische Interesse und die Mitwirkung der Landesvertretung dringend in Anspruch genommen.

Die Regierung sprach zugleich die Hoffnung aus, daß in allen diesen Aufgaben, welche sie in Gemeinschaft mit der Landesvertretung zu erfüllen wünschte, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Diese Hoffnung der Regierung ist jedoch nicht erfüllt worden: das Abgeordnetenhaus hat mit seiner Mitwirkung zu allen jenen patriotischen Aufgaben zurückgehalten, — statt mit der Regierung thatsächlich und erfolgreich das Landeswohl zu fördern, hat dasselbe in jeder Beziehung den langjährigen Streit und Hader um zweifelhafte Rechtsfragen erneuert, — statt die gemeinsamen Pflichten gegen das Land mit Ernst und Hingebung zu erfüllen, hat es nur immer neue Rechte für sich in Anspruch genommen.

Was die oberste und dringendste Pflicht, die Mitwirkung zur Feststellung des Staatshaushalts betrifft, so trat gleich in den ersten Sitzungen hervor, daß die Mehrheit des Abgeordnetenhauses eine wirkliche Verständigung mit der Regierung über den Staatshaushalt für 1866 gar nicht im Sinne hatte: während von einer Seite vorgeschlagen wurde, in die Berathung des Staatshaushalts überhaupt nicht einzugehen, wurde dies von anderen demokratischen Abgeordneten zwar für nothwendig erklärt, doch mit der alsbald ausgesprochenen Absicht, nicht etwa den vorgelegten Entwurf zur Grundlage einer Verständigung zu machen, sondern dem von der Regierung auf Grund der Verfassung aufgestellten Voranschlag ganz andere Forderungen und Grundsätze gegenüber zu stellen, ein Verfahren, dessen Unzulässigkeit und Unausführbarkeit die Regierung schon im vorigen Jahre mit den schlagendsten Gründen nachgewiesen hatte.

Bei dem eingeschlagenen Verfahren war das Abgeordnetenhaus in der sechsten Woche der Session noch nicht so weit gelangt, irgend einen Theil des Staatshaushalts wirklich feststellen zu helfen, vielmehr war bei den Vorberathungen so eben noch neuer Streit unter den Abgeordneten selbst entstanden, ob sie den ganzen Staatshaushalt ohne Weiteres ablehnen oder ihre eigenen völlig abweichenden Vorschläge machen sollten. Es wurde jedoch beschlossen, zuerst einen allgemeinen Vorbericht zu erstatten, in welchem der ganze Streit mit der Regierung nochmals in allen Punkten aufgefrischt und die vermeintlichen Rechte und Forderungen des Abgeordnetenhauses in schärfster Weise aufgezählt werden sollten.

In der Sache war es völlig gleichgültig, ob dieser Weg oder die sofortige Ablehnung des Staatshaushalts vorgezogen wurde: von einem Zustandekommen des Staatshaushalts-Gesetzes für 1866, mithin von der Erfüllung der verfassungsmäßigen Pflicht des Abgeordnetenhauses war in dem einen und in dem anderen Falle überhaupt nicht die Rede.

Und wie verhielt sich das Abgeordnetenhaus den anderen Gesetzesvorlagen gegenüber? Die wichtigen Unternehmungen und Pläne, zu welchen die Regierung die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung nachsuchte, stießen durchweg auf den Widerstand des Abgeordnetenhauses. Die Forderungen für die Erweiterung der preußischen Seemacht, für welche alle patriotischen Herzen in Preußen und Deutschland schlagen, wurden in den Vorberathungen mit einem einstimmigen „Nein" abgelehnt.

Bei dieser Gelegenheit zeigte sich zugleich, daß die Regierung bei ihren weiteren Schritten zur endlichen Lösung der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit und zur möglichst innigen Verbindung der Herzogthümer mit Preußen, ungeachtet der lebhaften Zustimmung des preußischen Volkes, doch auf eine Unterstützung des jetzigen Abgeordnetenhauses bedauerlicher Weise nicht rechnen kann.

Dasselbe versagte überall seine Mitwirkung, faßte dagegen wiederholt Beschlüsse, welche mit den Rechten des Königs und den Bestimmungen der Verfassung in Widerspruch standen.

In einer Reihe sogenannter Resolutionen hatte das Haus eine Befugniß zu Aussprüchen und Entscheidungen an sich zu ziehen versucht, welche demselben nach der Verfassung unzweifelhaft nicht zusteht.

In der Lauenburgschen Sache hatte das Haus in Verletzung des Rechts Sr. Majestät des Königs und zugleich im Widerspruch mit dem offenbarsten Interesse des Landes die Verbindung Lauenburgs mit der preußischen Krone als rechtsungültig zu erklären versucht.

Gegenüber einer Entscheidung des höchsten Gerichtshofes der Monarchie, welche dahin geht, daß der Landesvertretung durch die Verfassung zwar die freie Meinungsäußerung, aber nicht zugleich das Recht zu ungestrafter Beleidigung und Schmähung gewährt sei, — wagte das Haus sich selbst zum Richter über das Ober-Tribunal zu machen, obwohl die Verfassung mit klaren und ausdrücklichen Worten festsetzt, daß die Gerichte „keiner andern Autorität als der der Gesetze unterworfen sind."

In Bezug auf das sogenannte Kölner Abgeordnetenfest endlich maaßte sich das Haus ein Recht an, den höchsten Verwaltungs- und Gerichtsbeamten Vorschriften und Anweisungen über die Erfüllung ihrer Pflichten zu ertheilen, im offenen Widerspruch mit dem Artikel 45 der Verfassung.

In allen diesen Punkten und bei der Verhandlung über dieselben trat das Bestreben des Abgeordnetenhauses hervor, eine Macht und einen Einfluß an sich zu reißen, wovon die preußische Verfassung nichts weiß, und welche dem Hause nicht eingeräumt werden könnten, ohne die Kraft des Königlichen Regiments zu schwächen und zu lähmen, auf welchem die bisherige glorreiche und glückliche Entwickelung des Vaterlandes wesentlich beruht.

In den Beschlüssen und in den Reden des Abgeordnetenhauses zeigte sich von Tage zu Tage entschiedener und trotziger ein Geist des Widerspruchs und der Auflehnung gegen die geordnete Obrigkeit und es war nicht zu verkennen, daß dieses Verhalten der Landesvertretung zugleich verwirrend und aufregend im Lande selbst wirkte.

Als die Regierung deshalb bereits mit dem Gedanken umging, den nutzlosen und gefährlichen Verhandlungen ein Ende zu machen, versuchten einige gemäßigte Männer im Hause noch einmal, eine Verständigung und Versöhnung herbeizuführen: sie schlugen vor, eine Adresse an den König zu richten, um die Beilegung des langjährigen Streits durch friedliche Einigung zu bewirken.

Die Mehrheit aber wollte von Versöhnung und Frieden nichts wissen und verwarf ohne Weiteres den wohlgemeinten Antrag.

Nachdem hierdurch vollends klar geworden war, daß irgend eine gedeihliche Thätigkeit zum Wohle des Landes von diesem Abgeordnetenhause nicht mehr zu erwarten sei, beschloß der König, den fruchtlosen Berathungen für jetzt ein Ende zu machen.

Das Land selbst wird nur in den noch im Laufe dieses Jahres bevorstehenden Wahlen dafür zu sorgen haben, daß die künftige Landesvertretung im wirklichen Sinn und Geist der Verfassung die Hand dazu biete, in Gemeinschaft mit der Regierung das wahre Wohl des Landes zu fördern.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 356.** Seit Kurzem ist eine neue Sorte falscher Kassen-Anweisungen zu 5 Thaler zum Vorschein gekommen, die uns veranlaßt dem Publikum besondere Aufmerksamkeit beim Verkehr mit Kassenanweisungen zu empfehlen. Zugleich machen wir wiederholt bekannt, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassenanweisungen oder Banknoten der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thalern zahlen werden. Berlin, den 26. Februar 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: von Wedell. Gamet. Löwe.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 357.** Durch das am 11. d. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Gauhe an der evangelischen Gemeinde zu Kaldenkirchen ist diese Pfarrstelle erledigt und wird nach Ablauf des Nachjahres durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt. Coblenz, den 22. Februar 1866. Königliches Consistorium.

**Nro. 358.** Den von der vorigjährigen Kreissynode Elberfeld vollzogenen Wahlen des Pfarrers Dürselen in Ronsdorf zum Superintendenten, des Pfarrers Kirchstein in Wupperfeld zum Assessor und des Pfarrers Schröder in Elberfeld zum stellvertretenden Assessor hat der Evangelische Ober-Kirchen-Rath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen etc. etc. Angelegenheiten die Bestätigung ertheilt. Coblenz, den 26. Februar 1866. Königliches Consistorium.

**Nro. 359.** Die Wahl des Hülfspredigers Hermann Sander zu Mülheim a. d. Ruhr zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Hiesfeld ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch erledigte Hülfspredigerstelle an der Kleinern evangelischen Gemeinde zu Mülheim a. d. Ruhr (Synode Düsseldorf) wird durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Coblenz, den 1. März 1866. Königliches Consistorium.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 360.** Die diesjährige Prüfung der kathol. Schulamts-Aspirantinnen beginnt am 23. Mai. Die Anmeldungen zu derselben gewärtigen wir spätestens bis zum 20 April. Wegen der beizufügenden Zeugnisse verweisen wir auf Amtsblatt 1863, Nro. 33, S. 201. Wir ersuchen die Herren Schulpfleger und Pfarrer, den in ihrem Pflege- oder Pfarrbezirk wohnenden Aspirantinnen die rechtzeitige Einsendung der Zulassungs-Gesuche einschärfen zu wollen. Düsseldorf, den 5. März 1866.

**Nro. 361.** Der Schwester Edmina (Hyacinthe Collart) ist die Concession zur Errichtung einer Privat-Mädchenschule in Bilk ertheilt worden. Düsseldorf, den 1. März 1866.

**Nro. 362.** Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855

können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert. Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 28. Februar 1866. Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Akademie: Buße.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf, den 3. März 1866.

**Nro. 363.** Die Kaiserlich Oesterreichische Staats-Regierung hat, nachdem mittelst Kaiserlicher Verordnung vom 6. November 1865 die bis dahin bestandenen Paßrevisionen an den Grenzen des Staatsgebiets aufgehoben worden sind, nunmehr in Folge dessen angeordnet, daß es hinsichtlich der in Preußen ertheilten Auslandspässe zur Reise nach den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten von der Ertheilung des gesandtschaftlichen oder consularamtlichen Paßvisums auf derartige Reise-Urkunden sein Abkommen erhalten solle, und daß demgemäß die in Preußen befindlichen K. K. diplomatischen Missionen und die mit der Paßpolizei betrauten K. K. Consular-Behörden von nun an ihr Visum auf Reise-Urkunden nicht mehr zu ertheilen haben sollen, selbst dann nicht, wenn die Vidirung von dem betreffenden Paß-Extrahenten selbst gewünscht werden sollte. Berlin, den 9. Februar 1866. Der Minister des Innern.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf, den 17. Februar 1866.

**Nro. 364.** Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Remscheid eine Kreisprüfungscomission für sämmtliche Handwerker aus den Bürgermeistereien Remscheid und Burg errichtet und zum Vorsitzenden derselben der Bürgermeister Hoffmeister zu Remscheid ernannt worden ist. Demzufolge wird unsere Bekanntmachung vom 22. Juni (Amtsblatt 1850 Stück 51) dahin ergänzt, daß von den dann sub 2 genannten Metallarbeitern die Kreisprüfungscommission für Handwerker zu Remscheid nur noch die Metallarbeiter aus den Bürgermeistereien Remscheid und Burg, soweit für diese nicht der Prüfungszwang aufgehoben worden, zu prüfen hat, dagegen die Metallarbeiter aus den übrigen Bürgermeistereien des Kreises Lennep der Kreisprüfungscommission für Handwerker zu Lennep überwiesen werden. Düsseldorf, den 20. Februar 1866.

**Nro. 365.** Dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld ist unter dem 28. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Malzdarre, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 4. März 1866.

**Nro. 366.** Dem Kaufmann und Techniker Ludwig Löwe zu Berlin (in Firma L. Löwe und Comp.) ist unter dem 3. März d. J. ein Patent auf ein Gefäß-Barometer, so weit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 7. März 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 367.** Bei dem Königlichen Gewerbegerichte zu Solingen hat die Fabrikhandlung J. S. Höller & Comp. zu Solingen das Fabrikzeichen: „Leuchtthurm"



angemeldet, um solches als alleiniges und ausschließliches Eigenthum zur Bezeichnung und Verpackung aller Stahl- und Eisenwaaren zu erwerben. Etwaige Einsprüche hiergegen sind innerhalb Frist von zwei Monaten bei uns anzumelden und zu rechtfertigen. Solingen, den 26. Februar 1866. Das Königliche Gewerbegericht. Gerresheim. Torrens.

**Nro. 368.** Bei dem Königlichen Gewerbegerichte zu Remscheid sind folgende Fabrikzeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle Behufs Erwerbung des ausschließlichen Rechts zur Bezeichnung aller Stahl- und Eisenwaaren angemeldet:

1. Von der Handlung J. A. Dörken zu Cronenberg „Schlüssel und Schwert"



2. Von Eduard Ehlis Kaffeemühlenfabrikant zu Remscheid „gekröntes Schwerdt"



Etwaige Einreden sind innerhalb zweier Monate bei uns anzubringen. Remscheid, den 26. Februar 1866. Königliches Gewerbegericht. Albert Böker. Reepel.

**Nro. 369.** Vorlesungen auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1866. Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 9. April.

Katholische Theologie. Geschichte des alten Bundes: Dr. Kaulen. Bibl. Archäalogie; Bibl. Hermeneutik; Psalmen: Reusch. Die kleineren Propheten: Dr. Kaulen. Leben Jesu; Evangelium Johannes; Römerbrief: Langen. Brief an die Hebräer; Neueste Kirchengeschichte; Kirchengeschichte II. Th.: Hilgers. Kirchengeschichte II. Th.: Kloß. Dogmengeschichte: Simar. Symbolik in Verbindung mit Religionswissenschaft für katholische Studirende aller Fakultäten: Hilgers. Apologetik; Dogmatik II. Th.: Dieringer. Die Erlösungslehre des h. Anselm von Canterbury und des h. Thomas von Aquin: Simar. Moraltheologie II. Th.; Lehre von der Restitution: Floß. Moraltheologie II. Th.: Simar. Verwaltung des Bußsakraments; Pastoraltheologie II. Th.: Roth. Exegetische Uebungen: Reusch. Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Roth. (Prof. Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie. Bibelkunde: Lange. Biblischer Chaldaismus: Kamphausen. Jesaja: Schlottmann. Hiob; Daniel u. Apokalypse: Kamphausen. Evang. Johannis: Plitt. Brief an die Galater: Lange. Brief an die Epheser, Kolosser, Philemon u. die Philipper: Kähler. Leben Jesu; Geschichte der christl. Kirche im 2. Jahrhundert: Lic. Baxmann. Kirchengeschichte II. Theil; Geschichte der römisch-kathol. Kirche seit dem Tridentinischen Concil: Krafft. Symbolik: Lange. Philosophische Theologie: Schlottmann. Ethik; Dogmatische Besprechungen: Kähler. Liturgik: Plitt. Uebungen des Königl. theologischen Seminars. Alttestamentliche Abtheilung: Schlottmann. Neutestamentliche Abtheilung: Lange. Kirchenhistorische Abtheilung: Krafft. Uebungen des Königl homiletisch-katechetischen Seminars: Plitt.

Rechtswissenschaft. Jurist. Encyklopädie: Bluhme. Naturrecht: Walter. Institutionen; Institutionen des Gaius, viertes Buch: Böcking. Römische Rechtsgeschichte; Pandekten; Röm. Lehre der dinglichen Rechte: Sell. Uebungen im römischen Rechte: Bluhme. Röm. Pfandrecht: Dr Bremer. Obligationenrecht; Juristische Erläuterung der Rede Cicero's pro Caecina: Dr. Karlowa. Repetitorien über röm. Recht: Derselbe u. Dr. Bremer. Pandektenexaminatorium: Dr. Bremer. Deutsche Rechtsgeschichte: Walter u. Perthes. Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts; Handels-, See- u. Wechselrecht: Dr. Schröder. Lehre von den Handelsgesellschaften: Bauerband. Ausgewählte Theile des deutschen Rechts: Perthes. Repetitorien über ausgewählte Theile der deutschen Rechtsgeschichte; Repetitorium über deutsches Recht: Dr. Lörsch. Preuß. Landrecht: Nicolovius. Deutsches Staats- und Bundesrecht: Hälschner u. Hüffer. Uebungen im Staatsrecht: Hälschner. Strafrecht: Böcking. Völkerrecht: Hälschner. Kirchenrecht beider Confessionen: Walter. Ausgewählte Theile des Preuß. Kirchenrechts: Nicolovius. Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Preußen und am linken Rheinufer: Hüffer. Gemeiner Civilprozeß: Bluhme. Rheinisches Civilprozeßrecht: Bauerband. Gemeiner rheinischer u. preuß. Criminalprozeß; Bluhme. Juristische Miscellen: Walter.

Heilkunde. Encyklopädie u. Methodologie der Medicin: Albers und Schaaffhausen. Geschichte

der Medicin: Naumann. Knochen- und Bänderlehre: von La Valette. Knochenlehre des Beckens des Menschen und der Thiere: Weber. Anatomie der Sinnesorgane: Schultze. Repetitorium der Anatomie: von La Vallette. Mikroskopische Anatomie u. mikroskopische Uebungen: Schultze u. von La Valette. Vergleichende Anatomie der Sinnesorgane; Repetitorium der vergleichenden Anatomie: Dr. Greeff. Theorie des Mikroskops: Schultze. Populäre Physiologie: Schaaffhausen. Allgemeine Physiologie u. der speciellen erster Theil; Physiologische u. medicinische Chemie; Physiologischer Cursus; Physiologische Untersuchungen: Pflüger. Entwicklungsgeschichte: von La Valette. Allgemeine und experimentale Pathologie; Geschwulstlehre; Praktische Uebungen in der pathologischen Gewebelehre: Rindfleisch. Physikalische Diagnostik mit praktischen Uebungen: Dr. Binz. Allgemeine u. specielle Arzneimittellehre: Albers. Darstellung der am häufigsten vorkommenden acuten Krankheiten: Naumann. Specielle Pathologie u. Therapie II. Th.; Krankheiten des Kehlkopfs u. ihre Behandlung: Rühle. Pathologie u. Therapie der psychischen Krankheiten: Albers. Dieselbe: Dr. Finkelnburg. Syphilitische Krankheiten: Dr. Doutrelepont. Gynäkologie: Veit. Chirurgie; Chirurgische Krankheiten der Harnwerkzeuge: Busch. Funktionsstörungen des Auges: Dr. Sämisch. Medicinische Klinik u. Poliklinik: Rühle. Chirurgisch-augenärztliche Klinik: Busch. Geburtshülflich-gynäkologische Klinik: Veit. Poliklinik für Kinderkrankheiten: Dr. Binz. Augenärztliche Klinik Augenspiegelcursus; Augenoperationscursus: Dr. Sämisch. Chirurgischer Operationscursus: Busch u. Dr Doutrelepont. Cursus u. Repetitorium der Arzneimittellehre: Albers. Gerichtliche Medicin: Veit u Schaaffhausen.

Philosophie. Logik u. Dialektik: van Calker. Logik: Knoodt u. Dr. Fischer. Metaphysik: Psychologie: Neuhäuser. Naturphilosophie: van Calker. Moralphilosophie: Brandis. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt. Ausgewählte Stücke aus Aristoteles' Nikomachischer Ethik: Brandis. Aristoteles Leben, Schriften und Philosophie: Schaarschmidt. Kritische Darlegung der Platonischen Philosophie: Knoo t. Philosophische Uebungen an Kants „Kritik der reinen Vernunft": van Calker. Philosophische Uebungen: Neuhäuser.

Philologie. Orientalische Philologie. Erklärung des Rigveda: Lassen. Genesis; Elemente des Syrischen; Fortsetzung des Arabischen; Die Hamasa; Anfangsgründe des Sanskrit; Fortsetzung von Lassen's Anthologie; Panini; Arabische, Indische, Persische Schriftsteller nach Bedürfniß: Gildemeister.

Klassische Philologie. Geschichte der Philologie im 16. u. 17. Jahrh. u. Anleitung zum Gebrauch der Hauptwerke aus jener Zeit: Bernays. Erklärung von Homers Ilias B. VI. u. ff. in Verbindung mit einer kritischen Geschichte des Homerischen Epos: Usener. Aeschylus Prometheus: Heimsoeth. Einleitung in die platonischen Dialoge u. Erklärung des Dialogs Georgias: Bernays. Thucydides: Ritter. Satiren des Juvenal: Jahn. Horaz' Oden: Heimsoeth. Die Germania des Tacitus: Ritter. Hesiods Werke u. Tage im Königl. philologischen Seminar: Usener. Cicero's Rede für Milo im Königl. philologischen Seminar: Jahn. Disputirübungen im Königl. philologischen Seminar: Derselbe u. Usener. Uebungen des archäologischen Seminars: Jahn. Metrische Uebungen: Heimsoeth. (Prof. Welcker ist von Vorlesungen entbunden, Prof. Schopen beurlaubt, Dr. Reifferscheid mit Urlaub abwesend.)

Neuere Philologie. Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. Deutsche Mythologie: Simrock. Gedichte Petrarkas; provenzalische Sprache u. Poesie: Diez. Historische Grammatik der englischen Sprache mit Erklärung angelsächsischer u. altenglischer Sprachdenkmäler; Geschichte der franzöf. Litteratur im 17. Jahrh.: Dr. Treitz. Englische Litteraturgeschichte des neunzehnten Jahrhunderts; Dante's Leben u. Werke nebst ausgewählten Stücken der divina commedia: Delius.

* * *

Geschichte der neueren französ. Litteratur, französ. Conservatorium mit Stilübungen u. Erklärung ausgewählter französ. Schriftsteller: Lect. Nadaud..

Kunst. Geschichte der altorientalischen Kunst: Springer. Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- und Luftperspektive; Anleitung im Aquarell- u. Oelmalen; Excursionen zum Zeichnen landschaftlicher Studien, nach der Natur: akademischer Zeichnenlehrer Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften. Griechische Geschichte: Schäfer. Deutsche Geschichte: von Sybel. Neuere Geschichte seit dem westfälischen Frieden: Kampschulte. Neuere europäische Geschichte seit dem Ausgange des 15. Jahrh.; Geschichte u. Verfassung des englischen Parlaments: Dr. von Noorden. Neuere Geschichte von Spanien: Dr. Maurenbrecher. Culturgeschichte des Mittel-

alters: Springer. Geschichte des Humanismus im 14. u. 15. Jahrh.: Dr. Bernhardt. Uebungen des Königl. historischen Seminars: von Sybel, Schäfer, Kampschulte.

Staats- und Cameralwissenschaften. Encyklopädie der Staatswissenschaften: Nasse. Encyklopädie der cameralistischen und landwirthschaftlichen Wissenschaften; Systeme der Politik, der Volks- u. Staatswirthschaft: Kaufmann. Staatsschuldenwesen: Nasse.

Mathematik. Zahlenlehre: Lipschitz. Niedere Analysis u. Algebra: von Riese. Theorie der algebraischen Gleichungen: Dr. Kortum. Differential- u. Integralrechnung: Radicke. Ausgewählte Kapitel der Integralrechnung; Algebraische Uebungen: Dr. Gehring. Differentialrechnung: Dr. Kortum. Trigonometrie: Radicke. Ausgewählte Kapitel der analytischen Geometrie: Plücker. Analytische Geometrie des Raumes: Dr. Gehring. Elemente der Statik: Lipschitz. Mathematische Uebungen: Plücker. Ueber die Reduction der scheinbaren Sternörter; Ueber Sternverzeichnisse u. astronomische Ephemeriden; Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften. Ueber Magnetismus u. Electricität; Mechanisch-praktische Uebungen: Plücker; Elemente der physischen Optik; Wärmelehre: Dr. Ketteler. Lehre vom Licht in experimenteller u. mathemathischer Behandlungsweise; Meteorologie: Dr. Wüllner. Physik der Erde: von Riese. Reine u. angewandte Experimentalchemie; Ausgewählte Capitel der Chemie: Bischof. Qualitative Analyse; Anorganische Experimentalchemie; Chemisches Practikum: Landolt. Ausgewählte Kapitel der pharmaceutischen Chemie. Pharmacie. Ueber die chemischen Gifte: Bergemann. Pharmacie; Toxicologie: Dr. Mohr. Experimentelle physiologische Chemie; Physiologisch-chemische mikroskopische Uebungen; Lehre von den Nahrungsmitteln: Dr. Preyer. Mineralogie; besondere Lagerstätten der Mineralien; Pharmaceutische Mineralogie: Nöggerath. Elemente der Krystallographie; Geognosie; Ausgewählte Theile der Geognosie; vom Rath. Paläontologie; Mineralogische Uebungen: Dr. Andrä. Einleitung in die Geologie; Geognosie der Sedimentär-Gebirge; Geognostische Excursionen: Dr. Schlüter. Allgemeine Botanik (Morphologie, Anatomie, Physiologie, Systemkunde); Demonstrationen der Medicinal- u. Nutzpflanzen; Botanisch-mikroskopische Uebungen; Botanische Excursionen: Haustein. Botanik; Botanische Demonstrationen; Botanische Excursionen: Dr. Hildebrandt. Allgemeine u. specielle Zoologie; Naturgeschichte der Säugethiere: Troschel. Uebungen des Königl. naturwissenschaftlichen Seminars: Nöggerath, Bischof, Plücker, Troschel, Haustein.

Gymnastische Fertigkeiten. Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Ehrich.

**Nro. 370.** Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 9. April seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von dem Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß. Bonn, den 1. März 1866. Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität: Naumann.

Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom Dienstag, den 3. April c. an bis zum Samstag, den 21. ejusd. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögeung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Pa-

pieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königl. Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden. Bonn, den 1. März 1866. Die Immatriculations-Commission: Naumann.

**Nro. 371.** Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht. Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert worden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, sofern sie von ein- und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein. Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft. Berlin, den 28. Februar 1866. General-Post-Amt: von Philipsborn.

## Personal-Chronik.

**Nro. 372.** Dem Zimmer- und Maurermeister Franz Bernhard Hermann Heitmeyer zu Remscheid ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 373.** Der Lehrer Wilhelm Lambertz und die Lehrerin Johanna Bovet sind provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer resp. zur Lehrerin an der höheren Töchterschule zu Unterbarmen ernannt worden.

**Nro. 374.** Die Schulamts-Candidatin Margaretha Blammser (Schwester Maria Philomena) ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 2. Mädchenklasse der kath. Elementarschule zu Eilen (Gladbach) ernannt worden.

**Nro. 375.** Dem Maurermeister Bernhard Denners zu Gladbach ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 376.** Der pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ferdinand August Stratmann hat sich zu Wald niedergelassen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 15.** Düsseldorf, Montag den 12. März **1866.**


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 377.**

### Uebersicht
der Ergebnisse der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für die Jahre 1861, 1862, 1863 und 1864.

### Jahrgang 1861.

| Soll-Einnahme Thlr. | Sgr. | Pf. | Einnahme | Thlr. | Sgr. | Pf. | Ist-Einnahme bis zum Final-Kassen-abschluß am 10. Februar 1862. Thlr. | Sgr. | Pf. | Reste am 11. Febr. 1862. Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 329381 | 22 | 2 | A. Bestand nach voriger Rechnung | | | | 329381 | 22 | 2 | — | — | — |
| 2455 | 15 | 10 | B. Reste aus den Vorjahren | | | | 2450 | 15 | 10 | 5 | — | — |
| | | | C. Einnahme für 1861 nämlich: | | | | | | | | | |
| | | | Tit. I. An ordentlichen Beiträgen und zwar: | | | | | | | | | |
| | | | in Klasse I a. | 9745 | 3 | 4½ | | | | | | |
| | | | „ „ I b. | 2433 | 20 | 8 | | | | | | |
| | | | „ „ II a. | 77471 | 2 | 9 | | | | | | |
| | | | „ „ II b. | 35722 | 3 | 4½ | | | | | | |
| | | | „ „ III a. | 22698 | 13 | 10½ | | | | | | |
| | | | „ „ III b. | 9519 | — | 6 | | | | | | |
| | | | „ „ IV a. | 7030 | 3 | 6 | | | | | | |
| | | | „ „ IV b. | 3614 | 15 | 9 | | | | | | |
| | | | „ „ V a. | 99309 | 16 | 6 | | | | | | |
| | | | „ „ V b. | 30040 | 12 | — | | | | | | |
| | | | „ „ VI a. | 25931 | 29 | — | | | | | | |
| | | | „ „ VI b. | 7679 | 17 | 6 | | | | | | |
| | | | „ „ VII a. | 47533 | 23 | 9 | | | | | | |
| | | | „ „ VII b. | 30580 | 14 | 9 | | | | | | |
| 428021 | 20 | 10 | nach §. 6 des Reglements | 18711 | 23 | 5 | | | | | | |
| 8830 | 17 | 10 | Zugänge pro I. und II. Semester | | | | | | | | | |
| 190 | 14 | 6 | Tit. II. Für Quittungsbücher | | | | 434798 | 9 | 11 | 2244 | 13 | 3 |
| 21343 | 17 | 4 | Tit. III. Insgemein | | | | 21343 | 17 | 4 | — | — | — |
| 790223 | 18 | 6 | Summa der Einnahme | | | | 787974 | 5 | 3 | 2249 | 13 | 3 |

| Soll-Ausgabe Thl | Sgr | Pf | Ausgabe | Thl | Sgr | Pf | Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassenabschluß am 10. Februar 1862. Thl | Sgr | Pf | Reste am 11. Febr. 1862 Thl | Sgr | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| — | — | — | A. Vorschuß nach voriger Rechnung | | | | — | — | — | — | — | — |
| 114869 | 28 | 5 | B. Reste aus den Vorjahren | | | | 101481 | 18 | 11 | 13388 | 9 | 6 |
| | | | C. Ausgaben für 1861, nämlich: | | | | | | | | | |
| 11927 | 18 | 7 | Tit. I. Kosten der Direction | | | | 11511 | 27 | 1 | 415 | 21 | 6 |
| | | | Tit. II. Brandschaden-Vergütungen und zwar: | | | | | | | | | |
| | | | in Klasse I a. | 2450 | — | — | | | | | | |
| | | | " " I b. | 684 | 4 | — | | | | | | |
| | | | " " II a. | 50148 | 7 | 10 | | | | | | |
| | | | " " II b. | 41236 | 2 | 6 | | | | | | |
| | | | " " III a. | 17606 | — | — | | | | | | |
| | | | " " III b. | 12283 | 20 | — | | | | | | |
| | | | " " IV a. | 9110 | — | — | | | | | | |
| | | | " " IV b. | 2791 | — | — | | | | | | |
| | | | " " V a. | 51981 | 6 | 7 | | | | | | |
| | | | " " V b. | 20845 | 15 | — | | | | | | |
| | | | " " VI a. | 22043 | 15 | — | | | | | | |
| | | | " " VI b. | 4744 | 15 | — | | | | | | |
| | | | " " VII a. | 37367 | — | — | | | | | | |
| | | | " " VII b. | 13300 | 5 | — | | | | | | |
| 312765 | — | 11 | " " nach §. 6 des Reglements | 26174 | — | — | 216121 | 11 | 4 | 96643 | 19 | 7 |
| 2848 | 5 | 3 | Tit. III. Abschätzungskosten | | | | 2168 | 11 | — | 679 | 24 | 3 |
| 2071 | 28 | 6 | Tit. IV. Prämien nach §. 109 des Reglements | | | | 2015 | 13 | 6 | 56 | 15 | — |
| 521 | 24 | 8 | Tit. V. Unbeibringliche Beiträge | | | | 519 | 5 | 11 | 2 | 18 | 9 |
| 8746 | 11 | 1 | Tit. VI. Hebegelder der Steuerkassen | | | | 8701 | 13 | 11 | 44 | 27 | 2 |
| 26210 | 14 | 7 | Tit. VII. Remuneration der Bürgermeister | | | | — | — | — | 26210 | 14 | 7 |
| 479961 | 12 | — | Summa der Ausgabe | | | | 342519 | 11 | 8 | 137442 | | 4 |

## Bilanz.

| | Thl | Sgr | Pf |
|---|---|---|---|
| Die Soll-Einnahme beträgt | 790223 | 18 | 6 |
| Die Soll-Ausgabe beträgt | 479961 | 12 | — |
| Mithin Ueberschuß Ende 1861 | 310262 | 6 | 6 |
| Die Ist-Einnahme beträgt | 787974 | 5 | 3 |
| Die Ist-Ausgabe beträgt | 342519 | 11 | 8 |
| Mithin Bestand | 445454 | 23 | 7 |

# Jahrgang 1862

| Soll-Einnahme Thl | Sgr | Pf | Einnahme | | | | Ist-Einnahme bis zum Final-Kassenabschluß am 10. Februar 1863. Thl | Sgr | Pf | Reste am 11. Febr. 1863. Thl | Sgr | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Thl | Sgr | Pf | | | | | | |
| 445454 | 23 | 7 | A. Bestand nach voriger Rechnung . . . . . . . | | | | 445454 | 23 | 7 | — | — | — |
| 2249 | 13 | 3 | B. Reste aus den Vorjahren . . . . . . . . . . | | | | 2249 | 13 | 3 | — | — | — |
| | | | C. Einnahme für 1862 nämlich: | | | | | | | | | |
| | | | Tit. I. An ordentlichen Beiträgen und zwar: | | | | | | | | | |
| | | | in Klasse I a. . . . . . . . . . . | 10027 | 5 | — | | | | | | |
| | | | „ „ I b. . . . . . . . . . . | 2767 | 21 | 10 | | | | | | |
| | | | „ „ II a. . . . . . . . . . . | 79200 | 13 | 6 | | | | | | |
| | | | „ „ II b. . . . . . . . . . . | 39361 | 10 | 6 | | | | | | |
| | | | „ „ III a. . . . . . . . . . . | 23256 | 7 | 10½ | | | | | | |
| | | | „ „ III b. . . . . . . . . . . | 10225 | 6 | — | | | | | | |
| | | | „ „ IV a. . . . . . . . . . . | 8184 | 24 | 6 | | | | | | |
| | | | „ „ IV b. . . . . . . . . . . | 4223 | 6 | 9 | | | | | | |
| | | | „ „ V a. . . . . . . . . . . | 98102 | 15 | 9 | | | | | | |
| | | | „ „ V b. . . . . . . . . . . | 34076 | 16 | — | | | | | | |
| | | | „ „ VI a. . . . . . . . . . . | 25438 | 25 | — | | | | | | |
| | | | „ „ VI b. . . . . . . . . . . | 8159 | 26 | 3 | | | | | | |
| | | | „ „ VII a. . . . . . . . . . . | 46707 | 2 | 6 | | | | | | |
| | | | „ „ VII b. . . . . . . . . . . | 31906 | 29 | 9 | | | | | | |
| 441346 | 3 | 2½ | nach §. 6 des Reglements . . . . . . | 19708 | 2 | — | | | | | | |
| 9968 | 18 | 2 | Zugänge pro I. und II. Semester | | | | | | | | | |
| 206 | 23 | 6 | Tit. II. Für Quittungsbücher . . . . . . . . . | | | | 449158 | 13 | 10 | 2363 | 1 | 1 |
| 48009 | 18 | 4 | Tit. III. Insgemein . . . . . . . . . . | | | | 48009 | 2 | 1 | — | 11 | 3 |
| 947235 | 5 | 1 | Summa der Einnahme | | | | 944871 | 22 | 9 | 2363 | 12 | 4 |

| Soll-Ausgabe Thl | Sgr | Pf | Ausgabe | Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-abschluß am 10. Februar 1863. Thl | Sgr | Pf | Reste am 11. Febr. 1863. Thl | Sgr | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| — | — | — | A. Vorschuß nach voriger Rechnung . . . . . . . . . | — | — | — | — | — | — |
| 137359 | 29 | 10 | B. Reste aus den Vorjahren . . . . . . . . . . | 126900 | 7 | 7 | 10459 | 22 | 3 |
| | | | C. Ausgaben für 1862, nämlich: | | | | | | |
| 12481 | 7 | 9 | Tit. I. Kosten der Direction . . . . . . . . | 12478 | 12 | 9 | 2 | 25 | — |
| | | | Tit. II. Brandschaden-Vergütungen und zwar: (Thl / Sgr / Pf) | | | | | | |
| | | | in Klasse I a. . . . . . . . . . . . 10010 20 — | | | | | | |
| | | | " " I b. . . . . . . . . . . . 492 15 — | | | | | | |
| | | | " " II a. . . . . . . . . . . . 49829 2 6 | | | | | | |
| | | | " " II b. . . . . . . . . . . . 67801 22 8 | | | | | | |
| | | | " " III a. . . . . . . . . . . . 10008 18 — | | | | | | |
| | | | " " III b. . . . . . . . . . . . 4560 15 — | | | | | | |
| | | | " " IV a. . . . . . . . . . . . 3599 15 — | | | | | | |
| | | | " " IV b. . . . . . . . . . . . 1244 15 — | | | | | | |
| | | | " " V a. . . . . . . . . . . . 53371 1 — | | | | | | |
| | | | " " V b. . . . . . . . . . . . 19829 15 — | | | | | | |
| | | | " " VI a. . . . . . . . . . . . 11880 29 — | | | | | | |
| | | | " " VI b. . . . . . . . . . . . 2809 — — | | | | | | |
| | | | " " VII a. . . . . . . . . . . . 38323 — — | | | | | | |
| | | | " " VII b. . . . . . . . . . . . 13668 22 6 | | | | | | |
| 328414 | 10 | 8 | nach §. 6 des Reglements . . . . 40985 — — | 234322 | 23 | — | 94091 | 17 | 8 |
| 3348 | 23 | 3 | Tit. III. Abschätzungskosten . . . . . . . | 2722 | — | — | 626 | 23 | 3 |
| 8677 | 11 | 6 | Tit. IV. Prämien nach §. 109 des Reglements . . | 2938 | 5 | — | 5739 | 6 | 6 |
| 444 | 14 | 6 | Tit. V. Unbeibringliche Beiträge . . . . . . | 443 | 19 | 6 | — | 25 | — |
| 9030 | 16 | 1 | Tit. VI. Hebegelder der Steuerkassen . . . . . | 8983 | 23 | 7 | 46 | 22 | 6 |
| 27078 | 26 | 6 | Tit. VII. Remuneration der Bürgermeister . . . | — | | | 27078 | 26 | 6 |
| 526835 | 20 | 1 | Summa der Ausgabe | 388789 | 1 | 5 | 138046 | 18 | 8 |

## Bilanz.

| | Thl | Sgr | Pf |
|---|---|---|---|
| Die Soll-Einnahme beträgt . . . . . . . . | 947235 | 5 | 1 |
| Die Soll-Ausgabe beträgt . . . . . . . . | 526835 | 20 | 1 |
| Mithin Ueberschuß Ende 1862 . . . . | 420399 | 15 | — |
| Die Ist-Einnahme beträgt . . . . . . . . | 944871 | 22 | 9 |
| Die Ist-Ausgabe beträgt . . . . . . . . | 388789 | 1 | 5 |
| Mithin Bestand . . . . . . . . | 556082 | 21 | 4 |

## Jahrgang 1863.

| Soll-Einnahme Thl | Sgr | Pf | Einnahme | Thl | Sgr | Pf | Ist-Einnahme bis zum Final-Kassen-abschluß am 10. Februar 1864 Thl | Sgr | Pf | Reste am 11. Febr. 1864. Thl | Sgr | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 556082 | 21 | 4 | A. Bestand nach voriger Rechnung . . . . . . . | | | | 556082 | 21 | 4 | — | — | — |
| 2364 | 4 | 10 | B. Reste aus den Vorjahren . . . . . . . . . | | | | 2364 | 4 | 10 | — | — | — |
| | | | C. Einnahme für 1863 nämlich: | | | | | | | | | |
| | | | Tit. I. An ordentlichen Beiträgen und zwar: | | | | | | | | | |
| | | | in Klasse I a. . . . . . . . . . . . . | 10320 | 5 | 6 | | | | | | |
| | | | „ „ I b. . . . . . . . . . . . . | 2987 | 8 | 2 | | | | | | |
| | | | „ „ II a. . . . . . . . . . . . | 80178 | 2 | — | | | | | | |
| | | | „ „ II b. . . . . . . . . . . . | 43388 | 9 | 4 ½ | | | | | | |
| | | | „ „ III a. . . . . . . . . . . . | 24101 | 13 | 6 | | | | | | |
| | | | „ „ III b. . . . . . . . . . . . | 11160 | 3 | 6 | | | | | | |
| | | | „ „ IV a. . . . . . . . . . . . | 9422 | 18 | — | | | | | | |
| | | | „ „ IV b. . . . . . . . . . . . | 4735 | 6 | — | | | | | | |
| | | | „ „ V a. . . . . . . . . . . . | 97595 | 27 | 9 | | | | | | |
| | | | „ „ V b. . . . . . . . . . . . | 35967 | 7 | — | | | | | | |
| | | | „ „ VI a. . . . . . . . . . . . | 24421 | 22 | — | | | | | | |
| | | | „ „ VI b. . . . . . . . . . . . | 8900 | 21 | 3 | | | | | | |
| | | | „ „ VII a. . . . . . . . . . . . | 45941 | 13 | 9 | | | | | | |
| | | | „ „ VII b. . . . . . . . . . . . | 33695 | 23 | 6 | | | | | | |
| 453965 | 21 | — | nach §. 6 des Reglements . . . . . . . | 21149 | 19 | 6 | | | | | | |
| 10821 | 24 | 3 | Zugänge pro I. und II. Semester | | | | | | | | | |
| 228 | 16 | 6 | Tit. II. Für Quittungsbücher . . . . . . . . . | | | | 461948 | 18 | 6 | 3057 | 16 | — |
| 37105 | 1 | 5 | Tit. III. Insgemein . . . . . . . . . . | | | | 35004 | 14 | 5 | 2100 | 17 | — |
| 1060657 | 29 | 4 | | | | | | | | | | |
| 9 | 27 | — | Abgang | | | | | | | | | |
| 1060558 | 2 | 4 | Summa der Einnahme | | | | 1055399 | 29 | 1 | 5158 | 3 | — |

| Soll-Ausgabe Thl | Sgr | Pf | Ausgabe | Thl | Sgr | Pf | Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen abschluß am 10. Februar 1864. Thl | Sgr | Pf | Reste am 11. Febr. 1864. Thl | Sgr | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| — | — | — | A. Vorschuß nach voriger Rechnung . . . . . . . . | | | | — | — | — | — | — | — |
| 137896 | 18 | 7 | B. Reste aus den Vorjahren . . . . . . . . . | | | | 121238 | 4 | 7 | 16658 | 14 | — |
| | | | C. Ausgaben für 1863, nämlich: | | | | | | | | | |
| 13776 | 8 | 6 | Tit. I. Kosten der Direction . . . . . . . . | | | | 13775 | 13 | 6 | — | 25 | — |
| | | | Tit. II. Brandschaden-Vergütungen und zwar: | | | | | | | | | |
| | | | in Klasse I a. . . . . . . . . . . . | 562 | 15 | — | | | | | | |
| | | | „ „ I b. . . . . . . . . . . . | 13 | — | — | | | | | | |
| | | | „ „ II a. . . . . . . . . . . . | 83954 | 13 | — | | | | | | |
| | | | „ „ II b. . . . . . . . . . . . | 73295 | 16 | 6 | | | | | | |
| | | | „ „ III a. . . . . . . . . . . . | 21009 | 6 | 10 | | | | | | |
| | | | „ „ III b. . . . . . . . . . . . | 16663 | 21 | — | | | | | | |
| | | | „ „ IV a. . . . . . . . . . . . | 10628 | — | — | | | | | | |
| | | | „ „ IV b. . . . . . . . . . . . | 2955 | 15 | — | | | | | | |
| | | | „ „ V a. . . . . . . . . . . . | 97997 | 14 | 9 | | | | | | |
| | | | „ „ V b. . . . . . . . . . . . | 49724 | 25 | — | | | | | | |
| | | | „ „ VI a. . . . . . . . . . . . | 22927 | — | — | | | | | | |
| | | | „ „ VI b. . . . . . . . . . . . | 12813 | 15 | — | | | | | | |
| | | | „ „ VII a. . . . . . . . . . . . | 48489 | 15 | — | | | | | | |
| | | | „ „ VII b. . . . . . . . . . . . | 29857 | — | — | | | | | | |
| 487675 | 7 | 1 | nach §. 6 des Reglements . . . . . | 16754 | — | — | 353257 | 17 | 4 | 134417 | 19 | 9 |
| 4465 | 10 | 3 | Tit. III. Abschätzungskosten . . . . . . . | | | | 3735 | 18 | 3 | 729 | 22 | — |
| 4000 | — | — | Tit. IV. Prämien nach §. 109 des Reglements . . | | | | 2371 | 8 | — | 1628 | 22 | — |
| 642 | 17 | 1 | Tit. V. Unbeibringliche Beiträge . . . . . . | | | | 590 | 27 | 7 | 51 | 19 | 6 |
| 9300 | 5 | 4 | Tit. VI. Hebegelder der Steuerkassen . . . . . | | | | 9237 | 4 | 10 | 63 | — | 6 |
| 27887 | 7 | 6 | Tit. VII. Remuneration der Bürgermeister . . . | | | | — | — | — | 27887 | 7 | 6 |
| 1256 | 19 | 8 | Mobilar . . . . . . . . . . . . . . . | | | | 1189 | 29 | — | 66 | 20 | 8 |
| 686900 | 4 | — | Summa der Ausgabe | | | | 505396 | 3 | 1 | 181504 | — | 11 |

## Bilanz.

| | Thl | Sgr | Pf |
|---|---|---|---|
| Die Soll-Einnahme beträgt . . . . . . . . . . | 1060558 | 2 | 4 |
| Die Soll-Ausgabe beträgt . . . . . . . . . . | 686900 | 4 | — |
| Mithin Ueberschuß Ende 1863. . . . . . | 373657 | 28 | 4 |
| Die Ist-Einnahme beträgt . . . . . . . . . . | 1055399 | 29 | 1 |
| Die Ist-Ausgabe beträgt . . . . . . . . . . | 505396 | 3 | 1 |
| Mithin Bestand . . . . . . . . . | 550003 | 26 | — |

Jahrgang 1864.

| Soll-Einnahme Thl | Sgr | Pf | Einnahme | | | | Ist-Einnahme bis zum Final-Kassen-abschluß am 10. Februar 1865. Thl | Sgr | Pf | Reste am 11. Febr. 1865. Thl | Sgr | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Thl | Sgr | Pf | | | | | | |
| 550003 | 26 | — | A. Bestand nach voriger Rechnung | | | | 550003 | 26 | — | — | — | — |
| 3057 | 16 | — | B. Reste aus den Vorjahren | | | | 3057 | 16 | — | — | — | — |
| | | | C. Einnahme für 1864, nämlich: | | | | | | | | | |
| | | | Tit. I. An ordentlichen Beiträgen und zwar: | | | | | | | | | |
| | | | in Klasse I a. | 10705 | 10 | 6 | | | | | | |
| | | | „ „ I b. | 3535 | 10 | 6 | | | | | | |
| | | | „ „ II a. | 81783 | 8 | — | | | | | | |
| | | | „ „ II b. | 46205 | 6 | – | | | | | | |
| | | | „ „ III a. | 25150 | 26 | 3 | | | | | | |
| | | | „ „ III b. | 12219 | 4 | 6 | | | | | | |
| | | | „ „ IV a. | 10570 | 2 | 6 | | | | | | |
| | | | „ „ IV b. | 5078 | 12 | 9 | | | | | | |
| | | | „ „ V a. | 97330 | 17 | 3 | | | | | | |
| | | | „ „ V b. | 38119 | 28 | — | | | | | | |
| | | | „ „ VI a. | 23500 | 29 | — | | | | | | |
| | | | „ „ VI b. | 9197 | 3 | 9 | | | | | | |
| | | | „ „ VII a. | 45915 | 11 | 3 | | | | | | |
| | | | „ „ VII b. | 34768 | 19 | 6 | | | | | | |
| 467119 | 29 | 1 | „ „ nach §. 6 des Reglements | 23038 | 19 | 4 | | | | | | |
| 11872 | 23 | 2 | Zugänge pro I. und II. Semester | | | | | | | | | |
| 249 | 22 | 6 | Tit. II. Für Quittungsbücher | | | | 476489 | 17 | 8 | 2752 | 27 | 1 |
| 31026 | 20 | 9 | Tit. III. Insgemein | | | | 28927 | 21 | — | 2098 | 29 | 9 |
| 13624 | 7 | 6 | Mobilar | | | | 9987 | 14 | 11 | 3636 | 22 | 7 |
| 1076954 | 25 | — | Summa der Einnahme | | | | 1086466 | 5 | 7 | 8488 | 19 | 5 |

| Soll-Ausgabe Thl. | Sgr. | Pf. | Ausgabe | Thl. | Sgr. | Pf. | Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-abschluß am 10. Februar 1865. Thl. | Sgr. | Pf. | Reste am 11. Febr. 1865. Thl. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| — | — | — | A. Vorschuß nach voriger Rechnung . . . . . | | | | — | | — | — | — | — |
| 177497 | 25 | 10 | B. Reste aus den Vorjahren . . . . . . . . | | | | 165811 | 21 | 10 | 11686 | 4 | — |
| | | | C. Ausgaben für 1864, nämlich: | | | | | | | | | |
| 15782 | 15 | 11 | Tit. I. Kosten der Direction . . . . . . . . . | | | | 15139 | 13 | 5 | 643 | 2 | 6 |
| | | | Tit. II. Brandschaden-Vergütungen und zwar: | | | | | | | | | |
| | | | in Klasse I a. . . . . . . . . . . | 1105 | 9 | — | | | | | | |
| | | | „ „ I b. . . . . . . . . . . | 601 | 20 | 6 | | | | | | |
| | | | „ „ II a. . . . . . . . . . | 61798 | 28 | 6 | | | | | | |
| | | | „ „ II b. . . . . . . . . . | 62954 | 1 | 2 | | | | | | |
| | | | „ „ III a. . . . . . . . . | 20178 | 28 | 11 | | | | | | |
| | | | „ „ III b. . . . . . . . . | 7497 | 15 | — | | | | | | |
| | | | „ „ IV a. . . . . . . . . . | 11433 | 8 | 2 | | | | | | |
| | | | „ „ IV b. . . . . . . . . . | 5249 | 25 | — | | | | | | |
| | | | „ „ V a. . . . . . . . . . | 51961 | 9 | 9 | | | | | | |
| | | | „ „ V b. . . . . . . . . . | 34075 | 28 | — | | | | | | |
| | | | „ „ VI a. . . . . . . . . . | 20584 | — | 6 | | | | | | |
| | | | „ „ VI b. . . . . . . . . . | 8822 | 10 | — | | | | | | |
| | | | „ „ VII a. . . . . . . . . | 25647 | 4 | — | | | | | | |
| | | | „ „ VII b. . . . . . . . . | 17679 | 25 | — | | | | | | |
| 341952 | 4 | — | nach §. 6. des Reglements . . . . . | 12362 | | 6 | 240895 | 27 | 3 | 101056 | 6 | 9 |
| 3924 | 5 | 7 | Tit. III. Abschätzungskosten . . . . . . . . | | | | 3640 | 12 | 7 | 283 | 23 | — |
| 10787 | 1 | 10 | Tit. IV. Prämien nach §. 109 des Reglements . . | | | | 2628 | 25 | | 8158 | 6 | 10 |
| 793 | 28 | 7 | Tit. V. Unbeibringliche Beiträge . . . . . . . | | | | 683 | 11 | 7 | 110 | 17 | — |
| 9584 | 24 | 11 | Tit. VI. Hebegelder der Steuerkassen . . . . . | | | | 9529 | 23 | 10 | 55 | 1 | 1 |
| 28739 | 16 | 10 | Tit. VII. Remuneration der Bürgermeister . . . . | | | | — | | — | 28739 | 16 | 10 |
| 29426 | 15 | 11 | Mobilar . . . . . . . . . . . . . . | | | | 28719 | 25 | 1 | 706 | 20 | 10 |
| 618488 | 19 | 5 | Summa der Ausgabe | | | | 467049 | 10 | 7 | 151439 | 8 | 10 |

## Bilanz.

| | Thl. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Die Soll-Einnahme beträgt . . . . . . . . | 1076954 | 25 | — |
| Die Soll-Ausgabe beträgt . . . . . . . . | 618488 | 19 | 5 |
| Mithin Ueberschuß Ende 1864 . . . . . | 458466 | 5 | 7 |
| Die Ist-Einnahme beträgt . . . . . . . . | 1068466 | 5 | 7 |
| Die Ist-Ausgabe beträgt . . . . . . . . | 467049 | 10 | 7 |
| Mithin Bestand . . . . . . . . | 601416 | 25 | — |

Coblenz, den 9. Februar 1866. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: v. Pommer-Esche.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 16** Düsseldorf, Samstag den 17. März **1866.**


## Inhalt der Gesetzsammlung.

**Nro. 378.** Das zu Berlin am 6. März 1866 ausgegebene 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 6259. Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von Witkowo über Mielzyn bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wulka, b) von Gnesen über Zydowo, Gulczewo und Gulczewko bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wreschen, und c) von Babiak über Szczytniki nach Czerniejewo, im Kreise Gnesen des Regierungsbezirks Bromberg. Nr. 6260. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gnesener Kreises im Betrage von 126,000 Thalern. Vom 15. Januar 1866. Nr. 6261. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybnicker Kreises im Regierungsbezirk Oppeln, im Betrage von 28,000 Thalern. Vom 29. Januar 1866. Nr. 6262. Allerhöchster Erlaß vom 5. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Putlitz, im Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Putlitz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Parchim, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Nr. 6263. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Herchen an der Siegstraße über Leuscheid, im Regierungsbezirk Cöln, nach Weyerbusch an der Cöln-Frankfurter Staatsstraße, im Regierungsbezirk Coblenz. Nr. 6264. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von Ilsenburg über Veckenstedt nach Schmatzfeld, in der Grafschaft Wernigerode.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 379.** Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 14. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A. 1857 und 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. ds. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage in Empfang genommen werden. Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen, behufs Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungskasse vom 20. ds. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden. Wegen Auszahlung der zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 wird auf unsere Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. Bezug genommen. Berlin, den 1. März 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: von Wedell. Gamet. Löwe.

**Nro. 380.** Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können vom 15. ds. Mts. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. ds. Mts. ab, an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 1. März 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: von Wedell. Gamet. Löwe.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 381.** Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 9. März 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schlüssel mit Doppelbart auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 13. März 1866.

**Nro. 282.** Nachweisung der im Regierungsbezirke Düsseldorf während des

| Nummer | Namen der Kreise. | Es sind in die Impflisten des Jahres 1865 aufgenommen. | | | | Hiervon gehen ab | | | | Es bleiben zu impfen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Uebertragung aus den Impflisten für 1864. | Neugeboren vom 1. April 1864 bis 1. April 1865. | Neueingewandert. | Summa | Todtgeborne. | Vor der Impfung Gestorbene. | Ausgewandert. | Summa | |
| 1 | Düsseldorf, Stadtkreis | 103 | 1967 | 72 | 2142 | — | 340 | 87 | 427 | 1715 |
| 2 | Düsseldorf, Landkreis | 42 | 1681 | 75 | 1798 | — | 154 | 94 | 248 | 1550 |
| 3 | Elberfeld | 1142 | 2573 | 73 | 3788 | 175 | 437 | 139 | 751 | 3037 |
| 4 | Barmen | 1752 | 2620 | 17 | 4389 | 98 | 445 | 115 | 658 | 3731 |
| 5 | Mettmann | 653 | 1988 | 94 | 2735 | 22 | 258 | 167 | 447 | 2288 |
| 6 | Solingen | 80 | 3331 | 124 | 3535 | — | 440 | 153 | 593 | 2942 |
| 7 | Lennep | 134 | 2917 | 116 | 3167 | 48 | 362 | 171 | 581 | 2586 |
| 8 | Duisburg | 456 | 5225 | 313 | 5994 | 155 | 602 | 306 | 1063 | 4931 |
| 9 | Essen | 201 | 4187 | 198 | 4586 | 49 | 341 | 192 | 582 | 4004 |
| 10 | Rees | 24 | 1840 | 32 | 1896 | 16 | 189 | 73 | 278 | 1618 |
| 11 | Cleve | 32 | 1433 | 31 | 1496 | — | 179 | 67 | 246 | 1250 |
| 12 | Geldern | 6 | 1400 | 20 | 1426 | 4 | 127 | 34 | 165 | 1261 |
| 13 | Moers | 55 | 1903 | 44 | 2002 | — | 131 | 59 | 190 | 1812 |
| 14 | Crefeld, Stadtkreis | 156 | 1995 | 1 | 2152 | — | 304 | 23 | 327 | 1825 |
| 15 | Crefeld, Landkreis | 29 | 930 | 21 | 980 | 6 | 136 | 21 | 163 | 817 |
| 16 | Kempen | 74 | 2508 | 34 | 2616 | — | 418 | 56 | 474 | 2142 |
| 17 | Gladbach | 96 | 3170 | 98 | 3364 | 199 | 425 | 94 | 718 | 2646 |
| 18 | Grevenbroich | 15 | 1361 | 34 | 1410 | 19 | 160 | 34 | 213 | 1197 |
| 19 | Neuß | 52 | 1501 | 34 | 1587 | 33 | 221 | 38 | 292 | 1295 |
| | | 5102 | 44530 | 1431 | 51063 | 824 | 5669 | 1923 | 8416 | 42647 |

In unsrer die Resultate der Schutzpocken-Impfung während des Jahres 1864 betreffenden Bekanntmachung vom 14. Februar v. J. (Amtsblatt Nr. 14) haben wir in Rücksicht auf den verbliebenen großen Rückstand ungeschützter Kinder und Angesichts der drohenden Gefahr verheerender Menschen-Blattern-Epidemien, dringend aufgefordert, rechtzeitig allgemein den bewährten Schutz der Impfung und Revaccination für sich und die Seinigen zu suchen, und den auf allgemeine Verbreitung dieser segensreichen Wohlthat gerichteten wohlwollenden Bestrebungen der Behörden und Impfärzte mit Vertrauen entgegen zu kommen, wo dies bis jetzt noch weniger geschehen.

Wenn es erfreulich ist, daß durch die beharrliche Thätigkeit der Behörden und Impfärzte so wie durch die Bereitwilligkeit der über den Nutzen der Impfung aufgeklärten Bevölkerung, in dieser Beziehung während des verflossenen Jahres ein wesentlicher Fortschritt gemacht ist, indem Statt 5102 in die vorigjährige Impfliste, in die jetzige nur 2923 als ungeschützt haben übertragen werden müssen, viele Gemeinden auch, die früher durch die große Zahl der Restanten sich auffallend bemerklich machten, jetzt zu den bestgeschützten gehören, so hat es doch allen darauf verwandten Anstrengungen im Laufe des Jahres nicht gelingen wollen, auf einmal die verbliebenen früheren großen Lücken, besonders in Verbreitung rechtzeitiger Revaccination, so vollständig auszufüllen, daß den von allen Seiten hereinbrechenden Menschen-Blattern ein unübersteiglicher Damm entgegengesetzt werde. Wir haben vielmehr zu bedauern, daß nach der vorstehenden Uebersicht im Laufe des Jahres 3358 an den Blattern und Varioloiden erkrankten, von denen 322 starben, eine Zahl, wie sie seit Menschengedenken so hoch nicht mehr vorgekommen.

Bereits in der vorgedachten Bekanntmachung haben wir hervorgehoben, daß gegenwärtig wiederum eine derjenigen Perioden obwaltet, in welcher nach dem seit dem ersten Auftreten der Menschenblattern

Jahres 1865 stattgehabten Schutzpocken-Impfungen.

| Hiervon sind mit erwünschtem Erfolge geimpft worden. | | | Es sind zum 3. Male ohne Erfolg geimpft oder haben die Menschenblattern gehabt. | In die Impfliste des Jahres 1866 bleiben zu übertragen | | | | | | Im Jahre 1865 sind an den Menschenblattern | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Zum 1. oder 2. Male ohne Erfolg geimpft. | Zur Revision nicht Erschienene. | Noch gar nicht Geimpfte | | | | | |
| Bei öffentlicher Gesammt-Impfung. | Durch Privat-Impfung. | Summa | | | | aus 1863 und vorher | aus 1864 | aus dem 1. Quartal 1865. | Summa | erkrankt. | gestorben. |
| 1189 | 346 | 1535 | — | — | 2 | 26 | 90 | 62 | 180 | 129 | 12 |
| 1291 | 220 | 1511 | 6 | 1 | — | 4 | 10 | 18 | 33 | 163 | 11 |
| 1995 | 807 | 2802 | — | — | — | 78 | 105 | 52 | 235 | 218 | 16 |
| 2368 | 824 | 3192 | 50 | — | — | 164 | 229 | 96 | 489 | 369 | 40 |
| 1452 | 198 | 1650 | 3 | | — | 276 | 253 | 106 | 635 | 98 | 11 |
| 2244 | 483 | 2727 | 91 | — | — | 10 | 30 | 84 | 124 | 602 | 82 |
| 2097 | 360 | 2457 | 10 | — | — | 11 | 38 | 70 | 119 | 304 | 17 |
| 3505 | 999 | 4504 | 5 | 3 | — | 80 | 250 | 89 | 422 | 65 | 1 |
| 3284 | 590 | 3874 | 2 | 2 | — | 17 | 59 | 50 | 128 | 868 | 97 |
| 1395 | 207 | 1602 | — | 2 | — | — | — | 14 | 16 | 9 | — |
| 1075 | 152 | 1227 | 1 | — | — | 4 | 6 | 12 | 22 | 14 | — |
| 1154 | 101 | 1255 | — | 3 | — | — | — | 3 | 6 | 17 | 1 |
| 1638 | 97 | 1735 | — | 1 | 1 | 4 | 23 | 48 | 77 | 15 | 1 |
| 1358 | 304 | 1662 | — | — | — | — | 22 | 141 | 163 | 133 | 9 |
| 717 | 69 | 786 | 1 | 2 | — | — | 9 | 19 | 30 | 25 | 2 |
| 1770 | 303 | 2073 | 4 | 3 | 2 | — | 19 | 41 | 65 | 10 | — |
| 2048 | 488 | 2536 | 8 | 4 | — | 2 | 48 | 48 | 102 | 116 | 8 |
| 1092 | 92 | 1184 | 1 | 3 | — | 1 | 2 | 6 | 12 | 24 | 4 |
| 1062 | 168 | 1230 | — | 15 | — | 1 | 8 | 41 | 65 | 179 | 10 |
| 32734 | 6808 | 39542 | 182 | 39 | 5 | 678 | 1201 | 1000 | 2923 | 3358 | 322 |

fast regelmäßig wiederkehrenden Gange eine vorzugsweise Neigung des allgemeinen Krankheits-Genius zur Blattern-Bildung herrscht, bei deren Fortdauer auch im kommenden Jahre die Heimsuchung durch diese mörderische Seuche fortdauern wird, wenn derselben nicht zeitig durch allgemeine Durchführung der Schutzpocken-Impfung und der ergänzenden Revaccination ein unübersteiglicher Damm entgegengesetzt wird. Es sind alle Beobachter einstimmig, daß es nur der bisherigen Sorgfalt für Verbreitung der Schutzpocken-Impfung zu verdanken ist, wenn die Menschenblattern sich mit verhältnißmäßig zu den Erkrankungen geringer Zahl von Todesfällen begnügten, und überhaupt nicht so verheerend wütheten, wie dies nur zu oft vor Einführung der Kuhpocken-Impfung der Fall war.

Indem wir das Vertrauen aussprechen, daß alle diese auch während des verflossenen Jahres auf's neue sich bewährenden Thatsachen für die Eingesessenen unsres Verwaltungs-Bezirkes ein Antrieb sein werden, sich und ihre Angehörigen baldigst gegen die Gefahr der Menschen-Pocken durch Impfung und rechtzeitige Revaccination zu schützen, zweifeln wir zugleich nicht, daß die Behörden und Impfärzte in ihrem löblichen Streben beharrlich fortfahren, bis das Ziel allgemeiner Verbreitung erreicht ist. Bei gesetzlicher Veranlassung werden überall, wo es erforderlich, Zwangs-Impfungen zu Hülfe zu nehmen sein.

Wir fügen hinzu, daß wir Sorge getragen, die Impfärzte mit frisch von Kühen entnommener Lymphe beim Wiederbeginne der öffentlichen Impfungen, durch die Herren Kreis-Physiker versehen zu können, wie dies zuletzt vor zwei Jahren geschehen.

Die Herren Landräthe wollen Sorge tragen, daß gegenwärtige Bekanntmachung rechtzeitig vor dem Beginne der öffentlichen Impfungen in die Kreisblätter aufgenommen werde. Düsseldorf, den 28. Februar 1866

**Nro. 383.** Das dem Techniker Wilhelm Palm in Trier unter dem 3. September 1862 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Hufnägeln in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. Düsseldorf, den 14. März 1866:

**Nro. 384.** In der am 6. und 7. im Seminar in Kaiserswerth abgehaltenen Entlassungs-Prüfung haben A. das Zeugniß der Befähigung für höhere Töchterschulen erworben: 1) Eugenie Dürselen, Odenkirchen, 2) Hulda Heyne, Benninghausen, 3) Elise Prohdewald, Brake, 4) Selma Bilthry, Ruhrort und 5) Frieda Bötticher, Düsseldorf. B. für Elementarschulen: 1) Wilhelmine Knipping, Lennep, 2) Hedwig Franche, Berlin, 3) Amalie Simon, Salzbach, 4) Bertha Gräbener, Baden, 5) Hermine Biberauer, Pesth, 6) Luise Eppe, Boockhay, 7) Luise Storck, Rhaunen, 8) Mathilde Held, Neustadt R.-B. Cöln, 9) Ottilie Beuse, Nienburg, 10) Auguste Döhrmann Blasheim, 11) Bozena Juren, Sobehrad in Böhmen. Düsseldorf, den 12. März 1866.

**Nro. 385.** Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruht, daß in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten d. J. neben einer evangl. Kirchencollecte durch kirchliche Organe in den evangl. Haushaltungen der Monarchie eine Collecte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangl. Landeskirche abgehalten werde. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Ortsbehörden unseres Bezirks an, dem Zwecke in geeigneter Weise, soweit ihre Mitwirkung von den kirchlichen Behörden in Anspruch genommen wird, förderlich zu sein, insbesondere der durch kirchliche Organe zu bewirkenden Hauscollecte jeden möglichen Vorschub zu leisten und zu sorgen, daß für die Zeit der Abhaltung gedachter Collecte jede andere Haus-Collecte fern gehalten werde. Die Herren Steuer-Empfänger unseres Bezirks haben die Erträge der Kirchen- und Hauscollecte in Empfang zu nehmen und ungesäumt an unsere Hauptkasse abzuliefern. Spätestens bis Ende Juni d. J. erwarten wir von den Herren Landräthen die Einsendung der Ertrags-Nachweisen. Düsseldorf, den 8. März 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 386.** In hiesiger Stadt soll ein höherer Polizei-Beamter mit einem Jahresgehalte von 800 Thaler angestellt werden. Qualificirte Bewerber wollen sich unter Einreichung Ihrer Atteste spätestens bis zum 15 April c. beim Unterzeichneten auf dem hiesigen Rathhause melden. Duisburg, den 6. März 1866. Der Bürgermeister: Keller.

**Nro. 387.** In früheren Bekanntmachungen ist das correspondirende Publikum bereits mehrfach ersucht worden, bei den nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, bestimmten Postsendungen, wenn dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer möglichst genau zu bezeichnen, damit die Bestellung richtig und pünktlich ausgeführt werden könne. Gleichwohl geht noch gegenwärtig eine verhältnißmäßig große Anzahl von Briefen, Packet- und Werthsendungen für Empfänger in Berlin und in anderen größern Orten so mangelhaft adressirt ein, daß die Sendungen in Folge der unvollständigen Adresse nur verspätet bestellt werden können, oder sogar nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden müssen. Das General-Post-Amt sieht sich daher veranlaßt, das correspondirende Publikum von Neuem dringend auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, die nach größeren Orten bestimmten Postsendungen, namentlich aber recommandirte Briefe, Packet- und Werthsendungen, Falls dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, so genau als möglich zu adressiren und insbesondere auf den Adressen der Briefe oder Begleitbriefe die Wohnung des Empfängers nach Straße und Hausnummer bestimmt anzugeben. Berlin, den 7. März 1866. General-Post-Amt: von Philipsborn.

**Nro. 388.** Innerhalb Frankreichs sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten: versiegelte und unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Character einer Correspondenz haben, Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfund, Journale und periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospecte, Circulare, Kataloge, Preiscourante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

In Belgien dürfen ausschließlich vermittelst der Staats-Briefposten befördert werden: Briefe, Journale, periodische Werke und Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfund. Es ist indeß gestattet, bei den in Verviers auf die Staats-Eisenbahn übergehenden Fahrpost-Päckereien nach Belgien als Begleit-Adressen auch verschlossene Briefe mit schriftlichen Mittheilungen zu verwenden, jedoch dürfen dergleichen Briefe nur unter 1 Loth schwer sein.

In den Niederlanden erstreckt sich das Monopol der Königlichen Staats- (Brief-) Posten auf Briefe und Schriftenpackete bis zum Gewichte von 1 Pfund.

Die vorstehend als den Briefposten vorbehalten bezeichneten Gegenstände dürfen in den weitern Inhalt solcher Sendungen nach Frankreich resp. Belgien und den Niederlanden, namentlich also in Päckereien, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost gelangen und an den Deutschen Ausgangsgrenzen den Privat Transport-Unternehmungen oder den Eisenbahn-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht hineingelegt werden. Die Versender von Päckereien nach Frankreich, Belgien oder den Niederlanden werden hierauf aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen. Berlin, den 24 Februar 1866. General-Post-Amt: von Philipsborn.

**Nro. 389.** Unter Aufhebung der Brüggen-Erkelenz'er Personenpost auf der Strecke zwischen Brüggen und Niederkrüchten wird vom 1. März c. ab eine tägliche Local-Personenpost zwischen Boisheim und Brüggen, bei welcher ein 6sitziger Omnibuswagen als Courswagen in Gebrauch genommen und das Personengeld mit 6 Sgr. pro Person und Meile, bei 30 Pfd. Freigewicht an Reisegepäck, erhoben werden wird, mit folgendem Gange eingerichtet werden: aus Boisheim 11 U. Abends, aus Brüggen 6 U. 15 M. früh. Beförderungszeit 40 Minuten. Beichaisen-Gestellung findet nur in Boisheim statt. Düsseldorf, den 26. Februar 1866 Der Ober-Post-Director: Friederich.

**Nro. 390.** Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten, für die Entfernungen bis 10 Meilen unter und bis 50 Thlr. ½ Sgr., über 50 bis 100 Thlr. 1 Sgr.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen | dito | 1 „ | dito | 2 „ |
| für größere Entfernungen . . . . . . | dito | 2 „ | dito | 4 „ |

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt: bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr., über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr. Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können. Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

**Nro. 391.** Der Gerichtsvollzieher Johann Stephan Nottbrock zu Berncastel ist durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln vom 16. Februar d. J. wegen wahrheitswidriger Beurkundung und Gebührenüberhebung zu einer Suspensionsstrafe von 3 Monaten verurtheilt worden, welche mit dem Tage des Urtheils ihren Anfang genommen hat. Trier, den 27. Februar 1866. Der Königliche Ober-Prokurator.

**Nro. 392.** Die mir durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugefertigte Urkunde über den am 16. Januar d. J. in Brüssel erfolgten Tod des Färbers Hermann Moses von Barmen habe ich in die laufenden Sterbe-Urkunden-Register der Gemeinde Barmen eintragen lassen. Elberfeld, den 1. März 1866. Der Ober-Prokurator: Scriba.

**Nro. 393.** Die dem Faßbinder Ernst Schuhmacher von hier unter Nro. 4 am 30. Dezember vorigen Jahres ertheilte, für das Jahr 1866 gültige Paß-Karte ist demselben angeblich gestohlen worden und wird daher hierdurch für ungültig erklärt. Barmen, 3. März 1866. Das Oberbürgermeister-Amt, Abtheilung Polizei-Verwaltung: J. B. Back.

**Nro. 394.** Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 21. Februar d. J. ist der daselbst wohnhaft gewesene, im Jahre 1848 nach Amerika ausgewanderte, Hermann Röls für abwesend erklärt worden. Cöln, den 1. März 1866. Der General-Prokurator: Nicolovius.

**Nro. 395.** Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle. Das Sommersemester 1866 beginnt am 16. April. Von den für das Sommersemester 1866 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben: a) In Rücksicht auf

achwissenschaftliche Bildung. Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Anleitung zur Prüfung und Beurtheilung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe verbunden mit praktischen Uebungen: Derselbe. Ueber die Krankheiten der Kulturpflanzen: Derselbe. Ueber die Theorie des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. Pferdezucht und Gestütkunde: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. Exterieur des Pferdes und Rindes, mit Einschluß der Hufbeschlagslehre: Derselbe. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre verbunden mit Excursionen: Dr. Ewald. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girad. Oryktognostische Uebungen: Derselbe. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz. Organische Chemie: Derselbe. Experimentalchemie: Dr. Siewert. Physiologische Chemie: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der analytischen Chemie: Derselbe. Grundzüge der Botanik verbunden mit Pflanzen-Demonstrationen: Prof. Dr. v. Schlegtendal. Ueber Gräser und Halbgräser: Derselbe. Praktische Uebungen zum Erkennen der einheimischen wilden und der Kulturpflanzen: Derselbe. Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Naturgeschichte der Säugethiere: Derselbe. Entwicklungsgeschichte: Prof. Dr. Welcker. Elemente der Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Ueber Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bauinspector Steinbeck. Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius. Nationalökonomie 2. oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhardt Ueber die Usancen im Getreidehandel: Prof. Dr. Anschütz. b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester. Ueber das preußische Steuersystem: Prof. Dr. Schmoller. Theorie der Besteuerung: Prof. Dr. Eisenhardt. Statistik des preußischen Staates: Dr. Ewald. Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft: Prof. Dr. Meyer. Deutsches und preuß. Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dornburg. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Logik: Prof. Dr. Schaller und Prof. Dr. Ulrici Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Aesthetik: Prof. Dr. Schaller. Ethik: Prof. Dr. Tholuck. Geschichte der 3. Jahrhunderte v. Ausgang des Mittelalters bis zum Tode Ludwig XV. Prof. Dr. Leo. Geschichte der deutschen Freiheitskriege 1813-15: Dr. Ewald. Geschichte des Reformationszeitalters: Dr. Droysen. Ueber die Kultur und Kunst im Zeitalter des Humanismus: Derselbe. Geschichte der neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Shakespear's Leben, Character und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici. Unterricht in der französischen Sprache: Lector Hollmann. Theoretische und praktische Uebungen Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen: Lector Kreisthierarzt Dr. Rolloff. Pathologisch-anatomische Demonstrationen und Sectionsübungen: Derselbe. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, v. Schlechtendal, Knoblauch, Girard, Heine, Giebel, Kühn. Gymnastische Künste. Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten Halle a. d. Saale, im Februar 1866. Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Prof. und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität

**Nro. 396.** Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 1. Februar c. ist die Johanna Schnarr, Dienstmagd, aus Bilk, gegenwärtig in der hiesigen Departemental-Irren-Anstalt detinirt, interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des Civil-Gesetz-Buches zu genügen. Düsseldorf, den 1. März 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

## Sicherheits-Polizei.

**Nro. 397.** Das Mittelstück einer Broche, bestehend in einer blauen Emaillenplatte mit der Chiffer E. und der Königlichen Krone darüber, eingefaßt mit Diamanten und Brillanten in Silber, ist abhanden gekommen. Es ist begründeter Verdacht vorhanden, daß dasselbe entwendet worden ist. Der Eigenthümer der Broche setzt demjenigen, welcher ihm zum Besitze des verlorenen Theiles verhilft, eine Belohnung von 25 Thaler aus. Ich ersuche Jeden, der über den verlorenen Gegenstand Auskunft geben kann, dieselbe an mich oder die nächste Polizeibehörde gelangen zu lassen. Düsseldorf, den 1. März 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 398.** In der Nacht vom 26. zum 27. Januar ist aus einer hölzernen Bude auf dem Unterklapphauserfelde in Ellscheid ein blauer Tuchrock gestohlen worden. Ich ersuche alle diejenigen, welche über den Dieb oder den Verbleib des Rockes Auskunft geben können, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen Elberfeld, den 19. Februar 1866. Der Ober-Prokurator: Scriba.

**Nro. 399.** Am 16. Februar dieses Jahres, sind zu Crefeld entwendet worden: 1 Mannshemd und 2 Frauenhemden, sämmtlich von Leinen. Eins der Frauenhemde war mit W. H. gezeichnet. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 26. Februar 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 400.** Zu Willich sind unter anderen folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) Eine neue, silberne Cylinderuhr mit römischen Ziffern, 2) Ein goldener Trauring mit Aufsatz, auf welchem zwei Buchstaben eingravirt waren, 3) Ein vergoldetes Frauenkreuz mit Schloß. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 26 Februar 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 401.** In der Nacht vom 21. auf den 22. Februar c. sind zu Hilden mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) 6 silberne Eßlöffel, gezeichnet H. G., 2) 2 silberne Eßlöffel, gezeichnet F. G., 3) 1 silberner Eßlöffel, gezeichnet H. G. und M. G. und 4) 3 Kinderlöffel ohne Zeichen. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 27. Febr. 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 402.** In der Nacht vom 12. auf den 13. Februar d. J. sind dem Gärtner Heinrich Möllmann aus dem Gartenhause des Dr. Sels hier mittelst Einbruchs: a) eine baumwollene Jacke mit schwarzen überzogenen Knöpfen, b) eine schwarz und weiß gesprenkelte halbwollene Hose, c) eine blauleinene Schürze, d) ein buntgestreiftes Halstuch entwendet. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen ergebenst ersucht. Wesel, den 28. Februar 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 403.** In der Zeit vom 20. bis 26. Februar c. sind dem Gastwirth August Schmidt hierselbst aus dessen Garten-Pavillon mittelst Einbruches folgende Gegenstände entwendet worden: 20 Ellen graue Polsterleinwand, einige Ellen dunkelbraunen Damast mit hellbraunen Streifen, einen blaukarrirten Kissenbezug mit Federn, ein 1 Fuß hoher Spiegel mit schmaler Goldleiste, ein Sattlerhammer mit braunem Holzgriff, mit den Buchstaben W. K, eine Kneifzange mit der Nr. 5, eine Rolle Gurte, ein halbes Pfd. Bindfaden und 2 ein halb Ellen lilla Nessel. Jeder der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 2. März 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 404.** Dem Hüttenarbeiter Johann Simon zu Laar ist am 11. Februar d. J. auf der Hütte Phönix ein Kittel entwendet, und wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen gebeten. Wesel, den 3. März 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 405.** Im Januar d. J. ist ein italienischer Bienenstock im Bienen-Pavillon des Lehrers Sarres zu Hünxe durch Abschwefeln getödtet. Demjenigen, welcher den Thäter so bezeichnet, daß dessen Bestrafung beantragt werden kann, ist eine Belohnung von 10 Thalern zugesichert. Wesel, den 5. März 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 406.** In der Nacht vom 27. auf den 28. Februar dieses Jahres, sind zu Anrath von der hinter dem Hause des Seidenwebers Johann Peter Nöhles belegenen, mit einer Hecke eingefriedigten Bleiche folgende Stücke entwendet worden: a) zwei Mannshemden von Leinen, gezeichnet P. N. und b) zwei Frauenhemden von Nessel, gezeichnet 3 N. Jeden, der über den Verbleib dieser Stücke oder über den Dieb Aufschluß zu geben vermag, ersuche ich, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 6. März 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 407.** In der Nacht vom 3. zum 4. ds. Mts. ist dem in hiesiger Feldmark wohnenden Ackerer Johann Tepferdt aus einem verriegelten Stalle eine Stute 2 ein halb Jahre alt, vier Fuß neun bis zehn Zoll hoch, von brauner Farbe, mit einem Stern vor dem Kopfe, einer schräg laufenden Narbe am rechten Vorderfuße, sehr dünnen und kurzen Mähnen gestohlen worden. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen gebeten Wesel, den 9. März 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 408.** In Steele ist am 28. Februar c. ein messingenes Lager 14½ Pfund schwer unter Umständen gefunden, welche einen Diebstahl anzeigen. Ich ersuche den Eigenthümer oder diejenigen, welche über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermögen, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde sich zu melden. Essen, den 8. März 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 409.** In der Nacht vom 28. Februar auf den 1. März d. J. sind aus einem Wohnhause zu Rayen, Bürgermeisterei Rheurdt, folgende Gegenstände unter erschwerenden Umständen gestohlen worden: 1) 1½ Schinken, 2) ein Schulterstück, 3) vier Seiten Speck, 4) 18 Mettwürste, 5) 7 Leberwürste, 6) 2 Pfund Butter, 7) 10 Stränge Garn, 8) ein kleiner Spiegel, 9) ein blau karrirtes Frauenkleid, 10) ein Paar Strümpfe und Socken, 11) ein baumwollenes Kamisol, schwarz melirt, 12) ein halbwollener Rock, dunkelbraun melirt, 13) ein Handtuch, 14) eine zinnerne Kaffeekanne, 15) eine blauleinene Frauenschürze, 16) ein kupferner Kaffeekessel, 17) ein Dienlöffel von verzinntem Eisenblech, 18) 3 leinene Fruchtsäcke, gezeichnet W. Brands, 19) ein blecherner Wasserkessel, 20) ein eiserner Kochtopf mit blechernem Deckel, 21) ein eiserner Ofendeckel, 22) eine kurze Pfeife, 23) ein seidenes Halstuch, blau und grün gestreift, 24) ein Gebetbuch. Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft ertheilen kann, mich oder die nächste Polizeibehörde sofort davon in Kenntniß zu setzen. Cleve, den 12. März 1866. Der Ober-Prokurator: Buß.

## Personal-Chronik.

**Nro. 410.** Für den Monat Februar 1866. Ernannt sind: 1) der Referendar Ostermann zum Gerichts-Assessor. 2) Der Büreau-Assistent Baumeister zu Meinertshagen zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid speciell bei der Gerichts-Commission zu Meinertshagen mit der gleichzeitigen Funktion als Sportelreceptor. 3) Der bisherige Hülfsbote Johann Cramer zu Bochum zum Kreisgerichtsboten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst. Der Rechtskandidat Oscar Hepner ist als Auskultator zugelassen. Der Kreisgerichts-Sekretair Rentrop zu Meinertshagen ist in gleicher amtlicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Iserlohn versetzt. Dem Geheimen Justizrath Keller hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar zum 1. April d. Js. ertheilt worden. Der Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant Rechnungsrath Schürmann zu Iserlohn ist vom 1. Juni d J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Carl Burghardt zu Iserlohn ist auf seinen Antrag vom 1. April d. Js. ab seines Dienstes entlassen. Hamm, den 1. März 1866. Königliches Appellationsgericht: Lent.

**Nro. 411.** Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Rath Dr. von Mülmann die nachgesuchte Dienstentlassung vom 1. April c. ab in Gnaden zu ertheilen geruhet.

**Nro. 412.** Die definitive Anstellung des bisherigen provisorischen Lehrers an der Real- und höheren Mädchenschule zu Mülheim a. d. Ruhr, Wilhelm Weßberge, als ordentlichen Lehrer an der genannten Anstalt ist bestätigt worden

**Nro. 413.** Der Thierarzt 1. Klasse, Wilhelm Theodor Heinrich Damitz, ist zum Kreis-Thierarzt des Kreises Mettmann unter Anweisung seines Wohnsitzes zu Velbert ernannt.

**Nro. 414.** Der Schulamts-Candidat Friedrich Voß ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Klasse der katholischen Armen-Knabenschule zu Cleve ernannt worden.

**Nro. 415.** Dem Zimmermeister Heinrich Langenbach zu Isselburg ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 416.** Dem Maurermeister Johann Sondermann hierselbst ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 417.** Dem Maurermeister Ernst Anton Krekeler zu Wesel, ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 418.** Dem Zimmermeister Wilhelm Wirtz zu Hitdorf ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 419.** Dem Maurermeister Heinrich Wolfslast zu Remscheid ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 420.** Dem Maurermeister Anton Friedrich Wilhelm Ringhardt zu Essen ist nach bestandener Prüfung des Zimmermeister-Examens das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

---

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Extra-Beilage zum Amts-Blatt.

Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das nachstehende neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Korrespondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als, mit den darin näher bezeichneten Modifikationen, auch für den Preußischen internen Verkehr vom 1. Januar 1866 ab in Stelle des bisherigen Reglements in Kraft. Berlin, den 10. Dezember 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

## Telegraphen-Ordnung

für die

### Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein,

### nebst den den inneren Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen*).

Bereich.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird. In wie weit die Korrespondenz, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, andern Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche sich nur auf den Preussischen Staats-Telegraphen-Linien oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereins-Staaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind. Ueber die Benutzung der Preussischen Eisenbahn-Telegraphen für solche Depeschen, welche nicht den Eisenbahn-Dienst betreffen, wird ein besonderes Reglement erlassen.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2 Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Wegen Aufgabe von Depeschen bei den Preussischen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen conf. das besondere Reglement.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

§. 3. Die Vereinsregierungen tragen Sorge, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich: a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst; b) Stationen mit vollem Tagesdienst; c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst. Die Stationen für den Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet. Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind: vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Ge-

*) Die den internen Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift gedruckt.

legenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. In den geeigneten Fällen, und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant“ oder „poste restante“ ist zuläßig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit „Bahnhof restant“ bezeichnet werden. Wegen Benutzung der Preussischen Bahn-Telegraphen zu Weiterbeförderungen conf. das besondere Reglement.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit die Bestimmungsstation im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens den Adressaten auffinden kann. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die besonderen Bestimmungen, welche in Preussen über die Vermittelung von Zahlungs-Anweisungen unter und bis 50 Thlr. durch den Telegraphen bestehen, bleiben mit den aus den nachfolgenden Zusätzen sich ergebenden Modificationen in Kraft. Dies bezieht sich auch auf die Erfordernisse der als Zahlungs-Anweisungen zu befördernden Depeschen.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: 1. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte, den Regierungsorganen der dem Verein angehörigen Staaten, sowie von diplomatischen Agenten ausgehen. Die Depeschen der Konsular-Agenten werden als Staatsdepeschen nur dann behandelt, wenn sie dienstliche Angelegenheiten betreffen. 2. Dienstdepeschen. 3. Privatdepeschen.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

§. 8. Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

§. 9. Bei Privatdepeschen ist die Fassung in Deutscher oder Französischer Sprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zuläßig bezeichnet sind. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen gestattet, wenn sie zwischen den Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Korrespondenz zulassen. Depeschen, welche nur Börsenkourse, Waaren-, Getreidepreise rc. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Ueber die Zulassung chiffrirter Privatdepeschen zur Aufgabe bei den und zur Bestellung durch die Preussischen Telegraphen-Stationen bleibt die Bestimmung vorbehalten.

Zurückweisung von Depeschen.

§. 10. Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzuläßig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Ent-

scheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben. Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Kontrole der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post, Boten und solche Eisenbahn- oder Privat-Telegraphen, auf welche sich nicht der Vereins-Tarif erstreckt, werden von dem Adressaten eingehoben, wenn die Depeschen nicht rekommandirt sind. (§. 15.)

Beförderungs-Gebühren.

§. 12. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privatdepeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der Wortzahl und der direkten Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

| Entfernung nach | | Beförderungs-Gebühr für | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten | | | | | | | Zuschlag für jede folgenden 10 Worte | | | | |
| Zonen. | Meilen. | Preußisch | Oesterreich. | | Süddeutsch | | Niederländ. | Französisch | Preußisch | Oesterreich. | Süddeutsch. | Niederländ. | Französisch |
| | | Sgr. | Fl. | Xr. | Fl. | Xr. | Gl. | Frcs. | Sgr. | Xr. | Xr. | Gl. | Frcs |
| I. | bis 10 . . . . | 8 | — | 40 | — | 28 | 0,50 | 1 | 4 | 20 | 14 | 0,25 | 0,50 |
| II. | über 10 bis 45 | 16 | — | 80 | — | 56 | 1,00 | 2 | 8 | 40 | 28 | 0,50 | 1,00 |
| III. | über 45 . . . . | 24 | 1 | 20 | 1 | 24 | 1,50 | 3 | 12 | 60 | 42 | 0,75 | 1,50 |

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung, für die einfache Depesche 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreich. = 1 Fl. 24 Xr. Süddeutsch = 1,50 Gl. Niederländ. = 3 Franken; für je 10 Worte mehr die Hälfte dieses Betrages. Abweichend hiervon werden im Verkehr zwischen Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich andererseits, sowie zwischen Hohenzollern und der Schweiz nur 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 1 Frank für die einfache Depesche erhoben. Zu dieser Vereins-Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren

Für solche Depeschen, welche bei Preussischen Stationen entspringen und deren telegraphische Beförderung bei Preussischen Stationen endigt, beträgt (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Fürstenthümern, welche dem Vereins-Tarif unterliegen) der Tarif der Telegraphen-Gebühren: bis 10 Meilen 8 Sgr., über 10 bis 45 Meilen 10 Sgr., über 45 Meilen 16 Sgr. Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein. Die bestehenden Gebührenfreiheiten für Staatsdepeschen bleiben in Kraft. Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt, wenn ausser den Preussischen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Preussische Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. im einfachen Satze und 10 Sgr. für je 10, die Zahl von 20 Worten überschreitende Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten, unbeschadet jedoch derjenigen Tarif-Ermässigungen, welche im Wege besonderer Verständigungen mit fremden Regierungen im Verkehr mit den betreffenden Staaten eingetreten sind oder noch eintreten. In wie weit im Verkehr zwischen den Preussischen Stationen und den Stationen solcher nicht zum Vereine gehöriger kleinerer Systeme, deren Linien mit den Preussischen Linien im Zusammenhange stehen, die Preussische Gebühr nach den für den internen Verkehr bestehenden Sätzen, — ferner im Verkehr zwischen den Preussischen Stationen und den Stationen solcher nicht zum Vereine ge-

höriger kleinerer Systeme, deren Linien mit den Linien anderer Vereins-Staaten im Zusammenhange stehen, die Vereins-Gebühr nach den für den inneren Vereins-Verkehr angenommenen Sätzen unter Zugrundelegung der Entfernung bis zu und von der betreffenden Uebergangs-Station zu erheben sind, wird für die verschiedenen Systeme besonders bestimmt.

Bestimmung der Wortzahl.

§. 13. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet: 1) Alles was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder rekommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift. 2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt. 3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt. 4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen. 5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt. 6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. 7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt. Das nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter. 8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet; dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet. 9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen. 10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, sowie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet hinzu.

Währung der Gebühren.

§. 14. Die Gebührenerhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört. Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphenstation dem Publikum zur Einsicht auf.

Rekommandirte Depeschen.

§. 15. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungsstation dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungsanstalt, welcher die Depesche übergeben wurde. Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Retourdepesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Die Rekommandation ist obligatorisch für alle chiffrirte Depeschen. Die Taxe für Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retourdepesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungsdepesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreßstation der Retourdepesche zur Anwendung. Wenn der Aufgeber im Texte der Retourdepesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

Die Recommandation ist auch bei telegraphischen Zahlungs-Anweisungen zulässig.

Nachsenden von Depeschen.

§. 16. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet. Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§. 17. Die Depeschen können adressirt werden: a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten; b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte; c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichem Orte. Im Verkehre mit dem Vereinsauslande müssen die nach mehreren Staaten bestimmten Depeschen in ebenso vielen Originalien aufgegeben werden. Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird sie als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreßstationen angegeben sind. Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. rc. erhoben.

Frankirte Antworten.

§. 18. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist nach dem Texte und vor der Unterschrift die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen. Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort . . . . . . bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt). Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: „unbeschränkte Antwort bezahlt", und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird. Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungsdepesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreßstation der Antwort zur Anwendung. Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Ausgabe der Ursprungsdepesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungsstation dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt. Jede nach dieser Rückmeldung aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt. Wenn eine Anwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungsdepesche) nachzuzahlen.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§. 19. Die Weiterbeförderung von nicht rekommandirten Depeschen kann durch Post, Boten oder Eisenbahnbetriebstelegraphen geschehen. Die Gebühren hiefür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt. Die Weiterbeförderung per Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat. Die Gebühren für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können im Vereinsgebiet auch durch Estafetten weiter befördert werden. Die Aufgabestation erhebt hiefür noch folgende Gebühren; 4 Sgr. rc. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche; 8 Sgr. rc. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche; 20 Sgr. rc. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche. Von der Adreßstation werden diese Depeschen als rekommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Postvereins als Expreßbriefe behandelt. Für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten und solche Telegraphen, auf welche der Vereinstarif sich nicht erstreckt, hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Die Bestimmung, wonach die Gebühren für die Weiterbeförderung nicht recommandirter Depeschen vom Adressaten einzuheben sind, finden auch bei den von der Adress-Station mit der Post weiterzubefördernden telegraphischen Zahlungs-Anweisungen mit der Maassgabe Anwendung, dass das Porto von den Geld-Empfängern erhoben wird. Recommandirte Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof-restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso, wie „post-restante" adressirte Depeschen behandelt.

Gebühren-Entrichtung durch den Adressaten.

§. 20. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten: 1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden; 2) die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Depeschen (§. 16.); 3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 18.). In allen Fällen,

wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Rangordnung bei der Beförderung.

§. 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen den Vorrang. Hierauf folgen Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 22. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangs-Bescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. 2c. erstattet. Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 23. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Kouverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder durch die Post, durch Estaffette oder durch expresse Boten weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hiefür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 24. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäftslokal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 25. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird im internen Vereinsverkehr der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt; in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Garantie und Reklamationen.

§. 26. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Wenn Depeschen verloren gehen oder rekommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab, erfolgt. Die Reklamationen sind bei der Verwaltung der Aufgabe-Station einzureichen, und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reklamation durch Vorlegung einer bezüglichen schriftlichen Korrespondenz oder durch einen sonstigen Nachweis zu begründen. Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 27. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich zurückerstattet.

Depeschen-Abschriften.

§. 28. Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind. Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. rc. in Berechnung.

---

Druck von Louis Pasenow in Stettin.



# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 17.** Düsseldorf, Dienstag den 27. März **1866.**

## Inhalt der Gesetzsammlung.

**Nro. 121.** Das zu Berlin am 10. März 1866 ausgegebene 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 6265. Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien. Vom 16. August 1865. Nro. 6266. Allerhöchster Erlaß vom 5. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Niederung, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Straßen: 1) von der Tilsiter Kreisgrenze im Anschlusse an die Tilsit-Niederunger Kreis-Chaussee über Linkuhnen, Dammkrug, Neukirch und Skaepen nach Kaukehmen, 2) von Neukirch, an der Straße zu 1, nach Lappienen, 3) von der Straße zu 1 zwischen Brunischken und Nassenthal, über Heinrichswalde nach Dummen, an der Tilsit-Königsberger Staats-Chaussee. Nro. 6267. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 132000 Thalern. Vom 5. Februar 1866. Nro. 6268. Allerhöchster Erlaß vom 5. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Wolmirstedt, Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Wolmirstedt über Farsleben, Zielitz, Loitsche nach Rogätz, und von Rogätz über Angern, Sandbeiendorf, Burgstall nach Dolle. Nro. 6269. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße bei Zülpich, im Regierungsbezirk Cöln, nach Wollersheim, an der Düren-Gemünder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 122.** Bekanntmachung betreffend die Verloosung der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October d. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe sowie der Anleihen aus den Jahren 1852, 1853, 1854, 1855 A, 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14. September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 14. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 12. März 1866. von Wedell. Gamet. Löwe.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 123.** Die größere Vertretung der evangelischen Gemeinde Essen hat mit Rücksicht auf die rasche Zunahme der Gemeinde die Creirung einer 4. Pfarrstelle für dieselbe beschlossen und ist dieser Beschluß von uns im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Düsseldorf genehmigt worden. Diese Pfarrstelle wird demnächst durch Wahl der Gemeinde besetzt werden. Coblenz, den 2. März 1866. Königliches Consistorium.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 124.** Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862. Die neuen Coupons Serie II. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1866 bis dahin 1870 nebst Talons werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7. März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1862 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr. Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 6. Februar 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Königlichen Steuerkassen unseres Bezirkes Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind. Düsseldorf, den 14. Februar 1866.

**Nro. 125.** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Herzogthum Holstein der Paßkarten-Convention vom 21. Oktober 1850 vom 1. dieses Monats ab beigetreten ist. Düsseldorf, den 17. März 1866.

**Nro. 126.** Auf der Merscheider Bezirksstraße im Kreise Solingen sind in der Nacht vom 8. auf den 9. d. Mts. zwischen den Nummersteinen 0,25 und 0,34 36 Stück junge Bäume frevelhafter Weise abgebrochen worden. Wir haben auf die Entdeckung der Thäter dieses Baumfrevels eine Prämie von fünf und zwanzig Thalern gesetzt, welche demjenigen hiermit zugesichert wird, dessen Mittheilungen die Ermittelung und gerichtliche Bestrafung der Schuldigen zur Folge haben. Düsseldorf, den 17. März 1866.

**Nro. 127.** Bei dem Königlichen Gewerbegerichte zu Lennep sind regulativmäßig ausgeschieden die Mitglieder: Eisenwaarenfabrikant Franz Braun, Bandwirkermeister Friedrich König, Tuchfabrikant Friedrich Müller und Tuchweber Carl Paffrath, sowie die stellvertretenden Mitglieder: Eisenwaaren-

fabrikant Sebulon Clarenbach, Elias Sohn, Bandwirkermeister Elias Dickmann, Tuchfabrikant H. C. Blecher und Tuchweber Gottlieb Reinhards. Bei den demnächst stattgehabten Ergänzungswahlen sind gewählt worden: I. Für den Vergleichs-Kammerbezirk Ronsdorf zu Mitgliedern: Eisenwaarenfabrikant J. Ferd. Lucas und Bandwirkermeister Carl Tiegland, und zu stellvertretenden Mitgliedern: Eisenwaarenfabrikant Edmund Hohmann und Bandwirkermeister Elias Sentgen sämmtlich zu Ronsdorf; II. Für den Vergleichs-Kammerbezirk Hückeswagen zu Mitgliedern: Tuchfabrikant Ewald Fomm zu Hückeswagen und Tuchweber Ludwig Hengstenberg zu Forsten, sowie zu stellvertretenden Mitgliedern: Tuchfabrikant Carl Volkmar zu Hückeswagen und Tuchweber Friedrich Heil zu Bombach. Diese Neuwahlen sind von uns bestätigt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 9 März 1866.

**Nro. 428.** Nachdem der Bau der Gemeinde-Chaussee von Hamminkeln über Loikum nach der Münster-Emmericher Bezirksstraße bei Werth im Kreise Rees vollendet ist, wird die gedachte Straße vom 1. April c. ab in den ostrheinischen Bezirksstraßen-Verband aufgenommen und auf denselben von dem gedachten Zeitpunkte ab bei der in Loikum errichteten Hebestelle das Chausseegeld für eine und eine halbe Meile nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben. Düsseldorf, den 15. März 1866.

**Nro. 429.** Bei der am 6. März c. stattgehabten Ergänzungswahl der regulativmäßig ausgeschiedenen Mitglieder resp. stellvertretenden Mitgliedern des Königl. Gewerbegerichts zu Burscheid ist der Fabrikkaufmann Carl Urbahn als Mitglied und der Fabrikkaufmann Friedrich Richartz als stellvertretendes Mitglied wiedergewählt worden. Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 12. März 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 430.** In hiesiger Stadt soll ein höherer Polizei-Beamter mit einem Jahresgehalte von 800 Thaler angestellt worden. Qualificirte Bewerber wollen sich unter Einreichung Ihrer Atteste spätestens bis zum 15. April c. beim Unterzeichneten auf dem hiesigen Rathhause melden. Duisburg, den 6. März 1866. Der Bürgermeister: Keller.

**Nro. 431.** Vom 12. d. Mts. ab wird das Personengeld bei den Personenposten zwischen Fürth und Neuß-Bahnhof, zwischen Dahlen und Odenkirchen, zwischen Dahlen und Wickrath von 6 auf 4 Sgr. pro Person und Meile ermäßigt werden. Von demselben Termine ab wird bei diesen Posten Beichaisen-Gestellung nicht mehr stattfinden. Düsseldorf, den 12. März 1866. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Riesen.

**Nro. 432.** Vom 16. d. Mts. ab wird die Personenpost zwischen Duisburg-Bahnhof und Ruhrort einen täglich 7maligen Gang erhalten und wie folgt abgefertigt werden: aus Duisburg-Bahnhof 8 U. 40 M. Früh, 10 U. 10 M.-Vormittags, 3 U. Nachmittags, 6 U. 15 M. Abends, 7 U. 50 M. Abends, 8 U. 35 M. Abends, 12 U. Nachts, aus Ruhrort 7 U. Früh, 9. U. 20 M Vormittags, 12 U. 40. M. Nachmittags, 5 U. 20 M. Abends, 6 U. 55 M. Abends, 7 U. 40 M. Abends, 10 U. 25 M. Abends. Düsseldorf, den 13. März 1866. Der Ober-Post-Director J. V.: Riesen.

**Nro. 433.** Vom 16. d. Mts. wird 1) die Personenpost zwischen Hochdahl und Wülfrath versuchsweise wieder eingerichtet und wie folgt abgefertigt werden: aus Hochdahl 6 U. 40 M. Abends, aus Wülfrath im Sommer 6 U. 25 M. Früh, im Winter 6 U. 20. M. Früh; 2) die Personenpost zwischen Hochdahl und Mettmann erhält folgenden Gang: aus Hochdahl 8 U. 45 M. Früh, 2 U. 40 M. Nachmittags, 8 U. 50 M. Abends, aus Mettmann 5 U. 10 M. Früh, 11 U. 55 M. Vormittags, 5 U. 30 M. Abends; 3) bei den Personenposten zwischen Düsseldorf und Mettmann und zwischen Elberfeld und Mettmann, sowie bei den ad 1 und 2 genannten Posten wird das Personengeld mit 4 Sgr. pro Person und Meile erhoben werden und Beichaisen-Gestellung nicht mehr stattfinden. Düsseldorf, den 14. März 1866. Der Ober-Post-Director. J. V.: Riesen.

**Nro. 434.** Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf, für das 2. Quartal 1866, wird hiermit auf Montag, den 30. April 1866 festgesetzt, und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Dr. Reichensperger zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 10. März 1866. Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Broicher. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair Wallraff.

**Nro. 435.** Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Cleve, für das 2. Quartal 1866, wird hiermit auf Montag, den 4. Juni 1866 festgesetzt, und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Kochs zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige

Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 13. März 1866. Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Broicher. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair Wallraff.

**Nro. 136.** Der von dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Cöln unterm 28. October 1865 sub Nro. 695 für den Schlosser Heinrich Steland ausgefertigte ein Jahr gültige Inlands-Reise-Paß ist abhanden gekommen und wird daher für ungültig erklärt. Barmen, 17. März 1866. Das Oberbürgermeister-Amt, Abtheilung Polizei-Verwaltung. J. V.: Back.

## Sicherheits-Polizei.

**Nro. 137.** In der Nacht vom 7. zum 8. März cr. sind dem Wirth Kellersohn zu Altenessen aus dessen Wohnung mittelst Einbruches folgende Gegenstände entwendet worden: 1½ Ballen Kaffeebohnen, 4 Stück holländische Käse, 8 bis 10 Paar Schuhe, 1500 Stück Zigarren. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 10. März 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 138.** In der Nacht vom 9. auf den 10. d Mts. sind dem Wirth Heinrich Hoverscheidt in Vogelheim mittelst Einbruches in seinem Hause zwei halbseidene Regenschirme, ein Rohrstock mit weißem Griff, ein schwarz und weißer feiner Armkorb, ein Paar Halbstiefel, Frauen- und Kinderschuhzeug und Wäsche gezeichnet H. H. entwendet. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 12. März 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 139.** In der Nacht vom 9. auf den 10. d. Mts. sind dem Ackerer und Wirth Ludwig Schulte zu Heydthausen mittelst Einbruches, 2 Betttücher, 2 Tischtücher, 6 Kinderhemden und ein Stück gebleichten Leinens, 2 Frauenkleider von grün gedrucktem Stoff, 3 Paar wollene Kinderstrümpfe, einige Brode und mehrere Töpfe mit Mehl, Butter und Schmalz entwendet. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 13. März 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 140.** In der Nacht vom 5. auf den 6. März dieses Jahres, sind zu Bockum unter anderen folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein Mannshemd, gezeichnet J. T. S., 2) zwei Frauenhemde, gezeichnet F. S., M. S., 3) eine blaue Schürze, gezeichnet F. S., 4) drei leinene Kinderhemden, gezeichnet A. S., W. S., J. S. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, solche an mich oder an die nächste Polizeibehörde gelangen zu lassen. Düsseldorf, den 14. März 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

## Personal-Chronik.

**Nro. 141.** Die an der kathol. Schule zu Styrum seither provisorisch angestellte Lehrerin Elisabeth Sonnen ist definitiv ernannt worden.

**Nro. 142.** Der an der 1. evangl. Elementarschule zu Crefeld seither provisorisch beschäftigte Lehrer Gustav Birke ist definitiv ernannt worden.

**Nro. 143.** Der Schulamts-Candidat Joseph Koppen ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der kathol. Elementar-Knabenschule zu Uerdingen ernannt worden.

**Nro. 144.** Der seitherige 2. Lehrer zu Frintrop Johann Pesch ist provisorisch auf 2 Jahre zum 1. Lehrer an der kathol. Elementarschule zu Dellwig ernannt worden.

**Nro. 145.** Der Schulamts-Candidat Nicolaus Schneider ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangl. Elementarschule zu Mörmter, Kreises Mörs, ernannt worden.

**Nro. 146.** Der pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Baptist Heinrich Schlüter hat sich zu Dülken niedergelassen.

**Nro. 147.** Dem jüdischen Lehrer Isaac Edelstein ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Elementarschule zu Elberfeld ertheilt.

**Nro. 148.** Der Schulamts-Candidat Wilhelm Hupperz ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Knabenclasse der kathol. Elementarschule zu Rheydt ernannt worden.

**Nro. 149.** Der Schulamts-Candidat Heinrich Schaffstädt ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Binsheim ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 18** Düsseldorf, Dienstag den 3. April **1866.**


## Inhalt der Gesetzsammlung.

**Nro. 150.** Das zu Berlin am 19. März 1866 ausgegebene 8. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6270. (Uebersetzung.) Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Italien. Vom 31. Dezember 1865. Nro. 6271. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an das Stiftsgut Prieborn, im Kreise Strehlen des Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Prieborn über Arnsdorf nach Giehrau, im Kreise Grottkau, Regierungsbezirk Oppeln. Nro. 6272. Allerhöchster Erlaß vom 12 Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee durch das Pleisbachthal im Siegkreise, Regierungsbezirk Cöln, von der Bonn-Buisdorfer Straße bei Niederpleis bis Himberg an der Honnef-Asbacher Chaussee, an die Gemeinden Niederpleis, Oberpleis, Stieldorf, Aegidienberg und Hennef.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 151.** Nachstehender Allerhöchster Erlaß: Auf Ihren Bericht vom 13. Februar d. J. ertheile Ich dem in der zurückfolgenden notariellen Verhandlung vom 27. November 1865 enthaltenen Beschlusse der Generalversammlung der Weseler Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Abänderung des §. 16 des unter dem 7. Juli 1863 genehmigten Gesellschaft-Statuts hierdurch Meine Genehmigung. Berlin, den 26. Februar 1866. gez. **Wilhelm.**

ggez. Grf. v Itzenplitz. Grf. zur Lippe. Grf. zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und den Minister des Innern wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 7. März 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Itzenplitz. Der Minister des Innern: Gr. Eulenburg.

---

Geschehen zu Wesel am sieben und zwanzigsten November Achtzehnhundert fünf und sechszig, im Lokale der hiesigen Gesellschaft Bürgerverein.

Auf Requisition des Verwaltungs-Raths der hiesigen Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung hatte sich der unterzeichnete Königliche Notar, Justizrath Laurenz Friedrich Lancelle hierselbst in Begleitung der Zeugen 1) Schneider Friedrich Meyer, 2) Schmied Mathias Mölders beide hier, welche mit ihm versichern, daß ihnen keines der Verhältnisse entgegensteht, welches ihre Theilnahme an der gegenwärtigen Verhandlung nach den Bestimmungen der Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom elften Juli Achtzehnhundert fünf und vierzig ausschließen würde, hierhin begeben, um das Protocoll über die Verhandlungen der auf heute statutenmäßig berufenen extraordinären General-Versammlung zu führen. Es waren anwesend:

1) Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, Hauptmann außer Diensten Herr Wilhelm Münster, Doctor medicinae Herr August Sels, Kaufmann Herr August Bagel, Kaufmann Herr Julius Rigaud, Kaufmann Herr Daniel Luyken, sämmtlich hierselbst wohnhaft, persönlich bekannt und dispositionsfähig;

2) Die in dem weiter unten zu erwähnenden Verzeichnisse notirten Actionäre, ebenfalls sämmtlich persönlich bekannt und dispositionsfähig. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths Herr Wilhelm Münster, legte die Belägeblätter über die statutenmäßig bekannt gemachte Berufung zur heutigen extraordinären Generalversammlung bestehend in drei Exemplaren des Sprechers, Nummer neunzig, zwei und neunzig und vier und neunzig vom elften, achtzehnten und fünf und zwanzigsten dieses Monats und in drei Exemplaren des hiesigen Kreis-Anzeigers Nummer hundert fünf und dreißig, Nummer hundert acht und dreißig und Nummer hundert ein und vierzig vom elften, achtzehnten und fünf und zwanzigsten dieses Monats vor. In denselben ist die heutige Tagesordnung wie folgt ausgedrückt: 1) Beschluß über den Ankauf eines Grundstücks für Zwecke der

Anstalt, 2) Beschlußfassung über die Anlage eines zweiten Gasometers, 3) Feststellung des wörtlichen Inhalts des nach Beschluß der General-Versammlung vom neunten August currentis umzuändernden Paragraphen sechszehn der Statuten, und es ist der Aufruf zur Versammlung, vom eilften dieses Monats datirt. Ferner übergab der Hauptmann Münster zu diesem Protokoll ein schriftliches Verzeichniß der zur heutigen General-Versammlung für sich und andere erschienenen Actionäre in welchem zugleich die Stimmzahl über welche jeder für sich und seine Comittenten zu verfügen hat, ausgedrückt ist. Dieses Verzeichniß ist nach Paragraph vier und zwanzig des Statuts von dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths Herrn Münster unterzeichnet. Der Letztere eröffnete die Versammlung und erstattete einen zu diesem Zweck ausgearbeiteten, sich über die sämmtlichen Gegenstände der Tages-Ordnung verbreitenden Bericht. Hierauf ernannte derselbe zu Scrutatoren für die heutige Sitzung die Herren August Dassau, Heinrich Ritter junior und Carl Mottau. Diese nahmen das ihnen übertragene Mandat an. Zunächst wurde zur Erledigung des oben sub drei alligirten dritten Gegenstandes der Tagesordnung geschritten. In der letzten General-Versammlung vom neunten August dieses Jahres ist der Beschluß gefaßt, den Paragraphen sechszehn des Statuts wörtlich lautend: Die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes haben keinen Anspruch auf Besoldung oder Remuneration. Die General-Versammlung kann denselben als Remuneration eine Tantieme aus dem Reingewinn, welche für alle zusammen fünf Prozent des Reingewinns nicht übersteigen darf, zubilligen, abzuändern und es ist dann weiter beschlossen: „Den Mitgliedern des Verwaltungsraths jährlich eine Remuneration von Fünfhundert Thaler als ein Fixum zu bewilligen. Die Bestätigung dieser Abänderung des Statuts ist aus dem Grunde noch nicht erfolgt, weil in jenes Protokoll vom neunten August dieses Jahres die an die Stelle des aufgehobenen Paragraphen sechszehn tretende neue Fassung nicht wörtlich niedergelegt ist, was jetzt nachgeholt werden soll. Der Verwaltungsrath schlug des Endes auf Grund des alligirten Beschlusses folgende Fassung des Paragraphen sechszehn vor: Paragraph sechszehn Der Verwaltungsrath erhält für seine Bemühungen eine jährliche Remuneration im Ganzen von fünfhundert Thaler. Die General-Versammlung, ihren Beschluß vom neunten August currentis bestätigend, adoptirte diese Fassung einstimmig. 2) Anlangend den weiteren oben sub eins aufgeführten Gegenstand der Tagesordnung „Ankauf eines Grundstücks für Zwecke der Anstalt" so beschloß die General-Versammlung ebenfalls einstimmig den vom Verwaltungsrath vorgeschlagenen Ankauf des dem Königlichen Militair-Fiskus zugehörigen unmittelbar an dem Areal der Gesellschaft liegenden Grundstücks, der alte Thurm nebst Zeugdienerwohnung mit Hofraum und Garten enthaltend eine Fläche von circa sechs und zwanzig Ruthen fünfzig Fuß für den von der hiesigen Fortificationsbehörde dafür verlangten Kaufpreis von achtzehnhundert Thaler. Zugleich committirte die Generalversammlung dem Verwaltungs-Rath das Weitere zur Realisirung dieses Kaufgeschäfts zu veranlassen und den Kaufcontract mit der Königlichen Fortifications-behörde in gesetzlicher Form zu vollziehen.

3) Hinsichtlich des Gegenstandes sub zwei der obigen Tagesordnung „Beschlußfassung über die Anlage eines zweiten Gasometers" beschloß die General-Versammlung wiederum einstimmig, die Anstalt durch Anlage eines zweiten Gasometers zu erweitern und ermächtigte zugleich den Verwaltungsrath, diesen Beschluß auszuführen und die dazu erforderlichen Ankäufe und Einrichtungen zu treffen, überhaupt auch die Anstalt selbst den Bedürfnissen entsprechend zu erweitern. In Betreff der Beschaffung der Geldmittel welche zum Behuf des sub zwei beschlossenen Ankaufs des dort bezeichneten Grundstücks so wie zur Ausführung des Beschlusses sub drei, erforderlich sind, hatte der Verwaltungsrath folgenden Vorschlag gemacht. Es werden mit Genehmigung des Herrn Handelsministers, welche vom Verwaltungs-Rathe einzuholen ist, noch Zweihundert Actien im Nominalwerth von Fünfzig Thalern also zehntausend Thaler ausgegeben, (Paragraph vier des Statuts) der Rest der erforderlichen Fonds durch den Verwaltungsrath auf die möglichst billigste Weise, nöthigenfalls durch Verpfändung der Grundstücke beschafft. Die Ausgabe der Zweihundert neuen Actien geschieht durch den Verwaltungsrath mit der Maaßgabe, daß dem Vorzeiger von je sieben Stamm-Actien eine neue Actie a pari ausgegeben, diese neuen zweihundert Actien indeß vor den alten Stamm-Actien ausgelöst und amortisirt werden. Das Nähere über Einzeichnung, Ausgabe der Actien und Einzahlung der Actien-Beträge, Eintragung in das Actien-Register und alles weiter dahin Gehörige und Nöthige hat der Verwaltungsrath anzuordnen, bekannt zu machen und auszuführen. Nach eingehender Erläuterung dieser Vorschläge und Erledigung einiger Anfragen adoptirte die General-Versammlung dieselben erhob solche einstimmig zum Beschluß und ermächtigte den Verwaltungsrath das zur Ausführung desselben Erforderliche zu bewerkstelligen. Hiermit war der Gegenstand der heutigen Verhandlung abgethan und es wird nur noch registrirt, daß der Königliche Landrath Herr Alfred Dönhoff persönlich bekannt und dispositionsfähig in seiner Eigenschaft als Königlicher Commissar der ganzen heutigen Sitzung

beigewohnt hat. Dönhoff, Landrath. Münster, Vorsitzender. Dr. Aug. Sels. Julius Rigaud. Daniel Luyken. A. Bagel.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 452.** Instruction über die Behandlung der Schulversäumnisse in den Elementarschulen des Regierungsbezirks Düsseldorf. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat die unterm 6. Februar 1845 über das Verfahren bei Bestrafung der Schulversäumnisse in den Elementarschulen der Rheinprovinz (Amtsblatt 1845, Stück 15) nachdem die Verhängung der bezüglichen Geld- und Gefängnißstrafen in Folge der Veränderung in der Gesetzgebung auf die Polizeigerichte übergegangen ist, durch Erlaß außer Kraft gesetzt und gleichzeitig uns ermächtigt, für unsern Verwaltungsbezirk diejenigen Instruktionen wegen Verfolgung der Schulversäumnisse ergehen zu lassen, welche zur Herbeiführung und Ueberwachung der Regelmäßigkeit des Schulbesuchs, so wie zur Handhabung einer sichern Ordnung in Bezug auf die Versäumnisse nothwendig sind. Auf Grund dessen verordnen wir demnach wie folgt:

§. 1. Längstens vierzehn Tage vor Beginn jedes neuen Schulsemesters hat die Ortspolizeibehörde eine vollständige Liste der im Schulbezirke lebenden Kinder von 5 bis 14 Jahren aufzustellen und dem betreffenden Schulvorstande zu übergeben. Dieser bestimmt vor Beginn des Semesters, mit Rücksicht auf etwaige Abgänge zu andern Schulen und auf die Statt gefundenen Entlassungen, Dispensationen und Klassenversetzungen, welche Kinder zum Besuche der betreffenden Elementarschule, resp. der einzelnen Schulklassen derselben verpflichtet bleiben. Das betreffende Lehrpersonal hat dabei die von dem Schulvorstande etwa verlangte Hülfe zu leisten.

§. 2. Die in solcher Weise festgestellte Liste der schulpflichtigen Kinder wird vom Schulvorstande dem betreffenden Lehrer übergeben und dient demselben bei der mittels täglicher Controle pünktlich zu führenden Versäumnißliste zur Grundlage. Der Bürgermeister hat zu diesem Zwecke jedem Lehrer in seiner Bürgermeisterei alljährlich aus Gemeindemitteln ein für zwei Schulsemester ausreichendes gedrucktes Formular zur Verfügung zu stellen und der Lehrer hat in dasselbe die Namen sämmtlicher zu seiner Schule resp. Schulklasse gehörigen Kinder einzutragen und daneben nach Tag und Monat alle vorkommenden Versäumnisse ohne Unterschied zu vermerken. Diese Jahreslisten sind von dem Lehrer sorgfältig aufzubewahren und am Schlusse jedes Schuljahres zum Schulinventar zu bringen.

§. 3. Aus der Versäumnißliste (§. 2) hat der Lehrer am Samstage jeder Woche einen Auszug über die vorgekommenen Versäumnisse unter Vermeidung aller willkürlichen Auslassungen, anzufertigen und, falls Entschuldigungsgründe (§. 6) in zuverlässiger Weise zu seiner Kenntniß gelangt sind, dieselben an betreffender Stelle anzuführen resp. die beigebrachten schriftlichen Entschuldigungen beizufügen. Diese Auszüge für welche gleichfalls die erforderlichen gedruckten Formulare in hinreichender Anzahl aus Gemeindemitteln zu beschaffen sind, hat der Lehrer an demselben Tage dem Schulvorstande in der Person des Pfarrers, persönlich zu überreichen; für den Fall aber, daß keine Versäumnisse vorliegen, eine schriftliche Negativ-Anzeige zu machen

§. 4. Der Schulvorstand, resp. ein von ihm beauftragtes Mitglied hat jedesmal innerhalb der nächsten Woche die eingereichte Versäumnißliste sorgfältig zu prüfen, zu dem Ende die Eltern oder Vormünder derjenigen Kinder, deren Versäumnisse nicht bereits als genügend entschuldigt bescheinigt sind, in ihrer Rechtfertigung zu hören und darüber in der Liste das Erforderliche zu bemerken. Im ersten Falle, wo bei einer ungerechtfertigten Versäumniß sich nicht böser Wille als Ursache herausstellt, wird eine den Eltern oder Vormündern vom Schulvorstande (resp. dem Pfarrer oder sonstigem Beauftragten) zu ertheilende ernste Mahnung genügen, um für die Folge den regelmäßigen Schulbesuch der betreffenden Kinder herbeizuführen. Im Wiederholungsfalle aber und wo sträfliche Widersetzlichkeit sich gleich anfangs kund gibt, hat der Schulvorstand den betreffenden Fall dem Bürgermeister ohne Verzug zur Anzeige zu bringen und dieser hat demnächst noch vor Ablauf der nächsten acht Tage die Eltern oder Vormünder auf sein Büreau vorzuladen und denselben daselbst eine protokollarische Verwarnung zu ertheilen mit dem Bemerken, daß eine fernere ungerechtfertigte Versäumniß unnachsichtlich die gerichtliche Verfolgung nach sich ziehen werde.

§. 5. Wer in einem der beiden vorstehend (§. 4) gedachten Termine nicht erscheint, oder bei wem auch die protokollarische Verwarnung nicht fruchtet, der ist, unter Einreichung der bisherigen Verhandlungen von dem Bürgermeister dem betreffenden Polizeianwalte mit dem Antrage auf Bestrafung zur Anzeige zu bringen. Dem Bürgermeister sind zu dem Ende die sämmtlichen Versäumnißlisten wöchentlich,

nachdem sie von dem Schulvorstande gemäß §. 4 erledigt sind, zur weitern Veranlassung einzureichen und dieser hat am Schlusse jedes Monats die dazu angethanen Fälle dem Polizeianwalt zu bezeichnen.

§. 6. Schulversäumnisse können nur entschuldigt werden: 1) Durch schriftlichen Urlaub des Pfarrers oder dessen Stellvertreters. Wenn derselbe einem Schulkinde mehr als drei Tage Urlaub ertheilt, so hat der Bürgermeister solches durch Vermittelung des Schulpflegers dem Landrathe anzuzeigen, und Letzterer nach Befinden sich künftig die Genehmigung zu längeren Urlaubsbewilligungen vorzubehalten. 2) Durch Krankheit des Schulkindes, von welcher dem betreffenden Lehrer sofort Anzeige zu machen ist, um denselben in den Stand zu setzen, erforderlichen Falles sich persönlich von dem Thatbestande zu überzeugen. 3) Für Schulkinder die über Land zur Schule gehen müssen, durch ein Unwetter, welches nach vernünftigem Ermessen den Schulbesuch unmöglich machte, worüber die betreffende Notiz in der Versäumnißliste nicht fehlen darf.

§. 7. Das in dieser Instruction bezüglich der Lehrer Bestimmte bezieht sich selbstredend eben so auf die Lehrerinnen.

§. 8. Bei Versäumniß des Religionsunterrichts, welchen der Geistliche den schulpflichtigen Kindern außer der Schulzeit ertheilt, tritt dasselbe Verfahren ein, und hat der Geistliche die Liste über die ohne Erlaubniß Statt gefundenen Versäumnisse dem Bürgermeister zu der Zeit, wo auch die Schulversäumnißliste an diesen gelangt, zuzustellen.

§. 9. Die Landräthe führen unter Mitwirkung der Schulpfleger die Aufsicht über die Ausführung dieser Instruction. Sie sind berechtigt, die Versäumnißlisten einzufordern und Vernachlässigungen, welche sich die Lehrer, die Schulvorstände und die Bürgermeister dabei zu Schulden kommen lassen mit Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 3 Thaler zu rügen.

Vorstehende Instruction wird zur Nachricht und Beachtung hierdurch bekannt gemacht. Düsseldorf, den 19. März 1866.

**Nro. 153.** Dem Berg-Ingenieur Otto Eichhoff und dem Mechanikus C. Osterland zu Freiberg im Königreich Sachsen ist unter dem 24. März 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung zum Aufstellen und Einstellen eines Gruben-Theodolithen und zugehörigen Signals, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 29. März 1866.

**Nro. 154.** Auf der Odenkirchen-Düllener Bezirksstraße zwischen den Nummersteinen 78 und 88 bei Dahlen sind in der Nacht vom 15. auf den 16. d. Mts. 11 Stück junge Kirschenbäume frevelhafter Weise abgebrochen und ist ein Nummerstein zertrümmert worden. Wir haben auf die Entdeckung der Thäter dieser Frevel eine Prämie von 25 Thalern gesetzt, welche demjenigen hiermit zugesichert wird, dessen Mittheilungen die Ermittelung und gerichtliche Bestrafung der Schuldigen zur Folge haben. Düsseldorf, den 25. März 1866.

**Nro. 155.** Mit Bezug auf unser Publikandum vom 14. d. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auch das Herzogthum Schleswig der Paßkarten-Convention vom 21. Oktober 1850 vom 1. d. M. ab beigetreten ist. Düsseldorf, 24. März 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 156.** Das Königliche Landgericht zu Cleve hat durch Urtheil vom 14. März d. J. den Heinich Brands junior, früher in Cleve wohnhaft, für abwesend erklärt. Cöln, den 19. März 1866. Der General-Prokurator: Nicolovius.

**Nro. 157.** Bei dem Königlichen Gewerbegerichte zu Solingen hat die Fabrikhandlung Kamphausen & Plümacher zu Wahnenkamp Gemeinde Merscheid das Fabrikzeichen: „Dromedar“



angemeldet, um solches als alleiniges und ausschließliches Eigenthum zur Bezeichnung und Verpackung aller Stahl- und Eisenwaaren zu erwerben. Etwaige Einsprüche hiergegen sind innerhalb Frist von zwei Monaten bei uns anzumelden und zu rechtfertigen. Solingen, den 19. März 1866. Das Königliche Gewerbegericht: Gerresheim. Correns.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 19.** Düsseldorf, Samstag den 7. April **1866.**

## Inhalt der Gesetzsammlung.

**Nro. 158.** Das zu Berlin am 24. März 1866 ausgegebene 9. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6273. Genehmigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft wegen Herstellung einer Eisenbahn von Dietendorf nach Arnstadt. Vom 29. Januar 1866. Nro. 6274. Bekanntmachung betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Weseler Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Abänderung des §. 16 des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlusses. Vom 7. März 1866.

**Nro. 159.** Bei den nachstehenden Gewerbegerichten des diesseitigen Regierungs-Bezirks sind in dem Justiz-Jahre $18^{64}/_{65}$.

| Laufende Nro. | Namen des Gewerbegerichtes | Bevölkerung des Gerichts-Sprengels | Civilsachen anhängig gewesen: aus dem Justiz-Jahre $18^{63}/_{64}$ übernommen | in dem Justiz-Jahre $18^{64}/_{65}$ | Summa | Davon sind erledigt durch: außergerichtlichen Vergleich | gerichtlichen Vergleich | Erkenntnisse | Summa | Es blieben schweben resp. gingen in das Justiz-Jahr $18^{65}/_{66}$ über | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Barmen . . . . . | 57297 | — | 617 | 617 | 72 | 354 | 191 | 617 | — | pro $18^{63}/_{64}$ sind 3 Sachen in das Justizjahr $18^{64}/_{65}$ übergegangen |
| 2 | Burscheid . . . . | 18474 | 3 | 75 | 78 | 16 | 20 | 41 | 77 | 1 | |
| 3 | Crefeld . . . . . | 112075 | 1 | 689 | 690 | 136 | 324 | 228 | 688 | 2 | |
| 4 | Düsseldorf . . . . | 54690 | — | 277 | 277 | 108 | 47 | 122 | 277 | — | |
| 5 | Elberfeld . . . . | 60100 | — | 638 | 638 | 137 | 350 | 151 | 638 | — | |
| 6 | Gladbach . . . . | 148819 | 12 | 746 | 758 | 123 | 414 | 221 | 758 | ... | |
| 7 | Lennep . . . . . . | 41791 | 2 | 95 | 97 | 23 | 34 | 39 | 96 | 1 | |
| 8 | Remscheid . . . . | 27394 | — | 182 | 182 | 32 | 39 | 111 | 182 | — | |
| 9 | Solingen . . . . | 49222 | 1 | 407 | 408 | 90 | 183 | 133 | 406 | 2 | |
| | Summa | 569862 | 19 | 3726 | 3745 | 737 | 1765 | 1237 | 3739 | 6 | |
| | Sa. des Justizjahrs $18^{63}/_{64}$ . . . . . . | — | — | — | 4023 | 793 | 1932 | 1282 | 4007 | 16 | |
| | Demnach gegen das Justizjahr $18^{63}/_{64}$ weniger . . . . . | — | — | ... | 278 | 56 | 167 | 45 | 268 | 10 | |

Düsseldorf, den 19. März 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 160.** Auf den Antrag der Königlichen Regierungen zu Cöln und Düsseldorf ist die Chaussee von Spitze über Kesselsdhünn nach Stump in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden. Berlin, den 12. März 1866.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Maclean.

**Nro. 181.** Nachstehender Allerhöchster Erlaß: Auf Ihren Bericht vom 1. März d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Preußische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Düsseldorf, sowie deren zurückerfolgendes Statut vom 19. Februar 1866. Berlin, den 12. März 1866. gez. **Wilhelm.**

ggez. Gf. v. Itzenplitz. Gf. zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staatsarchive niedergelegt wird.

Berlin, den 15. März 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Itzenplitz.

Statut der Preußischen Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft.

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

Paragraph eins. Vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung wird durch dies Statut eine Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Preußische Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft" errichtet, welche in Düsseldorf ihren Sitz hat.

Paragraph zwei. Der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist: Bergbau auf Kohlen, Eisenerze und damit zusammen vorkommende Mineralien und Materialien, Darstellung von Coaks, Eisen, Ziegelsteinen, gewöhnlichen und feuerfesten Thonwaaren, Verarbeitung und Veredlung solcher erzeugten und angekauften Materialien und der Handel mit diesen Gegenständen, sowie der Erwerb, die Pachtung und Errichtung aller zur Erreichung vorgedachter Zwecke dienlichen Anlagen.

Paragraph drei. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt. Die General-Versammlung kann unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung über Verlängerung der Dauer der Gesellschaft beschließen.

Paragraph vier. Bekanntmachungen von Seiten der Gesellschafts-Organe gelten für gehörig publicirt, wenn sie in den Königlich Preußischen Staats-Anzeiger und außerdem in mindestens drei vom Aufsichtsrathe sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung der Gesellschaft im Staats-Anzeiger zu bezeichnenden Zeitungen eingerückt werden. Der Aufsichtsrath beschließt über jeden späteren Wechsel der Gesellschaftsblätter, welcher in allen bis dahin benutzten Gesellschaftsblättern, soweit dieselben nicht etwa eingegangen sind, bekannt gemacht wird.

Titel II. Grund-Capital, Actien, Actionaire.

Paragraph fünf. Das Grund-Capital der Gesellschaft wird — vorbehaltlich der Erhöhung desselben — auf achthunderttausend Thaler (einhundertzwanzigtausend Pfund Sterling) festgesetzt und in viertausend Stück Actien à zweihundert Thalern (dreißig Pfund Sterling) zerlegt. Dieses Grundcapital kann nach Beschluß des Aufsichtsrathes bis auf zwei Millionen vierhunderttausend Thaler (dreihundert sechszigtausend Pfund Sterling) durch Emission weiterer Serien von je zweitausend Stück (vierhunderttausend Thaler oder sechszigtausend Pfund Sterling) Actien desselben Nominalwerths wie die der ersten Serie erhöht werden; jedoch ist vor jeder neuen Actien-Emission der Aufsichtsbehörde die erfolgte Volleinzahlung der bis dahin emittirten Actien nachzuweisen. Bei jeder neuen Emission haben die Inhaber der bereits emittirten Actien, ein Jeder nach Verhältniß seines Actienbesitzes ein Vorrecht auf Uebernahme der neu zu emittirenden Actien, zum Emissions-Course, welcher vom Aufsichtsrathe — jedoch nicht unter pari — festgesetzt wird, wenn sie ihre desfallsige Erklärung in der vom Aufsichtsrathe zu bestimmenden Form und innerhalb einer von demselben durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzenden Frist von vier Wochen abgeben.

Paragraph sechs. Die Actien lauten auf den Inhaber; sie werden nach dem anliegenden Schema A. ausgefertigt und von dem Vorstande und einem Mitgliede des Aufsichtsrathes unterschrieben.

Paragraph sieben. Den Actien werden Dividendenscheine (nach dem anliegenden Schema B.) für fünf Jahre beigegeben, nach deren Ablauf gegen Einlieferung des mit den Dividendenscheinen zu verabreichenden (nach beiliegendem Schema C. auszustellenden) Talons, wieder neue Dividendenscheine für fünf Jahre nebst einem Talon ausgegeben werden. Und so fort, stets auf weitere fünf Jahre. Bei Einlösung von Dividendenscheinen und Talons liegt der Gesellschaft keine Verpflichtung ob, die Legitimation des Inhabers zu prüfen.

Paragraph acht. Die Einzahlung der Actien, sowie die Auszahlung der Dividenden erfolgt bei dem Vorstande der Gesellschaft oder bei denjenigen Stellen, welche sonst zu diesem Zwecke vom Aufsichtsrathe bekannt gemacht werden.

Paragraph neun. Die Actionäre haben nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrathes die Einzahlungen in Raten zu leisten, von welchen die erste zehn Procent und jede folgende höchstens zwanzig Procent des Nominalbelaufs der Actie beträgt. Die erste Rate ist sofort nach landesherrlicher Genehmigung des Statuts einzuzahlen; hiernach muß die Zahlungs-Aufforderung der folgenden Raten mindestens vier Wochen vor dem Zahlungstermine erfolgen. Innerhalb des ersten Jahres vom Tage der landesherrlichen Genehmigung des Statuts an gerechnet, müssen mindestens vierzig Procent des vorläufig bestimmten Grund-Capitals eingezahlt sein. Ueber die erste Ratenzahlung werden auf Namen lautende Quittungen (nach anliegendem Schema D.) ausgefertigt, welche von dem Vorstande zu vollziehen sind; die ferneren Einzahlungen werden auf diesen Quittungsbogen von den nach Paragraph acht zum Empfange der Gelder Beauftragten bescheinigt. Der Aufsichtsrath kann die Bedingungen festsetzen, unter welchen, statt der Ratenzahlungen, eine Vollzahlung der Actien stattfinden kann. Nach Einzahlung des vollen Nominalbetrages werden die Quittungsbogen gegen die Actien-Documente ausgewechselt, wobei die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prüfen. Wenn fällige Ratenzahlungen nicht geleistet werden, so sind die Verpflichteten vermittelst Bekanntmachung des Vorstandes unter Angabe der Nummern derjenigen Quittungsbogen, auf welche die Zahlung rückständig geblieben ist, aufzufordern, dieselbe nebst den Zinsen zu fünf Procent innerhalb einer nicht unter vier Wochen zu bestimmenden Frist zu entrichten. Wer diese Frist, ohne die vorbezeichnete Zahlung zu leisten, verstreichen läßt, hat außer den Zinsen eine Conventionalstrafe von zehn Procent des fälligen Betrages verwirkt und kann zur Zahlung der fälligen Rate, sammt Zinsen, Strafe und Kosten auf dem Rechtswege von dem Vorstande angehalten werden. Der letztere ist aber auch berechtigt, für diese Zahlung noch zwei abermalige Fristen in gleicher Weise, wie bei der vorhergegangenen, anzuberaumen und nach deren vergeblichem Ablaufe die bis dahin gezahlten Raten für verfallen und die betreffenden Quittungsbogen für nichtig zu erklären und alsdann an deren Stelle andere an neue Actienzeichner auszugeben. Eine solche Erklärung ist mindestens zweimal in Zwischenräumen von wenigstens vier Wochen bekannt zu machen. Dieses Verfahrens ungeachtet bleibt der Zeichner der Actien (nach Artikel zweihundert zwei und zwanzig des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs) zur Einzahlung von vierzig Procent des Nominalbetrages der Actien verpflichtet. Der Aufsichtsrath kann beschließen, daß nach Einzahlung von vierzig Procent die Zeichner der Actien von der Haftung für weitere Einzahlungen befreit sein sollen, sowie auch in diesem Falle, daß über die geleisteten Einzahlungen auf Inhaber lautende Promessen oder Interimsscheine ausgestellt werden. Die näheren desfallsigen Bestimmungen sind von dem Vorstande alsdann bekannt zu machen. Die auf Actien geleisteten Einzahlungen werden bis zum Beginne des vollen Geschäftsbetriebes, das heißt bis zur betriebsfähigen Herstellung der gewerblichen Anlagen, mit welchen die Gesellschaft ihre Geschäfte beginnt, längstens aber für die beiden ersten Geschäftsjahre — also bis Ende Juni achtzehnhundert acht und sechszig — mit fünf Procent aus dem Capitale verzinst.

Paragraph zehn. Sind Actien, Quittungsbogen, Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichsten Theilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen. Die Mortification verlorener oder vernichteter Interimsquittungen oder Actien findet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Statt. Zu dem Ende erläßt der Vorstand dreimal in Zwischenräumen von je vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Documente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Documente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das Gericht zu Düsseldorf die Documente für nichtig. Der Vorstand veröffentlicht den betreffenden Beschluß durch die im Paragraphen vier erwähnten Blätter, und es werden an Stelle dieser Documente andere ausgefertigt. Die Kosten des Mortifications-Verfahrens, sowie die Kosten der Ausfertigung neuer Actien, überhaupt sämmtliche dabei entstehende Kosten, fallen nicht der Gesellschaft, sonderm dem Betheiligten zur Last. Dividendenscheine werden nicht gerichtlich amortisirt, sie sind, wenn sie nicht innerhalb vier Jahren nach ihrer Fälligkeit erhoben werden, werthlos und die betreffenden Dividenden verfallen der Gesellschaft; jedoch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der vierjährigen Frist bei dem Vorstande anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der gedachten Frist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden. Eine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verlorener Talons findet nicht Statt. Wenn der Inhaber der Actie vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine, der Verabreichung derselben

an den Präsentanten des Talons widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so ist der Streit zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen. Wenn ein Talon abhanden gekommen ist, so sind dem Inhaber der betreffenden Actie nach Ablauf des Zahltages des dritten der Dividendenscheine, die gegen Einreichung des Talons zu empfangen waren, diese Dividendenscheine gegen Quittung zu verabfolgen. Der Besitz des betreffenden Talons gibt alsdann kein Recht auf Empfang der Dividendenscheine.

Paragraph eilf. Durch Zeichnung oder Erwerb von Actien respective Quittungsbogen, unterwerfen sich die Actionäre für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft dem ordentlichen Gerichtsstande der Gesellschaft.

Titel III. Bilanz, Dividende und Reservefonds.

Paragraph zwölf. Das Geschäftsjahr umfaßt die Zeit vom ersten Juli eines Jahres bis zum dreißigsten Juni des folgenden. Der Abschluß der Jahresrechnung, die Aufstellung der Bilanz und Ermittelung des Reingewinnes des verflossenen Geschäftsjahres findet nach kaufmännischen Grundsätzen bei Ablauf des Monats Juni jeden Jahres statt. Innerhalb der nächsten drei Monate hat der Vorstand diese Stücke dem Aufsichtsrathe vorzulegen, welcher dieselben zu prüfen und nach gewissenhafter Schätzung aller Activa definitiv festzustellen hat. Bei Aufstellung der Bilanz haben stets angemessene Abschreibungen vom letzten Inventurwerthe der Immobilien und Mobilien — bei letztern wenigstens fünf Procent stattzufinden. Die Bilanz wird Seitens des Vorstandes durch die Gesellschaftsblätter (Paragraph vier) veröffentlicht.

Paragraph dreizehn. Aus dem nach der festgestellten Bilanz sich ergebenden Ueberschusse sämmtlicher Activa über sämmtliche Passiva werden auf Vorschlag des Vorstandes, vom Aufsichtsrathe bestimmte Procente — mindestens zehn Procent — jenes Ueberschusses auf einen zu bildenden Reservefonds, welcher nur zur Deckung außergewöhnlicher Verluste bestimmt ist, gutgeschrieben, sodann die nach Paragraph fünfzehn und Paragraph neunzehn dem Aufsichtsrathe und dem Vorstande zustehenden Tantiemen, welche in Allem nicht über zehn Procent des Reingewinnes betragen sollen, vorweg entnommen. Der Rest wird unter die Actionäre der Gesellschaft als Dividende vertheilt und wird der hiernach von dem Aufsichtsrathe festzusetzende, am zweiten Januar des folgenden Jahres auszuzahlende Betrag derselben öffentlich bekannt gemacht.

Paragraph vierzehn. Die Ueberweisungen an den Reservefonds (Paragraph dreizehn) hören auf, sobald derselbe die Höhe von zehn Procent des emittirten Grundcapitals erreicht hat; der dafür bestimmte Gewinnantheil fällt alsdann den Actionären zu, und nur im Falle der Verminderung ist der Reservefonds nach den Bestimmungen des Paragraphen dreizehn wieder zu ergänzen.

Titel IV. Verwaltung. A. Der Vorstand.

Paragraph fünfzehn. Der Vorstand besteht aus einem oder zwei von dem Aufsichtsrathe zu ernennenden Mitgliedern, deren Wirkungskreis, Amtsdauer, Besoldung und Tantiemen nach den durch die Geschäftsordnung (Paragraph drei und zwanzig) vorgeschriebenen Normen vertragsmäßig festgesetzt wird. Sie haben sich ausschließlich dem Dienste der Gesellschaft zu widmen und dürfen sich bei der Verwaltung concurrirender Geschäfte gar nicht betheiligen und bei anderen Geschäften nur nach Genehmigung des Aufsichtsrathes. Pensionen dürfen in keinem Anstellungs-Vertrage aus Gesellschafts-Fonds zugesichert werden. Der Aufsichtsrath ordnet in Gemäßheit der Geschäftsordnung (Paragraph drei und zwanzig) eine etwa erforderliche Stellvertretung für die Vorstandsmitglieder an. Die Ernennung der Vorstandsmitglieder und der Stellvertreter erfolgt zu notariellem Protokolle und ist durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Paragraph sechszehn. Der Vorstand hat alle Rechte und Pflichten, welche dem Vorstande einer Actiengesellschaft nach dem Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuche und nach Artikel zwölf des Einführungs-Gesetzes zu demselben zustehen beziehungsweise obliegen. Die Vorstands-Mitglieder und deren Stellvertreter legitimiren sich durch das Protocoll über ihre Ernennung (Paragraph fünfzehn). Alle Urkunden und Erklärungen des Vorstandes sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter der Firma der Gesellschaft ausgefertigt und wie folgt unterschrieben sind: im Falle nur Einer den Vorstand bildet, von diesem allein, oder von einem Stellvertreter — im Falle der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, von diesen Beiden, oder von Einem derselben und dem Procuranten, oder von einem Stellvertreter und dem Procuranten.

Paragraph siebenzehn. Die Geschäfte des Vorstandes werden unter fortwährender Leitung und Mitwirkung des Aufsichtsraths-Vorsitzenden betrieben. Besonders wichtige sowie alle Angelegenheiten der Centralverwaltung werden unter seinem (stimmberechtigten) Vorsitze von dem Vorstande gemeinsam in

B. Der Aufsichtsrath.

Paragraph achtzehn. Der Aufsichtsrath besteht aus neun von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. An der Leitung concurrirender Geschäfte Betheiligte sind nicht wählbar. Die Wahl zum Aufsichtsrathe erfolgt auf drei Jahre. Jedes Jahr scheiden nach dem Dienstalter drei Mitglieder aus; ihre Stellen werden durch Neuwahl wieder besetzt. Bis die Reihe im Austritt gebildet ist, entscheidet darüber das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet in der Zwischenzeit aus irgend welcher Veranlassung ein Mitglied aus, so treffen die übrig gebliebenen Mitglieder eine bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung gültige Ersatzwahl, ebenso können bei dauernder Verhinderung eines Mitgliedes die übrigen Mitglieder eine Stellvertreterwahl beschließen, worüber in beiden Fällen notariell ein Protocoll aufzunehmen ist. Die außer der Ordnung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrathes scheiden zu dem Zeitpunkte aus, zu welchem die Funktion ihrer Vorgänger beendet sein würde. Die Wahl des ersten Aufsichtsrathes der Gesellschaft erfolgt in der constituirenden Versammlung der Actionäre (Paragraph fünf und dreißig c). Die in dieser Versammlung gewählten Actionäre bilden bis zu der in dem siebenten Betriebsjahre, also längstens bis zu der im Jahre achtzehnhundert drei und siebenzig abzuhaltenden Generalversammlung den Aufsichtsrath. Von da ab beginnt das regelmäßige Ausscheiden der Mitglieder in der vorgedachten Weise.

Paragraph neunzehn. Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes muß zehn Actien dieser Gesellschaft besitzen und während der Amtsdauer bei dem Vorstande deponiren. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten außer dem Ersatze der aus der Erfüllung ihres Berufes etwa entspringenden Auslagen eine Tantieme des Reingewinnes. Die Höhe der Tantieme und deren Vertheilung wird (innerhalb der in Paragraph dreizehn festgesetzten Grenze) durch die Geschäftsordnung (Paragraph dreiundzwanzig) bestimmt. Für besondere bestimmte Functionen eines seiner Mitglieder kann der Aufsichtsrath die Gewährung einer besondern Remuneration beschließen.

Paragraph zwanzig. Der Aufsichtsrath wählt alle sechs Jahre seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl wird durch notarielles Protokoll beglaubigt. Der Vorsitzende hat nach Maßgabe des Paragraphen siebenzehn unausgesetzt in der Verwaltung mitzuwirken. Die Sitzungen des Aufsichtsraths, über welche Protokoll geführt werden muß, finden statt, so oft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt, oder wenn wenigstens fünf Mitglieder desselben es verlangen. Die Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden, und der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder theilnehmen. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes haben gleiches Stimmrecht. Vorbehaltlich der Bestimmung im Paragraphen zweiundzwanzig und vierundzwanzig in werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt. Kann die Majorität für einen Beschluß in einer Sitzung nicht erzielt werden, so muß die Sache vor eine Conferenz gebracht werden, in der eine ungerade Zahl Mitglieder anwesend ist.

Paragraph einundzwanzig. Ergibt sich bei einer von dem Aufsichtsrathe vorzunehmenden Wahl (Paragraph fünfzehn, achtzehn und zwanzig) keine absolute Stimmenmehrheit in der ersten Wahlhandlung, so wird die Wahl nach den Vorschriften des Paragraphen dreißig Alinea zwei vollzogen.

Paragraph zwei und zwanzig. Abgesehen von der im Paragraphen achtzehn bestimmten Amtsdauer hat eine Neuwahl für sämmtliche Mitglieder des Aufsichtsrathes stattzufinden, wenn dies von wenigstens sechs seiner Mitglieder beschlossen wird.

Paragraph dreiundzwanzig. Der Aufsichtsrath setzt auf Beschluß der constituirenden Versammlung (Paragraph fünfunddreißig c) eine Geschäftsordnung fest zur Normirung der Organisation der Verwaltung und der allgemeinen Grundsätze für die Besoldungen der Mitglieder derselben. Jeder General-Versammlung steht das Recht der Abänderung der Geschäftsordnung unbeschadet bestehender Verträge zu. Alle schriftlichen Erklärungen des Aufsichtsrathes sind mit den Worten: „Der Aufsichtsrath der Preußischen Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft" unter Beifügung der Namensunterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und wenigstens noch zweier Mitglieder des Aufsichtsrathes zu unterzeichnen.

Paragraph vierundzwanzig. Außer den an anderen Stellen des Statuts dem Aufsichtsrathe zugewiesenen Functionen stehen ihm insbesondere die folgenden zu: a) Beschluß zu fassen über Erwerb oder Veräußerung, Pachtung oder Verpachtung sowie über Verpfändung von Immobilien; b) Beschluß zu fassen über die Contrahirung von eigentlichen Anleihen, mögen dieselben durch Verausgabung von auf Namen lautenden Prioritäts-Obligationen oder auf andere Weise aufgenommen werden, unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung; c) die Genehmigung der von dem Vorstande vor-

zulegenden Etats zur Ausführung von neuen Bauten und Anlagen; d) die besondere Genehmigung bei Erwerb von Mobilien, wenn der Erwerbspreis zehntausend Thaler übersteigt, sowie bei der Veräußerung von Mobilien, wenn dieselbe unter dem Erwerbspreis geschehen soll und dieser zehntausend Thaler übersteigt; e) Revision der Bilanz, ihre Feststellung und die Ertheilung der Decharge an den Vorstand; f) vermittelst des Vorsitzenden oder besonders zu delegirender Mitglieder, die Einsichtnahme der Bücher, aller Scripturen und Verwaltungsgegenstände des Vorstandes, Cassen-Revisionen abzuhalten und zwar mit der Verpflichtung, jährlich mindestens Eine außerordentliche Cassenrevision vorzunehmen; g) die Befugniß, dem Vorstande zweckdienliche Erinnerungen zu machen, wenn eine fehlerhafte Verwaltung hierzu Veranlassung gibt, auch zur vorgängigen Abstellung einer solchen Verwaltung die erforderliche Anordnung zu treffen; h) die dem Vorstande zu ertheilende Genehmigung zur Anstellung von Procuranten überhaupt, sowie von Beamten und Angestellten, wenn deren jährliche Besoldung mehr als zweitausend Thaler beträgt, oder die Kündigungsfrist länger als drei Monate ist; i) die Befugniß, die Bestallung eines Vorstandsmitgliedes jederzeit zu widerrufen, unbeschadet der Entschädigungs-Ansprüche aus bestehenden Verträgen; k) die Befugniß, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, wenn diese Berufung als dringend nothwendig erachtet wird und nicht innerhalb zehn Tagen nach dem desfallsigen Antrage des Aufsichtsrathes von dem Vorstande erfolgt; l) die Aufstellung der Normen für den Geldverkehr der Gesellschaft; m) über den Reservefonds in Gemäßheit des Paragraphen vierzehn zu verfügen; jedoch ist zu diesem Beschlusse die Uebereinstimmung von wenigstens sechs Mitgliedern erforderlich.

Titel V. General-Versammlung.

Paragraph fünfundzwanzig. Zur Theilnahme an der General-Versammlung ist jeder Actionär berechtigt. Das Stimmrecht ist durch den Besitz von fünf Actien bedingt. Je fünf Actien geben eine Stimme, jedoch berechtigt ein größerer Besitz als zweihundertfünfzig Actien zu nicht mehr als fünfzig Stimmen. Um die Stimmberechtigung auszuüben, müssen die Actien respective die Quittungsbogen auf Veranlassung der Besitzer auf ihre Namen wenigstens acht Tage vor der General-Versammlung bei dem Vorstande oder denjenigen Stellen, welche der Vorstand zu dem Zwecke bezeichnet, gegen eine Bescheinigung deponirt werden und während der General-Versammlung deponirt bleiben. Es können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Procuranten; Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Wittwen durch ihre großjährigen Söhne; Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Corporationen, Institute und Actiengesellschaften durch ihre gesetzlichen Vertreter. In allen übrigen Fällen kann ein Actionär nur durch einen anderen stimmberechtigten Actionär vertreten werden; es kann jedoch kein Actionär für sich und als Vertreter anderer Actionäre mehr als hundert Stimmen führen. Die Bevollmächtigung zur Stellvertretung ist spätestens am Tage vor der General-Versammlung zur Prüfung dem Vorstande vorzulegen, welcher eine amtliche oder sonst ihm genügende Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen berechtigt ist. Abweichend von den obigen Bestimmungen über Stimmberechtigung hat in einer General-Versammlung, in welcher über die Auflösung oder Umgestaltung der Gesellschaft Beschluß gefaßt werden soll, der Actionär für jede Actie Eine Stimme; auch fällt alsdann die Begrenzung der Stimmen, welche ein Actionär für sich oder als Stellvertreter abgeben kann, weg.

Paragraph sechsundzwanzig. Zu den General-Versammlungen, welche in Düsseldorf abgehalten werden, beruft der Vorstand, beziehungsweise in dem Falle des Paragraphen vierundzwanzig k der Aufsichtsrath wenigstens drei Wochen vorher mittelst Bekanntmachung. Innerhalb der letzten sechs Monate jeden Jahres findet eine regelmäßige General-Versammlung statt; außerordentlich wird eine solche berufen, wenn dazu eine besondere Veranlassung sich ergibt. Die Besitzer von wenigstens dem fünften Theile des emittirten Grundkapitals sind berechtigt, die Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung zu fordern, wenn sie einen der General-Versammlung vorzulegenden formulirten Antrag, über welchen dieselbe statutenmäßig zu beschließen befugt ist, dem Vorstande einreichen und zugleich ihre Actien gemäß Paragraph fünfundzwanzig deponiren. Die in einer General-Versammlung zu verhandelnden Gegenstände werden in der Berufung bekannt gemacht.

Paragraph siebenundzwanzig. Abgesehen von den Fällen, in welchen die Gesellschaft sich nach gesetzmäßigen Bestimmungen auflösen muß, können sowohl die Liquidation respective Auflösung der Gesellschaft, als auch die Umgestaltung derselben durch Ausdehnung oder Abänderung ihres Zweckes respective ihre Verschmelzung mit einer anderen Actien-Gesellschaft nur in einer ausdrücklich zum Zwecke der Beschlußfassung über den einen oder anderen dieser Punkte berufenen außerordentlichen General-Versammlung beschlossen werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses gehört, daß wenigstens zwei

Drittel des Grund-Capitals in der Versammlung vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so kann zu gleichem Zwecke innerhalb der nächsten sechs Wochen abermals eine außerordentliche General-Versammlung berufen werden, in welcher der betreffende Beschluß gültig gefaßt werden kann, auch wenn weniger als zwei Drittel des Grundcapitals vertreten ist; worauf jedoch bei Berufung dieser anderen außerordentlichen Generalversammlung ausdrücklich hinzuweisen ist. In beiden Fällen ist außerdem zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich, daß derselbe von wenigstens zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen angenommen werde.

Paragraph achtundzwanzig. Abänderungen und Ergänzungen des Statuts außerhalb der im Paragraph siebenundzwanzig gedachten Fälle können nur von wenigstens zwei Dritteln der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Paragraph neunundzwanzig. In der General-Versammlung präsidirt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder ein von dem Letzteren zu designirender Actionär. Das Protokoll wird notariell aufgenommen und ist von dem Vorsitzenden, den etwa ernannten Scrutatoren, den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsraths zu unterzeichnen. In dasselbe werden nicht die Discussionen, sondern nur die Resultate der Verhandlungen aufgenommen.

Paragraph dreißig. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Paragraph siebenundzwanzig, achtundzwanzig, werden die Beschlüsse der General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die Wahlen finden mittelst Abgabe von Stimmzetteln, ebenfalls nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Ist diese bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine zweite unter Denjenigen statt, welchen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Ergibt sich auch hierdurch keine absolute Stimmenmehrheit, so wird schließlich die dritte Wahl auf die beiden Personen beschränkt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos. Ein Attest des Notars, der das Protokoll aufnimmt (Paragraph neunundzwanzig), über das Wahlergebniß dient den Gewählten als Legitimation.

Paragraph einunddreißig. Die General-Versammlung stimmt in der Regel nur über solche Anträge ab, welche von dem Vorstande und dem Aufsichtsrath gemeinschaftlich oder von einem dieser beiden Gesellschaftsorgane proponirt werden. Ueber die etwa von einzelnen Actionären gestellten Anträge wird nach Maßgabe des Artikels zweihundert achtunddreißig des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs verhandelt. Eine Verhandlung ohne Beschlußfassung ist zulässig, wenn die Anträge mindestens acht Tage, und eine Verhandlung mit Beschlußfassung ist zulässig, wenn die Anträge mindestens sechs Wochen vor Zusammentritt der General-Versammlung schriftlich bei dem Vorstande und dem Aufsichtsrathe eingereicht wurden. In letzterem Falle ist der Vorstand zur Bekanntmachung der betreffenden Anträge bei Berufung der General-Versammlung verpflichtet.

Paragraph zweiunddreißig. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft respective im Falle der Vereinigung mit einer andern Aktiengesellschaft kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Paragraph dreiunddreißig. Die Staatsregierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu bestellen, welcher das Recht hat, die General-Versammlung und die sonstigen Gesellschaftsorgane gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft sowie ihren Cassen und Geschäfts-Anstalten Einsicht zu nehmen.

Vorübergehende Bestimmungen.

Paragraph vierunddreißig. Alle Angelegenheiten der Gesellschaft bis zu der nach Ertheilung der landesherrlichen Concession zu erfolgenden statutenmäßigen Wahl des Aufsichtsrathes werden von einem Comite besorgt. Als Mitglieder desselben werden hierdurch ernannt: 1. Herr Wilhelm Thomas Mulvany in Düsseldorf, 2. Herr Commerzienrath G. Bleichröder (Firma S. Bleichröder) in Berlin, 3. Herr Wilhelm Conrad (Firma Berliner Handelsgesellschaft) in Berlin, 4. Herr James Staats Forbes, Vice-Präsident der Niederländisch-Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft in London, 5. Sir Cusack P. Roney, Director der London-Chatham-Dover Eisenbahn in London, 6. Herr Ebenezer Pike in Cork, 7. Herr Commerzienrath Albert Cohen in Hannover, 8. Herr Fr. Crome Dr. juris in Lübeck, 9. Herr Gustav Arndt, Fabrikbesitzer in Dortmund, 10. Herr Adolph Godeffroy, Kaufmann zu Hamburg wohnend. Dieses Comite kann im Falle eintretender Vacanzen, sich selbst ergänzen, auch seine Mitgliederzahl durch Cooptation vermehren und für Verhinderungsfälle einzelner Mitglieder deren Stellvertreter ernennen. Dasselbe ernennt seinen Vorsitzenden, faßt seine Beschlüsse nach Majorität, wobei im Falle der Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag gibt und setzt erforderlichen Falles eine Geschäftsordnung für sich fest. Ausfertigungen des Comite's werden von zwei Mitgliedern unterzeichnet. Die Mitglieder des

Comite's werden nicht remunerirt; sie erhalten nur Ersatz der baaren Auslagen, die durch die Ausübung ihrer Functionen veranlaßt werden.

Paragraph fünfunddreißig. Das im Paragraph vierunddreißig bezeichnete Comite vertritt in allen Beziehungen die durch gegenwärtigen Vertrag gebildete Gesellschaft, sowohl die Actienzeichner als auch diejenigen, welche als solche noch hinzutreten, bis zur Constituirung des Vorstandes und des Aufsichtsrathes und vereinigt bei Ausübung seiner Functionen, soweit erforderlich, in sich diejenigen dieser beiden Gesellschaftsorgane. Insbesondere ist das Comite bevollmächtigt: a) die landesherrliche Genehmigung für die Gesellschaft nachzusuchen und zu dem Ende Namens derselben diejenigen Veränderungen des Statuts oder Zusätze dazu anzunehmen, welche als erforderlich erachtet werden möchten. Zur Annahme solcher Veränderungen oder Zusätze werden hierdurch ausdrücklich die im Paragraphen vierunddreißig genannten Comite-Mitglieder mit der Maßgabe bevollmächtigt, daß es für die Gültigkeit der Annahme-Erklärung genügt, wenn dieselbe auch nur von fünf dieser Comite-Mitglieder abgegeben wird, dergestalt, daß das Statut, sowie dasselbe in Folge der in vorstehender Weise angenommenen Veränderungen und Zusätze lauten wird, als vertragsmäßig vereinbart für sämmtliche Actienzeichner, sowohl die gegenwärtigen wie die noch hinzutretenden, gültig ist. Auch sind die genannten Mitglieder des Comite's bevollmächtigt, sowohl zusammen wie auch mehrere, jedoch nicht weniger als fünf von ihnen, allein oder in Verbindung mit anderen Actienzeichnern das also schließlich der landesherrlichen Genehmigung zu unterbreitende Statut in einem neuen notariellen Acte zu formuliren; b) die Actienzeichnung aufzunehmen, auch unter Vorbehalt der Genehmigung des Aufsichtsraths Verträge zur Anstellung von Gesellschaftsbeamten zu schließen, Realitäten zu erwerben und überhaupt Anordnungen zu treffen, um die Geschäftsthätigkeit der Gesellschaft in kürzester Frist beginnen zu können; c) endlich ist das Comite nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts die Actienzeichner zu einer General-Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung oder durch recommandirte Briefe zu berufen und dieselben über diejenigen Gegenstände beschließen zu lassen, welche das Comite etwa zu einer solchen Beschlußfassung als geeignet erachtet.

Paragraph sechsunddreißig. Findet eine General-Versammlung nach der Bestimmung des Paragraphen fünfunddreißig c statt, so sind nur die ursprünglichen Actienzeichner, die sich jedoch durch solche auch vertreten lassen können, daran theilzunehmen berechtigt. Für jede von dem Comite zugesagte Actie hat der Zeichner Eine Stimme. Es kann nur über Anträge des Comite's in einer solchen General-Versammlung abgestimmt werden. Die Beschlüsse müssen mit absoluter Majorität der an der Abstimmung theilnehmenden Stimmen gefaßt werden und sind dann für jeden Actienzeichner, wenn er auch nicht in der Versammlung gegenwärtig oder vertreten war, bindend. Hinsichtlich des Präsidiums und des Protokolls gelten für diese Versammlung die Bestimmungen des Paragraphen neunundzwanzig mit der Maßgabe, daß Vorstand wie Aufsichtsrath durch das Comite ersetzt werden.

Anlage A. zu Paragraph sechs.

Preußische Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft.

Actie Nro. .... Serie I. Zweihundert Thaler im Dreißig Thaler Fuß (Dreißig Pfd. Sterling).

Der Nominalbetrag dieser Actie ist mit zweihundert Thalern eingezahlt; dem Inhaber sind dadurch alle ihm statutenmäßig zustehenden Rechte erworben. Düsseldorf, den .... ten .... 18 .... Preußische Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft. (L. S.) Der Aufsichtsrath: (Unterschrift von einem Mitgliede.) Der Vorstand: (Unterzeichnung in Gemäßheit des Paragraphen 16 des Statuts.) (Eingetragen Fol. .... des Actienbuches.) (Unterschrift des Beamten.)

Zu dieser Actie sind Dividendenscheine Nro. 1—5 nebst Talon ausgegeben.

Anlage B. zu Paragraph sieben.

Preußische Bergswerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft.

Dividendenschein Nro. .... zur Actie Nro. .... Serie I.

Gegen Auslieferung dieses Scheines empfängt der Inhaber am 2. Januar 18 .... die darauf in Gemäßheit unserer Bekanntmachung zu erhebende Dividende. Düsseldorf, den .... ten ...... 18 .... Preußische Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft. (L. S.) Der Vorstand: (Facsimile der Unterzeichnung in Gemäßheit des Paragraphen 16 des Statuts.) Eingetragen Fol. .... des Dividendenregisters.) (Unterschrift des Beamten.)

Rückseite Nro. ....

Dieser Schein kann nicht mortificirt werden und ist werthlos, wenn dessen Betrag nicht bis zum 2. Januar 18 .... erhoben wird.

Anlage C. zu Paragraph sieben.
Preußische Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft.
Talon zur Actie Nro. . . . . Serie I.

Der Inhaber erhält gegen Zurückgabe dieses Talons am 2. Januar 18 . . . . neue Dividendenscheine. Düsseldorf, den . . . . ten . . . . 18 . . . . Preußische Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft. Der Aufsichtsrath: (Eine Unterschrift in Facsimile.) (L. S.) Der Vorstand: (Facsimile der Unterzeichnung in Gemäßheit des Paragraphen 16 des Statuts.) Eingetragen Fol. . . . . des Talons-Registers. (Unterschrift des Beamten.) Im Falle des Verlustes wird nach Paragraph 10 des Statuts verfahren.

Anlage D. zu Paragraph neun.
Preußische Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft.
Quittungsbogen für Ratenzahlungen auf die Actie Nro. . . . . Serie I.

Auf die von . . . . . . . . gezeichnete Actie im Betrage von Zweihundert Thaler ist die erste Ratenzahlung von zehn Procent mit zwanzig Thalern geleistet worden. Die folgenden Ratenzahlungen werden bei uns oder bei den Stellen, die wir hierfür etwa bekannt machen, entrichtet. Nach geleisteter letzter Ratenzahlung wird die Actie nebst Dividendenscheinen und Talon verabfolgt. Dusseldorf, den . . . . ten . . . . . 18 . . . . Preußische Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft. (L. S.) Der Vorstand: (Unterzeichnung in Gemäßheit des Paragraphen 16 des Statuts.) Die zweite Rate von . . . . Procent ist mit . . . . Thalern eingezahlt worden. . . . . . . , den . . . . ten . . . . . 18 . . . . (Unterschriften.) Die dritte Rate von . . . . Procent (wie vorher!) u. s. w.

Hiermit wurde das Protokoll geschlossen. Worüber Urkunde.

Geschehen zu Düsseldorf auf der Amtsstube des Notars am Tage wie Eingangs in Beisein der Zeugen Joseph Moers, ohne Geschäft und Anton Buesen, Buchbinder, beide in Düsseldorf wohnend. Die ganze gegenwärtige Verhandlung wurde den Comparenten in Gegenwart der Zeugen vorgelesen, worauf die Comparenten mit den Zeugen und dem Notar, dem die bei dieser Verhandlung erschienenen Personen nach Namen, Stand und Wohnort bekannt sind, unterschrieben haben. W. T. Mulvany Gust. Arndt. Joseph Mörs. Anton Buesen. Euler.

Hierzu ist ein Stempel von fünfzehn Groschen cassirt worden. Düsseldorf, den neunzehnten Februar achtzehnhundert sechs und sechszig. Euler.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 462.** Zu den Bestimmungen A. vom 14. Februar 1865 über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, werden nachstehende zusätzliche Vorschriften auf Grund des Gesetzes vom 2. September 1862 Nro. 5587 (Gesetzsammlung S. 295) ertheilt. Zu den §§. 3 und 4 der Bestimmungen A. a) Wenn ausländische Wechsel, Handelspapiere oder Anweisungen bereits vom ausländischen Aussteller oder einem sonst am Umlauf der Urkunde betheiligten Ausländer mit preußischen Stempelmarken zum gesetzlichen Betrage versehen und die Marken in der vorgeschriebenen Weise kassirt worden sind, so ist damit der Verpflichtung zur Versteuerung genügt, der inländische Inhaber des Wechsels u. s. w. daher nicht verpflichtet, die Urkunde seinerseits nochmals zu versteuern. Dagegen bleibt seine Verpflichtung dieserhalb soweit bestehen, als die von dem Ausländer gehörig verwendeten und kassirten Marken den gesetzlich erforderlichen Stempelbetrag nicht decken. b) Zum §. 4 Nro. 1 und 2 der Bestimmungen A. Es ist zulässig, den behufs Kassation der Stempelmarken zu ausländischen Wechseln u. s. w. vorgeschriebenen Vermerk, oder einzelne Theile desselben, z. B. die Bezeichnung der Firma, durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen. c) Zur Gültigkeit der Kassation ist zwar auch ferner erforderlich, daß auf der Marke der vorgeschriebene Vermerk in Bezug auf Wohnort, Datum, Namen, beziehungsweise Firma, sich befindet, jedoch wird die Gültigkeit der Kassation dadurch nicht ausgeschlossen, daß jener Vermerk statt in Ziffern oder in den Anfangsbuchstaben, in ausgeschriebenen Worten gemacht ist, oder daß andere den Vermerk erweiternde Zusätze mit oder ohne Benutzung des die Marke umgebenden Raumes hinzugefügt sind. d) Zum §. 4 Nro. 1 und zum §. 5 der Bestimmungen A. Die Vorschrift im §. 4 Nro. 1 und § 5, daß die zur Versteuerung von Wechseln u. s. w. dienenden Marken am obersten Rande der Rückseite, beziehungsweise unmittelbar unter dem letzten auf der Rückseite befindlichen Vermerke in der Mitte aufgeklebt werden sollen, wird dahin geändert, daß es fortan genügen soll, wenn die Marken nicht gerade in der Mitte, sondern überhaupt nur am obersten Rande der Rückseite, beziehungsweise unmittelbar unter dem letzten Vermerke auf der Rückseite aufgeklebt würden. Es muß aber der zur Seite oder zu beiden Seiten der aufgeklebten Marke bleibende

leere Raum in der Höhe der Marke dergestalt durchkreuzt werden, daß zu einem Indossament oder sonstigem Vermerk neben der Marke kein Raum bleibt. e) Zu den §§. 5, 6 und 7 der Bestimmungen A. Die von den Steuerbehörden, mit Einschluß der Stempelvertheiler, mit ihrem amtlichen Schwarzstempel versehenen, auf Wechseln u. s. w. aufgeklebten Marken sollen, auch wenn Formfehler bei der Art des Aufklebens oder der Kassation der Marken gemacht sein sollten, als gültig verwendet erachtet werden. f) Zum §. 7 der Bestimmungen A. Steuerbehörden, mit Einschluß der Stempelvertheiler, welche beim Verkauf von Stempelbogen oder von gestempelten Wechselformularen u. s. w. oder auf den Antrag von Privatpersonen, die zu diesem Zweck Stempelmaterialien vorlegen, Marken auf den Stempelbogen oder das Formular u. s. w. kleben, um den Werth des Bogens oder des Formulars u. s. w. auf einen gewissen Betrag zu ergänzen, — z. B. den Werth eines Stempelbogens zu 5 Sgr. durch Aufkleben von Marken zu 25 Sgr. auf 1 Thlr., — sind verpflichtet, nicht blos diese Marken in der vorgeschriebenen Weise abzustempeln, beziehungsweise anzustempeln, sondern auch auf dem Bogen oder dem Formular, unter Datum, Firma, Unterschrift und Abdruck des Schwarzstempels zu vermerken, daß und wieviel Marken zur Erhöhung des Werths des Bogens u. s. w. auf den letztern geklebt und kassirt worden. Dieser Vermerk würde in dem gewählten Beispiele lauten „zur Ergänzung auf 1 Thlr. eine Marke zu 25 Sgr. aufgeklebt und kassirt." Berlin, den . . . . . . . . . . Firma und Namen. Schwarzstempel

Berlin, den 12. März 1866. Der Finanz-Minister: gez. von Bodelschwingh.

Vorstehende zusätzliche Vorschriften werden in Gemäßheit Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 12. d. Mts. III. 22570 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cöln, den 21. März 1866. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 163. Auf den Bericht vom 18. Dezember d. Js. will Ich die in der anbei zurückerfolgenden Karte der Kataster-Inspection zu Düsseldorf vom 10. März 1865 eingezeichneten neuen Gränzen zwischen den Gemeinden Emmerich, Bergheim und Oestrum im Kreise Mörs, Regierungs-Bezirks Düsseldorf, hierdurch genehmigen, dergestalt, daß fortan

| | Morgen | Ruthen | Fuß |
|---|---|---|---|
| I. Zu der Gemeinde Oestrum: | | | |
| 1. die auf der Karte mit orange angelegte Fläche Nro. I. der Gemeinde Emmerich . . | 47 | 28 | — |
| 2. die ebenfalls mit orange angelegte Fläche Nro. II. der Gemeinde Bergheim . . . | 137 | 87 | 80 |
| zusammen = | 184 | 115 | 80 |
| II. Zur Gemeinde Emmerich: | | | |
| die mit blau angelegte Fläche der Gemeinde Bergheim Nro. III. . . . . . . . | 47 | 174 | 90 |
| und III Zur Gemeinde Bergheim: | | | |
| die mit gelb angelegte Fläche der Gemeinde Oestrum Nro. IV. . . . . . . . . . | 169 | 1 | — |

gehören sollen.

Berlin, den 27. Dezember 1865 gez. **Wilhelm.**
ggez. Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die darin bezogene Karte der Königlichen Kataster-Inspection sowie das Verzeichniß der betreffenden Grundstücke und Eigenthümer bei dem Bürgermeister-Amte zu Homberg beruhen und daselbst eingesehen werden können. Düsseldorf, den 27. März 1866.

Nro. 164. Dem Maschinen-Fabrik-Besitzer H. Thomas in Berlin ist unter dem 27. März 1866 ein Patent auf ein Manometer zum Messen des, eine bestimmte Grenze überschreitenden Druckes tropfbarer und elastischer Flüssigkeiten, soweit das Instrument nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

Dem Bildhauer Julius Wendler hierselbst ist unter dem 27. März 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Formen für verjüngte kannelirte Säulen auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 30. März 1866.

Nro. 165. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr festgesetzt ist. Düsseldorf, den 27. März 1866.

Nro 166. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer kath. Kirche in Sinnersdorf, im Landkreise Cöln, die Abhaltung einer kath. Hauscollecte in dem Erzbisthum Cöln innerhalb der Frist vom 1. April bis 1. October c. durch Deputirte der Gemeinde gestattet. Mit der Abhaltung in dem diesseitigen Verwaltungs-Bezirke sind beauftragt: Wilhelm Jochem, Friedrich Kemper, Johann Schotten, Clemens Hubert Hogrube, Franz Herriger. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Collectanten die Gaben zur directen Ablieferung an sich behalten. Düsseldorf, den 29. März 1866.

Nro. 167. Die evang. Kirchencollecte für die Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth ist am 1 Sonntag im Monat Mai, also am 6. Mai d J. abzuhalten. Die evang. Hauscollecte wird durch legitimirte Agenten der Anstalt in den Monaten Mai und Juni d. J. abgehalten werden An den Orten, wo die Agenten bis Ende Juni c. nicht erschienen sind, haben die Ortsbehörden die Collecte in gewöhnlicher Weise abhalten zu lassen. Die Herrn Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisen bis Ende August c. vorzulegen. Wir versprechen uns von dem Mildthätigkeitssinne der Bewohner unseres Bezirks recht reichliche Gaben. Düsseldorf, den 3. April 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 168. Auf Grund eines Erlasses des Herrn Handels-Ministers vom 6. d. Mts wird in Betreff der in Nro. 8 des Amtsblattes veröffentlichten Instruction vom 29. Januar d. J. über Veranlagung und Erhebung der Bergwerks Abgaben, hiermit bekannt gemacht, daß unter den im §. 2 dieser Instruction bezeichneten Verkaufsmagazinen nur solche verstanden worden sind, welche außerhalb des Bereichs des Bergwerks belegen und dadurch der Controle der Bergbehörden entzogen sind; nicht aber die mit den Förderpunkten durch Grubenschienenwege verbundenen Niederlagen, aus denen in vielen Fällen die Steinkohlen überhaupt erst zum Verkauf gelangen. Dortmund, den 10. März 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

Nro. 169. Die mir durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugesandte Urkunde über den am 3. Februar d. J. zu Hof in Bayern erfolgten Tod des Kaufmannes Gustav Neuhoff von hier, 23 Jahre alt, habe ich in die hiesigen Sterbe-Urkunden-Register eintragen lassen. Elberfeld, den 6. März 1866. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 170. Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 14. Februar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Nicolaus Frank, früher Ackerer zu Losheim, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 20. März 1866. Der General-Prokurator: Nicolovius.

## Sicherheits-Polizei.

Nro. 171. Im Besitze des hier wegen schwerer Diebstähle verhafteten und zur Voruntersuchung gezogenen, in der Nacht vom 28. Februar auf den 1. März cr. aus dem Gefängnisse mittelst gewaltsamen Ausbruchs entwichenen Johann Kirchhoff, welcher sich in dem Jahre 1865 in der Gegend von Gelsenkirchen und Wattenscheid aufgehalten hat, sind nachfolgende Sachen gefunden: 1) eine silberne Uhr nebst kupfernem Gehäuse und mit dem Fabrikzeichen „Berthoud a Paris" 2) zwei wollene Bettdecken, 3) eine Zieh-Harmonika, 4) ein schwarzer Tuchrock, 5) ein brauner Tuchrock, 6) eine braune wollene Hose, 7) eine schwarze Tuchweste, 8) drei leinene Säcke, 9) eine schwarze Tuchhose, 10) ein Taschentuch, 11) ein Paar Handschuhe, 12) eine Tuchhose, 13) eine Weste, 14) eine lederne Geldtasche, 15) ein Pulverhorn mit Pulver. Da der redliche Erwerb zweifelhaft, bringen wir dieses zur öffentlichen Kenntniß und fordern alle, welche Sachen gleicher Art in den letzten Monaten des Jahres 1865 vermißt haben, auf, Anzeige davon bei uns oder der nächsten Polizeibehörde zu machen. Die Sachen können bei uns in Augenschein genommen werden. Recklinghausen, den 14. März 1866. Königliche Kreisgerichts-Deputation, Abtheilung I.

Nro. 172. Am 9. Februar d. J. ist dem Barbier Friedrich Müser zu Ruhrort eine Cylinderuhr mit Goldrand und porzellainenem Zifferblatte mit römischen Zahlen, ein eiserner Uhrhalter und eine neue braune Tuchhose, roth punktirt, gestohlen worden. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen gebeten. Wesel, den 15. März 1866. Der Staats-Anwalt.

Nro. 173. In der Nacht vom 6. auf den 7 d. Mts. sind dem Ackerer Theodor Kremerskotten zu Rotthausen aus dessen Wohnung mittelst Einbruches ein Unterbett mit roth und blau gestreiftem grauem Ueberzuge, ein Unterkissen mit gleichem Ueberzuge, zwei Kopfkissen mit grauem und roth gestreiftem Ueberzuge, ein Oberbett mit gleichem Ueberzuge, zwei Betttücher gezeichnet M. S., weiß leinen, ein neusilberner Suppenlöffel, fünf neusilberne Theelöffel, 1 Pfund und ½ Pfund Gewichtstein entwendet worden.

Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 15. März 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 474.** In der Nacht vom 11 zum 12. März d. J. sind aus dem Materialien-Raume der Zeche Prosper mittelst Einbruches 108 Ellen Leinewand 10/4 breit, 8—10 Ellen Leinewand 9/4 breit, 50 Ellen Segeltuch entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib der Leinewand 2c. Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Auf die Entdeckung der Thäterschaft ist eine Belohnung von 5 Thalern gesetzt. Essen, den 15. März 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 475.** Dem Ackerer Gerhard Köning zu Mehrhoog ist in der Nacht vom 3. zum 4. März d. J. bei Gelegenheit eines an seinem Wohnhause versuchten Einbruches aus einem offenen Schuppen ein Hahn und außerdem von einer Kutschkarre ein wollener Teppich gestohlen. Der letzte war von grüner und gelber Farbe hatte auf einer Seite einen großen schwarzen und auf der anderen Seite einen gleichen gelben Stern, war zwei Ellen lang und ebenso breit und an der Seite an welcher sich der gelbe Stern befand, theilweise mit grauem Leinen besetzt. Es wird ergebenst um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen gebeten Wesel den 18. März 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 476.** In der Nacht vom 10. zum 11. März d. J. sind dem Kaufmann H. Westerfeld zu Millingen aus einem Schaufenster mittelst Einbruches gestohlen: a) vier kleine bunt karrirte seidene Tücher; b) eine große Thibet-Doppel-Shwal mit bunt karrirtem Rande. Wer über den Thäter oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft geben kann, wolle dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde die betreffende Anzeige zugehen lassen. Wesel, den 18. März 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 477.** Am 26. Februar dieses Jahres sind zu Bockum dem Anscheine nach mittelst Einbruchs verschiedene Gegenstände, unter anderen zwei goldene Ringe, der eine gezeichnet W P., der andere G. W. gestohlen worden Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder nächster Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 19. März 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

## Personal-Chronik.

**Nro. 478.** Der forstversorgungsberechtigte Oberjäger Birkenfeld zu Bottrop ist zum Königlichen Förster ernannt und ihm die bisher interimistisch verwaltete Försterstelle zu Fernewald in der Oberförsterei Hiesfeld definitiv übertragen worden.

**Nro. 479.** 1. Der Staats-Anwalt Hück zu Dortmund ist gestorben. 2. Dem durch Allerhöchste Bestallung vom 14. März c. zum Staats-Anwalt ernannten, bisherigen Kreisrichter Hermann Friedrich Stute hier ist das bisher interimistisch verwaltete Amt des Staats-Anwalts bei dem Königlichen Kreisgerichte zum Hamm vom 1. April d. J. ab definitiv übertragen worden. Hamm, den 27. März 1866. Der Ober-Staats-Anwalt.

**Nro. 480.** Der seitherige Lehrer zu Essen, Gustav Frank ist definitiv zum Lehrer an der neuen evang. Elementarschule zu Fulerum (Mülheim a. d. Ruhr) ernannt worden.

**Nro. 481.** Dem Maurermeister August Becker zu Velbert ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 482.** Dem Maurermeister Friedrich Linder zu Barmen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 483.** Dem Schornsteinfeger Theodor Wilhelm König zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 484.** Dem Schornsteinfegermeister Johann Heinrich Bollendonk zu Xanten ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 485.** Die an der kath. Elementarschule zu Kleinenbroich seither provisorisch angestellte Lehrerinn Louise Hannwohner ist definitiv ernannt worden.

**Nro. 486.** Dem Schornsteinfegermeister Heinrich Weirauch zu Duisburg ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 487.** Der Karl Wachter zu Gladbach ist als Feldmesser vereidet worden.

**Nro. 488.** Der Peter Schmitz zu Caldenhausen ist als Feldmesser vereidet worden.

---

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 20.** Düsseldorf, Dienstag den 17. April **1866.**


## Inhalt der Gesetzsammlung.

**Nro. 189.** Das zu Berlin am 31. März 1866 ausgegebene 10. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6275. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der vom Kreise Tost-Gleiwitz, im Regierungsbezirk Oppeln, auszuführenden Chausseen: a) von Tost bis zum Bahnhofe Rudziniets der Oberschlesischen Eisenbahn, b) von Gleiwitz bis zur Kreisgrenze auf Orzesche, c) von Peiskretscham bis zur Kreisgrenze auf Ujest und d) von Gleiwitz über Kieferstädtel bis zur Kreisgrenze auf Rauden. Nro. 6276. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tost-Gleiwitzer Kreises im Betrage von 200000 Thalern. Vom 12. Februar 1866. Nro. 6277. Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1866, betreffend die Genehmigung des mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft am 8. Januar 1866, abgeschlossenen Vertrages wegen verkäuflicher Ueberlassung der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn an die genannte Gesellschaft. Nro. 6278. Allerhöchster Erlaß vom 26. Februar 1866, betreffend die Zulassung Schleswigscher Schiffe zur Küsten-Frachtfahrt zwischen Preußischen Häfen. Nro. 6279. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Strykowoer See im Posener und Buker Kreise. Vom 5. März 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 190.** Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten Excellenz hat mittelst Verfügung vom 22. d. Mts. auf unsern Antrag dem Wundarzt I. Klasse Hesseling zu Nieukerk, dem Kreiswundarzt Dr. Jacobi zu Elberfeld, dem practischen Arzte Dr. Bullermann zu Moers, dem practischen Arzte Dr. Koenig in Barmen-Wichlinghausen, dem practischen Arzte Dr. Kehren zu Gladbach, dem practischen Arzte Dr. Wiedenfeld zu Erkrath in Anerkennung ihrer fortgesetzten, verdienstlichen Wirksamkeit zur allgemeinen Verbreitung der Schutzpocken-Impfung und der Revaccination in ihren Bezirken die silberne Impf-Medaille bewilligt, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 31. März 1866.

**Nro. 191.** Nachstehende Mittheilung der Königlichen Regierung zu Liegnitz wird bei dem allgemeinen Interesse, welches die Sammlung des Geheimen Regierungsraths a. D. von Minutoli gefunden hat, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf, 5. April 1866.

Die Veredlung der Gewerbe durch die Kunst gehört zu den vornehmsten Aufgaben für die gewerbliche Entwickelung der Gegenwart, und es ist deshalb ein anerkanntes Bedürfniß, die allgemeine Zugänglichkeit und Benutzung derjenigen Erzeugnisse der Kunst-Gewerbe zu erleichtern, welche als Vorbilder für die Hebung des Geschmacks empfohlen werden können. Diesem Bedürfnisse zu genügen, hat der Herr Geheime Regierungs-Rath von Minutoli, wie schon unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 1. Januar 1845, 6. Januar 1851 und vom 5. Mai 1857 bekunden, ein Museum gegründet, das Musterwerke aus denjenigen Zeiten vereinigt, in welchen die Industrie bei enger Verschwisterung mit der Kunst Werke von hoher Schönheit und nachahmenswerther Technik lieferte. Dieselben sind nach den großen Epochen der Geschichte der Arbeit geordnet und umfassen Leistungen der meisten Kultur-Völker von den frühesten Zeiten bis zum 18. Jahrhundert. Haupt-Gegenstände sind: Arbeiten in Stein und Holz, Erzeugnisse der Töpferei und der Glasfabrikation, sowie der Weberei. Daneben begreift die Sammlung auch bedeutende Abtheilungen für Eisen-, Kupfer-, Zinn-, Blei-Fabrikate, sowie für Spitzen-Arbeit, Drechslerei und Kunsttischlerei. Die bildende Kunst selbst ist namentlich durch Oelgemälde vertreten. Diese Vorbilder, von denen bei der gewöhnlichen Ausstellung nur ein Theil der Benutzung zugänglich zu sein pflegt, will Herr von Minutoli unter Zuhülfenahme weiterer Lokalien des Königlichen Schlosses in den 8 Tagen vom 18.—25. April d. Js. abermals öffentlich ausstellen. Bei dem Interesse, welches diese Ausstellung grade jetzt, vor der großen

Pariser-Ausstellung des nächsten Jahres darbietet, können wir den Gewerbestand nur angelegentlich auf dieselbe aufmerksam machen und zu ihrer Benutzung anregen, — dies um so mehr als das längere Verbleiben der Sammlung am hiesigen Orte nicht wahrscheinlich ist. Ueber das Geschichtliche dieser Vorbilder und über die neuen Erwerbungen ist soeben eine Schrift des Dr. Sammter hierselbst in dessen Selbstverlage erschienen. Liegnitz, den 21. März 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern; von Weyner n.

**Nro. 192.** Bei der Visitation der Apotheken im Regierungsbezirk Arnsberg ist mehrfach bemerkt worden, daß wässerige Lösungen von narkotischen und anderen Extrakten zum Gebrauch bei der Receptur in den Apotheken vorräthig gehalten werden. Dieses Verfahren ist nach §. 2 sub c. Tit. III. der revidirten Apotheken-Verordnung vom 11. October 1801, nach welcher bei Dispensirung der Arzneimittel ꝛc. ꝛc. alles ordentlich und genau abgewogen werden soll an und für sich unstatthaft. Es hat sich aber auch herausgestellt, daß vorräthig gehaltene Extraktlösungen schnell durch Schimmelbildung oder andere Zersetzung verderben. Da außerdem auch ein Theil das Extrakts sich bald zu Boden setzt, ohne beim Aufschütteln des Gefäßes bei der Dispensation sich wieder ganz oder gleichmäßig in der Flüssigkeit zu vertheilen, so ist keine Sicherheit dafür vorhanden, daß eine bestimmte Gewichtsmenge der Mischung oder eine bestimmte Tropfenzahl immer eine und dieselbe Menge des Extrakts enthalte. In der Voraussetzung, daß auch in den übrigen Regierungsbezirken, in ähnlicher Weise Extraktslösungen zur Verwendung bei der Receptur in einzelnen Apotheken vorräthig gehalten werden, veranlasse ich die Königlichen Regierungen, in Zukunft bei den Apotheken-Revisionen hierauf zu achten und das Vorräthighalten solcher Lösungen zu untersagen. Berlin, den 29. März 1866. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. V.: Lehnert.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht. Düsseldorf, den 4. April 1866

**Nro. 193.** In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 3. d. Mts. wird auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) bis zum 1. August d. Js. die Ausfuhr von Pferden über die Grenze von der Weichsel bei Thorn, (diese eingeschlossen), bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen, hiermit verboten. Berlin, den 6. April 1866. Der Finanz-Minister: v. Bodelschwingh. Der Minister des Innern: Graf Eulenburg.

Indem wir vorstehenden Ministerial-Erlaß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich sämmtliche Grenzbehörden an, Uebertretungen des Verbots zu verhindern, beziehungsweise zur Bestrafung anzuzeigen. Das Verbot tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem dasselbe zur Kenntniß der betreffenden Behörden gelangt. Düsseldorf, 10. April 1866.

**Nro. 194.** Durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. März c. ist die von den Notabeln des Handelsgerichtsbezirks Gladbach getroffene Wahl des bisherigen Präsidenten Wilhelm Prinzen in Gladbach zum Präsidenten und der bisherigen Richter Friedrich Wilhelm Greef in Viersen und Wilhelm Busch jr. in Gladbach zu Richtern unter Dispensation derselben von der Bestimmung des Artikel 623 des rheinischen Handelsgesetzbuchs, ferner die Wahl des bisherigen Ergänzungsrichters August Lingenbrink in Viersen und des Kaufmannes Wilhelm Schlafhorst in Gladbach zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgerichte in Gladbach bestätigt worden. Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 4 April 1866.

**Nro. 195.** Auf den Antrag der Königlich Sächsischen Staats-Regierung habe ich nach Einsicht des Königlich Sächsischen Mandats vom 30. Januar 1819, die Erlernung und Ausübung der ꝛc. Apothekerkunst ꝛc. betreffend, genehmigt, daß den Königlich Sächsischen Unterthanen, welche in ihrer Heimath die vorgeschriebene Prüfung als Apothergehülfen bestanden haben und sich darüber durch entsprechende Zeugnisse ausweisen, ohne zuvor die für inländische Apothekergehülfen angeordnete Prüfung abgelegt zu haben, gestattet werde, in inländischen Apotheken als Gehülfen zu serviren.

Berlin, den 7. April 1866. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten J. V.: Lehnert.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch bekannt gemacht. Düsseldorf, den 11. April 1866.

**Nro. 196.** Dem Johann Lüttgens aus Crefeld ist angeblich der ihm von uns am 19. März cr. unter der Nro. 6778 ertheilte Gewerbeschein, um in geschlossenen Räumen athletische Vorstellungen zu geben, entwendet worden. Dieser Schein wird für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 12. April 1866.

**Nro. 197.** Des Königs Majestät haben dem Steuer-Empfänger Schudeisky zu Grevenbroich den rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen geruht. Düsseldorf, den 13. April 1866.

**Nro. 498.** Nachweisung der Schenkungen und Vermächtnisse für Kirchen- und Schulzwecke, für Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten pro I. Quartal 1866.

| Nro. | Kreis. | Schenkung oder Vermächtniß. | an | Betrag. Thlr | Sgr | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Düsseldorf | der zu Wittlaer verstorbenen Catharina Kamp, Wittwe Adolph Baus. | die katholische Kirche zu Wittlaer. | 7000 | — | — |
| | | | " Armen " | 7000 | — | — |
| | | | " Vicarie " | 2000 | — | — |
| 2 | " | der zu Düsseldorf verstorbenen Frau von Rheuesse geb. von Hausen. | die Armen zu Düsseldorf. | 50 | — | — |
| 3 | " | des zu Düsseldorf verstorbenen Fräuleins Hohenadel. | den Armenfonds zu Düsseldorf. | 50 | — | — |
| 4 | Elberfeld | der unverehelichten Emilie Grünenthal zu Elberfeld. | das Bürgerkrankenhaus auf der Aue zu Elberfeld. | 4000 | — | — |
| | | | die Stadt Elberfeld. | 12000 | — | — |
| 5 | " | der zu Elberfeld verstorbenen Wittwe J. P. Baum geb. Bockmühl. | das städtische Waisenhaus zu Elberfeld. | 500 | — | — |
| 6 | " | des zu Bonn verstorbenen Eduard Seel. | das städtische Armenhaus zu Elberfeld. | 25 | — | — |
| | | | " Waisenhaus | 25 | — | — |
| | | | die " Kranken-Anstalten. | 25 | — | — |
| 7 | " | der Wittwe G. C. Jansen geb. Steinmetz. | das katholische St. Joseph-Hospital zu Elberfeld. | 3683 | 15 | — |
| 8 | Barmen | der zu Mühlhausen verstorbenen Wittwe Clara Hosedank geb Große. | die Rheinische Missions-Gesellschaft zu Barmen. | 100 | — | — |
| 9 | Mettmann | der zu Mettmann verstorbenen Wittwe Wilhelm Thülenhaus geb. Burberg. | die evangelische Gemeinde Mettmann. | 100 | — | — |
| | | | " Armen. | 100 | — | — |
| 10 | Solingen | des zu Hitdorf verstorbenen katholischen Pfarrers Lensing. | die katholischen Armen zu Hitdorf | 600 | — | — |
| | | | " Kirche. | 200 | — | — |
| 11 | Rees | der zu Wesel verstorbenen Wittwe Gerhard Tepferdt geb. Mölders. | die katholische Gemeinde Ringenberg. | 635 | 6 | 4 |
| | | | " Martinipfarre Wesel. | 635 | 6 | 4 |
| | | | den kath. Wohlthätigkeits-Verein zu Wesel. | 301 | 8 | 1 |
| | | | die Kinderbewahr-Anstalt zu Wesel. | 317 | 18 | 3 |
| 12 | Cleve | der Frau Wittwe Belleville zu Cleve. | die neue evangelische Stiftung zu Cleve. | 100 | — | — |
| | | der Fräulein Wilhelmine Schultheis zu Cleve. | " | 200 | — | — |
| | | der Frau Wittwe Major Pahlke zu Bonn. | " | 50 | — | — |
| | | der Fräulein Johanna Hoogweg zu Cleve. | " | 20 | — | — |
| 13 | " | der zu Nymwegen wohnenden Haushälterin Franziska Bagers. | die bürgerliche Armenkasse zu Goch. | 725 | — | — |
| 14 | " | des zu Düffelward verstorbenen Theodor van Haaren. | die katholische Pfarrkirche zu Düffelward. | 3500 | — | — |
| 15 | Moers | der Freifrau v. d. Leyen-Bloemersheim. | die Friedrich-Gustav-Stiftung in der Gemeinde Vluyn. | 100 | — | — |
| 16 | " | der Rentnerin, Fräulein Helene Terlinden zu Geſt. | die katholische Pfarrkirche zu Ginderich 2 Ackerparcellen, taxirt zu | 680 | — | — |
| 17 | " | des Rentners Mathias Heinrich Goering zu Düsseldorf. | die evangelische Gemeinde, Diaconie und Pastorat zu Rheinberg je zum Drittel. | 650 | — | — |
| 18 | Kempen | der zu Ungerath verstorbenen Anna Catharina Schroers. | die Armen der Gemeinde Amern St. Anton. | 50 | — | — |
| 19 | " | des zu St. Hubert verstorbenen Johann J. Thelen. | die Armen der Gemeinde Arbroich. | 200 | — | — |
| 20 | Gladbach | des verstorb. Ackerers Mathias Kaulen zu Dycker-Schelsen. | die Armen zu Dycker-Schelsen seine Ländereien. | | | |

| Nro. | Kreis. | Schenkung oder Vermächtniß. | an | Betrag. Thl. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 21 | Gladbach | des zu Hardt verstorb. Mathias Wersch. | die katholischen Armen zu Hardt. | 500 | — | — |
| 22 | „ | des zu Giesenkirchen verstorbenen Johann Granderath. | die Armenkasse zu Giesenkirchen. | 120 | — | — |
| 23 | Grevenbroich | der zu Kuckum verstorbenen Ehefrau J. Helpenstein geb. Müsch. | die katholische Kirche zu Wanlo, Ackerland, taxirt | 600 | — | — |

Düsseldorf, den 10. April 1866.

**Nro. 499.** Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Rescript vom 29. März c. widerruflich der Stadt Crefeld die Abhaltung eines Viehmarktes an dem Montage jeder Woche, sowie von zwei Pferdemärkten am ersten Dienstage der Monate März und November jeden Jahres gestattet. Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der von dem Herrn Finanz-Minister und dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 24. März c. genehmigte Tarif nach welchem die Marktstandsgelder auf dem wöchentlich ein Mal abzuhaltenden Viehmarkte, und auf dem jährlich zwei Male abzuhaltenden Pferdemarkte in der Stadt Crefeld zu erheben sind, wie folgt, festgesetzt ist: Es wird entrichtet: 1) für ein Pferd, einen Ochsen, eine Kuh, ein Rind 2 Sgr. 2) für ein fettes oder überjähriges Schwein 1 Sgr. 3) für ein Faselschwein, Kalb, Schaaf, einen Hammel, eine Ziege 6 Pfg. Düsseldorf, den 8. April 1866.

**Nro. 500.** Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. October p. (Amtsblatt Nro 62) veröffentlichen wir hierdurch, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der für den Neubau einer Kirche zu Tevern im Erzbisthum Cöln bewilligten kath. Hauscollecte bis Ende Juli c. verlängert hat. Düsseldorf, den 12. April 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 501.** Am 15. März d. J. ist der auf dem Remorqueur Mülheim Nro. 5 als Stocher engagirte Friedrich Gieg aus König im Großherzogthum Hessen, 38 Jahre alt, bei dem Verladen von Kartoffeln aus einem Flieger in das Schleppboot in der Nähe der Joeresschen Besitzung bei Duisburg im Rheine ertrunken. Gieg war fünf Fuß, fünf Zoll groß, untersetzter Statur, hatte schwarzes Kopfhaar und starken schwarzen Schnurr- und Backenbart. Derselbe war nur mit einer weißleinenen Hose, einem blauleinenem Hemde und einem Paar alten, kalbledernen Stiefeln bei dem Unglücksfalle bekleidet. Es wird ergebenst ersucht, dem Unterzeichneten von dem Auffinden der Leiche Kenntniß zu geben. Wesel, den 27. März 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 502.** Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld, für das 2. Quartal 1866, wird hiermit auf Montag, den 30. April 1866 festgesetzt, und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Meurer zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 20. März 1866. Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Broicher. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair Wallraff.

**Nro. 503.** Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe. Vom zweiten April d. Js. ab werden die wöchentlich zweimaligen Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe durch das Preußische Post-Dampfschiff „Pommerania" unterhalten. Die Abfertigung des Postdampfschiffs findet bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt: aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags, aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags. Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8 U. 45 M. Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Postdampfschiff nach Malmoe; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direct nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren. Vom 1. Mai cr. ab werden die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Preußen und Schweden wieder einen täglichen Gang annehmen und bleibt weitere Bekanntmachung hierüber vorbehalten. Berlin, den 29. März 1866. General-Post-Amt: von Philipsborn.

**Nro. 504.** Versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche geeignet und bereit sind, bei der Postverwaltung Dienststellen als Postboten, Packetträger oder Stadtpostboten mit einem dem Leistungsumfange entsprechenden Einkommen zu übernehmen, und welche eine Caution von 50 Thalern in Staatspapieren zu bestellen vermögen, können sich unter Vorlegung ihrer Atteste schriftlich oder persönlich bei mir melden. Die Uebernahme einer contractlichen Stelle schließt die spätere definitive Anstellung als Post-Unterbeamte nicht aus. Düsseldorf, den 29. März 1866. Der Ober-Post-Director. J. V.: Riesen.

**Nro. 505.** In nachfolgendem Verzeichnisse werden die in unserm Departement im I. Quartal des Geschäftsjahres 1866 ergangenen rechtskräftigen Strafurtheile nach Vorschrift des §. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht. Hamm, den 22. März 1866. Königliches Appellations-Gericht, Criminal-Senat: Weyer.

| Lfd. Nr. | Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten. | Verbrechen. | Erkannte Strafen. |
|---|---|---|---|
| 1 | du Moulin, Heinrich, Barbier, aus Düsseldorf | Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall. | 8 Jahr Zuchthaus und 10 Jahr Polizeiaufsicht. |
| 2 | Heyermann, Theodor, Wittwe, Catharina geb. Dilzhuysen, aus Emmerich. | Qualificirte Kuppelei. | 2 Jahr Zuchthaus. |
| 3 | Buschmann, Carl, Tagelöhner, aus Ruhrort. | Raub. | 6 Jahr Zuchthaus. |
| 4 | Willhof, Johann, Tagelöhner, aus Ruhrort. | Verbrechen gegen die Sittlichkeit. | 2 Jahr Zuchthaus. |
| 5 | Kraemer, Hubert, Puddler, aus Laar. | desgleichen. | 2 Jahr Zuchthaus. |
| 6 | Gypkens, Johann Gerhard, Bäckergeselle, aus Elten. | Schwerer Diebstahl im Rückfall. | 2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht. |
| 7 | Weißenborn, J. Ehefrau, Margarethe geb. Buhle, von Wesel. | Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall. | 2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht. |
| 8 | Groß, Johann, Zinkhüttenarbeiter, aus Altenkirchen. | Unzucht. | 3 Jahr Zuchthaus. |
| 9 | Meißner, Wilhelm, Arbeiter, aus Essen. | Zwei schwere Diebstähle im wiederholten Rückfall. | 8 Jahr Zuchthaus und 10 Jahr Polizeiaufsicht. |
| 10 | Bregie, Heinrich, Hüttenknecht, aus Duisburg. | Mehrere schwere Diebstähle. | 3 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht. |
| 11 | Weißenfeld, Wilhelm, Arbeiter, aus Duisburg. | Theilnahme an mehreren schweren Diebstählen. | 2½ Jahr Zuchthaus und 4 Jahr Polizeiaufsicht. |
| 12 | Pottast, Johann Herman, Arbeiter, aus Duisburg. | desgleichen. | desgleichen. |
| 13 | Klein, Anna Margarethe, Dienstmagd, aus Ernsdorf. | Diebstahl im Rückfall. | 2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht. |
| 14 | Kuerkamp, Christian Friedrich, Tagelöhner, von Quernheim, Amts Gohfeld, Kreis Herford. | Schwerer Diebstahl. | desgleichen. |
| 15 | Meyer, Johann Ferdinand, Fabrikarbeiter, aus Lichtenau. | Zwei im zweiten Rückfall verübte Diebstähle. | 3 Jahr Zuchthaus und 3 Jahr Polizeiaufsicht. |
| 16 | Reddemann, Adolph, Tagelöhner, aus Bochum. | Zwei im dritten Rückfalle verübte Diebstähle und Unterschlagung. | 2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht. |
| 17 | Vieth, Heinrich, Fabrikarbeiter, im Rosenthal bei Hattingen, | Zwei Diebstähle im zweiten Rückfall. | 3 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht. |
| 18 | Bräcker, Johann, Tagelöhner, aus Papenhöfen, Amts Voerden, Kreises Höxter. | Diebstahl im wiederholten Rückfall. | 2½ Jahr Zuchthaus und 3 Jahr Polizeiaufsicht. |
| 19 | Hürter, Wilhelm, Schreinergeselle und Winkelier, von Iserlohn. | Schwerer Diebstahl in 4 Fällen. | 3 Jahr Zuchthaus und 3 Jahr Polizeiaufsicht. |
| 20 | Kohl, Engelbert, Schustergesell, aus Prüm in der Eifel. | Schwerer Diebstahl. | 2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht. |
| 21 | Homeyer, August, geschäftslos, aus Soest. | Zwei schwere Diebstähle im 3. Rückfall. | 2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht. |
| 22 | Käufer, Christian, Bremser, aus Niederdollendorf, zuletzt in Dortmund | Raub. | 5 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht. |
| 23 | Nellenschulte, Diedrich, Weber, aus Berg-Camen. | Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall. | 2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht. |

| Lfd. Nr. | Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten. | Verbrechen. | Erkannte Strafen. |
|---|---|---|---|
| 24 | Brüggestrat, Theodor, aus Westrup. | Münzverbrechen. | 5 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht. |
| 25 | Ostermann, Heinrich, Winkelier und Wirth, aus Witten. | desgleichen. | 7 Jahr Zuchthaus und 7 Jahr Polizeiaufsicht. |
| 26 | Sohn, Fritz, Fabrikarbeiter aus Witten. | desgleichen. | 5 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht. |
| 27 | Hesse, Wilhelm, Hammerschmidt, aus Eiringhausen, bei Plettenberg | desgleichen. | desgleichen. |
| 28 | Stengel, Clemens August, Schreiner, aus Lünen. | Zwei schwere Diebstähle im wiederholten Rückfall. | 6 Jahr Zuchthaus und 6 Jahr Polizeiaufsicht. |
| 29 | Bock, Ernst, Fabrikarbeiter, aus Dumberg. | Wechselfälschung in fünf Fällen. | 3 Jahr Zuchthaus und 600 Thl. Geldbuße event. 1 Jahr Zuchthaus. |
| 30 | Kortmann, Eberhard, Stellmacher, aus Oberosbern bei Menden. | Verbrechen gegen die Sittlichkeit. | 2 Jahr Zuchthaus. |
| 31 | Diekmann, Friedrich, Korbmacher, aus Sundwig. | Schwerer Diebstahl in 2 Fällen im Rückfall. | 3 Jahr Zuchthaus und 3 Jahr Polizeiaufsicht. |
| 32 | Dodt, Friedrich, Messerschmidt, aus Solingen. | Schwerer Diebstahl in 2 Fällen im wiederholten Rückfall. | 6 Jahr Zuchthaus und 6 Jahr Polizeiaufsicht. |
| 33 | Schrewe, Franz, Fabrikarbeiter, aus Beleke bei Soest. | Raub, schw. Diebstahl und versuchte Verleitung zum Meineide. | 14 Jahr Zuchthaus und 10 Jahr Polizeiaufsicht. |
| 34 | Stark, Gerhard Heinrich, Tagelöhner, aus Hamm. | Diebstahl im wiederholten Rückfall. | 2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht. |
| 35 | Brenne, Friedrich, Kettenschmied, zu Gahrenfeld. | Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall. | 4 Jahr Zuchthaus und 10 Jahr Polizeiaufsicht. |
| 36 | Höttgen, Wilhelm, Fabrikarbeiter, zu Letmathe. | Vorsätzl. Körperverletz, welche den Tod zur Folge gehabt hat. | 20 Jahr Zuchthaus. |
| 37 | Höttgen, Ludwig, Puddler, zu Letmathe. | desgleichen. | 18 Jahr Zuchthaus. |
| 38 | Höttgen, Theodor, Tagelöhner, zu Letmathe. | desgleichen. | 20 Jahr Zuchthaus. |
| 39 | Risse, Heinrich, Zinkschmelzer, zu Letmathe. | desgleichen. | 18 Jahr Zuchthaus. |
| 40 | Sporenberg, Bernhard, Handelsmann, zu Letmathe. | Wechselfälschung in sechs Fällen. | 3 Jahr Zuchthaus, 600 Thlr. Geldbuße event. 6 Monate Zuchthaus. |
| 41 | Spieckermann, Wilhelm, Tagelöhner, zu Garberg bei Menden. | Wissentlicher Meineid. | 2 Jahr Zuchthaus. |
| 42 | Lohoff, Carl, Schreiber, zu Obergrüne bei Iserlohn. | Verbrechen gegen die Sittlichkeit. | 2 Jahr Zuchthaus. |
| 43 | Doering, Heinrich Wilhelm, Schlossergeselle, aus Breunhe in Hessen. | desgleichen. | 2 Jahr Zuchthaus |
| 44 | Bauckhage, Wilhelm, Drathzieher, zu Friedlin bei Herscheid. | Sechs schwere Diebstähle, ein einfacher qualificirter Diebstahl im wiederholten Rückfall. | 10 Jahr Zuchthaus und 10 Jahr Polizeiaufsicht. |
| 45 | Weber, Heinrich, Wasenmeister, aus Höringhausen bei Lüdenscheid. | Fünf schwere Diebstähle und ein einfacher Diebstahl im Rückfall. | 5 Jahr Zuchthaus und 10 Jahr Polizeiaufsicht. |
| 46 | Mosbach, Herz, Handelsmann, zu Limburg. | Schwere Hehlerei. | 2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht. |
| 47 | Sonneborn, August, Schuhmacher, zu Bilstein bei Boerde. | Schwere Hehlerei in zwei Fällen. | 2½ Jahr Zuchthaus und 3 Jahr Polizeiaufsicht. |
| 48 | Becker, Joseph, früherer Sparkassen-Rendant aus Menden. | Unterschlagung und Fälschung von Büchern. | 5 Jahr Zuchthaus. |
| 49 | Schütter, Wilhelm, Fuhrknecht, zu Weuste bei Breckerfeld. | Ein schwerer und ein einfacher Diebstahl. | 2½ Jahr Zuchthaus und 3 Jahr Polizeiaufsicht. |

**Nro. 506.** Auszug aus den, bei dem Königlichen Assisenhofe zu Düsseldorf ergangenen, im ersten Quartale des Jahres 1866 rechtskräftig gewordenen Urtheilen, welche in Gemäßheit des Paragraphen 30 des Straf-Gesetz-Buches bekannt gemacht werden. Düsseldorf, den 26. März 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

| Nro. | Tag des Urtheils. | Namen, Alter Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten. | Verbrechen. | Erkannte Strafen. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 5. Octob. 1865. | Busch, Anton, 19 J. alt, Schreinergeselle, geboren und wohnend zu Düsseldorf. | Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle. | Zuchthausstrafe von fünf Jahren; Polizei-Aufsicht für fünf Jahre; Kosten. |
| 2 | 6. Octob. 1865. | Kohnen, Wilhelm, 32 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Kuckum, Bürgermeisterei Wanlo. | Schw. Körperverletzung, die den Tod zur Folge hatte. | Zuchthausstrafe von zehn Jahren; Kosten. |
| 3 | 10. Octob. 1865. | Braß, Julius, 48 J. alt, früher Kaufmann, jetzt ohne Geschäft, geb. zu Neuß, zuletzt wohnend zu M.-Gladbach. | Wechselfälschung. Betrügerischer Bankerott. | Zuchthausstrafe von vier Jahren; Geldbuße von 200 Thalern, event. zwei Monate fernere Zuchthausstrafe; Kosten. |
| 4 | 20. Febr. 1866. | Pesch, Peter, 43 Jahre alt, Maurergeselle, geboren zu Herdt, Bürgermeisterei Dahlen, wohnend zu Gladbach. | Schwerer und einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle. | Zuchthausstrafe von sechs Jahren; Polizei-Aufsicht für zehn Jahre; Kosten. |
| 5 | 22. Febr. 1866. | Strompen, Jacob, genannt Bucken, 36 Jahre alt, Kaufmann, geboren und wohnend zu Crefeld. | Betrügerisch. Bankerott. | Zuchthausstrafe von drei Jahren; Kosten. |
| 6 | 23. Febr. 1866. | Metzger, Maria Sophia, 27 Jahre alt, Fabrikarbeiterin, geboren und wohnend zu Neuwerk. | Kindesmord. | Zuchthausstrafe von fünf Jahren; Kosten. |
| 7 | 24. Febr. 1866. | Kluth, Friedrich, 45 Jahre alt, Ackerknecht, geboren zu Neukirchen, zuletzt zu Velbert wohnend. | Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle. | Zuchthausstrafe von fünf Jahren; Polizei-Aufsicht für zehn Jahre; Kosten. |
| 8 | „ | Römer, Anton, 28 J. alt, Dachdecker, geboren zu Fischeln, zuletzt zu Kaiserswerth wohnend. | desgleichen. | Zuchthausstrafe von fünf Jahren; Polizei-Aufsicht für zehn Jahre; Kosten. |
| 9 | „ | Wallraff, Heinrich, 30 Jahre alt, Schuhmachergeselle, geboren zu Bilk, wohnend zu Düsseldorf. | Versuch eines schweren Diebstahls, im wiederholten Rückfalle des schweren Diebstahls. | Zuchthausstrafe von fünf Jahren; Polizei-Aufsicht für zehn Jahre; Kosten. |
| 10 | 26. Febr. 1866. | Wolters, Gerhard, 33 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Kempen, wohnend zu Schmalbroich. | Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle. | Zuchthausstrafe von fünf Jahren; Polizei-Aufsicht für fünf Jahre; Kosten. |
| 11 | „ | Fuchs, Emil, 27 Jahre alt, Kellner, geboren und wohnend zu Berlin. | Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle. | Zuchthausstrafe von vier Jahren; Polizei-Aufsicht für vier Jahre; Kosten. |
| 12 | 27. Febr. 1866. | Kruchen, Anton, 23 Jahre alt, Tagelöhner, geb. und wohnend in der Neustadt-Düsseldorf. | Schwerer Diebstahl. | Zuchthausstrafe von drei Jahren; Polizei-Aufsicht für fünf Jahre; Kosten. |
| 13 | „ | Schmitz, Heinrich, 35 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Rotterdam, wohnend zu Crefeld. | Verbrechen gegen die Sittlichkeit. | Zuchthausstrafe von zwei Jahren; Kosten. |
| 14 | 28. Febr. 1866. | Lenßen, Johann Adam, Gärtner, geboren und wohnend zu Bell, 69 Jahre alt. | desgleichen. | Zuchthausstrafe von drei Jahren; Kosten. |

| Nro. | Tag des Urtheils. | Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten. | Verbrechen. | Erkannte Strafen. |
|---|---|---|---|---|
| 15 | 1. März 1866. | Dahl, Carl Eduard, 29 Jahre alt, Zeichner, geboren und wohnhaft zu Düsseldorf. | Verbrechen gegen die Sittlichkeit. | Zuchthausstrafe von fünf Jahren; Kosten. |
| 16 | „ | Schötter, Wilhelm, 47 Jahre alt, Pliesterer, geboren und wohnend zu Düsseldorf. | Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle. | Zuchthausstrafe von acht Jahren; Polizei-Aufsicht für zehn Jahre; Kosten. |
| 17 | 2. März 1866. | Ritters, Mathias, 62 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Kleinenbroich, wohnhaft zu Willich. | Verbrechen gegen die Sittlichkeit. | Zuchthausstrafe von vier Jahren; Kosten. |
| 18 | „ | Neuenhaus, Leonhard, 29 Jahre alt, Maschinenarbeiter, geboren und wohnend zu Crefeld. | Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle. | Zuchthausstrafe von acht Jahren; Polizei-Aufsicht für zehn Jahre; Kosten. |
| 19 | 3. März 1866. | Lennartz, Joseph, 45 Jahre alt, Schreinergeselle, geb. u. wohnend zu Düsseldorf. | Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle. | Zuchthausstrafe von vier Jahren; Polizei-Aufsicht für zehn Jahre; Kosten. |
| 20 | „ | Kreislöther, August, 32 Jahre alt, Bürstenmacher, geboren zu Richrath, wohnend zu Hilden. | Verbrechen gegen die Sittlichkeit. | Zuchthausstrafe von drei Jahren; Kosten. |
| 21 | 6. März 1866. | Peil, Heinrich, 25 J. alt, Strumpfweber, geboren zu Schlebusch und wohnend zu Bürrig. | Schw. Körperverletzung, die den Tod zur Folge hatte. | Zuchthausstrafe von zehn Jahren; Kosten. |
| 22 | 8. März 1866. | Zarrs, Catharina, 20 Jahre alt, ohne Gewerbe, geb. u. wohnend zu Traar, Bürgermeisterei Bockum. | Kindesmord. | Zuchthausstrafe von fünf Jahren; Kosten. |

## Sicherheits-Polizei.

**Nro. 507.** Im Besitze des hier wegen schwerer Diebstähle verhafteten und zur Voruntersuchung gezogenen, in der Nacht vom 28. Februar auf den 1. März cr. aus dem Gefängnisse mittelst gewaltsamen Ausbruchs entwichenen Johann Kirchhoff, welcher sich in dem Jahre 1865 in der Gegend von Gelsenkirchen und Wattenscheid aufgehalten hat, sind nachfolgende Sachen gefunden: 1) eine silberne Uhr nebst kupfernem Gehäuse und mit dem Fabrikzeichen „Berthoud a Paris“ 2) zwei wollene Bettdecken, 3) eine Zieh-Harmonika, 4) ein schwarzer Tuchrock, 5) ein brauner Tuchrock, 6) eine braune wollene Hose, 7) eine schwarze Tuchweste, 8) drei leinene Säcke, 9) eine schwarze Tuchhose, 10) ein Taschentuch, 11) ein Paar Handschuhe, 12) eine Tuchhose, 13) eine Weste, 14) eine lederne Geldtasche, 15) ein Pulverhorn mit Pulver. Da der redliche Erwerb zweifelhaft, bringen wir dieses zur öffentlichen Kenntniß und fordern alle, welche Sachen gleicher Art in den letzten Monaten des Jahres 1865 vermißt haben, auf, Anzeige davon bei uns oder der nächsten Polizeibehörde zu machen. Die Sachen können bei uns in Augenschein genommen werden. Recklinghausen, den 14. März 1866. Königliche Kreisgerichts-Deputation, Abtheilung I.

**Nro. 508.** In der Bekanntmachung vom 27. Februar 1866, betreffend einen Diebstahl zu Hilden sind die sechs silberne Eßlöffel nicht mit H. G., sondern mit H. F. gezeichnet. Ferner sind bei demselben Diebstahl zwei silberne Theelöffel, gezeichnet H. G., entwendet worden. Düsseldorf, den 6. März 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 509.** In der Zeit vom 3. bis 5. d. M. ist aus einem Hause zu Forsten, Bürgermeisterei Hückeswagen eine französische silberne Taschenuhr mit braun lackirten Kasten um welchen sich silberne Stiftchen befanden, deren etwa sechs fehlen, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib dieser Uhr Auskunft ertheilen kann, dieses mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Elberfeld, den 8. März 1866. Der Ober-Prokurator: Scriba.

**Nro. 510.** In der Nacht vom 20. zum 21. März cr. sind dem Fabrikbesitzer Willes zu Gahlen zwei Schinken und zwei Halbköpfe aus dem Rauchfange gestohlen. Es wird ergebenst um Mittheilung der zur Ermittelung der Diebe und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen ersucht. Wesel, den 6. April 1866. Der Staats-Anwalt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 21.** Düsseldorf, Donnerstag den 19. April **1866.**


**Nro 311.** Uebersicht der Production des Berg-, Hütten- und Salinenbetriebes in den der Administration der Bergbehörden nicht unterworfenen Werken des Regierungsbezirks Düsseldorf pro 1865.

| Es wurden producirt an: | Quantum der Production Ctr. | Geldwerth der Producte. Thlr. | Zahl der Arbeiter. | Zahl der Familien-Glieder. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| I. 1. Eisen und zwar: a) Roheisen in Gängen und Masseln | 334474881 | 4320763 | 4864 | 10160 | Wo bei den Productionen der Geldwerth, sowie die Anzahl der Arbeiter und deren Familien-Mitglieder nicht nachgewiesen ist, sind diese Angaben bereits in den übrigen Resultaten mitenthalten. |
| b) Rohstahleisen | 9576850 | — | — | — | |
| c) Roheisen in Gußstücken aus Hochöfen | 16514156 | 338920 | — | — | |
| d) Eisengußwaaren aus Flamm- und Cupolöfen | 26436314 | 769381 | 1466 | 3146 | |
| 2. Schmiedeeisen und zwar: e) Stabeisen incl. Eisenbahnschienen | 123011100 | 3866913 | 1960 | 3816 | |
| f) Schwarzblech, Sturzblech, Dampfkesselplatten | 41594100 | 1676653 | 530 | 480 | |
| g) Weißblech verzinnt oder verbleit | — | — | — | — | |
| h) Eisendrath | 2400000 | 85200 | — | — | |
| 3. Stahl und zwar i) Rohstahl, ordinairer Cement oder Puddelstahl | 354 | 1725 | — | — | |
| k) Gußstahl | 100035558 | 25005700 | 8190 | 7073 | |
| l) Raffinirter Stahl (Reckstahl) | — | — | — | — | |
| Summa I. Eisen, Schmiedeeisen, Stahl | 654143313 | 36065255 | 17010 | 24675 | |
| II. Zink und zwar: a) Rohzink (Barren und Plattenzink) | 16376700 | 1026131 | 654 | 1643 | |
| b) Zinkblech | 7102200 | 94697 | 178 | 598 | |
| c) Zinkweiß | 2349500 | 172300 | — | — | |
| Summa II. Zink | 25828400 | 1293128 | 832 | 2241 | |
| III. Gold | — | — | — | — | |
| IV. Silber | — | — | — | — | |
| V. Bleiische Producte | 460000 | 32200 | 5 | 26 | |
| VI. Kupfer | 495000 | 173000 | 39 | 63 | |
| VII. Messing | 35913 | 16300 | — | — | |
| VIII. Schmalte | — | — | — | — | |
| IX. Nickel | — | — | — | — | |
| X. Arsenikfabrikate | — | — | — | — | |
| XI Antimon | — | — | — | — | |
| XII. Alaun | — | — | — | — | |
| XIII. Vitriol und zwar Eisenvitriol | 1000000 | 14000 | 56 | 150 | |
| XIV. Schwefel | 620000 | 19000 | — | — | |
| Summa III. bis incl. XIV. | 2610913 | 254500 | 100 | 239 | |
| Hierzu Summa I. Eisen | 654143313 | 36065255 | 17010 | 24675 | |
| " " II. Zink | 25828400 | 1293128 | 832 | 2241 | |
| Mithin Summa totalis circa | 682582626 | 37612883 | 17942 | 27155 | |
| Die Production pro 1864 betrug | 564352595 | 20856101 | 14499 | 24821 | |
| Demnach 1865 mehr | 118230031 | 16756782 | 3443 | 2334 | |

Düsseldorf, den 27. März 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 512.** Seit dem 10. Februar cr. ist die Ehefrau Hermann Peter Fleischhauer geb. Olefs spurlos von hier verschwunden und liegt Grund zu der Annahme vor, daß dieselbe in der Wupper ihren Tod gefunden hat. Indem ich nachstehend das Signalement sowie die Bekleidung der ꝛc. Fleischhauer mittheile, bemerke ich zugleich, daß deren Ehemann demjenigen eine Belohnung von 25 Thalern zusichert, welcher über den Verbleib seiner Ehefrau sichere Auskunft zu geben vermag. Elberfeld, den 28. März 1866. Der Ober-Bürgermeister. J. V. Der Polizei-Inspektor: Hahne.

Signalement: Alter: 28 Jahre; Größe: 5 Fuß; Haare: blond; Augen: blau; Statur: schlank; Besondere Kennzeichen: Am Kinn eine Warze. Bekleidung: Umschlagetuch, Nachtjacke, 2 Unterröcke, 2 wollene Unterjacken von rother resp. weißer Farbe, Hemd gez.: entweder H. F. oder J. F., Unterhose, blauwollene Strümpfe, glanzlederne Pantoffeln, Nachtmütze und goldene Ohrringe.

**Nro. 513.** Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern folgende, von den Post-Anstalten des Bezirks im 1. Quartal d. J. eingesandte unbestellbare Gegenstände: 1) Geld- und Packetsendungen; ein Brief aus Cleve vom 8. November v. J. an Gudden daselbst, mit 3 Thlr. K.-Anw. undeclarirt, eine Post-Anweisung aus Berge-Borbeck vom 18. November an Kanonier Nelker in Wesel über 1 Thlr., eine desgl. aus Essen an Menne in Paderborn über 15 Sgr., eine desgl. aus Essen an Hölscher in Münster über 1 Thlr., eine desgl. aus Essen an Clappel in Deimelskirch über 5 Thlr. 15 Sgr., eine desgl. aus Essen an Mellinghoff, in Mülheim a. d. Ruhr über 8 Sgr., eine desgl. aus Essen an Linnebring in Oelde über 1 Thlr. 5 Sgr., eine desgl. aus Essen an Brandenborch in Wesel über 12 Thlr. 13 Sgr. 2 Pfg, eine desgl. aus Osterath an Rosse in Süchteln über 3 Thlr., eine desgl. aus Essen an Schlüter in Witten über 26 Sgr., eine desgl. aus Essen, an die Kreis-Gerichts-Salarien-Kasse in Dierdorf über 1 Thlr. 7 Sgr., eine desgl. aus Essen an Marie Apfel in Langenberg über 2 Thlr. 15 Sgr., ein Packet aus Essen vom 31. Dezember an Christine Duisberg, in Langel bei Wahn, ein Packet W. K. 512, 3 Pfund 20 Loth nach Offenbach, ein Packet aus Essen vom 18. Dezember an Frau Claas in Driburg, 1 Pfund 12 Loth, ein desgl. von Elberfeld an Tonger in Cöln vom 30. Dezember, 1 Pfund, ein desgl. von Düsseldorf an Auguste Schneider in Buchenau, 16 Loth, ein Korb aus Elberfeld an Zettmüller in Bonn, 12 Pfund 4 Loth. 2. Reise-Effecten ꝛc. ꝛc., welche in Postwagen und Passagierstuben gefunden sind: 1 Packet mit messingenen Ringen, 1 Packet mit 4 Schlösser, 1 Paar Stiefel, 1 Paar Pantoffeln, 1 Korb, 1 Ueberzieher, 1 Shawl, 1 Mütze, 3 Stöcke, 5 Regenschirme, 2 Pfeifen und 6 Paar Handschuhe. Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände wollen sich wegen deren Empfangnahme bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder bei der ihnen zunächst gelegenen Post-Anstalt melden. Erfolgt die Meldung innerhalb der nächsten vier Wochen nicht, so werden die Gegenstände zum Besten der Post-Armen-Kasse verkauft, und der Erlös sowie die aus den Geldbriefen und den Post-Anweisungen herrührenden Beträge dem Post-Armen-Fonds überwiesen. Düsseldorf, den 5. April 1866. Der Ober-Post-Director. J. V.: Riesen.

**Nro. 514.** Die hiesige Cantonal-Gefangenwärterstelle, mit welcher außer freier Wohnung ein Gehalt von 60 Thalern verbunden ist, soll wieder besetzt werden. Civilversorgungsberechtigte Personen werden hierdurch veranlaßt, sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse schriftlich zu melden. Dülken, den 31. März 1866. Der Bürgermeister: Wachter.

**Nro. 515.** Von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbe-Urkunde des am 13 März d. J. zu Toulon verstorbenen Spahi Friedrich Buckener aus Geldern übersandt und von mir dem Civilstands-Beamten daselbst behufs Eintragung in die dortigen Register mitgetheilt worden. Cleve, den 6. April 1866. Der Ober-Prokurator: Buß.

**Nro. 516.** Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 12. September 1861, wird hierdurch Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Der Distrikt des Oberbergamts zu Dortmund, welcher: a) die Provinz Westfalen, mit Ausnahme des Herzogthums Westfalen, der Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein, und Wittgenstein-Berleburg, des Fürstenthums Siegen und der Aemter Burbach und Neuenkirchen; b) von der Rheinprovinz die Kreise Rees, Duisburg und Essen, sowie die nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße belegenen Theile der Kreise Düsseldorf und Elberfeld umfaßt, wird vom 1. Mai 1866 ab in nachstehende Reviere getheilt: 1) Revier Hamm, Revierbeamter: Bergmeister Brassert in Hamm. 2) Revier Oestlich-Dortmund: Revierbeamter: Berggeschworener Offenberg zu Dortmund. 3) Revier Westlich-Dortmund: Revierbeamter: Bergmeister von Renesse zu Dortmund. 4) Revier Witten, Revierbeamter: Berg-Assessor Gallus zu Witten. 5) Revier Sprockhövel, Revierbeamter: Bergmeister Schmidt zu Sprockhövel. 6) Revier Dahlhausen, Revierbeamter: Bergmeister Hilgenstock in Bochum 7) Revier

Bochum, Revierbeamter: Bergmeister Knibbe in Bochum. 8) Revier Altendorf-Steele, Revierbeamter: Berggeschworner Meyer zu Essen. 9) Revier Essen, Revierbeamter: Berggeschworner Morsbach zu Essen. 10) Revier Frohnhausen, Revierbeamter: Berggeschworner Schrader in Essen. 11) Revier Oberhausen, Revierbeamter: Bergmeister von Sparre zu Oberhausen. 12) Revier Kettwig, Revierbeamter: Bergmeister Hausmann in Werden 13) Revier Werden, Revierbeamter: Bergmeister Krummel in Werden. Es umfaßt: zu 1 das Revier Hamm: a) den Regierungsbezirk Minden. b) im Regierungsbezirke Münster: die Kreise Beckum, Warendorf, Tecklenburg und Münster, die Immediatstadt Münster, den Kreis Lüdinghausen, mit Ausschluß jedoch des zur Herrschaft Dülmen gehörigen Theils derselben und den Kreis Steinfurt, mit Ausschluß der Grafschaften Steinfurt und Horstmar, c) im Regierungsbezirke Arnsberg: den Kreis Hamm, den Kreis Soest, mit Ausschluß des zum Herzogthum Westfalen gehörigen Theils desselben, die Stadt und das Stadtgebiet Lippstadt. Zu 2 das Revier Oestlich-Dortmund: Den östlichen Theil des Kreises Dortmund östlich von der von Lünen nach Dortmund führenden Chaussee, östlich von der von Dortmund nach Brünninghausen führenden Chaussee, sowie sämmtliche südlich der Dortmund-Soester Eisenbahn gelegenen Gemeinden des Kreises Dortmund, mit Ausschluß der zum Reviere Dortmund gehörigen Theile der Gemeinde Barop, und der zum Reviere Witten gehörigen Gemeinden Annen, Wullen und Rüdinghausen. Zu 3 das Revier Westlich-Dortmund: umfaßt den ganzen westlichen Theil des Kreises Dortmund, westlich der Lünen-Dortmund-Brünninghauser Chaussee und der Eisenbahn von Dortmund nach Witten, mit Ausnahme des dem Reviere Oestlich-Dortmund zugewiesenen Theils und der zum Reviere Witten gehörigen Gemeinden Rüdinghausen, Annen und Wullen und mit Einschluß der zum Kreise Bochum gehörigen Gemeinde Somborn. Zu 4 das Revier Witten: a) im Kreise Bochum: die Gemeinden Langendreer, Düren, Stockum, Witten und Heven. b) vom Kreise Dortmund: die Gemeinden Annen, Wullen und Rüdinghausen. c) vom Kreise Hagen: die Gemeinden Kirchende, Wetter, Herdecke, Böhle, Fley, Eckesei, Halden, Hagen, Wehringhausen, Eppenhausen, Herbeck, Holthausen, Delstern, Eilpe, Waldbaum, Dahl und Breckerfeld. Zu 5 das Revier Sprockhövel: (bleibt unverändert.) Zu 6 das Revier Dahlhausen: (bleibt unverändert.) Zu 7 das Revier Bochum: (bleibt unverändert) und gibt nur den früher ihm zugewiesenen Theil der Gemeinde Langendreer an das Revier Witten ab. Zu 8 das Revier Altendorf-Steele umfaßt: a) vom Kreise Bochum: die Gemeinden Niederwenigern, Dumberg, Altendorf, Horst und den südlich der Bergisch-Märkischen Eisenbahn gelegenen Theil der Gemeinde Eiberg. b) vom Kreise Essen: die Gemeinden Hiesbeck, Byfang, Holthausen, Hinsel, Steele, Bergerhausen, Huttrop und die südlich der Bergisch-Märkischen Bahn gelegenen Theile der Gemeinden Kray, Frillendorf und Essen bis zur Chaussee von Essen nach Werden. Zu 9, Revier Essen: a) vom Kreise Essen: den östlichen Theil der Gemeinde Essen nördlich der Bergisch-Märkischen Bahn, die nördlich derselben gelegenen Theile der Gemeinden Frillendorf und Kray, die Gemeinden Leithe, Stoppenberg, Schönebeck, Rotthausen und Katernberg. b) vom Kreise Bochum: die Gemeinden Königssteele, Freisenbruch, den nördlichen Theil der Gemeinde Eyberg, Sevinghausen, Leithe, Wattenscheid, Günnigfeld, Uekendorf, Gelsenkirchen, Bulmke, Hüllen, Schalke, Heßler und Braubauerschaft. c) die Kreise Recklinghausen und Coesfeld mit Ausschluß der in denselben gelegenen Theile des Fürstenthums Salm, (welche dem Revier Oberhausen zugetheilt sind). d) die in den Kreisen Ahaus und Steinfurt gelegenen Theile der Grafschaft Horstmar und die Grafschaft Steinfurt. e) den im Kreise Lüdinghausen gelegenen Theil der Herrschaft Dülmen. Zu 10 Revier Frohnhausen: vom Kreise Essen: die Gemeinden Karnap, Vogelheim, Borbeck, Bocholt, Altenessen, Altendorf, Frohnhausen, Holsterhausen, Rüttenscheid und den westlich der Essen-Werdener-Chaussee gelegenen Theil der Gemeinde Essen. Zu 11 Revier Oberhausen: a) vom Kreise Essen: die Gemeinden Schönebeck, Bedingrath, Gerschede, Dellwig, Frintrop, Lirich, Lippern. b) die Kreise Duisburg, Rees und Borken sowie den Kreis Ahaus, mit Ausschluß des in demselben gelegenen Theils der Grafschaft Horstmar. c) den in den Kreisen Coesfeld und Recklinghausen gelegenen Theil des Fürstenthums Salm. (Die Aemter Ahaus und Bochold). Zu 12 und 13 die Reviere Kettwig und Werden: behalten die (in der Bekanntmachung vom 12. September 1861 bezeichneten) früheren Grenzen. Dortmund, am 31. März 1866. Königliches Ober-Berg-Amt

## Sicherheits-Polizei.

**Nro. 517.** In der Nacht vom 20. auf den 21. März dieses Jahres, sind zu Wickrath von einer Bleiche unter vielen andern Gegenständen neun feine leinene Taschentücher entwendet worden. Dieselben waren zum Theil gezeichnet H. N., zum Theil H. U. und H. A. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der Sachen Auskunft geben kann, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde die Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 24. März 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 518.** In der Zeit vom 12. bis 18. d. Mts. sind dem Tagelöhner Johann Gerhard Eicke

hierselbst aus dessen Wohnung ein schwarzer Frauentuchmantel ohne Aermel mit schwarzem Plüschbesatz und kleinem Kragen nebst Quast, ein dunkelgelbes halbseidenes Frauenkleid mit gelben kleinen Blumen, ein mousselin Kleid mit grünen Streifen und Lilablumen, ein blau, weiß und gelb gestreiftes Mousselin-Kleid, ein weiß und roth gestreifter Frauenunterrock, eine graue Burkinjacke mit Lilabesatz, eine schwarze Atlasschürze mit schwarz seidenem Spitzenbesatz, entwendet worden. Jeder der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 26. März 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 519.** 1) Am 19. März ist dem Schreinergesellen August Pütger aus dem Hausflur des Wirths Voigtländer hierselbst ein braun lackirter Koffer, worin sich ein Ueberzieher von schwarzem Düffel und mit schwarzem Sammetkragen, ein schwarzer Tuchrock mit rothem Aermel und schwarzem Schoßfutter, eine graue Burkin-Weste, eine grauwollene Unterjacke, vier leinene Hemden gez.: A. P., 30 verschiedene Bauzeichnungen und 9 Handzeichnungen, vier Paar lange baumwollene Strümpfe, zwei Vorhemdchen von weißem Nessel, ein grün baumwollener Regenschirm, ein Paar lederne Schuhe, ein Handtuch, ein Reißzeug, verschiedene Rechenbücher, Zeitschriften, eine Naturlehre, eine Seulenordnungslehre und eine Geometrielehre befanden, 2) Am 21. März dem Fabrikarbeiter Joseph Stelte eine Kiste mit eichenholzfarbigem Anstriche, worin sich eine schwarzseidene Sammetweste, eine Kleiderbürste mit schwarzen Borsten und weißem Namen J. S, eine weiße Piquet-Weste, eine messingene Uhrkette, ein leinenes Vorhemdchen gez.: J. S. ein harter Thaler und 20 Sgr. kleinere Münze befanden, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 26. März 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 520.** Am 20. März curr. sind zu Derendorf zwei leinene Nachthemden gestohlen worden; Dieselben waren gezeichnet C. S. und die Kragen und Aermel derselben waren von feinerem Leinen angefertigt als die Rumpftheile. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft ertheilen kann, solche an mich oder an die nächste Polizeibehörde gelangen zu lassen. Düsseldorf, den 28. März 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 521.** Am 28. März d. J. ist dem Grubensteiger Otto Koch auf Zeche Hagenbeck aus dessen Wohnung eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand, die Nro. 237 führend, nebst goldener Kette, Uhrschlüssel und Compaß entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib der Uhr oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 29. März 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

## Personal-Chronik.

**Nro. 522.** Für den Monat Februar 1866. Ernannt sind: 1) der Kreisrichter Stute zu Unna zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht zu Hamm, 2) der Büreau-Diätar Jaehte zu Rees zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid und speziell bei der Gerichts-Commission zu Meinertshagen, 3) der Büreau-Diätar Heinrich Hünewinkell zu Essen zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht daselbst, 4) der Büreau-Diätar Schröder zu Iserlohn zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Hagen mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Schwelm, 5) der bisherige Hülfsbote Hanebeck zu Meinertshagen, nachdem ihm die Anstellungsfähigkeit für den Justiz-Unterbeamten-Dienst bewilligt worden, zum Kreisgerichtsboten und Executor bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid. Der Kreisgerichts-Director Hopman zu Olpe ist in gleicher amtlicher Eigenschaft vom 1. Mai d. J. ab an das Kreisgericht zu Wesel, und der Referendar Denhard aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald in das hiesige versetzt. Der Kreisgerichts-Sekretair und Kanzleidirektor, Kanzleirath Huck zu Hagen ist vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Hamm, den 3. April 1866. Königliches Appellationsgericht: Lent.

**Nro. 523.** Der Thierarzt II. Classe Johann Friedrich Adolph Müller hat sich zu Barmen niedergelassen.

**Nro. 524.** Der an die hiesige Königliche Regierung versetzte Consistorial-, Regierungs- und Schul-Rath Wöpcke, ist am 31. März c. in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

**Nro. 525.** Der Schulamts-Candidat Peter Meyer ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Knabenclasse der kath. Elementarschule zu Xanten ernannt worden.

**Nro. 526.** Der Lehrer Theodor Könenberg ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kathol. Elementarschule zu Itter ernannt worden.

**Nro. 527.** Der Lehrer Friedrich Höhne ist definitiv zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Fürberg, Gemeinde Remscheid, ernannt worden.

---

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 22.** Düsseldorf, Freitag den 20. April **1866.**


## Inhalt der Gesetzsammlung.

**Nro. 528.** Das zu Berlin am 9. April 1866 ausgegebene 11. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6280. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schönecken, an der Aachen-Trierer Staatsstraße, über Pronsfeld nach der St. Vieth-Nieder-Uettfelder Bezirksstraße hinter Habscheid, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier, an den Kreis Prüm und die Gemeinden Schönecken, Oberlauch, Orlenbach, Habscheid und Winterspelt. Nro. 6281. das Statut für den Bitterfelder Deichverband. Vom 5. März 1866. Nro. 6282. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Strehlen-Münsterberg-Patschkauer Vereins-Chaussee bei Neuhaus vor Patschkau über Bruchsteine und Ober-Pomsdorf bis an die Frankensteiner Kreisgrenze vor Baitzen, im Kreise Münsterberg, Regierungsbezirk Breslau. Nro. 6283. das Privilegium wegen Ausgabe von 1400000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 12. März 1866. Nro. 6284. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Eupener gemeinnützige Actien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Eupen, im Regierungsbezirke Aachen, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. März 1866.

## Der Antrag Preußens am Bunde.

**Nro. 529.** Die preußische Regierung hat soeben einen Schritt von höchster Wichtigkeit am deutschen Bundestage gethan; sie hat beantragt, die Bundesversammlung wolle beschließen:

eine aus direkten Wahlen und allgemeinem Stimmrecht der ganzen Nation hervorgehende Versammlung für einen noch näher zu bestimmenden Tag einzuberufen, um die Vorlagen der deutschen Regierungen über eine Reform der Bundesverfassung entgegenzunehmen und zu berathen;

in der Zwischenzeit aber bis zum Zusammentritt derselben durch Verständigung der Regierungen unter einander diese Vorlagen festzustellen.

Zur Begründung dieses Antrages ist etwa Folgendes angeführt.

Eine Aenderung der deutschen Bundesverfassung ist schon seit langer Zeit und schon vor den Ereignissen des Jahres 1848 von der preußischen Regierung als ein unabweisliches Bedürfniß erkannt worden. In dieser Ueberzeugung stimmt sie mit der ganzen deutschen Nation und nicht minder mit der von den übrigen deutschen Regierungen mehrfach bethätigten Ansicht überein. Auch Oesterreich hat bei der Berufung des Fürstentages im Jahre 1863 erklärt, daß weder es selbst, noch Preußen „sich mit irgend einem Grade von Vertrauen auf den Bund in seinem jetzigen Zustande stützen könne," und es hat die Möglichkeit, „daß die morschen Wände den nächsten Sturm noch aushalten möchten," als einen bloßen Wunsch bezeichnet, der jedoch dem Gebäude die nöthige Festigkeit nicht wiedergeben könne.

Wenngleich Preußen an den damaligen zur Abhülfe dieses Zustandes eingeleiteten Schritten nicht hat Theil nehmen können, so hat es doch ausdrücklich auch bei dieser Gelegenheit Veranlassung genommen, das Bedürfniß der Reform anzuerkennen und sich in einer Eröffnung an die deutschen Regierungen (vom 22. September 1863) darüber klar auszusprechen.

Seit jener Zeit sind wichtige Ereignisse eingetreten, welche die Schäden der bestehenden Bundesverhältnisse in ein noch helleres Licht gestellt haben.

Der dänische Krieg hat auf's Neue gezeigt, daß der Bund in seiner gegenwärtigen Gestalt für die Sicherstellung der nationalen Unabhängigkeit und für die Erfordernisse einer thatkräftigen Politik auch unter den günstigsten Verhältnissen nicht ausreichend ist; denn selbst hier, wo die beiden deutschen Großmächte

in voller Einigkeit der Nation vorangingen, hat es auf Grund der Bundeseinrichtungen nicht gelingen wollen, Deutschland an einer thatkräftigen, nationalen und erfolgreichen Politik Theil nehmen zu lassen.

Vor Allem aber war nicht zu verkennen, daß die Militair-Einrichtungen des Bundes nicht in der für die Sicherheit Deutschlands unbedingt nothwendigen Weise geordnet sind, ein Uebelstand, welchem die preußische Regierung lange zuvor durch die ernstesten, leider aber vergeblichen Bemühungen für eine wirksame Reform vorzubeugen gesucht hatte.

Die gegenwärtige politische Verwickelung ist geeignet, vollends die schweren Gefahren vor aller Augen darzulegen, welche aus einer längeren Fortdauer des unhaltbaren Zustandes für die Wohlfahrt und den Frieden des Vaterlandes erwachsen müssen.

Die Bundesverfassung beruht wesentlich auf der Voraussetzung, daß Oesterreich und Preußen in ihrer Politik einig seien. Einen ernsthaften Gegensatz zwischen Preußen und Oesterreich können die Bundesverhältnisse nicht vertragen.

Im Angesicht drohender österreichischer Rüstungen ist die preußische Regierung auf ihre Anfrage über die von den einzelnen Bundesregierungen zu erwartende Unterstützung im Falle eines Angriffs, auf den Artikel XI. der Bundesverfassung verwiesen worden, das heißt auf einen in der Bundesversammlung zu stellenden Antrag, während dessen Prüfung und Berathung die Rüstungen und Kriegsvorbereitungen ihren Fortgang gehabt hätten und voraussichtlich lange vor der Fassung eines Bundesbeschlusses auf einen Punkt gediehen sein würden, wo sich der Krieg unmittelbar aus denselben entwickelt hätte.

Viel bedenklicher noch würde eine solche Verspätung bei jeder europäischen Verwickelung oder jeder Bedrohung durch eine auswärtige Macht wirken: Preußen und Deutschland würden, so weit es von Bundesbeschlüssen abhinge, leicht einem auswärtigen Angriffe unvorbereitet gegenüberstehen.

Bei der jetzigen Einrichtung der Militairmacht in allen großen Staaten entwickeln sich Kriege rascher als die Bundesbeschlüsse nach ihrer bisherigen Art. Soll aber Preußen in den großen europäischen Verwickelungen auf seine eigenen Kräfte angewiesen bleiben, so verlieren die Bundeseinrichtungen nicht blos ihren Werth für Preußen, sondern sie werden zu Hindernissen und Hemmungen in der Entfaltung seiner Kräfte und der Fassung seiner Entschlüsse. Die Leistungen Preußens für Deutschland bleiben alsdann durchaus ohne Gegenleistung.

Ebenso bedenklich wirkt die Mangelhaftigkeit der Bundesverfassung in Bezug auf die Befriedigung anderer berechtigter Bedürfnisse des Volkes.

Von allen Seiten drängt sich demnach die Nothwendigkeit auf, die große Frage der Umgestaltung der deutschen Bundesverhältnisse nicht länger hinauszuschieben. Eine hervorragende deutsche Regierung hat auf dieses Bedürfniß ihrerseits bei den neuesten Verhandlungen in Wien und Berlin hingewiesen und ihre Bereitwilligkeit zur Mitwirkung zu erkennen gegeben.

Wenn jedoch neuen Verhandlungen über die Bundesreform ein besserer Erfolg als früher gesichert werden soll, so muß dafür gesorgt werden, daß bei denselben den Regierungen eben so, wie dem deutschen Volk eine beruhigende Zuversicht in Betreff der Entwickelung der Angelegenheit gewährt werde.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß weder die einseitigen Verhandlungen unter den Regierungen, noch die Berathungen und Beschlüsse einer gewählten Versammlung allein im Stande waren, eine Neugestaltung des nationalen Verfassungswerks zu schaffen.

Die Regierungen blieben stets bei dem Austausch verschiedenartigster Meinungen und bei der Ansammlung eines endlosen Materials stehen, weil es bei ihren Verhandlungen an der ausgleichenden und treibenden Kraft des nationalen Geistes fehlte und die kleinlichen Gegensätze der Einzelstaaten zu schroff festgehalten wurden.

Wollten dagegen die Regierungen einer gewählten Versammlung allein die Vorschläge zur Umgestaltung des Bundes überlassen, wie dies im Jahre 1848 geschah, so würden dieselben Gefahren der Ueberhebung und der Nichtachtung des in deutscher Eigenthümlichkeit wirklich begründeten wieder erwachen und damit auch die Hoffnungen des deutschen Volkes einer neuen Täuschung entgegen geführt werden.

Nur ein Zusammenwirken der Regierungen und einer deutschen Volksvertretung kann daher nach der Ueberzeugung der preußischen Regierung dazu führen, daß auf dem Grunde des alten Bundes eine neue lebensfähige Schöpfung erstehe. Deshalb ist der Antrag gestellt, daß zur Mitwirkung für die Neugestaltung der Verfassung durch Bundesbeschluß eine allgemeine deutsche Versammlung von gewählten Vertretern berufen werde.

In Bezug auf die Art und Weise, wie diese Versammlung zu bilden sein wird, hält die preußische Regierung an ihrer schon im Jahre 1863 kundgegebenen Ansicht fest, daß es sich hier, wo das Interesse

der **Gesammtheit** der deutschen Nation und deren **einheitliches** Wesen zur Geltung kommen soll, empfiehlt, die Vertreter **nicht** durch Entsendung **aus den Kammern** der Einzelstaaten, d. h. nicht durch sogenannte **Delegirte** (wie der Fürstentag wollte), sondern **unmittelbar** durch eigne Wahlen für jene allgemeine Versammlung wählen zu lassen.

In Betreff **der Vorlagen** selbst beabsichtigt die preußische Regierung sofort mit den übrigen Bundesregierungen in Verhandlung einzutreten, doch soll sich diese, um einen erfolgreichen Abschluß zu ermöglichen, auf die wesentlichsten Punkte beschränken. Wenn die Verhandlungen dem wahrhaft dringenden Interesse der Nation und dem erfahrungsmäßig Nothwendigen zugewendet bleiben, so wird die Zeit zwischen der Berufung und dem Zusammentritt des Parlaments hinreichen, um die **Grundzüge einer Vorlage** festzustellen, welche im Namen der Gesammtheit der Regierungen der Versammlung vorzulegen sein werden.

Die Bestimmung eines **festen Termins für die Berufung** soll aber dem deutschen Volke zugleich die Gewähr bieten, daß die Vorverhandlungen sich nicht ins Ungewisse hinausziehen können.

Dies sind die Erwägungen, von welchen die preußische Regierung ausgegangen ist.

---

Unsere Regierung hat mit ihrem Antrage für die Bundes-Reform ein Werk von der höchsten Bedeutung in die Hand genommen.

Der Charakter der jetzigen Regierung bürgt dafür, daß sie es in dem vollen Bewußtsein der damit übernommenen schweren Verantwortung und mit dem Willen entschiedener kräftiger Durchführung begonnen hat.

Sie rechnet dabei auf die volle Hingebung des preußischen Volks an seinen großen nationalen Beruf, sowie auf den Ernst nationaler Begeisterung in ganz Deutschland.

Die deutschen Regierungen werden sich nicht verhehlen können, welche Verantwortung in Bezug auf das Gelingen der wichtigen Aufgaben zunächst auf ihnen ruht, und wie sie sich den Pflichten für dieselbe nicht ohne schwere Folgen entziehen könnten.

Es ist begründete Aussicht vorhanden, daß mehrere der bedeutendsten deutschen Regierungen bereit sind, Preußen auf den betretenem Wege mit Entschiedenheit zu folgen.

Die ernst patriotischen Männer im deutschen Volke aber mögen alle Bedenken und allen Hader des Parteiwesens in hochherzigem Entschlusse bei Seite setzen und mit lebendiger Zuversicht die Gelegenheit ergreifen, um im Verein mit der preußischen und mit gleichgesinnten Regierungen das alte Sehnen des deutschen Volkes nach kräftiger Einigung erfüllen zu helfen.

Das walte Gott.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 330.** Dem Julius Boeddinghaus (in Firma H. Boeddinghaus und Söhne) in Elberfeld ist unter dem 12. April 1866 ein Patent auf einen nach den vorgelegten Zeichnungen und zugehöriger Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhl mit Brochirlade, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 15. April 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 331.** Nachdem das Königliche Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Errichtung einer Königlichen Provinzial-Baumschule zu Annaberg bei Bonn genehmigt hat und letztere bereits so weit ins Leben getreten ist, daß im verflossenen Herbst der Verkauf der Bäume begonnen hat, wird in der Beilage zum gegenwärtigen Amtsblatt das von Sr. Excellenz dem Herrn Minister von Selchow über die Verwaltung der gedachten Baumschule unterm 31. Dezember v. J. erlassene Reglement zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Poppelsdorf, den 9. April 1866. Der Director der landwirthschaftlichen Akademie, Geheimer Regierungsrath: Dr. **Hartstein**.

## Sicherheits-Polizei.

**Nro. 332.** Am 19. Februar dieses Jahres hat eine Person ein angeblich von ihr gefundenes neusilbernes Crucifix in Crefeld zu verkaufen versucht. Da der Verdacht vorliegt, daß dieses Crucifix, dessen Beschreibung ich nachstehend folgen lasse, aus einem Diebstahl herrührt, so ersuche ich Jeden, welcher über

die Herkunft desselben nähere Auskunft zu geben vermag, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde ertheilen zu wollen. Düsseldorf, den 3. April 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Das Crucifix ist zum Aufhängen bestimmt, circa fünf Zoll lang, auf der Vorderseite mit erhabenen Blumen verziert, auf der Rückseite dagegen platt. Auf der letzteren sind die Worte „Rette deine Seele" eingekratzt. Das Kreuz ist aus Neusilber und das daran befindliche Christusbild aus Messing gegossen.

**Nro. 533.** In der Nacht vom 26. auf den 27. März dieses Jahres, sind zu Dahlen, aus der Küche eines Wohnhauses folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) Ein silberner Suppenlöffel gez. J. K., 2) Neun silberne Eßlöffel, davon sechs, gez. A. G. E. und drei, gez. P. J. K., 3) Drei silberne Theelöffel, davon zwei gez. J. P. und einer ohne Zeichen, der Stiel jedoch mit gefalztem Rand. Ich ersuche jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände, oder über den Dieb derselben Auskunft geben kann, davon mir, oder der nächsten Polizeibehörde die Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 5. April 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 534.** Am 28. März d. J. ist dem Lehrer Max Perez hier aus seiner Wohnung ein Ueberzieher von braunem Düffel mit hellbraunem Lama gefüttert, mit Sammetkragen versehen und mit Knöpfen besetzt, auf denen sich schwarze Glasscheibchen befinden, entwendet worden. Wer über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft zu geben im Stande ist, wolle dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde die erforderliche Anzeige zugehen lassen. Wesel, den 7. April 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 535.** In der Nacht vom 28. auf den 29. März d. J. sind dem Schiffer Heinrich Falkenberg in Eppinghofen aus dessen Wohnung mittelst Einbruches eine zinnerne Kaffeekanne, zwei blaue leinene Hemden, zwei Paar baumwollene Strümpfe, drei Frauentücher und zwei Kindertücher, sieben einzelne Berliner Thalerstücke und einige kleine Münze entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 9. April 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

## Personal-Chronik.

**Nro. 536.** Der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps. Todesfälle: Bornemann, Proviantmeister in Wesel, gestorben. Versetzungen: Bruschy, Proviantmeister, von Spandau nach Wesel. Wenk, Registratur-Assistent von der Intendantur des 7. Armee-Corps zur Dienstleistung im Königlichen Kriegs-Ministerium herangezogen. Beförderungen: Neuhaus und Mangelsdorf, Secretariats-Assistenten bei der Intendantur des 7. Armee-Corps zu etatsmäßigen Intendantur-Secretairen ernannt. Münster, den 5. April 1866. Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

**Nro. 537.** Dem Apotheker August Oskar Gustav Liman ist die Concession zur Führung einer Apotheke zu Wesel ertheilt.

**Nro. 538.** Der an der kath. Schule zu Elsen seither provisorisch angestellte Lehrer Winand Marx ist definitiv ernannt worden.

**Nro. 539.** Der Lehrer Friedrich Schneller ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Herscheid ernannt worden.

**Nro. 540.** Der seitherige 2. Lehrer bei der kathol. Elementarschule zu Hinsbeck, Franz Schütte, ist definitiv zum 1. Lehrer und die Schulamts-Candidatin Catharina Schmitz provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der Mädchenclasse gedachter Schule ernannt worden.

**Nro. 541.** Die Lehrerin Elise Heckhoff ist zur ordentlichen Lehrerin an der städtischen höheren Töchterschule zu Elberfeld ernannt worden.

**Nro. 542.** Die Lehrerin Pauline Achenbach ist zur ordentlichen Lehrerin an der städtischen höheren Töchterschule zu Elberfeld ernannt worden.

**Nro. 543.** Dem Maurermeister Heinrich Christian Ludwig Hausen zu Viersen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 544.** Dem Zimmermeister Franz Theodor Peter Lankes zu Lüttelbracht ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 545.** Dem Zimmermeister Johann Friedrich Christian Bode zu Duisburg ist nach bestandener Prüfnng das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 546.** Dem Maurer und Steinhauermeister August Berthold Seyfarth zu Hannover ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 547.** Dem Maurermeister Heinrich Gustav Anton Kisker aus Rheda, gegenwärtig zu Wesel ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 23.** Düsseldorf, Freitag den 27. April **1866**


## Inhalt der Gesetzsammlung.

**Nro. 518.** Das zu Berlin am 14. April 1866 ausgegebene 12. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6285. die Verordnung betreffend die Gerichtsbarkeit über die Preußischen Truppen in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 15. März 1866. Nro. 6286. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern wegen der sogenannten Alsenzbahn. Vom 28. Oktober 1865. Nro. 6287. den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Börssum nach Jerxheim. Vom 5. März 1866. Nro. 6288. das Statut für den Meliorationsverband des Berlin-Mersiner Bruches im Kreise Lauenburg. Vom 19. März 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 519.** Die durch Parlaments-Akte vom 23. Juni 1864 bestätigte Verschmelzung der „Globe Versicherungs-Gesellschaft" zu London mit der Liverpool und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft, und die stattgehabte Umänderung der Firma dieser letzteren Gesellschaft in „Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft," sowie die nach dem Vertrage vom 27. Juni 1864 erfolgte Verschmelzung der Geschäfte der „Leeds und Yorkshire Gesellschaft" mit den Geschäften der „Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft wird hierdurch auf Grund der Bestimmung sub 1 der der Liverpool und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft zum hierländischen Geschäftsbetriebe unterm 19. September 1863 ertheilten Concession (Beilage zum Stück 64 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf de 1863 genehmigt. Berlin, den 14. April 1866. Der Minister des Innern. J. A.: Sulzer.

**Nro. 520.** Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig. Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungs-Bezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen. Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig. Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen. Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft. Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension. Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden. Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährlichen Probezeit. Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen: 1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf. 2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche,

Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen. 3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. 4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift. 5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind. Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht. Berlin, den 12. April 1866. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. J. V.: Lehnert.

**Nro. 551.** Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig. In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Tochterschulen zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht. Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen. Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Der Unterricht in Geschichte, Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird. Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit. Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen. Die Meldung zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen: 1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen. 2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen. 3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können. 4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll. 5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist. 6) Die aus den zuletzt

besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse. 7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien. Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt. Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert. In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können. Das neu ausgegebene Programm lautet: In Verbindung mit dem zu Droyssig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände. Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin. Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet. Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr. Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen. Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist. Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert. Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude. Der Flecken Droyssig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen. Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig. Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet. Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyssig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung. Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren. Die Erziehung, auf dem Wort Gottes

sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden. Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Wort Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen. Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt. Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird. Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden. Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird. Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Orte leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen. Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maaßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten. Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts. In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen. Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird. Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden. In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts. In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt. Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung. An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet. Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind portofrei an die Seminardirection zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden. Berlin, den 12. April 1866. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. J. A.: Lehnert.

## Personal-Chronik.

**Nro. 552.** In der am 20/21. v. Mts. im Seminar zu Kempen abgehaltenen Prüfung der Nicht-Seminaristen hat der Herr Kitschbach aus Anrath das Zeugniß der Anstellungs-Befähigung erhalten.

**Nro. 553.** Der Lehrer Max Koch an der kath. Elementarschule zu Hilden ist definitiv bestätigt worden.

**Nro. 554.** Der Realschullehrer Dr. Otto Kares ist definitiv zum Director an der städtischen höheren Töchterschule zu Essen ernannt worden.

**Nro. 555.** Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Hubert Peter Eulenkamp hat sich zu Uerdingen niedergelassen.

**Nro. 556.** Der Lehrer Rudolph Schwarzkopf ist definitiv zum Lehrer an der 1. Knabenclasse der kath. Elementarschule zu Neuß ernannt worden.

…girt im Bureau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

Nr 24 Düsseldorf, Samstag den 28. April 1866.


**Nro. 557.** Statistische Notizen über den telegraphischen Verkehr im Jahre 1865.

| Regierung zu | Landraths-Amt zu | Telegraphen-Station zu | Zahl der bei den Stationen aufgelieferten Depeschen. | Zahl der bei den Stationen eingegangenen Depeschen. | Etatsmäßige Einnahme der Station. Rt | Gebühren für Beförderung telegraphischer Depeschen (unter der Einnahme in Colonne 4 einbegriffen). Rt | Zahl der am Schlusse des Jahres bei den Stationen beschäftigt gewesenen Beamten | Boten | Zahl der im Betriebe befindlichen Apparate. | Bemerkungen. Diejenigen Stationen, bei denen die Colonnen 6 und 7 unausgefüllt geblieben, sind mit den Postanstalten combinirt. (Eröffnet im laufenden Jahre am:) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| A. | B. | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| Düsseldorf | Düsseldorf | Düsseldorf | 13695 | 14636 | 6613 | 6613 | 6 | 2 | 6 | |
| | | Ratingen | 168 | 204 | 62 | 62 | — | — | 1 | |
| 2 | Duisburg | Duisburg | 5729 | 5918 | 2620 | 2620 | 6 | 1 | 10 | |
| | | Mülheim a. Ruhr | 2350 | 2441 | 939 | 939 | — | — | 1 | |
| | | Ruhrort | 3128 | 3371 | 1359 | 1359 | — | — | 1 | |
| 3 | Elberfeld | Elberfeld | 14019 | 15560 | 10301 | 10301 | 6 | 3 | 6 | |
| | | Barmen | 7308 | 8296 | 6104 | 6104 | 2 | 2 | 2 | |
| | | Gräfrath | 96 | 115 | 45 | 45 | — | — | 1 | |
| | | Mettmann | 158 | 213 | 55 | 55 | — | — | 1 | |
| 4 | Gladbach | Gladbach M. | 4159 | 4767 | 3839 | 3839 | 2 | 1 | 3 | |
| | | Rheydt | 1775 | 1856 | 1257 | 1257 | — | — | 1 | |
| | | Viersen | 819 | 937 | 497 | 497 | — | — | 1 | |
| 5 | Lennep | Lennep | 1435 | 1470 | 680 | 680 | — | — | 1 | |
| | | Cronenberg | 158 | 201 | 70 | 70 | — | — | 1 | |
| | | Hückeswagen | 703 | 601 | 249 | 249 | — | — | 1 | |
| | | Remscheid | 1084 | 1170 | 587 | 587 | — | — | 2 | |
| | | Ronsdorf | 439 | 470 | 188 | 188 | — | — | 1 | |
| | | Wermelskirchen | 269 | 334 | 158 | 158 | — | — | 1 | |
| | | Rade vorm Wald | 176 | 149 | 66 | 66 | — | — | 1 | 1. Februar |
| 6 | Neuß | Neuß | 2137 | 2146 | 909 | 909 | 1 | 1 | 2 | |
| 7 | Solingen | Solingen | 1644 | 1720 | 865 | 865 | — | — | 2 | |
| | | Wald | 146 | 169 | 63 | 63 | — | — | 1 | 1. Februar |
| 8 | Rees | Rees | 6 | 3 | 1 | 1 | — | — | 1 | 20. Dezember |
| | | Emmerich | 2680 | 2008 | 1156 | 1156 | 1 | 1 | 3 | |
| | | Wesel | 2895 | 3528 | 1375 | 1375 | 1 | 1 | 2 | |
| 9 | Crefeld | Crefeld | 8795 | 9914 | 6383 | 6383 | 3 | 2 | 4 | |
| 10 | Kempen | Dülken | 340 | 427 | 170 | 170 | — | — | 1 | |
| 11 | Essen | Essen | 4602 | 4604 | 2080 | 2080 | — | — | 2 | |
| | | Werden a. Ruhr | 573 | 526 | 218 | 218 | — | — | 1 | |
| | | Kettwig | 697 | 641 | 285 | 285 | — | — | 1 | |
| 12 | Cleve | Cleve | 62 | 76 | 23 | 23 | 1 | 1 | 1 | 1. Dezember |
| 13 | Mörs | Mörs | 30 | 24 | 13 | 13 | — | — | 1 | 1. Dezember |
| | | Rheinberg | 35 | 16 | 13 | 13 | — | — | 1 | 10. Dezember |
| | | Xanten | 23 | 16 | 10 | 10 | — | — | 1 | 10. Dezember |

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 558.** Durch die Berufung des Pfarrers Kühnast als Geistlicher und Seelsorger an der Straf-Anstalt Lichtenburg in der Provinz Sachsen wird die evangelische Pfarrstelle in Cranenburg, Synode Cleve zu Pfingsten d. Js. erledigt und wird dieselbe demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt. Coblenz, den 9. April 1866. Königliches Consistorium.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 559.** Dem Fabrikanten L. Schwarzkopff zu Berlin ist unter dem 12. April 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erachteten Dampf- und Luft-Motor auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur und Maurermeister Carl Koeppen zu Eisenspalterei bei Neustadt-Ebersw. ist unter dem 13. April 1866 ein Patent auf eine Abschlußvorrichtung an Stubenöfen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur und Maschinen-Fabrikanten Louis Jäger zu Burtscheid ist unter dem 12. April 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steinbrechmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Wasserbaumeister Wernekink zu Düsseldorf ist unter dem 12. April 1866 ein Patent auf eine Einrichtung öffentlicher Pissoirs behufs deren Reinhaltung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 17. April 1866.

**Nro. 560.** Dem Eugen Langen und dem Nicolaus August Otto in Cöln ist unter dem 21. April 1866 ein Patent auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete atmosphärische Gas-Kraftmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 24. April 1866.

**Nro. 561.** Die durch Verfügung der Königlichen Regierung zu Cleve unter dem 25. Januar 1819 getroffene Anordnung: daß für das Setzen einer Pumpe zum Abwinden der die Lippe befahrenden Schiffe auf Wiesengrund 12 Stüber clevisch zu zahlen, für das Setzen einer Pumpe auf Haidegrund und Gemeindehütungen aber Nichts zu vergüten ist und nur die Löcher Seitens der Schiffer wieder auszufüllen sind, wird nach Einvernehmen mit dem Herrn Oberpräsidenten von Westfalen hierdurch dahin modificirt, daß die den Grundeigenthümern von den Schiffern wegen der an den Ufern der Lippe gegrabenen Pumpenlöcher zu gewährende Entschädigung auf zehn Silbergroschen pro Loch für Wiesen und Waiden, sowie für Ackerland festgesetzt ist. Diese Bestimmung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 16. April 1866.

**Nro. 562.** Bei der am 27. und 28. v. Mts. stattgehabten Prüfung sind als Hebammen approbirt worden: Anna Elisabeth Wirtz für Essen, Louise Catharina Ehland für Essen, Philippine Catharina Käufer für Essen, Johanna Julie Grosselbeck für Essen, Emilie Jung für Barmen, Maria Kunigunde Dorothea Linssen für Crefeld, Lisette Alwine Küster für Elberfeld, Maria Hubertine Wankum für Dormagen, Maria Catharina Arians für Hinsbeck, Kreis Geldern. Düsseldorf, den 13. April 1866.

**Nro. 563.** Nach dem Ergebniß der am 16., 17. und 19. v. Mts. im Seminar zu Kempen abgehaltenen Prüfung sind mit dem Zeugnisse der Anstellungs-Befähigung entlassen worden: 1) Wilhelm Dattenberg, 2) Ferdinand Dormels, 3) Adam Fenger, 4) Joseph Hahn, 5) Johann Husten, 6) Norbert Jansen, 7) Wilhelm Kahlfuß, 8) Norbert Kips, 9) Joseph Krichen, 10) Heinrich Malsburg, 11) Peter Oehmen, 12) Max Roosen, 13) Wilhelm Urchs, 14) Hermann Bägs, 15) Gerhard Vaillant, 16) Peter Wallrath, 17) Franz Wamich, 18) Carl Wienges, 19) Johann Joseph Winter. Düsseldorf, den 13. April 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 564.** Am 3. d. Mts. hat der hierselbst wohnende Christian Bungartz, Maschinist auf dem Dampfschiffe „Göthe" nach der Fahrt von Cöln nach Düsseldorf, sich von letzterem Orte entfernt und ist bis jetzt dessen Aufenthaltsort nicht ermittelt worden, weßhalb vermuthet wird, daß derselbe verunglückt sei. Unter Mittheilung dessen Signalements ersuche ich Jeden, der über das Schicksal oder den gegenwärtigen Aufenthalt des ꝛc. Bungartz Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort zu ertheilen. Cöln, den 13. April 1866. Der Ober-Prokurator: Bölling.

Signalement. Alter 42 Jahre, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelblond, Augenbraunen blond, Augen blau, Stirne rund, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur gesetzt. Der ꝛc. Bungartz war bekleidet mit einer graublau wollenen Jacke und einer dunkeln wollenen Hose.

**Nro. 565.** Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 4. April d. J. den Conrad Neurohr, früher Tagelöhner in Spiesen, für abwesend erklärt. Cöln, den 14. April 1866. Der General-Prokurator: Nicolovius.

**Nro. 566.** In Gemäßheit der Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde Im Namen des Königs. Auf den Grund der Concession vom 20. Mai 1786, in welcher der Reichsabt zu Werden den Bauernberger Kohlen-Bergwerks-Interessenten Peter Kampf und Genossen gestattete, das gedachte, in der Gemeinde Bredeney, im Kreise Essen, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Oberbergamts-Bezirk Dortmund belegene, bis dahin in ruhigem Besitz gehabte Bauernberger Kohlbergwerk, später Erbenkampsbank benannt, tiefer als bisher zu bearbeiten und auf Grund der Muthung auf das Tiefste vom 2/3 November 1835, sowie in Gemäßheit der Feldesfeststellungs-Verhandlung vom 18. September 1865 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks Erbenkampsbank und Namens derselben, dem Gerichts-Secretair Emil Schneider zu Werden das Bergeigenthum des Bergwerks Erbenkampsbank mit einer Fundgrube Achtzehn Maaßen und fünf Lachtern im gestreckten Felde nach Längen-Vermessung, nebst einer der bergordnungsmäßigen sieben Lachter Vierung entsprechenden horizontalen Vierung halb ins Hangende und halb ins Liegende, sowie dieses Feld auf dem hierzu gehörigen unter dem heutigen Tage oberbergamtlich beglaubigten Situations-Risse angegeben und mit den Buchstaben B. A. bezeichnet ist, zur Gewinnung der darin vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift der Berggesetze hierdurch verliehen. Dortmund, den 7. Februar 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 26. Februar 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 567.** Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden. Die Postdampfschifffahrten zwischen Preußen und Schweden werden vom 1. Mai d. J. ab wiederum täglich stattfinden. Die Weiterführung der Schwedischen Eisenbahn nach Ystadt hat die Verlegung der Dampfschiff-Linie auf die kürzeste Seepostroute Stralsund-Ystadt vom 1. Mai c. ab im Gefolge. Auf dieser Route wird die Ueberfahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt. Die Postdampfschiffe „Pommerania" und „Oskar" der Königlich Preußischen und Königlich Schwedischen Regierung entsprechen hinsichtlich der Construction, Einrichtung und Ausstattung den heutigen Anforderungen. Das Personengeld für die Ueberfahrt zwischen Stralsund und Ystadt beträgt: I. Platz 5 Thaler Preußisch. II. Platz $3\frac{1}{2}$ Thaler Preußisch. Vordeckplatz 2 Thaler Preußisch. Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, werden zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: I. Platz $7\frac{1}{2}$ Thaler Preußisch. II. Platz 5 Thaler Preußisch. 100 Pfund Reisegepäck sind frei. Der Frachttarif ist festgesetzt: 1) für sperrige Güter auf 15 Sgr. pro 100 Pfund, 2) für gewöhnliche (Normal) Güter auf 10 Sgr. pro 100 Pfund und 3) für weniger werthvolle Güter (Producte rc.) auf 5 Sgr. pro 100 Pfund. Die Schiffe sind auch zur Beförderung von Wagen, Pferden, Schlachtvieh u. s. w. eingerichtet. Die Fahrten werden in beiden Richtungen im Anschluß mit den schnellsten Zügen der Eisenbahnen nach Stockholm, Gothenburg rc. einerseits und nach Berlin, Stettin, Hamburg, Cöln, London, Paris, Leipzig, Frankfurt a. M., Breslau, Wien, Königsberg, St. Petersburg rc. andererseits ausgeführt werden. Der specielle Fahrplan gelangt mit dem Herannahen des Monats Mai zur Veröffentlichung. Während des Monats April d. J. bleiben die zur Zeit stattfindenden wöchentlich zweimaligen Postdampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe aufrecht erhalten. Berlin, den 12. April 1866. General-Post-Amt: von Philippsborn.

**Nro. 568.** Von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbe-Urkunde der am 5. Februar d. J. zu Brüssel verstorbenen Anna Margaretha Camps, Ehefrau Caspar Heinrich Feure aus Geldern übersandt und von mir dem Civilstands-Beamten daselbst Behufs Eintragung in die laufenden Register mitgetheilt worden. Cleve, den 13. April 1866. Der Ober-Prokurator: Buß.

**Nro. 569.** Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 10. dieses Monats, ist dem Weber Hermann Joseph Bongartz zu Wickrathhahn untersagt worden, vor Gericht aufzutreten, Vergleiche zu schließen, ein Mobilar-Kapital zu erheben und darüber zu quittiren, zu veräußern oder sein Vermögen zur Hypothek zu stellen ohne Zuziehung des ihm vom Gerichte ernannten Beistandes Webers Johann Eich zu Dahlen am Bau. Die Herrn Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501 des Bürg. Ges.-Buches zu genügen. Düsseldorf, den 12. April 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 570.** Am Vormittage des 13. April d. J. ist in der Nähe von Ruhrort eine männliche Leiche aus dem Rheine gelandet. Dieselbe war bekleidet mit schwarzen Burkinhosen, schwarzer Sammetweste, blauleinenem Kittel, feinem leinenen Hemde gezeichnet H. B., mit geblümten baumwollenen Halstuche mit einem blau karrirten kattunenen Halstuche, schwarzer Tuchkappe mit Schirm, einem Paar leinenen mit Leder besetzten Hosenträgern, einem Paar geflickten, mit Leder versehenen Halbstiefeln. Die Leiche rührte

von einer Person von 50—55 Jahren her von großer und gesetzter Statur, hatte braune grau melirte Haare, gesunde Gesichtsfarbe, einen braunen grau melirten Backenbart, graue Augen und gesunde Zähne. Wer über die beschriebene Person und deren Todesart nähere Auskunft zu geben vermag, wolle dem Unterzeichneten baldigst die betreffende Anzeige zugehen lassen. Wesel, den 14. April 1866. Der Staats-Anwalt.

## Sicherheits-Polizei

**Nro. 571.** Im Besitze des hier wegen schwerer Diebstähle verhafteten und zur Voruntersuchung gezogenen, in der Nacht vom 28. Februar auf den 1. März cr. aus dem Gefängnisse mittelst gewaltsamen Ausbruchs entwichenen Johann Kirchhoff, welcher sich in dem Jahre 1865 in der Gegend von Gelsenkirchen und Wattenscheid aufgehalten hat, sind nachfolgende Sachen gefunden: 1) eine silberne Uhr nebst kupfernem Gehäuse und mit dem Fabrikzeichen „Berthoud a Paris" 2) zwei wollene Bettdecken, 3) eine Zieh-Harmonika, 4) ein schwarzer Tuchrock, 5) ein brauner Tuchrock, 6) eine braune wollene Hose, 7) eine schwarze Tuchweste, 8) drei leinene Säcke, 9) eine schwarze Tuchhose, 10) ein Taschentuch, 11) ein Paar Handschuhe, 12) eine Tuchhose, 13) eine Weste, 14) eine lederne Geldtasche, 15) ein Pulverhorn mit Pulver. Da der redliche Erwerb zweifelhaft, bringen wir dieses zur öffentlichen Kenntniß und fordern alle, welche Sachen gleicher Art in den letzten Monaten des Jahres 1865 vermißt haben, auf, Anzeige davon bei uns oder der nächsten Polizeibehörde zu machen. Die Sachen können bei uns in Augenschein genommen werden. Recklinghausen, den 14. März 1866. Königliche Kreisgerichts-Deputation, Abtheilung I.

**Nro. 572.** In der Nacht vom 28/29. März cr. sind dem Hövelmann zu Leithe folgende Gegenstände 1) ein goldenes Kreuz mit Christusbild und Schloß, 2) ein goldener Ring gez. W. H., 3) ein neuer schwarzer Frauenmantel, 4) ein schwarz Atlas-Thybet-Kleid, 5) eine schwarz seidene Schürze, 6) ein wollenes Tuch, 7) ein grau seidenes Tuch, 8) ein paar lederne Frauenschuh, 9) ein paar Stiefeln 10) 6 flachsene Tücher, 11) ein Gebild Tischtuch gez. O. E., 12) ein Stück gewirkte Leinwand, 13) ½ Stück flachsene Leinwand, 14) ein Portemonnaie, 15) eine Brille, 16) 2 neue kattunene Tücher, 17) ein blau wollener Unterrock gestohlen. Alle diejenigen, welche über diesen Diebstahl irgendwie Auskunft geben können, werden ersucht, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der Bestohlene hat dem, der den Diebstahl genügend zur Anzeige bringt, eine Prämie von 20 Thalern zugesichert. Bochum, den 5. April 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 573.** In der Nacht vom 28. auf den 29. März d. J. ist aus einem Garten zu Süchteln folgende Wäsche gestohlen worden: 1) sechs Mannshemde, gez.: H. I. und M. I., 2) sechs leinene Frauenhemde, gez.: R. I. & M. C. F., 3) vier leinene Kinderhemde, 4) drei Tischtücher von Gebild, 5) zwei leinene Betttücher, 6) vier leinene Handtücher, 7) vier leinene Taschentücher, gez.: M. C. I. & R. I., 8) vier Frauenhauben, 9) 1½ leinenes Bettuch, 10) acht leinene Kinderhemde, 11) 2 Paar weiße Strümpfe, 12) 10 Kindertücher, 13) ein roth gestreifter Kissenüberzug, 14) ein wollenes Kamisol, 15) 7 Paar wollene Strümpfe. Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Wäsche Auskunft ertheilen kann, mich oder die nächste Polizeibehörde davon zu benachrichtigen. Cleve, den 7. April 1866. Der Ober-Prokurator: Buß.

**Nro. 574.** In der Nacht vom 6. auf den 7. April d. J. sind in der Kirche zu Loevenich im Kreise Erkelenz folgende Gegenstände gestohlen worden: 1 im Feuer vergoldete Monstranz mit echt silberner Verzierung; 1 Ciborium von vergoldetem Neusilber; 1 neusilbernes Gefäß zur Aufbewahrung der consecrirten Hostien; 2 silberne Halbmonde, von denen der eine mit unächten Steinen besetzt ist; 2 silberne Gefäße mit den consecrirten Hostien und dem consecrirten Oel; 1 kleines silbernes Gefäßchen zum Abwaschen der Finger; 2 Weihrauchgefäße, das eine von Kupfer, das andere von Silber; 1 Paar Meß-Gefäße (Pollen) von Neusilber, 1 Patena von vergoldetem Kupfer. Indem ich diesen Diebstahl, welcher in Ansehung der Urheber nicht außer Verbindung stehen dürfte mit einer Reihe von andern Kirchendiebstählen, welche in der Nähe der holländischen Grenze diesseits und jenseits in der letzten Zeit verübt worden sind, zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, welcher über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft ertheilen kann, um sofortige Anzeige. Aachen, den 10. April 1866. Der Königliche Ober-Prokurator: Bierhaus.

**Nro. 575.** Dem Korbmacher Gerhard te Paß zu Rees sind in der Nacht vom 5. zum 6. April d. J. 25 bis 30 Bunde Korbweiden gestohlen worden. Wer über die Person des Diebes und den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, wolle die betreffende Anzeige dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde zugehen lassen. Wesel, den 11. April 1866. Der Staats-Anwalt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 25.** Düsseldorf, Donnerstag den 3. Mai **1866.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

**Nro. 576.** Das zu Berlin am 20. April 1866 ausgegebene 13. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6289. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. März 1866, betreffend die Genehmigung der in Görlitz zu begründenden Kommunalständischen Bank für die Preußische Oberlausitz. Nro. 6290. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Waldenburg, im Regierungsbezirk Breslau, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen: 1. a) von Station $0,_{11}$ der Waldenburg-Freiburger Staats-Chaussee in Waldenburg über Ober-Waldenburg, Dittersbach und Althayn bis Station $0,_{95}$ der Waldenburg-Friedländer Aktienvereins-Chaussee bei Langwaltersdorf, b) von Dittersbach über Bärengrund bis zur Station $7,_{40}$ der Waldenburg-Neuroder Staats-Chaussee, resp. bis zur Einmündung der Schweidnitz-Waldenburger Vereins-Chaussee in dieselbe, c) von dem Anfangspunkte der sub 1. a. gedachten Chaussee bei Waldenburg bis zum Bahnhofe Waldenburg der Breslau Freiburg-Waldenburger Eisenbahn; ferner II. a) von dem Endpunkte der Waldenburg-Friedländer Aktienvereins-Chaussee bei Friedland über Göhlenau bis zur Landesgrenze bei Neusorge, b) von demselben Punkte bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Merkelsdorf und Adersbach in Böhmen, und c) von eben jenem Punkte über Rosenau bis an die Landeshuter Kreisgrenze bei Trautliebersdorf. Nro. 6291. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Waldenburger Kreises im Betrage von 100000 Thalern. Vom 5. März 1866. Nro. 6292. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1866, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von dem neuen Schachte der Zeche Carolus Magnus und Constantin der Große nach dem Bahnhofe der Cöln-Mindener Eisenbahn zu Berge-Borbeck. Nro. 6293. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Düsseldorf errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. März 1866.

Das zu Berlin am 24. April 1866 ausgegebene 14. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6294. das Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 57000 Thalern. Vom 26. Februar 1866. Nro. 6295. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Oberbarnimschen Kreises im Betrage von 12000 Thalern. Vom 5. März 1866. Nro. 6296. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des unter dem 3. Februar 1866 notariell verlautbarten Nachtrages zu dem Statute der Aktiengesellschaft „Charlottenhütte" zu Niederschelden, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 15. März 1866. Nro. 6297. das Statut für den Verband zur Regulirung des Damm-Mühlen-Fließes bei Friedland, Kreis Lübben. Vom 26. März 1866.

## Die Rüstungen in Oesterreich und Preußen.

**Nro. 577.** Die militairischen Vorkehrungen, welche unsere Regierung vor Kurzem in einigen Landestheilen getroffen hat, sind hier und da benutzt worden, um die Schuld der gegenwärtigen Kriegsgefahr und Kriegsbesorgnisse der preußischen Regierung aufzubürden.

Der Verlauf der Thatsachen gibt jedoch den klaren Beweis, daß die Regierung Nichts gethan hat, als was die Pflicht der Vorsicht und des Schutzes für eine anscheinend bedrohte Provinz erforderte.

Die Ursache der gegenwärtigen Unruhen und Zerwürfnisse ist in dem Verhalten Oesterreichs in der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit zu finden.

Obwohl nämlich durch den Friedenschluß mit Dänemark der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen die alleinigen rechtmäßigen Besitzer und Herrscher in den Herzogthümern geworden sind, und obwohl der Kaiser von Oesterreich dieses Rechtsverhältniß auch in dem Gasteiner Vertrag nochmals auf das Bestimmteste anerkannt hat, so ließ die österreichische Verwaltung in Holstein es doch fort und fort

ungehindert geschehen, daß die Rechte Preußens und Oesterreichs durch die Anhänger des Prinzen von Augustenburg in Frage gestellt und den wohlbegründeten Forderungen Preußens für die endliche Lösung der Herzogthümerfrage auf jede Weise entgegengearbeitet wurde.

Die preußische Regierung hatte wiederholt, jedoch vergeblich ihre Bedenken über diesen Zustand geltend gemacht. In einem Schreiben vom 26. Januar d. J. versuchte sie es noch einmal, Oesterreich durch dringende Vorstellungen und Mahnungen zu einer gemeinsamen Politik zurückzuführen.

Die Regierung Sr. Majestät des Königs, so hieß es in dem Schreiben, bittet das Kaiserliche Kabinet im Namen der beiderseitigen Interessen, den Schädigungen, welche die monarchischen Grundsätze, der Sinn für öffentliche Ordnung und die Einigkeit beider Mächte durch das jetzt in Holstein gehandhabte Verfahren leiden, ein Ziel zu setzen. Wir verlangen kein nachgiebiges Zugeständniß, kein Aufgeben irgend eines österreichischen Rechts in den Herzogthümern, sondern nur die Erhaltung des gemeinsamen Rechts; nichts Anderes, als was Oesterreich eben so sehr seiner eigenen, wie unserer Stellung schuldig ist; auch nichts Anderes, als was die Kaiserliche Regierung ohne irgend ein Opfer oder eine Schädigung ihrer Interessen auszuführen in der Lage ist. Mag dies gemeinsame Recht für Oesterreich von geringerem Werth sein, für Preußen ist die Feststellung und Durchführung desselben eine von ihrer Gesammtpolitik untrennbare Lebensfrage der jetzigen Regierung Sr. Majestät des Königs.

Eine verneinende oder ausweichende Antwort auf unsere Bitte würde uns die Ueberzeugung geben, daß die Kaiserliche Regierung nicht den Willen habe, auf die Dauer gemeinsame Wege mit uns zu gehen. Es würde dies für die Königliche Regierung, es würde vor Allem für Sr. Majestät den König selbst eine schmerzliche Enttäuschung sein, welche wir wünschen und hoffen uns erspart zu sehen. Aber es ist ein unabweisbares Bedürfniß für uns, Klarheit in unsere Verhältnisse zu bringen. Wir müssen, wenn die von uns aufrichtig angestrebte innige Gemeinsamkeit der Gesammtpolitik beider Mächte sich nicht verwirklichen läßt, für unsere ganze Politik volle Freiheit gewinnen und von derselben den Gebrauch machen, welchen wir den Interessen Preußens entsprechend halten.

Diese Mahnung fand bei der österreichischen Regierung kein Gehör. In einem Antwortschreiben vom 7. Februar d. J. lehnte dieselbe jede Veränderung ihres Verhaltens in Holstein ab. Die preußische Regierung hielt demzufolge eine weitere Erörterung vorläufig für vergeblich und verzichtete stillschweigend auf die Fortsetzung der Verhandlungen.

Während sie sich für ihre weitere Politik volle Freiheit ausdrücklich gewahrt hatte, lag ihr jedoch ein herausforderndes Verhalten gegen Oesterreich fern. Als kurz nach der Unterbrechung der Verhandlungen irrthümliche Gerüchte von einem preußischen Ultimatum (d. h. einer letzten dringenden Forderung) an Oesterreich und von der Anordnung militairischer Maßregeln in Preußen verbreitet wurden, ließ die Regierung denselben auf das Bestimmteste widersprechen. Noch am 7. März versicherte ein der Regierung nahe stehendes Blatt, daß die entstandenen Kriegsbesorgnisse in dem Verhalten der preußischen Regierung keinen Anhalt hätten, — gleichzeitig wurde noch einmal die Hoffnung ausgesprochen, daß „die Kaiserliche Regierung in Wiederbelebung der früheren Gemeinschaft sich entschließen werde, dem verhängnißvollen Gegensatze ein Ende zu machen."

Kurz darauf traten jedoch Anzeichen hervor, daß in Oesterreich kriegerische Vorkehrungen und zwar gegen Preußen begonnen hatten.

Seit dem 13. März kamen aus Wien und aus allen Theilen des Kaiserstaates in rascher Folge übereinstimmende Nachrichten von Truppenbewegungen nach Böhmen, deren Bestimmung keine andere sein konnte, als die rasche Ansammlung von bedeutenden Streitkräften an der preußischen Grenze zu erleichtern. Oesterreichische und süddeutsche Blätter brachten darüber täglich bestimmte und genaue Mittheilungen, ohne daß die österreichische Regierung sich irgend veranlaßt fand, den besorglichen Ankündigungen zu widersprechen.

Mit so großem Befremden und Mißtrauen unsere Regierung diese Rüstungen betrachtete, so fand sie sich doch nicht ohne Weiteres zu Gegenrüstungen veranlaßt, — sie ließ vielmehr volle vierzehn Tage vergehen, ehe sie ihrerseits einige Gegenmaßregeln ergriff. Sie zögerte damit bis zum äußersten Augenblicke, weil sie dem Lande nicht ohne die dringendste Nothwendigkeit die Lasten und Opfer kriegerischer Rüstungen auferlegen wollte: Dank der jetzigen Heeresverfassung durfte sie das Vertrauen hegen, daß im Falle wirklichen Bedürfnisses unser Heer sehr bald in voller Kriegsbereitschaft versammelt sein könnte.

Die österreichischen Maßregeln aber nahmen mehr und mehr einen drohenden Charakter an. Während die Truppensendungen nach Böhmen fortdauerten, mußte es ferner auffallen, daß die österreichische Regierung nach den früheren herausfordernden Ankündigungen der Rüstungen plötzlich den Zeitungen in Betreff der weiteren militairischen Anordnungen Schweigen anempfohl. Gleichzeitig ging die sichere

Lande ein, daß Oesterreich schon seit dem 16. März durch vertrauliche Verhandlungen mit anderen deutschen Staaten ein Einschreiten des deutschen Bundes gegen Preußen zu Stande zu bringen suchte.

Allen diesen besorglichen Anzeichen gegenüber wurde vielfach in Preußen, namentlich in der Provinz Schlesien die Befürchtung laut, daß bei einem etwa plötzlich eintretenden Kriegsfalle unsere Grenze nicht sofort hinreichend gesichert und geschützt sein möchte.

Nun erst hielt es die Regierung für eine unabweisliche Pflicht, zur Abwehr solcher Gefahr und Besorgniß den kriegerischen Maßregeln Oesterreichs wenigstens die ersten und dringendsten Vorkehrungen entgegenzustellen.

Aber auch jetzt schritt die Regierung nicht zu einer eigentlichen Mobilmachung mit Einberufung der Landwehr, noch selbst zur Anordnung der Kriegsbereitschaft mit Einberufung aller Reserven, — nicht einmal bei einzelnen Armee Corps wurden so weit gehende Maßregeln getroffen; die Regierung blieb vielmehr bei dem ersten und gemäßigten Schritte stehen, indem nur die Infanterie-Bataillone in den zunächst bedrohten Grenzbezirken eine erste Verstärkung erhielten, nicht auf Kriegsstärke, sondern nur auf die eigentliche volle Friedensstärke. Gleichzeitig mußten die entsprechenden Abtheilungen der Artillerie durch Einberufung der Reserven und durch die erforderlichen Pferdeankäufe vervollständigt und die den betreffenden Grenzen zunächst belegenen Festungen in Vertheidigungszustand versetzt werden.

Die getroffenen Maßregeln hatten nach ihrem Wesen und nach ihrer Ausdehnung augenscheinlich keinen anderen Zweck, als den Schutz der anscheinend bedrohten Landestheile gegen einen überraschenden Angriff, eine Absicht zu einem Angriffskriege konnte dabei durchaus nicht zu Grunde liegen.

Die österreichische Regierung aber, welche durch ihre eigenen militairischen Schritte den Anlaß zu den entstandenen Kriegsbesorgnissen und zu den preußischen Maßregeln etwaiger Gegenwehr gegeben hatte, nahm diese nothgedrungenen Anordnungen Preußens zum Vorwande von Anklagen und Beschwerden gegen unsere Regierung wegen angeblicher Friedensstörung und verlangte wiederholt in dringender Weise, daß Preußen die diesseitigen kriegerischen Vorkehrungen rückgängig mache. Dieser Anspruch ist jedoch Seitens der preußischen Regierung entschieden zurückgewiesen und im Gegentheil verlangt worden, daß Oesterreich, welches mit den Rüstungen begonnen, auch den ersten Schritt zur Wiederherstellung des friedlichen Standes der Dinge thun müsse.

Jeder Patriot in Preußen wird gern erkennen, daß die Regierung unsers Königs um der Ehre und Sicherheit des Landes willen nicht anders handeln konnte, als sie gethan hat. Nur eine irrthümliche oder übelwollende Auffassung kann die Regierung einer ungerechtfertigten Kriegslust zeihen.

Das preußische Volk darf das Vertrauen hegen, daß unsere Regierung die Segnungen des Friedens in vollstem Maße zu schätzen weiß und dem Lande, wenn irgend möglich, den Frieden zu erhalten wünscht. Der König würde die Wege des Friedens gewiß nur dann verlassen, wenn die Ehre und das Interesse Preußens es zur gebieterischen Pflicht machen.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 578.** Nachdem gegen die in Wien erscheinende Zeitung „die Presse" auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 zahlreiche rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird gemäß §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung derselben im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53 ebendaselbst angedroheten Strafen hiermit verboten. Berlin, den 23. April 1866. Der Minister des Innern: Gr. Eulenburg.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 579.** Dem Maschinenbauer Robert Ziegler zu Berlin ist unter dem 27. April 1866 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Nähmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 1. Mai 1866.

**Nro. 580.** Nachdem des Herrn Oberpräsidenten Excellenz die Errichtung einer Apotheke zu Haan beschlossen, fordern wir diejenigen Apotheker, welche sich um diese Concession zu bewerben wünschen, hierdurch auf, uns binnen 2 Monaten ihre Bewerbung unter Beifügung der Approbation, eines Führungs-Zeugnisses, insbesondere auch über Verwaltung von Apotheken, eines Vermögens-Nachweises und eines Lebenslaufes einzureichen. Düsseldorf, den 24. April 1866.

**Nro. 581.** Auf Grund einer Allerhöchsten Ordre vom 14. d. M. ist dem am 24. Oktober 1845 zu Elberfeld gebornen Fabrikarbeiter Friedrich Wilhelm Bender die Annahme und Führung des Familiennamens „Becker" in Gnaden gestattet worden. Düsseldorf, den 26. April 1866.

**Nro. 582.** Bei der Handelskammer zu Solingen sind nach dem abgelaufenen Wahlturnus ausgeschieden: die Mitglieder: August Osberghaus, Abraham Schmidt und Wilhelm Ulenberg, sowie die stellvertretenden Mitglieder: Wilhelm Höller, Ferdinand Hoppe und Albert Thiel. Bei den stattgehabten Ergänzungswahlen sind gewählt resp. wiedergewählt worden: 1) aus dem Wahlbezirke Solingen: August Osberghaus als Mitglied und Wilhelm Höller als stellvertretendes Mitglied; 2) aus dem Wahlbezirke Wald: Friedrich Schmidt zu Weyer als Mitglied und August Kortenbach zu Scheuer als stellvertretendes Mitglied; 3) aus dem Wahlbezirke Opladen als Mitglied Wilhelm Ulenberg zu Opladen und als Stellvertreter August Kotthaus. Diese Wahlen sind bestätigt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 23. April 1866.

## Personal-Chronik.

**Nro. 583.** Dem Apotheker Julius Carl Wilhelm Schulze ist die Concession zur Führung einer Apotheke zu Elberfeld ertheilt.

**Nro. 584.** Die an der kath. Elementarschule zu Grimlinghausen seither provisorisch angestellte Lehrerin Elise Quaring ist definitiv ernannt worden.

**Nro. 585.** Der Lehrer Ferdinand Gertz ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Neusrath ernannt worden.

**Nro. 586.** Dem Apotheker Hermann Ludwig Bernhard Stephani ist die Concession zur Führung einer Apotheke zu Crefeld ertheilt.

**Nro. 587.** Die durch den Tod des Försters Mücke zu Mahlberg erledigte Försterstelle zu Dämmerwald in der Oberförsterei Hiesfeld ist vom 1. Mai d. J. ab dem Förster Clemens August Budde, bisher zu Camp, verliehen worden.

**Nro. 588.** Die durch Versetzung des Försters Cl. A. Budde erledigte Försterstelle zu Camp in der Oberförsterei Xanten ist vom 1. Mai d. J. ab dem forstversorgungsberechtigten Corpsjäger Blume, bisher zu Benrath, auf Probe übertragen worden.

**Nro. 589.** Der Schulamts-Candidat Carl Wilhelm August Nolting ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 4. Knabenclasse der evang. Elementarschule zu Wesel ernannt worden.

**Nro. 590.** Der an der evang. Elementarschule zu Mülforth seither provisorisch beschäftigte Lehrer Julius Bönneken ist definitiv ernannt worden.

**Nro. 591.** Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Lambert Fußwinkel hat sich zu Uerdingen niedergelassen.

**Nro. 592.** Der Seminarist Joseph Heinrichs ist mit dem Zeugnisse der Anstellungs-Befähigung aus dem Seminar zu Kempen entlassen.

**Nro. 593.** Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Clemens Muckermann hat sich zu Schermbeck niedergelassen.

**Nro. 594.** Der Dr. Wilhelm Strothbaum, Unterarzt im 8. Westphälischen Infanterie-Regiment Nro. 57 zu Wesel, ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

**Nro. 595.** Der Apotheker Engelbert Carl Hubert Erdmann ist einstweilen als Verwalter der Apotheke zu Dinslaken bestätigt.

**Nro. 596** Der Schulamts-Candidat Carl Wienges ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer der Klasse III der 5 kath. Elementarschule, desgl. der Wilhelm Höver zum Lehrer der Klasse III b. der 7., desgl. der Norbert Kips zum Lehrer der Klasse III b. der 10., desgl. der Adam Fenger zum Lehrer der Klasse II a. der 12., und desgl. der Norbert Jansen zum Lehrer der Klasse III b. der 13. kath. Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

**Nro. 597.** Die Schulamts-Candidatin Wilhelmine Herx ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 4. Classe der kath. Elementarschule zu Ratingen ernannt worden.

**Nro. 598.** Dem Schornsteinfegermeister Johann Peter Schaffrath zu Wickrath ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 599.** Dem Zimmerermeister Gustav Heinrich Diedrich Schnier zu Essen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 600.** Dem Maurermeister Jacob Lellmann zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 601.** Der Schulamts-Candidat Heinrich Bochum ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Hamm ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 26.** Düsseldorf, Freitag den 4 Mai **1866**


## Die anderweite Regelung der Grundsteuer im preußischen Staate.

**Nro. 602.** Im Finanzministerium ist, behufs Vorlegung an die beiden Häuser des allgemeinen Landtags der Monarchie, eine Denkschrift ausgearbeitet worden, welche den Gang des Verfahrens zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 wegen anderweiter Regelung der Grundsteuer des Näheren darlegt, die damit erzielten Resultate speziell nachweist und eingehend erörtert, endlich hinsichtlich der durch das Veranlagungswerk entstandenen Kosten — unter Vergleichung mit demjenigen, was ähnliche Werke in einer Reihe von anderen Staaten gekostet haben — ausführliche Auskunft ertheilt. Aus dem sehr reichen Material, welches in der Denkschrift mitgetheilt wird, sind diejenigen Punkte, welche geeignet erscheinen, das Interesse weiterer Kreise in Anspruch zu nehmen, in einer besonderen Schrift hervorgehoben worden, welche vor Kurzem im Buchhandel erschienen ist. Dieselbe führt den Titel:

**„Die anderweite Regelung der Grundsteuer im preußischen Staate."**

„Eine übersichtliche Darstellung des Verfahrens bei der Grundsteuerveranlagung, der Hauptergebnisse der stattgehabten Vermessungen und Abschätzungen, der Gestaltung der Besteuerungsverhältnisse und des Aufwandes an Veranlagungskosten. Berlin 1866. Verlag der Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker)." IV und 117 Seiten in Octav.

Diese Denkschrift giebt nach einer kurzen, die durch das Gesetz gestellte Aufgabe bezeichnenden, Einleitung in XXII Abschnitten eine für jeden, dieser wichtigen Angelegenheit die ihr zukommende Aufmerksamkeit schenkenden, Leser eine faßliche Auskunft darüber, wie jene Aufgabe formell und sachlich gelöst worden ist, und welche Ergebnisse dadurch überhaupt und für die einzelnen, unter einander in Vergleichung gestellten, Landestheile insbesondere hervorgegangen sind. Hierdurch kommt die Druckschrift dem vielfach Seitens Betheiligter gehegten Wunsche, einen klaren Einblick in den ganzen Zusammenhang des Ausführungsverfahrens zu gewinnen, welchem vor dem Abschluß des letzteren zu genügen nach der Natur der Sache nicht möglich war, in dankenswerther Weise entgegen, weshalb dieselbe gewiß allgemein mit Befriedigung aufgenommen werden und einer Empfehlung nicht bedürfen wird. Zur näheren Benachrichtigung über den Inhalt wird daher hier nur Folgendes erwähnt.

Die drei ersten Abschnitte handeln von der Organisation des Ausführungspersonals (über 7000 Personen), den geometrischen Arbeiten und der vorläufigen Feststellung der Klassifikationstarife unter Hinweisung auf die zur Norm gegebenen allgemeinen Grundsätze; der vierte giebt Nachricht über die Einschätzung der Liegenschaften, den Umfang und die Zeitdauer dieses Geschäfts in den einzelnen Provinzen und die Erledigung des Reclamationsverfahrens. Der fünfte Abschnitt enthält Auskunft über die definitive Feststellung der Klassifikationstarife, durch welche zur Erzielung der erforderlichen Gleichmäßigkeit in den Einschätzungsresultaten Erhöhungen und Ermäßigungen der vorläufigen Tarife in den einzelnen Kreisen bewirkt sind, und die Gesammtsumme des Reinertrages aller eingeschätzten Liegenschaften um 3¹/₁₀ Prozent erhöht ist. Im sechsten Abschnitte sind die dem Klassifikationstarif zum Grunde liegenden Preise der Bodenerzeugnisse nach Durchschnittssätzen für die Provinzen unter Andeutung der erheblichen Verschiedenheiten, welche innerhalb derselben für die einzelnen Kreise hervortreten, nachgewiesen, und im siebenten die der Reinertragsermittelung nicht unterworfen gewesenen Liegenschaften nach ihren Bestandtheilen, ihrer Fläche in den einzelnen Provinzen und ihrem Verhältniß zur Gesammtfläche angegeben. Der achte Abschnitt enthält eine Uebersicht des Flächeninhalts der eingeschätzten Liegenschaften im Ganzen und des Ackerlandes im Besonderen nebst einer Angabe der Prozentverhältnisse zur Gesammtfläche der einzelnen Provinzen und der dabei innerhalb dieser bei einzelnen Kreisen hervortretenden erheblichen Verschiedenheiten. Im neunten Abschnitte ist auf den Reinertrag der eingeschätzten Liegenschaften im Ganzen und des Ackerlandes im Besonderen näher eingegangen, indem für beide Werthe die

Gesammtsummen und die Durchschnittssätze für die einzelnen Provinzen angegeben, auch bei jeder Provinz die einzelnen Kreise nach Maßgabe des durchschnittlichen Reinertrages für den Morgen Ackerland unter Beifügung des durchschnittlichen Reinertrages für den Morgen sämmtlicher Kulturarten geordnet sind, schließlich die in beiden Beziehungen sich ergebende Reihenfolge der Provinzen und der einzelnen Kreise des g nzen Staats besprochen ist. Dabei sind zugleich die wesentlichsten Verschiedenheiten des Bodens, des Untergrundes, der Lage und des Klima's der einzelnen Landestheile angedeutet, wodurch für Sachkundige, welche zugleich die Verschiedenheiten in den Preisen der Erzeugnisse (Abschn. VI.) beachten, die Vergleichung der durchschnittlichen Reinerträge in das richtige Licht tritt. In ähnlicher Weise sind die entsprechenden Angaben und Vergleichungen bezüglich des Flächeninhalts und des Reinertrages der übrigen Kulturarten (Gärten, Wiesen, Weiden, Holzungen, Wasserstücke, Oedland) in den Abschnitten X., XI., XII., XIII., XIV. und XV. enthalten. Der 16. Abschnitt weist den Flächeninhalt des Unlandes (in der Rheinprovinz überhaupt nur rund 554 Morgen), und der 17. den Flächeninhalt der verschiedenen Benutzungsarten des Bodens in den beiden westlichen Provinzen zur Zeit der Katasteraufnahme (1818 - 1834) in Vergleich zu dem gegenwärtigen Zustaude nach. Im Abschn. XVIII. ist der Flächeninhalt und der Reinertrag der steuerpflichtigen Liegenschaften einerseits und der steuerfreien Liegenschaften andererseits für die einzelneu Provinzen und Regierungsbezirke angegeben, und davon eine Erörterung der sich für beide Arten der Liegenschaften ergebenden Verhältnisse geknüpft. Der neunzehnte Abschnitt handelt von der Vertheilung der Grundsteuer nach den festgestellten Reinerträgen, und gibt dabei für die einzelnen Provinzen den Jahresbetrag der Grundsteuer, den auf den Kopf der Bevölkerung kommenden und den durchschnittlich auf den Morgen der einzelnen Kulturarten sowie aller steuerpflichtigen Liegenschaften fallenden Betrag an, ferner die nach dem Durchschnittsbetrage für die letzteren sich ergebende Reihenfolge der Regierungsbezirke, die Steuerbeträge in den 20 höchstbesteuerten und in den 15 am niedrigsten besteuerten Kreisen, sodann das Verhältniß der neufestgestellten Grundsteuer zu der bisher von den Liegenschaften entrichteten Steuer in den einzelnen Provinzen, und die Reihenfolge sämmtlicher Kreise und Regierungsbezirke des Staats nach Maßgabe desjenigen Prozentsatzes, um welchen die Summe der vom 1. Januar 1865 ab in Hebung getretenen Grund- und Gebäudesteuer den Betrag der bis dahin gezahlten grund- und gebäudesteuerartigen Abgaben übersteigt, oder hinter deren Betrage zurückbleibt. Diese Vergleichung ist auf die Gebäudesteuer mitausgedehnt, weil die letztere eine besondere Art der Grundsteuer bildet, und die früheren gebäudesteuerartigen Abgaben nicht überall speziell ausgesondert werden können.

Die durch die neue Grund- und Gebäudesteuer herbeigeführte Steuer**erhöhung** geht hiernach in den einzelnen Kreisen bis zu 403,2 pro Cent — für den Kreis Lauenburg im Regierungsbezirk Cöslin, und zwar wegen der umfangreichen Steuerbefreiungen und Bevorzugungen, welche daselbst bisher bestanden — hinauf, während andererseits die erheblichste Ermäßigung 41,2 pro Cent — für den schlesischen Kreis Landeshut — beträgt. Erhöht sind überhaupt 251, ermäßigt 91 Kreise. Die Regierungsbezirke stehen nach dem Prozentsatze der Erhöhung (+) und der Ermäßigung (—) in folgender Reihe:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) Stralsund | + | 188,9 | 10) Posen | + | 48,2 | 18) Erfurt | + | 9,3 |
| 2) Bromberg | + | 145,0 | 11) Potsdam | + | 27,3 | 19) Trier | + | 6,8 |
| 3) Marienwerder | + | 130,4 | 12) Düsseldorf | + | 26,0 | 20) Magdeburg | + | 6,4 |
| 4) Frankfurt | + | 106,5 | 13) Merseburg | + | 25,6 | 21) Liegnitz | + | 3,6 |
| 5) Cöslin | + | 94,9 | 14) Aachen | + | 22,8 | 22) Minden | — | 0,6 |
| 6) Stettin | + | 86,8 | 15) Cöln | + | 21,6 | 23) Coblenz | — | 2,9 |
| 7) Danzig | + | 73,2 | 16) Arnsberg | + | 15,7 | 24) Breslau | — | 3,9 |
| 8) Königsberg | + | 57,9 | 17) Oppeln | + | 11,0 | 25) Münster | — | 7,6 |
| 9) Gumbinnen | + | 52,6 | | | | | | |

Im Abschnitt XX ist über die Untervertheilung der Grundsteuer und die Einrichtung der Grundsteuerbücher, und im Abschnit XXI über den bei der Grundstenerveranlagung ermittelten Flächeninhalt des preußischen Staats Auskunft gegeben; endlich sind im Abschnitt XXII die Kosten der anderweiten Regelung der Grundsteuer im Ganzen sowie bezüglich der einzelnen Provinzen nachgewiesen, und mit den für ähnliche Zwecke in anderen Staaten aufgewendeten Kosten verglichen.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 603.** Seit dem 10. Februar cr. ist die Ehefrau Hermann Peter Fleischhauer geb. Olefs spurlos von hier verschwunden und liegt Grund zu der Annahme vor, daß dieselbe in der Wupper ihren Tod gefunden hat. Indem ich nachstehend das Signalement sowie die Bekleidung der ꝛc. Fleischhauer mittheile, bemerke ich zugleich, daß deren Ehemann demjenigen eine Belohnung von 25 Thalern zusichert,

welcher über den Verbleib seiner Ehefrau sichere Auskunft zu geben vermag. Elberfeld, den 28. März 1866. Der Ober-Bürgermeister. J. V. Der Polizei-Inspektor: Hahne.

Signalement: Alter: 28 Jahre; Größe: 5 Fuß; Haare: blond; Augen: blau; Statur: schlank; Besondere Kennzeichen: Am Kinn eine Warze. Bekleidung: Umschlagetuch, Nachtjacke, 2 Unterröcke, 2 wollene Unterjacken von rother resp. weißer Farbe, Hemd gez.: entweder H. F. oder J. F., Unterhose, blauwollene Strümpfe, glanzlederne Pantoffeln, Nachtmütze und goldene Ohrringe.

**Nro. 604.** Am 18. April d. J. ist in der Nähe des Luftballons bei Ruhrort aus dem Rheine eine männliche Leiche, fünf Fuß zwei Zoll groß, mit rundem Gesichte, dunkeln Haaren, Schnurrbart und Kinnbart, von einem Manne im Alter von 35—40 Jahren herrührend, mit Halbstiefeln, einer dunkeln Burkinghose, gewebten Unterhosen, blauem Hemde, blauer gewebter Jacke und mit einem dunkeln Halstuche bekleidet, gelandet worden. Wer über die Persönlichkeit oder die Todesart nähere Auskunft zu geben im Stande ist, wolle die betreffende Anzeige dem Unterzeichneten zugehen lassen. Wesel, den 19. April 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 605.** Der Schlosser Carl Funke von hier hat seinen unterm 16. August 1865 sub Nro. 465 ihm hier ertheilten ein Jahr gültigen Inlands Reise-Paß verloren und wird daher letzterer hierdurch für ungültig erklärt. Barmen, den 14. April 1866. Das Oberbürgermeister-Amt, Abtheilung Polizei-Verwaltung. J. V.: Back.

**Nro. 606.** Der von der Königlichen Regierung zu Trier unterm 5. Januar c. ausgestellte, verloren gegangene Auslands-Gratis-Paß für den Regenschirmmacher Johann Bollong aus Trier, wird hierdurch für ungültig erklärt. Ruhrort den 20. April 1866. Der Bürgermeister: Weinhagen.

**Nro. 607.** Der unterm 14. Oktober v. J. sub Nro. 52 des Paß-Journals diesseits ausgefertigte Reise-Paß für den Bäckergesellen Alfred Bertenburg von hier ist verloren gegangen und wird daher für ungültig erklärt Ruhrort, den 23. April 1866. Der Bürgermeister: Weinhagen.

**Nro. 608.** Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 19. März 1866 ist die Ehefrau des Todtengräbers Johann Götz, Anna Magdalena Friederika Scholten aus Barmen für interdicirt erklärt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des B. G.-B. und des § 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 17. April 1866. Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

**Nro. 609.** Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden. Die täglichen Fahrten der Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe auf der Linie Stralsund-Ystadt, dem kürzesten Seewege zwischen Deutschland und Schweden, beginnen am 1. Mai d. J. — Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt. Das Passagiergeld beträgt: I. Platz 5 Thaler, II. Platz $3\frac{1}{2}$ Thaler, Vordeckplatz 2 Thaler Preußisch; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz $7\frac{1}{2}$ Thaler und II. Platz 5 Thaler Preußisch. 100 Pfund Reisegepäck sind frei. Der Frachttarif beträgt: für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr., und für weniger werthvolle Güter (Producte ꝛc.) 5 Sgr. pro je 100 Pfund. Die Verbindung mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich in der Richtung nach Schweden: Abgang aus Berlin um 5 U. 30 M. Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11 U. 59 M. Nachts, Abgang aus Stralsund mit Tages-Anbruch. Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 11 U. 53 M. Vormittags abgehenden Eisenbahnzug. Ankunft in Stockholm am anderen Nachmittage, in Gothenburg am anderen Mittage. In der Richtung nach Deutschland: Abgang aus Stockholm früh, Ankunft in Ystadt um 3 U. 17 M. Nachts, Abgang aus Ystadt mit Tagesanbruch, Ankunft in Stralsund gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug. Ankunft in Berlin um 6 U. 30 M. Nachmittags. (Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, München, Hamburg. Königsberg und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien). Nähere Auskunft ertheilen alle Preußischen Postanstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten: In Stralsund Herr Consul Heinrich Israel; in Berlin Herr Hoffpediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstraße Nro. 23/24, Herr Hoffpediteur A. Warmuth; in Stettin Herr Schreyer & Comp.; in Frankfurt a. d. O. Herr Herrmann & Comp.; in Danzig Herr Ferdinand Prowe; in Königsberg in Pr. Herr R. Fr. Sturmhövel; in Breslau Herr Bülow & Comp.; in Magdeburg Herr W. Matthée; in Cöln Herr W. Tilmes & Comp.; in Düsseldorf Herr Wilhelm Bauer; in Elberfeld Herr J. Weidtmann; in Crefeld Herr C. Schnabelius; in Leipzig Herr A. Lieberoth; in Dresden Herr Lüder & Fischer; in Wien Herr Svatojanski & Sockl; in Frankfurt a. M. Herr G. A. Zipf; in Paris Herr C. F. Dohr, 14 rue de l'Echiquier und in Brüssel Herr Crooy, 77 Montagne de la Cour. Berlin, den 21. April 1866. General-Post-Amt: von Philipsborn.

## Sicherheits-Polizei.

**Nro. 610.** Am 26 März dieses Jahres, Abends 7½ Uhr sind zu Rheydt von einer Bleiche unter Anderem zwölf Kindertücher gestohlen worden. Dieselben waren roth gezeichnet S. 12. Jeder, der von dem Verbleib derselben oder von dem Diebe Kenntniß hat, wird ersucht mir, oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 11. April 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 611.** Vor circa 14 Tagen ist zu Düsseldorf eine Uhr entwendet worden. Es war eine silberne Cylinderuhr mit goldenem Rande und einem Sekundenzeiger. Auf derselben fehlte das Glas. An derselben befand sich eine Tolmai-Kette mit goldenem Medaillon, goldenem Hacken und Schieber, und zwei kleine Ringe mit einem Schlüssel von Tolmai. Die Uhr geht auf vier Steinen. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib Auskunft geben kann, solche an mich oder an die nächste Polizeibehörde gelangen lassen zu wollen. Düsseldorf, den 12. April 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 612.** In der Zeit vom 13. bis zum 17. Februar cr. ist dem Bäcker Eduard Hesselmann zu Oberhausen ein hölzerner Pflug nebst Zubehör entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieses Pfluges oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 13. April 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 613.** Am 11. April dieses Jahres ist zu Nievenheim eine etwa 4 Jahre alte Kuh gestohlen worden. Dieselbe hatte große gerade Hörner, sie war rothweiß gefleckt und im letzten Monat tragend. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Kuh Auskunft geben kann, solche an mich oder die nächste Polizeibehörde gelangen zu lassen. Düsseldorf, den 14. April 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 614.** 1) Am 11. April d. J. ist der Ehefrau Zechencontrolleur Heinrich Funke hierselbst aus deren Wohnung eine zweihäusige silberne Taschenuhr mit goldenen Zeigern nebst einer goldenen Eichelkette, und 2) am 13. April d. J. der Ehefrau Carl Heinrich Tiemann hierselbst aus deren Wohnung eine silberne Cylinderuhr mit Stahlzeigern auf deren hinterem Deckel Schlägel aus Eisen eingravirt war, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Uhren oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 14. April 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 615.** Am 14. d. Mts. hat der Kaufmann Gustav Schmidt aus Crefeld auf dem Bahnhofe zu Oberhausen einem unbekannten Manne ein Packet, enthaltend zwei Stücke Leinen mit dem Namen „Schmidt" M. S. und G. T. gezeichnet, zur Aufhebung während der Lösung eines Billets übergeben. Dieser Unbekannte, 28–30 Jahre alt, mit vollem hellblonden Schnurr-, Backen- und Kinn-Bart, bleich aussehend und mit einem schwarzen Rock, grüner Hose und grauem Hut bekleidet, hat sich mit dem Packete entfernt, und ist nicht zu ermitteln. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieses Packets oder über die vorgeschriebene Person Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 16. April 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 616.** In der Nacht vom 13. auf den 14. April curr., sind hierselbst unter Anderm folgende Gegenstände gestohlen worden: zwei Taschentücher gezeichnet H. E., ein Hemd gezeichnet H. E. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, solche an mich oder die nächste Polizeibehörde gelangen zu lassen. Düsseldorf, den 18. April 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 617.** Am 3. April d. J. ist der Magd Friederike Schepers im Dienste bei dem Wirthe Nabr hier ein schwarzer Tuchmantel ohne Futter, vorne mit sechs schwarzen Knöpfen besetzt, entwendet worden. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen gebeten. Wesel, den 19. April 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 618.** In der Nacht vom 12. auf den 13. April dieses Jahres, sind aus dem Binnenwasser (im Rheine), der Gemeinde Mündelheim gegenüber, zwei durch eine Stange an einander befestigte Nachen gestohlen. Der eine Nachen war ein langer, schmaler oberländer Flieger mit blau angestrichenen Bänken, der andere ein gewöhnlicher Flieger mit ebenfalls blau angestrichenen Bänken. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser beiden Nachen und des Diebes Auskunft zu geben vermag, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Düsseldorf, den 21. April 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

---

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr 27** Düsseldorf, Freitag den 11. Mai **1866.**

**Nro. 619.** Uebersicht der Resultate pro 1865 der im Regierungsbezirk Düsseldorf vorhandenen gewerblichen Unterstützungskassen. — Die Abkürzung A bezeichnet die gewerblichen Unterstützungskassen für Handwerker, Fabrikarbeiter rc.; B diejenigen Kassen, welche, wie die Kassen A, denselben Zweck verfolgen, sich aber auf die genannten Gewerbsklassen nicht beschränken, sondern nach ihren Statuten auch für andere Bevölkerungs-Kategorien bestimmt sind. — Die Abkürzung S bezeichnet die Summe der in den Kreisen resp. Oberbürgermeistereien vorhandenen Kassen und deren Resultate.

| Laufende Nummer. | Namen der Kreise resp. Oberbürgermeistereien. | | Anzahl der Kassen. | Durchschnittliche Anzahl der Mitglieder. | Total-Einnahme. | Durchschnittliche Anzahl der aus den Kassen Verpflegten und Unterstützten | Total-Ausgabe. | Demnach Mehr-Einnahmen. | Demnach Mehr-Ausgaben. | Betrag des vorhandenen Kassenvermögens am Schlusse des Jahres unter Berücksichtigung der Mehreinnahmen resp. Mehrausgaben. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I | Barmen . . | A | 33 | 4650 | 11796 12 9 | 2143 | 12293 3 — | 1163 19 2 | 1660 9 5 | 11644 26 8 |
| | | B | 62 | 12888 | 17390 21 1 | 1743 | 15460 17 1 | 2623 12 6 | 693 8 6 | 54776 2 3 |
| | | S | 95 | 17538 | 29187 3 10 | 3886 | 27753 20 1 | 3787 1 8 | 2353 17 11 | 66420 28 11 |
| II | Cleve . . . | A | 5 | 1138 | 3021 — 8 | 391 | 3145 22 4 | 81 9 6 | 206 1 2 | 1102 4 3 |
| | | B | 3 | 292 | 817 20 9 | 49 | 756 15 2 | 78 21 8 | 17 16 1 | 1409 21 8 |
| | | S | 8 | 1430 | 3838 21 5 | 440 | 3902 7 6 | 160 1 2 | 223 17 3 | 2511 25 11 |
| III | Crefeld, Oberbürgermeisterei | A | 10 | 5064 | 14759 17 4 | 1254 | 14903 22 8 | 1488 24 3 | 1632 29 7 | 44441 17 4 |
| | | B | 19 | 10057 | 9825 — — | 345 | 7984 — — | 2164 — — | 323 — — | 60285 — — |
| | | S | 29 | 15121 | 24584 17 4 | 1599 | 22887 22 8 | 3652 24 3 | 1955 29 7 | 104726 17 4 |
| IV | Crefeld, Landkreis. | A | 1 | 36 | 71 21 — | 14 | 65 10 — | 6 11 — | — — — | 210 5 — |
| | | B | 15 | 5952 | 4477 16 8 | 244 | 4197 14 2 | 538 2 7 | 258 — 1 | 18767 1 9 |
| | | S | 16 | 5988 | 4549 7 8 | 258 | 4262 24 2 | 544 13 7 | 258 — 1 | 18977 6 9 |
| V | Duisburg. . | A | 30 | 11622 | 63922 14 — | 7748 | 48713 18 8 | 15881 2 2 | 672 6 10 | 71326 23 8 |
| | | B | 72 | 8808 | 17741 9 8 | 1977 | 14226 2 1 | 4028 1 3 | 512 23 8 | 41532 1 — |
| | | S | 102 | 20430 | 81663 23 8 | 9725 | 62939 20 9 | 19909 3 5 | 1185 — 6 | 112858 24 8 |
| VI | Düsseldorf, Oberbürgermeisterei. | A | 18 | 3301 | 10973 28 4 | 995 | 10652 17 4 | 915 8 10 | 593 27 10 | 5958 — 1 |
| | | B | 16 | 4199 | 11573 12 5 | 725 | 12477 26 3 | 477 21 3 | 1382 5 1 | 8460 21 9 |
| | | S | 34 | 7500 | 22547 10 9 | 1720 | 23130 13 7 | 1393 — 1 | 1976 2 11 | 14418 21 10 |
| VII | Düsseldorf, Landkreis. | A | 7 | 1120 | 2633 1 3 | 275 | 2694 18 8 | 144 3 9 | 205 21 2 | 1027 24 9 |
| | | B | 11 | 2160 | 5109 21 6 | 460 | 3980 14 11 | 1194 3 4 | 64 26 9 | 14046 12 4 |
| | | S | 18 | 3280 | 7742 22 9 | 735 | 6675 3 7 | 1338 7 1 | 270 17 11 | 15074 7 1 |
| VIII | Elberfeld . . | A | 27 | 6774 | 24223 29 3 | 1855 | 22292 27 9 | 3144 11 3 | 1213 9 9 | 17186 15 7 |
| | | B | 46 | 12500 | 19646 2 9 | 2141 | 18542 10 7 | 2233 23 2 | 1130 1 — | 30588 14 6 |
| | | S | 73 | 19274 | 43870 2 — | 3996 | 40835 8 4 | 5378 4 5 | 2343 10 9 | 47775 — 1 |
| IX | Essen . . . | A | 14 | 12113 | 89210 21 1 | 22883 | 73650 3 1 | 15893 25 7 | 333 7 7 | 75156 20 2 |
| | | B | 7 | 1060 | 1675 1 6 | 242 | 1204 8 7 | 470 22 11 | — — — | 5874 20 1 |
| | | S | 21 | 13173 | 90885 22 7 | 23125 | 74854 11 8 | 16364 18 6 | 333 7 7 | 81031 10 3 |
| | Zu übertragen | | 396 | 103734 | 308869 12 — | 45484 | 267241 12 4 | 52527 14 2 | 10899 14 6 | 463794 22 10 |

| Laufende Nummer. | Namen der Kreise resp. Oberbürgermeistereien. | | Anzahl der Kassen. | Durchschnittliche Anzahl der Mitglieder. | Total-Einnahme. | | | Durchschnittliche Anzahl der aus den Kassen Verpflegten und Unterstützten. | Total-Ausgabe. | | | Demnach Mehr-Einnahmen. | | | Demnach Mehr-Ausgaben. | | | Betrag des vorhandenen Kassenvermögens am Schlusse des Jahres unter Berücksichtigung der Mehreinnahmen resp. Mehrausgaben. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Uebertrag | | 396 | 103734 | 308869 | 12 | — | 45484 | 267241 | 12 | 4 | 52527 | 14 | 2 | 10899 | 14 | 6 | 463794 | 22 | 10 |
| X | Geldern . . | A | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | B | 13 | 1351 | 1975 | 6 | 7 | 398 | 1719 | 3 | 7 | 386 | 1 | 4 | 129 | 28 | 4 | 4522 | 8 | 5 |
| | | S | 13 | 1351 | 1975 | 6 | 7 | 398 | 1719 | 3 | 7 | 386 | 1 | 4 | 129 | 28 | 4 | 4522 | 8 | 5 |
| XI | Gladbach . . | A | 43 | 6220 | 21142 | 25 | 8 | 3184 | 22148 | 26 | 7 | 2162 | 2 | — | 3168 | 2 | 11 | 13157 | 18 | 3 |
| | | B | 26 | 5643 | 9206 | 21 | 1 | 554 | 7919 | 15 | 8 | 1589 | 13 | 2 | 302 | 7 | 9 | 35787 | 19 | 6 |
| | | S | 69 | 11863 | 30349 | 16 | 9 | 3738 | 30068 | 12 | 3 | 3751 | 15 | 2 | 3470 | 10 | 8 | 48945 | 7 | 9 |
| XII | Grevenbroich. | A | 3 | 590 | 965 | 3 | 4 | 170 | 848 | 26 | 5 | 116 | 6 | 11 | — | — | — | 955 | 16 | 1 |
| | | B | 6 | 716 | 1566 | 27 | 5 | 209 | 1494 | 6 | 8 | 112 | 22 | 3 | 40 | 1 | 6 | 4151 | 17 | 11 |
| | | S | 9 | 1306 | 2532 | — | 9 | 379 | 2343 | 3 | 1 | 228 | 29 | 2 | 40 | 1 | 6 | 5107 | 4 | — |
| XIII | Kempen . . | A | 3 | 577 | 1722 | 16 | 3 | 253 | 1303 | 20 | 9 | 419 | 27 | 6 | 1 | 2 | — | 3635 | 16 | 5 |
| | | B | 22 | 6343 | 7952 | 22 | 1 | 609 | 6816 | 24 | 2 | 1694 | 11 | 11 | 558 | 14 | — | 32720 | 20 | 11 |
| | | S | 25 | 6920 | 9675 | 8 | 4 | 862 | 8120 | 14 | 11 | 2114 | 9 | 5 | 559 | 16 | — | 36356 | 7 | 4 |
| XIV | Lennep . . | A | 14 | 5210 | 15269 | 6 | 5 | 2317 | 15670 | 12 | 2 | 297 | 1 | 1 | 698 | 6 | 10 | 14029 | 20 | 8 |
| | | B | 59 | 15746 | 13934 | 6 | 3 | 630 | 11264 | 26 | 3 | 3264 | 16 | 2 | 595 | 6 | 2 | 64247 | 11 | 1 |
| | | S | 73 | 20956 | 29203 | 12 | 8 | 2947 | 26935 | 8 | 5 | 3561 | 17 | 3 | 1293 | 13 | — | 78277 | 1 | 9 |
| XV | Mettmann . | A | 10 | 1612 | 4245 | 4 | — | 686 | 4452 | 26 | 2 | 326 | 19 | 2 | 534 | 11 | 4 | 3368 | 24 | 7 |
| | | B | 38 | 10328 | 20035 | 7 | 10 | 2461 | 20142 | 25 | 9 | 1211 | 14 | 3 | 1319 | 2 | 2 | 57594 | 5 | 8 |
| | | S | 48 | 11940 | 24280 | 11 | 10 | 3147 | 24595 | 21 | 11 | 1538 | 3 | 5 | 1853 | 13 | 6 | 60963 | — | 3 |
| XVI | Moers . . | A | 2 | 33 | 13 | 16 | 4 | 5 | 34 | 26 | 2 | 10 | — | 4 | 31 | 10 | 2 | 195 | 12 | 1 |
| | | B | 17 | 4525 | 4306 | 6 | 7 | 243 | 3850 | 25 | 6 | 526 | — | 3 | 70 | 19 | 2 | 18175 | 22 | 11 |
| | | S | 19 | 4558 | 4319 | 22 | 11 | 248 | 3885 | 21 | 8 | 536 | — | 7 | 101 | 29 | 4 | 18371 | 5 | — |
| XVII | Neuß . . . | A | 3 | 506 | 1593 | 18 | 6 | 179 | 1379 | 22 | 2 | 247 | 19 | — | 33 | 22 | 8 | 1558 | 27 | 9 |
| | | B | 6 | 1494 | 868 | 6 | 11 | 375 | 821 | 4 | 11 | 82 | 15 | 6 | 35 | 13 | 6 | 1967 | 7 | 8 |
| | | S | 9 | 2000 | 2461 | 25 | 5 | 554 | 2200 | 27 | 1 | 330 | 4 | 6 | 69 | 6 | 2 | 3526 | 5 | 5 |
| XVIII | Rees . . . | A | 4 | 385 | 2039 | 2 | 9 | 134 | 1893 | 2 | 8 | 159 | 9 | 7 | 13 | 9 | 6 | 1836 | 15 | — |
| | | B | 15 | 1690 | 9442 | 1 | 11 | 581 | 9283 | 29 | 5 | 499 | 29 | 7 | 341 | 27 | 1 | 5264 | 20 | 5 |
| | | S | 19 | 2075 | 11481 | 4 | 8 | 715 | 11177 | 2 | 1 | 659 | 9 | 2 | 355 | 6 | 7 | 7101 | 5 | 5 |
| XIX | Solingen . | A | 7 | 1820 | 3756 | 17 | 4 | 387 | 3895 | 26 | 10 | 89 | 29 | 6 | 229 | 9 | — | 3017 | 8 | 11 |
| | | B | 19 | 4935 | 16118 | 2 | 7 | 773 | 14140 | 15 | 8 | 2278 | 28 | 2 | 301 | 11 | 3 | 77218 | 18 | 7 |
| | | S | 26 | 6755 | 19874 | 19 | 11 | 1160 | 18036 | 12 | 6 | 2368 | 27 | 8 | 530 | 20 | 3 | 80235 | 27 | 6 |
| | Summa | A | 234 | 62771 | 271360 | 16 | 3 | 44873 | 240040 | 3 | 5 | 42547 | 20 | 7 | 11227 | 7 | 9 | 269809 | 27 | 3 |
| | do. | B | 472 | 110687 | 173662 | 5 | 7 | 14759 | 156283 | 16 | 5 | 25454 | 21 | 3 | 8076 | 2 | 1 | 537390 | 8 | 5 |
| | | | | | | | | | | | | 68002 | 11 | 10 | 19303 | 9 | 10 | 807200 | 5 | 8 |
| | Summa totalis | | 706 | 173458 | 445022 | 21 | 10 | 59632 | 396323 | 19 | 10 | 19303 | 9 | 10 | 19303 | 9 | 10 | | | |
| | Totalsumme der vorigjährigen Uebersicht | | | | | | | | | | | 48699 | 2 | — | — | — | — | | | |
| | | | 589 | 134057 | 354497 | — | 9 | 45696 | 316914 | 10 | — | 37582 | 20 | 9 | — | — | — | 627303 | 18 | 11 |
| | Demnach jetzt mehr | | 117 | 39401 | 90525 | 21 | 1 | 13936 | 79409 | 9 | 10 | 11116 | 11 | 3 | — | — | — | 179896 | 16 | 9 |
| | Demnach jetzt weniger | | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

**Bemerkung.** Unter den Einnahmen der Kassen A sind enthalten:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. an Beiträgen der Mitglieder . . . . . . . . . . . . . . . . | 175670 Thlr. | 8 Sgr. | 6 Pf. | |
| 2. „ „ der Arbeitgeber . . . . . . . . . . . . . . | 65687 „ | — „ | 9 „ | |
| 3. „ Eintrittsgeldern, Einschreibegebühren, Zinsen und sonstigen Einnahmen . . . . . . . . . . . . . . . . | 30003 „ | 7 „ | — „ | |
| | = 271360 Thlr. | 16 Sgr. | 3 Pf. | |

Die Ausgaben betragen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. an Kosten für Arzt und Apotheker | 65798 Thlr. | 21 Sgr. | 5 Pf. | |
| 2. „ Verpflegungskosten . . . . | 33039 „ | 16 „ | 5 „ | |
| 3. „ Krankengeld . . . . . . | 108321 „ | 5 „ | 10 „ | |
| 4. „ Sterbegeld . . . . . . . . | 11913 „ | 25 „ | 3 „ | |
| 5. „ Invalidenpensionen . . . . | 6405 „ | 25 „ | 8 „ | |
| 6. „ Verwaltungskosten u. sonstigen Ausgaben . . . . . . . | 14560 „ | 28 „ | 10 „ | |
| | | | | = 240040 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf. |
| Mehreinnahmen mithin . . . | | | | 31320 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf. |

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 620.** Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. Mai d. J. ist die Mobilmachung des 7. Armee-Corps befohlen und bereits in der Ausführung begriffen. Alle augenblicklich außer Controlle stehenden Mannschaften der Reserve- und Landwehr des 7. Armee-Corps haben sich daher unverweilt bei einer Landwehr-Behörde zu melden. Münster, den 8. Mai 1866. General-Commando des 7. Armee-Corps.

**Nro. 621.** Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Ewald Heitmeyer aus Drevenack zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Isselburg ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Coblenz, den 19. April 1866. Königliches Consistorium.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 622.** Dem Kaufmann Rudolph Schwedler zu Hagen ist unter dem 28. April d. J. ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung angegebenen Schraubstock mit selbstthätig sich einstellender Backe, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. Heinrich Mahler zu Berlin ist unter dem 30. April 1866 ein Patent auf ein submarines Telegraphen-Kabel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anordnung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 3. Mai 1866.

**Nro. 623.** Dem Otto Barteldt in Berlin ist unterm 2 Mai 1866 ein Patent auf eine Einlese- und Schlagmaschine für Jaquard-Karten in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 5. Mai 1866.

**Nro. 624.** Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz zu Coblenz hat durch Rescript vom 28. April c. zur Verlegung des Styrumer Viehmarktes resp. zur Abhaltung eines Viehmarktes zu Oberhausen am Donnerstag vor dem dritten Dienstag eines jeden Monats die Genehmigung ertheilt, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 2. Mai 1866.

**Nro. 625.** Das Stipendium der Pleister'schen Familien-Studien-Stiftung, welches der Gymnasiast Fritz Gorius zu Cöln bis zum 1 October v. J. genossen hat, ist mit diesem Tage zur Erledigung gekommen. Diejenigen, welche auf den Genuß dieses Stipendiums ein Recht zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, innerhalb zweier Monate um Verleihung desselben sich unter Vorlegung der erforderlichen Beweisstücke schriftlich an uns zu wenden. Düsseldorf, den 2. Mai 1866.

**Nro. 626.** Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung für provisorisch angestellte katholische Lehrer wird am 4. Juli im Seminar zu Kempen abgehalten. Die Anmeldungen zu derselben, denen das Prüfungs-Zeugniß und ein versiegeltes Zeugniß des Pfarrers über die Führung und Wirksamkeit des Lehrers beiliegen müssen, sind durch den Schulpfleger spätestens bis zum 20. Juni bei uns einzureichen. Düsseldorf, den 4. Mai 1866.

**Nro. 627.** Verzeichniß der während des I. Quartals cr. gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen.

| Nro. | Der Ausgewiesenen Vor- und Zuname. | Geburts-Ort. | Wohn-Ort. | Alter. | Signalement Größ. Fß. | Z. | Haare. | Augen. | Statur. | Besondere Kennzeichen. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Carnizinsky, Grbtho. | Warschau | Philadelphia in Nord-Amerika | 49 | 5 | 5½ | dunkelbld. | grau | gesetzt | Narben an beiden Schienbeinen von Hieb- und Stichwunden, 6 Warzen auf der rechten und 3 auf der linken Wange. | |
| 2 | Hofacker, Metardus | Soden in Kurhessen | | 26 | 5 | 5 | schwarz | „ | schlank | keine | |
| 3 | van den Acker, Joh. Peter | Venlo in Holland | | 15 | 4 | 1 | blond | braun | klein | „ | |
| 4 | Merison, Mar. Christine | Geistern in Holland | Venlo | 10 | 4 | — | hellblond | blau | „ | „ | |
| 5 | Merison, Joseph | „ | „ | 13 | 4 | — | „ | „ | „ | „ | |
| 6 | Claes, Ww. Peter Eva geb. Binsbeck | Mainz | Berger in Holland | 39 | 5 | 2 | braun | braun | untersetzt | „ | |
| 7 | Freier, Philipp | Breidenbronn in Baden | | 18 | 5 | 1 | „ | „ | schlank | „ | |
| 8 | Küch, Oswald | Schwarzenhasel in Kurhessen | | 18 | 4 | 11 | blond | blau | gesetzt | „ | |
| 9 | Schuler, Leopold | Gunzenhausen in Bayern | | 37 | 5 | 3 | braun | braun | „ | „ | |
| 10 | Huhn, Carl | Bergheim in Waldeck | | 21 | 5 | — | dunkelbld. | grau | „ | „ | |
| 11 | Frese, Heinrich | Berghausen in Waldeck | | 31 | 5 | 11 | braun | „ | gesetzt und groß | „ | Zum 2 Male ausgewiesen. |
| 12 | Wiesemann, Johann | Züschen in Waldeck | | 16 | 5 | 2 | blond | grau | mittel | „ | |
| 13 | Nöller, Christian | Horse in Nassau | | 54 | 5 | 5 | graumel. | blau | schlank | „ | |
| 14 | Hansen, Heinr. Jos. | Nieuwenhagen in Holland | | 36 | 5 | 5 | braun | braun | „ | „ | |
| 15 | Cammann, Heinrich Julius | Hamburg | | 27 | 5 | — | „ | „ | „ | „ | |
| 16 | Harry, Ww. Sophie geb. Roettges | Hanau | Löwen in Belgien | 59 | 5 | — | schwarz | grau | gesetzt | „ | |
| 17 | Wißmaier, Carl | Heidelberg in Baden | | 17 | 5 | 4 | „ | dunkel | schlank | Namenszeichen und die Jahreszahl 1865 auf dem rechten Unterarm. | |
| 18 | Mührer, Ernst | Sterkelshausen in Kurhessen | | 24 | 5 | — | blond | blaugrau | untersetzt | keine | |
| 19 | Stilger, Jacob | Eisenbach in Nassau | | 36 | 5 | 3 | braun | grau | mittel | „ | |
| 20 | Hambüchen, Joseph August Hubert | Crefeld | Amerika | 22 | 5 | 3 | dunkelbr. | blau | schlank | „ | |

Düsseldorf, den 28. April 1866.

**Nro. 628.** Unsere Verordnung vom 23. Dezember 1862, welche die öffentliche Aufforderung zu milden Gaben oder Beiträgen ohne unsre Genehmigung verbietet, (Amtsblatt v. 1862, Nro. 69) wird hiermit aufgehoben. Düsseldorf, den 28. April 1866.

**Nro. 629.** Die bei den alljährlich stattfindenden Artillerie-Schieß-Uebungen aus gezogenen Geschützen verfeuerten Geschosse bestehen zwar zum größten Theile aus Eisen, sind aber noch mit einer, mehrere Pfund schweren Bleiumhüllung umgeben. Diese gezogenen Geschosse gehören mit Einschluß der Bleiumhüllung zur Eisenmunition und müssen deshalb nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 23. Juli 1833 (Gesetz-Sammlung S. 86. Nro. 1453.) von dem Finder an das Artillerie-Depot ebenfalls abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als sein Eigenthum zu betrachten. In Folge hiervon hat das allgemeine Kriegs-Departement des K. Kriegs-Ministeriums angeordnet, daß

den Privatleuten, welche bei Artillerie-Schieß-Uebungen wieder aufgefundene gezogene Geschosse an ein Militär-Depot oder in Stelle desselben, an die mit dieser Empfangnahme sonst beauftragten Militär-Behörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei ein Findegeld von 3 Pfennigen per Pfund gezahlt werde, während die Vergütung für die mit diesen Geschossen zurückgelieferte Eisenmasse in Gemäßheit vorbezeichneter Allerhöchster Ordre die bisherige mit 2 Pfennigen per Pfund verbleibt. Wir bringen vorstehenden Erlaß des allgemeinen Kriegs-Departements hierdurch zur öffentlichen Kunde und weisen die uns untergeordneten Behörden an, gegen Contravenienten nach Maßgabe des §. 349, S. 5 des Strafgesetzbuches einzuschreiten. Düsseldorf, den 1. Mai 1866.

**Nro. 630.** In der Nacht vom 9. zum 10. d. Mts. sind zwischen den Nummersteinen 0,52 und 0,53 auf der Düsseldorf-Crefelder Staatsstraße bei Heerdt, zwei junge Lindenbäume 6 Fuß über der Erde frevelhafter Weise abgeschnitten worden. Wir setzen hiermit auf die Entdeckung des Thäters eine Prämie von 15 Thalern, welche demjenigen zugesichert wird, dessen Angaben eine gerichtliche Bestrafung des Thäters zur Folge haben. Düsseldorf, den 21. April 1866.

**Nro. 631.** Dem Kaufmann H. C. Mauritz zu Uerdingen ist von dem Königlichen Ober-Präsidenten unterm 8. September 1865 die Concession ertheilt worden, mittelst eines Dampfschiffes den Transport von eigenen und andern Schiffen zwischen Rotterdam und Mannheim, sowie den Zwischenorten, sowohl zu Berg, als auch zu Thal zu betreiben. Düsseldorf, den 25 April 1866.

**Nro. 632.** Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862. Die neuen Coupons Serie II. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1866 bis dahin 1870 nebst Talons werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7. März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1862 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr. Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 6. Februar 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Königlichen Steuerkassen unseres Bezirkes Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind. Düsseldorf, den 14. Februar 1866.

**Nro. 633.** Nachdem durch die Allerhöchste Ordre vom 20. Juni 1859 die am 31. März 1783 und 22. Mai 1793 erneuete Kurkölnische Verordnung vom 31. Januar 1767 aufgehoben worden ist, wird, um

den Nachtheilen, welche, die bisher verstattete Willkür in der Spurweite und Achsschenkellänge des gebräuchlichen Fuhrwerks für den immer mehr sich steigernden Verkehr herbeigeführt, abzuhelfen, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch für den Umfang des Bezirks der unterzeichneten Regierung Folgendes verordnet:

§. 1. Niemand darf einen Wagen, Karren oder sonstiges Fuhrwerk in Gebrauch nehmen, dessen Spurweite über fünf Fuß acht Zoll beträgt. Dieses Maaß soll dergestalt bestimmt werden, daß von der den Boden berührenden äußeren Kante der einen Radfelge bis zu der entsprechenden äußern Kante der anderen Radfelge gemessen wird

§. 2. Eben so wenig darf sich Jemand eines Wagens, Karrens oder sonstigen Fuhrwerks bedienen, an welchen die Achsschenkel über zwei Zoll vor die Nabe, und, Nabe und Achsschenkel zusammen genommen, über sieben Zoll vor die im §. 1 bezeichnete äußere Radfelgenkante vortreten.

§. 3. Uebertretungen dieser Verordnung werden das erste Mal mit ein bis fünf, in Wiederholungsfällen mit zwei bis zehn Thalern Geldbuße bestraft. Die auf Grund der §§. 1 und 2 erkannte Strafe trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, soll jedoch von dem Führer desselben mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer erlegt werden. Für eine und dieselbe Reise soll nur einmal Strafe verhängt und der Wagen- ꝛc. Führer, welcher von dem Polizeibeamten der nächsten Ortsbehörde zuzuführen ist, von dieser mit einer Bescheinigung darüber versehen werden, daß die Contravention angezeigt ist und daher die Reise bis zu dem darin zu bezeichnenden Endpunkte und auch die Rückreise zurückgelegt werden kann, ohne daß eine erneuerte Anzeige nöthig ist.

§. 4. Von der Befolgung obiger Vorschriften sind allein diejenigen Fuhrwerke ausgenommen, welche entweder dem Auslande oder solchen Preußischen Provinzen, in welchen keine oder abweichende Vorschriften über die Einrichtung der Achsen ꝛc. bestehen, angehören.

§ 5. Alle dieser Verordnung widersprechenden älteren Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§. 6. Die Geltung vorstehender Verordnung, welche auf alle öffentlichen Straßen und Wege Anwendung findet, beginnt rücksichtlich der Uebertretungen der §§. 1 und 2 fünf Jahre nach dem Tage ihrer Bekanntmachung.

§. 7. Sollten sich nach Ablauf der im §. 6 gedachten Frist in unserm Bezirk Wege finden, deren besondere Beschaffenheit den Gebrauch der vorbestimmten Spurweite auch dann noch unanwendbar macht, so wird auf den Antrag der Kreisstände die nöthige Nachfrist, welche jedoch nicht über zwei Jahre betragen darf, nach den besondern lokalen Bedürfnissen von uns ertheilt werden. Düsseldorf, den 21. Oktober 1859.

Vorstehende Verordung wird hiermit wiederholt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe am 21. October dieses Jahres in Kraft tritt. Düsseldorf, den 2. Mai 1866.

**Nro. 634.** Es hat sich das Bedürfniß herausgestellt, die unter dem 18. April 1861 veröffentlichten „Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen" einige, den zeitigen Verhältnissen entsprechenden Abänderungen zu unterwerfen. Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 26. v. M bringen wir diese abgeänderten Nachrichten unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. Juni 1861 (I. Sect. IV. Nro. 3214 G.) nachstehend zur öffentlichen Kunde.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen,
welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2 Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung als Militair-, resp. Civil-Beamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen. Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang. Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich gibt den Zöglingen keinen Anspruch

auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6. Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: zur Kompletirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre. Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11. Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12. Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen: a) der Taufschein, b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn, c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden, und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt. Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

15. Bei der ad 12. gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam oder in Jülich eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die beiden Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird. Die aus Westphalen und der Rheinprovinz angemeldeten, resp. gebürtigen Freiwilligen, gelangen im Allgemeinen zur Einstellung in die Unteroffizier-Schule in Jülich. Berlin, den 17. April 1866. Kriegs-Ministerium: von Roon.

**Nro. 635.** Mit dem Ablaufe des Jahres 1865 sind bei der Handelskammer zu Lennep statutenmäßig ausgeschieden die Mitglieder: Commerzienrath A. W. Hardt, August Walther, Carl Gustav Paß,

C. F. vom Bauer, Georg Kutter und Rudolph Schumacher, sowie die stellvertretenden Mitglieder: Hermann Schroeder, Albert Hardt, Wilh. Isenburg, Wilh. Kneip, Gustav Staller und Wilh. Pfeifer. Bei den demnächst stattgehabten Ergänzungswahlen sind neu- resp. wiedergewählt: I) in dem Wahlbezirke Lennep-Hückeswagen-Radevormwalde zu Mitgliedern: Commerzienrath Arnold W. Hardt und Wilhelm Hilger und zu stellvertretenden Mitgliedern: Hermann Schroeder und Albert Hardt sämmtlich zu Lennep; II) in dem Wahlbezirke Remscheid-Lüttringhausen zum Mitgliede: Kaufmann Friedrich Cleff und zum stellvertretenden Mitgliede Kaufmann Wilhelm Isenburg, beide zu Remscheid; III) in dem Wahlbezirke Ronsdorf zum Mitgliede: Wilhelm Kneip zu Ronsdorf und Franz Braun ebendaselbst zum stellvertretenden Mitgliede; IV) in dem Wahlbezirke Wermelskirchen-Dabringhausen-Burg: Rudolph Schumacher und Georg Kutter zu Wermelskirchen als Mitglieder und zu stellvertretenden Mitgliedern: J. Wilhelm Pfeiffer zu Neuenhaus und Gustav Staler zu Wermelskirchen. Diese Wahlen sind bestätigt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 1. Mai 1866.

**Nro. 636.** Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz zu Coblenz hat durch Erlaß vom 28. April c. die Abhaltung eines Bienen- und Honigmarktes in Hünxe am Dienstag nach dem ersten Montag im September eines jeden Jahres wiederruflich genehmigt, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 2. Mai 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 637.** Der Reisepaß des Hüttenarbeiters Justus Weiß aus Heinrichs ist in dem Kosthause desselben abhanden gekommen und steht der Lorenz Riemenschneider aus Braach, Kreises Rotenburg in Kurhessen im Verdachte, sich den bezeichneten Paß angeeignet und zur Entziehung von Zahlungs-Verpflichtungen damit entfernt zu haben, worauf hiermit aufmerksam gemacht wird. — Riemenschneider ist 30 Jahre alt, von kleiner Statur und auffallend pockennarbig. Hattingen, den 30. April 1866. Der Bürgermeister.

**Nro. 638.** Vom 1. Mai c. bis ultimo September c. wird die Personenpost zwischen Solingen und Vohwinkel täglich 10 mal und zwar in folgender Weise abgefertigt werden: aus Solingen 5 U. 10 M. früh, 7 U. 30 M. früh, 8 U 50 M. früh, 11 U. 50 M. Vorm, 12 U. 50 M. Nachm., 2 U. 50 M. Nachm., 5 U. 25 M. Ab., 7 U. 40 M. Ab., 8 U. 30 M. Ab., 9 U. 30 M. Ab., aus Vohwinkel 6 U. 50 M. früh, 8 U. 10 M. früh, 9 U. 10 Vorm., 10 U. 20 M. Vorm., 1 U. 30 M Nachm., 2 U. 25 M. Nachm., 4 U. 40 M. Nachm, 7 U. 20 M. Ab., 9 U. 10. M. Ab, 11 U. Ab. Düsseldorf, den 24 April 1866. Der Ober-Post-Director. J V.: Riesen.

**Nro. 639.** Bekanntmachung des Königlichen Ober-Bergamts zu Bonn. Gemäß §. 9 des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25 Februar 1856 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß A. Müller auf Grund der bestandenen Markscheider-Prüfung unter dem 22. Juni 1864 zum Markscheider für den Oberbergamts-Bezirk Bonn ernannt worden ist und derselbe seinen Wohnsitz in Friedrichsthal bei Saarbrücken genommen hat. Bonn, den 23. April 1866.

**Nro. 640.** Indem die täglichen Fahrten der Königlich Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe nicht mehr auf der Route Stralsund-Malmoe, sondern vom 1. Mai cr. ab auf dem kürzesten Seewege Stralsund-Ystadt stattfinden, bietet sich gleichwohl, im Anschluß an die Schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende nach Dänemark nachbezeichnete Verbindung auf dem Wege über Stralsund und Ystadt zur Fahrt nach Kopenhagen dar: aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Minuten Nachts, Abfahrt des Postdampfschiffs von Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Ystadt gegen Mittag, Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 11 Uhr 53 Minuten Mittags, Abgang des Eisenbahnzuges aus Eslöf nach Malmoe 2 Uhr 54 Minuten Nachmittags, Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Minuten Nachmittags, Abgang des Dampfschiffes aus Malmoe 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags, Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr Nachmittags. Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags aus Berlin, resp. um 7 Uhr 55 Minuten Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystadt und Malmoe am Dienstage um 6 Uhr Nachmittags in Kopenhagen ein. Die Verbindung ist eine tägliche. Berlin, den 30. April 1866. General-Post-Amt: von Philipsborn.

**Nro. 641.** Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 17. April d. J. den Ackerer Johann Müller, früher zu Mülheim, im Kreise Schleiden, wohnhaft, für abwesend erklärt. Cöln, den 30. April 1866. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 28.** Düsseldorf, Mittwoch den 16. Mai **1866.**

## Inhalt der Gesetzsammlung.

**Nro 612.** Das zu Berlin am 1. Mai 1866 ausgegebene 15. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6298. den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, die Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend. Vom 14. Dezember 1865. Nro. 6299. den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen, Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen, wegen fernerweiter Suspension der Weserzölle. Vom 14. Dezember 1865. Nro. 6300. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Züllichau-Schwiebuser Kreises im Betrage von 200000 Thalern. Vom 5. März 1866. Nro. 6301. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der außerordentlichen Generalversammlung des „Abraham Schaafhausenschen Bank-Vereins" zu Cöln beschlossenen Verlängerung der Dauer der Gesellschaft um weitere fünfzig Jahre. Vom 4. April 1866. Nro. 6302. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. April 1866, betreffend die Abänderung des §. 72 des Revidirten Reglements der Rheinischen Provinzial-Feuersozietät vom 1. September 1852. Nro. 6303. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Friedrich Wilhelm, Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 9. April 1866. Nro. 6304. die Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der mit der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12. August / 8. Oktober 1840. Vom 17. April 1866.

Das zu Berlin am 4. Mai 1866 ausgegebene 16. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6305. den Vertrag zwischen Preußen einerseits und Anhalt andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Herzogthums Anhalt an das Zoll- und Steuersystem Preußens betreffend. Vom 23. Juni 1865. Nro. 6306. den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 20/25. Oktober 1865. Nro. 6307. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sagan, resp. den Rittergutsbesitzer Doherr auf Niederherwigsdorf und den Kreis Freistadt, im Regierungsbezirk Liegnitz, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Sagan, im Kreise gleichen Namens, Regierungsbezirks Liegnitz, über Hirschfeldau bis zur Kreisgrenze bei Herwigsdorf in der Richtung auf Freistadt, im Kreise gleichen Namens; 2) von Sagan nach Naumburg a. B. zum Anschlusse an die Sorau-Grünberg-Züllichauer Aktien-Chaussee, durch den Kreis Sagan; sowie 3) die Fortführung der ad 1 gedachten Chaussee von der Saganer Kreisgrenze ab über Herwigsdorf bis zum Anschluß an die Freystadt-Sprottauer Chaussee bei Neudörffel im Freystädter Kreise, durch den Rittergutsbesitzer Doherr. Nro. 6308. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Saganer Kreises im Betrage von 95000 Thalern. Vom 26. März 1866. Nro. 6309. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Stendal, im Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuendorf, im Kreise Stendal, über Kremkau bis an die Kreisgrenze zum Anschlusse an die Chaussee nach Gardelegen. Nro. 6310. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stendaler Kreises im Betrage von 10000 Thalern. Vom 26. März 1866. Nro. 6311. Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten d. d. Eisenach den 11. Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen. Vom 28. April 1866.

**Nro. 612.** Die Allerhöchste Verordnung wegen Auflösung des **Abgeordnenhauses** lautet:

In den auswärtigen Beziehungen des Landes ist in Folge der bedrohlichen Haltung, welche mehrere Nachbar-Regierungen gegen Preußen angenommen haben, eine Spannung eingetreten, welche Ew. königliche Majestät, nach den sorgfältigsten und ausdauerndsten Bemühungen zu ihrer Beseitigung, in die Nothwendigkeit versetzt hat, umfassende Vorkehrungen zur Sicherheit des Landes anzuordnen. Das ehrfurchtsvoll unterzeichnete Staats-Ministerium glaubt unter diesen Umständen, daß Ew. königl. Majestät den Augenblick gekommen halten werden, die Volksvertretung in Gestalt des Allgemeinen Landtages der Monarchie um den Thron zu versammeln, um die der Lage des Landes entsprechenden Beschlüsse zu fassen und der Einmüthigkeit, welche das preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt, den legalen Ausdruck zu geben.

Das jetzige Haus der Abgeordneten, wenn auch seine Mehrheit Angesichts der Gefahren, welche das Vaterland bedrohen, ihre Hingebung für dasselbe gewiß bereitwillig bethätigen würde, ist doch unter dem Einflusse anderer Verhältnisse gewählt worden, als diejenigen sind, welche heute bestimmend auf die Wähler wirken müssen.

Ew. königliche Majestät werden das Bedürfniß fühlen, die Stimmung zu kennen und zum Ausdruck gebracht zu sehen, welche das preußische Volk im jetzigen Augenblick und mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Dinge beseelt.

Wir glauben deshalb Ew. königlichen Majestät ehrfurchtsvoll rathen zu sollen, auf Grund des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 das Abgeordnetenhaus aufzulösen, damit unverzüglich Neuwahlen angeordnet werden können.

Ew. königliche Majestät bitten wir daher, die im Entwurfe beigefügte Verordnung wegen Auflösung des Hauses der Abgeordneten Allergnädigst vollziehen zu wollen.

Berlin, den 9. Mai 1866. Das Staats-Ministerium.

Graf v. **Bismark-Schönhausen.** v. **Bodelschwingh.** v. **Roon.** Graf v. **Itzenplitz.** v. **Mühler.** Graf zur **Lippe.** v. **Selchow.** Graf zu **Eulenburg.**

An des Königs Majestät.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 606.** Das mittelst Bekanntmachung vom 23. v. Mts. ausgesprochene Verbot des Debits der in Wien erscheinenden Zeitung „die Presse" wird hierdurch wieder aufgehoben. Berlin, den 12. Mai 1866. Der Minister des Innern: gez. Graf zu **Eulenburg.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 615.** Der Archiv-Sekretair Dr. Harleß ist an Stelle des verstorbenen Geheimen Archivraths Dr. Lacomblet zum Provinzial-Archivar und Vorstand des Provinzial-Archivs zu Düsseldorf und der Archiv-Assistent Lieutenant a. D. von Haeften zum zweiten Beamten an demselben Archiv mit dem Titel „Zweiter Archivar" ernannt worden. Coblenz, den 4. Mai 1866. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: v. **Pommer-Esche.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 616.** Am 8. September v. J. brach in der zur Sammtgemeinde Mudscheid, Kreises Rheinbach, gehörenden Ortschaft Neckerscheid eine Feuersbrunst aus, welche in kaum zwei Stunden die ganze nördliche Hälfte des Dorfes und damit 13 Wohnhäuser, das Schulgebäude, 11 Scheunen und 22 Stallungen in Asche legte. Einige Wochen später — am 14. October v. Js. — wurde in derselben Gemeinde die Ortschaft Hummerzheim von einem gleichen Unglück betroffen, und zerstörten da die Flammen in noch kürzerer Zeit 7 Wohnhäuser, 7 Scheunen und 18 Stallungen. In beiden Fällen verloren die Bewohner der Gebäulichkeiten fast ihre ganze bewegliche Habe mit Einschluß des bereits eingebrachten Ertrages der Erndte, und konnte überhaupt bei der Schnelligkeit, womit das Feuer um sich griff, nicht das Geringste gerettet werden. Es wurden von diesen Brandunglücken 23 Familien, aus 108 Personen bestehend, betroffen, und um so härter, als die Gebäulichkeiten nur zum Theil, und die Mobilien und Erndtevorräthe gar nicht versichert waren, und die Brandbeschädigten meistens Tagelöhner, geringe Ackersleute und Pächter, und so unbemittelt sind, daß sie im Ganzen an Grund- und Gebäudesteuer 29 Thlr. 19 Sgr. und an Klassensteuer nur 26 Thlr. 15 Sgr. zahlen. Wenngleich nun die nächste Umgegend, da die Gemeinde selbst eine der ärmsten des Regierungs-Bezirks Cöln ja der ganzen Eifel ist, sich dieser Unglücklichen sogleich in anerkennenswerther Weise angenommen und die Königliche Regierung zu Cöln denselben zur Abhülfe der ersten dringendsten Noth aus ihren Fonds schon die erhebliche Unterstützung von 1046 ein halb Thlr. gewährt hat, so beläuft sich der diesfällige Verlust nach Abzug jener Unter-

stützung und der Versicherungsbeträge doch noch auf p. p. 20,000 Thaler, welcher die Beschädigten um so schmerzlicher trifft, als in dem eingebüßten Betrage ihr ganzes geringe Vermögen enthalten ist. Um die große Noth in der die Abgebrannten zu Neckerscheid und Hummersheim sich befinden, möglichst zu lindern, und ihnen zur Erlangung einer erträglichen Existenz in etwa wieder zu verhelfen, hat der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz eine allgemeine Hauscollecte in der Provinz bewilligt. Wir weisen dieserhalb die Ortsbehörden unseres Bezirks an, diese Collecte bis zum 15. k. Mts. in der gewöhnlichen Weise abhalten zu lassen. Die betreffenden Steuerkassen haben die Erträge zur Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen. Von den Herren Landräthen erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisungen bis zum 15. Juli c. Düsseldorf, den 8. Mai 1866.

**Nro. 647.** Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittels Rescripts vom 30. v. Mts. dem Vorstande der Synagogen-Gemeinde zu Düren zur Beschaffung eines jüdischen Bethauses für die Filial-Gemeinde Embken die Abhaltung einer Hauscollecte bei den israelischen Glaubensgenossen des Reg.-Bez. Aachen, Cöln und Düsseldorf bis zum 1. October c. gestattet. Wir bringen dies hierdurch mit Bezug auf die Circular-Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 3. October 1829 I 1452 (von Kamptz Annalen, Band 13, Jahrgang 1829, Pagina 902) zur allgemeinen Kenntniß. Düsseldorf, den 8. Mai 1866.

**Nro. 648.** Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruht, daß das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin von nun an den Namen „Königliche Gewerbe-Akademie" führe, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 8. Mai 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 649.** Königliche Kunst-Akademie. Der Lehr-Cursus in der Bauschule beginnt für das gegenwärtige Sommerhalbjahr am 28. Mai. Anmeldungen dazu werden von dem Unterzeichneten täglich zwischen 11 und 12 Uhr auf Nr. 42 im Akademie-Gebäude angenommen. Düsseldorf, den 9. Mai 1866. L. Giese, Professor.

**Nro. 650.** Am 4. d. Mts. ist der Bertram Koll zu Brohl im Rheine ertrunken. Indem ich nachstehend dessen Signalement angebe ersuche ich im Falle der Landung der Leiche mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen. Coblenz, den 5. Mai 1866. Der Königliche Ober-Prokurator: v. Breuning.

Signalement: Alter, 14 Jahre; Größe, 4 Fuß 8 Zoll; Haare und Augenbraunen, blond; Stirn, breit; Augen, blau; Nase stumpf; Mund, breit; Kinn- und Gesichtsbildung, rund; Gesichsfarbe, gesund; Statur klein. Bekleidung: Weiß leinenes Hemd ohne Zeichen; blau wollene Jacke; schwarz halbwollene Hose; ein lederner Schuh und ein Schuh von wollenen Bendeln; blau wollene Strümpfe und schwarzseidenes Halstuch.

**Nro. 651.** Durch Urtheil der Disciplinarkammer des Königl. Landgerichts dahier vom 11. April d. J. ist der Gerichtsvollzieher Louis Hennert zu Berncastel wegen vielfacher Gebührenüberhebungen zu einer Suspensionsstrafe von zwei Monaten verurtheilt worden. Dieselbe hat mit dem 30. April d. J. ihren Anfang genommen. Trier, den 2. Mai 1866. Der Ober-Prokurator.

**Nro. 652.** Am Morgen des 20. d. Mts. wurden aus der Wupper hierselbst am sogenannten Mühlenschütt die Leichen zweier neugeborenen Kinder weiblichen Geschlechts, aller Wahrscheinlichkeit nach Zwillinge gezogen. Dieselben waren eingewickelt in einen grau leinenen Lappen, eine alte blau leinene Schürze und einen stark getragenen bräunlichen schwarz und weiß gestreiften Frauen-Rock von Kattun. Nach dem Ergebniß der gerichtsärztlichen Untersuchung haben beide Kinder gelebt und geathmet, sind gleich beziehentlich kurze Zeit nach der Geburt gestorben und erst mehrere Tage nachher ins Wasser gekommen. Es liegt demnach eine vorsätzliche oder fahrlässige Tödtung jedenfalls aber eine strafbare Beseitigung der Kindesleichen hier vor. Meine Aufforderung ergeht daher an Jeden, der irgend welche auf die Thäterschaft hinführende Mittheilungen machen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde ungesäumt Anzeige zu machen. Die oben bezeichneten Bekleidungsstücke können auf meinem Amte eingesehen werden. Elberfeld, den 28. April 1866. Der Untersuchungsrichter II Potthoff.

**Nro. 653.** Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 17. März dieses Jahres ist die Catharina Bungser, Seidenweberin aus Fischeln, Wittwe des daselbst verlebten Seidenwebers Heinrich Schmitz, gegenwärtig in der hiesigen Departemental-Irren-Anstalt detinirt, interdizirt worden. — Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501 des Civil-Gesetz-Buches zu genügen. Düsseldorf, den 24. April 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 851.** Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königlichen Assisenhofe zu Elberfeld im I. Quartal 1866 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen, werden in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht. Elberfeld, den 23. April 1866. Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

| Nro. | Datum des Urtheils. | Name, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten. | Verbrechen | Erkannte Strafe. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 1866 19. Febr. | Wolfarth, August, 39 Jahre alt, Weber, geb. in Barmen, wohnend in Elberfeld. | Diebst. im wiederholten Rückfalle. | Fünf Jahre Zuchthaus, fünf Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten. |
| 2 | 20. Febr. | Lenz, Wilhelmine, 56 Jahre alt, ohne Geschäft, Ehefrau des geschäftslosen Carl Lemke, geb. zu Elbringhausen, wohn. in Lennep. | Falsches Zeugn. in einer Strafsache. | Zwei Jahre Zuchthaus und Kosten. |
| 3 | „ | Holler, Catharina, 45 Jahre alt, Tagelöhnerin, Ehefrau des Tagelöhners Wilhelm Bonner, geb. in Bicken, wohnend in Lennep. | Verleitung zum falsch. Zeugniß. | Vier Jahre Zuchthaus und Kosten. |
| 4 | 21. Febr. | Bich, Peter, 46 Jahre alt, Färber, geboren und wohnend in Barmen. | Diebst. im wiederholten Rückfalle. | Zwei Jahre Zuchthaus, zwei Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten. |
| 5 | 22. Febr. | Höschler, August, 18 Jahre alt, Klempnerlehrling, geboren und wohnend in Elberfeld. | Diebstahl mittelst Einsteigens im wiederh. Rückfalle. | Fünf Jahre Zuchthaus, fünf Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten. |
| 6 | 27. Febr. | Merten, Peter, 32 J. alt, Schwertaufschläger, geb. und wohnend in Solingen. | Unzüchtige Handlungen §. 144 Nro. 3. | Zwei Jahre Zuchthaus und Kosten. |
| 7 | „ | Kassenberg, Carl, 23 Jahre alt, Scheerenarbeiter, geboren und wohnend in Solingen. | desgleichen. | desgleichen. |
| 8 | 28. Febr. | Schweinefus, Heinrich, 29 Jahre alt, Seidenweber, geboren und wohnend in Elberfeld. | Diebst. im wiederholten Rückfalle. | Zwei Jahre Zuchthaus, fünf Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten |
| 9 | „ | Brand, Carl Moritz, 30 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geboren und wohnend in Elberfeld. | desgleichen. | desgleichen. |
| 10 | „ | Hildebrand, Ernst, 23 Jahre alt, Färber, geboren und wohnend in Elberfeld. | desgleichen. | desgleichen. |
| 11 | 1. März | Siegelbauer, Ferdinand, 22 Jahre alt, Schreiner, geb. und wohnend in Elberfeld. | Diebstahl mittelst Einbruchs u. Einsteigens und einfacher Diebst. | Drei Jahre Zuchthaus, fünf Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten. |
| 12 | 3. März | Overbeck, Emil, 18 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnend in Barmen. | Diebstahl mittelst Einsteigens im wiederh. Rückfalle. | Fünf Jahre Zuchthaus, drei Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten. |
| 13 | „ | Weinreich, Emil, 18 Jahre alt, Tagelöhner, geb. und wohnend in Barmen. | Diebstahl mittelst Einsteigens. | Zwei Jahre Zuchthaus, zwei Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten. |
| 14 | 8. März | Jendges, Johann Peter, 41 Jahre alt, Kaufmann, geb. in Geneicken, wohnend in Wickerathberg. | Wechselfälsch. u. Gebr. falsch. Wechsel, wissend, daß sie falsch waren. | Zwei J. Zuchth., 1400 Thl. Geldb., im Unvermögensfalle ein Jahr weiteres Zuchthaus und Kosten. |
| 15 | „ | Degenhard, Richard, 23 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geb. und wohnend in Barmen | Diebstahl mittelst Einbruchs u. Einsteigens. | Zwei Jahre Zuchthaus, zwei Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten. |
| 16 | 9. März | Luckei, Henriette, 31 Jahre alt, Händlerin, geb. zu Lüdenscheid, wohnend in Elberfeld. | Wechselfälschung u. Gebrauch derselben. | Zwei und ein halb Jahr Zuchthaus, 810 Thaler Geldbuße und Kosten. |

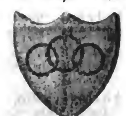
| Nro. | Datum des Urtheils. | Name, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten. | Verbrechen | Erkannte Strafe. |
|---|---|---|---|---|
| 17 | 10. März | Hesse, Friedrich Wilhelm, 42 Jahre alt, Färber, geb. und wohnend in Elberfeld. | Unzüchtige Handlungen § 144 Nro. 3. | Zwei Jahre Zuchthaus und Kosten. |
| 18 | 13. März | Diedrichs, Abraham, 26 Jahre alt, Tagelöhner, geb. und wohnend in Elberfeld. | Diebst. im wiederholten Rückfalle und Mißhandlung. | Drei Jahre Zuchthaus, fünf Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten. |
| 19 | 14. März | Fuchs, Friedrich Wilhelm, 35 Jahre alt, Schmiedetagelöhner, geboren in Solingen, wohnend in Lennep. | Diebstahl mittelst Einsteigens. | Drei Jahre Zuchthaus, fünf Jahre Polizei-Aufsicht und Kostnn |

**Nro. 655.** Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten, für die Entfernungen bis 10 Meilen unter und bis 50 Thlr. ½ Sgr., über 50 bis 100 Thlr. 1 Sgr.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| für Entfernungeu über 10 bis 50 Meilen | dito | 1 „ | dito | 2 „ |
| für größere Entfernungen . . . . . | dito | 2 „ | dito | 4 „ |

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größern Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt: bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr., über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr. Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können. Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

**Nro. 656.** Die Handlung H. Schlieper & Sohn in Grüne bei Iserlohn hat das Zeichen „Ringkette"



zur Eintragung in die hiesige Zeichenrolle zum Zwecke des ausschließlichen Gebrauches desselben bei Bezeichnung der Eisen- und Stahlwaaren und deren Verpackung angemeldet. Widersprüche dagegen sind innerhalb 2 Monaten beim unterzeichneten Gerichte anzubringen. Hagen, den 27. Februar 1866. Königliches Fabrikengericht.

**Nro. 657.** Am 23. April d. J. ist zu Emmericher-Eyland am Brickenorth eine Leiche gelandet. Dieselbe war die eines Mannes von 34—40 Jahren, 5′ 6½″ groß, hatte braune Haare, starken, kurz geschnittenen Kinnbart, eine hohe Stirn, gesunde Zähne, eine stumpfe Nase, kleine Ohren und ein ovales Gesicht. Bekleidet war dieselbe mit einem schwarzen Tuchrocke, einer blau melirten Buxkinhose mit grau gewirkten Hosenträgern, einem ungezeichneten Faltenhemde, einem schwarzledernen Gurt um den Leib, einem schwarzseidenen Halstuche, hohen Riemschuhen und blauwollene Socken. Ich ersuche Jeden, der über die Leiche Näheres anzugeben weiß, mich oder die nächste Polizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen. Cleve, den 1. Mai 1866. Der Ober-Prokurator: Buß.

**Nro. 658.** Vom 10. d. Mts. ab wird die zu Brevell bestehende Beichaisen- und Extra-Post-Station aufgehoben werden. Düsseldorf, den 3. Mai 1866. Der Ober-Post-Director: Friederich.

**Nro. 659.** In Gemäßheit der Bestimmung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde: Im Namen des Königs! Auf Grund der Muthung vom 3/4. September 1863, in welcher ein in der Gemeinde Holthterhausen, im Kreise Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Dortmund erbohrtes Steinkohlenflötz besprochen wurde, und in Gemäßheit der Feldes-Feststellungs-Verhandlung vom 24. Mai 1864 wird dem Heinrich Spieß zu Heißen bei Mülheim a. d. Ruhr das Bergeigenthum des Bergwerks Glückauf mit einem Geviertfelde von Zehntausend vierhundert und zwölf Quadratlachtern, wie dieses Feld auf dem hierzu gehörigen und unter dem heutigen Tage oberbergamtlich beglaubigten Situationsrisse angegeben und mit den Buchstaben A. B. C. und Z. bezeichnet ist, zur Gewinnung aller darin vorkommenden Steinkohlen, unter Vorbehalt der Rechte der Gewerkschaften, deren Berechtsame in dieses Feld sich erstrecken, hierdurch verliehen. Dortmund, den 7. April 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des oben allegirten Gesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 17. April 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 660.** Ausloosung von Rentenbriefen. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse **a.** aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich sind in dem Verzeichnisse **b.** die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

**a.** Verzeichniß der am 8. Mai 1866 ausgeloos'ten, am 1. October 1866 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

29 Stück Littera A. von 1000 Thalern. Nro. 94. 199. 582. 965. 993. 1103. 1336. 1499. 1902. 1915. 1940. 1991. 2195. 2394. 2416. 2446. 2734. 3328. 3397. 3687. 3815. 4062. 4801. 4826. 5028. 5064. 5301. 5433. 5716.

14 Stück Littera B. von 500 Thalern. Nro. 98. 156. 246. 281. 413. 452. 454. 571. 631. 867. 892. 917. 1136. 2081.

62 Stück Littera C. von 100 Thalern. Nro. 328. 371. 408. 486. 516. 636. 1012. 1168. 1192. 1427. 1711. 1739. 1957. 2140. 2145. 2453. 2801. 2944. 2953. 3025. 3268. 3337. 3570. 3751. 3784. 3929. 3953. 4027. 4171. 4328. 4586. 4699. 4910. 4975. 5010. 5080. 5427. 5670. 5671. 5719. 5793. 6439. 7090. 7311. 7425. 7435. 7491. 8297. 8329. 8982. 9226. 9514. 9671. 10052. 10305. 10824. 11413. 11414. 11423. 11619. 11732. 11835.

31. Stück Littera D. von 25 Thalern. Nro. 315. 457. 664. 1374. 1449. 1678. 2632. 2967. 3359. 3486. 3642. 3767. 4163. 4743. 4922. 4995. 5154. 5437. 5441. 5674. 6139. 6143. 6280. 7668. 7740. 8438. 8600. 8606. 8882. 9313. 9385. 10072. 10341. 10374.

17 Stück Littera E. von 10 Thalern. Nro. 13481 bis inclusive 13497.

**b.** Verzeichniß der bereits früher ausgeloos'ten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. October 1857. 4 Stück Littera E. Nro. 6089. 7704. 8273. 9790.

1. April 1859. 1 Stück Littera D. Nro. 8575. 12 Stück Littera E. Nro. 3571. 6086. 6087. 6193. 6194. 8092. 9943. 9944. 10548. 10578. 11078. 11079.

1. October 1859. 2 Stück Littera C. Nro. 3893. 4268. 2 Stück Littera D. Nro. 8122. 8773. 15. Stück Littera E. Nro. 117. 686. 1487. 5792. 6121. 7917. 7918. 8113. 8134. 9574. 9942. 10207. 10577. 10581. 11525.

1. April 1860. 4 Stück Littera C. Nro. 1462. 3683. 3684. 9967. 2 Stück Littera D. Nro. 7495. 7717. 12 Stück Littera E. Nro. 1452. 3729. 6546. 7941. 8743. 9527. 9571. 10361. 10864. 10865. 11019. 11697.

1. October 1860. 2 Stück Littera C. Nro. 6953. 10485. 3 Stück Littera D. Nro. 999. 7718.

8939. 18 Stück Littera E. Nro. 1040. 2223. 3484. 3617. 4115. 4155. 4253. 4414. 4726. 8114. 8911. 9758. 9769. 9792. 11438. 11722. 11904. 12105.

1. April 1861. 1 Stück Littera C. Nro. 5909. 1 Stück Littera D. Nro. 5309. 21 Stück Littera E. Nro. 937. 3215. 3832. 3923. 4157. 4410. 5083. 5084. 5478. 6073. 6075. 6303. 6464. 6642. 8373. 9120. 9288. 9308. 9794. 11328. 12024.

1. October 1861. 1 Stück Littera C. Nro. 5914. 1 Stück Littera D. Nro. 5065. 21 Stück Littera E. Nro. 1249. 2921. 4032. 4203. 4278. 4392. 5085. 6088. 6196. 7249. 7916. 8563. 8680. 9014. 10443. 10720. 11565. 11731. 11876. 11887. 12516.

1. April 1862. 2 Stück Littera C. Nro. 2612. 9644. 21 Stück Littera E. Nro. 1481. 2194. 4056. 4557. 5000. 5362. 6105. 6120. 6216. 6305. 7023. 7024. 7383. 7929. 8561. 8635. 10794. 10936. 12104. 12561. 12771.

1. October 1862. 3 Stück Littera C. Nro. 1629. 10161. 11459. 1 Stück Littera D. Nro. 226. 62 Stück Littera E. Nro. 683. 1329. 1672. 1829. 2081. 2142. 2959. 3330. 4343. 4367. 4536. 4623. 5094. 5169. 5326. 5363. 5490. 5491. 5861. 6134. 6388. 7226. 7241. 7363. 7384. 7883. 8078. 8177. 8611. 8644. 8887. 8912. 9000. 9722. 9885. 9893. 9894. 9895. 10444. 10776. 10941. 11449. 11617. 11635. 11646. 11689. 12305. 12586. 12587. 12613. 12614. 12625. 12745. 12746. 12747. 12748. 12772. 12773. 13023. 13024. 13036. 13037.

1. April 1863. 2 Stück Littera A. Nro. 3375. 3902. 4 Stück Littera C. Nro. 432. 3518. 8870. 9695. 2 Stück Littera D. Nro 6201. 8579. 67 Stück Littera E. Nro. 151. 895. 1321. 1729. 2239. 3123. 3141. 3551. 3737. 3857. 4060. 4708. 5322. 5392. 5462. 5554. 5610. 5611. 5794. 5835. 6265. 6311. 7092. 7163. 7165. 8323. 8372. 8562. 9892. 10319. 10635. 10810. 10940. 10958. 11349. 11384. 11399. 11441. 11688. 11714. 11877. 11888. 12095. 12139. 12351. 12352. 12585. 12642. 12672. 12720. 12774. 12841. 12842. 12843. 12853. 12899. 12900. 13078. 13125. 13126. 13127. 13133. 13134. 13135. 13163. 13164. 13194.

1. October 1863. 5 Stück Littera A. Nro. 691. 1945. 2618. 2899. 3919. 1 Stück Littera B. Nro. 1987. 4 Stück Littera C. Nro. 2462. 3863. 6536. 11712. 16 Stück Littera D. Nro. 579. 872. 1483. 1542. 2518. 3541. 3768. 5224. 5341. 5342. 6720. 7136. 7947. 8200. 8472. 9011. 16 Stück Littera E. Nro. 13225. 13226. 13227. 13228. 13232. 13263. 13264. 13266. 13267. 13279. 13281. 13282. 13295. 13301. 13304. 13312.

1. April 1864. 5 Stück Littera A. Nro. 133. 231. 572. 1917. 2122. 8 Stück Littera C. Nro. 341. 410. 1943. 3214. 3599. 8279. 9243. 11506. 13 Stück Littera D. Nro. 524. 1358. 1876. 2136. 2870. 3271. 4728. 4828. 5333. 6122. 7257. 8645. 9135. 4 Stück Littera E. Nro. 13343. 13344. 13345. 13353. **Münster, den 8. Mai 1866. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz: Wilhelmy.**

## Sicherheits-Polizei.

**Nro. 661.** In der Nacht vom 7. auf den 8. April dieses Jahres sind zu Paffenlöh, Bürgermeisterei Burscheid mittelst Einbruchs eine Menge Gegenstände entwendet worden, namentlich: 1) Ein schwarzwollener Tuchrock mit seidenem schwarz weißem Ärmelfutter mit übersponnenen Knöpfen, in einer Tasche befand sich ein Schulgeldbuch mit dem Namen Emma Dahm, 2) Eine Serviette gez.: M. S. 6, 3) Ein Paar Frauenstrümpfe, gez.: M. S., 4) Eine Haarkette mit goldenen Schlüsseln und Einfassung. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, davon mich oder die nächste Polizeibehörde sofort zu benachrichtigen. Düsseldorf, den 23. April 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 662.** In der Nacht vom 12. auf den 13. d. Mts. sind aus einer Wohnung zu Oedt folgende Gegenstände unter erschwerenden Umständen gestohlen worden. 1) circa 12—15 harte Thaler, nebst leinenem Beutel, 2) zwei kleine Schlüssel, 3) zwei größere Hausschlüssel, 4) noch ein Schlüssel, 5) ein röthliches Portemonaie mit 24 Sgr. in Kupfergeld, 6) eine blecherne, schwarzlakirte Cassette, auf der Vorderseite eine Rheinlandschaft zeigend, enthaltend ebenfalls 24 Sgr. in Kupfergeld, 7) ein Kistchen mit circa 75 Bremer f. g. Jenny-Lind Cigarren, gez. Colorado Nro. 100, 8) circa 3-4 Thaler in Scheidemünze nebst einem kleinen Schlüssel. Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen. Cleve, den 24. April 1866. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Kolligs.

**Nro. 663.** In der Nacht vom 19. auf den 20. d. Mts. ist in der katholischen Kirche zu Waldniel ein Einbruch verübt und folgende Gegenstände entwendet worden. 1) eine Monstranz in Sonnenform aus

Kupfer, nebst einer silber-vergoldeten Lunula, 2) ein Ciborium aus Kupfer in Thurmform; in demselben befand sich eine silberne, im Innern vergoldete Kuppe als Einsatz, 3) ein silberner Beschlag eines Missale, bestehend aus zwei Klumpen, acht Eckstücken und zwei Mittelplatten, 4) eine Albe, 5) Geld aus erbrochenen Opferstöcken. Indem ich vor dem Ankaufe der Silbersachen warne, ersuche ich Jeden, der über die Thäter Auskunft ertheilen kann, mich oder die nächste Polizeibehörde baldigst davon in Kenntniß zu setzen. Cleve, den 24. April 1866. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: **Rolligs.**

**Nro. 664.** Am 22. April d. J. sind dem Ackerer Wilhelm Mönkhoff zu Holthausen aus dessen Garten zwei Bienenstöcke entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Bienenstöcke oder d n muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 21. April 1866. Königl. Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 665.** In der Nacht vom 19. auf den 20. April d. J. sind aus einem an der Homberg-Wülfrather Bezirksstraße in der Gemeinde Bracht gelegenen Wohnhause eine Menge Leinen, Tücher, Kleidungsstücke, namentlich 2 schon etwas verschlissene Hemden gez. K. W., und 4 mit A. W. roth gezeichnete Hemden, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb derselben etwas erfährt, davon sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 26. April 1866. Der Königliche Ober-Prokurator: **von Ammon.**

**Nro. 666.** Am 17. oder 18. April d. J. ist der Ehefrau des Büreau-Dieners Joseph Heydt zu Laar aus ihrer Wohnung ein schwarz und roth gestreifter wollener Unterrock gestohlen. Um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen wird ergebenst ersucht. Wesel, den 28. April 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 667.** Am 26. März cr. sind d m Bergarbeiter Wilhelm Jansen von Altenessen aus dessen Wohnung ein fünf und zwanzig Thalerschein, zwei Kassenanweisungen à 1 Thaler und 5 Thaler in 10 Sgrstücken entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieses Geldes oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 30. April 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 668.** In der Nacht vom 23. zum 24. April d. J. sind dem Ziegler Wilhelm Müller aus seiner an dem Fahrwege von Wanheimerort nach Buchholz belegenen Wohnung unter vielfach erschwerenden Umständen von drei bis vier Personen außer einer abgetragenen, schwarzen Atlasweste, einer wollenen Weste mit dunkelbraunem Grunde und schmalen helleren Langstreifen, einer Hose von geripptem, braunem Manchester, einer abgetragenen blauen Hose von halbwollenem Stoffe und einer Flinte aus einer gesprengten und fortgeschafften, schweren Holzkiste, eine braunledern Brieftasche mit zwei einzelnen Kassenanweisungen à ein Thaler, ein Döschen mit sieben Thalern Silbergeld, ein goldener Fingerring, auf dessen viereckiger Platte die Buchstaben W. M. eingravirt waren, sowie endlich aus einem Schlafzimmer eine zinnerne, zweihenkelige, Kaffeekanne und eine zinnerne Lampe entwendet. Indem ich diesen gefährlichen, unter Anwendung von Waffen und Gewalt gegen die Person des Bestohlenen vollführten Diebstahl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß der Bestohlene auf die Entdeckung der Diebe eine Belohnung von 50 Thalern ausgesetzt hat, wird ergebenst ersucht, die zur Entdeckung der Verbrecher und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen dem Unterzeichneten baldigst zugehen zu lassen. Wesel, den 1. Mai 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 669.** In der Nacht vom 24. auf den 25. April cr. sind aus dem Comptoir des Walzwerks der Firma Jacoby, Haniel und Huyssen zu Oberhausen mittelst Einbruches eine messingene Kuppellampe, eine Wasserflasche, ein Glas, ein leinenes Handtuch gez. I H. H. W. O., mehrere Schlüssel, ein Federmesser und 4 Thaler und ein Thaler 15 Sgr. baares Geld entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 1. Mai 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 670.** Am 27. April d. J. ist dem Müllerknecht Gerhard Florack hierselbst, aus dessen Wohnung eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand und Secundenzeigern nebst schwarzem Bande und kupfernem Uhrschlüssel entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Uhr oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 3. Mai 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

---

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 29.** Düsseldorf, Dienstag den 22. Mai **1866.**


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 671.** Durch die aus Gesundheitsrücksichten erfolgte freiwillige Amtsniederlegung des Pfarrers Dünzelmann wird die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Rheinböllen (Kreissynode Simmern) zum 1. Juni c. vacant und soll deren Wiederbesetzung durch uns geschehen Bewerbungen um dieselbe werden wir bis zum 10. Mai c. entgegennehmen. Coblenz, den 17. April 1866. Königliches Consistorium.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 672.** Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. V. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Ser. IV. zu der Preußischen Staatsanleihe von 1854. Die neuen Coupons Ser. V. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1866 bis dahin 1870 nebst Talons sowie die neuen Coupons Ser. IV. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 4. Juni d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist Letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuld-Verschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1854) zum Empfange neuer Coupons, Werth . . . . . . Thlr. Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen als auch für die Rückbeförderung der neuen Coupons und Talons auf. Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Post-Vereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 8. Mai 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer bei unserer Hauptkasse, auch bei sämmtlichen Königlichen Steuerkassen unseres Bezirks Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind. Düsseldorf, den 17. Mai 1866.

**Nro. 673.** In Gemäßheit der Vorschrift des §. 41 des Reglements für die Pensions-Anstalt der Wittwen und Waisen der Elementarlehrer unseres Verwaltungsbezirks vom 10. Dezember 1831 — Amtsblatt 1832, Pag. 423 — bringen wir den Kassen-Abschluß gedachter Anstalt für das Jahr 1865 nachfolgend zur öffentlichen

Abschluß des Pensionsfonds für Wittwen und Waisen der

| Nro. dieses | Bezeichnung der Einnahmen. | Betrag. | | | | | | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Staatsschuldscheine und Obligationen. | | | in Baar. | | | Summa. | | | |
| | **Abtheilung I. Documente.** | | | | | | | | | | |
| | a. Bestand ex 1864 | 79243 | 20 | 10 | — | — | — | 79243 | 20 | 10 | |
| | b. Laufende Einnahme | 9000 | — | | — | — | — | 9000 | — | — | |
| | Summa Abtheilung I. | 88243 | 20 | 10 | | — | — | 88243 | 20 | 10 | |
| | **Abtheilung II. in Baar.** | | | | | | | | | | |
| | a. Bestand ex 1864 | — | — | — | 3325 | 29 | — | 3325 | 29 | — | |
| | b. Reste ex 1864 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| | c. Laufende Einnahme | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1 | Zinsen von Capitalien und Staatspapieren | — | — | — | 3400 | 4 | 10 | 3400 | 4 | 10 | |
| 2 | An halbjährigen Beiträgen | — | — | — | 3246 | — | — | 3246 | — | — | |
| 3 | An Antrittsgeldern | — | — | — | 240 | — | — | 240 | — | — | |
| 4 | Strafgelder für verspäteten Beitritt | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 5 | Strafgelder für verzögerte Zahlung | — | | — | | 20 | — | — | 20 | - | |
| 6 | An Kollectengeldern | | — | — | 511 | 10 | 8 | 511 | 10 | 8 | incl. 161 Thlr. 18 Sgr. 3 Pfg. von Cöln. |
| 7 | An Abschlagszahlungen auf Darlehne | — | — | — | 7726 | 15 | 8 | 7726 | 15 | 8 | |
| 8 | An Erstattungen | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 9 | ad extraordinaria | — | — | — | — | — | — | | — | — | |
| | Summa Abtheilung II. | — | — | — | 18450 | 20 | 2 | 18450 | 20 | 2 | |
| | **Abtheilung III. Wiederholung.** | | | | | | | | | | |
| | I. Summa Abtheilung I Documente | 88243 | 20 | 10 | — | — | — | 88243 | 20 | 10 | |
| | II. Summa Abtheilung II. in Baar | — | — | — | 18450 | 20 | 2 | 18450 | 20 | 2 | |
| | Summa totalis | 88243 | 20 | 10 | 18450 | 20 | 2 | 106694 | 11 | — | |

**Nro. 674.** Die Zeitungen haben in der letzten Zeit mehrfach Ankündigungen von „Privat-Entbindungs-Anstalten, oder „Privat-Entbindungen" theils anonym, theils mit Bezeichnung eines Arztes oder einer Hebamme enthalten, in welchen die strengste Verschwiegenheit und Geheimhaltung der Geburten angelobt wird, ohne daß den Inhabern der Anstalten zur Haltung derselben die nach §. 42 der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erforderliche Concession von dem Herrn Minister der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten ertheilt worden ist. Da es bedenklich ist, dergleichen Anstalten ohne Vorwissen der Medicinal-polizei-Behörden und ohne Controle Seitens derselben resp. über das Bedürfniß hinaus bestehen zu lassen, so weisen wir in Folge Verfügung des Königlichen Ministerii der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten vom 7. d. M. die Medicinalpersonen unseres Bezirks darauf hin, daß es zur Errichtung und Unterhaltung einer Privat-Entbindungs-Anstalt einer von dem Herrn Minister der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten zu ertheilenden Concession bedarf, welche durch uns nachzusuchen ist. Düsseldorf, den 12. Mai 1866.

**Nro. 675.** Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Consistorium zu Coblenz den Termin zur Erhebung der Kirchen-Collecte für die Heil- und Pflege-Anstalt blödsinniger Kinder „Hephata" zu M. Gladbach für das laufende Jahr auf den 1. Sonntag p. trin. den 3. Juni c. anberaumt hat. Die Herren Steuer-Empfänger unseres Bezirks haben die Erträge zur Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen. Von den Herren Landräthen erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisen bis Mitte Juli c. Düsseldorf, den 11. Mai 1866.

**Nro. 676.** Den Erwerbern von Domänen- und Forstgrundstücken, sowie den Reluenten von Domänen-Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die im zweiten Semester v. J. in

Kenntniß. Das Kapitalvermögen des vorhergegangeu Jahres ist nach demselben von 82,569 Thlr. 19 S. 10 P.
im Jahre 1865 auf . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 86,649 „ 28 „ 1 „
mithin um . . . . 4,080 „ 8 „ 3 „
gestiegen. Düsseldorf, den 5. Mai 1866.

Elementar-Schullehrer im Regierungs-Bezirke Düsseldorf pro 1865.

| Nro. dieses | Bezeichnung der Ausgaben. | Betrag: Staatsschuldscheine und Obligationen. | | | in Baar. | | | Summa. | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **Abtheilung I. Documente.** | | | | | | | | | | |
| 1 | Abschlags- resp. Restzahlungen auf Darlehne . . . | 7726 | 15 | 8 | — | — | — | 7726 | 15 | 8 | |
| 2 | Durch Einlösung von Staatspapieren . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| | Summa Abtheilung I. | 7726 | 15 | 8 | — | — | — | 7726 | 15 | 8 | |
| | **Abtheilung II. in Baar.** | | | | | | | | | | |
| 1 | An Wittwen-Pensionen . . . . . . . . . | | — | — | 3297 | — | — | 3297 | — | — | |
| 2 | Durch Ankauf von Staatspapieren . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 3 | An Darlehnen . . . . . . . . . . . | — | — | — | 9000 | — | — | 9000 | — | — | |
| 4 | An Druckkosten . . . . . . . . . . | — | — | — | 20 | 27 | 3 | 20 | 27 | 3 | |
| 5 | An Beitrags-Erstattungen . . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 6 | ad extraordinaria . . . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| | Summa Abtheilung II. | — | — | — | 12317 | 27 | 3 | 12317 | 27 | 3 | |
| | **Abtheilung III. Wiederholung.** | | | | | | | | | | |
| | I. Summa Abtheilung I. Documente . . . . . | 7726 | 15 | 8 | — | — | — | 7726 | 15 | 8 | |
| | II. Summa Abtheilung II. in Baar . . . . . | — | — | — | 12317 | 27 | 3 | 12317 | 27 | 3 | |
| | Summa totalis | 7726 | 15 | 8 | 12317 | 27 | 3 | 20044 | 12 | 11 | |
| | **Balance.** | | | | | | | | | | |
| | Die Einnahme beträgt . . . . . . . . . | 88243 | 20 | 10 | 18450 | 20 | 2 | 106694 | 11 | — | |
| | Die Ausgabe beträgt . . . . . . . . . | 7726 | 15 | 8 | 12317 | 27 | 3 | 20044 | 12 | 11 | |
| | Mithin bleibt Bestand | 80517 | 5 | 2 | 6132 | 22 | 11 | 86649 | 28 | 1 | |

Theil-, Voll- und Restzahlungen erlegten Domänen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder unserer Hauptkasse zur Aushändigung durch die betreffenden Domänen-Rentämter resp. Steuerkassen zugestellt worden sind. Düsseldorf, den 12. Mai 1866.

**Nro. 677** Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 11. Mai 1866. ein Patent auf ein Bleichverfahren, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Der Societé de mines et fonderies de zinc de la Vieille-Montagne zu Preußisch Moresnet bei Aachen ist unter dem 11. Mai 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu uud eigenthümlich erkannte Einrichtung zur Entschwefelung der Röstofengase auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden Düsseldorf, den 15. Mai 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 678.** Die mit dem Berechtigungsscheine zum einjährig freiwilligen Dienste versehenen Individuen sind in Gemäßheit des §. 137 der Ersatz-Instruction sowie des Erlasses der Ministerien des Innern und des Krieges vom 20. Dezember 1850, Behufs Heranziehung zum Militairdienste anzuweisen, sich bei Gelegenheit der Ersatz-Aushebung der Departements-Ersatz-Commission unter Vorzeigung der Berechtigungs-Scheine vorzustellen. Wesel, — Düsseldorf, den 14. Mai 1866.

Die Departements-Ersatz-Comission im Bezirke der 28. Infanterie-Brigade.

v. Hiller. Stommel.
Oberst und Brigade-Commandeur. Regierungs- und stellvertretender Militair-Departements-Rath.

**Nro. 565.** Dienst-Instruction

für die Revierbeamten im Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

Erster Abschnitt. Dienstverhältniß des Revierbeamten im Allgemeinen.

§. 1. Dienstlicher Wirkungskreis. Der Revierbeamte bildet für das ihm überwiesene Bergrevier die erste Instanz in allen Geschäften, welche nach dem Gesetze vom 24. Juni 1865 der Bergbehörde obliegen und nicht ausdrücklich dem Oberbergamte vorbehalten sind. Seine dienstliche Thätigkeit steht unter Aufsicht des Oberbergamts, welches die erste Rekurs-Instanz für den Revierbeamten bildet. Er ist verpflichtet, die ihm vom Oberbergamte ertheilten commissarischen Aufträge für einzelne Geschäfte zu erledigen. Mit den Gewerkschaften verkehrt der Revierbeamte durch die Repräsentanten und Grubenvorstände. Bei Besorgung seiner Dienstgeschäfte kann sich der Revierbeamte der Hülfe der ihm zur Beschäftigung zugetheilten Berg-Eleven und Referendarien bedienen und dieselben mit der selbstständigen Besorgung einzelner Dienstgeschäfte beauftragen. Die dienstliche Thätigkeit des dem Revierbeamten etwa zugetheilten Bureaubeamten (Revier-Diätars) ist von ihm sorgfältig zu überwachen.

§. 2. Kenntniß des Reviers. Der Revierbeamte soll durch häufige Bereisungen seines Reviers eine genaue Kenntniß von der geognostischen und topographischen Beschaffenheit desselben zu erlangen sich bestreben, insbesondere mit den Bergwerken und Aufbereitungsanstalten, soweit sie der Aufsicht der Bergbehörde unterworfen sind, sich bekannt machen. Es liegt ihm ob, über die speziellen Verhältnisse der einzelnen Werke, namentlich deren Debitskreise, die Lage der Arbeiter ꝛc. ꝛc. sich zu unterrichten. Neue interessante Aufschlüsse über Gebirgslagerungs-Verhältnisse sind in den Revierkarten entweder vom Revierbeamten selbst nachzutragen, oder es ist der Oberbergamts-Markscheider zu deren Nachtragung mit speziellen Angaben zu versehen.

§. 3. Dienstgeschäfte. Die Dienstgeschäfte des Revierbeamten ordnen sich in folgende Hauptabtheilungen: 1. Bearbeitung der Berechtigungssachen; 2. Handhabung der Bergpolizei; 3. Wahrnehmung der Rechte des Staates hinsichtlich der Bergwerks-Abgaben und Mitwirkung bei Erhebung derselben; 4. Sonstige amtliche Geschäfte. Bei Bearbeitung dieser Dienstzweige sind die Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865, die neben demselben in Kraft verbliebenen Gesetze und Verordnungen, sowie nachstehende Vorschriften genau zu beachten.

Zweiter Abschnitt. Bearbeitung der Berechtigungssachen.

I. Muthungen.

§. 4. Annahme der Muthungen. Die Annahme der Muthungen erfolgt durch das Oberbergamt. Das Oberbergamt fertigt die Muthung, nachdem dieselbe in das oberbergamtliche Muthungsregister eingetragen worden, zur weiteren Bearbeitung dem betreffenden Revierbeamten zu, welcher sie sofort in das von ihm zu führende Muthungsregister einzutragen hat.

§. 5. Zurücksendung von Anfang an ungültiger Muthungen. Stellt sich bei Eingang der Muthung nach Ansicht des Revierbeamten sofort als unzweifelhaft heraus, daß der in derselben bezeichnete Fundpunkt nicht in freiem Felde liegt, so hat der Revierbeamte eine solche von Anfang an ungültige Muthung ohne Weiteres dem Oberbergamte zur Entscheidung vorzulegen

§. 6. Kostenvorschuß. Bei zweifelhafter Zahlungsfähigkeit eines Muthers ist der Revierbeamte befugt, denselben zur Einzahlung eines die Kosten eines Lokaltermins deckenden Vorschusses an die Oberbergamtskasse aufzufordern mit dem Eröffnen, daß die weitere Instruction der Muthung bis nach Vorlegung der Quittung der Oberbergamtskasse über erfolgte Zahlung des Vorschusses ausgesetzt bleiben werde. Formular I.

§. 7. Untersuchung der Fündigkeit. Genügt eine Muthung allen Erfordernissen des §. 14 des Berggesetzes, so hat der Revierbeamte möglichst bald einen Termin zur Prüfung der Fündigkeit und Freiheit des Feldes anzuberaumen, falls nicht besondere Umstände die Ansetzung des Termins erst nach Eingang des Situationsrisses wünschenswerth machen (§. 18 des Gesetzes). Formular II. Bei einem neuen Funde ist der Muther zu dem an Ort und Stelle anzusetzenden Termine unter der Commination vorzuladen, daß im Falle seines Ausbleibens angenommen werden würde, er vermöge den Fund nicht nachzuweisen und demgemäß die Muthung als von Anfang an ungültig behandelt werden würde. In dem Termine ist die Lage des Fundpunkts so genau festzustellen, daß dieselbe jederzeit nach dem gewählten Festpunkte wieder ermittelt werden kann. Das über das Ergebniß des Termins aufzunehmende, bei Anwesenheit des Muthers von diesem mit zu unterzeichnende Protokoll muß außer der genauen Beschreibung des Fundes (Beschaffenheit des gemutheten Minerals, Art des Vorkommens) der Art des Nachweises (Augenschein, Beweisbohrarbeiten, Zeugenaussagen, Urkunden) und der Lage des Fundpunktes, das Resultat der Ermittelungen über die Feldesfreiheit enthalten. Ist die Muthung auf einen bereits in Folge einer früheren Muthung constatirten, jedoch

seitdem nicht abgebauten Fund eingelegt, so bedarf es in der Regel eines nochmaligen Lokaltermins zur Untersuchung der Fündigkeit nicht. Es genügt, daß sich der Revierbeamte von der Identität des früher festgestellten Fundes der älteren Muthung mit dem in der neuen Muthung bezeichneten Funde überzeugt und dieselbe nöthigenfalls in einer Verhandlung unter Zuziehung des Muthers aktenmäßig feststellt.

§. 8. Muthungen auf das Mineralvorkommen verlassener Bergwerke. Zur Gültigkeit einer auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerkes eingelegten Muthung bedarf es keiner neuen Aufschlüsse und ist daher ein Termin zur Prüfung der Fündigkeit nicht erforderlich. War jedoch das gemuthete Mineral beim Verlassen des Bergwerks erwiesener Maaßen bereits gänzlich abgebaut, so ist eine solche von vorn herein ungültige Muthung vom Revierbeamten dem Oberbergamte mittelst motivirenden Berichts zur Entscheidung einzureichen.

§. 9. Vorrecht der Bergwerks-Eigenthümer aus §. 55 des Berggesetzes. Scheint nach Feststellung der Fündigkeit einer Muthung der Fall des §. 55 des Berggesetzes vorzuliegen, so ist die Entscheidung des Oberbergamts herbeizuführen. Lautet letztere bejahend, so ist der Bergwerksbesitzer hiervon mit dem Anheimgeben zu benachrichtigen, binnen vier Wochen nach Empfang der Benachrichtigung auf das Mineral Muthung einzulegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlösche und die vorliegende Muthung des Dritten weiter instruirt werde. Geht die Muthung des Bergwerksbesitzers rechtzeitig ein, so wird die auf Grund des §. 15 des Gesetzes ungültig gewordene ältere Muthung vom Oberbergamte gelöscht und der Revierbeamte mit der weiteren Instruction der neueren Muthung beauftragt.

§. 10. Situationsriß. Sobald die nach §. 17 des Berggesetzes von dem Muther zu beschaffenden Situationsrisse beim Oberbergamte eingegangen sind, werden dieselben zur weiteren Instruction der Muthung dem Revierbeamten zugefertigt. Ist innerhalb der im §. 18 des Allgemeinen Berggesetzes bestimmten Präclusivfrist kein Situationsriß eingereicht, so wird die Muthung als von vorn herein ungültig gelöscht und der Revierbeamte unter Einforderung der bisherigen Verhandlungen hiervon in Kenntniß gesetzt.

§. 11. Ausdehnung der Muthungsfelder über zwei Bergreviere. Ergiebt sich aus dem Situationsrisse, daß das begehrte Feld sich in zwei Bergreviere erstreckt, so hat derjenige Revierbeamte, in dessen Revier der Fundpunkt der Muthung liegt, dieselbe weiter zu instruiren, doch ist auch dem Revierbeamten, in dessen Revier die Muthung hineingreift, behufs Auftragung des Feldes auf die Muthungskarte der Situationsriß mitzutheilen. Beide Revierbeamte haben sich demnächst wegen Feststellung der etwaigen Collision der Rechte Dritter mit dem in der Muthung begehrten Felde in Verbindung zu setzen und ist das Ergebniß durch den mit der Instruction der Muthung beauftragten Revierbeamten zu den Akten zu registriren.

§. 12. Sofort nach Empfang des Situationsrisses hat der Revierbeamte das Feld der Muthung auf die im §. 20 des Berggesetzes vorgeschriebene Muthungs-Uebersichtskarte einzutragen und dabei Folgendes zu beachten: 1. Auf die Karte sind sowohl die Felder der Muthungen, als auch die durch Umwandlungs- und Erweiterungsanträge begehrten Felder aufzutragen. 2. Die Auftragung liegt dem Revierbeamten ob. 3. Da der Maaßstab des Situationsrisses zur Zeit nicht mit demjenigen der Uebersichtskarte übereinstimmt, ist die Reduktion der Maaßstäbe sorgfältig zu bewirken. 4. Zur Schonung der Uebersichtskarte sind die Grenzen und Namen der Felder und deren etwaige nähere Bezeichnung nur mittelst eines weichen Bleistifts aufzutragen. 5. Sobald eine Muthung, ein Umwandlungs- oder Erweiterungsantrag gelöscht ist, muß die Bezeichnung des Feldes von der Uebersichtskarte durch Wegwischen entfernt werden. 6. Erfolgt die Verleihung, so ist der Tag der Ausfertigung der Urkunde vorläufig mit Blei in das Feld einzuschreiben und eine etwaige Veränderung der Grenzen in gleicher Weise ersichtlich zu machen. Die definitive Auftragung des Feldes erfolgt durch den Oberbergamts-Markscheider. 7. Der Revierbeamte hat die Einsicht der Uebersichtskarte während der Dienststunden von 8 bis 12 und 2 bis 6 Uhr in seinem Amtslokale einem Jeden zu gestatten. (§. 20 des Berggesetzes.)

§. 13. Löschung ungültiger Muthungen. Hat der Muther bei der im §. 15 des Berggesetzes vorgeschriebenen amtlichen Untersuchung einen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Fund nicht nachgewiesen, oder ist festgestellt, daß bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen, namentlich daß der Fundpunkt im Felde eines anderen Bergwerkes oder in einem nach §. 19 des Berggesetzes geschlossenen Muthungsfelde liegt, so hat der Revierbeamte die Verhandlungen über eine solche von Anfang an ungültige Muthung dem Oberbergamte zur Entscheidung einzureichen.

§. 14 Weitere Instruction der Muthungen. In allen übrigen Fällen ist durch den Revierbeamten die Instruction der Muthung fortzuführen bis dieselbe spruchreif ist, und sind dabei nachstehende Bestimmungen zu beachten: Die Ertheilung einer Frist zur weiteren Untersuchung des Mineral-Vorkommens ist nicht erforderlich, da ein den Bedingungen des §. 15 des Berggesetzes entsprechender Fund genügt, um

die Verleihung zu erlangen. Will indeß der Muther nach Feststellung des Fundes noch Arbeiten ausführen, um sich über die zweckmäßigste Streckung des Feldes noch Aufschlüsse zu verschaffen, so ist der Revierbeamte befugt, auf besonderen Antrag des Muthers den Schlußtermin (§. 28 des Gesetzes) aufzuschieben. Es darf jedoch hierdurch die Instruktion anderer Muthungen nicht aufgehalten und überhaupt die Abhaltung des Termins der Regel nach nicht über sechs Monate verschoben werden

§ 15. Anberaumung des Schlußtermins. Sobald es die Lage der Sache gestattet, muß der Revierbeamte den Termin zur Schlußverhandlung über die Muthung (§. 28 des Berggesetzes) ansetzen; die Wahl des geeigneten Terminsortes bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, doch ist die möglichste Verminderung der Kosten für die Interessenten stets im Auge zu halten. Formular III. Auf Antrag des Muthers und namentlich, wenn die Zuziehung anderweitiger Interessenten nicht erforderlich ist, kann der Revierbeamte diesen Termin (Feldesfeststellungs-Termin) mit dem Termine zur ersten Untersuchung des Fundes verbinden. Formular IV. Die Vorladungen zum Termine sind nach den in den §§. 28 und 29 des Berggesetzes gegebenen Vorschriften zu erlassen und muß deren Zustellung an den Muther mindestens vierzehn Tage vor dem Termine erfolgen, falls eine Abkürzung dieser Frist vom Muther nicht ausdrücklich gewünscht worden ist. Auch die sonstigen Interessenten sind so zeitig vorzuladen, daß sie sich über den Gegenstand der Verhandlung vor dem Termine genau unterrichten können. Formular V. Wer in jedem einzelnen Falle nach den Bestimmungen des §. 29 des Gesetzes als Besitzer einer collidirenden Muthung oder eines ganz oder theilweise von dem beanspruchten Muthungsfelde überdeckten oder diesem benachbarten Bergwerkes zu den zur Vorladung berechtigten Interessenten gehört, ist aus den Akten, den Situationsrissen und der Muthungs-Uebersichtskarte sorgfältig zu ermitteln und hat der Revierbeamte die Zuziehung Dritter so weit auszudehnen, daß allen nachträglichen, auf Grund des §. 35 des Berggesetzes zu erhebenden Einsprüchen möglichst vorgebeugt wird. Der Revierbeamte ist befugt, auf Antrag des Muthers den Termin zu verlegen, doch dürfen unbegründete Verzögerungen hierdurch nicht hervorgerufen werden. Ebenso ist der Revierbeamte berechtigt, zur Fortsetzung des Verfahrens einen weiteren Termin anzuberaumen, falls der Muther nicht sofort in der Lage ist, sich über ihm bis dahin unbekannte Einsprüche Dritter auszulassen, oder sich im Termine die Herbeiziehung noch anderer Interessenten als nothwendig herausstellt.

§. 16. Verfahren im Termine. Der Revierbeamte hat im Termine zunächst die Legitimation der erschienenen Personen zu prüfen. Die Schlußerklärung des Muthers über Größe und Begrenzung des begehrten Feldes hat der Revierbeamte hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der §§. 19, 26 und 27 des Berggesetzes zu prüfen und demnächst die Richtigkeit der beiden Exemplare des Situationsrisses anzuerkennen. Hierauf sind die im Termine erschienenen dritten Interessenten zur Erklärung über die Anträge des Muthers aufzufordern und etwa erhobene Einsprüche zwischen den Partheien zu erörtern. Collidiren die Anträge des Muthers mit Rechten und Ansprüchen solcher Personen, die zwar vorgeladen, aber im Termine nicht erschienen sind, so ist der Muther dessenungeachtet zur Erklärung über diese Ansprüche zu veranlassen. Die Ausgleichung der widerstrebenden Interessen ist auf dem Wege gütlicher Einigung vom Revierbeamten durch die Verhandlungen im Termine möglichst herbeizuführen. Denjenigen gestreckten Feldern, welchen nach §. 218 des Berggesetzes vom 1. Oktober 1865 bis 1. April 1866 ein Vorzugsrecht auf Umwandlung in gevierte Felder zusteht, ist während dieser Frist besondere Beachtung zuzuwenden und kann für in der Nähe befindliche Muthungen der Schlußtermin erst nach dem 1. April 1866 anberaumt werden. Ueber sämmtliche Verhandlungen im Termine ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen, aus welchem sich die Feststellung der im Vorstehenden angeführten, durch den Zweck des Termins bedingten Gegenstände ergeben muß. Das Protokoll muß im Termine selbst von sämmtlichen am Rande aufgeführten Anwesenden unterschrieben werden. Wird die Unterschrift verweigert, so sind die Weigerungsgründe am Schlusse des Protokolls durch den Revierbeamten zu vermerken.

§. 17. Einreichung der Verhandlungen. Nach dem Schlußtermine hat der Revierbeamte die Akten über Instruction der Muthung foliirt und rotulirt nebst beiden Exemplaren des Situationsrisses und einem seine Ansicht über die Verleihungsfähigkeit begründenden Einreichungsberichte unter eventueller Beifügung eines Entwurfes für die Verleihungs-Urkunde dem Oberbergamte zur Entscheidung einzureichen. Formular VI.

§. 18. Auslegung des Situationsrisses. Während der im §. 35 des Berggesetzes bestimmten dreimonatlichen Frist nach erfolgter Publikation der Verleihungs-Urkunde in dem Amtsblatte ist das später dem Bergwerksbesitzer auszuhändigende Exemplar des oberbergamtlich beglaubigten Situationsrisses im Dienstlokale des Revierbeamten innerhalb der Dienststunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags und 2 bis 6 Uhr Nachmittags Jedem, der dies wünscht, zur Einsicht vorzulegen.

II. Feldesumwandlung- und Feldeserweiterungs-Anträge.

§. 19. Gemeinschaftliche Vorschriften für beiderlei Anträge. Zur Stellung der Anträge ist außer dem Alleineigenthümer der Repräsentant oder Grubenvorstand des Werks legitimirt, insoweit letzteren nicht eine beschränkende Vollmacht entgegensteht, oder zugleich über die Substanz des Bergwerks, dessen Feld eine Aenderung erfahren soll, verfügt wird. (§§. 119 und 120 des Berggesetzes). Da die Anträge auf Umwandlung oder Erweiterung eines Grubenfeldes, beziehlich des begehrten freien Feldes, als Muthungen gelten (§. 215 des Berggesetzes), so ist von dem Revierbeamten bei deren Instruction im Allgemeinen hinsichtlich des formellen Verfahrens alles das zu beachten, was im Vorstehenden bei der Instruction der Muthungen vorgeschrieben wurde, namentlich hinsichtlich Eintragung der Anträge in das Muthungsregister, Auftragung der in den Situationsrissen verzeichneten Felder auf die Muthungs-Uebersichtskarte, Anberaumung und Abhaltung des Schlußtermines zur Erörterung etwaiger Einsprüche und Entwerfung der Verleihungs-Urkunden. Formular VII. Zwischen mehreren Umwandlungs-Anträgen, welche auf dasselbe Feld eingelegt worden sind, findet kein Vorrecht des Alters innerhalb der durch das Gesetz gewährten Präclusionsfrist bis zum 1. April 1866 statt. Dasselbe gilt von mehreren Erweiterungsanträgen, welche dasselbe Feld begehren. (§. 217 des Berggesetzes.) Im Falle einer solchen Collission hat der Revierbeamte eine Einigung der Partheien über die Theilung des streitigen Feldes oder eine anderweitige Beseitigung der Differenz zu versuchen. Gelingt eine Einigung der Partheien nicht, so hat der Revierbeamte pflichtmäßig zu prüfen, ob im vorliegenden Falle die als Regel vorgesehene gleiche Theilung des streitigen Feldes im Interesse eines zweckmäßigen Betriebes zulässig ist und seine Ansicht über einen etwaigen andern, durch die Betriebs- oder Lagerungsverhältnisse bedingten Theilungsmodus den Partheien zur Erklärung mitzutheilen, auch nebst letzterer in das Protokoll aufzunehmen. Werden von dem durch einen Umwandlungs- oder Erweiterungsantrag begehrten Felde die gestreckten Felder anderer Bergwerke ganz oder theilweise umschlossen, so hat der Revierbeamte die Eigenthümer resp. Vertreter dieser Bergwerke zur Theilnahme an dem Instructionstermine nach §. 216 des Berggesetzes behufs Abgabe der ausdrücklichen Erklärung darüber aufzufordern, ob sie mit der Umschließung ihres Feldes einverstanden seien, mit dem Eröffnen, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen würde, sie seien mit der Umschließung ihres Feldes nicht einverstanden. Erklärt sich ein solcher Bergwerksbesitzer nicht ausdrücklich mit der Ueberdeckung einverstanden, so ist der Antragsteller zu einer entsprechenden Beschränkung des begehrten Feldes aufzufordern; bei mangelnder Einigung ist eine solche vom Revierbeamten vorzuschlagen und mit der etwaigen Gegenerklärung des Antragstellers im Protokoll aufzunehmen.

§. 20. Besondere Vorschriften für Umwandlungs-Anträge. Die Anträge auf Umwandlung gestreckter in gevierte Felder sind bezüglich ihrer Einlegung an keine Frist gebunden und müssen daher auch nach dem 1. April 1866 angenommen werden. Dieselben stehen aber nach diesem Termine gewöhnlichen Muthungen völlig gleich und entscheidet über den Vorzug allein das Alter des Präsentatum.

§. 21. Besondere Vorschriften über die Erweiterungs-Anträge Anträge auf Erweiterung von Grubenfeldern sind nach §. 215 des Berggesetzes überhaupt nur bis zum 1. April 1866 zulässig. Die Instruction derselben muß bis nach Ablauf dieser Frist ausgesetzt werden, weil auf dasselbe Feld gerichtete Erweiterungs-Anträge ohne Rücksicht auf ihr Alter gleiche Rechte begründen, und weil ferner etwaige Umwandlungsanträge auf das nämliche Feld ein Vorzugsrecht besitzen. Nur da, wo keinerlei Collissionen zu erwarten sind, wird der frühere Abschluß der Instruction von Erweiterungs-Anträgen selbstredend stattfinden können.

III. Feldesvermessungen.

§. 22. Berechtigung zur Beantragung derselben. Sowohl der Bergwerkseigenthümer, als der Eigenthümer benachbarter Bergwerke ist nach §. 39 des Berggesetzes berechtigt, die amtliche Vermessung und Verlochsteinung eines verliehenen Bergwerks zu verlangen. Dies Geschäft wird unter Leitung des Revierbeamten durch einen concessionirten Markscheider oder Feldmesser, dessen Wahl dem Antragsteller zu überlassen ist, auf Kosten des letzteren ausgeführt.

§. 23. Bekanntmachung des Vermessungs-Termins. Zur Vermessung und Verlochsteinung werden außer dem Bergwerksbesitzer die Vertreter der angrenzenden Bergwerke, sowie die von dem Antragsteller zu ermittelnden Besitzer derjenigen Grundstücke zugezogen, auf welchen Lochsteine zu stehen kommen. Der Termin ist sowohl durch Anschlag an dem Amtslokal des Revierbeamten, als in ortsüblicher Weise (durch Vermittelung des Bürgermeisters oder Amtmanns) in den Gemeinden, in welchen das zu vermessende Bergwerk gelegen ist, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen mit dem Bemerken, daß die Grundbesitzer verpflichtet sind, das Betreten der Grundstücke und das Setzen der Lochsteine gegen vollständigen Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu gestatten.

§. 24. **Verhandlungen im Termine.** Bei dem Akte des Vermessens hat der Revierbeamte Folgendes zu beachten: Derselbe hat zunächst darauf zu achten, daß der mit der Vermessung und Verlochsteinung beauftragte concessionirte Markscheider oder Feldmesser sich gehörig justirter Instrumente bedient und die Abweichung der Magnetnadel, welche wo möglich durch Orientirungslinien nach vorhandenen Markscheiden älterer Gruben, oder durch Anvisiren entfernter fester Punkte zu ermitteln ist, berücksichtigt, überhaupt nach den bestehenden Vorschriften verfährt. Ergeben sich Differenzen gegen den Vermessungsriß, welchem der mit der Verleihungs-Urkunde verbundene Situationsriß zum Grunde zu legen ist, so sind dieselben im Vermessungs-Protokolle zu vermerken. Die Vermessung muß, insofern nicht die Ermittelung der Lochsteinspunkte durch Abmessung von in der Nähe derselben gelegenen, auf dem Verleihungsrisse genau markirten festen Punkten zulässig erscheint, von einem festen Punkte ausgehen und die ganze Begrenzung des Feldes verfolgen. Schließt sie sich an ältere Gruben an, so dient hierzu einer der vorhandenen Lochsteine, von dessen richtig erhaltener Stellung sich der Revierbeamte zu überzeugen hat. Ist dies nicht der Fall, so muß ein anderer auf dem Verleihungsriß resp. Vermessungsriß genau festgestellter Punkt zum Anhalten genommen werden. Nach diesem Risse richtet sich auch die weitere Stellung der Lochsteine. In der Regel sollen alle ein und ausspringende Winkel der Markscheide mit Lochsteinen besetzt werden; sind aber viel derartige Winkel vorhanden, so genügt es, die ausspringenden Ecken zu verlochsteinen. Die größte Entfernung zweier benachbarter Lochsteine darf nicht 500 Lachter übersteigen. Jeder Lochstein kommt so zu stehen, daß er diejenige Seite, welche die Anfangsbuchstaben des Gruben-Namens und die Jahreszahl nebst Schlägel und Eisen eingehauen enthält, dem Grubenfelde zukehrt, während die Ebene dieser Schriftseite in die Richtung der nächstfolgenden Vermessungslinie hineinweist. In je 1 Lachter Abstand von dem Lochsteine werden über's Winkelkreuz 4 Testes (mit Schlägel und Eisen bezeichnete Steine) mindestens so tief eingesenkt, daß sie von der Pflugschaar nicht erreicht werden können. Unter diese Testes, sowie unter die Lochsteine selbst werden unverwesliche Gegenstände (Holzkohlen, Ziegelbrocken, Glas- und Porzellanscherben, Eierschaalen) niedergelegt. Kommt ein Lochstein neben dem Lochsteine einer früher vermessenen Grube zu stehen, so bedarf es der Einsenkung neuer Testes nicht. Kann ein Lochstein an demjenigen Punkte, welchen der Vermessungsriß dafür angiebt, wegen Terrainhindernisse, wie z. B. Gebäude, Wege, Wasserläufe, nicht aufgestellt werden, so ist sein Standpunkt in der vorhergehenden Messungslinie bis zu einer geeigneten Stelle zurückzuverlegen, daß und wie solches geschehen aber sowohl in dem Protokolle, wie auf dem Risse anzugeben. Stimmt die Vermessung mit dem Situationsriß überein, oder bleiben die Fehler innerhalb der zulässigen Grenzen, so hat der Grubenbesitzer und die sonstigen Interessenten die Anerkennung der Richtigkeit im Protokolle zu erklären. Anderenfalls hat der Revierbeamte die gefundenen Unstimmigkeiten des Situationsrisses im Protokoll zu registriren und solches dem Oberbergamte zu weiterer Veranlassung einzureichen. Wird gegen die Richtigkeit der Vermessung keinerlei Widerspruch erhoben, so ist dies nachrichtlich dem Oberbergamte bei Einreichung der Liquidation der Terminskosten anzuzeigen. Die Einziehung der Kosten geschieht durch das Oberbergamt. Die Grundstücke, auf welchen Lochsteine zu stehen kommen, sowie die Namen der Besitzer derselben sind im Protokolle möglichst genau anzuführen. Entschädigungs-Ansprüche der anwesenden Grundbesitzer sind wo möglich im Termine selbst gütlich zu erledigen, entgegengesetzten Falles dieselben auf den Rechtsweg zu verweisen. Die Ergänzung verfallener oder abhanden gekommener Lochsteine erfolgt auf Antrag des Werksbesitzers oder der Feldesnachbaren durch den Revierbeamten unter Beachtung derselben Vorschriften, wie die erste Aufstellung derselben erforderte, doch ohne die öffentliche Bekanntmachung des Termines.

## IV. Consolidationen.

§. 25. Geht bei dem Revierbeamten ein Consolidations-Akt ein, so hat er, bevor er denselben dem Oberbergamte zur Bestätigung vorlegt, zu prüfen, ob in den Vorlagen den Erfordernissen des §. 42. des Berggesetzes entsprochen ist, und sind die Antragsteller nöthigenfalls zur Beseitigung der vorhandenen Mängel, sowie zur Einreichung der Verleihungs-Urkunden zu veranlassen. Für Consolidationsrisse ist ein Maaßstab nicht vorgeschrieben. Die Wahl desselben ist dem zweckentsprechenden Ermessen des Antragstellers zu überlassen. In dem Einreichungsberichte hat der Revierbeamte sich mit Rücksicht auf §. 49 des Berggesetzes darüber zu äußern, ob der beantragten Consolidation etwa Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

## V. Feldestheilung und Feldesaustausch.

§. 26. Anträge auf reale Theilung eines Feldes, sowie auf Austausch von Feldestheilen zwischen angrenzenden Bergwerken müssen im Wesentlichen den Erfordernissen der Consolidations-Anträge entsprechen (§. 42 des Berggesetzes) und sind, wie diese, nach eventueller Vervollständigung mit gutachtlichem Berichte dem Oberbergamte zur Entscheidung einzureichen.

## VI. Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel und Triebwerke.

§. 27. Zur Errichtung und zum Betriebe der Anstalten zur Aufbereitung der Bergwerks-Produkte am Gewinnungspunkte derselben bedarf es keiner besonderen polizeilichen Genehmigung des Revierbeamten, sondern genügt es, daß die Herstellung solcher Anlagen und der Zeitpunkt der Eröffnung in den Betriebsplänen vorgesehen wird. Anlage A. Im Uebrigen sind jedoch die Bestimmungen der im Anhange beigefügten Instruction vom 25. Januar 1862 wegen Betriebs der Aufbereitungsanstalten &c. &c. zu beachten. Wird die Genehmigung zu Dampfkessel-Anlagen nachgesucht, so hat der Revierbeamte, bei dem der Antrag einzureichen ist, die Vorprüfung der Vorlagen hinsichtlich der Berücksichtigung aller sicherheitspolizeilichen Vorschriften vorzunehmen und hierbei unter Beachtung der Bestimmungen des Regulativs vom 31. August 1861 und dessen Nachtrags vom 1. Dezember 1864, sowie des §. 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 über gewerbliche Anlagen nach Vorschrift der im Anhange beigefügten Instruction vom 12. März 1862 zu verfahren. Anlage B. Bei der Anlage von Wassertriebwerken ist nach den Bestimmungen in Nro. 22 der Instruction vom 31. August 1861 zur Ausführung des Gesetzes über gewerbliche Anlagen vom 1. Juli 1861 zu verfahren, nach welchen die Concessionsgesuche bei der Ortspolizeibehörde einzureichen, von dieser zu prüfen und öffentlich bekannt zu machen sind, und nur falls Einwendungen gegen die Anlage erhoben werden, eine Mitwirkung des Revierbeamten nöthig wird, welcher dann gemeinschaftlich mit dem Commissar der Ortspolizeibehörde in dem Instructionstermine die Verhandlungen leitet. Nach Abschluß der Instruction werden die Akten von dem Kreis-Landrath dem Revierbeamten zugefertigt, welcher sie mit gutachtlichem Berichte dem Oberbergamte einzureichen hat.

## VII. Aufhebung des Bergwerks-Eigenthums.

§. 28. Aufforderung zur Inbetriebsetzung. Liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses zur Betreibung eines Bergwerkes vor, so hat der Revierbeamte in motivirendem Berichte dem Oberbergamte den Sachverhalt vorzutragen, welches letztere den Eigenthümer nach Vernehmung desselben zur Eröffnung oder Wiederaufnahme des Betriebes binnen einer Frist von sechs Monaten unter der Androhung auffordert, daß für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung die Entziehung des Bergwerks-Eigenthums eingeleitet werden würde. Gleichzeitig wird der Revierbeamte zur Berichterstattung über die Lage des Bergwerks nach Ablauf dieser Frist aufgefordert.

§. 29. Feststellung des Nichtbetriebes. Ist vor Ablauf dieser sechs Monate kein Betriebsplan zur Genehmigung vorgelegt und kein verantwortlicher Betriebsbeamter dem Revierbeamten namhaft gemacht, auch kein sonstiger Antrag wegen Eröffnung des Betriebes gemacht worden, so hat sich der Revierbeamte auf das verliehene Feld zu begeben und durch eine Verhandlung zu constatiren, daß der Eigenthümer der an ihn ergangenen Aufforderung des Oberbergamts nicht nachgekommen sei. Ein Gleiches muß geschehen, wenn ein Betriebsplan zwar zur Prüfung vorgelegt die Ausführung desselben aber noch nicht binnen der sechs Monate in Angriff genommen worden ist. Die Verhandlung ist dem Oberbergamte einzureichen (§. 156 des Allgemeinen Berggesetzes), welches demnächst das weitere Verfahren einleitet.

§. 30. Polizeiliche Sicherung von ins Freie gefallenen Bergwerken. Der Revierbeamte hat, sobald er von Aufhebung eines Bergwerks-Eigenthums Kenntniß erhalten hat, darauf zu achten, daß der bisherige Besitzer die Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes nur so weit wegnehme, als nicht polizeiliche Gründe und namentlich die Sicherheit der Oberfläche entgegenstehen, auch vor dem Verlassen der Baue deren vollständige Nachtragung im Grubenbilde erfolge. (Vergleiche §. 44.) Die Lochsteine sind, falls dergleichen noch vorhanden, auf Kosten des früheren Besitzers zu entfernen.

§. 31. Verstufung der Erbstollen. Jeder Erbstöllner ist bei Verlust seines Eigenthums verpflichtet, den Stollen nach irgend einer Richtung immer weiter zu treiben, falls er vom Oberbergamte nicht Frist erhalten hat. Kommt der Erbstöllner dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Freifahrung des Erbstollens nach der Freifahrungs-Instruction vom 25. Mai 1859 zu veranlassen. Der Erbstöllner kann sich jedoch im Eigenthum des Stollrechtes erhalten, wenn er die anstehenden Oerter verstufen läßt. Die Verstufung geschieht durch den Revierbeamten unter Zuziehung des Erbstöllners in der Weise, daß vor Ort des Erbstollens oder vor den verschiedenen Oertern desselben, am Stoße eine Tafel, welche den Tag und die Jahreszahl der Verstufung und die Entfernung des Orts vom Stollenmundloche enthalten muß, dauerhaft in anstehendem Gestein oder in der Stollenmauerung befestigt wird. (Vergleiche §. 1, Cap. XII der Cleve-Märkischen Bergordnung.) Ueber den Akt der Verstufung ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Oberbergamte einzureichen. Der Vertreter des Stollens ist zum Verstufungs-Termine unter der Verwarnung vorzuladen, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werden würde, er ziehe seinen Antrag auf Verstufung zurück.

§. 32. Freifahrung von Erbstollen. Die Erbstollen ohne Ausnahme, auch wenn sie gefristet und verstuft sind, müssen bauhaft erhalten werden. (Vergleiche §. 423, Thl. II, Tit. 16 des Allgem. Land-

rechts.) Gelangt es zur Kenntniß des Revierbeamten, daß ein Erbstollen derart verfallen ist, daß man darauf nicht ein- und ausfahren kann, auch zum Mundloch kein Wasser herausfließt, so ist der Zustand des Stollen durch eine Lokalbesichtigung genau festzustellen, darüber ein Protokoll aufzunehmen und dieses dem Oberbergamte einzureichen.

Dritter Abschnitt. Handhabung der Bergpolizei.

a. Beaufsichtigung des Bergwerksbetriebes im bergpolizeilichen Interesse.

§. 33 Prüfung der Betriebspläne im bergpolizeilichen Interesse. Die Beaufsichtigung des Betriebes der Bergwerke erfolgt unter Zugrundelegung der unbeanstandet gebliebenen Betriebspläne, ohne welche jeder Betrieb ungesetzlich ist. (§. 67 des Gesetzes vom 24. Juni 1865.)

§. 34 Die Prüfung des Betriebsplanes resp. der Abänderungen oder Erweiterungen desselben erfolgt durch den Revierbeamten. Dieselbe hat sich nur auf: die Sicherheit der Baue, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs und den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues zu erstrecken. (§. 196 des Gesetzes vom 24. Juni 1865.) Selbstverständlich ist die Ausführung des Betriebsplanes auch dann zu beanstanden, wenn derselbe gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, z. B. unzweifelhaft in ein dem betreffenden Bergwerke nicht verliehenes Feld sich erstreckt. Ueber den Eingang des Betriebsplanes ist dem Repräsentanten eine Bescheinigung zuzustellen. Werden binnen 14 Tagen nach Einreichung des Betriebsplanes vom Revierbeamten Einwendungen gegen denselben nicht erhoben, so ist der Besitzer des Bergwerks zur Ausführung der im Plane bezeichneten Betriebs-Maaßregeln befugt. (§. 68 des Gesetzes v 24. Juni 1865.) Formular A.

§. 35. Hat der Revierbeamte in bergpolizeilicher Hinsicht Bedenken gegen den beabsichtigten Betrieb, so hat er binnen 14 Tagen nach Eingang des Betriebsplanes den Bergwerksbesitzer resp. den Repräsentanten hiervon zu benachrichtigen, unter gleichzeitiger Anberaumung eines Termines zur Erörterung der beanstandeten Betriebsbestimmungen. Formular B.

§. 36. Kann in diesem Termine zwischen dem Revierbeamten und dem Vertreter des Werkes eine Verständigung über den Betriebsplan nicht herbeigeführt werden, so ist derselbe vom Revierbeamten nebst einem Protokolle über die Termin-Verhandlungen, den erforderlichen Akten und Grubenbildern dem Oberbergamte zu überreichen, welches über die beanstandeten Betriebs-Ausführungen Beschluß faßt. Vor dieser oberbergamtlichen Entscheidung dürfen die beanstandeten Betriebs-Vorschläge nicht zur Ausführung gelangen. (§. 68 des Gesetzes vom 24 Juni 1865.) Wird in Folge unvorhergesehener Ereignisse die sofortige Aenderung des genehmigten Betriebsplanes erforderlich, so hat der den Betrieb leitende Beamte den Revierbeamten hiervon binnen 14 Tagen zu benachrichtigen. Die Prüfung der polizeilichen Zulässigkeit der Abänderungen erfolgt im Uebrigen in derselben Weise, wie bei den ursprünglichen Vorschlägen, doch ist der Revierbeamte befugt, bis zur Entscheidung des Oberbergamtes die für unzulässig erachteten einzelnen Arbeiten einzustellen.

§. 37. Prüfung der Qualifikation der Betriebsbeamten. Der Vertreter des Bergwerkes hat dem Revierbeamten die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Personen, wie Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher namhaft zu machen. Dieser ist verpflichtet, sich die Ueberzeugung von der Befähigung der bezeichneten Personen zu den ihnen zu übertragenden Geschäften zu verschaffen und befugt, dieselben zu diesem Zwecke einer Prüfung zu unterwerfen. Wird von dem Revierbeamten die Befähigung der betreffenden Werksbeamten anerkannt, so hat derselbe den Bergwerksbesitzer hiervon zu benachrichtigen. Der Ausstellung von Qualifikations-Attesten bedarf es nicht. Erst nach Empfang der Benachrichtigung über die Anerkennung ihrer Befähigung dürfen die Werksbeamten die ihnen übertragenen Dienst-Functionen ausüben. Formular C.

§. 38. Gegen die Entscheidung des Revierbeamten, durch welche einem Werksbeamten für die von ihm zu übernehmenden Geschäfte die Qualifikation abgesprochen wird, ist der Rekurs beim Oberbergamt zulässig.

§. 39. Diejenigen Personen, welche die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes übernommen haben, sind für die Innehaltung der Betriebspläne, sowie die Befolgung aller gesetzlichen oder auf Grund der Gesetze ergangenen bergpolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich und haben diese Verpflichtung in einem Protokolle anzuerkennen. Sie haben den Revierbeamten bei seinen Befahrungen der Bergwerke zu begleiten und die geforderte Auskunft über den Betrieb zu ertheilen. (§. 76 und 77 des Gesetzes vom 24. Juni 1865.)

§. 40. Der Revierbeamte hat darauf zu achten, daß die Zahl der Betriebsbeamten dem Umfange der Werke oder der besonderen Gefährlichkeit des Betriebes entsprechend festgestellt wird und auf jeder Grube mindestens so viel Aufsichtsbeamte vorhanden sind, daß in jeder Schicht die Befahrung jeder belegten Arbeit von Seiten derselben geschehen kann. Bei Abgang oder längerer Verhinderung des verantwortlichen Betriebsführers ist,

sofern die erledigte Stelle nicht sofort wieder besetzt wird, der Repräsentant aufzufordern, binnen einer kurzen Frist einen andern Betriebsführer bei Vermeidung der Einstellung des Betriebes, anzustellen.

§. 41. Befahrungen der Bergwerke. Eintragungen in's Zechenbuch. Der Revierbeamte ist verpflichtet, jedes in Betrieb stehende Bergwerk, je nach der Ausdehnung und Gefährlichkeit des Betriebes, in kurzen oder längeren Zwischenräumen periodisch zu befahren. Die Beurtheilung dieses Verhältnisses bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, doch ist jedes in Betrieb stehende Bergwerk in der Regel einmal im Jahre, Tiefbauzechen und solche Gruben, wo schlagende Wetter auftreten, sind in der Regel jedes Vierteljahr einmal zu befahren. Seine Anwesenheit auf dem Bergwerke hat der Revierbeamte in das auf jeder Grube zu haltende Zechenbuch (§. 200 des Berggesetzes) einzuschreiben und von demselben Einsicht zu nehmen. Dasselbe ist zur Eintragung bergpolizeilicher Anordnungen bestimmt und kann auch zur Eintragung von Bestimmungen der Vertreter und Beamten des Werkes über Betriebsmaßregeln benutzt werden. Zu den Befahrungen ist der verantwortliche Betriebsführer oder dessen Stellvertreter in der Regel hinzuzuziehen und hat der Revierbeamte darauf zu achten, daß durch die spezielle Ausführung des Betriebsplanes weder die Sicherheit der Baue, noch das Leben und die Gesundheit der Arbeiter in Gefahr gebracht werden.

§. 42. Controle der Sicherheit der Baue und Betriebsvorrichtungen. Es sollen insbesondere Schächte, Ueberhauen, Querschläge, Strecken für die gefahrlose Bewegung der Arbeiter angemessene Dimensionen und entsprechende Einrichtungen erhalten. Es ist ferner auf Sicherheit der Fahrten, Abkleidung des Fahrschachtes von den Förderschächten, zweckmäßigen Wechsel der Bühnen, die Umschließung und Bedeckung aller offenen Schächte, Beobachtung der vorgeschriebenen Sicherheits-Maaßregeln bei Benutzung der Fahrt auf dem Seile, die Befolgung der Verordnung über Weiterführung, Anwendung der Sicherheitslampen und Ausführung der Schießarbeit, auf gehörige Sicherung der Baue durch Zimmerung und Mauerung, auf Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaaßregeln beim Betriebe in der Nähe vom alten Mann und beim Lösen von Gesenkbauen zu achten. Ferner ist darauf zu sehen, daß die zur Versammlung der Bergleute beim An- und Ausfahren dienenden Räume einen gefahrlosen Aufenthalt (getrennt von den Maschinen- und Kesselhäusern) und genügenden Schutz gegen die Witterung darbieten.

§. 43. Controle der Grubenbilder und Markscheider-Arbeiten. Der Revierbeamte hat darauf zu sehen, daß sofort nach Eröffnung des Betriebes eines Bergwerkes ein Grubenbild in zwei Exemplaren angelegt und in den vom Oberbergamte bestimmten Perioden vollständig nachgetragen werde. Der Revierbeamte hat besonders darauf zu halten, daß die Markscheiden, die Wohngebäude, die öffentlichen Straßen und Eisenbahnen, die vorgeschriebenen Sicherheitspfeiler an den Markscheiden, unter den Stollensohlen und unter der Mergelgrenze nach den Verordnungen vom 24. Februar 1839, 19. Juni 1846 und 12. April 1862 eingezeichnet werden. Er hat auf Erhaltung der Markscheiderstufen zu sehen, darauf zu achten, daß der Grubenbau Gebäuden, öffentlichen Verkehrsstraßen, Friedhöfen nicht zu nahe rücke; daß ohne vorherige Nachtragung des Grubenbildes Betriebspunkte nicht ganz unfahrbar gemacht, die Sicherheitspfeiler nicht verletzt und im fremden resp. unverliehenen Felde kein Bau geführt werde. Etwaige Nachlässigkeiten der concessionirten Markscheider bei Aufnahme und Nachtragung der Grubenbilder sind zur Kenntniß des Oberbergamtes zu bringen.

§. 44. Sicherstellung gefährlicher Oeffnungen und verlassener Baue. Alte Schächte, Tagesüberhauen, Schürfe, Tagebrüche, gefährliche Oeffnungen und Tagebaue hat der Bergwerksbesitzer gefahrlos zu stellen. Kommt dieser seinen Verpflichtungen nicht nach und ist die Gefahr eine dringende, so hat der Revierbeamte die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Anordnungen zu treffen, gleichzeitig aber dem Oberbergamte hiervon Anzeige zu machen. (§. 199 des Gesetzes vom 24. Juni 1865.) Der Revierbeamte muß sorgfältig darauf achten, daß vor dem gänzlichen Einstellen eines Bergwerkes die Baue und Tages-Oeffnungen auf Kosten des Besitzers gefahrlos gestellt sind und zu diesem Zwecke vor Einstellung des Betriebes alle Baue im Grubenbilde nachgetragen werden.

§. 45. Beaufsichtigung der Dampfmaschinen und Prüfung der Dampfkessel. Die Dampfmaschinen und Dampfkessel-Anlagen auf den Bergwerken und Salinen und den zum Bergwerks-Ressort gehörigen Aufbereitungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht des Revierbeamten, welcher hinsichtlich derselben nach den Bestimmungen der Gewerbegesetze die Stelle der Ortspolizeibehörde vertritt. Die durch das Regulativ vom 23. August 1856 vorgeschriebene jährliche Untersuchung, sowie die Prüfung der Kessel vor deren Einmauerung mit der Wasserdruckprobe erfolgt durch den Revierbeamten. Die Protokolle über die ordentlichen Kessel-Revisionen sind behufs Prüfung und Festsetzung der Revisions-Gebühren dem Oberbergamte im Originale einzureichen. Der Revierbeamte ist befugt, auf Antrag von Fabrikanten Druckproben von anderen als für Bergwerke seines Reviers bestimmten Dampfkesseln vorzunehmen und das Attest darüber auszufertigen.

Die Kesselwärter sind hinsichtlich ihrer Geschäftstüchtigkeit zu controliren und ist namentlich darauf zu achten, daß alle für die Hinzutretenden gefährlichen Punkte so viel als möglich geschlossen gehalten oder mit einem Geländer umgeben werden und nöthigenfalls durch Warnungstafeln auf dieselben aufmerksam gemacht wird; daß genügend kräftige und dem Maschinenwärter leicht zugängliche Bremsen an den Dampfgöpeln vorhanden sind und die Seilscheiben in zweckentsprechender Höhe über der Hängebank der Förderschächte liegen.

§. 46. Einschreiten der Bergbehörde bei dem Bergwerksbetriebe drohender Gefahr. Treten beim Bergwerksbetriebe Gefahren ein, welche das Leben und die Gesundheit der Arbeiter, die Sicherheit der Baue oder der Oberfläche (§. 196 des Gesetzes) bedrohen, so hat der Revierbeamte, sobald ihm darüber von dem Betriebsführer oder dem denselben vertretenden Grubenbeamten eine Anzeige zugegangen ist, oder er sonst Kenntniß davon erhalten hat, darüber dem Oberbergamte zu berichten, welches nach Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder Repräsentanten durch einen Beschluß die geeigneten polizeilichen Maßregeln anordnet. Die Ausführung derselben hat der Revierbeamte zu überwachen. (§. 198 des Gesetzes vom 24. Juni 1865.)

§. 47. Anordnungen bei dringender Gefahr. Ist die Gefahr eine dringende, so hat der Revierbeamte sofort und selbst ohne vorgängige Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder Repräsentanten die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu treffen, gleichzeitig aber dem Oberbergamte hiervon Anzeige zu machen. Das Oberbergamt hat die getroffenen Anordnungen durch einen Beschluß zu bestätigen oder wieder aufzuheben, nachdem die Vernehmung der Vertreter des Werkes nachgeholt worden ist. Bei dringender Gefahr haben die Grubenbeamten die polizeilichen Anordnungen des Revierbeamten ohne Rücksicht auf den etwa vorbehaltenen Rekurs sofort zur Ausführung zu bringen und ist der Revierbeamte befugt, bei Verzögerung der Ausführung dieselbe auf Kosten des Bergwerksbesitzers bewirken zu lassen (§. 201 und 202 des Gesetzes vom 24. Juni 1865.)

§. 48. Die Bekanntmachung der nach §. 46 und 47 getroffenen polizeilichen Anordnungen an den Bergwerksbesitzer resp. Repräsentanten erfolgt durch Zustellung des Beschlusses des Oberbergamtes, beziehungsweise der Verfügung des Revierbeamten. Die Bekanntmachung an den Betriebsführer und den Werksbeamten wird vom Revierbeamten oder auf dessen Anweisung durch Eintragung in das Zechenbuch bewirkt. Soweit eine Bekanntmachung an die Arbeiter erforderlich ist, geschieht dieselbe auf Anweisung des Revierbeamten durch Vorlesen und durch Aushang auf dem Werke. (§. 200 des Gesetzes.)

§. 49. Von dem Verfahren bei Unglücksfällen. Ereignet sich auf einem Bergwerke unter oder über Tage ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, so hat sich der Revierbeamte gleich nach Empfang der ihm von dem Betriebsführer oder dem denselben vertretenden Grubenbeamten ohne Verzug zu machenden Meldung an den Ort des Unglücksfalles zu begeben und die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maßregeln anzuordnen. Die zur Ausführung dieser Maßregeln nothwendigen Arbeiter und Hülfsmittel hat der Besitzer des Bergwerkes zur Verfügung zu stellen und sind, falls diese nicht ausreichen, die Hülfsleistungen benachbarter Bergwerke mit heranzuziehen. Die Kosten der Rettungsarbeiten hat der Besitzer des betreffenden Bergwerks zu tragen, vorbehaltlich des Regreßanspruches an diejenigen, welche den Unglücksfall verschuldet haben. (§. 206 des Gesetzes vom 24. Juni 1865.)

§. 50. Anzeige an die Staats-Anwaltschaft. Ueber das Thatsächliche des Unglücksfalles hat der Revierbeamte nach erfolgter Befahrung und genauer örtlicher Untersuchung der Stelle des Unglücks, unter Vernehmung der betreffenden Zeugen und der für die Betriebsleitung verantwortlichen Grubenbeamten eine Verhandlung aufzunehmen und unter Abgabe seines Gutachtens über etwaige Verschuldung anderer Personen, sowie Anschluß der ersten Anzeige des Betriebsführers und eines Zeugnisses des Arztes über den Zustand der Beschädigung des Verunglückten, dieselbe dem Staatsanwalt zur weiteren Verfolgung zuzusenden mit dem Ersuchen, die Verhandlung nach gemachtem Gebrauche dem Oberbergamte zugehen zu lassen. Gleichzeitig ist an das Oberbergamt eine besondere kurze Anzeige über Art und Umfang des Unglücks zu machen. Ist dasselbe geeignet, auch in weiteren Kreisen die öffentliche Aufmerksamkeit zu erregen, so ist sogleich ein möglichst vollständiger Bericht an das Oberbergamt behufs Weiterbeförderung an den Minister für Handel zu erstatten. Ebenso ist bei allen Explosionen schlagender Wetter dem Oberbergamte ausführlich Bericht zu erstatten, auch wenn dabei keine erheblichen Verletzungen von Bergleuten stattgefunden haben. Bei sehr bedeutenden Unglücksfällen ist der Revierbeamte ermächtigt, eine sofortige telegraphische Meldung sowohl an das Oberbergamt als an den Minister abzusenden.

§. 51. Controle der auf den Bergwerken beschäftigten Arbeiter. Der Revierbeamte hat darauf zu achten, daß auf jedem Bergwerke über die daselbst beschäftigten Arbeiter eine Liste geführt werde, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag des Dienstantrittes und der Ent-

lassung, sowie das Datum des letzten Arbeitszeugnisses enthält. (§. 93 des Gesetzes.) Durch Einsicht dieser Liste hat der Revierbeamte zu controliren, daß auf den Bergwerken nicht Arbeiter beschäftigt werden, welchen die gesetzlichen Zeugnisse der früheren Arbeitgeber, bezüglich der Ortspolizeibehörde fehlen (§. 85 des Gesetzes), sowie daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 1853 und dessen Ergänzungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, gehörig beachtet werden. Sobald eine Arbeitsordnung nach §. 80 des Berggesetzes zur Kenntniß des Revierbeamten gebracht wird, so hat derselbe zu prüfen, ob dieselbe Bestimmungen enthält, welche gegen gesetzliche oder bergpolizeiliche Vorschriften verstoßen, und in diesem Falle deren Beseitigung den Bergwerksbesitzern aufzugeben. In jedem Falle ist ein Exemplar der Arbeits-Ordnung dem Oberbergamte einzureichen und über etwa nöthig befundene Abänderungen demselben gleichzeitig Mittheilung zu machen. Ueber die materielle Lage der Bergleute seines Reviers und deren Gesundheitszustand hat sich der Revierbeamte fortdauernd in Kenntniß zu erhalten und die Thätigkeit der Knappschaftsvereine in seinem Reviere auf Erfordern zu unterstützen. Von der In- und Außerbetriebsetzung der Bergwerke sind die Knappschafts-Vorstände durch den Revierbeamten sofort zu benachrichtigen.

b. Verfolgung bergpolizeilicher Uebertretungen.

§. 52. Die Uebertretungen der für den Betrieb und die Verwaltung der Bergwerke geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Polizei-Verordnungen werden sowohl durch Geldbußen, als außer diesen durch Einstellung des ungesetzlichen Betriebes gestraft. (§. 207 des Gesetzes.)

§. 53. Einstellung des Betriebes. Zu einer Einstellung des Betriebes ist der Revierbeamte befugt, wenn von dem Bergwerksbesitzer den Bestimmungen der §§. 66 bis 69 des Gesetzes vom 24. Juni 1865 nicht nachgekommen wird, oder wenn die mit der Betriebsführung beauftragten Beamten das Anerkenntniß ihrer Befähigung für eine solche nicht erlangt oder wieder verwirkt haben. (§. 70 und 75 des Gesetzes). Von der Einstellung des Betriebes ist dem Oberbergamte sofort Anzeige zu machen. Zur Einstellung von Schürfarbeiten fremder Personen, welche die Sicherheit der Baue oder den ungestörten Betrieb eines Bergwerkes bedrohen, ist der Revierbeamte ohne weitere Anzeige befugt. (§. 10 des Gesetzes vom 24. Juni 1865.)

§. 54. Geldbußen. Gelangt eine im §. 207 des Allgemeinen Bergwerksgesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldstrafe bedrohte Uebertretung berggesetzlicher Vorschriften oder eine Uebertretung der von dem Oberbergamte erlassenen bergpolizeilichen Verordnungen, resp. einer von ihm selbst für einen speziellen Fall getroffenen bergpolizeilichen Anordnung zur Kenntniß des Revierbeamten, oder findet er Veranlassung zu dem Verdacht, daß die bei Erhebung der Bergwerksabgaben zu Grunde liegenden Bücher absichtlich unrichtig geführt worden, oder Unterschleife beim Verkauf der Bergwerksproducte stattfinden, so hat er unter Zuziehung der betheiligten Grubenbeamten und der etwaigen Zeugen ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem sich die Person des Beschuldigten, die den Gegenstand der Beschuldigung bildenden Thatsachen, die etwaigen Beweismittel, sowie die übertretenen Vorschriften ergeben müssen, und dasselbe der Staats-, resp. der Polizei-Anwaltschaft zur Verfolgung der Uebertretung zugehen zu lassen. Hinsichtlich der Competenz des Staatsanwalts resp. der Polizei-Anwalte wird auf die Bestimmungen im §. 1 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 und der Art. XIII und XX des Einführungsgesetzes von demselben Tage (G.-S. pro 1851, S. 93), sowie die §§. 27, 28 und 163 der Verordnung vom 3. Januar 1849 (G.-S pro 1849, S. 14) verwiesen. Die Entscheidung, sowie die Einziehung der Strafe steht den ordentlichen Gerichten zu. Ueber die von ihm aufgenommenen Protokolle und das Ergebniß der eingeleiteten Untersuchungen hat der Revierbeamte eine tabellarische Nachweisung zu führen, aus welcher der Name der Beschuldigten, der Gegenstand der Beschuldigung, die zur Anwendung gekommenen Strafvorschriften und die Höhe der Strafe ersichtlich sein müssen.

Vierter Abschnitt. Wahrnehmung der Rechte des Staates hinsichtlich der Bergwerks-Abgaben und Mitwirkung bei Erhebung derselben.

§. 55. Der Revierbeamte ist verpflichtet, die Rechte des Staates hinsichtlich der von den Bergwerken seines Reviers zu entrichtenden Bergwerks-Abgaben wahrzunehmen. Die demselben hierbei obliegenden Geschäfte regeln sich nach den besonderen Vorschriften über Veranlagung und Erhebung der Bergwerks-Abgaben (Vergleiche §. 245 des Berggesetzes), insbesondere nach den Bestimmungen der Ministerial-Instruction, betreffend die Veranlagung und Erhebung der Bergwerks-Abgaben in den rechtsrheinischen Landestheilen vom 29. Januar 1866. Der Revierbeamte hat namentlich zu beachten: 1. daß auf den steuerpflichtigen Gruben an jedem Förder- und Debitspunkte ein vereidetes Produkten-Aufseher angestellt sei; 2. daß von demselben die vorgeschriebenen Bücher regelmäßig geführt; 3. daß die Förderung und der Verkauf nach gehörig geaichten Gefäßen oder Gewichten und ohne Anwendung von Haufmaaß erfolge. Ebenso hat der Revierbeamte darauf zu sehen, daß die bei Schurfarbeiten gewonnenen und debitirten Mineralien zur Versteuerung gelangen (§. 11 des Gesetzes vom 24. Juni 1865). Das Protokoll über die Verpflichtungen von Produkten-Aufsehern (§. 3 der

Ministerial-Instruction vom 29. Januar 1866) ist stempelfrei doppelt auszufertigen und ist ein Exemplar dem Oberbergamte zu überreichen, das andere zu den Revier-Akten zu nehmen.

## Fünfter Abschnitt. Sonstige amtliche Geschäfte.

### Besondere Dienstgeschäfte.

§. 56. Wahl des Repräsentanten auf besonderen Antrag der Gewerkschaft. Geht von einem Theile der Gewerken eines Bergwerkes bei dem Revierbeamten der Antrag auf Berufung einer Gewerken-Versammlung zur Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes, oder zur Beschlußfassung über den Widerruf der Anstellung eines Repräsentanten rc. rc. ein, so hat er zunächst die Legitimation der Antragsteller zu prüfen, zu diesem Zwecke vom Repräsentanten (oder falls dasselbe noch bei der Hypotheken-Commission geführt wird, von dieser) einen beglaubigten Extrakt des Gewerkenbuches einzufordern und auf Grund desselben die Vorladungen zu Gewerken-Versammlung an sämmtliche Gewerke, unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes und unter Beifügung von Insinuations-Dokumenten für die im Inlande wohnenden Gewerken abzusenden, falls das Statut der Gewerkschaft nicht eine andere Form der Vorladnng gestattet (Publikation durch öffentliche Blätter). Formul. D. E. u. F. Vorladungen, deren Insinuation durch die Post nicht ausführbar ist, sind am schwarzen Brett in der Wohnung des Revierbeamten 14 Tage lang auszuhängen. In der von dem Revierbeamten nach Vorschrift des §. 122 des Allgemeinen Berggesetzes berufenen Versammlung fordert derselbe zunächst die Gewerken zur Wahl eines Vorsitzenden auf, sofern der Repräsentant (Grubenvorstands-Vertreter) nicht erschienen ist, oder im Falle der Anwesenheit den Vorsitz abgelehnt hat. Kommt eine Wahl nicht zu Stande, so übernimmt der Revierbeamte selbst den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und unterzieht sich auch der Aufnahme des Protokolls, wenn das Gesetz nicht die gerichtliche oder notarielle Aufnahme vorschreibt. Nachdem der Repräsentant (Grubenvorstands-Vertreter) den Vorsitz übernommen, oder die Versammlung einen Vorsitzenden erwählt hat, ist die Anwesenheit des Revierbeamten im Termine nicht weiter erforderlich. Derselbe ist nicht zur Mittvollziehung des Protokolls, wohl aber zur Aushändigung der Empfangsbescheinigungen über die Vorladung der Gewerken zum Termine an den Repräsentanten resp. den erwählten Vorsitzenden verpflichtet. Die Zuziehung eines richterlichen Beamten oder eines Notars hat der Revierbeamte in allen Fällen dem Antragsteller zu überlassen. Erscheinen den Revierbeamten die Gründe, aus denen die Abhaltung des Wahltermins durch die Bergbehörde beantragt wird nicht gehörig motivirt, so lehnt er den Antrag einfach ab. (§. 122 des Gesetzes).

§. 57. Veranlassung der Wahl eines Repräsentanten von Amtswegen. Der Revierbeamte hat darauf zu sehen, daß jede Gewerkschaft einen im Inlande wohnenden Repräsentanten oder einen Grubenvorstand erwählt und ihm bei der Namhaftmachung zugleich das notarielle oder gerichtliche Wahlprotokoll in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird. Unterbleibt die Namhaftmachung einer Werksvertretung, so ist der Revierbeamte befugt, die Gewerkschaft zur Vornahme dieser Wahl binnen dreimonatlicher Frist aufzufordern. Für den Fall, daß eine Gewerkschaft dieser Aufforderung nicht nachkommt, ist der Revierbeamte der zu stellenden Commination gemäß befugt, bis dahin, daß dieses geschieht, einen Repräsentanten von Amtswegen anzustellen und demselben eine angemessene Belohnung für seine Dienstführung festzusetzen, welche von der Gewerkschaft aufzubringen und nöthigenfalls im Wege der Execution von derselben einzuziehen ist (§. 127 des Gesetzes vom 24. Juni 1865). Von der Befugniß zur Bestellung eines solchen interimistischen Repräsentanten hat der Revierbeamte jedoch nur in den Fällen eines wirklichen Bedürfnisses Gebrauch zu machen. Formular G.

§. 58. Berufung von Gewerken-Versammlungen. Kommt ein Repräsentant der gesetzlichen Verpflichtung, auf den Antrag der Besitzer von mindestens einem Viertheil aller Kuxe eine Gewerken-Versammlung zu berufen, nicht nach, so hat auf Antrag dieser Kuxbesitzer der Revierbeamte nach Prüfung der Legitimation in der im §. 48 vorgeschriebenen Weise eine Gewerken-Versammlung zu berufen. Verweigert der Repräsentant die Mittheilung des Gewerken-Verzeichnisses, so ist er nöthigenfalls durch executorische Zwangsmaaßregeln anzuhalten. Formulare H. und I.

§. 59. Die durch Anberaumung und Abhaltung des Termins erwachsenen Kosten stellt der Revierbeamte in einer Designation zusammen und überreicht sie dem Oberbergamte zur Festsetzung und Wiedereinziehung von den Extrahenten des Verfahrens. Insofern es sich blos um Wiedererstattung baarer Auslagen handelt, ist der Revierbeamte befugt, dieselben von den Antragstellern einzuziehen. Beträge bis zur Höhe von fünf Thalern können durch Postvorschuß erhoben werden.

§. 60. Von dem Resultate sämmtlicher Wahlen der Grubenvertretungen, mögen dieselben von der Gewerkschaft selbst (nach §. 118 des Gesetzes) oder durch Vermittelung des Revierbeamten bewirkt sein, ist dem

Oberbergamte so ausführlich Nachricht zu geben, daß dasselbe in der Lage ist, ein vollständiges Verzeichniß der Gruben-Repräsentanten resp. Vorstände zu führen und den Umfang der Vollmacht kennen zu lernen.

§. 61. Vermittelung gütlicher Einigung bei Grundabtretungen zu Zwecken des Bergbaues und bei Anlage von Hülfsbauen. Zu allen Anlagen im Interesse des Bergbaubetriebes (§. 135 und 136 des Allgemeinen Berggesetzes) ist der Grundbesitzer, er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, verpflichtet, die erforderlichen Grundstücke abzutreten. Der Revierbeamte ist befugt, auf Antrag von einer der Partheien einen Termin zum Versuch der gütlichen Einigung über Abtretung des Grund und Bodens anzuberaumen. Die Vorladung erfolgt unter dem Präjudiz, daß von dem nicht Erscheinenden angenommen werden würde, er wolle die sofortige Einleitung des Verfahrens zur zwangsweisen Abtretung erwarten. Das Protokoll über die Terminsverhandlung ist in allen Fällen nebst der Liquidation über die Terminskosten dem Oberbergamte einzureichen, welches letztere vom Extrahenten des Termins einzieht und event. das weitere Verfahren einleitet (§. 142 des Gesetzes). Sollte in dem weiteren Verfahren der Revierbeamte als Commissarius des Oberbergamts mitzuwirken haben, so hat er in jedem einzelnen Falle besondere Anweisung zu erwarten. In derselben Weise, wie bei Grundabtretungen, ist zu verfahren, wenn bei Anlage von Hülfsbauen (§§. 60 bis 63 des Berggesetzes) oder im Falle des §. 56 des Berggesetzes einer der Interessenten die Vermittelung des Revierbeamten zu einer gütlichen Einigung nachsucht. Der Revierbeamte hat zur Vorbereitung der Entscheidung des Oberbergamtes einen Termin anzusetzen und zu demselben beide Theile einzuladen, den Provocanten mit dem Eröffnen, daß im Falle seines Ausbleibens seinen Anträgen keine weitere Folge gegeben werde; den Provocaten mit dem Eröffnen, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er bestreite seine Verpflichtung zur Gestattung des Hülfsbaues. Gelingt die gütliche Einigung nicht, so ist die Frage zu prüfen, ob die Voraussetzungen, nach denen nach §. 60 des Berggesetzes die Anlage eines Hülfsbaues gestattet werden muß, vorhanden sind. Die Ausführungen beider Theile sind in dem Protokolle, aus welchem auch die eigenen motivirten Vorschläge des Revierbeamten zu ersehen sein müssen, aufzunehmen und ist dasselbe dem Oberbergamte einzureichen.

§. 62. Schurfangelegenheiten. Im Fall ein Schürfer mit dem Grundbesitzer sich über die Gestattung der Schurfarbeiten nicht einigen kann, und der Revierbeamte Seitens des Oberbergamts mit der Ermittelung des Thatbestandes beauftragt wird, so hat er die Betheiligten in einem Lokaltermine zunächst über ihre Ansprüche zu vernehmen, eine gütliche Einigung derselben zu versuchen und das hierüber aufgenommene Protokoll nebst gutachtlicher Aeußerung über die Höhe der Entschädigung und event. vom Schürfer zu stellenden Caution dem Oberbergamte zur Entscheidung einzureichen. Bei dieser Ermittelung kann der Revierbeamte nöthigenfalls einen Sachverständigen zuziehen. Bei der Vorladung der Betheiligten ist dem Schürfer die Eröffnung zu machen, daß im Falle seines Ausbleibens angenommen werden würde, er ziehe seinen Antrag auf Ermächtigung zu den Schürfarbeiten zurück; dem Grundbesitzer ist die Commination zu stellen, daß bei seinem Nichterscheinen im Termine die Bergbehörde lediglich nach Lage der Verhandlungen entscheiden werde. Vorstehende Bestimmungen sind gemäß §. 21 des Berggesetzes auch bei Versuchsarbeiten eines Muthers, sowie gemäß §. 10 desselben bei Schurfarbeiten in Feldern fremder Bergwerke bezüglich der etwa vom Bergwerksbesitzer verlangten Cautionsbestellung in Anwendung zu bringen.

§. 63. Anfertigung taxvertretender Beschreibungen der Bergwerke. Auf Requisition der Gerichtsbehörden sind die Revierbeamten verpflichtet, bei Subhastationen von Bergwerken eine die Stelle der Taxe vertretende genaue Beschreibung des betreffenden Bergwerkes anzufertigen. Die Beschreibungen sind nebst der Liquidation über Anfertigung der Beschreibung an die requirirende Behörde gelangen zu lassen.

§. 64. Aushang von öffentlichen Vorladungen. Die nach §. 112 des Allgemeinen Berggesetzes durch 14tägigen Aushang am Amtslokale des Revierbeamten zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Vorladungen sind auf Antrag der Repräsentanten resp. Grubenvorstände vom Revierbeamten ohne Zeitverlust am schwarzen Brett auszuhängen und mit aff- und refixions-Vermerk versehen dem Antragsteller wieder zuzufertigen. Dem schwarzen Brett ist ein dem Publikum leicht zugänglicher Ort anzuweisen.

Periodische Arbeiten.

§. 65. Einreichung der periodischen Arbeiten. Der Revierbeamte hat dem Oberbergamte halbjährlich an den dazu bestimmten Terminen (1. August und 1. Februar) den Semester- und einen Jahresbericht nebst zugehörigen tabellarischen Nachweisungen zu erstatten und bei seinen Befahrungen die erforderlichen statistischen Notizen zu sammeln resp. dieselben von den Vertretern der Werke rechtzeitig einzufordern. Ebenso sind die zweimonatlichen Zeitungsberichte, die am Jahresschluß aufzustellenden statistischen Tabellen, die tabellarischen Zusammenstellungen der Kesselrevisionen zu den festgesetzten Terminen pünktlich einzureichen.

## Führung der Revier-Registratur.

§. 66. **Einrichtung und Führung der Geschäftsbücher.** In jeder Revier-Registratur sind folgende Bücher zu führen: 1. ein Dienst-Journal, 2. ein Termins- und Reproduktions-Kalender, 3. das Muthungs-Register (Repertorium der Muthungs-Akten), 4. ein Akten-Repertorium, 5. ein Repertorinm der Grubenbilder und Revier-Risse, 6. ein Inventarium a. der Revierbibliothek, b. der Dienst-Utensilien und des Dienst-Mobilars, 7. ein Ausgabe-Journal für Akten und Grubenbilder, 8. ein Verzeichniß der verliehenen Gruben, deren Vertreter und Beamten, 9. die Nachweisung der bergpolizeilichen Bestrafungen.

§. 67. **Das Dienst-Journal.** Alle eingehenden Schriftstücke müssen gleich nach deren Empfang präsentirt, jedenfalls an demselben Tage noch in das Dienst-Journal eingetragen und die Nummer des Journals auf demselben vermerkt werden. Dieses gilt auch von Stücken, welche reproduzirt, sowie von Verfügungen, welche ohne Eingang eines Stücks erlassen werden. Letzteren Falls ist in der Colonne „Inhalt des eingegangenen Stücks" nur der Vermerk „ex officio" einzutragen und die Journal-Nummer auf die Concept-Verfügung zu setzen. Auf jede eingegangene Pièce ohne Ausnahme muß ein schriftliches Dekret erlassen und dessen Inhalt kurz in die betreffende Colonne des Dienst-Journals eingetragen werden. Bestehen zu einzelnen Verfügungen gedruckte Formulare, so ist die Ausfertigung desselben durch ein auf die Eingabe zu setzendes Dekret zu verfügen. Hat der Revierbeamte eine Sache durch mündliche Anordnung in den dazu geeigneten Fällen erledigt, so wird solches nachrichtlich auf dem Schriftstück registrirt und letzteres sodann zu den Akten geschrieben. Das Dienst-Journal ist in Jahres-Heften zu führen. Die Nummern desselben laufen durch das ganze Geschäftsjahr. Die früheren Jahrgänge sind bis auf weitere Bestimmung in der Registratur aufzubewahren.

§. 68. **Termins- und Reproduktions-Kalender.** In dem Termins- und Reproduktions-Kalender werden die Termine, Bereisungen und Befahrungen, welche der Revierbeamte angesetzt oder denen er auf Anweisung des Oberbergamtes beizuwohnen hat; ferner die Sachen, welche an bestimmten Tagen wieder vorgelegt oder bearbeitet werden sollen, vermerkt. Die Eintragung ist sofort, sobald die betreffende Verfügung, welche eine solche nothwendig macht, erlassen oder eingegangen ist, zu bewirken.

§. 69. **Muthungs-Register.** Das Muthungs-Register, welches zugleich als Repertorium der im Falle der Verleihung aus der Revier-Registratur ausscheidenden Muthungs-Akten dient, ist in Jahresheften zu führen. Der Revierbeamte hat jede Muthung sofort nach deren Zufertigung in das Register einzutragen und die übrigen Colonnen desselben regelmäßig auszufüllen. Für jede Muthung ist ein besonderes Aktenheft anzulegen und müssen sämmtliche auf die Instruction einer Muthung bezüglichen Schriftstücke zu dem nämlichen Aktenhefte gebracht werden. Hinweise auf andere Akten sind unzulässig, sondern müssen nöthigen Falls von Schriftstücken, welche verschiedene Muthungen betreffen, Abschriften zu den einzelnen Akten gebracht werden. Das hier über Muthungen Bestimmte gilt ebenso für Umwandluugs- und Erweiterungs-Anträge.

§. 70. **Akten-Repertorium.** Ueber die specielle Einrichtung des Akten-Repertoriums, wie über die Eintheilung der General- und Spezial-Akten wird demnächst vom Oberbergamte eine besondere Vorschrift ertheilt werden, wenn über den Umfang der Geschäfte des Revierbeamten nach Emanation des Allgemeinen Berggesetzes nähere Erfahrungen vorliegen.

§. 71. **Einrichtung der Akten.** Jedes Aktenstück enthält einen festen Aktendeckel mit den erforderlichen Ueberschriften. Außerdem ist jedem Hefte ein Akten (Schwanz) anzuheften, welcher das Rubrum der Akten und die Nummer des Repertoriums enthält. Lose Stücke dürfen in den Akten nicht geduldet werden und ist jedes Heft vorne mit einem stets fortzuführenden Inhalts-Verzeichniß (Rotulus) zu versehen. Können eingegangene Stücke wegen etwaiger Einsendung der Akten an das Oberbergamt nicht sofort eingeheftet werden, so sind dieselben zu den etwa zurückbehaltenen Stockakten zu bringen oder in einem besonderen Fache des Aktenschrankes einstweilen niederzulegen.

§. 72. **Repertorium der Grubenbilder.** Ueber die in Händen des Revierbeamten befindlichen Grubenbilder und Revierrisse ist ein alphabetisch geordnetes Register zu führen, welches mit dem Akten-Repertorium in einem Buch enthalten sein kann. Es sind in demselben sämmtliche zu einem Grubenbilde gehörigen Platten zu inventarisiren, die abgängigen abzusetzen und neu hinzutretende nachzutragen.

§. 73. **Inventarium der Dienstbibliothek, der Dienst-Utensilien und des Dienst-Mobilars.** Ueber die dem Revierbeamten zum Dienstgebrauche überwiesenen und fortdauernd zugehenden Bücher und Zeitschriften, sowie die zum Dienstgebrauche dienenden Utensilien (Dienstsiegel, Stempel, Eichungsgeräthe und Möbel) ist ein vollständiges Inventarium zu führen, dasselbe sorgfältig nachzutragen und die Absetzung und Ergänzung unbrauchbar werdender Stücke beim Oberbergamte zu beantragen.

§. 74. **Ausgabe-Journal für Akten und Risse.** Alle Akten und Risse, welche aus der Dienst-Registratur des Revierbeamten versendet werden, sind in das Ausgabe-Journal einzutragen und die

laufende Nr. desselben auf dem ausgegebenen Stücke zu vermerken; beim Wiedereingang des Stücks ist dieselbe im Journal und auf dem Stück zu löschen.

§. 75. Verzeichniß der Gruben-Repräsentanten und Grubenbeamten. Ueber sämmtliche verliehene Gruben hat der Revierbeamte ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß zu führen, in welches außer dem Datum der Verleihung, der Name des Kreises und der Bürgermeisterei, der Name des Vertreters der Grube (Repräsentant resp. Grubenvorstand oder Alleinbesitzer), bei den in Betrieb stehenden Zechen außerdem die Namen der verantwortlichen Betriebsbeamten und der vereideten Journalführer anzugeben sind. Dies Register ist alljährlich zum 1. Januar an das Oberbergamt einzureichen, um hinsichtlich der Vollständigkeit geprüft zu werden.

§. 76. Nachweisung der bergpolizeilichen Bestrafungen. Die tabellarische Nachweisung der bergpolizeilichen Bestrafungen ist nach Vorschrift des §. 54 dieser Instruction zu führen.

§. 77. Aufbewahrung der Akten, Bücher und Risse. Die Akten, Geschäftsbücher und Risse sind in verschließbaren und bei Abwesenheit des Revierbeamten stets verschlossen zu haltenden Schränken aufzubewahren. Die Fächer der Schränke sind mit Aufschriften zu versehen, welche das Auffinden der Akten resp. Risse erleichtern.

§. 78. Dienstliche Correspondenz. Bei der dienstlichen Correspondenz sind die bestehenden Vorschriften über Portopflichtigkeit, Verpackung und Gewicht der Packete genau zu beachten. Angelegenheiten, welche Privat-Interesse betreffen, sind auch in der Correspondenz mit dem Oberbergamte portopflichtig zu behandeln. Gehen größere Packete an das Oberbergamt, so ist auf der begleitenden Adresse stets der Inhalt derselben (Akten, Grubenbilder, Rechnungssachen) anzugeben. Für den amtlichen Verkehr des Revierbeamten mit dem Publikum gilt als allgemeine Regel, daß derselbe bei allen Verfügungen, mit welchen irgend ein gesetzliches Präjudiz verbunden ist, Empfangsbescheinigungen in der einen oder andern zulässigen Form zu den Akten zu bringen hat.

§. 79. Urlaub. Der Revierbeamte hat, wenn er in Privat-Angelegenheiten länger als 24 Stunden außerhalb seines Wohnortes zubringen will, beim Oberbergamte die Erlaubniß nachzusuchen, und, wenn die Abwesenheit länger als 3 Tage dauern soll, unter Angabe des Reisezweckes einen geeigneten Stellvertreter in Vorschlag zu bringen. Ist die beabsichtigte Reise unaufschieblich und so dringlich, daß die Ertheilung des Urlaubs nicht abgewartet werden kann, so genügt für eine 1- bis 3tägige Abwesenheit die Anzeige beim Oberbergamte unter Bezeichnung des Reisezweckes und des für dringende Fälle von dem Revierbeamten bestimmten Stellvertreters.

§. 80. Den dem Revierbeamten zugetheilten Büreau-Diätarien, Referendarien und Eleven kann derselbe bis zu 8 Tagen selbstständig Urlaub ertheilen. Zu längerer Beurlaubung derselben ist die Genehmigung des Oberbergamts einzuholen. Dortmund, den 1. März 1866. Königliches Oberbergamt.

---

## Formulare zur Dienst-Instruction für die Revierbeamten.

ad Nr. . . . d. J. I. zu §. 6.

In Folge Ihrer Muthung . . . . . . . . . . . . . . . vom . . . ten . . . . . . . . . . . werden Sie hiermit aufgefordert, innerhalb vierzehn Tage von heute an einen Kosten-Vorschuß von . . . . . Thalern an die Königliche Oberbergamts-Kasse zu Dortmund einzuzahlen und die Quittung dem Unterzeichneten vorzulegen, widrigenfalls Sie zu gewärtigen haben, daß die weitere Instruction Ihrer Muthung ausgesetzt wird. . . . . . . . . . den . . . ten . . . . . . . 18 . . Der Königliche Revierbeamte.

An d

---

ad Nr. . . . d. J. **Vorladung.** II. zu §. 7.

Zur Untersuchung des Fundes der Muthung . . . . . . . . . bei . . . . . . . und zur Festlegung des Fundpunktes ist gemäß §. 15 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Termin auf den . . . ten . . . . . . . bei . . . . . . . zu . . . . . . . . angesetzt, wozu Sie hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens angenommen werden muß, Sie vermögen den Fund nicht nachzuweisen und demgemäß die Muthung als von Anfang an ungültig behandelt und dem Königlichen Oberbergamte zur Entscheidung vorgelegt werden wird. . . . . . . . . . den . . . ten . . . . . . 18 . . Der Königliche Revierbeamte.

An d

---

ad Nr. . . . d. J. **Vorladung.** III. zu §. 15.

Zur Schlußverhandlung über die Muthung . . . . . . . . . bei . . . . . . . . ist gemäß §. 28 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Termin (ein neuer Termin) auf den . . . ten . . . . . . . bei . . . . . . zu . . . . . . . angesetzt, wozu Sie hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß Sie in dem Termine Ihre Schlußerklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes, sowie über etwaige Einsprüche und collidirende Ansprüche Dritter abzugeben haben. Erscheinen Sie im Termine nicht, so wird nach §. 28 des Berggesetzes angenommen, Sie beharren bei Ihrem Anspruche auf Verleihung des Bergwerks-Eigenthums in dem auf dem Situationsrisse angegebenen Felde und erwarten die Entscheidung des Königlichen Oberbergamts über Ihren Anspruch, sowie über die etwaigen Einsprüche und Ansprüche Dritter. . . . . . . . . den . . . ten . . . . . . . . 18 . . Der Königliche Revierbeamte.

An d

---

ad Nr. . . . d. J. **Vorladung.** IV. zu §. 15.

Zur Untersuchung des Fundes der Muthung . . . . . . . . bei . . . . . . . . und zur Feststellung des Fundpunktes ist gemäß §. 15 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Termin (ein neuer Termin) auf den . . . ten . . . . . . . . bei . . . . . . . . . zu . . . . . . . . . . . angesetzt, wozu Sie hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß, wenn in Folge Ihres Ausbleibens der Fund nicht nachgewiesen werden kann, die Muthung als von Anfang an ungültig behandelt und dem Königlichen Oberbergamte zur Entscheidung vorgelegt werden wird. Da Sie außerdem die gleichzeitige Abhaltung des Schlußtermines nach §. 28 des Berggesetzes beantragt haben, so werden Sie hierdurch aufgefordert, in dem angesetzten Termine Ihre Schlußerklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes, sowie über etwaige Einsprüche und collidirende Ansprüche Dritter abzugeben. Im Falle dies nicht geschieht, wird, falls Ihre Muthung nicht nach §. 15 des Berggesetzes als von Anfang an ungültig behandelt werden muß, angenommen werden, daß Sie bei Ihrem Anspruche auf Verleihung des Bergwerks-Eigenthums in dem auf dem Situationsrisse angegebenen Felde beharren und die Entscheidung der Bergbehörde über Ihren Anspruch, sowie über die etwaigen Einsprüche und Ansprüche dritter Personen erwarten wollen. . . . . . . . . . . den . . . ten . . . . . . . 18 . . Der Königliche Revierbeamte.

An d

---

ad Nr. . . . d. J. **Vorladung.** V. zu §. 15.

Zur Schlußverhandlung über die von . . . . . . . . . . . . eingelegte Muthung . . . . . . . . . . bei . . . . . . . . . ist nach §. 28 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Termin (ein neuer Termin) auf den . . . ten . . . . . . . . bei . . . . . . . . . zu . . . . . . . . angesetzt, zu welchem Sie gemäß §. 29 des Berggesetzes hierdurch zur Wahrnehmung der Rechte de . . benachbarten (überdeckten) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß im Falle Ihres Ausbleibens das Königliche Oberbergamt lediglich nach Lage der Verhandlungen entscheiden wird. . . . . . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . Der Königliche Revierbeamte.

An d

---

**Im Namen des Königs!** VI. zu §. 17.

Auf die Muthung vom . . . ten . . . . . . . . . 18 . . wird dem . . . . . . . . . zu . . . . . . . . . das Eigenthum des Bergwerks in de . . Gemeinde . . . . . . . . im Kreise . . . . . . . . Regierungsbezirke . . . . . . . . . . Oberbergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von . . . . . . . Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben . . . . . . bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden . . . . . . . . . nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den . . . ten . . . . . . . . 18 . . (L. S.) Königliches Oberbergamt.

Verleihungs-Urkunde für das . . . . . . . . . Bergwerk . . . . . . . . . bei . . . . . . . . .

---

**Im Namen des Königs!** 7. zu §. 19.

Auf den Erweiterungsantrag (Umwandlungsantrag) vom . . . ten . . . . . . . . . . 18 . . wird der Gewerkschaft (dem N. N.) . . . . . . . . . . . . . . zu . . . . . . als dem Alleineigenthümer des Bergwerks . . . . . . . . . . . . . . . in de . . . Gemeinde . . . . . . . . . im Kreise . . . . . . . Regierungs-Bezirke . . . . . . . . . Oberbergamtsbezirke Dortmund, zu dem (an Stelle des) am . . ten . . . . . . 18 . . verliehenen Felde . . von . . . . . . . . . das Eigenthum des Feldes von . . . . . . Quadratlachtern, dessen

Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben . . . . . . . . bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den . . . ten . . . . . . . . . 18 . . (L. S.) Königliches Oberbergamt.

Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk . . . . . . . . . . . bei . . . . . . . . . .

ad Nr. . . . d. J. **A. zu §. 34.**

Der Betriebsplan für das . . . . . . . . . Bergwerk . . . . . . . . . . ist am . . . ten . . . . . 18 . bei mir eingegangen. . . . . . . . . . . . den . . . ten . . . . . . . 18 . . Der Königliche Revierbeamte.

An d

ad Nr. . . . d. J. **B. zu §. 35.**

Gegen den am . . . . . . . . . . . . . . . . . . vorgelegten Betriebsplan für das . . . . . . . . . . . . Bergwerk . . . . . . . . . bei . . . . . . . . . . . . . . . wird hierdurch auf Grund des §. 68 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Einspruch erhoben. Zur Erörterung der beanstandeten Betriebsbestimmungen wird daher ein Termin auf . . . . . . . . . . . den . . . ten . . . . . . . . . bei . . . . . . . . . . . . zu . . . . . . . . . . . anberaumt, zu welchem Sie mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß, bevor eine Verständigung über die beanstandeten Betriebsbestimmungen erzielt, und event. gemäß §. 68 des Berggesetzes der Beschluß des Königlichen Oberbergamts ergangen ist, der Betriebsplan bei Vermeidung der in den §§. 70 und 207 des Berggesetzes angedrohten Nachtheile und Strafen nicht zur Ausführung gebracht werden darf. . . . . . . . . den . . . ten . . . . . . . . 18 . . Der Königliche Revierbeamte.

An d

ad Nr. . . . d. J. **Benachrichtigung.** **C. zu §. 37.**

Sie werden benachrichtigt, daß der . . . . . . . . . . ., welchen Sie als . . . . . . . . des . . . . . . . Bergwerks . . . . . . . . . . in Vorschlag gebracht haben, auf Grund der von dem unterzeichneten Revierbeamten ausgeführten Prüfung (gewonnenen Ueberzeugung) zur Uebernahme der ihm übertragenen Geschäfte als qualifizirt anerkannt worden ist. . . . . . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . Der Königliche Revierbeamte.

An d

ad Nr. . . . d. J. **D. zu §. 56.**

Auf Antrag d . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . beruft der unterzeichnete Revierbeamte hierdurch gemäß §. 122 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur Wahl eines Repräsentanten oder eines Grubenvorstandes für das . . . . . . . . Bergwerk . . . . . . . . . bei . . . . . . . . . eine Gewerken-Versammlung auf . . . . . . . . den . . . ten . . . . . . . . zu . . . . . . . . bei . . . . . . . Sie werden zu dieser Versammlung mit dem Bemerken eingeladen, daß dieselbe nach §. 113 des Berggesetzes nur dann beschlußfähig ist, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist. Da übrigens das Protokoll über die Wahlverhandlung gemäß §. 118 des Berggesetzes notariell oder gerichtlich aufgenommen werden muß, so ist es Sache de . . Antragsteller . ., zu diesem Zwecke einen Notar oder richterlichen Beamten zu dem Termine zu gestellen. . . . . . . den . . . ten . . . . . . . 18 . . Der Königliche Revierbeamte.

An d

ad Nr. . . . d. J. **E. zu §. 56.**

Auf Antrag d . . . . . . . . . . . . . . . . . . beruft der unterzeichnete Revierbeamte hierdurch gemäß §. 122 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zum Widerrufe der dem Repräsentanten (Grubenvorstande) des . . . . . . . . . Bergwerks . . . . . . . . . bei . . . . . . . . Herrn . . . . . . . . . ertheilten Vollmacht und eventuell zur Neuwahl eines Repräsentanten oder eines Gruben-Vorstandes eine Gewerken-Versammlung auf . . . . . . . . den . . . ten . . . . . . . . bei . . . . . . . . . . . . . zu . . . . . . . . . . . Sie werden zu dieser Versammlung mit dem Bemerken eingeladen, daß dieselbe nach §. 113 des Berggesetzes nur dann beschlußfähig ist, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist. Da übrigens das Protokoll über die Wahlverhandlung gemäß §. 118 des Berggesetzes notariell oder gerichtlich aufgenommen werden muß, so ist es Sache d . . Antragsteller . ., zu diesem Zwecke einen Notar oder richterlichen Beamten zu dem Termine zu gestellen. . . . . . . . . . den . . . ten . . . . . . . . . 18 . . Der Königliche Revierbeamte.

An d

ad Nr. . . . d. J. **F. zu §. 56.**

Da die Gewerken-Versammlung, welche von dem unterzeichneten Revierbeamten in Angelegenheiten der Repräsentation des . . . . . . . . . . Bergwerks . . . . . . . . . . . . . . . . . . bei . . . . . . . . . . auf den

... ten .......... berufen war, nicht beschlußfähig gewesen ist, so wird hierdurch auf Antrag be ... ........................ zu dem bereits in der Einladung vom ... ten ..... angegebenen Zwecke gemäß §. 113 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 eine zweite Gewerken-Versammlung auf den ... ten .......... bei .......... zu .......... berufen. Sie werden zu dieser Versammlung mit dem Bemerken eingeladen, daß dieselbe nach §. 113 des Berggesetzes ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxe beschlußfähig ist. Da übrigens das Protokoll über die Wahlverhandlung gemäß §. 118 des Berggesetzes notariell oder gerichtlich aufgenommen werden muß, so ist es Sache de .. Antragsteller .., zu diesem Zwecke einen Notar oder richterlichen Beamten zu dem Termine zu gestellen. .......... den ... ten .......... 18 .. Der Königliche Revierbeamte.

An d

ad Nr. ... d. J. G. zu §. 57.

Die Gewerken des .......... Bergwerks .......... bei .......... werden hierdurch aufgefordert, innerhalb drei Monaten einen Repräsentanten oder einen Grubenvorstand nach §§. 117 und 118 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zu bestellen und dem unterzeichneten Revierbeamten unter Vorlegung der notariellen oder gerichtlichen Wahlverhandlung namhaft zu machen. Erfolgt die Bestellung oder Namhaftmachung nicht innerhalb der angegebenen Frist, so werden wegen Bestellung eines interimistischen Repräsentanten nach §. 127 des Berggesetzes weitere Maßregeln vorbehalten. .......... den ... ten ...... 18 .. Der Königliche Revierbeamte.

An d

ad Nr. ... d. J. H. zu §. 58.

Da die Eigenthümer von einem Viertheil aller Kuxe des ........ Bergwerks ........ bei ......... die Berufung einer Gewerken-Versammlung bei dem Repräsentanten ......... beantragt haben, letzterer aber die Berufung bisher unterlassen hat, so beruft nunmehr der unterzeichnete Revierbeamte auf Antrag vom ... ten .......... gemäß §. 122 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 eine Gewerken-Versammlung behufs Beschlußfassung über ..............................
auf den ... ten .......... bei ................ zu ................
Sie werden zu dieser Versammlung mit dem Bemerken eingeladen, daß dieselbe nach §. 113 des Berggesetzes nur dann beschlußfähig ist, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist. ........ den ... ten ...... 18 .. Der Königliche Revierbeamte.

An d

ad Nr. ... d. J. I. zu §. 58.

Da die Eigenthümer von einem Viertheil aller Kuxe des .......... Bergwerks .......... bei .......... die Berufung einer Gewerken-Versammlung bei dem Repräsentanten .......... beantragt haben, letzterer aber die Berufung bisher unterlassen hat, so beruft der unterzeichnete Revierbeamte auf Antrag vom ... ten .......... gemäß §. 122 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 eine Gewerken-Versammlung behufs Beschlußfassung über ..............................
auf den ... ten .......... bei .............. zu .............. Sie werden zu dieser Versammlung mit dem Bemerken eingeladen, daß, da in derselben Angelegenheit bereits eine Versammlung wegen mangelnder Beschlußfähigkeit resultatlos gewesen ist, die nunmehr berufene Versammlung nach §. 113 des Berggesetzes ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxe beschlußfähig ist. .......... den ... ten .......... 18 .. Der Königliche Revierbeamte.

An d

Anlage A.

## Polizei-Verordnung

wegen Betriebs derjenigen Aufbereitungs-Anstalten, welche von Bergwerks-Eigenthümern zur Aufbereitung ihrer Kohlen- oder Erzgewinnung errichtet werden.

Auf Grund der §§. 8 und 9 des Gesetzes über die Competenz der Oberbergämter vom 10. Juni v. J. wird hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks verordnet was folgt:

§. 1. Alle Eigenthümer von Bergwerken, welche zum Zweck der Aufbereitung ihrer Kohlen oder Erze besondere Anstalten errichten, müssen mindestens drei Wochen vor Eröffnung des Betriebes dieser Anstalten eine Anzeige hierüber bei uns einreichen, unter Beifügung einer kurzen Beschreibung der Anstalt und der Oertlichkeit.

§. 2. Zur Vermeidung von Beschädigungen an benachbarten Grundstücken sind bei jeder Aufbereitungs-

anstalt die nöthigen Abklärungs-Vorrichtungen, Klärsümpfe, Schlamm- und Sandfänge in zureichender Größe anzulegen. Trübe Wasser dürfen in keinem Falle in die freie Fluth abgelassen werden.

§. 3. Die Klärsümpfe und Klärteiche, Sand- und Schlammfälle müssen, ehe sie gefüllt sind, ausgeschlagen und die Sand- und Schlammhalden gegen ein Fortführen durch Wind und Wasser mittelst Lehm- oder Rasenbedeckung oder durch feste Dämme, Mauern, Flecht- oder Kribbwerk verwahrt werden. Die Lage der Aftern und Halden soll der Art von Bächen und anderen natürlichen Wasserläufen entfernt sein, daß ein Abspülen derselben auch bei Fluthzeiten in den Bach nicht stattfinden kann.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen von Einem bis zu Zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.
Dortmund, den 25. Januar 1862. Königliches Oberbergamt.

Anlage B.

## Instruction über das Verfahren bei Concessionirung von Dampfkessel-Anlagen.

§. 1. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung zu einer Dampfkessel-Anlage ist mit den in §. 1 des Regulativs vom 31. August 1861 genannten Zeichnungen und Beschreibungen von dem Antragsteller dem Revier-Bergbeamten in doppelter Ausfertigung zu überreichen, oder, falls derselbe dem Oberbergamte zugegangen ist, von letzterem dem obengenannten Beamten zuzustellen, der in allen Fällen für Vervollständigung der etwa mangelhaften Eingabe zu sorgen hat.

§. 2. Der Revier-Bergbeamte hat alsdann die im §. 2 des Regulativs vom 31. August 1861 vorgeschriebene Prüfung der Zulässigkeit der Anlage vorzunehmen. Zum Zeichen, daß die Vornahme derselben erfolgt ist, ist auf den Beschreibungen und sämmtlichen Zeichnungen ein Revisions-Vermerk zu machen, auf ersteren überdies noch mit Angabe der Bedingungen, von denen die Ertheilung der Genehmigung abhängig zu machen sein würde. Die solchergestalt revidirten Zeichnungen nebst Beschreibungen sind mit dem zugehörigen Antrage dem Oberbergamte mit einem motivirten Berichte zu überreichen.

§. 3. Dem Ermessen des Oberbergamtes bleibt es anheimgegeben, ob die Genehmigung zu der beantragten Anlage entweder versagt werden muß oder zu ertheilen ist und unter welchen Bedingungen. Im ersteren Falle wird dem Antragsteller das Gesuch nebst Anlagen unter Angabe der Gründe, weshalb die Zurückweisung desselben habe erfolgen müssen, zurückgegeben; im letzteren Falle wird eine Concessions-Urkunde ausgestellt.

§. 4. Die Ausstellung dieser Urkunde geschieht in folgender Form: Der Gewerkschaft der Steinkohlen- (Eisenstein-) Zeche .......... zu ........ wird die beantragte polizeiliche Genehmigung zur Aufstellung von ................ zum Betriebe einer Wasserhaltungs- (Förder-) Maschine bestimmten Dampfkesseln auf dem Grundstücke Flur ...... Nr. ....... der Steuergemeinde ........... auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 10. Juni 1861, betreffend die Competenz der Oberbergämter (G.-S. S. 426) und des Gesetzes vom 1. Juli 1861, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen (G.-S. S.749), sowie vorbehaltlich aller etwa entgegenstehenden Privatrechte unter folgenden Bedingungen hierdurch ertheilt: 1) Hier sind zunächst die Bedingungen aufzuführen, deren Ausführung speciell für die betreffende Anlage nothwendig erscheint.) 2) Die übrige Ausführung muß genau nach Anleitung der vorgelegten, mit dem Siegel des unterzeichneten Königlichen Oberbergamtes beglaubigten und von dem Königlichen Revier-Bergbeamten .......... zu .......... geprüften Beschreibung und Zeichnungen, sowie mit sorgfältiger Beachtung des Regulativs vom 31. August 1861 (Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg Nr. 38 S. 285, zu Münster Nro. 37 S. 215, zu Minden Nro. 43 S. 326 und zu Düsseldorf Nro. 51 S. 477) geschehen. 3) Die Erfüllung der vorstehenden Bedingungen ist dem Revier-Bergbeamten nachzuweisen, der sich davon durch eine den Vorschriften des vorgedachten Regulativs entsprechende Untersuchung zu überzeugen hat. Ueber die daselbst angeordnete vor der Aufstellung zu bewirkende Prüfung der Dampfkessel mittelst einer Druckpumpe ist die Bescheinigung eines sachverständigen Beamten dem Revier-Bergbeamten vorher einzureichen, sofern die Prüfung nicht dem Letzteren selbst übertragen werden möchte. 4) Die Benutzung der Dampfkessel darf nicht eher beginnen, als bis auf Grund dieser Bescheinigung und der ad 3 gedachten Untersuchung von dem Revier-Bergbeamten die Erlaubniß dazu schriftlich ertheilt worden ist, widrigenfalls die im §. 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung angedrohte Strafe eintritt. 5) Die Benutzung der Dampfkessel für einen andern als den obengedachten Zweck des Betriebes unterliegt der besondern diesseitigen Prüfung und Genehmigung. 6) Die Gewerkschaft ist verpflichtet, durch Einrichtung der Feuerungs-Anlage oder dabei anzuwendende mechanische Vorrichtungen, wie durch Anwendung geeigneten Brennmaterials und durch sorgsame Bewartung auf eine möglichst vollständige Verbrennung des Rauches hinzuwirken, auch, falls sich ergeben

sollte, daß die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Belästigungen oder Beschädigungen der benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. zu verhüten, in der Feuerungs-Anlage und in dem Betriebe, wie in der Wahl des Feuerungs-Materials solche Veränderungen vorzunehmen, welche nach dem Ermessen der Behörde zur Beseitigung der Belästigungen und Beschädigungen besser geeignet sind. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht binnen Jahresfrist die Anlage ausgeführt ist und der Betrieb derselben angefangen hat. Dortmund, den . . . ten . . . . . . . . 186. . Königliches Oberbergamt.

§. 5 Die Beschreibungen nebst Zeichnungen sind mit folgendem Vermerk zu versehen; Zu der Genehmigungs-Urkunde vom heutigen Tage gehörig. Dortmund, den . . . ten . . . . . . . . . . 186 . . (Siegel in Schwarzdruck.)

§. 6. Die Genehmigungs-Urkunde nebst einer beglaubigten Abschrift derselben und den in duplo eingereichten Zeichnungen nebst Beschreibung der Anlage geht an den betreffenden Revier-Bergbeamten, der das Original derselben nebst dem einen Exemplar der Beschreibung und der Zeichnungen dem Antragsteller auszuhändigen, das andere Exemplar derselben, sowie die Abschrift der Concessions-Urkunde aber zu seinen Acten resp. Riß-Sammlung zu nehmen hat.

§. 7. Ueber Vornahme der im §. 14 des Regulativs vom 31. August 1861 vorgeschriebenen Druckprobe ist von dem Revier-Bergbeamten ein Attest auszustellen und dem Besitzer des Dampfkessels auszuhändigen, die Liquidation darüber aber mit kurzem Bericht an das Oberbergamt einzureichen.

§. 8. Die im §. 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 vorgeschriebene Untersuchung einer Dampfkessel-Anlage ist bei dem Revier-Bergbeamten zu beantragen und von diesem binnen der im §. 16 des Regulativs vom 31. August 1861 festgesetzten Frist vorzunehmen. Auf Grund einer über diese Untersuchung aufzunehmenden Verhandlung wird von ihm alsdann entweder die Abstellung vorgefundener Mängel angeordnet und hiervon die Ertheilung der Bescheinigung über gehörige Ausführung abhängig gemacht, oder bei Uebereinstimmung der letzteren mit den in dem Regulativ vom 31. August 1861 und in der Concessions-Urkunde enthaltenen Bestimmungen diese Bescheinigung ertheilt.

§. 9. Diese Bescheinigung ist in folgender Form auszustellen: In Gemäßheit des §. 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 (G.-S. S. 749) wird auf Grund der am . . . ten . . . . . . . . . 186 . . . vorgenommenen technisch-polizeilichen Untersuchung der unter'm . . . ten . . . . . . . . . 186 . . concessionirten Dampfkessel-Anlage hierdurch bescheinigt, daß die Ausführung der Anlage den in dem Regulativ vom 31. August 1861 und in der Concessions-Urkunde vom . . . ten . . . . . . . . . 186 . . enthaltenen Bestimmungen entspricht und die Erlaubniß zur Inbetriebsetzung des zu derselben gehörigen und in der Fabrik . . . . . . . . . . . . . . . . . sub Nr. . . . . . gefertigten Dampfkessels unter der Bedingung ertheilt, daß das . . . . . Zoll im Durchmesser haltende Sicherheits-Ventil dem zulässig höchsten Dampfdruck von . . . . . Atmosphären entsprechend mit nicht mehr als . . . . Pfund belastet werde.

§. 10. Die so ausgefertigte Bescheinigung ist auf Grund des §. 6 des Regulativs vom 23. August 1856, betreffend die technische Untersuchung der im Betrieb stehenden Dampfkessel, dem für jeden Kessel zu haltenden Revisionsbuche anzuhängen. Zu der Concessions-Urkunde, sowie zu den in dem §. 16 des Regulativs vom 31. August 1861 vorgeschriebenen Bescheinigungen ist ein Stempel von 15 Sgr. zu verwenden. Dortmund, den 12 März 1862. Königliches Oberbergamt.

**Nr. 680.** Am 8. v. M. wurde zu Obgruiten Bürgermeisterei Haan, Kreis Mettmann, auf einem abgelegenen Felde die zum Theil schon in Verwesung übergegangene Leiche eines neugebornen Kindes weiblichen Geschlechts, in einen alten grauen schürzenartigen Lappen eingewickelt, gefunden. Wer von der Mutter des Kindes oder den Umständen, der Beiseiteschaffung der Leiche Kenntniß hat oder noch erhält, wolle der Behörde Anzeige machen. Elberfeld, den 11. Mai 1866. Der Untersuchungsrichter I.: Bartius.

**Nro. 681.** Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts in Aachen vom 2. Mai d. J. sind die beiden Schwestern Gertrud und Anna Maria Hembach aus Montjoie für abwesend erklärt worden. Cöln, den 11. Mai 1866. Der General-Prokurator: Nicolovius.

**Nro. 682.** Am Mittage des 3. Mai curr. ist zu Wiesdorf eine männliche Leiche gelandet worden. Sie erwies sich als die eines Mannes von 30 bis 32 Jahren mit dunkelblondem Haar, dünnem blondem Backenbarte, dunklen Augen, gesunden Zähnen und auffallend aufgeworfenen Lippen. Sie war 5½ Fuß groß, untersetzter Statur und mochte circa 14 Tage im Wasser gelegen haben Bekleidet war dieselbe mit der Uniform eines Polizeisergeanten, Waffenrock, darüber Paletot, grünwollener Hose, lederne Stiefeln, braunwollenem rothgestreiftem Hemde, in dem mit Dinte geschrieben, der Name Gudat stand, schwarz tuchener Weste, blauem Schlips von Seide und einem leinen Vorhemde. In der Seitentasche des Paletots fand sich ein weißbaumwollenes Taschentuch gez. S. H. 6 und in der Brusttasche des Rockes ein Schließ-

messer mit hirschhörnernem Heft, ein kleines Haarbürstchen und eine weibliche Photographie in Medaillonform. Ich ersuche Jeden, der über die Person des vorbeschriebenen Verunglückten Auskunft geben kann, mir, oder der nächsten Polizeibehörde die Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 5. Mai 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 683.** Am 2. Mai d. J. Vormittags ist am Stürzelberger-Sande, 30 Minuten oberhalb des Dorfes Stürzelberg bei Zons eine unbekannte Leiche gelandet. Dieselbe war bekleidet mit einer kurzen baumwollenen Jacke mit weißen Knöpfen, einer schwarzwollenen Tuchhose, einem graurothweiß carrirten Halstuche, einem alten leinenen Hemde ohne Zeichen und ein paar geberzte Stiefel. Dieselbe ist 5′ 1 ½″ groß und die eines kräftig gebauten Mannes im Alter von 45 bis 60 Jahren. Ich ersuche Jeden, der über die Persönlichkeit des wahrscheinlich Verunglückten Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde die Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 9. Mai 1866. Der Ober-Prokurator: v. Ammon

## Sicherheits-Polizei.

**Nro. 684.** Am 17. April d. J. ist dem Schreiner Merten zu Altenessen aus dessen Wohnung ein schwarzer Sommerrock, eine schwarze Tuchweste, ein Portemonnaie mit einem Thaler und ein Packet Tabak entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 5. Mai 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 685.** Am 25. April dieses Jahres, gegen Abend sind hierselbst aus einem Kübel mit Wäsche das auf dem Hofe des Eigenthümers stand, folgende Sachen gestohlen worden. 1) drei grauleinene Küchenhandtücher gez.: 12. resp. 18., 2) drei leinene Frauenhemden, gez.: J. B., 3) ein leinenes Knabenhemd, gez.: J. B., 4) drei Frauen-Unterhosen, von weißem Leinen, gez.: J. B., 5) ein Herrenhemd von Leinen, gez.: J. B., 6) acht weißleinene Taschentücher gez.: J. B. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb derselben Auskunft zu geben vermag, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen. Düsseldorf, den 5. Mai 1866. Der Ober-Prokuratoe: von Ammon.

**Nro. 686.** In der Nacht vom 3. zum 4. Mai cr. sind den Krupp'schen Feuerwehrmännern Christian Joseph August Hertgen und Adam Albert Steinstraßer aus deren Zimmer in der Krupp'schen Menage ein neuer schwarzer Tuchrock mit schwarzem halbseidenen Futter, eine schwarze Sammetweste mit weißen Pünktchen und schwarzen überzogenen Knöpfen, ein blau seidenes Halstuch, eine graue Buxkinhose, eine schwarze Tuchhose, eine schwarze Sammetweste mit weißen Sternchen entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 8. Mai 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft

**Nro. 687.** Am 28. April d. J. ist dem Fabrikarbeiter Johann Diekmann aus Ruhrort ein Porte-Monnaie mit zwei bis drei Thalern und eine silberne Kapseluhr entwendet. Die Letztere war mit Nro. 4 auf dem Uhrringe und Nro. 5 im Uhrkasten bezeichnet und war mit römischen Zahlen auf dem Zifferblatte versehen. Es wird ergebenst um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen gebeten. Wesel, den 9. Mai 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 688.** 1) Am 26 März c. sind dem Bergarbeiter Wilhelm Jansen von Altenessen aus dessen Wohnung ein 25 Thalerschein, zwei Einthaler Kassenanweisungen und 5 Thaler in 10 Sgrstücken, 2) in der Zeit bis zum 13. April c. sind dem Metzger Hermann Berg hierselbst aus dessen Wohnung, ein Metzgerleibriemen mit weißen Muscheln besetzt, ein Metzgerstohl mit hirschhornenem Griffe und ein Mispelstock, dessen oberer Theil mit Leder und Kupferdraht bezogen war entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände, oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen Essen, den 10. Mai 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

## Personal-Chronik.

**Nro. 689.** Ernannt sind: 1) Der Kreisrichter Fechner zu Dortmund zum Rechtsanwalt bei dem hiesigen Appellationsgericht und zugleich zum Notar im Departement desselben, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hamm. 2) Der Gerichts-Assessor Rudolph Schneider in Bochum zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Arnsberg und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts daselbst, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Balve. 3) Der Gerichts-Assessor Banning in Unna zum Kreisrichter bei dem hiesigen Kreisgerichte mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Unna. 4) Die Referen-

barien Spanken und Schrader zu Gerichts-Assessoren. 5) Der Kreisgerichts-Sekretair, Salarien-Kassen-Kontroleur, und Sportel-Revisor Walle zu Iserlohn vom 1. Juni d. J. ab zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Kreisgericht daselbst. 6) Der Büreau-Assistent Standfuß zu Dortmund vom 1. Juni c. ab zum Kreisgerichts-Sekretair, Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgericht zu Iserlohn. 7) Der bisherige Hülfsbote Ruthe, welchem die Anstellungsfähigkeit für den Justiz-Unterbeamtendienst beigelegt worden, zum Kreisgerichtsboten und Exekutor bei dem hiesigen Kreisgericht. Die Rechtskandidaten Wilhelm Vorwerk und Emil Adriani sind als Auskultatoren zugelassen. In gleicher amtlicher Eigenschaft sind versetzt. 1) Der Staatsanwalt von Hövel in Lippstadt vom 1. Juni d. Js. ab an das Kreisgericht in Dortmund. 2) Die Gerichts-Assessoren Brefeld und von Salpius, ersterer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg, letzterer aus dem Departement des Kammergerichts und 3) Der Auskultator von Barendorff, aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg in das hiesige. Der Gefängniß-Oberaufseher Pesch gent. Hermann zu Hagen ist vom 1. August d. J. an mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Büreau-Assistent Eckes zu Hagen ist gestorben.

**Nro. 690.** Der Steuer-Empfänger Lülsdorff zu Kevelaer ist am 30. März d. Js. gestorben. Die Verwaltung des dadurch erledigten Empfangs der directen Steuern in den Bürgermeistereien Kevelaer, Weeze, Kervenheim und Capellen ist vom 1. d. Mts. ab dem Steuer-Empfänger Zingsem von Ratingen übertragen, wogegen die Bürgermeisterei Walbeck dem Steuer-Empfangsbezirk Geldern zugetheilt worden ist.

**Nro. 691.** Der Staats-Anwalt von Hövel zu Lippstadt ist vom 1. Juni d. Js. ab als Staats-Anwalt an das Kreisgericht zu Dortmund versetzt worden. Hamm, den 1. Mai 1866. Der Ober-Staats-Anwalt.

**Nro. 692.** Der pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Joseph Schrömbgens hat sich zu Kaldenkirchen niedergelassen.

**Nro. 693.** Dem invaliden Sergeanten Peter Jonas ist die Kribbmeisterstelle für die Rheinstromstrecke von Honnepel bis Emmerich vom 1. Mai c. ab auf Probe übertragen, und Emmerich als Wohnsitz angewiesen.

**Nro. 694.** Der pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr Friedrich Albert Brand zu Sonsbeck ist zum Kreiswundarzt des Kreises Moers ernannt.

**Nro. 695.** Der Schulamts-Candidat Hermann Baegs ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der kath. Elementarschule zu Hamm ernannt worden.

**Nro. 696.** Der Schulamts-Candidat Hermann Oellers ist provisorisch auf 2 Jahre zum 2. Lehrer an der kath. Elementarschule zu Kaarst ernannt worden.

**Nro. 697.** Die Schulamts-Candidatinnen Hubertine Peters und Gertrud Meumerzheim sind provisorisch auf 2 Jahre zu Lehrerinnen an der 1. resp. 2. Mädchenclasse der kath. Elementarschule zu Schiefbahn ernannt worden.

**Nro. 698.** Die bei der kath. städtischen Mädchenschule zu Mülheim a. d. Ruhr seither provisorisch angestellten Lehrerinnen Maria Nierfeld und Therese Küpper sind definitiv ernannt worden.

**Nro. 699.** Der an der evangl. Schule zu Asterlagen seither provisorisch angestellte Lehrer Carl Haape ist definitiv ernannt worden.

**Nro. 700.** Dem Johann Neuen ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen sowie zum Ausziehen der Zähne zu Viersen auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

**Nro. 701.** Dem Zimmerermeister Louis Christian Kinkeldei zu Barmen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 702.** Dem Maurermeister Carl Becker zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 703.** Dem Zimmerermeister Bernh. Kevenhörster zu Essen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 704.** Dem Maurermeister Arnold Traugott zu Breyell ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes als Zimmermeister ertheilt worden.

**Nro. 705.** Dem Ziegel- und Schieferdecker-Meister Kaspar Stark zu Holten ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 30.** Düsseldorf, Montag den 28. Mai **1866**


## Inhalt der Gesetzsammlung.

**Nro. 706.** Das zu Berlin am 12. Mai 1866 ausgegebene 17. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6312. die Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker. Vom 10. April 1866. Nro. 6313. die Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 9. Mai 1866. Nro. 6314. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Stargardt, im Regierungsbezirk Danzig, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Pr. Stargardt bis zur Berenter Kreisgrenze bei Lienfitz in der Richtung auf Schöneck. Nro. 6315. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Saatziger Kreise des Regierungsbezirks Stettin: 1) von Stargard über Augustenhoff und Lenz bis zur Naugarder Kreisgrenze in der Richtung auf Massow; 2) von Freienwalde bis zur Naugarder Kreisgrenze in der Richtung auf Daber; 3) von Rörenberg nach Freienwalde; 4) von Jakobshagen über Bahnhof Trampke bis zur Chaussee von Freienwalde nach Stargard.

Das zu Berlin am 13. Mai 1866 ausgegebene 18. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6316. die Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 12. Mai 1866. Nro. 6317. die Verordnung, das Verbot der Veräußerung von Geschützen u. dgl. betreffend. Vom 13. Mai 1866.

## An die preußischen Wähler.

**Nro. 707.** Während das preußische Volk in Waffen zu den Fahnen eilt, ruft unser König das Volk zugleich zu neuen Wahlen für die Landesvertretung auf, in der Hoffnung und Zuversicht, daß diese der Einmüthigkeit vollen Ausdruck geben werde, welche das preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt.

An alle Patrioten ergeht die Mahnung, zur Erfüllung dieser Königlichen Zuversicht beizutragen.

In diesem großen und bedeutsamen Augenblick darf nicht der alte Kampf und Streit erneuert werden, welcher den freudigen Aufschwung der Gemüther seit Jahren lähmt: die gesammte Volkskraft muß sich in der rückhaltlosen Hingebung an die großen Ziele bewähren, welche die Regierung des Königs in inniger Gemeinschaft mit dem Volke zu erreichen gedenkt.

Angesichts eines drohenden Krieges, der die ganze Kraft und Tüchtigkeit unserer Armee vollauf in Anspruch nehmen dürfte, wer möchte da im Ernst den Streit um die Militairfrage wieder aufnehmen, welcher allein der thatsächliche Grund unseres Verfassungsstreites ist.

Wie sollte nicht vielmehr in solchem Augenblicke das Gelöbniß in volle Kraft treten, welches der Präsident des Abgeordnetenhauses (Simson) der ersten Ankündigung der Militair-Reorganisation entgegenbrachte: „Die Landesvertretung werde sich der unbedingten rückhaltlosen Hingebung unseres Volkes an seinen weltgeschichtlichen Beruf erinnern, vermöge deren unser Volk nie gescheut hat, selbst das Leben muthig einzusetzen, damit ihm das Leben gewonnen werde."

Dieser Geist, in welchem das Königliche Werk der Heeresreform vor sechs Jahren vor Ausbruch des leidigen Zwiespalts selbst von der liberalen Partei begrüßt wurde, wird sich jetzt in weit ernsterer und schwererer Zeit gewiß nicht verleugnen: aller wahrhafte Patriotismus wird sich jetzt in der „unbedingten rückhaltlosen Hingebung an Preußens weltgeschichtlichen Beruf" zu bewähren haben.

Niemand wird jene wichtigste und entscheidende Grundlage unserer Macht gerade in dem Augenblicke, wo es gilt, die Macht zu brauchen und zu bewähren, von Neuem in Frage stellen wollen.

Wenn aber dieser Streit jetzt ruhen muß, so ist dem Verfassungs-Conflikt überhaupt der vermeintliche Inhalt und Grund entzogen. Die Regierung hat niemals das Recht des Landtags in Bezug auf

die Bewilligung oder Versagung neuer Ausgaben, neuer Steuern, neuer Anleihen bestritten: nur die eigenthümliche, thatsächliche Lage, in welche die Militairfrage durch widersprechende und unausführbare Beschlüsse gerathen ist, hat solchen Schein hervorgerufen. Se. Majestät der König hat wiederholt und feierlich versichert, daß er die Rechte der Landesvertretung zu achten und zu wahren entschlossen sei. Der Minister des Innern hat ausdrücklich hervorgehoben, daß der Streit über die Auslegung der Verfassungsparagraphen nur auf jenem thatsächlichen Stand der Militairfrage beruhe, daß er schwinden würde, sobald die Militairfrage beseitigt wäre. Er forderte das Abgeordnetenhaus auf, die Bethätigung dieses Patriotismus nicht erst seinen Nachfolgern zu überlassen, sondern „schnell Hand ans Werk zu legen, um Preußen einig und dadurch groß und stark zu machen."

Die großen Ereignisse, die sich rings um uns her vorbereiten, werden dieser Mahnung jetzt neuen Nachdruck verleihen: die Einigkeit für Preußens Ruhm und Größe wird dann am Sichersten auch die Einigkeit im innern Staatsleben fördern.

Die Regierung ist mit dem Beispiele des Vertrauens auch jetzt vorangegangen: ihr gesammtes Verhalten bekundet, daß sie sich mit voller Zuversicht auf den wahren preußischen Volksgeist stützen und verlassen will. Sie hat, obwohl sie an den seitherigen Regierungsgrundsätzen aus gewissenhafter Ueberzeugung festhält, der Bewegung der öffentlichen Meinung auf allen Gebieten den freiesten Spielraum gewährt und von den einschränkenden Befugnissen, welche ihr das Gesetz verleiht, selbst gegen heftige und bittere Angriffe nur in den äußersten Fällen Gebrauch gemacht. Den öffentlichen Blättern ist gerade in dieser Zeit die unumwundenste Besprechung der Regierungs-Politik weit über die sonstigen gesetzlichen Schranken hinaus gestattet: die Regierung hegt offenbar das Vertrauen, daß selbst die Schärfe und Gehässigkeit der Parteibestrebungen die patriotischen Gefühle des Volkes nicht irre machen, daß vielmehr auch die Gegensätze des Parteiwesens in dem allgemeinen patriotischen und nationalen Aufschwunge ihre Ausgleichung finden werden. Die Berufung des Volkes zu neuen Wahlen und die deshalb getroffenen Anordnungen gehen nicht minder von dem Vertrauen zu dem Sinn und Geiste des Volkes aus, welches erkennen und beherzigen wird, um wie Großes es sich gegenwärtig für Preußen handelt.

„Die unbedingte rückhaltlose Hingebung unseres Volkes an seinen weltgeschichtlichen Beruf" wird sich jetzt oder nie bekunden und bewähren müssen; denn nicht etwa um Schleswig-Holstein allein handelt es sich, wenn es jetzt zum Kriege kommt, sondern in Wahrheit um Preußens deutschen Beruf und weltgeschichtliche Stellung.

Wer jetzt noch schwanken möchte, wer trotz der Gefahr des Augenblicks die Hingebung an das Vaterland abhängig machen wollte von dem Streit um zweifelhafte Verfassungsparagraphen, — der würde sich als unwürdig erweisen, an der Erfüllung jenes weltgeschichtlichen Berufes ferner mitzuarbeiten.

Eine Vertretung des preußischen Volkes dagegen, welche jene unbedingte Hingebung in Gemeinschaft mit der Regierung übt und ruhmvolle Erfolge für das Vaterland mit erringen hilft, — eine solche Vertretung wird auch die Zweifel über verfassungsmäßige Volksrechte im Einverständniß mit der Regierung unschwer lösen.

Wem es Ernst ist mit Preußens Größe und mit dem inneren Frieden, der lege Hand ans Werk, damit bei den Wahlen die Einmüthigkeit zum Ausdruck gelange, welche das preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 708.** Durch die Emeritirung des Pfarrers Müller wird die Pfarrstelle zu Dillheim (Kreis-Synode Braunfels) zum 11. November d. J. erledigt und wird demnächst durch den Herrn Fürsten von Solms-Braunfels Durchlaucht wieder besetzt werden. Coblenz den 8. Mai 1866. Königl. Consistorium.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 709.** Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oestreichischen Telegraphen-Vereins ist ein neues Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende Correspondenz (Telegraphen-Ordnung) vereinbart worden, und ist dieses Reglement nebst der dazu von Seiten des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 10. Dez. v. J. erlassenen Bekanntmachung in einer besonderen Beilage beigefügt. Düsseldorf, den 16. Mai 1866.

**Nro. 710.** Dem Ernst Schneider zu Berlin ist unter dem 17. Mai 1866 ein Patent auf einen durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen verbesserten Differential-Flaschenzug auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 20. Mai 1866.

**Nro. 711.** Am 1. October c. beginnt ein neuer Cursus an der Königl. Gewerbe-Akademie in Berlin für Mechaniker, Chemiker und Schiffbauer welche sich eine höhere theoretische Ausbildung aneignen wollen und ist das hierzu für den hiesigen Regierungsbezirk bestehende Stipendium von dem genannten Tage ab wiederum verfügbar geworden. Wir nehmen hieraus Veranlassung, alle diejenigen qualifizirten jungen Leute welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, hiermit aufzufordern, die in dem Min.-Rescript vom 5. März 1855 (Amtsblatt pro 1855, Seite 142 seq.) sub. 5. a. b. c. e. f. g. bezeichneten Atteste bis spätestens den 1. August c. mittelst schriftlicher Meldung an uns einzureichen. Düsseldorf, den 17. Mai 1866.

**Nro. 712.** Das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft findet statt:

am 22. Mai in Wesel.
am 23. und 24. Mai in Rees.
am 25. und 26. Mai in Cleve.
am 28. und 29. Mai in Geldern.
am 30. Mai und 1. Juni in Rheinberg.
am 2. Juni in Mörs.
am 4. und 5. Juni in Kempen.
am 6., 7. und 8. Juni in Crefeld.
am 11. und 12. Juni in Neuß.
am 13. Juni in Grevenbroich.
am 14., 15. und 16. Juni in Gladbach.
am 18., 19. und 20. Juni in Düsseldorf.
am 22. und 23. Juni in Solingen.
am 26., 27. und 28. Juni in Lennep.
am 30. Juni in Barmen.
am 2., 3., 4. und 5. Juli in Elberfeld.
am 6. und 7. Juli in Mettmann.
am 9., 10., 11. und 12. Juli in Essen.
am 14. Juli in Mülheim an der Ruhr.
am 17. und 18 Juli in Duisburg.

und zwar jedesmal in den Frühstunden.

Wir machen auf diese Termine mit dem Bemerken aufmerksam, daß wir Reclamationen nur dann in Erwägung nehmen, wenn dieselben zuvor bei den Herren Bürgermeistern resp. Landräthen angebracht und geprüft worden sind. Der Einwand, daß man, den betreffenden Heerespflichtigen für dienstunfähig gehalten und deshalb die Reclamation unterlassen habe, wird nicht berücksichtigt. Düsseldorf, den 18. Mai 1866. Königliche Departements-Ersatz-Commission.

**Nro. 713.** Polizei-Verordnung. Zur Verhütung des Einführens und Verbreitens der Rinderpest verordnen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie mit Bezug auf §. 307 des Strafgesetzbuches, welcher also lautet: „Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren ein." für den Umfang unseres Bezirks was folgt:

I. **Bestimmungen für diejenigen Gemeinden, deren Bezirk nicht mehr als 3 Meilen von einem Orte des In- oder Auslandes, in welchem die Rinderpest ausgebrochen, entfernt ist.**

§. 1. In denjenigen Gemeinden, deren Bezirk nicht mehr als drei Meilen von einem Orte des In- oder Auslandes, in welchem die Rinderpest ausgebrochen, entfernt ist, worüber für jede Gemeinde der Kreislandrath durch die Ortspolizeibehörde in der für ortspolizeiliche Verordnungen vorgeschriebenen Weise die erforderliche Bekanntmachung zu erlassen hat, treten die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft und behalten Gültigkeit bis zu dem von dem Kreislandrathe in gleicher Weise zu veröffentlichenden Endzeitpunkte, welcher dann eintreten soll, wenn binnen zwei Monaten im dreimeiligen Umkreise kein neuer Fall der Rinderpest vorgekommen ist.

§. 2. Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, die Bezeichnung seines Viehes durch eine Brandmarke oder auf andere Weise am Horne oder anderwärts zu gestatten.

§. 3. Jeglicher Erkrankungs- oder Sterbefall eines Stückes Rindvieh, welcher nicht aus äußerer Verletzung entstanden, ist ohne Verzug zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde oder den zu diesem Zwecke bezeichneten Personen zu bringen. Dafür, daß diese Anzeige rechtzeitig erfolgt, sind der Viehbesitzer, Thierarzt, Hirt und Abdecker, verantwortlich.

§. 4. Alles gefallene Rindvieh ist da, wo es gefallen ist, bis auf weitere obrigkeitliche Weisung zu belassen und jede Berührung desselben auszuschließen. Die Verpflichtung hiezu liegt dem Viehbesitzer und dem Hirten ob. Jeder Viehbesitzer muß sich gefallen lassen, daß auf obrigkeitliche Anordnung eine Section des gefallenen Viehes stattfindet.

§. 5. Der Handel mit Rindvieh ist verboten. Nur Ausnahmsweise darf solcher mit Schlachtvieh oder zu dem als nothwendig nachgewiesenen Besatz der Höfe unter Controle der Polizeibehörde stattfinden. Ebenso darf der Handel mit Rauhfutter und Stalldünger, nur im Falle dringenden wirthschaftlichen Bedürfnisses unter Controle der Polizeibehörde stattfinden.

§. 6. Alle Hunde, mit Ausnahme der Hirtenhunde, während des Gebrauches sind anzulegen. Die frei umherlaufenden Hunde werden auf Anordnung der Polizeibehörde getödtet.

II. Bestimmungen für die Gemeinden, in denen die Rinderpest ausgebrochen ist.

§. 7. Bricht in einer Gemeinde die Rinderpest aus, so treten, von dem Zeitpunkte der desfallsigen Bekanntmachung des Bürgermeisters an, und soweit dies nicht schon früher geschehen ist, die Bestimmungen der §§. 2. bis 6. außerdem aber für denjenigen örtlichen Bereich, welcher in der Bekanntmachung bezeichnet wird, die nachfolgenden Vorschriften in Kraft. Letztere behalten Gültigkeit bis zu dem von dem Bürgermeister zu veröffentlichenden Endzeitpunkt, welcher eintreten soll, wenn 4 Wochen hindurch ein neuer Fall nicht vorgekommen.

§. 8. Alles Rindvieh soll entweder in dem Stalle, oder auf der ihm bestimmten Weide bleiben und darf zu keiner Art von Fuhren oder Feldarbeit benutzt werden. Auch Schaafe, Ziegen, Katzen, und nicht minder Tauben und anderes Federvieh sind eingesperrt zu halten, widrigenfalls dieselben auf Anordnung der Polizeibehörde getödtet werden.

§. 9. Aus allen Ställen ist täglich der Mist auszuwerfen. Futter, Streu und Mist aus einem inficirten Stalle sind sofort zwei Fuß tief zu vergraben. Futter und Streu, die über einem inficirten Stalle gelegen haben, dürfen nur für Pferde benutzt werden.

§. 10. Niemand darf ohne Befehl oder Genehmigung der Polizeibehörde ein Stück Rindvieh tödten, abledern, fortbringen, verscharren, oder das verscharrte Vieh ausgraben.

§. 11. Der Verkauf von Rindvieh zum Schlachten, der Verkauf von Fleisch, resp. das Schlachten von Rindvieh durch den Eigenthümer ist nur unter den durch besondere polizeiliche Anordnung geregelten Bedingungen gestattet.

§ 12. An jedem inficirten Gehöfte (Besitzung) ist eine schwarze Tafel mit der in die Augen fallenden Aufschrift „Rinderpest" anzubringen und nach der Anordnung der Polizeibehörde so lange zu belassen, als das Gehöft oder Gebäude für inficirt anzusehen ist. Inficirte Gehöfte (Besitzungen) darf außer den Bewohnern Niemand betreten, es sei denn auf Anordnung der Polizeibehörde. Im Falle der Nothwendigkeit ist aber auch Geistlichen, Aerzten und Hebammen der Zutritt gestattet Kein Stück Vieh und überhaupt kein anderer Gegenstand darf aus dem inficirten Gehöfte herausgebracht werden, es sei denn mit Genehmigung der Polizeibehörde. Menschen dürfen die inficirten Gehöfte nur verlassen, wenn sie vorher eine vollständige Desinfection (§ 15.) vorgenommen haben.

§. 13. Aus derjenigen Ortschaft, in welcher sich ein inficirtes Gehöfte (Besitzung) befindet, dürfen folgende Gegenstände unbedingt nicht herausgebracht werden: Hornvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Hunde, Katzen, Tauben, Federvieh, Fleisch, Talg, Häute, Hörner, thierische Haare, Knochen, sonstige thierische Abfälle, Rauhfutter, Stalldünger und gebrauchtes Stallgeräthe. Von dem Zeitpunkte an, wo dies von uns ausdrücklich angeordnet wird, dürfen andere Gegenstände aus einer inficirten Ortschaft nur dann herausgebracht werden und Personen eine inficirte Ortschaft nur dann verlassen, wenn eine Bescheinigung der Polizeibehörde darüber, daß sie seit dem Ausbruche der Seuche weder in Berührung mit dem daselbst befindlichen Rindvieh gekommen sind, noch sich auf einem inficirten Gehöfte befunden haben, oder über eine gehörig bewirkte Desinfection (§. 15) beigebracht wird. Als besondere Ortschaften gelten Städte, Flecken, Dörfer, sowie Höfe, Weiler und einzelne Etablissements, wenn die drei letztgenannten 600 Schritte von benachbarten Ortschaften entfernt sind.

§. 14. Auch diejenigen Weiden, auf denen die Rinderpest aufgetreten ist, und die angrenzenden Gehäge, auf denen sich noch Vieh befindet, (§. 8.) sind in der vorangegebenen Weise zu bezeichnen. Diese Weiden dürfen außer von dem Besitzer, dessen Angehörigen und Dienstboten nur auf Anordnung der Polizeibehörde betreten werden. Von den Weiden, auf denen die Pest aufgetreten ist, darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde Nichts fortgebracht werden. Menschen dürfen diese Weiden nur nach vorheriger Desinfection (§. 15) verlassen.

§. 15. Keine Desinfection von Personen oder Sachen gilt als hinreichend, wenn sie nicht nach Anweisung und unter Aufsicht der Polizeibehörde bewirkt ist.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Jeder ist gehalten, den Anordnungen der Polizeibehörde und der von dieser bestellten Wächter zum Schutz gegen die Verbreitung der Rinderpest, insonderheit hinsichtlich der Absonderung, des Tödtens und Verscharrens des Viehs, so wie hinsichtlich der Absperrung von Gehöften, Ortschaften und Weiden der Desinfection rc. unbedingt Folge zu geben

§. 17. Die öffentliche Ankündigung und die Empfehlung von Heilmitteln gegen die Rinderpest sind untersagt. Düsseldorf, den 12. Mai 1866.

# Instruction

zur Ausführung der Verordnung vom 12. Mai 1866, betreffend „die Rinderpest."

1. Die obere Leitung der Maßregeln, welche zur Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest erforderlich sind, steht in den Kreisen den Königlichen Landräthen zu und ist von denselben mit Zuziehung der Kreis-Physiker und der Kreis-Thierärzte auszuüben. Die zu ergreifenden Maßregeln bestimmen sich, soweit ihre Nothwendigkeit nicht bereits aus der unter dem heutigen Tage erlassenen Verordnung folgt, oder, soweit sie nicht aus der nachfolgenden Instruction sich ergeben, nach dem Ermessen des leitenden Beamten, welcher Nichts zu versäumen hat, was nach den örtlichen Verhältnissen die Entstehung oder Weiterverbreitung der Seuche verhindern kann.

2. Die Beobachtung der in unserer heutigen Verordnung gegebenen Vorschriften zu überwachen, sowie die Ausführung der erforderlichen Maßregeln von Amtswegen zu sichern, ist Sache der Ortspolizeibehörde. Dieselbe ist befugt sich bei diesen Functionen, soweit solche nicht ausdrücklich dem Bürgermeister übertragen sind, der Hülfe zuverlässiger Einwohner des Orts zu bedienen, welche auf die Befolgung der ihnen zu ertheilenden Instruction durch Handschlag zu verpflichten sind.

3. Die in der Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen müssen an die Ortspolizeibehörde oder deren zu diesem Zwecke bezeichneten Organe erstattet werden, wie auch von diesen die betreffenden Bescheinigungen auszustellen sind. Von denselben ist auch, sobald ein Fall der Rinderpest vorkommt, ein Tagebuch anzulegen, in welches alle Erkrankungsfälle mit Angabe der näheren Umstände einzutragen sind. Dieselben haben ferner auf Grund der gemäß unserer Verordnung vom 27. Januar d. J. von den Viehbesitzern eingereichten Verzeichnisse oder auf Grund besonderer Zählung ein allgemeines Rindviehstands-Verzeichniß (Muster 1.) nach dem anliegenden Muster zu fertigen und fortzuführen. Die Uebereinstimmung des vorhandenen Bestandes an Rindvieh und des Verzeichnisses ist von Zeit zu Zeit zu prüfen.

4. Sobald eine Erkrankungs-Anzeige eingeht, hat sich die Ortspolizeibehörde oder deren hierzu bezeichnetes Organ (Nro. 2) zur Besichtigung an Ort und Stelle zu begeben. Wird dabei im Falle des §. 3. der Verordnung der Krankheitsfall verdächtig befunden, oder ist das Vorhandensein der Rinderpest im Orte bereits constatirt, so hat die Ortspolizei-Behörde oder deren Organ die Herbeiholung eines approbirten Thierarztes zu bewirken.

5. Konstatirt der berufene approbirte Thierarzt bei einem oder mehreren erkrankten Stücken den Fall der Rinderpest, so ist der ganze Bestand des Stalles resp. des Weidegehäges auf Anordnung des ohne Verzug zu benachrichtigenden Bürgermeisters sofort zu tödten. Vor der Tödtung ist die Taxation des Rindviehs nach den landesüblichen Marktpreisen zu bewirken. Dieselbe erfolgt durch einen Thierarzt und zwei von dem Landrathe auf Vorschlag des Bürgermeisters zu ernennende und zu vereidigende sachverständige Viehbesitzer. Ob eine weitere Ausdehnung der Tödtung stattfinden soll, hat der Landrath zu bestimmen. Die Tödtung hat mit möglichster Vermeidung von Blutvergießen zu erfolgen.

6. Die zur Sperre ganzer Ortschaften erforderlichen Truppen sind durch die Regierung zu requiriren. Die zur Sperrung der Gehöfte, Weiden, sowie event. der ganzen Ortschaft erforderlichen Wächter werden von dem Landrathe auf Vorschlag der Polizeibehörde ernannt, mit einer schriftlichen Instruction versehen, und auf deren Befolgung vereidet. Ebenso die Wärter, welche das getödtete Vieh abzuholen und zu vergraben haben und deren Einer, event. mehrere für jede Ortschaft zu bestellen sind.

7. Die Tödtung von Rindvieh auf polizeiliche Anordnung erfolgt nach Bestimmung des Bürgermeisters nach vorheriger Vernehmung des Thierarztes am Orte der Untersuchung, oder am Orte der Einscharrung. Im ersteren Falle werden die getödteten oder gefallenen Thiere mittelst einer Karre oder einer dichten Schleife, welche mit einem Pferde zu bespannen sind, mit möglichster Vermeidung der öffentlichen Wege nach den mindestens 300 Schritt von den Wohnungen und Ställen entfernt anzulegenden Grabstellen gefahren. Die getödteten Thiere werden sofort verscharrt, nachdem die Haut auf dem Leibe mehrfach zerschnitten, und der Kadaver mit ungelöschtem Kalk überschüttet ist. Die Gruben müssen 6 bis 8 Fuß tief sein.

8. Die inficirten Ställe sind sogleich nach der Räumung unter polizeilichen Verschluß zu setzen.

9. Alle Diejenigen, welche bei amtlichen Verrichtungen mit pestkrankem Vieh in Berührung gekommen sind, müssen den Verkehr bei gesundem Vieh vermeiden, auch den Ort nicht eher verlassen, bevor sie sich einer Desinfection unterzogen haben.

10 Mit der Desinfection der inficirten Ställe und Geräthe darf erst begonnen werden, wenn 14 Tage lang kein Seuchenfall in dem Orte vorgekommen ist. Ueber die Art, wie die Desinfection von Personen und Räumen und Gegenständen zu bewirken ist, wird auf die nachfolgenden Vorschriften Bezug genommen.

11. Die Bekanntmachung des Ausbruches der Rinderpest im Falle zu I. der Verordnung ist durch den betreffenden Landrath, im Falle zu II. durch den Bürgermeister ohne Verzug zu bewirken

12. Für alles nach Anordnung des Landraths oder des Bürgermeisters (Nro. 5) getödtete gesunde Vieh wird der volle Werth, und für das auf deren Anordnung getödtete bereits erkrankte Vieh ein Drittel seines früheren Werths ersetzt. Der Landrath hat dies spätestens gleichzeitig mit Erlaß der oben erwähnten Bekanntmachungen (Nro. 11.) zu einer möglichst allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen. Dabei ist hervorzuheben, daß nur derjenige eine Entschädigung erhalte, welcher den Vorschriften der Verordnung und allen sonstigen polizeilichen Anordnungen unbedingt Folge leiste.

13. Die Bekanntmachung der Verordnung selbst soll durch die Kreisblätter und sonst überall auf die ortsübliche Weise erfolgen.

14 Die in Befolgung dieser Instruction und zur Ausführung der Verordnung getroffenen Anordnungen sind uns stets sogleich anzuzeigen. Aus denjenigen Kreisen, in welchen die Rinderpest ausbrechen sollte, ist uns während der Dauer derselben von 8 zu 8 Tagen Bericht zu erstatten.

Düsseldorf, den 12. Mai 1866.

Gemeinde . . . . . . . . zur Instruction vom 12. Mai 1866. Muster 1.

Verzeichniß des Rindviehbestandes

| Besitzer | | Viehstücke | | | | Datum | Art |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Laufende Nro. | Namen und Stand | Laufende Nro. | Gattung und Geschlecht | Alter | Farbe und Abzeichen | des Abgangs | |
| | | | | | | | |

. . . . . . . . den . . ten . . . . Der Bürgermeister . . . . . .

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 714.** In Folge der Inanspruchnahme der Betriebsmittel der Ostbahn für anderweite Zwecke werden die reglementsmäßigen Lieferfristen für Güter, Vieh auch Pferde und Equipagen vom 18. d. Mts. ab bis auf Weiteres suspendirt. Ebenso kann der Uebergang der zum Güter- rc. Transport benutzten Ostbahn-Fahrzeuge jeglicher Art in dem erwähnten Zeitraum über Berlin resp. die Stationen Kreuz, Alexandrowo und Insterburg hinaus nicht zugeführt werden. Bromberg, den 14. Mai 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

**Nro. 715.** In Folge anderweiter Inanspruchnahme der Transportmittel der Ostbahn werden vom 21. dieses Monats ab, sämmtliche für den Dienst des Publikums bestimmte fahrplanmäßige Züge auf der Ostbahn, mit alleiniger Ausnahme der Courier- und Eilzüge, resp. der an diese anschließenden Personen rc. Züge I, II, XIII, XIV, auf dem Seiten-Course Dirschau-Danzig, und der Courier-Züge I, II und der Personenzüge III, IV auf der Strecke Bromberg-Thorn-Otloczyn, bis auf Weiteres eingestellt. Es kommen demgemäß die Personen-Züge V und VI, die Localzüge zwischen Elbing und Königsberg, zwischen Frankfurt a. d. O. und Landsberg (IX, X resp. XV, XVI), desgleichen die gemischten resp. Güterzüge VII, VIII, XI, XII für die Benutzung des Publikums durchweg in Wegfall. Gewöhnliche Frachtgüter, Pferde, Vieh und Equipagen werden schon vom 18. d. Mts. ab bis auf Weiteres zum Transport nicht mehr angenommen; es soll jedoch gewöhnliches Frachtgut ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung, lediglich auf Gefahr der Versender, und soweit die disponibeln Räumlichkeiten reichen, auch andere dienstliche Interessen nicht entgegen stehen, auf Wunsch der Versender zur Lagerung verstattet werden. Solches wird demnächst bei Wiederaufnahme des regelmäßigen Verkehrs zur Beförderung gelangen. Eilgüter finden auch nach dem 21. d. Mts. vorläufig und ausnahmsweise mit den fahrplanmäßigen Eilzügen unter Ausschluß der reglementsmäßigen Lieferfristen und nur in sehr beschränktem Umfange Beförderung, soweit nämlich der Transport derselben in den bei den genannten Zügen befindlichen dazu bestimmten Eisenbahnfahrzeugen überhaupt ausführbar ist. Bromberg, den 15. Mai 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

**Nr. 116.** Verzeichniß derjenigen Personen, welchen im IV. Quartal 1865 durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer I. und II. Instanz, des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld, sowie durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes daselbst, die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind. §§. 12 und 21 St.-G.-B.

| Lfd. Nro. | Der Verurtheilten: Namen und Vorname | Alter | Gewerbe | Geburtsort | Wohnort | Datum des Urtheils. | Datum der erkannten Gefängnißstrafe | Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist. | Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | 1865 | | | |
| 1 | Holdschmidt, Wilhelm | 35 | Tagelöhner | Barmen | | 27. Mai | 1 Mon. | 1 Jahr | 23. Nov. 1866 |
| 2 | Julie Ziemlinghaus, Ehefrau, Fuchs | 34 | Fabrikarbeit. | Elberfeld | | 31. „ | 1 „ | 1 „ | 7. Febr. 1867 |
| 3 | Afflerbach, August | 24 | Metzger | Barmen | | 12. Juli | 1 „ | 1 „ | 17. Sept. 1866 |
| 4 | Hemmerle, Carl | 28 | Maurer | „ | | 1. Sept. | 1 „ | 1 „ | 15. Jan. 1867 |
| 5 | Menne, Heinrich | 52 | ohne | Elberfeld | | 29. „ | 3 „ | 1 „ | 3. April 1867 |
| 6 | Fürker, Wilhelm | 36 | Maurer | Ecken-hagen | Barmen | 26. „ | 1 „ | 1 „ | 22. Jan. 1867 |
| 7 | Oberbeck, Anton | 43 | Kellner | Versmold | Elberfeld | 7. Oktob. | 6 Woch. | 1 „ | 18. Nov. 1866 |
| 8 | Hackermaun, Carl | 46 | Tagelöhner | Barmen | | „ | 1 Mon. | 1 „ | 10. Jan. 1867 |
| 9 | Busch, Hermann | 20 | „ | Barmen | Elberfeld | 14. „ | 6 Woch. | 1 „ | 25. Nov. 1866 |
| 10 | Pastorn, Friedrich | 19 | „ | Elberfeld | | „ | 1 Mon. | 1 „ | 13. „ |
| 11 | Schmitz, Lisette | 27 | „ | Remscheid | | „ | 6 „ | 1 „ | 29. Juni 1867 |
| 12 | Wagner, Georg | 65 | Steinbrecher | Siegen | Elberfeld | „ | 1 „ | 1 „ | 19. März 1867 |
| 13 | Birck, Carl Friedrich Wilh. | 23 | Färber | Elberfeld | | „ | 6 „ | 1 „ | 3. Juli 1867 |
| 14 | Karoline Hutkapp, Wittwe Heinrich Bergerhoff | 54 | Wäscherin | Barmen | | 21. „ | 2 „ | 1 „ | 24. Jan. 1867 |
| 15 | Lisette Hütt, Ehefrau Carl Limper | 24 | ohne Geschäft | „ | | „ | 1 Jahr | 1 „ | 21. Okt. 1867 |
| 16 | Lange, Johann Caspar | 39 | Färber | „ | | 25. „ | 3 Mon. | 1 „ | 23. Jan. 1867 |
| 17 | Finthammer, Ernst | 17 | Schreinerlehrl. | Elberfeld | | „ | 8 „ | 2 „ | 22. Jan. 1868 |
| 18 | Hölter, Carl August | 29 | Riemendreh. | Barmen | | 4. Nov. | 3 „ | 1 „ | 2. Febr. 1867 |
| 19 | Hohgarten, Joh. Friedrich | 43 | Metzger | „ | | „ | 1 „ | 1 „ | 21. März 1867 |
| 20 | Wüster, Friedrich | 35 | Tagelöhner | Kronenberg | Elberfeld | „ | 18 „ | 2 „ | 3. Mai 1869 |
| 21 | Lay, Karl | 47 | Schmied | „ | Solingen | 11. „ | 1 Jahr | 2 „ | 11. Nov. 1868 |
| 22 | Mebus, Wilhelm | 48 | Tagelöhner | Hückeswagen | Haan | „ | 6 Mon. | 2 „ | 10. Mai 1868 |
| 23 | Pick, Ferdinand | 26 | Schlosser | Kronenberg | Barmen | 18. „ | 6 „ | 1 „ | 17. Mai 1867 |
| 24 | Brauß, Carl Engelbert | 28 | Färber | Barmen | Elberfeld | „ | 2 Jahr | 2 „ | 18. Nov. 1869 |
| 25 | Kuhn, Friedrich Wilhelm | 28 | Schneider | Barmen | | „ | 1 Mon. | 1 „ | 3. Febr. 1867 |
| 26 | Hoffmann, August | 50 | Weber | Elberfeld | | 22. „ | 1 Jahr | 2 „ | 28. Nov. 1868 |
| 27 | Peters, Friedrich | 56 | Tagelöhner | Haan | | 25. „ | 3 Mon. | 2 „ | 23. Febr. 1868 |
| 28 | Geller, August | 29 | Tagelöhner | Barmen | | „ | 6 „ | 1 „ | 14. Juni 1867 |
| 29 | Rahner, gent. Hermanns, Peter Wilhelm | 43 | Stuhlflechter | „ | | „ | 6 „ | 1 „ | 27. Juni 1867 |
| 30 | Hilgert, Karoline | 22 | Haspelerin | Elberfeld | | „ | 3 „ | 1 „ | 3. April 1867 |
| 31 | Ebelshäuser, Heinrich | 22 | Schneider | St. Goarshausen | Elberfeld | „ | 3 „ | 1 „ | „ |
| 32 | Hüsken, Theodor | 43 | Schreiner | Neukirchen | „ | „ | 6 „ | 1 „ | 24. Mai 1867 |
| 33 | Kleybold, Rudolph | 20 | Buchbindergesell | Gescher | | „ | 3 „ | 1 „ | 23. Febr. 1867 |
| 34 | Altmann, Wilhelm | 51 | Messerarbeit. | Leichlingen | Höhscheid | 29. „ | 3 „ | 1 „ | 18. März 1867 |

| Lfd. Nro. | Der Verurtheilten: Namen und Vorname | Alter | Gewerbe | Geburtsort | Wohnort | Datum des Urtheils. | Datum der erkannten Gefängnißstrafe | Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist. | Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | 1865 | | | |
| 35 | Mahutka, Karl | 41 | Tagelöhner | Lennep | | 29. Nov. | 1 Jahr | 5 Jahr | 29. Nov. 1871 |
| 36 | Flock, Wilhelm | 25 | Knopfarbeit. | Elberfeld | | 2. Dez. | 1 Mon. | 1 „ | 1. Jan. 1867 |
| 37 | Ferni, Peter | 24 | Weber | „ | | „ | 2 „ | 1 „ | 31. Jan. 1867 |
| 38 | Pilhan, Alwine | 29 | Magd | Halver | Elberfeld | „ | 3 „ | 1 „ | 2. März 1867 |
| 39 | Grashoff, Wilhelm August | 39 | Bandwirker | Barmen | „ | „ | 3 „ | 1 „ | „ |
| 40 | Gläsener, Peter | 37 | Färber | Barmen | | „ | 3 „ | 1 „ | 19. Juni 1867 |
| 41 | Brand, Karl Moritz | 30 | Schlosser | Elberfeld | | 6. „ | 3 „ | 1 „ | 27. Mai 1867 |
| 42 | Wibersch, August | 37 | Maurer | Lennep | Remscheid | „ | 2 „ | 1 „ | 4. Febr. 1867 |
| 43 | Schmidt, Lisette | 27 | Fabrikarbeit. | Elberfeld | | „ | 1 Jahr | 2 „ | 6. Dez. 1868 |
| 44 | Wülfing, Eduard | 36 | Agent | Barmen | | 9. „ | 2 Mon. | 1 „ | 7. Febr. 1867 |
| 45 | Fischer, Elisabeth | 35 | Taglöhnerin | Schlitz | Barmen | „ | 1 „ | 1 „ | 8. Jan. 1867 |
| 46 | Iserath, Anton | 38 | Schneider | Richrath | | „ | 1 Jahr | 1 „ | 9. Dez. 1867 |
| 47 | Schreiber, Peter | 40 | Agent | Louisendorf | Barmen | 16. „ | 1 Mon. | 1 „ | 31. März 1867 |
| 48 | Hundsberg, Karl Johann Peter Kaspar | 60 | Tagelöhner | Lüttringhausen | „ | „ | 8 „ | 2 „ | 5. Okt. 1868 |
| 49 | Bau, Heinrich Peter | 39 | Schuster | Wattenscheid | | 20. „ | 6 Woch. | 1 „ | 31. Jan. 1867 |
| 50 | Günter, Daniel | 58 | Weber | Remscheid | | „ | 1 Mon. | 1 „ | 15. April 1867 |
| 51 | Winter, Hermann | 22 | „ | Halzenbach bei Dabringhausen | | „ | 6 Woch. | 1 „ | 25. April 1867 |
| 52 | Nehles, Konrad Julius | 40 | Schreiner | Heinsberg | Elberfeld | 23. „ | 2 Jahr | 2 „ | 4. Mai 1870 |
| 53 | Johanna Wülfrath, Ehefr. Julius Wilkesmann | 22 | Fabrikarbeit. | Elberfeld | | 27. „ | 1 Mon. | 1 „ | 12. März 1867 |
| 54 | Rummer, Gustav | 31 | Drucker | „ | | „ | 3 „ | 1 „ | 15. Juli 1867 |
| 55 | Wittekind, Berthold | 23 | Schreiner | Waldeck | Elberfeld | 23. „ | 3 „ | 1 „ | 23. März 1867 |
| 56 | Ern, Friedrich Wilhelm | 36 | Eisenhändler | Haan | | 28. Sept. | 1 Jahr | 2 „ | 28. Sept. 1869 |
| 57 | Müller, Paul | 33 | Kolporteur | Fraustadt | Witten | 19. „ | 3 Mon. | 1 „ | 31. Jan 1867 |
| 58 | Friederike Schmitz, Ehefrau Anton Zumbusch | 45 | Händlerin | Iserlohn | Elberfeld | 5. August | „ | 1 „ | 5. März 1867 |
| 59 | Beckermann, Wilhelm | 46 | Tagelöhner | Wülfrath | Sonnborn | 25. Okt. | 8 „ | 2 „ | 3. Okt. 1868 |
| 60 | Katharina Holler, Ehefrau Wilhelm Bonner | 45 | ohne Geschäft | Bickon | Lennep | 15. Nov. | 6 „ | 2 „ | 27. Aug. 1868 |
| | **Assisen.** | | | | | | | | |
| 61 | Grosch, Kilian | 35 | Maurer | Istergiesel Kurf. Hess. | Wülfrath | 2. Oktob. | 6 „ | 1 „ | 1. April 1867 |
| 62 | Picard, Gustav | 42 | Kleinschmied | Sudberg | Wald | 3. „ | 6 „ | 1 „ | „ |
| 63 | Schüßler, Wilhelm | 18 | Bäcker | Burg | Solingen | 6. „ | 9 „ | 1 „ | 3. Juli 1867 |
| 64 | Lindemann, Gustav | 25 | Scheerenschleif. | Merscheid | Siebels | 12. „ | 1 Jahr | 3 „ | 12. Okt. 1868 |
| 65 | Boßen, Hubert August Adolph Joseph | 39 | Commis | Aachen | Barmen | 19. „ | 18 M. | 2 „ | 17. April 1869 |

Ich ersuche die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken. Elberfeld, den 21. April 1866. Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

## Personal-Chronik.

**Nro. 717.** Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Lorenz Mund zu Elberfeld aus Anlaß der Feier seiner 60 jährigen Berufsthätigkeit den Königlichen Kronen-Orden IV. Classe mit der Zahl 60 zu verleihen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 31.** Düsseldorf, Mittwoch den 30. Mai **1866.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 718.** In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 22. d. M. wird auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung S. 34) bis zum 1. October d. J. die Ausfuhr von Getreide, Heu und Stroh über die Grenze von der Weichsel bei Thorn (diese eingeschlossen) bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Sammlung S. 78) angedroheten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 22. Mai 1866.

Der Finanz-Minister; v. Bodelschwingh. Der Minister des Innern: Graf Eulenburg.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 719.** Durch die Berufung des Hülfspredigers Wollenweber an die reformirte Gemeinde Freudenberg in Westphalen ist die Hülfspredigerstelle der evangelischen Gemeinde Wermelskirchen, Synode Lennep, erledigt und wird dieselbe durch Wahl der Gemeinde demnächst wieder besetzt werden. Coblenz, den 17. Mai 1866. Königliches Consistorium.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 720.** Prüfungstermine. Es finden statt: 1) Am Königlichen evangelischen Seminar zu Mörs den 2. 3. und 4. Juli Aufnahmeprüfung, den 27. 28. und 29. August Abgangsprüfung der ausgebildeten Seminaristen, den 30. August Prüfung der nicht in einem Seminar vorbereiteten Schulamtsbewerber, den 31. August und 1. September Prüfung der Lehrergehülfen, den 25. October und ff Wiederholungsprüfung der provisorisch angestellten Lehrer. 2) Zu Düsseldorf den 9. Juli und ff Prüfung der Schulamts-Kantidatinnen für höhere evangelische Töchterschulen. Düsseldorf, den 23. Mai 1866.

**Nro. 721.** Das dem Königlich sächsischen Regierungs-Rath und Professor Johann Andreas Schubert in Dresden unter dem 12. Dezember 1864 ertheilte Patent: auf eine Vorrichtung an Sicherheits-Ventilen zum selbstthätigen Wiederverschluß derselben beim Eintritt der normalen Dampfspannung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung ist aufgehoben.

Dagegen ist demselben unter dem 20. Mai 1866 ein anderweitiges Patent auf eine Vorrichtung an Sicherheitsventilen zu deren selbstthätigem Wiederverschluß beim Eintritt der normalen Dampfspannung im Kessel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 24. Mai 1866.

**Nro. 722.** Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 22. Mai 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Einrichtung an Windmühlenflügeln zur selbstthätigen Vergrößerung oder Verkleinerung der wirksamen Flügelfläche nach Maßgabe der Windstärke, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 25. Mai 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 723.** Am 13. Mai d. J. ist in der Nähe von Beek am sogenannten Luftballon, eine männliche, bereits stark in Verwesung übergegangene Leiche von 5 Fuß 2 bis 3 Zoll Größe aus dem Rheine gelandet. Die Leiche rührte anscheinend von einem 27–30 Jahre alten Manne her, war mit einem braunen Tuchrocke, einem weiß leinenen Hemde, braunen bunten Sommerhosen, grau leinenen Unterhosen und Halbstiefeln ohne Nägel bekleidet. Das Gesicht war dick aufgeschwollen und der Kopf mit schwarzen Haaren bedeckt. Wer über die beschriebene Person und deren Todesart nähere Auskunft zu geben vermag, wolle die betreffende Anzeige an den Unterzeichneten richten. Wesel, den 15. Mai 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 724.** Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 17. April c. ist die Ehefrau des Kaufmannes Arnold Kemper, Antonette geborene Crepong, ohne Geschäft zu Düsseldorf wohnend und gegenwärtig in der Departemental-Irren-Anstalt zu Neustadt-Düsseldorf detinirt, interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des Civil-Gesetzbuches zu genügen. Düsseldorf, den 15. Mai 1866. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

**Nro. 725.** Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf, für das 3. Quartal 1866, wird hiermit auf Montag den 16. Juli 1866 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichtsrath Herr Kochs zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 12. Mai 1866. Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes. Broicher. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair Wallraff.

**Nro. 726.** Der Schloßfabrikant Friedrich Dickertmann zu Hestert bei Haspe als Inhaber der Handlung Friedrich Dickertmann & Comp. hat das Zeichen




„geflügelter Anker" zur Eintragung in die Zeichenrolle behufs Erwerbung des ausschließlichen Rechts der Benutzung desselben für seine Eisen- und Stahlwaaren angemeldet. Einsprüche dagegen sind innerhalb 2 Monaten bei uns zu erheben. Hagen, den 23. April 1866. Königliches Fabrikengericht.

**Nro. 727.** Heute Morgen ist der Matrose Peter Wettels aus Homberg bei Rheindorf im Rheine verunglückt. Derselbe ist 22 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit blonden Haaren und war bekleidet mit einem baumwollenen blau gestreiften Hemde, einer dunkelfarbigen englischledernen Hose, grau wollenen Strümpfen und neuen ledernen Pantoffeln. Ich ersuche die Polizeibehörde, in deren Bezirk die Leiche landet, um sofortige Mittheilung; der Dienstherr des Verunglückten hat dem Finder eine Belohnung von 5 Thlr. zugesichert. Bonn, den 18. Mai 1866. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

**Nro. 728.** Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 10. April c. ist die Clara Brunner ohne Gewerbe, hier wohnend, interdicirt worden. Die Notarien meines Bezirkes ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501 des Civil-Gesetzbuches zu genügen. Düsseldorf, den 14. Mai 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 729.** Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 7. April c. ist die gewerblose Gertrud Müller, Ehefrau des Schusters Joseph Fiola, in Crefeld wohnend, gegenwärtig in der hiesigen Departemental-Irrenanstalt detinirt, interdicirt worden. Die Notarien meines Bezirkes ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501 des Civil-Gesetzbuches zu genügen. Düsseldorf, den 14. Mai 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 730.** Durch die Feldpost-Anstalten werden in Privat-Angelegenheiten der Militairs und Militair-Beamten gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werthinhalte unter und bis 50 Thlr. einschließlich und zwar frei vom Preußischen Porto befördert. Die Adressen der Sendungen an Militairs und Militair-Beamte müssen mit dem Vermerk „Feldpostbrief" versehen sein und genau ergeben zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat. Privat-Päckereien an Militairs und Militair-Beamte werden bis auf Weiters durch die Local-Post-Anstalten gegen die sonst üblichen Portosätze vermittelt. Zur Förderung des Abgabe-Geschäfts ist es nothwendig, daß dergleichen Privat-Päckereien nur frankirt zur Post gelangen; Post-Vorschüsse sind auf Sendungen an Militairs und Militair-Beamte aus jenem Grunde nicht anwendbar. Da die Feldpost-Anstalten nicht die Auszahlung von Post-Anweisungs-Beträgen übernehmen können, so ist bei der Uebermittelung von Geldbeträgen an Militairs und Militair-Beamte — statt von der Post-Anweisung — von der portofreien Versendung des Geldes in förmlichen Geld-Briefen Gebrauch zu machen. Berlin, den 18. Mai 1866. General-Post-Amt: von Philipsborn.

**Nro. 731.** In einer Untersuchungssache kommt es auf die Vernehmung der Eheleute Jakob Althof, Kunstreiter aus Jülich als Zeugen an. Da deren Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können, so ersuche ich Jeden, der ihn weiß, um Mittheilung desselben. Elberfeld, den 19. Mai 1866. Der Königliche Untersuchungsrichter I.: Martins.

**Nro. 722.** Verzeichniß derjenigen Personen, welchen im I. Quartal 1866 durch Urtheil der Zuchtpolizei-Kammer I. und II. Instanz, des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld, sowie durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes daselbst, die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind. §§. 12 und 21 St.-G.-B.

| Lfd. Nro. | Der Verurtheilten: Name und Vorname. | Alter J. | Gewerbe | Geburtsort. | Wohnort | Datum des Urtheils. | Dauer der erkannten Gefängnißstrafe. | Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte untersagt worden ist. | Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | 1866 | | | |
| 1 | Goltz, Julius Hermann, | 30 | Schreiber | Potsdam | Elberfeld | 3. Jan. | 6 Woch. | 1 Jahr | 14. Febr. 1867 |
| 2 | Herbertz, Kaspar, | 37 | Tagelöhner | Schwelm | Barmen | 3. „ | 1 Mon. | 1 „ | 26. Mai 1867 |
| 3 | Schmitz, Karl, | 27 | Fabrikarbeiter | Elberfeld | | 3. „ | 2 „ | 1 „ | 29. April 1867 |
| 4 | Wilhelmine Fiegen, Ehefrau Abrah. Hegemann, | 27 | Fabrikarbeit'in | Elberfeld | | 3. „ | 2 „ | 1 „ | 21. April 1867 |
| 5 | Martha Elisabeth Löbe, Ehefrau Julius Robert Braun, | 32 | ohne Geschäft | Altenburg | Elberfeld | 3. „ | 1 „ | 1 „ | 31. März 1867 |
| 6 | Küch, Oswald, | 18 | Schlosser | Schwasenhaus (Kurhessen) | Elberfeld | 3. „ | 1 „ | 1 „ | 2. Febr. 1867 |
| 7 | Franzen, Johann, | 23 | Knecht | Mettmann | | 9. „ | 2 „ | 1 „ | 10. März 1867 |
| 8 | Helene Stock, Ehefr. Heinrich Rost, | 26 | Tagelöhnerin | Elberfeld | | 10. „ | 6 „ | 1 „ | 30. Sept. 1867 |
| 9 | Fündrich, Hermann, | 21 | Bäcker | Mörs | Elberfeld | 10. „ | 1 Jahr | 2 „ | 10. Jan. 1869 |
| 10 | Pulserich, Johann, | 29 | Stuhlmacher | Holzhausen | Lennep | 17. „ | 1 Mon. | 1 „ | 30. Mai 1867 |
| 11 | Behle, Karl, | 43 | Cigarrenhändl. | Barmen | Elberfeld | 20. „ | 6 Woch. | 1 „ | 13. Juni 1867 |
| 12 | Bischofsberger, Karl, | 38 | Weber | Elberfeld | | 20. „ | 4 Mon. | 1 „ | 24. Mai 1867 |
| 13 | Fuhr, Karoline, | 20 | Näherin | Heiligenhaus | Elberfeld | 20. „ | 3 „ | 1 „ | 20. April 1867 |
| 14 | Emma Bremicker, Ehefrau Eduard Dreiner, | 27 | ohne Geschäft | Lüttringhausen | Lennep | 24. „ | 6 „ | 1 „ | 9. Sept. 1867 |
| 15 | Döpper, Friedrich, | 39 | Tagelöhner | Barmen | | 24. „ | 9 „ | 1 „ | 23. Aug. 1868 |
| 16 | Krägeloh, Eduard, | 36 | Tagelöhner | Lennep | | 24. „ | 3 „ | 1 „ | 17. Mai 1867 |
| 17 | Rumpf, Louis, | 30 | Schlosser | Elberfeld | | 24. „ | 1 Jahr | 2 „ | 24. Juli 1869 |
| 18 | Fleischmann, Gustav, | 45 | Bandwirker | Barmen | | 27. „ | 1 Mon. | 1 „ | 10. März 1867 |
| 19 | Lepperhoff, Friedrich, | 35 | Fabrikarbeiter | Barmen | | 27. „ | 8 „ | 1 „ | 24. Sept. 1867 |
| 20 | Kuhn, Heinrich, | 41 | Tagelöhner | Hatzfeld in Hessen | | 31. „ | 1 „ | 1 „ | 3. März 1867 |
| 21 | Meyer, Johann Wilhelm, | 41 | Tagelöhner | Burscheid | Burscheid | 31. „ | 1 „ | 1 „ | 2. März 1867 |
| 22 | Werthwein, Wilhelm, | 50 | Tagelöhner | Hertzkamp | Barmen | 3. Febr. | 1 „ | 1 „ | 11. März 1867 |
| 23 | Werthwein, August, | 59 | Bandwirker | Hertzkamp | Barmen | 3. „ | 1 „ | 1 „ | 12. März 1867 |
| 24 | Bitzer, Henriette, | 24 | Dienstmagd | Rodefeld | | 3. „ | 3 „ | 1 „ | 4. Mai 1867 |
| 25 | Bockmühl, Ludwig, | 47 | Färber | Barmen | Elberfeld | 3. „ | 6 „ | 1 „ | 2. Aug. 1867 |
| 26 | Nehles, Julius, | 40 | Schreiner | Heinsberg | Elberfeld | 3. „ | 3 „ | 1 „ | 3. Mai 1869 |
| 27 | Kötter, Adolph, | 46 | Wollsortirer | Lennep | | 7. „ | 2 „ | 1 „ | 8. April 1867 |
| 28 | Johanna Stubach, Ehefrau Rober Hesselnberg, | 33 | ohne Geschäft | Elberfeld | | 7. „ | 3 „ | 1 „ | 20. Mai 1867 |
| 29 | Schröder, Heinr. Wilh., | 32 | Tagelöhner | Speckhöfel | Barmen | 14. „ | 2 „ | 1 „ | 15. April 1867 |
| 30 | Halfmann, Conrad, | 44 | Anstreicher | Cöln | | 14. „ | 4 Jahr | 5 „ | 26. Febr. 1875 |
| 31 | Pfinger, Friedr. Wilhelm, | 40 | Tagelöhner | Barmen | | 14. „ | 1 „ | 2 „ | 14. Febr. 1868 |
| 32 | Dannhäuser, Karl, | 29 | Schleifer | Dabringhausen | Wermelskirchen | 17. „ | 3 Mon. | 1 „ | 29. Juni 1868 |
| 33 | Derselbe | 29 | Schleifer | „ | „ | 21. März | 6 Woch. | 1 „ | 29. Juni 1868 |

| Lfd. Nro. | Der Verurtheilten: Name und Vorname. | Alter J. | Gewerbe | Geburtsort | Wohnort | Datum des Urtheils. | Dauer der erkannten Gefängnißstrafe. | Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte untersagt worden ist. | Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | 1866 | | | |
| 34 | Decker, Wilhelmine, | 24 | Tagelöhnerin | Warstein | Barmen | 17. Febr. | 3 Woch. | 1 Jahr | 21. Mai 1866 |
| 35 | Brombach, Johann, | 45 | Tagelöhner | Lindlar | Lennep | 24. „ | 6 Mon. | 1 „ | 23. Aug. 1867 |
| 36 | Döpper, Friedrich, | 40 | Tagelöhner | Barmen | | 24. „ | 9 „ | 2 „ | 23. Aug. 1869 |
| 37 | von Dahlen, Robert, | 32 | Schmied | Elberfeld | Burg | 24. „ | 6 „ | 1 „ | 23. Aug. 1867 |
| 38 | Feld, Johann Heinrich, | 28 | Kutscher | Eickum | Schweigel | 24. „ | 4 „ | 1 „ | 24. Juni 1867 |
| 39 | Assmann, Wilhelm, | 30 | Färber | Lüttringhausen | Elberfeld | 3. März | 2 „ | 1 „ | 3. Juli 1867 |
| 40 | Henriette Kreidt, Ehefrau Peter Becker, | 45 | ohne Geschäft | Barmen | | 10. „ | 6 „ | 1. „ | 6. Sept. 1867 |
| 41 | Hintermeyer, Nicolaus, | 18 | Schmied | Altendorf | Goldenberg (Lüttringhausen) | 17. „ | 1 Mon. | 1 „ | 16. April 1867 |
| 42 | Faßbender, Peter Wilh., | 49 | Anstreicher | Dorp | Wald | 17. „ | 1 Jahr | 2 „ | 17. März 1869 |
| 43 | Bernhards, August, | 36 | Tagelöhner | Lennep | Gosse (Höhscheid) | 17. „ | 1 „ | 2 „ | 17. März 1869 |
| 44 | Scharwächter, Rosalie, | 17 | Dienstmagd | Remscheid | | 17. „ | 1 Mon. | 1 „ | 16. April 1867 |
| 45 | Pathe, Johann Friedrich, | 19 | Bandwirker | Barmen | | 24. „ | 9 „ | 1 „ | 19. Dez. 1867 |
| 46 | Seinsch, Karoline, | 25 | Magd | Herchen | Sohl bei Hückeswagen | 24. „ | 3 „ | 1 „ | 22. Juni 1867 |
| 47 | Ochel, Karoline, | 22 | Magd | Gummersbach | Elberfeld | 28. „ | 4 „ | 1 „ | 28. Juli 1867 |
| | | | | | | 1865 | | | |
| 48 | Klatt, Friedrich Wilhelm, | 42 | ohne Geschäft | Küstrin | Elberfeld | 20. Dez. | 3 „ | 1 „ | 3. Aug. 1867 |
| | | | | | | 1866 | | | |
| 49 | Sturmfels, Wilhelm, | 29 | Kaufmann | Schwelm | Barmen | 11. Jan. | 1 Jahr | 2 „ | 11. Jan. 1869 |
| 50 | Scheidt, Gustav, | 28 | Scheerenarbeit. | Höhscheid | Solingen | 18. „ | 6 Mon. | 1 „ | 6. Aug. 1867 |
| 51 | Henriette, Balken, Ehefrau Gustav Scheidt, | 25 | ohne Geschäft | Solingen | | 18. „ | 6 „ | 1 „ | 5. Aug 1867 |
| 52 | Kleusen, Abraham, | 32 | Bandwirker | Barmen | Ronsdorf | 25. „ | 2 Jahr | 5 „ | 25. Jan. 1873 |
| 53 | Sophie Brüssing, Ehefrau Wilhelm Eckard, | 27 | Fabrikarbeit'in | Elberfeld | | 10. Febr. | 4 Mon. | 1 „ | 22. Aug. 1867 |
| | | | | **Assisen.** | | | | | |
| 54 | Fuhrmann, Julius, | 36 | Bandwirker | Lüttringhausen | Barmen | 21. Febr. | 6 Mon. | 1 Jahr | 20. Aug 1867 |
| 55 | Breuer, Friedrich Wilhelm Joseph, | 16 | Steindruckerlehr. | Elberfeld | | 22. „ | 6 „ | 1 „ | 21. Aug. 1867 |
| 56 | Mebus, Richard, | 23 | Kleinschmied | Goldenbergshammer | Westen bei Ronsdorf | 23. „ | 6 „ | 1 „ | 22. Aug. 1867 |
| 57 | Jülch, Karl August, | 32 | Essigfabrikant | Köln | Elberfeld | 23. „ | 6 „ | 1 „ | 22. Aug. 1867 |
| 58 | Klagges, Georg, | 38 | Knecht | Beisingen | Haan | 24. „ | 6 „ | 1 „ | 23. Aug. 1867 |
| 59 | Rübel, Emil, | 16 | Bandwirker | Barmen | | 24. „ | 1 Jahr | 1 „ | 24. Febr. 1868 |
| 60 | Henriette Weinreich, Ehefrau Friedr. Westerhoff, | 27 | Haspelerin | Barmen | | 3. März | 6 Mon. | 1 „ | 30. Aug. 1867 |
| 61 | Weisenbruch, Carl, | 27 | Lumpensamml. | Barmen | | 3. „ | 6 „ | 1 „ | 30. Aug. 1867 |
| 62 | dessen Ehefrau Anna geborene Fiegen, | 28 | ohne Geschäft | Barmen | | 3. „ | 6 „ | 1 „ | 30. Aug. 1867 |

| Lfd. Nro. | Der Verurtheilten | | | | | Datum des Urtheils. | Dauer der erkannten Gefängnißstrafe. | Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte untersagt worden ist | Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Name und Vorname. | Alter J. | Gewerbe | Geburtsort | Wohnort | | | | |
| | | | | | | 1866 | | | |
| 63 | Wäscher, Christian, | 37 | Knecht | Ottlar | Blombach bei Ronsdorf | 5. März | 6 Mon. | 1 Jahr | 1. Sept. 1867 |
| 64 | Schmidt, Otto, | 18 | Bäcker | Elberfeld | | 5. „ | 6 „ | 1 „ | 1. Sept. 1867 |
| 65 | Rusche, Helene, | 17 | ohne Geschäft | Elberfeld | | 8. „ | 6 „ | 1 „ | 26. April 1867 |
| 66 | Simons, Johann, | 27 | Posamentir | Düsseldorf | Barmen | 8. „ | 1 Jahr | 1 „ | 8. März 1868 |
| 67 | Gerwin, Julius, | 30 | Handelsmann | Lüttringhausen | Barmen | 8. „ | 6 Mon. | 1 „ | 4. Sept. 1867 |
| 68 | Koch, Eduard, | 27 | Fabrikarbeiter | Barmen | | 10. „ | 6 „ | 1 „ | 6. Sept. 1867 |
| 69 | Butzbach, Philipp Martin, | 17 | Schneider | Bagel | Merscheid | 15. „ | 6 „ | 1 „ | 11. Sept. 1867 |
| 70 | Becher, Ewald, | 25 | Schneider | Wald | Merscheid | 15. „ | 1 Jahr | 1 „ | 15. März 1868 |
| 71 | Buchmüller, Julie, | 34 | Lumpensamml. | Schmittert | Merscheid | 15. „ | 6 Mon. | 1 „ | 11. Sept. 1867 |

Ich ersuche die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken. Elberfeld, den 18. Mai 1866. Der Ober-Prokurator: Ebermeier.

**Nro. 733.** In Gemäßheit der Bestimmung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde: Im Namen des Königs. Auf den Grund der Muthung vom 16/18. März 1864, in welcher ein in der Gemeinde Holsterhausen, im Kreise Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Dortmund, im Bergfreien erbohrtes Steinkohlenflötz besprochen wurde und in Gemäßheit der Feldesfeststellungs-Verhandlung vom 17. Oktober 1864 und des Beschlusses vom 27. Januar 1866 wird dem Heinrich Spieß zu Heißen das Bergeigenthum des Bergwerks Missunde mit einem Felde von Acht und sechszig tausend achthundert vier und achtzig Quadratlachtern, wie dieses Feld auf dem hierzu gehörigen und unterm heutigen Tage oberbergamtlich beglaubigten Situationsrisse angegeben und mit den Buchstaben A. U. V. W. X. Y. G. und H bezeichnet ist, zur Gewinnung der darin vorkommenden Steinkohlen, jedoch unter Vorbehalt der Rechte der damit überdeckten Längenfelder, hierdurch verliehen. Dortmund, den 21. März 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 7. April 1866. Königliches Ober-Bergamt.

**Nro. 734.** In Gemäßheit des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde: Im Namen des Königs. Auf den Grund der Muthung vom 21/22. Januar 1866 in welcher ein in der Gemeinde Lintorf, im Kreise Düsseldorf, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Dortmund im Bergfreien erbohrtes Schwefelkies- und Bleierz-Vorkommen besprochen wird und in Gemäßheit der Fundesfeststellungs-Verhandlungen vom 1. September 1865 und 15. Dezember 1865 sowie der Schlußverhandlung vom 14. April 1866 wird den Gewerken der Blei ꝛc ꝛc. Erzzeche Diepenbrock a) dem Kaufmann Isaak Heymann zu Düsseldorf und b) dem Kaufmann Joseph Heymann zu Goch das Berg-Eigenthum des Bleierz- und Schwefelkies-Bergwerks Pyrit I. mit einem Felde von fünfhundert tausend Quadratlachtern, wie dieses Feld auf dem hierzu gehörigen und unterm heutigen Tage oberbergamtlich beglaubigten Situations-Risse angegeben und mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet ist, zur Gewinnung der darin vorkommenden Schwefelkiese und Bleierze, jedoch unter Vorbehalt der Rechte der Besitzer des überdeckten Raseneisensteinfeldes Constantin der Große, hierdurch verliehen. Dortmund, den 20. April 1866. Königliches Oberbergamt.

unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Gesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 20. April 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 735.** In Gemäßheit der Bestimmungen des Allgemeinen Bergesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde: Im Namen des Königs. Auf den Grund der Muthung vom 19/20. Juni 1865 in welcher ein, in der Gemeinde Krähwinkel, im Kreise Mettmann, Regierungsbezirk

Düsseldorf, Oberbergamts-Bezirk Dortmund entdecktes Blei-, Zingerz- und Schwefelkies-Vorkommen besprochen wurde und in Gemäßheit der Feldesfeststellungs-Verhandlung vom 11. April 1866 wird dem Rentner Friedrich Scherenberg zu Steele das Bergeigenthum des Bergwerks Aspormonte mit einem Felde von Einhundert vier und sechszig Tausend, einhundert sieben und achtzig Quadrat-Lachtern, wie dieses Feld auf dem hiezu gehörigen und unterm heutigen Tage oberbergamtlich beglaubigten Situationsriß angegeben und mit den Buchstaben a. b. c. d. e. y. x. g. h. i. k. und a. bezeichnet ist, zur Gewinnung der darin vorkommenden Blei- und Zinkerze und Schwefelkiese unter Vorbehalt der Rechte der überdeckten Bergwerke, hierdurch verliehen. Dortmund, den 21. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allegirten Gesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 5. Mai 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 736.** In Gemäßheit der Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde: Im Namen des Königs. Auf den Grund der Muthung vom 19/20. Juni 1865, in welcher ein in der Gemeinde Leubeck, im Kreise Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Dortmund, im Bergfreien entdecktes Blei- und Kupfererz-Vorkommen besprochen wurde, und in Gemäßheit der Feldes-Feststellungs-Verhandlung vom 11. April 1866 wird dem Rentner Friedrich Scherenberg zu Steele das Bergeigenthum des Bergwerks Constanz mit einem Felde von Zweihundert neun und dreißigtausend achthundert vier und neunzig Quadratlachtern gevierten Feldes, wie dieses Feld auf dem hierzu gehörigen und unterm heutigen Tage oberbergamtlich beglaubigten Situationsrisse angegeben und mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. und i. bezeichnet, zur Gewinnung der darin vorkommenden Blei- und Kupfererze, unter Vorbehalt der Rechte der überdeckten Bergwerke, hierdurch verliehen. Dortmund, den 21. April 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allegirten Berggesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 5. Mai 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 737.** Ausloosung von Rentenbriefen. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse **a.** aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich sind in dem Verzeichnisse **b.** die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

**a.** Verzeichniß der am 8. Mai 1866 ausgeloos'ten, am 1. October 1866 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

29 Stück Littera A. von 1000 Thalern. Nro. 94. 199. 582. 965. 993. 1103. 1336. 1499. 1902. 1915. 1940. 1991. 2195. 2394. 2416. 2446. 2734. 3328. 3397. 3687. 3815. 4062. 4801. 4826. 5028. 5064. 5301. 5433. 5716.

14 Stück Littera B. von 500 Thalern. Nro. 98. 156. 246. 281. 413. 452. 454. 571. 631. 867. 892. 917. 1136. 2081.

62 Stück Littera C. von 100 Thalern. Nro. 328. 371. 408. 486. 516. 636. 1012. 1168. 1192. 1427. 1711. 1739. 1957. 2140. 2145. 2463. 2801. 2944. 2953. 3025. 3268. 3337. 3570. 3751. 3784. 3929. 3953. 4027. 4171. 4328. 4586. 4699. 4910. 4975. 5010. 5080. 5427. 5670. 5671. 5719. 5793. 6439. 7090. 7311. 7425. 7435. 7491. 8297. 8329. 8982. 9226. 9514. 9671. 10052. 10305. 10824. 11413. 11414. 11423. 11619. 11732. 11835.

31. Stück Littera D. von 25 Thalern. Nro. 315. 457. 664. 1374. 1449. 1678. 2632. 2967. 3359. 3486. 3642. 3767. 4163. 4743. 4922. 4995. 5154. 5437. 5441. 5674. 6139. 6143. 6280. 7668. 7740. 8438. 8600. 8606. 8882. 9313. 9385. 10072. 10341. 10374.

17 Stück Littera E. von 10 Thalern. Nro. 13481 bis inclusive 13497.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgeloos'ten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. October 1857. 4 Stück Littera E. Nro. 6089. 7704. 8273. 9790.

1. April 1859. 1 Stück Littera D. Nro. 8575. 12 Stück Littera E. Nro. 3571. 6086. 6087. 6193. 6194. 8092. 9943. 9944. 10548. 10578. 11078. 11079.

1. October 1859. 2 Stück Littera C. Nro. 3893. 4268. 2 Stück Littera D. Nro. 8122. 8773. 15. Stück Littera E. Nro. 117. 686. 1487. 5792. 6121. 7917. 7918. 8113. 8134. 9574. 9942. 10207. 10577. 10581. 11525.

1. April 1860. 4 Stück Littera C. Nro. 1462. 3683. 3684. 9967. 2 Stück Littera D. Nro. 7495. 7717. 12 Stück Littera E. Nro. 1452. 3729. 6546. 7941. 8743. 9527. 9571. 10361. 10864. 10865. 11019. 11697.

1. October 1860. 2 Stück Littera C. Nro. 6953. 10485. 3 Stück Littera D. Nro. 999. 7718. 8939. 18 Stück Littera E. Nro. 1040. 2223. 3484. 3617. 4115. 4155. 4253. 4414. 4726. 8114. 8911. 9758. 9769. 9792. 11438. 11722. 11904. 12105.

1. April 1861. 1 Stück Littera C. Nro. 5909. 1 Stück Littera D. Nro. 5309. 21 Stück Littera E. Nro. 937. 3215. 3832. 3923. 4157. 4410. 5083. 5084. 5478. 6073. 6075. 6303. 6464. 6642. 8373. 9120. 9288. 9308. 9794. 11328. 12024.

1. October 1861. 1 Stück Littera C. Nro. 5914. 1 Stück Littera D. Nro. 5065. 21 Stück Littera E. Nro. 1249. 2921. 4032. 4203. 4278. 4392. 5085. 6088. 6196. 7249. 7916. 8563. 8680. 9014. 10443. 10720. 11565. 11731. 11876. 11887. 12516.

1. April 1862. 2 Stück Littera C. Nro. 2612. 9644. 21 Stück Littera E. Nro. 1481. 2194. 4056. 4557. 5000. 5362. 6105. 6120. 6216. 6305. 7023. 7024. 7383. 7929. 8561. 8635. 10794. 10936. 12104. 12561. 12771.

1. October 1862. 3 Stück Littera C. Nro. 1629. 10161. 11459. 1 Stück Littera D. Nro. 226. 62 Stück Littera E. Nro. 683. 1329. 1672. 1829. 2081. 2142. 2959. 3330. 4343. 4367. 4536. 4623. 5094. 5169. 5326. 5363. 5490. 5491. 5861. 6134. 6388. 7226. 7241. 7363. 7384. 7883. 8078. 8177. 8611. 8644. 8887. 8912. 9000. 9722. 9885. 9893. 9894. 9895. 10444. 10776. 10941. 11449. 11617. 11635. 11646. 11689. 12305. 12586. 12587. 12613. 12614. 12625. 12745. 12746. 12747. 12748. 12772. 12773. 13023. 13024. 13036. 13037.

1. April 1863. 2 Stück Littera A. Nro. 3375. 3902. 4 Stück Littera C. Nro. 432. 3518. 8870. 9695. 2 Stück Littera D. Nro. 6201. 8579. 67 Stück Littera E. Nro. 151. 895. 1321. 1729. 2239. 3123. 3141. 3551. 3737. 3857. 4060. 4708. 5322. 5392. 5462. 5554. 5610. 5644. 5794. 5835. 6265. 6311. 7092. 7163. 7165. 8323. 8372. 8562. 9892. 10319. 10635. 10810. 10940. 10958. 11349. 11384. 11399. 11441. 11688. 11714. 11877. 11888. 12095. 12139. 12351. 12352. 12585. 12642. 12672. 12720. 12774. 12841. 12842. 12843. 12853. 12899. 12900. 13078. 13125. 13126. 13127. 13133. 13134. 13135. 13163. 13164. 13194.

1. October 1863. 5 Stück Littera A. Nro. 691. 1945. 2618. 2899. 3919. 1 Stück Littera B. Nro. 1987. 4 Stück Littera C. Nro. 2462. 3863. 6536. 11712. 16 Stück Littera D. Nro. 579. 872. 1483. 1542. 2518. 3541. 3768. 5224. 5341. 5342. 6720. 7136. 7947. 8200. 8472. 9011. 16 Stück Littera E. Nro. 13225. 13226. 13227. 13228. 13232. 13263. 13264. 13266. 13267. 13279. 13281. 13282. 13295. 13301. 13304. 13312.

1. April 1864. 5 Stück Littera A. Nro. 133. 231. 572. 1917. 2122. 8 Stück Littera C. Nro. 341. 410. 1943. 3214. 3599. 8279. 9243. 11506. 13 Stück Littera D. Nro. 524. 1358. 1876. 2136. 2870. 3271. 4728. 4828. 5333. 6122. 7257. 8645. 9135. 4 Stück Littera E. Nro. 13343. 13344. 13345. 13353. Münster, den 8. Mai 1866. **Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz: Wilhelmy.**

**Nro. 738.** Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Münster am 8. Mai 1866. Anwesend I Der Abgeordnete für die Provinz Westphalen: Herr Amtmann Eickrodt aus Roxel; II. Namens der Rentenbank: 1) Direktor, Regierungs-Rath Wilhelmy, 2) Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry. III. Der Notar, Herr Justiz-Rath Crone von hier. Die Abgeordneten der Rheinprovinz waren eingeladen, aber nicht erschienen. Im heutigen Termine wurden die in der beiliegenden, vorschriftsmäßig bescheinigten Nachweisung verzeichneten ausgelooseten und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe als: 23 Stück Litt. A. über je 1000 Thlr. zusammen über 23,000 Thlr., 12 Stück Litt. B. über je 500 Thlr. zusammen über 6,000 Thlr., 67 Stück Litt. C. über je 100

Thlr. zusammen über 6,700 Thlr., 74 Stück Litt. D. über je 25 Thlr. zusammen über 1,850 Thlr., 43 Stück Litt. E. über je 10 Thlr. zusammen über 430 Thlr., Ueberhaupt 219 Stück zusammen über 37,980 Thlr., „Zweihundert Neunzehn Stück zusammen über Sieben und dreißig Tausend Neunhundert und Achtzig Thaler" mit den dazu gehörigen in der Nachweisung angegebenen fünfhundert achtzig Stück Zins-Kupons vorgelegt, mit der Nachweisung verglichen und richtig befunden; darauf im Beisein der Unterzeichneten verbrannt. Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben. Wilhelmy. Filbry. Eickrodt, Crone, Notar wird hiermit veröffentlicht. Münster, den 14. Mai 1866. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen u. die Rheinprovinz: Wilhelmy.

## Sicherheits-Polizei.

**Nro. 739.** In der Nacht vom 22. zum 23. April d. J. sind dem Schiffer Gerhard Falkenberg zu Mülheim a. d. Ruhr aus dessen Wohnung ein schwarzer Tuchrock, ein schwarzseidenes Halstuch, eine schwarzseidene Weste, eine dunkelgraue Tuchjacke, eine gestreifte Unterjacke, eine braune Tuchhose, zwei Paar Unterhosen, ein Paar kalblederne geherzte Stiefeln, eine silberne Taschenuhr und 3 Thaler baares Geld entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 12. Mai 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 740.** In der Nacht vom 6. zum 7. Mai d. J. ist aus der katholischen Kirche in Heisingen mittelst Einbruches der Inhalt des Opferstockes und ein Theil aus der vergoldeten Monstranze entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 14. Mai 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 741.** Am 11. Mai d. J. sind dem Schlosser Heinrich Heß hierselbst aus dessen Wohnung ein schwarzer Tuchrock mit gelbem Aermelfutter, eine braune Buxkinhose, eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand, gez. H. H., ein Portemonnaie mit einem harten Thaler und vier einzelne Silbergroschen entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 14. Mai 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 742.** Am 7. Mai d. J. ist dem Tagelöhner Joseph Hünerbach hierselbst aus dessen Wohnung eine silberne Kapseluhr mit vergoldeter Drahtkette entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 14. Mai 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 743.** In der Nacht vom 11. zum 12. Mai d. J. sind dem Gastwirth Hermann Helff von Steele aus dessen Hause ein grau wollener Doppelschwal, ein wollenes Umschlagetuch, ein wollenes Tuch, ein Regenschirm (mit Orleans-Ueberzug), eine rothwollene Tischdecke, ein weißes Tischtuch, gez. H. I. H, eine Serviette, gez. H. I. H., ein Theebrett, ein Paar neue Stiefeln, ein schwarzer Tuchrock, eine Doppelpistole entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb, Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 15. Mai 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 744.** Am 15. Mai d. J. ist dem Ackerer Theodor Klosterberg hierselbst aus dessen Wohnung eine silberne eingehäusige französische Taschenuhr, auf deren Bügelknopf die Zahl 5 eingravirt war, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Uhr oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 16. Mai 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 745.** In der Nacht vom 15. zum 16. Mai d. J. sind dem Kaufmann Johann Ullrich zu Rellinghausen aus dessen Laden mittelst Einbruchs folgende Waaren entwendet worden: ein Stück schwarzes Tuch, 28¼ Ellen, zwei Stücke ¼ Buxkin, 19 und 20 Ellen, zwei Stücke Victorias, 19 und 19 Ellen, zwei Stücke Gebild, ein Stück weiß Leinen, 60 Ellen, zwei Stücke blau Leinen, ein Stück roth carrirtes Bettmöbel, einige Dutzend rothe Taschentücher, eine Schachtel mit wollenen Umschlagetüchern und einige Stücke Alma's. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 16. Mai 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

---

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 32.** Düsseldorf, Mittwoch den 6. Juni **1866.**


## Inhalt der Gesetzsammlung.

**Nro. 746.** Das zu Berlin am 21. Mai 1866 ausgegebene 19. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6318. die Verordnung über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. Vom 18. Mai 1866. Nro. 6319. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen in den Kreisen Waldbröl, Gummersbach und Sieg des Regierungsbezirks Cöln: 1) von der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße bei Boxberg durch das sogenannte Homburger Bröltthal bis zur Bröler Bezirksstraße unterhalb Ruppichteroth, und 2) durch das in das Homburger Bröltthal einmündende Werschbachthal bis Much an der Zeitstraße. Nro. 6320. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseestrecke von Münster über Wolbeck nach der Hamm-Warendorfer Chaussee, bei Freckenhorst in den Kreisen Münster und Warendorf des Regierungsbezirks Münster, an die Gemeinden Wiegbold Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck, die Land-Gemeinden Alverskirchen und Everswinkel, sowie an die Landgemeinde und die Stadt Freckenhorst. Nro. 6321. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft" zu Berlin, sowie der Erhöhung des Grundkapitals dieser Gesellschaft von Einer Million Thaler auf zwei Millionen Thaler. Von 30. April 1866. Nro. 6322. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des in der General-Versammlung der Aktionaire der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft vom 13. Dezember 1865 beschlossenen zweiten Nachtrages zu dem Statute vom 6. Oktober 1858. Vom 14. Mai 1866.

Das zu Berlin am 21. Mai 1866 ausgegebene 20. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6323. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Nideggen, Brück-Hetzingen, Schmidt, Bergstein, Brandenberg und Hau für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee: 1) von Nideggen an der Düren-Gemünder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen, über Brück nach Schmidt, an der Witzerath-Blattener Gemeinde-Chaussee, und 2) von Brück an der Straße ad 1. über Bergstein und Brandenberg nach Hau, an der Montjoie-Düren-Golzheimer Bezirksstraße. Nro. 6324. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der in der Generalversammlung der Preußischen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft vom 7. Mai 1866 beschlossenen Aenderungen des Statuts der Gesellschaft vom 15. März 1864. Vom 18. Mai 1866. Nro. 6325. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Mai 1866, betreffend die Aufbringung und Wegnahme feindlicher Handelsschiffe.

## Allerhöchster Erlaß auf eine Adresse der städtischen Behörden zu Breslau.

**Nro. 747.** Unter den erfreulichen patriotischen Kundgebungen, welche im Gegensatze gegen so manche thörichte und gesinnungslose Friedensadressen in den letzten Wochen an den Tag getreten sind, nimmt eine Adresse, welche der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung von Breslau an Se. Majestät den König gerichtet haben, eine bedeutende und ehrenvolle Stelle ein, nicht blos durch ihren ernsten Geist und Inhalt, sondern auch darum, weil sie von einer Stadt ausgeht, welche von den Gefahren des Krieges möglicherweise früher betroffen werden könnte, als irgend eine der großen Städte der Monarchie.

Die Adresse lautet wie folgt:

„Allergnädigster König und Herr! In dieser ernsten Zeit, in welcher Preußen und Deutschland von schweren Kriegsgefahren bedroht sind, sei es den städtischen Behörden Breslaus, als der Hauptstadt derjenigen Provinz, die zuerst und zunächst dem Kriege mit seinen Wechselfällen ausgesetzt ist, gestattet, dem Throne Ew. Majestät mit einer ehrfurchtsvollen Vorstellung zu nahen. Ew. Majestät haben die Mobilmachung der gesammten Armee befohlen. Wir wissen, daß Ew. Majestät Sich mit schwerem Herzen

dazu entschlossen haben. Ew. Majestät kennen die Leiden, welche die in den langen Friedensjahren so reich entwickelte Erwerbsthätigkeit des preußischen Volkes bereits getroffen und im Falle des Ausbruchs des Krieges in noch weit höherem Grade treffen werden; es müssen also schwer wiegende Gründe sein, die Ew. Majestät zu dem ernsten Entschlusse bestimmt haben. Wir glauben an Allerhöchster Stelle die Versicherung abgeben zu dürfen, daß Breslau an Opferwilligkeit, wie im Jahre 1813, so auch jetzt keiner andern Stadt Preußens nachstehen wird. Wir fühlen gemeinsam mit Ew. Majestät die Drangsale des Krieges; wir unterschätzen nicht die Lasten, welche das preußische Volk zu tragen haben wird; wir kennen die Opfer, welche der Krieg fordert. Demungeachtet sprechen wir es aus und glauben hierin der Zustimmung unserer Mitbürger sicher zu sein, daß wir, wenn es die Macht und die Ehre Preußens, seine Stellung in Deutschland und die mit dieser Stellung in nothwendigem Zusammenhange stehende Einheit unseres gemeinsamen Vaterlandes gilt, den Gefahren und Nöthen des Krieges mit derselben Opferwilligkeit und Hingebung entgegen gehen, wie die schlesischen Männer es unter der Führung von Ew. Maj. hochseligem Vater gethan. Können jene höchsten Güter Preußens und Deutschlands erhalten werden im Frieden, so begrüßen wir denselben freudigen Herzens; sollten aber die Gegner Preußens und Deutschlands, wie es im Jahre 1850 geschehen, wieder eine Minderung der Machtstellung Preußens, wiederum eine Demüthigung Preußens erstreben, so wird Schlesien lieber alle Lasten und Leiden des Krieges auf sich nehmen, als die Lösung der historischen Aufgabe Preußens, die Einigung Deutschlands wieder auf Jahrzehnte hinausrücken lassen. Aber wir können Ew. Majestät in dem Gefühle, daß es in der für das ganze Vaterland so schweren Zeit unsere erste Pflicht ist, unserer aufrichtigen und innersten Ueberzeugung offenen Ausdruck zu geben, nicht verhehlen, wie in diesem Augenblick die Grundlage einer allgemeinen Begeisterung noch fehlt. Der Einklang zwischen Regierung und Volk, der in jener für Preußen und Deutschland so ruhmreichen Zeit den unvergessenen Thaten Sieg verlieh, ist nicht vorhanden; der Verfassungskampf ist nicht beendet. Die Weisheit Ew. Majestät wird die Mittel und Wege finden, den innern Konflikt, der so schwer auf dem Lande lastet, zu beseitigen, und das Vertrauen zwischen der Staats-Regierung und dem Volke herzustellen, welches erforderlich ist, um die für einen solchen Kampf nothwendige nationale Begeisterung wach zu rufen. In tiefster Ehrfurcht verharren wir Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigste, treugehorsamste der Magistrat, die Stadtverordneten-Versammlung der Haupt- und Residenzstadt Breslau."

Auf diese Adresse hat Se. Majestät der König unterm 19. Mai folgende Allerhöchste Antwort erlassen: „Die Worte, welche Magistrat und Stadtverordnete der Stadt Breslau in der Vorstellung vom 15. d. M. an Mich richten, habe ich gern vernommen. Ich erkenne in ihnen den Ausfluß desselben Geistes, welcher im Jahre 1813 die Väter der heutigen Bewohner Breslau's beseelte; es hat Mir wohlgethan, daß die Vertreter der Stadt diesem Geiste mit Ernst und Wärme Ausdruck gegeben haben. Niemand kann die Schwere der Opfer, welche der Krieg dem Vaterlande auferlegen würde, schmerzlicher empfinden, als Ich, Niemand das Bedürfniß lebhafter fühlen, daß dieselben von Herrscher und Volk in ungetrübter Eintracht getragen werden. Möge Mein Wort der Stadt Breslau als Bürgschaft dienen, daß kein ehrgeiziges Streben, selbst nicht dasjenige, welches im Interesse des großen gemeinsamen Vaterlandes berechtigt genannt werden könnte, sondern nur die Pflicht, Preußen und seine heiligsten Güter zu vertheidigen, Mich Mein Volk hat zu den Waffen rufen lassen. Mögen die Einwohner der Stadt überzeugt sein, daß die Verständigung über die zwischen Meiner Regierung und dem Landtage streitigen Fragen das Ziel Meiner Wünsche und Meines eifrigen Strebens ist. In der Hoffnung, diesem Ziele näher zu treten, in der Hoffnung, daß Angesichts der Gefahren, welche Preußen bedrohen, die einander widerstreitenden Rechtsansichten und Stimmungen ihre Vermittelung in der gemeinsamen Hingebung für das Vaterland finden werden, werde Ich den Landtag der Monarchie einberufen. — Durch Anordnung von Neuwahlen ist den Wählern und den Gewählten die Möglichkeit gewährt, frei von den Beziehungen, welche in der Vergangenheit wurzeln, die Gesinnung zum Ausdruck zu bringen, welche Mein Volk in der gegenwärtigen bedrohten Lage des Landes erfüllt. In diesem Sinne hoffe Ich auf dem bevorstehenden Landtage Meine getreue Stadt Breslau vertreten und durch ihre Abgeordneten zur Herbeiführung der von Mir erstrebten Verständigung mitwirken zu sehen.

(gez.) **Wilhelm.** (ggz.) Graf zu Eulenburg.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 748.** Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studierende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben: 1) Karl Beck aus Ohlweiler, 2) Karl Besserer aus Duisburg, 3) Ernst Bonsels aus Cöln, 4) Emil Hauser aus Crefeld, 5) Karl Heintz aus Grumbach, 6) Conrad Hermann aus Langenberg, 7) Ernst Hövel aus Barmen. 8) Julius Hundhausen aus Altenkirchen, 9) Heinrich Lühl aus Büderich, 10) Johannes Pieper aus Düsseldorf 11) Friedrich Renckhoff aus Odenspiel, 12) Alexander Sefsky aus Elberfeld, 13) August Stuhl aus Braunfels, 14) Hugo Stursberg aus Lennep, 15) Karl Trommershausen aus Wiedenest, 16) Wilhelm Vorster aus Solingen, 17) Wilhelm Winterhager aus Werlau. Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Candidaten des Inlandes für wahlfähig erklärt worden sind: 1) Hermann Bleek aus Bonn, 2) Gustav Borcherts aus Coblenz, 3) Karl Cramer aus Duisburg, 4) Johannes Daniels aus Rumeln, 5) Karl Finkbein aus Montjoie, 6) Ludwig Goebel aus Elberfeld, 7) Adolph Haasen aus Elberfeld, 8) Otto Jordan aus Königsberg, 9) Ferdinand Jung aus Greifenstein, 10) Emil Jungk aus Hausen, 11) Karl Leich aus Haltern, 12) Heinrich Melchior aus Haan, 13) Richard Oertel aus Sobernheim, 14) Paul Pieper aus Mettmann, 15) Ernst Roffhack aus Kaldenkirchen, 16) Hermann Scheer aus Rohrbeck bei Jüterbogk, 17) Wilhelm Urner aus Elberfeld, 18) Ferdinand Wagner aus Enkirch. Außerdem haben nachbenannte Predigtamts-Candidaten des Auslandes die Prüfung pro ministerio bestanden: 19) Johannes Heineken aus Bremen, 20) Gustav Volkmann aus Bremen. Die Wahlfähigkeit von 6, 9, 12, 20, ist von der Erreichung des Kanonischen Alters, bei 9, 10, 17, 19, 20, durch den Nachweis des absolvirten Seminar-Cursus bedingt. Coblenz, den 7. Mai 1866. Königliches Consistorium.

**Nro. 749.** Die Wahl des Pfarrers Neumann in Uerdingen zum zweiten Pfarrer der evangelisch-ref. Gemeinde zu Langenberg ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Uerdingen, (Synode Mörs) wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Coblenz, den 15. Mai 1866. Königliches Consistorium.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 750.** Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3. d. Mts. (Amtsblatt Nro. 19) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse genehmigt hat, daß die Collecte für die Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth in diesem Jahre in denjenigen Orten, wo solche noch nicht stattgefunden hat, anstatt in den Monaten Mai und Juni zu einer späteren günstigeren Zeit nach dem Ermessen der Anstalts-Direction abgehalten werde. Der Termin, wann die Ortsbehörden die Collecte abzuhalten haben, ist dadurch selbstredend auch hinausgeschoben. Düsseldorf, den 28. Mai 1866.

**Nro. 751.** Dem Telegraphisten Adolph Haenecke zu Schmiedeberg i. Schl. ist unter dem 26. Mai 1866 ein Patent auf eine Vorrichtung an Copirtelegraphen zur Regulirung der Bewegung der Walzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 30. Mai 1866.

**Nro. 752.** Dem Tischlermeister Beil in Berlin ist unter dem 28. Mai 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zum Spalten von Stuhlrohr, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 1. Juni 1866

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 753.** Am 21. d. M. ist an der Neustadt hierselbst im Rheine eine männliche Leiche gefunden. Dieselbe ist 5 Fuß 6 Zoll groß. Sie hat braune Haare, hohe Stirne, braune Augenbraunen, braune Augen, etwas gebogene Nase, gewöhnlicher Mund, rother Bart, gesunde Zähne, ovales Kinn, längliche Gesichtsbildung, kräftige Gestalt, besondere Kennzeichen keine. Bekleidet ist dieselbe mit: 1 einem blauen Kittel, 2. einer schwarzen Hose, 3. einer braunen Weste, 4. einem Paar Stiefel, 5. einem Hemde, gez. C S., 6. einem Vorhemde, gez. C. S., 7. einer Militairkappe, 8. einem schwarzen seidenen Halstuche und 9. einem Paar blaue wollene Strümpfe. Ich ersuche Jeden, der über die Persönlichkeit des Verunglückten Auskunft zu ertheilen weiß, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Kenntniß zu geben. Düsseldorf, den 23. Mai 1866. Der Königliche Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 754.** Verzeichniß derjenigen Personen, welche durch Urtheil der Zuchtpolizei-Kammer erster und zweiter Instanz, sowie durch Urtheil des Assisenhofes bei dem Königlichen Landgerichte zu Düsseldorf der bürgerliche Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt worden sind.

| Nro. | Namen<br>Vor- und Zunamen | Alter J. | Stand | Wohnort | Datum des Urtheils. | Dauer der Verlustigungs-Erklärung. | Ende der Verlustigungs-Erklärung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | 1865 | | |
| 1 | Borgs, Mathias | 28 | Fabrikarbeiter | Oberbilk | 6. Novb. | 1 Jahr | 6. Mai 1867 |
| 2 | Hocks, Johann | 20 | Appreteurgehülfe | Crefeld | 30. „ | 1 „ | 5. April 1867 |
| 3 | Röbers, Hermann | 64 | Kleinhändler | Hockstein | 30. „ | 1 „ | 2. Sept. 1867 |
| 4 | Bahners, Adam | 37 | Maurer | Oberbilk | 2. Dezbr. | 1 „ | 12. März 1867 |
| 5 | Hänsel, Catharina | 40 | Tagelöhnerin | auf'm Hansenhofe zu Ludenberg | 28. „ | 1 „ | 3. Sept. 1867 |
| 6 | Franzen, Friedrich | 22 | ohne | Düsseldorf | 30. „ | 1 „ | 3. April 1867 |
| | | | | | 1866 | | |
| 7 | Hering, Johann | 21 | Fabrikarbeiter | Gladbach | 4. Jan. | 1 „ | 1. Oct. 1867 |
| 8 | Aretz, Anna Barbara | 25 | Tagelöhnerin | Benrath | 5. „ | 1 „ | 4. Febr. 1867 |
| 9 | Rampoldy, Joseph | 41 | Regenschirmmach. | Aachen | 11. „ | 1 „ | 11. April 1867 |
| 10 | Bender, Wilhelm | 51 | Bandwirker | Crefeld | 11. „ | 1 „ | 11. April 1867 |
| 11 | Schlarp, Johann | 43 | Schuster | Schlebusch | 12. „ | 1 „ | 12. April 1867 |
| 12 | Schwidden, Caspar | 23 | Schlosser | Düsseldorf | 12. „ | 1 „ | 12. April 1867 |
| 13 | Cramer, Christian | 18 | Maurer | Düsseldorf | 12. „ | 1 „ | 11. Febr. 1867 |
| 14 | Baum, Friedrich Wilhelm | 50 | Weber | Crefeld | 12. „ | 1 „ | 10. Juli 1867 |
| 15 | Oedinghoven, Joseph | 43 | Weber | Crefeld | 12. „ | 1 „ | 12. April 1867 |
| 16 | Mengen, Anton | 51 | Kaufmann | Viersen | 13. „ | 2 „ | 13. Juli 1868 |
| 17 | Heilmann, Peter Wilhelm | 33 | Tagelöhner | Minden | 13. „ | 1 „ | 13. April 1867 |
| 18 | Jost, Wilhelm | 29 | Seidenweber | Crefeld | 18. „ | 1 „ | 18. Juli 1867 |
| 19 | Bongartz, Hermann Joseph | 32 | Weber | Wickrathhahn | 19. „ | 1 „ | 19. März 1867 |
| 20 | Jungbluth, Heinrich Peter | 56 | Regenschirmmach. | Düsseldorf | 19. „ | 1 „ | 9. Mai 1867 |
| 21 | Runte, Franz Friedrich | 23 | Tagelöhner | Crefeld | 25. „ | 1 „ | 5. Mai 1867 |
| 22 | Kauertz, Johann | 49 | Tagelöhner | Neuß | 25. „ | 1 „ | 8. März 1867 |
| 23 | Kohnen, Peter Theodor | 18 | Bäcker | Düsseldorf | 25. „ | 1 „ | 24. Febr. 1867 |
| 24 | Beiers, Wilhelm | 33 | Tagelöhner | Gladbach | 26. „ | 1 „ | 26. April 1867 |
| 25 | Eschweiler, Heinrich | 25 | Handlanger | Düsseldorf | 26. „ | 1 „ | 9. März 1867 |
| 26 | Ebels, Johann Heinrich | 20 | Tagelöhner | Neukirchen | 1. Febr. | 1 „ | 8. Aug. 1867 |
| 27 | Schneider, Maria | 20 | Magd | Düsseldorf | 1. „ | 1 „ | 1. Mai 1867 |
| 28 | Spickels, Wilhelm | 46 | Seidenweber | Crefeld | 1. „ | 1 „ | 15. März 1867 |
| 29 | Kuhnen, Johann | 43 | Tagelöhner | Benrath | 3. „ | 1 „ | 5. März 1867 |
| 30 | Schnitzler, Anna Maria | 34 | Tagelöhnerin | Wickrath | 3. „ | 1 „ | 5. März 1867 |
| 31 | Klaßen, Anton | 47 | Weber | Hermges | 3. „ | 1 „ | 3. Mai 1867 |
| 32 | Pesch, Dionysius | 56 | Schneider | Düsseldorf | 8. „ | 1 „ | 27. März 1867 |
| 33 | Drouwen, Catharina, Ehefrau Heinrich Göttschkes | 43 | ohne | Viersen | 9. „ | 1 „ | 9. April 1867 |
| 34 | Claßen, Hermann Joseph | 30 | Ackerknecht | Willich | 9. „ | 1 „ | 9. Febr. 1868 |
| 35 | Maubach, Josepha | 26 | Näherin | Kleinenbroich | 9. „ | 1 „ | 9. Aug. 1867 |
| 36 | Brinkmann, Wilhelm | 29 | Fabrikarbeiter | Rheidt | 15. „ | 1 „ | 12 Juni 1867 |
| 37 | Sardemann, Johann | 32 | Seidenweber | Crefeld | 15. „ | 3 „ | 15. Febr. 1870 |
| 38 | Schwiertz, Johann Heinrich | 32 | Seidenweber | Crefeld | 15. „ | 1 „ | 15. Mai 1867 |
| 39 | Schillings, Heinrich | 43 | Tagelöhner | Jüchen | 22. „ | 2 „ | 22. März 1868 |
| 40 | Kirschhausen, Karl | 18 | Tagelöhner | Crefeld | 23. „ | 3 „ | 23. Aug 1871 |
| 41 | Steinhäuser, Johann Jacob | 25 | Mattenmacher | Gustorf | 23. „ | 3 „ | 23. März 1870 |
| 42 | Repper, Christian | 22 | Tagelöhner | Noithausen | 23. „ | 1 „ | 23. Aug. 1867 |

| Nro. | Namen. Vor- und Zunamen | Alter J. | Stand | Wohnort | Datum des Urtheils. | Dauer der Verlustigungs-Erklärung. | Ende der Verlustigung-Erklärung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | 1866 | | |
| 43 | Neunzig, Johann | 38 | Maurer | Gladbach | 1. März | 1 Jahr | 1. Juni 1867 |
| 44 | Schneider, Anton | 54 | Weber | Crefeld | 1. „ | 1 „ | 31. März 1867 |
| 45 | Bongartz, Margaretha, Wittwe Johann Flock | 34 | ohne | Crefeld | 2. „ | 1 „ | 2. Juni 1867 |
| 46 | Kürlings, Johann | 36 | Tagelöhner | Bilk | 10. „ | 1 „ | 10. Juli 1867 |
| 47 | Driesch, Johann Peter | 48 | Seidenfärber | Crefeld | 10. „ | 1 „ | 10. Juni 1867 |
| 48 | Steinhäuser, Cäcilia, Ehefrau Johann Offermann | 49 | ohne | Gustorf | 23. Febr. | 1 „ | 23. März 1867 |
| 49 | Eyler, Joseph | 19 | Bäckergeselle | Düsseldorf | 10. März | 1 „ | 9. April 1867 |
| 50 | Leines, Anna Maria, Ehefrau Heinrich Lackener | 38 | ohne | Neukirchen | 15 „ | 1 „ | 13. Juni 1867 |
| 51 | Brand, Heinrich Joseph | 21 | Schneider | Crefeld | 15. „ | 1 „ | 14. April 1867 |
| 52 | Schmitz, Heinrich | 35 | Expeditions-Geh. | Benrath | 15. „ | 1 „ | 25. Octb. 1867 |
| 53 | Zimmermann, Josephine | 22 | Magd | Düsseldorf | 24. „ | 1 „ | 21. Sept. 1867 |
| 54 | Schmitz, Peter | 25 | Tagelöhner | Gladbach | 24. „ | 1 „ | 29. Sept. 1867 |
| 55 | Zündorf, Peter | 38 | Anstreicher | Düsseldorf | 31. „ | 2 „ | 17. Sept. 1868 |
| 56 | Tillmann, Johann | 20 | Tagelöhner | Rheydt | 22. Jan. | 1 „ | 22. April 1867 |
| 57 | van der Heyden, Catharina | 26 | ohne | Lank | 22. „ | 1 „ | 26. April 1867 |
| 58 | Höfels, Philipp | 28 | Schreiner | Uerdingen | 19. Febr. | 1 „ | 16. Aug. 1867 |
| 59 | Reinhardt, Johann Heinrich | 26 | Maurerhandlang. | Düsseldorf | 1. März | 2 „ | 1. März 1869 |
| 60 | Greef, Lydia | 19 | Magd | Crefeld | 5. „ | 1 „ | 3. Sept. 1867 |
| 61 | Grüber, Johann Georg | 35 | Lederhändler | Crefeld | 5. „ | 1 „ | 1. Dezb. 1867 |
| 62 | Kuller, Jacob | 60 | Schreiner | Neuß | 5. „ | 1 „ | 5. März 1868 |
| 63 | Roß, Lambert | 37 | Schneider | Orcken | 8. Jan. | 1 „ | 8. Aug. 1867 |
| 64 | Königs, Casimir | 42 | Ackerknecht | Osterath | 29. „ | 5 „ | 29. Jan. 1874 |

Düsseldorf, den 2 Mai 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 755.** Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Elberfeld, für das 3. Quartal 1866, wird hiermit auf Montag den 16. Juli 1866 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Merrem zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 19. Mai 1866. Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Broicher. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair: Wallraff.

**Nro. 756.** Eine, durch den Tod eines Polizei-Sergeanten erledigte Polizeidienerstelle, der Bürgermeisterei Holten, für welche ein Gehalt von 200 Thlr. festgestellt ist, soll wieder besetzt werden. Civilversorgungsberechtigte Beamten wollen mir ihre Anträge und Zeugnisse einreichen, oder sich persönlich bei dem unterzeichneten Bürgermeister melden. Beeck bei Ruhrort den 25. Mai 1866. Der Bürgermeister: Klinge.

**Nro. 757.** Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 24. April 1866 ist der zu Hasselbeck, Bürgermeisterei Velbert wohnende geschäftslose Carl Kloster für interdicirt erklärt worden Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Art 501 des B. G.-B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 24. Mai 1866. Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

**Nro. 758.** Auf dem Rentamte zu Cleve sollen circa 800 Pfd. alte Acten unter dem Beding des Einstampfens verkauft werden. Kauflustige werden eingeladen, ihre Offerten unter Angabe des Preises binnen 14 Tagen auf dem unterzeichneten Rent-Amte, woselbst auch die sonstigen Verkaufs Bedingungen zur Einsicht offen liegen, abzugeben resp. portofrei einzureichen. Cleve, 24. Mai 1866. Königl. Domainen Rent-Amt: Mitsdörffer.

**Nro. 759.** Die Eröffnung der Sitzungen des Schwurgerichts zu Wesel für das III. Quartal 1866 ist auf den 9. April d. J. bestimmt, und der Herr Appellationsgerichts-Rath Hesse zum Vorsitzenden ernannt worden. Hamm, den 24. Mai 1866. Der Appellationsgerichts-Präsident: Lent.

**Nro. 760.** Auszug aus den, bei dem Königlichen Assisenhofe zu Düsseldorf ergangenen, im zweiten Quartale des Jahres 1866 rechtskräftig gewordenen Urtheilen, welche in Gemäßheit des Paragraphen 30 des Straf-Gesetz-Buches bekannt gemacht werden. Düsseldorf, den 23. Mai 1866. Der Ober-Prokurator von Ammon.

| Nro. | Tag des Urtheils. | Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten. | Verbrechen. | Erkannte Strafen. |
|---|---|---|---|---|
| | 1866 | | | |
| 1 | 27. Febr. | Schmerenbeck, Johann Peter, 41 Jahre alt, Werkmeister, geboren und wohnend zu Barmen; | Münzverbrechen. | Zuchthausstrafe von fünf Jahren; Polizei-Aufsicht für fünf Jahre; Kosten; |
| 2 | 1. Mai | 1) Odendahl, Hubert, 27 Jahre alt, Tagelöhner, geb. zu Eller, wohnend zu Düsseldorf; 2) Tiffenbacher, Franz, 25 Jahre alt, Tagelöhner, geb. und wohnend zu Düsseldorf; | Diebstahl im wiederholten Rückfalle. | Zwei J. Zuchthausstrafe, mit Stellung von je fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht gegen jeden der beiden Angeklagten; Kosten. |
| 3 | 2. Mai | Zepter, Johann, 30 J. alt, Schustermeister, geb. zu Gymnich, wohnend zu Dohr; | Verbrechen gegen d. Sittlichkeit. | Zuchthausstrafe von zwei Jahren; Kosten. |
| 4 | 4. Mai | Fried, Franz, 26 Jahre alt, Maurer, geboren zu Elberfeld, wohnhaft zu Düsseldorf; | Vorsätzliche Körper-Verletzung, welche den Tod des Verletzt. zur Folge hatte. | Zuchthausstrafe von zwanzig Jahren; Kosten. |

**Nro. 761.** Am 20. Mai d. J. ist in der Nähe von Emmerich eine unbekannte männliche Leiche, von fünf Fuß zwei Zoll Größe, die bereits stark in Verwesung übergegangen war, und anscheinend von einer Person von zwanzig Jahren herrührte, aus dem Rheine gelandet. Die Bekleidungsgegenstände konnten der eingetretenen Fäulniß halber nicht mehr genauer beschrieben werden. Wer über die Persönlichkeit und deren Todesart nähere Auskunft zu geben im Stande ist, wolle dem Unterzeichneten die betreffende Anzeige zugehen lassen. Wesel, den 22. Mai 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 762.** Die Handlung Asbeck, Osthaus, Eicken & Comp zu Hagen hat das nachstehende Zeichen, Dampfhammer




angemeldet um das ausschließliche Recht zur Benutzung desselben bei Bezeichnung ihrer Eisen- und Stahl-Fabrikate sowie deren Verpackung zu erwerben. Etwaiger Wiederspruch dagegen muß binnen 2 Monaten bei dem unterzeichneten Gerichte angemeldet werden. Hagen, den 10. Februar 1866. Königliches Fabrikengericht.

**Nro. 763.** In Gemäßheit der Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde: Im Namen des Königs. Auf den Grund der Muthung vom 19/20. Juni 1865, in welcher ein in der Gemeinde Hasselbeck im Kreise Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Dortmund, im Bergfreien entdecktes Blei-, Zink- und Kupfererz-Vorkommen besprochen wurde, und in Gemäßheit der Feldesfeststellungs-Verhandlung vom 11. April 1866 wird dem Rentner Friedrich Scherenberg zu Steele das Bergeigenthum des Bergwerks Nordstern mit einem Felde von Zweihundert fünf und dreißig tausend fünfhundert zehn Quadratlachtern, wie dieses Feld auf dem hierzu gehörigen und unterm heutigen Tage oberbergamtlich beglaubigten Situationsrisse angegeben

und mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. und i. bezeichnet ist, zur Gewinnung der darin vorkommenden Blei-, Zink- und Kupfererze, unter Vorbehalt der Rechte der überdeckten Raseneisensteinzeche Elberfeld-Düsseldorf, hierdurch verliehen. Dortmund, den 21. April 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allegirten Gesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 11. Mai 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 764.** In Gemäßheit der Bestimmung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde: Im Namen des Königs. Auf den Grund der Muthung vom 19/20. Juni 1865, in welcher ein in der Gemeinde Hasselbeck, im Kreise Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Dortmund im Bergfreien entdecktes Kupfer- und Zinkerz-Vorkommen besprochen wurde, und in Gemäß der Feldesfeststellungs-Verhandlung vom 11. April 1866 wird dem Rentner Friedrich Scherenberg zu Steele das Bergeigenthum des Bergwerks Prinz Friedrich Carl mit einem Felde von zweihundert fünf und dreißig tausend zweihundert zwei und zwanzig Quadratlachtern, wie dieses Feld auf dem hierzu gehörigen unter dem heutigen Tage oberbergamtlich beglaubigten Situationsrisse angegeben und mit den Buchstaben a. b. c. d. e. und f bezeichnet ist zur Gewinnung der darin vorkommenden Kupfer- und Zinkerze und unter Vorbehalt der Rechte der überdeckten Raseneisensteinzeche Elberfeld-Düsseldorf hierdurch verliehen. Dortmund, den 21. April 1866. (L. S.) Königliches Oberbergamt.

unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allegirten Gesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 11. Mai 1866. Königliches Oberbergamt.

**Nro. 765.** In Gemäßheit der Bestimmung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde: Im Namen des Königs. Auf die Muthung vom 28. Januar/8. Februar 1865. und den Erweiterungs-Antrag vom 11/13. Dezember 1865 wird dem Rentner Friedrich Scherenberg zu Steele das Eigenthum des Bergwerkes „Maria III." in der Gemeinde Obschwarzbach, im Kreise Mettmann, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Oberbergamts-Bezirk Dortmund mit einem Felde von Vierhundert Sieben und Siebenzig Tausend, Achthundert Zwei und Siebenzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situations-Risse angegeben und mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. f. e. d. c. b. a. J. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. V. W. und X. bezeichnet ist. zur Gewinnung der darin vorkommenden Bleierze und Schwefelkiese nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 8. Mai 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allegirten Berggesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 15. Mai 1866. Königliches Ober-Berg-Amt

**Nro. 766.** In Gemäßheit der Bestimmung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde: Im Namen des Königs. Auf die Muthung vom 28. Januar/8. Februar 1865 und den Erweiterungs-Antrag vom 11/13. Dezember 1865 wird dem Rentner Friedrich Scherenberg zu Steele das Eigenthum des Bergwerks Maria II. in der Gemeinde Flandersbach, im Kreise Mettmann, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Dortmund mit einem Felde von dreihundert fünfzig tausend und neun und zwanzig ein halb Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. D. C. B. A. o. und p. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 8. Mai 1866. (L S) Königliches Ober-Berg-Amt.

unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allegirten Berggesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 15. Mai 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 767.** In Gemäßheit der Bestimmung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde: Im Namen des Königs. Auf den Grund der Muthnng vom 19/20. Juni 1865, in welcher ein, in der Gemeinde Hetterscheidt, im Kreise Mettmann, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Oberbergamts-Bezirk Dortmund, im Bergfreien entdecktes Blei-, Kupfer-, Zinkerz- und Schwefelkies-Vorkommen besprochen wurde und in Gemäßheit der Feldesfeststellungs-Verhandlung vom 11. April 1866, wird dem Rentner Friedrich Scherenberg das Bergeigenthum des Bergwerks Gablenz mit einem Felde von Zweihundert Acht und dreißig Tausend Achthundert und ein Quadratlachtern, wie dieses Feld

auf dem hinzu gehörigen und unterm heutigen Tage oberbergamtlich beglaubigten Situations-Risse angegeben und mit den Buchstaben A. B. C. D. E. und F. bezeichnet ist, zur Gewinnung der darin vorkommenden Blei-, Kupfer-, und Zinkerze und Schwefelkiese, unter Vorbehalt der Rechte der überdeckten Raseneisensteinzeche Elberfeld-Düsseldorf hierdurch verliehen. Dortmund, den 21. April 1866 Königliches Ober-Berg-Amt.

unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allegirten Berggesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 11. Mai 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

## Sicherheits-Polizei.

**Nro. 768.** Am 17. März d. J. ist dem Zimmergesellen Heinrich Schulte hierselbst aus dem Locale des Wirths Böminghaus hier eine silberne Anceruhr mit Goldrand entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Uhr oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 22. Mai 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

## Personal-Chronik.

**Nro. 769.** Dem Apotheker Heinrich Esleben ist die Concession zur Führung der Apotheke zu Radevormwald ertheilt.

**Nro. 770.** Der Dr. Gottfried Gordes, einjährig-freiwilliger Arzt im 8. Westphälischen Infanterie-Regiment Nro. 57 zu Wesel ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

**Nro. 771.** Dem evang. Pfarrer Sopp zu Opladen ist die Concession zur Errichtung und Leitung einer höheren evang. Töchterschule daselbst ertheilt.

**Nro. 772.** Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Wasserbau-Inspector Kayser zu Ruhrort den Charakter als Bau-Rath zu ertheilen.

**Nro. 773.** Der Lehrer Wilhelm Bahrenberg ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der evang. Elementarschule auf dem Turmfelde zu Essen ernannt worden.

**Nro. 774.** Der Apotheker Carl Gustav Heinrich Alfred Thiel ist als Verwalter der Apotheke zu Ratingen bestätigt.

**Nro. 775.** Der Schulamts-Candidat Johann Schröder ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der 4. evang. Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

**Nro. 776.** Dem Rectorats-Candidaten Philipp Donsbach ist die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der höheren Privatschule zu Wermelskirchen ertheilt.

**Nro. 777.** Dem Zimmermeister Johann Terwelp zu Wissel ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 778.** Dem Zimmermeister Wilh. Aug. Paßmann zu Cleve ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 779.** Der Bauführer Franz Karl Anton Menn ist als Feldmesser verpflichtet worden.

**Nro. 780.** Der Ferdinand Mengersen ist als Feldmesser vereidet worden.

**Nro. 781.** Die Lehrerin Magdalene Steiner ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der Mädchenclasse der kathl. Elementarschule zu Leuth ernannt worden.

**Nro. 782.** Der Lehrer Peter Schröder ist definitiv zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Broich-Speldorf ernannt worden.

**Nro. 783.** Der seitherige Lehrer zu Ehringhausen, Gustav Wild ist definitiv zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Büchel Gem. Remscheid ernannt worden.

**Nro. 784.** Der Schulamts-Candidat Valentin Vollmer ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Fingscheid ernannt worden.

**Nro. 785.** Dem Maurermeister Christian Kaufmann zu Barmen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 786.** Der Kaufmann Michael Frings zu Neuß ist zum ersten Kreis-Deputirten für den dortigen Kreis gewählt und als solcher von uns bestätigt worden.

**Nro. 787.** Der pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Joseph Brewer hat sich zu Kevelaer niedergelassen.

**Nro. 788.** Dem Apotheker Michael Joseph Hubert Schwarz ist die Concession zur Führung einer Apotheke zu Neuß ertheilt.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 33. Düsseldorf, Samstag den 9. Juni 1866.


## Die Vaterlandsliebe und die Wahlen.

Nr. 289. Unser König hat es jüngst als den Zweck und die Aufgabe der bevorstehenden Neuwahlen bezeichnet, daß die Gesinnung, welche das preußische Volk in der bedrohten Lage des Landes erfüllt, frei von den Beziehungen, welche in der Vergangenheit wurzeln, zum Ausdruck gelange.

Demokratische Wortführer verkündigen dagegen: der oberste Grundsatz bei den Neuwahlen müsse sein, daß der Regierung ungeachtet des drohenden Krieges nicht ein Pfennig bewilligt werde, so lange die Forderungen der Fortschrittspartei nicht unbedingt bewilligt seien.

Wer sollte nicht erkennen, daß dies die Gesinnung des preußischen Volkes nicht sein kann; denn jene Forderung sagt mit anderen Worten: wir lassen den preußischen Staat zerstören und vernichten, wenn uns die Regierung nicht zuvor unsern Willen thut.

Der Regierung die Mittel zur Vertheidigung und Kriegführung versagen, das hieße den preußischen Staat, soweit es vom Landtage abhängt, „wehrlos und damit ehrlos" machen.

In dem Augenblick, wo der Feind herausfordernd und drohend an unseren Grenzen steht, wo alle Stimmen aus Oesterreich geradezu die Zertrümmerung des preußischen Staates verlangen, in solchem Augenblicke die Hand der Regierung lähmen, das wäre Verrath am Vaterlande, ein Selbstmord des preußischen Volkes. Könnte eine solche Gesinnung auch nur kurze Zeit zur wirklichen Geltung und Herrschaft gelangen, so wäre unser Land dem Feinde ohne Gegenwehr preisgegeben: unsere Fluren würden ohne Schutz verwüstet und das Schicksal Preußens hinge von der Gnade derer ab, welche nur danach trachten, dasselbe aus der Reihe der Großstaaten auszustoßen.

Der König hat die Verständigung mit dem Landtage von Neuem als das Ziel seiner Wünsche und seines eifrigen Strebens bezeichnet und die Hoffnung ausgesprochen, daß Angesichts der Gefahren, welche Preußen bedrohen, die einander widerstreitenden Rechtsansichten und Stimmungen ihre Vermittelung in der gemeinsamen Hingebung für das Vaterland finden werden.

Ein Landtag, welcher vor Allem diese Hingebung für das Vaterland rückhaltlos bewährt, wird die Regierung des Königs unzweifelhaft willig finden, die Ausgleichung der inneren Gegensätze durch das offenste Entgegenkommen zu fördern: eine volle Hingebung für das Vaterland würde mit den äußern Gefahren, auch den innern Zwiespalt thatsächlich und sicher überwinden. Es ist gar nicht denkbar, daß ein Landtag, welcher der Regierung in ihren großen Aufgaben nach außen thatkräftig zur Seite stände, nicht über die innern Streitfragen leicht zur vollen und dauernden Verständigung mit ihr gelangen sollte.

So liegt es in der Hand der Wähler, nicht blos der gegenwärtigen Gefahr Abhülfe zu gewähren, sondern die Zukunft des Landes nach außen und nach innen neu zu sichern und zu befestigen.

Wenn sie den Parteimännern folgen, welche die Bewährung der Vaterlandsliebe an Klauseln und Bedingungen knüpfen, so werden sie, wie die Ehre und Sicherheit des Vaterlandes, so auch die innere Entwickelung Preußens schädigen und aufs Spiel setzen.

Wenn sie dagegen nach des Königs Hoffnung die Hingebung an das gemeinsame Vaterland freudig und rückhaltlos bewähren, so werden sie Preußens Größe und gleichzeitig unser inneres Verfassungsleben zum wahren Segen des Landes fördern helfen.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 190.** In Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Mai dieses Jahres, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten und in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, so wie auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 hat des Herrn Ministers des Innern Excellenz den Tag zur Wahl der Wahlmänner

auf den 25. Juni dieses Jahres

und den Tag zur Wahl der Abgeordneten

auf den 3. Juli dieses Jahres

festgesetzt.

Indem wir einen Abdruck der beregten Verordnung vom 30. Mai 1849, so wie des Wahlreglements vom 18. Mai dieses Jahres, welches an die Stelle des Reglements vom 4. October 1861 getreten ist, hier folgen lassen, bringen wir gleichzeitig die durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 festgestellten Wahlbezirke des diesseitigen Regierungsbezirks nebst den Wahlorten und der Zahl der zu wählenden Abgeordneten so wie die ernannten Wahl-Commissarien hierunten zur öffentlichen Kenntniß.

| Nro. | Wahlbezirk. | Wahlort. | Zahl der zu wählenden Abgeordneten. | Wahl-Commissar. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Kreis Lennep, Kreis Solingen | Solingen. | 3 | Landrath Melbeck. |
| 2 | Stadt Elberfeld, Stadt Barmen | Elberfeld. | 2 | Oberbürgermeister Geh. Regierungsrath Lischke. |
| 3 | Kreis Mettmann | Mettmann. | 1 | Landrath Freiherr von der Goltz. |
| 4 | Stadt Düsseldorf, Kreis Düsseldorf | Düsseldorf. | 2 | Landrath Graf Spee. |
| 5 | Kreis Essen, Kreis Duisburg | Duisburg. | 3 | Landrath Devens. |
| 6 | Kreis Rees | Wesel. | 1 | Landrath Dönhoff. |
| 7 | Kreis Cleve | Cleve. | 1 | Landrath Freiherr von Loe. |
| 8 | Kreis Mörs | Rheinberg. | 1 | Regierungs-Assessor v. Pommer-Esche. |
| 9 | Kreis Geldern, Kreis Kempen | Geldern. | 2 | Landrath Freiherr von Eerde. |
| 10 | Stadt Crefeld | Crefeld. | 1 | Landrath Leysner. |
| 11 | Kreis Gladbach | Gladbach. | 2 | Landrath Schubarth. |
| 12 | Kreis Neuß, Kreis Grevenbroich, Kreis Crefeld, ausschließlich der Stadt Crefeld | Neuß. | 2 | Landrath Seul. |

Düsseldorf, den 4. Juni 1866.

## Verordnung
### über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3 Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, das höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§ 8 Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Diese Gesammtsumme wird berechnet: a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlsbezirke getheilt ist. (§. 6.) b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein. Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Communalsteuer. Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde. Wird die Gewerbesteuer von einer Handels Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen. Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Communal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner. Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler

in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben. Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu. In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5. 6.) Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellververtreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen. In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt. Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements. (§. 32.)

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§ 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht. (Die §§. 18. bis 25. sind im Urwahltermine zu verlesen.)

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Commissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Commissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte. Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll. Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Commissars gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand. Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen

Wahl gegen den Wahl-Commissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

**Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

# Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 4. October 1861 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 die folgenden nähern Bestimmungen getroffen.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6, der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen. Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen. Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden. Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16. der Verordnung).

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten: Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben. (siehe Anlage A.) Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist. Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung. Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3. des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reklamation erhoben oder die erhobenen erledigt sind. Nachdem auf diese Weise die Abtheilnngsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht. (siehe Anlage **B.**) Derselbe muß enthalten: a) den Namen und Wohnort des Urwählers, b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist, c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat, d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner. Dieser Auszug ist dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind. Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden. Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht, auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 9. bis 15. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet. Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3. und 6. des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird. Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt. Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protocollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protocollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 12. Der Protocollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf. (§. 9. des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protocollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden. Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18. der Verordnung oder §. 14. dieses Reglements wählbaren Personen fallen. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl. Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird. Ist aber Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so ist zunächst zu einer engeren Wahl zu schreiten.

§. 15. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe anneh-

men und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung. Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge. (Die §§. 9. bis 15 sind im Urwahltermine zu verlesen.)

§. 16. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen. (Siehe Anlage C.)

§. 17. Die Regierungen haben sofort die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 18. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirkes kreisweise auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe der betreffenden Kreise und der Magisträte der einem Kreise nicht angehörigen oder einen eigenen Wahlbezirk bildenden Städte, sowie durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 19. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen. Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, sowie der §§. 21 bis 24. dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 18. des Reglements) vorgelesen Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9. zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt. Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat. Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen. Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig. Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt. Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos. In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung. In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 18. Mai 1866.

**Königliches Staats-Ministerium.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

**Nro. 791.** Zur Wahl für die Landrathsstelle des Kreises Lennep ist eine Versammlung der Kreisstände auf Donnerstag den 12. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause zu Lennep anberaumt worden. Die Leitung des Wahl-Geschäfts ist dem Königl. Landrath Melbeck in Solingen übertragen worden, welcher die Einberufung der Kreisstände besorgen und bei deren Wahlgeschäften auch den Vorsitz führen wird. Solches wird hiermit bekannt gemacht, damit denjenigen, welche, ungeachtet sie berechtigt zu sein glauben, zu dieser Versammlung aber nicht eingeladen werden sollten, ihre Ansprüche zeitig bei uns geltend machen können. Uebrigens wird bemerkt, daß als Maßstab der Notabilität, Behufs der Wählbarkeit zum Landrathe des Kreises Lennep ein Prinzipal-Grundsteuer-Minimum von 20 Thlr. anzunehmen ist. Düsseldorf, den 6. Juni 1866.

**Nro. 792.** Neuere Erfahrungen haben die Nothwendigkeit herausgestellt, den Transport des Sprengöls — Nitroglycerins — zu Wasser und zu Lande noch einer ferneren Beschränkung zu unterwerfen. Wir verordnen deshalb im Anschluß an unsere durch das diesjährige Amtsblatt Seite 73 publizirte Polizeiverordnung vom 17. Februar cr. auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks noch Folgendes: „Das Gewicht des in einem Collo versendeten Sprengöls darf 15 Pfund und das Gewicht des ganzen Collo, einschließlich des darin befindlichen Sprengöls darf 40 Pfund nicht übersteigen. Zuwiderhandelnde verfallen in die am Schlusse unserer vorerwähnten Verordnung vom 17. Februar cr. bezeichnete Strafe, sofern nicht zufolge des §. 345 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt." Bezüglich der Aufbewahrung des Sprengöls machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die dasselbe enthaltenden Gefäße unter allen Umständen so aufbewahrt werden müssen, daß sie weder selbst fallen, noch durch herabfallende Gegenstände beschädigt werden können. Düsseldorf, den 5 Juni 1866

**Nro. 793.** Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister der geistl. 2c. Angelegenheiten auf den Antrag des Herzoglich Braunschweigschen Staatsministeriums nach Einsicht der dort geltenden Bestimmungen vom 9. März d. J. in Betreff der in den Apotheken des Herzogthums zu haltenden Lehrlinge und Gehülfen genehmigt hat, daß mit einem genügenden Prüfungszeugniß des Herzoglich Braunschweigschen Ober-Sanitäts-Collegiums versehenen Apothekergehülfen gestattet werde, ohne vorherige Ablegung der für inländische Apothekergehülfen angeordneten Prüfung, in inländischen Apotheken als Gehülfen zu serviren. Düsseldorf, den 2. Juni 1866.

**Nro. 794.** Dem Ingenieur Leopold Lewald zu Breslau ist unter dem 28. Mai d. J. ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 30. Mai 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Fortbewegungs-Mechanismus für Kraftpflüge auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 2. Juni 1866.

**Nro. 795.** Dem C. F. Böttcher in Charlottenburg ist unter dem 31. Mai 1866 ein Patent auf eine Garntrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 5. Juni 1866.

**Nro. 796.** Die Herren Schulpfleger machen wir auf das im Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. von Decker) zu Berlin erschienene Werk „der schleswig-holsteinsche Krieg im Jahre 1864 von Th. Fontane, mit 4 Portraits, 56 in den Text gedruckten Abbildungen und Plänen in Holzschnitt und 9 Karten in Steindruck" hierdurch aufmerksam. Die Darstellung beruht auf durchaus zuverlässigen Quellen und Nachrichten, die Erzählung ist warm, durch den Stoff selbst gehoben, ohne Phrase patriotisch gerichtet und anregend; die Ausstattung ist künstlerisch und typographisch schön. Das Buch eignet sich zur Anschaffung für Lehrer-Bibliotheken. Es kostet 2 Thlr 22½ Sgr. Düsseldorf, den 29. Mai 1866.

**Nro. 797.** Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. (Amtsblatt Nro. 8.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz den auf den 1. Juli d. J. festgesetzten Endtermin zur Einsammlung von milden Gaben bei den evangelischen Einwohnern des diesseitigen Regierungsbezirks behufs Abtragung der Kirchenschuld und Ansammlung eines Pfarrfonds in der evangelischen Gemeinde Ahlen bis zum 30. September d. J. verlängert hat. Düsseldorf, den 4. Juni 1866.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 34** Düsseldorf, Mittwoch den 13. Juni **1866.**


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 798.** Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 23. Juli 1857 (Amtsblatt Nro. 43.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auch in diesem Jahre die evangelische Kirchen- und Haus-Collecte für die dürftigen evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz auf kirchlichem Wege und zwar die erstere am letzten Sonntage des Juli c., die letztere im Monat August c. abgehalten werden. Die Herren Steuer-Empfänger haben die gesammelten Gaben in Empfang zu nehmen und getrennt nach Kirchen- und Haus-Collecte an unsere Hauptcasse abzuliefern. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisen bis Anfang October c. einzureichen. Düsseldorf, den 4. Juni 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 799.** Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 7. Mai 1866 ist Abraham Finkensieper, Fabrikarbeiter, in Ronsdorf wohnend, für interdicirt erklärt worden. Die Herren Notarien meines Amts-Bezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des C.-G.-B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 2. Juni 1866. Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

**Nro. 800.** Am 29. v. Mts. ist der Heinrich Klötigen zu Remagen im Rheine ertrunken. Indem ich nachstehend dessen Signalement angebe, ersuche ich im Falle der Landung der Leiche mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen. Coblenz, den 2. Juni 1866. Der Königliche Ober-Prokurator.

Signalement: Alter 60 Jahre, Größe circa 4 Fuß 10 Zoll, Haare schwarzbraun, Augen dunkel, Stirn niedrig schmal, Nase stark, Mund gewöhnlich, Backenbart braun, Zähne fast vollständig, Statur gesetzt. Bekleidung: Weiß leinenes Hemd, wahrscheinlich roth gezeichnet H. K., baumwollene Tuchhose über die Stiefeln, letztere halb Kalbfell und halb Rindsleder, ohne Rock.

**Nro. 801.** Die mir durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugefertigte Urkunde über den am 11. April d. J. zu Brüssel erfolgten Tod der Henriette Moritz, Wittwe Mathias Schmitz geboren zu Elberfeld, 52 Jahre alt, habe ich in die hiesigen Sterbe-Urkunden-Register eintragen lassen. Elberfeld, den 1. Juni 1866. Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

**Nro. 802.** Ausloosung von Rentenbriefen. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse **a.** aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich sind in dem Verzeichnisse **b.** die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

**a.** Verzeichniß der am 8. Mai 1866 ausgeloos'ten, am 1. October 1866 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

29 Stück Littera A. von 1000 Thalern. Nro. 94. 199. 582. 965. 993. 1103. 1336. 1499. 1902. 1915. 1940. 1991. 2195. 2394. 2416. 2446. 2734. 3328. 3397. 3687. 3815. 4062. 4801. 4826. 5028. 5064. 5301. 5433. 5716.

14 Stück Littera B. von 500 Thalern. Nro. 98. 156. 246. 281. 413. 452. 454. 571. 631. 867. 892. 917. 1136. 2081.

62 Stück Littera C. von 100 Thalern. Nro. 328. 371. 408. 486. 516. 636. 1012. 1168. 1192. 1427. 1711. 1739. 1957. 2140. 2145. 2463. 2801. 2944. 2953. 3025. 3268. 3337. 3570. 3751. 3784. 3929. 3953. 4027. 4171. 4328. 4586. 4699. 4910. 4975. 5010. 5080. 5427. 5670. 5671. 5719. 5793. 6439. 7090. 7311. 7425. 7435. 7491. 8297. 8329. 8982. 9226. 9514. 9671. 10052. 10305. 10824. 11413. 11414. 11423. 11619. 11732. 11835.

34. Stück Littera D. von 25 Thalern. Nro. 315. 457. 664. 1374. 1449. 1678. 2632. 2967. 3359. 3486. 3642. 3767. 4163. 4743. 4922. 4995. 5154. 5437. 5441. 5674. 6139. 6143. 6280. 7668. 7740. 8438. 8600. 8606. 8882. 9313. 9385. 10072. 10341. 10374.

17 Stück Littera E. von 10 Thalern. Nro. 13481 bis inclusive 13497.

**b.** Verzeichniß der bereits früher ausgeloos'ten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. October 1857. 4 Stück Littera E. Nro. 6089. 7704. 8273. 9790.

1. April 1859. 1 Stück Littera D. Nro. 8575. 12 Stück Littera E. Nro. 3571. 6086. 6087. 6193. 6194. 8092. 9943. 9944. 10548. 10578. 11078. 11079.

1. October 1859. 2 Stück Littera C. Nro. 3893. 4268. 2 Stück Littera D. Nro. 8122. 8773. 15 Stück Littera E. Nro. 117. 686. 1487. 5792. 6121. 7917. 7918. 8113. 8134. 9574. 9942. 10207. 10577. 10581. 11525.

1. April 1860. 4 Stück Littera C. Nro. 1462. 3683. 3684. 9967. 2 Stück Littera D. Nro. 7495. 7717. 12 Stück Littera E. Nro. 1452. 3729. 6546. 7941. 8743. 9527. 9571. 10361. 10864. 10865. 11019. 11697.

1. October 1860. 2 Stück Littera C. Nro. 6953. 10485. 3 Stück Littera D. Nro. 999. 7718. 8939. 18 Stück Littera E. Nro. 1040. 2223. 3484. 3617. 4115. 4155. 4253. 4414. 4726. 8114. 8911. 9758. 9769. 9792. 11438. 11722. 11904. 12105.

1. April 1861. 1 Stück Littera C. Nro. 5909. 1 Stück Littera D. Nro. 5309. 21 Stück Littera E. Nro. 937. 3215. 3832. 3923. 4157. 4410. 5083. 5084. 5478. 6073. 6075. 6303. 6464. 6642. 8373. 9120. 9288. 9308. 9794. 11328. 12024.

1. October 1861. 1 Stück Littera C. Nro. 5914. 1 Stück Littera D. Nro. 5065. 21 Stück Littera E. Nro. 1249. 2921. 4032. 4203. 4278. 4392. 5085. 6088. 6196. 7249. 7916. 8563. 8680. 9014. 10443. 10720. 11565. 11731. 11876. 11887. 12516.

1. April 1862. 2 Stück Littera C. Nro. 2612. 9644. 21 Stück Littera E. Nro. 1481. 2194. 4056. 4557. 5000. 5362. 6105. 6120. 6216. 6305. 7023. 7024. 7383. 7929. 8561. 8635. 10794. 10936. 12104. 12561. 12771.

1. October 1862. 3 Stück Littera C. Nro. 1629. 10161. 11459. 1 Stück Littera D. Nro. 226. 62 Stück Littera E. Nro. 683. 1329. 1672. 1829. 2081. 2142. 2959. 3330. 4343. 4367. 4536. 4623. 5094. 5169. 5326. 5363. 5490. 5491. 5861. 6134. 6388. 7226. 7241. 7363. 7384. 7883. 8078. 8177. 8611. 8644. 8887. 8912. 9000. 9722. 9885. 9893. 9894. 9895. 10444. 10776. 10941. 11449. 11617. 11635. 11646. 11689. 12305. 12586. 12587. 12613. 12614. 12625. 12745. 12746. 12747. 12748. 12772. 12773. 13023. 13024. 13036. 13037.

1. April 1863. 2 Stück Littera A. Nro. 3375. 3902. 4 Stück Littera C. Nro. 432. 3518. 8870. 9695. 2 Stück Littera D. Nro. 6201. 8579. 67 Stück Littera E. Nro. 151. 895. 1321. 1729. 2239. 3123. 3141. 3551. 3737. 3857. 4060. 4708. 5322. 5392. 5462. 5554. 5610. 5644. 5794. 5835. 6265. 6311. 7092. 7163. 7165. 8323. 8372. 8562. 9892. 10319. 10635. 10810. 10940. 10958. 11349. 11384. 11399. 11441. 11688. 11714. 11877. 11888. 12095. 12139. 12351. 12352. 12585. 12642. 12672. 12720. 12774. 12841. 12842. 12843. 12853. 12899. 12900. 13078. 13125. 13126. 13127. 13133. 13134. 13135. 13163. 13164. 13194.

1. October 1863. 5 Stück Littera A. Nro. 691. 1945. 2618. 2899. 3919. 1 Stück Littera B. Nro. 1987. 4 Stück Littera C. Nro. 2462. 3863. 6536. 11712. 16 Stück Littera D. Nro. 579. 872. 1483. 1542. 2518. 3541. 3768. 5224. 5341. 5342. 6720. 7136. 7947. 8200. 8472. 9011. 16 Stück Littera E. Nro. 13225. 13226. 13227. 13228. 13232. 13263. 13264. 13266. 13267. 13279. 13281. 13282. 13295. 13301. 13304. 13312.

1. April 1864. 5 Stück Littera A. Nro. 133. 231. 572. 1917. 2122. 8 Stück Littera C. Nro. 341. 410. 1943. 3214. 3599. 8279. 9243. 11506. 13 Stück Littera D. Nro. 524. 1358. 1876. 2136. 2870. 3271. 4728. 4828. 5333. 6122. 7257. 8645. 9135. 4 Stück Littera E. Nro. 13343. 13344. 13345.

13353. Münster, den 8. Mai 1866. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz: Wilhelmy.

**Nro. 803.** Mit dem 6. Juni c. werden auf der Ostbahn wieder sämmtliche Züge nach deren regelmäßigen Fahrplan, wie derselbe vor dem 21. Mai c. bestand, coursiren. Der Personenzug V (Berlin-Eydtkuhnen) wird bereits am 5. d. Mts. fahrplanmäßig Abends von Berlin abgelassen werden. Vieh, incl. Pferde und Equipagen können am 6. d. Mts., gewöhnliche Frachtgüter auf allen Stationen der Ostbahn — excl. Station Schneidemühl — bereits am 5. d. Mts. zum Transport aufgeliefert werden. — Auf Station Schneidemühl tritt die Annahme von gewöhnlichem Frachtgut erst mit dem 6. d. Mts. wieder ein. Bromberg, den 1. Juni 1866. Königliche Direction der Ostbahn.



**Nro. 804.** Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 1. d. Mts., betreffend die Wiederaufnahme des Güter- und Vieh- 2c. Transports auf der Ostbahn vom 5. resp. 6. d. Mts. ab, machen wir darauf aufmerksam, daß die in unserer Bekanntmachung vom 14. v. Mts. angekündigte Suspension der regelmäßigen Lieferfristen für Güter, Vieh auch Pferde und Equipagen bis auf weiteres noch fortdauern muß; die Verwaltung wird indeß gleichwohl nach Kräften bemüht sein, diese Fristen einzuhalten. Bromberg, den 2. Juni 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

**Nro. 805.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Plantagenet bei Rade vorm Walde mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 21. Mai 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 3. October 1865 wird dem Berg- und Hütten-Aktien-Verein Neu-Schottland zu Horst bei Steele an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 3. April 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Plantagenet das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rade vorm Walde im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von viermalhundert neun und neunzig tausend neunhundert drei und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. m. f. g. h. i. l. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 21. Mai 1866. (L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Nro. 806.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Condor bei Rade vorm Walde mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 21. Mai 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 3. Oktober 1865 wird dem Berg- und Hütten-Aktien-Verein Neu-Schottland zu Horst bei Steele an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 3. April 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Condor das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rade vorm Walde, im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von viermalhundert neun und neunzig tausend neunhundert sieben und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. e. f g. h. i. c. b. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 21. Mai 1866. (L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Nro. 807.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes von 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Lyell bei Rade vorm Walde mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 23. Mai 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 3 Oktober 1865 wird dem Berg- und Hütten-Aktien-Verein Neu-Schottland zu Horst bei Steele an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 2. April 1858

bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Lyell das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rade vorm Walde, im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfmalhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. f. g. h. e. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 23. Mai 1866. (L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Nro. 808.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Pombal bei Rade vorm Walde mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 23. Mai 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 3. October 1865 wird dem Berg- und Hütten-Aktien-Verein Neu-Schottland zu Horst bei Steele an Stelle des in der angeheftететen Verleihungs-Urkunde vom 24. März 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Pombal das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rade vorm Walde, im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von viermalhundert neun und neunzig tausend fünfhundert und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf den am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. k. i. h. g. f. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt. Bonn, den 23. Mai 1866. (L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Nro. 809.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Cola Rienzi bei Herbringhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 23. Mai 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 3. October 1865 wird dem Berg- und Hütten-Aktien-Verein Neu-Schottland zu Horst bei Steele an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 27. August 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Cola Rienzi das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Lüttringhausen, im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzig tausend sechshundert zwei und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. e. f. g. h. i. c. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 23. Mai 1866. (L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Nro. 810.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Belisar bei Eistringhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 23. Mai 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 3. Oktober 1865 wird dem Berg- und Hütten-Aktien-Verein Neu-Schottland zu Horst bei Steele an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 28. Mai 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Belisar das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rade vorm Walde im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert siebenundneunzigtausend vierhundert vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. f. g. h. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 23. Mai 1866. (L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Nro. 811.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Manfred bei Wellringrade

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 23. Mai 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 3. Oktober 1865 wird dem Berg- und Hütten-Aktien-Verein Neu-Schottland zu Horst bei Steele an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 29. Mai 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Manfred das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rade vorm Walde, im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfmalhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. k. i. h. g. f. e. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 23. Mai 1866. (L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Nro. 812.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Bernoulli bei Rade vorm Walde mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 23. Mai 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 3. Oktober 1865 wird dem Berg- und Hütten-Aktien-Verein Neu-Schottland zu Horst bei Steele an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 3. April 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Bernoulli das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rade vorm Walde, im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend acht hundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. i. k. l. m. c. d. e. f. g. h. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 23. Mai 1866. (L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Nro. 813.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24 Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Odin bei Rade vorm Walde mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 23. Mai 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 3. Oktober 1865 wird dem Berg- und Hütten-Aktien-Verein Neu-Schottland zu Horst bei Steele an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1. Mai 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Odin das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rade vorm Walde, im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend neunhundert sechs und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben f. h. g. i. a. b. c. e. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 23. Mai 1866. (L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Nro. 814.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Torstenson bei Hückeswagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 23. Mai 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 3. Oktober 1865 wird dem Berg- und Hütten-Aktien-Verein Neu-Schottland zu Horst bei Steele an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 24. April 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Torstenson das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hückeswagen und Rade vorm Walde, im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfmalhundert-

tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. e. f. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1835 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 23. Mai 1866. (L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Nro. 815.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Haus-Wittelsbach bei Richlingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 23. Mai 1866 Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 3. October 1865 wird dem Berg- und Hütten-Aktien-Verein Neu-Schottland zu Horst bei Steele an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1. Juni 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Haus-Wittelsbach das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rade vorm Walde, im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfmalhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. g. f. b. c. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 23. Mai 1866. (L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Nro. 816.** Unter Verweisuug auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Antigone bei Henzenmühle mit dem Bemerken zur öffentlichen Keuntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 23. Mai 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 3. October 1865 wird dem Berg- und Hütten-Aktien-Verein Neu-Schottland zu Horst bei Steele an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1. April 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Antigone das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rade vorm Walde im Kreise Lennep Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegeneu Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfmalhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. e. f. d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 23. Mai 1866. (L. S). Königliches Oberbergamt.

**Nro. 817.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24 Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Sirius bei Lüttringhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 23. Mai 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 3. October 1865 wird dem Berg- und Hütten-Actien-Verein Neu-Schottland zu Horst bei Steele an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 22. August 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Sirius das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lüttringhausen und Ronsdorf, im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von viermalhundert neun und neunzig tausend neunhundert vier und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben f. g. k. b. c. d. e. f. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 23. Mai 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

**Nro. 818.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wladimir bei Eistringhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 23. Mai 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 3. October 1865 wird dem Berg- und Hütten-Aktien-Verein Neu-Schottland zu Horst bei Steele an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 29. Juli 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Wladimir das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lennep und Lüttringhausen, im Kreise Lennep Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von viermalhundert neun und neunzigtausend achthundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. e. f. g. h. i. c. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 23. Mai 1866. (L. S.) Königliches Oberbergamt

**Nro. 819.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hunyad bei Hackenberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 23. Mai 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 3. October 1865 wird dem Berg- und Hütten-Aktien-Verein Neu-Schottland zu Horst bei Steele an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 27. August 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Hunyad das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lennep, Fünfzehnhöfe und Lüttringhausen, im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von viermalhundert neun und neunzig tausend sechs hundert vier und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. i. h. g. f. e. c. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 23. Mai 1866. (L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Nro. 820.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Percy bei Hückeswagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 23. Mai 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 3. Oktober 1865 wird dem Berg- und Hütten-Aktien-Verein Neu-Schottland zu Horst bei Steele an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1. Juni 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Percy das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hückeswagen, im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfmalhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. e. f. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 23. Mai 1866. (L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Nro. 821.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Tancred bei Berg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 23. Mai 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 3. Oktober 1855 wird dem Berg- und Hütten-Aktien-Verein Neu-Schottland zu Horst bei Steele an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 25. März 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Tancred das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rade vom Walde, im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und in der Gemeinde und im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von viermalhundert neun und neunzig tausend achthundert vier und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. l. k. i. f. g. h. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 23. Mai 1866. (L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Nro. 522.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Quenstedt bei Rade vorm Walde mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 23. Mai 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 3. Oktober 1865 wird dem Berg- und Hütten-Aktien-Verein Neu-Schottland zu Horst bei Steele an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 18. April 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Quenstedt das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rade vorm Walde im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von viermalhundert sechs und neunzig tausend neunhundert und zwölf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. k. i. h. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 23. Mai 1866. (L. S.) Königliches Oberbergamt

**Nro. 523.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Ismene bei Freudenberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt Bonn, den 28. Mai 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 3. Oktober 1865 wird dem Berg- und Hütten-Aktien-Verein Neu-Schottland zu Horst bei Steele an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 30. April 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Ismene das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rade vorm Walde, im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von viermalhundert neun und neunzig tausend neunhundert vier und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben g. b. c. d. e. f. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 23. Mai 1866. (L. S.) Königliches Oberbergamt.

## Sicherheits-Polizei

**Nro. 524.** Am 14. Mai d. J. ist dem Bergmann Gustav Niggemann hierselbst aus dessen Wohnung eine schwarzseidene Weste mit schwarzseidenen Knöpfen und 25 Sgr. in 5 Sgrstücken entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 17. Mai 1866 Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 525.** In der Nacht vom 11. zum 12. Mai d. J. sind dem Kesselschmidt Nicolaus Wittlich aus seinem Zimmer in der Schäferschen Kesselschmiede hierselbst eine silberne englische zweigehäusige Uhr, ein blau leinener Schweißkittel und ein blau leinenes Arbeitshemde entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 17. Mai 1866. Königl. Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 526.** Am 18. Mai d. J. ist dem Bergmann Friedrich Wilhelm Lindemann hierselbst aus dessen Wohnung eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Uhr oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 23. Mai 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 527.** Am 23. Mai d. J. ist dem Gutsbesitzer Johann Vahrenberg in Heisingen aus dessen Wohnung ein Tischtuch von Gebild, eine schwarz und weiß gestreifte Unterbettsdecke, eine grau und roth gestreifte Bettdecke, und ein grün und schwarz gestreister Schlafrock, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mitheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 29. Mai 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

---

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 35.** Düsseldorf, Samstag den 16. Juni **1866.**

## Inhalt der Gesetzsammlung.

**Nro. 829.** Das zu Berlin am 2. Juni 1866 ausgegebene 21. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6326. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ostrowo, Regierungsbezirks Posen, zum Betrage von 40000 Thalern. Vom 26. März 1866. Nro. 6327. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bomst bis zum Betrage von 40000 Thalern. Vom 9. April 1866. Nro. 6328. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Goldap, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Straßen: 1) von Goldap über Warkallen, Kiauten, Dakehnen bis zur Gumbinner Kreisgrenze in der Richtung auf Gumbinnen; 2) von Kiauten an der Straße zu 1 über Texeln, Didszullen, Tolmingkehmen, Oszeningken bis zur Stallupöner Kreisgrenze bei Wergnen; 3) von Szittkehmen über Wyszupönen, Kallweitschen bis zur Stallupöner Kreisgrenze; 4) von Goldap über Buttkuhnen, Rakowken, Koziolken, Rogainen nach Dubeningken; 5) von Goldap über Wronken, Marczynowen nach Grabowen. Nro. 6329. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 16. April 1866. Nro. 6330. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Mai 1866 betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee im Kreise Westpriegnitz des Regierungsbezirks Potsdam von Lenzen bis zum Anschluß an die Berlin-Hamburger Staatsstraße bei Karstädt.

## Warum der König das Volk zu den Waffen gerufen hat.

**Nro. 830.** Das preußische Heer steht in voller Waffenrüstung bereit und harrt der Befehle seines Königlichen Kriegsherrn.

Noch niemals hat Preußen ein so starkes, so trefflich ausgerüstetes Heer vereinigt.

Nicht aus Willkühr, nicht aus Lust an Krieg und Eroberung hat unser König sein Volk zu den Waffen gerufen, nur die drohendsten Gefahren für Preußens Heil und Sicherheit haben den König bewegen können, dem Lande die Opfer aufzuerlegen, welche mit der Mobilmachung des Heeres verbunden sind.

Die Vertheidigung des Vaterlandes gegen feindliche Bedrohung ist allein der Grund und der Zweck dieser Rüstungen. Nicht Preußen hat den Anlaß zum Kriege gegeben, nur zögernd hat unser König die Rüstungen befohlen, als Oesterreichs Kriegsschaaren bereits drohend an unseren Grenzen standen.

Seit Mitte März kamen aus Oesterreich erst dunkele Andeutungen, dann immer bestimmtere Nachrichten von erheblichen Rüstungen und zwar, wie man überall in Oesterreich offen verkündigte, von Rüstungen gegen Preußen.

Diese Kunde mußte großes Befremden erregen, da Preußen zu einem feindlichen Auftreten Oesterreichs keinen Anlaß gegeben hatte.

Zwar waren die Verhandlungen über Schleswig-Holstein zum Stillstand gekommen, und Preußens Wunsch zu einer gemeinsamen bundesfreundlichen Politik war von Oesterreich kalt abgelehnt worden. Aber Preußen hatte trotzdem Alles vermieden, was als ein feindliches Verhalten gegen Oesterreich gedeutet werden konnte, und im Rathe des Königs waren ausdrücklich Beschlüsse gefaßt worden, welche auf der Zuversicht einer weiteren friedlichen Entwickelung beruheten.

Diese Zuversicht wurde zuerst durch die österreichischen Rüstungen erschüttert. Niemand vermochte zu sagen, warum Oesterreich rüste. Aber aus allen Theilen des Kaiserstaats, aus Böhmen, Ungarn, Galizien kam gleichzeitig die Kunde von starken Vermehrungen der Regimenter und von erheblichen Truppensendungen nach Norden, nach der preußischen Grenze hin.

Die rasch ausgeführten Anhäufungen von Truppen wurden geradezu bedrohlich für unsere Grenzprovinzen, aus welchen die Bitte um baldigen Schutz an die Regierung gelangte.

Die Provinz Schlesien zumal, welche Friedrich der Große für Preußen errungen hat, welche unter unseren Königen herrlich erblüht ist, deren Verlust aber Oesterreich noch immer nicht vergessen kann, schien einem feindlichen Einfall, der Plünderung und Verwüstung ausgesetzt.

So mußte denn unsere Regierung auch ihrerseits Vorkehrungen treffen, um den preußischen Provinzen Schutz und Zuversicht gegen plötzliche kriegerische Ereignisse zu gewähren.

Unser König war jedoch an seinem Theil bereit, jene Gegenrüstungen wieder einzustellen, wenn Oesterreich ein Gleiches thun wollte: Oesterreich versprach es zum Schein, — in demselben Augenblicke aber und wie zum Hohn gegen alle Friedenswünsche rüstete es noch stärker, angeblich zum Schutze gegen Italien, in Wahrheit aber nicht minder gegen Preußen. Ja die österreichische Regierung hielt heimlich Umfrage bei den übrigen deutschen Staaten, ob sie mit ihr gemeinsame Sache gegen Preußen machen wollten. Bei einigen fand diese Anfrage bereitwillige Aufnahme: Sachsen besonders, dessen Regierung sich von vorn herein feindlich gegen Preußen erwiesen hatte, schien bereit, mit Oesterreich zusammenzustehen und rüstete mit aller Macht.

Noch einmal machte unsere Regierung einen Versuch, den Frieden zu erhalten: sie forderte die deutschen Regierungen auf, mit ihr gemeinsam das deutsche Volk zu einer Verbesserung der Bundesverfassung zu berufen, wodurch zugleich die Eintracht und der Friede in Deutschland gesichert werden konnten.

Oesterreich aber und die ihm befreundeten Regierungen wollten auch von diesem Friedenswege nichts wissen: immer deutlicher war zu erkennen, daß bei ihnen der Krieg eine beschlossene Sache war, und zwar ein Krieg zur Erniedrigung, Zertrümmerung und Vernichtung Preußens.

Die öffentlichen Stimmen in Oesterreich verkündeten laut und dreist, daß die Stunde geschlagen habe, um das Werk Friedrich des Großen wieder zu Nichte zu machen, Schlesien von Preußen loszureißen und mit Schlesien zugleich die preußische Provinz Sachsen.

Aus Wien ließ man sich drohend und herausfordernd also vernehmen:

„Schon im Jahre 1850, am Tage von Olmütz, hat Preußen vor Oesterreich zurückweichen müssen, — dasselbe steht ihm jetzt bevor. Kein preußischer Soldat soll je in Schleswig-Holstein, in Kiel, in Rendsburg erscheinen. Aber nicht blos um Schleswig-Holstein handelt es sich: Preußen muß überhaupt gebeugt werden. Nicht mit einem neuen Olmütz darf es davon kommen, sondern so tief wie Napoleon Preußen nach der unheilvollen Schlacht von Jena demüthigte, so muß es jetzt gedemüthigt werden. Entweder durch den Krieg muß Preußen zerschmettert und zerrissen werden, schwächer wie es einst nach dem schmachvollen Frieden von Tilsit war, — oder, wenn es noch den Frieden will, so muß es freiwillig auf seine Ansprüche in Deutschland und auf alle Großmachtsgelüste verzichten. Es kann in Deutschland nur ein Großstaat bestehen: das kann nur Oesterreich sein, darum muß Preußen herniedergedrückt und vernichtet werden.

So verkündigten überall die österreichischen Stimmen. An unseren Grenzen aber in Oesterreichisch-Schlesien, in Mähren und in Böhmen wurden Hunderttausende von Kriegern aus allen Völkerschaften des Kaiserreichs, Kroaten, Panduren, Slavonier u. s. w. versammelt, eines Winkes gewärtig, um mit wilder Kriegslust und Raubgier in unsere gesegneten Fluren einzufallen und, wie sie prahlerisch wähnen, im Siegeslauf nach Preußens Hauptstadt vorzudringen, um dem preußischen Volke von da aus zu gebieten.

Vergeblich haben die Großmächte Europas sich bemüht, den Gefahren des Krieges durch gemeinsame Berathungen Einhalt zu thun. In Paris sollte eine Zusammenkunft von Ministern oder Gesandten der betheiligten Staaten abgehalten werden, um alle wichtigen Streitfragen friedlich zu besprechen und beizulegen. Die preußische Regierung hatte den Friedensabsichten alsbald bereitwillig zugestimmt. Der preußische erste Minister Graf Bismarck stand im Begriff, sich zu der Zusammenkunft zu begeben, um an dem Friedenswerke mitzuarbeiten. Oesterreich aber hat dasselbe übermüthig vereitelt, indem es im Voraus Bedingungen aufstellte, welche sämmtliche Mächte Europas einmüthig für unannehmbar erklärten. In demselben Augenblicke beging Oesterreich eine neue Herausforderung gegen Preußen, indem es die Verträge, welche es mit Preußen über die gemeinsame Herrschaft in Schleswig-Holstein früher geschlossen hatte, willkürlich verletzte. In ganz Europa fand sein Verfahren allgemeine Mißbilligung.

Es ist kein Zweifel mehr möglich, daß Oesterreich den Krieg will, um das Königreich Preußen, dessen allmäliges kräftiges Wachsthum und Aufblühen in Wien seit zwei Jahrhunderten mit Neid und Mißgunst betrachtet wird, zu demüthigen und von seiner Machtstellung herabzustürzen.

Aber Dank unserem Könige, der die Gefahr zur rechten Zeit erkannte, steht unser eignes Kriegsheer in voller Rüstung bereit, der Eroberungs- und Beutelust zu wehren.

Um den preußischen Staat in seinem Dasein, seiner Macht und Ehre zu retten, mußte der König die gesammte Volkskraft aufbieten. Preußens Söhne sind unter den Fahnen versammelt, um des Volkes höchste Güter, um das Wohl und Wehe der Gesammtheit und aller Einzelnen vor Unbill und Unterdrückung zu bewahren.

Mit stolzer Zuversicht darf der König, darf das Land auf diese schlagfertigen Schaaren blicken, deren Herzen voll frischen Muths, voll begeisterter Hingebung für Preußens Ruhm und Ehre sind.

Das preußische Volk ist gleichzeitig zu neuen Wahlen berufen.

Wer ein Herz hat für das preußische Vaterland, der wird jetzt auch bei den Wahlen nur ein Gefühl bewähren, das der vollen Hingebung an die Sache des Königs und des Vaterlandes.

Der Regierung die Mittel zu gewähren, um Preußens Dasein, Ehre und Machtstellung mit aller Kraft zu vertheidigen, das wird die erste und die dringendste Aufgabe des neuen Landtags sein.

Jeder Abgeordnete, der sich dieser Aufgabe entziehen wollte, jeder Wähler, der einem solchem Abgeordneten die Stimme gäbe, würde die Treue gegen seinen König und die Hingebung für das Vaterland verleugnen und sich an Preußens Zukunft versündigen.

Wer jetzt nicht mit der Regierung ginge, wer ihr die Mittel zur Erhaltung des Heeres versagte, der riefe an seinem Theil den Feind in's Land und würde zum Verräther an unsern Brüdern und Söhnen, die zur Vertheidigung des Vaterlandes unter den Fahnen stehen.

Aber — solche Schmach möge über Preußen nicht ergehen! Möge das Volk bei den Wahlen, von demselben Geiste erfüllt sein, der das Preußische Volk in Waffen erfüllt, möge nach des Königs Wunsch die Einmüthigkeit zum Ausdruck gelangen, welche unser Volk beseelt, wenn es die Erhaltung der Ehre und der Unabhängigkeit des Landes gilt.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 831.** Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihe von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können, da dieser Tag ein Sonntag ist und am 30. d. Mts. die monatlichen Kassenrevision stattfindet, erst vom 2. Juli ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons von demselben Tage ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 8. Dezember v. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1856 und 1859 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen schon einige Tage vor dem 2. Juli c. eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung zu übersenden sind. Berlin, den 1. Juni 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

**Nro. 832.** Die durch die Verordnung vom 18. Mai 1866 (Ges.-Samml. Nr. 6318) vorgeschriebene Ausfertigung neuer Darlehns-Kassenscheine ist soweit vorgeschritten, daß nunmehr die Uebergabe dieser mit unserm Kontrollstempel versehenen Scheine und zwar zunächst der Appoints zu 10 Thlr. an die Hauptverwaltung der Darlehns-Kassen allmählig erfolgen wird. Wir bringen daher die nachstehende nähere Beschreibung der Darlehns-Kassen-Scheine zu 10 Thlr., 5 Thlr. und 1 Thlr. hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Berlin, den 8. Juni 1866. Königliche Immediat-Kommission zur Kontrollirung der Banknoten: Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke.

Beschreibung der Darlehns-Kassen-Scheine à 10, 5 und 1 Thaler. Die Darlehns-Kassen-Scheine à 10, 5 und 1 Thaler, 4" 11½''' breit 3" ½''' hoch, sind auf Hanfpapier gedruckt und enthält jeder Schein auf der Schauseite die gemusterte Werthzahl in grauer Farbe. Außer in den erwähnten Werthzahlen unterscheiden sich die Werthsorten dadurch, daß die Schau- und Kehrseite eines 10 Thaler Darlehnkassenscheins mit feinguillochirten Platten und grauer Farbe, eines 5 Thaler Darlehnskassen-

scheins mit feinguillochirten Platten und grüner Farbe, eines 1 Thaler Darlehnskassenscheins mit feinguillochirten Platten und blauer Farbe bedruckt ist. Zum guillochirten Muster für die Schauseite sind andere Linienlagen gewählt als für die Kehrseite, und hier auch 2 Mercurköpfe in Medaillon-Manier eingefügt. Auf die Schauseite eines Darlehnskassenscheins à 10 Thaler (5 oder 1 Thaler) ist in schwarzer Farbe: links in der Ecke das große preußische Wappen und daneben in Zeilen untereinander:

Darlehns-Kassenschein
Zehn Thaler (Fünf Thaler oder Ein Thaler)
vollgültig in allen Zahlungen
Verordnung vom 18. Mai 1866
Berlin, den 19. Mai 1866
Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen

die Strafandrohung gegen die Nachbildung in 3facher Wiederholung in brauner (grüner, blauer) Farbe und scharf ausgeprägt, unter dem Wappen: der Stempel der Controll-Commission und die Namen der Mitglieder derselben Costenoble. Ed. Conrad. — Dehnicke zwischen Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen und der Strafandrohung gegen die Nachbildung, die Namen der Mitglieder der Haupt-Verwaltung v. Dechent. Scheller. P. Mendelssohn Bartholdy. Böse.

und auf die Kehrseite in schwarzer Farbe, an den Seiten links und rechts: 10 Thaler 10 (5 Thaler 5, 1 Thaler 1) oben die Nummern, zwischen den beiden Köpfen und zwar tief Lit. A – Q. darunter ausgefertigt und der Name des Beamten gedruckt.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 833.** Durch das am 31. Mai cr. erfolgte Ableben des Pfarrers Eugen Hermann ist die evangelische Pfarrstelle zu Viersen erledigt worden und wird nach Ablauf des Nachjahrs durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Coblenz, den 7. Juni 1866. Königliches Consistorium.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 834.** Um Benachtheilung des Schiffahrt treibenden Publikums zu verhüten, ist angeordnet worden, daß auf den Ponten bei den Traject-Anstalten zu Griethhausen und zu Rheinhausen am Tage eine weiße Flagge, zur Nachtzeit eine hellbrennende Laterne mit weißem Lichte auf halber Masthöhe aufgehißt wird, falls die Ponten durch unvorhergesehene Umstände gezwungen werden, ihren Lauf zu hemmen. In diesem Falle haben die Führer von Fahrzeugen und Flößen danach die nöthigen Anordnungen zu treffen und die geeigneten Maaßregeln zu ergreifen, um die festliegende Trajectponte, ohne dieselbe zu berühren, zu umfahren. Düsseldorf, den 4. Juni 1866.

**Nro. 835.** Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 24. Mai 1864 (Amtsblatt Nro. 26) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die evangel. Hauscollecte für die Rettungsanstalt auf dem Schmiedel in diesem Jahre in unserem Verwaltungsbezirke von Mitte Juni bis Mitte September abgehalten werden wird durch 1) Karl Wille aus Beckmühl, Kreis Gummersbach, 2) Peter Biedenz aus Lauterbach, Kreis Gummersbach, 3) Schneidermeister Hammel in Stromberg, Kreis Kreuznach, in Verhinderung eines der vorstehend aufgeführten 4) Matthias Jakoby aus Lollenbach, Kreis Bernkastel. Düsseldorf, den 7. Juni 1866.

**Nro. 836.** Das dem Hüttenbeamten J. D. Dudek zu Wilhelminenhütte bei Mislowitz unter dem 10. Dezember 1861 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construktion eines Zinkofens mit Muffeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken, ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 10. Dezember 1869, verlängert worden. Düsseldorf, den 12. Juni 1866.

**Nro. 837.** Durch allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. v. M. sind die von den Notabeln des Handelsstandes in Düsseldorf getroffenen Wahlen der bisherigen Richter Carl Schwarz, Julius Buddeus und Hubert Rommel, unter Dispensation derselben von der Bestimmung des Artikels 623 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs, zu Richtern, sowie die des bisherigen Ergänzungsrichters, Eduard de Haen und des Kaufmannes Hermann Garnich zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgerichte zu Düsseldorf bestätigt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 8. Juni 1866.

**Nro. 838.** Unter Bezugnahme auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere im §. 2 Litt. a. c. d. und e. Tit. III. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801, untersagen wir hierdurch den Apothekern unseres Verwaltungs-Bezirkes bei nachdrücklicher Ordnungsstrafe das Vor-

räthighalten von abgewogenen Pulver mit einer bestimmten Menge eines Opium-Präparates oder eines andern narcotischen Mittels. In Folge Verfügung des Königlichen Ministerii der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten vom 6. d. M. soll auch bei den Apotheken-Visitationen genau controlirt werden, daß dies Verbot befolgt. Düsseldorf, den 10. Juni 1866.

**Nro. 319.** Nachdem die Stadt Kettwig zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 26. August 1864 eine feste Brücke über den Ruhrstrom unmittelbar bei der Stadt erbaut hat und diese Brücke dem allgemeinen Verkehr eröffnet worden ist, bringen wir nachstehend den Allerhöchst vollzogenen Tarif, nach welchem das Brückengeld für diese Brücke zu entrichten ist, zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 6. Juni 1866.

Tarif

nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Ruhrbrücke zu Kettwig, im Kreise Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf, zu entrichten ist. An Brückengeld ist zu entrichten:

| | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|
| I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, für jede Person . . . . . . . | — | 3 |
| Anmerkung. Personen, welche bei einem Fuhrwerk oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II und III gezahlt wird, sind frei. | | |
| II. Von Fuhrwerken und Schlitten: 1) Zum Fortschaffen von Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier . . . . . . . . . . . . . . | 3 | — |
| 2) Zum Fortschaffen von Lasten: a) von beladenen, d. h. von solchen, worauf sich außer deren Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen mehr als 2 Zentner befinden, für jedes Zugthier . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 3 | — |
| b) von unbeladenen, für jedes Zugthier . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 2 | — |
| Anmerkung. Von Fuhrwerken und Schlitten, welche ohne Zugthiere über die Brücke befördert werden, ist die Abgabe wie für ein Zugthier zu entrichten. | | |
| III. Von unangespannten Thieren: 1) von einem Pferde oder Maulthier mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | 6 |
| 2) von einem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | 6 |
| 3) von einem Stück Klein- oder Jungvieh, als: Kälber, Fohlen, Schweine, Schaafe u. s. w. . . | — | 2 |
| 4) von Federvieh, für je 10 Stück . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | 2 |
| Anmerkung. Weniger als zehn Stück sind frei. | | |
| IV. Für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen . . | — | 2 |

Zusätzliche Bestimmung. Die vorstehenden Tarifsätze sind auch für das Uebersetzen mit der Fähre zu entrichten, sofern eine solche bei behinderter Benutzung der Brücke hergestellt wird.

Befreiungen. Brückengeld wird nicht erhoben: 1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören; 2) von Militair-Personen und von Militair- und Armee-Fuhrwerken und Pferden nach folgenden näheren Bestimmungen: a) vom Militair aller Grade und von Militairbeamten in Uniform zu Fuß oder zu Pferde, einschließlich der Bedienung; b) von nicht uniformirten Militairbeamten, auf die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, daß der Uebergang in Dienstangelegenheiten geschehe; c) von Reservisten, Landwehrmännern und Rekruten auf dem Wege zu ihrem Corps oder zur Uebung und von da zurück, wenn ein Unteroffizier oder Offizier in Uniform sie führt, oder wenn sie sich durch die Einberufungs-Ordre oder den Reservepaß ausweisen; d) von Fuhrwerken, welche der Armee angehören, auch bei fremdem Angespann; von Zugthieren, welche der Armee angehören, auch wenn diese vor fremde Fuhrwerke gespannt sind; e) von Fuhrwerken, welche Militairpersonen oder der Armee angehörige oder zu liefernde Gegenstände befördern, sofern dieselben von einem durch die Ordre der zuständigen Behörde dazu angewiesenen Unteroffizier oder Armee-Beamten gleichen oder höheren Ranges begleitet werden; f) von Kriegsvorspann auf Vorzeigung des Fuhrbefehls oder der Bescheinigung der Ortsbehörde auf der Hin- und Rückreise; 3) von öffentlichen Beamten und deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, wenn sie sich durch Freikarten ausweisen; von Polizei- und Steuerbeamten in Uniform auch ohne Freikarten; 4) von Briefträgern und Postboten, von ordentlichen Posten und deren Beiwagen, sowie von Reitposten, öffentlichen Couriren und Estaffetten, sowie von allen von Postbeförderungen ledig zurückkehrenden Wagen und Pferden; 5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für Rechnung des Staats geschehen; 6) von Personen und Fuhrwerken, welche bei Feuersbrünsten, Wasserfluthen und ähnlichen Nothständen zu Hülfe eilen; von Arrestanten und deren Begleitung; 7) von Leichenfuhren und den sie begleitenden Personen; 8) Hinsichtlich der auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Befreiungen wird durch den gegenwärtigen Tarif nichts geändert. Berlin, den 7. Mai 1866. (L. S.) gez. **Wilhelm.** ggez. v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

**Nro. 840.** Die Eröffnung eines sechsmonatlichen Cursus in der Königlichen Central-Turn-Anstalt zu Berlin ist auch für das laufende Jahr (1. Oktober) in Aussicht genommen worden. Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden. Diejenigen Elementarlehrer und Schulamts-Candidaten, welche geneigt sind, an dem Turn-Unterrichte Theil zu nehmen, haben sich vor dem 5. August d. J. bei uns zu melden unter Beifügung des Seminar-Prüfungs-Zeugnisses und eines ärztlichen Zeugnisses, daß ihr Körperzustand und ihre Gesundheits-Beschaffenheit die Ausbildung im Turnen gestatte. Düsseldorf, den 9. Juni 1866

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 841.** Im Feldpost-Verkehr werden befördert: gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werth-Inhalte bis einschließlich 50 Thaler für Militairs und Militair-Beamte in Privat-Angelegenheiten, Brief-, Packet- und Geldsendungen in eigentlichen Militair-Dienst-Angelegenheiten. Es muß in Anspruch genommen werden, daß bei allen Sendungen an Militairs und Militair-Beamte der Absender seinen Namen und Wohnort auf der äußeren Siegelseite des Briefes angebe. Privat-Päckereien an Militairs und Militair-Beamte der mobilen Truppen können, in Betracht der wechselnden Standorte der Truppen, bis auf Weiteres zur Besorgung durch die Königlichen Posten nicht mehr angenommen werden, den alleinigen Fall ausgenommen, daß der Absender bestimmt versichern kann, daß der Adressat zu einem Truppentheile mit festem Standquartier gehört, wonächst der Standort von dem Absender auf der Sendnng angegeben sein muß. Berlin, den 7. Juni 1866. General-Post-Amt: von Philipsborn.

**Nro. 842.** Mit Rücksicht auf die eingetretene warme Witterung wird darum ersucht, daß bei Privat-Päckereien an Militairs und Militair-Beamte nicht solche Gegenstände in die Packete gelegt werden, welche einem Flüssigwerden oder einer schnellen Fäulniß ausgesetzt sind. Es ist unzulässig, Butter in jetziger Jahreszeit durch die Post zu versenden. Im Allgemeinen wird auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, daß bei Briefen, Geldbriefen und Privat-Päckereien an die bei den mobilen Truppen befindlichen Militairs und Militair-Beamten aus der Aufschrift auf dem Briefe oder Begleitbriefe genau zu ersehen sei: zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat. Wenn der Empfänger zu den Truppen einer Festungs-Besatzung gehört oder bei einem Ersatz-Truppentheil steht, überhaupt ein festes Standquartier hat, so wird auf dem Briefe oder Begleit-Briefe von dem Absender der Bestimmungsort angegeben werden können. Gehört der Empfänger hingegen zu den Truppen, welche in Folge von Marschbewegungen den Standort wechseln, so unterbleibt die Angabe eines Bestimmungsorts, wonächst die Sendungen nach dem betreffenden Truppentheile geleitet werden, bei welchem der Adressat laut Aufschrift auf dem Briefe sich befindet. Briefe und Geldbriefe bis 50 Thlr. sind im Feldpost-Verkehr von Preußischem Porto frei; dergleichen Sendungen an Militairs und Militair-Beamte bedürfen der Bezeichnung „Feldpostbrief". Privat-Päckereien müssen frankirt werden und dürfen nicht mit einer Werths-Angabe versehen sein. Es wird darum ersucht, daß die Absender von Briefen, Geld-Briefen und Privat-Päckereien an Militairs und Militair-Beamte sich auf der Siegelseite des Briefes oder Begleitbriefes nach Namen und Wohnort nennen. Berlin, den 4. Juni 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

**Nro. 843.** Der Kaufmann Wilhelm Helfenberg zu Voerde hat das Zeichen



Eichenblatt angemeldet, um dadurch das ausschließliche Recht zur Benutzung desselben für Eisen- und Stahlwaaren sowie deren Verpackung zu erwerben. Einsprüche dagegen sind binnen 2 Monaten bei dem unterzeichneten Gerichte zu erheben Hagen, den 21. September 1865. Königliches Fabrikengericht.

**Nro. 844.** Am 27. ds. Mts. ist in der Wupper an der Haspelerbrücke hierselbst eine weibliche Leiche im anscheinenden Alter von 60 und einigen Jahren, gelandet. Dieselbe war bekleidet mit einer weiß leinenen Nachtmütze, einem braunen kattunenen Kleide, einem Hemde, Strümpfen und Schuhen. Ich ersuche alle diejenigen, welche hierüber nähere Auskunft zu geben vermögen mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Elberfeld, den 30. Mai 1866. Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

**Nro. 845.** Meine Bekanntmachung vom 2. d. Mts. ist durch Auffindung der Leiche des Heinrich Röttgen erledigt. Coblenz, den 6. Juni 1866. Der Ober-Prokurator: von Breuning.

**Nro. 846.** Am 3. d. Mts. ist der 16jährige Knabe Christian Bungarz von Oberdollendorf, beim Baden im Rheine bei Niederdollendorf verunglückt. Derselbe ist 4 Fuß 11 Zoll groß, hat braunes Haar und blaue Augen und ersuche ich die Polizeibehörde des Bezirks, in welchem die Leiche landet um sofortige Mittheilung. Bonn, den 5. Juni 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

## Sicherheits-Polizei.

**Nro. 847.** In der Nacht vom 21. zum 22. Mai c. sind dem Maurer Johann Zirkler hierselbst aus dessen Wohnung, ein heller Buckskinrock, ein brauner Buckskinrock, zwei weiß leinene Taschentücher, gez. L. Z. 12. und L. K. eine schwarze viereckige Schnupftabacks-Dose, deren Deckel mit silbernen Bördchen eingelegt ist, ein braunes Notizbuch, enthaltend: eine Paßkarte pro 1866 für ꝛc. Zirkler, ausgestellt vom Landraths-Amte zu Goldberg, ein Schreiben des Freiherrn von Rothkirch zu Goldberg ein eingelöster Wechsel über 20 Thaler, ein abgelaufenes 1/4 Lotterieloos mit der Nr. 47,358 für die 4. Ziehung, ein Paar lange Wasserstiefel mit Doppelsohlen, ein Paar vorgeschuhte Stiefel, ein Paar grüne Plüschpantoffeln, mehrere Paare weiß baumwollene Frauenstrümpfe und 3/4 Pfd. weiß baumwollenes Garn entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 26. Mai 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 848.** Am Abende des 22. Mai cr. ist der Fabrikarbeiter Georg Heß hierselbst auf dem Wege vom Viehhoferthore zur Honigmannschen Fabrik von zwei unbekannten Männern angefallen, zu Boden geworfen und demnächst seiner silbernen französischen Uhr beraubt worden. Jeder, der über die Thäter oder den Verbleib der Uhr Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 26. Mai 1866 Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 849.** In der Nacht vom 21. auf den 22. d. Mts. sind aus einem Wohnhause zu Süchteln, im Kreise Kempen, folgende Gegenstände unter erschwerenden Umständen gestohlen worden: 1. eine silberne Anker-Uhr mit Goldrand und Sekundenzeiger, nebst einer Gummicordel mit Uhrschlüssel, 2. ein Portemanie mit ca. 1 Thlr. in Geld, 3. ein schwarzer mit Thibet gefütterter Tuchrock nebst darin befindlichen roth bunten Taschentuch. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft ertheilen kann, mich oder die nächsten Polizeibehörden davon in Kenntniß zu setzen. Cleve, den 28. Mai 1866. Der Ober-Prokurator: Buß.

**Nro. 850.** Am 18. Mai d. J. ist dem Uhrmacher Hamann zu Ruhrort eine goldene Ankeruhr von zwanzig Linien im Durchmesser und an demselben Tage dem Uhrmacher Steinmetzer zu Ruhrort das goldene Gehäuse einer Taschenuhr mit ciselirtem Rande und goldener Kapsel auf der die Schrift emaillirt war, gestohlen worden. Wer über die Person des Diebes oder den Verbleib des gestohlenen Guts Auskunft zu geben vermag, wolle dem Unterzeichneten die erforderliche Anzeige zugehen lassen. Wesel, den 3. Juni 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 851.** In der Nacht vom 26. zum 27. Mai d. J. sind dem Schuhmachermeister Hackenberg hierselbst aus dessen Laden mittelst Einbruches mehrere Plüschpantoffeln, verschiedene Damenschuhe, sowie Knaben-Gummi- und Schnürschuhe entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 5. Juni 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 852.** In der Nacht vom 1. zum 2. Juni d. J. sind dem Blechschläger Friedrich Korn hierselbst aus dessen Laden mittelst Einbruches ein großer kupferner Sprungheerds-Wasserkessel, eine zinnerne Kaffeekanne, eine Anzahl Eß- und Kaffee-Löffel von Neusilber und Britannien, circa 6 Taschenmesser von verschiedener Form, ein schwarzes Umschlagetuch und ein Tischtuch von Gebild gez. F.K. entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 5. Juni 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

## Personal-Chronik.

**Nro. 853.** Dem Zimmermeister Heinr. Ernst Lange zu Ronsdorf ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 854.** Dem Maurermeister Friedr. Spröde zu Barmen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 855.** Ernannt sind: 1) Der Gerichts-Assessor Liebrecht zu Broich zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Lippstadt. 2) Die Büreau-Assistenten Schwartz zu Dortmund und Lennings zu Altena zu Kreisgerichts-Sekretairen, ersterer bei dem Kreisgericht zu Hagen, letzterer bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid und speciell bei der Gerichts-Kommission zu Altena. Als Büreau-Assistenten sind angestellt: 1) Der Büreau-Diätar Rügenberg zu Dortmund und 2) der Büreau-Diätar und Militair-Anwärter Schulte zu Hagen bei dem Kreisgericht zu Dortmund. 3) der Büreau-Diätar Friedrich Gröne zu Unna bei dem Kreisgericht zu Hagen. 4) Der Büreau-Diätar Bierhoff zu Lüdenscheid bei dem Kreisgericht daselbst. Der bisherige Hülfsbote Kölle zu Dortmund ist als Kreisgerichtsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst definitiv angestellt. Versetzt sind: 1) der Kreisrichter Hosson zu Bochum vom 1. Juli d. J. ab an das Kreisgericht zu Brilon mit der Funktion an der Deputation in Medebach. 2) der Kreisrichter Grawert zu Lippstadt an das Kreisgericht zu Dortmund und demnächst mit der Verwaltung der Stelle des Staatsanwalts für die Kreisgerichte in Lippstadt und Soest mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lippstadt beauftragt. 3) die Referendarien Göschen und Lehweß, ersterer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald, letzterer aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige. 4) der Kreisgerichtsbote und Executor Albrecht zu Unna an das Kreisgericht zu Soest und bei demselben mit der interimistischen Funktion als erster Gerichtsdiener und Botenmeister beauftragt. Der Rechtskandidat Julius Lenzmann ist als Auskultator zugelassen. Dem Justizrath Esch zu Dortmund ist die erbetene Entlassung aus seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt worden. Der Kreisrichter Brockhoff zu Broich ist gestorben. Der Kreisgerichts-Sekretair Schimmelpfennig zu Lüdenscheid und der Büreau-Assistent Ley zu Hagen sind aus dem Dienste entlassen.

**Nro. 856.** Der pract. Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer Dr. Carl Bonnekamp hat sich zu Essen niedergelassen.

**Nro. 857.** Der Schulamts-Candidat Joseph Krichen ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der 2. Knabenclasse der kath. Elementarschule zu Schiefbahn ernannt worden.

**Nro. 858.** Die kommissarische Verwaltung der Steuer-Kasse zu Ratingen ist vom 1. d. Mts. ab dem Hauptmann a. D. Hardt übertragen worden.

**Nro. 859.** Der forstversorgungsberechtigte Oberjäger Hermann Asteroth ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Pfalzdorf II in der Oberförsterei Cleve übertragen worden.

**Nro. 860.** Dem Maurermeister Wilh. Kirchner zu Solingen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 861.** Der Schulamts-Candidat Heinrich Mahleburg ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der Lambertus-Knaben-Freischule hierselbst ernannt worden.

**Nro. 862.** Der pract. Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer Dr. Werner Wittling, Kreiswundarzt des Kreises Düsseldorf, hat sich hierselbst niedergelassen.

**Nro. 863.** Der pract. Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer Dr. Hermann Wolf hat sich zu Mülheim a. d. R. niedergelassen.

**Nro. 864.** Dem Maurermeister Ludwig Zeime zu Gladbach ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 865.** Dem Maurermeister Friedr. Carl Trapp zu Essen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

---

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 36** Düsseldorf, Freitag den 22. Juni **1866.**


## Inhalt der Gesetzsammlung.

**Nr. 866.** Das zu Berlin am 7. Juni 1866 ausgegebene 22. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6331. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Buckau, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 30000 Thalern. Vom 23. April 1866. Nro. 6332. das Privilegium über Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen III. Emission der Stadt Tilsit, Regierungsbezirks Gumbinnen, zum Betrage von 50000 Thaler. Vom 23. April 1866. Nro. 6333. das Statut des Kalliefer Entwässerungsverbandes. Vom 7. Mai 1866. Nro. 6334. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 19. Mai 1866. Nro. 6335. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der ordentlichen Generalversammlung der „Berliner Kammgarnspinnerei-Aktiengesellschaft" in Berlin am 2. März 1866 beschlossenen Aenderung der Firma der Gesellschaft in: „Berlin-Neuendorfer Aktienspinnerei." Vom 24. Mai 1866.

Das zu Berlin am 9. Juni 1866 ausgegebene 23. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6336. die Verordnung, die Einführung der Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker vom 10. April 1866 in dem Jadegebiete betreffend. Vom 1. Juni 1866. Nro. 6337. die Verordnung, betreffend die Zuweisung der in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg stehenden Truppen zum ersten Wahlbezirke des Regierungsbezirks Potsdam für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 7. Juni 1866. Nro. 6338. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammaktien bis zum Betrage von drei Millionen Thaler Seitens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Nro. 6339. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Porta Westphalica" zu Porta bei Minden beschlossenen, in der notariellen Verhandlung vom 28. Mai 1866 verlautbarten Statutnachtrages zu dem mittelst Urkunde vom 20. Juli 1857 genehmigten Gesellschaftsstatute. Vom 3. Juni 1866. Nro. 6340. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 3,000,000 Thaler. Vom 1. Juni 1866.

Das zu Berlin am 12. Juni 1866 ausgegebene 24. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6341. das Privilegium wegen Ausgabe neuer, auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 3,250,000 Thalern. Vom 7. Juni 1866.

Das zu Berlin am 14. Juni 1866 ausgegebene 25. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6342. die Verordnung, betreffend die Verlegung des gesetzlichen Umschlagstermins in Neu-Vorpommern für dieses Jahr. Vom 12. Juni 1866. Nro. 6343. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Dortmund zum Betrage von 200000 Thalern. Vom 7. Mai 1866. Nro. 6344. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Bergbau-Aktiengesellschaft Borussia" zu Dortmund. Vom 9. Juni 1866.

## Die Auflösung des Deutschen Bundes.

**Nro. 867.** Nachdem der Deutsche Bund ein halbes Jahrhundert lang nicht die Einheit, sondern die Zerrissenheit Deutschlands dargestellt und gefördert, dadurch längst das Vertrauen der Nation verloren hatte und dem Auslande als die Bürgschaft der Fortdauer Deutscher Schwäche und Ohnmacht galt, hat er in den letzten Tagen dazu gemißbraucht werden sollen, Deutschland gegen ein Bundesglied in die Waffen zu rufen, welches durch den Vorschlag der Berufung eines Deutschen Parlaments den ersten und entscheidenden Schritt zur Befriedigung der nationalen Forderungen gethan hatte. Für den von Oesterreich erstrebten Krieg gegen Preußen fehlte jeder Anhalt in der Bundesverfassung wie jeder Grund, oder auch nur scheinbare Vorwand.

Mit dem Beschluß vom 14. Juni, durch welchen die Mehrheit der Bundesglieder beschloß, sich zum Kriege gegen Preußen zu rüsten, ist der Bundesbruch vollzogen und das alte Bundesverhältniß zerrissen.

Nur die Grundlage des Bundes, die lebendige Einheit der Deutschen Nation, ist geblieben; und es ist die Pflicht der Regierungen und des Volkes, für diese Einheit einen neuen, lebenskräftigen Ausdruck zu finden.

Für Preußen verbindet sich damit die Pflicht zur Vertheiligung seiner durch jenen Beschluß und durch die Rüstungen seiner Gegner bedrohten Unabhängigkeit. Indem daß preußische Volk zur Erfüllung dieser Pflicht seine Gesammtkraft aufbietet, bekundet es zugleich den Entschluß, für die im Interesse Einzelner bisher gewaltsam gehemmte nationale Entwickelung Deutschlands den Kampf aufzunehmen.

In diesem Sinne hat Preußen sofort nach Auflösung des Bundes den Regierungen ein neues Bündniß auf die einfachen Bedingungen des gegenseitigen Schutzes und der Theilnahme an den nationalen Bestrebungen angeboten. Es verlangte nichts als Sicherung des Friedens, und zu diesem Behufe sofortige Berufung des Parlaments.

Seine Hoffnung auf Erfüllung dieses gerechten und mäßigen Verlangens ist getäuscht worden. Das Anerbieten Preußens ist abgelehnt, und letzteres damit genöthigt worden, nach der Pflicht der Selbsterhaltung zu verfahren. Feinde oder zweifelhafte Freunde kann Preußen an seiner Grenze und zwischen seinen Grenzen in einem solchen Augenblick nicht dulden.

Indem die Preußischen Truppen die Grenze überschreiten, kommen sie nicht als Feinde der Bevölkerung, deren Unabhängigkeit Preußen achtet, und mit deren Vertretern es in der Deutschen National-Versammlung gemeinsam die künftigen Geschicke des Deutschen Vaterlandes zu berathen hofft.

Möge das Deutsche Volk, im Hinblick auf dieses hohe Ziel, Preußen mit Vertrauen entgegenkommen, und die friedliche Entwickelung des gemeinsamen Vaterlandes fördern und sichern helfen.

## Auf — zu den Wahlen!

**Nro. 868.** Eine Gemeinde in einem der zunächst bedrohten Theile Schlesiens hat jüngst in einer Eingabe ihre Treue und ihr Vertrauen zur Regierung Sr. Majestät des Königs und ihre opferwillige Hingebung für das Vaterland ausgedrückt, gleichzeitig aber den Zweifel ausgesprochen, ob es nach dem oftmaligen fruchtlosen Wählen noch verlangt werden könne, daß die treuen Unterthanen des Königs an den Wahlen zum Abgeordnetenhause Theil nehmen.

Der Minister des Innern hat der Gemeinde darauf unter Anerkennung ihrer getreuen Gesinnungen zu erkennen gegeben, daß sie bei solchen Versicherungen auch von den bevorstehenden Wahlen nicht fern bleiben dürfe. Dieselben seien vom Könige angeordnet worden, um seinem Volke Gelegenheit zu geben, die Stimmung zum Ausdruck zu bringen, welche dasselbe in dieser ernsten Zeit beseelt. Diesem Rufe zu folgen, sei Pflicht jedes Preußen. Verabsäume er dieselbe, so treffe ihn die Schuld mit, wenn seinen Wünschen entgegen, Abgeordnete gewählt würden, welche der Regierung des Königs Schwierigkeiten bereiten. Auch die scheinbar große Zahl der Gegner dürfe Niemanden zurückschrecken, denn bei den letzten Wahlen habe noch nicht der dritte Theil aller Wähler mitgewirkt. Einer regeren Betheiligung würde es also wohl gelingen, die Gegner in die Minderheit zu versetzen und ein Abgeordnetenhaus zu Stande zu bringen, welches Hand in Hand mit der Regierung des Königs nur das eine Ziel vor Augen habe, für Preußens Wohlfahrt, Sicherheit und Ehre einzustehen.

Diese Erwiederung des Ministers des Innern weist auf einen der größten Irrthümer hin, welchen die Gegner der Regierung seit Jahren zu verbreiten gewußt haben.

Eine der beliebtesten Versicherungen der sogenannten Fortschrittspartei ist die, daß „die ungeheure Mehrheit des Volkes hinter dem Abgeordnetenhause stehe."

Diese zuversichtliche Behauptung ist jedoch eine der gröbsten Täuschungen.

Unser Wahlgesetz bestimmt allerdings:

„Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte nicht verloren hat, ist stimmberechtigter Urwähler" — — — —

Nach dem Sinn und Geist der Verfassung ist also in der That das Volk in der weitesten Ausdehnung zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt und berufen.

Wie aber steht es in der Wirklichkeit?

Während die Zahl aller nach dem Wahlgesetz berufnen Wähler bei den letzten Wahlen 3,544,438, also über viertehalb Millionen betrug, übten nur 1,096,519 Wähler ihr Recht wirklich aus.

Schon diese Zahl beweist, daß von einer ungeheuren Mehrheit, die hinter dem Abgeordnetenhause stehe, gar nicht die Rede sein kann; es steht im Gegentheil fest, daß mehr als zwei Drittheil des wahlberechtigten Volkes, mithin die wirkliche große Mehrheit des Volkes an den Wahlen zum Abgeordnetenhause, also auch an den Bestrebungen und Thaten der Mehrheit dieses Hauses gar keinen Antheil hat. Will man das Fernbleiben von den Wahlen aus politischen Beweggründen erklären, so ist nur die eine Annahme gerechtfertigt: daß jener weit überwiegende Theil des Volkes im Wesentlichen mit dem Gange der Regierung einverstanden ist, dem Könige und seiner Regierung Vertrauen schenkt und es deshalb nicht für nöthig hält, andere Sachwalter für sich zu suchen und zu wählen.

**Wer freilich dem König seine Treue ernst und wirksam beweisen will, der muß zu den Wahlen gehn und mit dazu helfen, daß einsichtige, besonnene, königstreue Männer gewählt werden.**

Er darf sich auch, wie in obigem Bescheide angedeutet ist, nicht durch die Meinung irre machen lassen, daß das Wählen zu Nichts helfe, weil ja doch die „ungeheure" Mehrheit der Fortschrittspartei zufalle; denn auch bei den Wahlen selber hat sich durchaus nicht eine so große Mehrheit, wie man behauptet, für die Fortschrittspartei erklärt, vielmehr würde vielfach eine kleine Zahl von Stimmen hinreichen, um ganz andere Ergebnisse hervorzubringen.

Unter 352 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses befanden sich allerdings 260 von der liberalen und Fortschrittspartei (also 74 unter Hundert), — dagegen nur 44 Konservative (d. h. nur 12½ unter Hundert), außerdem 48 von der katholischen und von der polnischen Fraction.

Die Liberalen und Demokraten bilden daher drei Viertheile des Abgeordnetenhauses.

Daraus folgt jedoch durchaus nicht, daß auch drei Viertheile der Wahlmänner und der Urwähler für die liberale und Fortschrittspartei gestimmt haben.

Die Regierung hat bei den letzten Wahlen so genau als möglich feststellen lassen, wie viel Urwähler und Wahlmänner sich zu jeder der verschiedenen Parteien gehalten haben.

Aus den sorgfältigen Untersuchungen ergiebt sich, daß sich die Urwähler, welche an den Wahlen Theil genommen haben, wie folgt vertheilten:

Es stimmten konservativ . . . . . . . . . . . . . . . . 335,677, also 30½ pCt.
liberal und fortschrittlich . . . . . 535,595, „ 49 „

(Die übrigen 20½ pCt. fallen auf die katholische, die polnische Fraction und auf Wähler unbestimmter Farbe.)

Hiernach stellt sich heraus, daß die liberale und Fortschrittspartei, welche im Abgeordnetenhause drei Viertheile der Mitglieder zählt, unter den erschienenen Urwählern noch nicht die volle Hälfte der Stimmen für sich hatte, daß dagegen die konservative Partei, welche unter den Abgeordneten nur 12½ pCt. beträgt, unter den Urwählern 30½ pCt. zählte.

Wenn man die Verhältnisse in Stadt und Land gesondert in Betracht zieht, so ergiebt sich, daß in den Städten die liberalen Urwähler etwa 67½, die konservativen etwa 20 Prozent ausmachen, auf dem platten Lande dagegen die liberalen 37¼ Proz. und die konservativen 37½.

Werden weiter die sechs östlichen Provinzen für sich allein betrachtet, so ergiebt sich da auf dem platten Lande ein Uebergewicht der Konservativen mit etwa 40 Prozent gegen die Liberalen mit 34 Prozent, (während in den Städten und in den westlichen Provinzen das Verhältniß umgekehrt zu Gunsten der Liberalen steht).

In mehreren Provinzen steigert sich das Uebergewicht der Konservativen auf dem platten Lande bis zur unbedingten Mehrheit: in Pommern beträgt die Summe der konservativen Urwähler auf dem Lande beinahe 61 Prozent, in Brandenburg 54, in Schlesien 52½ Prozent.

Aus dem Allen geht unzweifelhaft hervor, daß die Behauptung von der ungeheuren Mehrheit des Volkes, welche hinter der Fortschrittspartei stehe, in jeder Beziehung eine grobe Unwahrheit ist.

Durch sichere Zahlen steht fest

erstens: daß die liberale und die Fortschrittspartei zusammen noch nicht die Hälfte der bei den Wahlen erschienenen Urwähler, und (da diese noch nicht ein Dritttheil aller berechtigten Wähler ausmachen) **im Ganzen noch nicht ein Sechstheil des wahlberechtigten Volkes** für sich haben, —

zweitens: daß es nur einer lebhafteren Theilnahme der besonnenen, der Regierung des Königs treu ergebenen Männer an den Wahlen bedürfen würde,

um die scheinbare Mehrheit der Oppositionspartei zu einer offenbaren Minderheit herabzudrücken.

Auf denn zu den Wahlen! Nicht um leidigen Parteikampf handelt es sich jetzt, sondern um die höchsten Güter des Vaterlandes! Diese Güter zu vertheidigen, stehen unsere Söhne, unsere Brüder in Waffen. Wer jetzt nicht zum König und zum preußischen Heere steht, der übt Verrath an seinem eigenen Fleisch und Blut und am preußischen Vaterlande!

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 869.** In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 15. d. M. wird auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 34) bis zum 1. October d. J. die Ausfuhr von Pferden über die sämmtlichen Grenzen der Monarchie, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 78) angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 16. Juni 1866.

Der Finanzminister: v. d. Heydt. Der Minister des Innern: Gr. Eulenburg.

**Nro. 870.** In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 7. und 12. d. Mts. wird auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34,) bis zum 1. October d. J. die Ausfuhr von allen Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, als geschrotenen und geschälten Körnern, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, so wie von gewöhnlichem Backwerk; (Brod, überhaupt Bäckerwaaren) ferner die Ausfuhr von allem Rind- und Schaaf-Vieh über die Grenze von der Weichsel bei Thorn (diese eingeschlossen) bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedroheten Strafen hiermit verboten. Berlin, den 13. Juni 1866.

Der Finanz-Minister: v. d. Heydt. Der Minister des Innern: Gr. Eulenburg.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 871.** Nach §. 5 der Königlichen Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehren Quadrat-Ruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuer-Stelle des Bezirks die von ihm bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch genau und wahrhaft schriftlich oder mündlich anzugeben, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird. Die Tabaksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung unter Verwarnung vor der angeordneten Strafe, hierdurch erinnert, und wird ihnen zur Vermeidung unangenehmer Folgen, empfohlen, dann wenn ihnen etwa die Größe ihres mit Tabak bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeinde-Behörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen. Cöln, den 2. Juni 1866. Der Provinzial-Steuer-Director. In Vertretung: Freusberg.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 872.** Nachstehende beiden Allerhöchsten Cabinets-Ordres:

Auf Ihren Bericht vom 4. Mai d. J. will Ich der im Amsterdam domicilirten Aktien-Gesellschaft „de Nederlandsche loodmyn“ die landesherrliche Genehmigung zur Erwerbung der in der Gemeinde Lintorf, im Kreise und Regierungsbezirk Düsseldorf belegenen, unter Art. 41 Flur 3 Nro. 23 und 24 und Art. 244 Flur 3 Nro. $^{547}/_{153}$, $^{548}/_{155}$ und $^{578}/_{153}$ katastrirten Grundstücke zur Größe von resp. 75 Morgen 82 Ruthen 80 Fuß und 5 Morgen 109 Ruthen 80 Fuß, zusammen 81 Morgen 12 Ruthen 60 Fuß, hierdurch ertheilen. Berlin, den 9. Mai 1866. gez. **Wilhelm.**

ggz. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg.

---

Auf Ihren Bericht vom 18. Mai d. J. will Ich der in Amsterdam domicilirten Aktien-Gesellschaft „de Nederlandsche loodmyn“ die landesherrliche Genehmigung zur Erwerbung des in der Gemeinde Lintorf, im Kreise und Regierungsbezirk Düsseldorf, belegenen, unter Flur III. Nro. 157, 158, 159. 160, 161, 162, 163, katastrirten Grundstückes zur Größe von 22 Morgen 76 Ruthen 90 Fuß, einschließlich der auf den Parzellen-Nummern 158, 159, 163, befindlichen Gebäulichkeiten, hierdurch ertheilen. Berlin, den 23. Mai 1866. gez. **Wilhelm.**

ggz. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg.

---

werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Düsseldorf, den 15. Juni 1866.

**Nro. 873.** Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister der geistl. etc. Angelegenheiten auf den Antrag des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums mit Rücksicht auf die zugesicherte Reciprocität und auf den Umstand, daß die Anhaltischen Aerzte und Apotheker die Staatsprüfungen vor Preußischen Prüfungsbehörden abzulegen haben, gestattet, daß diejenigen, dem Herzogthum Anhalt angehörigen Apothekergehülfen, welche dort die Gehülfen-Prüfung abgelegt haben und sich darüber auszuweisen im Stande sind, ohne vorherige Ablegung der für inländische Gehülfen vorgeschriebenen Prüfung, in den diesseitigen Apotheken als Gehülfen zugelassen werden. Düsseldorf, den 12. Juni 1866.

**Nro. 874.** An Stelle des Schulpflegers, Pfarrers Reistor zu Kaiserswerth, der auf sein Ansuchen von seinem Amte entbunden worden, ist der Pfarrverwalter Dautzenberg zu Mündelheim zum Schulpfleger für die kath. Schulen zu Rath, Eckamp, Eggerscheidt, Homberg, Calcum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlar, Huckingen, Mündelheim, Serm, Angermund, Rahm, Lintorf, Breitscheid, Mintard, Laupendahl, Ratingen, Crumbach und Schwarzbach ernannt worden. Düsseldorf, den 13. Juni 1866.

**Nro. 875.** Für die Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel ist auch in den Jahren 1866, 1867 und 1868 die Abhaltung einer Kirchencollecte in der Rheinprovinz bewilligt und ist der Termin der Erhebung für dieses Jahr auf den 5. Sonntag nach Trinit. den 1. Juli c. festgesetzt worden. Die Königl. Steuerkassen weisen wir hierdurch an, die gesammelten Gaben zur Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen. Von den Herren Landräthen erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisen bis Mitte August c. Düsseldorf, den 13. Juni 1866

**Nro. 876.** Nach einer Mittheilung der K. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 6. d. Mts. hat die Ausstellung von Ehe-Consensen (Trauscheinen) oder von an deren Stelle tretenden Bescheinigungen für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte künftig nicht mehr wie bisher, durch die dortige Senatskanzlei, sondern durch das Stadtamt zu erfolgen. Für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirke gehörigen Dorfschaften Brodten, Gneversdorf, Teutendorf, Ivendorf und Rönnau ist nach wie vor das Amt Travemünde, für die übrigen Landbezirke des Landamts und für das den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftliche Amt und Städtchen Bergedorf, das dortige Amt, die zur Ausstellung derartige Bescheinigungen competente Behörde. Wir bringen diese eingetretene Veränderung mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 27. Februar 1861 (Amtsblatt Nr. 13) hierdurch zur Kenntniß der Pfarrer und der betreffenden Behörden. Düsseldorf, den 15. Juni 1866.

**Nro. 877.** Der Herr Minister des Innern hat, hierzu autorisirt durch Allerhöchste Ordre vom 25. v. Mts. mittelst Rescript vom 31. ejusd. zu der Zulassung des Debits von Loosen zu der von dem Mitteldeutschen Pferdezucht-Vereine beabsichtigten Ausspielung Ardenner Zuchtstuten für den Bereich der Preußischen Monarchie die staatliche Genehmigung ertheilt. — Indem wir diese Genehmigung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Orts-Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirkes Sorge zu tragen, daß dem Vertrieb der auf 1 Thlr. pro Stück festgesetzten Loose überall kein Hinderniß in den Weg gelegt wird. Düsseldorf, den 15. Juni 1866.

**Nro. 878.** Das dem Papierfabrikanten Heinrich Völter zu Heidenheim a. B. im Königreich Württemberg unter dem 3. Juli 1861 für die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent auf ein System von Maschinen zur Verfeinerung des Papierstoffes in ihrem durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammenhange ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist auf fernere drei Jahre, vom 3. Juli 1866 an gerechnet, verlängert worden. Düsseldorf, den 16. Juni 1866.

**Nro. 879** Dem Kaufmann F. H. F. Prillwitz hierselbst sind unter dem 14 Juni 1866 zwei Patente auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Flachsbreche, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, und auf eine Flachsschwing-Maschine, in ihrer ganzen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 19. Juni 1866.

**Nro. 880.** Unter den patriotischen Kundgebungen, welche die neuesten Zeitverhältnisse hervorgerufen haben, nehmen die Anerbietungen die directen Staatssteuern im Voraus bezahlen zu wollen, eine hervorragende Stelle ein, und des Königs Majestät haben von solchen Anerbietungen als einem Beweise alter Preußischer Hingebung und Opferwilligkeit mit besonderer Anerkennung Kenntniß zu nehmen geruhet. Zufolge Auftrags Sr. Exc. des Herrn Finanz-Ministers benachrichtigen wir die Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirks davon mit dem Bemerken, daß wir ermächtigt worden sind, dergleichen Anerbietungen dankbar anzunehmen, und daß Anträge und Anerbietungen wegen Vorausbezahlung der directen Steuern für das laufende Jahr der Kasse, bei welcher die Steuern zu zahlen sind, Anerbietungen von Voraus-

bezahlungen auf solche directe Staatssteuern, welche erst nach dem Beginne des künftigen Jahres fällig werden, dagegen den betreffenden Königlichen Landraths-Aemtern zuzustellen sind. Düsseldorf, den 14. Juni 1866.

**Nro. 881.** Nachstehendes Ministerial-Rescript:

Im Großhandel, sowie bei verschiedenen technischen Gewerben ist das Bedürfniß nach Instrumenten hervorgetreten, durch welche die Dichtigkeit der tropfbaren Flüssigkeiten, insbesondere der Oele, in sicherer und übereinstimmender Weise festgestellt wird. Ich habe die Königliche Normal-Eichungs-Kommission ermächtigt, dergleichen Instrumente (Aräometer) in der gebräuchlichen Form der Senkwaagen auf Bestellung anzufertigen und durch ihren Stempel zu beglaubigen. Die Einrichtung dieser Aräometer ist auf den Vorschlag der gedachten Behörde folgendermaßen festgesetzt: Die gläserne Spindel enthält eine gleichmäßige Skala, deren Eintheilung auf der Formel beruht:

$$x = \frac{400}{400 \pm n},$$

in welcher x das specifische Gewicht und n die am Instrumente abgelesene Anzahl Grade (die Grädigkeit) bedeutet, die letztgenannte Größe positiv oder negativ genommen, jenachdem die Flüssigkeit leichter oder schwerer als Wasser ist. Für n=200 giebt die Formel im ersten Falle $x = \frac{2}{3}$, im zweiten x=2, während für n=0 in beiden Fällen x=1 entsteht. Der Nullpunkt der Skala entspricht also der Dichtigkeit des reinen Wassers bei der Normal-Temperatur von + 12,5° Reaumur, wie solche auch für alkoholometrische Messungen festgesetzt worden ist. Vom Nullpunkte an geht die Theilung der Skala aufwärts bis zu 200 Graden, entsprechend der Dichtigkeit $\frac{2}{3}$=0,6667, und abwärts ebenfalls bis zu 200 Graden, der Dichtigkeit =2 entsprechend, so daß die leichtesten, wie die schwersten der im Handel und der Industrie gewöhnlich vorkommenden Flüssigkeiten vermittelst dieses Instruments gewogen werden können. Eine, beide Theilungen umfassende zusammenhängende Skala würde indeß eine zu große, die Handhabung des Instruments erschwerende und dessen Zerbrechlichkeit erhöhende Länge der Spindel bedingen; der Apparat kann daher nicht nur in zwei getrennte, sich gegenseitig ergänzende Instrumente zerlegt werden, daß eine für Flüssigkeiten, die specifisch leichter, das andere für solche, die specifisch schwerer als Wasser sind, sondern es soll auch jedes von diesen Instrumenten, um größere Intervalle zu bekommen, aus 2, 3, 4 und mehr Spindeln bestehen dürfen, deren stufenweise auf einander folgende Skalen sich zu einer fortlaufenden Skala ergänzen. Bei einem Satze von vier Spindeln fallen die Intervalle groß genug aus, um noch in 10 Unterabtheilungen getheilt werden zu können. Besondere, von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission aufgestellte und mit deren Stempel, sowie einer Gebrauchs-Anweisung versehene Tabellen geben das einem jeden Aräometergrade entsprechende specifische Gewicht bis auf 4 Decimalstellen an. Dieser Tabellen kommen zwei zur Anwendung. Eine derselben bezieht sich auf Flüssigkeiten, die specifisch leichter, die andere auf solche, die specifisch schwerer als Wasser sind; beide aber geben außerdem vollständig die Unterlagen, um das Gewicht bis auf den zehnten Theil eines Grades mit Sicherheit festzustellen. Mit Rücksicht hierauf ist die Untertheilung der Skala in Zehntelgrade um so mehr zu empfehlen, als sie in den Stand setzt, die specifischen Gewichte bis auf drei Decimalstellen genau, und bis auf 4 Stellen annähernd zu ermitteln. Um den Gebrauch eines Aräometers zu erleichtern, können den Theilstrichen der Skala selbst die bezüglichen, auf drei Decimalstellen nach den amtlichen Tabellen abgekürzten specifischen Gewichte unmittelbar beigefügt und es kann auf diese Weise der Gebrauch einer besonderen Tabelle entbehrlich gemacht werden. Es darf ferner ohne Unterschied, ob ein Instrument mit der einfachen Skala, oder mit Skala und Gewichtsangabe zugleich versehen ist, der Umfang der Skala beliebig bestimmt werden, da nach den verschiedenen Gebrauchszwecken auf der Skala einer Spindel mehr oder auch weniger als 50 Grade verlangt werden möchten, jenachdem eine Untertheilung in halbe oder viertel Grade genügt, oder für die zehntel Grade größere Intervalle erwünscht erscheinen. Die Eichungsfähigkeit eines theilweisen Aräometers soll daher in dieser Beziehung nicht von dem Umfang seiner Skala, sondern nur davon abhängig sein, daß die Eintheilung derselben eine gleichmäßige und zwar eine solche ist, welche die Berechnung der specifischen Gewichte nach der Formel $\frac{400}{400 \pm n}$, gestattet. Das Ablesen der Grädigkeit von der Skala darf übrigens immer nur erst dann erfolgen, wenn die zu wiegende Flüssigkeit zuvor genau auf die Normal-Temperatur von + 12,5 Grad gebracht worden ist, weshalb es an einem guten Thermometer nicht fehlen darf. Außerdem ist zu beachten, daß bei der eingesenkten Spindel die Grädigkeit jedesmal am unteren Spiegel der zu prüfenden Flüssigkeit abgelesen werde. Die Königliche Normal-Eichungs-Kommission wird gestempelte Aräometer auf ergehende Bestellung in gewünschter Weise anfertigen lassen, auch

anderweit gefertigte Instrumente prüfen und nach Richtigbefinden mit ihrem Stempel und den Tabellen versehen. Dergleichen Instrumente vorräthig zu halten, ist sie nicht verpflichtet. Den Departements-Eichungs-Kommissionen können diese Funktionen vorläufig nicht zugewiesen werden. Bezüglich der Ankaufskosten, sowie der Stempelgebühren läßt sich eine allgemeine Festsetzung zur Zeit nicht treffen, da die Instrumente in wesentlich verschiedener Größe und Einrichtung verlangt oder vorgelegt werden, so daß die zu liquidirenden Kosten in jedem einzelnen Falle besonders zu berechnen sind. Jedoch wird die Normal-Eichungs-Kommission bei ihren Liquidationen außer den Selbstkosten als Stempelgebühr nur eine billig bemessene Entschädigung der mit der Eichung verbundenen Mühwaltungen in Ansatz bringen. Berlin, den 31. Mai 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Itzenplitz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf, den 15. Juni 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 882.** Nach Vorschrift des §. 13 der Allerhöchsten Verordnuug vom 18. Mai d. J. machen wir bekannt, daß die Darlehns-Casse in Elberfeld am 18. d. M. eröffnet werden wird. Regierungs-Bevollmächtigter derselben ist der Oberbürgermeisterei-Beigeordnete Dietze, dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen der Königliche Bank-Director Schwarz; außerdem gehören zum Vorstande die Herren: Ed. Neviandt, W. Böddinghaus, R. Weyermann und G. Peill in Elberfeld, J. F. Colsman, W. Höltring und E. von Eynern in Barmen, von denen je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehnscasse begleiten werden. Schließlich bemerken wir, daß alle Ausfertigungen der Darlehnscasse von dem Regierungs-Bevollmächtigten vollzogen sein müssen. Berlin, den 15. Juni 1866. Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.

Nachdem die obengenannten Mitglieder des Vorstandes von mir in ihr Amt eingeführt und auf dasselbe verpflichtet worden sind, bringe ich die vorstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Geschäftskreis der hiesigen Darlehns-Kasse laut höherer Anordnung bis auf Weiteres die Stadtkreise Elberfeld und Barmen, den Kreis Düsseldorf mit Ausnahme der Stadt Düsseldorf und den Kreis Duisburg umfassen wird. Die Kasse (Casinostraße 13) wird täglich Vormittags von 9 bis 12 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, den Antragstellern geöffnet sein. Elberfeld, am 15. Juni 1866. Der Regierungs-Bevollmächtigte der Darlehns-Kasse. Beigeordneter: Dietze.

**Nro. 883.** Von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbe-Urkunde des am 7. April d. J. zu Brüssel verstorbenen Schuhmachers Jacob Rosimus aus Goch übersandt und von mir dem Civilstands-Beamten daselbst zur Eintragung in die laufenden Register mitgetheilt worden Cleve, den 5. Juni 1866. Der Ober-Prokurator: Buß.

**Nro. 884.** Das für den Kreis Solingen auf den 25. Juni 1866 angesetzte Departements-Ersatz-Geschäft wird hiermit wegen der an diesem Tage stattfindenden Wahlen für das Abgeordnetenhaus, mit Ermächtigung der Königlichen Ober-Provinzial-Behörden auf den 20. Juli c. Morgens 8 Uhr verlegt. Aushebungs-Quartier Crefeld, den 8. Juni 1866.

Die Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 28. Infanterie-Brigade.

von Langen, Oberst z. D. und Bezirks-Commandeur. — Stommel, Regierungs- und Militär-Departements-Rath.

**Nro. 885.** Der Händler Jakob Mauwoel aus Veszprim hat den von der k. k. Oesterreichischen Statthalterei zu Ofen unterm 26. September 1861 Nro. 5123 ihm ertheilten Auslands-Reise-Paß angeblich hierselbst verloren, weshalb derselbe hierdurch für ungültig erklärt wird. Elberfeld, den 4. Juni 1866. Der Oberbürgermeister. I. V. Der Polizei-Inspektor: Hahne.

**Nro. 886.** Am 1. ds. Mts. ist in Stockum die Leiche eines unbekannten nach seiner Kleidung dem Arbeiterstande angehörigen Mannes gelandet worden. Dieselbe war 5 Fuß 4—5 Zoll groß mit blonden Haaren und schlechten Zähnen. Bekleidet war die Leiche mit einem Faltenhemde von grober Leinwand, einem baumwollenen Vorhemdchen, schwarzer Buxkin-Hose, einer Weste mit kupfergeränderten Knöpfen, langen kalbledernen Stiefeln rc. In der Nähe der Leiche fand sich eine Buxkin-Schirmmütze mit rothem Futter, den Schirm mit gelb und braun karrirtem Zeuge gefüttert. Ich ersuche Jeden, der über die Persönlichkeit des Verunglückten Auskunft zu geben weiß, davon mich oder der nächsten Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen. Düsseldorf, den 9. Juni 1866. Der Königl. Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 887.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Bernadotte bei Grafweg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revier-

beamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 28. Mai 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 13. November 1865 wird dem Berg- und Hütten-Actien-Verein Neu-Schottland zu Horst bei Steele an Stelle des in der in beglaubigter Abschrift angehefteten Verleihungsurkunde vom 2. April 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Bernadotte das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rade vorm Walde, im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert dreiundachtzigtausend zwei hundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. e. f. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 28. Mai 1866. (L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Nro. 888.** In Gemäßheit der Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 10. November 1865 wird dem Anstreicher Heinrich Roloff zu Blankenstein das Eigenthum des Bergwerks Vereinigung in der Gemeinde Hetterscheidt, im Kreise Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund, mit dem Felde von Fünfhunderttausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Manganerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 22. Mai 1866 (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allegirten Berggesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 31. Mai 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 889.** Am 8. d. Mts. ist der Knabe Hermann Adolphs aus Mülheim daselbst im Rheine ertrunken. Derselbe war 10 Jahre alt und ungefähr 4 Fuß groß, mit blonden Haaren, blauen Augen, gesunder Gesichtsfarbe, rundem Kinn, vollständigen Zähnen und von schlanker Statur, an der linken Seite der Stirne befand sich eine Narbe. Er war bekleidet mit einem Kamisol und Weste von grauem Kassinet, einer geflickten Hose von Kassinet, einem alten leinenen Hemde und einem rothen wollenen Halstuche mit schwarzen Blümchen. Ich ersuche die betreffende Polizeibehörde, in deren Bezirk die Leiche gelandet werden möchte, mir sofort davon Anzeige zu machen. Cöln, den 9. Juni 1866. Der Ober-Prokurator: Boelling.

**Nro. 890.** Die mir durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugesandten Todesurkunden, 1) des Kaufmannes Eduard Woeste von hier, 69 Jahre alt, gestorben zu Paris am 16. August v. J.; 2) des Schuhmachers August Bergmann, von Barmen, 32 Jahre alt, gestorben zu Paris am 26. August v. J.; 3) des Färbers August Langerfeld von hier, 54 Jahre alt, gestorben zu Straßburg am 17. September v. J.; 4) der Mathilde Schubens, von Wermelskirchen, 30 Jahre alt, Ehefrau des Mechanikers Johann Georg Divoux, gestorben zu Toulon, am 28. November v. J. habe ich heute in die betreffenden Sterbe-Urkunden-Register eintragen lassen. Elberfeld, den 9. Juni 1866. Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

**Nro. 891.** Vom 16 d. Mts. ab wird die Botenpost, zwischen Wesel und Xanten aufgehoben und es werden in deren Stelle eingerichtet werden: 1) eine tägliche Botenpost zwischen Bislich und Wesel, welche aus Bislich 1 Uhr Nachmittags, aus Wesel 6 Uhr Früh abgehen und in 2 Stunden befördert werden wird; 2) eine tägliche Botenpost zwischen Bislich und Xanten, welche aus Bislich 1 Uhr Nachmittags, aus Xanten 11 Uhr 30 Minuten Vormittags abgehen und in einer Stunde befördert werden wird. Düsseldorf, den 13. Juni 1866. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Riesen.

## Personal-Chronik.

**Nro. 892.** Der pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. August Heinrich Bühring hat sich zu Crefeld niedergelassen.

**Nro. 893.** Der Lehrer Christian Lattke ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der Vorschule der höheren Bürgerschule zu Solingen ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

# Concession

## zum ferneren Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft" in Lübeck.

Der unter der Firma: „Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in Lübeck domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund des unterm 10. März 1866 obrigkeitlich bestätigten Statuts hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. — In dieser Uebersicht, — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen zc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Berlin, den 11. Juni 1866. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.
Im Auftrage: (gez.) Delbrück. Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

# Statut der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

§. 1. Die Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft ist eine im Jahre 1828 zu Lübeck mit einem Grundkapital von **1,275,000 Mark Courant** errichtete, vom Senate der freien und Hansestadt Lübeck in der Eigenschaft einer juristischen Person anerkannte Aktien-Gesellschaft.

§. 2. Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen auf den Todes- und Lebensfall und zwar: 1) Lebensversicherungen, 2) Aussteuer- und Capital-Versicherungen, 3) Renten- und Pensionsversicherungen, unter den in den einzelnen Abschnitten dieses Statuts näher bezeichneten Bedingungen, zu den in den angehängten Tabellen festgestellten Prämien.

§. 3. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus 425 Actien, jede auf 3000 Mark Courant lautend. Auf jede Aktie sind 10 Procent baar eingeschossen; für die übrigen neunzig Procent sind von den Aktionairen hypothekarische nach zweimonatlicher Kündigung fällige Wechsel ausgestellt. Eine Vermehrung des Grundkapitals durch Ausgabe weiterer Aktien kann von der General-Versammlung beschlossen werden.

§. 4. Für die von der Gesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten haften neben dem Grundkapital die in den einzelnen Geschäftszweigen angesammelten Fonds, welche aus den Ueberschüssen der jährlichen Einnahmen (Prämien, Zinsen, zufälliger Gewinn) über die Ausgaben (Versicherungssummen, Renten, Pensionen, Provisionen, Verwaltungskosten und zufälliger Verlust) gebildet werden. Soweit diese Fonds nach den angenommenen Sterblichkeitsgesetzen zur vollständigen Deckung des jeweilig laufenden Risicos erforderlich sind, werden sie alljährlich als Prämienreserve festgestellt. Der General-Versammlung steht außerdem die Befugniß zu, bis zu 20 Procent des ermittelten Gewinnes als Reservefonds für event. Verluste zurückzustellen.

§. 5. Der nach solcher Feststellung der Reserven aus dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft sich ergebende Gewinn wird nach Vorabzug der Tantièmen (§. 15) jährlich zu ¾ für die mit Dividendenberechtigung Versicherten zurückgestellt und den früheren Bestimmungen gemäß (Revision vom Jahre 1854 §. 5. 34. 35.) ausgezahlt; zu ¼ unter die Aktionaire spätestens 4 Wochen nach Genehmigung der Abrechnung durch die General-Versammlung, vertheilt.

§. 6. Hinsichtlich der Nutzbarmachung der Fonds der Gesellschaft gelten folgende Bestimmungen: 1) der von den Aktionairen geleistete baare Einschuß, sowie die Hälfte aller sonstigen Capitalien der Gesellschaft darf nur in Grundstücken bis zur Hälfte des Taxwerthes derselben belegt werden; 2) die andere Hälfte der Capitalien kann ebenfalls auf Grund und Boden hypothecirt werden, kann aber auch benutzt werden: a) zur Anlegung in Staatspapieren, Eisenbahnprioritäten, Papieren öffentlicher Anstalten und sonstiger juristischer Personen, welche betreffs ihrer Sicherheit nach Ansicht des Verwaltungsrathes volles Vertrauen verdienen; b) zu Darlehen auf Hypothekwechsel neben einer sonstigen dem Verwaltungsrathe genügend erscheinenden Sicherstellung; c) zu Darlehen auf Policen der Gesellschaft über Versicherungen für die ganze Lebensdauer, welche auf Inhaber lauten und auf

stellten Prämienreserve niemals überschreiten und nur dann gewährt werden, wenn es demgemäß mindestens 20 Thaler betragen kann; d) zum Diskontiren von Wechseln, welche mindestens mit drei Unterschriften versehen sind.

§. 7. Die Aktien lauten auf Namen und können auf Andere übertragen werden. Die Uebertragung einer Aktie ist der Gesellschaft gegenüber nicht eher gültig und verbindend, als bis der Verwaltungsrath seine Genehmigung unter dem Aktienschein verzeichnet und der neue Aktionair über den nicht eingezahlten Betrag der Aktie einen Hypothekenwechsel ausgestellt hat, worauf die Uebertragung im Aktienbuche vermerkt wird. Mehr als zwanzig Aktien dürfen nicht auf denselben Namen geschrieben werden.

§. 8. Stirbt ein Aktionair, so muß binnen Jahr und Tag nach dem Todestage, wird er insolvent, innerhalb dreier Monate nach der Insolvenzerklärung, dem Verwaltungsrathe die Person aufgegeben und als berechtigt nachgewiesen werden, welcher die Aktie des Erblassers oder Gemeinschuldners übertragen werden soll. Geschieht dies nicht oder genügt die vorgeschlagene Person dem Verwaltungsrathe nicht, so ist letzterer berechtigt, die Aktie für Rechnung der Gesellschaft mittelst öffentlichen Aufgebots in Lübeck verkaufen zu lassen. Es bleibt ihm aber jedenfalls unbenommen, seine gegen den bisherigen Aktionair erworbenen Rechte respektive gegen dessen Erben oder Debitmasse geltend zu machen.

§. 9. Geht ein Aktienschein verloren oder wird derselbe, wenn in Fällen des vorhergehenden Paragraphen der Verwaltungsrath von seinem Rechte zum öffentlichen Verkauf einer Aktie Gebrauch gemacht hat, nicht zurückgeliefert, so kann ohne vorgängige gerichtliche Mortificirung auf den Grund des Aktienbuches in Stelle der älteren Aktie und unter derselben Nummer eine neue ausgestellt werden, womit jedes Recht aus der älteren Aktie erloschen ist.

§. 10. Alle Versammlungen der Aktionaire, woran dieselben sich in Person wie durch Bevollmächtigte betheiligen können, werden in Lübeck abgehalten. Regelmäßig findet in jedem Jahre nach Abschluß der vorjährigen Rechnung, und zwar spätestens im Laufe des Monats Juni, eine Generalversammlung Statt, außerdem aber auch in besonders dringenden Fällen. Sowohl zu den ordentlichen als zu den außerordentlichen Versammlungen werden die Aktionaire von dem Verwaltungsrathe durch Bekanntmachungen in dem Lübeckischen Amtsblatte, z. B. den Lübeckischen Anzeigen, und der Hamburger Börsenhalle eingeladen, wodurch diese als gehörig geschehen zu erachten.

§. 11. In den Versammlungen der Aktionaire wird nach Mehrheit der Stimmen entschieden, die von allen Erschienenen abgegeben sind. Die Eigner von 1, 2 oder 3 Aktien haben eine Stimme, die von 4, 5 oder 6 Aktien zwei Stimmen, die von 7, 8 oder 9 Aktien drei Stimmen, die von 10 Aktien und darüber vier Stimmen. Niemand darf jedoch für sich und in Vertretung Anderer mehr als acht Stimmen abgeben. Die solchergestalt durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse sind für alle Aktieninhaber verbindlich.

§. 12. Die Gesellschaft hat als solche ihr Domicil in Lübeck und ist der Jurisdiction des dortigen Stadt- und Landgerichts als ihrer ordentlichen Gerichtsbehörde unterworfen. Der Verwaltungsrath ist jedoch auch verpflichtet, in Bezug auf Streitigkeiten, welche zwischen ihm und auswärtigen Inhabern der von ihm gezeichneten Policen sich ereignen möchten, vor den kompetenten Gerichten der Hauptstadt desjenigen deutschen Bundesstaates, welchem der Versicherte angehört, Recht zu nehmen.

§. 13. Die Gesellschaft wird vertreten durch den Verwaltungsrath, bestehend aus sechs Aktionairen, welche ihren Wohnsitz in Lübeck haben. Der Verwaltungsrath ist der Rechtsnachfolger der bisherigen Direktion (Revision des Statuts v. 1857 §.13 u. w.), und tritt als solcher in alle Rechte und Pflichten derselben ein.

§. 14. Die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft ist den sechs Mitgliedern des Verwaltungsrathes und einem Direktor, als dem ersten Beamten der Gesellschaft, übertragen

§. 15 Der Verwaltungsrath schließt alle die Gesellschaft verbindenden Verträge, erwählt die Beamten, ernennt das erforderliche Büreaupersonal und bestellt an allen Orten, wo es ihm angemessen erscheint, General-, Hauptagenten oder Agenten, sowie in den einzelnen Agenturen Gesellschaftsärzte. Er entscheidet insbesondere über die Belegung der Gelder, überwacht die Buch- und Kassenführung und hat überhaupt alle Rechte und Interessen der Gesellschaft selbstständig zu vertreten und wahrzunehmen. Der Verwaltungsrath, dessen Versammlungen regelmäßig einmal wöchentlich stattfinden, erhält für seine Amtsführung 2 Procent des jährlichen Reingewinnes. In jedem Jahre tritt das älteste Mitglied des Verwaltungsrathes aus und in Stelle desselben wählt die Generalversammlung aus zwei von dem Verwaltungsrathe vorgeschlagenen Aktionairen ein neues Mitglied auf sechs Jahre. Scheidet im Laufe des Jahres ein Mitglied durch Tod oder aus anderen Gründen aus, so werden der nächsten ordentlichen Generalversammlung ebenfalls an seiner Stelle zwei Aktionaire in Vorschlag gebracht. Wird dagegen die Zahl der Verwaltungsraths-Mitglieder im Laufe des Jahres um zwei vermindert, so ist innerhalb 4 Wochen eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, um die erforderlichen Wahlen vorzunehmen. Jedes in Folge eines solchen unregelmäßigen Austritts erwählte Mitglied des Verwaltungsrathes tritt zunächst nur für die noch übrige Zeit des Ausgeschiedenen in Funktion, ist jedoch nach Ablauf derselben auf fernere sechs Jahre sofort wieder wählbar.

§. 16. Der Direktor ist unter Controle des Verwaltungsrathes mit der Leitung aller vorkommenden Geschäfte, mit der Oberaufsicht über alle im Büreau angestellten Beamten, wie mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er führt Namens des Verwaltungsrathes die Correspondenz der Gesellschaft, sorgt für Ausfertigung der Policen und sonstigen Urkunden und hat alle an ihn gelangenden Anträge und sonstigen Geschäftsangelegenheiten mit den bezüglichen Schriftstücken und in allen wichtigeren Sachen mit seinem motivirten Gutachten dem Verwaltungsrathe in den Versammlungen zur Entscheidung vorzulegen. Von demselben ist eine angemessene Caution zu bestellen.

§. 17. Der zweite Beamte der Gesellschaft, welcher den Titel stellvertretender Direktor führt und ebenfalls eine angemessene Caution bestellt, hat den Direktor in Behinderungsfällen zu vertreten und ist außerdem mit der Leitung der Buch- und Kassenführung betraut. In den Sitzungen des Verwaltungsrathes führt er das Protocoll.

§. 18. Der Arzt der Gesellschaft, welcher von dem Verwaltungsrathe gewählt wird, hat die auf Anlaß von Versicherungsanträgen wie von Todesfällen eingehenden Papiere zu prüfen und zu begutachten, sowie in allen sonstigen Fällen, wo solches erforderlich scheint, den Verwaltungsrath mit seinem ärztlichen Beirath zu unterstützen. Der Rechtsconsulent der Gesellschaft wird gleichfalls von dem Verwaltungsrathe gewählt, um demselben in allen Angelegenheiten von juristischem Belang beiräthig zu sein, wie insbesondere auch bei allen hypothekarischen Belegungen von Geldern der Gesellschaft. Behufs der Ausarbeitung und Prüfung der, den Versicherungstafellen zu Grunde liegenden, sowie aller sonst im Geschäft erforderlichen wichtigeren Berechnungen steht dem Verwaltungsrathe ein von demselben gewählter Mathematiker (technischer Beirath) zur Seite.

§. 19. Die Policen, sowie überhaupt sämmtliche die Gesellschaft verbindenden Urkunden, namentlich auch Vollmachten, Compromiß-Akten, Cessionen und Tilgungsconsense werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und vom Direktor, — Quitungen über bezahlte Prämien, Dividendenscheine, Wechsel und Anweisungen, Accepte und Indossemente von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und dem Direktor, — Zinsenquittungen, Rechnungen u. dergl. aber von letzterem allein unterzeichnet.

§. 20. Von dem ältesten Mitgliede des Verwaltungsrathes wird am Ende jeder Woche die Kasse revidirt. Die Kasse und die Werthdokumente befinden sich in feuerfesten Behältern und die auf Inhaber lautenden Werthdokumente unter dreifachem Verschluß der beiden ältesten Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Direktors.

§. 21. Zwei auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in den Generalversammlungen für einen Zeitraum von drei

nachgesehene und genehmigte Jahresrechnung mit den Büchern zu vergleichen und die befundene Richtigkeit auf der Rechnung zu attestiren. In Gemäßheit der ihnen ertheilten speziellen Instruktion haben die Revisoren außerdem die gesammte Geschäftsverwaltung zu kontroliren und zu begutachten, namentlich auch darauf zu sehen, ob die Capitalien nach §. 6. des Statuts belegt sind. Die von den Revisoren geprüfte Jahresrechnung wird gedruckt, von dem Verwaltungsrathe in der Generalversammlung vorgelegt, sämmtlichen Aktionairen zugestellt und ihrem wesentlichen Inhalte nach zur Kenntniß des Publikums gebracht. Die Genehmigung derselben durch die Generalversammlung dient als Quittung über die Verwaltung des betreffenden Jahres.

§. 22. Der Verwaltungsrath bestellt Generalagenten und auf deren Vorschlag und unter deren Verantwortlichkeit Haupt-Agenten und Agenten. Dieselben haben auf Verlangen eine angemessene Caution zu leisten, die Geschäfte der Gesellschaft mit dem Publikum in Gemäßheit des Statuts sowie der auf Grund desselben ihnen ertheilten Instruktion zu vermitteln und zu dem Ende insbesondere die ihnen gemachten Versicherungsanträge entgegenzunehmen, die Policen den Betheiligten zuzustellen und die von diesen zu zahlenden Prämien zu erheben, überall aber gegen unbetheiligte Dritte die strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Soweit die Agenten innerhalb des ihnen durch das Statut und durch die ihnen ertheilte Instruktion angewiesenen Wirkungskreises oder in besonderen Fällen Kraft eines ertheilten Spezialmandats gehandelt haben, haftet die Gesellschaft für die von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten.

§. 23. Bei dem Abschluß aller Verträge, welchen die angehefteten Tabellen zu Grunde liegen, werden in Ansehung der Altersverhältnisse: „weniger als sechs Monate gar nicht, sechs Monate und darüber für ein volles Jahr" gerechnet, mit alleiniger Ausnahme der Versicherung nach den Tabellen 6a. und 6b., welche für je drei, sechs und neun Monate des ersten Lebens-Jahres eines Kindes besondere Prämien angeben, nach deren Verhältniß auch für das dazwischen liegende Alter gezahlt wird; z. B. bei einem Kinde von 4 Monaten die für das Alter von 3 Monaten notirte Prämie, bei einem Kinde von 4½ Monat die für das Alter von 6 Monaten angegebene Prämie. Im Uebrigen normirt für die Altersbestimmung der Tag der Annahme des Versicherungsantrags durch den Verwaltungsrath.

§. 24. Die Gesellschaft schließt die ihrem Geschäftskreise angehörigen Verträge in Courant-Thalern nach dem Dreißig-Thalerfuße, auf ausdrücklichen Wunsch der Betheiligten aber auch in anderen Valuten. Selbstverständlich gilt die Münzsorte, auf welche ein Vertrag lautet, auch als Norm für die der Gesellschaft kontraktlich gebührende Gegenleistung.

§. 25. Alle von der Gesellschaft auszukehrenden Versicherungssummen werden im Hauptbüreau der Gesellschaft zu Lübeck an die Berechtigten selbst oder an deren gehörig legitimirte Bevollmächtigte kostenfrei ausgezahlt. Es steht den Berechtigten aber auch frei, die ihnen gebührenden Gelder entweder durch Baarsendung, deren Gefahr und Kosten sie jedoch allein zu tragen haben, oder durch den betreffenden Agenten zu beziehen. (Vergl. §. 27. 43.)

§. 26. Der Verwaltungsrath wird sich über die Verpflichtung zur Auszahlung fällig gewordener Versicherungssummen baldmöglichst, innerhalb zweier Monate nach Einreichung des letzten der erforderlichen Dokumente erklären und nach erfolgter Anerkennung sofort Zahlung leisten.

§. 27. Die Gesellschaft trägt alle gewöhnlichen Kosten, welche sich bei Abschluß der Versicherungsverträge auf Seiten der Gesellschaft ergeben. Es dürfen demnach die Agenten von Seiten der Versicherten keinerlei Vergütung für ihre Mühwaltung begehren noch auch Kostenerstattung beanspruchen, sei es für Ausgaben von Statuten, Prospekten, Attestformularen oder sonstigen Drucksachen, für Beförderung von Versicherungsanträgen, für die Ausfertigung der Police selbst oder deren hiesige Stempel-Abgabe, oder an Aufnahmegebühren u. dergl., für Eincassirung der Prämien, für Auszahlung von Renten, Pensionen oder Dividenden, für Auskehrung von Versicherungssummen (siehe jedoch unten) oder endlich für Besorgung sonstiger auf die Versicherungen der Gesellschaft bezüglichen Geschäfte. Dagegen sind die Agenten angewiesen und verpflichtet, für alle außergewöhnlichen Kosten, welche sich bei der Beantragung oder während der Dauer einer Versicherung ergeben, von dem Betreffenden angemessene Sicherstellung und nach jedesmaliger Aufgabe des Verwaltungsrathes Ersatz zu verlangen. Die Agenten sind ferner verpflichtet, bei Entgegennahme von Versicherungsanträgen ein Depositum von ½ %, und zwar bei Versicherungen nach Tabelle 1—7 des zu versichernden Capitals, bei Versicherungen nach Tabelle 8—13 der, der betreffenden Rente oder Pension entsprechenden Capitalprämie, sich erlegen zu lassen. Dies Depositum wird bei Bezahlung der ersten resp. der Capitalprämie in Anrechnung gebracht, oder, wenn entweder der Antrag abgewiesen, oder derselbe nur zu erhöhter Prämie genehmigt und deshalb zurückgezogen wird, dem Antragenden ohne Abzug zurückgegeben. Das Depositum verfällt aber der Gesellschaft, wenn entweder die zur Normalprämie ausgefertigte Police nicht eingelöst wird, wozu übrigens der Antragsteller verpflichtet ist (§. 38.), oder wenn die nachträglich verlangten Atteste nicht spätestens innerhalb sechs Monaten von Zahlung des Depositums an eingereicht werden. Wenn ein Policeinhaber die Versicherungssumme durch den Agenten zu beziehen wünscht (§. 43.), so wird die Zahlung durch denselben bei Versicherungen bis einschließlich Thlr. 1000. abzüglich ½ % des versicherten Betrages, bei Versicherungen von mehr als Thlr. 1000. für die ersten Thlr. 1000. abzüglich ½ % und für den überschießenden Betrag von nur ¼ % des versicherten Betrages übrigens kostenfrei geleistet.

§. 28. Verträge dieser Art können mit der Gesellschaft abgeschlossen werden auf das Leben: A) einer Person, und zwar: 1) für bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit gegen jährliche Prämie — Tabelle 1 —; 2) für die ganze Lebensdauer gegen Prämie, welche entweder auf einmal, oder in 5, 10, 15, 20 auf einander folgenden, selbstverständlich jedoch schon vor Ablauf dieser Zeit mit dem Tode des Versicherten aufhörenden, jährlichen Terminen abgetragen wird — Tabelle 2I. —; 3) für eine bestimmte Reihe von Jahren, nach deren Ablauf das Capital fällig wird, falls nicht der Tod vorher erfolgt, nach dessen Eintritt das Kapital sofort bezahlt wird, Tabelle 2II., abgekürzte Lebensversicherung. 4) für die ganze Lebenszeit gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe nur dann ausgezahlt werden soll, falls bei dem Tode des Versicherten (A) eine in der Police namhaft gemachte zweite Person (B) dann noch lebt — Tabelle 3 —; B) Von zwei Personen und zwar: 1) für die ganze Lebensdauer gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe erhoben werden soll nach dem Tode des zuerst Sterbenden — Tabelle 4 —; 2) für die ganze Lebenszeit gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe fällig werden soll nach dem Tode des zuletzt Sterbenden — Tabelle 5. — Versicherungen nach diesen fünf Tabellen werden in der Regel nicht unter Thlr. 100. und nicht über Thlr. 12.000 übernommen. Versicherungen von höherem Belauf abzuschließen steht dem Verwaltungsrathe nur zu unter gleichzeitiger Rückversicherung des überschießenden Betrages bei einer anderen Gesellschaft. Wird eine von den oben angegebenen Arten abweichende Versicherung gewünscht, oder zu besonderen Bedingungen, z. B. mit Rückgewähr der Prämien oder gegen steigende oder fallende Prämie u. s. w., so ist der Verwaltungsrath auch hierzu gegen eine näher zu vereinbarende Prämie befugt.

§. 29. Man kann nicht nur sein eigenes Leben versichern, sondern auch auf das Leben eines Dritten Versicherung
dieses nicht ohne dessen Zustimmung geschehen.

...egen die in den Tabellen festgestellten Prämien übernimmt die Gesellschaft Versicherungen von Personen jeder
...eschlechtes unter nachfolgenden Normalbedingungen: 1) daß das Alter der zu versichernden Person sich
...len näher angegebenen Grenzen befindet; 2) daß der Gesundheitszustand der zu versichernden Person
...n Anlaß giebt; 3) daß der Wohnort derselben sich in Europa, Nordamerika — nördlich vom 38. Breiten-
...d —, Südamerika und Australien — südlich vom 30. Breitengrade —, befindet, jedoch mit Ausschluß
...st oder dem gelben Fieber ausgesetzt sind; 4) daß deren Beruf, Verhältnisse, gewohnte Beschäfti-

§. 31. Wenn eine oder mehrere der vorstehend aufgeführten Normalbedingungen nicht stattfinden, so kann der Verwaltungsrath, falls er die Versicherung überall für annehmbar hält, dieselbe zu einem nach den Verhältnissen des einzelnen Falles angemessen erhöhten Prämiensatze übernehmen.

§. 32. Sobald der Versicherte außerhalb der im §. 30. sub. 3. bezeichneten Bezirke oder von einem Welttheile nach einem anderen Welttheile oder nach Gegenden, wo die Pest oder gelbe Fieber herrschen, eine Reise unternimmt, oder sobald er eine Beschäftigung zu treiben anfängt, welche sein Leben besonderen Gefahren aussetzt, erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft aus dem Versicherungsvertrage von selbst; es wäre denn, daß vorgängig eine Verständigung mit dem Verwaltungsrathe über eine für die vermehrte Gefahr neben der ordentlichen Prämie zu entrichtende Extraprämie getroffen worden wäre. Ausnahmsweise genügt zwar in Fällen einer solchen vom Versicherten schleunig anzutretenden Reise, für deren Gefahr die Gesellschaft nicht haftet, eine einfache schriftliche Anzeige bei dem betreffenden Agenten, doch bleibt dann die Bestimmung der Extraprämie dem Ermessen des Verwaltungsrathes überlassen. Innerhalb des Bezirkes jedoch, in welchem der Wohnort des Versicherten sich befindet (vergl. §. 30. sub. 3.), sind Reisen desselben zu Lande wie zur See gestattet; überdies dürfen direkte Dampfschiffreisen von einem Hafen Europa's nach einem nördlich vom 38. Breitengrade gelegenen Hafen der Ostküste Nordamerika's und umgekehrt innerhalb der Zeit vom 1. Mai bis 1. November ohne Anzeige und Präjudiz gemacht werden.

§. 33. Nach Wahl des Antragenden wird die Police gestellt, entweder: 1) auf den Inhaber. In diesem Falle erkennt der Verwaltungsrath nur den zeitweiligen Inhaber der Police als den daraus Berechtigten an; er nimmt deshalb von einer etwaigen Uebertragung oder Verpfändung der Police keine Notiz und ist bei der demnächstigen Auszahlung frei von jeder Verpflichtung zur Legitimationsprüfung; oder 2) auf den rechtmäßigen Inhaber. In diesem Falle kann die Police zwar beliebig verpfändet oder auf Andere übertragen werden, ohne daß es zur Gültigkeit dieser Vornahmen einer Anzeige an den Verwaltungs-Rath bedarf; dieselben werden jedoch seitens der Gesellschaft nur dann anerkannt, wenn sie auf der Police selbst geschehen und gerichtlich oder notariell beglaubigt sind; oder 3) zu Gunsten dritter, in der Police namentlich bezeichneter Personen. — Während Lebzeiten des Versicherten tritt die Gesellschaft zu solchen dritten Personen in kein kontraktliches Verhältniß, so daß dieselben nicht berechtigt sind, die Police an Andere zu übertragen; vielmehr kann die Gesellschaft, ohne sich denselben verantwortlich zu machen, auf den Antrag Desjenigen, mit welchem sie den Versicherungsvertrag abschloß, die Police auf eine andere, als die ursprünglich bezeichnete Person ohne Weiteres umschreiben. Andererseits ist dagegen die Uebertragung der Police nicht eher noch anders gültig, als nachdem dieselbe von dem Verwaltungsrathe durch ausdrückliche Bescheinigung anerkannt ist. — Im Todesfalle des Versicherten zahlt die Gesellschaft demnach auch nur an diejenige Person, zu deren Gunsten die Police derzeit anerkanntermaßen lautet, und an deren Rechtsnachfolger nur dann, wenn dieselbe den Versicherten überlebt hat. — Hat sie ihn nicht überlebt, so zahlt die Gesellschaft im Todesfalle des Versicherten an den Antragsteller, beziehungsweise die Rechtsnachfolger desselben.

§. 34. Wer eine Lebensversicherung beantragt, muß getreulich alle ihm bekannten Umstände angeben, welche auf die Beurtheilung der Größe des zu übernehmenden Risikos von irgend einem Einflusse sein können.

§. 35. Insbesondere ist zur Begründung eines Versicherungsantrages einzuliefern: a) ein beglaubigter Geburts- oder Taufschein der zu versichernden Person, oder, in Ermangelung desselben, eine anderweitige dem Verwaltungsrathe genügende Altersbescheinigung. Kann in einem einzelnen Falle diesem Erfordernisse nicht sofort genügt werden, so behält der Verwaltungsrath sich vor, hievon vorläufig abzusehen und die Versicherung auf den Grund der in der einzureichenden Declaration enthaltenen Altersangabe abzuschließen, in der Voraussetzung und Erwartung, daß die Richtigkeit dieser Angabe baldthunlichst (§ 43) gehörig nachgewiesen wird; b) eine auf Pflicht und Gewissen ausgestellte Deklaration, wozu das Formular bei den Agenten entgegen zu nehmen ist. Diese Declaration muß von der zu versichernden Person und, wenn dieselbe nicht zugleich der Antragsteller ist, auch von Letzterem, eigenhändig unterschrieben sein. Außerdem muß die der Deklaration beigefügte Bescheinigung von zwei glaubwürdigen bei der Versicherung nicht betheiligten Zeugen unterzeichnet sein; c) ein Attest des Arztes, dessen sich der zu Versichernde oder dessen Familie bedient hat und noch bedient (Hausarzt), nach einem Formular, welches der Arzt vom Agenten erhält und diesem nach geschehener Ausfüllung zurückzustellen hat. Die unter b. und c. aufgeführten Dokumente finden jedoch nur dann Berücksichtigung, wenn sie von so neuem Datum sind, als die Entfernung des Wohnorts der zu versichernden Person irgend gestattet, und wenn die Unterschriften entweder vom betreffenden Agenten oder, sofern dieser dazu wegen Mangels eigener Wissenschaft nicht im Stande ist, obrigkeitlich oder notariell beglaubigt sind. Um jedoch dem Publikum einen Ersatz für die sich etwa auflösenden Sterbekassen zu bieten und um Denjenigen, welche diese Kassen vorzugsweise benutzten, Lebensversicherungen thunlichst zu erleichtern, ist der Verwaltungsrath befugt, unter geeigneten Umständen und insbesondere bei gleichzeitiger Uebernahme einer Mehrzahl von Versicherungen, jede einzelne zum Betrage von höchstens Thlr. 200, von der Einlieferung der sub. b. und c. gedachten Urkunden zu dispensiren, nachdem er sich anderweitig, namentlich durch persönliche Vernehmung und sonstige Erkundigungen, die Ueberzeugung von der Annehmbarkeit der Versicherungen verschafft hat.

§. 36. Der Versicherungsantrag ist in der Regel bei der in dem Wohnort des zu Versichernden bestehenden Agentur oder in Ermangelung einer solchen bei dem zunächst wohnenden Agenten zu stellen. Zu diesem Ende hat die zu versichernde Person sich im Geschäftslokal des betreffenden Agenten zu stellen, welcher sodann die zunächst erforderliche Untersuchung auf Kosten der Gesellschaft durch den bei jeder Agentur bestellten Arzt derselben veranlassen wird. Ist der zu Versichernde ausnahmsweise verhindert, sich persönlich bei dem Agenten einzufinden, so daß dieser und der Gesellschaftsarzt sich zu ihm verfügen müssen, so hat der zu Versichernde die dadurch erwachsenden Mehrkosten zu vergüten.

§. 37. Ueber Annahme oder Ablehnung eines Versicherungsantrages erklärt sich der Verwaltungsrath in der Regel binnen 8 Tagen nach Empfang sämmtlicher in §. 35 bezeichneter Dokumente. Es bleibt jedoch dem Verwaltungsrath vorbehalten, ihm sonst noch erforderlich erscheinende Aufklärungen zu verlangen. Ist die zu versichernde Person früher von mehreren Aerzten behandelt, oder konsultirt sie zur Zeit neben ihrem Hausarzt einen anderen Arzt, so müssen auf Verlangen des Verwaltungsrathes auch Atteste dieser Aerzte eingeliefert werden. Lehnt der Verwaltungsrath einen ihm gemachten Antrag ab, oder genehmigt er ihn nur für eine geringere als die beantragte Summe oder nur gegen erhöhte Prämie, so erklärt er dies ohne Angabe der Gründe. Die zur Begründung des Antrages eingereichten Deklarationen und ärztlichen Atteste verbleiben in jedem Fall Eigenthum der Gesellschaft.

§. 38. Als abgeschlossen gilt der Versicherungsvertrag erst dann, wenn die erste Prämie oder Prämienrate gezahlt und die Police Demjenigen ausgeliefert ist, mit welchem der Verwaltungsrath kontrahirt hat, und wenn der Versicherte am Mittage des Tages der Auslieferung der Police noch gelebt hat. Der Antragsteller ist zur Einlösung der zur Normalprämie ausgestellten Police verpflichtet, und zwar innerhalb einer Frist von 30 Tagen vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

§. 39. Der Versicherte ist selbstverständlich berechtigt, den abgeschlossenen Lebensversicherungs-Vertrag durch Zahlung der Prämie aufrecht zu erhalten; verpflichtet hiezu aber nur für die Dauer des ersten Jahres. Es hängt daher lediglich vom Versicherten ab, ob er nach Ablauf dieser Zeit durch Fortzahlung der Prämie den Kontrakt fortsetzen, oder durch Einbehalten derselben ihn aufheben will.

§. 40. Die Prämie ist praenumerando zu erlegen, an dem in der Police bezeichneten Tage fällig und dem betreffenden Agenten zu entrichten. Gegen diese Zahlung ertheilt der Verwaltungsrath eine Quittung, in welcher zugleich bescheinigt wird, daß und wie lange die verbindende Kraft der Police aufrecht erhalten ist. Die Prämienvorausbezahlung geschieht, wenn der Ver-

sicherung nicht gegen Zahlung der einmaligen Kapitalprämie abgeschlossen ist, für ein volles Jahr; kann aber, wenn es beantragt wird, auch Statt finden: a) für je sechs Monate, unter Erhöhung um 1 % ihres Betrages: b) für je drei Monate, unter Erhöhung um 1½ % ihres Betrages. In diesen beiden Fällen wird selbstverständlich beim Tode resp. beim vollendeten 85. Jahre des Versicherten (§. 47) die Prämie, soweit sie für das laufende Versicherungsjahr noch unberechtigt ist, sammt Zinsen auf das versicherte Kapital in Abzug gebracht. Wird die viertel- oder halbjährliche Prämienzahlung erst nach Abschluß der Versicherung beantragt, so sind die Policen spätestens zwei Monate vor dem Verfall der nächsten Prämie durch den betreffenden Agenten an den Verwaltungsrath zu befördern, welcher auf denselben die in Ansehung des Prämienabtrages getroffene neue Vereinbarung, gegen Ersatz der erwachsenden Portokosten, verzeichnen läßt.

§. 41. Zur Zahlung der Prämien gestattet die Gesellschaft eine Frist von dreißig Tagen (Respittage), welche mit dem ersten Tage nach dem Verfalltage beginnt. Wird die Prämie am dreißigsten Tage nach der Verfallzeit nicht berichtigt, so erlischt die Versicherung unbedingt, ohne daß es Seitens des Verwaltungsrathes oder des betreffenden Agenten einer desfallsigen Anzeige an den Versicherten oder Policeninhaber bedarf. Wird jedoch binnen zweier Monate nach dem letzten Respittage ein vom Agenturarzte der Gesellschaft ausgestelltes Gesundheitsattest dem Agenten vom Versicherten persönlich überreicht, und die Erneuerung der erloschenen Versicherung beantragt, so gewährt der Verwaltungsrath zwar, falls dieses Attest und der Bericht des Agenten ihm genügend erscheinen, die gewünschte Restitution, jedoch nur gegen sofortige Erlegung der verfallenen Prämie und einer Conventionalstrafe von ½ Procent der versicherten Summe.

§. 42. Vorausbezahlung der Prämie auf mehrere Jahre nimmt die Gesellschaft an und vergütet für den Vorschuß drei Procent jährlicher Zinsen. Im Todesfalle wird von der gezahlten Prämie, unter Abzug der dafür vergüteten Zinsen, so viel erstattet, als der Versicherte bei jährlicher Prämienzahlung nicht würde zu entrichten gehabt haben.

§. 43. Aus der ordnungsmäßigen Fortzahlung der jährlichen Prämie folgt für die Gesellschaft die Pflicht zur Auszahlung der gezeichneten Summe nach eingetretenem Tode des Versicherten. Wer diese Summe fordert, muß der Agentur, von welcher die letzte Prämie erhoben ist, baldmöglichst von dem erfolgten Ableben des Versicherten Anzeige machen und hat spätestens innerhalb 8 Wochen nach Eintritt des Todes auf seine Kosten einzuliefern: 1) eine obrigkeitliche Bescheinigung, daß der Versicherte mit Tode abgegangen ist; 2) einen obrigkeitlich beglaubigten Bericht des Arztes, welcher den Versicherten in dessen letzter Krankheit behandelt hat, über die Entstehung und den Verlauf derselben; 3) falls die Police an rechtmäßigen Inhaber oder zu Gunsten bestimmter Personen lautet, die Police und letztbezahlte Prämienquittung im Original oder in beglaubigter Abschrift, sowie eventualiter diejenigen Dokumente, wodurch der Inhaber sich als zur Erhebung berechtigt zu legitimiren gedenkt (§. 33); 4) einen amtlichen Geburts- oder Taufschein, falls ein solcher nicht schon früher eingereicht ist (§. 35). Die unterlassene Anzeige und Einreichung der Dokumente innerhalb der angegebenen achtwöchentlichen Frist hat den Verlust aller Rechte aus der Police zur Folge, es sei denn, daß der Berechtigte innerhalb zweier Jahre (§. 70) eine dem Verwaltungsrathe genügende Ursache jener Verzögerung nachwiese. Die bezeichneten Dokumente können bei dem Agenten oder auch bei dem Verwaltungsrathe eingereicht werden. Findet ersteres statt, so liegt hierin die stillschweigende Erklärung, daß auch die Versicherungssumme durch den Agenten bezogen werden soll (§. 27). Bei Versicherungen nach Tabelle 3. ist außer den vorgedachten Dokumenten ein beglaubigtes Lebensattest derjenigen Person einzuliefern, von deren Leben die Zahlung der versicherten Summe nach dem Tode des Versicherten abhängt, und bei Versicherung nach Tabelle 5 bedarf es, sofort nach dem Tode der zuerst sterbenden der versicherten beiden Personen, der Einlieferung der vorstehend unter 1, 2 und 4 nach dem Tode der zuletzt sterbenden, aber der Einreichung aller unter 1 bis 4 gedachten Dokumente.

§. 44. Falls der Verwaltungsrath die über die Ursache des Todes beigebrachten Dokumente nicht genügend findet, steht ihm das Recht zu, besondere Aufklärungen und Nachweisungen über die von ihm speciell aufzuhebenden Punkte zu fordern. Sollte der Verwaltungsrath oder der betreffende Agent bei dem Todesfalle eines Versicherten ungewöhnliche Erscheinungen wahrzunehmen glauben, so ist sowohl der Verwaltungsrath als auch der Agent berechtigt, eine Obduktion des Verstorbenen unter Zuziehung des Agenturarztes zu begehren, und ist der Policeninhaber verpflichtet, dafür zu sorgen, daß solche Obduction vorgenommen werde (§. 69). Alle in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen entstehenden Kosten hat der Inhaber der Police zu tragen, mit alleiniger Ausnahme des in letztgedachtem Falle dem Agenturarzte zu zahlenden Honorars.

§. 45. Nach erfolgter Anerkennung der Zahlungsverbindlichkeit (§. 26) zahlt der Verwaltungsrath die versicherte Summe gegen Auslieferung der Police und der Quittung über die zuletzt entrichtete Prämie sofort aus, und zwar: 1) wenn die Police an Inhaber lautet, gegen eine einfache Quittung des Inhabers; dagegen 2) wenn die Police an rechtmäßigen Inhaber oder zu Gunsten bestimmter Personen lautet, nur gegen eine obrigkeitlich oder notariell beglaubigte Quittung.

§. 46. Wenn eine Police, möge sie an Inhaber, an rechtmäßigen Inhaber oder auf den Namen bestimmter Personen lauten, angeblich vernichtet oder abhanden gekommen oder beschädigt ist, so ist der Verwaltungsrath zur Ausstellung einer neuen Police oder zur Auszahlung des bereits fälligen Betrages derselben erst dann verpflichtet, nachdem ein rechtskräftiges Amortisationserkenntniß darüber vorgelegt oder die Verjährungsfrist (§. 70) abgelaufen ist. Das zu diesem Behuf erforderliche Amortisationsverfahren ist vor dem Stadt- und Landgericht in Lübeck auf Antrag und Kosten der Betheiligten einzuleiten und soll in der einfachsten, bei gedachtem Gerichte zulässigen Form vor sich gehen.

§. 47. In Ansehung aller Versicherungen nach Tabellen 1ᵃ, 2ᴵ, 3, 4 oder 5 erlischt mit dem vollendeten fünfundachtzigsten Lebensjahre der Versicherten, — und zwar des jüngsten der beiden Versicherten nach Tabelle 4 und 5, in Ansehung der Versicherungen nach Tabelle 2ᴵᴵ, (abgekürzte Lebensversicherung), mit dem Eintritte des in der Police bestimmten Lebensalters, — die Verbindlichkeit zu fernerer Prämienzahlung, und zahlt überdies die Gesellschaft in diesem Zeitpunkte, dessen Eintritt, soweit noch erforderlich, ordnungsmäßig zu bescheinigen ist, die versicherte Summe sofort aus. (§. 40.)

§. 48. A. Aussteuerverträge werden abgeschlossen auf das Leben von Kindern, zahlbar, wenn dieselben das 18., 21. oder 25. Lebensjahr vollendet haben und zwar: 1) über Summen von nicht unter Thlr. 40, und nicht über Thlr. 8000. Im Fall das versicherte Kind vor Erreichung des für die Erhebung festgesetzten Termins sterben sollte, sind die gezahlten Prämien der Gesellschaft verfallen und werden nicht zurückgezahlt — Tabelle 6ᵃ· —; 2) über Summen von nicht unter Thlr. 40 und nicht über Thlr. 8000. Im Fall das versicherte Kind vor Erreichung des für die Erhebung festgesetzten Termins sterben sollte, werden die gezahlten Prämien unmittelbar nach dem näher zu konstatirenden Tode desselben ohne Zinsen zurückgezahlt — Tabelle 6ᵇ· — B. Kapital-Versicherungsverträge werden abgeschlossen über Summen von nicht unter Thlr. 120, und über Thlr. 8000 auf das Leben von Personen, zahlbar, 15, 20. 25 Jahren, angerechnet vom Tage der Ausstellung der Police, noch leben — Tabelle 7. — icen über Aussteuer- und Kapital-Versicherungsverträge werden nur auf den Inhaber ausgestellt. Der Verwal- weiligen Inhaber der Police als den daraus Berechtigten an, er nimmt daher von einer etwaigen Uebertragung e keine Notiz und ist bei der demnächstigen Auszahlung frei von jeder Verpflichtung zur Legitimationsprüfung. solcher Verträge bedarf es nur einer kurzen die Art, die Tabelle und den Umfa[illegible] inden Deklaration (wozu Formulare bei den Agenten vorhanden sind), welcher ein a[illegible] [illegible] sonstige dem Verwaltungsrathe genügende Altersbescheinigungen der zu versichernden [illegible] Fällen der Altersnachweis nicht sofort geliefert werden kann, so schließt zwar der

tungsrath nach Ermessen den Vertrag auf die bloße Angabe hin ab; aber nur unter der Bedingung, daß der Altersnachweis baldthunlichst und jedenfalls vor Erhebung der versicherten Summe geliefert wird.

§. 51. Die für Lebens-Versicherungsverträge geltenden Bestimmungen über: die Einlösung §. 38, die Prämienzahlung resp. Aufrechterhaltung des Vertrages §. 39, die Termine der Prämienzahlung §. 40, die Respittage und Restitution §. 41, die Vorausbezahlung auf mehrere Jahre §. 42, die abweichenden Bedingungen §. 28, letzter Absatz, die Amortisation verloren gegangener Policen §. 46, finden auch auf Aussteuer- und Kapital-Versicherungsverträge Anwendung, mit dem einzigen Unterschiede, daß im Falle der Restitution bei Versicherungen nach Tabellen 6ᵃ und 7 selbstverständlich das Erforderniß des Gesundheitsnachweises wegfällt. Für jede Aussteuer- und Kapitalversicherung muß, ausgenommen wenn nicht gegen Kapitalprämie versichert ist, die ganze Prämie des laufenden Versicherungsjahres entrichtet werden, auch wenn der Verfalltag der Prämie erst kurz vor der Vollendung des zum Empfange derselben festgesetzten Alters eintritt.

§. 52. Wer die Aussteuer oder das versicherte Kapital fordert, muß durch obrigkeitliche oder notarielle Atteste beweisen, daß die in der Police genannte Person den für die Zahlung der Aussteuer oder des versicherten Kapitals festgesetzten Termin wirklich erlebt hat. Ebenso muß derjenige, welcher die gezahlten Prämien auf eine nach Tabelle 6ᵇ versicherte Aussteuer eines früher verstorbenen Kindes zurückfordert, den Tod des Kindes durch amtliche Dokumente darthun. Ueberdies muß auch der nach §. 50 erforderliche Altersnachweis vor der Hebung nachgeliefert werden, wenn nicht schon früher diesem Erfordernisse genügt ist.

§. 53. Ist die versicherte Summe durch Eintritt des in der Police bestimmten Fälligkeitstermins zahlbar geworden, so wird innerhalb zweier Monate nach Einlieferung der erforderlichen und dem Verwaltungsrathe genügenden Dokumente, gegen Quittung des Inhabers, sowie gegen Auslieferung der Police und der Quittung über die letzte Prämienzahlung das versicherte Kapital ausgezahlt. Wenn dagegen bei Aussteuerversicherungen nach Tabelle 6ᵇ das Kind den Erhebungstermin nicht erlebt, so werden die eingezahlten Prämien ohne Zinsen gleich nachdem der Tod des versicherten Kindes konstatirt worden ist, gegen Quittung des Inhabers sowie gegen Auslieferung der Police und der Quittung über die zuletzt entrichtete Prämie zurückgezahlt.

§. 54. Leistungen dieser Art übernimmt die Gesellschaft in jährlichen Summen von nicht unter Thlr. 10, und nicht über Thlr. 1000, deren Erhebung postnumerando der Regel nach in jährlichen Terminen geschieht, aber auch in halbjährlichen und vierteljährlichen Terminen vereinbart werden kann, und zwar entweder: 1) einfache (sofort beginnende) Leibrenten, a) für Eine Person gegen Empfang eines Kapitals für Renten, welche dem Berechtigten zuerst nach Verlauf eines Jahres, angerechnet vom Tage der Einzahlung des Kapitals und ferner in derselben Weise, so lange er lebt, ausgezahlt werden — Tabelle 8 —; b) für zwei Personen gegen Empfang eines Kapitals für Renten, welche zuerst ein Jahr nach Einzahlung des Kapitals und ferner alljährlich erhoben werden, bis beide berechtigte Personen gestorben sind — Tabelle 13 — oder 2) aufgeschobene Leibrenten und zwar: a) gegen Kapitalprämie für Renten, welche zuerst ein Jahr nach Ablauf eines kontraktlich bestimmten Zeitraums — Tabelle 9 —, b) gegen jährliche Prämie für Renten, welche zuerst ein Jahr nach Zahlung des letzten Beitrages — Tabelle 10 — und alljährlich während der ferneren Lebensdauer des Berechtigten bezogen werden; oder 3) Ueberlebungsrenten, und zwar: a) bestimmte (Wittwengehalte oder Pensionen), d. h. gegen Empfang eines Kapitals oder jährlicher Beiträge versicherte Renten, welche zuerst ein Jahr nach dem Absterben derjenigen Person (A), deren Tod die Zahlung kontraktlich bedingt, und ferner jährlich, so lange die zum Genuß berechtigte Person (B) lebt, bezahlt werden — Tabelle 11 —, b) alternative (Leibrenten für den Längstlebenden), d. h. gegen Empfang eines Kapitals oder jährlicher Beiträge versicherte Renten, welche der Längstlebende zuerst ein Jahr nach dem Tode des Mitversicherten und ferner jährlich bezieht, so lange er lebt — Tabelle 12 —. In allen Fällen, wo halbjährliche oder vierteljährliche Zahlung der Rente vereinbart wird, selbstverständlich gegen eine entsprechende Erhöhung der Prämie, tritt die erste Zahlung der Rente resp. ein halbes oder ein viertel Jahr nach dem Abschlusse des Versicherungsvertrages, bei aufgeschobenen Leibrenten nach dem Ablaufe des kontraktlich bestimmten Zeitraumes ein.

§. 55. Die für Lebensversicherungs-Verträge geltenden Bestimmungen über: Versicherung dritter Personen — §. 29 —, Normalbedingungen — §. 30 —, Ausnahmsfälle — §. 31 —, abweichende Bedingungen, §. 28, letzter Absatz, bedingte Aufrechterhaltung — §. 32 —, finden auch bei Ueberlebungsrenten und zwar in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 auf die Person A., in Versicherungsfällen nach Tabelle 12 auf beide Personen Anwendung.

§. 56. Zur Einleitung solcher Verträge bedarf es: 1) in Versicherungsfällen nach allen Tabellen 8—13 des amtlichen Geburts- oder Taufscheins, — event. anderweitiger dem Verwaltungsrathe genügender Altersnachweise — derjenigen Person oder Personen, von deren Leben die Erhebung der Rente oder Pension abhängig gemacht ist, und in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 außerdem noch eines solchen Altersnachweises der Person A. Kann in einzelnen Fällen der Altersnachweis nicht sofort geliefert werden, so wird zwar nach Ermessen des Verwaltungsrathes der Vertrag auf die bloße Angabe hin abgeschlossen, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Altersnachweis baldthunlichst und jedenfalls vor Erhebung der ersten Rente nachgeliefert wird; 2) In Versicherungsfällen nach Tabellen 8, 9, 10 und 13 ist außer dem Altersnachweise noch eine kurze, die Art, die Tabelle und den Umfang des abzuschließenden Geschäfts bezeichnende Deklaration (wozu Formulare bei den Agenten vorhanden sind) erforderlich, unterschrieben von derjenigen Person resp. denjenigen Personen, von deren Leben die Hebung der betreffenden Rente abhängig ist; 3) In Versicherungsfällen nach Tabelle 11 ist in Betreff der Person A, und in Versicherungsfällen nach Tabelle 12 in Betreff beider Personen die Einlieferung der Deklaration und des hausärztlichen Attestes (§. 35) wie auch Beobachtung der im dritten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen, über: die Anzeigepflicht des Antragstellers §. 34 wo und wie der Antrag zu stellen §. 36, die Annahme oder Ablehnung des Antrages §. 37, den Zeitpunkt des Abschlusses §. 38, erforderlich.

§. 57. Die für Lebensversicherungen geltenden Bestimmungen über: die Aufrechterhaltung des Vertrages §. 39, die Prämienzahlung und Termine derselben §. 40, die Respittage und Restitution §. 41, die Vorauszahlung der Prämie auf mehrere Jahre §. 42 finden bei jährlicher (resp. halb- oder vierteljährlicher) Prämienzahlung auch auf Versicherungen nach Tabellen 10, 11, 12 Anwendung, jedoch mit der Abweichung, daß die nach §. 41 zu zahlende Conventionalstrafe $3\frac{1}{3}$ % der Jahresrente oder Pension beträgt. Das zur Restitution der Versicherung nach §. 41 zu erbringende Gesundheitsattest ist aber in Versicherungsfällen nach Tabelle 10 nicht erforderlich, wogegen dasselbe in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 in Betreff der Person A. und nach Tabelle 12 in Betreff beider Personen beigebracht werden muß.

§. 58. Zur Ersten Erhebung einer Rente oder Pension sind folgende Dokumente erforderlich: 1) Ein obrigkeitlich oder notariell oder pfarramtlich beglaubigtes Lebensattest derjenigen Person oder Personen, durch deren Leben die Rente oder Pension bedingt ist, und zwar in Versicherungsfällen nach sämmtlichen Tabellen 8—13; — wie denn auch der Be[...] berechtigt bleibt, die Herbeischaffung eines solchen Lebens-Attestes vor jeder späteren Auszahlung einer Rente zu verlangen. 2) Die für Lebensversicherungsfälle im §. 43 ad 1 und 2 bemerkten Dokumente, sowie auch nach [...] Verwaltungsrathes die im §. 44 angedeuteten eventuellen weiteren Nachweise, in Versicherungsfällen nach Tab[...] — Diese Dokumente resp. Nachweise sind innerhalb der im §. 43 angegebenen Fristen nach dem Tode der [...] Versicherungsfällen nach Tabelle 11, und der zuerst verstorbenen Person in Versicherungsfällen nach [...] reichen. — 3) Eine obrigkeitliche Bescheinigung des Todes der zuerst verstorbenen Person in Versicherungsfällen [illegible]

dem Verwaltungsrathe genügende Altersnachweise der zur Hebung der Rente oder Pension berechtigten Person oder Personen in Versicherungsfällen nach sämmtlichen Tabellen 8—13 und außerdem noch der Person A. bei Versicherungen nach Tabelle 11, wofern nämlich solchem Erfordernisse nicht schon früher genügt ist. (§. 56.)

§. 59. Die Verfallzeit der verschiedenen Leibrenten, der Wittwengehalte und Pensionen regelt sich nach dem §. 54. des Statuts. Die Zahlung geschieht gegen Quittung nur an die Person resp. Personen, durch deren Leben die Rente oder Pension bedingt ist. Stirbt der Rentner in dem Jahre, nach dessen Ablauf die Rente oder Pension zuerst fällig geworden wäre, so wird dieselbe an den Inhaber der Police gegen deren Rücklieferung und Quittung nach Verhältniß der Zeit vergütet, welche der Verstorbene noch in diesem Jahre gelebt hat. Dasselbe gilt ebenfalls von dem Todesjahre des Berechtigten, nachdem derselbe schon in den Genuß der Rente oder Pension getreten war.

§. 60. Die für Lebensversicherungs-Verträge laut §. 46. geltenden Bestimmungen über die Amortisation verloren gegangener Policen finden auch auf die nach Tabellen 8—13. abgeschlossenen Renten- und Pensionsverträge Anwendung, insoweit bei Lebzeiten des zur Hebung Berechtigten die Ausstellung einer neuen Police begehrt wird, oder insofern es sich nach dem Tode desselben um Auszahlung einer noch in Anspruch zu nehmenden Renten- oder Pensionsrate handelt.

§. 61. Zu den Militairpersonen rechnet die Gesellschaft alle diejenigen, welche gehören: a) zum stehenden Heer, einschließlich der Armee-Gensd'armerie und des Trains, b) zur Reserve (Landwehr u. s. w.), c) zur Kriegsmarine, d) zu den im Land- oder Seedienst angestellten Beamten, als: Intendanten, Aerzte, Chirurgen, Geistliche, Apotheker u. s. w., im gleichen Handwerker, als: Kurschmiede, Bäcker u. s. w.

§. 62. Militärpersonen können nach allen Tabellen dieses Statuts Versicherung nehmen. Bei Versicherungen derselben nach Tab. 1. 2. 3. 4. 5. 11. oder 12. kommen folgende nähere Bestimmungen in Anwendung: 1) Militairpersonen können versichert werden gegen die tarifmäßigen Prämien, in welchem Falle die Gesellschaft jedoch nur für alle in Friedenszeiten stattfindenden Gefahren haftet. — Friedensversicherung von Militairpersonen. — 2) Soll dagegen bei Versicherung von Militair-Personen in Friedenszeiten die Haftungspflicht der Gesellschaft sich von vorne herein mit auf Kriegsgefahren erstrecken, so wird gleich beim Abschluß des Vertrages neben der Normalprämie eine jährliche Extraprämie festgestellt, welche in jedem Fall eintretender Kriegsgefahr, und so lange bis dieselbe wieder aufhört, zu entrichten ist. — Kriegsversicherung von Militär-Personen. — 3) Auch bereits auf Kriegsfuß versetzte Militairpersonen können zu erhöhter Extraprämie versichert werden — — Versicherungen von Militärpersonen im Kriege; — in welchem Falle: a) entweder die erhöhte Prämie nur für die Dauer des derzeit stattfindenden Krieges gilt, so daß nach dem Aufhören der Kriegsgefahr die für Friedenszeiten geltende Prämie wieder eintritt, dagegen bei späterer Wiederversetzung auf den Kriegsfuß die Versicherung nur durch sofortige Anzeige und besondere Vereinbarung aufrecht zu erhalten ist — Versicherung im Kriege und für die Dauer desselben; — b) oder sogleich beim Abschluß der Versicherung diejenige Extraprämie festgestellt wird, welche im Fall etwa später wieder eintretender Kriegsgefahr zu entrichten ist — Versicherung im Kriege und für fernere Kriege. — 4) Endlich können Angehörige der Kriegsmarine gegen das Risiko aller Seeunternehmungen, zu welchen sie in Friedenszeiten kommandirt werden mögen, versichert werden mittelst einer angemessenen Erhöhung der Prämie — Friedensversicherung von Marinepersonen. —

§. 63. Die aus der Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung innerhalb des Bezirkes der betreffenden Stadt oder Ortschaft für Militärpersonen erwachsenden Gefahren trägt die Gesellschaft ohne Erhöhung der Prämie. Dagegen tritt Kriegsgefahr ein und es erlischt demnach die Versicherung von Militairpersonen in allen Fällen des §. 62. (vergl. jedoch §. 64.), sobald: 1) das Corps, in welchem der Versicherte dient, mobil gemacht (auf Kriegsfuß, Feldetat gesetzt) resp. die Festung, in welcher er steht, oder die Marine, welcher er angehört, armirt wird, oder auch ohne dies, sobald 2) der Versicherte innerhalb oder außerhalb der betreffenden Stadt oder Ortschaft resp. innerhalb oder außerhalb des betreffenden Hafens gegen einen von außenherkommenden Feind zum Einschreiten befehligt wird.

§. 64. Die Aufrechthaltung der Versicherung im Fall einer nach Abschluß derselben eintretenden Kriegsgefahr wird bedingt: 1) Im Fall der Friedensversicherung (§. 62 sub 1) oder der Versicherung im Kriege und für die Dauer desselben (§. 62, sub 3a.) dadurch, daß der Versicherte innerhalb 14 Tagen von dem Tage an gerechnet, wo die Kriegsgefahr eingetreten ist, dem Verwaltungsrathe direct oder dem betreffenden Agenten Anzeige davon macht unter Beifügung eines Attestes in beglaubigter Form abseiten seines Vorgesetzten von mindestens Hauptmannsrang: daß N. N. (Name, Charge, Regiment oder Schiff) a) am (Datum) mobilgemacht (auf Kriegsfuß, Feldetat gesetzt) ist und b) seit diesem Tage durchaus keinerlei Schaden an seiner Gesundheit in Folge des Dienstes erlitten hat; und die dafür von dem Verwaltungsrathe zu bestimmende Extraprämie für Kriegsgefahr sofort nach erfolgter Aufgabe derselben entrichtet (vergl. §. 65.) 2) Im Fall der Kriegsversicherung (§. 62 sub 2) und der Versicherung im Kriege und für fernere Kriege (§. 62 sub 3b.) dadurch, daß der Versicherte die so eben sub 1 aufgeführten Bedingungen erfüllt, resp. die hier verlangten Dokumente beibringt, und gleichzeitig diejenige Extraprämie für ein volles Jahr entrichtet, welche zufolge seiner Police für diesen Fall stipulirt ist. Der Versicherte ist berechtigt, anstatt die Police durch Zahlung einer Extraprämie in Kraft zu erhalten, solche während der Dauer des Krieges suspendiren zu lassen oder auch der Gesellschaft zurückzuverkaufen. Für den Fall der Suspension hat der Versicherte seine Police nebst letzter Prämienquittung durch den Agenten dem Verwaltungsrathe einzusenden, und wird ihm dagegen eine Bescheinigung über die eingetretene Suspension ertheilt. Stirbt der Versicherte während der Dauer derselben, so wird dem legitimirten Inhaber des Depositalscheins diejenige Summe ausbezahlt, welche im Falle eines Rückkaufes zur Zeit des Eintrittes der Kriegsgefahr von dem Verwaltungsrathe bezahlt worden wäre. Will der Versicherte nach beendigter Kriegsgefahr die Versicherung wieder in Kraft treten lassen, so kann dies gegen Rückgabe des Depositalscheins und Berichtigung der inzwischen etwa fällig gewordenen Prämien, sowie gegen Beibringung des Attestes eines Agentur-Arztes geschehen, sofern aus demselben sein unverändert guter Gesundheitszustand erhellt. Ist jedoch das Gesundheitsattest dem Verwaltungsrathe nicht genügend, so wird derselbe auch dann noch unter denselben Bedingungen, als wenn der Versicherte während der Dauer des Krieges gestorben wäre, die Police zurückkaufen. Zieht der Versicherte es vor, sofort bei Eintritt der Kriegsgefahr seine Police zurückzuverkaufen, so kommen die Bestimmungen des §. 68 zur Anwendung.

§. 65. Die für Kriegsgefahr zu zahlende Extraprämie muß so lange bis die Kriegsgefahr aufhört (vergl. §. 66) und zwar jedesmal praenumerando für ein volles Jahr bezahlt werden, ohne daß auf dieselbe die Vergünstigungen der §§. 40 u. 41 des Statuts Anwendung finden. Gegen die Zahlung der ersten Extraprämie stellt die Gesellschaft eine besondere Bescheinigung aus, und so oft der Jahrestag, an welchem die Extraprämie noch zu bezahlen ist, wieder eintritt, wird gegen Zahlung der Prämie eine bloße Quittung ertheilt, wodurch die besondere Gefahr des Krieges für ein ferneres Jahr übernommen wird.

…f: 1) wenn das Corps resp. die Festung oder die Marine, worin der Betreffen…
…sfuß versetzt wird, oder 2) wenn die beorderte Verwendung (§§. 63 sub2) ge…
…der Betreffende aus dem Militairdienst geschieden ist, und zwar muß in allen die…
…rathe oder dem betreffenden Agenten eine in authentischer Form ausgestellte…
…ptmannsrang einreichen, wodurch das Aufhören der Kriegsgefahr speciell attes…
…ten einjährigen Extraprämie wird die Hälfte zurückerstattet, wenn: 1) die Ursache, w…
…ach dem Fälligkeitstermine der letzten Extraprämie aufgehört hat, was durch ein Attest …

gung (resp. Police oder Quittung) zur Umschrift eingereicht wird, nebst 3) einem Lebensattest der betreffenden Militairperson, sowie 4) einem separaten Atteste darüber, daß a) die betreffende Militairperson nicht in Folge einer Verwundung Schaden an der Gesundheit erlitten hat, sowie daß b) ein etwaiger Austritt aus dem Militairdienst nicht in Folge von Dienstuntauglichkeit stattgefunden hat. Es wird sodann die eingereichte Bescheinigung dem Inhaber zurückgestellt, versehen mit der Notiz über die erfolgte Prämienrückgabe.

§. 68. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, Versicherungen nach Tab. 1d., 2I. u. II., 4 und 5 auf Antrag des Berechtigten nach vierjähriger Dauer gegen ⅔ der auf die Versicherung rechnungsmäßig zurückgestellten Prämienreserve, nach achtjähriger Dauer gegen ¾ dieser Reserve zurückzukaufen. Wünscht ein Versicherter von diesem Rechte Gebrauch zu machen, so hat er die zu verkaufende Police nebst letztbezahlter Prämienquittung spätestens an dem Tage, an welchem die nächste Prämie fällig wird, dem betreffenden Agenten oder dem Verwaltungsrathe zu behändigen und innerhalb 8 Tage, nachdem ihm der gebotene Rückkaufspreis mitgetheilt ist, sich über die Annahme desselben zu erklären. Nimmt er ihn nicht an, so hat er innerhalb der Respittage (§. 41) die fällige Prämie nachzuzahlen, widrigenfalls die Police als nicht prolongirt für erloschen erklärt wird. Versicherungen, welche nach anderen, als den oben angegebenen Tabellen abgeschlossen sind, werden nur ausnahmsweise und zu einem vom Verwaltungsrathe nach Lage der Verhältnisse zu bestimmenden Preise zurückgekauft.

§. 69. Jeder von der Gesellschaft abgeschlossene Versicherungsvertrag ist ungültig, und wird weder die versicherte Summe, Rente oder Pension entrichtet, noch was die Gesellschaft an Prämien oder auch an Kaufsumme eingenommen hat, zurückgezahlt: 1) wenn die Einzahlung der Prämie nicht zur vertragsmäßigen Zeit geschieht (§. 40. 41.); 2) wenn sich ergiebt, daß in der dem Vertrage zu Grunde gelegten Deklaration oder sonstigen schriftlichen Eingabe von dem Antragsteller oder dem zu Versichernden irgend eine Unwahrheit angegeben, oder daß auf irgend eine der hierbei vorgelegten Fragen die Wahrheit verschwiegen ist; oder wenn sich in den beigebrachten Attesten falsche Angaben finden, die mit Vorwissen des Antragstellers oder des zu Versichernden gemacht oder von einem derselben veranlaßt sind; 3) wenn eine der zum Zweck der Erhebung der Versicherungssumme, Rente oder Pension gemachten Angaben oder eins der hiezu vorgelegten Papiere sich als falsch ausweisen; 4) wenn der Inhaber einer auf das Leben eines Andern lautenden Police etwas vornimmt, wodurch das Leben dieses letzteren absichtlich gefährdet oder abgekürzt wird; 4) wenn der Versicherte, ohne daß vorgängige Anzeige bei dem Verwaltungsrathe gemacht und ohne daß mit demselben über eine Zulage zu der ursprünglich vereinbarten Prämie Verständigung getroffen ist (vergl. jedoch §. 32): a) eine Beschäftigung zu treiben anfängt, welche sein Leben besonderen Gefahren aussetzt, oder b) wenn er außerhalb der im §. 30 bezeichneten Bezirke eine Reise unternimmt, oder, wenn er den Welttheil, in welchem er wohnt, verläßt, um sich nach einem anderen Welttheil zu begeben (vergl. jedoch §. 32), oder c) wenn er sich in Gegenden begiebt, von denen es bekannt ist, daß daselbst die Pest oder das gelbe Fieber herrschen; 6) wenn bei einer Militairversicherung irgend eine der im sechsten Abschnitte auferlegten Verbindlichkeiten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wird, insbesondere also, wenn daselbst vorgeschriebene Angaben unterlassen sind oder gemachte Angaben sich als unrichtig erweisen; 7) wenn das Leben des Versicherten geendet oder verkürzt wird: a) durch Selbstmord oder Selbstmordversuche, sei es daß dieselben in zurechnungs- oder unzurechnungsfähigem Zustande begangen sind, b) durch Duell oder die Folgen desselben, c) durch eine ausschweifende Lebensweise, z. B. Trunksucht, oder eine Handlung, welche sein Leben muthwilliger oder unnöthiger Weise gefährdet, oder durch deren Folgen, d) durch die Hand der Gerechtigkeit, 8) wenn dem Verlangen einer Obduction des Versicherten oder der Einlieferung sonstiger Nachweise, wozu der Verwaltungsrath nach §. 44 des Statuts berechtigt ist, Seitens des Policeninhabers nicht sollte entsprochen werden; 9) wenn der Versicherte zu einer mehr als vierjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurtheilt, die Strafe nicht durch Begnadigung erlassen oder auf 4 Jahre herabgesetzt wird. Jedoch wird in allen sub 5 bis 9 angeführten Fällen den Inhabern der Policen ⅔ oder ¾ der rechnungsmäßig zurückgestellten Prämienreserve vergütet (§. 68), außer wenn eine dritte, nicht zu den gesetzlichen Erben gehörige Person dem Verwaltungsrathe nachzuweisen vermag, daß sie wenigstens 12 Monate vor dem Tode des Versicherten, resp. vor dem Umstande, der dessen Tod veranlaßt hat, in gutem Glauben in den Besitz der Police gelangt ist, in welchem letzteren Falle Ersatz des Interesses dieser dritten Person, eventuell sogar bis zum Belaufe der vollen Versicherungssumme erfolgt. Die in diesem Paragraphen hinsichtlich eines Versicherten enthaltenen Bestimmungen gelten, soweit sie auf Versicherungen von zwei mit einander in Verbindung gebrachten Personen anwendbar sind, für beide Versicherte dergestalt, daß die Folgen der Handlungen wie der Unterlassungen des Einen auch den Andern treffen.

§. 70. Die von der Gesellschaft zu zahlenden Gelder müssen binnen zwei Jahren nach dem Eintritt desjenigen Zeitpunkts, von welchem die Auszahlung abhängig gemacht war, also angerechnet: bei Lebensversicherungen, vom Todestage des Versicherten, bei Aussteuer- und Kapitalversicherungen, vom Eintritt des festgesetzten Hebungstermins, bei Renten-, Wittwengehalt- und Pensionsversicherungen, vom Verfalltage, eingefordert, und wenn der Verwaltungsrath Zahlung weigert, binnen Jahresfrist nach erklärter Weigerung durch eine gerichtliche oder beim Schiedsgericht anhängig gemachte Klage (§§. 71—73) verfolgt werden; wird die eine oder andere Frist nicht eingehalten, so ist jedes Recht aus der Police erloschen und wird dieselbe in einem wie im anderen Falle ohne Weiteres annullirt.

§. 71. In allen geeigneten Fällen ist die Gesellschaft bereit, obschwebende Differenzen in Versicherungsangelegenheiten statt vor dem competenten Gerichte (§. 12) im schiedsrichterlichen Wege zum endgültigen Austrage zu bringen. Um das in solchen Fällen erforderliche Compromiß abzuschließen, hat der Betreffende einen Bevollmächtigten in Lübeck zu bestellen und durch denselben seine Legitimation zu den Ansprüchen, die er verfolgen will, dem Verwaltungsrathe vorzulegen. Nach Anerkennung des Legitimationspunktes wird zum Abschluß eines Compromisses geschritten, nach welchem sich das weitere Verfahren regelt. Gegen die Entscheidung des solchergestalt bestellten Schiedsgerichtes findet keinerlei Rechtsmittel statt mit alleiniger Ausnahme der auf die Behauptung eines Dolus gegründeten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 72. Sind über eine Versicherung mehrere Policen ausgestellt, so wird der Verwaltungsrath im Fall entstandener Differenzen, welche die Versicherung allgemein und folgeweise die durch einzelne Policen verbrieften Summen betreffen, nur dann in eine compromissarische Entscheidung willigen, wenn die Inhaber der verschiedenen Policen einen gemeinschaftlichen Mandatar bestellt und über die gemeinschaftliche Betreibung ihrer Ansprüche in einem und demselben Verfahren, nach Maaßgabe der Bestimmungen des vorigen Paragraphen, sich verständigt haben.

§. 73. Alle Ansprüche an die Gesellschaft sind nur gegen den Verwaltungsrath als solchen, nicht aber gegen die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft oder des Verwaltungsrathes, noch gegen die Beamten oder Agenten derselben geltend zu machen.

§. 74. Das gegenwärtige Statut bildet einerseits die ausschließliche Norm für das Rechtsverhältniß der Gesellschaft zu ihren Aktionairen, so wie für die Stellung des Verwaltungsrathes, der Revisoren und der Gesellschaftsbeamten unter Vorbehalt der den letzteren zu ertheilenden näheren Instruktionen. Dasselbe ist andererseits maaßgebend für alle Verträge, welche die Gesellschaft vom 1. Juni 1866 an abschließt, während für die früher abgeschlossenen Verträge dasjenige Statut normirend bleibt, unter dessen Geltung sie in Kraft getreten sind. Die fernere Revision und Ergänzung dieses Statuts wird nach Maaßgabe der Erfahrung und der zur Kunde des Verwaltungsrathes gelangenden Wünsche des Publikums so oft erforderlich vorgenommen werden. Ein desfallsiger Antrag muß aber mindestens alle fünf Jahre in der Generalversammlung der Aktionaire von dem Verwaltungsrathe zur Berathung verstellt werden.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 37.** Düsseldorf, Dienstag den 26. Juni **1866.**


## An mein Volk!

**Nro. 391.** In dem Augenblicke, wo Preußens Heer zu einem entscheidenden Kampfe auszieht, drängt es Mich, zu Meinem Volke, zu den Söhnen und Enkeln der tapfern Väter zu reden, zu denen vor einem halben Jahrhundert Mein in Gott ruhender Vater unvergessene Worte sprach.

„Das Vaterland ist in Gefahr!"

Oesterreich und ein großer Theil Deutschlands steht gegen dasselbe in Waffen!

Nur wenige Jahre sind es her, seit Ich aus freiem Entschlusse und ohne früherer Unbill zu gedenken, dem Kaiser von Oesterreich die Bundeshand reichte, als es galt, ein deutsches Land von fremder Herrschaft zu befreien. Aus dem gemeinschaftlich vergossenen Blute, hoffte ich, würde eine Waffenbrüderschaft erblühen, die zu fester, auf gegenseitiger Achtung und Anerkennung beruhender Bundesgenossenschaft und mit ihr zu all dem gemeinsamen Wirken führen würde, aus welchem Deutschlands innere Wohlfahrt und äußere Bedeutung als Frucht hervorgehen sollte. Aber Meine Hoffnung ist getäuscht worden. Oesterreich will nicht vergessen, daß seine Fürsten einst Deutschland beherrschten; in dem jüngeren, aber kräftig sich entwickelnden Preußen will es keinen natürlichen Bundesgenossen, sondern nur einen feindlichen Nebenbuhler erkennen. Preußen — so meint es, muß in allen seinen Bestrebungen bekämpft werden, weil, was Preußen frommt, Oesterreich schade. Die alte unselige Eifersucht ist in hellen Flammen wieder aufgelodert: Preußen soll geschwächt, vernichtet, entehrt werden. Ihm gegenüber gelten keine Verträge mehr, gegen Preußen werden deutsche Bundesfürsten nicht bloß aufgerufen, sondern zum Bundesbruch verleitet. Wohin wir in Deutschland schauen, sind wir von Feinden umgeben, deren Kampfgeschrei ist: „Erniedrigung Preußens!"

Aber in Meinem Volke lebt der Geist von 1813. Wer wird uns einen Fuß breit Preußischen Bodens rauben, wenn wir ernstlich entschlossen sind, die Errungenschaften unserer Väter zu wahren, wenn König und Volk durch die Gefahren des Vaterlandes, fester als je geeint, an die Ehre desselben Gut und Blut zu setzen, für ihre höchste und heiligste Aufgabe halten. In sorglicher Voraussicht dessen, was nun eingetreten ist, habe Ich seit Jahren es für die erste Pflicht Meines Königlichen Amtes erkennen müssen, Preußens streitbares Volk für eine starke Machtentwickelung vorzubereiten. Befriedigt und zuversichtlich wird mit Mir jeder Preuße auf die Waffenmacht blicken, die unsere Grenzen deckt. Mit seinem Könige an der Spitze wird sich Preußens Volk ein wahres Volk in Waffen fühlen! Unsere Gegner täuschen sich, wenn sie wähnen, Preußen sei durch innere Streitigkeiten gelähmt. Dem Feinde gegenüber ist es einig und stark; dem Feinde gegenüber gleicht sich aus, was sich entgegenstand, um demnächst im Glück und Unglück vereint zu bleiben.

Ich habe Alles gethan, um Preußen die Lasten und Opfer eines Krieges zu ersparen, das weiß Mein Volk, das weiß Gott, der die Herzen prüft. Bis zum letzten Augenblicke habe Ich, in Gemeinschaft mit Frankreich, England und Rußland, die Wege für eine gütliche Ausgleichung gesucht und offen gehalten. Oesterreich hat nicht gewollt, und andere deutsche Staaten haben sich offen auf seine Seite gestellt. So sei es denn. Nicht Mein ist die Schuld, wenn Mein Volk schweren Kampf kämpfen und vielleicht harte Bedrängniß wird erdulden müssen: aber es ist uns keine Wahl mehr geblieben! Wir müssen fechten um unsere Existenz, wir müssen in einen Kampf auf Leben und Tod gehen gegen diejenigen, die das Preußen des großen Kurfürsten, des großen Friedrich, das Preußen, wie es aus den Freiheitskriegen hervorgegangen ist, von der Stufe herabstoßen wollen, auf die seiner Fürsten Geist und Kraft, seines Volkes Tapferkeit, Hingebung und Gesittung es emporgehoben haben.

Flehen wir den Allmächtigen, den Lenker der Geschicke der Völker, den Lenker der Schlachten an, daß Er unsere Waffen segne!

Verleiht uns Gott den Sieg, dann werden wir auch stark genug sein, das lose Band, welches die deutschen Lande mehr dem Namen als der That nach zusammenhielt, und welches jetzt durch diejenigen zerrissen ist, die das Recht und die Macht des nationalen Geistes fürchten, in anderer Gestalt fester und heilvoller zu erneuen. Gott mit uns!

Berlin, den 18. Juni 1866. (gez.) Wilhelm.

## Fabrik-Arbeiter-Sparkassen.

**Nro. 895.** Bei dem lebhaften Interesse, welches sich in letzterer Zeit den auf einzelnen größeren Fabrik-Etablissements errichteten Arbeiter-Sparkassen zugewendet hat, hoffen wir einem allgemeinen Wunsche zu entsprechen, wenn wie nachstehend eine eingehende Darlegung der Organisation und der Erfolge der für die Arbeiter der Firma D. Peters & Comp. in Elberfeld gegründeten Sparkasse veröffentlichen. Der Verfasser des folgenden Promemorias Herr David Peters, hat uns auf unsern Wunsch in bereitwilliger Weise zur Publikation desselben ermächtigt. Die Arbeiter, des von dem Unterzeichneten geleiteten Etablissements, mechanische Weberei der Firma D. Peters & Comp. in Elberfeld besitzen seit December 1862 eine eigene Sparkasse, welche vom Vorstande der Vereinigten Arbeiter-Krankenkasse unserer Fabrik gegründet wurde. Dieser Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern. Vorsitzender ist der Vertreter der Firma an hiesigem Platze, die fünf Vorstandsmitglieder sind Arbeiter der Fabrik, drei derselben werden von den Arbeitern gewählt, die zwei andern von dem Vorsitzenden ernannt. Der Vorstand hat außer der Aufsicht und Beschlußfassung über die innern Angelegenheiten der Spar- und Krankencasse noch die Regelung und nöthig werdende Veränderung der Stücklöhne, sowie des Fabrikgesetzes (Hausordnung) vorzunehmen. Seine, in letzteren Beziehungen gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Firma, doch ist bis jetzt der Fall noch nicht vorgekommen, daß diese Genehmigung einem Vorstandsbeschlusse hat versagt werden müssen. Die Statuten der Krankencasse und Sparkasse liegen hierbei, die erstern erhielten unterm 11. Mai 1864 die Bestätigung der Königlichen Regierung. Der Beitritt zur Krankenkasse ist für die Arbeiter obligatorisch, die Betheiligung an dem Sparcassenverein war bis Anfangs 1865 den Arbeitern freigestellt, vom 1. März 1865 trat durch einen Vorstandsbeschluß, der von den Arbeitgebern zum Fabrikgesetze erhoben wurde, eine Aenderung des Statuts ein, wonach alle Arbeiter wöchentlich einen Theil ihres Lohnes in die Sparcasse einlegen müssen; der Minimalsatz wurde für die sämmtlichen männlichen Arbeiter und für die in der Weberei beschäftigten Arbeiterinnen auf 5 Sgr. pro Woche normirt; Plüserinnen, deren Verdienst geringer ist, sollten nur mit 2½ Sgr. pro Woche heranzuziehen sein. Die auf solche Weise angesammelten Ersparnisse der Arbeiter sind der freien Verfügung der Sparenden entzogen und es darf deren Auszahlung nur nach Genehmigung des Vorstandes erfolgen. Zur Beschaffung laufender Lebensbedürfnisse, Zahlung der Miethe, Anschaffung von Mobilar und Kleidung darf in der Regel der zwangsmäßig gesammelte Sparfond nicht benutzt werden, dagegen steht es jedem Arbeiter frei, einen größern Theil seines Lohnes in der Sparkasse anzulegen und diese Ueberschüsse nach achttägiger Kündigung zurückzuziehen. Eine Berechtigung, die ersparten Zwangsbeiträge zu verwenden, ist vorhanden beim Ankauf eines Immobilarbesitzes und bei Verheirathungen zur Bestreitung der Einrichtungskosten des Haushaltes. Auch ist es erlaubt, die Ersparnisse anzugreifen bei Krankheiten oder Unglücksfällen in der Familie, weil außer freiem Arzte und Arznei die Krankenkasse eine baare Unterstützung von 1 Thlr. pro Woche gewährt und der Vorstand eine wesentlich höhere Normirung nicht für zweckmäßig fand, da es dann auch bei der schärfsten Controle nicht an Simulanten fehlen möchte. Die Betheiligung an der Sparkasse war von ihrer Gründung an eine rege, stets wachsende. Bei Einführung des Sparzwanges hatten sich bereits über die Hälfte der Arbeiter freiwillig an der Sparkasse betheiligt, auch seitdem sind die Einzahlungen beständig steigend geblieben. Es betheiligten sich an der Sparcasse:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ende | 1862 | 11 | Arbeiter |
| „ | 1863 | 31 | „ |
| „ | 1864 | 52 | „ |
| „ | 1865 | 95 | „ |
| Jetzt | . . | 97 | „ |

Es betrugen (mit Abrundung auf volle Thaler):

| | 31. Dec. 1862 | 31. Dec. 1863 | 31. Dec. 1864 | 31. Dec. 1865 | 31. März 1866 |
|---|---|---|---|---|---|
| | im Jahre | im Jahre | im Jahre | im Jahre | in 3 Monaten |
| die Einzahlungen . . . . | Thlr. 41 | Thlr. 432 | Thlr. 1374 | Thlr. 2033 | Thlr. 602 |
| der Anwachs der Ersparnisse | „ 41 | „ 311 | „ 443 | „ 844 | „ 501 |
| | am Jahresschlusse | | | | am 31. März |
| der Betrag der Ersparnisse | Thlr. 41 | Thlr. 352 | Thlr. 795 | Thlr. 1639 | Thlr. 2140 |

Die Ersparnisse vertheilen sich:

| | Zahl | Betrag. | Zahl | Betrag. | Zahl. | Betrag. | Zahl. | Betrag. | Zahl. | Betrag. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bücher bis 1 Thlr. . . | 4 | Thl. 3 | — | Thl. — | 2 | Thl. 1 | 5 | Thl. 2 | 5 | Thl. 2 |
| über (von) 1— 5 Thlr. | 4 | „ 14 | 8 | „ 27 | 20 | „ 53 | 25 | „ 75 | 26 | „ 85 |
| 5— 20 „ | 3 | „ 25 | 20 | „ 218 | 24 | „ 274 | 46 | „ 467 | 42 | „ 462 |
| 20— 50 „ | — | „ — | 2 | „ 55 | 6 | „ 216 | 13 | „ 402 | 23 | „ 733 |
| 50—100 „ | — | „ — | 1 | „ 52 | — | „ — | 5 | „ 330 | 5 | „ 317 |
| 100—150 „ | — | „ — | — | „ — | — | „ — | 1 | „ 110 | 2 | „ 264 |
| In Genossenschaftsantheilen | | | | | Mitglieder 9 | „ 251 | Mitglied. 9 | „ 253 | Mitglied. 9 | „ 277 |
| Summa . . | 11 | „ 42 | 31 | „ 352 | 52<br>9 | „ 544<br>„ 251 | 95<br>9 | „ 1386<br>„ 253 | 103<br>9 | „ 1863<br>„ 277 |

Unser Etablissement beschäftigt circa 100 Arbeiter, die, soweit es thunlich, sämmtlich auf Stück arbeiten. Die Summe des gezahlten Wochenlohnes beträgt circa Thlr. 450; davon werden circa Thlr. 45 oder 10 % zur Sparkasse eingezahlt. Diese Einzahlungen vertheilen sich in: 8 Posten à 22½ Sgr., 33 à 5 Sgr., 2 à 7½ Sgr., 14 à 10 Sgr., 17 à 15 Sgr., 7 à 20 Sgr., 1 à 25 Sgr., 12 à 1 Thlr., u. 3 à 2 Thlr. Im allgemeinen wird von den Familienvätern verhältnißmäßig mehr gespart, wie von den unverheiratheten Arbeitern, von denen viele nicht über den obligatorischen Satz hinausgehen. Doch auch bei diesen wächst mit den ersten Erfolgen die Lust am Sparen. Viele mögen auch ihre Ersparnisse anderweitig anlegen, von Einzelnen ist dieses als gewiß zu behaupten. Sebstredend sind die wöchentlich eingezahlten Gelder nicht sämmtlich als Ersparnisse und zurückgelegte Nothpfennige zu betrachten, vielmehr wird stets ein Theil zur Deckung der Miethe und zu größern Anschaffungen verwandt. Ganz besonders erfreulich ist die Betheiligung der jungen Mädchen an der Sparkasse; nicht selten sind regelmäßige Einzahlungen von 15 Sgr. und mehr pro Woche. Es wird seitens des Vorstandes nach Möglichkeit dahin gestrebt, daß die jungen Mädchen dasjenige, was sie über einen gewissen Satz verdienen, in die Sparcasse legen, um bei einer allenfallsigen Verheirathung im Stande zu sein, das nöthigste Hausmobilar anzuschaffen, ohne sich von vornherein in Schulden zu stürzen und dadurch den Grund zu späterm Elende zu legen. Diese Bestrebungen des Vorstandes wurden hervorgerufen durch eine hier herrschende Unsitte, daß nicht allein die heranwachsenden Söhne, sondern auch die Töchter, sobald die Höhe ihres Verdienstes es ihnen vortheilhaft erscheinen läßt, den Lohn nicht dem elterlichen Haushalte zufließen lassen, vielmehr wenn sie überhaupt noch in der Familie bleiben, ihren Eltern ein Kostgeld zahlen, welches nur selten den sonst üblichen Satz übersteigt. — Die Beschlußfassung über sichere und zinsbringende Anlage der Gelder ist nach unserm Statute Sache des Vorstandes, der demgemäß bei Gründung des Sparvereins berieth, auf welche Weise die Gelder am besten rentbar zu machen seien. Gegen das, allerdings nahe liegende Mittel, die Einlagen dem Arbeitsgeber zur Benutzung im Geschäfte zu überlassen, ein Verfahren, welches auch bei dem in Nr. 67 des Amtsblattes erwähnten Beispiele angeführt ist, glaubte der Unterzeichnete sich besonders erklären zu müssen. Es wurden folgende Bedenken dagegen vorgebracht: Zunächst möchten die Arbeiter nur selten sich in der Lage befinden, die Sicherheit des Geschäftes, für das sie arbeiten, beurtheilen zu können. In normalen Zeiten würden wohl meist die Einlagen der Rückzahlungen übersteigen, dagegen würden die letztern in der Regel dann gerade allgemein verlangt werden, wenn solche dem Geschäftsinhaber am wenigsten gelegen kämen, bei Geschäftscrisen und Arbeitsstockungen. Bei Verallgemeinung solcher Fabrikarbeitersparcassen möchte dann häufig der Fall eintreten, daß bei Fallimenten und dgl. die Arbeiter nicht nur ihre Beschäftigung, sondern auch die langjährig sauer erworbenen Ersparnisse verlören und es wäre zu befürchten, daß einzelne derartige Unglücke durch Entmuthigung der arbeitenden Klasse mehr vom Sparen abschrecken, wie hundert glücklich durchgeführte Beispiele wieder gut machen könnten. Es wurde aus diesen Gründen von einer derartigen Anlage gänzlich abgesehen, und da eine

längere Festlegung des Geldes, wie bei hypothekarischer Anlage, unthunlich war, so wurde trotz der geringen Zinsen, doch den Sparcassen der Vorzug gegeben. Anfänglich wurden demnach die gesammelten Gelder den nächsten öffentlichen Sparcassen zu 3—3⅓ % überwiesen; nachdem im Herbste 1864 an hiesigem Ort von mehreren Bürgern nach dem Schulze-Delitzschen Principe der Selbsthülfe und Solidarhaft ein Creditverein begründet war, und die damit verbundene Sparcasse Gelegenheit bot, Gelder zu 4 % anzulegen, beschloß der Vorstand die bisherigen Ersparnisse in diese Casse überzuführen und für die Folge jede volle 50 Thlr. sofort dann anzulegen. Als Mitglieder betheiligten sich an der vorgedachten Genossenschaft 9 Arbeiter. Dieselben erhielten für ihre bis Ende 1864 gemachten Einzahlungen im Betrage von ca. 250 Thlr. aus dem Ueberschusse der Genossenschaft im Jahre 1865, eine Dividende von 10 %. Für die Einzahlungen zur Arbeitersparkasse wurden vom Vorstande aus der Strafcasse Prämien vertheilt, wodurch sich der Zinsfuß von 4⅙ % sehr wesentlich erhöhte.

| Es betrugen: | 1863. | 1864. | 1865. |
|---|---|---|---|
| Die Zinsen à 4⅙ % . . . . . . . . . . . . . . | Thlr. 5 | Thlr. 13 | Thlr. 35 |
| Die gezahlten Prämien . . . . . . . . . . . . . | Thlr. 9 | Thlr. 16 | Thlr. 22 |
| Gesammt . . . | Thlr. 14 | Thlr. 29 | Thlr. 57 |
| oder in %. . . | 11⅔ % | 9¼ % | 6¾ % |

Die Prämienvertheilung richtete sich in den einzelnen Fällen weder nach der Höhe des Guthabens, noch nach dem Betrage der zu vergütenden Zinsen, vielmehr erkannte der Vorstand, den Bestimmungen des Statuts gemäß, denjenigen die höchsten Prämien zu, denen es bei geringerem Verdienste am schwersten geworden Ersparnisse zu machen. Unser Institut ist noch zu jung, als daß die Zahlen der ersparten Beträge schwer wiegen könnten. Dagegen ist der moralisch hebende und sittlichende Einfluß dieser von den Arbeitern selbst gegründeten und verwalteten Sparcasse gar nicht zu verkennen. Es ist leicht wahrzunehmen, wie jeder Arbeiter, der bisher gewohnt war, aus der Hand in den Mund zu leben, oder, der vielmehr bei dem hier zu Lande üblichen Borgsystem das, was er in der einen Woche verzehrte, in der folgenden Woche erst verdienen wollte, wie der ein anderer Mensch wird, wenn er durch die ersten Ersparnisse sich aus dem besitzlosen Proletariat auf die ersten Stufen der besitzenden Klassen hinaufgearbeitet hat. Sobald einmal das vielfach vorherrschende Gefühl besiegt ist, daß alles Arbeiten und beständiges Ringen den Arbeiter nicht weiter fördern, sobald ein Fortschritt auf seinem Wege, ein Lichtstrahl in der bisherigen Finsterniß sich zeigt, wächst der Muth, der Arbeiter legt die frühere Gleichgültigkeit und Stumpfheit ab, er beginnt mit Lust zu arbeiten, und wie dann im Hause Wohlstand, Ordnung und Reinlichkeit wachsen, wird auch von Tag zu Tag die Versuchung geringer, Zeit und Geld in Wirthshausbesuchen zu verschwenden. Die Erfahrung zeigt, daß diejenigen Arbeiter die besten und fleißigsten sind, denen es zu Hause wohl geht, daß dagegen Noth und Unbehagen stets Stumpfheit und Trägheit nach sich ziehen. Allerdings darf nicht verkannt werden, daß auch die Sparsamkeit ihre Grenzen haben muß und daß das Sparen aufhört im Gewinne zu sein, wenn es auf Kosten der Gesundheit geschieht; es ist aber mit Freuden zu constatiren, daß trotz der Ersparnisse das Wohlbefinden der Arbeiter sich bedeutend gehoben und Nahrung und Kleidung sich gebessert haben. Im Allgemeinen, darf behauptet werden, ist bei öffentlichem Sparen die Versuchung weniger groß, daß Sparsamkeit in Geiz übergehe, wie dies bei geheimen Ansammeln des Geldes zu befürchten ist. Einen Grund zur Geheimhaltung der Ersparnisse sowie einen Widerstand gegen das Sparen im Allgemeinen finden viele Arbeiter in der steigenden Besteuerung, sobald es bekannt wird, daß Ersparnisse zurückgelegt wurden; und auch unsere Arbeiter haben darin Erfahrungen machen müssen, welche zum Sparen nicht aufmuntern. Neviges, 22. April 1866. D. Peters.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 896.** Dem Scheerenschleifer Johann Jakob Schlösser zu Elberfeld ist angeblich der ihm von uns am 3. November v. Jahres unter der Nro. 1541 ertheilte Gewerbeschein am 14. v. Mts. hierselbst entwendet worden. Dieser Schein wird für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 20. Juni 1866.

**Nro. 897.** In der Nacht vom 11. auf den 12. d. Mts. sind auf der Düsseldorf-Hammer Staatsstraße zwischen Nro. 0,43 und 0,48 sechs Ulmenbäumen frevelhafter Weise abgebrochen worden. Wir haben auf die Entdeckung des Thäters eine Prämie von 20 Thlr. gesetzt, welche demjenigen hierdurch zugesichert wird, dessen Angabe die gerichtliche Bestrafung des Thäters zur Folge haben. Düsseldorf, den 16. Juni 1866.

**Nro. 898.** Nachdem die mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. November 1863 genehmigte Familien-Fideikommiß-Stiftung des Grafen von und zu Hoensbroech auf dem Schlosse Haag bei Geldern vom 4. October desselben Jahres beim Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofe zu Cöln und bei den betreffenden Königlichen Landgerichten verlautbart worden, bringen wir die Kataster-Auszüge der zum Fideikommiß-Verbande gehörigen Grundstücke, in so weit sie unsern Verwaltungsbezirk betreffen und in sofern das Publikum daran Interesse haben kann, hierdurch zur öffentlichen Kunde. Düsseldorf, den 7. Juni 1866.

| Lauf. Nro. | Nummer der Flur. | Nummer der Parzellen. | Namen der Flur oder Flurabtheilung. | Kultur-Art. | Klasse. | Flächen-Inhalt M. | R. | F. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Gemeinde Capellen, Schloß Haag, Art. 407. | | | | | |
| 1 | G. | 1 | Heide | Weide | 2 | 11 | 14 | 10 |
| 2 | | 13 IV. 443 | " | Heide | 2 | 1 | 109 | — |
| 3 | | " 444 | " | Pflanzung | 2 | 2 | 12 | — |
| 4 | | " 445 | " | " | 2 | 2 | 28 | 30 |
| 5 | | " 446 | " | Heide | 2 | 1 | 92 | 60 |
| 6 | | " 458 | " | " | 2 | — | 66 | 50 |
| 7 | | " 459 | " | Pflanzung | 2 | 2 | 14 | 80 |
| 8 | II. | 36 | Haag | Acker | 2 | 29 | 38 | 90 |
| 9 | | 37 " 226 | " | Holz | 1 | 70 | 68 | 80 |
| 10 | | " 231 | " | Pflanzung | 2 | 1 | 1 | 70 |
| 11 | | " 232 | " | " | 2 | 1 | 85 | 70 |
| 12 | | " 233 | " | " | 2 | 1 | 140 | 40 |
| 13 | | " 234 | " | " | 2 | 1 | 153 | 70 |
| 14 | | " 235 | " | " | 2 | 2 | 75 | 50 |
| 15 | | " 236 | " | " | 2 | 2 | 75 | 50 |
| 16 | | " 237 | " | " | 2 | 5 | 21 | 30 |
| 17 | | " 238 | " | " | 2 | 3 | 52 | 20 |
| 18 | | " 239 | " | " | 2 | 2 | 99 | 10 |
| 19 | | " 240 | " | " | 2 | 2 | 75 | 50 |
| 20 | | " 241 | " | " | 2 | 2 | 6 | 20 |
| 21 | | " 242 | " | " | 2 | 1 | 78 | 40 |
| 22 | | " 243 | " | Weide | 1 | 1 | 168 | 50 |
| 23 | | " 250 | " | " | 2 | 1 | 141 | — |
| 24 | | " 251 | " | " | 2 | 1 | 48 | 20 |
| 25 | | " 252 | " | " | 2 | 1 | 30 | — |
| 26 | | " 253 | " | " | 2 | — | 158 | 40 |
| 27 | | " 254 | " | " | 2 | 2 | 56 | 90 |
| 28 | | 38 | " | Acker | 1 | 17 | 23 | 10 |
| 29 | | 39 | " | Wiese | 1 | 21 | 11 | 30 |
| 30 | | 40 | " | " | 1 | 19 | 32 | 70 |
| 31 | | 41 | " | " | 1 | 11 | 12 | 10 |
| 32 | | 42 | " | " | 2 | 9 | 32 | 60 |
| 33 | | 43 | " | " | 2 | 12 | 88 | 40 |
| 34 | | 44 | " | Holz | 2 | 18 | 169 | 90 |
| 35 | | 45 | " | Acker | 2 | 8 | 87 | 40 |
| 36 | | 46 | " | " | 2 | 8 | 9 | 80 |
| 37 | | 47 | " | Schloß | 1 | 1 | 30 | 70 |
| 38 | | " 72 | " Nro. 285 | " | I. | — | — | — |
| 39 | | 48 | " | Teich | 1 | 6 | 168 | 60 |
| 40 | | 49 | " | Ackerwirthschaftsgebäude | 1 | 1 | 53 | — |
| 41 | | 50 | " | Garten | 1 | 5 | 89 | 20 |
| 42 | | 51 | " | Baumgarten | 1 | — | 112 | 80 |

| Lauf. Nro. | Nummer der Flur. | Nummer der Parzellen. | Namen der Flur oder Flurabtheilung. | Kultur-Art. | Klasse. | Flächen-Inhalt. M. | R. | F. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 43 | H. | 52 | Haag | Garten | 2 | 2 | 44 | 20 |
| 44 | | 53 | " | Acker | 2 | 13 | 147 | 90 |
| 45 | | 54 | " | Baumgarten | 1 | 1 | 114 | 10 |
| 46 | | 55 | " | " | 1 | 1 | 138 | 70 |
| 47 | | 56 | " | Acker | 3 | 8 | 58 | 50 |
| 48 | | 57 | " | " | 2 | 13 | 21 | 40 |
| 49 | | 58 | " | Holz | 2 | 1 | 33 | — |
| 50 | | 59 | " | Wiese | 2 | 1 | 103 | 80 |
| 51 | | 60 | " | Acker | 2 | 3 | 34 | 40 |
| 52 | | 61 | " | Holz | 1 | 11 | 72 | 30 |
| 53 | | 62 | " | Acker | 2 | 4 | 134 | 50 |
| 54 | | 65 | " | " | 2 | 14 | 10 | 40 |
| 55 | | 66 | " | Acker | 2 | 2 | 134 | 90 |
| 56 | | 67 | " | Holz | 2 | 2 | 96 | 20 |
| 57 | | 72 | Stadtfeld | Acker | 2 | 3 | 142 | 70 |
| 58 | | 73 | " | " | 2 | 6 | 27 | 10 |
| 59 | | 88 | " | " | 2 | 3 | 41 | 30 |
| 60 | | 89 | " | " | 2 | 2 | 64 | 60 |
| 61 | | 90 | " | " | 2 | 3 | 131 | 90 |
| 62 | | 126 | " | Wiese | 2 | — | 123 | 60 |
| 63 | J. | 38 IV. 255 | Selderfeld | Heide | 2 | — | 173 | — |
| 64 | | " | " | Pflanzung | 1 | — | 173 | — |
| 65 | | " 256 | " | Heide | 2 | 2 | 2 | 90 |
| 66 | | " | " | Pflanzung | 1 | 2 | 2 | 90 |
| 67 | | " 257 | " | Heide | 2 | 1 | 156 | 80 |
| 68 | | " | " | Pflanzung | 1 | 1 | 156 | 80 |
| 69 | | " 258 | " | Heide | 2 | 1 | 147 | 40 |
| 70 | | " | " | Pflanzung | 1 | 1 | 147 | 40 |
| 71 | | " 259 | " | Heide | 2 | 1 | 100 | — |
| 72 | | " | " | Pflanzung | 1 | 1 | 100 | — |
| 73 | | " 269 | " | Heide | 2 | 1 | 83 | 20 |
| 74 | | " | " | Pflanzung | 1 | 1 | 83 | 20 |
| 75 | | " 270 | " | Heide | 2 | 2 | 84 | 70 |
| 76 | | " | " | Pflanzung | 1 | 2 | 84 | 70 |
| 77 | | " 271 | " | Heide | 2 | — | 154 | 60 |
| 78 | | " | " | Pflanzung | 1 | — | 154 | 60 |
| 79 | | " 272 | " | " | 2 | 2 | 169 | 10 |
| 80 | | " 273 | " | Heide | 2 | 1 | 124 | 50 |
| 81 | | " | " | Pflanzung | 1 | 1 | 124 | 60 |
| 82 | | " 274 | " | Heide | 2 | 1 | 111 | 90 |
| 83 | | " | " | Pflanzung | 1 | 1 | 111 | 80 |
| 84 | | " 275 | " | Heide | 2 | 1 | 91 | 70 |
| 85 | | " | " | Pflanzung | 1 | 1 | 91 | 60 |
| 86 | | " 276 | " | Heide | 2 | 1 | 72 | 50 |
| 87 | | " | " | Pflanzung | 1 | 1 | 72 | 50 |
| 88 | | " 277 | " | Heide | 2 | 1 | 9 | 60 |
| 89 | | " | " | Pflanzung | 1 | 1 | 9 | 60 |
| 90 | | " 278 | " | Heide | 2 | 1 | 7 | 20 |
| 91 | | " | " | Pflanzung | 1 | 1 | 7 | 20 |
| 92 | | " 279 | " | Heide | 2 | — | 131 | 90 |

| Lauf. Nro. | Nummer der Flur. | Nummer der Parzellen. | | Namen der Flur oder Flurabtheilung. | Kultur-Art. | Klasse. | Flächen-Inhalt. M. | R. | F. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 93 | J. | | IV. 279 | Gelderfeld | Pflanzung | 1 | — | 131 | 90 |
| 94 | | 285 | | " | " | 2 | — | 171 | 70 |
| 95 | | 286 | | " | " | 2 | — | 155 | 10 |
| 96 | | 287 | | " | " | 2 | — | 142 | 80 |
| 97 | | 288 | | " | " | 2 | — | 141 | 80 |
| 98 | | 289 | | " | " | 2 | — | 124 | 40 |
| 99 | | 290 | | " | " | 2 | — | 148 | 60 |
| 100 | | 291 | | " | " | 2 | — | 110 | — |
| 101 | | 293 | | " | " | 2 | 2 | 96 | 80 |
| 102 | M. | 68 | V. 7 | Fortmanshof | Wiese | 2 | 2 | 3 | 80 |
| 103 | | 70 | | " | Holz | 2 | 90 | 55 | 10 |
| 104 | | 72 | | " | Torfgrube | 1 | — | 128 | 50 |
| 105 | | 77 | | " | Holz | 2 | 4 | 132 | 70 |
| 106 | | 83 | | " | Torfgrube | 1 | — | 105 | 30 |
| 107 | | 84 | | " | " | 1 | — | 95 | 10 |
| 108 | | 85 | | " | Wiese | 3 | 14 | 80 | 50 |
| 109 | | 85 | | " | " | 3 | 28 | 161 | 10 |
| 110 | | 86 | | " | Holz | 2 | 2 | 82 | — |
| 111 | D. | 107 | | Dixhof | Tannen | 2 | — | 154 | 80 |
| 112 | | 108 | | " | Holz | 2 | 3 | 77 | 60 |
| 113 | | 109 | | " | Tannen | 2 | 6 | 11 | 10 |
| 114 | H. | 69 | | Stadtfeld | Ackerland | 2 | 4 | 63 | 70 |
| 115 | G. | 13 | IV. 472 | Gelderheide | Heide | 2 | 2 | 81 | 20 |
| 116 | | | " 473 | " | " | 2 | 2 | 81 | 20 |
| 117 | | | " 474 | " | " | 2 | 1 | 159 | 50 |
| 118 | H. | 87 | | Stadtfeld | Ackerland | 2 | 4 | 1 | — |
| 119 | | 92 | | Am Schloß | Wohnhaus | VIII. | — | — | — |
| 120 | | 98 | | " | " | VIII. | — | — | — |
| 121 | | 92 | | Stadtfeld | Hausplatz | 1 | — | 23 | 60 |
| 122 | | 93 | | " | Garten | 2 | — | 47 | — |
| 123 | | 94 | | " | Ackerland | 3 | — | 94 | 70 |
| 124 | | 95 | | " | Hausplatz | 1 | — | 8 | 80 |
| 125 | | 95 | | " | Wohnhaus | VII. | — | — | — |
| 126 | | 96 | | " | Garten | 2 | — | 121 | 80 |
| 127 | | 97 | | " | Hausplatz | 1 | — | 10 | 20 |
| 128 | | 97 | | " | Wohnhaus | VII. | — | — | — |
| 129 | | 98 | | " | Garten | 2 | — | 95 | — |
| 130 | J. | 42 | | Hoverskath | Hausplatz | 1 | — | 31 | 70 |
| 131 | | 42 | | " | Wohnhaus | VI. | — | — | — |
| 132 | | 43 | | " | Garten | 2 | — | 113 | 20 |
| 133 | | 44 | | " | Ackerland | 3 | 8 | 129 | 30 |
| 134 | H. | 68 | | Stadtfeld | Wiese | 1 | 2 | 109 | 70 |
| 135 | | 70 | | " | Ackerland | 2 | 2 | 13 | 50 |
| 136 | | 71 | | " | " | 2 | 2 | 173 | 20 |
| 137 | | 195/24 | | " | " | 2 | 10 | 93 | 90 |
| 138 | | 37 | " 227 | Haag | Holz | 1 | — | 17 | 80 |
| 139 | | 201/0 | | Stadtfeld | Wiese | 2 | 2 | 98 | 30 |
| 140 | G. | 13 | " 468 | Heide | Pflanzung | 2 | — | 69 | 80 |
| 141 | | | " 469 | " | Heide | 2 | 2 | 9 | 90 |
| 142 | | | " 470 | " | Pflanzung | 2 | — | 92 | 30 |
| 143 | | | " 471 | " | Heide | 2 | 2 | 80 | 10 |

| Lauf. Nro. | Nummer der Flur. | Nummer der Parzellen. | Namen der Flur oder Flurabtheilung. | Kultur-Art. | Klasse. | Flächen-Inhalt. M. | R. | F. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 144 | H. | 198/81 | Stadtfeld | Laud | 2 | 1 | 133 | 70 |
| 145 | | 215/91 | „ | Ackerland | 2 | 2 | 148 | 20 |
| 146 | | 216/91 | „ | Hausplatz | 1 | — | 6 | 30 |
| 147 | | „ | „ | Wohnhaus | VI. | — | — | — |
| | | | Brauershof Art. 101. | | | | | |
| 1 | K. | 104 | Wellbruch | Holz | 2 | 15 | 50 | 50 |
| 2 | | 110 | „ | „ | 2 | 1 | 110 | 70 |
| 3 | | 111 | „ | „ | 2 | 15 | 109 | 90 |
| 4 | | 112 | „ | Garten | 2 | — | 49 | 40 |
| 5 | | 113 | „ | Haus | 1 | — | 41 | — |
| 6 | | 113 | „ | „ | VI. | — | — | — |
| 7 | | 114 | „ | Baumhof | 2 | 2 | 51 | 40 |
| 8 | | 115 | „ | Garten | 2 | — | 142 | 10 |
| 9 | | 116 | „ | Acker | 2 | 31 | 87 | 40 |
| 10 | | 116 | „ | „ | 3 | 15 | 133 | 70 |
| 11 | | 117 | „ | Wiese | 2 | 19 | 87 | 80 |
| | | | Kleinebeus Art. 307. | | | | | |
| 1 | H. | 14 | Kleinbusch | Haus | 1 | — | 12 | 10 |
| 2 | | IV. 68 | „ | „ | VII. | — | — | — |
| 3 | | 15 | „ | Baumgarten | 2 | — | 105 | 30 |
| 4 | | 16 | „ | Garten | 2 | 1 | 16 | 30 |
| 5 | | 17 | „ | Acker | 4 | 3 | 171 | 30 |
| 6 | | 18 | „ | „ | 1 | 8 | 95 | 90 |
| 7 | | 18 | „ | „ | 3 | 4 | 48 | 30 |
| 8 | | 37 „ 38 | Haag | Weide | 2 | — | 41 | 40 |
| 9 | | 124 | Stadtfeld | Wiese | 2 | — | 130 | 40 |
| 10 | J. | 38 „ 266 | Selderfeld | Heide | 2 | 2 | 83 | 90 |
| 11 | | „ | „ | Pflanzung | 1 | 2 | 83 | 90 |
| 12 | H. | 125 | Stadtfeld | Wiese | 2 | — | 160 | 90 |
| | | | Rinßenhoff Art. 405. | | | | | |
| 1 | C. | 9 | Bruin | Wiese | 3 | 6 | 159 | — |
| 2 | | 10 | „ | Weide | 2 | 5 | 53 | 90 |
| 3 | | 11 | „ | Torfgrube | 1 | — | 49 | 40 |
| 4 | | 12 | „ | Holz | 3 | 14 | 160 | 20 |
| 5 | | 13 | „ | Heide | 1 | 2 | 79 | 50 |
| 6 | D. | 1 | Berenbroick | Haus | 1 | — | 74 | — |
| 7 | | „ 18 | „ | „ | VI. | — | — | — |
| 8 | | 2 | „ | Weide | 1 | — | 132 | 40 |
| 9 | | 3 | „ | Garten | 2 | — | 133 | 40 |
| 10 | | 4 | „ | „ | 2 | — | 66 | 80 |
| 11 | | 5 | „ | Holz | 2 | 1 | 10 | 20 |
| 12 | | 6 | „ | Baumgarten | 2 | 1 | 39 | 10 |
| 13 | | 104 | Dixhof | Acker | 1 | 12 | 162 | 10 |
| 14 | | 104 | „ | „ | 2 | 12 | 162 | 20 |
| 15 | | 104 | „ | „ | 3 | 12 | 162 | 10 |
| 16 | | 105 | „ | Holz | 2 | 4 | 100 | 60 |
| 17 | | 106 | „ | Acker | 3 | 6 | 50 | 40 |
| 18 | | 106 | „ | „ | 4 | 6 | 50 | 40 |
| 19 | | 110 | „ | „ | 4 | 4 | 61 | 70 |
| 20 | M. | 32 | Harsteenshof | Ackerland | 3 | 3 | 52 | 60 |
| 21 | N. | 64bis | Kolmenshof | „ | 2 | 5 | 75 | — |
| 22 | | 64 ab. VIII b. | Beim Neringshof | Wiese | 2 | 2 | 101 | 60 |

| Lauf. Nro. | Nummer der Flur. | Nummer der Parzellen. | Namen der Flur oder Flurabtheilung. | Kultur-Art. | Klasse. | Flächen-Inhalt. M. | R. | F. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | **Horn und Giesenkath. Art. 406.** | | | | | |
| 1 | D. | 83 | Horn und Giesenkath. | Holz | 2 | 9 | 56 | 90 |
| 2 | | 83 | " | " | 3 | 9 | 57 | — |
| 3 | | 84 | " | Torfgrube | 1 | 1 | 165 | 40 |
| 4 | | 85 | " | Haus | 1 | - | 43 | — |
| 5 | | ab. VIII b. 24 | " | " | VIII. | — | — | — |
| 6 | | 86 | " | Acker | 3 | — | 74 | 20 |
| 7 | | 87 | " | Garten | 2 | — | 88 | 40 |
| 8 | | 88 | " | Weide | 1 | 1 | 84 | — |
| 9 | | 88bis | " | Holz | 2 | 1 | — | 90 |
| 10 | | 89 | " | Heide | 1 | 11 | 68 | 70 |
| 11 | | 90 | " | Wiese | 3 | — | 67 | 70 |
| 12 | | 91 | " | Torfgrube | 1 | — | 115 | 40 |
| 13 | | 93 | " | Acker | 4 | 7 | 121 | — |
| 14 | | 94 | " | Heide | 2 | — | 160 | 80 |
| 15 | | 95 | " | Tannen | 2 | 9 | 72 | 50 |
| 16 | | 96 | " | Holz | 2 | 50 | 43 | 30 |
| 17 | | 97 | " | Heide | 1 | 2 | 16 | 70 |
| 18 | | 98 | " | Haus | 1 | — | 18 | 70 |
| 19 | | " 25 | " | " | VII. | — | — | — |
| 20 | | 99 | " | Garten | 2 | — | 17 | 80 |
| 21 | | 100 | " | " | 2 | — | 57 | 10 |
| 22 | | 101 | " | Acker | 4 | — | 70 | 60 |
| 23 | | 102 | " | Ackerland | 4 | 4 | 124 | — |
| 24 | | 103 | " | Tannen | 2 | 2 | 2 | — |
| | | | **Broekmanshof. Art. 412.** | | | | | |
| 1 | K. | 32 | Hellem | Wiese | 3 | 10 | 96 | 20 |
| 2 | L. | 3 | Broekmanshof | Baumgarten | 2 | 1 | 17 | 60 |
| 3 | | 4 | " | Garten | 2 | 1 | 46 | 40 |
| 4 | | 5 | " | Haus | 1 | — | 59 | 10 |
| 5 | | " 108 | " | " | V. | — | — | — |
| 6 | | 6 | " | Weide | 1 | — | 152 | 40 |
| 7 | | 7 | " | Hof | 1 | — | 138 | 20 |
| 8 | | 9 | " | Holz | 1 | 1 | 115 | 30 |
| 9 | | 10 | " | Torfgrube | 1 | 17 | 167 | 70 |
| 10 | | 11 | " | Weide | 1 | 14 | 126 | 80 |
| 11 | | 12 | " | Holz | 1 | 27 | 111 | 50 |
| 12 | | 12 | " | " | 2 | 27 | 111 | 60 |
| 13 | | 13 | " | Wiese | 2 | 12 | 73 | 50 |
| 14 | | 14 | " | Acker | 2 | 9 | 160 | 50 |
| 15 | | 15 | " | Holz | 2 | 3 | 152 | 70 |
| 16 | | 16 | " | Wiese | 2 | 9 | 153 | 30 |
| 17 | | 17 | " | " | 2 | 38 | 81 | 30 |
| 18 | M. | 69bis | Vortmanshof | " | 2 | 2 | 105 | 40 |
| 19 | | 87 | " | " | 3 | 2 | 105 | 20 |
| 20 | | 88 | " | " | 3 | — | 91 | 90 |
| 21 | | 89 | " | Acker | 2 | — | 30 | 30 |
| 22 | L. | 19/1 | Broekmanshof | " | 1 | 12 | 30 | 70 |
| 23 | | " | " | " | 2 | 12 | 30 | 70 |
| 24 | | 20/8 | " | Ackerland | 1 | 57 | 162 | 30 |

2

| Lauf. Nro. | Nummer der Flur. | Nummer der Parzellen. | Namen der Flur oder Flurabtheilung. | Kultur-Art. | Klasse. | Flächen-Inhalt. M. | R. | F. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Vortmanshof Art. 413. | | | | | |
| 1 | M. | 60 | Vortmanshof | Ackerland | 2 | 21 | 97 | 40 |
| 2 | | 60 | „ | „ | 3 | 21 | 97 | 40 |
| 3 | | 60 | „ | „ | 4 | 6 | 170 | 60 |
| 4 | | 61 | „ | Holz | 1 | 15 | 1 | 70 |
| 5 | | 62 | „ | Acker | 1 | 4 | 6 | — |
| 6 | | 62 | „ | „ | 2 | 4 | 6 | 10 |
| 7 | | 63 | „ | Wiese | 2 | 7 | 167 | 10 |
| 8 | | 64 | „ | Haus | 1 | — | 169 | 10 |
| 9 | | ab.VIII b.114 | „ | „ | VI. | — | — | — |
| 10 | | 65 | „ | Weide | 1 | — | 121 | 40 |
| 11 | | 66 | „ | Garten | 2 | — | 127 | 70 |
| 12 | | 67 | „ | Baumgarten | 2 | — | 73 | 90 |
| 13 | | 68bis | „ | Wiese | 2 | 5 | 129 | 50 |
| 14 | | 69 | „ | „ | 2 | 11 | 142 | 80 |
| | | | Geisberg Art. 414. | | | | | |
| 1 | M. | 71 | Geisberg | Wiese | 2 | 2 | 24 | — |
| 2 | | 73 | „ | Acker | 3 | — | 71 | 80 |
| 3 | | 74 | „ | Garten | 2 | — | 18 | 30 |
| 4 | | 75 | „ | „ | 2 | — | 35 | 80 |
| 5 | | 76 | „ | „ | 2 | — | 48 | 30 |
| 6 | | 78 | „ | Haus | 1 | — | 9 | 80 |
| 7 | | 79 | „ | Garten | 2 | — | 12 | 50 |
| 8 | | 80 | „ | Acker | 3 | — | 117 | 20 |
| 9 | | 81 | „ | „ | 2 | 2 | 8 | 70 |
| 10 | | 82 | „ | Teich | 1 | 1 | 61 | 40 |
| 11 | | 57 | „ | Acker | 1 | 5 | 162 | 90 |
| 12 | | 58 | „ | Holz | 2 | 10 | 8 | 70 |
| 13 | | 59 | „ | Acker | 1 | 25 | 160 | 70 |
| | | | Bürgermeisterei Kevelaer Art. 120. | | | | | |
| 1 | Aa. | 18 | aent Veld | Land | 2 | 43 | 24 | — |
| 2 | | 19 | „ | Gesträuch | 1 | — | 108 | 60 |
| 3 | | 20 | aen de Horst | Holz | 1 | 1 | 104 | 30 |
| 4 | | 21 | „ | Land | 1 | 2 | 90 | 30 |
| 5 | | 22 | „ | Weide | 1 | 2 | 46 | — |
| 6 | | 23 | „ | „ | 1 | — | 79 | 30 |
| 7 | | 24 | „ | Haus | 1 | — | 14 | 40 |
| 8 | | „ 652 | „ | Nro. 68 | X. | — | — | — |
| 9 | | 25 | „ | Acker-Gebäude | 1 | — | 2 | 30 |
| 10 | | 26 | „ | Obst-Garten | 1 | — | 52 | 90 |
| 11 | | 27 | „ | Wiese | 2 | 1 | 43 | 90 |
| 12 | | 29 | „ | Weide | 2 | 8 | 86 | 90 |
| 13 | | 35 | Horsterwey | Holz | 1 | 5 | 157 | 60 |
| 14 | | 43 | aen de Klinkenschmitt | „ | 1 | — | 174 | 70 |
| 15 | | 44 | „ | Land | 1 | 8 | 172 | 40 |
| 16 | | 45 | „ | Holz | 1 | 2 | 91 | 30 |
| 17 | | 28 | aen de Horst | „ | 1 | 28 | 162 | 20 |
| | | | Art. 1684. | | | | | |
| 1 | T. | 155a. | aen de Quithövel | Wiese | 1 | — | 153 | — |
| 2 | Z. | 128 | aen de Hoog Straet | Weide | 2 | — | 79 | 40 |
| 3 | | 129 | „ | Land | 1 | 8 | 121 | 20 |

| Lauf. Nro. | Nummer der Flur. | Nummer der Parzellen. | Namen der Flur oder Flurabtheilung. | Kultur-Art. | Klasse. | Flächen-Inhalt M. | R. | F. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 4 | Z. | 130 | aen de Hoog Straet | Holzung | 1 | 3 | 12 | 20 |
| 5 | | 137 | aen de Zey | Gesträuch | 1 | — | 78 | 10 |
| 6 | | 168 | Aegter Feld | Land | 1 | 8 | 12 | 60 |
| 7 | | 169 | " | Holzung | 1 | — | 103 | 30 |
| 8 | | 174 | aen Wintjens | " | 1 | — | 155 | 10 |
| 9 | | 186 | den Kreithouk | Weide | 1 | 6 | 79 | 80 |
| 10 | | 187 | aen Knepter | Holzung | 1 | 2 | 8 | 60 |
| 11 | | 188 | " | Land | 1 | 20 | 108 | 70 |
| 12 | | 188 | " | " | 2 | 20 | 108 | 70 |
| 13 | | 189 | " | Garten | 2 | — | 75 | 50 |
| 14 | | 190 | " | Obstgarten | 1 | — | 171 | 20 |
| 15 | | 191 | " | Garten | 2 | — | 11 | 40 |
| 16 | | 192 | " | " | 2 | — | 12 | 70 |
| 17 | | 193 | " | Acker-Gebäude | 1 | — | 28 | 20 |
| 18 | | 194 | " | Haus | 1 | — | 15 | 20 |
| 19 | | ah. VIII b. 650 | " | Nro. 85 | IX. | — | — | — |
| 20 | | 195 | " | Garten | 2 | — | 98 | 10 |
| 21 | | 196 | " | Weide | 1 | — | 40 | 50 |
| 22 | | 206 | aen de Zey | " | 1 | 6 | 55 | 10 |
| 23 | | 207 | " | Land | 1 | 8 | 115 | 10 |
| 24 | | 208 | " | Holzung | 1 | — | 69 | 60 |

Art. 1689.

| Lauf. Nro. | Flur. | Parzellen. | Namen der Flur oder Flurabtheilung. | Kultur-Art. | Klasse. | M. | R. | F. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | U. | 172 | agter Horster-Feld | Wiese | 2 | — | 68 | 70 |
| 2 | | 173 | " | Holzung | 1 | 2 | 103 | 40 |
| 3 | | 174 | " | Weide | 2 | 3 | 42 | 20 |
| 4 | | 175 | aen de Horster-Feld | Holzung | 1 | 6 | 92 | 30 |
| 5 | | 177 | " | Wiese | 2 | 2 | 77 | — |
| 6 | | 178 | aen de Horst | " | 2 | 2 | 146 | 30 |
| 7 | | 179 | " | Garten | 2 | 1 | 130 | 10 |
| 8 | | 180 | " | " | 2 | — | 22 | 70 |
| 9 | | 181 | " | " | 2 | — | 10 | 90 |
| 10 | | 182 | " | Ackergebäuden | 1 | — | 29 | 90 |
| 11 | | 183 | " | Haus | 1 | — | 19 | 20 |
| 12 | | " 547 | " | Nro. 92 | VIII | — | — | — |
| 13 | | 184 | " | Obstgarten | 1 | — | 146 | 60 |
| 14 | | 185 | " | Weide | 1 | — | 170 | 70 |
| 15 | | 186 | " | " | 2 | 4 | 80 | — |
| 16 | | 187 | " | Land | 1 | 14 | 13 | 60 |
| 17 | | 187 | " | " | 2 | 54 | 149 | 80 |
| 18 | | 188 | " | Holzung | 1 | 12 | 179 | 80 |
| 19 | | 189 | " | Land | 2 | 1 | 52 | 40 |
| 20 | | 190 | " | Holzung | 1 | 1 | 16 | 40 |
| 21 | | 194 | aen de Horsterwey | Weide | 2 | 14 | 68 | 50 |
| 22 | | 195 | " | " | 2 | — | 105 | 70 |
| 23 | | 196 | " | Holzung | 1 | 18 | 110 | 70 |
| 24 | Y. | 49 | aen gen Pes | Wiese | 1 | 5 | 150 | 10 |
| 25 | | 25 | " | " | 1 | 6 | 71 | 20 |

Art. 1690.

| Lauf. Nro. | Flur. | Parzellen. | Namen der Flur oder Flurabtheilung. | Kultur-Art. | Klasse. | M. | R. | F. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | H. | 66 | aen de Hardewey | Land | 1 | 30 | 130 | 70 |
| 2 | | 66 | " | " | 2 | 3 | 165 | — |

| Lauf. Nro. | Nummer der Flur. | Nummer der Parzellen. | Namen der Flur oder Flurabtheilung. | Kultur-Art. | Klasse. | Flächen-Inhalt. M. | R. | F. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 3 | H. | 69 | tot Hundslair | Garten | 2 | 1 | 51 | 20 |
| 4 | | 70 | " | Acker-Gebäude | 1 | — | 35 | 60 |
| 5 | | 71 | " | Haus | 1 | — | 6 | 10 |
| | | | " | Wassermühle | XI. | — | — | — |
| 6 | | 71b. | " | Obstgarten | 1 | — | 88 | 90 |
| 7 | | 72 | " | Haus | 1 | — | 24 | 60 |
| 8 | | ab. VIIIb. 618 | " | Nro. 66 | VIII. | — | — | — |
| 9 | | 73 | " | Heide | 1 | — | 47 | 60 |
| 10 | | 74 | " | Obstgarten | 1 | — | 100 | 70 |
| 11 | | 75 | " | Garten | 2 | — | 15 | 20 |
| 12 | | 76 | " | Land | 1 | 10 | 134 | 10 |
| 13 | | 78 | aen de Körser | " | 1 | 1 | 49 | — |
| 14 | Z. | 41 | aen Egelsom | " | 2 | 27 | 16 | 10 |
| 15 | | 41 | " | " | 3 | 27 | 16 | 10 |
| 16 | Aa. | 2 | Reyersbend | Wiese | 2 | 8 | 64 | — |
| 17 | | 2b. | " | Land | 1 | 7 | 51 | 10 |
| 18 | | 56 | Swanenbend | Wiese | 2 | 6 | 29 | 40 |
| | | | Art. 1691. | | | | | |
| 1 | Z. | 53 | aen de Ehvert | Holzung | 1 | 15 | 31 | 90 |
| 2 | | 54 | " | Land | 1 | 19 | 14 | 60 |
| 3 | | 55 | " | Holzung | 1 | 1 | 111 | — |
| 4 | Aa. | 3 | aen Diervorts | " | 1 | 9 | 76 | 60 |
| 5 | | 4 | " | Weide | 2 | 1 | 38 | 50 |
| 6 | | 5 | " | Acker-Gebäude | 1 | — | 20 | 20 |
| 7 | | 6 | " | Haus | 1 | — | 17 | 30 |
| 8 | | " 651 | " | Nro. 67 | IX. | — | — | — |
| 9 | | 7 | " | Garten | 2 | 1 | 12 | 40 |
| 10 | | 8 | ob de alde Platz | Wiese | 2 | — | 53 | 30 |
| 11 | | 9 | " | Acker-Gebäude | 1 | — | 6 | 50 |
| 12 | | 10 | " | Torfgrube | 1 | — | 56 | 40 |
| 13 | | 11 | " | Garten | 2 | — | 171 | 40 |
| 14 | | 12 | " | Weide | 2 | 1 | 5 | 10 |
| 15 | | 13 | " | Wiese | 2 | 2 | 95 | 80 |
| 16 | | 14 | Kobbend | Holzung | 1 | 14 | 167 | 60 |
| 17 | | 15 | " | Wiese | 2 | 10 | 97 | 20 |
| 18 | | 16 | het Veld | Land | 2 | 40 | 27 | 20 |
| 19 | | 17 | aent Veld | Holzung | 1 | 4 | 81 | 50 |
| 20 | | 30 | aen de Horst | Wiese | 2 | 8 | 46 | 20 |
| 21 | | 33 | " | " | 2 | 4 | 46 | 20 |
| 22 | | 34 | " | Weide | 1 | 1 | 82 | 10 |
| | | | Art. 1692. | | | | | |
| 1 | U. | 119 | aen Würder Houck | Land | 1 | 19 | 146 | 10 |
| 2 | | 119 | " | " | 2 | 19 | 146 | 10 |
| 3 | | 120 | " | Holzung | 1 | 27 | 131 | 20 |
| 4 | | 121 | " | Land | 2 | 3 | 26 | 30 |
| 5 | | 122 | " | " | 2 | 5 | 75 | 20 |
| 6 | | 142 | Hagelkruys | Holzung | 1 | 2 | 67 | 40 |
| 7 | | 143 | aen Würden | Land | 1 | 8 | 162 | — |
| 8 | | 144 | " | Holzung | 1 | 1 | 12 | 50 |
| 9 | | 145 | " | Wiese | 2 | 5 | 31 | 50 |

| Lauf. Nro. | Nummer der Flur. | Nummer der Parzellen. | Namen der Flur oder Flurabtheilung. | Kultur-Art. | Klasse. | Flächen-Inhalt. M. | R. | F. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 10 | U. | 146 | aen Bürden | Sumpf | 1 | — | 12 | 70 |
| 11 | | 147 | " | Weide | 1 | — | 137 | 80 |
| 12 | | 148 | " | Acker-Gebäude | 1 | — | 36 | 80 |
| 13 | | 149 | " | Haus | 1 | — | 19 | 70 |
| 14 | | ah. VIII b. 545 | " | Nro. 90 | VIII. | — | — | — |
| 15 | | 150 | " | Weide | 1 | — | 8 | 30 |
| 16 | | 151 | " | Wiese | 1 | — | 51 | 20 |
| 17 | | 152 | " | Garten | 2 | — | 113 | 30 |
| 18 | | 154 | " | Weide | 1 | 3 | 39 | — |
| 19 | | 165 | aen Tervels | " | 1 | 13 | 156 | — |
| 20 | V. | 203 | aen Bürden | Wiese | 1 | 6 | 149 | — |
| 21 | | 204 | " | Garten | 2 | — | 55 | 80 |
| 22 | | 205 | " | Land | 1 | 17 | 176 | 70 |
| 23 | | 206 | " | Holzung | 1 | 4 | 63 | — |
| | | | Art. 1694. | | | | | |
| 1 | S. | 200 | Rommersfeld | Holzung | 1 | — | 24 | 80 |
| 2 | | 208 | Slotshof | Weide | 2 | 2 | 88 | — |
| 3 | | 209 | " | Obstgarten | 1 | 1 | 50 | 30 |
| 4 | | 210 | " | Acker-Gebäude | 1 | — | 21 | 50 |
| 5 | | 211 | " | Haus | 1 | — | 19 | 70 |
| 6 | | " 508 | " | Nro. 135 | IX. | — | — | — |
| 7 | | 212 | " | Weide | 1 | — | 29 | 60 |
| 8 | | 213 | " | Garten | 2 | — | 91 | 20 |
| 9 | | 214 | " | Weide | 1 | — | 64 | 60 |
| 10 | | 215 | " | Land | 2 | — | 111 | 40 |
| 11 | | 216 | " | Weide | 1 | 2 | 68 | 50 |
| 12 | | 217 | Kamp | Land | 2 | 1 | 163 | — |
| 13 | | 218 | " | Heide | 1 | 4 | 20 | 60 |
| 14 | | 244 | ingefeld | Holzung | 1 | 15 | 50 | 60 |
| 15 | | 245 | " | Land | 2 | 20 | 149 | 60 |
| 16 | | 245 | " | " | 3 | 20 | 149 | 60 |
| 17 | U. | 219 | Spanofen | Wiese | 1 | 2 | 90 | 10 |
| 18 | Y. | 54 | Horenhoysbend | " | 2 | 5 | 57 | 90 |
| | | | Art. 1935. | | | | | |
| 1 | Z. | 63 | Am Dom | Weide | 1 | 1 | 14 | 20 |
| 2 | | 64 | " | Obstgarten | 1 | 2 | 23 | 10 |
| 3 | | 65 | " | Holzung | 1 | — | 121 | 10 |
| 4 | | 66 | " | Garten | 2 | — | 107 | — |
| 5 | | 67 | " | Hausplatz | 1 | — | 16 | 10 |
| 6 | | " 642 | " | Wohnhaus | IX. | — | — | — |
| 7 | | 68 | " | Acker-Gebäude | 1 | — | 25 | 50 |
| 8 | | 69 | " | Weide | 2 | 1 | 58 | 80 |
| 9 | | 70 | An de Ley | Wiese | 2 | — | 128 | 20 |
| 10 | | 77 | An de Evert | Weide | 1 | 1 | 162 | 50 |
| 11 | | 99 | An de Ley | " | 1 | 2 | 170 | 20 |
| 12 | | 100 | Am Dom | Holzung | 1 | 50 | 29 | 10 |
| 13 | | 101 | " | Ackerland | 1 | 47 | 87 | 20 |
| 14 | | 101 | " | " | 2 | 15 | 120 | — |
| 15 | | 102 | " | Holzung | 1 | 1 | 15 | 30 |

| Lauf. Nro. | Nummer der Flur. | Nummer der Parzellen. | Namen der Flur oder Flurabtheilung. | Kultur-Art. | Klasse. | Flächen-Inhalt. M. | R. | F. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Art. 1687. | | | | | |
| 1 | T. | 149 | aen de Quithövel | Land | 1 | — | 87 | 60 |
| 2 | | 150 | " | Holzung | 1 | 3 | 104 | — |
| 3 | | 151 | " | Land | 1 | 1 | 62 | 50 |
| 4 | | 152 | " | Wiese | 1 | — | 101 | 20 |
| 5 | | 166 | " | Haus | 1 | — | 5 | 90 |
| 6 | | ab. VIII b. 527 | " | Nro. 82 | X. | — | — | — |
| | | | Art. 1688. | | | | | |
| 1 | Z. | 71 | aen de Ley | Holzung | 1 | 1 | 100 | 80 |
| 2 | | 72 | aen de Ehvert | Garten | 2 | — | 45 | 30 |
| 3 | | 73 | " | Wiese | 2 | 2 | 34 | — |
| 4 | | 74 | " | Weide | 2 | — | 53 | 10 |
| 5 | | 75 | " | Haus | 1 | — | 9 | 30 |
| 6 | | " 643 | " | Nro. 75 | X. | — | — | — |
| 7 | | 76 | " | Garten | 2 | — | 21 | 10 |
| | | | Art. 1685. | | | | | |
| 1 | U. | 215 | aen Schipdonk | Wiese | 1 | — | 84 | 70 |
| 2 | | 217 | " | " | 1 | 2 | 61 | — |
| 3 | | 218 | " | Holzung | 1 | — | 103 | 70 |
| 4 | H. | 118 | Brocksfeld | Land | 2 | 11 | 154 | 90 |
| 5 | | 120 | " | Gesträuch | 1 | — | 125 | 50 |
| 6 | Y. | 50 | De Ruys Weg | Wiese | 1 | 1 | 105 | 70 |
| 7 | | 51 | " | Holzung | 1 | — | 91 | 70 |
| 8 | | 53 | Horenhuysbend | Wiese | 1 | 1 | 139 | 10 |
| 9 | | 56 | Heienbroicksbend | " | 2 | 2 | 103 | 60 |
| 10 | | 58 | De Geer | Holzung | 1 | 3 | 170 | 80 |
| 11 | | 59 | " | Land | 1 | 4 | 37 | 90 |
| 12 | | 63 | in die blinde Steg | Pflanzung | 1 | — | 167 | — |
| 13 | | 64 | Binnenwald | Land | 1 | 44 | 23 | 80 |
| 14 | | 65 | Liffersbend | Wiese | 1 | 1 | 160 | 80 |
| 15 | | 66 | Gesseln | Weide | 1 | 1 | 171 | 20 |
| 16 | | 67 | " | " | 2 | — | 134 | 70 |
| 17 | | 68 | " | Obstgarten | 1 | — | 68 | 50 |
| 18 | | 69 | " | Garten | 2 | — | 154 | 20 |
| 19 | | 70 | " | Weide | 1 | 3 | 18 | 10 |
| 20 | | 71 | " | " | 2 | 2 | 126 | 50 |
| 21 | | 72 | " | " | 1 | 6 | 91 | 20 |
| 22 | | 73 | " | " | 1 | 1 | 4 | 60 |
| 23 | | 74 | " | Garten | 2 | — | 37 | 20 |
| 24 | | 75 | " | Acker-Gebäude | 1 | — | 46 | 20 |
| 25 | | 76 | " | Haus | 1 | — | 16 | 90 |
| 26 | | " 636 | " | Nro. 87 | VII. | — | — | — |
| 27 | | 77 | " | Obstgarten | 1 | 1 | 120 | 70 |
| 28 | | 78 | " | Weide | 1 | — | 99 | 40 |
| 29 | Z. | 201 | het Brock | Wiese | 1 | 10 | 99 | 70 |
| 30 | | 202 | Kolschersbrock | Weide | 2 | 2 | 35 | 90 |
| 31 | | 203 | Waterkamp | Land | 1 | 14 | 119 | 80 |
| 32 | | 205 | het Brock | Weide | 1 | 2 | 176 | 90 |
| | | | Art. 1686. | | | | | |
| 1 | T. | 155b. | aen de Quithövel | Wiese | 1 | — | 119 | 10 |
| 2 | | 155c. | " | Holzung | 1 | — | 30 | 30 |
| 3 | | 156 | " | Land | 1 | 36 | 143 | 80 |

| Lauf. Nro. | Nummer der Flur. | Nummer der Parzellen. | Namen der Flur oder Flurabtheilung. | Kultur-Art. | Klasse. | Flächen-Inhalt. M. | R. | F. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 4 | T. | 158 | aen de Quithövel | Garten | 2 | — | 50 | 30 |
| 5 | | 159 | " | Wieſe | 1 | 8 | 170 | 60 |
| 6 | | 162 | " | Garten | 2 | 2 | 31 | 50 |
| 7 | | 163 | " | Acker-Gebäude | 1 | — | 33 | 60 |
| 8 | | 164 | " | Haus | 1 | — | 21 | 70 |
| 9 | | ah. VIII b. 526 | " | Nro. 83 | IX. | — | — | — |
| 10 | | 165 | " | Weide | 1 | 1 | 6 | 60 |
| 11 | | 167 | " | Wieſe | 2 | 1 | 104 | 30 |
| 12 | | 168 | " | Weide | 1 | 6 | 104 | 20 |
| | | | Art. 1693. | | | | | |
| 1 | U. | 216 | Spanoven | Wieſe | 1 | 2 | 25 | 30 |
| 2 | Z. | 56 | aen Hubben | Holzung | 1 | — | 125 | 30 |
| 3 | | 57 | " | Weide | 1 | — | 115 | 60 |
| 4 | | 58 | " | " | 1 | — | 125 | 20 |
| 5 | | 59 | " | Acker-Gebäude | 1 | — | 16 | 50 |
| 6 | | 60 | " | Haus | 1 | — | 22 | 70 |
| 7 | | " 641 | " | Nro. 73 | VIII | — | — | — |
| 8 | | 61 | " | Garten | 2 | — | 122 | 60 |
| 9 | | 62 | " | Holzung | 1 | — | 96 | 40 |
| 10 | Aa. | 121 | Kamp | Land | 1 | 5 | 60 | 40 |
| 11 | | 122 | Den Bos | Holzung | 1 | 46 | 31 | 80 |
| 12 | | 123 | Kamp | Land | 1 | 13 | 28 | 80 |
| 13 | | 124 | Helfeld | " | 1 | 34 | 122 | 10 |
| 14 | | 124 | " | " | 2 | 17 | 60 | 90 |
| | | | Art. 126. | | | | | |
| 1 | T. | 154 | aen de Quithövel | Wieſe | 1 | 4 | 18 | 60 |
| | | | Art. 1695. | | | | | |
| 1 | K IV. | 198/718 | Blumenhey | Holzung | 3 | 1 | 31 | 50 |
| 2 | " | 719 | " | " | 3 | — | 33 | 80 |
| 3 | " | 722 | " | " | 3 | 3 | 121 | 50 |
| 4 | " | 814 | " | " | 3 | 4 | 97 | 50 |
| 5 | | 199 | " | Tannen | 2 | 170 | 148 | 40 |
| 6 | IV. | 205/717 | Leuſe-Kamp | " | 1 | 8 | 146 | 30 |
| 7 | | 720 | " | " | 1 | 3 | 136 | 80 |
| 8 | | 724 | " | " | 1 | 25 | 118 | 10 |
| 9 | | 725 | " | " | 1 | 4 | 43 | 90 |
| 10 | L. IV. | 1/675 | Blumenhey | Heide | 1 | 4 | 127 | 20 |
| 11 | | 678 | " | " | 1 | — | 62 | — |
| 12 | | 680 | " | " | 1 | 3 | 175 | 80 |
| 13 | | 681 | " | " | 1 | 3 | 121 | 60 |
| 14 | | 683 | " | " | 1 | 5 | 152 | 50 |
| 15 | | 684 | " | " | 1 | 5 | 147 | 70 |
| 16 | | 685 | " | " | 1 | 2 | 132 | 50 |
| 17 | | 686 | " | " | 1 | 1 | 26 | 70 |
| 18 | | 716 | " | " | 1 | 1 | 129 | 80 |
| 19 | | 726 | " | " | 1 | 3 | 162 | 40 |
| 20 | | 727 | " | " | 1 | 6 | 160 | 60 |
| 21 | | 729 | " | " | 1 | — | 165 | 70 |
| 22 | | 3/668 | Schlavanienskamp | Tannen | 2 | — | 31 | — |
| 23 | | 669 | " | " | 2 | — | 18 | 30 |

| Lauf. Nro. | Nummer der Flur. | Nummer der Parzellen. | Namen der Flur oder Flurabtheilung. | Kultur-Art. | Klasse. | Flächen-Inhalt. M. | Flächen-Inhalt. R. | Flächen-Inhalt. F. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 24 | L. IV. | 670 | Schlavanienskamp | Tannen | 2 | — | 40 | 90 |
| 25 | | 671 | " | " | 2 | — | 38 | 10 |
| 26 | | 672 | " | " | 2 | — | 28 | 20 |
| 27 | | 673 | " | " | 2 | — | 38 | — |
| 28 | | 674 | " | " | 2 | — | 67 | 70 |
| 29 | | 1/692 | Blumenhey | Heide | 1 | 2 | 121 | 40 |
| 30 | | 693 | " | " | 1 | 2 | 103 | 60 |
| 31 | L. | 4 | Schlavanienskamp | Tannen | 2 | 158 | 170 | 10 |
| 32 | IV. | 7/927 | " | Holzung | 1 | 4 | 37 | 50 |
| 33 | | 928 | " | " | 1 | — | 40 | 10 |
| 34 | R. IV. | 168/1225 | Gelderdyck | Pflanzung | 1 | — | 156 | 10 |
| 35 | | " | " | " | 2 | — | 156 | 10 |
| 36 | | 1226 | " | " | 1 | — | 65 | 40 |
| 37 | | 1226 | " | " | 2 | — | 65 | 30 |
| 38 | | 1239 | " | " | 1 | — | 26 | — |
| 39 | | 1239 | " | " | 2 | — | 26 | — |
| 40 | | 261/1224 | aen de Kivit | " | 2 | 1 | 3 | 60 |
| 41 | R. | 264 | Ritjens-Kämppen | Holzung | 2 | 3 | 71 | 80 |
| 42 | IV. | 266/1241 | " | Pflanzung | 1 | — | 47 | 90 |
| 43 | S. IV. | 2/1300 | Treelen-Kamp | Heide | 1 | 2 | 5 | 20 |
| 44 | | 1306 | " | " | 1 | — | 97 | 30 |
| 45 | | 3 | " | Holzung | 1 | 4 | 97 | 80 |
| 46 | IV. | 4/1305 | Heypas | Pflanzung | 1 | 1 | 6 | 50 |
| 47 | T. | 147 | Tüschen de Niers | Wiese | 1 | 7 | 138 | 60 |
| 48 | | 147 | " | " | 2 | 7 | 138 | 60 |
| 49 | | 148 | " | Tannen | 1 | 2 | 122 | 50 |
| 50 | | 153 | aen de Guithövel | Wiese | 1 | 9 | 86 | 40 |
| 51 | | 155 | " | " | 1 | 6 | 20 | 80 |
| 52 | | 157 | " | Holzung | 2 | — | 98 | 30 |
| 53 | | 161 | " | Teich | 1 | — | 56 | 90 |
| 54 | | 173 | " | Wiese | 1 | 1 | 55 | 20 |
| 55 | U. | 205 | Geselssebrock | Holzung | 1 | 8 | 42 | 70 |
| 56 | | 206 | " | Land | 2 | 1 | 177 | 40 |
| 57 | | 207 | " | Wiese | 2 | — | 70 | 90 |
| 58 | | 208 | " | Weide | 1 | 1 | 2 | 20 |
| 59 | Y. | 55 | Heyenbrocksbend | Wiese | 2 | 3 | 121 | 50 |
| 60 | Aa. | 31 | aen de Horst | Holzung | 1 | 6 | 39 | 80 |
| 61 | | 32 | " | Wiese | 2 | 7 | 167 | 40 |
| 62 | L. ah. IV. | 1/176 | Blumenhey | Heide | 1 | 7 | 65 | 90 |
| 63 | | 710 | " | " | 1 | 3 | 81 | 60 |
| 64 | | 712 | " | " | 1 | 4 | 7 | 80 |
| 65 | | 713 | " | " | 1 | 5 | 168 | 40 |
| 66 | | 714 | " | " | 1 | 6 | 36 | — |
| 67 | | 715 | " | " | 1 | 7 | 110 | 80 |
| 68 | ah. IV. | 219/1281 | Dierforthskamp | " | 1 | 3 | 4 | 40 |
| 69 | | 220 | " | Pflanzung | 2 | 1 | 52 | 70 |
| 70 | | 221/1277 | " | " | 1 | 1 | 165 | 40 |
| 71 | H. | 67 | An de Herde-Wey | Gesträuch | 1 | — | 34 | 30 |
| 72 | | 68 | An het Flöth | Holzung | 2 | 2 | 15 | 60 |

| Lauf. Nro. | Nummer der Flur. | Nummer der Parzellen. | Namen der Flur oder Flurabtheilung. | Kultur-Art. | Klasse. | Flächen-Inhalt. M. | R. | F. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 73 | H. | 77 | Hundslaer | Holzung | 1 | 62 | 172 | — |
| 74 | Z. | 42 | An Egelsum | " | 1 | 37 | 90 | 30 |
| 75 | | 43 | " | Heide | 2 | 3 | 167 | — |
| 76 | Aa. | 1 | Reyersbend | Holzung | 1 | 28 | 98 | — |
| | | | Gemeinde Winnikendonk Art. 137. | | | | | |
| 1 | G. | 248 | Am Schleusgraben | Schlagholz | 1 | — | 102 | 50 |
| 2 | | 249 | " | Garten | 2 | — | 158 | 60 |
| 3 | | 250 | " | Wiese | 1 | 1 | 163 | 80 |
| 4 | | 250 | " | " | 2 | 1 | 163 | 90 |
| | | | Gemeinde Veert Art. 60. | | | | | |
| 1 | K. | 1 | An den Haag'schen Kamp | Pflanzung | 2 | 3 | 150 | 40 |
| 2 | | 2 | " | Heide | 1 | 21 | 14 | 30 |
| 3 | | 3 | " | Tannen | 2 | 15 | 56 | 70 |
| 4 | | 4 | " | Schlagholz | 2 | 5 | 93 | 80 |
| 5 | | 5 | " | Tannen | 2 | 35 | 8 | 20 |
| 6 | L. | 47 | Het Buttefeld | Ackerland | 2 | 1 | 48 | 40 |
| 7 | M. | 1 | In den Biesenbusch | Wiese | 2 | 5 | 87 | 30 |
| 8 | | 5 | Stenhalensfeld | Hochholz | 2 | 42 | 103 | 10 |
| 9 | | 6 | Biesenfeld | Wiese | 2 | 13 | 81 | 20 |
| 10 | | 21 | De swerte Koll | Teich | 1 | — | 137 | 50 |
| 11 | | 23 | Der Laudyk | Wiese | 2 | — | 27 | 50 |
| 12 | | 27 | An Stenhalens | " | 2 | 1 | 176 | 70 |
| 13 | | 28 | " | Lache | 1 | — | 118 | 40 |
| 14 | | 29 | " | Wiese | 2 | — | 31 | 80 |
| 15 | | 30 | " | Garten | 2 | — | 160 | 20 |
| 16 | | 31 | Einssenbend | Wiese | 2 | 3 | 140 | 80 |
| 17 | | 32 | Aen Stenhalens | Ackerland | 2 | 8 | 123 | 10 |
| 18 | | 33 | " | Garten | 2 | — | 42 | 40 |
| 19 | | 34 | " | Weide | 2 | — | 111 | 90 |
| 20 | | 36 | " | Schlagholz | 2 | 1 | 41 | 10 |
| 21 | | 37 | " | Wiese | 3 | 1 | 121 | 40 |
| 22 | | 38 | " | Ackerland | 3 | 1 | 92 | 30 |
| 23 | | 39 | " | Weide | 2 | — | 83 | 50 |
| 24 | | 40 | " | Ackerland | 3 | — | 36 | 10 |
| 25 | | 41 | " | " | 3 | — | 37 | 50 |
| 26 | | 42 | " | " | 3 | — | 14 | 10 |
| 27 | | 43 | " | Lache | 1 | — | 35 | 30 |
| 28 | | 44 | " | Ackerland | 1 | — | 47 | 30 |
| 29 | | 45 | " | Haus | 1 | — | 28 | 90 |
| 30 | | ab. VIII b. 184 | " | Nro. 8 | VI. | — | — | — |
| 31 | | " 185 | " | Nro. 9 | VII. | — | — | — |
| 32 | | 46 | " | Obstgarten | 1 | — | 118 | 20 |
| 33 | | 47 | " | Garten | 2 | — | 75 | 90 |
| 34 | | 48 | " | Wiese | 3 | — | 99 | 20 |
| 35 | | 49 | " | Ackerland | 3 | — | 133 | 70 |
| 36 | | 50 | " | Wiese | 3 | 2 | 31 | 40 |
| 37 | | 51 | " | Ackerland | 3 | — | 139 | 70 |
| 38 | | 52 | " | " | 3 | — | 50 | 70 |
| 39 | | 53 | In de Botenwey | Hochholz | 2 | 1 | 21 | 1 |
| 40 | | 83 | Die Sieb | Lache | 1 | — | 65 | 10 |

| Lauf. Nro. | Nummer der Flur. | Nummer der Parzellen. | Namen der Flur oder Flurabtheilung. | Kultur-Art. | Klasse. | Flächen-Inhalt. M. | R. | F. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 41 | M. | 22 III. 943 | Die Niersbend | Wiese | 2 | 2 | 140 | 80 |
| 42 | N. | 127 | Aen de Willicksche Moolen | " | 2 | 4 | 171 | 90 |
| 43 | | 128 | " | " | 2 | — | 126 | 20 |
| 44 | | 129 | " | Mühle | 1 | — | 6 | 10 |
| 45 | | 129 | " | Wohnhaus Nro. 3 | VIII. | — | — | — |
| 46 | | 130 | " | Weide | 2 | — | 19 | 60 |
| 47 | | 132 | " | Haus und Hof | 4 | — | 103 | 40 |
| 48 | | " 198 | " | Nro. 4 | V. | — | — | — |
| 49 | | 133 | " | Obstgarten | 1 | — | 135 | 70 |
| 50 | | 134 | " | Wiese | 3 | — | 32 | 90 |
| 51 | | 135 | " | Ackerland | 2 | 1 | 119 | 50 |
| 52 | K. | 6 III. 831 | An den Haagschen-Kamp | Pflanzung | 2 | 5 | 27 | 80 |
| 53 | M. | 141/54 bis | Stenhalenssteeg | Ackerland | 2 | 1 | 110 | — |
| 54 | | 158/54 | Aen Stenhalens | " | 1 | 9 | 90 | 20 |
| 55 | | 154/55 | Kreusbendchen | Wiese | 3 | 1 | 48 | 50 |
| 56 | | 155/[illegible] | Stenhalens-feld | Ackerland | 2 | 37 | 42 | 90 |
| 57 | | 156/3 | Müldersweid | Weide | 1 | 3 | 173 | 80 |
| 58 | | 157/2 | Biesenbusch | Lache | 1 | — | 24 | 10 |
| 59 | N. | 139/131 | An der Moolen | Pflanzung | 2 | — | 129 | — |
| 60 | | 340/137 | An de Willücksche-Moolen | Garten | 1 | — | 132 | 80 |
| 61 | | 341/134 | " | Hochholz | 2 | 6 | 127 | 30 |
| 62 | | 342/138 | " | Ackerland | 2 | 6 | 174 | 90 |
| 63 | | 343/139 | " | Schlagholz | 1 | 3 | 81 | 90 |
| 64 | K. | 207/1 | Schwartbroeck | Heide | 1 | — | 54 | 20 |
| | | | **Art. 284.** | | | | | |
| 1 | J. | XV 272/1 | **Schwartbroeck** | **Heide** | 1 | 57 | 65 | 50 |
| 2 | | " 273/1 | " | " | 1 | 6 | 21 | — |
| | | | **Gemeinde Geldern. Art. 172.** | | | | | |
| 1 | C. | 314 | **An der Vesper** | **Hof** | 1 | — | 29 | 60 |
| 2 | | 315 | " | **Haus** | 1 | — | 2 | 40 |
| 3 | | 316 | " | **Garten** | 1 | — | 44 | 60 |
| 4 | | 314 | **Kirchstraß** | **Wohnhaus** | III. | — | — | — |
| 5 | D. | 31 | **Beginnenkamp** | **Ackerland** | 2 | — | 32 | 90 |
| 6 | | 32 | " | **Wiese** | 2 | 2 | 13 | 60 |
| 7 | | 122 | **Spinn-Emmerich** | " | 1 | 3 | 65 | 90 |
| 8 | | 122 | " | " | 2 | 3 | 66 | — |
| 9 | | 123bis | " | " | 1 | 1 | 70 | 60 |
| 10 | | 123 | " | " | 1 | 1 | 70 | 60 |
| 11 | | 124 | **Haagsche-Feld** | " | 1 | 3 | 58 | 80 |
| 12 | | 9 | **auf'm Haagschen-Weg** | **Ackerland** | 1 | 12 | 116 | — |
| 13 | | 19 | **op den Haagschen-Weg** | **Garten** | 1 | — | 74 | — |
| 14 | | 21 | " | " | 1 | — | 143 | 50 |
| 15 | | 22 | " | " | 1 | — | 59 | 20 |
| 16 | | 117 | **Spinn-Emmerich** | **Wiese** | 1 | 2 | 4 | 80 |
| 17 | | 120 bis | " | " | 1 | 1 | 31 | — |
| 18 | | 118 | " | " | 1 | 2 | 67 | 30 |
| 19 | | 1 | **im Haag** | **Weide** | 1 | — | 115 | 40 |

| Lauf. Nro. | Nummer der Flur. | Nummer der Parzellen. | Namen der Flur oder Flurabtheilung. | Kultur-Art. | Klasse. | Flächen-Inhalt. M. | R. | F. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 20 | D. | 3 | im Haag | Weide | 1 | — | 109 | 10 |
| 21 | | 115 | Spinn-Emmerich | Wiese | 1 | 1 | 117 | 80 |
| 22 | | 106 | " | " | 1 | 4 | 58 | 90 |
| 23 | | 107 | " | Ackerland | 2 | 6 | 93 | 50 |
| 24 | | 116 | " | Wiese | 1 | 1 | 139 | 80 |
| 25 | | 20 | op den Haagschen Weg | Garten | 1 | — | 76 | 10 |
| | | | Gemeinde Walbeck Art. 296. | | | | | |
| 1 | D. | 59 | Stielerfeld | Schlagholz | 1 | 3 | 40 | 80 |
| 2 | | 59bis | " | Hochholz | 1 | — | 59 | — |
| 3 | | 60 | " | Haus | 1 | — | 59 | 90 |
| 4 | | III. 36 | " | Nro. 198 | IV. | — | — | — |
| 5 | | 61 | " | Baumgarten | 2 | — | 172 | 40 |
| 6 | | 62 | " | Pflanzung | 2 | 1 | 42 | 40 |
| 7 | | 63 | " | Garten | 2 | — | 90 | 70 |
| 8 | | 64 | " | Pflanzung | 2 | 5 | 128 | 30 |
| 9 | | 65 | " | Wiese | 2 | 1 | 41 | 90 |
| 10 | | 66 | " | Schlagholz | 1 | 6 | 3 | 30 |
| 11 | | 67 | " | Wiese | 1 | 1 | 169 | 70 |
| 12 | | 68 | " | " | 1 | 2 | 24 | 80 |
| 13 | | 69 | " | Schlagholz | 2 | 1 | 117 | 70 |
| 14 | | 70 | " | Land | 2 | 27 | 164 | 50 |
| 15 | | 73 | " | Schlagholz | 1 | — | 10 | 10 |
| 16 | | 74 | " | Land | 2 | 1 | 125 | 60 |
| 17 | | 121 | " | " | 2 | 3 | 62 | 50 |
| 18 | | 124 | " | " | 2 | 1 | 158 | 10 |
| 19 | | 125 | " | Schlagholz | 1 | — | 34 | 30 |
| 20 | | 145 | " | Land | 3 | 2 | 74 | 20 |
| 21 | | 146 | " | Schlagholz | 1 | 6 | 50 | 90 |
| 22 | | 152 | " | Land | 3 | 4 | 107 | 40 |
| 23 | | 153 | Bomviskamp | Schlagholz | 1 | 2 | 39 | 50 |
| | | | Art. 728. | | | | | |
| 1 | A. ab. XV | 38/13 | Schwarzbroich | Heide | 2 | 10 | 12 | 10 |
| | | | Bürgermeisterei Sevelen Art. 694. | | | | | |
| 1 | A. | 193 V. 15 | Sevelsche Heide | Heide | 2 | 3 | 165 | — |
| 2 | B. | 43 | Seckelsheide | Pflanzung | 2 | 1 | 92 | 80 |
| 3 | | 46 | " | Holz | 2 | 1 | 97 | 10 |
| 4 | | 47 | " | Ackerland | 3 | 4 | 96 | 30 |
| 5 | | 51 | " | Holz | 2 | 1 | 20 | 20 |
| 6 | | 67 | " | " | 2 | 2 | 87 | 60 |
| 7 | | 68 | " | Weide | 1 | 4 | 145 | — |
| 8 | | 69 | " | Holz | 2 | — | 144 | 60 |
| 9 | | 70 | " | Ackerland | 2 | 3 | 131 | 80 |
| 10 | | 81 V. 693 | " | Heide | 2 | — | 62 | — |
| 11 | | 83 | " | Holz | 2 | 19 | 112 | 50 |
| 12 | | 83 | " | " | 3 | 39 | 45 | 10 |
| 13 | | 84 | " | Acker | 1 | 17 | 98 | 40 |
| 14 | | 84 | " | " | 2 | 17 | 98 | 40 |
| 15 | | 84 | " | " | 3 | 17 | 98 | 40 |
| 16 | | 85 | Maelen | Holz | 1 | 2 | 40 | 40 |

| Lauf. Nro. | Nummer der Flur. | Nummer der Parzellen. | Namen der Flur oder Flurabtheilung. | Kultur-Art. | Klasse. | Flächen-Inhalt M. | R. | F. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 17 | B. | 86 | Maelen | Wiese | 3 | 4 | 63 | 20 |
| 18 | | 87 | " | " | 3 | — | 130 | 40 |
| 19 | | 88 | " | " | 3 | 3 | 139 | 60 |
| 20 | | 89 | " | Holz | 2 | 1 | 94 | 20 |
| 21 | | 90 | " | " | 2 | 1 | 154 | 20 |
| 22 | | 91 | " | Wiese | 2 | 4 | 80 | 20 |
| 23 | | 92 | " | " | 2 | 8 | 36 | 90 |
| 24 | | 93 IX. 65 | " | Holz | 2 | 3 | 63 | 40 |
| 25 | | 93 IX. 66 | " | " | 2 | — | 172 | 10 |
| 26 | | 94 | " | Wiese | 2 | 2 | 21 | 40 |
| 27 | | 95 | " | Holz | 2 | 3 | 16 | 90 |
| 28 | | 96 | " | Teich | 1 | 3 | 73 | 40 |
| 29 | | 97 | " | Wiese | 2 | 7 | 80 | 20 |
| 30 | | 98 | " | Teich | 1 | — | 102 | 90 |
| 31 | | 99 | " | Wiese | 2 | 3 | 128 | 30 |
| 32 | | 100 | " | Garten | 2 | — | 152 | 20 |
| 33 | | 101 | " | Baumgarten | 2 | — | 70 | 50 |
| 34 | | 102 | " | Haus | 1 | — | 74 | 70 |
| 35 | | " 16 | " | " | VI. | — | — | — |
| 36 | | 103 | " | Garten | 2 | — | 24 | 70 |
| 37 | | 104 | " | Baumgarten | 2 | — | 49 | 40 |
| 38 | | 104bis | " | Garten | 2 | — | 86 | 70 |
| 39 | | 105 | " | Ackerland | 2 | 1 | 168 | 30 |
| 40 | | 109 | " | " | 2 | 1 | 72 | 40 |
| 41 | | 81 V. 697 | Seckelsheide | Heide | 2 | 6 | 142 | 80 |
| 42 | | 81 V. 698 | " | " | 2 | 4 | 54 | 30 |
| 43 | | 258/82 | " | Pflanzung | 1 | 1 | 127 | 40 |
| 44 | | 259/82 | " | " | 1 | 2 | 135 | — |
| 45 | | 255/82 | " | " | 1 | 11 | 20 | 20 |
| 46 | | 258/74 | " | " | 2 | — | 24 | — |
| 47 | | 259/74 | " | " | 2 | — | 170 | 70 |
| 48 | | 265/45 | " | " | 2 | — | 66 | 50 |
| 49 | | 267/45 | " | " | 2 | 1 | 116 | 60 |
| 50 | | 268/45 | " | " | 2 | — | 14 | 20 |
| | | | Art. 694½. | | | | | |
| 1 | T. | 208 | Gastendonk | Sumpf | 1 | — | 39 | 50 |
| 2 | | 210 | " | Garten | 2 | — | 36 | 70 |
| 3 | | 211 | " | Haus | 1 | — | 44 | 40 |
| 4 | | " 320 | " | " | IV. | — | — | — |
| 5 | | 212 | " | Garten | 1 | — | 78 | 30 |
| 6 | | 213 | " | Baumgarten | 2 | 2 | 16 | 60 |
| 7 | | 390/206 | " | Ackerland | 1 | 28 | 145 | 30 |
| 8 | | " | " | " | 2 | 28 | 103 | 40 |
| 9 | | 114 | Galgenbroeck | Wiese | 3 | 5 | 4 | 40 |
| 10 | | V. 205/1059 | Hüls | Pflanzung | 2 | — | 99 | 40 |
| 11 | | " 1060 | " | Weide | 1 | 4 | 109 | — |
| 12 | | 207 | Gastendonk | Holz | 1 | 3 | 172 | 70 |
| | | | Art. 1578. | | | | | |
| 1 | R. | 233/48 | Robbenkamp | Ackerland | 2 | 2 | 70 | 80 |

| Lauf. Nro. | Nummer der Flur. | Nummer der Parzellen. | Namen der Flur oder Flurabtheilung. | Kultur-Art. | Klasse. | Flächen-Inhalt. M. | R. | F. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Gemeinde Hoch-Eyll Art. 75. | | | | | |
| 1 | J. | 3 | Schürenhof | Ackerland | 3 | 12 | 16 | 10 |
| 2 | | 6 | " | " | 3 | 5 | 6 | 70 |
| 3 | | 7 | " | Schlagholz | 2 | 12 | 66 | 90 |
| 4 | | 8 | " | Pflanzung | 2 | 9 | 20 | 70 |
| 5 | | 9 | " | Garten | 1 | 2 | 92 | 80 |
| 6 | | 10 | " | Haus und Hof | 1 | — | 65 | 40 |
| 7 | | 11 | " | Garten | 1 | — | 82 | 40 |
| 8 | | 12 | " | Wiese | 2 | — | 60 | 80 |
| 9 | | 13 | " | Ackerland | 3 | 2 | 88 | 20 |
| 10 | | 14 | " | Pflanzung | 2 | 8 | 153 | 40 |
| 11 | L. | 61 | Zwischen Schüren u. Zimberger Hecken | Schlagholz | 1 | — | 126 | 50 |
| 12 | | 62 | " | Wiese | 2 | 1 | 152 | 20 |
| | | | Gemeinde Nieder-Eyll Art. 525. | | | | | |
| 1 | H. | 271 | Pengelsweg | Ackerland | 3 | 1 | 133 | — |
| 2 | | 285 | Kengerhey | " | 3 | 7 | 6 | 90 |
| 3 | | 319 | " | Holz | 2 | 2 | 62 | 30 |
| 4 | | 318 ab V. 2054 | " | Pflanzung | 3 | — | 176 | 30 |
| 5 | | 318 " 2055 | " | " | 3 | 1 | 150 | 60 |
| 6 | | 317 2056 | " | " | 3 | — | 35 | 30 |
| 7 | J. | 132 | Bei Schüren | Ackerland | 3 | 17 | 74 | 40 |
| 8 | | 134 | " | " | 3 | 8 | 8 | — |
| 9 | | 137 | " | " | 3 | 2 | 56 | 60 |
| 10 | | 10 402 | " | Wohnhaus | VII | — | — | — |
| | | | Gemeinde Stenden Art. 120. | | | | | |
| 1 | D. | 335 | Rahmer Wittrin | Wiese | 2 | 2 | 100 | 60 |
| 2 | | 336 | " | Schlagholz | 2 | — | 22 | 50 |
| | | | Gemeinde Rheurdt Art. 288. | | | | | |
| 1 | 1 | 171 | Schürenbüschgen | Holzung | 1 | 5 | 4 | 40 |

**Nro. 299.** Polizei-Verordnung zum Schutze der durch den Rheinstrom bei Hamm auf der Fährüberfahrt in der Düsseldorf-Neußer-Straße zu führenden Telegraphenleitung. Um die quer durch das Strombett des Rheins auf der Stromsohle sich hinziehende Leitung des elektromagnetischen Telegraphen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft bei Hamm an der Gierfähre, wo die Düsseldorf-Neußer-Straße an den Rhein stößt, vor Beschädigungen möglichst zu schützen, erlassen wir, mit Rücksicht auf vorliegende Erfahrungen, auf Grund von §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, nachstehende Polizei-Verordnung.

§. 1. Es ist bei 1 bis 10 Thlr. Geldbuße, oder für den Fall des Unvermögens bei verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten, in der oben angegebenen Rheinstrecke bei Hamm, innerhalb desjenigen Raumes, welcher an den Ufern mit Mastſtangen, an welchen Körbe sich befinden und mit Warnungstafeln versehen ist, welche 10 Ruthen oberhalb und 5 Ruthen unterhalb des Telegraphen-Kabels stehen, von den zu zu Thal treibenden Flößen, Schiffen und Nachen Anker zu werfen und diese Anker nachschleppen zu lassen, wenn nicht offenbare Gefahr für die betreffende Fahrzeuge 2c. nebst Ladung und Personen beim freien Treiben vorhanden sein sollte.

§. 2. Das Anlegen der Schiffe und Nachen an die beiderseitigen Ufer, selbst innerhalb des 15 Ruthen breiten Kabelgebiets, so wie deren Befestigung durch Landanker wird dagegen nicht beschränkt.

§. 3. Bei gleicher Strafe ist es untersagt, nicht allein die zum Schutze des Telegraphen-Kabels dienenden Ketten und Anker, sondern auch den Kabel selbst ohne Erlaubniß der Bergisch-Märkischen-Eisenbahn-Verwaltung aus irgend einem Grunde aus ihrer Lage zu bringen.

§. 4. Bei wirklichen Beschädigungen der Telegraphenleitung oder ihrer Schutzkette aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit kommen die durch §. §. 296 bis 293 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafen zur Anwendung.

Düsseldorf, den 16. Juni 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 900.** Der nachstehend signalisirte Hutmacher Wilhelm Frank von hier, hat sich heimlich entfernt und seine beiden kleinen Kinder hülflos zurückgelassen. Da der jetzige Aufenthalt des ꝛc. Frank nicht hat ermittelt werden können, so wird ersucht, denselben im Betretungsfalle gefälligst mit Reiseroute hierher dirigiren lassen zu wollen. Elberfeld, den 14. Juni 1866. Der Ober-Bürgermeister. J. V. Der Polizei-Inspektor: Hahne.

Signalement. Geburtsort: Crefeld. Wohnort: Elberfeld. Religion: evangelisch. Alter: 26 Jahre. Größe: 5' 2". Haare: blond. Stirne: oval. Augenbrauen: blond. Augen: blaugrau. Nase und Mund: gewöhnlich. Kinn und Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: mittlere. Besondere Kennzeichen keine.

**Nro. 901.** Die Löschungs-Quittungen über die zum 1. April c. eingezahlten Renten-Ablösungs-Capitalien sind für die zum Appellations-Gerichts-Bezirk Hamm gehörenden Gemeinden der Rheinprovinz an die betreffenden Hypotheken-Gerichte von uns abgesandt; und werden jene Quittungen nach erfolgter kostenfreier Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerks von der Gerichts-Behörde den Betheiligten ausgehändigt werden. Münster, den 9. Juni 1866. Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz. Wilhelmy.

**Nro. 902.** Der für den Kreis Elberfeld auf den 3. Juli c. anberaumte Aushebungstermin wird hiermit wegen der an diesem Tage stattfindenden Wahlen für das Abgeordnetenhaus auf den 21. Juli c. verlegt. Aushebungs-Quartier Düsseldorf den 18. Juni 1866.

Die Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der 28. Infanterie-Brigade.

von Langen. Oberst z. D. und Bezirks-Commandeur.

Stommel. Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

**Nro. 903.** Bergisch-Märkische Eisenbahn. Die Zahlung der am 1. Juli c. fälligen Zinsen der für die Bergisch-Märkische, Düsseldorf-Elberfelder, Dortmund-Soester, Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Crefeld Kreis Gladbacher Bahn emittirten Prioritäts-Obligationen u. Prioritäts-Actien wird vom obigen Tage ab in Berlin durch die Herren H. F. Fetschow & Sohn, in Köln durch den A. Schaffhausen'schen Bankverein, in Aachen durch die Herren Theodor Zurhelle & Comp., in Crefeld durch die Herren von Beckerath-Heilmann, in Düsseldorf durch die Herren Baum Boeddinghaus & Comp., in Elberfeld durch die Herren von der Heydt, Kersten & Söhne und durch unsere Hauptkasse stattfinden. Werden mehrere Zins-Coupons zusammen zur Einlösung präsentirt, so sind dieselben nach Serien und Nummern geordnet mit einem Verzeichnisse einzureichen. Elberfeld, den 16. Juni 1866. Königliche Eisenbahn-Direction.

**Nro. 904.** Nach Vorschrift des §. 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai d. J. machen wir bekannt, daß die Darlehnskasse in Dortmund am 20. d. M. eröffnet werden wird. Regierungs-Bevollmächtigter derselben ist der Herr Landrath Freiherr von der Heyden-Rynsch, dessen Stellvertreter in Behinderungs-Fällen der Herr Bank-Vorstands-Beamte Fahle; außerdem gehören zum Vorstande die Herren 1) Banquier von Born zu Dortmund, 2) Kaufmann E. Adriani, 3) Kaufmann E. Köttgen, 4) Kaufmann C. Kaiser, 5) Kaufmann Wiskmann, 6) Kaufmann Cludius, 7) Kaufmann L. Brügmann, 8) Kaufmaan A. Schmemann, 9) Kaufmann Hammann, 10) Fabrikbesitzer C. Ruetz, alle zu Dortmund, von denen je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehns-Kasse begleiten werden. Schließlich bemerken wir, daß alle Ausfertigungen der Darlehnskasse von dem Regierungs-Bevollmächtigten vollzogen sein müssen. Berlin, den 16. Juni 1866. Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.

---

Der Vorstand der Darlehns-Kasse wird an den Wochentagen täglich von 11 bis 12 Uhr Vormittags in dem Geschäftslokale im Borbein-Kopfermann'schen Hause in der Nähe des Eisenbahnhofes versammelt sein und Anträge auf Bewilligung von Darlehen entgegen nehmen. Die Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und denselben ein Special-Verzeichniß der zu verpfändenden Gegenstände, bei Effecten mit Angaben der Buchstabe und Nummern, bei Waaren mit Angabe der Zahl des Maaßes oder Gewichts und des Preises, beigefügt sein, desgleichen die etwa vorhandenen amtlichen Wage- und Meß-Atteste resp. Niederlage-Scheine und die Feuer-Versicherungs-Policen beigefügt werden. Dortmund, den 16. Juni 1866. Der Vorstand der Darlehnskasse.

**Nro. 905.** Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cleve, für das 3. Quartal 1866, wird hiermit auf Montag, den 24. September 1866 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Thumb zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung

soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 14. Juni 1866. Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes. Broicher. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair Wallraff.

**Nro. 906.** In Barmen ist eine Königliche Bank-Agentur zur Vermittelung von Lombard- und Wechselgeschäften errichtet, und die Verwaltung derselben dem Herrn Alfred Schuchard übertragen worden. Elberfeld, den 19. Juni 1866. Königliche Bank-Commandite: Schwartz. Benezet.

**Nro. 907.** Ein von Heller & Schmitz in Rheydt am 1. Mai d. J. für den Betrag von Thlr. 382, zahlbar 3 Monate dato an die Ordre von Scheibler & Dahmen in Montjoie ausgestellter, auf A. & C. Sohmann in Crefeld gezogener und mit dem Accept der Letzteren versehener Wechsel soll bei von der Heydt-Kersten & Cie. in Elberfeld — nachdem diese das Accept eingeholt hatten — abhanden gekommen sein. Der unbekannte Inhaber dieses Wechsels, auf dessen Amortisation die genannten Scheibler & Dahmen angetragen haben, wird daher hierdurch aufgefordert, solchen spätestens bis zum 1. Februar 1867 um so gewisser dem unterzeichneten Gerichte vorzulegen, als sonst jener Wechsel für kraftlos erklärt werden soll. Crefeld, den 15. Juni 1866. Königl. Handelsgericht. F. H. von der Leyen. Scheidges.

**Nro. 908.** Nach Vorschrift des § 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai d. J. machen wir bekannt, daß die Darlehnskasse in Crefeld am 20. dieses Monats eröffnet werden wird. Regierungs-Bevollmächtigter derselben ist der Königl. Friedensrichter Joesting, dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen der Bankrendant Freudemann, außerdem gehören zum Vorstande die Herren: 1) Heinrich Hermes, Johann Sohn, 2) Daniel Schroers, 3) Theodor Pelizaeus, 4) Carl Friedrich Stork, 5) Johann Martin Vollmeyer, 6) Peter Hunzinger, 7) Johann Wilhelm Altgelt, 8) Hermann Schuhmacher, 9) Robert Reifenberg, 10) Carl Vogel, alle in Crefeld, von denen je 2 im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehns-Casse begleiten werden. Schließlich bemerken wir, daß alle Ausfertigungen der Darlehns-Casse von dem Regierungs-Bevollmächtigten vollzogen sein müßen. Berlin, den 16. Juni 1866. Haupt-Verwaltung der Darlehns-Cassen.

---

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Königl. Darlehns-Casse auf dem Rathhause dahier, Büreau Nro. 20 sich befindet und an den Werktagen Morgens von 9 bis 1. Nachmittags von 3½ bis 5 Uhr geöffnet ist, zu welcher Zeit Anträge auf Bewilligungen von Darlehnen aufgenommen werden. Die desfallsigen Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und denselben ein Spezial-Verzeichniß der zu verpfändenden Gegenstände, bei Effecten mit Angabe der Buchstaben und Nummern, bei Waaren mit Angabe der Zahl, des Maaßes oder Gewichtes und des Preises beigefügt sein, desgleichen die etwa vorhandenen amtlichen Waage- und Meß-Atteste resp. Niederlagescheine und die Feuerversicherungspolicen beigefügt werden. Crefeld, den 16. Juni 1866. Königl. Darlehns-Casse: Jösting, Regierungs-Bevollmächtigter.

**Nro. 909.** Meine Bekanntmachung vom 9. ds. Mts. über das Ertrinken des Knaben Hermann Adolphs aus Mülheim ist erledigt, da die Leiche desselben aufgefunden worden ist. Cöln, den 14. Juni 1866. Der Ober-Prokurator: Boelling.

**Nro. 910.** Seit dem 24 Mai c. ist der Schuhmachermeister Johann Schlermann von hier spurlos verschwunden. Da derselbe allerlei überspannte Ideen hatte, so steht zu befürchten, daß er sich ein Leids anthue. Ich ersuche daher Jeden, der über den Verbleib des unten näher beschriebenen Schlermann Auskunft zu geben weiß, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Nachricht zu geben. Düsseldorf, den 12. Juni 1866. Der Königliche Ober-Prokurator: von Ammon.

Signalement: 1) Geburtsort, Xanten. 2) Wohnort, Düsseldorf. 3) Gewerbe, Schuhmacher. 4) Alter, 52 Jahre. 5) Größe, 5 Fuß 4 Zoll. 6) Haare, dunkelblond. 7) Stirn, hoch und unbedeckt. 8) Augenbraunen, blond. 9) Augen, blaugrau. 10) Nase, spitz und etwas gebogen. 11) Mund, gewöhnlich. 12) Bart, rasirt. 13) Zähne, gesund. 14) Kinn, spitz. 15) Gesichtsbildung, länglich. 16) Gesichtsfarbe, bleich. 17) Gestalt, klein. 18) Besondere Kennzeichen: An einem Beine, am Unterschenkel eine Narbe und kleine blaue Fleckchen im Gesicht. (Brandflecken von Pulver.) Kleidung: Schwarzer, bereits etwas abgetragener Ueberrock, helle Weste, helle Buxkinhose, Faltenhemde, schwarze Schirmkappe, ein Paar Stiefeln mit etwas kurzen Schäften.

## Sicherheits-Polizei.

**Nro. 911.** Am 8. Juni d. J. ist dem Fabrikarbeiter Wilhelm Kalbitzen hierselbst aus dessen Wohnung eine silberne Cylinderuhr mit stählernen Zeigern und Secundenzeiger, die Nro. 26402 führend entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Uhr oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilun

zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 11. Juni 1866. Königl. Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 912.** In der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni cr. ist von dem Söller eines Hauses in Raderbroich, Gemeinde Corschenbroich eine Menge Kleidungsstücke entwendet worden, insbesondere ein leinenes Mannshemd, gez. K. M., drei Frauenhemde von Leinen gez. S. M.. Wer über den Verbleib dieser Gegenstände oder den wahrscheinlichen Dieb derselben Auskunft zu ertheilen weiß, wende sich damit sofort an mich oder die nächste Polizeibehörde. Düsseldorf, den 12. Juni 1866. Der Königl. Ober-Prokurator: von Ammon

**Nro. 913.** Am 1. Mai d. J. ist dem Schachtmeister Gottlob Reinhold hierselbst aus dessen Wohnung ein schwarzer Ueberrock mit grünem carrirtem Futter und braunen Hornknöpfen und ein grauer Filzhut mit rothseidenem Futter entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Aufenthaltsort des muthmaßlichen Diebes, des Bauunternehmers Heinrich Dietermann aus Deutz, Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 13. Juni 1866. Königl. Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 914.** In der Nacht vom 9. zum 10. Juni d. J. sind dem Kaufmann David Levy hierselbst aus dessen Wohnung mittelst Einsteigens folgende Gegenstände entwendet worden: ein kupferner Wasserkessel, ein buntes Tischtuch, zwei Gebild-Tischtücher gez. D. L., ein Siamosentischtuch, ein Strickstrumpf mit etwas Garn, eine Meerschaumpfeife mit langem Rohr, 1/2 Pfd. Zucker, 1 Pfd. gebrannte Kaffeebohnen, ein Mehlsäckchen, ein Baumölfläschchen, ein grau leinenes Küchenhandtuch, eine Kaffeemühle, ein Körbchen mit Messer und Gabeln und drei neusilberne Löffel. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 14. Juni 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 915.** In der Nacht vom 12. zum 13. Juni d. J. sind dem Winkelier Wesselbaum hierselbst, aus dessen Wohnung mittelst Einsteigens ein 25Thalerschein, ca. 25 Thaler in verschiedenen Münzsorten, ein dunkelbraunes Notizbuch mit Gummikordel und Goldschnitt, mehrere quittirte Rechnungen enthaltend, und eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand, auf acht Steinen gehend, auf deren inneren Deckel sich der Name „H. Ravenschlag" befindet, nebst goldener Kette und goldenem Medaillon entwendet worden. Jeder der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen Essen, den 15. Juni 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 916.** In der Nacht vom 12. zum 13. Juni d. J. sind dem Anstreichermeister Bernhard Tintrop hierselbst aus dessen Wohnung mittelst Einsteigens folgende Sachen entwendet worden: 22 Stück weißleinene Taschentücher gez. M. H. und L. T. 12 Stück weißleinene Nachtmützen gez. M H. u. L. T., 4 gehäkelte Kindermützchen, 14 weißleinene Krägelchen, 4 weißleinene Krägelchen, 4 weißleinene Vorhemden gez. R. T. 6, 2 weißleinene Faltenhemden gez R. T., 2 Pique Unterjacken, 12 weiße Frauentücher, 2 weiße Mollgardinen, 4 weiße Morgenhauben, 2 Frauenunterhosen mit gestickten Einsätzen, ein weißleinener Unterrock, ein gestreiftes weißes Wickelband, 18 siamosen Kinderschürzchen, 4 wollene Frauentücher, 4 siamosen Schürzen, 2 katunene Bettjacken, mehrere Kindernachtkittel, 8 bunte Nachtmützchen, zwei weiße Kinderschürzchen, einige buntseidene Halstücher. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände, oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörden Anzeige zu machen. Essen, den 16. Juni 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 917.** Im Laufe der letzten Wochen ist in der Klosterkaserne hier eine wollene Bettdecke von 3 1/2 Ellen Länge, und 2 Ellen breite und eine gleiche Decke in der Stadtbauhofkaserne entwendet worden. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen gebeten. Wesel, den 16. Juni 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 918.** In der Nacht vom 4. zum 5. Juni d. J. sind dem Winkelier Johann Heinrichs in Fulerum aus dessen Laden mittelst Einbruchs etwa ein Dutzend Paar Schuhe, 6 Paar Stiefel, 2 Pfund Sayett, 5—6 Pfund Speck, 8 Pfund Taback und 2—3 Thaler baares Geld entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 16. Juni 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

---

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 38** Düsseldorf, Mittwoch den 4. Juli **1866.**


## Inhalt der Gesetzsammlung.

**Nro. 919.** Das zu Berlin am 20. Juni 1866 ausgegebene 26. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6345. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Belgard, im Regierungsbezirk Cöslin, für den Bau und die Unterhaltung zweier Kreis-Chausseen: 1) von der Polzin-Schivelbeiner Chaussee unweit Polzin nach der Hinterpommerschen Eisenbahnstation bei dem Dorfe Gr. Rambin, und 2) von Belgard nach Stolzenberg an der Schivelbein-Colberger Chaussee. Nro. 6346 die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde für die Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft, betreffend den Uebergang der Verwaltung und des Betriebes dieser Bahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Mai 1866. Nro. 6347. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den vierzehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Mai 1866. Nro. 6348, das Privilegium wegen Emmission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 6 Millionen Thaler. Vom 28. Mai 1866.

Das zu Berlin am 22. Juni 1866 ausgegebene 27. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6349. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Brandenbnrg a. d. H., Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 350,000 Thalern. Vom 14. Mai 1866. Nr. 6350. das Privilegium wegen Ausgabe anf jeden Inhaber lautender Demminer Stadt-Obligationen zum Betrage von 220,000 Thalern. Vom 14. Mai 1866. Nro. 6351. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866., betreffend die Verleihung des Rechts zur Expropriation ꝛc. der zum Bau der Jerxheim-Börssumer Eisenbahn im Preußischen Staatsgebiete erforderlichen Grundstücke. Nro. 6352. die Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn durch Fortsetzung der Osterath-Essener Zweigeisenbahn von der Essener Chaussee ab, bei den Zechen Königin Elisabeth und Bonifacius vorbei bis zur Carolinenglücker Bahn unweit der Zeche Holland bei Bochum und an diese sich anschließend, sowie durch Anlage der zur Erreichung des Zweckes dieser Zweigbahn erforderlichen Anschlußbahnen zu den Zechen und gewerblichen Etablissements. Vom 28. Mai 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 920.** Das mittelst Bekanntmachung vom 30. März 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Hamburg erscheinenden Zeitschrift „Reform" wird hierdurch aufgehoben. Berlin, den 22. Juni 1866. Der Minister des Innern: Gr. Eulenburg.

**Nro. 921.** In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 21. d. Mts. wird auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) bis zum 1. October dieses Jahres die Ausfuhr und die Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über sämmtliche Grenzen der Monarchie, unter Hinweisung auf die §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen hiermit verboten. Von dem Verbote der Ausfuhr wird der Finanz-Minister etwa nachgesuchte Ausnahmen insoweit eintreten lassen, als die Ueberzeugung gewonnen werden kann, daß in Folge der anzuwendenden Control-Maßregeln durch die Bewilligung der Zweck des Verbotes nicht werde beeinträchtigt werden. Berlin, den 21. Juni 1866.

Der Finanz-Minister: v. d. Heydt. Der Minister des Innern: Eulenburg.

**Nro. 922.** Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 werden hiermit in Beziehung auf das Post-Anweisungs-Verfahren folgende Bestimmungen erlassen. 1) Die Formulare zu den Post-Anweisungen werden nach dem Verbrauch der jetzigen Bestände mit einem Coupon versehen, in welchem der Absender seinen Namen und Wohnort, sowie den Geldbetrag der Zahlung angeben, auch das Datum eines Briefes oder einer Rechnung, die Litera, das Folium und die Nummer eines Contos oder Belages, sowie ein Aktenzeichen einrücken kann. Den Coupon kann der Adressat von der Post-An-

weisung abtrennen und als Belag an sich behalten. 2) Werden in dem Coupon, außer den nach Vorstehendem zulässigen Angaben, sonstige Mittheilungen auf der Vorder- oder Rückseite gemacht, so ist von dem Absender, außer der Post-Anweisungsgebühr, noch das tarifmäßige Brief-Porto durch Aufklebung von Freimarken zu entrichten. 3) Die Post-Anweisungs-Gebühr beträgt vom 1. Juli 1866 ab im internen Preußischen Postverkehr a. bei Zahlungen unter und bis 25 Thaler: zwei Silbergroschen, b. bei Zahlungen über 25 bis 50 Thaler: vier Silbergroschen. In den Städten mit Stadtpost-Einrichtungen ist für Post-Anweisungen innerhalb des Orts zu entrichten: a. bei Zahlungen unter und bis 25 Thaler: ein Silbergroschen, b. bei Zahlungen über 25 bis 50 Thaler: zwei Silbergroschen. Darlehns-Cassen-Scheine werden bei den Post-Cassen wie bei anderen Königlichen Cassen angenommen. Berlin, den 27. Juni 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Graf von Itzenplitz.

**Nro. 923.** Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 924.** Die Wahl des Pfarrverwesers Schulze in Beyenburg zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Götterswickerhamm ist von uns Landesherrlich bestätigt worden. Coblenz, den 22. Juni 1866. Königliches Consistorium.

**Nro. 925.** Nachträglich zu unserer Bekanntmachung vom 7. Mai wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Predigtamts-Candidat Eugen Hermann aus Viersen welcher wegen Krankheit zum festgesetzten Prüfungstermin nicht erscheinen konnte, nach nunmehr bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden ist Coblenz, den 15. Juni 1866. Königliches Consistorium.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 926.** Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 15. Februar d. J. (Gesetz-Sammlung S. 42.) machen wir hierdurch bekannt, daß unsere Haupt-Kasse, so wie sämmtliche Steuer-, Domainen-Rentamts- und Forst-Kassen unseres Bezirks angewiesen worden sind, die inländischen Scheidemünzen aller Art, nach dem vollen Nennwerthe, auf Verlangen jederzeit gegen grobe Silbermünze — Courant — einzutauschen, in so fern die zum Umtausche präsentirte Samme bei der Silber-Scheidemünze nicht unter zwanzig Thaler, bei der Kupfermünze nicht unter fünf Thaler beträgt. Düsseldorf, den 28. Juli 1858.

**Nro. 927.** In der Nacht vom 18. auf den 19. d. Mts. sind auf der Hitdorf-Elberfelder Straße zwischen Nro. 2,05 und 2,16 in der Bürgermeisterei Höhscheid 11 Bäume frevelhafter Weise abgebrochen worden. Wir haben auf die Entdeckung des Thäters eine Prämie von 20 Thaler gesetzt, welche hierdurch demjenigen zugesichert wird, durch dessen Mittheilung die Bestrafung des Frevlers herbeigeführt wird. Düsseldorf, den 22. Juni 1866.

**Nro. 928.** Der Scheerenschleifer Robert Wermann in Barmen hat den ihm von uns unterm 13. Dezember v. J. für das Jahr 1866 unter der Nro. 4620 ertheilten Gewerbeschein verloren. Dieser Gewerbeschein wird daher hierdurch für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 25. Juni 1866.

**Nro. 929.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. d. Mts. dem Komite, welches hierselbst zusammengetreten ist, um die zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten zu unterstützen, die nach Berlin gebrachten Verwundeten und Kranken bei etwaiger Ueberfüllung der Lazarethe in Privathäusern unterzubringen, Erfrischungen, Lebensmittel und Lazarethbedürfnisse nach dem Kriegsschauplatze zu schaffen, sowie die Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger zu unterstützen, die Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie nach einem Plane Allergnädigst zu ertheilen geruht, zufolge dessen

200,000 Loose zum Preise von 2 Thlr. in vier Serien, mit besonderen Gewinnziehungen für jede ausgegeben, die für alle vier Serien auf den Gesammtbetrag von 189,000 Thlr. festgestellten Geldgewinne auf die vier Serien (auf jede mit 3344 Gewinnen von zusammen 47,400 Thlr.) vertheilt werden und die Reinerträge der Lotterie dem Komite für die von ihm verfolgten Zwecke zufließen sollen.

Berlin, den 14. Juni 1866.

Der Finanzminister: v. d. Heydt. Der Minister des Innern: Eulenburg.

Indem wir vorstehenden Erlaß hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß Allerhöchsten Orts der Verkauf der auszugebenden Loose durch die Königlichen Lotterie-Einehmer gestattet worden ist. Düsseldorf, den 23. Juni 1866.

**Nro. 930.** Den Gebrüdern Eyßautier in Paris ist unter dem 19. Juni 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Riethblättern, zum Einbringen von Perlen in Gewebe, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierselbst ist unter dem 19. Juni 1866 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Abprägen von Schriftzeichen für die Herstellung von Stereotypplatten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden. Düsseldorf, den 22. Juni 1866.

**Nro. 931.** Das dem Ingenieur Em. Lange auf Friedrich-Wilhelms-Hütte bei Siegburg unter dem 12. August 1861 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Auffammeln der Gase auf der Gicht der Hochöfen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 12. August 1869, verlängert worden. Düsseldorf, den 27. Juni 1866.

**Nro. 932.** Am 29. Mai cr. sind zu Wesel die Ergänzungswahlen für die dortige Handelskammer vorgenommen worden. Dieselben erstreckten sich auf zwei Wahlperioden, nämlich auf eine zweijährige pro 1866 und 1867 und auf eine dreijährige pro 1866 bis 1868 incl. Für die erstere Periode hatten auszuscheiden die Mitglieder Louis Klönne u. C. Baßoll, sowie die Stellvertreter C. H. Decken u. L. v. d. Trappen; es sind sowohl die Mitglieder als auch die Stellvertreter für die Jahre 1866 u. 1867 als solche wiedergewählt worden. Für die Periode pro 1866 bis 1868 sind nach dem Turnus ausgeschieden die Mitglieder A. Bagel und F. Schmölder, sowie die Stellvertreter F. Westermann u. L. Müller; davon sind die beiden Mitglieder als solche wiedergewählt, ebenso ist von den Stellvertretern der F. Westermann wiedergewählt; dagegen gewählt in Stelle des L. Müller, der Otto Kühnen, sämmtlich zu Wesel. Nach erfolgter Bestätigung der Wahlen bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 21. Juni 1866.

**Nro. 933.** Durch unsere Polizei-Verordnungen vom 17. Februar c. und vom 5. d. M. (Seite 73 resp. 244 des diesjährigen Amtsblattes) sind diejenigen Bedingungen bekannt gemacht, unter denen der Transport 2c. des Sprengöls (Nitroglycerins) gestattet ist. Im Anschluß an diese Verordnungen bestimmen wir hiermit zufolge höherer Anordnung, daß das Sprengöl bezüglich des Transports auf dem Rheine denjenigen beschränkenden Bestimmungen zu unterstellen ist, welche in dem Supplementar-Artikel XII zu Artikel 65 der Rheinschiffahrts-Acte (Gesetz-Samml. 1841, Seite 84) und in der Allerh. Kab.-Ordre vom 17. Sept. 1840 (Gesetz-Samml. 1841, Seite 135) für gewisse leicht entzündliche oder ätzende Stoffe angeordnet sind. Düsseldorf, den 18. Juni 1866.

**Nro. 934.** Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. V. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Ser. IV. zu der Preußischen Staatsanleihe von 1854. Die neuen Coupons Ser. V. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1866 bis dahin 1870 nebst Talons sowie die neuen Coupons Ser. IV. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 4. Juni d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg

bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist Letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuld-Verschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1854) zum Empfange neuer Coupons, Werth . . . . . . Thlr. Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen als auch für die Rückbeförderung der neuen Coupons und Talons auf. Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Post-Vereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 8. Mai 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer bei unserer Hauptkasse, auch bei sämmtlichen Königlichen Steuerkassen unseres Bezirks Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind. Düsseldorf, den 17. Mai 1866.

**Nro. 936.** In der am 16. und 17. v. Mts. im Seminar zu Langenhorst stattgehabten Wiederholungsprüfung haben das Zeugniß definitiver Anstellungs-Fähigkeit erhalten: Heribert Benedick, Lehrer zu Elten, Peter Frischen, Lehrer zu Gräfrath, Adolph Müller, Lehrer zu Westhofen, Heinrich Schmalohr, Lehrer zu Anrath. Düsseldorf, den 20. Juni 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 937.** Bergisch-Märkische Eisenbahn. Die Zahlung der am 1. Juli c. fälligen Zinsen der für die Bergisch-Märkische, Düsseldorf-Elberfelder, Dortmund-Soester, Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Crefeld Kreis Gladbacher Bahn emittirten Prioritäts-Obligationen u. Prioritäts-Actien wird vom obigen Tage ab in Berlin durch die Herren H. F. Fetschow & Sohn, in Köln durch den A. Schaffhausen'schen Bankverein, in Aachen durch die Herren Theodor Zurhelle & Comp., in Crefeld durch die Herren von Beckerath-Heilmann, in Düsseldorf durch die Herren Baum. Boeddinghaus & Comp., in Elberfeld durch die Herren von der Heydt, Kersten & Söhne und durch unsere Hauptkasse stattfinden. Werden mehrere Zins-Coupons zusammen zur Einlösung präsentirt, so sind dieselben nach Serien und Nummern geordnet mit einem Verzeichnisse einzureichen. Elberfeld, den 16. Juni 1866. Königliche Eisenbahn-Direction.

**Nro. 938.** Bergisch-Märkische Eisenbahn. Ausloosung von Prioritäts-Obligationen. Die Ausloosung der für das Jahr 1865 zu amortisirenden Bergisch-Märkischen, Dortmund-Soester, Düsseldorf-Elberfelder, Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Prioritäts-Obligationen wird am 23. Juli dieses Jahres von 9 Uhr Vormittags ab, in unserm Geschäftslocale hierselbst stattfinden. Elberfeld, den 18. Juni 1866. Königliche Eisenbahn-Direction.

**Nro. 939.** Nach einer Mittheilung der Königlich Schwedischen General-Post-Verwaltung wird zur Bequemlichkeit der Fremden, welche in diesem Sommer die Industrie-Ausstellung zu Stockholm besuchen wollen, im Ausstellungslocale daselbst eine Postanstalt eingerichtet Insofern die Reisenden nicht im Voraus im Stande sind, vor der Abreise aus der Heimath ihre demnächstige Wohnung in Stockholm oder die Adresse zu bestimmen, unter welcher sie die eingehenden Briefe und sonstigen Postgegenstände zu

empfangen wünschen, können ihnen dieselben durch Vermittelung der Königlich Schwedischen Postanstalt im Ausstellungsgebäude zugestellt werden. Die Briefe ꝛc. müssen in diesem Falle auf der Adresse mit dem Vermerk: »an die Exposition« versehen sein. Für die Reise nach Schweden und zurück gewährt die Route über Stralsund und Ystadt, dem kürzesten Seewege, die schnellste und vortheilhafteste Verbindung. Personengeld für die Ueberfahrt: I. Platz: 5 Thlr., II. Platz: 3½ Thlr., Vordeck-Platz: 2 Thlr. Es werden Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: I. Platz 7½ Thlr., II. Platz: 5 Thlr. Berlin, den 14. Juni 1866. General-Post-Amt.: von Philipsborn.

**Nro. 940.** Da wegen des Allerhöchst auf den 27. d. Mts. angeordneten Buß- und Bettages da Departements-Ersatz-Geschäft für den Kreis Lennep an diesem Tage nicht stattfinden kann, so wird de Aushebungstermin auf den 23. Juli c. verlegt. Aushebungs-Quartier Solingen den 23. Juni 1866. Di Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 28. Infanterie-Brigade:

von Stutterheim. Generalmajor und Stellvertretender Brigade-Commandeur. — Stommel. Regierungs-Rath.

**Nro. 941.** Die lithographische Anstalt von Karl Kühn & Söhne in Berlin, Breite-Straße 25 läßt zu Feldpostbriefen an die mobilen Militairs und Militairbeamten Couverts anfertigen, welche sowohl zu einfachen, als mit Geld beschwerten Briefen benutzt werden können. Auf denselben sind durch Vordruck alle diejenigen Angaben angedeutet, deren es Behufs prompter Beförderung der Briefe bedarf. Die lithographische Anstalt von Karl Kühn & Söhne läßt Bestände von solchen Couverts allmälig an sämmtliche Preußische Post-Anstalten gelangen, welche mit Genehmigung der obersten Postbehörde sich bei dem Absatz betheiligen. Der Preis der Couverte beträgt 9 Pfennige pro. Dutzend; kleinere Quantitäten als 4 Stück zum Preise von 3 Pfennige können nicht abgegeben werden.

**Nro. 942.** Zur Deckung der außerordentlichen Bedürfnisse der Stadtkasse sollen fünfprozentige Stadt-Obligationen zum Nennwerth, jedoch mit einer Bonifikation von 3 Prozent verkauft werden.

Diejenigen, welche solche Obligationen anzukaufen wünschen, wollen sich längstens bis zum 1. Juli c. an den Herrn Stadtrentmeister Breitenstein, oder an den Herrn Banquier Ahrweiler wenden.

Die Einzahlung des Betrages muß bis zum 15. Juli c. erfolgen.

Die Bonification wird gleich bei der Einzahlung vergütet und beginnt die Verzinsung mit dem Tage der Einzahlung.

Düsseldorf, den 20. Juni. Der Oberbürgermeister: Hammers.

**Nro. 943.** Der Alleinbesitzer des zu 1 Fundgrube und 1200 Maaßen verliehenen Steinkohlen-Bergwerks Wiesengrund in der Gemeinde Holthausen im Kreise Duisburg erklärte in der Urkunde vom 14. Mai d. J. seinen freiwilligen Verzicht auf den südöstlichen 54768 Quadratlachter großen Theil des verliehenen Feldes. Unter Verweisung auf die §§. 161. 162. 158 und 159. des Berggesetzes vom 24. Juni d. J. bringen wir diese Verzichtleistung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Dortmund, den 16. Juni 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 944.** Die Gerichtsferien während der Erndtezeit sind bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und bei sämmtlichen Gerichten des Departements auf den Zeitraum vom 21. Juli bis incl. 31. August dieses Jahres bestimmt. Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen. Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge bei den Gerichten zu enthalten und diese auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, solche auch als Feriensachen zu bezeichnen. Hamm, den 18. Juni 1866. Königliches Appellations-Gericht.

**Nro. 945.** Auszug aus der Verordnung des Herrn Ersten Präsidenten des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, die Bildung des diesjährigen Ferien-Senates bei dem genannten Gerichtshofe betreffend. Die Eröffnung des Freien-Senates hat Statt am 1. August l. J., Vormittags 11 Uhr. Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: 3., 4., 6., 7., 17., 18., 20., 21., 31., August. 1., 3., 4., 14., 15., 17., 18., 28., 29. Sept. Köln, den 16. Juni 1866. Der Erste Präsident des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes. Broicher. Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium ertheilt wird.: Der Ober-Secretair, (L. S.) Wallraff.

**Nro. 946.** Das über den Nachlaß des Baumeisters Hermann Uhlenbusch zu Borbeck eröffnete erbschaftliche Liquidations-Verfahren ist beendigt. Essen, den 16. Juni 1866. Königliches Kreisgericht I. Abtheilung.

**Nro. 947.** Die Handlung Schmöle & Comp. zu Menden hat das Zeichen Steigbügel mit Sporn



angemeldet, um dadurch das ausschließliche Recht zur Benutzung desselben für ihre Eisen und Stahlwaaren so wie deren Verpackung erworben. Einsprüche dagegen sind binnen 2 Monaten bei dem unterzeichneten Gerichte zu erheben. Hagen, den 21. September 1865. Königliches Fabrickengericht.

**Nro. 948.** Die hiesige Feldhüterstelle, womit ein Gehalt von 150 Thlr. verbunden ist, wird mit dem 1. October cr. vakant und soll nun besetzt werden. Civilversorgungsberechtigte Personen, welche zur Uebernahme dieser Stelle bereit sind, wollen sich binnen 4 Wochen, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei dem Unterzeichneten melden. Odenkirchen, den 23. Juni 1866. Der Bürgermeister: Duden.

**Nro. 949.** Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 4. Juni 1866 ist die geschäftslose Wilhelmine Nettelbeck Wittwe Wilhelm Dorp aus Elberfeld, für interdicirt erklärt worden. Die Herrn Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des B.-G.-B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 22. Juni 1866. Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

**Nro. 950.** Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten, für die Entfernungen bis 10 Meilen unter und bis 50 Thlr. ½ Sgr., über 50 bis 100 Thlr. 1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen dito 1 „ dito 2 „
für größere Entfernungen . . . . . . dito 2 „ dito 4 „
Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt: bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr., über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr. Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können. Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

**Nro. 951.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk Ziska bei Rade vorm Walde mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situttionsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergeschwornen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 19. Juni 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 3. Oktober 1865 wird dem Berg- und Hütten-Aktien-Verein Neu-Schottland zu Horst bei Steele an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 28. Mai 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Ziska das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rade vorm Walde im Kreise Lennep Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfmalhunderttausend Quadratlachter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. g. h. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 19. Juni 1866. (L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Nro. 952.** In Gemäßheit der Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes von 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungsantrag vom 17/18. Januar d. J. wird der Actien-Gesellschaft Bergwerks-

Verein Friedrich-Wilhelms-Hütte als der Alleineigenthümerin des Eisen- und Bleierzbergwerks Zum Hahnen in den Gemeinden Bracht, Homberg und Eggerscheidt im Kreise und Regierungsbezirke Düsseldorf, Ober-Bergantsbezirke Dortmund zu dem am 27. September 1854 resp. 17. Dezember 1861 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von Zweihundertfünftauseud sechshundert sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. E. F. G. H J. K. L. M. und N. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisen- und Bleierze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 15. Juni 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allegirten Berggesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 18. Juni 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 953.** In Gemäßheit der Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungsantrag vom 17 18. Januar d. J. wird der Actiengesellschaft Bergwerksverein Friedrich-Wilhelms-Hütte als Alleineigenthümerin des Bleierz und Schwefelkiesbergwerks Paris in den Gemeinden Eggerscheidt und Hösel im Kreise und Regierungsbezirke Düsseldorf Ober-Bergamtsbezirke Dortmund zu dem am 5. September 1860 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von Zweihundert vierundsechszigtausend sechszehn Quadratlachtern dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. E. F. C. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierze und Schwefelkiese nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 15. Juni 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allegirten Berggesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 18. Juni 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 954.** In einer hier anhängigen Untersuchungssache ist die zeugeneidliche Vernehmung des Tagelöhners Peter Schäfer von hier, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht ermittelt worden ist, dringend erforderlich. Ich ersuche Jeden, der über den Aufenthalt des rc. Schäfer Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 25. Juni 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 955.** Die von mir unterm 19. Juni cr. gegen den geisteskranken Fabrikarbeiter August Beckmann aus Beyenburg erlassene Bekanntmachung wird hiermit als erledigt zurückgenommen. Düsseldorf, den 25. Juni 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 956.** Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 19. d. Mts. ist die standeslose Maria Schlagbecken zu Gelinde bei Rheinberg für interdicirt erklärt und ihre Bevormundung verordnet worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des b. G.-B. zu genügen. Cleve, den 26. Juni 1866. Der Ober-Prokurator: Buß.

**Nro. 957.** Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 13. Juni d. J. ist der Schreiner Wilhelm Roelle, zuletzt in Elberfeld wohnend, für abwesend erklärt worden. Cöln, den 25. Juni 1866. Der General-Prokurator: Nicolovius.

**Nro. 958.** Die Sitzungen der Ferienkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld werden für das laufende Jahr am ersten August eröffnet und demnächst an folgenden Tagen gehalten werden: 1) Im August: am 10., 11. und 13., 14. sowie am 24., 25. und 27., 28. 2) Im September: am 7., 8. und 10., 11. sowie am 21., 22. und 28., 29. Die Sitzungen werden jedesmal um 10 Uhr beginnen und dienen nur dazu, um über summarische und dringende Civilsachen zu entscheiden. Die Sitzungen vom 25. August und 22. September sind zugleich besonders bestimmt, um über Einsprüche in Subhastationssachen zu erkennen und werden die Herren Friedensrichter solche Einsprüche in diese Sitzungen verweisen. Die Refere-Sitzungen werden wie gewöhnlich jeden Freitag um 11 Uhr, jedoch nur dann stattfinden, wenn Abends vorher eine Anmeldung geschehen ist. Auf die Sitzungen wegen Strafsachen hat diese Verordnung keinen Einfluß. Elberfeld, den 23. Juni 1866. Der Landgerichts-Präsident: Philipphi.

**Nro. 959.** In Folge der Einführung eines neuen Fahrplanes auf der Bergisch-Märkischen Eisenbahn sind im diesseitigen Bezirke folgende Post-Coursveränderungen eingetreten: 1) Personenpost zwischen Kaldenkirchen und Venlo: aus Kaldenkirchen 9 U. 20 M. Vm., 2 U. 10 M. Nm., 5 U. 20 M. Ab., 10

U. 25 M. Ab., aus Venlo 6 U. 5 M. fr., 9 U. 10 M. Vm., 1 U. 55 M. Nm., 6 U. 20 M. Ab., 2) Personenpost zwischen Breyell-Bahnhof und Lobberich: aus Breyell-Bahnhof 9 U. 20 M. Vm., 2 U. 12 M. Nm., 5 U. 20 M. Ab., 10 U. 30 M. Ab., aus Lobberich 6 U. 45 M. fr., 1 U. 20 M. Nm., 2 U. 40 M. Nm., 6 U. 45 M. Ab., 3) Personenpost zwischen Boisheim und Brüggen: aus Brüggen 6 U. 10 M. fr., 4) Personenpost zwischen Bargwaldniel und Dülken: I. Post aus Dülken 2 U. Nm., 5) Personenpost zwischen Süchteln und Viersen: aus Süchteln 10 U. 25 M. Vm., 7 U. 35 M. Ab., aus Viersen 11 U. 50 M. Vm, 10 U. Ab., 6) Personenpost zwischen Jüchen und Rheydt: I. Post aus Jüchen 10 U. 10 M. Vm., aus Rheydt 1 U. 30 M. Nm, 7) Botenpost zwischen Gerresheim-Stadt und Gerresheim-Bahnhof: aus Gerresheim-Stadt 6 U. fr., 7 U. 50 M. fr., 10 U. Vm., 2 U. 10 M. Nm., 5 U. 30 M. Ab., aus Gerresheim-Bahnhof 7 U 5 M. fr., 8 U. 31 M. fr., 10 U. 41 M. Vm, 3 U. 25 M. Nm, 6 U. 10 M Ab., 8) Personenpost zwischen Hochdahl uud Mettmann: aus Hochdahl 9 U. Vm, 2 U. 50 M. Nm., 8 U. 55 M. Ab., aus Mettmann 4 U. 50 M. fr., 11 U. 55 M. Vm., 5 U. 30 M. Ab., 9) Personenpost zwischen Solingen und Vohlwinkel: aus Solingen 4 U. 45 M. fr., 7 U. 55 M. fr., 8 U. 50 M. fr., 11 U. 35. M. Vm., 1 U. Nm., 2 U. 50 M. Nm., 5 U. 35 M. Ab., 6 U. Ab., 7 U. 55 M. Ab., 9 U. 30 M. Ab, aus Vohwinkel 6 U. 40 M. fr., 8 U. 10 M. fr., 9 U. 15 M. Vm., 10 U. 25 M. Vm., 1 U. 25 M. Nm., 2 U. 30 M. Nm., 4 U. 50 M. Nm., 7 U. 15 M. Ab., 9 U. 15 M. Ab., 11 U. Ab., 10) Personenpost zwischen Essen und Kettwig: III. Post aus Essen 7 U. Ab., 11) Personenpost zwischen Lennep und Schwelm: aus Lennep 7 U. 20 M fr, 2 U 5 M. Nm., aus Schwelm 7 U. 45 M. fr., 10 U. 30 M. Ab., 12) Personenpost zwischen Vohwinkel und Wald: II. Post aus Wald 11 U. 35 M. Vm., 13) Personenpost zwischen Elberfeld und Lennep: V. Post aus Elberfeld 11 U. Ab., 14) Personenpost zwischen Elberfeld und Remscheid: VI. Post aus Elberfeld 11 U. Ab., 15) Personenpost zwischen Barmen und Lennep: I. Post aus Lennep 4 U. 55 M. fr., 16) Cariolpost zwischen Barmen und Wichlinghausen: I. Post aus Wichlinghausen 12 U 30 M. Nm., II. Post aus Barmen 7 U. 30 M. Ab., aus Wichlinghausen 8 U. 5 M. Ab., 17) Botenpost zwischen Barmen und Wichlinghausen: I. Post aus Barmen 6 U. fr., aus Wichlinghausen 6 U. 40 M. fr., 18) Botenpost von Wichlinghausen nach Rittershausen coursirt nur zweimal täglich: aus Wichlinghausen 8 U. 50 M. fr., 7 U. Ab., 19) Botenpost von Wupperfeld nach Rittershausen coursirt nur noch einmal täglich: aus Wupperfeld 8 U. 50 M. fr., 20) Botenpost zwischen Langerfeld und Rittershausen: I. Post aus Langerfeld 5 U. 25 M. fr., II. Post aus Langerfeld 11 U. 25 M. Vm, 21) Personenpost zwischen Aprath und Wülfrath; III. Post aus Wülfrath 5 U. 30 M. Ab., 22) Personenpost zwischen Neviges und Werden: aus Werden 3 U. 35 M. Nm, 23) Personenpost zwischen Ratingen und Langenberg: II. Post aus Langenberg 10 U. 50 M. Vm. Düsseldorf, den 21. Juni 1866. Der Ober-Post-Director: Friederich.

## Sicherheits-Polizei.

**Nro. 960.** Die unverehelichte Margaretha Breuer von Mintard ist am 8. Juni d. J. auf dem Wege von Mülheim a. d. Ruhr nach Mintard von einem unbekannten Manne überfallen, und zweier Portemonnaies mit 1 Thlr. 10—12 Sgr. und eines Schächtelchens mit Goldsachen beraubt worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 18. Juni 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

## Personal-Chronik.

**Nro. 961.** Die an der kathl. Elementarschule zu Hüls seither provisorisch angestellte Lehrerin Anna Kösters (Schwester Maria Felicitas) ist definitiv ernannt worden.

**Nro. 962.** Dem Staats-Anwalt zur Nedden zu Bochum ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste mit Pension vom 1. Juli d. J. ab Allerhöchst bewilligt worden. Hamm, den 14. Juni 1866. Der Ober-Staats-Anwalt.

**Nro. 963.** Der Lehrer Johann Bollen ist definitiv zum Lehrer an der Knabenklasse der Elementarschule der kath. St. Martin Pfarrgemeinde zu Wesel ernannt worden.

**Nro. 964.** Der Schulamts-Candidat Peter Heusen ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Laupendahl ernannt worden.

**Nro. 965.** Die Lehrerin Maria Dües (Schwester Maria Felicitas) ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 2. Mädchenklasse der kath. Elementarschule zu Pesch, Gemeinde Gladbach ernannt worden.

**Nro. 966.** Der Apotheker C. A. C. Hotze ist als Verwalter der Apotheke zu Lüttringhausen bestätigt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 39.** Düsseldorf, Samstag den 7. Juli **1866.**


**Nro. 967.** **Preußens jüngste Siege.**

Preußen ist in den letzten Wochen von Erfolg zu Erfolg, von Sieg zu Sieg geschritten.

Von dem Augenblicke an, wo preußische Truppen in Holstein einrückten, um Preußens Recht dort aufs Neue zur Geltung zu bringen, ist kein Tag verflossen, der nicht neue Beweise von Preußens Kraft und mächtigem Vorgehen gebracht hätte.

Kaum waren die Preußen in Holstein erschienen, so zogen sich die österreichischen Truppen in Altona zusammen, um gleich darauf in eiligem Abzuge ganz Schleswig-Holstein in den Händen Preußens zu lassen.

Aber Oesterreich war nur in der Hoffnung zurückgewichen, den ganzen deutschen Bund gegen Preußen in's Feld zu führen, um uns mit seiner Hülfe das Gewonnene ein für alle Mal wieder zu entreißen und Preußens Macht in Deutschland überhaupt zu zertrümmern.

Am 14. Juni wurde am Bundestage in Frankfurt beschlossen, ganz Deutschland solle rüsten, um nach Oesterreichs Sinne gegen Preußen einzuschreiten.

Kaum aber war dieser Beschluß wider alles Bundesrecht gefaßt, so erklärte unsere Regierung den Bund durch Oesterreichs Schuld als zerrissen und schritt schleunig zur That, um den Anschlägen unserer Widersacher zuvorzukommen.

Unser König hatte für einen solchen Augenblick alles sogleich vorbereitet; er hatte längst erkannt, daß mehrere der benachbarten Staaten, deren Regierungen stets mit Neid und Eifersucht auf Preußen blickten, nur darauf warteten, sich mit unsern Feinden gegen uns zu verbinden. Sachsen hatte ja von vorn herein gemeinsam mit Oesterreich den Kriegsplan entworfen; je näher es zum Kriege kam, desto zweifelhafter benahm sich auch Kurhessen und Hannover, und in der Stunde der Entscheidung erklärten sie sich am Bunde offen für Oesterreich.

Hierdurch war Preußen auch im Rücken bedroht, während Oesterreich seine Heere gegen das Herz unseres Landes heranrücken ließ.

Aber die Kraft und die Umsicht unserer Regierung und die Tüchtigkeit unseres Heeres haben die tückischen Pläne der Gegner zu Schanden gemacht. Ehe der König von Hannover und der Kurfürst von Hessen ihre Truppen völlig ausrüsten und sammeln konnten, waren ihre Länder schon von den Preußen besetzt.

Sie mochten geglaubt haben, Preußen werde sich erst auf langes Verhandeln legen, wie man es im deutschen Bunde von jeher gewohnt war, — sie vertrauten ferner darauf, daß Preußen fast alle seine Truppen gegen Oesterreich zusammengezogen hatte und erst längere Zeit brauchen würde, ein Heer gegen Westen hin marschiren zu lassen. Aber die Raschheit, womit unsere Regierung vorging, machte alle ihre Berechnungen zu Schanden.

Gleich am ersten Tage nach jenem Frankfurter Beschluß ließ unser König bei den Königen von Sachsen und Hannover und beim Kurfürst von Hessen anfragen, ob sie sich entschließen wollten, mit Preußen zu gehn; und da sie es verweigerten, erhielten noch selbigen Tages preußische Truppen Befehl, in die drei Länder einzurücken.

Preußens Hauptmacht stand gegen Oesterreich bereit; für ganz Norddeutschland blieben nur zwei kleine Korps, das eine bei Wetzlar, unter General v. Beyer, das andere in Minden, unter General v. Falkenstein. Diese beiden und die Truppen des Generals v. Manteuffel, die bis dahin in Schleswig-Holstein gestanden hatten, rückten von drei Seiten so rasch und so entschlossen herbei, daß die gesammte Hannoversche und Kurhessische Armee sich nach dem Süden zurückzog und daß Preußen ohne Schwerdtstreich von beiden Ländern Besitz nehmen konnte.

Zu derselben Zeit waren preußische Truppen unter dem General v. Herwarth in das Königreich Sachsen eingerückt und hatten auch dieses in wenigen Tagen vollständig besetzt. Jedermann hatte erwartet,

daß nicht bloß die sächsische Armee sich zur Wehr setzen, sondern daß auch die Oesterreicher von Böhmen her auf der Eisenbahn ihnen rasch zur Hülfe herbeieilen würden. Aber auch hier fanden die Preußen keinen Widerstand; die sächsische Armee verließ mit dem Könige das Land und begab sich nach Böhmen. Unsere Truppen zogen in die Hauptstadt Dresden ein und rückten dann ohne Weiteres bis an die böhmische Grenze vor.

So hatte denn Preußen, noch ehe der eigentliche Krieg begonnen, außer ganz Schleswig-Holstein zwei Königreiche und ein Kurfürstenthum völlig in seine Gewalt genommen.

Leider sollte es jedoch noch zu einem blutigen Zusammenstoß mit den Hannoverschen Truppen kommen. Dieselben hatten sich aus Hannover auf preußisches Gebiet zurückgezogen und wollten versuchen, sich nach dem Süden zur Bayerschen Armee durchzuschlagen. Von allen Seiten von preußischen Truppen umstellt, schwand ihnen mehr und mehr die Hoffnung auf Erfolg. Die Verhandlungen wegen Uebergabe scheiterten jedoch an der Hartnäckigkeit des Königs von Hannover. Da rückten die preußischen Abtheilungen näher an sie heran, um sie gänzlich einzuschließen. Der General v. Flies griff bei Langensalza mit 6000 Mann die aus etwa 16,000 Mann bestehende hannoversche Armee an. Unsere tapferen Truppen bestanden den Kampf gegen die feindliche Uebermacht, besonders gegen die überlegene Kavallerie und Artillerie mit dem rühmlichsten Heldenmuth. Der Zweck des kühnen Angriffs wurde erreicht; die Hannoveraner ergaben sich am folgenden Tage den Preußen auf Gnade und Ungnade, ihre Truppen wurden aufgelöst und in die Heimath entlassen.

Die Pläne unserer Gegner in Norddeutschland sind vernichtet; unsere Truppen haben sich nun gegen die süddeutschen Bundestruppen, die Bayern, Darmstädter u. s. w. gewendet, welche uns von Mainz her zu bedrohen suchen.

Inzwischen ist der Hauptkampf gegen Oesterreich mit eben so glücklichem und rühmlichem Erfolge begonnen worden.

Bis vor Kurzem mußte man besorgen, daß der Schauplatz des blutigen Kampfes in Preußen selber sein würde; ursprünglich war es gewiß auch die Absicht der Oesterreicher, den Krieg alsbald in unsere Lausitz und nach Schlesien zu tragen.

Unser rasches Eindringen in Sachsen aber scheint ihnen den Plan verdorben zu haben. Ehe sie sich recht besinnen konnten, benutzten unsere Feldherren den gewonnenen Vortheil und verlegten den Krieg in entschlossenem Vordringen in Feindes Land. Unsere drei Hauptarmeen rückten gleichzeitig in Böhmen ein;

in der Mitte Prinz Friedrich Karl mit der ersten Armee (2. 3. und 4. Armeecorps, die Pommern, Brandenburger und Sachsen) von der Lausitz her,

rechts der General von Herwarth mit der Elb-Armee (das halbe 7., das 8. und 10. Armeecorps, Westphalen, Rheinländer und Reservecorps) von Sachsen her,

links der Kronprinz mit der zweiten Armee (1., 5., 6. und Gardecorps, Preußen, Posener und Schlesier) von der Grafschaft Glatz her.

Am 23. Juni begann überall das Vordringen der Preußen nach Böhmen hinein. Ihre erste Aufgabe mußte es nun sein, sich dort zu vereinigen, um mit gesammelter Macht auf den Feind loszurücken.

Dies zu verhindern mußten die Oesterreicher Alles aufbieten; in der That warfen sie sich mit starken Truppenmassen auf unsere einzelnen Abtheilungen, sowie diese durch die Gebirgspässe nach Böhmen vordrangen.

Auf allen Seiten fanden vom 26. Juni an lebhafte Gefechte oder ernste Schlachten Statt; überall gingen die Preußen siegreich aus denselben hervor.

Bei der Armee des Prinzen Friedrich Karl hatte am 26. Juni zuerst unsere 8. (sächsische) Division bei Turnau einen harten Kampf gegen eine der berühmtesten österreichischen Heeresabtheilungen, die sogenannte „eiserne Brigade" zu bestehen und warf dieselbe siegreich zurück.

Am 28. Juni hatte sodann die 7. (sächsische) Division vereint mit den Truppen des Generals Herwarth bei Münchengrätz auf schwierigem Terrain einen Kampf gegen Oesterreicher und Sachsen zu bestehen. Auch hier waren die Preußen Sieger und machten sehr viel Gefangene.

Unterdeß hatte die Armee des Kronprinzen gleichfalls an mehreren Stellen den Widerstand der Feinde ruhmvoll niedergeworfen.

Das 5. Armeecorps unter General von Steinmetz stieß am 27. Juni bei Nachod in Böhmen auf überlegene Streitkräfte. Die tapfere „schwarz-gelbe Brigade" und ein bedeutendes Kavalleriecorps standen ihnen gegenüber. Nach heftigem Kampfe, der von 11 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags währte, wurden die Oesterreicher zum Rückzuge gezwungen.

Der **Kronprinz**, welcher während des ganzen Verlaufs des Kampfes bei der Armee war, berichtet darüber an den König:

„Der Kampf des heutigen Tages gereicht dem General von Steinmetz und dem 5. Armeecorps zur Ehre. Ich kann nicht genug des Lobes über die außergewöhnliche Ruhe der jungen Truppen sagen. Alle Waffen haben in Erfüllung ihrer Schuldigkeit rühmlichst gewetteifert. Das Zündnadelgewehr hat bedeutende Verheerungen angerichtet, und alle feindlichen Angriffe, die mit großer Bravour unternommen wurden, scheitern lassen. Die Artillerie hat in dem Anfangs bedeutend überlegenen feindlichen Geschützfeuer eine seltene Ausdauer bewiesen und die Kavallerie hat sich der so berühmten österreichischen Reiterei überlegen gezeigt.

Der glänzende Erfolg des heutigen Tages ist mit verhältnißmäßig geringen Verlusten erkauft worden. Ich schätze, nach Allem, was ich gesehen habe, denselben zwischen 5—600 Mann, wobei eine sehr bedeutende Anzahl unserer braven Offiziere.

Der Verlust des Feindes ist dagegen sehr bedeutend. Ueber 2000 Gefangene sind in unsern Händen; die Todten lagen an manchen Stellen massenhaft, so daß ich den Gesammtverlust über 4000 Mann schätze."

Noch größere Erfolge wurden an den folgenden Tagen errungen.

Das 5. Armeecorps ging am 28. Juni von Neuem vor. Der General **Steinmetz** berichtet darüber:

„Ew. Majestät melde ich: Am 28. Juni einen zweiten Sieg, heißer, blutiger wie am 27. Viel Verlust an Offizieren und Mannschaften, doch der Verlust des Feindes entschieden größer. Wieder einige Trophäen erobert, die Zahl noch ungewiß. Zahlreiche Gefangene gemacht. Skalitz ist in meinen Händen. Gegen mich standen nach aufgefundenem Befehl Benedek's heute (28.) Erzherzog Leopold mit dem 6. und 8. Korps. Meine Truppen sind nach zwei Schlachten noch voller Muth und Freudigkeit. Sie brechen in lauten Jubel aus."

An demselben Tage erfocht das **Gardecorps** einen bedeutenden Sieg bei **Trautenau**.

Der erste kurze Bericht darüber lautet wie folgt:

Das Gardecorps hat das österreichische Korps Gablenz, welches am 27. einem preußischen Lager bei Liebau gegenübergestanden, am 28. mit Entschiedenheit angegriffen und nach hartnäckigem Gefecht zwischen Eipel und Trautenau total geschlagen.

Mehrere Tausend Gefangene, Geschütze, Gewehre, Bagage, Munitionswagen und anderes Kriegsmaterial sind in unsere Hände gefallen.

Die Ermattung der Truppen, die mit unübertrefflicher Bravour gekämpft, rettete den Feind vor gänzlicher Vernichtung."

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 968.** In der Nacht vom 17. auf den 18. d. Mts. sind zwischen Nro. 2,44—2,45 der Düsseldorf-Schwelmer Straße, und in der Nacht vom 20. auf den 21. d. Mts. zwischen Nro. 0,77 und 0,79 derselben Straße mehrere Bäume frevelhafter Weise abgebrochen worden. Wir haben auf die Entdeckung der Thäter eines jeden dieser beiden Baumfrevel eine Prämie von 15 Thalern gesetzt, welche demjenigen hierdurch zugesichert wird, dessen Mittheilungen die gerichtliche Bestrafung der Frevler zur Folge haben. Düsseldorf, den 27. Juni 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 969.** Zur Deckung der außerordentlichen Bedürfnisse der Stadtkasse sollen fünfprozentige Stadt-Obligationen zum Nennwerth, jedoch mit einer Bonifikation von 3 Prozent verkauft werden.

Diejenigen, welche solche Obligationen anzukaufen wünschen, wollen sich **längstens bis zum 1. Juli c.** an den Herrn Stadtrentmeister Breitenstein, oder an den Herrn Banquier Ahrweiler wenden.

Die Einzahlung des Betrages muß bis zum 15. Juli c. erfolgen.

Die Bonification wird gleich bei der Einzahlung vergütet und beginnt die Verzinsung mit dem Tage der Einzahlung.

Düsseldorf, den 20. Juni. Der Oberbürgermeister: **Hammers.**

**Nro. 970.** Am Mittwoch den 11. Juli ds. Jahres Nachmittags 4 Uhr wird auf dem Königlichen Steuerkassen-Büreau dahier Poststraße Nro. 9 1) der unter der ehemalige Münze in hiesigen alten Schlosse gelegene früher vom Hofstaate Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Preußen und jetzt von dem Kaufmann C. W. Rüping hierselbst benutzte sogenannte Hofkeller vom 1. October d. Js. ab und 2) der abgesperrte Raum im äußeren Corridor vor dem Eingange des gedachten Hofkellers vom 1. September ds. Jahres ab vor dem Königlichen Rechnungs-Rathe Barutzky zu einer ferneren Vermiethung auf 3 alternativ auf 6 Jahre im öffentlichen Meistgebote ausgestellt, und können vorher die Bedingungen auf dem vor-

besagten Königlichen Steuerkassen-Büreau eingesehen werden. Düsseldorf, den 30. Juni 1866. Königliche Steuerkasse: Barutzky.

**Nro. 971.** Die mir durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugefertigte Urkunde über den am 23. Februar d. J. zu Mecheln in Belgien erfolgten Tod des Seidenfabrikanten Peter Elberding von hier, habe ich in die hiesigen Sterbeurkunden-Register eintragen lassen. Elberfeld, den 28. Juni 1866. Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

**Nro. 972.** Am 28. d. Mts. ist der Knabe Arnold Schneider aus Duisburg in der Nähe von Rodenkirchen im Rheine verunglückt. Derselbe war 5 Jahre alt, ungefähr 3 Fuß groß, von starker Natur mit grauen Augen, weiß blonden Haaren, rundem Gesichte, und bekleidet mit Kittel und Hose von gräulichem Sammt und einem leinenen Hemde. Ich ersuche die betreffende Polizeibehörde in deren Bezirk die Leiche gelandet werden möchte, mir sofort davon Anzeige zu machen. Cöln, den 29. Juni 1866. Der Ober-Prokurator: Boelling.

**Nro. 973.** Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 12. Juni d. J. ist die Wittwe Johann Daniel Mann, Ida Christine geb. Stellens zu Straelen für interdicirt erklärt und ihre Bevormundung verordnet worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 b. G.-B. zu genügen. Cleve, den 30. Juni 1866. Der Ober-Prokurator: Buß.

**Nro. 974.** Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 19. Juni d. J. den Peter Sander und den Johann, genannt Jakob Sander, Söhne der zu Walpertshofen verlebten Eheleute Jacob Sander und Catharina Gruber, für abwesend erklärt. Cöln, den 30. Juni 1866. Der General-Prokurator: Nicolovius.

**Nro. 975.** Durch rechtskräftiges Erkenntniß der Disciplinar-Kammer des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken vom 30. Mai 1866 ist der Gerichtsvollzieher Ludwig Klose zu St. Johann zu einer Suspensionsstrafe von zwei Monaten verurtheilt worden, welche vom 25. Juni l. J. ab zu laufen begonnen hat. Saarbrücken, den 28. Juni 1866. Der Königliche Ober-Prokurator.

**Nro. 976.** In Gemäßheit der Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde: Im Namen des Königs! Auf den Erweiterungs-Antrag vom 17/18. Januar d. Js. wird der Actien-Gesellschaft: Bergwerks-Verein Friedrich-Wilhelms-Hütte als der Allein-Eigenthümerin des Bleierz-Bergwerks London in den Gemeinden Homberg, Eggerscheid, Hösel und Bellscheid im Kreise und Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund zu dem am 24. Januar 1861 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von zweihundert vier und sechszig tausend und sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben e. f. g. k. l. und m. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 15. Juni 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allegirten Berggesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 19. Juni 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 977.** Am 16. Juni c. ist in Sonnborn die Leiche eines unbekannten nach seiner Kleidung dem Arbeiterstande angehörigen Mannes ca. 45 bis 50 Jahre alt gelandet worden. Dieselbe war 5' 3" groß mit dunkelbraunen grau melirten Haaren, hoher Stirn, dunkelbraunen Augenbraunen, grauen Augen, gewöhnlichen Mund, ovalem Kinn, länglichen Gesicht, starkem Kinn und Schnurrbart. Bekleidet war die Leiche mit einer blauen Tuchjacke, alter, dunkler Sammtweste, violett geblümtem Halstuch, dunkel gestreiften wollenen Hose, ohne Strümpfe, lederne Schuhe mit Riemen und mit Nägel beschlagen. Ich ersuche Jeden, der über die Persönlichkeit des Verunglückten Auskunft zu geben weiß, davon mich oder die nächste Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen. Haan, den 28. Juni 1866. Der Bürgermeister: Bilcken.

**Nro. 978.** Auf dem Wege von Sandhof nach Uedesheim sind folgende Gegenstände gefunden worden: 9 Stückchen Gaze-Band in verschiedenen Farben, etwa 1 Zoll breit und an einer Seite zackig; 3 Stückchen desgl., etwas breiter, an 2 Seiten zackig; 1 Stückchen desgl., etwa 2½ Zoll breit, beiderseitig zackig, weiß, roth karirt; 11 Stückchen Band, anscheinend zu Damen-Gürteln dienend, in verschiedenen Farben, theils gestreift, karirt und mit Blumen; 5 Stückchen Seidenband, 3 rosenroth, zackig, 1 schwarzroth gestreift, zackig, 1 violet, goldgestreift, zackig; 2 Stückchen Litze, schwarz und violett. Ich ersuche Jeden, der sich als Eigenthümer der vorstehenden Gegenstände legitimiren kann, sich bei dem Bürgermeister zu Norf oder bei mir zu melden. Düsseldorf, den 23. Juni 1866. Der Königl. Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 979.** Die Förmlichkeiten Behufs der Aufnahme von Mitgliedern der Königl. Allg. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin. Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahme abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden. I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen): a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen; b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thaler, vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte; c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen; d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten, und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen; e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind; f) die reitenden Feldjäger. Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung. II. Wer nun hiernach der Königlichen Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen: a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen. Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“ können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben. b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des

Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde. Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden. Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind die Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienten, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vornherein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können. c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung: „Ich (der Arzt) versichre hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten." Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden: „daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen." Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend: „daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei." Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen von einem Gerichte oder von deren Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen, sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig. Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen. Das Attest, die Zeugniß-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden. III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahme vollzogen. IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in dem Verlage der hiesigen Deckerschen

Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden. V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können. VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I a. b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I. a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein. VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden. VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt. Berlin, den 29. Januar 1859. General-Direktion der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt: Freiherr v. Monteton.

**Nro. 980.** Es werden fortan Privat-Päckereien zur Beförderung an die im Felde stehenden mobilen Truppen unter folgenden Bedingungen angenommen: 1) Die Packete dürfen nur Bekleidungsstücke, Ausrüstungsgegenstände, Wäsche, Stiefeln und dergleichen, nicht aber Eßwaaren enthalten. 2) Zu dem einzelnen Begleitbriefe darf stets nur ein Packet gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein. 3) Der Begleitbrief muß genau ergeben, zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat. 4) Die Verpackung der Sendung muß eine sehr haltbare, feste sein. Die Signatur kann aus einigen Buchstaben bestehen. Am Besten ist eine gute Verpackung in Wachsleinen, gehörig vernäht und versiegelt, mit aufgenähtem Leinen, worauf der Name des Empfängers und die Benennung des Truppentheils, bei welchem derselbe steht, als Signatur deutlich ausgeschrieben sind. Bei der Transportweise, wie sie im Felde nur stattfinden kann, empfiehlt sich nicht die Anwendung von Kisten; unförmliche Kisten sind als Privat-Päckereien gänzlich ausgeschlossen. 5) Eine Angabe des Werths ist nicht zulässig, ebenso wenig die Entnahme von Postvorschuß. 6) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Name und Wohnort nennen. 7) Das Porto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung für jedes Pfund 1 Sgr.; als geringster Satz wird der Betrag von 5 Sgr. erhoben. 8) Diese Gebühr muß vom Absender bei der Post-Aufgabe frankirt werden. Die Privat-Päckereien der obenerwähnten Art werden durch die Königlichen Post-Anstalten nach Abgabe-Depot-Orten geleitet, von wo demnächst die Abholung durch Königliche Militair-Commandos, gemäß einer zwischen der Königlichen Militair-Verwaltung nnd der Post-Verwaltung getroffenen Uebereinkunft, stattfinden wird. Hiernach kann für dergleichen Sendungen eine gewisse Lieferfrist nicht eingehalten werden. Es ist jedoch nach allen Richtungen die Vorkehrung getroffen, daß die Königlichen Armee-Corps, sobald eine hinreichende Zahl von Packeten für die betreffenden Truppentheile zur Abholung bereit liegt, davon in Kenntniß gesetzt werden, damit wegen der Abholung durch ein Militair-Commando die weiteren Anordnungen getroffen werden können. Vorstehendes bezieht sich nur auf die Privat-Päckereien an die im Felde stehenden mobilen Truppen. In Bezug auf die Privat-Päckereien an solche Militairs und Militairbeamte, welche in Festungen als Besatzung stehen, oder bei Ersatz-Bataillonen und Ersatz-Escadrons an einem festen Standquartier befindlich sind, oder zu stehenden Lazarethen in bestimmten Orten des Inlandes gehören, oder als Etappen-Offiziere einen bestimmten Standort haben, oder überhaupt an einem bestimmten Wohnort dauernd ihren Aufenthalt behalten haben, verbleibt

es in so fern bei den bisherigen Vorschriften, als Sendungen dieser Art stets nach dem Orte, welchen der Absender verzeichnet, befördert und darauf die sonst in Friedenszeiten für dergleichen Päckereien geltenden Tarife in Anwendung gebracht werden. Berlin, den 28. Juni 1866. General-Post-Amt: von Philipsborn.

## Sicherheits-Polizei

**Nro. 981.** In der Nacht vom 18. zum 19. Mai d. J. sind dem Kleinhändler Theodor Stommer zu Vogelheim von mehreren unbekannten Personen dessen Haus und Brunnen demolirt worden. Die Mauer des Brunnen ist umgerissen und der Brunnen demnächst mit Dünger gefüllt worden. An dem Hause sind zwei Fensterladen erheblich beschädigt. Jeder, der über die Person der Thäter Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 22. Juni 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 982.** In der Nacht vom 19. zum 20. Juni ist dem Ackerer Heinrich Koppleck genannt Götzen zu Alsum aus einer im Schwellinger Bruch belegenen Weide ein hellbrauner zehnjähriger Wallach mit einem Drucknopf von der Größe eines Hühnereies auf dem Rücken und einigen weißen Haaren am Kopfe gestohlen worden. Wer über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Pferdes nähere Auskunft zu geben, im Stande ist, wolle die betreffende Anzeige der nächsten Polizeibehörde oder dem Unterzeichneten zugehen lassen. Wesel, den 22. Juni 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 983.** In der Nacht vom 19. zum 20. Mai d. J. sind dem Wirth Joseph Peters zu Rellinghausen aus dessen Wohnung ein Korb mit 25 Flaschen „Bonenkamp of Magbitter," ein Paar alte Stiefeln, eine kurze Tabackspfeife mit Kopf von rohem Meerschaum, zwei Tücher von Kattun, ein Paar dunkelbraune Frauenstrümpfe, ein Pfd. Zucker, ein Pfd. Kaffeebohnen, ein schwarz seidener Hut, 4—6 Tafelmesser mit schwarzem Heft, zwei Weißbrode und 2—3 Pfd. Butter entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 26. Juni 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 984.** 1) In der Nacht vom 18. zum 19. Juni d. J. sind dem Oeconomen Johann Brand zu Frillendorf aus dessen Wohnung mittelst Einsteigens: 13 silberne Eßlöffel, von denen 6 I. B. 6 I. B. und 1 G. T. gezeichnet waren ein silberner Vorlegelöffel gez.: H. T. und 4 Stücke gebleichtes Leinen. 2) In der Nacht vom 18. zum 19. Juni d. J. dem Bergarbeiter Gerhard Wichmann zu Stoppenberg aus dessen Stalle zwei Ziegen, schwarz und weiß und ohne Hörner, entwendet worden. Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über die muthmaßlichen Dieben Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 26. Juni 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

## Personal-Chronik.

**Nro. 985.** Der Lehrer Richard Stiepel ist zum 2. ordentlichen Lehrer an der höheren Stadtschule zu Lennep ernannt worden.

**Nro. 986.** Der an der 3. Classe der 2. evang. Elementarschule zu Crefeld seither provisorisch angestellte Lehrer Hermann Gries ist definitiv ernannt worden.

**Nro. 987.** Dem Zimmermeister Jacob Moll zu Barmen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 988.** Der an der 2. Klasse der kath. Elementarschule zu Holsterhausen seither provisorisch angestellte Lehrer Ferd. Holtkötter ist definitiv ernannt worden.

**Nro. 989.** Der Schulamts-Candidat Peter Wallrath ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der kath. Elementarschule zu Frohnhausen ernannt worden.

**Nro. 990.** Die Lehrerin Ottilie Kiehl ist provisorisch auf 2 Jahre zur 3. Lehrerin an der kath. Elementar-Mädchenschule zum hl. Johann in Essen ernannt worden.

**Nro. 991.** Der Schulamts-Candidat Johann Joseph Winter ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 4. Classe der kath. Elementarschule zu Neustadt-Düsseldorf ernannt worden.

**Nro. 992.** Der Schulamts-Candidat Wilh. Urchs ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der kath. Elementarschule zu Bilk ernannt worden.

**Nro. 993.** Der an der 2. Classe der kath. Elementarschule zu Aldekerk seither provisorisch angestellte Lehrer Eduard Poelle ist definitiv ernannt worden.

**Nro. 994.** Die Lehrerin Theresia Beyer ist definitiv zur Lehrerin an der 5. Klasse der kath. Elementarschule der Maria Himmelfahrts Gemeinde zu Wesel ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 40** Düsseldorf, Freitag den 13. Juli **1866.**


## Preußens weiterer Siegeslauf.

**Nro. 995.** Gott hat Großes an uns gethan: Er hat die Gebete des preußischen Volkes erhört und uns mit Ehren und Ruhm gekrönt.

Die Siege unserer braven Truppen von der zweiten (Kronprinzlichen) Armee bei Nachod, Skalitz und Trautenau in Böhmen hatten dazu geführt, daß diese Armee sich ungehindert mit der von der Lausitz her siegreich in Böhmen vorgedrungenen ersten Armee (unter Prinz Friedrich Carl) vereinigen konnte.

Prinz Friedrich Carl, zu welchem inzwischen auch der General von Herwarth mit der Elbarmee aus Sachsen her gestoßen war, rückte, um die Vereinigung mit dem Kronprinzen zu bewerkstelligen, nach Gitschin vor. Hier machten die Oesterreicher und mit ihnen die sächsische Armee in einer sehr günstigen und festen Stellung noch einen letzten Versuch, das Vorgehen der ersten Armee und deren vollständige Verbindung mit der zweiten zu verhindern. Aber auch hier mußten die Feinde dem Ungestüm und der heldenmüthigen Tapferkeit der Preußen weichen. Unsere Truppen, besonders von der 3. (pommerschen) und 5. (brandenburgischen) Division nahmen die starke Stellung nach hartem, bis tief in die Nacht hinein dauernden Kampfe (am 30. Juni) mit Sturm und vertrieben das österreichische und das sächsische Korps, welche nach schweren Verlusten und unter Zurücklassung von Tausenden Gefangener eilig den Rückzug antraten.

Die nächste Folge dieses blutigen, aber ruhmreichen Sieges war die vollständige Vereinigung unserer Gesammt-Armee. Hierdurch war für den österreichischen Feldherrn nicht blos alle Hoffnung vereitelt, eine unserer Armeen allein anzugreifen und mit seiner Macht zu erdrücken, sondern er sah sich jetzt in seiner eigenen Stellung bedroht, die man bis dahin als eine durchaus sichere und für uns höchst gefährliche und bedrohliche angesehen hatte. Alles Prahlen der Oesterreicher, welche bis dahin ihre Niederlagen zu verdecken und zu leugnen gesucht hatten, verstummte jetzt: sie mußten eingestehen, daß ihr Feldherr, der noch jüngst den Krieg ohne Weiteres nach Schlesien und Brandenburg zu tragen gewähnt hatte, sich durch die Vernichtung oder Zerrüttung mehrerer seiner besten Armeecorps genöthigt gesehen habe, sich aus seiner Stellung zurückzuziehen, um hinter den Festungen Königsgrätz und Josephstadt Schutz zu suchen.

Aber auch dahin folgte ihm unverzüglich die preußische Armee in ihrem gewaltigen Siegeslauf.

Unser König hatte sich selbst zu seinen tapfern Truppen begeben, um die bevorstehenden wichtigen Ereignisse zu leiten. Bei seiner Abreise in's Hauptquartier erließ der Fürst folgenden Armeebefehl:

„Soldaten meiner Armee!

Ich begebe mich heute zu Euch, meinen im Felde stehenden braven Truppen, und biete Euch meinen königlichen Gruß. In wenigen Tagen sind durch Eure Tapferkeit und Hingebung Resultate erfochten worden, welche sich würdig anreihen an die Großthaten unserer Väter. Mit Stolz blicke ich auf sämmtliche Abtheilungen meines treuen Heeres und sehe den nächsten Kriegsereignissen mit freudiger Zuversicht entgegen. Soldaten! Zahlreiche Feinde stehen gegen uns im Kampf. Laßt uns indeß auf Gott den Herrn, den Lenker aller Schlachten, und auf unsere gerechte Sache bauen, er wird durch Eure Tapferkeit und Ausdauer die sieggewohnten preußischen Fahnen zu neuen Siegen führen."

Des Königs Zuversicht sollte sehr bald auf's Herrlichste erfüllt werden.

Am 2. Juli war derselbe in Gitschin eingetroffen, Tags darauf, am 3. Juli war es ihm vergönnt, einen vernichtenden Schlag gegen den Feind zu führen.

Erst war es bestimmt gewesen, den Truppen, die in ununterbrochener Folge an Märschen und Kämpfen so viel geleistet hatten, endlich eine kurze Rast zu gönnen. Erst am 2. Abends, als die von

verschiedenen Seiten bestätigte Nachricht eintraf, daß im Laufe des Tages bedeutende feindliche Massen sich zwischen Josephstadt und Königsgrätz, aber diesseits der Elbe bewegt hätten, wurde der Entschluß gefaßt, dem Feinde sofort die Schlacht anzubieten.

Die letzten Anordnungen wurden erst um Mitternacht getroffen, und doch begannen die beiden preußischen Armeen schon um 2 Uhr Nachts ihre Bewegungen.

Die Armeen des Prinzen Friedrich Karl und des Generals von Herwarth trafen schon am Morgen vor dem Feinde ein.

Der österreichische Oberbefehlshaber Benedeck führte seine gesammte Armee nebst dem sächsischen Heere in den Kampf. Er hatte eine mächtige, furchtbare Stellung aus einem hügeligen Terrain hinter dem Flusse Bistritz inne: nur enge, schwierige Wege, besonders ein schmaler Paß bei Sadowa führten an jene Stellung heran, alle Höhen rings herum waren von den Oesterreichern stark besetzt, besonders von zahlreicher Artillerie, welche von vorn herein das heftigste Kanonenfeuer gegen die heranrückenden Preußen richtete.

Früh um 6 Uhr begann der Kampf. Mit der Armee des Prinzen Friedrich Karl war der König selber gleich auf dem Schlachtfelde eingetroffen, mit begeistertem Hurrah von den Truppen begrüßt. Alsbald rückten die Bataillone unserer Infanterie, in der Mitte die 3. und 4. (pommersche) und die 8. (sächsische) Division, dahinter die 5. und 6. (brandenburgische) Division, auf dem linken Flügel die 7. (sächsische) Division, auf dem rechten Flügel General Herwarth mit den Westphalen und Rheinländern zum kräftigen Angriff vor. Die Hauptmacht in der Mitte hatte die ungemein schwierige Aufgabe, durch die sumpfige Bistritz gegen den mächtig vertheidigten Sadowapaß vorzugehen, während von den bewaldeten Höhen ringsum ein heftiges Feuer der Infanterie und Artillerie unterhalten wurde. Inzwischen konnte der Feind unter der Gunst dieser Stellung seine Hauptmacht gegen unsern rechten und linken Flügel richten; die 7. Division erlitt dabei große Verluste, nahm aber mit bewunderungswürdiger Tapferkeit die vor ihr liegenden Höhen.

Sechs Stunden lang kämpfte die Armee des Prinzen Friedrich Karl bei Sadowa gegen den seine günstige Stellung mit äußerster Hartnäckigkeit vertheidigenden, weit überlegenen Feind.

Da erschien gegen 2 Uhr auf dem rechten Flügel die Armee des Kronprinzen, welche aus ihren entfernten Standorten nicht früher hatte herbeieilen können. Sofort wurde von derselben ein heftiger Stoß gegen die Flanke des Feindes geführt. Gleichzeitig erneuerte General Herwarth einen kräftigen Angriff vom entgegengesetzten Flügel. Prinz Friedrich Karl aber machte mit seinen Truppen, besonders mit der Brigade des Leib- (8.) und 48. Regiments unter den Klängen des „Heil Dir im Siegerkranz" gleichfalls einen neuen nachdrücklichen Angriff auf Sadowa. Unsere Soldaten, obwohl seit Mitternacht auf dem Marsche und seit dem frühen Morgen im Gefechte nahmen neu belebt, mit unvergleichlicher Bravour alle Hindernisse und drangen siegreich die gegenüberstehenden Höhen hinan. Schon hatte die feindliche Armee begonnen, sich auf Königsgrätz zurückzuziehen. Bald vereinigten sich bei Sadowa das Gardecorps von der Armee des Kronprinzen mit den Truppen des Prinzen Friedrich Karl. Jetzt wurde der Feind von Stellung zu Stellung vertrieben und gerieth immer mehr in Auflösung. Da setzte sich unser König selber an die Spitze der gesammten Kavallerie und der reitenden Artillerie, um den fliehenden Feind bis über die Elbe hinaus zu verfolgen.

Der Sieg war vollständig.

Gegen Abend trafen der König, der Kronprinz und Prinz Friedrich Karl auf dem Schlachtfelde zusammen: es war ein feierlicher, erhabener Augenblick.

Abends bezogen unsere Truppen Bivouaks auf dem eroberten Schlachtfelde, vor Untergang der Sonne stieg aus allen Bivouaks zugleich der Gesang des Chorals: „Nun danket Alle Gott" empor.

Die Schlacht bei Königsgrätz (so hat unser König sie genannt) ist die größte Schlacht, welche Preußen, so lange es besteht, allein geschlagen hat, es ist der größte Sieg, den Preußen allein je errungen hat.

Die Folgen der Schlacht sind alsbald hervorgetreten.

Die gewaltige österreichische Armee, welche im verheerenden Siegeslaufe durch Schlesien und die Mark Brandenburg nach Berlin zu gehn bestimmt war, ist völlig zerrüttet und aufgelöst und vermag Böhmen nicht mehr zu behaupten.

Der österreichische Oberbefehlshaber Benedeck entsandte alsbald den General von Gablenz ins preußische Hauptquartier, um wegen eines Waffenstillstandes zu unterhandeln. Unser König hat dies

jedoch abgelehnt: die preußische Armee soll ihre Siege weiter verfolgen, es sei denn, daß Oesterreich sich alsbald zu Friedensbedingungen versteht, wie Preußen sie nach seinen Siegen fordern darf.

Wie tief Oesterreich erschüttert ist, das geht daraus hervor, daß sich der Kaiser Franz Joseph bittend an den Kaiser der Franzosen gewandt hat, um ihm die Provinz Venetien, zu deren Vertheidigung Oesterreich jüngst noch mächtig gerüstet hat und deren Abtretung als unverträglich mit Oestereichs Ehre bezeichnet wurde, jetzt dennoch zu Gunsten Italiens zu überlassen, in der Hoffnung, daß er bei Preußen dafür günstige Friedensbedingungen für Oesterreich erwirke.

Die preußische Regierung, welche mit dem Kaiser Napoleon seit Jahren in vertrauensvollen Beziehungen steht, darf mit Zuversicht erwarten, daß derselbe, wenn er sich jetzt von Neuem für den Frieden zwischen Preußen und Oesterreich bemüht, keinen Versuch machen wird, die Bedeutung unserer Siege und Erfolge herabzudrücken. Nur wenn Oesterreich diese Siege und die darauf begründeten Ansprüche Preußens vollauf anerkennen will, wird es den Frieden haben können: im entgegengesetzten Falle nur weiteren Krieg bis zur vollen Entscheidung.

---

**Nro. 993.** Dem Hopfenbau, dessen Cultur früher in hiesiger Gegend wenig Beachtung gefunden, wird seit einiger Zeit im Kreise Gladbach in den Gemeinden Schiefbahn und Neersen große Aufmerksamkeit zugewandt. In beiden Gemeinden haben sich Hopfenbau-Vereine gebildet, welche dahin wirken, daß auf allen disponibeln, für den Zweck geeigneten Grundstücken Hopfen von möglichst guter Qualität gebaut wird, und welche zugleich für die entsprechende Verwerthung der Erndte Sorge tragen. Nachstehende Notizen über diese Vereine und deren Wirksamkeit dürften von allgemeinem Interesse sein. Der Hopfenbau-Verein zu Schiefbahn wurde unter Leitung des Bürgermeisters im Dezember 1864 gegründet und zählt gegenwärtig 164 Mitglieder. Der Verein bezog im Frühjahr 1865 aus Saag 8000 Fechser feinster Sorte zur Anpflanzung, welche einen reichlichen Ertrag versprechen. Der Verein hat sich deshalb veranlaßt gesehen für das Jahr 1866 aus derselben Quelle und zugleich von Spalt noch 11000 Fechser zu beziehen. In den bestehenden Anlagen erndtete der Verein 15000 Pfd. Hopfen, welcher durchschnittlich zu 12 Silbergr. das Pfund verkauft wurde, indem die Preise zwischen 10, 11 und 13 Sgr. variirten. Der bedeutendste Hopfenzüchter produzirte 670 Pfd., mehrere 200 bis 600 Pfd. In der Gemeinde Neersen kam der Hopfenbauverein erst im Dezember 1865 gleichfalls unter Leitung des Bürgermeisters zu Stande, entwickelte aber bei einer Anzahl von nur 113 Mitgliedern von vornherein eine größere Thätigkeit. Zur Anpflanzung der feinern Sorten bestellte der Verein in Saag und Spalt 17000 Fechser. Das Ernteergebniß der Vereinsmitglieder betrug 16000 Pfd. Hopfen, wofür im Durchschnitt derselbe Preis wie in Schiefbahn bezahlt wurde. Der bedeutendste Hopfenzüchter hat 750 Pfd., mehrere 200, 300 bis 600 Pfd. gezogen. Der Hopfen, welcher von nicht den Vereinen angehörigen Gemeindemitgliedern gewonnen wurde, erreicht sowohl in Schiefbahn wie in Neersen ungefähr die angegebene Summe der Vereine, so daß in beiden Gemeinden zusammen genommen 50—60000 Pfd. Hopfen gezogen wurden, welche bei einem Preise von 12 Sgr. pro Pfd. einen Werth von 20—24000 Thlr. repräsentiren.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 997.** Die Anzeigen, welche dem Central-Comite des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger zu Berlin, von der Bildung ähnlicher Vereine in den Provinzen der Monarchie beinahe täglich zugehen, liefern einen erfreulichen Beweis von dem sich in dieser Richtung mehrenden Interesse. Je mehr die Opferwilligkeit zunimmt, um so dringender wird es aber, auf das Erforderniß einer Centralisation in der Verwaltung und Verwendung der eingehenden Spenden nochmals hinzuweisen, nachdem die Erfahrungen aus dem Jahre 1864 überzeugend dargethan haben, wie unvollkommen der gemeinsame Zweck durch ein isolirtes Wirken getrennter Vereine gefördert wird. Durch das Allerhöchsten Orts bestätigte Statut des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger ist indessen Central-Comite zu Berlin ein Mittelpunkt für die Privatwohlthätigkeit in dieser Richtung geschaffen und ist sodann dessen Verbindung mit den Königl. Feldbehörden durch die neuerdings erfolgte Ernennung des Herrn Grafen zu Stolberg zum Königl. Commissarius so hergestellt worden, daß es an Organen für die Ermittelung der Bedürfnisse bei den einzelnen Theilen der Armee und für die richtige Beförderung und Vertheilung gesammelter Bestände nicht leicht fehlen wird. Die Wirksamkeit solcher Lokalvereine, welche sich von diesem Organismus fern halten, wird dagegen voraussichtlich nur zu oft zu dem früher wahrgenommenen Ergebniß führen, daß sich in Folge unmittelbarer Zusendungen von einzelnen Vereinen an mehreren Stellen nutzlos Gegenstände aufhäufen und dann dort theilweise zu Grunde gehen, welche anderweitig fehlen. Es wird dies um so

geschehen, je weiter sich die in der Schleswig-Holsteinschen Campagne nur auf ein enges Kriegstheater beschränkten militärischen Operationen ausdehnen. Das Statut für den Preußischen Verein hält allen Provinzial-, Kreis- und Lokal-Vereinen den Beitritt zu jenem offen und ist der Anschluß vielfach anderweitig auch dadurch als wünschenswerth anerkannt werden, daß sich Lokalvereine an das Central-Comite zu Berlin wegen Mittheilung von Statuten gewandt haben. Indem das zu diesem Ende aufgestellte Normalstatut nachstehend zur Kenntniß gebracht wird, muß noch besonders darauf hingewiesen werden, daß durch dessen Vollziehung die Lokalvereine mit dem Anschluß an den Preußischen Verein auch der diesem zustehenden Rechte einer Corporation und der ihm sonst beigelegten Privilegien theilhaftig werden (cf. §. 2 des Statuts v. 7. Mai 1866). Das Central-Comite, zu Berlin welchem nach der Allerhöchsten Ordre vom 7. Mai d. J. die Bestätigung der Statuten der Lokal- und Kreisvereine zusteht, wird übrigens vorkommenden Falls keinen Anstand nehmen, auf etwanige Abweichungen von dem Normalstatute einzugehen, und den durch lokale Verhältnisse gebotenen Modifikationen die vollste Rücksicht zuzuwenden.

**Statut**

des Lokal- (Kreis-, Provinzial-) Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger zu . . . . .

§. 1. Der Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger zu . . . . . bildet als Zweigverein eine Unterabtheilung des für gleiche Zwecke bestehenden Preußischen Vereins, welcher auf Grund seiner hier angeschlossenen Statuten durch Allerhöchste Ordre vom 7. Mai 1866 mit Corporations-Rechten beliehen ist und an dessen Spitze das Central-Comite zu Berlin steht. Derselbe wird dahin streben, das Privatinteresse für die in jenen Statuten ausgesprochenen Zwecke in dem zu ihm gehörenden Bezirke möglichst zu beleben; er wird die danach aufgebrachten Mittel, nach den ihm von dem Central-Comite zu Berlin oder dessen Delegirten bei den Depots in der Provinz oder endlich dem Königlichen Militär-Commissarius für die freiwillige Krankenpflege, zur Zeit Sr. Erlaucht Hrn. Grafen zu Stolberg, über das vorhandene Bedürfniß zugehenden Mittheilungen, entweder selbst verwenden, oder dem Central-Comite zur Verfügung stellen und den ihm danach verbleibenden Specialfonds (§. 18) auch in Friedenszeiten zur Verwendung bei künftigen kriegerischen Ereignissen verwalten. Dem Verein steht endlich das Recht zu, einen Theil seiner Fonds zur Unterstützung der aus seinem Bezirke stammenden, im Kriege verstümmelten oder invalide gewordenen Krieger, sowie der Hinterbliebenen im Kriege Gefallener zu verwenden. —

§. 2. **Mittel des Vereins.** Der Verein gründet seine Mittel in Friedenszeiten auf Geldbeiträge. Bei ausbrechendem Kriege werden alle zur Förderung der Unterbringung, Heilung und Pflege der im Felde Verwundeten und Erkrankten geeigneten Gaben an Material und Naturalien angenommen.

§. 3. **Mitglieder und Wohlthäter des Vereins.** Mitglied des Vereins wird Jeder, der sich zu einem jährlichen baaren Beitrage von . . . . . oder mehr verpflichtet. Als Wohlthäter des Vereins werden diejenigen bezeichnet, welche demselben einmalige Gaben zuwenden.

§. 4. **Comite des Vereins.** Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht nachstehend dessen General-Versammlungen vorbehalten sind, durch ein mindestens aus . . . . . höchstens aus . . . . . Mitgliedern bestehendes Comite verwaltet, welches den Verein auch überall nach außen vertritt.

§. 5. Das Comite wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen oder je nach Bedarf zwei Schriftführer, einen Schatzmeister und für jeden derselben einen Stellvertreter.

§. 6. Das Comite, welches von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter jederzeit zusammenberufen werden kann, faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§. 7. Dasselbe hat alle Verhandlungen mit dem Central-Comite zu Berlin, sofern der Verein nicht einem Provinzial-Verein untergeordnet ist (§. 19), und mit Behörden zu führen; es ist befugt im Namen des Vereins Verträge jeder Art, in's Besondere auch Vergleiche mit dritten Personen abzuschließen, Rechte des Vereins zu cediren, darauf zu verzichten, Quittungen und Löschungsconcense zu ertheilen, Prozesse zu führen die Entscheidungen von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen oder Namens des Vereins zu leisten und die Ausübung aller dieser Befugnisse einzelnen Mitgliedern oder dritten Personen zu übertragen. Alles was das Comite auf eine an sich rechtsgültige Weise mit dritten Personen Namens des Vereins verhandelt, ist für denselben verbindlich. Die Beschlußfassung über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken bedarf für jeden einzelnen Fall der Genehmigung des Central-Comites zu Berlin.

§. 8. Die Schreiben des Comites werden von dem Vorsitzenden allein, Quittungen über den Betrag von 10 Thlrn. und weniger von dem Schatzmeister, über höhere Beträge von dem Schatzmeister und Vorsitzenden, beziehungsweise deren Stellvertreter gezeichnet. Urkunden, durch welche seitens des Vereins

Verpflichtungen übernommen, Rechte übertragen oder aufgegeben werden sollen, sind von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Comites zu vollziehen. — Zur Legitimation vor Gericht genügt ein Attest der Orts- (Kreis-) Polizeibehörde, dahin lautend, daß diejenigen, welche die Urkunde vollzogen haben, zur Zeit als Vorsitzender, resp. Mitglieder des Comites fungiren.

§. 9. Der Verein hat seinen Gerichtsstand vor dem Kreisgericht zu . . . . . Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und aller Vorladungen erfolgt verbindlich an den Vorsitzenden des Comites oder dessen Stellvertreter.

§. 10. Soweit das Statut keine besonderen Bestimmungen enthält, bleibt die Feststellung der Geschäftsordnung den Beschlüssen des Comites überlassen. Dieselben können namentlich auch diejenigen Gegenstände näher bezeichnen, deren ausdrückliche Erwähnung für die künftige Beschlußnahme in den Einladungen der Comitemitglieder zu den Sitzungen erfolgen soll.

§. 11. General-Versammlungen. Die General-Versammlungen des Vereins werden gebildet, 1) durch die Mitglieder des Comites, 2) durch die sämmtlichen übrigen Mitglieder des Vereins.

§. 12. Sie werden alljährlich mindestens einmal und zwar in der Zeit vom 15. Januar bis 15. Februar durch das Comite berufen, welches die Versammlung leitet.

§. 13. Ihre Berufung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung in der . . . . ., welche so zeitig erfolgen muß, daß die zweite Einladung spätestens am sechsten Tage vor demjenigen, an welchem die Versammlung stattfinden soll, in die Oeffentlichkeit gelangt.

§. 14. Gegenstände für die Verhandlungen in den General-Versammlungen sind: 1) Wahl der Comitemitglieder und ihrer Stellvertreter, 2) Vortrag des Verwaltungsberichts, 3) Abnahme der Jahresrechnung, 4) Anträge die allgemeinen Angelegenheiten des Vereins betreffend, sofern solche entweder Tags zuvor dem Vorsitzenden des Comites schriftlich eingereicht oder durch mindestens $^{1}/_{3}$ der in der Versammlung anwesenden Mitglieder unterstützt sind.

§. 15. Die Beschlüsse der General-Versammlungen sind für das Comite bindend.

§. 16. Die Beschlüsse der General-Versammlungen erfolgen nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Comites. Bei der Abnahme der Rechnungen haben sich die Comite-Mitglieder ihrer Stimme zu enthalten. Sofern sich bei der Wahl der Comite-Mitglieder eine absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen beiden Candidaten zur engern Wahl, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmengleichheit in der zweiten Wahl entscheidet das Loos. Ueber den Wahlact ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen. Das neugewählte Comite tritt mit dessen Abschluß in Function. Bis zur erfolgten Wahl eines Comites nach diesem Statute bleibt der jetzt thatsächlich functionirende Vereinsvorstand in Wirksamkeit.

§. 17. Kassen-Abschlüsse. Ende Februar jedes Jahres reicht das Comite dem Central-Comite zu Berlin einen summarischen Kassenabschluß ein, welcher die gesammte Einnahme, Ausgabe und den danach verbleibenden Bestand, ebenso die Art und Weise ergeben muß, in der die nicht disponibel zu haltenden Fonds belegt sind.

§. 18. Quote des Centralfonds. Der Verein führt bei Einreichung seines Kassenabschlusses ein Drittheil der von seinen Mitgliedern entrichteten Jahresbeiträge nach Berlin zum Centralfonds an das dortige Central-Comite ab, sofern derselbe nicht die Zahlung einer höheren Quote oder seiner sämmtlichen Einnahmen dorthin beschließen sollte. Der ihm danach verbleibende Rest seiner Einnahme bildet den Specialfonds. Etwanige im Laufe des Rechnungsjahres zum Centralfonds abgeführte oder auf Anweisung des Centralfonds gezahlten Beträge kommen auf jene Quote in Anrechnung.

§. 19. Unterordnung der Vereine. Sobald in einer Provinz ein Provinzial-Verein gebildet und mit Statuten versehen ist, treten die Eingesessenen dieser Provinz und die in derselben befindlichen Kreis- und Lokal-Vereine in den Verband der betreffenden Provinzialvereine und ist alsdann die §. 18 gedachte Quote zunächst an den Provinzialvereine abzuführen.

§. 20. Auflösung des Vereins. Der Verein gilt als aufgelöst, 1) wenn er, abgesehen von den regelmäßig functionirenden Comite-Mitgliedern, nicht mehr 3 Mitglieder zählt, oder 2) wenn die General-Versammlung durch zwei Drittheil oder mehr ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt. Das den Special-Fonds bildende Grundbaare und Activ-Vermögen geht mit der Auflösung des Vereins auf Centralfonds zu Berlin über.

§. 21. Abänderungen des Statuts. Abänderungen dieses Statuts werden durch die Genehmigung des Central-Comites in Berlin bedingt.

**Nro. 998.** Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat nachstehende Immediat-Adresse von Lehrern nebst darauf ergangener Antwort uns zur Veröffentlichung durch das Amtsblatt zugehen lassen.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

In einer verhängnißvollen Zeit, in der die Feinde des Vaterlandes von Innen und Außen die ernstesten Anstrengungen machen, die alte Liebe und Treue zu dem glorreichen preußischen Königshause im Volke zu schwächen, die geschichtliche Bedeutung Preußens herabzuziehen und also das Rückgrat Deutschlands zu zerbrechen, können die gehorsamst unterzeichneten evangelischen Lehrer aus Rheinland und Westphalen es nicht unterlassen, solchen Bestrebungen gegenüber mit freimüthigem Bekenntniß dem Throne Ew. Majestät sich zu nahen.

Sie erkennen es als eine Hauptaufgabe ihres Lehrerberufs, die ihnen anvertraute Jugend zu gottesfürchtigen, dem Könige und der Obrigkeit in Gehorsam und Treue ergebenen Unterthanen zu erziehen, und dürfen es freudig und laut vor Ew. Majestät aussprechen, daß Liebe und Ehrfurcht, Vertrauen und willige Hingebung zu ihrem Könige und Herrn in ihrer Mitte nicht erstorben sind. Sie wollen treu und muthig zu ihrem so schwer bedrängten theuren Landesvater halten und in guter Zuversicht Herzen und Hände zu dem Herrn der Heerschaaren aufheben; während das preußische Kriegsheer unter den Waffen des Königlichen Winks gewärtig ist, um dafür einzutreten, daß unser preußisches Vaterland, Deutschlands Schutz nicht geschädigt werde, sondern mit seinem siegreichen Haupte und Führer zum Heil und Segen des Reiches unseres hoch erhöheten Herrn und Christus, um deßwillen auch Schlachten geschlagen werden, stark und einig aus dieser schweren Zeit hervorgehe.

In tiefster Ehrfurcht verharren Ew. Majestät unterthänigste und treugehorsamste (Unterschriften.)

Hierauf ist im Allerhöchsten Auftrag folgende Antwort ergangen:

Sie haben in einer von vielen Lehrern der Provinzen Rheinland und Westphalen mitunterzeichneten Adresse vom 8. d. Mts. des Königs Majestät die Versicherung Ihrer Treue und das Gelöbniß stets wachsender Hingabe an Ihren Beruf und an dessen Dienst für König und Vaterland ausgesprochen. Sie gründen diese Ihre Versicherung und Ihr Gelöbniß auf die ewigen Unterlagen christlicher Erkenntniß und der Erfüllung der Pflicht in heiliger Gottesfurcht. Sie haben Ihrer Gesinnung zu einer Zeit Ausdruck gegeben, wo des Königs Majestät Allerhöchst Selbst das Wort zu Seinem Volk hat sprechen müssen: „Das Vaterland ist in Gefahr." Des Königs Majestät haben von Ihrer Kundgebung mit Wohlgefallen und Dank Kenntniß genommen und mich Allergnädigst beauftragt, Ihnen dieses zu eröffnen In dieser großen Zeit wird das Preußische Volk den guten Grund bewähren, den gottesfürchtige und patriotische Lehrer in seine Jugend gelegt haben. Die Lehrer selbst aber werden erkennen, daß die Aufgabe des Volkes und der Schule noch im Wachsen ist. Gott wird ihre treue Arbeit segnen zu des Königs Freude und des Vaterlandes Heil.

Berlin, den 23. Juni 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten: (gez.) von Mühler

An den Hauptlehrer, Herrn Doerpfeld und Genossen, Wohlgeboren in Barmen.

Düsseldorf, den 7. Juli 1866.

**Nro. 999.** Das dem Techniker Albert Benneckendorf zu Neuhaldensleben unter dem 30. Dezember 1864 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine ist aufgehoben worden.

Das dem Civil-Ingenieur Hermann Pütsch in Berlin unter dem 15. November 1864 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Anfertigen der Nägel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben. Düsseldorf, den 5. Juli 1866.

**Nro. 1000.** Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juni 1842 (Amtsblatt Stück 32) bestimmen wir hierdurch, daß die kath. Hauscollecte für den Fortbau des Domes zu Cöln im Laufe des Monats August c. in gewöhnlicher Weise abgehalten wird. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisen bis Ende September c. einzureichen. Düsseldorf, den 3. Juli 1866.

**Nrr. 1001.** Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 25. Februar c. (Amtsblatt Nr. 13) veröffentlichen wir hierdurch, das der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der der Gemeinde Katzenfurt zur theilweisen Aufbringung des auf dieselbe fallenden Antheils an den Kosten des Neubaues der evangelischen Kirche zu Dillheim bewilligten evangelischen Haus-Collecte in der Provinz

für diejenigen Orte, in welchen die fragliche Collecte bis jetzt noch nicht stattgefunden hat, bis zum 1. Januar 1867 verlängert hat. Düsseldorf den 3. Juli 1866.

**Nro. 1002.** Durch vielseitige Anträge haben wir uns veranlaßt gesehen, daß in §. 1 unserer Polizei-Verordnung vom 29. October 1859 auf fünf Fuß acht Zoll beschränkte Maximum der Spurweite der Fuhrwerke auf sechs Fuß zwei Zoll auszudehnen. Indem wir nachstehend die gedachte Verordnung in ihrer jetzigen Fassung zum Abdruck bringen, bemerken wir, daß wir auf Grund des §. 7 cit. für die Anwendung der Verordnung eine Nachfrist von 2 Jahren bewilligt haben, so daß dieselbe mit dem 21. October dieses Jahres in's Leben tritt.

Verordnung die Spurweite und Achsschenkellänge des Fuhrwerks betreffend.

Nachdem durch die Allerhöchste Ordre vom 20. Juni 1859 die am 31. März 1783 und 22. Mai 1793 erneuerte Kurkölnische Verordnung vom 31. Januar 1767 aufgehoben worden ist, wird, um den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr in der Spurweite und Achsschenkellänge des gebräuchlichen Fuhrwerks für den immer mehr sich steigernden Verkehr herbeiführt, abzuhelfen, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 hierdurch für den Umfang des Bezirks der unterzeichneten Regierung Folgendes verordnet.

§. 1. Niemand darf einen Wagen, Karren oder sonstiges Fuhrwerk in Gebrauch nehmen dessen Spurweite über sechs Fuß zwei Zoll beträgt. Dieses Maaß soll dergestalt bestimmt werden, daß von der den Boden berührenden äußeren Kante der einen Radfelge bis zu der entsprechenden äußeren Kante der anderen Radfelge gemessen wird.

§. 2. Eben so wenig darf sich Jemand eines Wagens, Karrens oder sonstigen Fuhrwerks bedienen, an welchem die Achsschenkel über zwei Zoll vor die Nabe, und, Nabe und Achsschenkel zusammen genommen, über sieben Zoll vor die im §. 1 bezeichnete äußere Radfelgenkante vortreten.

§. 3. Uebertretungen dieser Verordnung werden das erste Mal mit ein bis fünf, in Wiederholungsfällen mit zwei bis zehn Thalern Geldbuße bestraft. Die auf Grund der §§. 1 und 2 erkannte Strafe trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, soll jedoch an dem Führer desselben mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer erlegt werden. Für eine und dieselbe Reise soll nur einmal Strafe verhängt und der Wagen- ꝛc. Führer, welcher von dem Polizeibeamten der nächsten Ortsbehörde zuzuführen ist, von dieser mit einer Bescheinigung darüber versehen werden, daß die Contravention angezeigt ist und daher die Reise bis zu dem darin zu bezeichneten Endpunkte und auch die Rückreise zurückgelegt werden kann ohne daß eine erneuerte Anzeige nöthig ist.

§. 4. Von der Befolgung obiger Vorschriften sind allein diejenigen Fuhrwerke ausgenommen, welche entweder dem Auslande oder solchen Preußischen Provinzen, in welchen keine oder abweichende Vorschriften über Einrichtung der Achsen ꝛc. bestehen, angehören.

§. 5. Alle dieser Verordnung widersprechenden älteren Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§. 6. Die Geltung vorstehender Verordnung, welche auf allen öffentlichen Straßen und Wege Anwendung findet, beginnt rücksichtlich der Uebertretungen der §§. 1 und 2 fünf Jahre nach dem Tage ihrer Bekanntmachung.

§. 7. Sollten sich nach Ablauf der im §. 6 gedachten Frist in unserem Bezirk Wege finden deren besondere Beschaffenheit den Gebrauch der vorbestimmten Spurweite auch dann noch anwendbar macht, so wird auf den Antrag der Kreisstände die nöthige Nachfrist, welche jedoch nicht über zwei Jahre betragen darf, nach den besonderen localen Bedürfnissen von uns ertheilt werden.

Düsseldorf, den 21. October 1859.

**Nro. 1003. Die Concession und das Statut des Feuer-Assekuranz-Vereins in Altona betreffend.** Der unter der Firma „Feuer-Assecuranz-Verein in Altona" in Altona domicilirten Versicherungs-Gesellschaft ist unter dem 1. März d. J. die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten, die Rheinprovinz und Westphalen ausgenommen, ertheilt worden. In der Anlage wird die der Gesellschaft ertheilte Concession und das Statut mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Gesellschaft ihre Haupt-Niederlassung für Preußen mit dem Geschäfts-Lokale in Berlin begründet hat, und der bisherige Versicherungs-Inspector der Gesellschaft, Georg Helbig, zum General-Bevollmächtigten ernannt worden ist. Berlin, den 14. April 1866. Königliches Polizei-Präsidium. v. Bernuth.

---

Der unter der Firma: „Feuer-Assecuranz-Verein in Altona" in Altona domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 29. Juni 1830 landesherrlich bestätigten Statuten,

vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, denen der Geschäfts-Verkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten im Allgemeinen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 und der Gegenseitigkeits-Anstalten insbesondere nach den Reglements einzelner Provinzial-Feuer-Societäten unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt: 1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt, und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden. 2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft. 3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäfts-Jahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. s. w. zur Einsicht vorlegen. 4. Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein. 5. Von der jährlichen Einnahme (§ 1 der Statuten) sind in Abzug zu bringen nicht bloß die liquiden und resp. gezahlten Schäden, sondern auch die illiquiden und resp. noch nicht gezahlten, und zwar in Höhe des versicherten Betrages oder desjenigen, mit welchem sie von den Beschädigten in Anspruch genommen werden. 6. Der im vorletzten Alinea des § 12 der Statuten angedrohte Verlust des Schaden-Ersatzes kann nur dann eintreten, wenn der Beschädigte seine Vernehmung bei der Obrigkeit auf deren Aufforderung beharrlich ablehnt, oder wenn er sich weigert, die Uebersendung der beglaubigten Abschrift der Verhandlung an die Direction resp. an den Agenten zu beantragen. Diese Bestimmung muß ausdrücklich in der Police mit Inländern Aufnahme finden. Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt, hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 1. März 1866.

(L. S.) Der Minister des Innern. Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

Concession zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für den Feuer-Assecuranz-Verein zu Altona.

## Statuten

des mittelst Allerhöchster Resolution vom 29 Juni 1830 genehmigten Feuer-Assecuranz-Vereins in Altona.

Grundgesetze des Vereins. §. 1. Der Zweck dieser Anstalt ist: die großen Summen, welche alljährlich für Feuer-Versicherungen in's Ausland gehen, dem Vaterlande zu erhalten; unter den billigst möglichen Bedingungen genügende Sicherheit zu gewähren, und jeden Versicherten an dem zu hoffenden Gewinn Theil nehmen zu lassen. Deshalb beruht der Verein auf der Basis gegenseitiger Versicherung der Mitglieder unter einander. Sein Fonds bildet sich zuvörderst aus den bei den Versicherungen zu entrichtenden Prämien, besteht aber außerdem noch aus dem sechsfachen Belaufe der gesammten Prämienmasse, zu dessen Nachschuß jeder Versicherte, erforderlichen Falls, für seinen Antheil verpflichtet ist. Nicht allein die Bewohner der Stadt Altona und der Herzogthümer, sondern auch Auswärtige sind zur Theil-

nahme bei diesem Verein zulässig. Wer in der ersten Hälfte des Jahres eintritt, nimmt Theil an Gewinn und eventualiter auch am Verlust des laufenden Jahres; die in den letzten 6 Monaten Versicherten sollen dagegen auf den Gewinn und Verlust des nächsten Jahres angewiesen sein. Von der jährlichen Einnahme sind zuvörderst die Verwaltungskosten und die vorfallenden, diesem Jahre angehörigen, Schäden abzuhalten; außerdem aber werden die für die in's nächste Jahr hineinlaufenden Risicos zu übertragenden Prämien-Antheile davon gekürzt. Am Schlusse eines jeden Jahres wird die Bilanz aufgemacht, die spätestens 3 Monate nachher abgeschlossen sein und bekannt gemacht werden muß. Von dem jährlichen reinen Ueberschuß wird jedesmal der vierte Theil zur Bildung und Vergrößerung eines Reservefonds einbehalten, und der Rest, nach Verhältniß der eingezahlten Prämien, procentweise unter die Interessenten vertheilt. Sollte die Dividende keine 6¼ pCt. ausmachen, so wird der Ueberschuß zum Reservefonds geschlagen. Der Reservefonds dient jederzeit als erstes Hülfsmittel zur Bezahlung liquider Schäden, sobald die dem Jahre angehörigen Prämien dazu nicht genügen. Bei außerordentlichen Unglücksfällen, wo der gesammte, der Bilanz zu gut kommende, reine Prämien-Betrag zur Deckung der in demselben Jahre vorgefallenen, Schäden, und für die laufenden Administrationskosten, nicht hinreichend wäre, ist, falls der Reservefonds ebenfalls nicht hinreichen sollte, das Deficit von den Beikommenden, nach Maaßgabe ihrer eingezahlten Prämien, zu berichtigen. Da aber der Ersatz für einen liquiden Schaden jedesmal prompt geleistet werden muß, und deshalb mit der Anschaffung des dazu etwa noch erforderlichen, nicht in Cassa vorhandenen Capitals, bis zum Bilanzabschlusse möglicherweise nicht gewartet werden kann, sind die Beikommenden verpflichtet, zu jeder Zeit im Laufe des Jahres, und in der vorzuschreibenden Frist, prompt und unverweigerlich denjenigen Nachschuß zu leisten, welchen die Ober-Direction einzufordern für nöthig erachten möchte. Die Verbindlichkeit der Interessenten erstreckt sich jedoch höchstens bis zum sechsfachen Belauf ihrer innerhalb der zwölf Monate, wofür sie bei dieser Bilanz interessirt sind, eingezahlten Prämie. Für diesen Zweck deponirt jeder Versicherte, gleich bei Entgegennahme der Police, eine Acte (welche bei der Allerhöchst bewilligten Stempelpapier-Freiheit auf unsignirtem Papier ausgefertigt werden kann), wodurch er sich dem Vereine für den solchergestalt beschränkten etwaigen Nachschuß sub hypotheca bonorum verpflichtet, wenn nämlich die Nachschuß-Verpflichtung nicht schon in der Versicherungs-Declaration übernommen ist. Jeder im Laufe des Jahres geleistete Nachschuß wird durch Quittung bescheinigt, und außerdem auf der Verpflichtungs-Acte abgeschrieben; dieser Nachschuß muß, falls und insoweit nach aufgemachter Bilanz sich ein Gewinn ergiebt, aus diesem wieder ersetzt werden. Alle Abänderungen der Grundgesetze des Vereins, die in Zukunft zweckdienlich befunden werden möchten, müssen von der Ober-Direction ausgehen, jedoch zur Bewirkung Allerhöchster Sanction eingesandt werden, ehe sie in Kraft treten können

Organische Gesetze des Vereins. §. 2. Vorstand und Verwaltung. Diesem Vereine stehen 9 in Altona ansässige, unbescholtene, die Achtung ihrer Mitbürger genießende Männer, als Ober-Directoren, vor. Die laufenden Geschäfte werden von 3 administrirenden Directoren und einem Bevollmächtigten verwaltet. Beide Collegien haben ihren Sitz in Altona.

§. 3. Ober-Direction. Die Ober-Directoren haben für die Aufrechthaltung und pünktliche Befolgung der Statuten zu wachen. Den Vorsitz in der Ober-Direction führt dasjenige Mitglied, welches alljährlich dazu durch Stimmenmehrheit erwählt wird. Gleichzeitig wird ein Protocollführer erwählt und für Beide Stellvertreter. Der Präses convocirt zu den Versammlungen, sowohl zu den regelmäßigen, als außerordentlichen. Keine Versammlung der Ober-Direction ist befugt, Beschlüsse zu fassen, wenn nicht mindestens 6 Mitglieder persönlich anwesend sind. Vorschläge zur Abänderung organischer Gesetze müssen 2 Monate vorher bei der Ober-Direction eingereicht werden, ehe darüber in einer Versammlung entschieden wird. In Verwaltungs-Angelegenheiten entscheidet die Ober-Direction sofort. Die Entscheidungen der Ober-Direction erfolgen durch Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Entscheidung ausgesetzt, und frühestens nach 8 Tagen ein neues Scrutinium versucht. Giebt dieses dann wieder das nämliche Resultat, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Ober-Directoren verwalten ihr Amt unentgeltlich. Baare Auslagen und Reise-Diäten werden ihnen vergütet, letztere mit Bco. Mk. 12 täglich. Nach dem Amtsalter geht jährlich ein Mitglied ab, ist aber wieder wählbar. Falls überwiegende Gründe den Austritt eines Mitgliedes erheischen, so dürfen zur Entscheidung eines solchen Falles jedoch keine 3 Stimmen dissentiren. Bei Vacanzen ergänzt das Collegium sich selbst durch Wahl aus der Mitte der in Altona ansässigen Interessenten. Die Ober-Direction versammelt sich regelmäßig alle 3 Monate, um den Fortgang der Geschäfte zu beobachten. Sie wählt die administrirenden Directoren, entweder aus ihrer Mitte, oder aus den übrigen in Altona wohnhaften Mitgliedern des Vereins, sie wählt und entläßt den Bevollmächtigten und die übrigen Gehülfen, sie wählt die Revisoren der Bilanz, sie bestellt und entläßt die Agenten

der Gesellschaft; sie bestimmt das Maximum des für einzelne Locale zu übernehmenden Risicos und die Prämien-Norm; sie sanctionirt die Auszahlung der Schäden nach den ihr von der administrirenden Direction darüber mitgetheilten, und von ihr selbst geprüften Berechnungen und Belegen; und wenn Nachschüsse erforderlich werden, ermächtigt sie die administrirende Direction zu deren Einziehung, unter specieller Approbation des Belaufs derselben, sowie der Frist, in welcher sie geleistet werden müssen; sie bestimmt alle Gratificationen, und alle nicht zur laufenden Verwaltung gehörenden Kosten, sobald sie im Einzelnen die Summe von Bco. Mk. 50 übersteigen, desgleichen alle Zahlungen aus dem Reservefonds; sie quittirt für die Bilanz und bringt selbige durch den Druck zur allgemeinen Kunde; endlich bestimmt sie auch die Vertheilung des Gewinnes für das abgelaufene Jahr.

§. 4. Administrirende Direction. Die administrirende Direction besteht aus drei Directoren und einem Bevollmächtigten. Werden die administrirenden Directoren aus der Ober-Direction gewählt, so scheiden sie dadurch aus der Ober-Direction aus. Die administrirenden Directoren haben Sitz und berathende Stimme in den Versammlungen der Ober-Direction, mit Ausnahme derer, welche die Ober-Direction allein abzuhalten beabsichtigt. Die administrirende Direction ist an bestimmten Tagen, zweimal in der Woche, mindestens eine Stunde im Geschäftsbüreau versammelt. Sie bestimmt die Prämien nach der von der Ober-Direction vorgeschriebenen allgemeinen Norm, unter Prüfung der Angaben über die zu versichernden Gegenstände, wobei sie, mit Berücksichtigung der speciellen Verhältnisse, etwaige Abweichungen, die sie für nothwendig erachten möchte, eintreten zu lassen befugt und verpflichtet ist. Die Policen werden mindestens von zwei Directoren und dem Bevollmächtigten unterzeichnet. Bei vorfallenden Schäden untersucht die administrirende Direction die darüber beigebrachten Beweisstücke und Berechnungen, und legt schließlich alle Acten, begleitet von ihrem eigenen Gutachten über den Schadenersatz, der Ober-Direction zur Genehmigung vor. Die administrirende Direction hat die Aufsicht über das Eigenthum der Gesellschaft, ihre Bücher und Documente, sowie ihre Casse. Für die Casse und die Werthpapiere ist ein eiserner Schrank bestimmt, mit drei Schlössern versehen, wozu die administrirenden Directoren die Schlüssel besitzen, so daß selbige nur in Gegenwart derselben geöffnet werden können. Bei Dispositionen per Banco sind die Unterschriften zweier Directoren und des Bevollmächtigten erforderlich. Um die vorhandenen Fonds nutzbringend zu machen, darf die administrirende Direction damit discontiren, ist jedoch zur höchstmöglichen Vorsicht dabei angewiesen. Das Portefeuille des Vereins darf keine andere, als von fremden Orten gezogene und von soliden hiesigen oder Hamburger Häusern acceptirte, außer dem Trassenten und Acceptanten, mit zwei Indossementen versehene Wechsel enthalten, die jedesmal von zwei Directoren und dem Bevollmächtigten genehmigt sein müssen. Zu anderweitiger Nutzbarmachung des Fonds bedarf die administrirende Direction der Genehmigung der Ober-Direction. Die administrirende Direction leitet im Allgemeinen die Geschäfte des Vereins und vertritt denselben bei allen Vorfällen den Statuten gemäß. In einzelnen minder wichtigen Fällen, worüber die Statuten keine Anweisung geben, die aber eine rasche Entscheidung erheischen, muß sie, nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft verfahren, der Ober-Direction jedoch gleich in der nächsten Quartal-Versammlung Rechenschaft davon ablegen. Bei allen wichtigeren Veranlassungen hat sie auf eine außerordentliche Versammlung der Ober-Direction anzutragen. Bei zufälliger Abwesenheit eines administrirenden Directors kann ein Mitglied der Ober-Direction interimistisch seine Stelle vertreten. In Abwesenheit des Bevollmächtigten unterzeichnet ein Director an seiner Statt. Ohne drei Unterschriften ist keine Administrationsacte gültig. Jeder der drei administrirenden Directoren bezieht als Honorar für seine Mühwaltung unter allen Verhältnissen die Summe von Bco. Mk. 1000, falls aber 5 pCt. vom jährlichen reinen Ueberschusse die Summe von Bco. Mk. 3000 übersteigen, so treten diese 5 pCt. an die Stelle der Bco. Mk. 3000 als Honorar. Bei Reisen, die für das Interesse des Vereins erforderlich werden möchten, sind den Directoren, außer den Beförderungskosten, täglich Bco. Mk. 12 Diäten zu bewilligen. Mit jedem Rechnungsjahr tritt nach dem Amts-Alter ein administrirender Director aus, ist aber wieder wählbar.

§. 5. Der Bevollmächtigte. Die Functionen des Bevollmächtigten, welcher Sitz und berathende Stimme in den Versammlungen der Ober-Direction und der administrirenden Direction hat, sind folgende: Die Besorgung und Leitung aller vorfallenden Comptoirgeschäfte überhaupt, namentlich: die Entgegennahme und Prüfung aller an den Verein gerichteten Eingaben, Briefe und Versicherungs-Anträge, welche den administrirenden Directoren ungesäumt vorzulegen sind; die Vertretung des Vereins an der Börse und die selbstständige Abschließung von Versicherungen daselbst, worüber er jedoch der administrirenden Direction baldthunlichst Bericht zu erstatten hat; die Führung der Correspondenz mit den auswärtigen Agenten, wie auch bei sonstigen Vorfällen; die Aussertigung der Policen, die Buchführung und die

Cassen-Verwaltung; die Eincassirung der Prämien und der Nachschüsse, wenn solche erforderlich werden sollten, sowie die wöchentliche Ablieferung aller eingegangenen Gelder an die Hauptcasse; die Ausmittelung und Berechnung der Brandschäden und die Auszahlung des zuerkannten Ersatzes; die vierteljährige Berichterstattung für die Ober-Direction, und die Ausfertigung aller den Interessenten zu machenden Mittheilungen; die Aufmachung der jährlichen Bilanz und die Berechnung und Auszahlung der Dividende. Der Bevollmächtigte ist auf gegenseitige Kündigung angestellt; über die Gagirung desselben enthält der mit der Ober-Direction festzustellende Contract die näheren Bestimmungen.

§. 6. Revisoren. Aus der Mitte der Interessenten werden von der Ober-Direction alljährlich zwei Revisoren zur Untersuchung der Bilanz gewählt.

Verwaltungs-Principien des Vereins. §. 7. Gegenstände der Versicherung. Soweit es die Landesgesetze gestatten, zeichnet der Verein gegen Feuersgefahr — die Zündung durch Blitz und Gas-Explosion mit eingeschlossen — auf Gebäude, Waaren, Mobilien, Producte ꝛc.; ausgenommen sind sind jedoch: baares Geld, Wechsel und Documente, sowie auch Pretiosen und Gegenstände der Liebhaberei, wenn deren Taxwerth nicht zuvor speciell genehmigt worden ist.

Gefahr, für welche der Verein haftet. Die Uebernahme der Gefahr erstreckt sich nicht blos auf das, was von den versicherten Gegenständen gänzlich oder theilweise durch das Feuer selbst vernichtet wird; sondern ebenfalls auf Dasjenige, was davon bei der Feuersbrunst zerstört und verdorben wird, oder abhanden kommt. Zweckmäßig verwandte Rettungskosten werden durch den Verein erstattet. Ausgeschlossen vom Ersatze bleiben dagegen alle Brandschäden und Verluste, die durch Erdbeben, Krieg, Aufruhr, höhere Gewalt, oder durch erweisliche Bosheit des Versicherten selbst, unmittelbar veranlaßt worden sind.

§. 8. Bei Bestimmung der Prämien auf Waaren und Mobilien haben feuergefährliche Gewerbe, eine große Anhäufung brennbarer Materialien, in den Localen selbst oder in deren Nähe, die Beschaffenheit der zu versichernden Gegenstände, ihre Zerbrechlichkeit, Auflösbarkeit, die Schwierigkeit sie zu transportiren und zu retten, und ähnliche Umstände, eine durch die administrirende Direction zu bestimmende Abweichung von der Norm zur Folge. Die auf einer Police zu derselben Prämie zu versichernde Summe muß mit 100 theilbar sein. Wer auf fünf Jahre versichern läßt, zahlt nur für die vier Prämie, und participirt dann am Gewinn und Verlust der fünf Jahre, wobei er interessirt ist, nämlich für ⅘ seiner eingezahlten Prämien bei jeder Jahres-Bilanz. Vorräthe von Schießpulver bis 50 Pfd. erhöhen die Prämie nicht; es dürfen jedoch unten im Hause nur 10 Pfd. zur Zeit gehalten werden; die übrigen 40 Pfd. müssen zu oberst im Hause auf dem Haneballen unter dem Dache sorgfältig verwahrt sein. Rohes Petroleum darf in Localen, worauf versichert wird, nicht lagern. Schießbaumwolle, Hanf, Flachs, Heede, getheertes Tauwerk, Pech, Theer, Thran, Terpentinöl, Harz, Vitriolöl, Schwefel, Kamphine, Spiritus, portatives Gas, gereinigtes Petroleum und Zündhölzer, in größeren Quantitäten als sie zur Haushaltung erforderlich sind, müssen sowohl bei Aufgabe der Versicherungen, als wenn sie während der Dauer der Versicherung eingebracht werden, namhaft gemacht werden; auch sind Getreide, Glas, Steingut und dergl. bei Versicherungen auf Waaren und Bücher, Instrumente ꝛc. bei Versicherungen auf Mobilien und Effecten, nicht unter diesen generellen Namen mitverstanden; sondern müssen, wenn sie mit versichert sein sollen, besonders angegeben werden.

§. 9. Verfahren bei Versicherungen. Die Versicherungs-Anträge werden in Altona, im Bureau, auswärts bei den Agenten des Vereins eingereicht, und müssen soweit irgend möglich mit einer genauen und gewissenhaften Declaration über die zu versichernden Gegenstände, die Locale, den Betrieb, die Benachbarung u. s. w. begleitet sein. Für diesen Zweck sind bei allen Agenturen gedruckte Formulare vorhanden, welche von den Beikommenden auszufüllen und zu unterschreiben sind. a) im Allgemeinen. Der Verein hat das Recht, die Richtigkeit dieser Angaben zu jeder Zeit zu controlliren, und der Versicherte darf sich dessen Nachforschungen nicht widersetzen oder sie erschweren. Jede unrichtige Angabe oder Verschweigung eines auf den Prämiensatz einwirkenden Umstandes, er finde schon beim Abschluß der Versicherung statt, oder trete während der Dauer der Versicherung ein, zieht den Verlust der bezahlten Prämie nach sich, und tilgt die Verbindlichkeit sämmtlicher Policen, welche der Versicherte von dem Verein für eigene Rechnung in Händen hat, falls der Versicherte sich in dieser Hinsicht nicht genügend entschuldigen kann. Der Versicherte hat ferner anzuzeigen: ob auf dieselben Gegenstände schon anderweitige Versicherung gemacht ist, desgleichen sobald solche später gemacht wird. Der Versicherte ist nicht minder verpflichtet, zu jeder Veränderung mit den Gegenständen und Localen, desgleichen mit dem darin stattfindenden Betriebe, falls das Eine oder das Andere auf den Prämiensatz einwirkt, vorher die Genehmigung der Direction einzuziehen, und sich, bei etwa vermehrter Gefahr, der dadurch veranlaßten Prämienerhöhung zu unterwerfen.

Wer dies unterläßt, verliert jeden Anspruch auf Schadenersatz, ohne die gezahlte Prämie zurückfordern zu dürfen. Auch cessirt in gleicher Weise die Versicherung bei Translocationen von Gegenständen, worüber sich der Versicherte nicht zuvor mit der Direction verständigt hat. Ueber die dem Vereine von auswärts her zukommenden Versicherungs-Anträge erklärt sich die Direction, wenn sie solche entweder ganz abzulehnen willens ist, oder darüber erst nähere Auskunft verlangt, spätestens am zweiten Werktage nach Eingang derselben. Wird die Uebernahme eines Risicos abgelehnt, braucht sie jedoch niemals Gründe dafür anzugeben. Bei Anträgen, welche mit einer gehörigen Declaration begleitet sind, und nicht zurückgewiesen werden, wobei die Versicherten sich auch den von der Direction zu bestimmenden Prämien unterworfen haben, übernimmt der Verein den Risico von dem in der Declaration bezeichneten Tage an. Bei Anträgen ohne Declaration bleibt der Direction, falls sie den Antrag übernimmt, in Bezug auf den Anfang des Risicos die Bestimmung überlassen. Falls der Versicherte die für ihn ausgestellte Police in 4 Wochen nicht einlöst, oder sonst seine Verbindlichkeiten versäumte, ist derselbe als nicht versichert zu betrachten. Weit entfernt wohnenden Versicherten kann eine längere, entsprechende Frist zur Einlösung der Police verstattet werden.

§. 10. b) auf Gebäude. Bei Versicherungen auf Gebäude müssen, wenn die Direction es verlangt, Taxations-Atteste zweier vom Vereine genehmigter Bauverständiger beigebracht werden. Jedes einzelne Gebäude ist für sich zu taxiren, und es kommt nur der wirkliche Bauwerth dabei in Betracht, ohne Berücksichtigung des Grundes und der Lage. Die Kosten der Taxations-Atteste trägt der Versicherte. c) auf Waaren. Waarenläger und Kaufmannsgüter können in Bausch und Bogen versichert werden, ohne besondere Taxation und ohne Unterschied: ob die Gegenstände des Versicherten Eigenthum, oder nur unter seine Obhut gestellt sind. d) auf Mobilien. Die Versicherung auf Mobilien umfaßt das Eigenthum des Versicherten und seiner Familie, sowie auch das seiner Untergebenen, insofern sie seine Hausgenossen sind. Die Angabe wird speciell, oder in Bausch und Bogen gemacht. e) auf Fabrikgebäude. Fabrikgeräthe, Maschinen und Instrumente, die einen ungewöhnlichen Werth haben, sind zuvor von Sachkundigen zu taxiren, falls die Direction nicht davon dispensirt. f) auf landwirthschaftliche Gegenstände. Alle Gegenstände der Ernte auf dem Lande, Vieh, Feld-Inventare &c. werden angenommen nach gewissenhaften Angaben, deren Richtigkeit die Versicherten, wenn es verlangt wird, jederzeit beweisen müssen.

§. 11. Zahlungs-Verbindlichkeit der Versicherten. Gegen Empfangnahme der Police ist der Versicherte verpflichtet, die darin bedungene Prämie sofort zu bezahlen, und die Verpflichtungsacte für den etwaigen Nachschuß zu unterzeichnen, insofern letztere Verpflichtung nicht schon in der Declaration übernommen ist. Die Baarzahlungen werden in Altona an den Bevollmächtigten, auswärts an die Agenten des Vereins geleistet. An Letztere ist jedoch das Porto für alle Versicherungs-Anträge und für die darauf Bezug habenden Policen, sowie für alle Prolongations-Aufgaben besonders zu vergüten; da der Verein dagegen das Porto für die Prämien-Zahlungen selbst trägt. Banco-Zahlungen geschehen an die Banco-Conto des Vereins, oder in Courant zum festen Cours von 125 pCt. an den Bevollmächtigten. Sollten Nachschüsse erforderlich werden, so werden die Agenten zur Eincassirung des von der Ober-Direction legalisirten Betrages ermächtigt, und jeder Interessent, wie schon im ersten Paragraph bemerkt worden, hat seinen Beitrag solchenfalls prompt und unweigerlich in der vorgeschriebenen Frist zu leisten. Etwaige Restanten werden nach Verlauf von 14 Tagen eingeklagt, zu welchem Ende sich sämmtliche Versicherte dem Verfahren des unbedingten Mandats-Prozesses, oder dem an jedem Orte sonst geltenden summarischen Prozeßgange, unterwerfen. Bei Sterbefällen treten die Erben, bei Concursen die gerichtlich bestellten Curators bonorum in die Gerechtsame und Verpflichtungen des Versicherten, und wird es auch für solche Fälle ausdrücklich wiederholt, daß die Nichterfüllung der Obliegenheiten des Versicherten, aus welchem Grunde es auch sei, alle Verpflichtungen der Police aufheben würde. Sollte bei Beendigung einer Fallitmasse eine Versicherung noch nicht abgelaufen sein, so verfügen Curatores, vor ihrer Entschlagung, über den Transport. Wenn eine auf 5 Jahre geschlossene Versicherung beim Tode des Versicherten noch nicht abgelaufen sein sollte, so werden die Verpflichtungsacten der späteren Jahre, wenn die Erben sich nicht besonders mit dem Verein über die Fortdauer der Versicherung vereinbart haben, zurückgegeben, wodurch denn auch die Ansprüche auf den Gewinn jener Jahre aufhören.

§. 12. Obliegenheit des Versicherten bei eingetretenen Feuerschäden. Bei jedem vorfallenden Brande ist der Betheiligte verpflichtet, nach Möglichkeit dem Umsichgreifen des Feuers vorzubeugen und von den versicherten Gegenständen zu retten, so viel er vermag. Innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem Brande muß er im Büreau des Vereins oder dem Agenten des Vereins, von dem er seine Police empfangen hat, auf sicherem Wege Anzeige davon machen, und in den nächsten drei Tagen muß er sich

bei seinen Ortsbehörden über die muthmaßliche Veranlassung des Feuers, die angewandten Rettungsmittel, und den oberflächlichen Betrag des Schadens, sowie auch über den Belauf der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen Vorräthe und Effecten, vernehmen lassen und ein Verzeichniß der etwa abhanden gekommenen Gegenständen einreichen. Der Direction oder den Agenten steht es frei, auch vor der Untersuchung der Obrigkeit ihre Bemerkungen mitzutheilen, und wenn sie es nöthig finden, fernere Vernehmungen zu veranlassen. Von dem amtlichen Protocoll ist eine beglaubigte Copie unverzüglich, spätestens innerhalb 14 Tagen, bei der Direction oder dem Agenten einzuliefern. Nur in Fällen von Krankheit oder sonst begründeter Abhaltung, die bewiesen werden müssen, ist eine Ausdehnung dieser Frist statthaft. Wer den vorbenannten Verpflichtungen nicht nachkommt, darf keinen Schadenersatz fordern. Der Verein hat das Recht, sogleich bei erhaltener Anzeige von einem Brande, oder nach Einsicht des vorerwähnten Protocolls, den Versicherten selbst, seine Hausgenossen und andere zugegen gewesene Personen abhören zu lassen, sowie überhaupt jede nöthig scheinende Untersuchung anzustellen, um sich Aufklärung über den Unglücksfall zu verschaffen.

§. 13. Ausmittelung des Schaden-Ersatzes. Totalschäden an Gebäuden vergütet der Verein nach Taxe, sowie sie in der Police genehmigt worden ist. Die etwa nachgebliebenen Baumaterialien werden taxirt, und muß der Versicherte selbige zu der Taxsumme behalten, falls der Verein es nicht vorzieht, sie selbst dazu zu übernehmen. Bei partiellen Schäden an Gebäuden wird ein Attest gefordert, das von mindestens zwei beeidigten, von der Direction oder Agentur approbirten, Taxatoren ausgestellt, und worin der stehengebliebene Theil gewissenhaft abgeschätzt sein muß. Die Schäden an Waarenlägern und Kaufmannsgütern, sowie bei allen Brandschäden an beweglichen Gegenständen überhaupt, ist eine genaue und getreue Declaration der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen Vorräthe, und was davon verloren gegangen oder beschädigt worden ist, beizubringen. Auch steht es dem Vereine frei, die Vorlegung der Handlungsbücher, die Correspondenz, die Original-Rechnungen und die letzte Inventur des Versicherten, sowie endlich seinen Eid, und unter Umständen auch anderer Zeugen eidliche Aussagen, bei der Beweisführung zu verlangen. Die Schäden an Waaren werden sodann berechnet nach den zur Zeit des Brandes am Platze stattfindenden Marktpreisen. Bei Schäden an Mobilien und Effecten aller Art verlangt der Verein eine möglichst genaue, und, soviel thunlich, durch unparteiische rechtliche Zeugen attestirte Angabe und Berechnung, sowohl der verloren gegangenen und beschädigten, als der geretteten Gegenstände, und es ist dabei nicht der ursprüngliche Werth oder Einkaufspreis, sondern derjenige Werth zu considerиren, den die Sachen zur Zeit des Brandes wirklich hatten. Falls man sich über die Werth-Bestimmungen nicht einigen könnte, werden dieselben durch Sachkundige bestimmt. Von diesen ernennt der Versicherte den Einen, die Direction oder der Agent den Zweiten, und diese, wenn sie sich nicht einigen können, einen Obmann, welchen event. die Ortsobrigkeit zu ernennen hat. Ueber Schäden an Fabrik-Geräthschaften, Maschinen, Vieh, Feld-Inventar und Gegenständen der Ernte müssen beglaubigte Taxations-Instrumente beigebracht werden. Wenn der Versicherte von den geretteten Gegenständen etwas verheimlicht, macht er sich dadurch jeden Schaden-Ersatzes verlustig. Alle unbeschädigt gebliebenen Gegenstände muß der Versicherte unweigerlich behalten, und selbige werden ihm in demselben Verhältniß berechnet, wie die, wofür er Ersatz fordern kann. Dabei wird es ausdrücklich bemerkt, daß bei Waaren, Mobilien, und wo sonst in Bausch und Bogen, ohne specielle Taxe, versichert worden ist, alle zur Zeit der Feuersbrunst in demselben Lokale befindlichen Waaren und Effecten, die entweder des Versicherten Eigenthum, oder unter seine Obhut gestellt sind, als zum Ganzen gehörig betrachtet werden sollen, und daß hinterher keine Gegenstände, als nicht in der Versicherungssumme mitbegriffen gewesen, angegeben werden dürfen, wenn sie nicht als solche schon in den Policen verzeichnet stehen. Alle Taxationen sind unverzüglich nach dem Brande zu beschaffen, und die Unkosten davon fallen den Versicherten zur Last. Bis zur Taxation, und vor beendigter Regulirung des Schadens, dürfen ohne specielle Genehmigung des Vereins, keine Veränderungen an den Brandstellen, oder Veräußerungen von versicherten Gegenständen, die beschädigt worden, vorgenommen werden, bei Verlust des Schaden-Ersatzes. Was jedoch, wegen Gefahr von Verderb, Entwendung und dergleichen nothwendig sofort zum Verkauf gebracht werden muß, darf nur öffentlich verkauft werden.

§. 14. Schaden-Ersatz. Der Verein gewährt Vergütung ohne einigen Decort, jedoch nach der allgemeinen Regel, daß der Versicherte nur seinen Verlust, soweit die Versicherung reicht, erstattet haben, nicht aber bei dem Schaden gewinnen soll. Betrügerische Schaden-Ersatz-Ansprüche, selbst auch nur theilweise, machen den Anspruch auf Schaden-Ersatz gänzlich hinfällig. Bei Totalschäden wird die ganze gezeichnete Summe ersetzt, nach vollführtem Beweise, daß der versicherte Gegenstand zur Zeit des Brandes mindestens denselben Werth gehabt habe, wie zur Zeit des Abschlusses der Versicherung. Ist der Werth

seitdem geringer geworden, so ersetzt der Verein verhältnißmäßig so viel weniger, wie die Verminderung beträgt, niemals aber mehr als die durch ihn versicherte Summe. Obige Beweisführung fällt nur dann weg, wenn die Taxe, als für die ganze Dauer der Versicherung feststehend, in der Police genehmigt worden ist. Bei partiellen Schäden wird der Werth zur Basis genommen, den die versicherten Gegenstände unmittelbar vor dem Brande hatten, und nach diesem Verhältnisse wird für den verbrannten oder beschädigten Theil der Ersatz bewilligt. Uebersteigt der Gesammtwerth der Gegenstände die Versicherungs-Summe, oder ist theilweise anderswo darauf versichert worden, so zahlt der Verein nur nach Verhältniß seiner eigenen Zeichnung zum Ganzen. Alle Schäden ohne Ausnahme werden, nachdem sie von der Ober-Direction zur Zahlung genehmigt worden sind, spätestens zwei Monate nach vollführtem Beweise erstattet. Die Auszahlung selbst erfolgt durch den Bevollmächtigten im Bureau des Vereins in Altona, gegen Anweisungen, welche von der administrirenden Direction an die Ordre der Versicherten ausgestellt, und den Agenten zur Ueberlieferung zugeschickt werden. Bei Banco-Summen geschieht die Zahlung, wenn Courant verlangt wird, zum festen Cours von 125 pCt. Bei einem Totalschaden hat der Versicherte gegen Empfangnahme obiger Anweisung seine Police auszuhändigen, sowie bei einem partiellen Schaden den empfangenen Betrag desselben durch den Agenten des Vereins auf der Police abschreiben zu lassen. Vermeintliche, entweder überall oder theilweise nicht anerkannte Ansprüche gegen den Verein, hat der Beschädigte, bei Verlust derselben, in allen Fällen innerhalb 6 Monaten nach stattgehabtem Brande auf dem Wege Rechtens geltend zu machen, falls nicht eine längere Frist verabredet wird. Summen, welche für unabgemachte Schäden vorläufig ausgesetzt worden, fallen, wenn sie erspart werden, dem Reserve-Fonds zu.

§. 15. Gültigkeit der Police nach geleistetem Schaden-Ersatz. Nach einem geleisteten nicht totalen Schaden-Ersatz vermindert sich die Verbindlichkeit des Vereins um den Betrag der ausbezahlten Vergütung, welcher auf der Police abzuschreiben ist; doch steht es dem Vereine wie dem Versicherten in solchem Falle frei, die Police gänzlich aufzuheben, wo dann die Prämie von dem nicht erloschenen Theile der Versicherung a rata temporis zurückgezahlt wird. Die Verpflichtungs-Acte aber bleibt jedenfalls unverändert in den Händen des Vereins, bis zum Abschluß der Jahres-Rechnung, da der Versicherte, bei etwa erforderlichen Nachschüssen, nach Verhältniß seiner bei der Versicherung eingezahlten vollen Prämie dazu beitragen muß, wogegen er auch am Jahres-Gewinn im selben Verhältniß zu participiren berechtigt ist, es sei denn, daß die Versicherung bei Auszahlung eines Schaden-Ersatzes aufgehoben, und die Police getilgt worden. Jede Police ist getilgt, sobald der Ersatz der versicherten Summe gleichkommt.

§. 16. Die Administration wird in allen Fällen von Schäden die Billigkeit vorwalten lassen, und die Versicherten, soweit es Vorsicht und Pflicht gegen den Verein gestatten, aller unnöthigen Schwierigkeiten bei den Beweisführungen überheben. In zweifelhaften Fällen, oder in solchen, deren Entscheidung durch Beweise, ohne Schuld des Versicherten, unmöglich ist, wird die Administration stets auf Treu und Glauben und zu dessen Gunsten verfahren, und nur da die statutenmäßige Gerechtsame des Vereins mit Strenge vertheidigen, wo begründeter Verdacht dieses gebietet.

§. 17. Vergütung für die Agenten und Mäkler. Den auswärtigen Agenten des Vereins, sowie den Mäklern, welche Versicherungen mit der Direction abschließen, werden 10 pCt. vom Prämien-Betrage vergütet.

Gesetzliche Bestimmung des Forums des Vereins. Das Forum des Feuer-Assecuranz-Vereins ist der Magistrat der Stadt Altona, welcher in erster Instanz in allen Klagefällen entscheidet, und von dessen Urtheil an das Holsteinische Obergericht apellirt werden kann.

Altona, im März 1864. Die Ober-Direction.

Pet. Meyer, p. t. Vorsitzender. C. N. Sommer. Bernh. Geske. Ferd. Marquardt.
Ad. Möller. Ed. Schwedeler. Joh. Dubbers. Jens Eschels. H. Siemsen.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 1004.** Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 4. Juni 1866 ist der gewerblose Carl Pohlmann aus Ronsdorf, für interdicirt erklärt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 3. Juli 1866. Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

**Nro. 1005.** Von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sind mir die Sterbe-Urkunden der zu Paris am 13. September v. J. verstorbenen 1) Wittwe Clausier Cornelia geb. von Schacht und 2) des daselbst am 25. November v. J. verstorbenen Nicolaus Mohr, beide aus Cleve, übersandt und dieselbe von mir zur Eintragung in die laufenden Register dem Civilstands-Beamten zu Cleve mitgetheilt worden. Cleve, den 2. Juli 1866. Der Ober-Prokurator: Buß.

**Nro. 1006.** In nachfolgendem Verzeichnisse werden die in unserm Departement im II. Quartal des Geschäftsjahres 1866 ergangenen rechtskräftigen Strafurtheile nach Vorschrift des §. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht. Hamm, den 21. Juni 1866. Königliches Apellationsgericht, Criminal-Senat: Wever.

| Lfd. Nr. | Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten. | Verbrechen. | Erkannte Strafen. |
|---|---|---|---|
| 1 | Metz, Wilhelm, Schneider aus Hagen | Diebstahl i. wiederholten Rückfall und Unterschlagung | 4 Jahr Zuchthaus und 4 Jahr Polizeiaufsicht |
| 2 | Tichi, Friedrich Wilhelm, Fabrikarbeiter aus Altena | Nothzucht und Blutschande | 7 Jahr Zuchthaus |
| 3 | Wisser, Ferdinand, Tagelöhner aus Elben, Kreis Altenkirchen | Bigamie | 2 Jahr Zuchthaus |
| 4 | Löchter, Heinrich, Tagelöhner aus Gederbach | Vorsätzliche Körperverletzung eines Menschen mit tödlichem Erfolge | 10 Jahr Zuchthaus |
| 5 | Moeller, Johann, Steinbrecher aus Bebra in Kurhessen | Verbrechen gegen die Sittlichkeit | 2 Jahr Zuchthaus |
| 6 | Friedrichs, Carl, Bergmann aus Winkhausen | Diebstahl i. wiederholten Rückfall | 5 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht |
| 7 | Bongardt, Peter, Wittwe, Henriette geb. Fabry aus Essen | Diebstahl im IV. Rückfall | 3 Jahr Zuchthaus und 3 Jahr Polizeiaufsicht |
| 8 | Steins, Lorenz, Bergmann, aus Altenherse, Amt Dringenberg | Einfacher Diebstahl im IV. Rückfall | 3 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht |
| 9 | Stellbrink, Adolph, Bäckergesell aus Gadebaum bei Brackwede | Verschiedene schwere Diebstähle | 2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht |
| 10 | Joosten, Wilhelm, Tagelöhner aus Ruhrort | Theilnahme an einem Raube | 3 Jahr Zuchthaus |
| 11 | Möller, Johann Wilhelm Bernhard, Maurer aus Heven | Urkundenfälschung und Wechselfälschung, letztere in 2 Fällen | 3 Jahr und 3 Monat Zuchthaus |
| 12 | Klinkhammer, Gustav, Fabrikarbeiter aus Crefeld | Schwere Körperverletzung mit tödlichem Erfolge | 10 Jahr Zuchthaus |
| 13 | Kiwitt, Johann Peter, Schneider aus Meiderich | Verbrechen gegen die Sittlichkeit | 2 Jahr Zuchthaus |
| 14 | Büssing, Gerh., Ackerknecht aus Gaubern im Königreich der Niederlande | Verbrechen gegen die Sittlichkeit | 3 Jahr Zuchthaus |
| 15 | Roetters, Johann, Korbmacher aus Duisburg | Schwere Körperverletzung mit tödlichem Erfolge | 12 Jahr Zuchthaus |
| 16 | Hausmann, Carl, Tagelöhner aus Haan | 2 schwere Diebstähle im wiederholten Rückfall | 8 Jahr Zuchthaus |
| 17 | Rültjes, Tillmann, Ehefrau, Anna geb. Rieken aus Essen | Bigamie | 2 Jahr Zuchthaus |
| 18 | Eick, Ludwig, Auktions-Commissar aus Recklinghausen | Münzverbrechen | 6 Jahr Zuchthaus und 6 Jahr Polizeiaufsicht |
| 19 | Fischer, Franz Joseph, Fabrikarbeiter aus Bochum | Verbrechen gegen die Sittlichkeit. | 2 Jahr Zuchthaus |
| 20 | Betzach, Friedrich Wilhelm, Fabrikarbeiter aus Witten | Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall und Betrug im Rückfall | 5 Jahr Zuchthaus und 50 Thl. Geldbuße event. 1 Monat Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht |
| 21 | Sporenberg, Bernhard, Handelsmann aus Letmathe | Schwere Meuterei | 2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht |
| 22 | Laugert, August, Tagelöhner a. Gütersloh | Schwerer Diebstahl im Rückfall | 2 Jahr und 6 Monat Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht |
| 23 | Griese, Heinrich, Landwirth aus Hengsen | Versuchte Verleitung zum Meineide | 2 Jahr Zuchthaus |

| Lfd. Nr. | Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten. | Verbrechen. | Erkannte Strafen. |
|---|---|---|---|
| 24 | Samuel, Joseph, Metzgergesell aus Gedern im Großherzogthum Hessen, zuletzt in Unna | Wissentlicher Meineid | 2 Jahr Zuchthaus |
| 25 | Brüggemann, Adam, Tagelöhner aus Mühlhausen bei Unna | Verbrechen gegen die Sittlichkeit | 3 Jahr Zuchthaus |
| 26 | Ritter, Friedrich, Uhrmacher aus Soest | Wissentlicher Meineid | 2½ Jahr Zuchthaus |
| 27 | Buck, Heinrich, Ackerknecht aus Neuengeseke | Vorsätzl. Körperverletzung mit tödlichem Erfolge und einfache vorsätzliche Körperverletzung | 10 Jahr Zuchthaus |
| 28 | Füchter, Johann Bernhard Franz, Knecht aus Groß-Becken, Amt Heiden Kreis Bocken | Verbrechen gegen die Sittlichkeit | 2 Jahr Zuchthaus |
| 29 | Gutthoff, Anton, Tagelöhner aus Werl | Vorsätzliche Körperverletzung mit tödlichem Erfolge | 12 Jahr Zuchthaus |
| 30 | Reck, Heinrich, Bahnwärter aus der Nordenfeldmark bei Hamm | Verbrechen gegen die Sittlichkeit | 2 Jahr Zuchthaus |
| 31 | Stolze, Carl Wilhelm, Postexpedient aus Unna | Unterschlagung von in amtlicher Eigenschaft empfangenen Geldern | 3 Jahr Zuchthaus |
| 32 | Langenbach, Hermann, Ehefrau aus Wickede | Schwerer Diebstahl | 2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht |
| 33 | Kaltner, Carl, Bäckergesell aus Soest | Diebstahl | 2 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht |
| 34 | Simon, Therese, unverehelicht aus Voerde | Diebstahl | 2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht |
| 35 | Döring, Heinrich, Klempnergesell aus Schabern, Kreis Grelen | Diebstahl | 2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht |

**Nro. 1007.** Zur Deckung der außerordentlichen Bedürfnisse der Stadtkasse sollen fünfprozentige Stadt-Obligationen zum Nennwerth, jedoch mit einer Bonifikation von 3 Prozent verkauft werden.

Diejenigen, welche solche Obligationen anzukaufen wünschen, wollen sich längstens bis zum 1. Juli c. an den Herrn Stadtrentmeister Breitenstein, oder an den Herrn Banquier Ahrweiler wenden.

Die Einzahlung des Betrages muß bis zum 15. Juli c. erfolgen.

Die Bonification wird gleich bei der Einzahlung vergütet und beginnt die Verzinsung mit dem Tage der Einzahlung.

Düsseldorf, den 20. Juni. Der Oberbürgermeister: Hammers.

**Nro. 1008.** Nach einer Mittheilung der Königlich Schwedischen General-Post-Verwaltung wird zur Bequemlichkei tder Fremden, welche in diesem Sommer die Industrie-Ausstellung zu Stockholm besuchen wollen, im Ausstellungslocale daselbst eine Postanstalt eingerichtet. Insofern die Reisenden nicht im Voraus im Stande sind, vor der Abreise aus der Heimath ihre demnächstige Wohnung in Stockholm oder die Adresse zu bestimmen, unter welcher sie die eingehenden Briefe und sonstigen Postgegenstände zu empfangen wünschen, können ihnen dieselben durch Vermittelung der Königlich Schwedischen Postanstalt im Ausstellungsgebäude zugestellt werden. Die Briefe 2c. müssen in diesem Falle auf der Adresse mit dem Vermerk: »an die Exposition« versehen sein. Für die Reise nach Schweden und zurück gewährt die Route über Stralsund und Ystadt, dem kürzesten Seewege, die schnellste und vortheilhafteste Verbindung. Personengeld für die Ueberfahrt: I. Platz: 5 Thlr., II. Platz: 3⅓ Thlr., Vordeck-Platz: 2 Thlr. Es werden Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: I. Platz 7½ Thlr., II. Platz: 5 Thlr. Berlin, den 14. Juni 1866. General-Post-Amt.: von Philipsborn.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 41.** Düsseldorf, Freitag den 20. Juli. **1866.**

## Inhalt der Gesetzsammlung.

**Nro. 1009.** Das zu Berlin am 26. Juni 1866 ausgegebene 28. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6353. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Mai 1866, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an den Rittergutsbesitzer v. Löbell zu Lehnin und Genossen in Bezug auf die zur Anlage einer öffentlichen Schiffahrtsstraße in der innerhalb des Kreises Zauch-Belzig belegenen Emsten-Niederung von oberhalb Kaltenhausen bei Lehnin abwärts durch den Kloster-, den Netzener- und den Rietzer-See bis an die Havel bei Kl. Kreutz erforderlichen, noch im Privatbesitz befindlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung einer Schiffahrtsabgabe auf dieser Wasserstraße. Nro. 6354. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 200,000 Rthlr. Vom 14. Mai 1866. Nro. 6355. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Venlo über Wesel und Münster nach Osnabrück und einer Zweigbahn von Haltern nach Essen beziehungsweise Gelsenkirchen, von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 28. Mai 1866. Nro. 6356. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des König Wilhelms-Kanals in der Provinz Preußen zu erheben ist.

Das zu Berlin am 30. Juni 1866 ausgegebene 29. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6357. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend den Tarif, nach welchem das Bohlwerks-, Winterlage- und Lagergeld in der Stadt Damgarten zu entrichten ist. Nro. 6358. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Oppeln für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Carlsruhe über Gründorf und Krogullno bis zur Namslauer Kreisgrenze in der Richtung auf Schwirz. Nro. 6359. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1866, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die anderweite Beleihung der Ostpreußischen Landschaft.

## Unser Heer.

**Nr. 1010.** Früher als man es noch vor Kurzem hoffen konnte, scheint der Wunsch des Königs und aller wahren Patrioten, „daß die Gegensätze und Kämpfe der letzten Jahre endlich ihre volle Versöhnung und Ausgleichung finden," in Erfüllung zu gehen: die Siege Preußens werden uns, so Gott will, den inneren Frieden bringen.

Das Abgeordnetenhaus, welches unter dem mächtigen Eindrucke der jüngsten Ereignisse aus den neuen Wahlen hervorgegangen ist, wird die Regierung nicht blos durch bereitwillige Gewährung der Mittel zur Fortführung ihrer großen Pläne unterstützen, — sondern wie mit Zuversicht anzunehmen ist, auch die Hand dazu bieten, das preußische Heer, dem wir so Großes zu danken haben, auf seinen neu bewährten Grundlagen dauernd zu befestigen.

Die Mehrheit des neuen Abgeordnetenhauses besteht aus Männern der konservativen und der gemäßigt liberalen Partei, welche die Vorzüge der jetzigen Heereseinrichtungen von jeher anerkannt haben. Aber wäre dies auch nicht der Fall, wäre die Fortschrittspartei im Besitze der Mehrheit und der entscheidenden Macht in der Landesvertretung geblieben, — es wäre jetzt unmöglich, daß sie ihren Widerspruch gegen die Organisation unsers Heeres fortzusetzen versuchte.

Die neuesten glorreichen Thaten und Erfolge der preußischen Armee haben die Militairfrage dem Bereiche des Zweifels und des Streites entrückt und alle Herzen in Preußen in der begeisterten Anerkennung der Vortrefflichkeit unsers Heerwesens vereinigt.

„Die Armee, so wie sie ist, hat die Kriegsprobe, auf welche sie gestellt worden ist, so glänzend, so ruhmvoll bestanden, daß es ein freventlicher Leichtsinn wäre, an ihren bewährten Einrichtungen auf Grund-

bloßer Parteimeinungen von Neuem rütteln zu wollen. — — Von den Einrichtungen, die wir haben, wissen wir durch eine ruhmvolle Erprobung, daß sie vortrefflich sind, — andere, die man an ihre Stelle setzen möchte, können möglicherweise sehr gut sein, aber es ist eben nur möglich, es ist nicht erwiesen. Wenn nun die Regierung das erprobte Gute festhalten und nicht gegen Ungewisses und Zweifelhaftes daran geben will, so wird ihr darin das preußische Volk, welches mit Freude und Stolz auf seine treffliche, von ganz Europa bewunderte Armee blickt, zur Seite stehen."

„Ist nicht zu erwarten, daß die Vertreter des preußischen Volkes den allgemeinen Gefühlen des Dankes und der Freude über Preußens Heer dadurch Ausdruck geben, daß sie zur Erhaltung dieses Heeres in seiner ruhmreich erprobten Gestaltung endlich ihre Zustimmung ertheilen und dadurch den inneren Frieden, nach welchem des Königs Herz sich sehnt, wiederherstellen helfen!"

Diese Zuversicht, die schon nach dem dänischen Kriege vollauf berechtigt war, ist durch die neuesten Thaten des Heeres vollends zu einer unwiderstehlichen Kraft und Geltung erhoben worden.

Das preußische Heer hat sich in dem neuen gewaltigen Kampfe, zu welchem der König dasselbe aufrufen mußte, in dem Kampfe gegen eine der ersten und kriegstüchtigsten Armeen Europas, in allen seinen Theilen und Waffen sowie in allen seinen Einrichtungen so herrlich bewährt, wie es die kühnsten Erwartungen kaum zu ahnen wagten.

Von dem ersten Rufe des Königs zur vorläufigen und nur theilweisen Kriegsbereitschaft bis zur mächtigen Aufstellung der gesammten mobilen Armee an der Grenze Schlesiens und Sachsens ist Alles in dem umfangreichen, gewaltigen Räderwerk so einfach, so glatt, so pünktlich und genau vor sich gegangen, daß alle militairischen Anordnungen und demgemäß auch alle davon abhängigen politischen Schritte stets auf Tag und Stunde vorher berechnet werden konnten. Bei dem wunderbaren Schauspiel, welches Preußens so überraschendes und glückliches Vorgehen nach allen Seiten hin in den letzten Wochen dargeboten hat, war es unbedingt erforderlich, daß die Regierung sich in jeder Beziehung auf die Leistungsfähigkeit und das sichere Ineinandergreifen aller unserer militairischen Einrichtungen absolut verlassen konnte. Wie trefflich sich hierbei Alles bewährt hat, davon giebt unter Anderem der rasche Erfolg, mit welchem die geringen für Norddeutschland verwendbaren Kräfte allen Anforderungen von Schleswig bis nach Bayern und Frankfurt hin genügten, schlagendes Zeugniß.

Und ebenso wie die äußeren Einrichtungen hat sich der Geist und die innere Tüchtigkeit, die militairische Ausbildung und die heldenmüthige Tapferkeit, sowie die ernste Disziplin und Gesittung unseres Heeres überall aufs Ehrenvollste bewährt. Nur mit Truppen von so musterhafter Haltung und Tüchtigkeit konnte von dem Einrücken in Holstein bis zur glorreichen Schlacht von Königgrätz Alles so sicher, so erfolgreich, so überwältigend durchgeführt werden, nur mit einer solchen Armee konnte der Kronprinz den Uebergang aus Schlesien nach Böhmen durch die schwierigen Engpässe hindurch gegenüber dem in starker Stellung lauernden Feinde unternehmen, nur mit solchen Truppen konnte die Vereinigung unserer drei vorher getrennten Armeen von Sachsen, von der Lausitz, von Schlesien her im Angesicht des mächtigen österreichischen Heeres mit so wunderbarer Sicherheit vor sich gehen, nur eine solche Armee konnte in sieben Tagen die acht siegreichen Schlachten schlagen, von welchen die Kriegsgeschichte einst mit Bewunderung erzählen wird.

Die preußische Armee, so wie sie ist, hat sich den ersten militairischen Mächten ebenbürtig erwiesen. Welcher Preuße wollte so vermessen sein, um vorgefaßter politischer Meinungen willen an dieser Armee zu rütteln?

Durch das gesammte Volk geht jetzt der Ruf: Preußen dürfe sich die Früchte seines Ruhms und Siegs nicht verkümmern lassen. Wer in Preußen möchte da die Verantwortung übernehmen, das Werkzeug und den Träger des Siegs, die preußische Armee, zu erschüttern und zu verstümmeln!

Das preußische Volk hat sich klar ausgesprochen und entschieden: die Wahlen, so wie sie ausgefallen sind, haben die Bedeutung einer freudigen und begeisterten Unterstützung der Regierung und des Heeres auf ihren ehren- und ruhmreichen Wegen und zugleich die Bedeutung der endlichen vollen Verständigung mit der Regierung über die Erhaltung und Befestigung des Heeres auf seinen trefflich bewährten jetzigen Grundlagen.

Wenn somit der langjährige Streit über die Militairfrage endlich beseitigt und begraben wird, dann wird es sich bald zeigen, daß der Streit über Budgetrecht und Verfassung in Wahrheit keinen thatsächlichen Grund hat. Das Wort des Königs wird in Erfüllung gehn:

Sobald jenes Ziel erreicht ist, wird der Friede im Lande neu und dauernd begründet und die Ausführung Meiner Absichten für die weitere gedeihliche Entwickelung der Gesetzgebung auf dem Boden der Verfassung gesichert sein.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 1011.** Nachweisung der Schenkungen und Vermächtnisse für Kirchen- und Schulzwecke, für Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten pro II. Quartal 1866.

| Nro. | Kreis | Schenkung oder Vermächtniß | an | Betrag Thl | Sgr | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Düsseldorf | des W. R. Velhagen zu Bielefeld. | die Rettungs-Anstalt zu Düsselthal | 500 | — | — |
| 2 | Düsseldorf | der zu Duisburg verstorbenen Helene Schmertz | dieselbe | 25 | — | — |
| 3 | Elberfeld | der zu Elberfeld verstorbenen Rentnerin Fräulein Maria Gertrud v. d. Heydt. | das städtische Waisenhaus zu Elberfeld. | 500 | — | — |
| 4 | Elberfeld | der unverehelichten Emilie Grünenthal zu Elberfeld. | die ref Gemeinde zu Elberfeld für das Armen-Haus. | 4000 | — | — |
| | | | und | 1000 | — | — |
| 5 | Cleve | des Gymnasial-Cassen-Rendanten und Stadtverordneten G. v. Velsen zu Cleve. | die Stadt Cleve zur Unterstützung armer Gymnasiasten. | 1850 | — | — |
| 6 | Cleve | des verstorbenen Justizraths Speck. | die evangl. Gemeinde zu Cleve zur Unterstützung von Hausarmen. | 500 | — | — |
| 7 | Mörs | des zu Marienbaum verstorbenen Bäckers Adam Ingenbaal. | die kathl. Kirche zu Marienbaum sein | 220 | — | — |
| | | | Haus und | 200 | — | — |
| | | | und | 1000 | — | — |
| | | | die kathl. Armen zu Marienbaum Ackerland und | 400 | — | — |
| | | | | 200 | — | — |
| | | | | 250 | — | — |
| | | | und | 1650 | — | — |
| | | | die Civilgemeinde zu Marienbaum. | 2000 | — | — |
| 8 | Kempen | des zu Amern St. Georg verstorbenen Ackerers Jakob Dohr. | die Armen zu Amern St. Georg. | 200 | — | — |
| 9 | Crefeld | der zu Fischeln verstorbenen Jungfrau Anna Cath. Dollbaum. | die Armen zu Fischeln. | 500 | — | — |
| 10 | Grevenbroich | des Gutsbesitzers und Rentners Joh. Hrch. Jos. Kruchen zu Wadinghoven. | die kath. Pfarrkirche zu Wevelinghoven zur Einrichtung eines Pflege- und Waisenhauses seine daselbst gelegene, im Jahre 1861 für 8000 Thaler angekaufte Besitzung und | 31000 | — | — |
| 11 | Neuß | des kath. Pfarrers Husen zu Grimlinghausen. | die Civilgemeinde Grimlinghausen ein neu erbautes Haus zur Benutzung als Pfarrhaus. | | | |

Düsseldorf, den 3. Juli 1866.

**No. 1012.** Die **Prüfung der katholischen Schulamts-Aspiranten** behufs Aufnahme in das Königl. Seminar zu Kempen beginnt Mittwoch den 22. August. Diejenigen, welche sich an derselben zu betheiligen gedenken, haben ihre an uns zu richtenden und von den erforderlichen Schriftstücken begleiteten Zulassungsgesuche **spätestens** bis zum 5. August bei dem betreffenden **Schulpfleger**, resp. der Schul-Commission einzureichen. Die Herren Schulpfleger wollen die Aspiranten ihres Bezirks rechtzeitig mit dieser Bestimmung bekannt machen, und die Eingaben derselben, nachdem sie sich von der Beifügung der verlangten Papiere überzeugt haben, unter gleichzeitiger Aeußerung über ihre Befähigung vor dem 10. August uns zugehen lassen. Die in **nachstehender Ordnung** beizulegenden Schriftstücke sind: 1) ein von dem Aspiranten verfertigter kurzer Lebenslauf; 2) ein Geburts- **oder** Taufzeugniß; 3) ein in den letzten 3 Monaten ausgestelltes, resp. erneuertes Gesundheits-Attest des Königl. Kreis-Physicus; 4) ein Attest über erfolgte Impfung; 5) ein Zeugniß des, resp der Lehrer über den genossenen Unterricht; 6) ein Sittenzeugniß des Pfarrers; 7) ein solches der Ortsbehörde. Düsseldorf, den 16. Juli 1866.

**Nro. 1013.** Dem Fabrikanten F. Hartkopf (in Firma F. Hartkopf u. Co.) zu Solingen ist unter dem 13. Juli 1866 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadelgewehr mit Contraschloß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. Düsseldorf, den 17. Juli 1866.

Nro. 1014. Seine Majestät der König haben dem Kreisphysicus Dr. Märklin zu Crefeld die nachgesuchte Entlassung aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse unter Verleihung des Charakters als Sanitätsrath zu bewilligen geruht. Nachdem dadurch das Kreisphysicat des Kreises Crefeld erledigt, werden diejenigen Aerzte, welche die Physicat-Prüfung bestanden und sich um die erledigte Stelle zu bewerben beabsichtigen, hierdurch veranlaßt, uns binnen 6 Wochen ihre Bewerbung unter Beifügung ihrer Approbationen, ihres Fähigkeits-Zeugnisses und eines Zeugnisses des königlichen Kreislandraths über ihre bürgerliche und sittliche Führung, sowie des königlichen Kreisphysicus über ihre seitherige ärztliche Wirksamkeit einzureichen. Düsseldorf, den 2. Juli 1866.

Nro. 1015. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelenheiten uns ermächtigt hat, denjenigen Apothekern, welche während der Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes bei Lieferung von dispensirten Arzneien an Militair-Lazarethe einen Rabatt bewilligen wollen, die Erlaubniß hierzu zu ertheilen. Düsseldorf, den 9. Juli 1866.

Nro. 1016. Der Musiklehrer am Schullehrer-Seminar zu Barby, Musikdirektor Sering hat im Verlag der Heinrichshofenschen Buchhandlung zu Magdeburg eine „Vorstufe zur Harmonie-Lehre für Seminar-Aspiranten" herausgegeben, welche nach sachverständigem Gutachten zweckdienlich erscheint. Die Präparandenbildner werden hierdurch auf das Buch aufmerksam gemacht. Düsseldorf, den 12. Juli 1866.

Nro. 1017. Das dem Ingenieur Wilh. Ball zu Hannover unter dem 2. September 1864 ertheilte Patent auf Oefen zum Schmelzen von Erzen und Metall in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. Düsseldorf, den 14. Juli 1866.

Nro. 1018. Dem kath. Pfarrer Landdechanten Krey zu Opladen ist die Concession zur Errichtung und Leitung einer höheren kath. Töchterschule daselbst ertheilt worden. Düsseldorf, den 11. Juli 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.



Nro. 1019. Bergisch-Märkische-Eisenbahn. Ausloosung von Prioritäts-Obligationen. Die Ausloosung der für das Jahr 1866 zu amortisirenden Bergisch-Märkischen, Dortmund-Soester, Düsseldorf-Elberfelder, Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Crefeld Kreis-Gladbacher Prioritäts-Obligationen wird am 23. Juli d. J. von 9 Uhr Vormittags ab in unserem Geschäftslocale hierselbst stattfinden. Elberfeld, den 18. Juni 1866. Königliche Eisenbahn-Direction.

Nro. 1020. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 19. v. Mts. ist der standeslose Theodor Hessels zu Brienen hier interdicirt erklärt und seine Bevormundung verordnet worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des b. G.-B. zu genügen. Cleve, den 11. Juli 1866. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1021. Die Steuer-Executorstelle bei der Königlichen Steuer-Kasse zu Emmerich, welche den Bezirk der Bürgermeistereien Emmerich, Elten und Brasselt umfaßt, und welche jährlich 260–270 Thlr. aufbringt, ist zum 1 August d. J. zu besetzen. Civilversorgungsberechtigte Personen, welche die erforderlichen Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen und auf diese Stelle reflectiren, wollen sich unter Vorlegung ihrer Papiere bei dem Königlichen Steuer-Empfänger Herrn Caesar zu Emmerich baldigst persönlich oder in portofreien Briefen, melden. Wesel, den 10. Juli 1866. Der Landrath des Kreises Rees. Dönhoff.

Nro. 1022. Die Handlung Eversbusch & Comp. in Voerde hat das Zeichen



genannt „die Eichel" zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet um den ausschließlichen Gebrauch desselben zur Bezeichnung ihrer Eisen- und Stahl-Waaren und deren Verpackung zu erwerben. Einwendungen dagegen sind binnen 2 Monaten bei uns vorzubringen. Hagen, den 21. Mai 1866. Königliches Fabrikengericht.

**Nro. 1023.** Verzeichniß derjenigen Personen, welche nach Urtheilen des Königlichen Assisenhofes und des Königlichen Zuchtpolizeigerichts zu Cleve der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt sind.

| Nro. | Namen | Alter. | Gewerbe | Wohnort | Tag des Urtheils. | Des Verlustes Dauer. | Des Verlustes Endtag. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Fischer, Ehefrau Anton | 35 | ohne | Xanten | 2. März 1865 | 1 Jahr | 8. Febr. 1867 |
| 2 | Dieselbe | 35 | " | " | 28. April " | 1 " | 10. März " |
| 3 | Büllmann Wilhelm | 29 | Handelsmann | Recklinghausen | 22. Dezemb. " | 1 " | 20. Juni " |
| 4 | Cahn, Simon | 23 | " | Altenessen | 22. Dezemb. " | 1 " | 20. Juni " |
| 5 | Schuck, Johann | 50 | Taglöhner | Mörs | 22. Dezemb. " | 1 " | 20. Juni " |
| 6 | Thelen, Hermann | 48 | Leinweber | Nieukerk | 22. Dezemb. " | 1 " | 20. Juni " |
| 7 | Klockhaus, Hermann | 28 | Metzger | Meiderich | 22. Dezemb. " | 1 " | 2. März " |
| 8 | Dreßer, Carl | 28 | " | " | 22. Dezemb. " | 1 " | 8. März " |
| 9 | Spiecker, Anton | 44 | Maurer | Nieukerk | 21. Dezemb. " | 1 " | 23. Februar " |
| 10 | Planken, Helena | 21 | Taglöhnerin | Fischeln | 26. Jan. 1866 | 1 " | 9. März " |
| 11 | Martinali, Philomena | 23 | ohne | Gemert | 1. Februar " | 2 " | 1. Febr. 1869 |
| 12 | Peckel, Gerhard | 57 | Dachdecker | Cleve | 9. Februar " | 1 " | 11. März 1867 |
| 13 | Bondermann, Heinrich | 55 | Taglöhner | Pfalzdorf | 9. Februar " | 1 " | 9. Febr. 1868 |
| 14 | Büskens, Jacob | 30 | Maurer | Straelen | 8. Februar " | 1 " | 5. Nov. 1867 |
| 15 | Pitzner, Gerhard | 17 | Taglöhner | Cleve | 8. Februar " | 1 " | 22. März " |
| 16 | Bours, Johann | 19 | " | Appeldorn | 15. Februar " | 1 " | 2. April " |
| 17 | Deckers, Wittwe Wilhelm | 44 | ohne | " | 15. Februar " | 1 " | 2. April " |
| 18 | Stapmans, Peter | 32 | Handlanger | Dülken | 16. Februar " | 1 " | 5. Sept. " |
| 19 | Stapmans, Ehefr. Peter | 27 | Nätherin | " | 16. Februar " | 1 " | 5. Sept. " |
| 20 | Bonger, Anna Sibilla | 28 | Dienstmagd | Stenden | 22. Februar " | 1 " | 24. März " |
| 21 | de Groot Anna Maria | 25 | ohne | Lobberich | 5. März " | 1 " | 1. Sept. " |
| 22 | Foetz, Heinrich | 38 | Seidenweber | Vorst | 15. März " | 1 " | 14. April " |
| 23 | Panhausen, Heinrich | 46 | Taglöhner | Straelen | 16. März " | 1 " | 14. Juni " |
| 24 | Hendricks, Ehefrau Peter | 37 | Taglöhnerin | " | 16. März " | 1 " | 12. Sept. " |
| 25 | Ferkatz, Hermann Joseph | 18 | Seidenweber | Süchteln | 16. März " | 1 " | 15. April " |
| 26 | Frommer, Peter | 68 | Schmied | Neukirchen | 16. März " | 1 " | 15. Mai " |
| 27 | Mellen, Peter Johann | 30 | Maurer | Hüls | 23. März " | 1 " | 19. Sept. " |
| 28 | Keil, Friedrich Leopold | 34 | Matrose | Kallningken | 5. April " | 1 " | 3. August " |
| 29 | Meurs, Heinrich | 48 | Handelsmann | Cleve | 5. April " | 1 " | 2. Oktober " |
| 30 | Holtzum, Wilhelm | 28 | Ackerknecht | Niedermörmter | 13. April " | 1 " | 12. Juli " |
| 31 | Neuenhausen, Theodor | 30 | Seidenweber | Bistard | 27 April " | 1 " | 27. Mai " |
| 32 | Lüngers, Heinrich | 38 | Korbmacher | Goch | 27. April " | 1 " | 9. Juli " |
| 33 | Becker, Wilhelm | 45 | Schneider | Cleve | 3. Mai " | 1 " | 2. Juni " |
| 34 | Kersses, Wilhelm | 42 | Schlosser | " | 14. Mai " | 1 " | 10. Dezemb. " |
| 35 | Schepers, Heinrich | 36 | Taglöhner | Veen | 25. Mai " | 1 " | 24. Juli " |
| 36 | Kettgen, Ehefrau Johann | 42 | ohne | Homberg | 25 Mai " | 1 " | 1. August " |
| 37 | Blesting, Mathias | 31 | Bürstenbinder | Goch | 1. Juni " | 1 " | 1. Juli " |
| 38 | Funger, Peter | 23 | Cigarrenmacher | Hüls | 1. Juni " | 1 " | 29. Sept. " |

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht und die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbezirks ersucht, die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken. Cleve, den 4. Juli 1866. Der Ober-Prokurator: Buß.

**Nro. 1024.** Auf der Eisenbahn bei Flingern ist eine Leiche gefunden worden. Dieselbe ist 5 Fuß 2–3 Zoll lang, hat halbblondes dichtes Haupthaar und die Gestalt eines kräftigen Mannes in dem Alter von 30 bis 35 Jahren. Der Verunglückte war bekleidet mit schwarztuchenem Rocke und Weste, schwarzer Burskinhose, kalbledernen Halbstiefeln, grauwollenen Strümpfen und einem grobleinenem Hemde, gez. H x S. Ich ersuche Jeden, der über den Namen des Verunglückten nähere Auskunft zu geben vermag, der nächsten Polizeibehörde oder mir hiervon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 11. Juli 1866. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Ammon.

**Nro. 1025.** Nachstehende Auszüge aus dem beim Königlichen Assisenhofe zu Elberfeld im zweiten Quartal 1866 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen werden in Gemäßheit des §. 30 des Straf-Gesetz-Buches bekannt gemacht Elberfeld, den 6. Juli 1866 Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

| Nro. | Datum des Urtheils. | Namen, Alter, Stand, Geburtsort und Wohnort der Verurtheilten. | Verbrechen. | Erkannte Strafen. |
|---|---|---|---|---|
| | | II. Quartal 1866. | | |
| 1 | 2. Mai | Kaiser, Karl Hermann, 27 Jahre alt, Feilenhauer, geboren und wohnend in Holz bei Remscheid. | Urkundenfälschung. | zwei Jahre Zuchthaus, 50 Thaler Geldbuße und Kosten. |
| 2 | 5. Mai | Stemmermann, Friedrich, 42 Jahre alt, Ackerer und Handelsmann, geboren und wohnend in Oberelfringhausen. | Urkundenfälschung und Betrug | sechs Jahre Zuchthaus, 1300 Thaler Geldbuße fünf Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten. |
| 3 | 5. Mai | Adriani, Wilhelm, 39 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Einern, ohne bestimmten Wohnort. | Hülfeleistung bei Urkundenfälschung und Betrug. | drei Jahre Zuchthaus, 800 Thaler Geldbuße, drei Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten. |
| 4 | 5. Mai | Scharwächter, Ferdinand, 63 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnend in Barmen. | desgleichen | zwei Jahre Zuchthaus, 150 Thaler Geldbuße, zwei Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten. |
| 5 | 7. Mai | Escher, Anna Maria, 33 Jahre alt, Näherin, geboren in Boppard, wohnend in Elberfeld. | Diebstahl im wiederholten Rückfalle. | zwei Jahre Zuchthaus fünf Jahr Polizei-Aufsicht und Kosten. |
| 6 | 18. Mai | Heimsath, Johann Wilhelm, 25 Jahre alt, Privatschreiber, geb. zu Schwalbach, im Kreise Saarlouis, wohnend zu Elberfeld | Urkundenfälschung und Diebstahl. | sieben Jahre Zuchthaus, 1000 Thlr. Geldbuße, sieben Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten. |
| 7 | 18. Mai | Eicker, Karl, 20 Jahre alt, Marmor-Arbeiter, geboren zu Lüttringhausen, wohnend zu Elberfeld. | Hülfeleistung bei Urkundenfälschungen. | drei Jahre Zuchthaus, 400 Thaler Geldbuße und Kosten. |
| 8 | 26. Febr. | Zimmer, Andreas, 29 J. alt, Maurertagelöhner, geboren zu Seibelsdorf in Kurhessen, zuletzt zu Thielenhäuschen (Neviges wohnend. | Straßenraub. | zehn Jahr Zuchthaus, Landesverweisung und Kosten. |

**Nro. 1026.** Nachdem die (Fahrpost-Verbindungen mit Süddeutschland in Folge des gegenwärtigen Kriegszustandes unterbrochen sind, können Fahrpost-Sendungen (Gelder und Päckereien) nach süddeutschen Staatsgebieten, insbesondere nach Oesterreich, Baiern, Würtemberg Baden, Hessen (Großherzogthum) Nassau und Frankfurt a/M., sowie nach solchen außerdeutschen Ländern, welchen dergleichen Sendungen bisher auf dem Wege durch Süddeutschland zugeführt wurden, bis auf Weiteres zur Beförderung durch die Preußischen Post-Anstalten nicht angenommen werden. Die Uebermittelung der Brief-Correspondenz nach Süddeutschland ꝛc. wird — mit sehr bedeutenden Umleitungen — vorerst noch ermöglicht Berlin, den 4. Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

**Nro. 1027.** Zu Orsoy wird am 8. Juli c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (contr. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 4. Juli 1866. Königliche Telegraphen-Direction.

**Nro. 1028.** Am 5. Juli 1866 ist im Rheine in der Nähe von Stürzelberg eine Leiche gefunden worden. Dieselbe hat eine Größe von 5 Fuß 7½ Zoll, braunes kurzes Kopfhaar, eine breite ziemlich flache Stirn Der Verunglückte war ein Mann zwischen 40 bis 50 Jahren und bekleidet mit einem kurzen blauen Kittel von Baumwolle mit weißer Stickerei, einer Weste von grauwollenem Sommerstoffe, einer grauwollenen kurzen Jacke mit grünem Sammetkragen und grüner Einfassung, einer weißen leinenen Hose und abgeschnittenen Stiefeln. Ich ersuche Jeden, der über den Namen des Verunglückten nähere Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen Düsseldorf, den 11 Juli 1866. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Ammon.

**Nro. 1029.** Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 20. Februar d. J. ist die standeslose Anna Catharina Maegs zu Geldern für interdicirt erklärt und ihre Bevormundung verordnet worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des b. G. B. zu genügen Cleve, den 13. Juli 1866. Der Ober-Prokurator: Buß.

**Nro. 1030.** Der Schuhmachergeselle Adam Reuling aus Gießen ist am 9. April v. J. in Borbeck von mehreren Personen überfallen worden und hat dabei sehr erhebliche Körperverletzungen davon getragen. In der dieserhalb eingeleiteten Untersuchung bedarf es gegenwärtig der wiederholten Vernehmung des Reuling, und wird derselbe, da sein augenblicklicher Aufenthalt unbekannt ist, und Jeder, welcher hierüber Auskunft zu geben vermag, hierdurch aufgefordert, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde alsbald Anzeige zu erstatten. Essen, den 10. Juli 1866. Königl. Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1031.** Auszug aus der Dienstordnung des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf während der Ferien des Jahres 1866.

Art. 1. Die Ferienkammer wird eröffnet am 1. August 1866, Vormittags 9 Uhr, im Civil-audienzsaale des Königlichen Landgerichts, in welchem alle Vormittags-Sitzungen der Ferienkammer gehalten werden. Die Sitzungen derselben finden Statt am 1. 10. 11. 13. 14. 24. 25. 27. 28. August und 7. 8. 10. 11. 21. 22. 24. 25. September dieses Jahres, Vormittags neun Uhr.

Art. 2. Die Sitzungen vom 10. und 24. August und vom 7. und 21. September sind zunächst zur Erledigung der Zuchtpolizei-Appellationssachen, und sofern Zeit übrig bleibt, auch zur Erledigung der Civilsachen bestimmt.

Art. 3. Zur Erledigung der Oppositionen in Subhastationssachen sind die Sitzungen vom 11. und 25. August und vom 8. und 22. September bestimmt.

Art. 4. Die Refere-Sitzungen werden stattfinden am 11. und 25. August und am 8. und 22. September, Nachmittags vier Uhr. Die Sachen sind Tags vorher anzumelden.

Art. 5. Zur Erledigung der Civil- und Strafrathskammersachen wird am 10. 11. 24. und 25. August sowie am 7. 8. 21. und 22. September, Nachmittags vier Uhr, Rathskammersitzung stattfinden. Dringende Sachen können vor Eröffnung oder nach dem Schlusse der öffentlichen Sitzungen erledigt werden.

Art. 6. Die Sitzungen der Zuchtpolizeikammer finden Statt am 3. 4. 6. 7. 17. 18. 20. 21. und 31. August und am 1. 3. 4. 14. 15. 17. 18. 28. und 29. September, Vormittags 9 Uhr, im Audienzsaale des Zuchtpolizeigerichts.

Düsseldorf, den sechsten Juli ein tausend acht hundert sechs und sechszig. Der Landgerichts-Präsident: Hellweg. Der Ober-Sekretair: Thiery.

**Nro. 1032.** Nach einer Mittheilung der Königlich Schwedischen General-Post-Verwaltung wird zur Bequemlichkeit der Fremden, welche in diesem Sommer die Industrie-Ausstellung zu Stockholm besuchen wollen, im Ausstellungslocale daselbst eine Postanstalt eingerichtet. Insofern die Reisenden nicht im Voraus im Stande sind, vor der Abreise aus der Heimath ihre demnächstige Wohnung in Stockholm oder die Adresse zu bestimmen, unter welcher sie die eingehenden Briefe und sonstigen Postgegenstände zu empfangen wünschen, können ihnen dieselben durch Vermittelung der Königlich Schwedischen Postanstalt im Ausstellungsgebäude zugestellt werden. Die Briefe 2c. müssen in diesem Falle auf der Adresse mit dem Vermerk: „an die Exposition“ versehen sein. Für die Reise nach Schweden und zurück gewährt die Route über Stralsund und Ystadt, dem kürzesten Seewege, die schnellste und vortheilhafteste Verbindung. Personengeld für die Ueberfahrt: I. Platz: 5 Thlr., II. Platz: 3½ Thlr., Vordeck-Platz: 2 Thlr. Es werden Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: I. Platz 7½ Thlr., II. Platz: 5 Thlr. Berlin, den 14. Juni 1866. General-Post-Amt.: von Philipsborn.

**Nro. 1033.** Die Schleuse zu Lippstadt wird wegen einer daran vorzunehmenden Reparatur mit dem 25. Juli beginnend bis zum 8. August dieses Jahr für die Schiffahrt gesperrt. Hamm, den 6. Juli 1866. Der Baurath: Borggreve.

**Nro. 1034.** In der Nacht vom 22. auf den 23. Juni cr. ist im Mühlengraben zu Barmen die Leiche eines neugeborenen Kindes weiblichen Geschlechts in eine leinene Schürze eingewickelt, aufgefunden worden. Ich ersuche Jeden, der über die Mutter Auskunft zu geben vermag oder anderweitige Mittheilungen zur Sache machen kann, mir baldigst Anzeige zu erstatten. Die Schürze ist auf dem Polizei-Amt zu Barmen einzusehen. Elberfeld, den 6. Juli 1866. Der Untersuchungsrichter: Potthoff.

**Nro. 1035.** Die Gewerkschaften der Steinkohlen-Bergwerke ver. Poertingssiepen, Ludgerdis II. und Ludgerdis III. in der Gemeinde Fischlaken vereinigten durch den Consolidations-Act vom 31. Januar d. J. die genannten Zechen unter dem Namen ver. Poertingssiepen und bestimmten hierbei, daß bei dem conso-

lidirten Werke: 1. die Gewerken der Zeche ver. Poertingssiepen mit 127⁸/₁₀ Kuxen, 2. die Gewerken der Zeche Ludgerdis II. mit ¹/₁₀ Kuxen, 3. die Gewerken der Zeche Ludgerdis III. mit ¹/₁₀ Kuxen, eintreten sollen. Mit Hinweisung auf die §§. 45 46 und 47 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 23. Juni 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1036.** In Folge der Einführung eines neuen Fahrplanes auf der Eisenbahn-Route zwischen Cöln und Cleve erhalten nachbenannte Personenposten vom 1. Juli c. ab folgenden veränderten Gang: 1) zwischen Cleve und Emmerich-Bahnhof: VI. Post aus Cleve 8 U. 15 M. Ab., I. Post aus Emmerich-Bahnhof 4 U. 10 M. fr.; 2) zwischen Calcar und Weeze-Bahnhof: aus Weeze 8 U. 20 M. Ab.; 3) zwischen Kervenheim und Kevelaer-Bahnhof: aus Kervenheim 5 U. 5 M. fr., aus Kevelaer-Bahnhof 8 U. Ab.; 4) zwischen Geldern und Xanten: II. Post aus Geldern 8 U. 5 M. Ab., I. Post aus Xanten 3 U. 40 M. fr.; 5) zwischen Geldern und Venlo: II. Post aus Geldern 8 U. Ab.; 6) zwischen Aldekerk und Mörs per Rheurdt: aus Mörs 4 U. 15 M. fr.; 7) zwischen Aldekerk und Mörs per Bluyn: aus Mörs 5 U. 30 M. Ab.; 8) zwischen Breyell und Kempen: aus Breyell 5 U. 15 M. fr. und 5 U. 15 M. Ab.; 9) zwischen Greffrath und Hinsbeck: aus Hinsbeck 5 U. 30 M. fr. und 5 U. 30 M. Ab.; 10) zwischen Kempen und St. Thönis: aus St. Thönis 6 U. 10 M. fr.; 11) zwischen Kempen und Straelen: aus Straelen 4 U. 50 M. fr. und 5 U. Ab; 12) zwischen Hüls und Kempen: aus Hüls 6 U. 15. M. fr.; 13) zwischen Crefeld-Bahnhof und Bluyn: aus Crefeld-Bahnhof 6 U. Ab.; 14) zwischen Dormagen und Horrem: aus Dormagen 7 U. 10 M. fr., 7 U 55 M. fr., 11 U. 50 M. Vm, 1 U. 45 M Nm., 3 U. Nm., 5 U. 35 M. Ab., 8 U. Ab., 9 U. Ab.; aus Horrem 7 U. 34 M. fr., 8 U. 18 M. fr., 12 U. 17 M. Nm., 2 U. 8 M. Nm., 3 U. 24 M. Nm., 5 U. 59 M. Ab., 8 U. 24 M. Ab., 9 U. 22 M. Ab. Düsseldorf, den 30. Juni 1866. Der Ober-Post-Director: Friederich.

**Nro. 1037.** Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern folgende, von den Post-Anstalten des Bezirks im II. Quartal d. Js. eingesandte unbestellbare Gegenstände: 1. Geld- und Packetsendungen: ein Brief aus Düsseldorf vom 5. Februar an Gebr. Reisdorf in Neuß mit 1 Thlr., ein Brief aus Elberfeld vom 21. Januar an Bauer in Raventhal mit 3 Thlr. undeclarirt, ein Brief aus Düsseldorf vom 3. Mai an Ritze in Bronbeck mit 10 Thlr., ein Brief aus Elberfeld vom 1. Mai an Friedr. Schorfheide in Osnabrück mit 3 Thlr. undeclarirt, eine Postanweisung aus Essen an Klein in Rheydt bei Wahn über 10 Sgr., eine desgleichen aus Essen an J. Keller in Mülheim a. d. Ruhr über 4 Sgr. 1 Pfg., ein Packet aus Elberfeld vom 5. März an v. d. Böcke in Langenfeld B. 1. 15 Loth, ein desgl. aus Hasten an Enders in Erbenhausen K. H. 4. 19 Loth, ein Brief aus Essen an Fischer in London, eine Serviette enthaltend, ein Packet aus Elberfeld vom 5 April an Mohr in Essen I. N. 40. — 15 Loth, ein desgleichen aus Düsseldorf vom 23. Februar an Albach in Göttingen L. A. 26. — 7 Loth, ein desgl. aus Essen vom 10. April an Falkenbach in Düsseldorf H. F. 5. — 15 Loth, ein Packet aus Elberfeld an Hols in Düsseldorf, H. III. 6 Loth, ein desgl. aus Barmen vom 20. April an Wolferts in Hattingen N. B. 4. — 1 Pfd 15 Loth 2. Reise-Effecten rc., welche in Postwagen und Passagierstuben gefunden sind: 1 Stock, 1 Schleier, 1 Körbchen, 1 Mütze, 2 Sacktücher, 2 Pfeifen, 2 Regenschirmen, 1 Päckchen Garn, 1 Halstuch. Die unbekannten Absender, resp. Eigenthümer dieser Gegenstände wollen sich wegen deren Empfangnahme bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder bei der ihnen zunächst gelegenen Post-Anstalt melden. Erfolgt die Meldung innerhalb der nächsten 4 Wochen nicht, so werden die Gegenstände verkauft, und der Erlös, sowie die aus den Geldbriefen und Post-Anweisungen herrührenden Beträge dem Post-Armen-Fonds überwiesen. Düsseldorf, den 5. Juli 1866. Der Ober-Post-Director: Friederich.

**Nro. 1038.** Unter Verweisung auf die §§. 35. und 36. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Jägerhaus bei Born mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 29. Juni 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. Februar 1866 wird dem Kaufmann Robert Busch zu Remscheid unter dem Namen Jägerhaus das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wermelskirchen, Fünfzehnhöfe und Hückeswagen im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreimalhunderttausend zweihundert und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben m n o′ p′ q′ bezeichend sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 29. Juni 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

**Nro. 1039.** Unter Verweisung auf die §§. 35. und 36. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rinaldino I. bei Birgderkamp mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 29. Juni 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. October 1865 wird dem Kaufmann Robert Busch zu Remscheid unter dem Namen Rinaldino I. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lennep (Außenbürgerschaft) und Remscheid im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeinhalt von zweihundert siebenzehn tausend sechshundert drei und einhalb Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 29. Juni 1866. L. S. Königliches Oberbergamt,

**Nro. 1040.** Unter Verweisung auf die §§. 35. und 36. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Baysiepen bei Baysiepen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 29. Juni 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. October 1865 wird dem Kaufmann Robert Busch zu Remscheid unter dem Namen Baysiepen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Remscheid, Wermelskirchen, Fünfzehnhöfe und Lennep, im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend achthundert drei und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 29. Juni 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

**Nro. 1041.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rudolph bei Lennep mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 26. Juni 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Oktober 1865 wird dem Kaufmann Robert Busch zu Remscheid unter dem Namen Rudolph das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lennep (Außenbürgerschaft), Lennep und Remscheid, im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzig tausend vierhundert vier und sechszig Quaderatlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 26. Juni 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

**Nro. 1042.** Unter Verweisung auf die §§. 35. und 36. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hugo II bei Buchholz mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Liste zu Dentz, zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 29. Juni 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. October 1865 wird dem Kaufmann Robert Busch zu Remscheid unter dem Namen Hugo II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Fünfzehnhöfe, Wermelskirchen, Remscheid und Lennep, im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzig tausend neunhundert acht und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d. k. l. m. n. o. p. e. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde

2

vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 29. Juni 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

**Nro. 1043.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Friedenberg bei Opladen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 3. Juli 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 9. November 1865 wird dem Kaufmann Philipp Kißler und dem Schiffbauer Peter Kriers zu Duisburg an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 21. August 1857 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Friedenberg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Opladen und Reusrath, im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und neunzig tausend einhundert fünfzehn und einhalb Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. D. H. I. K. L. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 3. Juli 1866 L. S. Königliches Oberbergamt.

**Nro. 1044.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865. bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Eintracht bei Opladen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworuen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 3. Juli 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthnng vom 9. November 1865 wird dem Kaufmann Philipp Kißler und dem Schiffbauer Peter Kriers zu Duisburg unter dem Namen Eintracht das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Opladen, Reusrath und Leichlingen, im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfmalhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 3. Jul 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

Sicherheits-Polizei.

**Nro. 1045.** In der Nacht vom 13. zum 14. Juni d. J. sind dem Krämer Johann Oberloskamp zu Caarn aus dessen Hause mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden: ein Stück schwarzes Tuch, mehrere Reste Burkin, 10—15 Ellen schwarz Köper, zwei Reste zu Winterröcken, mehrere Reste Tuch von verschiedener Farbe, zwei Reste Sommerburkin — braun und gestreift — zwei neue leinene Faltenhemden, zwei gelbseidene Taschentücher, mehrere seidene Halstücher, mehrere Stücke schwarz Orleans, eine schwarz seidene Mantille, einige schwarz seidene Halstücher, einen Rest baumwollenen Sommerburkin und einen Rest Lüstre. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilnng zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 28. Juni 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1046.** In der Nacht vom 23. zum 24. Juni d. J. sind dem Schreiner Böll hierselbst aus dessen Wohnung mittelst Einsteigens ein langer Hobel mit Doppeleisen, ein Schlichthobel mit Doppeleisen, ein Schrupphobel mit einfachem Eisen, ein Gesimshobel mit einfachem Eisen, ein englisches Stecheisen, und ein kleiner hölzerner Winkel entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 3. Juli 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1047.** Am 21. Juni d. J. ist dem Bergarbeiter Martin Clementi von Altenessen in der Grube der Zeche Carl eine silberne Cylinderuhr mit römischen Ziffern entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Uhr oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 3. Juli 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1048.** Im Laufe des vorigen Monats sind aus der bisher von der reitenden Artillerie benutzten in der Ritterstraße belegenen Kaserne vier leinene Betttücher und ein blauer Deckenüberzug mit

den Buchstaben K. U. und der Jahreszahl in schwarzem Stempel gezeichnet, in welchem die Utensilien im Gebrauch genommen sind, gestohlen worden Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen gebeten. Wesel den 7. Juli 1866. Der Staatsanwalt.

**Nro. 1049.** In der Stadt Emmerich sind nachstehende Diebstähle verübt: 1) in der Nacht vom 19. zum 20. Juni d. J. bei dem Postdirector Albers an: a. drei Frauenhemde gez. D. B., b. einem Frauenhemde gez. D. B. H., c. zwei Mannshemden gez C. A., d. einem Oberhemde gez. C. A., 2) in der Nacht vom 21. auf den 22. Juni d. J. bei dem Hauptamts-Controlleur Gosseling an: a. einer weißgestreiften, baumwollenen Frauen-Unterhose, b. vier Frauenhemden, von denen zwei mit S. L. und zwei andere mit G. gez. waren, c. zwölf Paaren weißen baumwollenen Frauenstrümpfen, d. sechs alten Kinderhemden gez. G, e. einem blau und weißgestreiften Frauenunterrock. 3) In der Nacht vom 22. auf den 23. Juni d. J. bei dem Kaufmann Johann R..ers mittelst Einbruches an: a. einen Lappen ungebleichten Nessel von etwa 10 Ellen, b. einem Reste schwarzem Futters drei bis vier Ellen, c. einem braunen bunt carrirten baumwollenen Kinderkittel, d. einer lila gestreiften Schürze. Außerdem sind am 27. Juni d. J. zu Emmerich im Stadtgraben gefunden und an den dortigen Bürgermeister abgeliefert: a. ein Frauenhemd gez. E. F., b. ein desgl. gez. G. S., c. drei Frauenhemden ohne Zeichen, d. ein alter weißer baumwollener Frauenrock. Wer über die Diebe und den Verbleib des sub. 1. 2. 3. gedachten gestohlenen Gutes nähere Auskunft zu geben im Stande ist, wolle die betreffende Anzeige dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde zugehen lassen. Gleichzeitig wird der Eigenthümer der gefundenen Sachen mit dem Bemerken, daß diese auf dem Büreau des Bürgermeisters zu Emmerich in Augenschein genommen werden können, aufgefordert, sich bei dem Unterzeichneten zu melden. Wesel, den 7. Juli 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 1050.** In der Nacht vom 5. auf den 6. d. Mts. sind der Ehefrau Wilhelm Peters von Altenessen aus deren Wohnung mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet: 12 neue leinene Frauenhemden gez. A. M. Nro. 12, drei goldene Ringe, von denen der eine mit Platte gez. A. M. u. F. K., der andere glatt gez. A. M. u. F. K, und der dritte mit Platte gez. W. P. war. Eine silberne Cylinderuhr mit römischen Ziffern und schwarzer Cordel, eine silberne Uhrkette mit einem goldenen Sternchen, eine Haarkette mit zwei goldenen Knöpfchen, eine schwarzseidene Weste mit weißen Pünktchen, eine rothe Tischdecke, zwei Betttücher gez. B. K. ein Handtuch gez. B. K, ein roth und blauer und ein dunkelblauer Kissenüberzug, ein Umschlagtuch, weiß mit Lila-Blumen, ein schwarz und weiß carrirtes Tuch, ein schwarz wollenes Tuch mit rothen Blumen, eine grauseidene Schürze mit Streifen, und 5 Thlr. 10 Sgr. Silbergeld und zwei einzelne Preußische Kassenanweisungen. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 9. Juli 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1051.** In der Nacht vom 2 zum 3. Juli cr. sind aus dem Hause Nro. 260 zu Ruhrort mittelst Einbruches neun bis zehn Thaler Geld, bestehend in kleine Münze, ferner ein Säckchen mit nicht mehr gangbarer silbernen und kupfernen Münzen, ein goldener platter Siegelring mit viereckig röthlichem Steine, — ohne Zeichen — und eine Pistole, ca. acht Zoll lang, einläufig und sechs oder achtkantig, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib der entwendeten Sachen und die Person des Diebes nähere Auskunft zu geben im Stande ist, wird hierdurch ersucht, diese dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen. Wesel, den 9. Juli 1866. Der Staatsanwalt.

**Nro. 1052.** Am Morgen des 2. Juli d. J. ist dem Apotheker Grevel in Steele aus einem Fenster seiner Wohnung ein gestickter Fußteppich c. 10 Thlr. werth, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieses Teppichs oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 10. Juli 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1053.** Am 11. Juli d. J. ist dem Ackersmann Hermann Neulen in Holthausen mittelst Einsteigens aus dessen Schlafzimmer ein goldenes Schloß gez. C. W. mit rothen Corallen und eine goldene Schnalle $1\frac{1}{2}$ – 2 Zoll groß entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 13. Juli 1866. Königl. Staats-Anwaltschaft.

## Personal-Chronik.

**Nro. 1054.** **Des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf pro I. Semester 1866. 1) die Advokaten Biesenbach, Küster und Lützeler sind zu Anwälten, der Referendar Lingen ist zum Advokaten, und der Auskultator Eskens zum Referendar ernannt. 2) die Auskultatoren Graf von Wartensleben und Brück-**

mann sind bei dem hiesigen Landgerichte eingeführt. 3) dem Notar Ahrweiler zu Neuß ist der Character als Justizrath verliehen worden. 4) der Gerichtsvollzieher Schödrey von hier ist in dem Landgerichts-Bezirk Cöln versetzt. Düsseldorf, den 10. Juli 1866. Der Königl. Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 1055.** Ernannt sind: 1) der im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als Hülfsarbeiter beschäftigte Kreisrichter Wesemann aus Schwelm zum Rath bei dem Appellationsgericht zu Frankfurt a/O. 2) die Gerichts-Assessoren von Salpius zu Bochum und Schmits zu Broich zu Kreisrichtern, ersterer bei dem Kreisgericht zu Bochum, letzterer bei dem Kreisgericht zu Duisburg mit der Function an der Deputation zu Broich. 3) der Auskultator Berghaus zum Referendar. 4) der Bureau-Diätar Westerhoff zu Iserlohm zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Hagen. 5) der Hülfsbote Hammerschmidt zu Hagen zum Kreisgerichtsboten und Executor bei dem Kreisgericht daselbst. Versetzt sind: 1) Der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Melchior hierselbst an das Kreisgericht zu Dortmund mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und der Rechtsanwalt und Notar Lennich zu Lüdenscheidt an das hiesige Kreisgericht mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hamm, beide mit Beibehaltung des Notariats im hiesigen Departement. 2) der Gerichts-Assessor Ludwig Brefeld aus dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln in das hiesige Departement. Der Staatsanwalt Zur Nedden zu Bochum ist mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Kreisrichter Meese zu Lüdenscheid ist gestorben. Hamm, den 30. Juni 1866. Königliches Appellationsgericht. Lent.

**Nro. 1056.** Die bisherigen Referendarien Meulenbergh, Fritzen und Hannes sind zu Landgerichts-Assessoren ernannt und Letzterer zugleich an das Landgericht zu Elberfeld versetzt. Der Landgerichts-Referendar Hoffmans zu Cleve zum Advocaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und die Auscultatoren Ernst Hubert Nemelé, Peter Joseph Cornelius Hubert Schuhmacher und Rudolph Schüller zu Referendarien ernannt. Der Friedensgerichtsschreiber Hagdorn zu Dülken ist vom 1. Juni 1866 ab in den Ruhestand versetzt und an seine Stelle der bisherige Friedensgerichtsschreiber Pattri zu Mettmann berufen. Cleve, den 5. Juli 1866. Der Ober-Procurator: Buß.

**Nro. 1057.** In dem Bereiche der unterzeichneten Behörde sind seit dem 6. Januar d. Js. folgende Personal-Veränderungen eingetreten: Bei dem Oberbergamte ist der Oberbergrath und Justiziar Dr. Achenbach als Geheimer Bergrath und vortragender Rath in der Abtheilung V. des Ministeriums für Handel ꝛc. nach Berlin und an dessen Stelle der Oberbergrath Klostermann von Berlin nach Bonn versetzt worden. Der Oberbergamts-markscheider Striebeck ist gestorben. Bei den Revierbeamten ist der Bergmeister Pilz zu Trier gestorben, an dessen Stelle ist der Berggeschworene Groppe von Stadtberge nach Trier und der Bergassessor Giesler zum Berggeschworenen in Neuwied ernannt worden. Bei der Bergwerks-Direktion zu Saarbrücken ist der Bergassessor Temme von Halle dorthin versetzt worden. Ferner sind die Bergreferendare Diesterweg, Freudenberg und von Ammon zu Bergassessoren und der Expektant Arlt zum Bergeleven ernannt worden. Der Berg- und Hütteneleve Gericke ist aus dem Staatsdienste ausgeschieden. Bonn, den 4. Juli 1866. Königliches Oberbergamt.

**Nro. 1058.** Scriba, Ober-Prokurator ist unter Verleihung des Characters als Geheimer Justizrath auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt, und an dessen Stelle der Staats-Prokurator, Ebermaier, zum Ober-Prokurator beim hiesigen Königlichen Landgerichte ernannt worden, Ittenbach, Landgerichts-Assessor in Coblenz ist zum Staats-Prokurator bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte ernannt, Hannes, Landgerichts-Assessor in Cleve ist an das hiesige Königliche Landgericht versetzt worden, Pattri, Gerichtsschreiber in Mettmann, ist an das Königliche Friedensgericht in Dülken versetzt worden, Klatt, Gerichtsvollzieher hierselbst, ist in Folge seiner zuchtpolizeilichen Verurtheilung seines Amtes verlustig geworden, Lagon, Militair-Invalide und Gerichtsvollzieher-Amts-Candidat ist zum Gerichtsvollzieher für den Bezirk des hiesigen Königlichen Landgerichts ernannt und ihm Elberfeld als Wohnsitz angewiesen worden. Elberfeld, den 30. Juni 1866. Der Landgerichts-Präsident: Philippi. Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

**Nro. 1059.** Der Bauführer Wilhelm Roßkothen ist als Feldmesser verpflichtet worden.

**Nro. 1060.** Dem Maurer- und Zimmermeister Johann Friedrich Samuel Kleinau zu M. Gladbach ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 1061.** Die Lehrerin Antoniette Eisenbarth ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der kathl. Elementarschule zu Niedercassel ernannt worden.

**Nro. 1062.** Der Max Weidenbach zu Eppinghofen ist als Feldmesser vereidet worden.

**Nro. 1063.** Dem Maurermeister Carl August Stiebritz hierselbst ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

---

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 42.** Düsseldorf, Dienstag den 24. Juli **1866.**



## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 1064.** Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 werden die nachstehenden Bestimmungen über die postamtliche Insinuation gerichtlicher und außergerichtlicher Verfügungen ꝛc. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

### I. Instruction über die Postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen.

§. 1. Gegenstände der postamtlichen Insinuation. Verfügungen und Ausfertigungen diesseitiger Gerichte, bei denen es auf die Beschaffung eines Behändigungsscheins ankommt und die nach Orten des Inlandes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, gerichtet sind, sollen — so weit es die Post-Einrichtung gestattet — auf Erfordern der Gerichte, durch die Post-Anstalten insinuirt werden. Dasselbe gilt von Verfügungen und Ausfertigungen nach den in der Anlage verzeichneten Orten des Auslandes, wo preußische Post-Anstalten bestehen, und resp. nach den in den Bezirken derselben belegenen Ortschaften, in so fern von Seiten der betreffenden fremden Staaten kein Hinderniß obwaltet.

§. 2. Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und Ausfertigungen, welche an Personen am Absendungsorte selbst gerichtet sind, werden die Gerichte besorgen. Für die Post-Anstalten in Berlin und Breslau bleiben die bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

§. 3. Ausgeschlossen von der postamtlichen Insinuation sind: 1) Verfügungen ꝛc. der Gerichte im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Cöln und in den Hohenzollernschen Landen. 2) Gerichtliche Verfügungen, welche nach solchen Orten bestimmt sind, wohin eine regelmäßige Briefbestellung nicht eingerichtet ist. 3) Gerichtliche Verfügungen ꝛc., welche nicht an eine Person adressirt sind, sondern mehreren auf der Adresse benannten Personen nach einander als Umlauf insinuirt werden sollen. (Currenden)

§. 4. **Aeußere Beschaffenheit der zu insinuirenden Verfügungen.** Die zu insinuirenden Verfügungen ꝛc. müssen in Briefform zur Post geliefert werden. Jeder Verfügung ꝛc. muß ein gehörig ausgefülltes Formular eines Behändigungsscheins (Insinuations-Document) offen beigefügt, und, daß dies geschehen, auf der Adresse der Verfügung durch die Worte: „Hierbei ein Post-Insinuations-Document" nachrichtlich vermerkt werden. Auf die Außenseite der zusammenzufaltenden Behändigungsscheine muß gleich bei Auslieferung der Erlasse zur Post die für die Rücksendung erforderliche Adresse gesetzt sein. Eine Versendung von Insinuations-Documenten unter Adresse der Post-Anstalten finden nicht statt. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen den zur postamtlichen Insinuation bestimmten Verfügungen ꝛc. nicht beigefügt, auch darf darauf weder Vorschuß entnommen, noch eine baare Einzahlung geleistet werden.

§. 5. **Verfahren, welches zu beobachten ist, wenn die postamtliche Insinuation nicht im Wege der regelmäßigen Briefbestellung ausgeführt werden kann.** Ist nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte der zu insinuirenden Verfügung eine regelmäßige Briefbestellung nicht eingerichtet und ist dies der Aufgabe-Post-Anstalt zuverlässig bekannt, so hat die Aufgabe-Post-Anstalt auf dem Insinuations-Documente unter Beidrückung des Dienstsiegels amtlich zu vermerken: „Nach . . . . . . . . (dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte) findet eine regelmäßige Briefbestellung nicht statt." und das Insinuations-Document nebst der Verfügung sofort dem absendenden Gerichte wieder zuzustellen. Gelangt eine solche Verfügung an die Abgabe-Post-Anstalt, welche die Bestellung nach dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte nur durch einen expressen Boten würde bewirken lassen können, so hat diese Post-Anstalt den vorstehend angegebenen amtlichen Vermerk auf das Insinuations-Document zu setzen und letzteres nebst der Verfügung unverzüglich dem am Orte befindlichen oder, in Ermangelung eines solchen, dem zunächst belegenen Gerichte unter einem, mit der Adresse dieses Gerichts versehenen, mit dem Dienstsigel verschlossenen Umschlage und unter der Rubrik: „unausführbare postamtliche Insinuation" zur weiteren Veranlassung portofrei zuzustellen.

§. 6. Verfahren, welches bei der Insinuation selbst zu beobachten ist. Die Insinuation darf nur durch vereidigte, des Schreibens kundige Postbediente stattfinden. Von letzteren ist bei Ausführung der Insinuation Folgendes zu beobachten: 1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen. 2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Empfänger nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung a) einem seiner erwachsenen Angehörigen, b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten, c) wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grund-Eigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth zu insinuiren. Niemals darf die Zustellung an unerwachsene Kinder, an bloße Miether oder an Fremde geschehen. Personen, an welche statt des Empfängers insinuirt wird, sind zu bedeuten, daß sie die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen haben. 3) Der Briefträger oder Postbote muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namens-Unterschrift den Empfang der Verfügung ꝛc. anerkennen lassen. 4) Verweigert der Adressat oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nro. 2 zu a bis d. bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfangs, so ist dies von dem Briefträger oder Postboten auf den Behändigungsschein unter specieller Angabe des Grundes zu vermerken. 5) Wird die Annahme der Verfügung aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuationsgebühr oder Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nro. 2 zu a bis d. bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Briefträger oder Postbote muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört. 6) In allen Fällen hat der insinuirende Briefträger oder Postbote unter dem Behändigungsscheine die stattgefundene Insinuation durch seine Unterschrift in folgender Art: N. N vereidigter Briefträger (oder Postbote) zu bescheinigen und auf seinen Amtseid in dem Behändigungsscheine zu vermerken, wie die Insinuation erfolgt, und eintretenden Falls, daß die Ertheilung einer Empfangsbescheinigung verweigert worden sei. Die Personen, an welche die Insinuation bewirkt worden ist und ihr Verhältniß zu den Adressaten, imgleichen der Ort, das Datum und die Stunde, wo die Insinuation oder die Befestigung der Verfügung an die Stuben- oder Hausthür stattgefunden hat, sind anzugeben. Erfolgt die Insinuation durch Befestigen an die Thür, weil der Adressat die Annahme aus einem anderen Grunde als dem der Weigerung einer Zahlung von Porto ꝛc. abgelehnt hat, so ist dieser Grund in dem Insinuations-Documente ausdrücklich zu vermerken; erfolgt dagegen das Befestigen an die Thür, weil weder der Adressat angetroffen worden ist, noch die Insinuation an eine der oben unter Nro. 2 zu a bis d. bezeichneten Personen stattfinden konnte, so hat der Briefträger oder Postbote in dem Insinuations-Documente anzugeben, daß er den Adressaten nicht angetroffen hat, auch die Insinuation weder an einen von seinen Angehörigen oder seinem Gesinde, noch an seinen Hauswirth möglich gewesen ist. 7) Die Richtigkeit der Unterschrift der Briefträger ꝛc unter dem Behändigungsscheine ist von den Post-Anstalten durch Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen.

§. 7. Nachsendung. Ergiebt sich, daß derjenige, für den die Verfügung ꝛc. bestimmt ist, den auf der Adresse bezeichneten Ort verlassen hat und ist der anderweitige Aufenthaltsort desselben zuverläßig bekannt, so ist die Verfügung, nachdem dieselbe von dem, mit der Insinuation beauftragten Briefträger oder Postboten unattestirt zurückgegeben worden, an den neuen Aufenthaltsort des Adressaten zur Insinuation an denselben nur in dem Falle nachzusenden, wenn dieser in dem nämlichen Kreisgerichts-Bezirke belegen ist; in allen übrigen Fällen ist die Verfügung mit dem Vermerke, daß und wohin der Adressat seinen Wohnsitz verlegt hat, an das absendende Gericht zu remittiren.

§. 8. Zurücksendung der Behändigungsscheine. Die vorschriftsmäßige ausgefertigten und attestirten Behändigungsscheine (Insinuations-Documente) sind unverzüglich an die absendenden Gerichte zurückzusenden. Dabei hat die Post-Anstalt am Bestimmungsorte, sobald der Briefträger oder Postbote den Behändigungsschein zur Beglaubigung seiner Unterschrift zurückliefert, dann aber auch die Post-Anstalt am Orte der Aufgabe der Sendung genau zu prüfen, ob der Behändigungsschein vorschriftsmäßig behandelt worden ist. Ergiebt sich irgend ein Mangel, so ist sogleich die Beseitigung desselben zu veranlassen. Post-Anstalten, welche in dieser Beziehung fahrlässig zu Werke gehen, sind unter Bezeichnung der speciellen Fälle der betreffenden Ober-Post-Direction namhaft zu machen.

§. 9. **Gebührenfreie Insinuation.** Für die zur postamtlichen Insinuation bestimmten vorschriftsmäßig als „portofreie Justizsache" bezeichneten gerichtlichen Verfügungen u. s. w. ist weder Porto, noch Insinuations-Gebühr, noch Bestellgeld zu entrichten; für die mit einem andern portofreien Rubrum versehenen gerichtlichen Verfügungen u. s. w. werden Insinuations-Gebühr und Landbriefbestellgeld erhoben.

§. 10. **Portofreiheits-Vermerk.** Um von den Post-Anstalten als portofrei anerkannt zu werden, müssen die zu insinuirenden gerichtlichen Verfügungen auf der Adresse mit dem Vermerke: „Portofreie Justiz-Sache" versehen, und muß dieser Vermerk in derselben Art, wie bei allen nicht portopflichtigen, von den Königlichen Gerichten oder Staats-Anwaltschaften abgehenden Sachen, vorschriftsmäßig beglaubigt sein. Auch die zu solchen Verfügungen ꝛc. gehörigen Behändigungsscheine müssen, mit diesem Vermerke versehen, zur Post geliefert werden, widrigenfalls sie als zu portopflichtigen Sendungen gehörig anzusehen sind. Der Vermerk der Portofreiheit muß auf der äußern Seite des zusammengefalteten Behändigungsscheins angebracht werden; derselbe kann geschrieben oder gedruckt sein. Auf der Adresse der Behändigungsscheine bedarf es nur einer Beglaubigung des Vermerks: „Portofreie Justiz-Sache" nicht. Die Beglaubigung erfolgt dadurch, daß dem Vermerke die Namens-Unterschrift des hierzu ein für allemal bestellten, der Aufgabe-Post-Anstalt im Voraus namhaft gemachten Beamten hinzugefügt wird, wobei ein Stempel benutzt werden kann, der den Namen dieses Beamten enthält. Außerdem sind zu der Beglaubigung auch die der Aufgabe-Post-Anstalt namhaft zu machenden Stellvertreter der dazu ein für allemal bestimmten Beamten, die Gerichtsvorstände, Präsidenten, Directoren, Abtheilungs-Dirigenten, Gerichts-Commissarien — so wie die Untersuchungsrichter, und in Angelegenheiten der Staats-Anwaltschaft der dieselbe verwaltende Beamte persönlich befugt, und können bei größeren Gerichten, nach dem Ermessen derselben, für die verschiedenen Abtheilungen verschiedene, der Aufgabe-Post-Anstalt zu bezeichnende Beamte mit der Beglaubigung ein für allemal beauftragt werden.

§. 11. **Folgen der unterlassenen Einzufügung und der nicht vorschriftsmäßig erfolgten Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks.** Alle diejenigen zur postamtlichen Insinuation bestimmten gerichtlichen Verfügungen ꝛc. auf deren Adresse sich der vorgeschriebene Vermerk über die Portofreit der Sendung nicht vorschriftsmäßig beglaubigt findet, sind eben so wie diejenigen, auf deren Adresse jener Vermerk fehlt, von den Postanstalten als portopflichtig zu behandeln. An Gebühren sind dafür zum Ansatz zu bringen: a) das tarifmäßige Porto für die Beförderung der Verfügung ꝛc. nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte, welchem im Falle des §. 7 noch das Porto für die Nachsendung bei einem Gewichte unter einem Loth bis zum Gesammtbetrage von 3 Sgr. und von einem Loth und darüber bis 6 Sgr. hinzutritt, b) die Insinuations-Gebühr von 3 Sgr., c) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins, und d) das tarifmäßige Bestellgeld. Diese Gebühren werden zunächst von dem Empfänger erfordert. Verweigert derselbe die Berichtigung, so erfolgt dessenungeachtet die Insinuation der Verfügung ꝛc. an ihn, jedoch nur gegen Zurückgabe der Adresse, auf welcher der Portofreiheits-Vermerk fehlt, oder sich nicht gehörig beglaubigt vorfindet. Diese Adresse ist dann zugleich mit dem attestirten Behändigungsscheine der Aufgabe-Post-Anstalt zurückzusenden und von letzterer — ohne daß dabei Porto oder sonstige Gebühren weiter zum Ansatz kommen — mit dem Behändigungsscheine dem Vorstande des absendenden Gerichts zuzustellen, welcher die Einziehung der von dem Empfänger nicht berichtigten Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr und Bestellgeld von demjenigen Beamten des Gerichts veranlassen wird, durch dessen Versehen die Hinzufügung des Portofreiheits-Vermerks oder die vorschriftsmäßige Beglaubigung dieses Vermerks auf der Adresse der abgesandten Verfügung verabsäumt worden ist.

| Post-Anstalten. | Eigenschaft. | In welchem Lande belegen. |
|---|---|---|
| Adorf . . . . . . . . . . | Post-Expedition | Fürstenthum Waldeck. |
| Allstedt . . . . . . . . . | " | Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. |
| Alexisbad . . . . . . . . | " | Anhaltische Herzogthümer. |
| Arolsen . . . . . . . . . | Post-Amt | Fürstenthum Waldeck. |
| Ballenstädt . . . . . . . | Post-Expedition | Anhaltische Herzogthümer. |
| Bernburg . . . . . . . . | Post-Amt | " |
| Birkenfeld . . . . . . . | " | Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg. |
| Büchen . . . . . . . . . | Post-Expedition | Herzogthum Lauenburg. |
| Corbach . . . . . . . . . | " | Fürstenthum Waldeck. |
| Coswig . . . . . . . . . | Post-Amt | Anhaltische Herzogthümer. |
| Cöthen . . . . . . . . . | " | " |
| Dessau . . . . . . . . . | " | " |

| Post-Anstalten. | Eigenschaft. | In welchem Lande belegen. |
|---|---|---|
| Ebeleben . . . . . . . . . . | Post-Expedition | Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. |
| Frankenhausen . . . . . . . | Post-Amt | Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. |
| Friedrichsruh . . . . . . . | Post-Expedition | Herzogthum Lauenburg. |
| Frose . . . . . . . . . . | 〃 | Anhaltische Herzogthümer. |
| Gernrode . . . . . . . . . | 〃 | 〃 |
| Grande . . . . . . . . . . | 〃 | Herzogthum Lauenburg. |
| Greussen . . . . . . . . . | 〃 | Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. |
| Gröbzig . . . . . . . . . | 〃 | Anhaltische Herzogthümer. |
| Groß-Grönau . . . . . . . . | 〃 | Herzogthum Lauenburg. |
| Groß-Keula . . . . . . . . | 〃 | Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. |
| Groß-Mühlingen . . . . . . . | 〃 | Anhaltische Herzogthümer. |
| Groß-Schönberg . . . . . . . | 〃 | Herzogthum Lauenburg. |
| Güsten . . . . . . . . . . | 〃 | Anhaltische Herzogthümer. |
| Hamburg . . . . . . . . . | Ober-Post-Amt | Freie Stadt. |
| Harzgerode . . . . . . . . | Post-Expedition | Anhaltische Herzogthümer. |
| Herrstein . . . . . . . . . | 〃 | Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg. |
| Hoym . . . . . . . . . . | 〃 | Anhaltische Herzogthümer. |
| Idar . . . . . . . . . . | 〃 | Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg. |
| Jeßnitz . . . . . . . . . | 〃 | Anhaltische Herzogthümer. |
| Kronweiler . . . . . . . . | 〃 | Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg. |
| Landau . . . . . . . . . . | 〃 | Fürstenthum Waldeck. |
| Lauenburg . . . . . . . . . | Post-Amt | Herzogthum Lauenburg. |
| Lindau . . . . . . . . . . | Post-Expedition | Anhaltische Herzogthümer. |
| Mägdesprung . . . . . . . . | 〃 | 〃 |
| Mengeringhausen . . . . . . . | 〃 | Fürstenthum Waldeck. |
| Mölln . . . . . . . . . . | Post-Amt | Herzogthum Lauenburg. |
| Nienburg . . . . . . . . . | Post-Expedition | Anhaltische Herzogthümer. |
| Nohfelden . . . . . . . . . | 〃 | Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg. |
| Oberstein . . . . . . . . . | 〃 | 〃 |
| Oranienbaum . . . . . . . . | 〃 | Anhaltische Herzogthümer. |
| Plötzkau . . . . . . . . . | 〃 | 〃 |
| Pyrmont . . . . . . . . . | Post-Amt | Fürstenthum Waldeck. |
| Radegast . . . . . . . . . | Post-Expedition | Anhaltische Herzogthümer. |
| Raguhn . . . . . . . . . . | 〃 | 〃 |
| Ratzeburg . . . . . . . . . | Post-Amt | Herzogthum Lauenburg. |
| Rhadern . . . . . . . . . | Post-Expedition | Fürstenthum Waldeck. |
| Rhoden . . . . . . . . . . | 〃 | 〃 |
| Roßlau . . . . . . . . . . | 〃 | Anhaltische Herzogthümer. |
| Sachsenberg . . . . . . . . | 〃 | Fürstenthum Waldeck. |
| Sachsenhausen . . . . . . . | 〃 | 〃 |
| Sandersleben . . . . . . . . | 〃 | Anhaltische Herzogthümer. |
| Schlotheim . . . . . . . . . | 〃 | Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. |
| Schwarzenbeck . . . . . . . | 〃 | Herzogthum Lauenburg. |
| Seedorf . . . . . . . . . . | Post-Expedition | 〃 |
| Siebenbäume . . . . . . . . | 〃 | 〃 |
| Sondershausen . . . . . . . | Post-Amt | Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. |
| Stackelitz . . . . . . . . . | Post-Expedition | Anhaltische Herzogthümer. |
| Türkismühle . . . . . . . . | 〃 | Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg. |
| Wildungen . . . . . . . . . | 〃 | Fürstenthum Waldeck. |
| Wörlitz . . . . . . . . . . | 〃 | Anhaltische Herzogthümer. |
| Wulffen . . . . . . . . . . | 〃 | 〃 |
| Zerbst . . . . . . . . . . | 〃 | 〃 |

II. Instruction über die postamtliche Insinuation außergerichtlicher Verfügungen.

§. 1. Gegenstände der postamtlichen Insinuation. Verfügungen und Ausfertigungen der Königlichen General-Commissionen und der bei verschiedenen Königlichen Bezirks-Regierungen bestehenden Abtheilungen für Landes-Cultur, so wie der Organe derselben, der Königlichen Special-Commissarien, sollen, auch wenn es auf die Beschaffung eines Behändigungsscheins ankommt, und die Erlasse nach Orten des Inlandes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, gerichtet sind, auf Erfordern der genannten Behörden durch die Postanstalten insinuirt werden. Dasselbe gilt von dergleichen Verfügungen ꝛc. nach den in der Anlage zu §. 1 der Instruction über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen verzeichneten Orten des Auslandes, wo Preußische Postanstalten bestehen, resp. nach den in den Bezirken derselben belegenen Ortschaften, in so fern von Seiten der betreffenden fremden Staaten kein Hinderniß obwaltet.

§. 2. Ausgeschlossen von der postamtlichen Insinuation sind Verfügungen ꝛc. der vorbezeichneten Behörden, welche nicht an eine Person adressirt sind, sondern mehreren, auf der Adresse benannten Personen nach einander als Umlauf insinuirt werden sollen. (Currenden).

§. 3. Behändigungsschein. Jeder zur postamtlichen Insinuation bestimmten außergerichtlichen Verfügung muß ein gehörig ausgefülltes Formular eines Behändigungsscheins (Insinuations-Documents) offen beigefügt und, daß dies geschehen, auf der Adresse der Verfügung durch die Worte: „Hierbei ein Post-Insinuations-Document" nachrichtlich vermerkt werden. In portofreien Angelegenheiten muß das Formular zu dem Behändigungsschein auf der Außenseite mit demselben portofreien Rubrum versehen sein, welches die Verfügung selbst trägt. Im Uebrigen bleiben, sowohl was die äußere Beschaffenheit der zu insinuirenden Verfügungen, als auch was das bei der Insinuation selbst zu beobachtende Verfahren und die Zurücksendung der Behändigungsscheine betrifft, lediglich die Vorschriften maßgebend, welche die §§. 4. 6. und 8. der Instruction über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen ꝛc. enthalten.

§. 4. Gebühren. Für die postamtliche Insinuation einer außergerichtlichen portofreien oder portopflichtigen Verfügung ꝛc. wird eine Insinuations-Gebühr von 3 Sgr. erhoben. Für portopflichtige Sendungen ist außerdem das tarifmäßige Porto zu entrichten: a) für die Beförderung der zu insinuirenden Verfügungen nach dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte und beziehungsweise für die Nachsendung nach dem anderweitig bekannten, im Bestellbezirke einer Preußischen Post-Anstalt belegenen Aufenthaltsorte des Adressaten, so wie b) für die Rücksendung des bescheinigten Insinuations-Documents an die absendende Behörde. Die Erhebung des Bestellgeldes findet nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften statt.

§. 5. Vorausbezahlung. Eine Vorausbezahlung Seitens der absendenden Behörde kann nur in Betreff des Portos für die Beförderung der zu insinuirenden Verfügung nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte durch baare Frankirung oder durch Verwendung von Freimarken oder Franco-Converts stattfinden.

§. 6. Nachträgliche Zahlung Seitens der absendenden Behörde. Wünscht die absendende Behörde, daß die Beträge an Porto für die Rücksendung des Documents, ferner an Bestellgeld oder Botenlohn und Insinuations-Gebühr von dem Adressaten nicht eingefordert, sondern ihrerseits bei der Rückkunft des Behändigungsscheins berichtigt werden, so muß der auf dem Behändigungsscheine vorgedruckten Requisition der absendenden Behörde eine ausdrücklich hierüber lautende Erklärung der letzteren hinzugefügt werden. In diesem Falle muß das Porto für den Hinweg der Verfügung selbst bei der Aufgabe entrichtet werden.

§. 7. Einziehung vom Adressaten. Findet sich eine solche Erklärung §. 6. auf dem Behändigungsscheine nicht vor, so müssen diejenigen Beträge, welche am Bestimmungsorte noch unberichtigt sind, durch den insinuirenden Briefträger oder Postboten von dem Adressaten eingefordert werden.

§. 8. Einziehung von der absendenden Behörde. Verweigert der Adressat die Zahlung der von ihm geforderten Beträge ganz oder theilweise, so ist die unterbliebene Berichtigung der Beträge kein Hinderniß der Insinuation. Die unberichtigt gebliebenen Beträge sind dann auf Grund dessen, was von dem insinuirenden Briefträger u. s. w. in die hierzu vorgedruckten Rubriken des Behändigungsscheins eingetragen ist, bei der Rückgabe des vollzogenen Behändigungsscheins, von der absendenden Behörde einzuziehen.

§. 9. Hat eine Insinuation nicht zur Ausführung gebracht werden können, so wird nur das Porto für den Hinweg der Verfügung, in so weit solches nicht etwa schon im Voraus bezahlt worden ist (§. 5.),

und die etwa entstandene baare Auslage an Botenlohn für einen Expressen (§. 4.), bei Rückgabe der unbestellbaren Verfügung, von der absendenden Behörde eingezogen.

§. 10. **Postamtliche Insinuation von Verfügungen anderer, als der im §. 1. benannten Königlichen Behörden u. s. w.** Die Post-Anstalten dürfen auch die Verfügungen anderer, als der im §. 1. benannten Königlichen Behörden, so wie überhaupt der Behörden, imgleichen die Schreiben von einzeln stehenden öffentlichen Beamten, wenn diese Schreiben mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, und die von öffentlichen Notaren ausgehenden Schreiben, so fern der Verschluß derselben mit dem Notariats-Siegel bewirkt worden ist, ferner die nach dem allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865 in gewissen Fällen von den legitimirten gewerkschaftlichen Bergwerks-Repräsentanten oder Gruben-Vorständen an einzelne Gewerke zu erlassenden Mittheilungen, Vorladungen ꝛc., zur postamtlichen Insinuation annehmen. Die Insinuation ist alsdann nach den vorangegangenen Vorschriften auszuführen. Bevor die Post-Anstalten jedoch darauf eingehen, haben dieselben sich der betreffenden Behörde u. s. w. gegenüber — Falls letztere nicht die Absendung der Verfügungen ꝛc. in Form recommandirter Briefe vorziehen sollte — wegen derjenigen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr, Bestellgeld und Botenlohn sicher zu stellen, deren Berichtigung etwa von den Adressaten verweigert werden möchte (§. 8.), oder sonst der absendenden Behörde u. s. w. zur Last fallen sollte (§. 9.).

Berlin, den 9. Juli 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: von Itzenplitz.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 1063.** Es giebt Krankheiten, deren Heilung der ärztlichen Kunst nur zu oft nicht gelingt, deren Verbreitung aber sich abwenden läßt, und deren erster Anfang oft noch heilbar ist. Dies ist auch von der Cholera zu sagen. Nach dem Ergebniß der neuesten wissenschaftlichen Forschungen verbreitet sich die Cholera in Europa vorzugsweise, vielleicht sogar nur durch die Abgänge der Cholerakranken und selbst solcher Kranken, die nicht an ausgebildeter Cholera, sondern nur an Choleradurchfällen leiden. So kann sie durch Personen, welche, den Keim der Krankheit in sich tragend, aus Orten kommen, die von der Cholera angesteckt sind, nach anderen Orten verschleppt werden, so können einzelne Cholera-Erkrankungsfälle eines Ortes den Heerd bilden, von dem aus der Ort mit der furchtbarsten Epidemie heimgesucht wird. Wo daher die Gefahr der Einschleppung vorhanden ist, oder wo die Einschleppung bereits stattgefunden hat, da müssen vor Allem die menschlichen Abgänge als die Träger des Ansteckungsstoffes unschädlich gemacht werden. Begreiflicher Weise gilt dies vorzugsweise von den Ausleerungen der an Cholera und Choleradurchfällen Erkrankten. Diese Ausleerungen dürfen nicht eher beseitigt werden, bevor sie nicht mit dem als Desinfectionsmittel bewährten Chlorkalke überschüttet worden sind. Da aber zur Zeit der Cholera menschliche Ausleerungen überhaupt als verdächtig angesehen werden müssen, und die Ausdünstungen derselben auch, abgesehen von der Cholera, die menschliche Gesundheit zu gefährden geeignet sind, so ist es erforderlich, sämmtliche Latrinen, Senk- und Kothgruben und Nachtstühle täglich einem Verfahren zu unterwerfen, durch welches mit der Beseitigung der übelriechenden Ausdünstungen zugleich der Keim der Cholera vernichtet wird. Als die geeignetsten Mittel zu einem solchen sogenannten Desinfectionsverfahren dürfen, außer dem schon erwähnten Chlorkalk, das Eisenvitriol, die Kohle, die Karbolsäure und der Aetzkalk empfohlen werden. Gegenwärtig sind nicht nur in Stettin und anderen nahe belegenen Orten, sondern auch in Berlin selbst Cholerafälle vorgekommen. Damit die Zahl derselben hier nicht zunehme, damit Berlin nicht wieder einer Epidemie verfalle, die leicht wieder Tausende von Menschen hinwegrafft, müssen die menschlichen Abgangsstoffe unschädlich gemacht werden. Durch obrigkeitliches Einschreiten allein ist dies nicht durchführbar; es ist dazu auch der gute Wille jedes Einzelnen nothwendig. Daher ergeht an jeden Hauseigenthümer und an jeden Vorstand eines Haushaltes die dringendste Mahnung, in seinem Bereiche darauf hinzuwirken, daß alle in den Abtritten, Senkgruben, Nachtstühlen u. s. w. befindlichen Abgangsstoffe durch Desinfectionsmittel stets in geruchlosem Zustande erhalten, die Abgänge solcher Personen aber, die an der Cholera oder an Choleradurchfällen leiden, mit Chlorkalk überschüttet werden. Den Aerzten aber darf wohl kaum besonders an das Herz gelegt werden, daß sie es sind, welche in dieser Beziehung durch Belehrung und Erinnerung am meisten auf die Bevölkerung einzuwirken und die Behörde am kräftigsten zu unterstützen vermögen. Wenn es Armen an Mitteln zur Ausführung der Desinfection gebricht, so wird die Anzeige des Arztes ausreichen, um die Behörde zur unentgeltlichen Lieferung des

erforderlichen Desinfectionsmaterials zu veranlassen. Nächst der Möglichkeit, die Verbreitung der Cholera durch Desinfection der Abgänge zu verhindern, kommt der Umstand in Betracht, daß die Cholera in ihrem Beginn noch heilbar ist. Darum wolle ein Jeder, den selbst oder dessen Angehörige die ersten Anzeichen der Cholera-Erkrankung befallen, so schleunig als möglich ärztliche Hülfe suchen, nicht aber seine Zuflucht zu sogenannten Schutzmitteln nehmen, durch welche die Leichtgläubigkeit des Publikums von unbefugten und unwissenden Personen ausgebeutet zu werden pflegt, und welche, wenn sie auch an sich unschädlich sein sollten, doch durch Verabsäumung eines geeigneten Heilverfahrens verderblich werden. Damit es auch der unbemittelten Bevölkerung an Hülfe nicht fehle, so wird auch außer den Armen-Aerzten ein jeder Arzt ermächtigt, Armen, die an der Cholera oder an choleraverdächtigen Erscheinungen erkranken, die Arzneien auf öffentliche Kosten zu verordnen.

Berlin, den 21. Juni 1866. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Die vorstehende Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidii zu Berlin vom 21. v. M. finden wir uns veranlaßt, unter den jetzigen Verhältnissen, nachdem die Gefahr einer Einschleppung und Verbreitung der Asiatischen Cholera in die Nähe gerückt, auch für unseren Verwaltungs-Bezirk zur öffentlichen Kunde zu bringen. Wir empfehlen den für das öffentliche Gesundheitswohl äußerst wichtigen Inhalt zur sorgsamen allgemeinen Beachtung, und beauftragen die Herren Landräthe, Sorge zu tragen, daß diese Bekanntmachung durch die Kreisblätter weitere Verbreitung findet. Düsseldorf, den 18. Juli 1866.

**Nro. 1066.** Unter Bezugnahme auf unsere seither erlassenen Circular-Verfügungen, in welchen wir wiederholt auf die drohende Gefahr einer Einschleppung der asiatischen Cholera aufmerksam gemacht und aufgefordert haben, rechtzeitig unter Mitwirkung der zusammen zu berufenden Sanitäts-Commissionen diejenigen Maßregeln zu berathen und anzuordnen, welche nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen geeignet sind, der Verbreitung dieser Seuche nach Möglichkeit zu begegnen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß in der letzten Zeit an verschiedenen Orten unseres Verwaltungs-Bezirkes, fast ohne Ausnahme in Folge nachweisbarer Einschleppung, mehr oder weniger vereinzelte Fälle der Cholera auftraten, daß aber in den letzten Tagen leider mehrfach eine bedenkliche Verbreitung sich gezeigt hat. Indem wir insbesondere unsere vorgestern veranlaßte Bekanntmachung einer Verfügung des k. Polizei-Präsidii zu Berlin vom 21. v. M., welche als eines der sichersten Schutzmittel die sorgfältige Desinfection und Beseitigung der Auswurfsstoffe der Kranken nachweist, zur besonderen Beachtung in vorkommenden Fällen dringend empfehlen, haben wir in der Ueberzeugung, daß unter den obwaltenden Verhältnissen nur zur Beruhigung der Bewohner dienen kann, wenn zur Verhütung übertriebener Gerüchte der Sachverhalt zur öffentlichen Kunde kommt, wodurch zugleich ein Anlaß für jeden gegeben wird, mit Ernst und Ausdauer hinsichts der Diät und Benutzung der Schutzmaßregeln sich geeignet zu verhalten, hierdurch verfügen wollen, daß die Herren Landräthe, welche die Anzeigen und Wochenberichte nach bestehender Vorschrift unter Mitwirkung der Kreis-Medizinal-Beamten uns rasch und pünktlich einsenden werden, durch die Kreisblätter wöchentlich eben so eine Uebersicht der Statt gehabten Erkrankungsfälle veröffentlichen. Es ist erforderlich, daß in allen Bürgermeistereien, wo es noch nicht geschehen, die Sanitäts-Commissionen sofort einberufen werden, und unter deren Mitwirkung berathen und ausgeführt wird, was zur Wahrung des öffentlichen Gesundheits-Interesses erforderlich erscheint. Insbesondere empfehlen wir, schleunigst Krankenhäuser einzurichten, in welchen die Erkrankten, deren Verhältnisse es nöthig machen, gehörig abgesondert und verpflegt werden. Wir machen den Herren Landräthen, Kreismedicinal-Beamten und Bürgermeistern zur dringenden Pflicht, dem öffentlichen Gesundheitsstande in dieser Beziehung jetzt eine verdoppelte Sorgfalt zu widmen, damit im Falle des Ausbruchs der Seuche zur Beschränkung der Verbreitung und zur Heilung der Kranken das vollständig geleistet werde, was überhaupt zu leisten möglich. Die Herren Landräthe wollen veranlassen, daß gegenwärtige Verfügung in die Kreis-Blätter eingerückt werde. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen nach Möglichkeit alle Gelegenheit benommen werden muß, daß durch Zusammenströmung von größeren Menschenmengen auf Jahrmärkten und bei sonstigen Veranlassungen, der Ansteckungsstoff Verbreitung finde, wie auch zu untersagen ist, daß bei öffentlichen Arbeiten aus angesteckten Gegenden Arbeiter in größerer Zahl herbeigeholt werden. Düsseldorf, den 20. Juli 1866.

**Nro. 1067.** Die bei der Handelskammer zu Duisburg statutgemäß ausgeschiedenen Mitglieder resp. Stellvertreter Ed. Gallenkamp, Jul. Brockhoff, G. Goeters und Th. Böninger zu Duisburg sind

sämmtlich für die nächste Wahlperiode wiedergewählt worden. Nach erfolgter höherer Bestätigung der Wahlen bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 17. Juli 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 1068.** Unter Verweisung auf die §§ 35. und 36. des Berggesetzes vom 24 Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk **Reuschenberg** bei Opladen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 3. Juli 1866. Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 9. November 1865 wird dem Kaufmann Philipp Kißler und dem Schiffbauer Peter Kriens zu Duisburg an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 21. August 1857 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen **Reuschenberg** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Opladen, Reusrath, Rheindorf und Bürrig, im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und neunzig tausend achthundert drei und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M. N. O. P. d. c. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 3. Juli 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

**Nro. 1069.** Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Landgerichts, Disciplinarkammer, hierselbst vom 26. Juni d. J. ist der Notar Nicolaus Euler zu St. Wendel zu einer Suspensionsstrafe von einem Monate verurtheilt worden, welche vom 11. Juli curr. ab zu laufen begonnen hat. Saarbrücken, den 13. Juli 1866. Der Königl. Ober-Procurator.

**Nro. 1070.** Zufolge Benachrichtigung der Haupt-Verwaltung der Königl. Darlehnscassen zu Berlin ist vom 13. c. ab der Zinsfuß a) für Waaren-Darlehne auf 8%, b) für Effecten-Darlehne auf 8½%, c) für Gold und Silber auf 7½% ermäßigt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Dortmund, den 14. Juli 1866. Königliche Darlehnscasse.

## Sicherheits-Polizei

**Nro. 1071.** Am 30. Mai d. J ist dem Schiffer Heinrich Bidow von Altstaden in der Wasserstation der Cöln-Mindener Eisenbahn zu Oberhausen eine silberne Cylinderuhr entwendet worden. Ferner ist in dem Besitze des Arbeiters Friedrich Libhardt zu Oberhausen eine silberne Cylinderuhr mit Secundenzeiger, die Nr. 76,195 führend, gefunden worden, welche vermuthlich gestohlen ist. Der Aufenthaltsort des Liebhardt ist nicht zu ermitteln. Jeder, der über die vorbezeichneten Uhren, oder den Aufenthalt des muthmaßlichen Diebes Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 14. Juli 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

## Personal-Chronik.

**Nro. 1072.** Der Schulamts-Candidat Friedrich Pieper ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der kath. Elementarschule zu Frintrop ernannt worden.

**Nro. 1073.** Dem Zimmermeister Otto Schmiege zu Barmen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 1074.** Die Lehrerinnen Margaretha und Christina Sitt sind provisorisch auf 2 Jahre zu Lehrerinnen an der 1. resp. 2. Klasse der kath. Elementar-Mädchenschule zu Vogelheim ernannt worden.

**Nro. 1075.** Der Lehrer Wilhelm Weber ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 4. Classe der evangl. Elementarschule in der 1. Weberstraße zu Essen ernannt worden.

**Nro. 1076.** Dem Zimmermeister Carl Schaaf zu M.-Gladbach ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

---

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 43.** Düsseldorf, Freitag den 27. Juli. **1866.**


## Inhalt der Gesetzsammlung.

**Nro. 1077.** Das zu Berlin am 5. Juli 1866 ausgegebene 30. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6360. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Abänderung der §§. 18. und 19. des Revidirten Reglements für die Feuersozietät des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz vom 5. August 1863. Nro. 6361 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Aenderung der §§. 16. und 32. des Statuts der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft. Vom 21. Juni 1866. Nro. 6362. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1866, betreffend die Genehmigung des Revidirten Statuts der Magdeburger Privatbank.

Das zu Berlin am 6. Juli 1866 ausgegebene 31. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6363. die Verordnung, betreffend die Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens gegen Militairpersonen. Vom 2. Juli 1866. Nro. 6364. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lyck für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuendorf, an der in der Ausführung begriffenen Staatsstraße von Lyck nach der Landesgrenze bei Prostken, bis zur Johannisburger Kreisgrenze in der Richtung auf Drygallen. Nro. 6365. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 2. Juni 1866.

Das zu Berlin am 10. Juli 1866 ausgegebene 32. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6366. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, II. Emission. Vom 14. Mai 1866. Nro. 6367. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Tilsit für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Tilsit-Tauroggener Staats-Chaussee bei Mickieten über Groß-Lumpönen bis zum Kirchdorfe Willkischken; 2) von der Tilsit-Memeler Staats-Chaussee unweit Rucken über Packamohnen nach dem Kirchdorfe Coadjuthen. Nro. 6368. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 80,000 Thalern III. Emission. Vom 28. Mai 1866. Nro. 6369. das Privilegium wegen Ausgabe von Einer Million Thaler auf den Inhaber lautender vier und einhalbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 23. Juni 1866.

## Schreiben Sr. Majestät des Königs an Ihre Majestät die Königin über die Schlacht bei Königgrätz.

**Nro. 1078.** Horzig, am 4. Juli 1866.

Am 2. verließ mich Fritz Karl um 3 Uhr Nachmittags nach einem Kriegsrath, in welchem beschlossen wurde, den durch Märsche und Kämpfe erschöpften Mannschaften einen bis zwei Ruhetage zu gönnen. Um ½11 Uhr Abends traf jedoch General Voigt-Rhetz wieder bei mir ein, um die Ausbeute der Recognoscirungen des Tages zu melden, die dahin ging, daß bedeutende feindliche Massen von Josephstadt nach Königgrätz diesseit der Elbe sich von 8 bis 3 Uhr bewegt hätten, Gefangene aussagten, die Armee concentrire sich zwischen Elbe und Bistritz um Königgrätz; es wurde mir daher vorgeschlagen, den günstigen Umstand, daß die feindliche Armee sich diesseit der Elbe schlagen zu wollen scheine, zu benutzen und ihr die Schlacht anzubieten. Zu dem Ende sollte sich die erste Armee mit dem zweiten, dritten und vierten Corps im Centrum, Sadowa vor sich habend, aufstellen, General Herwarth mit seinen 1½ Corps über Nechanitz in die linke Flanke, Fritz mit der zweiten Armee, Garde-, erstes, fünftes und sechstes Corps, von Königinhof — seinen linken Flügel links der Elbe — in die rechte Flanke des Feindes vorgehen.

Erst um Mitternacht hatte ich mit General Moltke Alles festgestellt, bestimmte meinen Aufbruch

auf 5 Uhr früh, da die Armee sofort Nachts 2 Uhr den Marsch anzutreten hatte. Ich hatte fast vier Meilen zu fahren und glaubte immer noch nicht recht an die Richtigkeit der Annahme, daß der Feind diesseits der Elbe stehen könne. Aber nur zu bald sollte sich die Richtigkeit herausstellen. Als ich in einem kleinen Dorfe, Dub, zu Pferde stieg, regnete es, und dauerte der Regen mit kurzen Unterbrechungen den Tag über an. Schon, vor den Truppen vorüberfahrend, wurde ich fortwährend von denselben mit Hurrah begrüßt.

Das Gefecht fing eben 8 Uhr mit Artilleriefeuer des 2. Corps an, als ich in Sadowa ankam und auf einer Höhe Posto faßte; dies Corps stand rechts von mir. Die Division Horn (8. Division) ging bei Sadowa über die Bistritz und griff vorliegende waldige Höhen an, gewann aber bei der Heftigkeit der Vertheidigung wenig Terrain. Die 7. Division (Fransecky) entwickelte sich nach links mit gleich schwankendem Erfolge; Herwarth griff schon nach 1½ Stunden, von Nechanitz kommend, ins Gefecht ein, welches von uns fortwährend 5 Stunden hauptsächlich in Artilleriegefecht bestand, untermischt mit Infanteriegefecht in waldigen Bergen. Mit Sehnsucht sahen wir dem Eintreffen der 2. Armee entgegen, denn bei diesem langen Artilleriekampf mußte dieselbe mehrere Male bereits ihre Reserve-Munition ausgeben. Das Infanteriegefecht schwankte hin und her. Endlich entdeckten wir die ersten Spuren der Annäherung des Gardecorps, aber das Gefecht konnte man nicht sehen, indem es jenseit einer Höhe vor sich ging und man nur dasselbe aus der feindlichen Flankenstellung annehmen konnte. Trotz dieser Umgehung und trotz des allmähligen, sehr langsamen Vordringens Herwarth's hielt der Feind in dem Centrum einen noch festen Stand. Jetzt wurde die 9. Brigade (Schimmelmann), das Leib- und 48. Regiment zur Unterstützung des Angriffs auf das Centrum vorgeschoben. Ich ritt durch die Regimenter durch, die mich mit lautem Jubel begrüßten (während Piefke einen Marsch, Heil dir 2c., im Marschiren blies, ein ergreifender Moment!). Plötzlich wurde das Artilleriefeuer im Centrum schwächer und wurde Cavallerie verlangt, ein Zeichen, daß der Feind anfange, zu weichen. Jetzt verließ ich meine Höhe, weil der Sieg anfing, sich durch den Flankenangriff der 2. Armee zu entscheiden, und ritt mit der Cavallerie vor. Hier stieß ich zuerst auf die in vollem Avanciren begriffene, tambour battant, 2. Garde-Division und das Garde-Füsilier-Regiment, inmitten eben genommene 12 Kanonen. Der Jubel, der ausbrach, als diese Truppen mich sahen, ist nicht zu beschreiben. Die Offiziere stürzten sich auf meine Hände, um sie zu küssen, was ich diesmal gestatten mußte, und so ging es, allerdings im Kanonenfeuer, immer vorwärts und von einer Truppe zur anderen, und überall das nicht enden wollende Hurrahrufen! Das sind Augenblicke, die man erlebt haben muß, um sie zu begreifen, zu verstehen! So traf ich auch noch die Truppen des 1., 6. und 5. Armeecorps, auch mein Infanterie-Regiment; vom 8. Corps nur das achte Jäger-Bataillon und vom siebenten nur das 17. Regiment; die übrigen waren zu weit schon entfernt in Verfolgung des Feindes. Jetzt brachen unsere Cavallerie-Regimenter vor. Es kam zu einem mörderischen Cavallerie-Gefechte vor meinen Augen, Wilhelm an der Spitze seiner Brigade: erstes Garde-Dragoner-Regiment, Ziethen-Husaren, 11. Ulanen-Regiment, die total culbutirt wurden, und das Gefechtsfeld, das ich gleich darauf beritt, sah fürchterlich aus von zerhauenen Oesterreichern, todt, lebend! So avancirte dann wieder die Infanterie bis zum Thalrande der Elbe, wo jenseits dieses Flusses noch sehr heftiges Granatfeuer erfolgte, in das auch ich gerieth, aus dem mich Bismarck ernstlich entfernte. Ich ritt aber nun noch immer umher, um noch ungesehene Truppen zu begrüßen, wo ich Mutius, Würtemberg und Bonin auch antraf. Alle diese Wiedersehen waren unbeschreiblich. Steinmetz, Herwarth fand ich nicht. Wie sah das Schlachtfeld aus. Wir zählten 35 Kanonen; es scheinen aber 50 genommen zu sein, mehrere Fahnen. Alles lag voller Gewehre, Tornister, Patrontaschen; wir rechnen bis heute 10,000 Gefangene, hier befinden sich 50 gefangene Officiere. — Aber nun der Revers der Medaille! Unser Verlust ist noch nicht ermittelt; er wird hoch sein; daß General Hiller von der Garde geblieben ist, wirst Du schon wissen; ein großer Verlust! Anton Hohenzollern hat vier Gewehrkugeln im Bein; ich weiß nicht, wie es ihm heute geht; er soll enorm brav gewesen sein! Erckert ist schwer blessirt, eben so Oberst Obernitz am Kopfe. Das erste Garde-Regiment hat solche Verluste, daß aus zwei Bataillonen eines formirt ist! In welcher Aufregung ich war, kannst Du denken, — und zwar der gemischtesten Art! Freude und Wehmuth. — Endlich begegnete ich noch spät 8 Uhr Fritz mit seinem Stabe. Welch ein Moment nach allem Erlebten und am Abend dieses Tages! Ich übergab ihm selbst den Orden pour le mérite; die Thränen stürzten ihm herab, denn er hatte mein Telegramm mit der Verleihung nicht erhalten! Also völlig Ueberraschung! Einstens Alles mündlich! Erst um 10 Uhr war ich hier ohne Alles, so daß ich auf einem Sopha campirte.

## Preußische Erfolge am Main.

**Nro. 1079.** In demselben Augenblicke, wo unsere Armeen in Oesterreich den Vormarsch gegen Wien beginnen, trifft die Kunde ein, daß die Main-Armee unter dem General von Falckenstein siegreich in Frankfurt a. M. eingerückt ist.

Es ist dies ein großer Erfolg der überlegenen Klugheit und Thatkraft, womit unsere Unternehmungen in jenem Theile Deutschlands geleitet und durchgeführt worden sind.

Der Main-Armee oder vielmehr den einzelnen Corps, welche dort gemeinsam zu operiren haben, war eine im Verhältniß ihrer Zahl und Stärke überaus schwierige Aufgabe gestellt. Es standen ihnen zwei Armeen gegenüber, an Zahl bei Weitem überlegen, die Bundesarmee bei Frankfurt unter dem als Heerführer gerühmten österreichischen General Prinzen Alexander von Hessen und die bayersche Armee am Main unter dem Prinzen Karl von Bayern. Bei tüchtiger Führung und kräftigem Zusammenwirken dieser beiden Armeen hätte auch die glänzendste Tapferkeit unserer Truppen einen sehr schweren Stand gehabt, und noch vor Kurzem meinte man, daß ein entscheidendes Vorgehen der Preußen erst nach Heranziehung von Verstärkungen möglich sein würde. Aber die Uneinigkeit und Zerfahrenheit der Feinde wurde von den preußischen Generalen trefflich benutzt, um durch ebenso kühne, wie rasche Operationen Einen nach dem Andern anzugreifen und unschädlich zu machen.

Vor Allem kam es darauf an, die Vereinigung der beiden feindlichen Heere zu hindern und sie über den Main zurückzudrängen.

Die Bayern hatten sich ursprünglich von Franken aus über das Werrathal und den Südabhang des Thüringer Waldes ausgebreitet, um den Hannoveranern die Hand zu reichen. Nach deren Capitulation, am 28. Juni, zogen sie die Werra abwärts, aber zugleich mehr nach Westen, um sich dem Corps des Prinzen Alexander von Hessen zu nähern, das in der darmstädtischen Provinz Oberhessen vorgegangen war und unter Anderem die preußische Stadt Wetzlar besetzt hatte. Zwischen beiden war schwere bayrische Kavallerie-Reserve über Fulda hinausgegangen. Aber diese wurde bei Hünfeld von den Preußen nachdrücklich zurückgescheucht und stob in wilder Flucht auseinander. Das bayerische Hauptcorps aber wurde in den Gefechten bei Dermbach u. s. w. (4. Juli) zwischen Werra und Fulda zur Seite gedrängt und genöthigt, die Vereinigung mit den andern Bundestruppen nicht mehr vorwärts, sondern rückwärts am Main zu suchen. Die Preußen rückten nun einstweilen zwischen den beiden gegnerischen Corps im Fuldaischen anscheinend auf Frankfurt a. M. vor, und Prinz Alexander von Hessen zog sich nunmehr wieder nach Frankfurt zurück und ließ Anstalten zu dessen Vertheidigung treffen.

Plötzlich aber schwenkte unsere Main-Armee aus ihrer geraden Richtung auf Frankfurt links ab und wandte sich sehr unerwartet nach Unterfranken, warf an der fränkischen Saale bei Kissingen und Hammelburg (11. und 12. Juli) die Bayern nach heftiger Gegenwehr zurück und zwang sie, sich nach Schweinfurt an den Main und noch weiter auf das linke Ufer desselben zurückzuziehen. Die Mainarmee folgte ihnen aber zunächst nicht, sondern wandte sich nach Gmünden (Mündung der fränkischen Saale in den Main), um den Bundestruppen unter dem Prinzen Alexander von Hessen, die von Frankfurt aus zur Unterstützung der Bayern heranzogen, entgegenzutreten. Bei Aschaffenburg kam es am vergangenen Sonnabend den 14. zum Kampfe, in welchem unsere Armee einen vollständigen Sieg erfocht und in Folge dessen die Bundestruppen zum Rückzuge über den Main und zur Räumung Frankfurts gezwungen wurden.

Noch an demselben Tage, wo das Gefecht von Aschaffenburg stattfand, haben auch die Ueberbleibsel des früheren Bundestages Frankfurt verlassen und sich nach Augsburg begeben.

Am 16. Abends sind die Preußen unter Führung des Generals v. Falckenstein mit klingendem Spiel und mit Gesang in die alte Reichs- und Kaiserstadt eingerückt.

So steht denn das preußische Heer zugleich vor Wien und in Frankfurt am Main, als Sieger über Oesterreich zugleich und über den alten Bundestag.

Die Zeit des alten ohnmächtigen Deutschlands ist vorbei, eine neue Zeit beginnt unter Preußens kräftiger Führung.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 1080.** Mit Bezugnahme auf die in Nro. 36 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 30. Juli d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses

der Abgeordneten am 29. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 30. d. M. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 23. Juli 1866. Der Minister des Innern. (gez.) Graf Eulenburg.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 1081.** Durch die Verfügung vom 6. Dezember v. J. sind die Bestimmungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses über die Merkmale zur Unterscheidung der mit dem Eingangszolle von 20 Thlr. für den Centner belegten unbedruckten ungewalkten Wollenwaaren von den mit dem Zollsatze von 10 Thlr. belegten unbedruckten gewalkten Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren abgeändert worden. Es hat sich aber auch diese Anordnung ein gleichmäßiges Verfahren nicht erreichen lassen, vielmehr sind bei der Behandlung der, neben den zu keinem Zweifel Anlaß bietenden eigentlichen Tuchen vorkommenden tuchartigen Gewebe und Bukskins, so wie den gerauheten Waaren fortdauernd Abweichungen bemerkbar geblieben. Deshalb wird zur Beseitigung der Weiterungen, welche bei der Behandlung der vorbezeichneten Waaren hervor getreten sind, unter Aufhebung der durch die Verfügung vom 6. Dezember v. J. getroffenen Anordnungen Folgendes bestimmt:

1) Die Grenze für die als „gewalkt" zu behandelnden tuchartigen Gewebe und Bukskins wird durch Mustertypen, welche sämmtlichen Zollabfertigungsstellen mitgetheilt werden, bezeichnet, und zwar in dem Sinne, daß Gewebe von größerer Feinheit, als diese Typen, als ungewalkt anzusehen sind.

2) Gerauhete Waaren, mit Ausschluß der Plüsche (Stoffe, bei welchen der Flor durch besondere Fäden des Gewebes hergestellt ist) ferner mit Ausschluß der Flanelle und Lamas sind als gewalkte Waaren zu behandeln.

3) Abgepaßte Waaren sind so zu behandeln wie die Stoffe, aus welchen sie bestehen, als die gerauheten Decken, die Bukskin-Plaids die sogenannten Himalaya-Tücher u. s. w. als „gewalkte", die lamaartigen Umschlagetücher u. s. w. als ungewalkte Waaren.

Berlin, den 25. Juni 1866. Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt.
An den Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Rath Herrn Wohlers, Hochwohlgeboren zu Cöln.

---

Vorstehender Erlaß wird zur Kenntniß des betheiligten Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß die Mustertypen bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern eingesehen werden können. Cöln, den 14. Juli 1866. Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung: Freusberg.

**Nro. 1082.** Durch das am 12. d. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Camphausen ist die evangelische Pfarrstelle in Jüchen (Kreissynode Gladbach) erledigt und wird nach Ablauf des Nachjahrs durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Coblenz, den 13. Juli 1866. Königl. Consistorium.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 1083.** In einer am 26. Februar c. abgehaltenen außerordentlicher General-Versammlung der Actionaire der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen, sind Abänderungen der Statuten dieser Gesellschaft beschlossen worden. Diese Abänderungen werden in der anliegenden Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf, den 20. Juli 1866.

**Nro. 1084.** Das am 15. März 1854 für die Bergisch-Märkische Eisenbahn erlassene in Nro. 24. Seite 260 sc. seq. des Amtsblattes pro 1854 publicirte Bahnpolizei-Reglement und der dazu ergangene, in Nro. 69 Seite 695 des Amtsblattes pro 1858 publicirte Nachtrag vom 30. October 1858 wird hierdurch für die Anschlußbahn der Zeche Hagenbeck an die Witten-Duisburger Eisenbahn in Kraft gesetzt resp. auf jene Anschlußbahn ausgedehnt.

Düsseldorf, den 22. Juli 1866. Elberfeld, den 19. Juli 1866.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern: Schmitz. Königliche Eisenbahn-Direction: Danco.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 1085.** In hiesiger Bürgermeisterei wird demnächst die Stelle eines Polizeidieners vacant, mit welcher ein Gehalt von 188 Thlr. 3 Sgr. 9 Pfg. incl. Kleidergelder verbunden ist. Civil-Versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche auf diese Stelle reflectiren, wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten melden. Kaiserswerth, den 20. Juli 1866. Der Bürgermeister: A. Pohl.

---

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 44.** Düsseldorf, Donnerstag den 2. August **1866.**


## Inhalt der Gesetzsammlung.

**Nro. 1086.** Das zu Berlin am 13. Juli 1866 ausgegebene 33. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6370. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Dorfgemeinden Flechtingen, Behnsdorf und Hödingen und den Besitzer des Ritterguts Flechtingen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Flechtingen über Behnsdorf und Hödingen bis zu der Chaussee von Weferlingen nach Walbeck und resp. Eschenrode, im Kreise Gardelegen, Regierungsbezirk Magdeburg. Nro. 6371. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz.

Das zu Berlin am 16. Juli 1866 ausgegebene 34. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6372. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ressortverhältnisse der Staatsdruckerei. Nro. 6373. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Emission der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra im Betrag von 70000 Thalern. Vom 2. Juni 1866. Nro. 6374. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1866, betreffend die Genehmigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Posen zu bildenden Fonds. Nro. 6375. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Nordhausen, Regierungsbezirk Erfurt, zum Betrage von 120000 Thalern. Vom 11. Juni 1866.

Das zu Berlin am 20. Juli 1866 ausgegebene 35. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6376. das Privilegium, betreffend die Ausgabe auf den Inhaber lautender vier einhalb prozentiger Obligationen II. Emission der Stadt Frankfurt a. d. O. zum Betrage von 200000 Thalern. Vom 1. Juli 1866. Nro. 6377. den Nachtrag zum Privilegium vom 9. Mai 1848, wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender vierprozentiger Stadt-Obligationen Seitens der Stadt Breslau zum Betrage von 1074500 Thalern. Vom 6. Juli 1866. Nro. 6378. den Nachtrag zum Privilegium vom 28. März 1855, wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 1200000 Thalern. Vom 6. Juli 1866.

Das zu Berlin am 24. Juli 1866 ausgegebene 36. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6379. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. Juli 1866. Nro. 6380. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Verleihung des Rech's zur Erhebung des Chausseegeldes und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Stralsunder Chaussee über Arendsee und Lanke nach der Biesenthaler Grenze im Nieder-Barnimschen Kreise des Regierungsbezirks Potsdam. Nro. 6381. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Gerdauen für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Groß-Pentlack, an der Insterburg-Nordenburger Staatsstraße, über Muldzen bis zur Wehlauer-Kreisgrenze in der Richtung auf Wehlau, und 2) von Gerdauen nach Schippenbeil, im Kreise Friedland. Nro. 6382. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gerdauer Kreises im Betrage von 140000 Thlrn. Vom 18. Juni 1866.

## Preußens glorreiche Erfolge.

**Nro. 1087.** Am 18. Juni war es, daß der König das preußische Volk zu dem entscheidenden Kampfe aufrief, zu welchem Oesterreich und ein großer Theil Deutschlands uns herausgefordert hatten.

„Oesterreich will nicht vergessen," so sagte unser König, „daß seine Fürsten einst Deutschland beherrschten; in dem jüngeren, aber kräftig sich entwickelnden Preußen will es keinen natürlichen Bundesgenossen, sondern nur einen feindlichen Nebenbuhler erkennen. — Preußen soll geschwächt, vernichtet, entehrt

werden. — Wohin wir in Deutschland schauen, sind wir von Feinden umgeben, deren Kampfgeschrei ist: „Erniedrigung Preußens!" Der Königliche Aufruf schloß mit den Worten:

„Wir müssen fechten um unsere Existenz, wir müssen in einen Kampf auf Leben und Tod gehen gegen diejenigen, die das Preußen des großen Kurfürsten, des großen Friedrich, das Preußen, wie es aus den Freiheitskriegen hervorgegangen ist, von der Stufe herabstoßen wollen, auf die seiner Fürsten Geist und Kraft, seines Volkes Tapferkeit, Hingebung und Gesittung es emporgehoben haben.

Flehen wir den Allmächtigen, den Lenker der Geschicke der Völker, den Lenker der Schlachten an, daß Er unsere Waffen segne!

Verleiht uns Gott den Sieg, dann werden wir auch stark genug sein, das lose Band, welches die deutschen Lande mehr dem Namen als der That nach zusammen hielt, und welches jetzt durch diejenigen zerrissen ist, die das Recht und die Macht des nationalen Geistes fürchten, in anderer Gestalt fester und heilvoller zu erneuern.

Gott mit uns!

So sprach der König am 18. Juni.

Und — Gott ist mit uns gewesen und hat uns Seine Hülfe und Gnade so sichtlich, so wunderbar zu Theil werden lassen, wie es Niemand zu ahnen vermocht hätte.

Seit dem Tage, wo der König jenen Aufruf erließ, sind noch nicht sechs Wochen vergangen und nach einem glorreich durchgeführten Kriege stehen wir vor einem ehrenvollen, vortheilhaften Frieden, durch welchen Preußens Ansehen und Macht erhöht werden sollen, wie niemals zuvor.

Der Krieg, den wir geführt, ist eine ununterbrochene Reihe der herrlichsten Siege und Erfolge.

Gleich beim Beginne erlagen Hannover, Kurhessen und Sachsen ohne Widerstand dem Ansehen unserer Waffen; fast ohne Schwerdtstreich machte sich Preußen zum Herrn von Norddeutschland.

Aber die ernste, schwere Arbeit begann erst mit dem Feldzug in Böhmen, wo die vereinigte Armee Oesterreichs und Sachsens in fester, gesicherter Stellung unserer Truppen harrte.

In einer siebentägigen Reihe unvergleichlicher Siege, zuletzt durch die gewaltige Schlacht bei Königgrätz schlug und zerstreute unser Kriegsheer die gewaltigen Schaaren der Gegner und vereitelte die kühnen und dreisten Hoffnungen, mit welchen dieselben ausgezogen waren.

Während der Feind gedroht hatte, unsere Länder zum Schauplatz des verheerenden Krieges zu machen, wurde derselbe auf Oesterreichs Boden ausgekämpft und unsere Fluren blieben von den schwersten Drangsalen des Krieges verschont.

In unaufhaltsamem Siegeslaufe verfolgte unser Herr den fliehenden Feind theils nach Olmütz vornehmlich nach der Hauptstadt des Kaiserstaates. Ueberall wo die Oesterreicher versuchten, unser Vorrücken aufzuhalten, wurden sie von Neuem geschlagen. Ein nochmaliger Sieg unserer Truppen bei Tobitschau in Mähren schnitt den bei Olmütz stehenden Oesterreichern den Rückzug nach Wien ab, und es blieb denselben nur noch übrig, auf Umwegen nach Ungarn zu marschiren. Aber auch dorthin kam ihnen unser rastlos vorwärts eilendes Heer zuvor, und noch am 22. Juli fand vor den Thoren Preßburgs, der alten ungarischen Hauptstadt, ein bedeutendes Gefecht statt, in welchem unsere Truppen einen wichtigen und erfolgreichen Sieg errungen hätten, wenn nicht während des Kampfes zur Mittagsstunde unerwartet eine zwischen Preußen und Oesterreich verabredete Waffenruhe eingetreten wäre.

Schon nach der Schlacht bei Königgrätz hatte Oesterreich um einen Waffenstillstand gebeten, Preußen aber hatte denselben abgelehnt, um seine Siege zu verfolgen, bis eine Gewißheit über die endlichen Erfolge erreicht sei.

Als aber der Kaiser von Oesterreich in seiner tiefen Demüthigung die Hülfe des Kaisers der Franzosen anrief und dieser sich erbot, einen Waffenstillstand bei Preußen auszuwirken, da erklärte unsere Regierung, daß sie hierzu nicht früher die Hand bieten könne, als bis zugleich die Grundlagen für einen Frieden gewonnen seien, der Preußens Siegen entspreche.

Kaiser Napoleon erkannte willig das Recht Preußens zu solcher Forderung an und bemühte sich, derselben Befriedigung zu verschaffen. Durch Verhandlungen zwischen Preußen und Frankreich wurden die Grundlagen des künftigen Friedens festgestellt und sodann Oesterreich vorgelegt.

Eine der Hauptbedingungen, welche Preußen stellte, verlangte das völlige Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Bunde, in welchem es bisher durch den Vorsitz bei den Bundesberathungen gewissermaßen die erste Stellung eingenommen hatte.

Der Stolz Oesterreichs und der dringende Wunsch, seinen Einfluß in Deutschland zu bewahren, sträubten sich gegen die Erfüllung jener von Preußen geforderten Bedingung und gegen einen Frieden, durch welchen Preußen an die Spitze Deutschlands treten soll.

Aber immer drohender wurden die Gefahren für Oesterreich: in unermüdlichen eilenden Märschen war unser Heer immer weiter in den Kaiserstaaten vorgedrungen. Ganz Böhmen mit der Hauptstadt Prag, Oesterreichisch-Schlesien und Mähren mit der Hauptstadt Brünn waren bereits in unseren Händen. Soeben waren unsere Truppen auch in das Herzogthum Nieder-Oesterreich, sowie nach Ungarn vorgedrungen und bedroheten nicht blos Preßburg, sondern auch die Hauptstadt der Kaiserstaaten, Wien. Vom berühmten Stephansthurm herab konnte man die Preußischen Wachtfeuer sehn, und jeden Tag war der Uebergang unserer Truppen über die Donau, sei es oberhalb, sei es unterhalb Wiens zu erwarten.

Da beugte sich der Stolz Oesterreichs unter das Unvermeidliche. So schwer es der Kaiserlichen Regierung wurde, so erklärte sie sich zur Annahme der vorläufigen Friedensbedingungen, welche Frankreich im Einverständniß mit Preußen vorgeschlagen hatte, bereit und es wurde nunmehr auf Grund dieser Bereitwilligkeit ein Waffenstillstand geschlossen.

Am 26. Juli sind im Hauptquartier unseres Königs zu Nicolsburg die vorläufigen Friedensgrundlagen (Präliminarien) unterzeichnet worden.

Durch dieselben wird das gänzliche Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Bunde und an Stelle des aufgelösten bisherigen Bundes zunächst die Gründung eines eng-geschlossenen norddeutschen Bundes unter Preußens Führung festgesetzt, dessen Beziehungen zu Süddeutschland demnächst noch besonders vereinbart werden sollen.

Preußen erhält ferner bedeutende Kriegskosten.

Außer der unmittelbaren Vereinigung Schleswig-Holsteins mit Preußen wird ferner ein großer Theil der seither von Preußen besetzten Länder im westlichen Deutschland mit Preußen vereinigt.

Das sind die hochbedeutsamen Erfolge des Kampfes, zu welchem der König vor kaum sechs Wochen Sein Volk gerufen hat.

Preußen, welches geschwächt, vernichtet, entehrt werden sollte, geht aus dem Kampfe reicher an Macht, an Geltung und Ehre hervor. Das Preußen, welches seine Feinde von der errungenen Stufe herabstoßen wollten, hat sich zu einer unvergleichlich höheren Stufe aufgeschwungen. Statt des losen Bandes, welches die deutschen Lande nur zum Schein umfaßte, wird durch das siegreiche Preußen ein festeres Band geknüpft, welches dem gesammten deutschen Vaterlande eine neue Zeit der Macht und Ehre verheißt.

Wer sollte nicht erkennen, daß Gott mit uns war und unser Heer und unsern König geleitet hat.

Heil dem Könige, welcher sieggekrönt heimkehrt, — Heil dem Heere, — Heil dem preußischen Vaterlande jetzt und immerdar!

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nr. 1088.** Dem Désiré Vieveg zu Haine St. Pierre in Belgien ist unter dem 26. Juli 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Transportmechanismus an Tafelglaskühlöfen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 30. Juli 1866.

**Nro. 1089.** Der Regierungs-Präsident Kühlwetter ist am 26. Juli c. in sein Amt bei hiesiger Regierung eingeführt worden. Düsseldorf, den 26. Juli 1866.

**Nro. 1090.** Bei der hiesigen Handelskammer trifft die Reihe des Ausscheidens die Mitglieder, Commerzienrath Trinkaus und Julius Wülfing und die Stellvertreter Rudolph Lupp und Otto Sartorius. Es sind neu- resp. wiedergewählt worden, als Mitglieder: Julius Wülfing und Rudolph Lupp, sowie als Stellvertreter: Otto Sartorius und Friedrich Bockmühl. Wir bringen solches hiermit nach erfolgter Bestätigung der Wahlen zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 24. Juli 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 1091.** Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 20. Juni d. J. ist der geschäftslose Heinrich Schwamborn, zuletzt zu Oberheimbach domicilirt, für abwesend erklärt worden. Cöln, den 26. Juli 1866. Der General-Prokurator: Nicolovius.

**Nro. 1092.** Das Königliche Landgericht in Cöln hat durch Urtheil vom 20. Juni d. J. die Anna Maria Odenthal aus Gronau in Bergisch-Gladbach, Tochter der daselbst verstorbenen Eheleute Urban Odenthal und Anna Gertrud Siegen, für abwesend erklärt. Cöln, den 25. Juli 1866. Der General-Prokurator: Nikolovius.

**Nro. 1093.** Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf, für das 4. Quartal 1866, wird hiermit auf Montag, den 5. November 1866 festgesetzt, und der

Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Eichhorn II. zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 23. Juli 1866. Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes. Broicher. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair Wallraff.

**Nro. 1094.** Die Handlung Soeding & Comp. in Witten hat das Zeichen



Bergmanns-Wappen angemeldet, um sich den ausschließlichen Gebrauch desselben bei Bezeichnung ihrer Eisen- und Stahlwaaren und deren Verpackung zu sichern. Widersprüche dagegen sind binnen 2 Monaten bei uns anzumelden. Hagen, den 11. Juni 1866. Königliches Fabrikengericht.

**Nro. 1095.** Damit den Truppentheilen des neu formirten (eilften) Armee-Corps die Postsendungen prompt und richtig zugeführt werden können, ist es Erforderniß, daß auf den Adressen der Sendungen das Armee-Corps als „zweites Reserve-Armee-Corps" bezeichnet werde. Sendungen für die Truppen desjenigen Armee-Corps, welches bisher die amtliche Bezeichnung: „Reserve-Armee-Corps" führte und auch wohl „zehntes Armee-Corps" genannt wurde, müssen fortan auf der Adresse mit dem Vermerke: „erstes Reserve-Armee-Corps" versehen sein. Berlin, den 24. Juli 1866. General-Post-Amt: von Philipsborn.

**Nro. 1096.** Nachdem zwischen Berlin und Frankfurt a. Main eine regelmäßige Eisenbahn- und Post-Verbindung sowohl auf dem Wege über Eisenach, als über Cassel inmittelst wieder hergestellt worden ist, werden Fahrpostsendungen (Geldern und Päckereien) nach Frankfurt a. Main, imgleichen nach Homburg, Soden, Höchst und Hattersheim, wohin von Frankfurt a. Main eine regelmäßige Post-Einrichtung besteht, nunmehr wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung durch die Preußischen Post-Anstalten angenommen. Nach allen übrigen Orten der süddeutschen Staaten muß die Versendung von Fahrpostgegenständen wegen der fortdauernden Unterbrechung der betreffenden Fahrpost-Verbindungen bis auf Weiteres noch ausgeschlossen bleiben. Berlin, den 21. Juli 1866 General-Post-Amt: von Philipsborn.

**Nro. 1097.** Briefe und Geldbriefe an Militairs und Militair-Beamte in dem Lazarethorte Königinhof erhalten fortan die schnellste Beförderung, wenn sie mit dem Vermerk „via Görlitz und Horritz versehen sind; dieselbe können an das Preußische Feld-Post-Relais Königinhof zur desto sicherern Besorgung couvertirt werden. Briefe und Geldbriefe nach dem Lazarethorte Trautenau sind mit dem Vermerk „via Landeshut und Liebau" zu versehen; dieselben können an die Preußischen Local-Post-Anstalten (nicht Feldpost-Relais) in Landeshut oder Liebau zur desto sicherern Besorgung couvertirt werden. Berlin, den 24. Juli 1866. General-Post-Amt: von Philipsborn.

**Nro. 1098.** Durch Beschluß des Königlichen Landgerichtes vom heutigen Tage sind auf Grund der Allerhöchsten Verfügung vom 2. Juli d. J. und des Gesetzes vom 27. October 1796 resp. des Kaiserlichen Dekrets vom 21. Februar 1813 die Herren Advokat-Anwälte Hertz, Biesenbach und Küster hier zu Mitgliedern des nach Art. 1. des besagten Gesetzes resp. Dekrets zu bildenden Dienstconseils ernannt, welches verpflichtet ist, die Angelegenheiten der im Dienste bei der Armee abwesenden Militair-Personen (nicht blos Offiziere und Soldaten, sondern auch aller zum Dienste der Armee angestellten Personen) auf den Antrag der Bevollmächtigten derselben unentgeldlich zu berathen und zu vertheidigen, namentlich denselben nicht allein in Betreff der Rechtsachen bei den Landgerichten, sondern auch der bei dem Appellationsgerichtshofe und den Handels- und Friedensgerichten vorkommenden Rechtssachen zu helfen resp. mit den Anwälten des Appellationsgerichtshofes und den Bevollmächtigten bei den anderen Gerichten zu communiziren. Gleichzeitig ist die Königl. Regierung hier ersucht worden, die sämmtlichen Bürgermeister des hiesigen Landgerichts-Bezirks zu veranlassen, das in dem Art. 6. des Gesetzes vom 27. Oktober 1796 resp. des Kaiserlichen Dekrets vom 21. Februar 1813 vorgeschriebene Verzeichniß der Namen und Vornamen der sämmtlich zum Dienste der Armee von ihrem Wohnorte abwesenden Militair-Personen aus der betreffenden Bürgermeisterei anzufertigen und in der gesetzlichen Frist von 10 Tagen ein Exemplar an das Sekretariat des Landgerichts, ein 2. Exemplar an das Sekretariat des Handelsgerichts in dessen Bezirk die Bürgermeisterei gelegen ist, und ein 3. Exemplar an die Gerichtsschreiberei des betreffenden Friedensgerichts einzusenden. Düsseldorf, den 17. Juli 1866.

Der Landgerichts-Präsident: Hellweg. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 1099.** In Gemäßheit der Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 19/21. Januar 1866 wird der Gewerkschaft des Alaunschiefer-, Blei-, Zink- und Kupfererz- und Schwefelkies-Bergwerks Friedrichsglück in der Gemeinde Lintorf im Kreise und Regierungsbezirk Düsseldorf Oberbergamtsbezirke Dortmund zu dem am 28. August/18. Sept. 1851 resp. 25. October 1862 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen daß Eigenthum des Feldes von Zweihundert vier und sechszigtausend sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. E. F. und G. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Alaunschiefer, Blei- Zink- und Kupfererze und Schwefelkiese nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 10. Juli 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allegirten Berggesetzes hiermit zur öffentliches Kenntniß gebracht. Dortmund, den 18. Juli 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1100.** In Gemäßheit der Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 17/18. Januar 1866 wird der Actien-Gesellschaft Bergwerks-Verein, Friedrich Wilhelms Hütte zu Mülheim a/d. Ruhr als der Allein-Eigenthümerin des Blei- und Kupfererz-Bergwerks Concordia in der Gemeinde Krumbach im Kreise und Regierungsbezirk Düsseldorf Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 9 Januar 1862 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von Zweihundert vier und sechszig tausend sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. E. F. und G. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze, soweit dieselben nicht in die früher verliehenen Eisensteine eingesprengt sind und auch nicht mit diesen Eisenerzen im Gemenge liegen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 5. Juli 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 7. Juli 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1101.** Am 14. Juni d. J. wurde bei Winkelhausen Bürgermeisterei Kaiserswerth im Angerbach eine Leiche gefunden. Die Leiche ist die eines Mannes von 70 bis 76 Jahren mit grauen Haaren, starkem grauem Vollbart und Schnurrbart, grauen Augenbraunen, defecten Zähnen, langem Gesichte und hoher Stirn. Besondere Kennzeichen: auf der rechten Hand findet sich Hammer und Zange tätowirt. Der Verunglückte war bekleidet mit einer Militairmütze, einem Rocke von braunem Cassinet, woran eine Militairmünze von 1814 hing, einer grauen Buxkinhose und mit ledernen Halbstiefeln. Ich ersuche Jeden, der über den Verunglückten nähere Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 19. Juli 1866. Der Königl. Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 1102.** Die Steuer-Executorstelle bei der Königlichen Steuer-Casse hierselbst, welche den Bezirk der Bürgermeistereien Wesel, Obrighoven, Ringenberg und Schermbeck umfaßt und welche durchschnittlich 160—200 Thlr. jährlich aufbringt, ist sofort zu besetzen. Civilversorgungsberechtigte Personen welche die erforderlichen Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen und auf diese Stelle reflectiren, wollen sich unter Vorlegung ihrer Papiere bei dem Königlichen Steuer-Empfänger Herrn Rechnungsrath von Borkowsky hierselbst baldigst persönlich oder in portofreien Briefen, melden. Wesel, den 19. Juli 1866. Der Landrath des Kreises Rees. Dönhoff.

**Nro. 1103.** Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 18. Juni 1866 wurde 1) Johanna Bruchhaus, Wittwe von Johann Ludwig Werner aus Barmen, und 2) durch Urtheil desselben Gerichts vom 2. Juli 1866 Carl Henschen, Schreinerlehrling aus Barmen, für interdicirt erklärt. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des B. G. B. und §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 19. Juli 1866. Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

**Nro. 1104.** Durch Allerhöchste Verordnung vom 2. Juli c. (Gesetzsammlung Seite 375) sin aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges und bis auf Weiteres die Bestimmungen der Bergischen Decre vom 21. Februar 1813 in Betreff der Civilprozesse, bei welchen Militairpersonen betheiligt sind, auch für d

diesseitigen Landgerichtsbezirk wieder für maßgebend erklärt. In Ausführung desselben hat das Königliche Landgericht die Herren Advokat-Anwälte Stader, Advokat-Anwalt Neuhaus und Advokat Zurhellen als diejenigen bestimmt, welche nach Art. 1 verpflichtet sind, in Angelegenheiten der im Dienst abwesenden Militairpersonen und zwar nicht blos der Offiziere und Soldaten sondern aller, welche zum Dienst der Armee eingestellt sind, auf den Antrag der Bevollmächtigten derselben unentgeldlich Rath zu ertheilen und sie zu vertreten. Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Bürgermeister Listen der zur Armee Einberufenen den Sekretariaten des Landgerichts und der Fiedensgerichte binnen 10 Tagen einzureichen haben und daß alle diejenigen, welche ein Interesse dabei haben, wohl thun werden, die möglichst rasche Aufstellung und Vollständigkeit der Listen dadurch zu unterstützen, daß sie unverzüglich die Namen der Einberufenen schriftlichst diesem anzeigen. Die durch das Decret vom 21. Februar 1813 den Militair-Personen eingeräumten Rechte bestehen außer in der unentgeldlichen Vertretung ihrer Rechtsangelegenheiten in Folgendem:

Artikel 2 des Decrets bestimmt: Keine Verjährung, kein Fristenlauf, keine Peremption der Instanz kann gegen die im Dienste der Armee angestellten Militairpersonen während der ganzen Zeit von der Abreise derselben bis nach Verlauf eines Monates nach ihrer Rückkehr in die Heimath, oder bis nach Verlauf von 3 Monaten nach der Publikation des Friedens oder der Unterzeichnung eines ihnen ertheilten Abschiedes, erworben werden.

Artikel 3. Diejenigen, welche sich freiwillig und förmlich bei den gegen sie ausgesprochenen Erkenntnissen beruhigt haben, sind im vorhergehenden Artikel nicht einbegriffen.

Artikel 4. Die gegen im Dienst der Armee befindliche Militairpersonen ausgesprochenen Erkenntnisse können während der im Art. 2 bestimmten Frist weder eine Verfügung noch eine Entsetzung aus dem Besitz irgend einer unbeweglichen Sache begründen.

Artikel 5. Keines dieser Erkenntnisse kann vollstrekt werden, es sei denn, daß der klagende Theil genügende Bürgschaft für etwaige Wiedererstattung hat anbieten und durch das erkennende Gericht hat feststellen lassen. Unter Strafe einer Geldbuße von 80 Thalern (300 Francs) ist dem gemäß allen Gerichtsschreibern verboten, Ausfertigungen von Erkenntnissen gegen die bei der Armee befindlichen Militairpersonen zu ertheilen und allen Gerichtsvollziehern, dieselben zu vollstrecken, wenn nicht die Entscheidung über die Annahme der Bürgschaft dem verurtheilenden Erkenntnisse beigefügt ist.

Artikel 8. Das Eigenthum der im Dienst bei der Armee abwesenden Militairpersonen wird unter die Aufsicht der Bürgermeister gestellt. Diese sind gehalten, den Ober-Prokuratoren alle Gefährdungen desselben anzuzeigen. Die Ober-Prokuratoren werden diejenigen Bürgermeister vor Gericht auf Schadloshaltung belangen, welche der Gefährdung nicht vorgebeugt, oder dieselben nicht in Gemäßheit der bestehenden Gesetze abgewehrt haben. Elberfeld, den 17. Juli 1866.

Der Landgerichts-Präsident: Philippi. Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

**N. 1105.** Am 1. Juli d. J. ist im Rheine zu Blee Bürgermeisterei Monheim eine Leiche gefunden worden. Dieselbe hatte eine Länge von 3 Fuß 4 Zoll, blondes Haupthaar, und war männlichen Geschlechts, das Alter des Verunglückten wurde auf 4 bis 5 Jahre geschätzt. Die Bekleidung bestand aus einer schwarzen Sammethose, einem Leibchen von Baumwollzeug, einer schwarzen Jacke und einem mittel feinen Hemde ohne Zeichen. Ich ersuche Jeden, der über die Leiche nähere Auskunft zu ertheilen vermag, der nächsten Ortsbehörde oder mir hiervon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 7. Juli 1866. Der Königl. Ober-Prokurator: von Ammon.

**N. 1106.** Der unterm 30 Mai d. J. von der Königlichen Landräthlichen-Behörde zu Höxter für den Maurergesellen August Treu aus Albaxen ausgefertigte Reise-Paß für das Ausland ist angeblich verloren gegangen und wird daher für ungültig erklärt. Ruhrort, den 21. Juli 1866. Der Bürgermeister: Weinhagen.

**N. 1107.** An dem Rheinufer zu Niedercassel, Bürgermeisterei Heerdt ist eine Leiche gefunden worden. Der Verunglückte hatte eine Größe von 5 Fuß 5 Zoll, war männlichen Geschlechts, ca. 40 Jahre alt, hatte braune Haare und vollständige Zähne. Bekleidet war derselbe mit Gummi-Halbstiefeln, ohne Strümpfe, einer braunschwarzen, wollenen karrirten Tuchhose, einem leinenen, gefaltenen Hemde, gez. I. B., einem schwarzen Tuchrocke, in der Tasche desselben ein weißes Taschentuch ohne Zeichen, Gummi-Hosenträgern, einer schwarzen Burkin-Weste und einer schmalen blaukarrirten Halsbinde. Ich ersuche Jeden, der über den Verunglückten nähere Auskunft zu ertheilen vermag, der nächsten Polizeibehörde oder mir hiervon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 23. Juli 1866. Der Königliche Ober-Prokurator: von Ammon.

**N. 1108.** Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Königliche Landgericht zu Cleve durch Rathskammerbeschluß vom 21. Juli d. J., in Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom

2. d. Mts., betreffend die Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens gegen Militairpersonen, unter Hinververweisung auf das Gesetz vom 6. Brumair V, sowie auch das für das ehemalige Großherzogthum Berg publicirte Gesetz vom 21. Febr. 1813, die Advokat-Anwälte, Justizrath König, Funk und Delhes hier designirt hat, um die Rechts-Angelegenheiten der, in der Vertheidigung des Vaterlandes begriffenen, sowie aller anderen, im Dienste des Heeres und der Marine abwesenden Personen, auf den Antrag der Bevollmächtigten derselben, bei allen Civilgerichten, namentlich dem hiesigen, zugleich als Handelsgericht fungirenden Landgerichte und den Friedensgerichten, unentgeldlich zu berathen und zu vertheidigen. Cleve, den 24. Juli 1866. Der Landgerichts-Präsident: Bessel. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Kolligs.

**Nro. 1109.** Die längst Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphen-Leitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe 2c. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphen-Leitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Berlin, den 7. Juli 1866. Königliche Telegraphen-Direction: Krüger.

**Nro. 1110.** Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 4. Juli d. J. sind: 1) Christian Etzweiler, Tagelöhner zu Dötzdorf, Bürgermeisterei Rommerskirchen wohnhaft und 2) Johanna Sirv, Ehefrau des Johann Ludwig Jakobi, ohne Gewerbe zu Crefeld wohnend, beide sich gegenwärtig in der hiesigen Departemental-Irren-Anstalt aufhaltend, interdicirt worden. Ich ersuche die Herren Notaren meines Amtsbezirkes, der Vorschrift des Artikels 501 des Bürgerl. Gesetz-Buches zu genügen. Düsseldorf, den 20. Juli 1866. Der Königliche Ober-Prokurator: von Ammon.

## Sicherheits-Polizei.

**Nro. 1111.** Am 15. Juni 1866 sind zu Rheydt unter anderen folgende Gegenstände gestohlen worden: 1. ein silberner Vorleglöffel, gez. A. K.; 2. zehn silberne Suppenlöffel, gez. A. K.; 3. sechs silberne Theelöffel, gez. A. K.; 4. vier silberne Theelöffel ohne Zeichen; 5. ein silberner Kinderlöffel, gez. Alexander; 6. ein silberner Kinderlöffel, gez. C. R.; 7. ein silberner Kinderlöffel, gez. E. R.; 8. ein silbernes Theesiebchen ohne Zeichen; 9. drei silberne Dessertgabeln ohne Zeichen; 10. eilf silberne Dessertmesser ohne Zeichen; 11. ein silberner Serviettenring ohne Zeichen; 12. ein silberner Serviettenring, gez. C. R.; 13. eine Gebild-Serviette, gez. A. K. 12. Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl nähere Auskunft zu geben vermag, der nächsten Behörde oder mir hiervon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 3. Juli 1866. Der Königliche Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 1039.** In der Nacht vom 4. zum 5 Juli d. J. sind mittelst Einbruches in der Wohnung des Pastor Hoerle folgende Werthpapiere und Gelder gestohlen: Preußische Staatsschuldscheine 1856 Lit. A. Nro. 6546 Coupon V. à. 22½ Thaler, 1856 Lit. A. Nro. 10332 Coupon V. à. 4½ Thaler, 1842 Lit. F. Nro. 160768 Coupon VII. à. 1¾ Thaler, 1842 Lit. F. Nro. 185323 Coupon VII. à. 1¾

Thaler, 1842 Lit. F, Nr. 169782 Coupon VII. à 1¾ Thaler, Bergisch-Märkische Eisenbahn 1856 III. Serie Nro. 88948 Coupon Nro. 19 à 1¾ Thaler, Nro. 91186—91200 Coupon Nro. 19 à 1¾ Thaler, Ein Fünfundzwanzig-Thalerschein, ungefähr zwanzig harte Thaler (darunter drei Zweithalerstücke), eine Zehnthalerrolle in ⅙ Courantstücken, ein Zehnfrankenstück einige Sechskreuzerstücke und ein alter falscher Preußischer Thaler. Dieser Diebstahl wird mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, die zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde baldigst zugehen zu lassen. Der Bestohlenen hat eine Belohnung von 5—25 Thlr. demjenigen zugesichert der die gestohlenen Gelder ganz oder theilweise wiederherbeischafft. Wesel, den 15. Juli 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 1111.** Am 2. Juli d. J. ist dem Bergmann Johann Winkelmann zu Huttrop aus dessen Wohnung eine silberne Cylinderuhr mit römischen Ziffern, die Nro. 70,170, B. 307, führend, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Uhr oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 18. Juli 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1112.** Seit dem 16. Juli c. wird aus der Weide der Geschwister Möllmann zu Dinslaken ein Pferd vermißt, welches wahrscheinlich entwendet worden ist. Dasselbe ist 3½ Jahre alt, kastanienbraun, 5 Fuß 6 Zoll groß, an der rechten Hinterfessel etwas weiß, hat auf dem rechten Hinterschenkel eine zwei Zoll lange Narbe, die in Folge der Kastration noch nicht völlig geheilt ist, ist veredelter Race und hört auf den Namen „Hinotti." Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib des Pferdes oder die Person des Diebes nähere Auskunft zu geben im Stande ist, solches mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Wesel, den 20. Juli 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 1113.** In der Zeit vom 10. bis 17. Juli d. J. sind dem Ackerknecht Johann Hucklenbruck in Huttrop aus dessen Zimmer bei von den Bey folgende Gegenstände entwendet worden: ein schwarzer Trikot Sackrock mit gelbem Aermelfutter, eine schwarze Atlasseidene Weste, ein schwarzseidenes Halstuch, eine blauwollene Hose, und ein brauner Rohrstock mit schwarzer Krücke einen Hundekopf darstellend. Der Verdacht des Diebstahls fällt auf den Arbeiter Heinrich Dahltrop, welcher c. 38 Jahre alt, 5 Fuß groß, und gesetzter Statur ist, mit blonden Haaren und fuchsigem Barte. Jeder, der über den Verbleib der vorbenannten Gegenstände oder über den Aufenthalt des ꝛc. Dahltrop Mittheilung zu machen vermag, wir ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 20. Juli 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1115.** Am 14. Juli c. ist zu Crefeld ein goldenes Collier, an welchem ein Stein von den Einlagen fehlte, mit 8 braunen Perlschnüren, rund geschliffen, gestohlen worden. Ich ersuche Iden, der über den Dieb oder über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände nähere Auskunft zu ertheilen vermag, der näften Polizeibehörde oder mir hiervon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 23. Juli 1866. Der Königliche Ober-Prokurator: von Ammon.

## Personal-Chronik.

**Nro. 1116.** Der zum Regierungs-Referendar ernannte seitherige Landgerichts-Auskultator Dr. Otto Ruhnke ist am 20. Juli c. bei der Königlichen Regierung eingeführt worden.

**Nro. 1117.** Der Schulamts-Candidat Friedrich Brunschede ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangl. Elementarschule zu Hassels, Bürgermeisterei Benrath, ernannt worden.

**Nro. 1118.** Der Lehrer Friedrich Dörschel ist definitiv zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Essen für die untern Classen ernannt worden.

**Nro. 1119.** Der an der kath. Pfarrschule zu St. Johannes zu Essen seither provisorisch angestellte Lehrer Hermann Tüber ist definitiv ernannt worden.

**Nro. 1120.** Dem Barbirer Heinrich Hüskes ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen sowie zum Ausziehen der Zähnen zu Lobberich auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

**Nro. 1121.** Der Lehrer Aloys Altenberg und die Lehrerin Maria Schreiner sind definitiv zum Lehrer der 1. Knabenclasse resp. zur Lehrerin der 3. gemischten (Knaben- und Mädchen-) Klasse der kath. Elementarschule zu Duisburg ernannt worden.

**Nro. 1122.** Dem Maurermeister Wilhelm Seeger zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 1123.** Dem Zimmermeister Carl Kiwit zu Ruhrort ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Beilage
des Amtsblatts
## der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

## Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der
### Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia“ in St. Gallen,

**beschlossen in der am 26. Februar 1866 in St. Gallen abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung der Actionairs und genehmigt zufolge Rescriptes des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. April 1866.**

Die Kanzlei des Schweizerischen Kantons St. Gallen bescheinigt hiermit, daß die am 26. Februar 1866 abgehaltene außerordentliche General-Versammlung der Actionärs der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia“ dahier statutengemäß beschlossen hat:

I. das Grundcapitial der Gesellschaft durch Emission von 600 neuen Actien von 2 auf 5 Millionen Franken zu erhöhen;

II. den Reservefond durch Emission der neuen Actien zum Course von Frcs. 2283. 33 c. pr. Actie auf 1 Million zu bringen; und

III. die Gesellschafts-Statuten wie folgt abzuändern:

a. der Art. 6. soll, vom vierten Satze an, lauten:

„Diese Uebernahme erfolgt zu dem von der General-Versammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes festgesetzten Emissionspreise.

„Ueber den auf solche Weise durch die alten Actienbesitzer allfällig nicht übernommenen Theil verfügt der Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaft.

„Diese Placirung durch den Verwaltungsrath an neue Uebernehmer darf nicht unter dem von der General-Versammlung festgestellten Emissionspreise stattfinden.“

b. der erste Absatz des § 15. soll lauten:

„Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes übertragen werden. Die Uebertragung geschieht gegen Entrichtung einer Handänderungsgebühr von Frcs. 5. — durch den Käufer oder sonstigen Uebernehmer, und wird in den Registern der Gesellschaft sowohl, wie auf dem Actientitel vorgemerkt.“

c. der zweite Absatz des §. 19. soll lauten:

„Außerordentliche General-Versammlungen finden statt auf besondern Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches, der Direction einzureichendes Verlangen von wenigstens 25 Actionärs, welche zusammen mindestens 200 Actien besitzen,“ u. s. w. wie bisher.

d. der letzte Satz des § 22. soll lauten:

„Es soll jedoch kein Anwesender mehr als 30 Stimmen auf sich vereinigen können.“

e. der erste Satz des § 23. soll lauten:

„Eine General-Versammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 25 Mitgliedern, welche zusammen mindestens 200 Actien repräsentiren.“

f. der zweite Satz des § 43. soll lauten:

„Von diesem Reingewinn wird zunächst den Actionärs der Betrag der auf das Gesellschafts-Capital geleisteten Einzahlungen, sowie der Betrag des jeweiligen Reservefonds, mit 4 % pro anno verzinst.“



Druck von Ernst Kühn in Berlin, Kronenstraße 37.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 45.** Düsseldorf, Freitag den 3. August **1866.**


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 1124.** Mit Bezugnahme auf die in Nro. 39 der Gesetzsammlung erscheinende Allerhöchste Verordnung vom 28. Juli d. Js., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 5. August d. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 4. August in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 5. August in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 30. Juli 1866. Der Minister des Innern. (gez.) Graf zu Eulenburg.

**Nro. 1125.** Die jetzige Firma der früheren Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft lautet nicht — wie in der Bekanntmachung vom 14. April d. J. (Amtsblatt, Stück 23. de 1866) angegeben — „Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft", sondern „Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft", was hierdurch berichtigend bekannt gemacht wird.
Berlin, den 24. Juli 1866. Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 1126.** Durch den am 24. April d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Reune ist die Pfarrstelle der evangelischen Gemeinde Düssel, Synode Elberfeld, erledigt und wird dieselbe nach Ablauf des Nachjahrs durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Coblenz, den 26. Juli 1866. Königliches Consistorium.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 1127.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 23. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß die Tunnelstraße in Düsseldorf fortan „Alexanderstraße" benannt und dem am Westende derselben neu entstandenen freien Platze der Name „Alexander-Platz", imgleichen den an der Oststraße neu angelegten Straßen die Namen: „Hohenzollern-, Karl-Anton-, und Stephanien-Straße" beigelegt werden. Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf, den 31. Juli 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 1128.** Zur Verbindung der bei der Königlichen Armee befindlichen mobilen Feld-Post-Anstalten mit der Heimath sind an geeigneten Zwischenpunkten Preußische Feldpost-Relais an folgenden Orten eingerichtet worden: Hannover, Cassel, Frankfurt a. Main, Wiesbaden, Leipzig, Dresden, Zittau, Reichenberg, Friedland in Böhmen, Turnau, Gitschin, Horritz, Pardubitz, Hohenmauth, Zwittau, Brünn, Pohrlitz, Nikolsburg, Prag, Iglau, Königinhof, Trautenau und Nachod. Dieselben vermitteln zugleich für die im Orte oder in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Commandos Preußischer Truppen, sowie insbesondere auch für Lazarethe im Orte und in der Umgegend den Postverkehr nach und aus der Heimath. Sofern Angehörige in der Heimath an Verwundete in den Lazarethen an solchen Orten oder deren Umgegend Briefe oder Geldbriefe zu versenden haben, empfiehlt es sich, dieselben noch einmal in ein Couvert an das betreffende Relais adressirt einzuschließen, damit auf diese Weise bestimmt ausgedrückt werde, daß der Relais-Ort als Abgabe-Post-Anstalt zu dienen habe. Eine gleiche Vorsicht empfiehlt sich bei Briefen an Militairs und Militair-Beamte, die an solchen Relais-Orten oder deren Umgegend zu einem abgezweigten, oft lange Zeit verweilenden Commando gehören sollten da sonst die Post-Anstalten in Zweifel gerathen, ob der Brief, statt nach dem Relais-Orte, nicht nach der mobilen Feldpost-Anstalt des Truppenkörpers zu führen sei. Briefe und Geldbriefe nach dem Lazareth-Orte Nachod sind mit dem Vermerke via Glatz, Skalitz in Böhmen sind mit dem Vermerke via Glatz und Nachod, Trautenau sind mit dem Vermerke via Landeshut und Liebau, Königinhof

sind mit dem Vermerke via Görlitz und Horritz, oder via Landeshut und Liebau zu versehen, welche Bezeichnungen den neuesten Verbindungen für die Beförderung jener Correspondenz entsprechen. Berlin, den 25. Juli 1866. General-Post-Amt: von Philipsborn.

**Nro. 1129.** Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes zu Cleve vom 24. d. Mts. ist die standeslose Johanna Allegonde van Ackeren zu Mehr für interdicirt erklärt und ihre Bevormundung verordnet worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des b. G. B. zu genügen. Cleve, den 26 Juli 1866. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Kolligs.

**Nro. 1130.** In Folge der mit dem 21. d. Mts. auf der Cöln-Mindener Eisenbahn stattgefundenen Einführung eines neuen Fahrplanes sind in dem Gange der Anschlußposten folgende Veränderungen eingetreten: 1) Personenpost zwischen Küppersteg und Opladen: aus Küppersteg 8.25 Fr., 9.26 Vm., 11.45 Vm., 12.16 Nm., 3.51 Nm., 4.24 Nm., 6.9 Ab., 9.7 Ab., 9.24 Ab, 10.59 Ab.; aus Opladen 7.55 Fr., 8.55 Fr., 11.10 Vm., 11.45 Vm., 3.20 Nm., 3.55 Nm., 5.40 Ab., 8.35 Ab., 8.55 Ab., 10.30 Ab. 2) Personenpost zwischen Hitdorf und Langenfeld: II. Post aus Hitdorf 2.45 Nm. 3) Personenpost zwischen Langenfeld und Remscheid per Müngsten: aus Remscheid 12.35 Nm. 4) Personenpost zwischen Lennep und Remscheid: aus Lennep 11.35 Vm., (im Winter 10 Minuten früher.) 5) Botenpost zwischen Großenbaum und Huckingen: aus Großenbaum 8.30 Vm., 5.48 Ab, aus Huckingen 7.10 Fr., 4 Nm. 6) Personenpost zwischen Duisburg Bahnhof und Ruhrort: aus Duisburg-Bahnhof 8.40 Fr., 10.10 Vm., 1.30 Nm., 3.5 Nm., 6.15 Ab., 10.30 Ab., 12.50 Nachts; aus Ruhrort 7 Fr., 10 Vm., 12.20 Nm., 1.30 Nm., 5.20 Ab., 6.50 Ab., 10.30 Ab. 7) Die Reitpost zwischen Emmerich und Oberhausen ist in eine Estafettenpost umgewandelt worden und coursirt in der Richtung von Oberhausen nach Emmerich wie folgt: aus Oberhausen 1 Fr., durch Dinslaken 2.14/19 Fr., durch Wesel 3.19/24 Fr., durch Rees 4.59 und 5.4 Fr., in Emmerich 6.13 Fr. In der Richtung von Emmerich nach Oberhausen bleibt die Abgangszeit unverändert und die reitpostmäßige Beförderung bestehen. 8) Die Personenpost zwischen Altenessen und Essen coursirt täglich zweimal und wird abgefertigt aus Altenessen 1.30 Fr., 11 Vm., aus Essen 12.50 Fr., 10.20 Vm. 9) Personenpost zwischen Altenessen und Dorsten: aus Altenessen 10.25 Vm., aus Dorsten 1.10 Nm. 10) Personenpost zwischen Dorsten und Essen: aus Dorsten 5.55 Fr., 3.45 Nm. 11) Personenpost zwischen Voerde und Wesel: I. Post aus Wesel-Stadt 11.15 Vm. 12) Personenpost zwischen Bocholt und Empel: aus Empel 12.25 Nm. 13) Personenpost zwischen Empel und Rees: aus Empel 8.30 Fr., 10.30 Vm., 12.5 Nm., 4.20 Nm, 6.15 Ab, 10.25 Ab.; aus Rees 7.35 Fr.: 9.35 Vm., 11.10 Vm., 3.30 Nm., 5.25 Ab., 9.35 Ab. 14) Botenpost von Isselburg nach Anholt, aus Isselburg 1.20 Nm. 15) Personenpost zwischen Kaiserswerth und Ratingen: aus Kaiserswerth 10.35 Vm., 4.30 Nm., 7.45 Ab., durch Calcum 10.55 u. 11.8 Vm., 4.50 u. 5.2 Nm., 8.5/14 Ab., in Ratingen 11.38 Vm., 5.32 Nm., 8 44 Ab., aus Ratingen 8.55 Vm., 12.20 Nm., 4.55 Nm., durch Calcum 9.25/36 Vm., 12.50 u. 1 Nm., 5.25/35 Nm., in Kaiserswerth 9.56 Vm., 1.20 Nm., 5.55 Nm. Außerdem sind im diesseitigen Bezirke in neuerer Zeit noch folgende Post-Coursveränderungen eingetreten: 16) II. Personenpost zwischen Kempen und Viersen: aus Viersen 5 Ab. 17) Die Botenpost zwischen Wesel und Xanten ist aufgehoben, dagegen neu eingerichtet: a) eine tägliche Botenpost zwischen Bislich und Wesel mit folgendem Gange: aus Bislich 1 Nm., aus Wesel 6 Fr., Beförderungszeit 2 Stunden; b) eine tägliche Botenpost zwischen Bislich und Xanten mit folgendem Gange: aus Bislich 1 Nm., aus Xanten 11.30 Vm., Beförderungszeit 1 Stunde. 18) Von der regelmäßigen Privat-Personen-Transport-Anstalt des Fuhr-Unternehmers Horn zu Essen werden zur Correspondenz-Beförderung benutzt, die Fahrten aus Altenessen 7.23 Ab., aus Essen 6.23 Ab. Düsseldorf, den 21. Juli 1866. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Riesen.

## Personal-Chronik.

**Nro. 1131.** Die Lehrerinnen Elisabeth Brinkmann (Schwester Maria Regis) und Lisette Hülsenbeck (Schwester Maria Severina) sind provisorisch auf 2 Jahre zu Lehrerinnen an der oberen resp. unteren Mädchenclasse der kathl. Elementarschule zu Issum ernannt worden.

**Nro. 1132.** Der an der kathl. Elementarschule zu Elten seither provisorisch angestellte Lehrer Heribert Benedick ist definitiv ernannt worden.

**Nro. 1133.** Die Schulamts-Candidatin Julie Arndt ist provisorisch auf 2 Jahre zur 3. Lehrerin an der Mädchenschule zum h. Johann zu Essen ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 46 Düsseldorf, Montag den 13. August 1866.

Inhalt der Gesetzsammlung.

**Nro. 1131.** Das zu Berlin am 28. Juli 1866, ausgegebene 37. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6383. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 30000 Thalern. Vom 13. Juni 1866. Nro. 6384. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1866, betreffend die Anwendung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz gebildeten Fonds vom 1. März 1865, (Gesetz-Samml. S. 133. ff.) auch auf die evangelischen Geistlichen in den Hohenzollernschen Landen. Nro. 6385. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call. Vom 7. Juli 1866.

Das zu Berlin am 29. Juli 1866, ausgegebene 38. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6386. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli, betreffend den Termin für die Berufung des Landtages der Monarchie. Nro. 6387. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Roszki über Pustkowie Witek und Vorwerk Josefowo, im Kreise Krotoschin, nach Raszkow, im Kreise Adelnau, Regierungsbezirk Posen, an den Kreis Krotoschin.

Das zu Berlin am 31. Juli 1866, ausgegebene 39. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6388. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 28. Juli 1866.

## Thronrede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung des Landtages am 5. August 1866.

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

**Nro. 1135.** Indem Ich die Vertretung des Landes um Mich versammelt sehe, drängt Mich Mein Gefühl vor Allem auch von dieser Stelle Meinen und Meines Volkes Dank für Gottes Gnade auszusprechen, welche Preußen geholfen hat, unter schweren, aber erfolgreichen Opfern nicht nur die Gefahren feindlicher Angriffe von unseren Grenzen abzuwenden, sondern in raschem Siegeslauf des vaterländischen Heeres dem ererbten Ruhme neue Lorbeeren hinzuzufügen und der nationalen Entwickelung Deutschlands die Bahn zu ebenen.

Unter dem sichtbaren Segen Gottes folgte die waffenfähige Nation mit Begeisterung dem Rufe in den heiligen Kampf für die Unabhängigkeit des Vaterlandes, und schritt unser heldenmüthiges Heer, unterstützt von wenigen aber treuen Bundesgenossen, von Erfolg zu Erfolg, von Sieg zu Sieg, im Osten wie im Westen. Viel theures Blut ist geflossen, viele Tapfere betrauert das Vaterland, die siegesfroh den Heldentod starben, bis unsere Fahnen sich in einer Linie von den Karpathen zum Rheine entfalteten. In einträchtigem Zusammenwirken werden Regierung und Volksvertretung die Früchte zur Reife zu bringen haben, die aus der blutigen Saat, soll sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen.

Liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Auf die Finanzlage des Staates kann Meine Regierung den Blick mit Befriedigung wenden. Sorgliche Vorsicht und gewissenhafte Sparsamkeit haben sie in den Stand gesetzt, die großen finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden, welche die gegenwärtigen Zeitverhältnisse in naturgemäßem Gefolge haben.

Obwohl schon in den letzten Jahren, durch den Krieg mit Dänemark, der Staatskasse beträchtliche Opfer auferlegt worden sind, ist es doch gelungen, die bisher erwachsenen Kosten des gegenwärtigen Krieges aus den Staats-Einnahmen und vorhandenen Beständen, ohne andere Belastung des Landes, als die durch die gesetzlichen Natural-Leistungen für Kriegszwecke erwachsenden, bereit zu stellen. Um so zuversichtlicher

hoffe Ich, daß die Mittel, welche zur erfolgreichen Beendigung des Krieges und zur Bezahlung der Natural-Leistungen, bei Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Finanzen, erforderlich sind, von Ihnen bereitwillig werden gewährt werden.

Ueber die Feststellung des Staatshaushalts-Etats hat eine Vereinbarung mit der Landesvertretung in den letzten Jahren nicht herbeigeführt werden können. Die Staats-Ausgaben, welche in dieser Zeit geleistet sind, entbehren daher der gesetzlichen Grundlage, welche der Staatshaushalt, wie Ich wiederholt anerkenne, nur durch das nach Artikel 99. der Verfassungs-Urkunde alljährlich zwischen Meiner Regierung und den beiden Häusern des Landtages zu vereinbarende Gesetz erhält.

Wenn Meine Regierung gleichwohl den Staatshaushalt ohne diese gesetzliche Grundlage mehrere Jahre geführt hat, so ist dies nach gewissenhafter Prüfung in der pflichtmäßigen Ueberzeugung geschehen, daß die Fortführung einer geregelten Verwaltung, die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gegen die Gläubiger und die Beamten des Staates, die Erhaltung des Heeres und der Staats-Institute, Existenzfragen des Staates waren, und daß daher jenes Verfahren eine der unabweisbaren Nothwendigkeiten wurde, denen sich eine Regierung im Interesse des Landes nicht entziehen kann und darf. Ich hege das Vertrauen, daß die jüngsten Ereignisse dazu beitragen werden, die unerläßliche Verständigung in so weit zu erzielen, daß Meiner Regierung in Bezug auf die ohne Staatshaushalts-Gesetz geführte Verwaltung die Indemnität, um welche die Landesvertretung angegangen werden soll, bereitwillig ertheilt, und damit der bisherige Conflict für alle Zeit um so sicherer zum Abschluß gebracht werden wird, als erwartet werden darf, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werden, dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden.

Die Vorlagen, welche in dieser Beziehung Behufs Einberufung einer Volksvertretung der Bundesstaaten erforderlich sind, werden dem Landtage unverzüglich zugehen.

Meine Herren! Mit Mir fühlen Sie, fühlt das ganze Vaterland die große Wichtigkeit des Augenblickes, der Mich in die Heimath zurückführt. Möge die Vorsehung eben so gnadenreich Preußens Zukunft segnen, wie sie sichtlich die jüngste Vergangenheit segnete. Das walte Gott!

## Die Friedens-Verhandlungen.

**Nro. 1136.** Die Verhandlungen, welche im preußischen Hauptquartiere während der am 22. Juli begonnenen fünftägigen Waffenruhe gepflogen worden sind, haben am 26. Juli Abends zum Abschluß von Friedens-Präliminarien, d. h. zur Unterzeichnung vorläufiger Friedensgrundlagen geführt.

Am 28. Juli ist die Ratifikation (Bestätigung) dieser Präliminarien von Wien im Hauptquartier eingetroffen.

**Demzufolge soll vom 2. August ab, bis wohin die einstweilige Waffenruhe verlängert worden ist, ein förmlicher Waffenstillstand auf vier Wochen eintreten, während welcher Frist die bestimmten Festsetzungen über den Frieden selbst auf jenen vorläufigen Grundlagen erfolgen sollen.**

**Während des Waffenstillstandes bleiben die Truppen Preußens und Oesterreichs in den von ihnen zur Zeit des Abschlusses besetzten Gebieten unter Innehaltung einer vereinbarten Grenzlinie**

**Die Friedens-Präliminarien, welche unter Vermittelung Frankreichs zwischen Preußen und Oestreich zu Stande gekommen sind, scheinen nach den darüber bisher bekannt gewordenen Mittheilungen im Wesentlichen folgende Punkte zu enthalten:**

**Oesterreich erleidet, abgesehen von der Abtretung Veneziens an Italien, keine Einbuße an dem Bestande seiner Staaten, — tritt aber seinen Mitbesitz in Schleswig-Holstein an Preußen ab.**

**Sachsen (welches allein unter den deutschen Staaten in den Friedensschluß zwischen Oesterreich und Preußen einbegriffen ist) soll seinen Länderbesitz gleichfalls behalten (vorbehaltlich der weitern Bestimmungen über seine Stellung im norddeutschen Bunde und zu Preußen);**

**Oesterreich hat an Preußen 40 Millionen Thaler Kriegskosten zu zahlen, worauf jedoch 15 Millionen als der Antheil Oesterreichs an den früheren Schleswig-Holsteinschen Kriegskosten und 5 Millionen für anderweitige aus der Occupation der Herzogthümer entstandene Kosten in Abrechnung kommen. Bis die Zahlung der übrigen 20 Millionen als gesichert zu betrachten ist, bleiben Böhmen und Mähren von Preußen besetzt.**

**Oesterreich scheidet aus dem Verbande mit den deutschen Staaten gänzlich aus;**

**Oesterreich erkennt die Bildung eines engen Bundes der norddeutschen Staaten unter Preußens Leitung an;**

Die Verbindung der süddeutschen Staaten unter sich und die Regelung ihrer Beziehungen zum norddeutschen Bunde bleiben dem freien Einverständniß derselben vorbehalten;

Oesterreich erkennt die in Norddeutschland vorzunehmenden Besitzveränderungen an.

Was diese Besitzveränderungen betrifft, so handelt es sich dabei um die Verfügungen, welche Preußen über die militärisch in Besitz genommenen Länder treffen wird. Es sind dies in Norddeutschland bekanntlich (außer Sachsen) das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, der diesseits des Mains gelegene Theil des Großherzogthums Hessen (Oberhessen), das Herzogthum Nassau und die freie Reichsstadt Frankfurt a. M.

Kraft des Kriegrechtes ist der König von Preußen berechtigt, alle diese Länder bleibend zu behalten, ohne darüber in irgend welche Verhandlungen mit den frühern Besitzern eintreten zu müssen. Die Wiedereinsetzung irgend eines derselben würde ein Akt der Gnade von Seiten der preußischen Krone sein; die Wiedereinsetzung in einzelne Theile ihrer früheren Staaten und die damit verbundene Zersplitterung derselben würde aber vermuthlich von der Bevölkerung selbst schmerzlich empfunden und politisch von bedenklichen Folgen sein. Es wird daher als wünschenswerth und wahrscheinlich angesehen, daß die erwähnten Länder dauernd mit Preußen vereinigt werden.

Ausdrückliche Bestimmungen hierüber sind jedoch in den Friedens-Präliminarien mit Oesterreich nicht enthalten, vielmehr nur die freie Verfügung darüber für Preußen gewahrt und Seitens Oesterreichs anerkannt.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 1137.** Nachstehender Allerhöchster Erlaß: Auf Ihren Bericht vom 2. Juli d. J. ertheile Ich dem, in der zurückfolgenden notariellen Verhandlung vom 14. Mai 1866 verlautbarten Beschlusse der General-Versammlung der Weseler Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Abänderung des §. 30. des unter dem 7. Juli 1863 von Mir genehmigten Gesellschafts-Statuts hierdurch Meine Genehmigung.

Hauptquartier Zwittau, den 11. Juli 1866. gez. **Wilhelm.**

ggez. Gf. v. Itzenplitz. Gf. zur Lippe. Gf. zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und den Minister des Innern.

---

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 28. Juli 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

---

Verhandelt im Lokale des Bürgervereins zu Wesel am vierzehnten Mai achtzehnhundert sechs und sechszig.

Auf Ersuchen des Verwaltungsrathes der Weseler Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung, hat sich der unterzeichnete, hier in Wesel wohnende Königlich Preußische Rechts-Anwalt und Notar Georg Carp heute Nachmittags um fünf Uhr, hieher begeben, um über die Verhandlungen in der zu heute bestimmten außerordentlichen General-Versammlung der Aktionaire dieser Gesellschaft eine notarielle Urkunde aufzunehmen.

Vor demselben und in Gegenwart der beiden daselbst wohnenden Zeugen, des Büreau-Assistenten Hermann von Renesse und des Kanzellisten August Littmann, welche alle versichern, daß ihnen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an der gegenwärtigen Verhandlung nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom elften Juli achtzehnhundert fünf und vierzig ausschließen, erschienen a) die Mitglieder des Verwaltungsrathes der Gesellschaft, nämlich die Herren Hauptmann außer Diensten Wilhelm Münster (Vorsitzender des Verwaltungsrathes und der General-Versammlung), der Hotelbesitzer und Medicinae Doctor Herr August Sels, der Buchhändler Herr August Bagel, der Kaufmann Herr Julius Rigaud und der Kaufmann Herr Daniel Luyken, alle hier in Wesel wohnhaft; b) mehrere Aktionaire der Gesellschaft; alle persönlich bekannt und dispositionsfähig.

Der Königliche Landrath Herr Alfred Dönhoff, als beständiger Commissar der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, hat dem Verwaltungsrathe mitgetheilt, daß er verhindert sei, der heutigen Verhandlung beizuwohnen, weil er wegen der Pferde-Aushebung abwesend sein müsse.

Der Vorsitzende der Generalversammlung, Herr Hauptmann Münster, bemerkte zuvörderst: Die Einladung des Verwaltungsrathes vom sieben und zwanzigsten vorigen Monats sei nach Vorschrift im

Paragraphen achtzehn des Statuts unter Angabe des Tages und Ortes der General-Versammlung, so wie der Tages-Ordnung durch die beiden Gesellschaftsblätter „den Sprecher" und den „Kreisanzeiger" am acht und zwanzigsten vorigen Monats, also rechtzeitig bekannt gemacht, wie solches die betreffenden, hierbei zur Anheftung an die Ausfertigung dieser Verhandlung übergebenen, Exemplare dieser beiden Blätter nachwiesen. Es hätten sich ferner die erschienenen Aktionäre bei ihrem Eintritte in den Ort der Versammlung nach Vorschrift des Paragraphen Neunzehn des Statuts als stimmberechtigt legitimirt, auch hätten diejenigen von ihnen, welche zugleich als Bevollmächtigte abwesender Aktionäre aufträten, ihre Vollmachten übergeben, welche vorschriftsmäßig geprüft seien. — Es sei hiernach in Gemäßheit des Paragraphen vier und zwanzig des Statuts das hierbei übergebene, von ihm unterschriebene, Verzeichniß der erschienenen und der vertretenen Aktionäre aufgestellt und darin auch die Stimmzahl angegeben, zu welchen jeder Anwesende für sich und Andere berechtigt sei. Dieses Verzeichniß ist hierauf vorgelesen und dadurch festgestellt, daß alle darin als anwesend aufgeführte Aktionäre auch wirklich anwesend waren, auch wurden in Betreff der angegebenen Stimmzahlen von Niemanden Erinnerungen gemacht.

Hierauf erklärte der Herr Vorsitzende die General-Versammlung für eröffnet, und ernannte zu Scrutatoren die Herren Kaufmann Heinrich Ritter und Weinhändler Theodor Langhoff, welche dieses Amt annahmen. Der Herr Vorsitzende bezog sich sodann auf seinen in der General-Versammlung vom sieben und zwanzigsten November vorigen Jahres erstatteten Bericht, die Gründe für den Ankauf eines Grundstücks von dem Militärfiskus und für die Anlegung eines zweiten Gasometers, so wie für die Bewilligung der desfallsigen Geldmittel kurz wiederholend und trug dann weiter vor: die damalige General-Versammlung habe alle desfallsigen Anträge des Verwaltungsrathes einstimmig genehmigt und namentlich folgenden Beschluß gefaßt:

„Zum Zwecke der Beschaffung der Geldmittel für den Ankauf des Grundstücks und die Anlegung eines zweiten Gasometers werden mit Genehmigung des Herrn Handelsministers noch zweihundert Aktien im Nominalwerthe von fünfzig Thaler, also zehntausend Thaler, ausgegeben ꝛc. — Die Ausgabe der zweihundert neuen Aktien geschieht durch den Verwaltungsrath, mit der Maßgabe, daß dem Vorzeiger von je sieben Stammaktien eine neue Aktie à pari ausgegeben, „„diese neuen zweihundert Aktien indeß vor den alten Stammaktien ausgeloost und amortisirt werden.""

Der Herr Handelsminister sei um die Genehmigung dieses Beschlusses gebeten worden, habe solche jedoch durch Rescript vom vier und zwanzigsten vorigen Monats hauptsächlich aus dem Grunde — obgleich sachliche Bedenken nicht entgegen ständen — zur Zeit abgelehnt, weil der letzte Theil des Beschlusses mit dem Paragraphen dreißig des Statuts, wonach ohne Unterscheidung der Aktien die Reihenfolge der Amortisation durch das Loos bestimmt werden soll, nicht in Einklang zu bringen, daß solcher daher aufzugeben, oder der Paragraph dreißig in entsprechender Weise abzuändern sei. Diese Entscheidung habe den Verwaltungsrath veranlaßt, die heutige General-Versammlung einzuladen, um über seine in den Einladungen bekannt gemachten Anträge Beschluß zu fassen. Er wiederhole hiermit Namens des Verwaltungsrathes diese Anträge.

Der erste Antrag laute: Das erste a linea des Paragraph dreißig des Statuts wie folgt abzuändern: „Die Reihenfolge der Amortisation der einzelnen Aktien wird durch das Loos bestimmt. Wird in Gemäßheit der Bestimmung im Paragraph vier von der Generalversammlung eine Erhöhung des Grundkapitals um Zehntausend Thaler beschlossen und dieser Beschluß durch den Herrn Handelsminister genehmigt, so müssen die hierzu emittirten zweihundert neuen Aktien, jede auf fünfzig Thaler lautend, vor den alten Stammaktien ausgeloost und amortisirt werden."

Er stelle hiermit diesen Antrag zur Diskussion.

Da Niemand hierzu sich zum Worte meldete, so ersuchte der Herr Vorsitzende die anwesenden Herren, zuvörderst darüber durch Aufstehen und Sitzenbleiben abzustimmen, ob über die gestellten Anträge in derselben Weise und nicht durch Stimmzettel abgestimmt werden solle, so, daß diejenigen Herren, welche für jenen Abstimmungs-Modus stimmten, sitzen bleiben möchten.

Es sind sämmtliche Anwesende sitzen geblieben, der gestellte Antrag ist also einstimmig angenommen.

Hierauf hat der Herr Vorsitzende die anwesenden Herren ersucht, in gleicher Weise über den vorbemerkten Antrag des Verwaltungsrathes abzustimmen, so daß diejenigen, welche für diesen Antrag stimmten, sitzen bleiben möchten.

Es sind Alle sitzen geblieben. Der obige Antrag ist also einstimmig angenommen.

Hierauf stellte der Herr Vorsitzende den zweiten Antrag des Verwaltungsrathes, lautend: „Soll das Grundkapital der Gesellschaft um Zehntausend Thaler erhöht, sollen dazu zweihundert Aktien, jede auf

fünfzig Thaler lautend, emittirt, und sollen diese neuen Aktien vor den alten Stamm-Aktien ausgeloost und amortisirt werden?" zur Debatte, und da solche nicht entstand, zur Abstimmung, diejenigen Herren, welche für diesen Antrag stimmten, ersuchend, dieses durch Sitzenbleiben zu erkennen zu geben.

Sämmtliche Anwesende sind sitzen geblieben; auch dieser Antrag ist somit einstimmig angenommen. Der Herr Vorsitzende erklärte hierauf die General-Versammlung geschlossen. Nach der übergebenen Liste waren bei der Abstimmung über den ersten Antrag des Verwaltungsraths fünfhundert fünfzig Stimmen vertreten. Vor der Abstimmung über den zweiten Antrag hat sich Herr Carl von Marlé, welcher dreißig Stimmen vertritt, entfernt. Der Herr Vorsitzende bemerkte, daß die geringe Theilnahme an der heutigen General-Versammlung in der jetzigen Mobilmachung ihren Hauptgrund habe.

Wilhelm Münster. Dr. August Sels. Julius Rigaud. Daniel Luyken. A. Bagel.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 1138.** Die Wahl des Candidaten Johannes Jüngst zum Hülfsprediger der ll. evangelischen Gemeinde zu Solingen ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Coblenz, den 30. Juli 1866. Königliches Consistorium.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 1139.** Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat gestattet, daß die israelitische Betgemeinde zu Call Behufs Beschaffung eines neuen Bethauses daselbst auch bei den jüdischen Glaubensgenossen des diesseitigen Bezirks eine Hauscollecte bis zum 1. April 1867 abhalte, was wir mit Bezug auf die Verfügung des königl. Ministerii des Innern vom 3. October 1829 I. 1452 (v. Kamptz Annalen, Band 13, Jahrgang 1829 pag. 902) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 6. August 1866.

**Nro. 1140.** Auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung zu Essen haben wir genehmigt, daß die Straße vom Knappschaftsgebäude bis zum Rheinischen Bahnhofe „Rheinische Straße," die Straße vom Viehoferthor bis zur Einmündung in die Segerothsstraße „Mathiasstraße," die Straße vom Limbeckerthor bis zum Segeroth „Segerothstraße," die neuangelegte Straße am Luftschacht vorbei im heiligen Geist „Schulstraße," die Straße hinter der Krupp'schen Fabrik „Vorbeckerstraße," und die Straße vom Limbeckerplatz nach der Zeche Hoffnung daselbst „Hoffnungsstraße" genannt werde. Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 30. Juli 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 1141.** In Gemäßheit der Bestimmung des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 9/11. Januar 1866 wird dem P. E. Charbon zu Lintorf als dem Allein-Eigenthümer des Blei- und Zinkerz- und Schwefelkies-Bergwerks Holland in der Gemeinde Lintorf im Kreise und Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamts-Bezirke Dortmund, zu dem am 19. September 1864 verliehenen Felde von einer Fundgrube und 1200 Maaßen, das Eigenthum des Feldes von zweihundert zwei und sechszig tausend dreihundert Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B, C., D., G., F. und E. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze und Schwefelkiese nach Vorschrift des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund den 10. Juli 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

unter Verweisung auf die §§. 26 und 30 des allgemeinen Berggesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 21. Juli 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1142.** In Gemäßheit der Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthungen vom 25/26., 27/29. März und 13/14. Juli 1865 und auf den Erweiterungs-Antrag vom 24/25. November 1865 wird dem Engelbert Diepenbrock zu Lintorf das Eigenthum des Schwefelkies-, Zink- und Bleierz-Bergwerks Diepenbrock VII. in der Gemeinde Breitscheidt im Kreise und Regierungsbezirke Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von vierhundert ein und fünfzigtausend siebenhundert ein und fünfzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D., E., F., K., J.

und H. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Schwefelkiese, Zink- und Bleierze nach Vorschrift des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 25. Juni 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allegirten Berggesetzes, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 20. Juli 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1113.** Zur Verbindung der bei der Königlichen Armee befindlichen mobilen Feld-Post-Anstalten mit der Heimath sind an geeigneten Zwischenpunkten Preußische Feldpost-Relais an folgenden Orten eingerichtet worden: Hannover, Cassel, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Leipzig, Dresden, Zittau, Reichenberg, Friedland in Böhmen, Turnau, Gitschin, Horritz, Pardubitz, Hohenmauth, Zwittau, Brünn, Pohrlitz, Nikolsburg, Prag, Iglau, Königinhof, Trautenau und Nachod. Dieselben vermitteln zugleich für die im Orte oder in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Commandos Preußischer Truppen, sowie insbesondere auch für Lazarethe im Orte und in der Umgegend den Postverkehr nach und aus der Heimath. Sofern Angehörige in der Heimath an Verwundete in den Lazarethen an solchen Orten oder deren Umgegend Briefe oder Geldbriefe zu versenden haben, empfiehlt es sich, dieselben noch einmal in ein Couvert an das betreffende Relais adressirt einzuschließen, damit auf diese Weise bestimmt ausgedrückt werde, daß der Relais Ort als Abgabe-Post-Anstalt zu dienen habe. Eine gleiche Vorsicht empfiehlt sich bei Briefen an Militairs und Militair-Beamte, die an solchen Relais-Orten oder deren Umgegend zu einem abgezweigten, oft lange Zeit verweilenden Commando gehören sollten, da sonst die Post-Anstalten in Zweifel gerathen, ob der Brief, statt nach dem Relais-Orte, nicht nach der mobilen Feldpost-Anstalt des Truppenkörpers zu führen sei. Briefe und Geldbriefe nach dem Lazareth-Orte Nachod sind mit dem Vermerke via Glatz, Skalitz in Böhmen sind mit dem Vermerke via Glatz und Nachod, Trautenau sind mit dem Vermerke via Landeshut und Liebau, Königinhof sind mit dem Vermerke via Görlitz und Horritz, oder via Landeshut und Liebau zu versehen, welche Bezeichnungen den neuesten Verbindungen für die Beförderung jener Correspondenz entsprechen. Berlin, den 25. Juli 1866. General-Post-Amt: von Philipsborn.

**Nro. 1114.** Privat-Päckereien zur Beförderung an die im Felde stehenden mobilen Truppen werden von den inländischen Post-Anstalten nach folgenden näheren Festsetzungen vermittelt: 1) Die Packete dürfen nur Bekleidungsstücke, Ausrüstungsgegenstände, Wäsche, Stiefeln und dergleichen enthalten. Sobald es nach der Gestaltung der Transport-Einrichtungen möglich sein wird, auch Privat-Päckereien mit Eßwaaren in gleicher Weise zu expediren, wird solches öffentlich bekannt gemacht werden. 2) Zu dem einzelnen Begleitbriefe darf stets nur ein Packet gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein. 3) Der Begleitbrief muß genau ergeben, zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat. 4) Die Verpackung der Sendung muß eine sehr haltbare, feste sein. Die Signatur kann aus einigen Buchstaben bestehen. Am Besten ist eine gute Verpackung in Wachsleinen, gehörig vernäht und versiegelt, mit aufgenähtem Leinen, worauf der Name des Empfängers und die Benennung des Truppentheils, bei welchem derselbe steht, als Signatur deutlich ausgeschreiben sind. Bei der Transportweise, wie sie im Felde nur stattfinden kann, empfiehlt sich nicht die Anwendung von Kisten, unförmliche Kisten sind als Privat-Päckereien gänzlich ausgeschlossen. 5) Eine Angabe des Werths ist nicht zulässig, ebenso wenig die Entnahme von Postvorschuß. 6) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Name und Wohnort nennen. 7) Das Porto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung für jedes Pfund 1 Sgr., als geringster Satz wird der Betrag von 5 Sgr. erhoben. 8) Diese Gebühr muß vom Absender bei der Post-Aufgabe frankirt werden. Die Privat-Päckereien der obenerwähnten Art werden durch die Königlichen Post-Anstalten nach Abgabe-Depot-Orten geleitet, von wo demnächst die Abholung durch Königliche Militair-Commandos, gemäß einer zwischen der Königlichen Militair-Verwaltung und der Post-Verwaltung getroffenen Uebereinkunft, stattfinden wird. Hiernach kann für dergleichen Sendungen eine gewisse Lieferfrist nicht eingehalten werden. Nach Böhmen und Mähren werden die Transporte der Privat-Päckereien fortan wöchentlich zwei bis dreimal stattfinden. Vorstehendes bezieht sich nur auf die Privat-Päckereien an die im Felde stehenden mobilen Truppen. In Bezug auf die Privat-Päckereien an solche Militairs und Militairbeamte, welche in inländischen Festungen als Besatzung stehen, oder bei Ersatz-Bataillonen und Ersatz-Escadrons an einem festen Standquartier im Inlande befindlich sind, oder zu stehenden Lazarethe in bestimmten Orten des Inlandes gehören, oder als Etappen-Offiziere einen bestimmten Standorte im Inlande haben, oder

überhaupt an einem bestimmten Wohnort des Inlandes dauernd ihren Aufenthalt behalten haben, verbleibt es insofern bei den bisherigen Vorschriften, als Sendungen dieser Art nach dem Orte, welchen der Absender ausdrücklich als Bestimmungsort (möglichst mit dem Zusatze: auf ausdrückliches Verlangen des Absenders nach N.), vorzeichnet, befördert und darauf die sonst in Friedenszeiten für dergleichen Päckereien geltenden Tarife in Anwendung gebracht werden. Es liegt vielfach der Wunsch vor, daß aus der Heimath Privat-Päckereien an Verwundete in Preußischen Lazarethen auf ausländischem Gebiete in sicherer Weise befördert werden. Die Lazarethe befinden sich meist an Orten, an welchen oder in deren Nähe auch Preußische Feld-Post-Relais errichtet sind. Solche Feld-Post-Relais bestehen in Hannover, Cassel, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Leipzig, Dresden, Zittau, Reichenberg, Friedland in Böhmen, Turnau, Gitschin, Horritz, Pardubitz, Hohenmauth, Zwittau, Brünn, Pohrlitz, Nikolsburg, Prag, Iglau, Königinhof, Trautenau und Nachod. Den Absendern wird empfohlen, Privat-Päckereien an Verwundete, welche an jenen Orten oder in deren Nähe im Lazareth sich befinden, an das betreffende Feldpost-Relais förmlich zu richten und zu adressiren, als wenn die Sendung für das Feldpost-Relais selbst bestimmt wäre und in einem Anschreiben genau zu bezeichnen, wem und wohin das Packet zugestellt werden solle. Die Feldpost-Relais werden auf die weitere gesicherte Besorgung dieser Sachen mit allen, sich ihnen darbietenden Mitteln Bedacht sein; das Feldpost-Relais für die Lazarethe in Skalitz in Böhmen befindet sich in Nachod. Auch für Privat-Päckereien an Etappen-Offiziere im Auslande oder an andere, von dem Truppentheile abkommandirte Militairs im Auslande empfiehlt sich die Couvertirung und Adressirung der Sendung an das Feldpost-Relais im Orte oder an das nächstbelegene Feldpost-Relais, mit einem an dasselbe gerichteten Anschreiben, an wen und wohin die Sendung abgegeben werden solle. Berlin, den 28. Juli 1866. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

**Nro. 1115.** Damit den Truppentheilen des neu formirten (eilften) Armee-Corps die Postsendungen prompt und richtig zugeführt werden können, ist es Erforderniß, daß auf den Adressen der Sendungen das Armee-Corps als „zweites Reserve-Armee-Corps" bezeichnet werde. Sendungen für die Truppen desjenigen Armee-Corps, welches bisher die amtliche Bezeichnung: „Reserve-Armee-Corps" führte und auch wohl „zehntes Armee-Corps" genannt wurde, müssen fortan auf der Adresse mit dem Vermerke: „erstes Reserve-Armee-Corps" versehen sein. Berlin, den 27. Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

**Nro. 1116.** Nachdem die Postverbindungen mit Frankfurt a. Main wieder hergestellt sind, werden Fahrpostsendungen (Gelder und Päckereien) nach Frankfurt a. Main, imgleichen nach dem Herzogthum Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg und dem Großherzogthum Hessen, — nach letzterem jedoch mit Ausnahme der Festung Mainz — nunmehr wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung durch die Preußischen Post-Anstalten angenommen. Dagegen können Fahrpost-Sendungen nach Baden, Bayern, Württemberg und Oesterreich, sowie nach denjenigen außerdeutschen Ländern, wohin die Postbeförderung sonst im Transit durch diese Staaten erfolgt, bis auf Weiteres noch nicht zur Versendung gebracht werden. Nach Mainz dürfen zur Zeit weder Briefpost- noch Fahrpostsendungen befördert werden. Berlin, den 27. Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

**Nro. 1117.** Im Einverständniß mit der Militär-Behörde sind zwischen Frankfurt a. M. und Mainz regelmäßige Posttransporte für den Brief-Verkehr wieder hergestellt worden. In Folge dessen werden von den Preußischen Postanstalten Briefpostgegenstände nach Mainz wieder, wie früher, zur Beförderung angenommen. Dagegen muß die Versendung von Geldbriefe und Päckereien — überhaupt von Fahrpostgegenständen — nach Mainz bis auf Weiteres noch ausgeschlossen bleiben. Berlin, den 1. August 1866. General-Post-Amt: von Philipsborn.

**Nro. 1118.** Nach Wiederherstellung weiterer Fahrpost-Verbindungen mit Süddeutschland sind die Preußischen Post-Anstalten in den Stand gesetzt, nunmehr auch Fahrpostsendungen nach dem Großherzogthum Baden und — in Transit durch Baden — nach der Schweiz rc. wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung anzunehmen. Berlin, den 31. Juli 1866. General-Post-Amt: von Philipsborn.

**Nro. 1119.** Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Elberfeld, für das 4. Quartal 1866, wird hiermit auf Montag, den 5. November 1866 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichtsrath Herr Fincke zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 1. August 1866. Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes. Broicher. Für gleichlautende Ausfertigung. Der Ober-Sekretair: Wallraff.

**Nro. 1120.** Vor dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sind mir die Sterbe-

Urkunden der am 30. Mai d. J. zu Antwerpen verstorbenen 1. Wilhelmine Goemanns, 2. Heinrich Hermsen, 3. Christian Hermsen aus Nütterden mitgetheilt und von mir dem Civilstands-Beamten daselbst zur Eintragung in die laufenden Register übersandt worden Cleve, den 31. Juli 1866. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Kolligs.

**Nro. 1151.** Das Fabrikzeichen Ringkette ist zufolge Verfügung vom heutigen Tage für die Handlung H. Schlieper Sohn in die Zeichenrolle des hiesigen Fabrikengerichts eingetragen. Hagen, den 18. Juli 1866. Königliches Fabrikengericht.

**Nro. 1152.** Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 30. Juni 1866 ist der Friedrich Wilhelm Wolters aus Rheydt, gegenwärtig im Alexianerkloster zu München-Gladbach detinirt, und durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 4. Juli curr. ist die Anna Maria Gan, ohne Gewerbe zu Neuß wohnhaft, und daselbst in der Pflegeanstalt zum heiligen Joseph detinirt, interdicirt worden. Ich ersuche sämmtliche Notarien meines Amtsbezirks der Vorschrift des Artikels 501 des B. G. B. zu genügen. Düsseldorf, den 28. Juli 1866. Der Königliche Ober-Procurator: v. Ammon.

## Sicherheits-Polizei.

**Nro. 1153.** Am 13. Juli d. J. sind aus einem Uhrmacherladen auf der Rheinstraße zu Crefeld drei goldene Ankeruhren mit Secundenzeigern, wovon die eine drei rothgoldene Räder hat und die Nummer 1424 im Innern des äußern Deckels trägt, sowie eine goldene Cylinderuhr, mit der Nummer 15,463 oder 66, an derselben Stelle gestohlen worden. Sämmtliche Uhren haben am Charnier im Innern des äußern Deckels die Buchstaben Ph. und Sch. ganz fein eingravirt, so daß sie besser mit der Lupe erkennbar sind. Jeder, der über den Verbleib dieser Uhren Auskunft zu geben weiß, wird ersucht, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 1. August 1866. Der Königliche Ober-Procurator: v. Ammon.

**Nro. 1154.** Am 20. Juli d. J. ist dem Maschinenmeister Dorando aus der Maschinenstube der Voß und Finkeschen Buchdruckerei hierselbst eine silberne Cylinder-Uhr mit römischen Zahlen und einer auf der Kapsel eingravirten Landschaft gestohlen. Wer über den Dieb und den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft geben kann, wolle die betreffende Anzeige dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde zugehen lassen. Wesel, den 31. Juli 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 1155.** In der Nacht vom 23. zum 24. Juli sind dem Wirthe Wilhelm Kämpschen in Styrum von dessen Hofe 10 Hemden gez. W. K., ein Betttuch, 2 Handtücher, 3 Taschentücher und zwei Paar weiße Strümpfe entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 1. August 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1156.** Am 23 Juli d. J. ist der Ehefrau des Tagelöhners Andreas Fehl hierselbst aus deren Wohnung ein großes wollenes Umschlagetuch, auf der einen Seite braun und auf der anderen grau, in den Ecken mit großen grünen Blumen und an den Randseiten mit verschiedenen Blumen entwendet worden. Jeder der über den Verbleib dieses Tuches oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 26. Juli 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

## Personal-Chronik.

**Nro. 1157.** Der Gerichtsvollzieher Schödrey hierselbst ist in den Landgerichts-Bezirk Cöln versetzt und an dessen Stelle der Gerichtsvollzieher Kleber aus Prüm ernannt, welchem die Stadt Düsseldorf zum amtlichen Wohnsitz angewiesen worden.

**Nro. 1158.** Der Rechtskandidat Karl Brockhoff zu Essen ist als Auskultator zugelassen. Der Kreisgerichtsbote und Executor Oldenburg zu Bochum ist als Gefängniß-Oberaufseher bei dem Kreisgericht zu Hagen und der bisherige Hülfsbote Wagner zu Dortmund als Gerichtsbote und Executor bei dem Kreisgericht daselbst angestellt. Der Kreisrichter Michels zu Hattingen ist an das Kreisgericht in Bergen auf Rügen und der Gerichts-Assessor Kerkian aus dem Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln in das hiesige versetzt. Hamm, den 31. Juli 1866. Königliches Appellationsgericht: Lent.

**Nro. 1159.** Die durch den Tod des Oberförsters Helwing zur Erledigung gelangte Oberförsterstelle zu Xanten ist vom 1. dieses Monats ab dem Königlichen Oberförster Stumpff verliehen worden.

**Nro. 1160.** Der Candidat des höheren Schulamtes Rudolph Faßbender ist definitiv und der Schulamts-Candidat Rudolph Diederichs provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer resp. Hülfslehrer an der höheren Bürgerschule zu Rheydt ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 47.** Düsseldorf, Freitag den 17. August **1866.**

## Aufruf Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen zur Gründung einer National-Invaliden-Stiftung.

**Nro. 1161.** Zahlreiche Vereine haben sich gebildet zur Unterstützung der Armee im Felde, zur Pflege der Verwundeten, zur Linderung der Noth der ohne Ernährer zurückgebliebenen Familien. Wie unser ganzes Volk durchdrungen war von Hingebung und Opferfreudigkeit in dem großen Kampfe für Preußens Ehre und Deutschlands Neugestaltung, so durchdringt jetzt das ganze Vaterland ein und derselbe patriotische Wetteifer, die vielen Wunden, welche der Krieg geschlagen, nach Kräften zu lindern und zu heilen.

Aber diese Leiden reichen weit über die Gegenwart hinaus und es thut darum Noth, schon heute der Zukunft zu gedenken. Die Fürsorge des Staates kann diese Aufgabe allein nicht lösen; Pflicht des Volkes ist es daher, in freier Liebesthätigkeit dafür einzutreten, daß die Zukunft der tapferen Söhne unseres Vaterlandes, welche für uns geblutet und durch ihre Wunden erwerbsunfähig geworden, nach Kräften gesichert, daß für die Familien der Gebliebenen in ausreichender Weise gesorgt werde.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs beabsichtige Ich Mich an die Spitze einer allgemeinen National-Invaliden-Stiftung zu stellen, welche die Erreichung dieses Zieles verfolgen soll. Ich werde ungesäumt Männer des allgemeinen Vertrauens berufen, um zur Gründnng eines Central-Comites in Berlin zusammenzutreten, welchem der Entwurf der Statuten, die Berathung der weiter zu ergreifenden Maßregeln, der erforderliche Verkehr mit den Behörden und die fernere Leitung der ganzen Stiftung obliegen wird. Gleichzeitig mit diesem Central-Comite werden aber schon jetzt Comites in allen Provinzen des Reiches sich bilden können, um für die Entwickelung und Förderung dieser nationalen Sache thätig zu sein. Nur den vereinten Kräften des ganzen Volkes kann sie gelingen. Möge Keiner es an sich fehlen lassen, möge jeder Einzelne dazu beitragen, daß auch jene Tapferen, die ihre beste Kraft dahingaben für die Ehre und den Ruhm des Vaterlandes, daß auch die ihrer Stützen und Ernährer beraubten Familien mit uns Allen über die Leiden und Opfer des Krieges hinweg auf die Thaten unseres Heeres mit Stolz und Genugthuung blicken können!

Brünn, den 3. August 1866. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 1162.** Es sollen die nachstehenden Lieferungen von Salz für den zweijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1867 bis Ende Dezember 1868 in Entreprise gegeben werden: 1) nach den an der belgischen Grenze gelegenen Niederlagen zu Aachen, Eupen, St. Vith, Montjoie und Malmedy, in der jährlichen Menge von etwa 9000 Tonnen; 2) nachdem an der Saar und in deren Gebiet und an der Mosel gelegenen Niederlagen zu Saarbrücken, Saarlouis, Ottweiler, St. Wendel, Saarburg, Trier, Berncastel, Machern, Trarbach, Zell, Cochem und Hatzenport, in der jährlichen Menge von etwa 25,000 Tonnen; 3) nach den am Rheine gelegenen Niederlagen zu Trechlingshausen, Bacharach, St. Goar, Boppard, Coblenz, Andernach, Neuwied, Linz, Königswinter und Bonn, sowie nach der Niederlage zu Wetzlar in der jährlichen Menge von etwa 23000 Tonnen. Die desfallsigen Bedingungen sind zur Einsicht niedergelegt: bei dem Hauptsteueramte für inländische Gegenstände zu Cöln, bei dem Hauptsteueramte zu Coblenz, bei dem Hauptzollamte zu Aachen, bei dem Hauptzollamte zu Saarbrücken, bei dem Hauptsteueramte zu Dortmund, bei dem Großherzoglich Badischen Hauptzollamte zu Mannheim. Erbietungen zur Uebernahme der einen und der andern oder der sämmtlichen oben von 1 bis 3 gedachten Lieferungen sind, versiegelt und portofrei, mit der äußern Bezeichnung: „Submission in Betreff einer Salzlieferung," nebst den Salz- und Säckeproben bis zum 10. September d. J., Vormittags 11 Uhr, an mich einzusenden, wo sie in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber werden erbrochen werden. Später eingehende Sub-

missionen oder Nachgebote werden nicht berücksichtigt. Cöln, den 4. August 1866. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

**Nro. 1163.** Die Wahl des Hülfspredigers Haardt zu Langenberg zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Uerdingen ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Coblenz, den 2. August 1866. Königliches Consistorium.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 1164.** Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat dem Apotheker Carl Claren die Concession zur Errichtung einer Apotheke zu Haan ertheilt. Düsseldorf, den 6. August 1866.

**Nro. 1165.** Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. V. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Ser. IV. zu der Preußischen Staatsanleihe von 1854. Die neuen Coupons Ser. V. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1866 bis dahin 1870 nebst Talons sowie die neuen Coupons Ser. IV. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 4. Juni d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg, bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist Letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuld-Verschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1854) zum Empfange neuer Coupons, Werth . . . . . . Thlr. Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen als auch für die Rückbeförderung der neuen Coupons und Talons auf. Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Post-Vereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 8. Mai 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

---

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer bei unserer Hauptkasse, auch bei sämmtlichen Königlichen Steuerkassen unseres Bezirks Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind. Düsseldorf, den 17. Mai 1866.

**Nro. 1166.** Die Lieferung des Bedarfs an Heizungs-Materialien für die nächste Heizungs-Periode und zwar ungefähr 1) 3000 Scheffel oberruhr'sches Schrottgeriß für die Lokalien der hiesigen Königlichen Regierung, 2) 2000 Scheffel desgleichen für die Lokalien der Königlichen Kunst-Akademie hierselbst, 3) 120 Scheffel grobes Fettgeriß und 1000 Pfund harte Steinkohlen für das Treibhaus im Kgl. botanischen Garten hierselbst, 4) 120,000 Pfund harte Steinkohlen, 4000 Scheffel Schrottgeriß und 900 Scheffel Fettgeriß für die Königliche Arrest- und Corrections-Anstalt hierselbst, 5) des zu dem Schrottgeriß erforderlichen Lehmes, soll im Wege der Submission übertragen werden. Die Vertrags-Bedingungen können bei unserm Kanzlei-Inspector, Stube Nr. 30 im hiesigen Regierungs-Gebäude, eingesehen werden. Offerten,

in welchen der Preis der einzeln Arten des Gerisses, besonders pro Scheffel. der Steinkohlen pro 100 Pfund, sowie des pro Scheffel Schrottgeriß erforderlichen Lehmes anzugeben ist, sind versiegelt unter der Bezeichnung „Submission für die Brennmateriallen-Lieferung" spätestens bis zum 20. September ds. Js. portofrei uns einzusenden. Düsseldorf, den 6. August 1866.

**Nro. 1167.** Bekanntmachung betreffend die allgemeine Haus- und Kirchen-Collekte für die Taubstummen-Anstalten.

Die vorjährige Haus- und Kirchen-Collecte zum Besten der vier unter der Leitung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums stehenden Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz hat folgende Reinerträge geliefert:

| Im Regierungs-Bezirk | katholischerseits. | | | evangelischerseits. | | | jüdischerseits | | | Summa. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Thl. | Sgr. | Pf. | Thl. | Sgr. | Pf. | Thl. | Sgr. | Pf. | Thl. | Sgr. | Pf. |
| Aachen . . . . . . . . . . . . . | 211 | 14 | 5 | 59 | 25 | 2 | — | 23 | 1 | 272 | 2 | 8 |
| Coblenz . . . . . . . . . . . . | 274 | 9 | 5 | 266 | 27 | 5 | 25 | 15 | 2 | 566 | 22 | — |
| Cöln . . . . . . . . . . . . . | 362 | 22 | 2 | 437 | 19 | 3 | 3 | 3 | 6 | 803 | 14 | 11 |
| Düsseldorf . . . . . . . . . . . | 743 | 10 | 1 | 888 | 23 | 9 | 58 | 15 | 4 | 1690 | 19 | 2 |
| Trier . . . . . . . . . . . . . | 224 | 27 | 3 | 102 | 18 | 3 | 3 | 25 | — | 331 | 10 | 6 |
| Erzdiöcese Cöln, Kirchen Collecte . | 681 | 1 | 6 | — | — | — | — | — | — | 681 | 1 | 6 |
| 1865 sind eingegangen . . . . . | 2497 | 24 | 10 | 1755 | 23 | 10 | 91 | 22 | 1 | 4345 | 10 | 9 |
| 1864 „ „ . . . . . . . | 2510 | 3 | 7 | 1749 | 18 | 9 | 88 | 27 | 4 | 4348 | 19 | 8 |
| 1865 also mehr . . . . . . . | — | — | — | 6 | 5 | 1 | 2 | 24 | 9 | — | — | — |
| 1865 „ weniger . . . . . . . | 12 | 8 | 9 | — | — | — | — | — | — | 3 | 8 | 11 |

An Zöglingen sind nach meiner vorigjährigen Bekanntmachung am Schlusse des Jahres 1864 in den vier Anstalten befindlich gewesen:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Katholiken | 89. | Evangelische | 47. | Juden | 3. | Summa | 139. |
| 1865 gingen ab . | „ | 25. | „ | 7. | „ | — | „ | 32. |
| Bleiben . | „ | 64. | „ | 40. | „ | 3. | „ | 107. |
| Es traten hinzu . | „ | 21. | „ | 14. | „ | 2. | „ | 37. |
| Bestand Ende 1865 . | Katholiken | 85. | Evangelische | 54. | Juden | 5. | Summa | 144. |

wobei bemerkt wird, daß 16 im October in den katholischen Anstalten erledigte Stellen in diesem Jahre theils bereits wieder besetzt sind, theils noch besetzt werden. Von den 32 Ausgetretenen sind 2 gestorben, 3 als nicht bildungsfähig entlassen, 2 von den Eltern vor vollendeter Ausbildung aus der Anstalt zurückgeholt, 25 dagegen als vollständig ausgebildet entlassen. Das laufende Jahr mit seinen großen Ereignissen macht an den Staat, seine größeren und kleineren Körperschaften, wie an seine einzelnen Glieder außerordentliche Ansprüche geltend und nöthigt selbst den Bemittelteren zu mancherlei Einschränkungen. Dennoch bin ich der Zuversicht, daß dies der Fürsorge für die unglücklichen Taubstummen keinen Eintrag thun und auch hier wieder die Mildthätigkeit der Bewohner unserer Provinz, wie schon so oft und neuerdings in der Fürsorge für die Verwundeten unserer siegreichen Armee, sich bewähren wird. Coblenz, den 3. August 1866. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: von Pommer-Esche.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung des Kgl. Ober-Präsidenten bestimmen wir hierdurch, daß die Abhaltung der Hauscollecte durch die Hrn. Bürgermeister vom 15. August bis 15. September c., die der Kirchencollecte, a. in den evang. Kirchen am 12. Sonntag post Trinit. am 19. ds. Mts., b. in den jüdischen Synagogen am 18. ds. Mts. in unserem Verwaltungsbezirke bewirkt werde. Die Collecten-Erträge sind confessionell zu theilen, weshalb wir in dieser Beziehung hierdurch festsetzen, daß die Liebesgaben bei den katholischen, den evangelischen und jüdischen Einwohnern getrennt eingesammelt; für jede Confession resp. die bei Bekennern dieser Confession gesammelten Gaben ein besonderer Sortenzettel ausgefertigt und die Gaben selbst bei der Ablieferung an die Steuerkassen genau nach Confessionen gesondert werden. Die Steuerkassen, an welchen die Erträge spätestens bis Ende September c. abzuliefern sind, haben die gesammelten Gaben bei deren Abführung an unsere Hauptkasse in derselben Weise auch im Lieferzettel genau nach Confessionen zu sondern, um einer zu besorgenden Mischung vorzubeugen. Von den Hrn. Landräthen erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisen bis 1. November c. Düsseldorf, den 10. August 1866.

**Nro. 1168.** Der Regierungs-Assessor von Hirschfeld zu Düsseldorf hat eine Religions-Statistik der Preußischen Monarchie (Arnsberg von Schölgen 1866) herausgegeben, welche von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen Angelegenheiten als eine recht sorgfältige, fleißige und brauchbare Arbeit anerkannt worden ist. Wir nehmen Veranlassung auf diese, von dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath ebenfalls günstig beurtheilte Schrift hierdurch aufmerksam zu machen. Düsseldorf, den 10. August 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 1169.** Zufolge Benachrichtigung Königlicher Haupt-Verwaltung der Darlehnskassen zu Berlin ist der Zinsfuß für sämmtliche bereits bewilligte und noch zu bewilligende Waaren- und Effecten-Darlehne vom 3. d. M. ab auf 5½ % ermäßigt worden, was wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen. Dortmund, den 5. August 1866. Königliche Darlehnskasse. Der Regierungs-Bevollmächtigte.

**Nro. 1170.** Am 17. Juli d. J. ist der eilfjährige Knabe Simon Heinrich, Sohn des Tagelöhners Carl Heinrich gt. Bergmann hier, bei dem Baden im Rheine ertrunken. Heinrich war drei Fuß sechs Zoll groß, hatte hellblonde Haare, hohe Stirn, hellblonde Augenbraunen, große graue Augen, kleine Nase und kleinen Mund, gute Zähne, spitzes Kinn und ovale Gesichtsbildung. Es wird ergebenst um Nachricht von dem erfolgten Wiederauffinden der Leiche ersucht. Wesel, den 4. August 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 1171.** Der Heimathlose Hüttenarbeiter Johann Hoff, in Manderscheidt geboren, hat dem ihm hier am 5. Mai d. J. sub Nro. 52 auf 1 Jahr zur Reise nach Luxemburg ausgestellten Paß angeblich am 4. d. Mts. auf dem Wege von Dinslaken nach Dorsten verloren. Dieser Paß wird daher für ungültig erklärt. Duisburg, den 9. August 1866. Der Landrath.

**Nro. 1172.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Primus bei Dhünn mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 20. Juli 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 26. März 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Diedrich August Georg zur Mühlen zu Deutz an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 17. März 1857 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Primus das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dhünn und Hückeswagen im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend und vierhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 20. Juli 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

**Nro. 1173.** Rechenschafts-Bericht über den Zustand des Stipendienwesens auf der Königlichen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität während der Jahre 1863, 1864 und 1865.

In dem Rechenschafts-Bericht vom 10. September 1863 wandte ich mich eindringlich an den Wohlthätigkeitssinn der Rheinländer und Westfalen, der katholischen Gemeinden der Provinz Sachsen und der Bewohner der hohenzollern'schen Lande, in ihrer Mildthätigkeit für die dürftigen und würdigen Studirenden der Bonner Hochschule nicht zu erlahmen, vielmehr durch reichlichere Beiträge es den Behörden der Universität zu ermöglichen, in größerem Umfange der materiellen Noth von Hunderten junger Männer abzuhelfen, die sich unter schweren Sorgen auf ihren künftigen Lebensberuf vorbereiten. Meine Bitte ist nicht ohne Erfolg geblieben. In den verflossenen drei Jahren 1863, 1864 und 1865 haben die in den katholischen Gemeinden gesammelten Collecten sich von 5407 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. der vorhergehenden dreijährigen Periode auf 5453 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf., die Collectengelder der evangelischen Gemeinden sich von 4807 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. auf 4926 Thlr. 23 Sgr., die Sammlungen in den jüdischen Gemeinden sich von 441 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. auf 573 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. gehoben. Dieses Ergebniß ist mit Dank anzuerkennen; aber die geringe Steigerung der Sammlungen steht in keinem Verhältniß zu den stets sich mehrenden Anforderungen an den Unterstützungs-Fonds der Universität. Die Zahl der Theilnehmer an den akademischen Beneficien ist von 970 des vorhergehenden Trienniums auf 994 gestiegen, denen nach Abzug des etatsmäßigen Zuschusses für die Unterhaltung des katholisch-theologischen Convictoriums von 3600 Thlr., die Summe von 18,065 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf. hat zugewandt werden können, was durchschnittlich den Betrag von nur 18 Thlr. und einigen Groschen für jeden einzelnen Empfänger ergibt. Man darf jedoch nicht

glauben, daß es außer den 994 Studirenden, welche in den verschiedenen Semestern die bescheidene Unterstützung von durchschnittlich circa 18 Thlr. erhalten haben, keine andern gab, die mit den harten Entbehrungen und den schweren Sorgen der Armuth zu kämpfen hatten. Die Zahl derjenigen, welche aus Mangel an Mittel unberücksichtigt bleiben mußten, war leider nur zu groß, und die akademischen Behörden sind nur zu häufig in der peinlichen Lage gewesen, mit blutendem Herzen Gesuche um Unterstützung abweisen zu müssen. Dem Staate kann nicht zugemuthet werden, diesem Nothstande abzuhelfen; derselbe hat die Universität mit großer Municifenz ausgestattet und auch in den letzten Jahren fortgefahren, durch stets neue Bewilligungen für die Erweiterung der vorhandenen Unterrichtsmittel, für die Errichtung neuer Lehrstühle und neuer wissenschaftlicher Institute der Universität ihren Platz unter den ersten deutschen Hochschulen dauernd zu sichern. Die Unterstützung armer Studirender muß vorzugsweise der Gegenstand der Mildthätigkeit der Privaten bleiben, welche in der glücklichen Lage sind, einem Theil der strebsamen akademischen Jugend den Kampf mit unverschuldeter Noth zu erleichtern. Ich richte daher wiederholt meine eindringliche Bitte an alle Diejenigen, in deren Gemeinden für die dürftigen Studirenden der hiesigen Universität gesammelt wird, besonders an alle Bewohner von Rheinland und Westfalen, welche vorzugsweise die Universität Bonn als ihre Bildungsanstalt betrachten dürfen, durch reichlichere Spenden für jene behufs ihrer akademischen Studien der Unterstützung würdige Jünglinge den verdienten Ruf werkthätiger Menschenliebe und hoher Gesittung zu beurkunden. Ich lasse eine summarische Uebersicht über die in dem letzten dreijährigen Zeitraum vertheilten Beneficien, so wie eine Nachweisung des Ertrags der Kirchencollecten jenes Trienniums folgen.

Die Gesammt-Summe der vertheilten Beneficien beträgt 21,665 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf. Hiervon kommen:

| | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| a) auf Geld-Stipendien u. Freitisch-Vergütungen | 13676 | 12 | 2 |
| b) auf außerordentliche Unterstützungen | 2832 | — | — |
| c) auf Stipendien aus Stiftungen | 1556 | 23 | 5 |
| d) auf den etatsmäßigen Zuschuß zur Unterhaltung des Convictoriums für die Studirenden der katholischen Theologie | 3600 | — | — |
| Gleiche Summe von | 21665 | 5 | 7 |

Die vertheilten Beneficien sind überhaupt 994 Studirenden zu Gute gekommen, nämlich im Jahre 1863 – 307, im Jahre 1864 — 324 und im Jahre 1865 – 363, und zwar

I. nach dem Religions-Bekenntniß:

| | | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| 822 | katholischen Studirenden mit einem Antheile von | 15344 | 2 | 5 |
| 171 | evangelischen mit | 6221 | 3 | 2 |
| 1 | jüdischen mit | 100 | — | — |
| 994. | Summa | 21665 | 5 | 7 |

II. nach dem Studienfach:

| | | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| 651 | Studirenden der katholisch-theologischen Fakultät mit (in welcher Summe der Beitrag von 3600 Thlr. zur Unterhaltung des katholisch-theologischen Convictoriums enthalten ist.) | 10458 | 5 | 7 |
| 115 | der evangelisch-theologischen mit | 5066 | 16 | 4 |
| 21 | der juristischen mit | 725 | 27 | 11 |
| 62 | der medicinischen mit | 1795 | 26 | — |
| 145 | der philosophischen mit | 3618 | 19 | 9 |
| 994 | Summa | 21665 | 5 | 7 |

III. nach dem Heimaths-Verhältniß:

| | | aus dem Regierungs-Bezirk | | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 312 | Studirenden | Köln | mit | 6473 | 12 | 5 |
| 239 | „ | Düsseldorf | „ | 4643 | 5 | 2 |
| 263 | „ | Aachen | „ | 4565 | 20 | 6 |
| 75 | „ | Koblenz | „ | 2969 | 22 | 11 |
| 41 | „ | Arnsberg | „ | 1106 | 2 | 6 |
| 13 | „ | Trier | „ | 438 | 17 | 6 |
| 12 | „ | Minden | „ | 403 | 6 | 5 |
| 3 | „ | Münster | „ | 105 | — | — |
| | mithin überhaupt | | | | | |
| 958 | Söhnen der rheinisch-westfälischen Provinzen mit | | | 20704 | 27 | 5 |
| 31 | Studirenden aus den übrigen Theilen des preuß. Staats mit | | | 813 | 8 | 2 |
| | und | | | | | |
| 5 | Ausländern mit | | | 147 | — | — |
| 994. | Total-Summe | | | 21665 | 5 | 7 |

Zu der Gesammt-Summe der vertheilten Unterstützungen haben die für diesen Zweck bestimmten kirchlichen Sammlungen einen Beitrag von 10954 Thl. 4 Pf., und zwar im

| | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Jahr 1863 die Summe von | 3631 | 4 | — |
| „ 1864 „ „ „ | 3592 | 27 | 5 |
| „ 1865 „ „ „ | 3729 | 28 | 11 |
| überhaupt | 10954 | — | 4 |

geliefert.

Hiervon kommen auf die Beiträge

| | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| der katholischen Gemeinden | 5453 | 7 | 10 |
| der evangelischen „ | 4926 | 23 | — |
| und der jüdischen „ | 573 | 29 | 6 |
| Gleiche Summe von | 10954 | — | 4 |

| Nr. | Bezeichnung der Landestheile aus welchen die Collecten-Gelder herrühren. | Diese Summe ist aufgekommen in den katholischen Gemeinden | | | in den evangelischen Gemeinden | | | in den jüdischen Gemeinden | | | Haupt-Summe. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Thl | Sgr | Pf | Thl | Sgr | Pf | Thl | Sgr | Pf | Thl | Sgr | Pf |
| 1 | Regierungs-Bezirk Düsseldorf | 517 | 28 | — | 1787 | — | 1 | 72 | 2 | 2 | 2377 | — | 3 |
| 2 | „ „ Arnsberg | 481 | 13 | 6 | 1100 | 20 | 8 | 96 | 27 | 7 | 1679 | 1 | 9 |
| 3 | „ „ Minden | 157 | 22 | 10 | 489 | 7 | 9 | 84 | 1 | 5 | 731 | 2 | — |
| 4 | „ „ Coblenz | 143 | 1 | — | 527 | 9 | 2 | 11 | 21 | 5 | 682 | 1 | 7 |
| 5 | „ „ Cöln | — | — | — | 389 | 25 | 5 | 210 | 8 | 10 | 600 | 4 | 3 |
| 6 | „ „ Münster | 354 | 20 | 6 | 171 | 26 | 1 | 14 | 18 | 6 | 541 | 5 | 1 |
| 7 | „ „ Trier | 162 | 16 | 7 | 222 | 14 | 5 | 51 | 3 | 3 | 436 | 4 | 3 |
| 8 | „ „ Aachen | — | — | — | 224 | 29 | 2 | 33 | 6 | 4 | 258 | 5 | 6 |
| 9 | Erzdiözese Cöln | 3484 | 18 | 10 | — | — | — | — | — | — | 3484 | 18 | 10 |
| 10 | Diöcese Trier | 80 | 22 | 7 | — | — | — | — | — | — | 80 | 22 | 7 |
| 11 | Hohenzollern'sche Lande | — | — | — | 13 | 10 | 3 | — | — | — | 13 | 10 | 3 |
| 12 | Katholische Kirchen der Provinz Sachsen | 70 | 14 | — | — | — | — | — | — | — | 70 | 14 | — |
| | Total-Summe | 5458 | 7 | 10 | 4926 | 23 | — | 573 | 29 | 6 | 10954 | — | 4 |

Nach der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 14. April 1855 getroffenen Bestimmung ist der in den evangelischen Kirchen aufgekommene Collecten-Ertrag ausschließlich den Studirenden der evangelischen Theologie zu Gute gekommen. Es begreift nämlich der zuvor angegebene Gesammtbetrag der denselben verliehenen Unterstützungen ad 5066 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf.:

| | Thlr. | Sgr. | Pf. | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a) den Rest der Kirchen-Collecten aus dem Jahre 1862, welcher im Rechnungsjahr 1863 zur Vertheilung gekommen ist, mit der Summe von | | | | 783 | 18 | 7 |
| b) den ganzen Ertrag der Kirchen-Collecten des Jahres 1863 mit | 1733 | 2 | 11 | | | |
| c) desgleichen des Jahres 1864 mit und | 1575 | 6 | 2 | | | |
| d) den Ertrag dieser Collecten für das 1. Semester 1865 mit | 909 | 18 | 8 | | | |
| | 4217 | 27 | 9 | 4217 | 27 | 9 |
| Der Ertrag für das 2. Semester 1865 ad kommt erst im Jahr 1866 zur Vertheilung. | 708 | 25 | 3 | | | |
| Zusammen | 4926 | 23 | — | | | |
| Außerdem haben e) vier Studirende der evangelischen Theologie aus dem allgemeinen Stipendien- resp. Stiftungsfonds bezogen | | | | 65 | — | — |
| Gesammtsumme wie oben | | | | 5066 | 16 | 4 |

Aus dem Ertrage der katholischen Kirchen-Collekten wird für die Unterhaltungs-Bedürfnisse des katholisch-theologischen Convictoriums der Universität ein jährlicher Zuschuß von 1200 Thlr. bestritten. Es erhalten sodann aus demselben die Mitglieder des katholisch-homiletisch-katechetischen Seminariums die die reglementsmäßigen Prämien, im Gesammtbetrage von 80 Thlr. Der noch bleibende Rest wird in der Form von Stipendien unter die Studirenden katholischer Confession sämmtlicher Facultäten vertheilt.

Die von den jüdischen Glaubensgenossen dargebrachten Opfer, deren reichliches Ergebniß ein ehrenvolles Zeugniß von dem Wohlthätigkeitssinn der Geber liefert, dienen ausschließlich zur Unterstützung der Studirenden jüdischer Confession. Die Zahl der hier studirenden dürftigen jüdischen Studirenden ist jedoch gewöhnlich so gering, daß es an einer dringenden Veranlassung fehlt, das ganze Aufkommen der fraglichen Collecten unter dieselben zu vertheilen. Es werden daher die jedesmaligen Ueberschüsse dazu verwendet, das Stamm-Kapital des für Studirende jüdischer Confession gestifteten Stipendiums allmählig zu verstärken. Dasselbe ist gegenwärtig bereits auf die Summe von 1020 Thlr. angewachsen und wird bei fortschreitender Vermehrung in Zukunft die Mittel gewähren, unabhängig von dem ungewissen Ertrage der gewöhnlichen jährlichen Sammlungen, talentvollen dürftigen Studirenden während ihrer akademischen Laufbahn auf der hiesigen Universität eine nachhaltige Unterstützung zu sichern.

Die Universität hat es dankend zu rühmen, daß sie auch in der zuletzt verflossenen 3jährigen Periode wiederum mehrere thatsächliche Beweise wohlwollender Theilnahme an dem Schicksale ihrer dürftigen Studirenden erfahren hat. Der Stipendienfonds verdankt der Direction der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft ein neues Geschenk von 300 Thlrn., für welche 350 Thlr. Staats-Schuldscheine zu 3½ Procent angekauft worden sind. Es ist dadurch das von der genannten Anstalt gestiftete Kapital auf die Summe von 2500 Thlrn. angewachsen.

Das im Jahr 1864 gefeierte fünfzigjährige Dienstjubiläum eines der ältesten und verdienstvollsten Lehrer unserer Universität, des Geheimen Berg-Raths Professors Dr. Nöggerath, hat eine aus Beiträgen seiner Freunde und Verehrer begründete Stipendien-Stiftung von 225 Thlrn. in Staats-Schuldscheinen zu 3½ Procent, unter dem Namen der Nöggerath-Stiftung, welche von der Universität verwaltet wird, veranlaßt. Aus den angesammelten Zinsen des Kapitals während der Dauer von vier Jahren wird ein akademisches Stipendium gebildet und alle vier Jahre zuerkannt. Dasselbe erhält ein würdiger und bedürftiger Studirender der hiesigen Universität, welcher die Naturwissenschaften zu seinem Hauptfach gewählt hat. Die Zuerkennung des Stipendiums geschieht durch die naturwissenschaftliche Section der philosophischen Fakultät.

Die Stadt Bonn hat zum dauernden Andenken der dankbaren Gesinnung der Bürger Bonn's wegen der für die Stadt so segensreichen Vereinigung mit der Krone Preußen und der dadurch gesicherten Wiedervereinigung mit Deutschland in Anlaß des fünfzigjährigen Jubiläums der Rheinprovinz im Jahre 1865 eine Jubiläums-Studien-Stiftung errichtet, nach welcher ein jährliches Stipendium von 50 Thlr. für einen an der hiesigen Universität studirenden Bürgerssohn als Ausgabe-Position auf das Gemeinde-Budget übernommen werden soll. Die Meldungen zu diesem Stipendium sind an den Verwaltungsrath der akademischen Beneficien der Universität zu richten; diese Behörde hat demnächst drei Candidaten der Stadtverwaltung zu präsentiren. Von letzterer erfolgt die Collation jährlich am 15. Mai.

Das fundirte Kapital-Vermögen des Unterstützungs-Fonds, welches zufolge des letzten Rechenschaftsberichts am Schluß des Jahres 1862 30,703 Thlr. 10 Sgr. betrug, ist während der verflossenen dreijährigen Periode auf die Summe von 33,678 Thlr. 10 Sgr. gestiegen, hat mithin einen Zuwachs von 2975 Thlr. erhalten.

Derselbe rührt her:

| | | Vermehrung. Thlr. | Gegenwärtiger Betrag des gesammten Stiftungs-Kapitals. Thlr. | Sgr. |
|---|---|---|---|---|
| 1) | von dem zuvor erwähnten Geschenk der Direction der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft | 350. | 2500 | — |
| 2) | von der Nöggerath-Stiftung | 225. | 225 | — |
| 3) | von kapitalisirten Ersparnissen in der Gesammt-Verwaltung des Stipendien-Fonds | 300. | 5750 | — |
| 4) | von der Stipendien-Stiftung der Stadt Coblenz | 450. | 3150 | — |
| 5) | desgleichen der Gemeinde Sinzig | 475. | 4325 | — |
| 6) | desgleichen der Stadt Andernach | 375. | 5100 | — |
| 7) | desgleichen der Landgemeinden der Bürgermeisterei Andernach | 150. | 1375 | — |
| 8) | desgleichen der Gemeinden Cobern, Dieblich und Güls | 75. | 3600 | — |
| 9) | desgleichen für Studirende der jüdischen Confession | 450. | 1020 | — |
| 10) | von der Rheinisch-Westphälischen Neander-Stiftung | 75. | 775 | — |
| 11) | von der Küpper-Stiftung | 50. | 600 | — |
| | Summa | 2975. | 28420 | — |
| | Die außer den vorstehend aufgeführten, im Besitz des Unterstützungs-Fonds befindlichen Stiftungs-Kapitalien, bestehen in folgenden: | | | |
| 12) | aus der Welcker-Stiftung | | 2350 | — |
| 13) | aus dem Vermächtniß des verstorbenen Landgerichts-Raths Schippers zu Aachen | | 1000 | — |
| 14) | desgleichen des verstorbenen Taubstummen-Lehrers Heinicke zu Crefeld | | 400 | — |
| 15) | aus dem Vermächtniß des verstorbenen katholischen Pfarrers Rheydt zu Miel für Freitische dürftiger Studirenden ohne Unterschied der Confession | | 100 | — |
| 16) | desgleichen der Klosterfrau Gerhards in Bonn zu Gunsten der Studirenden der katholischen Theologie | | 125 | — |
| 17) | aus der Stiftung zum Andenken an den verstorbenen Geheimen Hofrath, Prof. Dr. Harleß für das sogenannte Praemium Harlessianum | | 550 | — |

| | Gegenwärtiger Betrag des gesammelten Stiftungs-Kapitals. Thlr. Sgr. |
|---|---|
| 18) aus der Stiftung der Gemeinde Cranenburg . . . . . . . . . . . . . | 208 10 |
| 19) aus der Schenkung des Kreis-Secretärs Haas in Adenau . . . . . . . . . . | 200 — |
| 20) desgleichen des vormaligen Griechen-Vereins in Elberfeld . . . . . . . . . | 100 — |
| 21) desgleichen des vormaligen Regierungs-Directors Keßler in Münster . . . . . . . | 50 — |
| 22) aus dem Ergebniß einer dem Staat anerfallenen verheimlichten, durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. November 1825 dem Unterstützungsfonds für dürftige Studirende überwiesene Erbschaft . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 175 — |
| wodurch sich der zuvor angegebene Bestand von . . . . . . . . . . . . . . . des gesammten Kapital-Vermögens der Anstalt bildet. | 33678 10 |

Bonn, 29. Juni 1866. Der Königliche Curator der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität. Beseler.

**Nro. 1174.** Das Fabrikzeichen „geflügelter Anker" ist zufolge Verfügung vom heutigen Tage für die Handlung Friedrich Dückertmann & Comp. in die Zeichenrolle des unterzeichneten Gerichts eingetragen. Hagen, den 4. August 1866. Königliches Fabrikengericht.

## Sicherheits-Polizei

**Nro. 1175.** Am 16. Juli d. J. ist dem Knechte Franz Ullrich hierselbst aus dessen Schlafzimmer eine neusilberne Spindeluhr entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Uhr oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 28. Juli 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1176.** In der Nacht vom 23. zum 24. Juli d. J. sind dem Bergtagelöhner Franz Willenner in Fulerum aus dessen Hause mittelst Einbruches zwei Cylinderuhren mit Goldrand, deren eine mit Secundenzeiger, zwei neue Cylinderuhren ohne Goldrand, deren eine mit Secundenzeiger und auf der Rückseite ein Kirchengebäude zeigend, die andere auf der Rückseite eine glatte Fläche zeigend, ohne Secundenzeiger, eine alte sogenannte dickstängige einkästige silberne Uhr mit weißem Zifferblatte und römischen Zahlen, eine kleine Spindeluhr mit weißem Zifferblatte und römischen Zahlen, auf deren Rückseite Blumengravirung und unter der Gravirung ein längliches Blättchen, — an der Uhr war ein kupfernes Kettchen mit Schlüssel, — und eine Kapseluhr mit weißem Zifferblatte und römischen Zahlen, auf deren Rückseite eine Blumengravirung, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Uhren oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 28. Juli 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1177.** Am 3. August d. J. ist dem Bergmann Wilhelm Appellrath von Eppinghofen aus der Waschkaue des Karnalschachtes in Dümpten eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand, weißem Zifferblatte, deutschen Zahlen und der Nro. 4207 entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Uhr oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 8. August 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1178.** In der Zeit vom 21. bis 24. März d. J. ist aus dem Eisenbahn-Güterschuppen zu Altenessen ein Ballen gez. H. Nro. 587 enthaltend: Nro. 13234 1 Stück 39 berl. Ellen schwarze Serge, Nro. 2728 1 Stück 50 berl. Ellen schwarze Serge, Nro. 4214 47¾ berl. Ellen bedruckte Cord, Nro. 67 36½ berl. Ellen bedruckte Cachemir, Nro. 5846 52 berl. Ellen schwarz Tibet, Nro. 58102 29 berl. Ellen grün Poplin, Nro. 3036 38¾ p. 38½ berl. Ellen lila Cattun, Nro. 7187 67½ berl. Ellen Napolitain, 1 Dtz. ¾ Foulard, 1½ Dtz. ⅛ Foulard entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieses Ballen Waare oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Auf die Entdeckung der Thäterschaft ist eine Belohnung von 10 Thalern gesetzt. Essen, den 9. August 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

## Personal-Chronik.

**Nro. 1179.** Die durch Versetzung des Försters Budde erledigte Försterstelle zu Knechtstedten in der Oberförsterei Gerresheim ist vom 1. August d. J. ab dem Forstversorgungsberechtigten Corpsjäger Carl Fried. Priem bisher zu Benrath auf Probe übertragen worden.

**Nro. 1180.** Der an der kath. Elementarschule zu Westhofen seither provisorisch angestellte Lehrer Adolph Müller ist definitiv ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 48** Düsseldorf, Dienstag den 21. August **1866.**

## Inhalt der Gesetzsammlung.

**Nro. 1181.** Das zu Berlin am 8 August 1866, ausgegebene 40. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6389. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Leinefelde über Mühlhausen und Langensalza bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Gotha. Vom 14. Juli 1866. Nro. 6390. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Weseler Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Abänderung des §. 30. des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlusses. Vom 28. Juli 1866.

Das zu Berlin am 11. August 1866, ausgegebene 41. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6391. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Leinefelde, im Anschlusse an die Halle-Nordhausen-Kasseler Eisenbahn, über Mühlhausen und Langensalza bis zur Landesgrenze und von da nach Gotha, durch die Thüringische Eisenbahngesellschaft. Vom 25. Juli 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 1182.** Es sollen die nachstehenden Lieferungen von Salz für den zweijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1867 bis Ende Dezember 1868 in Entrepreise gegeben werden: 1) nach den an der belgischen Grenze gelegenen Niederlagen zu Aachen, Eupen, St. Vith, Montjoie und Malmedy, in der jährlichen Menge von etwa 9000 Tonnen; 2) nach dem an der Saar und in deren Gebiet und an der Mosel gelegenen Niederlagen zu Saarbrücken, Saarlouis, Ottweiler, St. Wendel, Saarburg, Trier, Berncastel, Machern, Trarbach, Zell, Cochem und Hatzenport, in der jährlichen Menge von etwa 25000 Tonnen; 3) nach den am Rheine gelegenen Niederlagen zu Trechlingshausen, Bacharach, St. Goar, Boppard, Coblenz, Andernach, Neuwied, Linz, Königswinter und Bonn, sowie nach der Niederlage zu Wetzlar in der jährlichen Menge von etwa 28000 Tonnen. Die desfallsigen Bedingungen sind zur Einsicht niedergelegt: bei dem Hauptsteueramte für inländische Gegenstände zu Cöln, bei dem Hauptsteueramte zu Coblenz, bei dem Hauptzollamte zu Aachen, bei dem Hauptzollamte zu Saarbrücken, bei dem Hauptsteueramte zu Dortmund, bei dem Großherzoglich Badischen Hauptzollamte zu Mannheim. Erbietungen zur Uebernahme der einen und der andern oder der sämmtlichen oben von 1 bis 3 gedachten Lieferungen sind, versiegelt und portofrei, mit der äußern Bezeichnung: „Submission in Betreff einer Salzlieferung," nebst den Salz- und Säckeproben bis zum 10. September d. J., Vormittags 11 Uhr, an mich einzusenden, wo sie in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber werden erbrochen werden. Später eingehende Submissionen oder Nachgebote werden nicht berücksichtigt. Cöln, den 4. August 1866. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 1183.** Diejenigen Personen, welche im künftigen Jahre ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, zu welchem ein Gewerbeschein erforderlich ist, haben sich bis zum 10. October d. J. bei dem Bürgermeister ihres Wohnorts zu melden. Düsseldorf, den 14. August 1866.

**Nro. 1184.** Die Lieferung des Bedarfs an Heizungs-Materialien für die nächste Heizungs-Periode und zwar ungefähr 1) 3000 Scheffel oberruhr'sches Schrottgeriß für die Lokalien der hiesigen Königlichen Regierung, 2) 2000 Scheffel desgleichen für die Lokalien der Königlichen Kunst-Akademie hierselbst, 3) 120 Scheffel grobes Fettgeriß und 1000 Pfund harte Steinkohlen für das Treibhaus im Kgl. botanischen Garten hierselbst, 4) 120,000 Pfund harte Steinkohlen, 4000 Scheffel Schrottgeriß und 900 Scheffel Fettgeriß für die Königliche Arrest- und Corrections-Anstalt hierselbst, 5) des zu dem Schrottgeriß erforderlichen Lehmes, soll im Wege der Submission übertragen werden. Die Vertrags-Bedingungen können bei unserm Kanzlei-Inspector, Stube Nr. 30 im hiesigen Regierungs-Gebäude, eingesehen werden. Offerten,

in welchen der Preis der einzeln Arten des Gerisses, besonders pro Scheffel, der Steinkohlen pro 100 Pfund, sowie des pro Scheffel Schrottgeriß erforderlichen Lehms anzugeben ist, sind versiegelt unter der Bezeichnung „Submission für die Brennmaterialien-Lieferung" spätestens bis zum 20. September ds Js. portofrei uns einzusenden. Düsseldorf, den 6 August 1866.

**Nr. 1185.** Nach einer uns höhern Orts zugegangenen Mittheilung hat die Königliche Inspection der Jäger und Schützen sich bereit erklärt, in gleicher Weise wie für die Königlichen auch für die größern Kommunal-, Instituts- und Privatforsten in Fällen wo die gewöhnlichen Schutzkräfte nicht ausreichen, die nöthige Aushülfe durch temporair zu beurlaubende qualificirte Corpsjäger während der Wintermonate October bis März, so weit es thunlich ist, zu gewähren. Diejenigen Waldbesitzer, welche von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen beabsichtigen, haben die Anträge auf Bewilligung einer solchen militairischen Aushülfe nach Anleitung des unten beigefügten Schema's bis spätestens den 1. August jeden Jahres direct an die Königliche Inspection der Jäger und Schützen in Berlin zu richten. Den auf rechtzeitigen Antrag beurlaubten Jägern werden die Reisekosten vom Garnisons-Orte nach dem Verwendungs-Orte und zurück aus Militair-Fonds vergütet, wogegen aber für die Zeit der Verwendung solcher Jäger zum Forstschutze, denselben vom Waldeigenthümer eine dem Betrage von mindestens zehn Sgr. pro Tage entsprechende Vergütung in baarem Gelde, oder theils in solchem, theils in Natural-Verpflegung zu gewähren ist.

Antrag des Waldeigenthümers N. N. zu N. auf Ueberweisung von beurlaubten, mit dem Qualifikations-Attest zum Waffengebrauche versehenen Jäger der Klasse A für den Winter 18 . .

| Laufende Nr. | Es wird beantragt die Ueberweisung | | | | | | Der Jäger hat sich persönlich zu melden | | Bemerkungen. Bezeichnung eines etwa speciell gewünschten Jägers nach Vor- und Zunamen u. Bataillon bei dem er steht. | Disposition des Inspectors. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | für das Forstrevier | im Kreise | Anzahl der gewünschten Jäger. | Gegen eine Remuneration von täglich Sgr. | für die Zeit vom | bis | wo? | bei wem? | | |

Geht br. m. an die Königliche Inspection der Jäger und Schützen zu Berlin.

. . . . . . . . . . . . . . . den . . ten . . . . Der Waldeigenthümer.

Düsseldorf, den 12. August 1866.

**Nro. 1186.** In den Anzeigen und Ankündigungen für Auswanderer und Reisende, welche von den zum Betriebe der Auswanderung in Preußen concessionirten Agenten von Zeit zu Zeit erlassen werden, ist häufig die Thatsache angeführt: daß nach einem neuen Heimstättegesetz für die vereinigten Staaten Nordamerika's jedem Ansiedler daselbst 160 Acres, gleich 260 Morgen gutes Land unentgeltlich zum freien Eigenthum überwiesen werden. Diese Anführung ist im Wesentlichen der Wahrheit gemäß, aber sie enthält nicht die volle Wahrheit: sie stellt den Auswandernden einen Vortheil in Aussicht, ohne der damit verbundenen Nachtheile und Beschränkungen zu erwähnen. Es ist daher wohl der Mühe werth, auch die letzteren zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Es ist richtig, daß nach dem letzten Heimstättegesetz, d. h. nach demjenigen, welches unter dem 20. Mai 1862 erlassen worden und daher kaum jetzt noch als ein neues zu bezeichnen ist, jeder amerikanische Bürger über 21 Jahre und jeder Ausländer, welcher seine Absicht, das nordamerikanische Bürgerrecht zu erwerben erklärt hat, berechtigt sein soll, sich von den noch wildliegenden Staatsländereien ein Areal von 160 Acres im Werthe von höchstens 1¼ Dollar pro Acre oder ein Areal von 80 Acres im Werthe von 2½ Dollars pro Acre zur Bebauung auszusuchen, und daß mit der Ueberweisung dieses Landes nur ein Kostenbetrag von etwa 12 Dollars, welchen der Erwerbende an die Regierungsbeamten zu entrichten hat, verbunden ist. — Allein als unmittelbare Erwerbung zu freiem Eigenthum wird eine solche Ueberweisung nicht bezeichnet werden dürfen. Den Besitztitel erhält der Ansiedler erst nach ununterbrochener fünfjähriger Bebauung des Landes. Er darf während dieses Zeitraums das Land nicht veräußern, und verliert jeden Anspruch auf das überwiesene Land mit allen an demselben vorgenommenen Verbesserungen, sobald er dasselbe auf länger als 6 Monate verläßt, selbst wenn er hierzu genöthigt sein sollte, Falls er nicht im Stande ist, den Minimalwerth oder Taxpreis des Landes zu bezahlen, was ihm freisteht. Der Vortheil, welcher gleichwohl darin gefunden werden möchte, daß ein baarer Kaufpreis bei der Ansiedlung nicht zu entrichten ist, wird aber dadurch aufgewogen, daß die in Rede stehenden Ländereien im fernen Westen Amerika's liegen, und zwar vorzugsweise in den noch wenig bevölkerten Staaten. Es ist bekannt, daß mit Ausnahme der entlegenen Theile

der Staaten Michigan und Wisconsin diesseits des Mississipi kaum noch ein Areal von Regierungsland in dem obenerwähnten Werthe zu finden ist. — Wer daher von dem Anerbieten der nordamerikanischen Regierung Gebrauch machen will, hat, lediglich, um zu solchen noch nicht in Besitz genommenen Ländereien zu gelangen, größere Opfer zu bringen und mehr Kosten aufzuwenden, als ihm seine Ueberfahrt auferlegte. Glückt es ihm, sich auf diesem weiten Wege vor den mannichfachen Betrügereien, durch welche amerikanische und deutsche Schwindler die Auswanderer auszubeuten versuchen, zu schützen, so liegt ihm nunmehr ob, sich eine Wohnung herzurichten, Vieh und Ackergeräthschaften anzuschaffen, und bis dies Alles geschehen ist, und das Land etwas einträgt, sich und die Seinigen aus mitgebrachten Mitteln zu erhalten. Dabei — und darin liegt die Hauptschwierigkeit und die Hauptgefahr — ist der Ansiedler in der Regel auf sich selbst angewiesen. In der Einsamkeit in welcher die Ansiedlung jenseit der Grenzen der Cultur liegt, ist er ohne den Rath und ohne die Hülfe von Nachbarn, deren er sich in bewohnteren Gegenden erfreut, und ohne welche die Schwierigkeiten seiner Lage ihn überwältigen. Hiernach erweist sich das in Aussicht gestellte Geschenk von Land, welches nur mit Mühe, Gefahr und Kosten erreicht und ohne fremde Hülfe nur ausnahmsweise behauptet werden kann, für den deutschen Auswanderer als ein lockendes aber trügerisches Bild, und, wer demselben nachstrebt, wird wohl thun, zuzusehen, daß er nicht in sein sicheres Verderben läuft Aber auch dies lockende Bild kann sehr bald in Nichts verschwinden. Schon machen sich Stimmen in Nordamerika geltend, welche es zweifelhaft erscheinen lassen, ob nicht sehr bald eine Veräußerung der Staatsländereien gegen Geld an die Stelle der unentgeltlichen Ueberlassung treten wird. — Wenn nach Vorstehendem alle diejenigen, welche sich mit Auswanderungs-Projecten tragen, nicht dringend genug davor gewarnt werden können, der obenerwähnten Verheißung einen größeren bestimmenden Werth beizulegen, als sie dies in der That verdient, so ist für eine solche Warnung grade jetzt mehr als je der geeignete Zeitpunkt eingetreten. Alle Anzeichen deuten darauf, daß in Bezug auf die deutsche Einwanderung in Nordamerika eben jetzt eine Concurrenz zwischen den westlichen Staaten, wohin sie bis jetzt beinahe ausschließlich geströmt ist und zwischen den bisherigen Sclavenstaaten, wo die Aufhebung der Sclaverei die Einführung fremder Arbeitskräfte nothwendig macht, sich vorbereitet und zum Theil vollzieht. Die Gefahr der deutschen Einwanderer, in diese bisherigen Sclavenstaaten zu gerathen, würde der Gefahr fast gleichstehen, im Verhältnisse zu kommen, welche an Abhängigkeit und Elend der Sclaverei gleichstehn oder hinter derselben nur wenig zurückbleiben. Düsseldorf, den 13. August 1866.

**Nro. 1187.** Der verstorbene außergerichtliche Auctionator Wilhelm Weyer zu Wertherbruch im Kreise Rees hat s. Z. eine hypothekarische Caution im Betrage von 300 Thlr. bestellt, deren Losgabe nunmehr bei uns beantragt worden ist. Wir fordern deshalb alle diejenigen, welche aus der Geschäftsführung des ꝛc. Weyer als Auctionator noch Forderungen herleiten, hierdurch auf, dieselben innerhalb einer Präclusivfrist von sechs Wochen bei uns oder dem Königl. Landraths-Amte zu Wesel anzumelden. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird die Losgabe der Caution verfügt werden. Düsseldorf, den 10. August 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 1188.** Der diesjährige Kram- und Viehmarkt am 27. und 28. August ist durch Verfügung der Königlichen Regierung vom 10. August 1866 wegen der hier und in der Umgegend herrschenden Cholera aufgehoben, was hierdurch bekannt gemacht wird. Beeck, den 12. August 1866. Der Bürgermeister: **Klinge.**

**Nro. 1189.** Der Weber Franz Consen aus Elberfeld ist durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 10. Juli 1866, der Bandwirker Abraham Geilenberg aus Dönberg durch Urtheil desselben Gerichts vom selbigen Tage, der geschäftslose Gerhard Backhausen aus Urbach Kreis Mülheim a/d. Ruhr durch Urtheil desselben Gerichts vom 16 Juli 1866 für interdicirt erklärt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 4. August 1866. Der Ober-Prokurator: **Ebermaier.**

**Nro. 1190.** Bei den gegenwärtig sich Darbietenden, Fahrpostverbindungen sind die Preußischen Post-Anstalten in den Stand gesetzt, nunmehr auch Fahrpost-Sendungen nach Bayern, Würtemberg und Oesterreich wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung anzunehmen. Berlin, den 7. August 1866. General-Post-Amt: von **Philipsborn.**

**Nro. 1191.** Am 6. August d. J. ist im Besitze einer des Diebstahls verdächtigen Person eine alte silberne Taschenuhr mit weißem Zifferblatte, römischen Zahlen und messingener Kapsel gefunden worden. Ich ersuche den Eigenthümer der Uhr, sich hier oder bei der nächsten Polizeibehörde zu melden. Essen, den 10. August 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1192.** Verzeichniß derjenigen Personen, welche durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer erster und zweiter Instanz, sowie durch Urtheil des Assisenhofes bei dem Königlichen Landgerichte zu Düsseldorf der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt worden sind.

| Lauf. Nr. | Name der Verurtheilten. | Alter. | Stand. | Wohnort. | Tag des Urtheils. | Zeit der Verlustig-erklärung. | Ende der Verlustig-erklärung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Jahre. | |
| 1 | Antrop, Wilhelm, gen. Beinschen. | 35 | Tagelöhner. | Speldorf. | 14. Dez. 65. | 1 | 5. Mai 1866. |
| 2 | Ott, Wilhelm. | 22 | Weber. | Crefeld. | 11. Jan. 66. | 1 | 2. Juni 1867 |
| 3 | Flesche, Wilhelm. | 55 | Postpaketträger | Langenfeld. | 15. März 66. | 1 | 15. Nov. 1867. |
| 4 | Schroers, Leo. | 26 | Weber. | Bettrath. | 2. März 66. | 1 | 16. August 1867. |
| 5 | Fischer, Anton. | 31 | Tagelöhner. | Gintorf. | 27. Juni 56. | 1 | 28. August 1867. |
| 6 | Franken, Heinrich. | 31 | Seidenweber. | Crefeld. | 27. Sept. 61. | 3 | 4. Juni 1870. |
| 7 | Kirschhausen, Carl. | 17 | ″ | ″ | 5. April 66. | 3 | 27. Septbr. 1870. |
| 8 | Kaufel, Helena, Ehefr. Wilh. Lenzen. | 40 | ohne. | ″ | 5. do. | 1 | 9. August 1867. |
| 9 | Rosell, Gottfried. | 30 | Tagelöhner. | hier. | 6. do. | 1 | 26. Octob. 1868. |
| 10 | Frankfurter, Theodor, gen. Giesen. | 40 | Maurer. | hier. | 6. do. | 1 | 3. Octob. 1867. |
| 11 | Reitz, Wilh., Ehefr. Aug. Schneider. | 29 | ohne. | Barmen. | 12. do. | 1 | 12. Octob. 1867. |
| 12 | Esser, Peter. | 40 | Tagelöhner. | Neuß. | 13. do. | 1 | 15. Mai 1867. |
| 13 | Schöndelen, Mathias Conrad. | 38 | Riethmacher. | Waldniel. | 13. do. | 1 | 12. Juli 1867. |
| 14 | Kleinsahlen, Eduard. | 30 | Anstreicher. | hier. | 19. do. | 1 | 19. Juli 1867. |
| 15 | Ropertz, Margaretha. | 22 | Magd. | Traar. | 19. do. | 1 | 19. August 1867. |
| 16 | Kraus, Friedrich. | 20 | Schlosser. | hier. | 19. do. | 1 | 19. August 1867. |
| 17 | Zann, Andreas. | 20 | Vergolder. | hier. | 19. do. | 1 | 19. Octob. 1867. |
| 18 | Küppers, Wilhelm. | 20 | Büchsenmacher. | Crefeld. | 19. do. | 2 | 19. April 1869. |
| 19 | Claus, Carl. | 38 | Schlosser. | Elberfeld. | 21. do. | 1 | 23. Juli 1867. |
| 20 | Beck, Carl. | 27 | Färber. | Barmen. | 21. do. | 1 | 20. Juli 1867. |
| 21 | Malsch, Friedrich. | 34 | ″ | ″ | 21. do. | 1 | 19. Juni 1867. |
| 22 | Fuchs, Gertr., Ehefr. Bernh. Scheifer. | 49 | ohne. | hier. | 21. do. | 1 | 21. Juli 1867. |
| 23 | Altenberg, Johann. | 30 | Weber. | Schelsen. | 21. do. | 1 | 21. Mai 1867. |
| 24 | Risack, Mathias. | 47 | Tagelöhner. | Crefeld. | 26. do. | 3 | 26. Octob. 1870. |
| 25 | Appelmann, Wilhelm. | 33 | Weber. | ″ | 27. do. | 1 | 27. Mai 1867. |
| 26 | Wolf, Anna. | 43 | Winderin. | | 17. Mai 66. | 1 | 16. Juni 1867. |
| 27 | Schotten, Franz. | 30 | Weber. | Viersen. | 24. do. | 1 | 24. August 1867. |
| 28 | Schotten, Gerhard. | 25 | ″ | ″ | 24. do. | 1 | 23. Juli 1867. |
| 29 | Esser, Caspar. | 47 | Dachdecker. | Urdenbach. | 24. do. | 1 | 14. Juni 1867. |
| 30 | Welter, Margaretha. | 22 | Magd. | hier. | 25. do. | 1 | 25. August 1867 |
| 31 | Kort, Carl. | 19 | Schneidergeselle | Gladbach. | 25. do. | 1 | 24. Juni 1867 |
| 32 | Hollermann, Wilhelmine. | 20 | Magd. | Stiebel. | 1. Juni 66. | 1 | 1. Septbr. 1867. |
| 33 | Viez, Otto. | 33 | Rothfärber. | Oberbilk. | 1. do. | 1 | 1. Octob. 1867. |
| 34 | Koch, Franz. | 46 | Schneider. | hier. | 1. do. | 1 | 13. Juli 1867. |
| 35 | Schneider, Anton. | 54 | Weber. | Crefeld. | 2. do. | 2 | 2. Juni 1869. |
| 36 | Lemertz, Joh. Heinr. | 50 | Kaufmann. | Gladbach. | 7. do. | 1 | 7. Septbr. 1867. |
| 37 | Rahm, Johann. | 32 | Fuhrmann. | hier. | 7. do. | 1 | 7. Juli 1867. |
| 38 | Tillmann, Christian. | 35 | Knecht. | Rath. | 7. do. | 1 | 8. Septbr. 1867. |
| 39 | Kossmann, Hermann. | 24 | Tagelöhner. | hier. | 14. do. | 1 | 14. Septbr. 1867. |
| 40 | Roeloß, Joh. Heinrich. | 25 | Goldarbeiter. | Rheydt. | 22. do. | 1 | 22. März 1868. |
| 41 | Schnitzler, Anna Maria. | 22 | Tagelöhner. | Wickrath. | 22. do. | 1 | 22. Juli 1867. |
| 42 | Sohn, Wilhelm. | 20 | Schneider. | Nümprecht. | 28. do. | 1 | 28. Decbr 1867. |
| 43 | Otto, Christian. | 42 | Tagelöhner. | Stoffeln. | 30. do. | 1 | 29. Octob. 1867. |
| 44 | Otto, Elise. | 27 | Magd. | hier. | 6. April 66. | 1 | 30. Juli 1867. |
| 45 | Schwingsfeuer, Julius. | 30 | Tagelöhner. | hier. | 23. do. | 3 | 23. April 1872. |

| Lauf. Nr. | Name der Verurtheilten. | Alter. | Stand. | Wohnort. | Tag des Urtheils. | Zeit der Verlustig-erklärung. | Ende der Verlustig-erklärung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Jahre. | |
| 46 | Ott, Wilhelm. | 22 | Seidenweber. | Gladbach. | 30 April 66. | 3 | 30. April 1870. |
| 47 | Bahlmann, Franz Arnold. | 26 | Kaufmann. | Vohwinkel. | 6. Juni 66. | 3 | 17. Juni 1872. |
| 48 | Hermkes, Peter Joseph. | 54 | Schuster. | Crefeld. | 6. do. | 3 | 1. Januar 1870. |
| 49 | Giskes, Wilhelm. | 42 | Commis. | " | 6. do. | 1 | 6. Decbr. 1867. |
| 50 | Pettin, Herm. Joseph. | 42 | ohne. | Jüchen. | 30. April 66. | 1 | 27. Septbr. 1867. |
| 51 | Toennissen, Peter. | 18 | Tagelöhner. | Bracheln. | 2. Mai 66. | 1 | 2. Novbr. 1867. |
| 52 | Francke, Wilhelm. | 34 | Schneidermeist. | Viersen. | 5. do. | 2 | 5. Mai 1870. |
| 53 | Jansen, Johann. | 17 | Buchbindergeh. | Crefeld. | 7. do. | 1 | 7. Novbr. 1867. |

Düsseldorf, den 8. August 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 1193.** In Gemäßheit der Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde.

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 23/24. Juni und den Erweiterungsantrag vom 2/3. Dezember 1865 wird dem Philipp Kißler zu Duisburg das Eigenthum des Bleierz- und Schwefelkiesbergwerks Hoffnung in der Gemeinde Breitscheidt, im Kreise und Regierungsbezirke Düsseldorf Oberbergamtsbezirk Dortmund mit dem Felde von Vierhundert zwei und vierzig tausend achthundert neun und siebzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b. c. d. e. und f. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierze und Schwefelkiese nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 25. Juni 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allegirten Berggesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 16. Juli 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1194.** In Gemäßheit der Bestimmungen des Allgemeinen Berg-Gesetzes vom 25. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde.

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 2/3. October 1865 wird der Gewerkschaft des Blei- und Zinkerz-Bergwerks Anna in der Gemeinde Velbert im Kreise Mettmann Regierungsbezirk Düsseldorf Ober-Bergamtsbezirke Dortmund zu dem am 14. April 1860 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von Zweihundert vier und sechszig tausend und sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. und E. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 28 Juli 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allegirten Berggesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 2. August 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1195.** In Gemäßheit der Bestimmungen des Allgemeinen Berg-Gesetzes vom 25. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde.

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 2/3. October 1865 wird der Gewerkschaft des Bleierz-Bergwerks Wilhelm in der Gemeinde Krähwinkel im Kreise Mettmann Regierungsbezirk Düsseldorf Ober-Bergamtsbezirke Dortmund zu dem am 23. März 1861 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 273 Maaßen und 108 Quadratlachtern, das Eigenthum des Feldes von Zweihundert acht und dreißig tausend siebenhundert fünf und fünfzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. Y. Z. D. E F. G. H. I. und K. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 28. Juli 1866. L. S. Königl. Ober-Berg-Amt.

unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allegirten Berggesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 1. August 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1196.** Auszug aus den, bei dem Königlichen Assisenhofe zu Düsseldorf ergangenen, im dritten Quartale des Jahres 1866 rechtskräftig gewordenen Urtheilen, welche in Gemäßheit des Paragraphen 30 des Straf-Gesetz-Buches hierdurch bekannt gemacht werden. Düsseldorf, den 6. August 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

| Nr. | Tag des Urtheils. | Namen, Alter, Stand, Geburts- u. Wohnort der Verurtheilten. | Verbrechen. | Erkannte Strafe. |
|---|---|---|---|---|
| 1. | 9. Mai 1866. | Schreiber, Franz Ferdinand, genannt Schnepper, 30 Jahre alt, Eisenbahn-Güter-Expedient, geboren zu Burg, wohnend in Viersen. | Unterschlagung im Amte mit unrichtiger Buchführung. | Zuchthausstrafe von 3 Jahren, Kosten. |
| 2. | 16. Juli 1866. | Kühnen, Adolf, 16 Jahre alt, Kellner, geboren in Cleve, wohnhaft in Düsseldorf. | Verbrechen gegen die Sittlichkeit. | Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Kosten. |
| 3. | 18. Juli 1866. | Kirschbaum, Peter, 19 Jahre alt, Maschinenbauer, geboren zu Masdorf, zuletzt wohnend zu Grevenbroich. | Meineid und Urkundenfälschung. | Zuchthausstr. von 2 J. u. 4 M., Geldb. von 5 Thlr., ev. 2 T. fernere Zuchthausstr., Kosten. |
| 4. | 19. Juli 1866. | Essers, Christine, 28 Jahre alt, Näherin, geboren in Xanten, wohnhaft in Xant. | Vorsätzl. Tödtung ihres unehel. Kindes gleich nach der Geb. | Zuchthausstrafe von 5 Jahren, Kosten. |
| 5. | 20. Juli 1866. | Neunzig, Hermann, 23 Jahre alt, Tagelöhner, geboren in Crefeld, wohnhaft in Gladbach. | Schwerer u. leichter Diebstahl im wiederholten Rückfalle. | Zuchthausstr. v. 5 J., Polizeiauff. für gleiche Dauer, Kosten. |

**Nro. 1197.** In Gemäßheit der Bestimmungen des Allgemeinen Berg Gesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 7. Mai 1864, 8. Februar 1865 und den Erweiterungs-Antrag vom 23 24. November 1865 wird dem Rentner Friedrich Scherenberg zu Steele das Eigenthum des Blei-Bergwerks Maria I in der Gemeinde Flandersbach, im Kreise Mettmann, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Ober-Berg-Amts-Bezirk Dortmund mit dem Felde von Vierhundert zwei Tausend einhundert sechszig ein halb Quadratlachtern dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situations-Risse mit den Buchstaben aa. B. C. D. E. e. d. c. b. a. N. O. P. h. g. f. ee. und bb. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 28. Juni 1866. Königl. Oberbergamt.

unter Hinweisung auf die §§. 35 und 36 des allegirten Berggesetzes, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 26. Juli 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1198.** Einhundert Thaler Belohnung. Am 23. Juni d. J. ist in der Nähe des Dorfes Groß-Kreutz und der nach Potsdam führenden Chaussee ein Mordversuch gegen den Brauer Brückner aus Gassen verübt; derselbe ist auch bei dieser Gelegenheit seines baaren Geldes, seiner silbernen Taschenuhr, seines Reiseranzels und fast sämmtlicher Kleidungsstücke beraubt worden. Der Thäterschaft dringend verdächtig ist der Böttchergeselle Friedrich Hermann Fuchs aus Burgstädt im Königreich Sachsen, welcher sich am 29. Mai d. J. wegen Verdacht des Diebstahls aus Doebeln heimlich entfernt hat, und mit dem rc. Brückner zusammen aus Magdeburg ausgewandert sein soll. Es ist bis jetzt nicht gelungen, der Aufenthalts-Ort des Fuchs zu ermitteln. Demjenigen, welcher denselben so nachweist, daß der rc. Fuchs verhaftet werden kann, wird hierdurch eine Belohnung von 100 Thlr. zugesichert. Signalement des rc. Fuchs und Verzeichniß der dem Brückner entwendeten Sachen ist beigefügt. Potsdam, den 10. August 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Graf Poninski.

Signalement des Fuchs. Name, Friedrich Hermann Fuchs; Wohnort, Burgstädt im Königreich Sachsen; Alter, geb. den 19. März 1837; Größe, 69 bis 70 Zoll; Statur, proportionirt; Gesichtsform, oval; Haare, blond; Stirn, breit und nicht groß; Augenbraunen, blond; Augen, grau oder blau; Nase, kurz, breit, roth; Bart, blond; Mund, gewöhnlich; Kinn, mit deutlicher Grube; Zähne, vorn vollständig; besondere Kennzeichen, eine Narbe über den rechten Ellenbogen, angeblich von einem Säbelhiebe herrührend. Bekleidet war der rc. Fuchs mit einem dunkelgrauen, rothpunktirten Jaquet, bläulich rothpunktirten Tuchhosen und schwarzer seidener Mütze, einem blauen Hemde und einem Paar rindsledernen Stiefeln.

Die dem rc. Brückner geraubten Gegenstände sind folgende: eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand an einer gewöhnlichen schwarzen Schnur, ein braunes Jaquet mit Hornknöpfen, ein grüner Filzhut mit grauem Bande, ein grünes leinenes Ränzel, drei Chemissettes, darunter ein rothwollenes, zwei leinene Hemden mit B. bezeichend, zwei Taschentücher, ein gelb baumwollenes und ein gelb und schwarzseidenes, letzteres mit O. B. und ersteres mit B. gezeichnet, ein Paar schwarze Trikothosen, ein gewöhnliches Bügel-Portemonai mit circa 7 Thlr. Inhalt, namentlich 5 harten Thalern, ein Spazierstock von gelbem Rohr mit schwarzer, weißpunktirter Hornkrücke, ein Wanderbuch auf den Namen Gotthilf August Oswald Brückner und ein Loosungsschein auf denselben Namen lautend.

**Nro. 1199.** Königliche Universität Greifswald. Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. Vorlesungsplan für das Wintersemester 1866 — 67. Anfang des Semesters am 15. October 1866. 1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark. 2) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen, derselbe. 3) Darstellung der Verfassung und Behördenorganisation von Preußen, derselbe. 4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 5) Geschichte der Landwirthschaft, Prof. Dr. Segnitz. 6) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, derselbe. 7) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, derselbe. 8) Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 9) Schaafzucht, derselbe. 10) Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb, nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, derselbe. 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe. 12) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Landschaftsgartenkunst, akademischer Gärtner Fintelmann. 14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, der akademische Forstmeister Wiese. 15) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer. 16) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe. 17) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements Thierarzt Dr. Fürstenberg. 18) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 19) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere, und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen. 21) Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe. 22) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe. 23) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Säämereien, derselbe 24) Geognosie, Dr. Scholz. 25) Analytische Chemie, derselbe. 26) Düngerlehre, derselbe. 27) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe. 28) Landwirthschaftliche Baukunst I. Theil akadem. Baumeister Müller. 29) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik, Professor Dr. Grunert. 30) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe

Besondere Institute der Akademie zu Eldena. Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1 — 2 Uhr, im Sommersemester von 11 — 12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Das Mineralien-Cabinet und die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg. Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet zur Zeit Dr. Jessen. Der Unterzeichnete ertheilt gerne nähere Auskunft. Eldena im Juli 1866. Der Direktor: Dr. E. Baumstark, Geh. Reg.-Rath.

**Nro. 1200.** Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle. Das Wintersemester 1866/67 beginnt am 15. Okt. Von den für das Wintersemester 1866/77 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben: a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung. Allgemeine und specielle Viehzuchtlehre: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Einleitung in das Studium der Landwirthschaftswissenschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte derselben): Derselbe. Theorie des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. Ueber Geburtshülfe bei landwirthschaftlichen Hausthieren mit Demonstrationen am Phantom: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. Specielle Pathologie und Therapie der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre, erster Theil (Waldbau, Waldpflege, Wald-

benutzung): Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck. Nationalökonomie (erster oder allgem. Theil): Prof. Dr. Schmoller. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe. Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Experimental-Chemie: Prof. Dr. Heintz. Physiologische Chemie: Derselbe. Besprechungen über chemische Gegenstände: Derselbe. Organische und Agriculturchemie: Dr. Siewert. Chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe: Derselbe. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Ueber die einheimischen Holzgewächse: Prof. Dr. von Schlechtendal. Die Familien der Kryptogamischen Pflanzen: Derselbe. Zoologie: Prof. Dr. Giebel. Naturgeschichte des Menschen: Derselbe. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. Physiologie der Ernährung (mit Experimenten): Dr. Nasse. Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel. b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung insbesondere für Studirende höherer Semester. Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller. Politik oder allgemeine Staatslehre: Derselbe. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht: Derselbe. Preußisches Landrecht: Geh. Just.-Rath Prof. Dr. Witte. Logik: Prof. Dr. Erdmann. Psychologie: Prof. Dr. Schaller. Geschichte der Philosophie: Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Schaller, Haym. Ueber die Hauptpunkte der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Ulrici. Geschichte der französischen Revolution: Prof. Dr. Leo. Neueste Geschichte von 1775 bis 1815: Dr. Droysen. Geschichte des 19. Jahrhunderts seit 1850: Derselbe. Geschichte des brandenburgisch-preußischen Staats: Dr. Ewald. Habsburg und Hohenzollern, eine vergleichende Geschichte beider Häuser: Derselbe. Ueber die Dichter und Redner der Befreiungskriege: Prof. Dr. Haym. Englisch: Lector Hollmann. Theoretische und praktische Uebungen. Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Zoologische und zootomische Demonstrationen: Prof. Dr. Giebel. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn. Forstwissenschaftliche Excursionen: Dr. Ewald. Demonstrationen im landwirthschaftlichen Versuchswesen: Prof. Dr. Stohmann. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. Pathologisch-anatomische Demonstrationen und Sectionsübungen: Derselbe. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, v. Schlechtendal, Knoblauch, Girard, Heine, Giebel, Kühn. Gymnastische Künste. Reitkunst: Universitäts-Stallmeister Andre. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten. Halle a. S., im Juli 1866. Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

## Sicherheits-Polizei.

**Nro. 1201.** In der Nacht vom 31. Juli zum 1. August c. ist dem Hofphotographen Hermann Günther hierselbst von seinem Ausstellkasten in der Burg das vergoldete Preußische Wappen entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieses Wappens oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Auf die Entdeckung der Thäterschaft ist eine Belohnung von 5 Thalern gesetzt. Essen, den 4. August 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1202.** Am 28. Juli d. J. ist dem Bergmanne Heinrich Vanscheidt von Styrum während seines Schlafes am Wege von Zeche Concordia nach Styrum eine silberne Ankeruhr mit Goldrand, weißem Zifferblatte und Secundenzeiger entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Uhr oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 4. August 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1203.** Am 2. August d. J. ist dem Handelsmann Joseph Grimberg hierselbst aus dessen Wohnung eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand, an welcher der Aufhängering fehlte, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Uhr oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 6. August 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 49.** Düsseldorf, Samstag den 25. August **1866.**


## Allerhöchste Botschaft

an beide Häuser des Landtags

betreffend die Uebernahme der Regierung in dem Königreich Hannover, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt.

**Nro. 1201.** Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die Regierungen des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen und des Herzogthums Nassau, sowie die freie Stadt Frankfurt haben sich durch ihre Theilnahme an dem feindlichen Verhalten des ehemaligen Bundestages in offenen Kriegszustand mit Preußen versetzt. Sie haben sowohl die Neutralität, als das von Preußen unter dem Versprechen der Garantie ihres Territorialbestandes ihnen wiederholt und noch in letzter Stunde angebotene Bündniß abgelehnt, haben an dem Kriege Oesterreichs mit Preußen thätigen Antheil genommen und die Entscheidung des Krieges über sich und ihre Länder angerufen.

Diese Entscheidung ist nach Gottes Rathschluß gegen sie ausgefallen. Die politische Nothwendigkeit zwingt Uns, ihnen die Regierungsgewalt, deren sie durch das siegreiche Vordringen Unserer Heere entkleidet sind, nicht wieder zu übertragen.

Die genannten Länder würden, Falls sie ihre Selbstständigkeit bewahrten, vermöge ihrer geographischen Lage bei einer feindseligen oder auch nur zweifelhaften Stellung ihrer Regierungen der preußischen Politik und militairischen Action Schwierigkeiten und Hemmnisse bereiten können, welche weit über das Maß ihrer thatsächlichen Macht und Bedeutung hinausgingen. Nicht in dem Verlangen nach Ländererwerb, sondern in der Pflicht, Unsere ererbten Staaten vor wiederkehrender Gefahr zu schützen, der nationalen Neugestaltung Deutschlands eine breitere und festere Grundlage zu geben, liegt für Uns die Nöthigung, das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt auf immer mit Unserer Monarchie zu vereinigen.

Wohl wissen Wir, daß nur ein Theil der Bevölkerung jener Staaten mit Uns die Ueberzeugung von dieser Nothwendigkeit theilt. Wir achten und ehren die Gefühle der Treue und Anhänglichkeit, welche die Bewohner derselben an ihre bisherigen Fürstenhäuser und an ihre selbstständigen politischen Einrichtungen knüpfen. Allein Wir vertrauen, daß die lebendige Betheiligung an der fortschreitenden Entwickelung des nationalen Gemeinwesens in Verbindung mit einer schonenden Behandlung berechtigter Eigenthümlichkeiten den unvermeidlichen Uebergang in die neuere größere Gemeinschaft erleichtern werde.

Die beiden Häuser des Landtages fordern Wir auf, die zur beabsichtigten Vereinigung erforderliche verfassungsmäßige Einwilligung zu ertheilen, und lassen ihnen zu diesem Behufe den beikommenden Gesetz-Entwurf zugehen.

Gegeben Berlin, den 16. August 1866. (gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) Graf von Bismarck. Frhr. von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

---

Die Herzogthümer Holstein und Schleswig hat Seine Majestät der König bisher im gemeinsamen Recht mit Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich auf Grund des Wiener Vertrages vom 30. Oktober 1864 besessen. Nachdem Seine Majestät der Kaiser sich bereit erklärt hat, alle ihm aus diesem Vertrage zustehenden Rechte auf Se. Maj. den König zu übertragen, wird Seine Majestät der König sobald der Friede mit Oesterreich ratifizirt sein wird, die Regierung auch dieser beiden Herzogthümer definitiv übernehmen. Wenn die nördlichsten Distrikte des Herzogthums Schleswig in freier Abstimmung den

Wunsch aussprechen sollten, mit dem Königreich Dänemark vereinigt zu werden so wird Se. Maj. der König diesem Wunsche stattgeben.

Die individuellen Verhältnisse und Besonderheiten der neu erworbenen Länder und Landestheile werden eine vielfache Berücksichtigung erfordern, deren Tragweite sich noch nicht übersehen läßt. Es ist der Wille Sr. Maj. des Königs, den wirklichen Bedürfnisse gerecht zu werden, und die billigen Rücksichten auf berechtige Eigenthümlichkeiten mit den Forderungen des allgemeinen Staatswohls und der Gerechtigkeit gegen alle Seine Unterthanen auszugleichen. Deshalb konnte die sofortige Aufnahme dieser Länder in das preußische Staatsgebiet nicht erfolgen, vielmehr muß es einer, hoffentlich nahen Zukunft vorbehalten bleiben die sämmtlichen unter der Herrschaft des Königs befindlichen Lande in ein Ganzes zu vereinigen, sobald die neu erworbenen Länder durch das jetzt einzurichtende Uebergangsstadium dazu vorbereitet sein werden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 1205.** Die Wahl des Pfarrvicars Roeber zu Neuerkirch zum Hülfsprediger der evangelischen Gemeinde Götterswickerhamm ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Coblenz, den 10. August 1866. Königliches Consistorium.

**Nro. 1206.** Uebersicht der Ergebnisse der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für den Jahrgang 1865.

| Soll-Einnahme. Thl | Sgr | Pf | Einnahme. | Thl | Sgr | Pf | Ist-Einnahme bis zum Final-Kassen-abschluß am 10. Februar 1865. Thl | Sgr | Pf | Reste am 11. Febr. 1865. Thl | Sgr | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 601416 | 25 | — | A. Bestand nach voriger Rechnung | | | | 601416 | 25 | — | — | — | — |
| 8490 | 19 | 5 | B. Reste aus den Vorjahren | | | | 6754 | 29 | 9 | 1735 | 19 | 8 |
| | | | C. Einnahme für 1865, nämlich: | | | | | | | | | |
| | | | Tit. I. An ordentlichen Beiträgen und zwar: | | | | | | | | | |
| | | | in Klasse I a. | 11085 | 1 | — | | | | | | |
| | | | " " I b. | 4220 | 14 | 8 | | | | | | |
| | | | " " II a. | 82887 | 19 | 3 | | | | | | |
| | | | " " II b. | 50783 | 26 | 3 | | | | | | |
| | | | " " III a. | 26216 | 19 | 10 | | | | | | |
| | | | " " III b. | 13153 | 17 | 6 | | | | | | |
| | | | " " IV a. | 11837 | — | — | | | | | | |
| | | | " " IV b. | 5633 | 17 | 3 | | | | | | |
| | | | " " V a. | 95286 | 19 | 6 | | | | | | |
| | | | " " V b. | 40982 | 9 | — | | | | | | |
| | | | " " VI a. | 22594 | 18 | — | | | | | | |
| | | | " " VI b. | 9852 | 26 | 3 | | | | | | |
| | | | " " VII a. | 44613 | 10 | — | | | | | | |
| | | | " " VII b. | 36231 | 2 | — | | | | | | |
| 498184 | 24 | 3 | nach §. 6 des Reglements u. Mobilar | 42806 | 3 | 9 | | | | | | |
| 17473 | 16 | 9 | Zugänge pro I. und II. Semester | | | | | | | | | |
| 244 | 19 | — | Tit. II. für Quittungsbücher | | | | 510208 | 2 | — | 5694 | 28 | — |
| 34081 | — | 9 | Tit. III. Insgemein | | | | 33868 | 24 | 9 | 212 | 6 | — |
| 1159891 | 15 | 2 | Summa der Einnahme | | | | 1152248 | 21 | 6 | 7642 | 23 | 8 |

| Soll-Ausgabe. Thl | Sgr | Pf | Ausgabe. | Thl | Sgr | Pf | Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-abschluß am 10. Februar 1865. Thl | Sgr | Pf | Reste am 11. Febr. 1865. Thl | Sgr | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| — | — | — | A. Vorschuß nach voriger Rechnung . . . . | | | | — | — | — | — | — | — |
| 144014 | 29 | 2 | B. Reste aus den Vorjahren . . . . . . . . | | | | 128325 | 3 | — | 15689 | 26 | 2 |
| | | | C. Ausgaben für 1865, nämlich: | | | | | | | | | |
| 18072 | 18 | 9 | Tit. I. Kosten der Direction . . . . . . . . | | | | 17630 | 2 | 8 | 442 | 16 | 1 |
| | | | „ II. Brandschaden-Vergütungen und zwar: | | | | | | | | | |
| | | | in Klasse I a. . . . . . . . . . . | 14116 | 14 | — | | | | | | |
| | | | „ „ I b. . . . . . . . . . . | 3392 | 9 | 4 | | | | | | |
| | | | „ „ II a. . . . . . . . . . . | 60947 | 2 | 11 | | | | | | |
| | | | „ „ II b. . . . . . . . . . . | 59300 | 16 | — | | | | | | |
| | | | „ „ III a. . . . . . . . . . . | 23020 | 19 | 10 | | | | | | |
| | | | „ „ III b. . . . . . . . . . . | 18518 | 16 | 8 | | | | | | |
| | | | „ „ IV a. . . . . . . . . . . | 9314 | 7 | 6 | | | | | | |
| | | | „ „ IV b. . . . . . . . . . . | 6178 | 9 | — | | | | | | |
| | | | „ „ V a. . . . . . . . . . . | 66968 | 6 | 5 | | | | | | |
| | | | „ „ V b. . . . . . . . . . . | 27138 | 24 | 6 | | | | | | |
| | | | „ „ VI a. . . . . . . . . . . | 45533 | 15 | — | | | | | | |
| | | | „ „ VI b. . . . . . . . . . . | 17916 | 27 | 6 | | | | | | |
| | | | „ „ VII a. . . . . . . . . . . | 44185 | 27 | 6 | | | | | | |
| | | | „ „ VII b. . . . . . . . . . . | 33615 | 22 | 11 | | | | | | |
| 471578 | 8 | 1 | nach §. 6 des Reglements u. Mobilar | 41430 | 29 | — | 332101 | 11 | 9 | 139476 | 26 | 4 |
| 4829 | 12 | 3 | Tit. III. Abschätzungskosten . . . . . . . . | | | | 4538 | 29 | — | 290 | 13 | 3 |
| 12027 | 16 | 10 | „ IV. Prämien nach §. 109 des Reglements . | | | | 2960 | — | — | 9067 | 16 | 10 |
| 876 | 11 | 5 | „ V. Unbeibringliche Beiträge . . . . . . | | | | 842 | 8 | 1 | 34 | 3 | 4 |
| 15484 | 2 | — | „ VI. Hebegelder der Steuer-Kassen . . . . | | | | 10211 | 15 | 7 | 5272 | 16 | 5 |
| 30928 | 4 | 5 | „ VII. Renumeration der Bürgermeister . . . | | | | 41 | 4 | 2 | 30887 | — | 3 |
| 697811 | 12 | 11 | Summa der Ausgabe | | | | 496650 | 14 | 3 | 201160 | 28 | 8 |

## Bilanz.

| | Thl | Sgr | Pf |
|---|---|---|---|
| Die Soll-Einnahme beträgt . . . . . . . . . | 1159891 | 15 | 2 |
| Die Soll-Ausgabe beträgt . . . . . . . . . . | 697811 | 12 | 11 |
| Mithin Ueberschuß Ende 1865 . . . . . . | 462080 | 2 | 3 |
| Die Ist-Einnahme beträgt . . . . . . . . . . | 1152248 | 21 | 6 |
| Die Ist-Ausgabe beträgt . . . . . . . . . . | 496650 | 14 | 3 |
| Mithin Bestand . . . . . . . . . . | 655598 | 7 | 3 |

Coblenz, den 7. August 1866.

Rheinische Provinzial-Feuer-Societäts-Direction: A. A. Eick.

**Nro. 1207.** Mit Bezug auf §. 5 des Regulativs für die Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführten Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Düsseldorf wird hierdurch zufolge Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das mit der Abfertigung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände, sowie mit der Stempel-Erhebung beauftragte Assistentur-Amt am Flingerthor vom 27 d. Mts. ab nach dem neuen Gebäude in der Blumenstraße Nro. 8 verlegt werden wird. Alle bisher am Flingerthor ertheilten Abfertigungen insbesondere wie solche in den §§. 18, 40 (Nro. 1, 2, 5 und 6), 41 b, 44, 46, 52 und 58 des erwähnten Regulativs verordnet worden, sind daher von genanntem Zeitpunkt ab bei der neuen Stelle zu entnehmen. Die nach §. 6 (am Schluß) des gedachten Regulativs einzuhaltenden Steuerstraßen von den Control-Aemtern nach dem in Rede stehenden Assistentur-Amt bleiben unverändert, mit der Maaßgabe, daß beim Transport von der Cölner- und Elberfelder Chaussee her unmittelbar aus der Schadowstraße, ohne Berührung des Schadowplatzes bei der neuen Stelle vorgefahren und beim Transport zu der letzteren von der Derendorfer Straße her, nach Zurücklegung der Hofgartenstraße, die Königs-Allee bis zur Blumenstraße passirt wird. Cöln, den 15. August 1866. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 1208.** Dem Wunsche der Direction der Rettungs-Anstalt zu Düsselthal entsprechend, empfehlen wir unter Hinweisung auf das erfolgreiche Wirken dieser Anstalt die Allerhöchst bewilligte evang. Kirchen- und Hauscollecte der Theilnahme der Bewohner unsers Bezirks. Düsseldorf, den 15. August 1866.

**Nro. 1209.** Das dem Civil-Ingenieur Wilhelm Parje zu Offenbach a. M. unter dem 23. Mai 1865 ertheilte Patent, auf eine machanische Vorrichtung zum Waschen von Leimleder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken ist aufgehoben.

Das dem Herrn Rudolph Wilhelmy in Berlin unter dem 30. April 1865 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte continuirlich wirkende Rotations-Pumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben. Düsseldorf, den 21. August 1866.

**Nro. 1210** Der Kaufmann August Rheins zu Neuß hat den ihm von uns unterm 27. November v. J. zum Aufsuchen von Bestellungen auf seidene, halbseidene, wollene und halbwollene Manufaktur- und Mode-Waaren unter der Nro. 3250 ertheilte Gewerbeschein verloren. Dieser Gewerbeschein wird für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 20. August 1866.

**Nro. 1211.** Mit Rücksicht auf die durch das Regenwetter verspätete Erndte wird der Aufgang der niedern Jagd a) für den ganzen linksrheinischen Theil des Regierungsbezirks und für die Kreise Düsseldorf, Duisburg, Rees, Essen, Mettmann und Solingen auf Samstag den 1. September d. J., b) für den Kreis Lennep und die Stadtkreise Elberfeld und Barmen dagegen auf Samstag den 8. September d. J. hiermit festgesetzt. Düsseldorf, den 15. August 1866.

**Nro. 1212.** In der am 6. v. Mts. im Seminar zu Langenhorst abgehaltenen außerordentlichen Prüfung der zum Militairdienste einberufenen Abiturienten haben das Zeugniß bedingter Anstaltungsfähigkeit erhalten. Heinrich Krohwinkel aus Steele, Johann Küster aus Menzelen Kreises Mörs, Friedrich Lellmann aus Elberfeld, Lucian Meyer aus Hüls, Heinrich Verhöfen aus Grieth Kreises Cleve. Düsseldorf, den 15. August 1866.

**Nro. 1213.** Der Termin zur Abhaltung der evang. Hauscollecte für die Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel wird hierdurch in Anbetracht der obwaltenden Zeitverhältnisse bis Ende September c. verlängert, was wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 7. Juni c. (Amtsblatt 35) zur allgemeinen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 15. August 1866.

**Nro. 1214.** Zur Wahl der Candidaten für die Landrathsstelle des Kreises Mörs ist eine Versammlung der Kreisstände auf Montag den 1. Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr in dem kreisständischen Versammlungslocale, der Aula des Progymnasiums zu Mörs anberaumt worden. Die Leitung des Wahlgeschäftes haben wir dem Königlichen Landrath Herrn Förster zu Kempen übertragen, welcher die Einberufung der Kreisstände veranlassen und bei dem Wahlgeschäfte den Vorsitz führen wird. Es wird dies hiermit bekannt gemacht, damit diejenigen, welche, ungeachtet sie berechtigt zu sein glauben, zu dieser Versammlung nicht eingeladen werden sollten, ihre Ansprüche zeitig bei uns geltend machen können. Uebrigens bemerken wir, daß das zur Wählbarkeit zum Landrathsamte im Kreise Mörs erforderliche, die Notabilität des Grundbesitzes bedingende Grundsteuer-Minimum auf 30 Thaler Prinzipal-Grundsteuer normirt ist. Düsseldorf, den 20. August 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 1215.** Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königlichen Assisenhofe zu Elberfeld im dritten Quartal 1866 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile werden in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht.

| Nr. dies. | Datum des Urtheils. | Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten. | Verbrechen. | Erkannte Strafe. |
|---|---|---|---|---|
| | 1866. | | | |
| 1 | 9. Mai. | Claus, Carl, 41 Jahre alt, früher Schlosser, jetzt Lumpensammler, geboren in Barmen, wohnend in Elberfeld. | Vorsätzliche Tödtung. | Lebenslängl. Zuchthausstrafe u. Kosten. |
| 2 | 17. Juli. | Felder, Carl, 30 Jahre alt, Handelsmann, geboren in Cronenberg, wohnend in Elberfeld. | Wechselfälschung. | 3 Jahre Zuchthaus, 700 Thlr. Geldbuße und Kosten. |
| 3 | 19. Juli. | Hehner, August, 30 Jahre alt, Färber u. Weber, geboren und wohnend in Elberfeld. | Diebstahl u. Diebstahls-Versuch im Wiederholungsfalle. | 5 Jahre Zuchthaus, zehn Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten. |
| 4 | 23. Juli. | Schneider, Anton, 46 Jahre alt, Schlosser, geb. in Ochtendonk, wohn. zu Gellenkotten bei Velbert. | Unzüchtige Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren, | 3 Jahre Zuchthaus und Kosten. |
| 5 | 24. Juli. | Rheinen, Hermann, 28 Jahre alt, Fabrikant, geb. und wohuend in Elberfeld. | Desgleichen und Mißhandlung. | 2 Jahre Zuchthaus und Kosten |
| 6 | 26. Juli. | Fettweiß, Peter, 40 Jahre alt, Stuhlflechter, geb. zu Angermund, wohnhaft zu Erkrath. | Vorsätzliche Brandstiftung. | 10 Jahre Zuchthaus und Kosten. |
| 7 | 26. Juli. | Bauer, August, 41 Jahre alt, Stuhlmacher, geb. zu Mettmann, wohnend in Lennep. | Verleitung zur Brandstiftung. | 10 Jahre Zuchthaus und Kosten. |

Elberfeld, 9. August 1866. Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

**Nro. 1216.** Vorlesungen auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 1866—67. Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. October.

Evangelische Theologie. Encyklopädie u. Methodologie: Lange. Einleitung in's A. Test.; Psalmen; Der Prediger; Hebräische Uebungen: Kamphausen. Die synoptischen Evangelien: Held. Der erste Brief an die Corinther: Kähler. Brief des Jacobus: Lic. Baxmann. Biblische Theologie des N. Test.: Kähler. Kirchengeschichte, I. Th.; Neueste Kirchengeschichte: Krafft. Dogmengeschichte: Lic. Baxmann. Geschichte des Kirchenliedes: Held. Ueber Offenbarung u. Heidenthum: Kähler. Dogmatik: Lange. Dogmatische Uebungen: Kähler. Katechetik u. Homiletik: Held. Seelsorge: Lange. Uebungen des Königl. theologischen Seminars, Alttestamentliche Abth.: unbestimmt; Neutestamentliche Abth.: Lange; Kirchenhistorische Abth.: Krafft. Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Held.

Katholische Theologie. Encyklopädie der christkatholischen Theol.: Hilgers. Encyklopädie der katholischen Theol.: Floß. Einleitung in das alte Test.: Reusch. Geschichte des alten Bundes: Dr. Kaulen. Erklärung der messianischen Weissagungen: Reusch. Isaias: Dr. Kaulen. Apologie der mosaischen Urgeschichte: Reusch. Einleit. in die Bücher des neuen Test.: Hilgers. Einleit. in's neue Test.; Evangelium des h. Matthäus; Galaterbrief: Langen. Brief an die Ephesier: Simar. Kirchengeschichte I. Th.; Kirchengeschichte III. Th.: Hilgers. Kirchengeschichte I. Th.; Kirchengeschichte III. Th. bis zum westphälischen Frieden: Floß. Dogmatik I. Th.; Lehre von der Kirche: Dieringer. Moraltheologie I. Th.: Floß. Moral I. Th.: Simar. Beruf u. Vorbereitung zum geistlichen Stande; Pastoraltheologie I. Th.; Katechetik: Roth. Homiletik: Dieringer. Exegetische Uebungen: Reusch. Katechetische Uebungen: Roth. Homiletische Uebungen: Dieringer.

Rechtswissenschaft. Jurist. Encyklopädie u. Methodologie: Walter. Rechtsphilosophie (Naturrecht): Hälschner. Institutionen des röm. Rechts: Böcking. Institutionen u. Quellenkunde des röm. Rechts: Sell. Römische Rechtsgeschichte: Walter. Dieselbe: Dr. Karlowa. Exegese des ersten Buches der Commentarien des Gaius: Sell. Pandekten erster oder s. g. allgemeiner Theil: Böcking. Pandekten specieller Theil: Bluhme. Römisches Erbrecht u. Familienrecht: Sell. Pandekten mit Ausschluß des allgemeinen Theils: Dr. Bremer. Ausgewählte Lehren des röm. Rechts: Böcking. Uebungen im Pandektenrecht: Bluhme u. Sell. Repetitorien über röm. Recht: Drr. Bremer u. Karlowa. Geschichte des röm. Civil-

prozesses: Dr. Karlowa. Deutsche Rechtsgeschichte: Schröder u. Dr. Lörsch. Rechtsalterthümer im Gedicht Reineke Vos: Walter. Erklärung des Sachsenspiegels: Dr. Lörsch. Deutsches Privatrecht: Walter. Repetitorien über deutsches Recht: Dr. Lörsch. Wechselrecht; Preuß. allgemeines Landrecht: Schröder. Rheinisches Civilrecht: Bauerband. Deutsches Staats- u. Bundesrecht: Hüffer. Gemeiner deutscher und preußischer Civilprozeß: Sell. Gemeines und preußisches Strafrecht; Uebungen im Strafrecht: Hälschner. Gemeiner deutscher u. französ. Criminalprozeß: Bauerband. Katholisches u. evangelisches Kirchenrecht: Bluhme. Dasselbe: Hüffer. Kirchliches u. bürgerliches Eherecht: Bauerband. Eherecht: Hüffer.

Heilkunde. Encyklopädie u. Methodologie der Medicin: Albers. Dieselbe: Schaaffhausen. Geschichte der Medicin mit Einschluß der Geschichte der Volkskrankheiten: Naumann. Die gesammte Anatomie des Menschen; Ausgewählte Kapitel der Eingeweidelehre: Schultze. Gefäßlehre: von La Valette. Vergleichende Anatomie: Schultze. Vergleichende Anatomie des Nervensystems; Anatomie u. Naturgeschichte der Parasiten, besonders des Menschen: Dr. Greeff. Präparir- u. Secirübungen: Weber u. Schultze. Vegetative Physiologie, Zeugung u. Entwickelung: Pflüger. Zeugungslehre: von La Valette. Specielle Physiologie der Sinnesorgane; Physiologisches Seminar: Pflüger. Anthropologie: Schaaffhausen. Pathologische Anatomie; Die Krankheiten der Knochen; Sectionscursus: Rindfleisch. Allgemeine Pathologie u. Therapie: Schaaffhausen. Allgemeine Therapie: Naumann. Allgemeine u. specielle Arzneimittellehre: Albers. Ueber Alterantien; Das Formulare: Albers. Specielle Pathologie u. Therapie; Nervenkrankheiten: Rühle. Ueber syphilitische Krankheiten: Dr. Doutrelepont. Krankheiten der Harnorgane: Busch. Chirurgische Operationslehre; Verbandlehre: Dr. Doutrelepont. Repetitorium der physikalischen u. chemischen Diagnostik; Repetitorium der Laryngoskopie: Dr. Obernier. Ueber Erkrankungen der Hornhaut; Augenoperationen; Augenspiegelcursus: Dr. Sämisch. Geburtshülfe; Einen Theil der Gynäkologie: Veit. Repetitorium über die Fehlerhaftigkeit des weiblichen Beckens; Repetitorium des praktischen Cursus der Geburtshülfe; Repetitorium über die verschiedenen Zweige der Geburtshülfe: Dr. Schröder. Medicinische Klinik u. Poliklinik: Rühle. Chirurgische Klinik u. Poliklinik: Busch. Geburtshülfliche Klinik: Veit. Klinik für Gemüths- u. Nervenkrankheiten: Albers. Augenärztliche Klinik: Dr. Sämisch. Gerichtliche Medicin für Juristen u. Mediciner; Ueber öffentliche Gesundheitspflege: Dr. Finkelnburg. Dr. Binz ist seinen Militairpflichten genügend abwesend und wird seine Vorlesungen später ankündigen.

Philosophie. Encyklopädie der Philosophie nebst Einleitung in das Studium der Philosophie; Logik und Dialektik: van Calker. Grundlinien der Logik u. System der Metaphysik: Brandis. Logik: Neuhäuser. Empirische u. theoretische Psychologie: van Calker. Psychologie mit besonderer Rücksicht auf Erkenntnißlehre: Schaarschmidt. Metaphysik: Knoodt. Geschichte der alten Philosophie: Neuhäuser. Geschichte der Philosophie der Griechen: Dr. Fischer. Geschichte der neuern Philosophie: Knoodt. Ausgewählte Kapitel aus Aristoteles' Metaphysik: Brandis. Philosophische Lehre von Gott: Schaarschmidt. Philosophische Uebungen: Neuhäuser.

Philologie. Orientalische Philologie. Anfangsgründe des Sanskrit: Lassen. Jesaias; Anfangsgründe des Arabischen; Fortsetzung des Syrischen; Arabische Geschichtschreiber; Hariri; Fortsetzung des Sanscritcursus; Arabische, Indische, Persische Schriftsteller nach Bedürfniß: Gildemeister. Klassische Philologie. Griechische Litteraturgeschichte: Ritter. Römische Litteraturgeschichte: Jahn. Verfassungsgeschichte Athens u. Erklärung des xenophontischen Buches vom Staate der Athener: Bernays. Euripides Cyclops; Aristophanes Friede: Heimsoeth. Demosthenes Rede über den Kranz: Usener. Platon's Vertheidigung des Socrates: Ritter. Geschichte der Philosophie bei den Römern u. Erklärung des Lucretius: Bernays. Juvenals Satiren: Schopen. Lysias im Königl. philologischen Seminar: Jahn. Ovid's Tristien B II. im Königl. philologischen Seminar: Usener. Disputirübungen im Königl. philologischen Seminar; Uebungen des archäologischen Seminars: Jahn. Kritische Uebungen: Heimsoeth. Philologische Uebungen: Bernays. Neuere Philologie. Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur; Deutsche Rechtschreibung: Simrock. Deutsche Grammatik: Dr. Treitz. Gothische Grammatik: Diez. Vergleichende Grammatik der Romanischen Sprachen: Delius. Ueber Dante Aleghieri: Dr. Treitz. Die Numancia des Cervantes: Diez. Shakspere's Troilus und Cressida: Delius. Praktischer Unterricht im Italienischen: Diez.

* * *

Geschichte der französ. Litteratur vom Anfang bis zum Ende des 17. Jahrh.; Französ. Grammatik; Studium der französ. Sprache mit praktischen Uebungen u. Erklärung einiger Lustspiele Moliere's: Nadaud.

Kunst. Geschichte der mittelalterlichen Kunst; Leben Albrecht Dürer's: Springer. Harmonielehre; Unterricht im Orgelspiel verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspective; Anleitung zum Aqarell- u. Oelmalen; Zeichnen nach lebenden Thieren bei Beleuchtung: akadem. Zeichnenlehrer Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften. Römische Geschichte: Schäfer. Geschichte des Mittelalters: Kampschulte. Neuere europäische Geschichte seit dem Jahre 1648: Dr. von Noorden. Geschichte Europa's seit den Wiener Verträgen: Dr. Maurenbrecher. Französische Geschichte: Dr. Bernhardt. Geschichte Deutschlands im Reformationszeitalter: Dr. Maurenbrecher. Quellenkunde zur deutschen Geschichte: Dr. von Noorden. Preuß. Geschichte seit dem Regierungsantritt des großen Kurfürsten: Schäfer. Uebungen des Königl. historischen Seminars: von Siebel, Schäfer, Kampschulte.

Staats- und Cameralwissenschaften. Politik: von Sybel. Die wichtigsten Grundsätze der Volkswirthschaft: Kaufmann. Nationalökonomie: Nasse. Polizeiwissenschaft: Kaufmann. Verwaltung des preußischen Staats: Nasse. Bergwerksverwaltung: Nöggerath.

Mathematik. Ebene u. körperliche Trigonometrie: von Riese. Ueber die trigonometrischen Reihen: Dr. Kortum. Analytische ebene Geometrie: von Riese. Analytische Geometrie des Raumes: Radicke. Analytische Geometrie mit besonderer Berücksichtigung der Kegelschnitte; Einleitung in die Analysis des Unendlichen: Dr. Gehring. Höhere Algebra: Lipschitz. Höhere Gleichungen: Radicke. Integral-Rechnung: Dr. Kortum. Ausgewählte Kapitel der Differential- u. Integralrechnung: Dr. Gehring. Analytische Mechanik: Lipschitz. Analytische Uebungen: Plücker. Mathematische Uebungen: Lipschitz. Ueber Micrometer; Populäre Astronomie; Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften. Experimentalphysik; Praktische Uebungen im phys. Laboratorium: Plücker. Ueber Galvanismus u. Magnetismus; Die Erscheinungen der Interferenz: Dr. Ketteler. Wärmelehre; Elektrochemie: Dr. Wüllner. Meteorologie: Radicke. Allgemeine Experimentalchemie: Bergemann. Analytische Experimentalchemie: Bischof. Organische Experimentalchemie; Ausgewählte Kapitel der Chemie: Landolt. Pharmaceutischer Theil der organischen Chemie: Bergemann. Physiologische Chemie; Ueber Gährungen: Dr. Preyer. Chemisches Praktikum: Landolt. Chemisch-pharmaceutisches Praktikum: Bergemann. Tegnologie; Ausgewählte Kapitel der Geologie: Bischof. Geologie: Nöggerath Ausgewählte Theile der Mineralogie u. Geologie für Studirende aller Fakultäten; Mineralogie; Krystallographie verbunden mit krystallometrischen Uebungen: vom Rath. Allgemeine Geognosie: Dr. Andrä. Ausgewählte Kapitel der Geognosie; Schöpfungsgeschichte: Dr. Schlüter. Geschichte der Erde: Dr. Mohr. Einleitung in die Zoologie für Studirende aller Fakultäten; Pharmaceutische Zoologie: Troschel. Die Fortpflanzung u. Entwickelung der Pflanzen; Die officinellen Gewächse: Botanisch Pharmakognosie: Hanstein. Ueber Kryptogamen; Pflanzen-Anotomie u. -Physiologie mit mikroskopischen Uebungen: Dr. Hildebrand. Botanisch-mikroskopische Uebungen: Hanstein. Uebungen des Königl. naturwissenschaftlichen Seminars; Nöggerath, Bischof, Plücker, Troschel, Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten. Fechtkunst: akadem. Fechtmeister Ehrich.

**Nro. 3111.** Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 10. Juli 1866 ist die Catharina Heymanns, ohne Gewerbe, zu Ramrath wohnhaft, und durch Urtheil des nämlichen Gerichtes vom 12. Juli 1866 ist die Ehefrau Peter Nelles, Maria Gertrud geborne Pesch aus Neuß, beide gegenwärtig detinirt in der Pflege-Anstalt zum heiligen Joseph zu Neuß, interdicirt worden. Ich ersuche sämmtliche Notarien meines Amtsbezirks der Vorschrift des Artikels 501 des Civil-Ges.-Buches zu genügen. Düsseldorf, den 9. August 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 1188.** Die mir durch das Ministerium der auswärtigen Angelenheiten übermittelte Urkunde über den am 19. Juni d. J. zu Antwerpen erfolgten Tod der Helene Duisberg, Wittwe von Heinrich Wilms, in Hückeswagen wohnend, habe ich in die laufenden Serbeurkunden-Register der Gemeinde Hückeswagen eintragen lassen. Elberfeld, den 9. August 1866. Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

**Nro. 1154.** Von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelenheiten ist mir die Sterbe-Urkunde der am 24. Mai d. J. zu Brüssel verstorbenen Gertrude Toossens aus Cleve übersandt und von mir dem hiesigen Civilstands-Beamten Behufs Eintragung in die laufenden Register mitgetheilt worden. Cleve, den 13. August 1866. Der Ober-Prokurator: Buß.

**Nro. 1110.** Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bauakademie zu Berlin am 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. Oktober c. schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der im §. 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden. Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzleirath Röhl im Bauakademie-Gebäude käuflich zu haben. Berlin, den 11. August 1866. Der Geheime Oberbaurath und Direktor der Königlichen Bau-Akademie: Busse.

**Nro. 1217.** Unter Hinweisung auf seine Bekanntmachung vom 18. Juni 1859, betreffend die Zuwendung der Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, bringt das unterzeichnete Direktorium hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für jedes Kind, dessen Vater im Kriege gefallen, oder in Folge erhaltener Wunden gestorben ist, ein Pflegegeld bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre bewilligt wird, und die im Alter zwischen 6 und 12 Jahren befindlichen Kinder, wenn es gewünscht wird, in Erziehungsanstalten aufgenommen werden. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist es wünschenswerth, daß die betreffenden Anträge: a) für die auf dem Lande wohnenden Kinder durch die betreffenden Königlichen Landrathsämter, b) für die in den Städten wohnenden Kinder durch die Magisträte, c) für die in Berlin wohnenden Kinder Seitens der Mütter direct an das unterzeichnete Direktorium, Wilhelmstraße Nro. 81 hierselbst, gerichtet werden. Diesen Anträgen ist: 1) der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters, aus welchem der Truppentheil und die militairische Charge ersichtlich sein muß, 2) die Taufscheine der Kinder und 3) ein amtlicher Nachweis über die Dürftigkeit beizufügen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verzögerung der Anträge den Betheiligten nur Nachtheile bringen kann, da insbesondere eine Zahlung des Pflegegeldes für eine rückliegende Zeit nicht zulässig ist. Berlin, den 9. August 1866. Königliches Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses. Brienes. Nausestes.

## Sicherheits-Polizei.

**Nro. 1218.** Bei dem hier zur Haft gebrachten Schneider Heinrich vom Schemm und der Ehefrau des Handelsmannes Ludwig Hohmann Beide zu Elberfeld wohnhaft, sind mehrere schwarzseidene Halstücher und Schlips vorgefunden, welche aller Wahrscheinlichkeit nach durch Ladendiebstähle in den Besitz jener Leute gekommen sind. Es werden daher alle diejenigen, denen derartige Sachen gestohlen sein sollten, oder von derartigen Diebstählen Wissenschaft haben, aufgefordert, dieses sofort dem hiesigen Gerichte oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Hierbei wird noch bemerkt, daß diese Personen sich für Eheleute Rischblick ausgegeben und einen auf diesen Namen lautenden Paß des Herzoglich Nassauischen Amtes zu Selters bei sich geführt haben. Broich, den 9. August 1866. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

**Nro. 1219.** Am 10. Juni d. J. ist der Ehefrau Caspar Wecker zu Oberhausen aus deren Schlafstube ein schwarz lederner Beutel mit 29 harten Thalern entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieses Geldes oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 13. August 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1220.** In der Nacht vom 7. zum 8. August d. J., sind dem Fabrikarbeiter Hermann Göbels in Werden aus dessen Wohnung mittelst Einsteigens ein schwarz wollenes Umschlagetuch, eine neue schwarz seidene Schürze, zwei schwarz seidene Schürzen, fünf Paar Frauenstrümpfe, ein Paar Socken, vier Paar Kinderstrümpfe und ein neuer Strumpf entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 13. August 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1221.** Am 4. August d. J. ist dem Bergarbeiter Heinrich Kaiser in Rotthausen ein schwarzer Rock mit rothen Streifen und Klappen an den Seiten, und dem Bergarbeiter Wilhelm Rückelmann in Rotthausen aus dessen Wohnung 50 Thaler entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib des Rockes und des Geldes, oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 13. August 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

## Personal-Chronik.

**Nro. 1222.** Der an der 1. Knabenclasse der kath. Elementarschule zu Gerresheim seither provisorisch angestellte Lehrer Wilhelm Bigenwald ist definitiv ernannt worden.

**Nro. 1223.** Die Lehrerin Elisabeth Fischbach ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerin-Stelle zu Mörs ertheilt worden.

**Nro. 1224.** Dem Schornsteinfeger Joh. Heinr. Feldhoff zu Heisingen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 1225.** Der Schulamts Candidat Emil Jacob Bender ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Lirich (Sterkrade) ernannt worden.

**Nro. 1226.** Der Lehrer Johann Heinrich Kalveram ist definitiv zum 2. Lehrer an der kath. Freischule IV. zu Elberfeld ernannt worden.

---

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 50 Düsseldorf, Samstag den 1. September 1866.

## Adresse des Abgeordnetenhauses an Seine Majestät den König.

**Nro. 1227.** Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

I. Ew. Königliche Majestät haben in einem großen Augenblicke von weltgeschichtlicher Bedeutung uns um Ihren erhabenen Thron versammelt. Unser Volk preist in Demuth die Gnade Gottes, welche Ew. Majestät theures Leben beschirmte und so Großes zu vollbringen zuließ. Die großen Thaten, welche unseres tapferes Heer in wenigen Wochen von Land zu Land, von Sieg zu Sieg, dort bis über den Main, hier an die Thore der Hauptstadt Oesterreichs führten, haben unser Herz mit freudigem Selbstgefühl und mit lebhaftem Dank erfüllt. Wir sprechen den Dank des Volkes aus an die Tausende, welche das Grab bedeckt, an die sämmtlichen überlebenden Streiter des stehenden Heeres und der in großer Zeit geschaffenen Landwehr, an die einsichtigen Führer, vor Allen an Ew. Majestät Selbst, die Sie in der entscheidenden Schlacht die Leitung übernehmend, Noth und Gefahr mit den Kämpfern getheilt und dem Kriege durch rasche Führung ein Ziel gesetzt haben.

II. Von hoher Bedeutung sind schon jetzt die errungenen Erfolge: die Auflösung der Bundesverfassung, die Auseinandersetzung mit Oesterreich, die Erweiterung der Grenzen und des Machtgebietes unseres Staates und die dadurch gegebene Aussicht, daß in nicht ferner Zeit ein politisch geeintes Deutschland unter Führung des größten Deutschen Staates sich entwickeln könne.

III. Diese Früchte — davon sind wir mit Ew. Majestät überzeugt — werden nur in einträchtigem Zusammenwirken zwischen Regierung und Volksvertretung zur Reife gedeihen. Ohne die Sicherung und Ausbildung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes werden wir nicht zählen dürfen auf die Huldigung der Geister und Herzen in Deutschland, welche allein der Macht Haltbarkeit und Dauer verleiht.

IV. Gegenüber der Thatsache, daß seit einer Reihe von Jahren die Staatsausgaben ohne einen zur gesetzlichen Feststellung gelangten Staatshaushalts-Etat und theilweise im Widerspruche mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses geleistet worden sind, gereicht es dem letzteren zur großen Genugthuung, daß Ew. Majestät feierlich auszusprechen geruht haben, daß die in jener Zeit geleisteten Geldausgaben der gesetzlichen Grundlage entbehren, weil dieselbe nur durch das nach Art. 99 der Verfassungsurkunde alljährlich zu Stande zu bringende Etatsgesetz erlangt werden kann. Im Hinblick auf dies Königliche Wort, welches die Nothwendigkeit eines nur unter Zustimmung des Abgeordnetenhauses ins Leben tretenden jährlichen Staatshaushaltsgesetzes, so wie demgemäß die Nothwendigkeit einer für die Vergangenheit zu erwirkenden Indemnitäts-Erklärung der beiden Häuser des Landtages anerkennt, ist das Vertrauen der Landesvertretung gerechtfertigt, daß künftighin durch die rechtzeitige Feststellung des Staatshaushaltsgesetzes vor Beginn des Etatsjahres jeder Conflict verhütet werde.

V. Die den Berathungen des Landtages unterbreiteten Vorlagen über die Indemnitäts-Ertheilung und die Finanzen werden wir mit pflichtmäßiger Sorgfalt in Erwägung nehmen.

VI. Mit derselben Sorgfalt werden wir die freudig und dankbar begrüßten Vorlagen über die Einverleibung der mit Preußen zu vereinigenden Deutschen Lande und über die Einberufung einer Volksvertretung der Norddeutschen Bundesstaaten prüfen, vertrauen jedoch, daß, wenn Rechte des Preußischen Volkes und Landtages zu Gunsten eines künftigen Parlaments aufgegeben werden sollen, diesem Parlamente auch die volle Ausübung dieser Rechte gesichert sein wird.

VII. Durchdrungen von der großen Wichtigkeit der gegenwärtigen Epoche für das ganze Deutsche Vaterland bieten wir aus vollem Herzen unsere Mitwirkung zur einheitlichen und freiheitlichen Entwickelung desselben, welche die Vorsehung in Ew. Majestät Hände gelegt hat. Wir können uns der Erkenntniß nicht verschließen, daß derselben noch große Schwierigkeiten entgegenstehen, und daß mit der Constituirung des Norddeutschen Bundes nicht bis zur Beseitigung derselben gewartet werden kann. Aber fest überzeugt

von der Nothwendigkeit eines nationalen Bandes zwischen dem Norden und Süden des Deutschen Vaterlandes, hoffen wir zuversichtlich, daß dasselbe in nicht allzuferner Zukunft geschaffen werden wird, namentlich dann, wenn die Deutschen Stämme im Süden die schon jetzt in weiten Kreisen daselbst empfundene Gefahr einer Zerreißung Deutschlands erkennen und dem Bedürfnisse nach einer nationalen festen Vereinigung mit dem Norden einen aufrichtigen und unzweideutigen Ausdruck geben.

VIII. Königliche Majestät! In allen großen Tagen unserer Preußischen Geschichte fanden zu dem Geiste und der Kraft seiner Fürsten sich die des Volkes in Aufopferung und Hingebung gesellt. So soll es auch ferner unter uns bleiben, und wer möchte dann wider uns sein?

In tiefster Ehrfurcht verharren wir Eurer Majestät treugehorsamste das Haus der Abgeordneten.

**Nro. 1228.** **Die Friedensverhandlungen**

haben allseitig günstigen Fortgang gehabt. Die Verhandlungen mit Oesterreich (in Prag) haben zu einer vollständigen Verständigung über alle sachlichen Punkte geführt; Behufs wirklichen Abschlusses waren nur noch einige Formfragen zu erledigen. Die Unterzeichnung des Friedens wird täglich erwartet.

Die Verhandlungen mit den süddeutschen Staaten, welche in Berlin geführt worden, sind gleichfalls der Sache nach als beendigt anzusehen.

Mit Württemberg und Baden ist der Frieden bereits vor einigen Tagen abgeschlossen; auch mit Bayern und Hessen-Darmstadt ist inzwischen eine Einigung erfolgt. Bayern tritt an Preußen einige Landstriche ab, welche zur Abrundung des südlichen Gebiets des bisherigen Kurfürstenthums Hessen erforderlich sind, — Darmstadt die frühere Landgrafschaft Hessen-Homburg und das ausschließliche Besatzungsrecht der bisherigen Bundesfestung Mainz, während die Provinz Ober-Hessen in den militairischen und politischen Verband des norddeutschen Bundes tritt. Sämmtliche Staaten zahlen Kriegskosten an Preußen, Bayern 30 Millionen Gulden, Württemberg 8 Millionen u. s. w.

Die preußische Regierung hat sich bei den gesammten Friedensverhandlungen lediglich von großen politischen Gesichtspunkten, nicht von Beweggründen kleinlicher Vergeltung oder bloßer Ländersucht leiten lassen. Ihre Hauptaufgabe war die Schöpfung eines kräftigen norddeutschen Bundes und in demselben eines starken und festzusammenhängenden preußischen Kerns. Deshalb mußten in Norddeutschland alle anderweitigen Rücksichten zurücktreten. Was Süddeutschland betrifft, so ging die Regierung davon aus, daß dort die Erwerbung eines größeren oder geringeren Landstrichs nicht in's Gewicht fallen kann, gegenüber dem großen nationalen Interesse der sofortigen Anbahnung günstiger Beziehungen zwischen Preußen und dem deutschen Süden.

Dieser Gesichtspunkt und die darauf begründete mildere Behandlung der süddeutschen Staaten haben auf Seiten derselben die vollste Würdigung gefunden, und es ist zuversichtlich anzunehmen, daß die Friedensverhandlungen dazu gedient haben, hoffnungsvolle Anknüpfungen zwischen dem Norden und Süden Deutschlands zu begründen und dadurch ein neues Unterpfand für eine heilsame nationale Entwickelung Gesammtdeutschlands zu gewähren.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 1229.** Mit Bezug auf §. 5 des Regulativs für die Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführten Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Düsseldorf wird hierdurch zufolge Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das mit der Abfertigung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände, sowie mit der Stempel-Erhebung beauftragte Assistentur-Amt am Flingerthor vom 27. d. Mts. ab nach dem neuen Gebäude in der Blumenstraße Nro. 8 verlegt werden wird. Alle bisher am Flingerthor ertheilten Abfertigungen insbesondere wie solche in den §§. 18, 40 (Nro. 1, 2, 5 und 6), 41 b, 44, 46, 52 und 58 des erwähnten Regulativs verordnet worden, sind daher von genanntem Zeitpunkt ab bei der neuen Stelle zu entnehmen. Die nach §. 6 (am Schluß) des gedachten Regulativs einzuhaltenden Steuerstraßen von den Controll-Aemtern nach dem in Rede stehenden Assistentur-Amt bleiben unverändert, mit der Maaßgabe, daß beim Transport von der Cölner- und Elberfelder Chaussee her unmittelbar aus der Schadowstraße, ohne Berühung des Schadowplatzes bei der neuen Stelle vorgefahren und beim Transport zu der letzteren von der Derendorfer Straße her, nach Zurücklegung der Hofgartenstraße, die Königs-Allee bis zur Blumenstraße passirt wird. Cöln, den 15. August 1866. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

**Nro. 1230.** Der Pfarrer Hirsch zu Gemünden ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Rheinböllen ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Gemünden (Synode Simmern)

wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. — Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 5. Sept. c. annehmen. Coblenz, den 11. August 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 1231.** Reise- und Geschäfts-Plan für das II. Departement-Ersatz-Geschäft im Bereiche der 28. Infanterie-Brigade pro 1866.

| Datum. Monat. | T. | Tag. | Beginn des Geschäfts. Uhr. | Reisetour und Angabe der dienstlichen Verrichtungen. | Datum. Monat. | T. | Tag. | Beginn des Geschäfts. Uhr. | Reisetour und Angabe der dienstlichen Verrichtungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| August. | 23 | Donnerst. | | Reise von Wesel resp. Düsseldorf nach Neuß. | Septbr. | 21 | Freitag. | 9 | Aushebung in Kempen. |
| | | | | | " | 22 | Samstag. | 9 | " " " |
| " | 24 | Freitag. | 9 | Aushebung in Neuß. | " | 23 | Sonntag. | | Ruhe. |
| " | 25 | Samstag. | 9 | " " " | " | 24 | Montag. | 9 | Aushebung in Kempen. |
| " | 26 | Sonntag. | | Reise von Neuß nach Wesel. | " | 25 | Dienstag. | | Reise von Kempen nach Duisburg. |
| " | 27 | Montag. | 8 | Aushebung in Wesel und Reise nach Rees. | " | 26 | Mittwoch. | 9 | Aushebung in Duisburg. |
| " | 28 | Dienstag. | 9 | Aushebung in Rees, Reise nach Cleve. | " | 27 | Donnerst. | 9 | Aushebung in Duisburg und Reise nach Mülheim. |
| " | 29 | Mittwoch. | 9 | Aushebung in Cleve. | " | 28 | Freitag. | 9 | Aushebung in Mülheim. |
| " | 30 | Donnerst. | 9 | " " " | " | 29 | Samstag. | 9 | Aushebung in Mülheim und Reise nach Essen. |
| " | 31 | Freitag. | | Reise von Cleve nach Geldern. | | | | | |
| Septbr. | 1 | Samstag. | 9 | Aushebung in Geldern. | " | 30 | Sonntag. | | Ruhe. |
| " | 2 | Sonntag. | | Ruhe. | October | 1 | Montag. | 9½ | Aushebung in Essen. |
| " | 3 | Montag. | 9 | Aushebung in Geldern und Reise nach Rheinberg. | " | 2 | Dienstag. | 9 | " " " |
| | | | | | " | 3 | Mittwoch. | 9 | " " " |
| " | 4 | Dienstag. | 9 | Aushebung in Rheinberg und Reise nach Mörs. | " | 4 | Donnerst. | 9 | " " " |
| | | | | | " | 5 | Freitag. | 9 | " " " |
| " | 5 | Mittwoch. | 9 | Aushebung in Mörs. | " | 6 | Samstag. | 9 | Aushebung in Essen und Reise nach Barmen. |
| " | 6 | Donnerst. | | Reise von Mörs nach Grevenbroich. | " | 7 | Sonntag. | | Ruhe. |
| " | 7 | Freitag. | 9 | Aushebung in Grevenbroich. | " | 8 | Montag. | 9 | Aushebung in Barmen. |
| " | 8 | Samstag. | 9 | " " " | " | 9 | Dienstag. | 9 | Aushebung in Barmen und Reise nach Elberfeld. |
| " | 9 | Sonntag. | | Reise von Grevenbroich nach Gladbach. | " | 10 | Mittwoch. | 9 | Aushebung in Elberfeld. |
| " | 10 | Montag. | 9 | Aushebung in Gladbach. | " | 11 | Donnerst. | 9 | " " " |
| " | 11 | Dienstag. | 9 | " " " | " | 12 | Freitag. | 9 | Aushebung in Elberfeld und Reise nach Solingen. |
| " | 12 | Mittwoch. | 9 | Aushebung in Gladbach und Reise nach Düsseldorf. | " | 13 | Samstag. | 9 | Aushebung in Solingen. |
| " | 13 | Donnerst. | 9 | Aushebung in Düsseldorf. | " | 14 | Sonntag. | | Ruhe. |
| " | 14 | Freitag. | 9 | " " " | " | 15 | Montag. | 9 | Aushebung in Solingen und Reise nach Lennep. |
| " | 15 | Samstag. | 9 | " " " | | | | | |
| " | 16 | Sonntag. | | Ruhe. | " | 16 | Dienstag. | 9 | Aushebung in Lennep. |
| " | 17 | Montag. | 9 | Aushebung in Düsseldorf und Reise nach Crefeld. | " | 17 | Mittwoch. | 9 | " " " |
| | | | | | " | 18 | Donnerst. | | Reise von Lennep nach Mettmann. |
| " | 18 | Dienstag. | 9 | Aushebung in Crefeld. | | | | | |
| " | 19 | Mittwoch. | 9 | " " " | " | 19 | Freitag. | 9 | Aushebung in Mettmann. |
| " | 20 | Donnerst. | 9 | Aushebung in Düsseldorf und Reise nach Kempen. | " | 20 | Samstag. | 9 | " " " |
| | | | | | " | 21 | Sonntag. | | Rückkehr von Mettmann nach Wesel resp. Düsseldorf. |

**Nro. 1232.** Das dem Chemiker Dr. H. Dullo in Berlin unter dem 15. Juni 1865 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Thonerde aus kieselsaurer Thonerde (Thon) mittelst Natron und Kalk darzustellen, ist aufgehoben worden. Düsseldorf, den 29. August 1866.

**Nro. 1233.** Der Bestimmung des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839, §. 48 zufolge wird über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds im vorigen Jahre Folgendes bekannt gemacht:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Nach der Bekanntmachung vom 2 Mai v. J., Amtsblatt Nr. 31, betrug der Bestand des Fonds einschließlich 38,825 Thlr. an Staatspapieren . . . . . . . . . . . | 50259 Thlr. | 18 Sgr. | 1 Pf. |
| Hierzu treten an Nachsteuer . . . . . . . . . . . . . | 4 „ | 12 „ | 5 „ |
| An Resteinnahme der Vorjahre . . . . . . . . . . . . | 4 „ | 17 „ | 4 „ |
| An Zinsen von Staatspapieren . . . . . . . . . . . | 1632 „ | 11 „ | 3 „ |
| Durch Ankauf von Staatspapieren . . . . . . . . . . | 22 „ | 9 „ | — „ |
| An laufender Einnahme . . . . . . . . . . . . . . . | 2596 „ | 26 „ | 7 „ |
| | 54520 Thlr. | 4 Sgr. | 8 Pf. |
| Die Ausgabe in 1865 sind in folgender Tabelle nachgewiesen zu . | 6418 „ | 27 „ | 4 „ |
| Mithin bleibt Bestand . . . . . . . . . . . . . . . . . | 48101 Thlr. | 7 Sgr. | 4 Pf. |

einschließlich 44,825 Thlr. in Staatspapieren. Düsseldorf, den 18. August 1866.

| Nro. | Namen der Kreise. | Steuererlaß für zur Ungebühr veranlagter Grundstücke | | | Steuererlaß für die im Laufe des Jahres befr. Grundstücke. | | | Unbeibringliche Grundsteuer | | | Für leer gestandene Wohnhäuser. | | | Steuererlaß wegen erlittener Unglücksfälle | | | Baare Geld Unterstützungen | | | Kosten der Ermittelung der Feldschäden. | | | Besondere Vergütung an Steuerboten. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Thl. | Sgr. | Pf. | Thl. | Sgr. | Pf. | Thl. | Sgr. | Pf. | Thl. | Sgr. | Pf. | Thl. | Sgr. | Pf. | Thl. | Sgr. | Pf. | Thl. | Sgr. | Pf. | Thl. | Sgr. | Pf. |
| 1 | Solingen. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 27 | 2 | 327 | — | — | — | — | — | 10 | — | — |
| 2 | Lennep. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 38 | — | — | — | — | — | 10 | — | — |
| 3 | Elberfeld. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 4 | Barmen. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 5 | Mettmann. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 5 | — | — | — | — | — | 10 | — | — |
| 6 | Düsseldorf. | 16 | 28 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 109 | — | — | — | — | — | 30 | — | — |
| 7 | Duisburg. | 8 | 11 | 2 | 9 | 10 | 10 | — | — | 6 | — | — | — | 14 | 15 | 10 | 156 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 8 | Essen. | 15 | 21 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 9 | Rees. | — | — | — | 2 | 28 | 6 | 1 | 29 | 8 | — | — | — | — | — | — | 180 | — | — | — | — | — | 10 | — | — |
| 10 | Cleve. | — | — | 10 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 518 | — | — | — | — | — | 10 | — | — |
| 11 | Geldern. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 180 | 18 | 5 | 1046 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 12 | Mörs. | 6 | 12 | 7 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 7 | 1 | 9 | 779 | — | — | — | — | — | 20 | — | — |
| 13 | Crefeld. | — | 16 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 150 | 13 | 11 | 45 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 14 | Kempen. | — | — | — | — | — | — | — | | — | 5 | 19 | 9 | 840 | 8 | 11 | 1134 | — | — | — | — | — | 20 | — | — |
| 15 | Gladbach. | 14 | 13 | 2 | — | — | — | — | — | — | 17 | 3 | 2 | — | — | — | 85 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 16 | Grevenbroich. | 2 | 15 | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 26 | — | 184 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 17 | Neuß. | 5 | 15 | 5 | — | — | — | 2 | 18 | 11 | — | — | — | — | — | — | 371 | — | — | — | — | — | 10 | — | — |
| | | 70 | 14 | — | 12 | 9 | 4 | 4 | 19 | 1 | 22 | 22 | 11 | 1196 | 22 | — | 4982 | — | — | — | — | — | 130 | — | — |

Summa 6418 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf.

**Nro. 1234.** Das dem Rittergutsbesitzer Harder zu Mansen unter dem 2. Mai 1865 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Nähmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. Düsseldorf, den 25. August 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 1235.** Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Annahme der Muthungen (§. 12 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865) ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten angeordnet worden, daß nur in Dienstlocalen und während der Dienststunden der betreffenden Bergbehörden die Annahme und Präsentation der Muthungen, sowie die protokollarische Aufnahme derselben stattzufinden habe. Bei dem Oberbergamte zu Dortmund werden die Muthungen während der Dienststunden nur von dem Direktor oder dessen Stellvertreter präsentirt. Für den Fall der etwaigen Abwesenheit derselben aus dem Dienstlocale während dieser Dienststunden ist ein Büreaubeamter besonders ermächtigt, die offen übergebenen oder vor demselben zu Protokoll erklärten, sowie diejenigen verschlossen eingehenden Muthungen, welche äußerlich als solche bezeichnet sind, mit dem Präsentationsvermerk zu versehen. Es liegt daher im Interesse des bergbautreibenden Publikums, die an das Oberbergamt verschlossen eingesendeten Muthungen auf dem Couvert als solche kenntlich zu machen. Bei

dem Oberbergamte zu Dortmund sind die zur Annahme und Präsentation der Muthungen bestimmten Stunden für die Wochentagen auf die Zeit von Vormittags 8 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 6 Uhr, für die Sonn- und Festtage auf die Zeit von Morgens 8 bis 9 Uhr festgesetzt. Die protokollarische Aufnahme von Muthungen findet an den Sonn- und Festtagen nicht statt. Auf telegraphischem Wege eingelegte Muthungen werden ebenso wie schriftlich eingehende Muthungen behandelt und ist daher vom Publikum auf deren Beförderung innerhalb der Dienststunden Rücksicht zu nehmen. Dortmund, den 10. August 1866. Königliches Ober-Berg Amt.

**Nro. 1236.** Zufolge Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 20. Juli d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur An- und Aufnahme von Muthungen aus dem linksrheinischen Theile des Bezirkes bei dem unterzeichneten Oberbergamte, und ebenso bei den Revierbeamten unseres rechtsrheinischen Bezirkes, welchen laut unserer Bekanntmachung vom 31. August 1865 die An- und Aufnahme der Muthungen für ihr Revier übertragen ist, die Stunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags an den Wochentagen ausschließlich bestimmt sind. Außer diesen Dienststunden und außerhalb des Dienstlocals werden Muthungen nicht präsentirt und protokollarische Muthungen nicht aufgenommen. An Sonn- und Feiertagen werden protokollarische Muthungen überhaupt nicht aufgenommen und die schriftlich eingehenden Muthungen nur während der Vormittagsstunde von 8 bis 9 präsentirt. Bei dem unterzeichneten Oberbergamte werden die Muthungen von dem Direktor oder dessen Stellvertreter präsentirt. Für den Fall der Abwesenheit derselben während der Dienststunden werden offen übergebene oder zu Protokoll erklärte, sowie solche verschlossen eingehende Muthungen, welche äußerlich als Muthungen bezeichnet sind, durch den Oberbergamts-Sekretair Rick mit dem Präsentatum versehen. Das bergbautreibende Publikum wird in seinem eigenen Interesse aufgefordert die an uns verschlossen eingesandten Muthungen auf dem Cuvert als solche kenntlich zu machen. Bonn, den 20. August 1866. Königliches Oberbergamt.

**Nro. 1237.** Fahrpostsendungen nach Mainz können durch die Preußischen Post-Anstalten nunmehr wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung angenommen werden. Berlin, den 16. August 1866. von Philipsborn.

**Nro. 1238.** Am 20. August d. J. ist an dem rechten Ruhrufer bei Mülheim a. d. Ruhr die Leiche eines unbekannten Mannes, an dessen rechten Beine eine alte eiternde Wunde, (ein sogenanntes offenes Bein) sich befand, gefunden worden. Die Leiche hatte dunkelblondes Haar, starke blonde Augenbrauen, glatt und frisch rasirtes Gesicht. Sie war bekleidet mit einer grünen Tuchmütze, einen blauen Kittel, einer blau und grünpunktirten Jacke, einer grau tuchenen Weste mit blanken Knöpfen, zwei grau wollenen Jacken, einem leinenen Hemde, einer grünen Tuchhose, einem Paar grau wollener Socken und einem roth und blauen Schwal. Die Kleidungsstücke liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Mülheim a. d. Ruhr zur Ansicht. Jeder, der über die Person des Verunglückten Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 21. August 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1239.** Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf. Das Wintersemester beginnt am 15. October d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Allgemeiner Ackerbau: Director Dr. Hartstein. Schafzucht und Wollkunde. Landwirthschaftliche Berechnungen: Administrator Dr. Freytag. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Naturwissenschaftliche Grundlagen der Fütterungslehre: Dr. Thiel. Pferdezucht, Hufbeschlag und Geburtshülfe: Departements-Thierarzt Schell. Obstbaumzucht mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation mit praktischen Demonstrationen. Jagd- und Fischereiwesen. Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Dr. Wüllner. Unorganische Experimental-Chemie. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practikum im Laboratorium: Professor Dr. Freytag. Agricultur-Chemie: Medicinal-Rath Dr. Mohr. Mineralogie und Geognosie: Dr. Andrae. Pflanzen-Physiologie. Pflanzenphysiologisches Practikum: Professor Dr. Sachs. Anatomisch-physiologische Uebersicht des Thierreichs und Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Troschel. Weg- und Wasserbau. Landwirthschaftliche Baukunde. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann. Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Schroeder. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen

zu hören. Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im August 1866. Der Director der landwirthschaftlichen Akademie Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

**Nro. 1210.** In Gemäßheit der Bestimmungen des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungsantrag vom 23. October 1865 wird der Gewerkschaft des Bleierzbergwerks Wilhelm II in der Gemeinde Krähwinkel, im Kreise Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf Ober-Bergamtsbezirke Dortmund zu dem am 21. März 1861 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 422 Maaßen und 33 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von Vierhundertsechszehntausend vierhundert ein und siebzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. y. z. I. und K. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 28. Juli 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allegirten Berggesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 2. August 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1211.** In Gemäßheit der Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung von 28. Januar/8. Februar. und 30. Mai/2. Juli 1865. und dem Erweiterungsantrage vom 23/24. November 1865 wird dem Rentner Friedrich Scherenberg zu Steele das Eigenthum des Bergwerks Maria IV. in den Gemeinden Flandersbach, Rützkausen, Wülfrath und Mettmann im Kreise Mettmann Regierungsbezirke Düsseldorf Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Vierhundert Zwölf Tausend, achthundert acht und dreißig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. Z. y. x. E. F. F. G. H. d. c. b. a. und N. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze und Schwefelkiese nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 6. Juli 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allegirten Berggesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 30. Juli 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1212.** In Gemäßheit der Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungsantrag vom 24. December 1865. wird dem Rentner Friedrich Scherenberg zu Steele als dem Allein-Eigenthümer des Blei-, Kupfer- und Zinkerz-Bergwerks Dahlberg in den Gemeinden Leubeck und Hasselbeck im Kreise Mettmann Regierungsbezirk Düsseldorf Ober-Bergamtsbezirke Dortmund zu dem am 15. September 1864 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von Einhundert tausend und neun Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben und Zahlen C. A. V. + VI. VII. x. IX. X. a. a. XVI. XVII. XVIII. und XIX. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Blei-Kupfer- und Zinkerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 26. Juli 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allegirten Berggesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 31. Juli 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1213.** Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 9/11. August 864 wird dem Rentner Friedrich Scherenberg zu Steele das Eigenthum des Bergwerks Missunde in den Gemeinden Hasselbeck und Hösel, im Kreise Mettmann, Regierungsbezirke Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund mit dem Felde von Zweihundert ein und vierzig

tausend sechshundert Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. u. i. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 28. Juli 1866 L. S. Königl. Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 10. August 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1244.** In Gemäßheit des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird die nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungsantrag vom 20/22. October resp. 30. November/2. December 1865 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks Humboldt in den Gemeinden Fulerum, Heissen, Rüttenscheidt, Holterhausen und Frohnhausen in den Kreisen Duisburg und Essen des Regierungsbezirks Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund zu dem am 22. November 1858 verliehenen Special-Felde Odessa von 1 Fundgrube 1047 Maaßen und 45 Lachter im Gevierten das Eigenthum des Feldes von Zweihundert Sieben Tausend Siebenhundert und Sechs Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben resp. Ziffern 4. 3. a. b. c. d. D'. E. F. G. und H. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 9. August 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allegirten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 9. August 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1245.** In Gemäßheit der Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Köngs!

Auf die Muthung vom 14/15. October 1865 wird dem Kaufmann Friedrich Grillo zu Essen das Eigenthum des Bergwerks: Minna bei Wülfrath in der Gemeinde Wülfrath, im Kreise Mettmann Regierungs-Bezirke Düsseldorf, Oberbergamts-Bezirke Dortmund mit dem Felde von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. und H. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde auf entschiedenen, aushaltenden Gängen und Flötzen vorhandenen Eisenerze unter ausdrücklicher Ausschließung aller in zerstreuten nicht aushaltenden Lagerstätten vorkommenden Eisenerze, sowie unter vorbehalt der Rechte und Ansprüche der Besitzer des Eisenstein-Districtsfeldes Elberfeld-Düsseldorf nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 3. August 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allegirten Berggesetzes, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 7. August 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1246.** Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 30. Juli 1866 wurde Amalie Rehborn 25 Jahre alt, aus Höhscheid für interdicirt erklärt. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 20. August 1866. Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

## Sicherheits-Polizei.

**Nro. 1247.** In der Zeit vom 5. bis 9. August d. J. sind dem Arbeiter Christian Klein zu Borbeck aus dessen Schlafstube drei harte Thaler und 15 Zehngroschenstücke entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieses Geldes oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 13. August 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1248.** In der Nacht vom 9. zum 10. August d. J. sind dem Rector Hicken zu Lippern, aus dessen Wohnung mittelst Einbruches folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein Album mit lederfarbenem gerippten Deckel und vergoldeter Krampe. Es enthält die Photographien des Ober-Pfarrers Schümmer zu Dahlen, des Vicars Spoller zu Gelsenkirchen, des Lehrers Joppen zu Mündt, des Landwehrmannes Franz Göbbels, des Dr. Heidenreich und Frau in Lippern; 2) ein Regenschirm mit grün geköpertem Seidenüberzuge, echtem Fischbeingestelle, braunem Rohrstocke mit gebogener Krücke, auf welcher

ein Kopfausschnitt sich befindet. Der Stock war unten gebrochen und durch eine schwarzlackirte Büchse befestigt. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände, oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 14. August 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1249.** Um die Mitte des Monates Juli sind aus einem Hause zu Crefeld 6 silberne Theelöffel gez. P. P. gestohlen worden. Ich ersuche daher Jeden, der über den Verbleib der Theelöffel oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Mittheilung zu machen. Düsseldorf, den 16. August 1866. Für den Ober-Procurator. Der Staats-Procurator: Feldmann.

**Nro. 1250.** Am 5. Juli d. J. sind aus einem Goldladen hierselbst eine goldene Panzerkette und eine goldene Stiftenkette entwendet worden. Der Dieb war ein Mann von 20—26 Jahren mit blondem Backenbarte, hervorragenden Backenknochen und bekleidet mit langem, dunklem Ueberzieher und rundem, schwarzem, mit Nähten und oben mit einem Knopfe versehenen Filzhute. Dieselbe Persönlichkeit hat auch in Crefeld einen Uhrendiebstahl ausgeführt. Jeder, welcher über den Verbleib der gestohlenen Ketten, oder den Dieb derselben Auskunft zu geben weiß, wird ersucht, davon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 16. August 1866. Für den Ober-Procurator. Der Staats-Procurator: Feldmann.

**Nro. 1251.** In der Nacht vom 11. auf den 12. August d. J. ist aus einem Hause zu Lintorf mittelst Einbruchs und Einsteigens eine Summe Geldes, worunter sich ein baierischer Speciesthaler, ein sogenannter Krönungsthaler, und einige gräflich stolbergische $2\frac{1}{2}$ Groschenstücke mit dem Hirsch als Symbol befanden; — ferner eine silberne Confirmations-Medaille mit dem Spruch: „Die Hauptsumme des Gebotes ist Liebe von reinem Herzen, von gutem Gewissen und ungefälschtem Glauben" auf der Vorderseite mit dem Bilde eines Geistlichen und der Umschrift: „Selig sind, die Gottes Wort hören und bewahren;" auf der Kehrseite, geprägt von G. Loos in Berlin; — sowie mehrere andere Gegenstände entwendet worden. Jeder, welcher über den Verbleib der gestohlenen Stücke oder über die Diebe Auskunft zu ertheilen weiß, wird ersucht, davon mir oder nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 17. August 1866. Für den Ober-Procurator. Der Staats-Procurator: Feldmann.

**Nro. 1252.** Dem Fahrunternehmer Rudolph Munkert zu Haßlinghausen sind aus seinem, in der Gemeinde Obersprockhövel belegenen Steinbruche zu verschiedenen Zeiten, Bleiröhren entwendet worden, nämlich: 1) in den 20er Tagen des Monates Mai d. J. 54 Fuß, 2) in der Nacht vom 7. auf den 8. Juni c. ebenfalls 54 Fuß und 3) in der Nacht vom 24. auf den 25. Juli 37 bis 38 Fuß. Indem ich alle Diejenigen, welche über diesen Diebstahl oder die Person des Diebes Auskunft geben können, ersuche, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen, bemerke ich gleichzeitig, daß der Bestohlene Demjenigen eine Belohnung von 5 Thlr. zugesichert hat, der den Dieb so zur Anzeige bringt, daß er zur Bestrafung gezogen werden kann. Bochum, den 17. August 1866. Königl. Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1253.** In der Friedrichsstraße hierselbst sind am 28. April 1865 nachstehende Gegenstände gestohlen worden: 1) 2 Herrenhemde gez: J. W. 2) 3 Frauenhemde gez: H. F. 3) 2 Taschentücher gez. I. W. und 4) 1 weißnesseler Unterrock. Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl nähere Auskunft zu geben vermag, der nächsten Polizeibehörde oder mir hiervon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 19. August 1866 Für den Ober-Prokurator: Der Staats-Prokurator: Feldmann.

**Nro. 1254.** Die Anzeige vom 8. August c betreffend einen angeblich zum Nachtheile des Bergmannes Wilhelm Appelrath zu Eppinghofen verübten Diebstahl ist erledigt. Essen, den 20. August 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1255.** Am 17. August d. J. sind der Wittwe Hermann Homey hierselbst aus deren Wohnung ein schwarzer Tuchrock mit schwarzem Lüstre gefuttert und ein Paar hellblaue wollene Strümpfe entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 20. August 1866 Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1256.** Am 17. August d. J. sind aus der Kirche der großen evangelischen Gemeinde zu Mülheim a. d. Ruhr mittelst Einbruchs acht zinnerne Teller gez: Zur Kirche 1791. entwendet worden Jeder, der über den Verbleib dieser Teller oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 24. August 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

---

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 51.** Düsseldorf, Donnerstag, den 6. September **1866.**


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 1257.** Bestimmungen über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staatskosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven.

Die seit Emanirung des Publikandums des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten vom 5. Juni 1838, der hiermit in Einklang stehenden Verfügung des Kriegs-Ministeriums, Allgemeinen Kriegs-Departements vom 13. Juni 1838 und des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 2. August 1855 veränderte Stellung der Roßärzte der Armee, sowie die Fortschritte der Wissenschaft, welche eine gründlichere Vorbildung der sich der Thierheilkunde Widmenden beanspruchen, machen eine Modification der bisherigen Bestimmungen über die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule erforderlich. Künftig sollen die aus der genannten Anstalt als Unterroßärzte in die Armee übertretenden Eleven, außer der für dieselben bestehenden Prüfung im Hufbeschlage, in der Regel die Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse genügend abgelegt haben, wodurch die Hauptbedingung für die Aussicht zum Aufrücken in die höheren militair-ärztlichen Stellen erfüllt wird.

1. Junge Leute, die sich dem militairthierärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hierfür die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule nachsuchen, müssen a) ein Gymnasium, eine Realschule oder eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürgerschule bis Secunda besucht, event. das Zeugniß der Reife für diese Klasse erworben haben; b) den Hufbeschlag in einer Schmiede insoweit erlernt haben, daß sie ein brauchbares Hufeisen mit hinlänglichem Geschick anfertigen können, auch im Vorbereiten des Hufes für den Beschlag, sowie im Aufschlagen von Eisen nicht unerfahren sein; c) von gesundem, kräftigem Körper und mit guten Sinneswerkzeugen — namentlich was Sehvermögen und Gehör anbelangt — begabt sein; d) am 1. November des Aufnahme-Jahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; e) bei der Kavallerie, Artillerie oder dem Train in den Militairdienst getreten und zur Zeit der Anmeldung im April mindestens 6 Monate gedient haben.

2. Ueber die erlangte Schulbildung sollen sich die Bewerber durch ein ihre Kenntnisse nach den verschiedenen Disciplinen specialisirendes Zeugniß von einer der bezeichneten öffentlichen Bildungsanstalten ausweisen. Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfalle wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche nur das Tertianer Zeugniß beibringen. Letztere können nach beendigter Studienzeit nur die Staatsprüfung zum Thierarzt 2. Klasse ablegen, wenn sie nicht bei besonderer Qualifikation vor oder nach dieser Prüfung durch Beibringung des Zeugnisses der Reife für die Sekunda, die erforderliche Zunahme ihrer Schulkenntnisse nachweisen und ihnen dann nachträglich die Ablegung der höheren thierärztlichen Staatsprüfung gestattet wird.

3. Auch über die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage sollen sich die Aspiranten durch ein, auch die Dauer des genossenen Unterrichts angeberdes Zeugniß des Vorstehers der betreffenden Schmiede ausweisen. Ohne die erforderlichen Kenntnisse im Hufbeschlage wird kein Bewerber in die Roßarztschule aufgenommen, dagegen ist der Besitz des Schmiede-Gesellen-Lehrbriefes hinfort nicht mehr Aufnahme-Bedingung.

4. In Bezug auf ihre körperliche Brauchbarkeit werden die die Aufnahme Nachsuchenden auf Anordnung des Truppentheils durch einen Ober-Militair-Arzt untersucht, der das bezügliche Attest ausstellt.

5. Die in Betreff des Lebensalters gestellte Bedingung weist das National aus; die erforderliche Angabe über die bisherige Führung enthält das Führungs-Attest event. mit Strafverzeichniß.

6. Die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht bei den Truppen zu Fuß soll die Aufnahme in die Roßarzt-Schule nicht verhindern. Aspiranten dieser Kategorie, welche den sonstigen ad 1. präcisirten Erfordernissen genügen und 6 Monate gedient haben, werden durch die betreffenden Regimenter resp. Bataillone im Monat April direkt bei den zuständigen General-Kommandos angemeldet werden. Auch nach

bereits erfolgter Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht sind, sofern die sonstigen Bedingungen erfüllt werden, Bewerbungen um Aufnahme zulässig, dieselben mögen zum ersten Male stattfinden, oder wiederholt werden. Bewerber, welche in das Beurlaubten-Verzeichniß übergetreten sind, wenden sich an das heimathliche Landrathsamt, welches diese Gesuche unter Beifügung a) der Dienstentlassungs-Papiere, b) eines Zeugnisses der Polizeibehörde über die Führung des Betreffenden seit seinem Uebertritt in das Beurlaubten-Verhältniß, c) des Schulzeugnisses, d) des Schmiede-Attestes, e) des Gesundheits-Attestes, von einem Kreis-Physikus oder Militair-Oberarzt ausgestellt, im Monat April an das betreffende General-Kommando einreicht. In den nachbenannten größeren Städten Königsberg, Danzig, Elbing, Posen, Stettin, Breslau, Magdeburg, Cöln, Aachen und Coblenz treten an die Stelle der Landrathsämter die Königlichen Polizei-Verwaltungen. In Berlin einschließlich Charlottenburg und Potsdam übermittelt die Polizeibehörde dergleichen Anträge an das General-Kommando des Garde-Corps. Die Aufnahme junger Leute, welche weder im Heere dienen, noch gedient haben, soll unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr Statt haben. Machen besondere Umstände ein Abgehen von dieser Festsetzung erforderlich, so wird eine besondere Bekanntmachung hierüber erfolgen.

7. Bei den Cavallerie-Regimentern, Artillerie-Abtheilungen und Train-Bataillonen werden die Bewerber demnächst einem durch besondere Vorschrift geregelten Examen unterworfen, welches sich indessen auf die Anfertigung des Lebenslaufes, eines deutschen Aufsatzes über ein gegebenes Thema und die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage beschränkt. Zum Zwecke dieser Prüfung überweisen die General-Kommandos die bei ihnen angemeldeten Bewerber von den Truppen zu Fuß und aus dem Beurlaubten-Verhältniß dem, der Garnison resp. dem Wohnort der Betreffenden zunächst gelegenen Cavallerie-Regiment mit den sämmtlichen eingereichten nach Nummer 1, 2, 3, 4 und 5 erforderlichen Anmeldungs-Papieren. Die Cavallerie-Regimenter berufen dagegen die Angemeldeten rechtzeitig durch deren Truppentheile resp. direct zur Prüfung nach ihren Stabs-Quartieren ein, wohin die Betreffenden event. Urlaub erhalten werden, die Reise aber auf ihre Kosten zu machen haben.

8. Von sämmtlichen Geprüften gelangen durch die bezüglichen Regimenter resp. Train-Bataillone bis ultimo Mai jeden Jahres an das Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegsdepartement, Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten, die unter 1, 2, 3, 4 und 5 resp. unter 6 aufgeführten Papiere, denen noch der Lebenslauf, deutsche Aufsatz und der Hufbeschlags-Prüfungsbericht hinzutritt. Im Laufe des Monats August geht dagegen den Truppentheilen resp. Civil-Behörden eine Mittheilung über die getroffene Auswahl unter den Bewerbern um Aufnahme in die Roßarzt-Schule zu. Nicht berücksichtigten Bewerbern wird gleichzeitig angegeben werden, ob sie ihre Anmeldung im nächsten Jahre wiederholen dürfen.

9. Die zur Aufnahme nach Berlin einberufenen Aspiranten, welche in der Armee dienen, erhalten die Reisekosten. Ein Gleiches geschieht bei der Rückreise, wenn die auf der Roßarzt-Schule wiederholte Prüfung im Hufbeschlage keine genügende Fertigkeit des Aufzunehmenden bekundet. Bei einer wiederholten Einberufung sind dagegen die Reisekosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Bewerbern des Beurlaubtenstandes werden die Kosten der Reise nach Berlin nur dann vergütet, wenn dieselben in der Roßarzt-Schule wirklich Aufnahme gefunden haben.

10. Die Eleven der Roßarzt-Schule, deren Verhältniß auch hier ein vollständig militairisches bleibt, erhalten Unterricht auf der Königlichen Thierarzneischule unter Gleichberechtigung mit deren Civil-Eleven, ferner Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, event. Krankenpflege, die zum Studium erforderlichen Bücher und eine Löhnung von 7 Thlr. monatlich. Die Bücher werden ihnen bei dem Uebertritt in die Armee nach bestandenem Examen auf ihren Wunsch für den dritten Theil des Anschaffungspreises als Eigenthum überlassen. Auch erhalten die Eleven eine mit Instrumenten versehene Verbandtasche, welche sie bei ihrer der vorgeschriebenen Studienzeit folgenden Anstellung im militair-thierärztlichen Personal behalten, im Dienst zu gebrauchen und im Stande zu erhalten haben, die aber nach beendigter Dienst-Verpflichtung und jedenfalls bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in ihr freies Eigenthum übergeht. Endlich gewährt auch die Staatskasse die Examinationsgebühren für die von den Eleven abzulegende thierärztliche Staatsprüfung, deren günstiger Erfolg sie zum Anspruch auf die Approbation zum Thierarzt 1. event. 2. Klasse berechtigt. Kann ihnen dagegen diese Approbation bei dem Austritt aus der Militair-Roßarzt-Schule nicht zu Theil werden, und müssen sie, um dieselbe zu erhalten, die Prüfung wiederholen, so haben sie die Kosten der letzteren aus eigenen Mitteln zu tragen.

11. Das Studium auf der Militair-Roßarzt-Schule dauert $3\frac{1}{2}$ Jahre; nur für Diejenigen, welche nicht die Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse in Aussicht nehmen können, verkürzt sich die Studienzeit

auf 3 Jahre. Jedes Jahr unentgeldlich genossener Ausbildung bedingt, abgesehen von der allgemeinen Dienstpflicht, eine besondere Dienstverpflichtung von 2 Jahren in der Armee, und zwar im militair thierärztlichen Personal, sofern der Betreffende bei guter Führung die thierärztliche Staatsprüfung genügend bestanden hat. Eleven, welche wegen Trägheit, unzureichender Fortschritte, mangelhafter Führung oder besonderer Vergehen von der Schule entfernt und event. ihrem Truppentheil wieder überwiesen werden müssen, haben die ihnen obliegende Dienstverpflichtung mit der Waffe abzuleisten. Ein Gleiches ist der Fall, wenn Eleven nach beendigter Studienzeit in der von ihnen jedenfalls alsdann abzulegenden thierärztlichen Staatsprüfung nicht soweit bestanden sind, um die Approbation zum Thierarzt 2. Klasse erhalten zu können.

12. Diese Bestimmungen treten mit dem Jahre 1868 in Kraft.

Berlin, den 19. April 1866. Kriegs-Ministerium. gez. von Roon.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 1258.** Nachstehende Zusammenstellung der im Regierungs-Bezirke Düsseldorf während des 2. Quartals 1866 gerichtlich erkannter oder polizeilich angeordneten Landes-Verweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

| Nr. dieses. | Der Ausgewiesenen | | | Signalement. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Vor- und Zunamen. | Geburtsort. | Wohnort. | Alter. Jahre. | Größe. Fuß. Zoll. | Haare. | Augen. | Statur. |
| 1 | Ludwig Ramspott. | Arolsen im Fürstenthum Waldeck. | | 19 | 5′ 7″ | blond. | blau. | schlank. |
| 2 | Wilhelm Göppert. | Hoenebach im Kurfürstenthum Hessen. | | 27 | 5′ 3″ | blond. | grau. | gesetzt. |
| 3 | Carl Schütte. | Rinteln im Kurfürstenthum Hessen. | | 27 | 5′ 6″ | schwarz. | grau. | schlank. |
| 4 | Aloys Dumm. | Rauenthal im Herzogthum Nassau. | | 48 | 5′ 2″ | blond. | blau. | gesetzt. |
| 5 | Joh. Jak. Elias Hilge. | Langschied im Herzogthum Nassau. | | 23 | 5′ 8″ | dunkelbr. | hellbraun. | schlank. |
| 6 | Peter van den Acker. | Venlo im Königreich der Niederlande. | | 15 | 4′ | braun. | braun. | schlank. |
| 7 | Johann Hygem. | dito. | | 12 | 3′ 7″ | blond. | graublau. | gesetzt. |
| 8 | Wilhelm Steinbach. | Landsfeld Ronshausen im Kurfürstenthum Hessen. | | 38 | 5′ 4″ | schwarz. | grau. | mittel. |
| 9 | Leopold Clerdank. | Venlo im Königreich der Niederlande. | | 13 | 4′ | blond. | grau. | klein. |
| 10 | Margaretha van den Acker. | dito. | | 10 | 3′ | röthlich. | grau. | klein. |

Düsseldorf, den 16. August 1866.

**Nro. 1259.** Unser Erlaß vom 28. Juni c. wodurch wir das früher auf 5 Fuß 8 Zoll festgesetzte Maximum der Spurweite wieder auf 6 Fuß 2 Zoll ausgedehnt haben, ist mehrfach in so fern mißverstanden worden, als angenommen worden ist, daß die in Gemäßheit der früheren Bestimmung hergerichteten kürzeren Achsen nunmehr wieder auf das längere Maaß gebracht werden müßten. Wie der Wortlaut des fraglichen Erlasses ergibt, hat indeß lediglich des Maximum der Spurweite festgesetzt werden sollen und ist es Niemanden verwehrt, sich eines Fuhrwerks mit einer Spurweite von nur 5 Fuß 8 Zoll zu bedienen. Düsseldorf, den 29. August 1866.

**Nro. 1260.** Dem Feuer-Assekuranz-Verein in Altona, welcher bisher nur für die sechs östlichen Provinzen des Staates concessionirt war, ist höhern Orts gestattet worden, seine Thätigkeit auch auf die Rheinprovinz und Westfalen auszudehnen. Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß daß die Conzession und das Statut des Vereins in unserem diesjährigen Amtsblatt Nro. 40 Seite 315 seq. abgedruckt sind. Düsseldorf, den 28. August 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 1261.** Nachstehende Auszüge aus der bei dem Königlichen Assisenhofe zu Cleve pro IV. Quartal 1865 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Erkenntnissen werden in Gemäßheit des §. 30 des Str.-G.-B. hierdurch bekannt gemacht.

| Nr. | Urtheil. | Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Angeklagten. | Verbrechen. | Erkannte Strafe. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 25. Sept. 1865. | Artz, Peter Heinrich, 35 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Rheurdt. | Erpressung. | 2 J. Zuchthaus, 2 J. Pol.-Auff. |
| 2 | 11. Dez. 1865. | Pie, Friedrich, 31 Jahre alt, Kappenmacher, geboren zu Kempen, wohnhaft zu Straelen. | Falschmünzerei. | 5 J. Zuchthaus, 5 J. Pol.-Auff. |
| 3 | 12. „ „ | 1. Overdick, Heinr., 22 Jahre alt, geb. zu Hüls, 2. Klinkenberg, David, 19 Jahre alt, geb. zu St. Hubert, beide Seidenweber zu Hüls wohnhaft. | Raub. | desgl. |
| 4 | 13. „ „ | Tellemann, Winand, 23 Jahre alt, Barbier, geboren und wohnhaft zu Goch. | Verbrechen gegen die Sittlichkeit. | 2 J. Zuchthaus. |
| 5 | 14. „ „ | 1. Fabry, August, 17 Jahre alt, 2. van Berg, Stephan, 21 Jahre alt, beide Schusterlehrlinge, 3. Stickelbruck, Johann, 17 Jahre alt, Schmied, alle geboren und wohnhaft zu Crefeld. | Qual. Diebstahl. | 1. 5 J. Zuchth. 2. 3 J. Zuchth. 3. 3 J. Zuchth. jeder 5 J. Pol.-Aufsicht. |
| 6 | 15. „ „ | Tirgrath, Tilmann, 25 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Homberg, wohnhaft zu Vluyn. | Vorf. Körperverletzung welche den Tod zur Folge hatte. | 10 Jahre Zuchth. |

Cleve, den 29. Dezember 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

**Nro. 1262.** Nachstehende Auszüge aus der bei dem Königl. Assisenhofe zu Cleve pro 1. Quartal 1866 ergangenen u. rechtskräftig gewordenen Erkenntnissen werden in Gemäßheit des §. 30 des St.-G.-B. bekannt gemacht.

| Nro. | Tag des Urtheils. | Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Condemnaten. | Verbrechen. | Erkannte Strafe. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 12. Dez. 1865. bestätigt durch Urtheil des Obertribunals vom 18. Jan. 66. | Hüskes, Michael Heinrich, 30 Jahre alt, Seidenweber, geb. und wohnhaft zu Hüls. | Raub. | 5 Jahre Zuchth., 5 Jahre Polizeiaufsicht. |
| 2 | 5. März 1866. | Nolden, Michael, 45 Jahre alt, Anstreicher, geb. und wohnhaft zu Cöln. | Diebstahl. | 3 J. Zuchth., 5 J. Polizeiaufsicht. |
| 3 | 6. „ „ | van Dueren, Gerhard, 38 Jahre alt, Tagelöhner, geb. zu Nieukerk, wohnhaft zu Veert. | Verbrechen gegen die Sittlichkeit. | 3 Jahre Zuchth. |
| 4 | desgl. | 1. Irkes, Johann Conrad, 58 Jahre alt, Tagelöhner, geb. zu St. Hubert, 2. dessen Ehefrau, geb. Holtmanns, 34 Jahre alt, geb. zu Wankum, beide zu St. Hubert wohnend. | Qual. Diebstahl. | 1. 5 J. Zuchth., 2. 2 J. „ je 5 J. Polizeiaufsicht. |
| 5 | 7. März 1866. | 1. Koch, Joh. Gerh., 36 Jahre alt, Seidenweber, geb. zu Hüls, 2. dessen Ehefrau, geb. Kleinkauertz, 37 Jahre alt, Weberin, geb. zu Straelen, beide zu Inrath wohnend. | Straßenraub. | je 10 J. Zuchth. u. 10. J. Polizeiaufsicht. |
| 6 | 8. „ „ | Schlünkes, Peter Johann, 28 Jahre alt, Seidenweber, geb. und wohnhaft zu Crefeld. | Qual. Diebstahl. | 5 J. Zuchthaus, 5 J. Pol.-Auff. |

Cleve, den 28. März 1866. Der Ober-Prokurator: Buß.

**Nro. 1263.** Mit Bezug auf die Bestimmungen im § 35. und 36. das Allgemeine Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde.

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungsantrag vom 17/18. Januar 1866 wird der Actien-Gesellschaft Bergwerks-Verein Friedrich-Wilhelms-Hütte zu Mülheim a. d. Ruhr als Besitzerin des Bergwerks **Franziska Wilhelmine** in der Gemeinde Bellscheid im Kreise Düsseldorf, Regierungsbezirk Düsseldorf Ober-Bergamtsbezirke Dortmund zu dem am 14. September 1854 verliehenen Felde von Einer Fundgrube nnd 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von Sieben und zwanzig Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. und f. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Blei- und Eisenerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 4. August 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 14. August 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1263.** Verzeichniß derjenigen Personen, welche nach Urtheilen des Königl. Assisenhofes und des Königl. Zuchtpolizeigerichtes zu Cleve der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt sind.

| Nr. | Namen. | Alter. | Gewerbe. | Wohnort. | Urtheil. 1865. | Des Verlustes Dauer. | Des Verlustes Endtag. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Mertens, Johann. | 27 | Handelsmann. | Brevel. | 26. Febr. | 2 Jahr. | 26. Feb. 67. |
| 2 | Mostertz, Helena. | 22 | Seidenweberin. | Süchteln. | 28. April. | 1 Jahr. | 3. Sept. 66. |
| 3 | Kroppen, Johann. | 24 | Ziegelbäcker. | Oestrum. | 23. Juni. | dito. | 23. Juli 66. |
| 4 | Fischer, Andreas. | 28 | Taglöhner. | Cleve. | 7. Juli. | dito. | 4. März 67. |
| 5 | Hermsen, Joseph. | 40 | Schneider. | dito. | dito. | dito. | dito. |
| 6 | Dodhagen, Heinrich. | 26 | Kleinhändler. | dito. | 14. Juli. | dito. | 25. Aug. 66. |
| 7 | Cürvers, Hubert. | 34 | Taglöhner. | Lobberich. | 20. Juli. | dito. | 5. Sept. 66. |
| 8 | Christes, Joseph. | 34 | Flachsschwinger. | Gladbach. | 22. Aug | dito. | 20. Dez. 66. |
| 9 | Pieper, Gerhard. | 26 | Taglöhner. | Cleve. | 26. Juli. | dito. | 13. Nov. 66. |
| 10 | Gramm, Johann. | 25 | dito. | dito. | dito. | dito. | 11. Jan. 67. |
| 11 | Brangs, Johann. | 21 | dito. | St. Hubert. | 1. Sept. | dito. | 30. Nov. 66. |
| 12 | Költgen, Jakob. | 26 | Kutscher. | Ossenberg. | dito. | dito. | 1. Octob. 66. |
| 13 | Meurs, Heinrich. | 48 | Handelsmann. | Cleve. | dito. | dito. | 28. Feb. 67. |
| 14 | Swertz, Johann. | 19 | Dienstknecht. | Afferden. | dito. | dito. | 30. Dez. 66. |
| 15 | Blauen, Johann. | 29 | Taglöhner. | Oedt. | 5. Sept. | dito. | 7. Dez. 66. |
| 16 | Damm, Aloys. | 48 | Müller. | Rauenthal. | dito. | dito. | 4. März 67. |
| 17 | Hemkes, Catharina. | 21 | Dienstmagd. | Veen. | dito. | dito. | 5. Octbr. 66 |
| 18 | Reiß, Christoph. | 22 | Arbeiter. | Lüttich. | dito. | dito. | 4. März 67. |
| 19 | Hütten, Carl. | 20 | Schuster. | Oberbilk. | 8. August. | dito. | 8. Aug. 66. |
| 20 | Winands, Jakob. | 40 | Taglöhner. | Zyfflich. | 15. Sept. | dito. | 15. Sept. 67. |
| 21 | Schmitz, Theodor. | 58 | Kleinhändler. | Marienbaum. | 19. Sept. | dito. | 18. Dez. 66. |
| 22 | Schmitz, Ehefrau Theodor. | 53 | ohne | dito. | dito. | dito. | 19. Sept. 67 |
| 23 | Schmitz, Wilhelm. | 25 | Taglöhner. | dito. | dito. | dito. | 18. Dez. 66. |
| 24 | Theisen, Diederich. | 19 | dito. | Bluyn. | dito | dito. | 19. Sept. 66. |
| 25 | Monschau, Peter. | 64 | Seidenweber. | Hüls. | 28. Sept. | 3 Jahr. | 28. Sept. 71. |
| 26 | van Appeldorn, Ehefr. Wilh. | 43 | Taglöhnerin. | Cleve. | 5. Octob. | 1 Jahr | 8. April 67. |
| 27 | Hermsen, Johanna. | 19 | Dienstmagd. | Nieukerk. | dito. | dito. | 2. Febr, 67. |
| 28 | Rudolph, Heinrich. | 35 | Taglöhner. | Cleve. | 12 Oktob. | dito. | dito. |
| 29 | Herold, Adolph. | 20 | Musiker. | Würzburg. | 13. Oktob. | dito. | 12. Nov. 67. |
| 30 | Stiels, Heinrich. | 41 | Seidenweber. | Grefrath. | 16. Oktob. | dito. | 17. Jan. 67. |
| 31 | Heekerens, Michael, | 20 | Ackerknecht. | Camperbruch. | 20. Oktob. | dito. | 19. Nov. 66. |
| 32 | Pyls, Ehefrau Gerhard. | 38 | ohne. | Amern St. Georg. | 26. Oktob. | dito. | 11. Jan. 67. |
| 33 | Baer, Gertrude. | 28 | Dienstmagd. | Kevelaer. | 10. Novb. | dito. | 8. Febr. 67. |
| 34 | Daniels, Gerhard. | 21 | Ackerknecht. | Weeze. | dito. | dito. | dito. |
| 35 | Trommen, Peter. | 67 | Taglöhner. | Neukirchen. | 9. Novb. | dito. | 3. März 67. |
| 36 | Leyendeckers, Heinrich. | 42 | Zimmermann. | Rahm. | 13. Novb. | dito. | 11. Jan. 67. |
| 37 | Femeis, Joseph. | 50 | Metzger. | Waldbüttelbronn. | 17. Novb. | dito. | 15. Dez 67. |
| 38 | Hermanns, Ehefr. Johann. | 29 | Taglöhnerin. | Oedt. | 24. Novb. | dito. | 19. Jan. 67. |
| 39 | Küppers, Ehefrau Anton. | 46 | ohne. | Cleve. | dito. | dito. | 22. Dez. 66. |
| 40 | Heydstommann, Elisabeth. | 21 | Dienstmagd. | Weeze. | 1. Dezbr. | dito. | 12. Jan. 67. |
| 41 | Kroppen, Wilhelm. | 37 | Taglöhner. | Bluyn. | 30. Nov. | dito. | 29. Mai 67. |
| 42 | Broux, Michael. | 44 | Seidenweber. | Nieukerk. | 13 Dezbr. | dito. | 13. Dez. 67. |
| 43 | Broux, Ehefrau Michael. | 34 | ohne. | dito. | dito. | 2 Jahr | 13. Dez. 68. |
| 44 | Kohnen, Wilhelm. | 25 | Schiffsknecht. | Mülheim a. Rh. | 14. Dezbr. | 1 Jahr. | 14. Dez. 67. |

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht und die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbezirks ersucht, die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken. Cleve, den 28. Dezember 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

**Nro. 1264.** Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königlichen Assisenhofe zu Cleve pro 2. Quartal d. J. ergangenen und rechtskräftig gewordenen Erkenntnissen werden in Gemäßheit des §. 30 des St.-G.-B. bekannt gemacht.

| Nro. | Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Angeklagten. | Verbrechen. | Erkannte Strafe. |
|---|---|---|---|
| 1 | Comperts, Franz, 73 Jahre alt, ohne Gewerbe, geb. und wohnhaft zu Süchteln. | Verbrechen gegen die Sittlichkeit. | 2 Jahre Zuchthaus. |
| 2 | Peters, Wilhelm, 45 Jahre alt, Taglöhner, geb. und wohnhaft zu Cleve. | Unzucht. | 3 Jahre Zuchthaus. |
| 3 | a. Weck, Peter Rudolph, 39 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Düren.<br>b. Demant Georg, 34 Jahre alt, Handelsmann, geb. zu Hönig, wohnhaft zu Sölde.<br>c. Schiffer, Mathias, 28 Jahre alt, Bergmann, geb. und wohnhaft zu Kerpen. | Mehrere qualific. Diebstähle. | a. 8 Jahre, b. 10 Jahre, c. 4 Jahre Zuchthaus und je 10 Jahre Pol.-Aufsicht. |

Cleve, den 18. Juni 1866. Der Ober-Prokurator: Buß.

**Nro. 1265.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Conrad bei Hückeswagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 10. August 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 30. Januar 1866 wird dem Wilhelm Marx zu Düsseldorf unter dem Namen Conrad das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hückeswagen im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches ein Flächeninhalt von fünfmalhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 10. August 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

**Nro. 1266.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Quaste bei Hückeswagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 10. August 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 30. Januar 1863 wird dem Wilhelm Marx zu Düsseldorf unter dem Namen Quaste das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hückeswagen, im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfmalhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 10. August 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

**Nro. 1267.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Cordelia bei Hückeswagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 12. August 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 3. October 1865 wird dem Berg- und Hütten-Actien-Verein Neu-Schottland zu Horst bei Steele, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 20. April 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Cordelia das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hückeswagen und Fünfzehnhöfe, im Kreise Lennep Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und siebzig

tausend sechshundertachtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. G. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 12. August 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

**Nro. 1268.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Tudor bei Hückeswagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 12. August 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 3. October 1865 wird dem Berg- und Hütten-Aktien-Verein Neu-Schottland zu Horst bei Steele an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 24. April 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Tudor das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hückeswagen, im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und zwanzig tausend vierhundert vier und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. G. H. I. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 12. August 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

**Nro. 1269.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Tassilo bei Hückeswagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 12. August 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 3. October 1865 wird dem Berg- und Hütten-Actien-Verein Neu-Schottland zu Horst bei Steele, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 3. April 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Tassilo das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hückeswagen, im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und siebenzig tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. B. C. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 12. August 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

**Nro. 1270.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungurkunde für das Bergwerk Byron bei Hückeswagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 12. August 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 3. October 1865 wird dem Berg- und Hütten-Aktien-Verein Neu-Schottland zu Horst bei Steele, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 29. Juli 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Byron das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Lüttringhausen, im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und achtzig tausend sieben hundert und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. i. k. l. m. c. e. f. g. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 12. August 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

**Nro. 1271.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Ansgar bei Hohenhagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 12. August 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 3. October 1865 wird dem Berg- und Hütten-Aktien-Verein Neu-Schottland zu Horst bei Steele, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 29. Juni 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Ansgar das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lüttringhausen, Lennep und Remscheid, im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und dreißig tausend neun hundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. G. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 12. August 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

**Nro. 1272.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Jagello bei Lennep mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 12. August 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 3. Oktober 1865 wird dem Berg- und Hütten-Aktien-Verein Neu-Schottland zu Horst bei Steele des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 29. Juli 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Jagello das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lüttringhausen und Lennep im Kreise Lennep Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert vier und dreißig tausend fünfhundert neun und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 12. August 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

**Nro. 1273.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Harald bei Olpe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 12. August 1866. Königliches Oberbergamt

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 3. Oktober 1865 wird dem Berg- und Hütten-Aktien-Verein Neu-Schottland zu Horst bei Steele, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 26. August 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Harald das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Lüttringhausen, im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vierzig tausend neunhundert und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tag beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 12. August 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

## Sicherheits-Polizei.

**Nro. 1274.** In der Nacht vom 14. zum 15. August d. J. sind dem Kleinhändler Carl Peters zu Oberhausen aus dessen am Bahnhofe daselbst stehenden Bude mittelst Einbruchs für 7 Thaler Backwerk, für 4 Thaler Zuckerwerk, zwei Kisten Cigarren eine kupferne Waage mit Gewicht und zwei Säcke entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 23. August 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

## Personal-Chronik.

**Nro. 1275.** Der Karl Heckhoff zu Duisburg ist als Feldmesser vereidet worden.

**Nro. 1276.** Der Schulamts-Candidat Ludwig Wilhelm Lingenberg ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Ehringhausen ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt

der

# Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 52. Düsseldorf, Donnerstag den 13. September 1866.


## Inhalt der Gesetzsammlung.

**Nro. 1277.** Das zu Berlin am 23. August 1866 ausgegebene 42. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6392. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises im Betrage von 50000 Thalern, II. Emission. Vom 11. Juli 1866. Nro. 6393. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grottkauer Kreises im Betrage von 30000 Thalern. Vom 11. Juli 1866.

Das zu Berlin am 28. August 1866 ausgegebene 43. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6394. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juli 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an die Gemeinden Waldbroel und Morsbach im Kreise Waldbroel des Regierungsbezirks Cöln für die von denselben ausgebaute Kommunalstraße von Biebelshof über Helpe nach Ritterseifen. Nro. 6395. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft „Flora“ in Cöln. Vom 4. August 1866. Nro. 6396 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. August 1866, betreffend die Genehmigung des Revidirten Statuts der Königsberger Privatbank.

Das zu Berlin am 1. September 1866 ausgegebene 44. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6397. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 700000 Thalern. Vom 25. Juli 1866. Nro. 6398. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. August 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf dem Kommunalwege von Goch nach Gaesdonk an die Gemeinden Goch und Asperden im Kreise Cleve des Regierungsbezirks Düsseldorf.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 1278.** In Folge Allerhöchster Ermächtigungen vom 22. und 27. August d. J. werden hierdurch die für die Grenze von der Weichsel bei Thorn bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg und für den Zeitraum bis zum 1. Oktober d. J. durch unsere Bekanntmachung vom 21. Mai und 13. Juni d. J. erlassenen Verbote der Ausfuhr von Getreide, Heu, Stroh, Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten von gewöhnlichem Backwerk sowie von Rind- und Schaaf-Vieh, ferner die durch unsere Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 für die Grenze gegen Rußland und Polen bis auf Weiteres, und durch unsere Bekanntmachung vom 21. Juni d. J. für sämmtliche Grenzen der Monarchie und für den Zeitraum bis zum 1. Oktober d. J. ergangenen Verbote der Ausfuhr und der Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art wieder aufgehoben. Berlin, den 23. August 1866.

Der Finanz-Minister: v. d. Heydt. Der Minister des Innern: Graf Eulenburg.

**Nro. 1279.** Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuld-Verschreibungen können vom 15. l. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. l. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 29. August 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: Gamet. Löwe. Meinecke.

**Nro. 1280.** Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 12. März d. J. zur Auszahlung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. l. Mts. ab mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, im Empfang genommen werden. Bei

den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs der Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse vom 20. k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden. Berlin, den 29. August 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: Gamet. Löwe. Meinecke.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 1281.** Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten die Abhaltung einer jährlichen Collecte in den evang. Kirchen der Rheinprovinz auf die Jahre 1866, 1867 und 1868 zum Besten des evang. Stifts St. Martin zu Coblenz mit der Maßgabe genehmigt, daß die Hälfte des Ertrags zur Tilgung der auf der Anstalt ruhenden Schulden verwendet werde. Das Königliche Consistorium zu Coblenz hat die Erhebung dieser Collecte für dieses Jahr auf den 17. Sonntag post Trinit. den 23. September d. J. angeordnet. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Herren Steuer-Einnehmer unseres Bezirkes an, die gesammelten Gaben in Empfang zu nehmen und an unsere Hauptcasse abzuliefern. Von den Herren Landräthen erwarten wir die Ertrags-Nachweisungen bis ult. October c. Düsseldorf, den 1. September 1866.

**Nro. 1282.** Bekanntmachung betreffend die Heranziehung von Grundstücken in den Gemeinden Cleve, Qualburg, Bedburg, Hasselt und Hau zu den Deichkosten der Schauen Cleverhamm und Rindern.

Auf Grund des §. 1 der Clevischen Deich-Reglements vom 24. Februar 1767 und der Erbentragsbeschlüsse der Deichschau Cleverhamm und Rindern vom 17. März 1865 sollen diejenigen der Inundation des Rheinstroms ausgesetzten bis jetzt noch keiner Deichschau einverleibten Grundstücke in den Gemeinden Cleve, Qualburg, Bedburg, Hasselt und Hau in nachfolgender Weise zu den Lasten der vorgedachten beiden Deichschauen herangezogen werden.

I. Die in der Stadt Cleve unter Flur II. und III., oberhalb der Königlichen Bezirksstraße, der Kloster- und großen oder Haagschen Straße belegenen Grundstücke sollen der Deichschau Cleverhamm, dagegen die unterhalb der Haagschen Straße bis zum Spoy-Canal liegenden Grundstücke der Deichschau Rindern einverleibt werden.

II. In den Gemeinden Qualburg Flur III., Bedburg Flur VI., Hasselt Flur V. und VII, Bütterschütt sowie Hau Flur I. findet die Heranziehung der betreffenden Grundstücke ausschließlich zur Deichschau Cleverhamm statt.

Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die betreffenden Nivellements, die Verzeichnisse der heranzuziehenden Grundstücke, sowie die bezüglichen Katasterkarten während vier Wochen und zwar in der Zeit vom 17. September bis 15. Oktober 1866 auf den betreffenden Bürgermeister-Aemtern zu Cleve, Qualburg und Hau zur Einsicht offen liegen, und daß wir die betreffenden Bürgermeister zu unseren Kommissarien für die An- und Aufnahme von Reklamationen, welche letzteren von einem Kataster-Auszuge in Betreff der Grundstücke, wegen welcher reklamirt wird, begleitet sein müssen, ernannt haben. Auf Beschwerden, welche nach der obigen präklusivischen Frist eingebracht werden, wird keine Rücksicht genommen werden können. Düsseldorf, den 3. September 1866.

**Nro. 1283.** Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat zum Besten des Magdalenen-Asyls Bethesda bei Boppard eine fernere zweite Hauscollecte bei den evang. Einwohnern der Provinz vorläufig für die Jahre 1866 und 1867 bewilligt und gestattet, daß dieselbe durch Deputirte abgehalten werde. Mit Einsammlung der Collecte und zwar zunächst innerhalb der Kreissynoden Mörs, Cleve und Wesel ist der Jakob Droß aus Urdenbach beauftragt, welcher die gesammelten Gaben zur directen Ablieferung an sich behält. Nach Beendigung der Collecte erwarten wir von den Herren Landräthen Anzeige über den Ertrag. Düsseldorf, den 3. September 1866.

**Nro. 1284.** Die Bestimmung im §. 11 der Staats-Ministerial-Instruction vom 31. Dezember 1839 wonach die Anlegung von Warteschulen „nur verheiratheten Personen oder ehrbaren Wittwen" gestattet werden soll, ist gemäß Ministerial-Rescript vom 22. August c. dahin erweitert worden, daß die Erlaubniß zur Anlegung solcher Anstalten auch unverheiratheten Personen ertheilt werden kann, sofern sie im übrigen befähigt und geeignet erscheinen. Wir bringen dieß Behufs Nachachtung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Düsseldorf, den 5. September 1866.

**Nro. 1285.** Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Polizeistrafgelderfonds für den rheinisch-rechtlichen Theil des Regierungsbezirks Düsseldorf für das Jahr 1865.

## A. Einnahme.

| Jahr der Einzahlung. | Bestand aus den Vorjahren nach der Uebersicht vom 10. Dezember 1865. | | | Fernere Einnahmen. 1. Ertrag des Fonds, bestehend in den Rest-Einnahmen aus Vorjahren und in den Einnahmen des Jahres 1865. | | | 2. Zinsen von angelegten Capitalien. | | | 3. Verschiedene Einnahmen. | | | Summa der Einnahmen unter Hinzurechnung der Beträge aus Vorjahren. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Thlr. | Sgr. | Pf. | Thlr. | Sgr. | Pf. | Thlr. | Sgr. | Pf. | Thlr. | Sgr. | Pf. | Thlr. | Sgr. | Pf. |
| 1865 | 7440 | 2 | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 7440 | 2 | 3 |
| 1866 | — | — | — | 12118 | 22 | 4 | 315 | — | — | 234 | 25 | 5 | 12668 | 17 | 9 |
| Summa | 7440 | 2 | 3 | 12118 | 22 | 4 | 315 | — | — | 234 | 25 | 5 | 20108 | 20 | — |

## B. Ausgabe.

| Nr. | Namen und Wohnort der Empfänger. | Gegenstand der Zahlung. | Betrag. Thlr. | S. | P. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | I. Für verlassene und verwaiste Kinder, sowie für Findelkinder u. Kinder dürftiger Straf-Gefangener. | | | |
| 1 | Verschiedene Gemeinden und Private. | Verpflegungs- und Unterstützungs-Beihülfe pro 1865 | 6688 | 5 | — |
| | | Summa per se . . | | | |
| | | II. Zu gemeinnützigen Zwecken nach der Bestimmung sub 4 der Verordnung vom 31. Dezember 1822. | | | |
| 2 | Provinzial-Schul-Collegium zu Coblenz. | Beitrag zu den Unterhaltungskosten der Taubstummenschulen zu Kempen und Moers pro 1865 . . . | 483 | 27 | 3 |
| 3 | Asyl u. Magdalenenstift zu Kaiserswerth. | Beihülfe für dasselbe pro 1865 . . . . . . . . | 50 | — | — |
| 4 | Heil-Anstalt für blödsinnige Kinder Hephata zu Gladbach. | Beihülfe pro 1865 . . . . . . . . . . | 50 | — | — |
| 5 | Verein zur Unterstützung auswärtiger unbemittelter Brunnen- und Badekur-Bedürftiger zu Aachen. | Desgleichen . . . . . . . . . . . . . | 50 | — | — |
| 6 | Kath. Rettungshaus „Christi hilf" zu Pempelfort. | Desgleichen . . . . . . . . . . . . . | 50 | — | — |
| 7 | Kath. Waisenhaus-Verein hierselbst. | Desgleichen . . . . . . . . . . . . . | 50 | — | — |
| | | Summa II. . . | 733 | 27 | 3 |
| | | III. Ad extraordinaria. | | | |
| 8 | Die Gemeinden Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Mettmann, Crefeld, Neuß, Cleve, Remscheid, St. Tönis, Vorst und Kempen, welche die zur Unterbringung verlassener ꝛc. Kinder geeigneten Anstalten selbst besitzen und unterhalten. | Die von ihren Einsassen im Jahre 1865 erlegten Polizei- und Zuchtpolizeistrafgelder . . . . . . | 5110 | 16 | 6 |
| 9 | Bedürfnißfonds der Königl. Regierung. | Für Formulare zu den von den Beamten des öffentlichen Ministeriums zu führenden Registern sowie zu Aufforderungen zum Strafantritt . . | 13 | 5 | 3 |
| | | Summa III. . . | 5123 | 21 | 9 |
| | | Hierzu Summa II. . . | 733 | 27 | 3 |
| | | „ Summa I. . . | 6688 | 5 | — |
| | | Summa der Ausgaben bis heute . . | 12545 | 24 | — |

Abschluß.

| | | | |
|---|---|---|---|
| A. | Die Einnahme beträgt . . . . | 20108 Thlr. | 20 Sgr. |
| B. | „ Ausgabe „ . . . . | 12545 „ | 24 „ |
| | Bleibt Bestand . . | 7562 Thlr. | 26 Sgr. |

wovon 6750 Thlr. gegen 4½ % Zinsen rentbar angelegt sind. Düsseldorf, den 29. August 1866.

**Nro. 1286.** Auf Grund der Bestimmung im §. 26 der Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 ist mittelst Ober-Präsidial-Erlasses vom 29. v. Mts. der Herr Consistorial- und Regierungs-Schul-Rath Wöpke an die Stelle des Herrn Geheimen Regierungs- und Schul-Rathes Altgelt zum ordentlichen Mitgliede der Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf ernannt worden. Düsseldorf, den 1. September 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 1287.** Waldau Königliche Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. P. Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1866—67.

I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien im Anfange des Semesters; Director, Oekonomie-Rath Wagener. II. Volkswirthschaftslehre; Administrator, Dr. Freiherr v. d. Goltz. III. Landwirthschaftliche Disciplinen: Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Wollkunde; Demonstrationen in der Wollkunde; Direktor, Oekonomie-Rath Wagener. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen; Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Buchführung; Demonstrationen in der Gutswirthschaft; Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. Pferdezucht; Thierarzt Neumann. Düngerlehre II. Theil; Dr. Heiden privatim. Gartenbau; Institutsgärtner Strauß. IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forstwirthschaftslehre; Oberförster Gebauer. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: Unorganische Chemie; Physik, Uebungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Ritthausen. Repetitorium in der unorganischen Chemie; Dr. Heiden privatim. Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Zoologie; Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Kapitel aus allen Gebieten der Botanik; Professor Dr. Körnicke. VI. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Innere Krankheiten der Hausthiere; Thierarzt Neumann. VII. Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde; Baumeister Kinzel. VIII. Mathematische Disciplinen: Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; Baumeister Kinzel. Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober; das Studien-Honorar beträgt für 2 Jahre 100 Thlr. und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält der Mentzel v. Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen. Waldau, im August 1866. Der Director, Königl. Oekonomie-Rath: L. Wagener.

**Nro. 1288.** Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1866/67 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer: a. Viehzucht: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr — privatim. b. Landwirthschaftspolitik: Dienstags von 5—6 Uhr — publice. c. Colloquien: Freitags von 4—6 Uhr — publice. 2) Professor Dr. Eichhorn: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs, und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim. 3) Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit der Lehre von den Pflanzenkrankheiten: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. b. Derselbe leitet ein landwirthschaftliches Seminar: Mittwochs Abends von 6 Uhr an — publice. 4) Professor Dr. Karsten: a. Anatomisch-physiologische Uebungen im physiologischen Laboratorium Cantianst. 4; täglich von 9—2 Uhr — publice. b. Anatomie und Physiologie der Pflanzen an mikroskopischen Präparaten erläutert: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim. 5) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice. 6) Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — privatim. 7) Dr. Spinola: a. Abriß der Thierheilkunde für Landwirthe: Dienstags von 8—9 Uhr und Mittwochs von 4—6 Uhr — privatim. b. Ueber Gewährskrankheiten und

Gewährsgesetze: Freitags von 8—9 Uhr — publice. 8) Dr. Stahlschmidt: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Sonnabends von 9 bis 11 Uhr — publice. 9) Ingenieur Perels: Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Montags und Donnerstags von 3—4 Uhr — publice. 10) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—1 Uhr — publice. Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschaft werden kann, stattfinden.

**Nro. 1289.** Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1866—67. Beginn am 16. Okt.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters: Director, Landes-Oekonomierath Settegast. II. Philosophische Propädeutik (Psychologie): Prof. Dr. Heinzel. III. Wirthschaftslehre 1. Nationalökonomie: Regierungsassessor Beutner; 2. Staatswirthschaftslehre: Derselbe. IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Director Settegast. 2. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen: Dr. Blomeyer. 3. Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant Schneider. 4. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Inspector Hannemann. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre. 5. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau: Dr. Blomeyer. 6. Wiesenbau: Baumeister Engel. 7. Specieller Pflanzenbau: Director Settegast. 8. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau: Garten-Inspector Hannemann. 9. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Dr. Blomeyer. 10. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Dr. Blomeyer und Administrator Schnorrenpfeil. 11. Allgemeine Thierproductionslehre (Thierzüchtungskunde): Director Settegast. 12. Schafzucht und Wollkunde: Derselbe. 13. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Derselbe. 14. Rindviehzucht: Dr. Blomeyer. 15. Pferdezucht und Gestütskunde: Dr. Dammann. 16. Schweinezucht: Derselbe. V. Forstwirthschaftliche Disciplin. Forsttaxation und Forstbenutzung: Königl Oberförster Wagner. VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen. 1. Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Krocker. 2. Experimental-Physik: Dr. Pape. 3. Meteorologie: Derselbe. 4. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Krocker. 5. Analytische Chemie: Prof. Dr. Krocker. 6. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Prof. Dr. Heinzel. 7. Physiologie der Hausthiere: Dr. Hartmann. 8. Anatomie der Hausthiere: Dr. Dammann. 9. Mikroskopische Anatomie des thierischen und menschlichen Körpers: Dr. Hartmann. 10. Mineralogie: Derselbe. VII. Oekonomisch-technologische Disciplin. Technologie: Prof. Dr. Krocker. VIII. Thierheilkunde. 1. Geburtshülfe: Dr. Dammann. 2. Hufbeschlagkunde: Derselbe. 3. Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe. IX. Baukunst. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel. X. Mathematische Disciplin. 1. Mathematik: Dr. Pape. 2. Maschinenlehre: Baumeister Engel.

Lehrhilfsmittel. Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; Der botanische Garten; Das pomologische Institut und das Arboretum; Die Anatomie; Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; Das zoologische Cabinet; Der landwirthschaftliche Thierpark; Die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden

gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung. Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau;" auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau, im August 1866. Der Director, Landes-Oekonomie-Rath: Settegast.

**Nro. 1290.** In Folge starker Inanspruchnahme der Betriebsmittel zu Militair-Transporten werden auf der Ostbahn mit dem 4. September d. Js. auf die Dauer von etwa 8—14 Tagen: 1) Die Personenzüge V und VI dergestalt, daß zum letzten Mal Zug V am 4. Abends 9 Uhr von Berlin, Zug VI am 4. 3 Uhr 34 Minuten früh von Eydtkuhnen abgelassen wird, 2) auf dem Seitencourse Dirschau-Danzig die Mittagszüge V und VI, 3) auf der Strecke Frankfurt-Eydtkuhnen die Güter resp. gemischten Züge VII, VIII, und XI, XII, eingestellt. Soweit die für Militairzwecke nicht in Anspruch genommenen Betriebsmittel reichen, wird unter fortdauernder Suspension der Lieferfristen, mittelst eines besonders eingelegten durchgehenden Güterzuges in jeder Richtung, dessen Gang auf den Stationen in Erfahrung zu bringen ist, vorzugsweise die Beförderung von Eilgut, Pferden und Vieh, sodann aber auch nach Möglichkeit den Transport von gewöhnlichen Frachtgut und Equipagen, jedoch mit der Einschränkung bewirkt werden, daß während der Eingangs gedachten Zeit im Local-Verkehr der Ostbahn, Güter der ermäßigten Klasse C. vom 3. d. Mts. einschließlich an, zum Transport nicht mehr angenommen werden, und die Beförderung von Stein- und Braunkohlen, Coaks, Salz, Steinen und Kalk vom letztgedachten Tage an gänzlich eingestellt wird. Eilgüter können außer mittelst der durchgehenden Güterzüge ausnahmsweise durch die Eilzüge, jedoch nur insoweit Beförderung finden als die Verladung derselben in dem diesen Zügen beigegebenen Packwagen und einem vierrädrigen bedeckten Güterbeiwagen ausführbar ist. Auf der Station Schneidemühl muß der Verkehr mit gewöhnlichem Frachtgut vom 4. d. Mts. einschließlich ab ganz eingestellt werden, da der Güterspeicher für andere Zwecke in Anspruch genommen ist. Es werden deshalb schon mit dem gedachten Tage beginnend, gewöhnliche Frachtgüter zur Beförderung weder nach noch von Schneidemühl angenommen. Auf den übrigen Ostbahn-Stationen wird vom 5. bis zum 15. d. Mts. gemäß §. 14, Nr. 2, Abschnitt B. des Betriebs-Reglements vom 3. September 1865 die durch Aushang in den Ostbahn-Güter-Expeditionen bekannt

gemachte Frist für die Abnahme der ankommenden, sowie für die von den Versendern und Empfängern selbst auf- und abzuladenden Güter ꝛc. auf die Hälfte ermäßigt. — Güter, deren Transport nach Vorstehendem ausgeschlossen ist, werden — ausgenommen auf der Station Schneidemühl — von auswärtigen Aufgebern ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung lediglich auf Gefahr der Versender, soweit die disponibeln Räumlichkeiten reichen, auch andere dienstliche Rücksichten nicht entgegen stehen, auf Wunsch zur Lagerung verstattet, um nach Wiederaufnahme des regelmäßigen Verkehrs thunlichst zur Beförderung zu gelangen. Bromberg, den 30. August 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

**Nro. 1291.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Mathias Corwinus bei Lennep mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 12. August 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 3. October 1865 wird dem Berg- und Hütten-Aktien-Verein Neu-Schottland zu Horst bei Steele an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 29. Juli 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Mathias Corwinus das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lennep und Fünfzehnhöfe, im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und neunzig tausend siebenhundert und vierzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. F. A. B. C. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 12. August 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

**Nro. 1292.** Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Mittberg bei Hückeswagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 12. August 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 3. October 1865 wird dem Berg- und Hütten-Aktien Verein Neu-Schottland zu Horst bei Steele an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 30. April 1859 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Mittberg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hückeswagen im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und neunzig tausend vierhundert vier und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. D. C. E F. G. H. B bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 12. August 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

**Nro. 1293.** Vom 1. September c. ab wird das Personengeld bei der Personenpost zwischen Anholt und Empel von 6 auf 4 Sgr. pro Person und Meile ermäßigt werden. Der letztgedachte Satz kommt auch für die Benutzung des Bockplatzes zur Erhebung. Düsseldorf, den 31. August 1866. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Riesen.

**Nro. 1294.** Zur Ausloosung von den, nach Vorschrift des Allerhöchsten Privilegiums vom 6. Oktober 1862 für das Jahr 1866 zu amortisirenden neun Stück Stadt Clevischer Obligationen ist auf Montag den 1. October 1866, Nachmittags 4 Uhr, im Sitzungs-Saale des hiesigen Rathhauses Termin anberaumt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Cleve, den 1. September 1866. Der Bürgermeister: Koenig. Die städtische Schuldentilgungs-Commission. Licht. C. F. Paulus. van Rossum.

**Nro. 1295.** Gestern ertrank beim Baden im Rheine bei Wesseling der 12jährige Knabe Wilhelm Zimmer aus Wesseling. Derselbe ist 4 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Haare, Augenbraunen und Augen, freie Stirne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, vollständige Zähne und schlanke Statur. Ich ersuche die Polizeibehörde, wo die Leiche gelandet werden sollte, mir sofort Anzeige zu machen. Bonn, den 27. August 1866. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

**Nro. 1296.** Am 25. August d. J. ist in dem Louisenthaler Fabrikteiche bei Mülheim a. d. Ruhr die Leiche eines neugeborenen Kindes weiblichen Geschlechts, welche muthmaßlich 14 Tage bis 3 Wochen

dort gelegen, gefunden worden. Jeder, der über die Mutter dieses Kindes oder die Ursache des Todes des letztern Mittheilung zu machen vermag, wird aufgefordert, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 29. August 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

## Sicherheits-Polizei.

**Nro. 1297.** 1) In der Nacht vom 21. zum 22. August d. J. sind dem Gelbgießer Wilhelm Holzschneider zu Oberhausen aus dessen Werkstätte drei Dampfleitungskrahnen, jeder 18 Pfd. wiegend, mit den Schlüsseln, zwei Krahnen ohne Schlüssel, jeder 7 Pfd wiegend, vier rohgegossene Pumpenkrahnen, und mehrere kleinere Krahne und Schlüssel und ein Dutzend Kindertücher von dem Hofe, 2) in derselbe Nacht dem Maschinisten Balthasar Schmitz zu Oberhausen von dessen Hofe ein fein leinenes Faltenhemde, vier Kinderhemdchen, vier weiß leinene Taschentücher gez: M. H. und G. L. drei Nachtmützen, zwei Vorhemden mit feinen Fältchen, zwei Paar Kinderstrümpfchen, drei Ellen leinene Spitzen, ein Handtuch, ein Küchentuch, zwei gehäckelte Kinderverbände, eine Herrenbinde, ein Frauenkragen entwendet worden. Jeder der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 24. August 1866. Königliche Staats-Anwaltsch.ft.

**Nro. 1298** Am 22. August d. J. sind dem Kaufmanne Friedrich Hager zu Oberhausen aus dessen Wohnung mittelst Einbruches ca. 50 Pfd. Kaffee, ca 300 Stück Cigarren, ca. 10 Pfd. Kandis, ein irdener Topf mit Schmalz, verschiedene Stücke parfümirter Seife, ein Stück Speck, ein Sack mit etwas Buchweizenmehl, ein Stück holländischer Käse und 1½ Thaler in kleinerer Münze entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände, oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 27. August 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1299.** Am 2. August d. J. ist dem Tagelöhner Peter Kindgen aus Altenessen aus dessen Wohnzimmer eine silberne Kapseluhr, auf deren Zifferblatte ein Stückchen ausgebrochen war, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Uhr oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 27. August 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1300.** In der Nacht vom 20/21. d. M. sind zu Kaiserswerth mittelst Einsteigens nachstehende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein blauer Tuchrock, ganz mit schwarzem Orleans gefüttert, Sackrock; 2) ein kleiner kurzer Rock von schwarzem Orleans, 3) ein Paar Leder-Pantoffeln; 4) sechs Paar blau wollene Socken. Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl nähere Auskunft zu geben vermag, der nächsten Polizeibehörde oder mir hiervon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 27. August 1866. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Feldmann.

**Nro. 1301.** In der Nacht vom 19/20. d. Mts. sind aus einer Wohnung zu Rheydt mittelst Einbruchs nachstehende Gegenstände gestohlen worden: 17 silberne Theelöffel gez. A. E., eine silberne Tortenschaufel gez. A. E., circa acht Messer und acht Gabeln mit schwarzen Heften. Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl nähere Auskunft zu ertheilen vermag, der nächsten Polizeibehörde oder mir hiervon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 28. August 1866. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Feldmann.

**Nro. 1302.** In der Nacht vom 9/10. sind zu Düsseldorf unter Anderem nachstehende Sachen gestohlen worden: a. 2 fein leinene Herrenhemden gez: P. N., b. 3 leinene Mannsarbeitshemden gez. P. N., c. 4 Leintücher gez. F. W. H., d. verschiedene Servietten gez. F. W. H., e. vier Leintücher gez. F. W. H., f. vier leinene Frauenhemden gez. E. P., g. ein Kinderunterrock von schwarzem Orleans, wattirt und mit einem weißen Bördchen versehen, h. eine dunkelgrüne Frauenjacke, blaugeblümt. Ich ersuche Jeden der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände nähere Auskunft zu ertheilen vermag, der nächsten Polizeibehörde oder mir hiervon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 28. August 1866. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Feldmann.

## Personal-Chronik.

**Nro. 1303.** Die an der kath. Elementar-Mädchenschule zu Borbeck seither provisorisch angestellte Lehrerin Maria Catharina Klöckner ist definitiv ernannt worden.

Hierbei eine Beilage betreffend die Concession zum ferneren Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft" in Lübeck.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 53.** Düsseldorf, Samstag, den 15. September **1866.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 1301.** Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militair-Dienste im Jäger-Corps vom 1. Dez. 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärter-Listen bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Stettin, Coeslin, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg und Erfurt bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. in soweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher, im laufenden Kalender-Jahre den Forstversorgungs-Schein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungs-Scheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind. Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. bis auf Weiteres nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen angenommen werden.

---

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf, den 8. September 1866.

**Nro. 1305.** Die Händlerin Anna Großmann zu Elberfeld hat den ihr von uns unterm 3. November v. J. unter der Nr. 1439 ertheilten Gewerbeschein zum Handel mit ordinairem Steingut rc. verloren. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 12. September 1866.

**Nro. 1306.** In der am 4. und 6. v. Mts. im Seminar zu Kempen stattgehabten Wiederholungsprüfung haben die definitive Anstellungs-Befähigung erhalten: 1) Lehrer Heinrich Hermkes zu Crefeld, 2) Lehrer Johann Junggeburth zu Schlebusch, 3) Lehrer Aloys Junker aus Crefeld, 4) Lehrer Johann Kames zu Glehn, 5) Lehrer Theodor Könenberg zu Itter bei Düsseldorf, 6) Lehrer Johann Konen zu Frasselt, Kreis Cleve, 7) Lehrer Jacob Kösters zu Dohrbusch Kreis Kempen, 8) Lehrer Hubert Krey zu Crefeld, 9) Lehrer Rudolph Porta zu Hagenbroich Kreis Kempen, 10) Lehrer Andreas Ritters zu Schaag bei Breyell, 11) Lehrer Wilhelm Stratmann zu Essen, 12) Lehrer Christian Weidenstraß hier, Neustadt, 13) Lehrer Ferdinand Hausen zu Gladbach, 14) Lehrer Johann Rösemer zu Liedberg, 15) Lehrer Ignatz Offendorf zu Elberfeld, 16) Lehrer Theodor Schonen zu Helenabrunn bei Viersen, 17) Lehrer Heinrich Schapmanns hier, Lambertus-Schule, 18) Lehrer Heinrich de Witt zu Kellen Kreis Cleve. Düsseldorf, den 6. Sept. 1866.

**Nro. 1307.** Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Funktionen des hiesigen Eichamtes bereits seit dem 1. Januar c. auf die Königliche Eichungs-Kommission hierselbst übergegangen sind. Düsseldorf, den 6. September 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 1308.** Am 2. September d. J. ist im Rheine an der Neustadt hierselbst eine Leiche gefunden worden. — Dieselbe ist die einer männlichen Person im Alter von 14—15 Jahren, vier Fuß zehn Zoll groß, von untersetzter Gestalt und mit dichten, röthlichen Haaren. Der Verunglückte war nicht bekleidet. Ich ersuche Jeden, der über denselben nähere Auskunft zu ertheilen vermag, der nächsten Polizei-Behörde oder mir hiervon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 5. September 1866. Der Ober-Procurator: von Ammon.

**Nro. 1309.** Mit Rücksicht darauf, daß an vielen Orten und auch in naher Umgegend von hier die Cholera aufgetreten ist, deren Weiterverbreitung, wie allgemein bekannt ist, durch Jahrmarktsverkehr sehr begünstigt wird, muß den gesetzlich bestehenden Sanitäts-Vorschriften gemäß der hiesige auf den 17. und 18. dieses Monats anstehende (Gemarker) Jahrmarkt ausfallen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Barmen, den 8. September 1866. Das Ober-Bürgermeister-Amt, Abtheilung Polizei-Verwaltung: J. B. Back.

**Nro. 1310.** Verzeichniß derjenigen Personen, welche durch Urtheil der Zucht-Polizei-Kammer I. und II. Instanz, des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld, sowie durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes daselbst, die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind. §§. 12 und 21 St.-G.-B.

| Lauf. Nr. | Der Verurtheilten: Name und Vorname. | Alter, Jahr. | Gewerbe. | Geburtsort. | Wohnort. | Datum des Urtheils. | Dauer der erkannten Gefängnißstrafe. | Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist | Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Mehler, Louis. | 26 | ohne. | Lennep. | | 27. Dez. 65 | 6 Wochen | 1 Jahr. | 13. Oct. 67. |
| 2 | Schürmann, Wilhelm. | 31 | Tagelöhner. | Barmen. | | „ | 3 Monate | 1 „ | 23. „ |
| 3 | Winkelmann, Ehefr. Frdr. Lisette geb. vom Heydt. | 41 | ohne. | „ | | 10 Jan. 66 | 1 „ | 1 „ | 30. Juni 67. |
| 4 | Meyer, Peter Johann. | 46 | Pflasterer. | Neuß. | | 17. „ | 1 „ | 1 „ | 24. Sept. 67. |
| 5 | Berger, Eduard. | 32 | Uhrmacher. | Remscheid. | | 24. Feb. 66 | 1 „ | 1 „ | 18. „ |
| 6 | Eicker, Karl. | 20 | Marmorarb. | Elberfeld. | | 3 Mrz. 66 | 1 „ | 1 „ | 18. Juni 67. |
| 7 | Butzbach, Philipp Martin. | | Schneider. | Vogel. | Merscheid. | 15 Mrz. 66 | 6 „ | 1 „ | 15. „ |
| 8 | Völker, Ehefr. Ernst geb. Amalie Debus. | 32 | Näherin. | Cronenberg. | Elberfeld. | 17 Jan. 66 | 3 „ | 1 „ | 9. Oct. 67. |
| 9 | Hellinger, Julius. | 20 | Buchbindrgs. | Barmen. | | 4. April 66 | 3 „ | 1 „ | 4. Juli 67. |
| 10 | Fuchs, Friedr. Wilhelm. | 35 | Schmied. | Solingen. | Lennep. | 4 „ | 18 „ | 2 „ | 14. „ 71. |
| 11 | Alw. Schöneweiß, Ehefr. Friedr. Wilh. Fuchs. | 51 | ohne. | Lennep. | | 4. „ | 2 „ | 1 „ | 22. „ 67. |
| 12 | Wolf, August. | 28 | Färber. | Barmen. | | 11. „ | 6 „ | 2 „ | 11. Oct. 68. |
| 13 | Piepenbrock, Karl. | 26 | Tagelöhner. | Friedrichsdorf. | | 11. „ | 1 „ | 1 „ | 11. Mai 67. |
| 14 | Rüggeburg, Wilhelm. | 33 | Bandwirker. | Gebelsberg. | Barmen. | 14. „ | 6 „ | 1 „ | 7. Dez. 67. |
| 15 | Gutrath, Peter. | 24 | Dachdecker. | Benrath. | Rittershaus. | 14. „ | 1 „ | 1 „ | 14. Mai 67. |
| 16 | Kirchhoff, Wilhelmine. | 23 | Magd. | Barmen. | | 18. „ | 1 „ | 1 „ | 3. Aug. 67. |
| 17 | Wolfslast, Christian. | 58 | Fuhrmann. | Gummersbach. | | 18. „ | 1 „ | 1 „ | 1. „ |
| 18 | Beulke, Gustav. | 23 | Knopfmacher | Schwelm. | Elberfeld. | 21. „ | 2 „ | 1 „ | 27. „ |
| 19 | König, Reinhard. | 41 | Schleifer. | Wald. | Solingen. | 21. „ | 6 „ | 1 „ | 18. Dez. 67. |
| 20 | Schaumburg, Anna. | 16 | Fabrikarbtr. | Elberfeld. | | 21. „ | 6 Wochen. | 1 „ | 2. Juni 67. |
| 21 | Jöge, Karl August. | 38 | Handelsm. | Barmen. | | 21. „ | 3 Monate. | 1 „ | 26. Aug. 67. |
| 22 | Poppel, Franz. | 40 | Knecht. | Hoppengarten. | Barm. | 28. „ | 1 „ | 1 „ | 4. Juni 67. |
| 23 | Ebels, Johann. | 20 | „ | Selscheid. | Schlebusch. | 28. „ | 3 „ | 1 „ | 28. Aug. 67. |
| 24 | Klein, Karl. | 18 | Schreiner. | Stein in Würtemberg. | Weiler. | 28. „ | 1 „ | 1 „ | 23. Mai 67. |
| 25 | Noelle, Friedrich. | 41 | Riemendreh. | Elberfeld. | | 5. Mai 66. | 3 „ | 1 „ | 3. Aug. 67. |
| 26 | Bohwinkel, Karl August. | 24 | Glasschleifer. | „ | | 5. „ | 1 Jahr. | 1 „ | 5. Mai 68. |
| 27 | Luhm, Karl. | 29 | Tagelöhner. | Kronenberg. | Elberfeld. | 5. „ | 1 „ | 1 „ | „ |
| 28 | Arentz, Peter, Hermann. | 56 | Drechsler. | Elberfeld. | | 5. „ | 6 Monate. | 1 „ | 13. Dez. 67. |
| 29 | Hoops, Emil. | 19 | Steindrucker | Barmen. | | 12. „ | 9 „ | 1 „ | 9. Jan. 68. |
| 30 | Bald, Daniel. | 27 | Schuster. | „ | | 12. „ | 1 Jahr. | 2 „ | 12. Mai 69. |
| 31 | Krügeloh, Eduard. | 35 | Tagelöhner. | Lüttringhaus. | Lennep. | 26. „ | 3 Monate. | 1 „ | 10. Oct. 67. |
| 32 | Therese Joosten, Ehefrau Karl Platthaus. | 44 | ohne. | Kaldenkirchen. | Elberf. | 26. „ | 1 Jahr. | 1 „ | 19. Aug. 68. |
| 33 | von der Wülbecke, Therese. | 26 | Magd. | Brilon. | „ | 26. „ | 2 „ | 2 „ | 26. Mai 70. |
| 34 | Heinrichs, Karl. | 32 | Fuhrmann. | Lennep. | | 30. „ | 6 Monate. | 1 „ | 18. Jan. 68. |
| 35 | Spies, Gustav. | 27 | ohne. | Barmen. | | 2. Juni 66. | 1 „ | 1 „ | 18. Sept. 67. |
| 36 | Baumann, Karl. | 27 | Blumenmchr. | Wald. | | 2. „ | 1 „ | 1 „ | 2. Juli 67. |
| 37 | Gönnewich, Bernhard. | 20 | Schlossergef. | Radevwald. | Elberfeld. | 6. „ | 1 „ | 1 „ | 16. Sept. 67. |
| 38 | Altfeld, Richard. | 23 | Weber. | Elberfeld. | | 9. „ | 1 „ | 1 „ | 11. Juli 67. |

| Lauf. Nr. | Der Verurtheilten: Name und Vorname. | Alter, Jahr. | Gewerbe. | Geburtsort. | Wohnort. | Datum des Urtheils. | Dauer der erkannten Gefängnißstrafe. | Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist. | Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 39 | Wilms, Gottfried. | 22 | Gärtner. | Schwanenberg. | | 9. Juni. | 1 Monat. | 1 Jahr. | 9. Juli 67. |
| 40 | Pastorn, Friedrich. | 20 | Tagelöhner. | Elberfeld. | | 9. " | 6 Wochen. | 1 " | 21. " |
| 41 | Baum, Anton. | 30 | Knecht. | Brenzingen. | Elberfeld. | 9. " | 6 Monat. | 1 " | 9. Dez. 67. |
| 42 | Hilger, Karl. | 31 | Steinhauer. | Witten. | " | 13. " | 1 " | 1 " | 8. Sept. 67. |
| 43 | Heinen, Friedrich. | 50 | Schmiedtagl. | Birken, Bgstr. Lüttringhausen. | | 13. " | 1 Jahr. | 1 " | 13. Juni 68. |
| 44 | Sieberg, Johanna. | 38 | Dienstmagd | Barmen. | | 13. " | 2 " | 2 " | 13. " 70. |
| 45 | Hütt, Ferdinand. | 18 | Färberlehrl. | " | | 20. " | 1 " | 2 " | 20. " 69. |
| 46 | Hubert, Friedrich. | 16 | Riemendreh. | Langerfeld. | Barmen. | 20. " | 3 Monat. | 1 " | 20. Sept. 67. |
| 47 | Bornefeld, Albert. | 24 | Tagelöhner. | Wermelskirchen. | | 20. " | 1 " | 1 " | 20. Juli 66. |
| 48 | Julie Müller, Ehefrau Wilhelm Baupel. | 38 | ohne. | Elberfeld. | | 23. " | 6 " | 1 " | 31. Jan. 68. |
| 49 | Abshoff, Ludwig. | 53 | Weber. | Mettmann. | Elberfeld | 30. " | 1 " | 1 " | 20. Aug. 67. |
| 50 | Kunz, Wilhelm. | 40 | Güterfactor | Elberfeld. | | 30. " | 1 " | 1 " | 30. Juli 67. |
| 51 | Franziska Piepenhorst, Ehefr. Wilh. Stöcker. | 45 | Handelsfrau | Düsseldorf. | Elberfeld. | 11. April. | 1 " | 1 " | 21. " |
| 52 | Stöcker, Wilhelm. | 37 | Fabrikarbeit. | Velbert. | " | 11. " | 1 " | 1 " | 19. " |
| 53 | Renker, Eduard. | 44 | Handelsm | Ronsdorf. | Barmen. | 11. " | 3 " | 1 " | 17. Jan. 68. |
| 54 | Bäumer, Friedr. Wilh. | 58 | Ackerer. | Dabringh. | Wermelsk. | 10. Jan. | 2 " | 1 " | 15. Sept. 67. |
| 55 | Hahn, Wilhelm. | 32 | Grobschmied. | Herichhaus. | Jöver, Bgrmstr. Cronenb. | 6 Juni. | 2 Jahr. | 2 " | 6. Juni 70. |

**Assisen.**

| Lauf. Nr. | Name und Vorname. | Alter, Jahr. | Gewerbe. | Geburtsort. | Wohnort. | Datum des Urtheils. | Dauer der erkannten Gefängnißstrafe. | Zeitdauer der Untersagung. | Endpunkt der Untersagung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 56 | Hackenberg, Friedr. Wilh. | 16 | ohne. | Mettmann. | | 30. April. | 2 Jahr. | 2 Jahr. | 30. April 70. |
| 57 | Grumm, Lisette. | 28 | Magd. | Linden. | Elberfeld. | 2. Mai. | 1 " | 1 " | 2. Mai 68. |
| 58 | Kromberg, Karl. | 46 | Handelsm. | Hege. | Langenberg. | 5. " | 1 " | 2 " | 5. " 69. |
| 59 | Ruboba, Gotthelf. | 22 | Sandform. | Kailer. | Barmen. | 7. " | 6 Monate. | 1 " | 7. Novb. 67. |
| 60 | Hendrichs, Reinhard. | 28 | Lithograph. | Elberfeld. | | 11. " | 6 " | 1 " | 11 " 67 |
| 61 | Boelte, Joseph. | 38 | Fuhrknecht. | Bucke bei Paderborn. | | 8. " | 2 Jahr. | 2 " | 8. Mai 70. |
| 62 | Kratz, Johann Wilhelm. | 44 | Photograph. | Hillringhaus. | Barmen. | 16. " | 3 " | 3 " | 16. " 72. |
| 63 | Riederes, Adolph. | 27 | " | Schopfheim. | Elberfeld. | 16. " | 1 " | 1 " | 16. " 68. |
| 64 | Weber Hermann. | 18 | Fabrikarbtr. | Elberfeld. | | 18. " | 1 " | 1 " | 18. " 68. |

Ich ersuche die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken. Elberfeld, den 1. September 1866. Der Ober-Prokurator: **Ebermaier.**

**Nro. 1311.** Wir sind im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30. August d. J., betreffend die Einschränkung des regelmäßigen Verkehrs auf der Ostbahn für die Dauer der Inanspruchnahme der Betriebsmittel zu Militair-Transporten zu der ferneren Anordnung genöthigt, die Beförderung von Eilgut mit den fahrplanmäßigen Eilzügen III und IV ganz einzustellen, und mit den eingelegten durchgehenden Güterzügen nur Eilgüter, Pferde und Viehe-Sendungen befördern zu lassen, andere Frachtgüter aber bis auf Weiteres von der Beförderung mit diesen Zügen ganz auszuschließen. Bromberg, den 7. September 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

**Nro. 1312.** Die Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe als Littera A. über 1000 Thlr. Nro. 2269 bis 2273 incl., 3574 bis 3577 incl., 3625 bis 3631 incl., 3904. 3905. 4002 bis 4007 incl., 4009 bis 4020

incl., 4022 bis 4026 incl., 4264 bis 4269 incl., 4272. 4273. 4274. 4356. 4357. 4551. 4598. 4599. 4843. 4861. 4988. 4989. 5246. 5262. 5562. 5598. 5599. 5660. bis 5664 incl., 5681 bis 5689 incl., 5798. Littera B. über 500 Thlr. Nro. 1346. 1449. 1697. 1839. 1852. 1926. 1933. 2029. 2066. 2096. 2160. 2188. 2196. Littera C. über 100 Thlr. Nro. 4881. 4882. 4883. 5929. 6952. 6984. 6985. 7109. 7376. 7377. 7966. 8212. 8213. 8363. 8545. 8546. 8830 8831. 8832. 8833. 9262 9263. 9264. 9510. 9511. 9610. 9611. 9890. 9891. 9955. 9956. 9957. 10218. 10219. 10220. 10221. 10420. 10453. 10454. 10791. 10792. 10976. 11011. 11178. 11179. 11180. 11181. 11365. 11422. 11560. 11561. 11562. 11602. 11603. 11718. 11745. 11746. 11747. 11963. 11964 11965. 11966. 11999. Littera D. über 25 Thlr. Nro. 3827. 4788. 4789. 4790. 5631. 5658. 5659. 5750. 5751. 5970. 5977. 5978. 6138. 6139 6140. 6279. 6280. 6494. 6694. 6875. 7193. 7477. 7478. 7702. 7703. 7704. 7928. 7929. 7930. 8010. 8011. 8526. 8809. 9139. 9194. 9345. 9346. 9347. 9394. 9591. 9592. 9790. 9851. 9989. 10020. 10021. 10139. 10140. 10141. 10328. 10329. 10330. 10398. 10474. 10478. 10479., welche zu den Beständen der General-Casse zu Hannover beziehungsweise des Hannover'schen Domanial-Ablösungs- und Veräußerungsfonds, welche gegenwärtig Preußisches Staats-Eigenthum geworden sind, gehören, sind im Monat Juni d. J. außer Landes geschafft, und der General-Casse beziehungsweise dem gedachten Fonds bisher nicht wieder zurückgestellt worden. Wir machen dieses mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde. Münster, den 4. Septbr. 1866. Königliche Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Wilhelmy.

**Nro. 1313.** Rhein-Nahe-Eisenbahn. Amortisirung von Prioritäts-Obligationen I. Emission. In Gemäßheit §. 3 des Allerhöchsten Privilegii vom 18. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung Seite 387—92) sind pro 1866 am 23. Juli d. J. vor Notar und Zeugen nachfolgende Nro. der Prioritäts-Obligationen I. Emission zum Gesammt-Betrage von 30000 Thlr. resp. 52,500 Fl. süddeutsche Währung oder ½% des Kapitalbetrages der ganzen Emission behufs Amortisirung ausgeloost worden:

I. Apoints von 1000 Thlr. oder 1750 Fl. Nro. 25, 161, 199, 269, 271, 612, 619, 876, 1105, 1374, 1386, 1617, 1978.

II. Apoints von 500 Thlr. oder 875 Fl. Nro. 2033, 2182, 2185, 2881, 2941, 3025, 3070, 3204, 3537, 3717, 3748, 3773, 3931, 4037, 4326, 5039, 5695, 5889.

III. Apoints von 100 Thlr. oder 175 Fl. Nro. 6402, 6453, 6494, 6557, 7100, 7386, 7524, 7734, 7900, 8043, 8474, 8690, 8745, 8807, 8828, 9153, 9171, 9177, 9345, 9383, 9539, 9592, 9658, 9721, 9832, 9985, 10096, 10169, 10498, 10630, 10668, 10689, 11054, 12276, 12582, 13079, 14060, 14478, 14520, 14539, 14837, 15560, 15678, 15696, 15830, 15920, 16236, 16339, 16521, 16626, 17112, 17281, 17544, 17898, 18539, 19790, 20041, 20329, 20441, 20599, 20911, 21048, 21133, 21226, 21460, 21649, 22047, 22212, 22286, 22391, 22401, 22514, 22532, 23346, 23433, 23749, 25196, 25400, 25425, 25457. Die Auszahlung des Nominal-Betrages dieser ausgeloosten Nro. erfolgt am 2. Jan. 1867 — mit welchem Tage auch deren Verzinsung aufhört — 1) fortlaufend bei unserer hiesigen Haupt-Casse. 2) bis ult. Januar 1867 bei folgenden Zahlstellen: a. der Disconto-Gesellschaft zu Berlin, b. dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein zu Cöln, c. der Filiale der Darmstädter Bank zu Frankfurt a. M.

Die Obligationen sind sammt Zins-Coupons ab 1. Juli 1867 in nummerisch geordneten, von den Eigenthümern unterschriebenen Duplicat-Verzeichnissen einzureichen. Fehlende Zins-Coupons werden vom Kapitalbetrage gekürzt. Saarbrücken, den 24. Juli 1866. Königliche Eisenbahn-Direction.

**Nro. 1314.** Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 31. Juli 1866 ist die Ehefrau des Bäckers Carl Sonnenschein, Alwine geb. Böhmer aus Wald für interdicirt erklärt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des B.-G.-B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 1. September 1866. Der Ober-Procurator: Ebermaier.

**Nro. 1315.** Am 27. August d. J. ist zu Orsoy im Rheine die Leiche eines unbekannten Mannes gelandet worden. Dem Anscheine nach hatte sie bereits 14 Tage im Wasser gelegen, sie war 5 Fuß groß, von schlanker Statur und hatte schwarzes Haar. Ihre Bekleidung bestand in einem baumwollenen Hemde mit Falten, einer schwarzseidenen Weste mit überzogenen Knöpfen, einem grauen Tuchrock mit einer Reihe Perlmutter-Knöpfen, einer bläulichen Buxkinhose, einer hellblauen, gewebten wollenen Unterjacke, einem schwarzseidenen Halstuch und einem Paar kalbledernen Stiefeln mit aufgeflicktem Herzen. Ich ersuche Jeden, der über den Verunglückten Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Ortsbehörde davon Anzeige zu machen. Cleve, den 3. September 1866. Der Ober-Procurator: Buß.

**Nro. 1316.** Vom 6. d. Mts. ab wird das Personengeld bei der Personenpost zwischen Burgwaldniel und Dülken von 6 auf 4 Sgr. pro Person und Meile ermäßigt werden. Der Satz von 4 Sgr. kommt auch bei der Benutzung des Bockplatzes zur Erhebung. Düsseldorf, den 5. September 1866. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Riesen.

**Nro. 1317.** Vom 1. September c. ab wird zwischen Wevelinghoven und Grevenbroich eine tägliche Botenpost zur Beförderung von Briefpost-Gegenständen mit folgendem Gange eingerichtet werden: aus Wevelinghoven im Sommer 7 Uhr 45 M. Ab., aus Wevelinghoven im Winter 7 Uhr 20 M. Ab., aus Grevenbroich im Sommer 9 Uhr 10 M. Ab., aus Grevenbroich im Winter 8 Uhr 45 M. Ab. Beförderungszeit: 45 M. Düsseldorf, den 31. August 1866. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Riesen.

**Nro. 1318.** An Stelle des von Opladen versetzten Gerichtsvollziehers Dölsch ist der Gerichtsvollzieher Haase aus Bonn für den Friedensgerichtsbezirk Opladen ernannt worden. Düsseldorf, den 7 September 1866. Der Ober-Procurator: von Ammon.

**Nro. 1319.** Bei dem Königlichen Gewerbegerichte zu Remscheid sind folgende Fabrikzeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle Behufs Erwerbung des ausschließlichen Rechts zur Bezeichnung aller Stahl- und Eisenwaaren angemeldet:

1. von Heinrich vom Berg, Kaufmann zu Remscheid „liegender Löwe mit dem Pfeil".



2. von der Handlung Eugène Bronzon & Comp. zu Remscheid „Gemse".




Etwaige Einreden sind innerhalb zweier Monate bei uns anzubringen. Remscheid, den 1. Septemb. 1866. Königliches Gewerbegericht: Albert Böker. Reppel.

**Nro. 1320.** Die Eröffnung der Schwurgerichts-Sitzungen im Bezirke des Schwurgerichts zu Wesel für das IV. Quartal dieses Jahres ist auf den 29. October curr. bestimmt und der Kreisgerichts-Director Hopmann zu Wesel zum Vorsitzenden ernannt. Hamm, den 30. August 1866. Der Appellationsgerichts-Präsident: Lent.

**Nro. 1321.** Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 5. November 1860 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks ver. Hagenbeck das Eigenthum des Bergwerks „Hagenbeck III." in den Gemeinden Frohnhausen und Holsterhausen, im Kreise Essen, Regierungsbezirke Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund mit dem Felde von Zweihundert Fünf und Dreißig Tausend Neunhundert vier und achtzig Quadratlachtern hat dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H. I. R. Q. P. §. S. T. U. V. W. X. Y. und Z. bezeichnet ist zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unter Vorbehalt der Rechte der Gewerkschaften der mit demselben überdeckten gestreckten Felder und unter Ausschließung dieser Felder hierdurch verliehen. Dortmund, den 8. August 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

---

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 15. August 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1322.** Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungsantrag vom 29|30. Januar 1866 wird der Gewerkschaft des Blei- und Zinkerz- und Schwefelkies-Bergwerks „Auguste Catharine" in der Gemeinde Lintorf im Kreise und Regie-

rungsbezirke Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund zu dem am 8|23. Januar 1844 verliehenen Felde von Einer Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von Zweihundert vierundsechszig tausend und sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. E. F. G. und H. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze und Schwefelkiese nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 11. August 1866. L. S. Königl. Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 11. August 1866. Königl. Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1323.** Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 24./25. November 1865 wird dem Engelbert Diepenbrock zu Selbeck, als dem Alleineigenthümer des Blei-, Kupfer-, Zinkerz- und Schwefelkies-Bergwerks Diepenbrock III. in der Gemeinde Selbeck, im Kreise Düsseldorf, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund zu dem am 6. Februar 1864 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 540 Maaßen das Eigenthum des Feldes von Dreihundert Vierundsiebenzig Tausend, Fünfhundert und Sechszig Quadratlachtern, wie dasselbe das früher verliehene Feld umschließend, auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situations-Risse, angegeben und mit den Buchstaben E. F. G. I. F[1]. und K. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze und Schwefelkiese nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 20. August 1866. (L. S.) Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 25. August 1866. Königliches Oberbergamt.

**Nro. 1324.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Cid" bei Hückeswagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 26. August 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 3. October 1865 wird dem Berg- und Hütten-Aktien-Verein Neu-Schottland zu Horst bei Steele an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 27. März 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen „Cid" das Bergwerkseigenthum in dem in der Stadt- und Landgemeinde Hückeswagen, im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und neunzig tausend sechs hundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. E. F. G. I. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 26. August 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

**Nro. 1325.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk „August" bei Pechhaus mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 27. Aug. 1866. Königl Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 14. Dezember 1865 wird dem Bergwerksbesitzer August Georg zur Mühlen zu Deutz unter dem Namen „August" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Metzkusen und Mirp im Kreise und Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und siebenzig tausend dreihundert vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berg-Gesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 27. August 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

**Nro. 1326.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24 Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Wilhelm" bei Mettmann mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen

Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 27. August 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 15. März 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Johann Wilhelm Schmalenbach zu Wiesbaden unter dem Namen „Wilhelm" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hubbelrath, Metzkusen und Dorp im Kreise und Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundertachtzigtausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 27. August 1866. L. S. Königliches Oberberrgamt.

**Nro. 1327.** Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde;

Im Namen des Königs!

Auf den Umwandlungsantrag vom 1/3. October 1865 wird dem Kaufmann Fr. Grillo zu Essen als Alleineigenthümer des Eisensteinbergwerks Stahlberg in der Gemeinde Meiersberg, im Kreise Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund an Stelle des am 19. Mai 1865 verliehenen gestreckten Feldes von 1 Fundgrube und 20 Maaßen das Eigenthum des Feldes von Fünfhunderttausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. und I. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde auf entschiedenen aushaltenden Gängen und Flötzen vorhandenen Eisenerze, unter ausdrücklicher Ausschließung aller in zerstreuten, nicht aushaltenden Lagerstätten vorkommenden Eisenerze und unter Vorbehalt der Rechte und Ansprüche der Besitzer des Eisenstein-Distriktsfeldes Elberfeld - Düsseldorf, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 20. August 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

---

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 21. August 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

## Sicherheits-Polizei

**Nro. 1328.** In der Nacht vom 24. zum 25. August c. sind dem Anstreichermeister Theodor Cofflet zu Borbeck aus dessen Wohnung mittelst Einbruches eine große kupferne Ziehlampe, ein Glaser-Diamant zum Werthe von 7 Thalern, ein Paar neue lederne Pantoffeln, ein Arbeitsrock von dunkelgrauer Farbe, ein schwarzer Tuchrock, eine Tricot - Kappe mit Schirm, ein noch nicht fertiges Mannshemd, ein neuer Dachshaar-Pinsel und eine Papierscheere entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 27. August 1866. Königl. Staats - Anwaltschaft.

**Nro. 1329.** In der Kaserne der dritten reitenden Batterie hierselbst sind im Laufe des Monates August sieben Betttücher und ein Kopfpolster, gez. K. U. gestohlen worden. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und des Verbleibes der gestohlenen Gegenstände dienlichen Notizen ergebenst ersucht. Wesel, den 30. August 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 1330.** Am Abend des 19. August c. sind dem Photographen Ignatz Lambertz von Borbeck aus dem Hause des Wirths Korthener in Eppinghofen drei Sterioskopen-Kasten, ein Buch Albaain Papier und mehrere Bilderrahmen entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 31. August 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1331.** Am Nachmittag des 25. August d. J. ist dem Ackerwirth Hermann van de Sandt zu Loikum während des Heumachens auf seiner Wiese eine neue Unterjacke von gedrucktem baumwollenen Zeuge und eine silberne Cylinderuhr gestohlen. In der Letzteren ist der Name „Siling aus Rheinberg" eingravirt, auf dem Glase derselben war eine Krone eingeschliffen und auf der äußeren Kapsel befand sich ein menschlicher Kopf. Um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und dem Verbleibe des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen wird ergebenst ersucht. Wesel, den 4. September 1866. Der Staats - Anwalt.

**Nro. 1332.** In der Zeit vom 28. bis 31. August d. J. sind dem Bergarbeiter Peter Dimmers zu Altenessen aus dessen Wohnung 37 Thaler, in drei 10 Thaler, einem 5 Thaler und zwei 1 Thaler Kassenscheinen entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieses Geldes oder den muthmaßlichen

Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 5. September 1866. Königl. Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1333.** In der Zeit vom 25. bis zum 30. August d. J. ist der Ehefrau des Bergmannes Hermann Schmitz zu Dümpten aus deren Wohnung ein schweres goldenes Halsschloß mit 6—7 Strängen Korallen entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 6. September 1866. Königl. Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1334.** 1. Am 15. August d. J. sind dem Fabrikarbeiter Wilhelm Meinsel von Stube Nr. 6 der Krupp'schen Menage hier 39 Thaler, bestehend in einem alten preußischen 5 Thalerscheine, einem neuen Darlehnskassenscheine à 5 Thlr. und einem à 10 Thlr., einem Zweithalerstücke und 17 Einthalerstücke. 2. Am 30. August d. J. der unverehelichten Bertha Böhm hierselbst aus deren Wohnung ein schwarzseidener Paletot mit gestickten Aermeln, Taschen und Kragen und ein Rest weißer Gardinenstoffe, circa [illegible] Ellen, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib des Geldes und der vorbezeichneten Gegenstände, oder über die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 7. September 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

## Personal-Chronik.

**Nro. 1335.** Der Referendar Capell ist zum Gerichts-Assessor ernannt. Der auf seinen Antrag aus dem Dienste entlassenen gewesenen Kreisgerichtsbote und Executor Burghardt zu Iserlohn ist in erwähnter amtlicher Eigenschaft bei dem Kreisgericht zu Iserlohn mit der Funktion an der Gerichts-Kommission zu Menden vom 1. October c. ab wieder angestellt. Der Referendar Aulike ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige versetzt. Der Kreisgerichts-Sekretair Steffen zu Essen und der Kreisgerichtsbote und interimistische Botenmeister Albrecht zu Soest sind gestorben. Hamm, den 1. September 1866. Königliches Appellationsgericht: Lent.

**Nro. 1336.** Der an der evang. Elementarschule zu Bommerbruch seither provisorisch angestellte Lehrer Carl Costers ist definitiv ernannt worden.

**Nro. 1337.** Der Bauinspektor Laur zu Lennep ist zum Königl. Ober-Bauinspektor bei der Königl. Regierung zu Sigmaringen befördert, und mit der einstweiligen Verwaltung der Bauinspection Lennep der Baumeister Neu beauftragt worden.

**Nro. 1338.** Der Lehrer Franz Engels ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 1. Classe der kathl. Elementarschule zu Elsen ernannt worden.

**Nro. 1339.** Die Schulschwester Ottala (Julie Pankow) ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der Mädchenclasse der kath. Elementarschule zu Kettwig ernannt worden.

**Nro. 1340.** Die Schulamts-Candidaten Johann Husten und Ferdinand Dormels sind provisorisch auf 2 Jahre zu Lehrern an der kath. Elementarschule zu St. Tönis ernannt worden.

**Nro. 1341.** Der Lehrer August Quetting ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangel Elementarschule zu Herbringhausen, Gemeinde Lüttringhausen, ernannt worden.

**Nro. 1342.** Der an der evangelischen Freischule zu Solingen seither provisorisch angestellte Lehrer Friedrich Stader ist definitiv ernannt worden.

**Nro. 1343.** Dem Schornsteinfegermeister August Wojciechowski zu Solingen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 1344.** Dem evang. Pfarrer Gillhausen zu Ratingen ist die Erlaubniß zur Errichtung und Leitung einer höheren Privat-Bildungs-Anstalt für Mädchen zu Cromford bei Ratingen ertheilt.

**Nro. 1345.** Dem Gerhard Berges zu Straelen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 1346.** Dem Schiefer- und Ziegeldeckermeister Heinr. Dyck zu Holt ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 1347.** Der Herr Gerichtsvollzieher Dötsch zu Opladen ist auf seinen Wunsch in den Landgerichtsbezirk Trier versetzt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 54.** Düsseldorf, Donnerstag den 27. September **1866.**


## Inhalt der Gesetzsammlung.

**Nro. 1348.** Das zu Berlin am 8. September 1866 ausgegebene 45. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 6399. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Rössel zum Betrage von 35,000 Thalern. Vom 30. Juli 1866. Nr. 6400. das Privilegium wegen Ausgabe von zwei Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 18. August 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 1349.** Bei der heute öffentlich bewirkten 12. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 37 Serien

Nr. 16. 22. 59. 88. 114. 214. 324. 359. 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843. 875. 891. 940. 943. 956. 1044. 1082. 1087. 1216. 1280. 1335. 1348. 1376. 1377. 1446. 1461. 1481. gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3700 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 113 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1867 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Serie II. Nr. 4 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1866 ab und Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die Schuldverschreibungen übrigens schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung vorgelegt werden, auch werden dort Quittungsformulare unentgeltlich verabfolgt. Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856) von Ser. 1279. und 1328.,

aus der dritten Verloosnng (1858) von Ser. 789.,

aus der achten Verloosung (1863) von Ser. 1402.,

aus der neunten Verloosung (1864) von Ser. 74. 96. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. 1095. 1406.,

aus der zehnten Verloosung (1865) von Ser. 44. 134. 165. 195. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 919. 952. 986. 1024. 1074. 1106. 1189. 1207. 1208. 1289. 1388.,

aus der eilften Verloosung (1866) von Ser. 70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 693. 747. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337. sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse sich nicht einlassen.

Berlin, den 15. September 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: Gamet. Löwe. Meinecke.

**Nro. 1350.** In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$ prozentigen Preuß. Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und

der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1867 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuld-Verschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A., 1857 und 2. 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 12. März d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 12. März d. J. ausgeloosten und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Kassen sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: Gamet. Löwe. Meinecke.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 1351.** Nach §. 23 des Gesetzes vom 27. März 1824 (Gesetz-Sammlung Seite 101) scheiden die im Jahre 1860 für den Rheinischen Provinzial-Landtag gewählten Abgeordneten und Stellvertreter in diesem Jahre aus und es sind daher zum Ersatz sowohl dieser, als auch der später gewählten, aus anderen Gründen ausgeschiedenen Abgeordneten und Stellvertreter Neuwahlen nöthig, deren Abhaltung ich heute veranlaßt habe. Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, lade ich sämmtliche Wahl- und Stimmfähigen der Provinz hierdurch ein, sich zeitig mit den Beweisen ihrer Qualifikation zu versehen und sich damit bei den Wahlen, deren Ort und Tag näher bestimmt werden wird, einzufinden. Coblenz, den 8. September 1866. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: v. Pommer-Esche.

**Nro. 1352.** Der Präses der Rhein. Prov.-Synode Superintendent und Pfarrer Nieden zu Friemersheim, ist von uns zum ersten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Coblenz ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Friemersheim (Synode Moers) wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Coblenz, den 22. August 1866. Königliches Consistorium.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 1353.** Dem Büchsenmacher G. Teschner zu Frankfurt a. d. O. ist unter dem 14. September 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Sicherheits-Vorrichtung an Zündnadel-Gewehren zur Verhinderung der unbeabsichtigten Entladung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. Düsseldorf, den 18. September 1866.

**Nro. 1354.** Den Erwerbern von Domainen und Forst-Grundstücken, so wie den Reluenten von Domainen-Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die in dem I. Semester d. Js. in Voll- und Restzahlungen erlegten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder den betreffenden Rentämtern resp. Steuerkassen zugestellt worden sind. Düsseldorf, den 17. September 1866.

**Nro. 1355.** Dem Handelsmann Christian Ehl zu Lüttenglehn ist angeblich der ihm von uns am 15. Jan. c. unter der Nro. 5993 ertheilte Gewerbeschein zum Handel mit ordinairen irdenen Pfeifen, in Crefeld entwendet worden. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 17. September 1866.

**Nro. 1356.** In der Nacht vom 2. auf den 3. d. Mts. ist auf der Düsseldorf-Hammer Straße zwischen Nro. 0,46 und Nro. 0,47 ein Ahornbaum frevelhafter Weise abgehauen worden. Wir haben auf die Entdeckung des Thäters eine Prämie von 10 Thlr. gesetzt, welche demjenigen hierdurch zugesichert werden, dessen Mittheilungen die Bestrafung des Frevlers zur Folge haben. Düsseldorf, den 11. Sept. 1866.

**Nro. 1357.** Das nachstehende Ministerial-Rescript vom 2. d. M.

Mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 31. Mai d. J., betreffend die Stempelung von Aräometern, benachrichtige ich die Königliche Regierung, daß die Königl. Normal-Eichungs-Kommission dergleichen Instrumente für jetzt zu nachfolgenden Preisen wird liefern können.

1) Normal-Aräometer mit angeblasenem Thermometer bei einem Umfange der Scala: von 20,° in $^1/_{10}$ Gr. getheilt 4 Thaler, desgl. in $^1/_5$ Gr. getheilt 3 Thaler, von 25,° in $^1/_{10}$ Gr. getheilt 5 Thaler, von 50,° in $^1/_5$ Gr. getheilt 5 Thaler. 2) Oelprober mit angeblasenem Thermometer: in $^1/_2$ Grade getheilt 1 Thlr. 20 Sgr., in $^1/_1$ Grade getheilt 1 Thlr. 10 Sgr.

Diese Preise enthalten zugleich die Gebühren für die Stempelung, die Eichungs-Bescheinigung und eine gestempelte Tabelle zur Bestimmung der specivischen Gewichte. Werden die Instrumente ohne Thermometer verlangt, so ermäßigen sich die Preise um mindestens ein Drittheil Die Festsetzung der Preise der zum gewöhnlichen Gebrauche in den verschiedenen technischen Gewerben dienenden Aräometer, deren Scalen nur in ganze, höchstens halbe Grade zu theilen sind, kann für jetzt nicht erfolgen und bleibt vorbehalten. Berlin, den 2 September 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Itzenplitz.

wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Eingangs desselben erwähnte Circular-Verfügung vom 31. Mai c. durch das diesjährige Amtsblatt Seite 266 und 267 publizirt worden ist. Düsseldorf, den 17. September 1866.

**Nro. 1358.** Unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 5. September 1863 (Amtsblatt pro 1863 Seite 210) bestimmen wir hierdurch auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 und §. 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, daß die den Kreis Grevenbroich betreffenden Kreis- und Localpolizeilichen Verordnungen mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justiz-Behörden, vom 1. October c. ab durch das im Verlage der Wittwe Therese Bochum zu Grevenbroich erscheinende „Geschäfts- und Unterhaltungsblatt" zu publiziren sind. Düsseldorf, den 11 September 1866.

**Nro. 1359.** Der Steuer-Empfänger Mühlen zu Dülken ist am 26. Mai d. Js. gestorben. Die kommissarische Verwaltung des dadurch erledigten Empfangs der directen Steuern in den Bürgermeistereien Dülken, Kirspelwaldniel, Burgwaldniel, Amern St. Anton und Amern St. Georg ist vom 1. d. Mts. ab dem Prem.-Lieutenant a. D. Vos übertragen, wogegen die Bürgermeisterei Boisheim dem Steuer-Empfangsbezirk Lobberich zugetheilt worden ist. Düsseldorf, den 10. September 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 1360.** Durch Rescript des Herrn Finanz-Ministers vom 7. September ist die Auflösung der Darlehnscasse zu Dortmund angeordnet worden. Neue Darlehne können deshalb nicht mehr bewilligt werden. Dortmund, den 12. September 1866. Die Königliche Darlehnskasse.

**Nro. 1361.** Am Abend des 14. September d. J. ist der Stocher Cornelius Drevelmann aus Utrecht von dem Niederländischen Remorqueur Rotterdam Nro. 1. etwa 28 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, mit schwarzen Haaren, schwarzen Augen, spitzer Nase, glattrasirtem Barte, gewöhnlichem Munde, länglichem Gesichte und von schlanker Statur, im Rheine, in der Nähe von Ruhrort ertrunken. Derselbe war bekleidet mit einer braunen Tuchjacke, weißen, leinenen Beinkleidern, einem Paar Halbstiefeln und einem wollenen Shwal. Von dem Wiederauffinden der Leiche des Ertrunkenen ersuche ich mir Kenntniß zu geben. Wesel, den 18. September 1866. Der Staatsanwalt.

**Nro. 1362.** Am 6. September d. J ist auf dem Bahnhofe zu Oberhausen eine anscheinend dem Arbeiterstande angehörende unbekannte Person überfahren worden und an den dadurch erlittenen Verletzungen gestorben. Der Verunglückte soll in Simmern oder Kreuznach ortsangehörig sein und Carl Stein oder Carlsheim heißen. Ich ersuche Jeden, der über die Person des Verunglückten Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 8. September 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1363.** Mit dem 19. d. Mts. kommen die nach unseren Bekanntmachungen vom 30. v. Mts. und 7. d. Mts. angeordneten Verkehrsbeschränkungen auf allen Strecken der Ostbahn wieder in Wegfall. Der Personenzug V wird schon am 18. d. Mts. Abends 9 Uhr von Berlin, Personenzug VI am 19. d. Mts. Morgens 3 Uhr 34 Minuten von Eydtkuhnen wieder abgelassen, und werden auf dem Seitencourse Dirschau-Danzig die Mittagszüge V und VI wieder hergestellt. Gewöhnliches Frachtgut und Equipagen werden nach Maßgabe des Betriebs-Reglements vom

3. September v. J. bereits vom 17. d. Mts. auf allen Stationen der Ostbahn zum Transport wieder angenommen. Auf der Station Schneidemühl tritt die Annahme solcher Frachtgüter jedoch erst mit dem 19. d. Mts. wieder ein. Bromberg, den 13. September 1866. Königliche Direction der Ostbahn.



**Nro. 1364.** Mit dem 1. October dieses Jahres treten auf der Ostbahn die nach unserer Bekanntmachung vom 14. Mai dieses Jahres in Folge der außerordentlichen Verhältnisse suspendirten reglementsmäßigen Liefer-Fristen für Güter, Vieh, Pferde und Equipagen wieder in Kraft. Bromberg, den 17. September 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

**Nro. 1365.** Die auf K. K. Oesterreichischem Gebiete bestandenen K. Preußischen Feldpost-Relais sind nunmehr sämmtlich eingezogen. Briefe an diejenigen Preußischen Militairs, welche als verwundet oder krank in Oesterreich noch zurückgeblieben sind, werden in Folge getroffener Vereinbarung mit der K. K. Oesterreichischen obersten Postbehörde durch Vermittelung der Oesterreichischen Post-Anstalten ohne Porto-Ansatz den Empfängern zugestellt; die Briefe sind in bisheriger üblicher Art als Feldpostbriefe zu bezeichnen und müssen mit dem Bestimmungsorte und genauer Angabe des Lazareths versehen sein. Briefe mit Geldinhalt und Päckereien an die in Oesterreich als verwundet oder krank zurückgebliebenen Preußischen Militairs unterliegen fortan dem gewöhnlichen Porto-Tarife, wie sonstige Fahrpostsendungen zwischen Preußen und Oesterreich; auch müssen die Päckereien mit den für die Zoll-Behandlung erforderlichen Inhalts-Declarationen in zweifacher Ausfertigung versehen sein. Berlin, den 18. September 1866. General-Post-Amt: von Philipsborn.

**Nro. 1366.** Die Steuer-Executorstelle bei der Königl. Steuer-Kasse zu Emmerich, welche den Bezirk der Bürgermeistereien Emmerich, Elten und Brasselt umfaßt, und welche jährlich 260—270 Thlr. aufbringt, ist zum 1. August d. J. zu besetzen. Civilversorgungsberechtigte Personen, welche die erforderlichen Kenntnisse im Lesen, Rechnen und Schreiben besitzen und auf diese Stelle reflectiren, wollen sich unter Vorlegung ihrer Papiere bei dem Königlichen Steuer-Empfänger Herrn Caesar zu Emmerich baldigst persönlich oder in portofreien Briefen melden. Wesel, den 10. Juli 1866. Der Landrath des Kreises Rees: Dönhoff.

**Nro. 1367.** Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 17/20. November 1865 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks Elise in den Gemeinden Frillendorf, Stoppenberg und Kray, im Kreise Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund zu dem am 11/28. November 1813 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von Zweihundert vier und sechszig tausend und sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. F. G. und H. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 3. Sept. 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht Dortmund, den 5. Sept. 1866. Königl. Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1368.** In Gemäßheit des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird hierdurch folgende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungsantrag vom 2/3. März 1866 wird dem Gewerken P. E. Charbon zu Lintorf als dem Alleineigenthümer des Bleierz-, Zinkerz- und Schwefelkies-Bergwerks Admiral de Ruyter in der Gemeinde Lintorf, im Kreise und Regierungsbezirke Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund zu dem am 20. December 1864 verliehenen Felde von Einer Fundgrube und Zwölfhundert Maaßen gevierten Feldes das Eigenthum des Feldes von Zweihundert Vier und Sechszig Tausend und Sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H. I. K. L. M. und N. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierze, Zinkerze und Schwefelkiese nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 4. September 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

unter Verweisung auf §. 35 und 36 des allegirten Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund den 4. September 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 55.** Düsseldorf, Samstag den 29. September **1866.**


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 1369.** Bei der am 22. und 23. v. Mts. im Lehrerinnen-Seminar zu Münster abgehaltenen Prüfung sind zur Unterrichts-Ertheilung an öffentlichen Elementarschulen befähigt befunden worden: Josepha Moll aus Goch, Elise van Bebber aus Uedem, Louise Tenbrink aus Millingen. Düsseldorf, den 21. September 1866.

**Nro. 1370.** Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Hrn. Minister der geistl. rc. Angelegenheiten für die Rheinisch-Westphälische Pastoral-Gehülfen-Anstalt zu Duisburg in den Jahren 1866, 1867 und 1868 die Abhaltung einer evang. Kirchencollekte in der Rheinprovinz bewilligt und hat das Königl. Consistorium zu Coblenz den Termin für die diesjährige Erhebung auf den bevorstehenden 19. Sonntag post Trinit. den 7. October c. festgesetzt. Die Königlichen Steuerkassen unseres Bezirks weisen wir hierdurch an die gesammelten Gaben zur Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen. Von den Herren Landräthen erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisen bis ult. Oktober c. Düsseldorf, den 24. September 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 1371.** Am 14. September 1866 ist zu Mündelheim unterhalb des Dammhauses eine Leiche gelandet, unbekleidet, männlichen Geschlechts, Haare braun, ovales Gesicht, Zähne gut, Größe 4 Fuß 1 Zoll, Alter etwa 10—12 Jahre. Ich ersuche Jeden, der über die betreffende Person Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 20. September 1866. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

**Nro. 1372.** Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 11. September d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Thomas Meyer, früher zu Britten wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 21. September 1866. Der General-Prokurator: Nicolovius.

**Nro. 1373.** Durch rechtskräftiges Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichts — Disciplinarkammer — vom 21. Juli c. ist der Gerichtsvollzieher Franz Philipp Pieron zu St. Johann-Saarbrücken zu einer Suspensionsstrafe von drei Monaten verurtheilt worden, welche vom 11. August d. J. ab zu laufen begonnen hat. Saarbrücken, den 21. September 1866. Für den Königl. Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Petersholz.

**Nro. 1374.** Königl. Kreisgericht zu Wesel I. Abth. Gefunden sind: 1. im Januar 1865 in der Fischerei des Kaufmanns Johann Prenger zu Bislich ein Schiffsanker zum Gewicht von 205 Pfund verkauft für 4 Sgr. nach Abzug der Kosten; 2. im Anfang des Jahres 1865 hier a) ein Medaillon, b) ein Stück Band, c) ein Briefchen Nähnadeln, d) ein Vatermörder, die Sachen unter a. b. d. verkauft für 11 Sgr. 10 Pf.; 3. im Monat Juni 1865 auf dem Fahrwege im Glacis zwischen dem Berliner- und Rheinthor ein Portemonnaie mit 27 Sgr. 10 Pf. und eine goldene Broche mit 13 blauen Steinen; 4. im Monat August 1865 in der Brückstraße hier ein goldener Ring mit rothen Steinen; 5. am 2. Mai 1866 in der Viehthorstraße hier ein goldener Ring, abgeschätzt zu 1 Thlr. 20 Sgr.; 6. vor mehreren Jahren zu Hurl ein Geldbeutelchen enthaltend 6 Sgr., zwei Ohrringe und ein Kinderührchen; 7. im Dezember 1862 auf der Chaussee von Millingen nach dem Bahnhofe in Hurl ein goldener Ring abgeschätzt zu 10 Sgr.; 8. am 16. Mai 1866 im Schenklokale des Wirths Boß in der Feldstraße hier zwei Banknoten jede zu 10 Thlr.; 9. in der Nacht des 17/18. Juni 1866 vor dem Thore der hiesigen Gasanstalt eine schwere zweirädrige Ziehkarre, verkauft für 3 Thlr. 3 Sgr.; 10. um dieselbe Zeit ein Cigarrenetui, verkauft für 5 Sgr.; 11. im Monat Juni und Juli 1866 2 seidene Sonnenschirme, verkauft für resp. 1 Thlr. und 17 Sgr., ein Paar Handschuhe und 2 alte Geldbörsen, verkauft für 8 Sgr., die eine Geldbörse 19 Sgr. 3 Pf., ein Pettschaft, mehrere Stahlfedern und Heftpflästerchen; die andere 3 Sgr.

7 Pf. enthaltend. Die Verlierer dieser Gegenstände werden hierdurch zu ihrer Anmeldung zum Termine am 14. November 1866, Morgens 11 Uhr bei Vermeidung des Verlusts ihres Rechts geladen. Wesel, den 12. September 1866.

**Nro. 1375.** Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 29. Januar 1866 wird dem Obersteiger Wilh. Kämpchen zu Dahlhausen bei Linden das Eigenthum des Bergwerks Conradin in der Gemeinde Leithe, Bürgermeisterei Altenessen, im Kreise Essen, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Dortmund mit dem Felde von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 4. Sept. 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 4. Sept. 1866. Königl. Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1376.** Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 23/24. Januar 1866 wird dem Rentner Friedrich Scherenberg zu Steele das Eigenthum des Bergwerks Eduard III. in der Gemeinde Velbert im Kreise Mettmann, Regierungsbezirke Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund mit dem Felde von vierhundert sieben und achtzig tausend neunhundert acht und sechszig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. b. c. d. e. A. B. X. und Y.² bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zink-Erze nach Vorschrift des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 4. September 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 11. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

**Nro. 1377.** Vom 16. d. Mts. ab wird die auf dem Personenpost-Course zwischen Cleve und Emmerich-Bahnhof bestehende Post-Haltestelle an der Barriere beim Chaussee-Nummerstein 22 aufgehoben, dagegen eine solche am Offenbergschen Schenklokale (Chaussee-Nummerstein 28) eingerichtet werden. Die Entfernungen sind von dem obigen Zeitpunkte ab wie folgt festgesetzt worden: zwischen Cleve (Posthaus) Brückthor zu Cleve bei Peter Schmitz, Cleve-Bahnhof und Offenberg ¼ Meile, zwischen Offenberg und Kellen (Gerpott) ¼ Meile, und Warbeyen (Schwan) ¼ Meile, zwischen Warbeyen (Schwan) und Fährstelle bei Copray, Emmerich (Stadt) ½ Meile, zwischen Fährstelle bei Copray, Emmerich (Stadt) und Emmerich-Bahnhof ¼ Meile. Bei der Einschreibung von Personen von Cleve (Posthaus) bis zur Haltestelle am Brückthor bei Peter Schmitz, resp. bis zum Bahnhofe zu Cleve et vice versa und von der Haltestelle am Brückthor nach dem Bahnhofe zu Cleve et vice versa, so wie von der Fährstelle bei Copray bis Emmerich-Stadt et vice versa wird das Personengeld für ½ Meile erhoben. Die Haltestelle auf dem Bahnhofe zu Cleve wird nur von denjenigen Posten berührt, welche mit Eisenbahnzügen in Verbindung stehen. Düsseldorf, den 12. September 1866. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Riesen.

**Nro. 1378.** Von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbe-Urkunde der am 21. August d. J. zu Venray verstorbenen Josephine Maria Tisbertz aus Goch mitgetheilt und von mir dem Civilstands-Beamten zu Goch behufs Eintragung in die laufenden Register mitgetheilt worden. Cleve, den 19. September 1866. Der Ober-Prokurator: Buß.

**Nro. 1379.** Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. Oktober c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung

derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß. Bonn, den 22. September 1866. Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität. Naumann.

**Nro. 1380.** Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 1. October an bis zum 22. October c. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36. des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden. Bonn, den 22. September 1866. Die Immatriculations-Commission. Naumann.

## Sicherheits-Polizei.

**Nro. 1381.** Am Abend des 30. August d. J. ist dem Bahnwärter Hülser zu Löhnen mittelst Einbruchs die Summe von 116 Thaler und zwar einer Fünfzig-Thaler Banknote, einer Fünf und zwanzig Thaler Banknote, einer Zehn-Thaler Banknote, 27 einzelnen Kassenanweisungen, vier Thalern in Silber gestohlen worden. Es wird ergebenst um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen gebeten. Wesel, den 11. September 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 1382.** Am 13. August d. J. ist dem Bergmanne Ferdinand Eisenkraut zu Schonebeck aus dessen Schlafzimmer ein Portemonnaie mit 6 Thaler 10 Sgr. entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieses Geldes oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 11. September 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1383.** Am Abende des 10. September c. ist der Frau Wittwe Kreis-Gerichtsrath Falkenberg hierselbst aus deren Wohnung ein neues Gebildtischtuch gez. F. B. 1. und ein gehäkeltes Tischdeckchen entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 12. September 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1384.** Am 28. August c. sind zu Büderich nachstehende Gegenstände gestohlen worden: a) zwei Mannshemden gez. H. K., b) drei Mannshemden gez. P. K., c) ein Frauenhemd gez. O. K., d) drei Frauenhemde (Nessel) gez. M. P., e) zwei Knabenhemden gez. W. K., f) zwei Mädchenhemden gez. K. K. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder über den Verbleib der gestohlenen Sachen nähere Auskunft zu ertheilen vermag, der nächsten Polizeibehörde oder mir hiervon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 13. September 1866 Der Ober-Procurator: von Ammon.

**Nro. 1385.** Am 1. September sind zu Düsseldorf nachstehende Gegenstände, unter Anderem gestohlen worden: zwei leinene Frauenhemden gez. J. A. 2., zwei weißleinene Taschentücher, von denen das eine J. A. 6. gezeichnet ist. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen nähere Auskunft zu ertheilen vermag, der nächsten Polizeibehörde oder mir hiervon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 13. September 1866. Der Ober-Procurator: von Ammon.

**Nro. 1386.** 1) Am 6. September d. J. ist dem Kaufmann Gustav Meyer hierselbst aus dessen Wohnung ein schwarzer Leibrock mit großen runden schwarzen Hornknöpfen und abgerundeten Schößen, ein Notizkalender pro 1866, eine preußische Banknote von 50 Thalern, eine Photographie der Frau Meyer und eine kleine Schnupftabaksdose aus Schildpatt, 2) In der Nacht vom 9. auf den 10. Sept. d. J. ist dem Wirthe Heinrich Westermann zu Holthausen aus dessen an der Ruhr belegenen Weide eine rothbunte Kuh circa 4—5 Jahre alt und 500—550 Pfund schwer, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 18. September 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1387.** Am 31. August d. J. sind der Wittwe Hermann Feldmann zu Broich aus deren Wohnung 9—10 Tischtücher gez. E. F. M., 1 Tischtuch gez. H., 12 halbleinene Betttücher gez. M. H. 12, 18—20 leinene Betttücher gez. E. F. H. und H. D., 3 Frauenhemden gez. H. M. und M. F., ein gewirktes wollenes Umschlagetuch und 4 Kinderhemden gez. G. F. entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 18. September 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1388.** Am 15. September d. J. ist dem Fabrikarbeiter Heinrich Voßnacke hierselbst aus dessen Wohnung eine silberne Cylinderuhr die Nro. 12932 und B. 486 führend, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Uhr oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 19. September 1866. Königliche Staats-Anwalt.

**Nro. 1389.** In der Nacht vom 30. Juni auf den 1. Juli d. J. ist dem Oekonomen Heinrich Hasebrink aus Carnap ein vollständiges Bett, bestehend aus einem grauen Unterbett ohne Ueberzug, einem Oberbette mit blau und weißen Ueberzuge, aus vier Kissen mit Bezügen von gleicher Farbe und zwei Betttüchern mittelst Einsteigens entwendet worden. Jeder welcher über den Verbleib der entwendeten Gegenstände, so wie über den Thäter Auskunft geben kann, wird aufgefordert, sofort der nächsten Polizeibehörde oder dem unterzeichneten Gerichte Anzeige zu machen. Dorsten, den 19. September 1866. Königliches Kreisgericht I. Abtheilung.

## Personal-Chronik.

**Nro. 1390.** Der Lehrer Rudolph Kemmerich ist definitiv zum Hauptlehrer an der 15. kath. Elementarschule zu Crefeld in der Neußerstraße ernannt worden.

**Nro. 1391.** Die an der kath. Elementarschule zu Hackenbroich seither provisorisch angestellte Lehrerin Clara Schellens ist definitiv ernannt worden.

**Nro. 1392.** Dem Barbirer Friedrich von der Heyden ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen sowie zum Ausziehen der Zähne zu Mündelheim auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

**Nro. 1393.** Der bisherige Kreiswundarzt Dr. Heilmann zu Crefeld ist zum Kreisphysikus des Kreises Crefeld ernannt.

**Nro. 1394.** Der Franz van Nüß zu Emmerich ist als Feldmesser vereidet worden.

**Nro. 1395.** Der Apotheker Friedrich Rudolph Gustav Hilgers ist als Verwalter der Schumacher-schen Apotheke zu Sonsbeck bestätigt.

**Nro. 1396.** Der pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Joseph Brewer hat sich zu Geldern niedergelassen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 56** Düsseldorf, Dienstag den 9. Oktober **1866.**


## Inhalt der Gesetzsammlung.

**Nro. 1397.** Das zu Berlin am 19. September 1866 ausgegebene 46. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6401. das Gesetz, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Rentenbriefen und zu den Schuldverschreibungen der Paderbornschen und der Eichsfeldschen Tilgungskasse. Vom 14. September 1866. Nro. 6402. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. August 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen zu Stolberg-Roßla für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Roßla über Agnesdorf und Schwiederschwende bis zur Stolberg-Harzgeroder Straße, im Regierungsbezirk Merseburg. Nro. 6403. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. August 1866, betreffend die den Städten Gladbach und Viersen im Kreise Gladbach, im Regierungsbezirk Düsseldorf, ertheilte Erlaubniß, fortan je zwei Deputirte zum Kreistage abzusenden. Nro. 6404. die Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu dem Statut für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft. Vom 3. September 1866. Nro. 6405. die Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 7. Juni 1866, betreffend die Zuweisung der in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg stehenden Truppen zum ersten Wahlbezirke des Regierungsbezirks Potsdam für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 3. September 1866.

Das zu Berlin am 23. September 1866 ausgegebene 47. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6406. das Gesetz, betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie. Vom 20. Sept. 1866. Nro. 6407. das Statut, betreffend die Stiftung eines Erinnerungskreuzes für den Feldzug 1866. Vom 20. September 1866. Nro. 6408. das Statut des Wilhelmsthaler Deichverbandes. Vom 27. August 1866. Nro. 6409. die Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 12. Juni 1866, betreffend die Verlegung des gesetzlichen Umschlagstermins in Neuvorpommern für dieses Jahr. Vom 6. September 1866.

Das zu Berlin am 26. September 1866 ausgegebene 48. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6410. das Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf die Führung des Staatshaushalts vom Jahre 1862 ab und die Ermächtigung zu den Staatsausgaben für das Jahr 1866. Vom 14. September 1866. Nro. 6411. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Rheinbach zum Betrage von 60000 Thalern. Vom 1. August 1866.

Das zu Berlin am 28. September 1866 ausgegebene 49. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6412. das Gesetz, betreffend die Erhöhung des Stammkapitals der Preußischen Bank. Vom 24. September 1866. Nro. 6413. die Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 13. Mai 1866 (Gesetz-Samml. S. 226), das Verbot der Veräußerung von Geschützen und dergleichen betreffend. Vom 24. September 1866. Nro 6414. das Gesetz über die Aufhebung der Verordnung vom 13. Mai 1866, das Verbot der Veräußerung von Geschützen und dergleichen betreffend. Vom 24. September 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 1398.** Das mittelst Bekanntmachung vom 24. Dezember 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Leipzig erscheinenden Zeitschrift „die Gartenlaube" wird hierdurch wieder aufgehoben. Berlin, den 24. September 1866. Der Minister des Innern: **Gr. Eulenburg.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 1399** Durch den am 22. ds. Mts. erfolgten Heimgang des Pfarrers Banning ist eine Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Unterbarmen erledigt und wird nach Ablauf des Nachjahres

durch den cum spe succedendi erwählten Adjunct, Pfarrer Hermann wieder besetzt werden. Coblenz, den 24. September 1866. Königliches Consistorium.

**Nro. 1400.** Die Wahl des Hülfs-Predigers Adolph Pliester zu Neviges zum Pfarrer der evang. Gemeinde zu Cranenburg ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Coblenz, den 27. September 1866. Königliches Consistorium.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 1401.** Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat zum Besten des Neubaues einer evang. Kirche zu Laufersweiler im Kreise Simmern die Abhaltung einer Hauscollecte bei den evang. Einwohnern der Provinz durch Deputirte der Gemeinde bis zum 1. November d. J. gestattet und sind mit der Abhaltung in unserm Bezirke beauftragt 1) der Pfarrer Ferdinand Koch, 2) der Ackerer Michael Trarbach, 3) der Schuhmacher Adam Molz, 4) der Ackerer Michael Molz und 5) der Ackerer Nicolaus Schneider, alle zu Laufersweiler wohnhaft. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Deputirten die gesammelten Gaben zur directen Ablieferung an sich behalten. Düsseldorf, den 2. October 1866.

**Nro. 1402.** Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29. März c. (Amtsblatt Nr. 19) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident den Termin zur Abhaltung der für den Neubau einer katholischen Kirche zu Sinnersdorf im Landkreise Cöln bewilligten Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern des Erzbisthums Cöln bis zum Schlusse dieses Jahres verlängert hat. Düsseldorf, den 2. October 1866.

**Nro. 1403.** Durch die Ernennung des Kreiswundarztes Dr. Heilmann zum Kreisphysicus des Kreises Crefeld ist die Kreiswundarztstelle des Kreises Crefeld erledigt. Wir fordern deshalb diejenigen Wundärzte I. Classe und Aerzte, welche die betreffende Prüfung bestanden haben und sich um die erledigte Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, unter Beifügung ihrer Approbationen, eines Lebenslaufes und des Zeugnisses über ihre sittliche und bürgerliche Führung binnen 2 Monaten ihre Bewerbung bei uns einzureichen. Düsseldorf, den 25. September 1866.

**Nro. 1404.** Polizei-Verordnung. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks hiermit was folgt:

§. 1. Die für sämmtliche zum Unternehmen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Eisenbahnen erlassene Polizeiverordnung vom 5. November 1859, sowie unsere Verordnung vom 2. Mai 1861 (Amtsblatt Nr. 24) wird hiermit auf die von der Zeche „Wolfsbank" bei Borbeck nach der Osterath-Essener Eisenbahn führende Anschluß-Eisenbahn ausgedehnt.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf, den 28. September 1866.

**Nro. 1405.** Nach Mittheilung des Herrn Ministers der geistl. 2c. Angelegenheiten ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. October d. J. bis ultimo März k. J. auf 1 Sgr. 10 Pf. festgesetzt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 29. September 1866.

**Nro. 1406.** Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Serie XV. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen. Die neuen Coupons Serie XV. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15. October d. J. ab von der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regieruns-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12. Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preuß. Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder

abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Kontrolle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuld-Scheine an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons von Staatsschuldscheinen (beziehungsweise Staatsschuldscheine) zum Empfange neuer Coupons: Werth ...... Thlr." Mit dem 1. August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preuß. Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 24. September 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Königl. Steuerkassen unseres Bezirkes Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind. Düsseldorf, den 1. October 1866.

**Nro. 1407.** Bei den am 31. August c. stattgehabten Ergänzungswahlen zur Handelskammer zu Neuß sind die ausscheidenden Mitglieder B. Frings und M. Nix, sowie der Stellvertreter W. Josten in ihren bisherigen Eigenschaften wiedergewählt, an Stelle des ferner ausscheidenden Stellvertreters G. Schellens dagegen ist der S. Winter gewählt worden. Nach erfolgter Bestätigung der Wahlen bringen wir dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß. Düsseldorf, den 3. October 1866.

**Nro. 1408.** In der am 27. und 28. August c. im Seminar zu Langenhorst abgehaltenen Entlassungsprüfung haben das Zeugniß bedingter Anstellungs-Fähigkeit erhalten: Eduard Becker aus Düsseldorf, Peter Mathias Esser aus Boisheim, Gerhard Hofacker aus Wardt, Anton Pelzer aus Viersen, Franz Westhoff aus Hamborn, Wilhelm Zohren aus Waldniel. Düsseldorf, den 2. October 1866.

**Nro. 1409.** In der am 28. und 30. August c. im Seminar zu Langenhorst abgehaltenen Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Individuen hat das Zeugniß bedingter Anstellungs-Fähigkeit erhalten Wilhelm Frings aus Sterkrade. Düsseldorf, den 2. October 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 1410.** Während des Winters und zwar vom 1. October c. ab wird die Personenpost zwischen Solingen und Vohwinkel wieder auf einen täglichen 8maligen Gang beschränkt werden. Der Gang derselben ist wie folgt festgesetzt worden: aus Solingen 4 U. 45 M. Früh, 7 U. 55 M. Früh, 8 U. 50 M. Vorm, 11 U. 35 M. Vorm., 2 U. 50 Nachm., 5 U. 35 M. Abends, 7 U. 55 M. Abends, 9 U. 30 M. Abends, im Winter und zwar vom 1. October bis ultimo April 10 Minuten früher; aus Vohwinkel 6 U. 40 M. Früh, 8 U. 10 M. Früh, 9 U. 10 M. Vorm., 10 U. 20 M. Vorm., 2 U. 25 M. Nachm., 4 U. 40 M. Nachm., 7 U. 40 M. Abends, 11 U. 15 M. Abends. Düsseldorf, den 25. September 1866. Der Ober-Post-Director. In Vertretung Riesen.

**Nro. 1411.** Das von der Handlung Asbeck, Osthaus, Eicken & Compagnie zu Hagen angemeldete Fabrikzeichen Dampfhammer ist für dieselben zufolge Verfügung von heute in die Zeichenrolle eingetragen. Hagen, den 8. September 1866. Königliches Fabrikengericht.

**Nro. 1412.** Von den nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 6. Oktober 1862 ausgegebenen Cleve'schen Stadt-Obligationen ist pro 1866 nach dem Tilgungs-Plane der Betrag von 1000 Thalern zu amortisiren. Es sind bei der heute erfolgten Verloosung die Nummern 12, 14, 128, 134, 288, 410, 519, 592, 598 und 743 gezogen worden. Diese Obligationen werden hiermit den Inhabern gekündigt und Letztere aufgefordert, in der Frist vom 10. bis 15. Januar 1867, gegen Rückgabe der Obligationen und der bis zum 15. Januar 1867 nicht verfallenen Coupons, den Nominal-Werth bei der Gemeinde-Kasse Cleve in Empfang zu nehmen. Mit dem 15. Januar 1867 hört die weitere Verzinsung obiger Obligationen auf. Es wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß von der Ausloosung im Oktober 1865 die Nummer 523 bis jetzt nicht eingelöst worden ist. Cleve, den 1. Oktober 1866.

Der Bürgermeister. Die städtische Schulden-Tilgungs-Commission.
König. Licht. C. T. Paulus. van Rossum.

**Nro. 1413.** In nachfolgendem Verzeichnisse werden die in unserm Departement im III. Quartal des Geschäftsjahres 1866 ergangenen rechtskräftigen Strafurtheile nach Vorschrift des §. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht. Hamm, den 17. September 1866. Königliches Appellationsgericht, Criminal-Senat: Weber.

| Lfd. Nr. | Namen, Stand und Wohnort des Verurtheilten. | Verbrechen. | Erkannte Strafe. |
|---|---|---|---|
| 1 | Dannhäuser, Franz, Schneider aus Esbern bei Iserlohn. | Theilnahme an dem Versuch des Münzverbrechens. | 5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiauff. |
| 2 | Fürst, Heinrich, Gelbgießer aus Sundwig bei Iserlohn. | Vers. des Münzverbrech. | 5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiauff. |
| 3 | Klinke, Louis, Lithograph aus Iserlohn. | Münzverbrechen. | 8 Jahre Zuchthaus und 8 Jahre Polizeiauff. |
| 4 | Dolle, Louis, Lithograph aus Iserlohn. | " | 5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiauff. |
| 5 | Kipphardt, Heinrich, Tagelöhner aus Stricherdicke. | " | 5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiauff. |
| 6 | Wienand, Johann Christian, Maurer aus Gieseler Brücke bei Lippstadt. | " | 5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiauff. |
| 7 | Hedding senior, Hermann, Landwirth aus Hevingsen bei Soest. | " | 7 Jahre Zuchthaus und 7 Jahre Polizeiauff. |
| 8 | Loose, Wilhelm, Handelsmann aus Sprockhoevel. | " | 5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiauff. |
| 9 | Deutermann, Carl, Schlosser aus Bremmen. | Wechselfälschung in drei Fällen. | 2 Jahre 10 Monat Zuchth. 300 Thlr. Geldbuße ev. 2 Monat Zuchthaus. |
| 10 | Nedecker, Wilhelm, Maurer aus Dahlhausen. | Verbrechen gegen die Sittlichkeit. | 2 Jahre Zuchthaus. |
| 11 | Springorum, Peter, Ehefrau Catharina Elisabeth geb. Sohlbach aus Voshoevel bei Schwelm. | Urkundenfälsch. u. wiederh. Betrug im Rückfall. | 2½ Jahre Zuchth., 100 Thlr. Geldbuße event. 6 Wochen Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht. |
| 12 | Sattler, Friedrich Wilhelm, Bergmann aus Eickel. | Schwerer Diebstahl im Rückfall. | 8 Jahre Zuchthaus. |
| 13 | Horn, Emilie, unverehelicht aus Oberellenbach in Kurhessen. | Schwerer Diebstahl. | 5 Jahre Zuchthaus. |
| 14 | Keßler, Gustav, Bergmann aus Essen. | Schwerer Diebstahl im Rückfall. | 3 Jahre Zuchthaus. |
| 15 | Eidamshaus, Ferdinand, Wirth aus Kupferdreh. | Theilnahme an einem wissentlichen Meineide. | 2½ Jahre Zuchthaus. |
| 16 | Pilz, Peter Joseph, Bergmann aus Frankenhofen. | Wissentlicher Meineid. | 2 Jahre Zuchthaus. |
| 17 | Gottfried, August, Gelbgießer aus Velbert. | Verleitung zum Meineide. | " |
| 18 | Gottfried, Christian, Bergmann aus Velbert. | Wissentlicher Meineid. | " |
| 19 | Rouett, Anton, Handlungsdiener aus Elberfeld. | Verbrechen gegen die Sittlichkeit. | " |
| 20 | Herz, Alexander, Lumpensammler aus Werden. | " | " |
| 21 | Landers, Johann, Lumpensammler und Tagelöhner aus Sterkrade. | " | " |
| 22 | Kuhles, Johann, Tagelöhner aus Lintorf. | Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall. | 3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiauff. |
| 23 | Hagedorn, Wilhelm, Tagelöhner aus Sterkrade. | " | 2 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiauff. |
| 24 | Meißwinkel, Heinrich, Metzgerlehrling aus Crefeld. | " | 2 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiauff. |
| 25 | Trunkard, Johann, Bäcker aus Heisingen. | Diebstahl im wiederholten Rückfall. | 5 Jahre Zuchthaus und Landesverweisung. |

| Lfd. Nr. | Namen, Stand und Wohnort des Verurtheilten. | Verbrechen. | Erkannte Strafe. |
|---|---|---|---|
| 26 | Ludolph, Mathilde, Dienstmagd aus Heiligenstadt. | Diebstahl im wiederholten Rückfall. | 2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufs. |
| 27 | Wenk, Adam, Handarbeiter aus Iba, Kreis Rothenburg in Kurhessen. | Ein schwerer und zwei einfache Diebstähle im Rückfall. | 3 Jahre Zuchthaus und Landesverweisung. |
| 28 | Wessel, Diedrich, Tagelöhner aus Bielefeld, zuletzt in Huckarde bei Dortmund. | Schwerer Diebstahl im zweiten Rückfall. | 5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufs. |
| 29 | Lammers, Johann, Tagelöhner aus Dortmund. | Schwerer Diebstahl. | 2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufs. |
| 30 | Butenuth, Caspar Heinrich, Bergmann aus Flinsbach bei Kirchhörde. | Verbrechen gegen die Sittlichkeit. | 2½ Jahre Zuchthaus. |
| 31 | Varney, Julius, Fuhrknecht aus Vormholz. | Vorsätzl. Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge. | 10 Jahre Zuchthaus. |
| 32 | Haumann, Mathias, Tunelarbeiter aus Eitorf, Kreis Siegburg, zuletzt in Ostberge bei Schwerte. | Verbrechen gegen die Sittlichkeit. | 4 Jahre Zuchthaus. |
| 33 | Hedtheuer, Julius, Metzgergesell aus Schwelm. | Wechselfälschung. | 2 Jahre Zuchthaus und 100 Thlr. Geldbuße event. 2 Mon. Zuchth. |
| 34 | Westhaus, Ferdinand, Ackerknecht aus Dreihausen bei Werl. | Schwerer und einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall. | 5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufs. |
| 35 | Lohmar, Anton, Tagelöhner aus Bochum. | Vorsätzl. Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge. | 10 Jahre Zuchthaus. |
| 36 | Fransmann, Wilhelmine, unverehelicht aus Soelde bei Dortmund. | Schwerer Diebstahl im Rückfall. | 2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufs. |
| 37 | Römer, Jakob, Bergmann aus Witzenhausen, zuletzt in Lichtendorf bei Westhofen. | Verbrechen gegen die Sittlichkeit. | 3 Jahre Zuchthaus. |
| 38 | Wilms, Heinrich, Handelsmann aus Soest. | Vorsätzliche Brandstiftung. | 10 Jahre Zuchthaus. |
| 39 | Bäcker, Friedrich, geschäftslos aus Westhofen. | Schwerer Diebstahl im 7 Rückfall. | 5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufs. |
| 40 | Lifmann, Levi, Handelsmann aus Camen. | Wissentlicher Meinneid. | 2 Jahre Zuchthaus. |
| 41 | Ebbers, Franz, Bergmann aus Mastholte, Kreis Rietberg. | Verbrechen gegen die Sittlichkeit. | " |
| 42 | Möller, Johann Wilhelm Bernhard, Maurer aus Hefen. | Schwere Meuterei. | 2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufs. |
| 43 | Böger, Elisabeth, unverehelicht aus Voerden, Kreis Höxter. | Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall. | 2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufs. |
| 44 | Wiedemuth, August, gewerbslos aus Hallenberg. | Diebstahl. | 10 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufs. |
| 45 | Westhaus, Friedrich, Tagelöhner aus Dortmund. | Diebstahl im wiederholten Rückfall. | 3 Jahr 3 Monat Zuchth. u. 5 Jahre Polizeiaufs. |
| 46 | Kuhlmann, Friedrich, Arbeiter aus Quernheim. | Diebstahl im wiederholten Rückfall. | 2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polileiaufs. |
| 47 | Blaeser, Wilhelm, Schmied aus Lüttringhausen. | " | 3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufs. |

**Nro. 1414.** Der Gerichtsvollzieher Strack zu Goch ist vom 1. October c. ab an das Königliche Friedensgericht zu Rheinberg, mit Anweisung des Amtswohnsitzes zu Rheinberg, versetzt worden. Cleve, den 29. September 1866. Der Ober-Prokurator: **Buß**.

**Nro. 1415.** Der Lehrkursus in der Bauschule für das gegenwärtige Winterhalbjahr beginnt mit 1. October. Anmeldungen werden von dem Unterzeichneten täglich zwischen 10 und 12 Uhr auf Nr. 42 des Akademiegebäudes angenommen. Düsseldorf, den 26. September 1866. **Ernst Giese**, Professor.

**Nro. 1416.** Die seit längerer Zeit an Geistesstörung leidende, unverehelichte Theodore Halswick 5 Fuß 3 Zoll groß, 46 Jahre alt, katholischer Confession, mit blonden, mit grauen gemischten Haaren, blonden Augenbraunen, hoher Stirn, blauen Augen, gewöhnlicher Nase und gleichem Munde, guten Zähnen, rundem Kinne, ovaler Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, ziemlich gesetzter Statur, hat sich in der Nacht vom 14. auf den 15. Sept. d. J. heimlich aus ihrer bisherigen Wohnung zu Emmerich entfernt, sich bisher nicht wieder sehen lassen und ist vermuthlich von einem Unglücke betroffen. Dieselbe war bei ihrer Entfernung bekleidet mit einem bunt carrirten halbwollenen Kleide, einer blau wollenen Mütze, einem röthlichen buntdurchwirk'em Tuche, Filzschuhen mit Leder besetzt, einem weißleinen Hemde, gez. D. H. und blauleinenen Unterbeinkleidern. Die Polizei-Behörden werden ergebenst ersucht, auf die Halswick zu achten, und mir von deren etwaigem Erscheinen Kenntniß zu geben. Wesel, den 23. September 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 1417.** Postdampfschiff-Fahrten Stralsund-Ystadt. Die täglichen Fahrten der Postdampfschiffe zwischen Stralsund und Ystadt werden mit Ablauf des Monats September c. für die folgenden Monate eingeschränkt. Vom 1. October c. ab finden die Fahrten bis auf Weiteres nur zweimal wöchentlich Statt, nämlich aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags, aus Ystadt jeden Mittwoch und Sonnabend elf Uhr Abends. Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8 Uhr 45 Min. Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Postdamfschiff nach Ystadt; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direct nach dem Schiffe mittels des für diesen Zweck bereitstehenden Post-Omnibus fahren. Berlin, den 25. September 1866. General-Post-Amt.

**Nro. 1418.** Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 11/13. November 1865 wird der Gewerkschaft des Blei-, Kupfer- und Zinkerz- und Schwefelkies- Bergwerks Carl der Große in der Gemeinde Flandersbach im Kreise Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund zu dem am 8. Mai 1864 verliehenen Felde von Einer Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von Sieben und zwanzig Tausend einhundert und siebzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben e. f. g. und x. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze und Schwefelkiese nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 17. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 17. Sept. 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1419.** Von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbe-Urkunde des am 12. August d. J. zu Posterholt verstorbenen Taglöhners Mathias Offermanns aus Tönisberg mitgetheilt und von mir dem Civilstands-Beamten zu Tönisberg Behufs Eintragung in die laufenden Register übersandt worden. Cleve, den 24. September 1866. Der Ober-Prokurator: Buß.

**Nro. 1420.** Der neue Kursus an der Königlichen Gewerbe-Akademie für Mechaniker, Chemiker und Hüttenleute, und Schiffbauer, welche sich eine höhere theoretische Ausbildung aneignen wollen, beginnt am 4. October d. J. Die Bewerber um Aufnahme in die Anstalt haben sich vor dem genannten Tage unter Einreichung des Geburtsscheins und des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule, Realschule oder von einem Gymnasium nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Gewerbe-Akademie vom 23. August 1860 schriftlich bei dem Unterzeichneten zu melden. Die Schiffbauer müssen außerdem durch beglaubigte Atteste nachweisen, daß sie mindestens ein volles Jahr praktische Arbeiten auf einem Schiffswerfte als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben. Diejenigen Studirenden, welche sich um Entbindung von der Entrichtung des Unterrichts-Honorars bewerben wollen, haben ihre Bedürftigkeit durch ein Attest der Ortsbehörde nachzuweisen. Der Antrag um Erlaß des Honorars ist gleichzeitig mit der Meldung zur Aufnahme in die Anstalt zu stellen. Das vorerwähnte Bedürftigkeitsattest muß eine klare Uebersicht der Vermögensverhältnisse enthalten und sich bestimmt dahin aussprechen, daß der Besuch der Anstalt außerdem unmöglich sei. Spätere Bewerbungen um Erlaß des Honorars können nicht berücksichtigt werden. Berlin, den 4. September 1866. Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Gewerbe-Academie: Nottebohm.

**Nro. 1421.** Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 10. d. Mts.

verordnet, daß über die Abwesenheit des Schiffers Franz Herrig, früher zu Roden wohnhaft, ein Zeugenverhör stattfinden soll. Cöln, den 24. September 1866. Der General-Prokurator: Nicolovius.

**Nro. 1422.** Das von dem Kaufmann Wilhelm Hellenberg zu Voerde angemeldete Fabrikzeichen „Eichenblatt" ist für denselben zufolge Verfügung von heute in die Zeichenrolle eingetragen. Hagen, den 8. September 1866. Königliches Fabrikengericht.

## Sicherheits-Polizei.

**Nro. 1423.** Am 14. September d. J. ist der Lehrerin Wilhelmine Hußmann hierselbst aus deren Wohnung ein Photographie-Album mit rothem Sammetdeckel und Messingverschluß und eine dicke silberne Taschenuhr entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 21. September 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1424.** Am 19. September d. J. sind dem Kaufmann Moritz David hierselbst aus dessen Wohnung mittelst Einsteigens zwei grau englisch lederne Hosen, zwei schwarz gerippte baumwollene Hosen, ein grün carrirtes Frauenkleid und ein schwarz Orleans-Kleid mit gelbseidenen Blümchen entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 22. September 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1425.** Am 21. September d. J. sind dem Gerichtstaxator Crone hierselbst aus dessen Wohnung mittelst Einsteigens ein schwarz und weiß gestreifter Frauenunterrock, ein schwarz seidener Frauenunterrock, ein braun gestrickter Frauenunterrock, ein graues Lüstrekleid, ein schwarzes Barregekleid und eine braun punktirte Tricothose entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 25. September 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1426.** Am Freitag den 10. d. Mts. ist auf dem Jahrmarkte zu M.-Gladbach ein Regenschirm von schwarzer Seide abhanden gekommen; der Stock war braun und mit einem eckigen Handgriffe versehen, unter welchem sich ein neu silbernes Plättchen eingelegt befand, auf welchem die Buchstaben E. R. eingravirt worden. Ich ersuche Jeden, der mir über den Dieb oder Verbleib des Regenschirmes Auskunft zu geben weiß, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 25. September 1866. Der Ober-Procurator: von Ammon.

**Nro. 1427.** In der Nacht vom 26. auf den 27. Juli c. sind zu M.-Gladbach außer andern Gegenständen zwei leinene Frauenhemden, gez. S. D. gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der abhanden gekommenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 25. September 1866. Der Ober-Procurator: von Ammon.

**Nro. 1428.** In der Zeit von 21. zum 23. September d. J. sind dem Buchhalter Adolph Jourdan hierselbst aus dessen Wohnung mittelst Einsteigens 12 Betttücher, 2 Dutzend Handtücher, 2 Dutzend Servietten, 7 Frauenhemden gez. C. J. entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 26. September 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1429.** Am 22. d. Mts. sind aus einem Hause zu Huckingen folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein goldener Ring, gez: J. Bössen; 2) Zwanzig Thaler in Fünfgroschenstücken, eingewickelt in einem weißen Taschentuch gez: E. F.; 3) drei harte Thaler in einem aschgrauen ledernen Portemonai. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizei-Behörde zu melden. Düsseldorf, den 26. September 1866. Der Ober-Procurator: von Ammon.

**Nro. 1430.** Am Abende des 24. September d. J. sind dem Techniker Carl Lange hierselbst aus dessen Wohnung mittelst Einsteigens ein schwarzer Winterüberzieher mit schwarzem Lüstre gefüttert, ein blau gesprenkelter Sommerüberzieher, ein bräunlich gerippter Sommerüberzieher, 2 schwarze Tuchröcke, ein braun gesprenkelter Sommeranzug (Rock, Hose und Weste) und eine schwarze Tuchhose entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 27. September 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1431.** In der Nacht vom 25. zum 26. September d. J. ist dem Wirthe Ferdinand Müller in Frohnhausen aus dessen Stalle ein schwarz und weißes Kalb mit einem Sterne vor dem Kopfe entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib des Kalbes oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung

zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Auf die Entdeckung der Thäterschaft ist eine Belohnung von 5 Thalern gesetzt. Essen, den 27. September 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1432.** Am Abend des 27. September d. J. ist dem Lehrer Franke hier auf dem hiesigen Bahnhofe in einem Gedränge von Menschen eine silberne Cylinderuhr mit goldener Schakenkette aus der Westentasche gestohlen. Die Uhr hat ein weißes porzellainenes Zifferblatt mit römischen Zahlen und ist mit einem Patentglase versehen. Am Ende der massiven Kette befand sich ein goldener Schlüssel mit rothem Steine, der durch eine kleinere goldene Kette mit der Uhrkette selbst verbunden war. Es wird ergebenst um Mittheilung der zur Wiederherbeischaffung der Uhr und Ermittelung des Diebes dienlichen Notizen ersucht. Wesel, den 3. October 1866. Der Staatsanwalt.

## Personal-Chronik.

**Nro. 1433.** Für den Monat September 1866. 1) Der Kreisrichter Ehlert in Werden ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid und zugleich zum Notar im hiesigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lüdenscheid ernannt. 2) Der bisherige Hülfsbote Forthmann zu Unna ist als Kreisgerichtsbote und Executor bei dem hiesigen Kreisgericht mit der Funktion an der Gerichts-Deputation zu Unna definitiv angestellt. Versetzt sind: 1) Der Kreisgerichts-Kanzlist Bernhardt zu Essen an das Kreisgericht zu Lüdenscheid, 2) der Keisgerichts-Kanzlist Karl zu Lüdenscheid an das Kreisgericht zu Essen, beide vom 1. Januar k. J. ab, 3) der Kreisgerichtsbote und Executor Hammerschmidt zu Hagen vom 1. Dezember d. J. ab, an das Kreisgericht zu Soest und bei demselben mit der intermistischen Function als erster Gerichtsdiener und Botenmeister beauftragt. Der Bureau-Assistent Ulrich zu Dortmund, und die Gerichtsboten Nehring zu Essen und Kleikamp in Schwerte sind gestorben. Hamm, den 1. October 1866. Königliches Appellationsgericht. Lent.

**Nro. 1434.** Dem Apotheker Friedrich Memes ist die Concession zur Führung einer Apotheke hierselbst ertheilt.

**Nro. 1435.** Der Apotheker Hubert Christian Neuß ist als Verwalter der Wittwe Hosius'schen Apotheke zu Werden bestätigt worden.

**Nro. 1436.** Dem Schiefer- und Ziegeldeckermeister Max Egener zu Wesel ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 1437.** Der Lehrer Richard Peters ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der neu errichteten evangl. Elementarschule zu Eppinghofer Bruch ernannt worden.

**Nro. 1438.** Der Lehrer August Detering ist provisorisch auf 2 Jahre zum 2. Lehrer an der evangl. Elementarschule zu Waldheim ernannt worden.

**Nro. 1439.** Der Schulamts-Candidat Friedrich Kremer ist provisorisch auf 2 Jahre zum 2. Lehrer an der evangl. Elementarschule zu Dinslaken ernannt worden.

**Nro. 1440.** Der Lehrer Carl Enke ist provisorisch auf 2 Jahre zum 2. Lehrer an der evangl. Elementarschule zu Werden ernannt worden.

**Nro. 1441.** Dem jüdischen Lehrer Isaak Eisenberg ist die Erlaubniß zur Errichtung und Leitung einer Privat-Elementarschule zu Neuß ertheilt.

**Nro. 1442.** Dem Maurermeister Karl August Schmidt hierselbst ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 1443.** Der Schulamts-Candidat Johann Goldberg ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der III. Klasse der 7. evang. Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

**Nro. 1444.** Die Schulamts-Candidatin Mathilde Steynes ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 3. Classe der katholischen Elementar-Mädchenschule zu Vorst ernannt worden.

**Nro. 1445.** Der Lehrer Adam Dietrich der 5. und der Lehrer Bernard Jost der 8. katholischen Elementarschule zu Crefeld sind definitiv ernannt worden.

**Nro. 1446.** Der Lehrerin Olga Stoll ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Haus-Lehrerinnen-Stelle im Kreise Solingen ertheilt.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 57.** Düsseldorf, Dienstag, den 16. Oktober **1866.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1117. Das zu Berlin am 29. September 1866 ausgegebene 50. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6415. die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 18. Mai 1866 über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. Vom 27. September 1866. Nro. 6416. das Gesetz betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf den Erlaß der Verordnung vom 18. Mai 1866 über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen, die Schließung der Darlehnskassen, die Liquidation der Geschäfte derselben und die Einziehung der Darlehnskassenscheine. Vom 27. September 1866. Nro. 6417. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schleidener Kreises im Regierungsbezirk Aachen zum Gesammtbetrage von 60,000 Thalern. Vom 21. März 1864.

Nro. 1118. Se. Majestät der König haben durch Allerhöchste Erlasse vom 3. d. Mts. die Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover, des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau und der vormaligen freien Reichsstadt Frankfurt a. M. auf Grund des Gesetzes vom 20. v. Mts. feierlich verkündet und gleichzeitig Ansprachen an die Einwohner dieser nunmehr mit der preußischen Monarchie vereinigten Lande erlassen.

Die Kundmachungen in Betreff Hannovers, (mit welchen die anderen im Wesentlichen übereinstimmen) lauten wie folgt:

## Patent wegen Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 3. Oktober 1866.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen &c., thun gegen Jedermann hiermit kund:

Nachdem in Folge eines von Hannover im Bunde mit Oesterreich, und in Verletzung des damals geltenden Bundesrechtes begonnenen, von Uns in gerechter Abwehr siegreich geführten Krieges die zum Königreich Hannover früher vereinigten Lande von Uns eingenommen sind, so haben Wir beschlossen, dieselben mit Unserer Monarchie zu vereinigen und zu diesem Behufe mit Zustimmung beider Häuser des Landtages das Gesetz vom 20. September d. J. erlassen und verkündigt.

Demzufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit sämmtlichen Zubehörden und Ansprüchen die Länder, welche das vormalige Königreich Hannover gebildet haben

Wir werden Unserem Königlichen Titel die entsprechenden Titel hinzufügen.

Wir befehlen, die preußischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufzurichten, statt der bisher angehefteten Wappen Unser Königliches Wappen anzuschlagen und die öffentlichen Siegel mit dem preußischen Adler zu versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern des nunmehr mit Unserer Monarchie vereinigten ehemaligen Königreichs Hannover, fortan Uns als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn zu erkennen und Unseren Gesetzen, Verordnungen und Befehlen mit pflichtmäßigem Gehorsam nachzuleben.

Wir werden Jedermann im Besitze und Genusse seiner wohlerworbenen Privatrechte schützen und die Beamten, welche für Uns in Eid und Pflicht zu nehmen sind, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung im Genusse ihrer Diensteinkünfte belassen. Die gesetzgebende Gewalt werden Wir bis zur Einführung der preußischen Verfassung allein ausüben.

Wir wollen die Gesetze und Einrichtungen der bisherigen Hannoverschen Lande erhalten, soweit sie der Ausdruck berechtigter Eigenthümlichkeiten sind und in Kraft bleiben können, ohne den durch die Einheit des Staats und seiner Interessen bedingten Anforderungen Eintrag zu thun.

Hiernach geschieht Unser Wille.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 3. Oktober 1866. **Wilhelm.**

## Allerhöchster Aufruf an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 3. Oktober 1866.

Durch das Patent, welches Ich heute vollzogen habe, vereinige Ich Euch, Einwohner der hannoverschen Lande, mit Meinen Unterthanen, Euren Nachbarn und Deutschen Brüdern.

Durch die Entscheidung des Krieges und durch die Neugestaltung des gemeinsamen deutschen Vaterlandes nunmehr von einem Fürstenhause getrennt, dem Ihr mit treuer Ergebenheit angehangen, tretet Ihr jetzt in den Verband des Nachbarlandes, dessen Bevölkerung Euch durch Stammesgemeinschaft, durch Sprache und Sitte verwandt und durch Gemeinsamkeit der Interessen befreundet ist.

Wenn Ihr Euch nicht ohne Schmerz von früheren, Euch lieb gewordenen Verhältnissen lossagt, so ehre Ich diesen Schmerz, und würdige denselben als eine Bürgschaft, daß Ihr und Eure Kinder auch Mir und Meinem Hause mit Treue angehören werdet. Ihr werdet die Nothwendigkeit des Geschehenen erkennen. Denn sollen die Früchte des schweren Kampfes und der blutigen Siege für Deutschland nicht verloren sein, so gebietet es ebenso die Pflicht der Selbsterhaltung, als die Sorge für die Förderung der nationalen Interessen, Hannover mit Preußen fest und dauernd zu vereinigen. Und — wie schon Mein in Gott ruhender Herr Vater es ausgesprochen — nur Deutschland hat gewonnen, was Preußen erworben.

Dieses werdet Ihr mit Ernst erwägen, und so vertraue Ich Eurem deutschen und redlichen Sinn, daß Ihr Mir Eure Treue ebenso aufrichtig geloben werdet, wie Ich zu Meinem Volke Euch aufnehme.

Euren Gewerben, Eurem Handel und Eurer Schifffahrt eröffnen sich durch die Vereinigung mit Meinen Staaten reichere Quellen. Meine Vorsorge wird Eurem Fleiße wirksam entgegenkommen.

Eine gleiche Vertheilung der Staatslasten, eine zweckgemäße, energische Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze, eine gerechte und pünktliche Justizpflege, kurz alle die Garantieen, welche Preußen zu dem gemacht, als was es sich jetzt in harter Probe bewährt hat, werden Euch fortan gemeinsame Güter sein.

Eure kriegstüchtige Jugend wird sich ihren Brüdern in Meinen anderen Staaten zum Schutze des Vaterlandes treu anschließen, und mit Freude wird die preußische Armee die tapferen Hannoveraner empfangen, denen in den Jahrbüchern deutschen Ruhmes nunmehr ein neues größeres Blatt eröffnet ist.

Die Diener der Kirchen werden auch fernerhin die Bewahrer des väterlichen Glaubens sein.

Euern Lehr-Anstalten, den vieljährigen Pflegerinnen deutscher Kunst und Wissenschaft, werde ich Meine besondere Aufmerksamkeit widmen, und wenn der Preußische Thron, je länger desto mehr, als der Hort der Freiheit und Selbstständigkeit des deutschen Vaterlandes erkannt und gewürdigt wird, dann wird auch Euer Name unter denen seiner besten Söhne verzeichnet werden, dann werdet auch Ihr den Augenblick segnen, der Euch mit einem größeren Vaterlande vereinigt hat.

Das walte Gott!

Schloß Babelsberg, den 3. Oktober 1866. **Wilhelm.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 1149.** Das mittelst Bekanntmachung vom 23. Juli 1864 ausgesprochene Verbot des Debits der in Hannover erscheinenden „Zeitung für Norddeutschland" ist aufgehoben.

Berlin, den 5. Oktober 1866. Der Minister des Innern: Graf Eulenburg.

**Nro. 1150.** Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie IV. zu den Stamm-Actien der Münster-Hammer Eisenbahn. Die neuen Coupons Serie IV. Nro. 1 bis 8 zu den Stamm-Actien der Münster-Hammer Eisenbahn für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15. d. Mts. ab in Berlin von der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, und in Münster von der Hauptkasse der westphälischen Eisenbahn in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr ausgereicht werden. Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14. Juli 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, dort persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach,

dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. An die Hauptkasse der westphälischen Eisenbahn in Münster sind die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse, zu welchem Formulare dort unentgeltlich zu haben sind, einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Der Einreichung der Actien selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Actien an die Kontrolle oder die Eisenbahn-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Actien an die Eisenbahn-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist: Talons von Münster-Hammer Eisenbahn-Stamm-Actien (beziehungsweise Stammactien der Münster-Hammer-Eisenbahn) zum Empfange neuer Coupons, Werth ..... Thaler. Mit dem 1. August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preuß. Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 1. October 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1151. Durch den am 14. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Jacobs zu Hilden, Kreissynode Düsseldorf, ist die dortige evangelische Pfarrstelle erledigt und wird nach Ablauf des Nachjahres durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Coblenz, den 21. September 1866. Königl. Consistorium.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1152. Nach §. 18. des Gesetzes vom 6. Juli 1865 — betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden 2c. sollen die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder in Folge der vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbenen Militairpersonen, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit, und so lange sie unverheirathet bleiben, eine Unterstützung, welche den Betrag von 50 Thlr. jährlich jedoch nicht übersteigen darf, erhalten. Wir bringen diesen Gesetzes-Paragraph, dessen Ausführung gegenwärtig zum Erstenmal in Anwendung kommt, mit dem Bemerken zur Kenntniß der Betheiligten, daß die bezeichneten Wittwen mit ihren Gesuchen um die fragliche Unterstützung sich direct an das Königliche Landraths-Amt ihres heimathlichen Kreises zu wenden haben.

Nro. 1153. Polizei-Verordnung, die Traject-Anstalt bei Rheinhausen betreffend. Zur Verhütung von Beschädigungen der auf dem Boden des Rheinstrombettes liegenden Drahtseile und Ketten, welche zum Betriebe der von der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft oberhalb Rheinhausen am linken Ufer und der Rheinischen Hütte bei Duisburg am rechten Ufer eingerichteten Dampffähren dienen, wird hierdurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 S. 265 ff) nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1. Auf der Rheinfährstelle der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bei Rheinhausen ist das Ankerwerfen und Ankerschleifen zwischen den auf beiderseitigen Ufern in einer Entfernung von 60 Ruthen von einander aufgestellten Warnungstafeln verboten.

§. 2. Zuwiderhandelnde unterliegen einer Polizeistrafe von 10 Thalern.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1866.

Nro. 1154. Da in neuerer Zeit wiederum mehrfache Fälle der Hundswuth vorgekommen sind und unsere Amtsblattverordnung vom 17. Januar 1863 wiederholt zu Umgehungen der darin gegebenen Vorschriften Anlaß gegeben hat, so verordnen wir unter Aufhebung derselben, auf Grund des §. 11 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850, für den ganzen Umfang unseres Bezirkes wie folgt:

1. Auf den öffentlichen Wegen und Straßen müssen die Hunde an der Leine geführt werden oder mit einem, durch die Ortspolizeibehörde des Eigenthümers gestempelten Maulkorbe versehen sein, welcher aus Blech oder Eisendraht gefertigt und so eingerichtet ist, daß er dem Hunde das freie Athmen und Abkühlen der Zunge gestattet, das Beißen aber verhindert.

2. Ausnahmen finden nur statt hinsichtlich der Jagd cf. 1260/63 und Hirtenhunde, während sie zur Jagd oder zum Hüten des Viehes benutzt werden.

3. Kontraventionen gegen diese Verordnung, welche mit dem 1. Februar d. J. in Kraft tritt, unterliegen einer Strafe von Einem bis zehn Thalern und sind die Behörden angewiesen, herrenlos umherlaufende Hunde, als der Wuth verdächtig, tödten zu lassen.

4. Unsere Verordnung vom 30. Dezember 1854 (Amtsblatt S. 2), betr. die Modalitäten unter denen das Anspannen der Hunde gestattet ist, bleibt in Kraft. Düsseldorf, den 24. Januar 1865.

Die vorstehende Verordnung wird zur pünktlichen Befolgung um so mehr in Erinnerung gebracht, als sich während der letztern Zeit wiederholt in verschiedenen Gegenden unseres Verwaltungs-Bezirks rasende Hunde gezeigt haben, kürzlich auch wiederum in Folge des Bisses ein Mensch unter den schrecklichen Zufällen an der Hundswuth verstorben ist. Sämmtliche Behörden werden angewiesen, die Befolgung dieser Vorschriften mit beharrlicher Aufmerksamkeit zu überwachen. Düsseldorf, den 11. Okt. 1866.

Nro. 1455. Das dem J. Wickfeld in Elbing unter dem 25. August 1865 ertheilte Patent auf einen Strohschüttler in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. Düsseldorf, den 7 October 1866.

Nro. 1456. Bei der Handelskammer für Elberfeld und Barmen sind an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder: Commerzienrath W. Meckel und E. Neviandt zu Elberfeld, sowie W. von Eynern und C. Sybel zu Barmen resp. der Stellvertreter H. von den Steinen und P. L. Schmidt zu Elberfeld, sowie W. Höltring und C. F. Klein zu Barmen wieder resp. neugewählt als Mitglieder die Herren Commerzienrath W. Meckel und E. Neviandt zu Elberfeld und C. Sybel zu Barmen, sowie als Stellvertreter die Herren A. de Weerth und P. L. Schmidt zu Elberfeld und W. Höltring und C. F. Klein zu Barmen. Diese Wahlen sind bestätigt worden, was wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 2. October 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1457. Von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbe-Urkunde der am 9. August 1866 zu Amsterdam verstorbenen Maria Christine Rohmann, verehelichten Klarenaar aus Grieth übersandt und dieselbe von mir zur Eintragung in die laufenden Register dem Civilstands-Beamten zu Grieth mitgetheilt worden. Cleve, den 5. Oct. 1866. Der Ober-Procurator: Buß.

Nro. 1458. Die Stelle des Communal-Steuer-Executors für die Stadt und Land-Gemeinde Steele, mit welcher ein Einkommen von etwa 230–250 Thlr. verbunden ist, wird mit dem 1 November c. vakant. Hierauf reflectirende, mit einem Civilversorgungsscheine versehene qualifizirte Bewerber wollen sich baldigst unter Ueberreichung erforderlicher Atteste bei mir melden. Steele, den 5. October 1866. Der Bürgermeister.

Nro. 1459. Durch Urtheil der Ferienkammer des Königlichen Landgerichts hier vom 25. August c. ist der hierselbst domizilirte, gegenwärtig in der Alexianer Irrenanstalt zu Neuß sich befindende Rentner Joseph Klein interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des Civil-Gesetz-Buches zu genügen. Düsseldorf, den 2. October 1866. Der Ober-Procurator: von Ammon.

## Sicherheits-Polizei.

Nro. 1460. Am 14. September d. J. sind in einem Hause zu Düsseldorf folgende Schmucksachen gestohlen worden: 1) eine Broche von Dukatengold, in der Mitte erhaben, und mit einer weißen Perle versehen. Das Gold ist etwas gereift; 2) eine goldene Broche mit einem Lila-Amathiststein in der Mitte. Die Nadel an derselben ist in der Mitte abgebrochen; 3) eine Broche von rothem Bergkristall, mit goldenem Rand; 4) eine Broche von schwarzem Schauholz in der Form eines Stiefmütterchens und so bemalt, und 5) eine Broche von Bronce oder oxydirtem Silber, einen Eulenkopf darstellend, woran die Nadel ebenfalls abgebrochen ist. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen. Düsseldorf, den 2. October 1866. Der Ober-Procurator: von Ammon.

## Personal-Chronik.

Nro. 1461. Dem Krankenwärter Heinrich Lammann und den Barbieren Albert Mingels, Ferdinand Ortmann und Overrath ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen sowie zum Ausziehen der Zähne hierselbst auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 58.** Düsseldorf, Montag den 22. Oktober **1866.**


## Die Besitzergreifung von Hannover, Kurhessen, Frankfurt a. M. und Nassau.

**Nro. 1162.** Die Besitzergreifung in den neuen Provinzen, welche in Folge des letzten Krieges mit Preußen vereinigt worden sind, hat auf Grund der Allerhöchsten Kundmachungen Sr. Majestät des Königs vom 3. Oktober c. nunmehr überall stattgefunden. Der 6. und der 8. Oktober 1866 sind die denkwürdigen Tage, an welchen die Bewohner jener Länder endgültig mit dem preußischen Volke vereinigt worden sind.

Die wichtige Staatshandlung wurde überall in feierlichster Weise vollzogen.

In **Hannover** fand die Verkündigung im großen Saale des Königlichen Schlosses statt. Es hatten sich zu derselben die höheren Hannöverschen Beamten, die Mitglieder der beiden städtischen Körperschaften und die Geistlichkeit eingefunden. Als dieselben versammelt waren, erschienen der preußische General-Gouverneur Generallieutenant von Voigts-Rhetz und der Civil-Kommissarius Freiherr von Hardenberg mit ihrer Militair- und Civilbegleitung.

Nach einer kurzen Begrüßung der Versammlung ließ der General-Gouverneur das Allerhöchste Besitzergreifungs-Patent und den Aufruf Sr. Majestät des Königs an das Hannöversche Volk verlesen. Während dies geschah donnerten die Kanonen, läuteten die Glocken und schmückten sich die öffentlichen Gebäude überall mit den Preußischen Fahnen.

Nach der Verlesung richtete der General-Gouverneur eine Ansprache an die anwesenden Hannoveraner. Er sagte etwa Folgendes:

„Aus dem Patent und dem Aufruf werde man ersehen haben, daß Se. Majestät der König seinen neuen Unterthanen das ganze Wohlwollen entgegentrage, mit welchem sein großes und edles Herz erfüllt sei. Der König ehre die Gefühle des Volkes, die bei dem Regierungswechsel hervortreten müßten, und lebe der Zuversicht, die Zukunft werde ihm mit dem Danke der Hannoveraner gleiche Gefühle zuwenden. Große Aufgaben ständen bevor; möge die Versammlung mit ihrem nunmehrigen König und Herrn vereint sich bestreben, daß die jetzt vollzogene Verbindung Hannovers mit Preußen beiden Theilen zum Segen gereiche, daß sie nicht allein unserm engeren Vaterlande zu Gute komme, sondern daß ganz Deutschland dadurch den großen Zielen entgegengeführt werde, die so lange die Sehnsucht Aller waren. Verjüngung Deutschlands zu neuer Kraft und Blüthe, sei Wunsch und Hoffnung des Königs, und in dieser Ueberzeugung möge man sich zu einem dreimaligen Hoch vereinigen auf „Seine Majestät, König Wilhelm den Ersten, der diesen neuen Bau mit fester Hand gefügt habe zum Segen seiner Lande und Völker."

Hiernach erklärte der General-Gouverneur die Einverleibung des vormaligen Königreichs Hannover in die preußische Monarchie als vollzogen.

Die Feierlichkeit endigte mit einer Parade der preußischen Truppen auf dem Waterloo-Platze.

In **Kassel** fand die Kundmachung der Allerhöchsten Erlasse vom Balkon des Königlichen Palais aus Statt, woselbst der General-Gouverneur von Kurhessen General von Werder und der Civil-Administrator Präsident von Möller mit ihrem Gefolge Platz genommen hatten, während auf dem freien Platze vor dem Palais die hessischen Behörden und städtischen Körperschaften, sowie die Gilden und Gewerke, die Turner und Gesangvereine und eine überaus zahlreiche Menge versammelt war.

Die Feierlichkeit begann mit folgender Ansprache des Präsidenten von Möller:

„Meine Herren! Es vollendet sich das wichtigste Ereigniß in der Geschichte des Landes. Das hessische Volk tritt aus seinen engen Grenzen heraus, um als Glied des preußischen Volkes unter der Führung der Hohenzollern größere Ziele zu verfolgen, den Ruhm und die Geschicke Preußens zu theilen. Die

Tausende, welche hier versammelt sind, geben lebendiges Zeugniß, daß das Hessenvolk die unermeßliche Bedeutung dieses Ereignisses für sein Glück und seine Wohlfahrt zu erfassen und zu würdigen weiß. Mag auch mancher mit Wehmuth auf den nothwendigen Untergang des Kurstaates blicken, einst werden Alle die Wandlung segnen, und die kommenden Geschlechter werden diese Zeit preisen, daß sie ihnen den deutschen Großstaat gegeben, daß sie ihnen den Grund gelegt hat zu dem stolzen Glücke, Preußen zu sein, und zu der Wohlfahrt, wozu auch diese Provinz unter dem weisen Scepter der Hohenzollern emporblühen wird. Die Verheißung und die Bürgschaft dieses Glückes geben die königlichen Worte der Allerhöchsten Proclamation, welche ich verlese.

Nach Verlesung des Königlichen Aufrufs fügte der Präsident folgende Worte hinzu:

„Somit ist die Vereinigung des Kurfürstenthums Hessen mit der preußischen Monarchie vollzogen, die Hessen folgen fortan dem Banner der Hohenzollern, welches sich über diesem Schlosse entfaltet. Wir Alle folgen ihm mit der Devise: „Mit Gott für König und Vaterland! Seine Majestät der König lebe hoch!"

Nach den Worten: „Die Hessen folgen fortan dem Banner der Hohenzollern" entfaltete sich eine große preußische Fahne über dem früheren kurfürstlichen Palais.

Der Männer-Gesangverein und das versammelte Volk sangen unter Begleitung der Militairmusik das preußische Volkslied: „Heil Dir im Siegerkranz," worauf eine eigends dazu gesetzte Festcantate folgte. Zum Schluß nahm der General-Gouverneur eine Parade der Garnison ab.

In **Wiesbaden**, der Hauptstadt des bisherigen Herzogthums Nassau fand die Verkündigung der Besitzergreifung auf dem reich mit Flaggen geschmückten Schillerplatze Statt. Außer den Behörden, der Geistlichkeit und den Schulen hatte sich auch hier eine zahlreiche Volksmenge eingefunden. Der Civil-Commissarius, Landrath von Dieſt verlas die Allerhöchsten Kundmachungen und schloß mit den Worten: „So spricht zu uns Seine Majestät unser König. Antworten wir darauf aus vollem ganzen Herzen: Hoch lebe der König."

Unter tausendstimmigem Hurrah, dem Geläute aller Glocken und dem Donner von 101 Kanonenschüssen wurde das preußische Banner aufgepflanzt. Die Feier schloß mit dem Gesange des Volksliedes und einer militairischen Parade.

In **Frankfurt** (am Main), der alten Reichs- und Kaiserstadt, war das berühmte Rathhaus, der „alte Römer," in welchem vormals die Wahl und die Verkündigung der deutschen Kaiser stattfand, zur feierlichen Kundmachung der Einverleibung in Preußen gewählt. Nachdem der Senat und die Vertreter der Bürgerschaft der früher reichsfreien Stadt mit den Behörden und der Geistlichkeit sich versammelt hatten, erschienen der Civil-Gouverneur, Staatsminister Freiherr von Patow, der Civil-Kommissarius Landrath von Madai und der Commandant General von Beyer.

Nach der Verlesung der Allerhöchsten Erlasse richtete der Civil-Gouverneur Freiherr von Patow folgende Worte an die Versammlung:

„Der Augenblick, in welchem diese Veränderung eintritt, muß für Sie, die Herren des Senats und des Raths, für alle bisher freien Bürger Frankfurts ein tief bewegter sein. Aber auch für jeden Deutschen und jeden Freund deutscher Geschichte hat dieser Moment etwas Ergreifendes. Deutschlands Kaiser blicken in diesem Saale in mehr als 1000 jähriger Reihe auf uns herab, von diesem Balkone wurden die Wahlen dem harrenden Volke verkündet, deren Resultat oft für die Schicksale Deutschlands, für die Geschicke der Welt entscheidend war. Aus Frankfurts Straßen, aus seinen Denkmälern tritt uns eine große Vergangenheit, ein reich entwickeltes städtisches Gemeinwesen entgegen.

Aber, meine Herren, die Weltgeschichte läßt sich nicht durch Gefühle, durch Erinnerungen bestimmen. Sie schreitet unaufhaltsam vorwärts, neue Zeiten bringen neue Anforderungen, die alten Gebilde müssen den neuen Platz machen.

Sie, meine Herren, und alle bisherigen freien Bürger Frankfurts haben Ihre Selbstständigkeit verloren. Das ist ein Verlust, dessen Größe sich, wenn Sie wollen, jeder Schätzung entzieht. Aber dafür wird Ihnen mancher Ersatz gewährt. Sie erlangen ein Vaterland in dem Sinne, in welchem Sie bisher ein solches nicht hatten und nicht haben konnten. Sie kommen zu einem Reiche, welches in manchen schweren Zeiten und erst neuerdings den Beweis geliefert hat, daß es durch die treffliche Organisation und Führung, durch die Tapferkeit seines Heeres durch sein Volk in Waffen fest auf eigenen Füßen zu stehen und sein und seiner Bürger Rechte zu schützen weiß, wo und gegen wen es auch sei.

Sie werden künftig die Weltgeschichte nicht mehr über sich ergehen lassen, Sie werden helfen dieselbe zu machen. — Sie werden Bürger eines Staates, der zuerst klar begriff, daß eine neue Zeit an-

gebrochen sei, und der, was sie verlangte, mit kräftiger, aber schonender Hand zu geben wußte, der zuerst die Fesseln der nationalen und der volkswirthschaftlichen Entwicklung zerbrach, die Freiheit der Person, des Eigenthums, die Freiheit der Gewerbe, des Handels, der Ansiedelung herstellte. Sie werden Bürger eines Staates, der zuerst durch die Gründung des Zollvereins, durch die Verabredungen über das Münzwesen, über Posten und Telegraphen und andere Dinge Deutschland wenigstens in manchen und wichtigen Beziehungen zur Einheit zurückführte. Sie werden Bürger eines Staates, in welchem Religion und Schule, Kunst und Wissenschaft, Handel und Industrie sich von jeher einer herzlichen Pflege zu erfreuen hatten, dessen Gerechtigkeitspflege eine überall rühmlich anerkannte, dessen Verwaltung eine wohl geordnete, intelligente und wohlwollende ist. Daß Preußen Ihnen das Alles bieten kann, das verdankt es seinen großen und ruhmreichen Fürsten, wie sie in so langer ununterbrochener Reihe kein anderes Land aufzuweisen hat.

Auch Sie meine Herren, auch die Bürger dieser Stadt werden fürder einen festen Schutz und Hort in einem königlichen Herrn finden, der mit Weißheit und Gerechtigkeit, mit Kraft und Milde die Geschicke eines großen Reiches lenkt.

Seine Majestät der König hat in warmen herzlichen Worten Ihnen verkündet, was er Ihnen gewähren, was er Ihnen sein will. Ergreifen Sie mit treuem Sinn die dargebotene Hand, werden Sie auch Ihm, was Sie Ihm werden können. Sprechen Sie zum erstenmal als neue Preußen das Gefühl aus, welches alle alten Preußenherzen durchglüht: — Gott erhalte, Gott segne den König! Stimmen Sie ein in den lauten Ruf:

„Seine Majestät, Wilhelm, König von Preußen, lebe hoch!" So ist denn die Besitzergreifung aller jener deutschen Länder für Preußen vollendet; die Erndte der Kämpfe und Siege dieses Jahres ist heimgebracht. Gott aber wolle Seinen Segen verleihen, daß die Vereinigung gute Früchte trage für das alte und für das neue Preußen.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 1463.** Im Verlage der Königlichen Geheimen Oberhofbuchdruckerei (R. von Decker) zu Berlin ist ein Werk: das Gesetz vom 21. Mai 1861 wegen Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer im Preußischen Staate und die zur Ausführung desselben ergangenen Vorschriften. Unter Benutzung amtlicher Quellen herausgegeben von Gauß „Vermessungs-Inspektor. Berlin 1866" erschienen, welches in übersichtlicher Zusammenstellung sämmtliche in Betreff der Veranlagung, Fortschreibung und Erhebung der Gebäudesteuer ergangenen allgemeinen Anweisungen und Verfügungen, sowie alle wichtigeren in Specialfällen ergangenen Entscheidungen, Rekursbescheide u. d. m., nicht minder die mit den Gebäudesteuer-Angelegenheiten in unmittelbarer Verbindung stehenden, anderweiten gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, nebst Erläuterungen u. s. w. enthält und sich als ein nützliches und bequemes Handbuch für diejenigen Behörden und Beamten empfiehlt in deren Geschäftsbereich die Veranlagung, Fortschreibung und Erhebung der Gebäudesteuer hineingreift.

Wir machen auf dieses Werk hiermit noch besonders aufmerksam. Düsseldorf, den 13. October 1866.

**Nro. 1464.** Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß daß der Herr Oberpräsident den nach unserer Bekanntmachung vom 4. Juni c. (Amtsblatt Nro. 33) verlängerten Termin zur Einsammlung von milden Gaben bei den evang. Einwohnern unseres Regierungsbezirks Behufs Abtragung der Kirchenschuld und Ansammlung eines Pfarrfonds in der evang. Gemeinde Ahlen fernerweit bis zum 1. Dezember d. J. verlängert hat. Düsseldorf, den 13. Oktober 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 1465.** Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cleve für das 4. Quartal 1866, wird hiermit auf Montag, den 10. Dezember dieses Jahres festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Bossier zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 4. Oktober 1866. Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofs: Broicher. Für gleichlautende Ausfertigung. Der Ober-Sekretair: Wallraff.

**Nro. 1466.** Dem in den Landgerichts-Bezirk Cleve vom 1. October c. ab versetzten Gerichtsvollzieher Schrübbers ist die Stadt Goch als Amtswohnsitz angewiesen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Cleve, den 8. October 1866. Der Ober-Procurator: Buß.

**Nro. 1467.** Bekanntmachung betreffend die Ausreichung neuer Coupons zu den Rentenbriefen Ser. III. sowie von Talons zu denselben.

Mit dem heutigen Tage wird der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz ausgegebene Zins-Coupons Serie II. fällig, und es tritt damit der Zeitpunkt ein, nach welchem in Gemäßheit des §. 34 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 die Zinscoupons Serie III. Nro. 1 bis 16 zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind. Nach dem inmittelst publicirten Gesetze vom 14. v. M. (Gesetz-Sammlung Nro. 46) sollen mit den Coupons der Serie III. zugleich Talons zur Empfangnahme der Coupons Serie IV. ausgegeben werden. Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz werden daher aufgefordert, solche von jetzt ab zur Beifügung der neuen Zins-Coupons und Talons an uns einzureichen und dabei Folgendes zu beachten:

1. Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Coupons und Talons muß in dem Zeitraum vom 1. Oktober 1866 bis 30. März 1867 erfolgen. Für Rentenbriefe, welche innerhalb dieser Frist nicht eingeliefert werden, kann die Beifügung der Coupons und Talons nur erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. Oktober 1867 und dann immer in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober jeden folgenden Jahres erfolgen.

2. Die Rentenbriefe sind ohne Coupons einzusenden, da auch der letzte Coupon der Serie II. in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt.

3. Die Wiederincourssetzung der außer Cours gesetzten Rentenbriefe Behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Coupons ist nicht erforderlich.

4. Bereits ausgeloosete Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Coupons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung auf vorschriftsmäßigem Wege besonders zu bewirken. Die diesem entgegen etwa mit eingereichten ausgelooseten Rentenbriefe werden dem Einsender portopflichtig remittirt.

5. Die Einlieferung der Rentenbriefe ist zu bewirken: a) wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter der Adresse der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz in Münster mit der Deklaration: „Hierin . . . Thlr. Rentenbriefe zur Beifügung neuer Zins-Coupons." und der portofreien Rubrik: „Rentenbank-Angelegenheit." Die Portofreiheit für solche Einsendungen sowie für die Rücksendung derselben hört indeß mit Ablauf der zur Ausreichung der Zins-Coupons bestimmten Haupt-Frist, also mit dem 30. März 1867 auf und haben von da ab die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe das Porto für die Versendnng derselben und der dazu gehörigen Coupons zu tragen; b) wenn sie in Münster selbst stattfindet, in dem Lokale der Rentenbank an den Wochentagen Vormittags von 10 bis 12 Uhr.

6. Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speziellen Nachweisung genau je nach dem untenstehenden Schema begleitet sein, und muß die Nachweisung selbst auf einem ganzen Bogen geschrieben werden. Die sorgfältige und richtige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen. Formulare zu diesen Nachweisungen werden von der hiesigen Rentenbank-Kasse auf mündliches Nachsuchen unentgeldlich verabreicht. Der Name und Wohnort des Absenders muß leserlich geschrieben werden.

7. Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt, (§. 5.) so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung vor dem Datum und seiner Unterschrift zugleich eine Quittung in folgender Form: „Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von . . . Thlr. (mit Buchstaben) mit den Coupons Serie III. Nro. 1 bis 16 sowie der Talons zum Empfang der Serie IV. wird hierdurch bescheinigt." beizufügen, worauf innerhalb drei Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons resp. Talons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber, mit der bestimmten Angabe, bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direktion zugehen wird. Wenn mit dem Ablaufe dieser dreiwöchentlichen Frist dem Einsender die Rentenbriefe mit Coupons und Talons nicht zugegangen sein sollten, und auf eine Benachrichtigung der unterzeichneten Direktion wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, so hat der Einsender der letzteren uns mittelst eines rekommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

8. Werden die Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben (§. 6.) so erfolgt die Rückgabe derselben mit den neuen Coupons und Talons in der Regel sofort. Kann dieses wegen großen Andrangs nicht geschehen, so ist die beizufügende Nachweisung in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde das eine mit einer Empfangsbescheinigung der mit der Annahme der Rentenbriefe beauftragten beiden Beamten, Rendant Hern und Kassen-Gehülfe Hoffmann zurückerhält. Die Wieder-

abholung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons und Talons aus dem Lokale den Rentenbank ist sodann nach Ablauf der in der Empfangsbescheinigung bezeichneten Frist und zwar gegen Rückgabe der letzteren zu bewirken.

9. Wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt, zu deren Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, erfolgt deren Rücksendung ebenso wie die Wiedereinreichung, portopflichtig. Schließlich wird noch bemerkt, daß sämmtliche bis zum 1. April c. von uns ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E. über 10 Thlr. inmittelst ausgelooset und gekündigt sind, und deshalb zu den vielleicht noch in Umlauf befindlichen, neue Coupons nicht fernrr ausgegeben werden.

Münster, den 1. Oktober 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz: Wilhelmy.

Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe mit der Post eingesandt werden. (ad 7.)

Nachweisung

über 12 Stück Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, zur Beifügung der Zins-Coupons Serie III., sowie der Talons für die Serie IV.

Eingereicht von dem Oekonomen Johann Christian Richter zu N. N. (in Städten ist die Haus-Nummer, auf dem Lande die nächste Post-Station anzugeben.)

| Laufende Nro. | Der Rentenbriefe Nummer. | Litt. | Betrag Thlr. | Summa für jede Klasse Thlr. | | Laufende Nro. | Der Rentenbriefe Nummer. | Litt. | Betrag Thlr. | Summa für jede Klasse Thlr. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | Transport | 4500 | |
| 1 | 533 | A. | 1000 | | | 7 | 617 | C. | 100 | | |
| 2 | 748 | A. | 1000 | | | 8 | 1420 | C. | 100 | | |
| 3 | 1659 | A. | 1000 | 3000 | | 9 | 2890 | C. | 100 | | |
| 4 | 147 | B. | 500 | | | 10 | 8741 | C. | 100 | 400 | |
| 5 | 698 | B. | 500 | | | 11 | 4381 | D. | 25 | | |
| 6 | 804 | B. | 500 | 1500 | | 12 | 7463 | D. | 25 | 50 | |
| | | | Latus | 4500 | | | | | Sa. | 4950 | |

Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Viertausend Neunhundert fünfzig Thalern mit den Coupons Serie III. Nro. 1 bis 16 und den Talons für die folgende Serie wird hierdurch bescheinigt. N. N. (Ort) den . . ten . . . . . 18 . . Johann Christian Richter.

**Nro. 1168.** Am 24. August d. J. ist in einer Bleichhütte zu Röllinghausen Amts Recklingbausen ein ziemlich gut erhaltenes, reichlich mit Federn gefülltes Oberbett von grauem Zeuge mit dunklen Streifen gefunden. Die bisherigen Nachforschungen nach dem Eigenthümer dieses, wahrscheinlich gestohlenen Bettes sind ohne Erfolg gewesen. Es wird daher Jeder, welcher den Eigenthümer dieses Bettes angeben kann, aufgefordert, davon der nächsten Polizeibehörde baldigst Mittheilung zu machen. Dorsten, den 10. October 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 1169.** Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern folgende, von den Post-Anstalten des Bezirks im 3. Quartal c. eingesandte unbestellbare Gegenstände.

1. Geld und Packetsendungen: ein Brief aus Essen vom 1. April an Herz in Selters mit 1 Thlr., ein Brief aus Elberfeld vom 30. Mai an Lausing in Düssel mit 1 Thlr., ein Brief aus Essen an Kindermann in Berlin mit 1 Thlr., ein Brief aus Elberfeld vom 20. Juni an Hisken in Essen mit 21 Thlr. 25 Sgr., ein Brief aus Düsseldorf vom 20. Juli an Hönks bei der 3. Comp. 33. Infant. Regiments mit 15 Sgr., eine Post-Anweisung aus Essen vom 29. April an Frings in Hattingen über 2 Thlr. 25 Sgr., eine Post-Anweisung aus Essen vom 9. Mai an Haiake in Messersdorf über 1 Thlr., eine Post-Anweisung aus Cleve vom 11. März an Theyssen in Crefeld über 4 Sgr., eine Post-Anweisung aus Crefeld vom 26. Mai an Schlüter in Hamm über 1 Thlr. 10 Sgr., eine Post-Anweisung aus Essen vom 31. Mai an Hörden in Asbach über 2 Sgr. 3 Pfg., eine Post-Anweisung aus Essen vom 31. Mai an Hörden in Asbach über 3 Thlr. 5 Sgr. 2 Pfg., eine Post-Anweisung aus Ruhrort vom 23. Juni an die Steuerkasse in Duisburg über 13 Sgr., eine Post-Anweisung aus Essen vom 30. Juli an die Kreis-

gerichts-Deputation in Broich über 9 Thlr. 26 Sgr., eine Post-Anweisung aus Mülheim a. d. Ruhr an das Kreis-Gericht in Duisburg über 26 Sgr., ein Packet aus Düsseldorf nach Emmerich, sign. Gebr. C. 5 Pfd. 4 Lth. schwer, ein Packet aus Wesel an Gertr. Blum in Lieberhausen, G. R. 5 — 8 Pfd. schwer, ein Packet aus Wesel an Baumann in Crefeld, Y. D. 5. — 2 Pfd. schwer, ein Packet aus Gladbach an Sternberg in Brilon, 20 Lth. schwer.

2. Reise-Effecten 2c. welche in Postwagen und Passagierstuben aufgefunden sind: 1 Geldbeutel, 1 Geldbeutel mit 1 Thlr. 5 Sgr. 10 Pfg., 1 Sonnenschirm, 1 Regenschirm, 1 Pfeife, 1 Stock, 4 Cigarrentaschen, 2 Taschentücher, 1 Gesangbuch, 1 neues Testament. Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände wollen sich wegen deren Empfangnahme bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder der ihnen zunächst gelegenen Post-Anstalt melden. — Erfolgt die Meldung innerhalb der nächsten 4 Wochen nicht, so werden die Gegenstände verkauft, und der Erlös, sowie die aus den Geldbriefen und Post-Anweisungen herrührenden Beträge den Post-Armen-Fonds überwiesen. Düsseldorf, den 9. October 1866. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Riesen.

**Nro. 1470.** Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Köngs!

Auf die Muthung vom 5. November 1860 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks ver. Hagenbeck das Eigenthum des Steinkohlen-Bergwerks Hagenbeck II. in den Gemeinden Frohnhausen und Holsterhausen, im Kreise Essen, Regierungsbezirke Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund mit dem Felde von Zweihundert fünf und dreißig Tausend neunhundert vier und achtzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben I. H. M. N. O. P. Q. und R. bezeichnet ist zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unter Vorbehalt jedoch der Rechte der mit demselben überdeckten gestreckten Felder und unter Ausschließung dieser Felder hierdurch verliehen. Dortmund, den 18. September 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 18. Sept. 1866. Königl. Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1471.** Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthnng vom 5. November 1860 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks ver. Hagenbeck das Eigenthum des Steinkohlen-Bergwerks Hagenbeck I. in den Gemeinden Altendorf und Frohnhausen, im Kreise Essen, Regierungsbezirke Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund mit dem Felde von Zweihundert Fünf und dreißig Tausend Neunhundert Vier und achtzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I K. L. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unter Vorbehaltung der Rechte der überdeckten gestreckten Felder und unter Ausschließung dieser Felder hierdurch verliehen. Dortmund, den 17. September 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 17. Sept. 1866. Königl. Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1472.** Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 24/23. Mai 1866 wird den Kaufleuten Isaak Heymann zu Düsseldorf und Josua Heymann zu Goch das Eigenthum des Bergwerks Pyrit II. in den Gemeinden Selbeck und Saar, in den Kreisen Düsseldorf und Duisburg im Regierungsbezirke Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund mit dem Felde von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. und G. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierze und Schwefelkiese nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 17. September 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 17. Sept. 1866. Königl. Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1473.** Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungsantrag vom 2/5. October 1865 wird der Handelsgesellschaft unter der Firma Jakobi Haniel & Huyssen als Besitzerin des Bergwerks Constanzia in den Gemeinden Beek, Hamborn und Holten, im Kreise Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund zu dem am 8. Juni 1859 verliehenen Spezial-Felde Neu-Holten II von 1 Fundgrube 1200 Maaßen oder 235984 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von (264016) Zweimalhundert vier und sechszigtausend und sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. a. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 24. September 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 24. September 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1474.** Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungsantrag vom 2./5. October 1865 wird der Handelsgesellschaft unter der Firma Jakobi Haniel & Huyssen als Besitzerin des Bergwerks Constanzia in den Gemeinden Beek, Hamborn und Holten, im Kreise Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund zu dem am 8. Juni 1859 verliehenen Spezial-Felde Neu-Holten von 1 Fundgrube 1200 Maaßen oder 235984 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von (264016) Zweimalhundert vier und sechszigtausend und sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. A. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 24. September 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 24. September 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

## Sicherheits-Polizei.

**Nro. 1475.** 1) Am 27. September d. J. sind dem Fabrikarbeiter August Fackelt hierselbst aus dessen Wohnung eine schwarze Buxkinhose und ein Paar rindslederne Stiefel; 2) an demselben Tage dem Wirthe Wilhelm Hausmann an den 3 Linden hierselbst aus dessen Wohnung eine seidene Mantille, ein tuchener Winterpaletot, ein braunes Rippskleid von Thybet, ein hellgraues Kleid mit gelbseidenen Streifchen, ein gestrickter weißer Unterrock mit rother Litze besetzt, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 2. October 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1476.** Am Donnerstag, den 27. September c. sind den Eheleuten Wilhelm Neuwerth zu Königsteele aus einem verschlossenen Kleiderschrank folgende Gegenstände: 1 brauner tuchener Ueberzieher, 1 schwarzer Tricot-Rock, 1 schwarzer Tuchrock, 1 schwarzer Longswal, 1 Gesangbuch, 1 graues Umschlagetuch und aus der Wohnstube eine silberne Taschenuhr gestohlen. Alle diejenigen, welche über den Verbleib dieser Gegenstände oder über die Person des Diebes etwas näheres mitzutheilen vermögen, werden ersucht davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung zu machen. Bochum, den 4. October 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1477.** Am 5. October d. J. sind dem Schreinermeister Anton Buchholz hierselbst aus dessen Wohnung eine silberne Ankeruhr mit Goldrand und Secundenzeiger, die Nro. 1934 führend, und 59 Ellen gewöhnliches Leinen entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände, oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 8. October 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1478.** Am 22. September 1866 wurde zu Kaarst eine goldne Ankeruhr nebst Schlangenkette und Medaillon gestohlen. Die Uhr geht auf 13 Steinen, ist im Innern mit der Zahl 15534 versehen

und hat am äußern Rande eine Beule. Die Kette ist ungefähr einen Fuß lang, zerbrochen, aber durch eine Stecknadel zusammengehalten. Das Medaillon ist von runder Form und auf einer Seite schwarz ausgravirt. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mich oder die nächste Polizeibehörde hiervon in Kenntniß zu setzen. Düsseldorf, den 9. October 1866. Der Ober-Procurator: von Ammon.

## Personal-Chronik

**Nro. 1479.** Der Dr. Hermann Keussen ist zum fünften und der Elementarlehrer Peter Wreden zum technischen Lehrer an der kathl. höheren Bürgerschule zu Crefeld definitiv ernannt worden.

**Nro. 1480.** Der Schulamts-Candidat Theodor Tosseramms ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der kathl. Elementarschule zu Dilkrath ernannt worden.

**Nro. 1481.** Der Lehrer Franz Schürmann und die Lehrerinnen Julie Niepmann und Therese Küpper sind definitiv zum Lehrer resp. zu Lehrerinnen an der städtischen höheren Töchterschule zu Essen ernannt worden.

**Nro. 1482.** Der Lehrer Gerhard Dewist ist definitiv zum 1. Lehrer an der evangl. Elementarschule auf dem Hohenwege in Unter-Meiderich ernannt worden.

**Nro. 1483.** An Stelle des verstorbenen Gerichtsvollziehers Kluth zu Grevenbroich ist der Gerichtsvollzieher Bernhard Krüger aus Coblenz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Grevenbroich ernannt worden.

**Nro. 1484.** Dem Dach- und Schieferdeckermeister Peter Kattenbach zu Merscheid ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 1485.** Der an der evangl. Elementarschule zu Nordrath seither provisorisch angestellte Lehrer Heinrich Weimann ist definitiv ernannt worden.

**Nro. 1486.** Die Lehrerin Clara Küpper an der 2. Classe der kathl. Elementar-Mädchenschule zu Duisburg ist definitiv ernannt worden.

**Nro. 1487.** Der Lehrer zu Geistenbeck, Adam van der Moolen ist definitiv zum Lehrer an der 3. Classe der evangl. Elementarschule zu Cleve ernannt worden.

**Nro. 1488.** Die Schulamts-Candidatin Maria Kessels ist provisorisch auf zwei Jahre zur Lehrerin an der dritten Classe der Max-Mädchenschule hierselbst ernannt worden.

**Nro. 1489.** Dem Zimmermeister Ludwig Becker zu Barmen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 1490.** Dem evang. Pfarrer Reinhardt zu Emmerich ist die Concession zur Errichtung einer evang. höheren Privat-Töchterschule ebendaselbst ertheilt worden.

**Nro. 1491.** Dem ev. Rector u. Pfarrer a. D. Wilhelm Daniel Müller ist die Concession zur Errichtung einer höheren Privatschule für Knaben vom 9. Jahre an Behufs deren Vorbereitung für Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule I. O. zu Oberhausen ertheilt worden.

**Nro. 1492.** Die Lehrerin Helene Schumachers ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 2. Classe der kath. Elementarschule zu Brevell ernannt worden.

**Nro. 1493.** Der pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Peter Georg Etienne hat sich zu Essen niedergelassen.

**Nro. 1494.** Der pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Ferdinand Beyer hat sich zu Geldern niedergelassen.

**Nro. 1495.** Dem Maurermeister Joseph Wilkes zu Uerdingen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 1496** Dem Barbirer August Schiesen ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen sowie zum Ausziehen der Zähne zu Kettwig auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 59.** Düsseldorf, Mittwoch, den 31. Oktober **1866.**


## Inhalt der Gesetzsammlung.

**Nro. 1497.** Das zu Berlin am 8. Oktober 1866, ausgegebene 51. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6418. das Patent wegen Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 3. Oktober 1866. Nro. 6419. die Allerhöchste Proklamation an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover Vom 3. Oktober 1866. Nro. 6420. das Patent wegen Besitznahme des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 3. Oktober 1866. Nro. 6421. die Allerhöchste Proklamation an die Einwohner des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 3. Oktober 1866. Nro. 6422. das Patent wegen Besitznahme des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 3. Oktober 1866. Nro. 6423. die Allerhöchste Proklamation an die Einwohner des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 3. Oktober 1866. Nro. 6424. das Patent wegen Besitznahme der vormaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 3. Oktober 1866. Nro. 6425. die Allerhöchste Proklamation an die Einwohner der vormaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 3. Oktober 1866. Nro. 6426. die Verordnung, betreffend, die Justizverwaltung innerhalb des ehemaligen Königreichs Hannover. Vom 3. Oktober 1866. Nro. 6427. die Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 3. Oktober 1866. Nro. 6428. die Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb des ehemaligen Herzogthums Nassau. Vom 3. Oktober 1866. Nro. 6428. die Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb des ehemaligen Herzogthums Nassau. Vom 3. Oktober 1866. Nro. 6429. Verordnung, betreffend die Justizverwaltung der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 3. Oktober 1866.

Das zu Berlin am 13. Oktober 1866, ausgegebene 52. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6430, das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes. Vom 28. September 1866. Nro. 6431. die Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 2. Juli 1866. wegen Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens gegen Militairpersonen. Vom 29. September 1866. Nro. 6432, die Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung des Revidirten Reglements für die Feuersozietät der Provinz Posen vom 9. September 1863. Vom 1. Oktober 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 1498.** Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben: 1) Johann Hollenberg aus Meiderich, 2) Adolph Josephson aus Soest, 3) Ludwig Laufs aus Oberwinter, 4) Heinrich Och aus Wesel, 5) Jakob Simon aus Kirn, 6) Julius Weber aus Hattingen, 7) Friedrich Wilhelm Wortmann aus Ronsdorf. Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Candidaten des Inlandes für wahlfähig erklärt worden sind: 1) Karl Bever aus Mülheim a. d. Ruhr, 2) Friedrich Faust aus Trarbach, 3) Rudolph Heydemann aus Emmerich, 4) Gerhard Michels aus Vorweiden, 5) Hermann Mörchen aus St. Wendel, 6) Wilhelm Münch aus Schwalbach, 7) Robert Schlickum aus Heiligenhaus, 8) Wilhelm Spies aus Monheim, 9) Karl Thienhaus aus Mettmann, Außerdem hat der Candidat Albrecht Balt aus Waren in Mecklenburg die Prüfung pro ministerio bestanden. Die Wahlfähigkeit von 5 und 6 ist von der Erreichung des kanonischen Alters, bei 7 durch den Nachweis des absolvirten Seminarkursus bedingt. Coblenz, den 16. October 1866. Königliches Consistorium.

**Nro. 1499.** Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Ludwig Horstmann zum Hülfs-Prediger der kleinern evangelischen Gemeinde zu Mülheim a. d. Ruhr ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Coblenz, den 12. October 1866. Königliches Consistorium.

**Nro. 1500.** Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Borcherts zu Opladen zum Hülfsprediger der evangelischen Gemeinde zu Wermelskirchen ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Coblenz, den 9. October 1866. Königliches Consistorium.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 1501.** Nachweisung der Schenkungen und Vermächtnisse für Kirchen- und Schulzwecke, für Arme und Wohlthätigkeits-Anstalten pro 3. Quartal 1866.

| Nro. | Kreis. | Schenkung od. Vermächtniß. | an | Betrag Thlr. | S. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Düsseldorf | des Rathsherrn Wilh. Elberling zu Rathenow | den Rheinisch-Westphälischen Diakonissen-Verein zu Kaiserswerth das zu 5000 Thlr. erworbene Kossäthengut in Derben | | | |
| 2 | " | des Dr. Albert Mooren zu Düsseldorf | die Stadtgemeinde Düsseldorf zu Gunsten des Vereins der Düsseldorfer Künstler zu gegenseitiger Unterstützung und Hülfe event. zur Unterstützung armer Kinder | 2000 | — | — |
| 3 | Barmen | des zu Elberfeld verstorbenen Rentners Jac Lüttringhausen | 1. die Rheinische Missions-Gesellschaft zu Barmen | 300 | — | — |
| | | | 2. das Missions-Erziehungshaus zu Barmen | 200 | — | — |
| 4 | Solingen | der Erben des zu Wald verstorbenen Kaufmannes C. G. Schüller | 1. die evang. Gemeinde Wald zur Unterstützung zweier armen Familien | 400 | — | — |
| | | | 2. die evang. Gemeinde Ohligs zu demselben Zweck | 200 | — | — |
| | | | 3. den evang. Pfarrbezirk Ketzberg do. | 200 | — | — |
| | | | 4. den Erziehungs-Verein des Kreises Solingen | 50 | — | — |
| | | | 5. den Frauen- und Jungfrauen-Verein zu Wald | 50 | — | — |
| 5 | Duisburg | des zu Marxloh verstorbenen Taglöhn. Joh. Grünewald | die evang. Armen zu Beek | 50 | — | — |
| | | | die Missions-Bibel-Gesellschaft | 50 | — | — |
| 6 | " | der zu Saarn verstorbenen Wittwe Adolph Oswald | die evang. Kirchengemeinde zu Saarn zur Aufbesserung des Pfarrgehaltes | 313 | 17 | 2 |
| 7 | Essen | des zu Altendorf verstorbenen Landwirths Heinr. Hasken | die Armen der Gemeinden Altendorf, Frohnhausen und Holsterhausen | 1000 | — | — |
| 8 | Crefeld | des verstorbenen Carl Eduard Beindorf zu Crefeld | die evang. Gemeinde Crefeld zur Unterstützung verarmter Gemeindeglieder | 3000 | — | — |
| 9 | Gladbach | des verstorbenen Kaufmannes Dreesen zu Dahlen | die bürgerliche Armencommission zu Dahlen | 5000 | — | — |
| 10 | Neuß | der zu Heerdt verstorbenen Wittwe Winand Bincken Josepha geb. Wilkens | die kath. Kirche zu Heerdt | 1800 | — | — |
| 11 | " | der Eheleute Herm. Joseph Krauß zu Cöln | die kath. Pfarrkirche zu Grimlinghausen | 7400 | — | — |

Düsseldorf, den 3. Oktober 1866.

**Nro. 1502.** Unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 8. September 1863 (Amtsblatt 1863 Seite 210) bestimmen wir hierdurch auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. Februar 1840 und §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, daß vom 1. October c. an die den Kreis Duisburg betreffenden Kreis- und Localpolizeilichen Verordnungen mit verbindlicher Kraft für das Publicum und sämmtliche Verwaltungs- und Justizbehörden durch das von dem Buchhändler Adolph Spaarmann in Oberhausen herausgegebene „Kreisblatt für den Kreis Duisburg" zu publiciren sind. Düsseldorf, den 15. October 1866.

**Nro. 1503.** Dem Maschinenbau-Anstalts-Besitzer C. E. Schwalbe zu Werdau ist unter dem 16. October 1866 ein Patent auf eine Streck-Vorrichtung an Contien-Krampeln, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 18. October 1866.

**Nro. 1504.** Dem Lehrer H. Born in Berlin ist unter dem 23. October 1866 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zur Darstellung von Zahlenbildern für Elementarschulen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Kaufmanne J. H. Prillwitz in Berlin ist unter dem 23. October 1866 ein Patent auf eine Flachs-Riffelmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 27. Oktober 1866.

**Nro. 1505.** Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. d. Mts. (Nro. 56) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß daß der Herr Oberpräsident den Termin zur Abhaltung der für den Neubau einer evangl. Kirche zu Laufersweiler bewilligten Haus-Collecte bei den evangl. Einwohnern der Rheinprovinz bis zum 1. April 1867 verlängert hat. Düsseldorf, den 22. October 1866.

**Nro. 1506.** Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. v. M. (Amtsblatt 52) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die evangl. Hauscollecte für das evangl. Magdalena-Asyl Bethesda bei Boppard in den evangl Gemeinden Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Ronsdorf, Lennep, Remscheid, Langenberg, Crefeld, M. Gladbach, Viersen und Reydt durch den Predigtamts-Candidaten Heinrich Kratz zu Heddesdorf und in den noch rückständigen Gemeinden des hiesigen Regierungs-Bezirks durch den Jakob Droß aus Urdenbach abgehalten werden wird. Düsseldorf, den 23. October 1866.

**Nro. 1507.** Dem Herrn Heinrich Steckmar zu Ernstthal im Königreich Sachsen ist unter dem 18. October 1866 ein Patent auf elastische Unterlagen für Eisenbahnschienen nach Anleitung der vorgelegten Zeichnungen und Beschreibung ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn August Boissonneau zu Paris ist unter dem 17. October 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an künstlichen Augen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 21. October 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 1508.** Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 11. Juli 1866 ist der Ackerknecht Peter Ramacher, zu Capellen bei Mörs wohnhaft, für interdicirt erklärt und seine Bevormundung verordnet worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des B. G. B. zu genügen. Cleve, den 16. October 1866. Der Ober-Procurator: Buß.

**Nro. 1509.** Für das Geschäftsjahr 1867 sind die Gerichtstage in Schermbeck und Gahlen auf folgende Tage festgesetzt.

für Schermbeck.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| im | Dezember | 1866 | am | 12. | und | 13. |
| „ | Januar | 1867 | „ | 23. | „ | 24. |
| „ | Februar | „ | „ | 20. | „ | 21. |
| „ | März | „ | „ | 20. | „ | 21. |
| „ | April | „ | „ | 24. | „ | 25. |
| „ | Mai | „ | „ | 22. | „ | 23. |
| „ | Juni | „ | „ | 26. | „ | 27. |
| „ | Juli | „ | „ | 17. | „ | 18. |
| „ | September | „ | „ | 11. | „ | 12. |
| „ | October | „ | „ | 23. | „ | 24. |
| „ | November | „ | „ | 20. | „ | 21. |

für Gahlen.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| im | Dezember | 1866 | am | 14. |
| „ | Januar | 1867 | „ | 25. |
| „ | Februar | „ | „ | 22. |
| „ | März | „ | „ | 22. |
| „ | April | „ | „ | 26. |
| „ | Mai | „ | „ | 24. |
| „ | Juni | „ | „ | 28. |
| „ | Juli | „ | „ | 19. |
| „ | September | „ | „ | 13. |
| „ | October | „ | „ | 25. |
| „ | November | „ | „ | 22. |

welches hierdurch bekannt gemacht wird. Wesel, den 11. October 1866. Königliches Kreis-Gericht.

**Nro. 1510.** Der unterm 24. August c. sub Nr. 93 des Paß-Journals diesseits dem Eisendrechsler Wilhelm Klein von hier ausgefertigte Inlands-Reisepaß ist verloren gegangen und wird daher hiermit für ungültig erklärt. Cleve, den 20. October 1866. Das Bürgermeister-Amt.

**Nro. 1511.** Das Fabrikzeichen „Eichel" ist zufolge Verfügung von heute für die Handlung Eversbusch & Comp. zu Voerde in die Zeichenrolle eingetragen. Hagen, den 12. October 1866. Königliches Fabrikengericht.

**Nro. 1512.** Der Feilenschmied Friedrich Wilhelm Mänken zu Wehringhausen hat nachstehendes Zeichen



„Denkmal" zur Eintragung in die Zeichen-Rolle behufs Erwerbung des ausschließlichen Rechts zum Gebrauche desselben für seine Eisen- und Stahlwaaren und deren Verpackung angemeldet. Einwendungen dagegen sind binnen zwei Monaten bei uns einzubringen. Hagen, den 11. October 1866. Königliches Fabrikengericht.

**Nro. 1513.** Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten, für die Entfernungen bis 10 Meilen unter und bis 50 Thlr. ½ Sgr., über 50 bis 100 Thlr. 1 Sgr.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen | dito | 1 „ | dito | 2 „ |
| für größere Entfernungen . . . . . . | dito | 2 „ | dito | 4 „ |

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt: bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr., über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr. Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können. Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

**Nro. 1514.** Der 75 jährige Invalide Carl Enders aus Dinslaken der in jüngster Zeit Spuren von Geistesstörung zeigte, ist nach einem am Abend des 5. d. Mts. seiner bei dem Wirthe Liesner hierselbst dienenden Tochter Dorothea Enders abgestatteten Besuche spurlos verschwunden und liegt die Vermuthung nahe, daß derselbe, weil er angeblich nach Holland reisen wollte, im Rheine verunglückt sei. Enders ist fünf Fuß und vier bis fünf Zoll groß, von gebückter Haltung, seine beiden Hände sind von der Gicht gelähmt, er war mit einem grünen Rocke bekleidet auf dessen Brustseite die Denkmünze von 1815 befestigt ist. Die Polizeibehörden werden ergebenst um eine Mittheilung ersucht, falls Enders sich zeigen oder dessen Leiche aufgefunden werden sollte. Wesel, den 13. October 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 1515.** Bei dem Königlichen Gewerbegerichte zu Remscheid ist das Fabrikzeichen



„Löwe mit der Weltkugel" zur Eintragung in die hiesige Zeichenrolle von der Handlung Bollmann & Feldhaus angemeldet worden. Etwaige Einwenden sind bei uns innerhalb zweier Monate anzubringen. Remscheid, den 18. October 1866. Königliches Gewerbegericht: Albert Böker. Reepel.

**Nro. 1516.** Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 10/12. März 1866 wird dem Kaufmanne August Teschen zu Crefeld, als Besitzer des Eisenstein-Bergwerks Carl I. in der Gemeinde Saarn, im Kreise Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 30. September 1865 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen oder 237,700 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von zweihundert zwei und sechszig Tausend dreihundert (262,300) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben W. X. N. und Q. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 4. October 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 4. October 1866. Königl. Ober-Berg-Amt.

## Personal-Chronik.

**Nro. 1517.** Dem Schornsteinfegermeister Joh. Peter Lotz zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 60.** Düsseldorf, Dienstag den 6. November **1866.**


## Der Friedensvertrag zwischen Preußen und Sachsen.

**Nro. 1518.** Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Sachsen, von dem Wunsche geleitet, die durch den Krieg unterbrochenen gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen herzustellen und für die Zukunft zu regeln, haben Behufs Verhandlung eines darüber abzuschließenden Friedensvertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen,

Seinen Wirklichen Geheimen Rath, Kammerherrn und Gesandten, Carl Friedrich von Savigny, Ritter des Königlich preußischen Rothen Adler-Ordens 1. Klasse, Großkreuz des Königlich sächsischen Albrechts-Ordens, Comthur des Königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens u. s. w., und

Seine Majestät der König von Sachsen,

Seinen Staats-Minister der Finanzen, Richard Freiherrn von Friesen, Großkreuz des Königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens u. s. w. und

Seinen Wirklichen Geheimen Rath Carl Adolph Grafen von Hohenthal, Großkreuz des Königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 1. Klasse u. s. w. welche, nach erfolgtem Austausch ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten, über nachfolgende Vertragsbestimmungen überein gekommen sind:

Artikel 1. Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Artikel 2. Seine Majestät der König von Sachsen, indem Er die Bestimmungen des zwischen Preußen und Oesterreich zu Nicolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminar-Vertrages, soweit sie sich auf die Zukunft Deutschlands und insbesondere Sachsens beziehen, anerkennt und acceptirt, tritt für Sich, Seine Erben und Nachfolger, für das Königreich Sachsen den Artikeln I. bis VI. des am 18. August d. J. zu Berlin zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen einerseits und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar und anderen norddeutschen Regierungen andererseits geschlossenen Bündnisses bei und erklärt dieselben für Sich, Seine Erben und Nachfolger, für das Königreich Sachsen verbindlich, so wie Se. Majestät der König von Preußen die darin gegebenen Zusagen ebenfalls auf das Königreich Sachsen ausdehnt.

Artikel 3. Die hiernach nöthige Reorganisation der sächsischen Truppen, welche einen integrirenden Theil der norddeutschen Bundes-Armee zu bilden und als solche unter den Oberbefehl des Königs von Preußen zu treten haben werden, erfolgt, sobald die für den Norddeutschen Bund zu treffenden allgemeinen Bestimmungen auf der Basis der Bundesreform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. festgestellt sein werden

Artikel 4. Inzwischen treten in Beziehung auf die Besatzungs-Verhältnisse der Festung Königstein, die Rückkehr der sächsischen Truppen nach Sachsen, die nöthige Beurlaubung der Mannschaften und die vorläufige Garnisonirung der auf den Friedensstand zurückversetzten sächsischen Truppen, die gleichzeitig mit dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages getroffenen besonderen Bestimmungen in Kraft.

Artikel 5. Auch in Beziehung auf die völkerrechtliche Vertretung Sachsens erklärt die Königlich sächsische Regierung sich bereit, dieselbe ihrerseits nach den Grundsätzen zu regeln, welche für den norddeutschen Bund im Allgemeinen maßgebend sein werden.

Artikel 6. Se. Majestät der König von Sachsen verpflichtet Sich, Behufs Deckung eines Theiles der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten und in Erledigung des im Artikel V. des Nicolsburger Präliminar-Vertrages vom 26. Juli 1866 gemachten Vorbehalts, an Se. Majestät den König von Preußen die Summe von „Zehn Millionen Thalern“ in drei gleichen Raten zu bezahlen. Die erste Rate ist fällig am 31. Dezember d. J., die zweite am 28. Februar und die dritte am 30. April künftigen Jahres.

Artikel 7. Se. Majestät der König von Sachsen leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung von Königlich sächsischen 4prozentigen Staatsschulden-Kassenscheinen, Königlich sächsischen 3prozentigen landschaftlichen Obligationen vom Jahre 1830 oder Königlich sächsischen, zu 3½ pCt. verzinslichen Landrentenbriefen bis zum Betrage der zu garantirenden Summe. Die zu deponirenden Papiere werden zum Tagescourse berechnet und die Garantiesumme wird um 10 pCt. erhöht.

Artikel 8 Sr. Majestät dem Könige von Sachsen steht das Recht zu, obige Entschädigung ganz oder theilweise, unter Abzug eines Diskonto von fünf Prozent für das Jahr, früher zu bezahlen.

Artikel 9. Mit erfolgtem Austausch der Ratificationen dieses Vertrages treten, unbeschadet der im Artikel 4 vorgesehenen besonderen Bestimmungen, das Königlich preußische Militair-Gouvernement für Sachsen, so wie das Königlich preußische Civil-Commissariat in Dresden außer Wirksamkeit; auch hört mit demselben Zeitpunkte die an letzteres seither geleistete tägliche Zahlung von 10,000 Thalern auf.

Artikel 10 Die Auseinandersetzung der durch den früheren deutschen Bund begründeten Eigenthums-Verhältnisse, bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten. Insbesondere behält Sich Se. Majestät der König von Sachsen einen Anspruch auf über 200,000 Thaler, welche Sachsen anläßlich der Bundes-Execution in Holstein aufgewendet und liquidirt hat, ausdrücklich vor.

Artikel 11. Vorbehaltlich der auf der Basis der Bundesreform-Vorschläge vom 10. Juni d. Js. in der Verfassung des norddeutschen Bundes zu treffenden Bestimmungen über Zoll- und Handelsverhältnisse sollen einstweilen der Zollvereins-Vertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges außer Wirksamkeit gesetzt sind, unter den hohen Kontrahenten, vom Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an, mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß jedem der hohen Kontrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Aufkündigung von sechs Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Artikel 12. Alle übrigen, zwischen den hohen vertragschließenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden hiermit wieder in Kraft gesetzt, soweit sie nicht durch die im Artikel 2 erwähnten Bestimmungen und den Zutritt zum norddeutschen Bunde berührt werden.

Artikel 13. Die hohen Contrahenten verpflichten sich gegenseitig, die Herstellung einer unmittelbar von Leipzig ausgehenden und dort im direkten Schienenanschluß mit der Thüringischen und der Berlin-Anhaltischen Bahn stehenden Eisenbahn — geeigneten Falles unter streckenweiser Mitbenutzung einer der beiden genannten Bahnen — über Pegau nach Zeitz zu gestatten und zu fördern. Se. Majestät der König von Sachsen wird derjenigen Gesellschaft, welche für den im preußischen Gebiete belegenen Theil dieser Bahn die Konzession erhalten wird, diese letztere auch für die auf sächsischem Gebiete gelegene Strecke unter denselben Bedingungen ertheilen, welche in neuerer Zeit den in Sachsen konzessionirten Privat-Eisenbahn-Gesellschaften überhaupt gestellt worden sind. Die zur Ausführung dieser Eisenbahn erforderlichen Einzelbestimmungen werden durch einen besonderen Staatsvertrag geregelt werden, zu welchem Behufe beiderseitige Bevollmächtigte in kürzester Frist an einem noch näher zu vereinbarenden Orte zusammentreten werden.

Artikel 14. Die hohen Contrahenten sind übereingekommen, daß das Eigenthum der Königlich sächsischen Regierung an der auf preußischem Gebiete belegenen Strecke der Görlitz-Dresdener Eisenbahn einschließlich des antheiligen Eigenthumsrechtes an dem Bahnhofe in Görlitz mit der Ratification des gegenwärtigen Vertrages auf die Königlich preußische Regierung übergehen soll. Dagegen wird die Königlich sächsische Regierung vorläufig bis zum Ablaufe der im Artikel XIV. des Staatsvertrages vom 24. Juli 1843 festgesetzten dreißigjährigen Frist, und vorbehaltlich der alsdann zu treffenden weiteren Verständigung in der Ausübung des Betriebes auf der Strecke von der beiderseitigen Landesgrenze bis Görlitz und in der unentgeltlichen Mitbenutzung des Bahnhofes in Görlitz verbleiben. Sie wird den rechnungsmäßigen Reinertrag, welchen der Betrieb auf der gedachten Strecke ergiebt, alljährlich an die Königlich preußische Regierung abliefern. Die Königlich preußische Regierung verpflichtet sich, bei der von ihr beabsichtigten Umgestaltung des Görlitzer Bahnhofes dafür Sorge zu tragen, daß der Königlich sächsischen Bahnverwaltung die zur ungestörten Fortsetzung ihres Betriebes erforderlichen Räumlichkeiten und Bahnhofsanlagen in dem, dem Bedürfnisse entsprechenden Maße auch fernerweit verfügbar gehalten werden.

Artikel 15. Um der Königlich sächsischen Regierung, die in dem Staatsvertrage vom 24. Juli 1843 für den Fall der späteren Abtretung ihres Eigenthums an der Eisenbahnstrecke von der Landesgrenze bis Görlitz und ihres Miteigenthums an dem Bahnhofe in Görlitz in Aussicht genommene Entschädigung zu gewähren, wollen Se. Majestät der König von Preußen von der im Artikel 6 des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Kriegskosten-Entschädigung den Betrag von Einer Million Thalern als eine Compensation für

die von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen im Artikel 14 des gegenwärtigen Vertrages zugestandenen Eigenthums-Abtretungen in Abrechnung bringen lassen.

Artikel 16. Da nach Artikel 6 unter 10 der Reformvorschläge vom 10. Juni d. J. das Postwesen zu denjenigen Angelegenheiten gehört, welche der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen, nun aber Seine Majestät der König von Sachsen auf Grund dieser Vorschläge dem norddeutschen Bunde beitritt, so verspricht derselbe auch schon von jetzt an weder durch Abschluß von Verträgen mit anderen Staaten, noch sonst etwas vornehmen zu lassen, wodurch der definitiven Ordnung des Postwesens im Norddeutschen Bunde irgendwie vorgegriffen werden könnte.

Artikel 17. Die Königlich sächsische Regierung überträgt der Königlich preußischen Regierung das Recht zur Ausübung des Telegraphenwesens innerhalb des Königreichs Sachsen in demselben Umfange, in welchem dieses Recht zur Zeit der Königlich sächsischen Regierung zusteht. Soweit die Königlich sächsische Regierung in anderen Staaten Telegraphen-Anstalten zu unterhalten berechtigt ist, tritt dieselbe ihre Rechte aus den hierüber bestehenden Verträgen an die Königlich preußische Regierung ab, welcher die Verhandlungen mit den betreffenden dritten Regierungen über die Ausübung dieser Rechte vorbehalten bleiben. Den Depeschen Sr. Majestät des Königs von Sachsen, der Mitglieder des Königlichen Hauses, der Königlichen Hofämter, der Ministerien und aller sonstigen öffentlichen Behörden des Königreichs Sachsen bleiben dieselben Bevorzugungen vorbehalten, welche den gleichartigen Königlich preußischen Depeschen zustehen. Den Eisenbahn-Verwaltungen im Königreich Sachsen bleibt selbstverständlich die Benutzung eines Betriebs-Telegraphen überlassen. Zur Ausführung sämmtlicher, im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Bestimmungen werden unmittelbar nach dem Austausch der Ratificationen des Friedens-Vertrages beiderseitige Commissarien zusammentreten.

Artikel 18. Se. Majestät der König von Sachsen erklärt Sich damit einverstanden, daß das in Sachsen, wie in der Mehrzahl der übrigen bisherigen Zollvereins-Staaten bestehende Salzmonopol aufgehoben wird, sobald die Aufhebung in Preußen erfolgt, und daß von dem Zeitpunkte dieser Aufhebung ab die Besteuerung des Salzes für gemeinschaftliche Rechnung sämmtlicher betheiligten Staaten bewirkt wird. Die näheren Bestimmungen bleiben weiterer Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 19. Se. Majestät der König von Sachsen erklärt, daß keiner Seiner Unterthanen, oder wer sonst den sächsischen Gesetzen unterworfen ist, wegen eines in Bezug auf die Verhältnisse zwischen Preußen und Sachsen während der Dauer des Kriegszustandes begangenen Vergehens oder Verbrechens gegen die Person Sr. Majestät, oder wegen Hochverraths, Staatsverraths oder sonst wegen einer die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlung, oder endlich wegen seines politischen Verhaltens während jener Zeit überhaupt strafrechtlich, polizeilich oder disciplinarisch zur Verantwortung gezogen oder in seinen Ehrenrechten beeinträchtigt werden soll. Die etwa bereits eingeleiteten Untersuchungen dieser Art sollen einschließlich der Untersuchungskosten niedergeschlagen werden. Se. Majestät der König von Preußen erklärt Sich damit einverstanden, daß nach diesen Grundsätzen auch hinsichtlich derjenigen Verbrechen und Vergehen der oben gedachten Art verfahren werde, welche während jener Zeit in Sachsen gegen die Person Sr. Majestät des Königs von Preußen oder gegen den preußischen Staat etwa begangen worden sind. Die aus Sachsen entfernten und etwa noch in preußischer Haft befindlichen Personen sollen, soweit dies nach den preußischen Gesetzen zulässig ist, aus derselben sofort entlassen werden.

Artikel 20. Se. Majestät der König von Sachsen erkennt das unbeschränkte jus reformandi Sr. Majestät des Königs von Preußen in Betreff der Stifter Merseburg, Naumburg und Zeitz an, willigt in die Aufhebung der bisher der Universität Leipzig zugestandenen Berechtigungen auf gewisse Canonicate an diesen Stiftern und verzichtet auf alle Rechte und Ansprüche, welche der Königlich sächsischen Regierung oder der Universität Leipzig aus den Statuten der Stifter oder aus früheren Verträgen und Conventionen, deren etwa entgegenstehende Bestimmungen hiermit ausdrücklich aufgehoben werden, zustehen möchten. Entschädigung der Universität Leipzig für die gänzliche Beseitigung ihrer Beziehung zu den Stiftern, so wie der jetzigen Inhaber ad dies muneris übernimmt die Königlich sächsische Regierung und macht sich anheischig, die Königlich preußische Regierung gegen alle Entschädigungs-Ansprüche der Universität oder einzelner Fakultäten und Professoren an derselben zu vertreten.

Artikel 21. Se. Majestät der König von Sachsen willigt in die Auspfarrung 1) des bisher in die sächsische Parochie Stoentzsch eingepfarrten preußischen Filials Werben; 2) des bisher in die sächsische Parochie Groß-Dalzig eingepfarrten preußischen Filials Zitzschen; 3) der bisher in die sächsische Parochie Quesitz eingepfarrten preußischen Gemeinde Doehlen; 4) der bisher in die sächsische Parochie Auligk eingepfarrten preußischen Gemeinden Koennderitz, Minkwitz und Traupitz; 5) der bisher in die sächsische

Parochie Püchau eingepfarrten preußischen Gemeinde Cossen und 6) der bisher in die sächsische Parochie Thalwitz eingepfarrten preußischen Gemeinden Collau und Bunitz, und zwar ohne Entschädigung von preußischer Seite, dergestalt, daß die von den genannten sächsischen Parochien zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche lediglich von der Königlich sächsischen Regierung übernommen werden.

Artikel 22. Insoweit während des Krieges mit Sachsen weggenommene, im Staatseigenthum befindliche Gegenstände, welche nach den bestehenden völkerrechtlichen Grundsätzen nicht als Kriegsbeute anzusehen sind, noch nicht zurückgegeben sein sollten, werden Se. Majestät der König von Preußen Anordnung treffen, daß deren Zurückgabe alsbald erfolgt. Hierzu gehören insbesondere die auf den Staats-Eisenbahnen in Beschlag genommenen Locomotiven, Tender, Wagen und Schienen, so wie die auf den Königlichen Hüttenwerken bei Freiberg weggenommenen Vorräthe an edlen Metallen und sonst verkäuflichen Produkten. Hinsichtlich der letzteren ist bei der darüber erforderlichen Auseinandersetzung davon auszugehen, daß das darunter befindliche Werkblei der Königlich sächsischen Regierung gegen Erstattung des Werths des darin enthaltenen Bleies zurückgegeben wird.

Artikel 23. Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages erfolgt bis spätestens den 28. d. M. u. J. Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen Berlin, den 21. Oktober 1866.

(L. S.) Savigny. (L. S.) Friesen. (L. S.) Hohenthal.

Besondere Bestimmungen in Ausführung der Artikel 4 des Friedens-Vertrags vom 21. Oktober 1866.

Mit Bezug auf Artikel 4 des Friedens-Vertrages vom heutigen Tage sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgende Punkte übereingekommen:

1) Se. Majestät der König von Sachsen wird unverzüglich, und noch bevor die Ratificationen des gedachten Friedens-Vertrages ausgewechselt werden, die Festung Königstein Sr. Majestät dem Könige von Preußen einräumen.

2) Die Besetzung der Festung erfolgt in der Art, daß die daselbst befindliche Königlich sächsische Infanterie durch eine Königlich preußische Infanterie-Abtheilung unter gegenseitiger militairischer Ehrenbezeugung abgelöst wird und der Königlich sächsische Gouverneur (Kommandant) seine Functionen dem von Seiner Majestät dem Könige von Preußen zu ernennenden Gouverneur (Kommandant) übergiebt. Die sächsische Infanterie-Besatzung marschirt mit Waffen und Gepäck ab, um sich zunächst nach den diesen Truppentheilen zu bezeichnenden Standquartieren zu begeben.

3) Alles auf der Festung befindliche und noch dahin zu verbringende sächsische Material an Geschützen, Waffen, Munition und Ausrüstungsstücken, Vorräthen, Lebensmitteln und alles sonst sich daselbst befindende Staats-Eigenthum verbleibt unbestrittenes Eigenthum der Königlich sächsischen Regierung. Die letztere behält demnach die freie und ungehinderte Verfügung über alle genannten Gegenstände, so daß sie dieselben auf dem Königstein belassen oder von da jederzeit zurückziehen kann.

4) Zur Bewahrung des vorgedachten Königlich sächsischen Staatseigenthums verbleibt, jedoch unter dem Oberbefehl des Königlich preußischen Gouvernements (Kommandantur), das Königlich sächsische Artillerie-Detachement als Theil der Besatzung in der Festung; mit ihm der Unterkommandant, der Festungs-Ingenieur, der Adjutant sowie alle Festungsbeamte und Handwerker. Der Königlich preußischen Besatzung der Festung steht es frei, die dortigen Magazine und Vorräthe aller Art zu ihrem Unterhalte gegen Abrechnung zu benutzen.

5) Unmittelbar nach erfolgtem Austausche der Ratificationen des Friedens-Vertrages wird Seine Majestät der König von Sachsen bei allen von Seiner Majestät nicht zur Friedensbesatzung von Dresden bestimmten Truppentheilen, innerhalb der militairisch zulässigen Grenzen, eine Beurlaubung in ausgedehntem Maßstabe, und zwar noch vor deren Rückkehr nach Sachsen, eintreten lassen. Die im Uebrigen noch nöthige Demobilisirung bei den einzelnen Truppencorps erfolgt unmittelbar nach deren Rückkehr nach Sachsen. Auch tritt dann die vollständige Beurlaubung aller entbehrlichen Mannschaft ein.

6) Dresden erhält eine gemeinschaftliche Besatzung von Preußischen und Sächsischen Truppen. Die hierzu bestimmten Königlich Sächsischen Truppen werden einen Präsenzstand von 2- bis 3000 Mann, exclusive der Chargen, nicht überschreiten.

7) In Beziehung auf die nicht für die Garnison in Dresden bestimmten Königlich sächsischen Truppentheile wird die erforderliche Unterkunft ihrer Cadres, Pferde, Waffen und Ausrüstung unter Vernehmung mit dem Höchstkommandirenden Königlich preußischen General in Sachsen geregelt werden. Auch

wird demselben sächsischer Seits das Marschtableau für die aus Oesterreich zurückkehrenden Königlich sächsischen Truppen rechtzeitig mitgetheilt werden.

8) Sobald die einzelnen sächsischen Truppentheile auf sächsisches Gebiet zurückgekehrt sein werden, treten sie bis auf weitere Bestimmung unter den Oberbefehl des Höchstkommandirenden Königlich preußischen Generals in Sachsen.

9) Für die Stadt Dresden und die dort angelegten Festungswerke ernennt Seine Majestät der König von Preußen den Gouverneur, Seine Majestät der König von Sachsen den Kommandanten. Das gegenseitige Verhältniß dieser Behörden zu einander und zu den beiderseitigen Besatzungs-Contingenten von Dresden, wird vorläufig nach Analogie der früheren Bundesfestungen geregelt. Die übrigen damit verknüpften Fragen bleiben dem weiteren Einvernehmen vorbehalten.

10) Bis die Reorganisation der Sächsischen Truppen im Wesentlichen durchgeführt und deren Einreihung in die Armee des Norddeutschen Bundes erfolgt sein wird, fährt Preußen fort, die für die Besatzung des Königreichs Sachsen nöthige Anzahl von Truppen seinerseits zu stellen. Die hieraus entspringenden gegenseitigen Verpflichtungen werden zwischen den beiden betheiligten hohen Regierungen durch besondere Vereinbarung näher geregelt werden. Sämmtliche für die Ausführung vorstehender Bestimmungen sonst noch nöthigen Anordnungen bleiben einer Verständigung zwischen der Königlich sächsischen Regierung und dem Höchstkommandirenden Königlich preußischen General überlassen.

Vorstehende Bestimmungen sollen als mit der Ratification des Friedens-Vertrages ratifizirt angesehen werden. Berlin, den 21. Oktober 1866.

(L. S.) Savigny. (L. S.) Friesen. (L. S.) Hohenthal.

## Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 21. Oktober 1866.

Bei der heutigen Unterzeichnung des zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossenen Friedens-Vertrags, erklären die Königlich sächsischen Bevollmächtigten, unter Bezugnahme auf Artikel 5, Folgendes:

Die Königlich sächsische Regierung, von dem lebhaften Wunsche beseelt, die vollkommene Uebereinstimmung zu bethätigen, welche zwischen ihr und der Königlich preußischen Regierung bezüglich der von jetzt an gemeinsam zu verfolgenden politischen Richtung besteht, ist bereit a) sofort und bis zu dem Zeitpunkte, wo die Frage wegen der internationalen Repräsentation des norddeutschen Bundes in definitiver Weise geordnet sein wird, ihre eigene völkerrechtliche Vertretung bezüglich derjenigen Höfe und Regierungen, bei welchen dieselbe gegenwärtig diplomatische Agenten nicht unterhält, auf die preußischen Missionen zu übertragen und b) dasselbe Verhältniß derjenigen Höfen und Regierungen gegenüber, bei welchen dermalen sächsische Missionen bestehen, in allen Fällen temporairer Vacanz, auf deren Dauer eintreten zu lassen, c) auch in diesem Sinne die Königlich sächsischen Vertreter im Auslande mit entsprechender Instruction zu versehen, so daß sich Sachsen, im Geiste des mit Preußen abgeschlossenen Bündnisses, schon jetzt in internationaler Beziehung der preußischen Politik fest anschließt.

Der Königlich preußische Bevollmächtigte erklärt seinerseits, daß seine Regierung bereit ist, die in Rede stehende Vertretung zu übernehmen und hierbei die Interessen, sowohl der Königlich sächsischen Regierung, als auch die der Königlich sächsischen Staatsangehörigen, gleich wie ihre eigenen allenthalben zu wahren.

Schließlich waren die beiderseitigen Bevollmächtigten dahin einig, daß durch vorstehende interimistische Bestimmungen das Recht Sr. Majestät des Königs von Sachsen, in einzelnen Fällen außerordentliche Bevollmächtigte zu senden, in keiner Weise alterirt werden solle.

Vorstehendes Protokoll soll als mit der Ratification des Friedens-Vertrages ratifizirt angesehen werden. Geschehen wie oben.

(L. S.) Savigny. (L. S.) Friesen. (L. S.) Hohenthal

Nro. 1519. **(Durch den Friedens-Vertrag mit Sachsen)** ist nunmehr die Wiederherstellung des Friedens für ganz Deutschland vollendet. Während in allen übrigen deutschen Ländern Zustände des Friedens bereits wieder eingekehrt waren, befand sich Sachsen allein bisher noch in dem Ausnahme-Zustand kriegerischer Occupation.

In richtiger Erkenntniß der obwaltenden unabwendbaren Umstände hat der König von Sachsen durch die Annahme unerläßlicher Friedensbedingungen seinem Lande die langersehnte Ruhe und die Hoffnung neuen friedlichen Auflebens wiedergegeben und zugleich den Grund zu einem festen und dauerhaften Bündniß mit Preußen gelegt.

Sachsen, welches unter dem Einflusse der unglückseligen und verhängnißvollen Politik des Ministers von Beust mehr als irgend ein anderer Staat zum Ausbruche des jüngsten Krieges beigetragen und sein Heer von vorn herein mit der österreichischen Armee zum Kampfe gegen Preußen vereinigt hatte, war, Dank der warmen Fürsprache, die es bei den Nicolsburger Friedensverhandlungen gefunden, vor dem Schicksale bewahrt worden, welchem Oesterreich alle seine übrigen Bundesgenossen in Norddeutschland überließ.

Wenn aber Preußen einwilligte, daß Sachsen in seinem bisherigen Besitzstande und Umfange erhalten bleibe, so mußte es andererseits dafür sorgen, daß hierdurch die Abrundung und die Sicherheit des preußischen Machtgebiets in Norddeutschland keine Beeinträchtigung erfahre. Grade der letzte Krieg hatte von Neuem bewiesen, welchen Gefahren Preußen ausgesetzt ist, wenn es der wichtigen militärischen Stellungen in Sachsen nicht gewiß ist, welche Vortheile ihm dagegen der Besitz dieser Stellungen sichert.

Unsere Regierung mußte daher, indem sie das eigene Bestehen eines Königreichs Sachsen zuließ, volle Sicherheit erlangen, daß die sächsische Regierung fortan in allen politischen Beziehungen nur die Wege Preußens und des norddeutschen Bundes gehen könne und daß namentlich alle militärischen Kräfte, Einrichtungen und wichtigen Punkte dieses Königreichs in jeder Beziehung zur Verfügung Preußens und des Norddeutschen Bundes stehen.

Die Forderung, welche Preußen vor Ausbruch des Krieges um Deutschlands willen gestellt hatte, die Forderung einer festen politischen und militärischen Einigung der norddeutschen Staaten mußte Sachsen gegenüber unbedingt verwirklicht werden. Darüber hinaus aber erheischte die besondere Wichtigkeit Sachsens, daß neben den allgemeinen Bedingungen des Norddeutschen Bundes eine volle Gewähr für die rückhaltlose Gemeinschaft Sachsens mit Preußen gewonnen werde.

Dies ist durch den Friedensvertrag vom 21sten d. M. unzweifelhaft erreicht.

Preußen hat im Verlaufe aller Verhandlungen mit seinen bisherigen Gegnern in Deutschland bewiesen, daß es nicht ihre Demüthigung, sondern nur die unabweislichen Gesichtspunkte nationaler Politik im Auge hat. Auch Sachsen gegenüber war unsre Regierung bemüht, die Rücksichtnahme auf die fürstliche Stellung und Würde des Königs mit der Sicherstellung der militärischen und politischen Interessen Norddeutschlands zu vereinigen.

König Johann kehrt nunmehr in sein Land zurück, die sächsischen Truppen, die sich, wenn auch nicht siegreich, doch mit Ehren geschlagen, werden gleichfalls unverweilt der Heimath wiedergegeben sein. Im innigen Bunde mit Preußen und den norddeutschen Brüdern wird das sächsische Volk, so Gott will, einer neuen ehren- und ruhmreicher Zeit entgegengehen.

---

## Inhalt der Gesetzsammlung.

**No. 1520.** Das zu Berlin am 20. Oktober 1866 ausgegebene 53. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 6433 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Anhalt-Glauchower Deichverbandes im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 10. September 1866. Nr 6434. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Ruhrthal-Eisenbahn durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 1. Oktober 1866.

Das zu Berlin am 24. Oktober 1866 ausgegebene 54. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 6435 das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Oktober 1866. Nr. 6436 Den Bündnißvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, und Hamburg. Vom 18. August 1866. Nr. 6437. Den Bündnißvertrag zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Vom 21. August 1866. Nr. 6438. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1866, betreffend die Genehmigung zweier Beschlüsse des eilften Generallandtages der Schlesischen Landschaft.

Das zu Berlin am 26. Oktober 1863 ausgegebene 55 Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6439. die Verordnung, betreffend die Revision der Deichschau-Ordnung im Herzogthum Magdeburg vom 28. April 1721. Vom 1. Oktober 1866. Nro. 6440. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Oktober 1866, betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in denjenigen Landestheilen, welche durch

das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetz-Samml. S. 555) der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind, sowie in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 1521.** Die Wahl des Pastor Beyer zu Neddenin zum Pfarrer der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Elberfeld ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Coblenz, den 22. October 1866. Königliches Consistorium

**Nro. 1522.** Die von der Kreissynode Gladbach getroffene Wahl des Pfarrers Zillessen in Gladbach zum Assessor ist von dem Evangelischen Oberkirchenrathe im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten bestätigt worden. Coblenz, den 22. Oktober 1866. Königliches Consistorium.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 1523.** Den nach unserer Bekanntmachung vom 12. April c. (Amtsblatt Nro. 20) verlängerten Termin zur Abhaltung der bewilligten Haus-Collecte für den Neubau einer kathl. Kirche zu Tevern im Erzbisthum Cöln hat der H. Oberpräsident der Rheinprovinz fernerweit bis Ende Januar 1867 verlängert, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 28. October 1866.

**Nro. 1524.** Am 17. d. Mts. ist der Ort Garbenheim im Kreise Wetzlar durch eine bedeutende Feuersbrunst heimgesucht worden. Hierbei sind die Kirche, das Pfarrhaus, 40 Wohnhäuser, 45 Scheunen und 80 Ställe gänzlich vernichtet, während viele andere Gebäude größere oder geringere Beschädigungen erlitten haben. Fast sämmtliche Habe der Bewohner, die ganze Erndte und alle Lebensmittel, sowie einige Stücke Vieh sind ein Raub der Flammen geworden. Ueber 50 Familien sind obdachlos und bei dem herannahenden Winter in sehr bedrängter Lage, da die Immobilien weit unter dem Werthe, die Mobilien aber (außer denjenigen des Pfarrers) gar nicht versichert gewesen sind. Um die große Noth, in der die Abgebrannten zu Garbenheim sich befinden, möglichst zu lindern, hat der Herr Oberpräsident eine allgemeine Hauscollecte in der Rheinprovinz bewilligt, welche in gewöhnlicher Weise abzuhalten ist. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Ortsbehörden unseres Bezirks an, die Collecte im Laufe des Monats November c. abhalten zu lassen und die Gaben den betreffenden Steuerkassen Behufs Abführung an unsere Hauptkasse abzuliefern. Von den Herren Landräthen erwarten wir die Vorlage der Ertrags-Nachweisen bis ult. Dezember d. J. Düsseldorf, den 30. Oktober 1866.

**Nro. 1525.** Durch Erlaß vom 21. November v. J. hat der Evangelische Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten genehmigt, daß zur theilweisen Aufbringung des auf die bedürftige Gemeinde Katzenfurt fallenden Antheils an den Kosten des Neubaus der Kirche in Dillheim im Kreise Wetzlar eine Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz abgehalten werde und hat das Königl. Consistorium zu Coblenz den 26. Sonntag post Trinit. den 25. November d. J. zur Einsammlung der gedachten Collecte bestimmt. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Steuerkassen unseres Bezirks an, die gesammelten Gaben zur Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisen bis Ende Dezember c. einzureichen. Düsseldorf, den 29. Oktober 1866.

**Nro. 1526.** Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat durch Rescript vom 4. April c. im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten die von der XII. Rheinischen Provinzialsynode befürwortete Abhaltung einer jährlichen Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz auf die Jahre 1866, 1867 und 1868 für die Rheinisch-Westphälische Gefängniß-Gesellschaft genehmigt und hat das Königl. Consistorium zu Coblenz bestimmt, daß die gedachte Collecte in diesem Jahre am 4. Sonntage des Advents, den 23. Dezember c. abgehalten werde, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen. Die Steuerkassen unseres Bezirks haben die gesammelten Gaben zur Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen. Von den Herren Landräthen erwarten wir die Vorlage der Ertrags-Nachweisen bis Ende Januar k. J. Düsseldorf, den 29. Oktober 1866.

**Nro. 1527.** Den Herren Cyprien Marie Tessié du Motay und Charles Raphael Marechal zu Metz ist unter dem 26. October 1866 ein Patent, auf ein Verfahren, vegetabilische Faserstoffe zu bleichen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 31. Okt. 1866.

**Nro. 1528.** Dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadtbaurath A. Licht in Danzig ist unter dem 31. Oktober 1866 ein Patent auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Zerkleinerungs-Maschinen für trockene

Körper zum ununterbrochenen Sondern und Abführen des fertigen staubförmigen Produkts, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 3. November 1866.

Nro. 1529. Der Landrath Rospatt zu Lennep ist zum Vorsitzenden der Einkommensteuer-Einschätzungs-Kommission des Kreises Lennep ernannt worden. Düsseldorf, den 30. Oktober 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1530. Bei der hiesigen Ober-Post-Direction sind ca. 200 Centner Maculatur-Papier, 8 Centner Deckel von Bücher-Einbänden, 8 Centner Papier-Abfälle, sowie einige Centner Bindfaden-, Siegellack-Abfälle im Ganzen oder in einzelnen Partien zu verkaufen. Kauflustige wollen ihre Preis-Offerten bis Montag, den 12. November d. J. an die hiesige Ober-Post-Direction einsenden. Die Käufer haben die Materialien innerhalb 4 Wochen nach dem Zuschlage abzuholen und vor dem Empfange baar zu bezahlen. Düsseldorf, den 27. October 1866. Königliche Ober-Post-Direction.

Nro. 1531. Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 8. Oktober d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Lucas Hardt, zur Zeit Gärtner zu Straß-Paulin, ein Zeugenverhör stattfinden soll. Cöln, den 29. Oktober 1866. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 1532. In der Bürgermeisterei Eckamp ist die mit einem Gesammt-Einkommen von 193 Thaler verbundene Stelle eines Polizeidieners vacant. Qualifizirte Bewerber wollen sich bis zum 20. November c. unter Vorlage ihrer Zeugnisse und eines selbstgeschriebenen Gesuches auf dem hiesigen Bürgermeistereiamte persönlich melden. Cromford, den 20. October 1866. Der Bürgermeister. In Vertretung. Der Beigeordnete: Schriever.

Nro. 1533. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungsantrag vom 10/11. März 1866 wird dem Kaufmanne August Teschen zu Crefeld als Besitzer des Eisenstein-Bergwerks Neu-Crefeld II. in der Gemeinde Saarn, im Kreise Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund zu dem am 10. December 1865 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen oder 237,700 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von zweihundert zwei und sechszig tausend dreihundert (262,300) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. U. V. und Z. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, mit Ausschluß und unter Vorbehalt jedoch der unter dem Namen Constantin der Große bereits verliehenen Raseneisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 6. October 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 6. Oct. 1866. Königl. Ober-Berg-Amt.

## Personal-Chronik.

Nro. 1534. Der durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. August d. J. zum Landrathe des Kreises Lennep ernannte Landrath Rospatt zu Neumark ist am 20. d. M. in sein Amt eingeführt worden.

Nro. 1535. Die zu Crefeld seither provisorisch angestellten kath. Lehrer Aloys Junker, Hubert Krey, Heinrich Hermkes und Franz Neuwirth sind definitiv ernannt worden.

Nro. 1536. Die Lehrerin Hendrine Vierboom an der kathl. Elementarschule zu Mehr ist definitiv ernannt worden.

Nro. 1537. Dem Maurermeister Georg Ernst Berger zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1538. Der seitherige Lehrer zu Oberbilk, Heinrich Winkmann ist definitiv zum Haupt-Lehrer an der Knaben-Elementarschule zu Derendorf ernannt worden.

Nro. 1539. Der Dr. Carl Rudolph Balduin Lohbeck zu Cleve ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

Nro. 1540. Der Schulamts-Candidat Gerhard Vaillant ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2. Classe der kathl. Elementarschule zu Eller ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 61.** Düsseldorf, Samstag den 10. November **1866.**


## Das Zündnadelgewehr und die preußische Armee.

**Nro. 1541.** Die glorreichen Erfolge, welche die preußische Armee während des diesjährigen Krieges gegen Oesterreich und seine Verbündeten errungen hat, werden vielfach nur der Leistungsfähigkeit unseres Zündnadelgewehrs zugeschrieben, da selbiges, neben der Präzision (dem sicheren und genauen Treffen) seiner Schüsse, — anderen Schußwaffen durch die Schnelligkeit seines Feuers so ungemein überlegen sei, daß es möglich wurde, wie es in einem Berichte heißt, „den Feind mit einem Hagel von Geschossen derartig zu überschütten, daß selbst die Bravour der besten Truppen durch solch verheerende Wirkung erschüttert und vernichtet werden müsse."

Von dem allergrößten Interesse für Jedermann wird es daher sein, zu erfahren, wie groß der Munitionsverbrauch der gesammten Infanterie während des ganzen Krieges war, um hiernach bemessen zu können, inwiefern die oben ausgesprochene, vielfach verbreitete Meinung richtig ist oder nicht, ob in Wirklichkeit der Feind mit einer so unvergleichlich großen Menge von Geschossen überschüttet worden ist.

Aus Zusammenstellungen, deren Richtigkeit nicht bezweifelt werden kann, geht darüber Folgendes hervor:

Bei der Infanterie der ersten Armee (mit der Elbarmee), der zweiten und der Main-Armee, welche in Summa 268000 Gewehre führte, beträgt der gesammte Munitionsverbrauch (mit Einschluß der verloren und unbrauchbar gewordenen Munition) in runder Zahl 1,850,000 Patronen.

Es kommt daher auf jeden Infanteristen nur ein Verbrauch von 7 Patronen während des ganzen Krieges, wobei zu bemerken bleibt, daß der durchschnittliche Munitionsverbrauch bei der Infanterie der Main-Armee, welche 40,000 Mann an Fußtruppen zählte, sich fast doppelt so hoch (11 Patronen pro Mann) beläuft, als bei der Infanterie der I. und II. Armee (6 Patronen pro Mann), von denen erstere 109,000 Mann, letztere 119,000 Mann an Fußtruppen stark war.

Selbst bei denjenigen Bataillonen, welche stundenlang im Feuergefecht ausharren mußten, findet sich kein erheblicher Munitionsverbrauch vor.

So verschoß bei Nachod und Skalitz z. B. ein Bataillon ungefähr 23,000, ein anderes bei Nachod 22,000 und ein drittes bei Trautenau 22,000 Patronen, woraus sich ein durchschnittlicher Verbrauch von resp. 22 und 23 Patronen pro Mann ergiebt, — Zahlen, welche in Anbetracht der längeren Dauer jener Gefechte, sowie mit Rücksicht auf die dabei mitberechnete, durch zahlreiche Todte und Verwundete verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Munition, noch immer nicht beträchtlich genannt werden können, da sie kaum ein Drittel desjenigen Quantums ausmachen, welches jeder Infanterist als Taschenmunition, die sich nach jedem Gefecht ergänzen läßt, — bei sich führt.

Auch der Munitionsverbrauch der Artillerie während des Krieges kann, um dies gleich mit zu erwähnen, kein bedeutender genannt werden.

Sämmtliche oben genannte Armeen führten Alles in Allem 900 Feldgeschütze mit (wobei 12 Oldenburgische Geschütze der Main-Armee nicht in Rechnung gestellt sind). Der gesammte Munitionsverbrauch dieser Geschütze beträgt etwa 36,000 Schuß.

Durchschnittlich kommt davon auf jedes Geschütz bei der I. und Elb-Armee 48 Schuß, bei der II. Armee 28 Schuß, bei der Main-Armee 53 Schuß, und im Gesammtdurchschnitt etwa 40 Schuß auf jedes Geschütz, welche als wirklich verschossen anzusehen sind, während sich der sonstige Verlust von Munition bei der Artillerie auf eine verhältnißmäßig geringe Quantität, welche durch feindliches Feuer in den Protzen und Munitionswagen entzündet wurde, beläuft.

Mit ziemlicher Bestimmtheit läßt sich wohl annehmen, daß der Munitions-Verbrauch der öster-

reichischen Armee ihrer Verbündeten kein erheblich geringerer sein wird, vielmehr liegt, bei dem ausgedehnten Gebrauch, welchen die Oesterreicher während des ganzen Krieges von ihrer Artillerie zu machen wußten — die Vermuthung nahe, daß diese Truppe ein viel bedeutenderes Munitionsquantum, als das oben angegebene — verschossen hat.

Nicht durch unsere vortrefflichen Hinterladungswaffen allein ist mithin der Sieg errungen — das weist der überraschend geringe Munitionsverbrauch bis zur größten Gewißheit nach, — sondern die Intelligenz der preußischen Heerführer, die straffe Disciplin, die moralische Tüchtigkeit der Armee, mit einem Wort, die Qualität unserer Truppen und die Genialität ihrer Führer haben jedenfalls das Meiste dazu beigetragen, den altpreußischen Waffenruhm durch neue Lorbeeren aufzufrischen. Unser vortreffliches Zündnadelgewehr hat jene treulich unterstützt, indeß auch diese Maschine wird erst furchtbar durch den Geist, der sie regiert.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 1512.** Der von der Kreissynode Moers getroffenen Wahl des Pfarrers Fabricius zu Moers zu ihrem Superintendenten und der Wiederwahl des Pfarrers Tremöhlen zu Repelen zum stellvertretenden Assessor der Synode hat der Evangelische Oberkirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten die Bestätigung ertheilt. Coblenz, den 24. Oktober 1866. Königliches Consistorium.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 1513.** Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. d. Mts. Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die zweite und dritte Serienziehung der durch Allerhöchste Ordre vom 12. Juni d. J. gestatteten Lotterie des König Wilhelms-Vereins zur Unterstützung Preußischer Krieger und deren zurückgebliebenen Familien, unter anderweitiger Normirung der Zahl und Höhe der Gewinnen mit einander vereinigt werden.

Berlin, den 23. October 1866.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Mölle. Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 23. d. J. zur allgemeinen Kenntniß. Düsseldorf, den 3. November 1866.

**Nro. 1514.** In der Nacht vom 19. auf den 20. d. Mts. sind auf der Cöln-Nymweger Staatsstraße zwischen Neuß und Kayser 12 Stück Ulmenbäumen mit einem Messer beschädigt und außerdem 6 Stück ganz abgeschnitten worden. Wir setzen hiermit auf die Entdeckung des Thäters dieses Baumfrevels eine Prämie von 25 Thaler, welche demjenigen zugesichert wird, dessen Angaben die gerichtliche Bestrafung des Frevlers zur Folge haben. Düsseldorf, den 29. October 1866.

**Nro. 1515.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. Oktober d. J. dem Maschinenwärter Wilhelm Hancke zu Bergerhausen, im Kreise Essen, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht. Düsseldorf, den 5. November 1866.

**Nro. 1516.** Nach dem Ergebniß der am 27—29. August c. im Seminar zu Moers abgehaltenen Prüfung sind mit dem Zeugnisse der Anstellungsfähigkeit entlassen worden: 1) Heinrich Eichholtz, 2) Theodor Foltz, 3) Ernst Geldermann, 4) Carl Goch, 5) Robert Güldner, 6) Johannes Hartmann, 7) Johannes Hormann, 8) Robert Jäger, 9) Friedrich Kremer, 10) Gustav Kretzen, 11) Richard Lucas, 12) Eberhard Majert, 13) August Niepenberg, 14) Ludwig Rosenkranz, 15) Ernst Schüler, 16) Gustav Schüler, 17) Friedrich Stiebeling, 18) Julius Stricker, 19) Aug. Verlohren. Düsseldorf, den 29. October 1866.

**Nro. 1517.** In der am 30. August c. im Seminar zu Moers abgehaltenen Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamtsbewerber haben das Zeugniß der Anstellungsfähigkeit erhalten: Heinrich Conrad Bock, Nicolaus Braun, Heinrich Hüttemann, Friedr. Wilh. Löhr, Heinrich Möllenhoff, Friedrich Störling, Gustav Dillenberg. Dem Hermann Haymann ist ein Gehülfen-Zeugniß ertheilt worden. Düsseldorf, 29. October 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 1518.** Nach einer Benachrichtigung des Königlichen Civil-Commissarius für Hannover hat sich unter Andern bei den abhanden gekommenen Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefen ein Irrthum eingeschlichen, indem es statt Litt. D. Nr. 5970 und 9139 heißen muß: Litt. D. Nr. 5976 und 9193. Wir machen dieses mit der in unserer Bekanntmachung vom 4. d. Mts. geschehenen Aufforderung, daß derjenige welcher rechtmäßiger Inhaber der Rentenbriefe Nr. 5976 und 9193 Litt. D. über je 25 Thaler zu sein

behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde, hierdurch bekannt. Münster, den 26. October 1866. Königl. Direction der Rentenbank: Wilhelmy.

**Nro. 1549.** Nachstehende Auszüge aus den, bei dem Königlichen Assisenhofe zu Cleve im III. Quartal 1866 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen, werden in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuches bekannt gemacht.

| Nro. | Tag des Urtheils. | Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Verurtheilten. | Verbrechen. | Erkannte Strafe |
|---|---|---|---|---|
| | 1866 | | | |
| 1 | 25. September | Ries, Johann, 17 Jahre alt, Ackerknecht geboren zu Pfalzdorf, wohnhaft zu Schneppenbaum. | Verbrechen gegen die Sittlichkeit. | 2 Jahre Zuchth. |
| 2 | dito | Kruthoff, Hubert, 32 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Grefrath. | " | 3 Jahre Zuchth. |
| 3 | 26. September | Fink, Johann Julius, 38 Jahre alt, Maurer, geboren zu Deventer, wohnhaft zu Süchteln. | " | 3 Jahre Zuchth. |
| 4 | dito | Gellings, Hermann, 24 Jahre, alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Marienbaum. | Nothzucht. | 2 Jahre Zuchth. |
| 5 | 27. September | Steeg, Peter Johann Jakob, 21 Jahre alt, Seidenweber, geboren und wohnhaft zu Hüls. | Körperverletz. welche den Tod zur Folge hatte. | 10 Jahre Zuchth. |
| 6 | 28. September | Börgers, Heinrich, 41 Jahre alt, Schneider, geboren und wohnhaft zu Xanten. | Qualificirter Diebstahl. | 6 Jahre Zuchth. 6 J. Polizeiauff. |
| 7 | dito | Jentges, Johann Mathias, 31 Jahre alt, Leinenweber, geboren und wohnhaft zu Brevell. | " | 6 Jahre Zuchth. 6 J. Polizeiauff. |

Cleve, den 18. October 1866. Der Ober-Prokurator: Buß.

**Nro. 1550.** Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 2/3. resp. 24. October 1865 wird der Gewerkschaft des Blei- und Zinkerz-Bergwerks Adele in den Gemeinden Isenbügel, Leubeck und Hasselbeck, im Kreise Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund zu dem am 14. April 1860 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 1026 Maaßen 182½ Quadratlachter das Eigenthum des Feldes von Vier und siebenzig Tausend, neunhundert fünf und dreißig ein halb und einhundert vier und zwanzig Tausend, sechshundert drei und vierzig ein halb Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. X. F. G. H. und I. und A. B. f. g. D. und E. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 12. October 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 15. Oct. 1866. Königl. Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1551.** Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 9/11. October 1865 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks Rheinland in der Gemeinde Beek, im Kreise Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 21. Mai 1859 verliehenen Special-Felde Holland II. des Bergwerks Rheinland von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen oder 235,934 Quadratlachter, das Eigenthum des Feldes von zweihundert vier und sechszig tausend und sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A'. E. F. G. H. I. und A. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 16. October 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 16. Oct. 1866. Königl Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1552.** Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 9/11. October 1865 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks Rheinland in der Gemeinde Beek-Hamborn, im Kreise Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 20. Mai 1859 verliehenen Special-Felde Holland VI. des Bergwerks Rheinland, von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von zweihundert vier und sechszig tausend und sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben N. O. A. B. C. D. E. F. G. H. I. und K. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 12. October 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 16. Oct. 1866. Königl. Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1553.** Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 28/29. März 1866 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks Komet in den Gemeinden Beck-Hamborn und Holten, im Kreise Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund zu dem am 22. December 1859 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachter das Eigenthum des Feldes von Zweihundert vier und sechszig Tausend und sechszehn (264,016) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. B'. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. und O. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 6. October 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 6. Oct. 1866 Königl. Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1554.** Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 26/27. October 1865 wird dem Kaufmanne Johann Clever zu Werden, das Eigenthum des Bergwerks „Malchen" in den Gemeinden Haarzopf und Rath, im Kreise Duisburg, Regierungsbezirke Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Zweihundert und zwölf Tausend zweihundert und einundsechszig (212,261) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben L'. L". C. D. E. F. M. und U. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 4. October 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 4. Oct. 1866. Königl. Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1556.** Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 20/21. September 1857 resp. 30. Juli 1862 wird dem Kaufmanne Robert Huffmann J. F. Sohn zu Werden das Eigenthum des Bergwerks Johann Friedrich in den Gemeinden Bredeney und Heide, im Kreise Essen, Regierungsbezirke Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund mit dem Felde von 1 Fundgrube Sechshundert achtzig Maaßen und 82 Quadratlachtern oder von hundert vier und dreißig tausend einhundert sechs und vierzig (134,146) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E'. F'. und G'. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, mit Ausschluß und unter Vorbehalt jedoch der überdeckten gestreckten Felder nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 8. Octbr. 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 8. Oct. 1866. Königl. Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1557.** Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 20/21. September 1857 resp. 26/30. Juli 1862 wird dem Kaufmanne Robert Huffmann J. F. Sohn zu Werden, das Eigenthum des Steinkohlen-Bergwerks „Robert" in den Gemeinden Bredeney und Heide, im Kreise Essen, Regierungsbezirke Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund mit dem Felde von 1 Fundgrube und Zwölfhundert Maaßen, oder Zweimalhundert fünf und dreißig Tausend neunhundert vier und achtzig (235,984) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. und N. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, unter Vorbehalt und mit Ausschluß jedoch der mit demselben überdeckten gestreckten Felder nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund den 20. September 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 20. Sept. 1866. Königl. Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1558.** Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungsantrag vom 27. Februar 1866 wird dem Kaufmann August Teschen zu Crefeld als Besitzer des Eisensteinbergwerks Neu-Crefeld I. in der Gemeinde Sarn, im Kreise Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 24. October 1864 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 1199 Maaßen und 142¼ Quadratlachter oder 237,646¼ Quadratlachter, das Eigenthum des Feldes von Zweihundert zwei und sechszig tausend, dreihundert zwei und vierzig fünfachtel (262,342⅝) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben S. R. M. N. O. P. Q. H. I. und U. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, mit Ausschluß und unter Vorbehalt jedoch der unter dem Namen Constantin der Große bereits verliehenen Raseneisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 9. October 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 9. Oct. 1866. Königl. Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1559.** Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 20/21. März 1866 wird dem Gutsbesitzer Daniel Morian zu Neumühl, als Besitzer des Steinkohlen Bergwerks Neumühl II. in den Gemeinden Lirich, Meiderich und Beck-Hamborn, im Kreise Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 22. Februar 1859 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von Zweihundert fünf und dreißig Tausend neunhundert vier und achtzig (235,984) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H'. F'. F. G. und H. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 11. October 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 11. Oct. 1866. Königl. Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1560.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Pohligshof bei Leichlingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 18. Oktober 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 25. Januar 1866 wird dem Kaufmann Jakob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Pohligshof das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Leichlingen und Höhscheid, im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzig tausend fünf hundert und

dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d. N. O. P. Q. R. S. T. U. V. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 18. Oktober 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

**Nro. 1561.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Amalia bei Klief mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 18. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 26. März 1866 wird dem Kaufmann Carl Urbahn zu Bourscheid unter dem Namen Amalia das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bourscheid, Neukirchen, Lützenkirchen und Steinbüchel, im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert neunzig tausend zweihundert zwei und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben N. O. P. S. T. U. V. W. X. Y. Z. a. a'. c. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 18 Oktober 1866 L. S. Königliches Oberbergamt.

**Nro. 1562.** Das durch den Tod des Geschwornen E. Mayer zu Essen erledigte Bergrevier Steele-Altendorf ist dem Bergmeister Hausmann in Werden übertragen worden, welcher bis zum 1. Mai 1867 seinen Wohnsitz in Werden behalten, dann aber seinen Aufenthalt in Essen nehmen wird. Die bisher zum Reviere Kettwig gehörige Gemeinde Haide, und die zum Reviere Werden gehörigen Gemeinden Rellinghausen und Heisingen werden mit den darin gelegenen Bergwerken dem Reviere Steele-Altendorf zugetheilt. Die übrigen Theile der Reviere Kettwig und Werden werden zu einem Reviere Werden vereinigt, dessen Leitung dem Bergmeister Krummel zu Werden übertragen bleibt. Dortmund, den 22. October 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

## Sicherheits-Polizei.

**Nro. 1563.** Im August oder September d. J. ist aus einem Wohnhause der Stadt Rheinberg eine goldene Cylinderuhr gestohlen worden. Dieselbe war kleinerer Sorte, hatte vier Steine, ein weißes Zifferblatt mit römischen Ziffern. Sie war hinten gravirt und befand sich zum öffnen derselben im Bügel eine Druckfeder. Das Glas war ein sogenanntes Patentglas, mit geschliffener Höhlung in der Mitte. Der Rand, in welcher das Glas befestigt, war gerippt. Die Feder zum Oeffnen der Kapsel war schwach, denn die Kapsel konnte geschlossen werden, ohne die Feder zurückzuziehen. Die Kette, von gelbem Gold, war eine sogenannte Gliederkette, schwer, etwa 1 Fuß lang. An derselben war ein Haken zum Anheften in der Weste und an diesem Haken ein Auge angebracht, um das Ausfallen des Hakens zu verhindern. An dieser Kette, unterhalb des Hakens ist ein Köpfchen (Hirschkopf) angebracht, woran ein Kettchen befestigt, an der ein schwerer Schlüssel hing. Dieses Kettchen war etwa 1½ Zoll lang und etwa in der Mitte reparirt, welches man bei einiger Aufmerksamkeit sehen konnte. Der Schlüssel ist von Gold, etwa 1½ Zoll lang, ganz massiv und mit Mechanik versehen. Derselbe ist rund und achteckig gerippt; am untern Ende, welches zum Aufziehen gebraucht, ist ein Stück herausgesprungen. Die Zeiger auf der Uhr waren von Stahl. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der Uhr, oder über den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst davon Mittheilung zu machen. Cleve, den 12 October 1866. Der Ober-Prokurator: Buß.

**Nro. 1564.** Im März d. J. ist zu Kirspelwaldniel, als muthmaßlich gestohlen, ein Damen-Paletot von feinem, schwarzem Tuche, mit Lavaknöpfen und Achsel- und Rückenverzierung von Perlen, in Beschlag genommen worden. Derjenige, welchem ein solches Kleidungsstück abhanden gekommen, wolle mir unter Angabe der näheren Umstände Anzeige machen. Cleve, den 15. Oct. 1866. Der Ober-Procurator: Buß.

**Nro. 1565.** Am 19. c. sind zu Düsseldorf unter Anderen folgende Sachen entwendet worden 1) ein Winter-Taillen-Ueberrock von braunem Düffel, auf der Seite mit Klapptaschen versehen. Auf der rechten Seite befindet sich ein abgeschabter Streifen; 2) ein Ueberrock von gerripptem olivenfarbigem Düffel mit zwei Reihen schwarzbesponnener Knöpfe versehen; 3) ein fast neuer Taillenrock, von schwarzbraunem Tuche, mit zwei Reihen schwarzübersponnener Knöpfe, und mit Orleans gefüttert. 4) ein neuer schwarzer Tuchrock mit Orleans gefüttert. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib dieser Gegen-

stände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizei-Behörde hiervon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 17. October 1866. Der Ober-Procurator: v. Ammon.

**Nro. 1566.** Am 12. October d. J. ist dem Bergmanne Wilhelm Middendorff von Altstaden aus der Waschkaue der Zeche Altstaden eine silberne Cylinderuhr mit Secundenzeiger, weißem Zifferblatte, auf welchem ein Riß bemerkbar, und römischen Zahlen, mit rother wollener Kordel und neusilbernem Gehäuse entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Uhr, oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 18. October 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1567.** Am 12. October d. J. sind dem Photographen Schenk hierselbst von dessen Gartenhecke 4 leinene Betttücher gez. D. K. und E. S. entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Betttücher, oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 18. October 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1568.** Am 19. October d. J. ist dem Stuckaturarbeiter Wilhelm Lörsches hierselbst aus einem Zimmer der Zeche Sälzer-Neuack ein dunkellillafarbiger Tüffel-Ueberzieher mit schwarzem Sammetkragen und schwarzem halbseidenen Schooßfutter entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieses Ueberziehers oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 22. October 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1569.** Am 10. Juni d. J. sind dem Ackerer Peter Müngersdorf in Altenessen aus dessen Wohnung ein goldenes Kreuz, zwei goldene Ringe gez. H. S. und ein goldener Ring gez. P. M. entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen Essen, den 23. October 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1570.** Dem Kaufmanne M. Beer hierselbst sind in den letzten 3 Wochen aus seinem Laden, ein Stück schwarze Futterseide (20 Ellen) und sechs Ellen schwarze Seide zu Westen, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Seide oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 24. October 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1571.** Am 23. Oktober d. J. sind 1) dem Fabrikarbeiter Mathias Keßler hierselbst aus dessen Schlafzimmer eine hellgraue wollene Tricothose mit dicker Seitennaht, eine etwas hellere Weste mit schwarzem Futter und gelbrändrigen Knöpfen, ein schwarzseidenes Halstuch, ein schwarzseidener Slips mit blau und roth gestreiften Spitzen, zwei leinene Faltenhemden, ein Rasirmesser mit schwarzem Heft und eine Bergmannslampe; 2) dem Fabrikarbeiter Theodor Klein hierselbst aus demselben Zimmer ein schwarzer Tuchrock mit schwarzem Orleansfutter, ein weißleinenes Taschentuch, ein Cigarren-Etui mit Stahlbügel, ein kleines Notizbuch, eine helle Buckskinhose mit blau und weißen Streifen, ein Paar kurze Stiefel mit Nägeln und ein Paar schon gesohlte Stiefeln entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 26. Oktober 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1572.** In der Nacht vom 23. zum 24. October d. J. sind 1) dem Marmorpolier Paul Meyers hierselbst aus dessen Arbeitsbude ein schwarzer Tuchrock mit schwarzem Orleansfutter und gelben Aermelfutter, 2) dem Werkführer Otto Opderbeck hierselbst aus derselben Bude zwei weißleinene Blousen, ein rothbuntes Taschentuch, eine kurze Arbeitspfeife mit unächtem Oelkopfe, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 26 October 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1573.** Am Abende des 25. October d. J. sind dem Geschäftsreisenden Meyer aus dem Friedrich Stölting'schen Bierlocale hierselbst ein grau melirter Herbstüberzieher ohne Futter mit vorderen Seitentaschen und ein dunkelbrauner Hut mit rothen Punkten und blauem Futter entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 30. October 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1574.** Am 29. Oktober d. J. sind dem Franz Cassi hierselbst von dessen Gartenhecke eine dunkelblau carrirte Hose und ein weiß und grau gesprengelter Rock entwendet worden. Jeder, der über

den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 31. Oktober 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1575.** Am Abend des 17. Oktober d. J. sind dem Oeconomen Johann Terlinden zu Bislich von seinem vor dem Bünkschen Gasthofe vor dem Clevertthore hier aufgestellten Fuhrwerke acht Futtersäcke gezeichnet: „R. Terlinden Bislich. 10" gestohlen. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen ergebenst ersucht. Wesel, den 1. November 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 1576.** In der Zeit der letzten 4 Wochen sind dem Schichtmeister Müller auf Zeche Mathias aus dessen Wohnung ein gelbfarbiger Bieber-Unterrock mit blauem leinenem Rande, zwei blauleinene Schürzen, drei Paar Socken, zwei Paar Strümpfe, ein goldener Ring mit flachem Plättchen, ein Bieber-Kinderröckchen, ein wollenes rothgestreiftes Kinderröckchen, ein feines Faltenhemd, ein altes Faltenhemd, eine blauwollene Unterjacke und 4 Thaler entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen den 2. Nov. 1866. Königl. Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1577.** Am 31. Oktober d. J. ist der Ehefrau des Goldarbeiters Krebs zu Steele aus deren Laden von einem jungen Manne, mit glattem Gesichte, dunkelblonden Haaren, schlanker Figur und von 5' 6" Größe eine s. g. gedrehte Ringelkette von weißem Golde, 4" lang mit einem Schieber von schwarzer Emaille und einem s. g. Karabiner entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Kette oder die vorbeschriebene Person Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 2. November 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1578.** In der Nacht vom 26. zum 27. Oktober d. J. sind von der Baggermaschine auf dem Scheveuer Falle eine Ankerkette 6½° lang 68 Pfd. schwer und ein Stück einspännige Pferdeleine circa 5 Ruthen lang entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 2. November 1866, Königliche Staats-Anwaltschaft.

## Personal-Chronik

**Nro. 1579.** Die Gerichts-Assessoren Kerklau hierselbst und Egon Schneider zu Soest sind zu Kreisrichtern, ersterer bei dem Kreisgericht zu Bochum mit der Function an der Gerichts-Deputation zu Hattingen, letzterer bei dem Kreisgericht zu Essen mit der Function an der Gerichts-Commission zu Werden ernannt. Die Rechts-Candidaten Emil von Müntz und Adolph Busch zu Wesel sind als Auskultatoren zugelassen. Der Referendar von der Leyen ist aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige versetzt. Der Kreisgerichts-Secretair Brandstätter zu Hagen tritt vom 1. Januar k. J. ab mit Pension in den Ruhestand. Der Staats-Anwaltsgehülfe Bernau zu Essen und der Kreisgerichtsbote und Executor Mertens daselbst sind gestorben. Hamm, den 1. Novbr. 1866. Königliches Appellationsgericht: Lent.

**Nro. 1580.** Der bisherige Kreisbaumeister Warsow zu Düren ist zum Königlichen Bauinspector ernannt, und ihm die Bau-Inspektorstelle zu Lennep verliehen worden. Derselbe hat die Verwaltung dieser Stelle am 1. d. M. übernommen.

**Nro. 1581.** Der Apotheker Julius Carl Gustav Fauck ist einstweilen als Verwalter der Kufahl'schen Apotheke zu Remscheid bestätigt worden.

**Nro. 1582.** Dem Schornsteinfegermeister Emil Fontes zu Goch ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 1583.** Dem pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Emil Ludwig Schmidt ist das Fähigkeitsleits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Physicatsstelle ertheilt worden.

**Nro. 1584.** Dem Baumeister Bernhard van Köppen zu Haan ist nach bestandener Prüfung des Mauermeisterexamens das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe dieses Gewerbes ertheilt worden

**Nro. 1585.** Die Schulamts-Candidatin Maria Ludovika Kratz ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der untern gemischten Classe der kath. Elementarschule zu Corschenbroich ernannt worden.

---

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 62.** Düsseldorf, Montag den 12. November 1866

## Inhalt der Gesetzsammlung.

**Nr. 1586.** Das zu Berlin am 3. November 1866 ausgegebene 56. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 6441. das Gesetz, betreffend 1) die Pensionserhöhung für die im Kriege invalide gewordenen, sowie für die überhaupt durch den aktiven Militärdienst verstümmelten oder erblindeten Offiziere der Linie und Landwehr und die oberen Militär-Beamten; 2) die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militärpersonen desselben Ranges. Vom 16. Oktober 1866. Nro. 6442. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Buk im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 17. September 1866. Nr. 6443. den Allerhöchster Erlaß vom 1. Oktober 1866. betreffend die Abänderung des Statuts des Soldiner Entwässerungsverbandes vom 13. Oktober 1856 insbesondere die Senkung des Haussees zwischen Adamsdorf unnd Giesenbrügge.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 1587.** Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hat der Evangelische Ober-Kirchen-Rath angeordnet, daß mit dem am Sonntag dem 11. d. Mts. zur Feier der Wiederherstellung des Friedens stattfindenden Festgottesdienst eine Kirchencollecte zum Besten der von des Kronprinzen Königlicher Hoheit ins Leben gerufenen National-Stiftung für Invaliden verbunden und der Ertrag aus unserm Bezirke durch unsere Hauptkassen an die Generalkasse des Königl. Ministeriums der geistlichen &c. Angelegenheiten spätestens bis zum 1. Januar k. J., abgeliefert werde. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Steuerkassen unseres Bezirks an, die gesammelten Gaben in Empfang zu nehmen und ungesäumt an unsere Hauptkasse abzuführen, damit der gestellte Ablieferungs-Termin eingehalten werden kann. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisen bis zum 1. k. Mts. einzureichen. Düsseldorf, den 9. November 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 1588.** In der Bürgermeisterei Eckamp ist die mit einem Gesammt-Einkommen von 193 Thaler verbundene Stelle eines Polizeidieners vacant. Qualifizirte Bewerber wollen sich bis zum 20. November c. unter Vorlage ihrer Zeugnisse und eines selbstgeschriebenen Gesuches auf dem hiesigen Bürgermeistereiamte persönlich melden. Cromford, den 20. October 1866. Der Bürgermeister. In Vertretung. Der Beigeordnete: Schriever.

**Nro. 1589.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hülstrunk bei Leichlingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 18. October 1866. Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 25. Januar 1866 wird dem Kaufmann Jakob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Hülstrunk das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Leichlingen und Höhscheid, im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend achthundert und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i. G. H. J. K. L. M. n. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 18. Oktober 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

**Nro. 1590.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rodenberg bei Leichlingen mit dem

Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 18. Oktober 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 25. Januar 1866 wird dem Kaufmann Jakob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Rodenberg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Leichlingen, Neusrath und Neukirchen, im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend sieben hundert acht und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. Z. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 18. Oktober 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 1591. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Lungstraß bei Leichlingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 18. Oktober 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 25. Januar 1866 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Lungstraß das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Leichlingen, Neusrath und Höhscheid, im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und neunzig tausend neunhundert und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben, D' E. F. G. h. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 18. Oktober 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 1592. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Schmidt bei Leichlingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 18. Oktober 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 25. Januar 1866 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Schmidt das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Leichlingen und Höhscheid, im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzig tausend neunhundert sechsundachtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben n. M. N. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 18. Oktober 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 1593. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Forst bei Leichlingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 18. Oktober 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 25. Januar 1866 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Forst das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Leichlingen und Neusrath im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und neunzig tausend achthundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Z. C. b. a' und a. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 18. Oktober 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

**Nro. 1591.** Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung neuer Coupons zu den Rentenbriefen Ser. III. sowie von Talons zu denselben. Mit dem heutigen Tage wird der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz ausgegebene Zins-Coupons Serie II. fällig, und es tritt damit der Zeitpunct ein, nach welchem in Gemäßheit des §. 34 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 die Zins-Coupons Serie III. Nr. 1 bis 16 zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind. Nach dem inmittelst publicirten Gesetze vom 14. v. M. (Gesetz-Sammlung Nr. 46) sollen mit den Coupons der Serie III. zugleich Talons zur Empfangnahme der Coupons Serie IV. ausgegeben werden. Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz werden daher aufgefordert, solche von jetzt ab zur Beifügung der neuen Zins-Coupons und Talons an uns einzureichen und dabei Folgendes zu beachten:

1. Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Coupons und Talons muß in dem Zeitraum vom 1. October 1866 bis 30. März 1867 erfolgen. Für Rentenbriefe, welche innerhalb dieser Frist nicht eingeliefert werden, kann die Beifügung der Coupons und Talons nur erst wieder in der Zeit vom 15 bis 30. October 1867 und dann immer in der zweiten Hälfte der Monate April und October jeden folgenden Jahres erfolgen.

2. Die Rentenbriefe sind ohne Coupons einzusenden, da auch der letzte Coupon der Serie II. in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt. —

3. Die Wiederincourssetzung der außer Cours gesetzten Rentenbriefe behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Coupons ist **nicht** erforderlich.

4. Bereits ausgeloosete Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Coupons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung auf vorschriftsmäßigem Wege besonders zu bewirken. Die diesem entgegen etwa mit eingereichten ausgeloosten Rentenbriefe werden dem Einsender portopflichtig remittirt.

5. Die Einlieferung der Rentenbriefe ist zu bewirken: a. wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter der Adresse der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz in Münster mit der Deklaration: „Hierin .... Thlr. Rentenbriefe zur Beifügung neuer Zins-Coupons" und der portofreien Rubrik: „Rentenbank-Angelegenheit". Die Portofreiheit für solche Einsendungen sowie für die Rücksendung derselben hört indeß mit Ablauf der zur Ausreichung der Zins-Coupons bestimmten Haupt-Frist, also mit dem 30. März 1867 auf und haben von da ab die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe das Porto für die Versendung derselben und der dazu gehörigen Coupons zu tragen; b. wenn sie in Münster selbst stattfindet, in dem Lokale der Rentenbank an den Wochentagen Vormittags von 10 bis 12 Uhr.

6. Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speziellen Nachweisung genau je **nach dem untenstehenden Schema** begleitet sein, und muß die Nachweisung selbst auf einem ganzen Bogen geschrieben werden. Die sorgfältige und richtige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen. Formulare zu diesen Nachweisungen werden von der hiesigen Rentenbank-Kasse auf mündliches Nachsuchen unentgeldlich verabreicht. Der Name und Wohnort des Absenders muß leserlich geschrieben werden.

7. **Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt** (§. 5), so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung vor dem Datum und seiner Unterschrift zugleich eine Quittung in folgender Form: „**der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von** .... Thlr. (mit Buchstaben) **mit den Coupons Serie** III. Nr. 1 bis 16 **sowie der Talons zum Empfang der Serie** IV. **wird hierdurch bescheinigt**", beizufügen, worauf innerhalb drei Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons resp. Talons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber, mit der bestimmten Angabe, bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direktion zugehen wird. Wenn mit dem Ablaufe dieser dreiwöchentlichen Frist dem Einsender die Rentenbriefe mit Coupons und Talons nicht zugegangen sein sollten, und auch eine Benachrichtigung der unterzeichneten Direktion wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, so hat der Einsender der letzteren uns mittelst eines rekommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

8. **Werden die Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben** (§. 6), so erfolgt die Rückgabe derselben mit den neuen Coupons und Talons in der Regel sofort. Kann dieses wegen großen Andrangs nicht geschehen so ist die beizufügende Nachweisung in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde das eine mit einer Empfangsbescheinigung der mit der Annahme der

Rentenbriefe beauftragten beiden Beamten, Rendant Hern und Kassen=Gehülfe Hoffmann zurückerhält. Die Wiederabholung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons und Talons aus dem Lokale der Rentenbank ist sodann nach Ablauf der in der Empfangsbescheinigung bezeichneten Frist und zwar gegen Rückgabe der letzteren zu bewirken.

9. Wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt, zu deren Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, erfolgt deren Rücksendung ebenso wie die Wiedereinreichung, portopflichtig. Schließlich wird noch bemerkt, daß sämmtliche bis zum 1. April c. von uns ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. über 10 Thlr. inmittelst ausgelooset und gekündigt sind, und deshalb zu den vielleicht noch in Umlauf befindlichen, neue Coupons nicht ferner ausgegeben werden. Münster, den 1. October 1866. Königliche Direktion der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz. Wilhelmy.

Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe mit der Post eingesandt werden. (ad 7.)

Nachweisung

über 12 Stück Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, zur Beifügung der Zins=Coupons Serie III., sowie der Talons für die Serie IV.

Eingereicht von dem Oekonomen Johann Christian Richter zu N. N. (in Städten ist die Haus=Nummer auf dem Lande die nächste Post=Station anzugeben.)

| Laufende Nro. | Der Rentenbriefe Nummer. | Litt. | Betrag Thlr. | Summa für jede Klasse Thlr. | Laufende Nro. | Der Rentenbriefe Nummer. | Litt. | Betrag Thlr. | Summa für jede Klasse Thlr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | Transport | 4500 |
| 1 | 533 | A. | 1000 | | 7 | 617 | C. | 100 | |
| 2 | 748 | A. | 1000 | | 8 | 1420 | C. | 100 | |
| 3 | 1659 | A. | 1000 | 3000 | 9 | 2890 | C. | 100 | |
| 4 | 147 | B. | 500 | | 10 | 8741 | C. | 100 | 400 |
| 5 | 698 | B. | 500 | | 11 | 4381 | D. | 25 | |
| 6 | 804 | B. | 500 | 1500 | 12 | 7463 | D. | 25 | 50 |
| | | | Latus | 4500 | | | | Sa. | 4950 |

Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Viertausend Neunhundert fünfzig Thalern mit den Coupons Serie III. Nro. 1 bis 16 und den Talons für die folgende Serie wird hierdurch bescheinigt. N. N. (Ort) den . . ten . . . . . 18 . . Johann Christian Richter.

## Sicherheits=Polizei.

**Nro. 1595.** Am Abende des 2. October d. J. ist der Wittwe Fabrikarbeiters Hermann Plümacher, Caroline geb. Schmitz hierselbst aus deren Wohnung eine dicke silberne Taschenuhr, deren Zifferblatt in drei Abtheilungen bestand, und die Minuten, Stunden, Tage und Monate anzeigte, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Uhr oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei=Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 3. November 1866 Königliche Staats=Anwaltschaft.

**Nro. 1596.** Am 30. Oktober d. J. ist dem Wirth Theodor Bergermann zu Altenessen aus dessen Wohnung eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand und römischen Zahlen, auf deren Rückseite die Buchstaben T. B. sich befinden entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Uhr oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei=Behörde Anzeige zu machen. Essen den 5. November 1866. Königliche Staats=Anwaltschaft.

## Personal=Chronik.

**Nro. 1597.** Der Regierungs=Rath Dr. Herdinck ist von Magdeburg an die hiesige Königliche Regierung versetzt und in das Regierungs=Collegium eingeführt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof=Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 63.** Düsseldorf, Montag den 19. November **1866.**


## Inhalt der Gesetzsammlung.

**Nro. 1598.** Das zu Berlin am 7. November 1866 ausgegebene 57. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6444. den Vertrag zwischen Preußen einerseits und Sachsen-Coburg-Gotha andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Amtes Volkenrode an das Zoll- und Steuersystem Preußens betreffend. Vom 15./17. Februar 1866. Nro. 6445. die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 10. April 1866 wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker durch die beiden Häuser des Landtages. Vom 30. September 1866. Nro. 6446. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Obornik, im Regierungsbezirk Posen, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Obornik über Heydedombrowka, Ludom, Zirkowke, Polajewo und Pripkowo bis zur Kreisgrenze bei Althütte auf Czarnikau, und 2) von Ruda, an der Obornik-Rogasener Chaussee, über Owieczki, Ninino, Ryczywol und Schrotthaus bis Pripkowo zum Anschluß an die Chaussee ad 1. Nro. 6447. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Oborniker Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 1. Oktober 1866. Nro. 6448. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Straußberg für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Ober-Barnim des Regierungsbezirks Potsdam von der Berlin-Prötzeler Aktienstraße unweit Straußberg bis zu dem nächsten Bahnhofe der Berlin-Custriner Eisenbahn.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 1599.** Bahn-Polizei-Reglement und Polizei-Verordnung für den Betrieb auf den zum Kohlen-Transport bestimmten Zweigbahnen der Rheinischen Eisenbahn nach folgenden Kohlenzechen: 1) Zeche Sellerbeck, 2) Zeche Wiesche, zwischen den Stationen Mülheim und Heissen; 3) Zeche Rosenblumen-Delle, 4) Zeche Hammelsbeck, 5) Zeche Wolfsbank, 6) Zeche Victoria-Mathias zwischen den Stationen Heissen und Essen.

Auf Grund des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838, so wie auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird, im Einvernehmen mit dem königl. Eisenbahn-Commissariat zu Köln, hiermit folgendes Bahn-Polizei-Reglement nebst Polizei-Verordnung erlassen:

### I. Von den Bahn-Polizeibeamten.

§. 1. Zur Ausübung der Bahnpolizei unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit sind berufen und verpflichtet: der Betriebs-Director, die Betriebs-Inspectoren, die Bahn- resp. Sections-Ingenieure und Baumeister, die Bahnmeister, die Bahnwärter, die Stationswärter, die Bahnhofs-Vorsteher, die Weichensteller, die Zugführer, die Assistenten und Stellvertreter der vorbezeichneten Beamten. Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Direktion über ihre Functionen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß genügende schriftliche oder gedruckte Instructionen zu ertheilen.

§. 2. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, gehörig schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen

§. 3. Die Bahn-Polizeibeamten werden von der Polizei-Behörde des Ortes, in welchem ihnen Wohnsitz angewiesen worden ist, vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Functionen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes die von der Direction zu bestimmende Uniform ihrer Charge, resp. das festgestellte Dienst-Abzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 4. Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizeibeamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen

angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und ihrer Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechterhaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen und noch zu erlassenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§. 5. Die Bahn-Polizeibeamten haben dem Publicum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, so weit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zulößt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Die Direction ist verpflichtet, diejenigen Bahn-Polizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen zu entfernen. Sobald das königl. Eisenbahn-Commissariat die Entfernung eines Bahn-Polizeibeamten verlangt, hat die Direction diesen Beamten sofort und bis die anzustellende Untersuchung eine weitere Entscheidung begründet, von den polizeilichen Functionen zu suspendiren. Die Direktion ist verbunden, über jeden Bahn-Polizeibeamten Personal-Acten anzulegen und fortzuführen.

§. 6. Die königlichen und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizeibeamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahn-Polizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes Assistenz zu leisten, so weit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahnbeamten obliegenden besondern Pflichten zulassen.

II. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 7. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§. 17.) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, dem Zuge aus von Weitem sichtbare Signale zu bezeichnen.

§. 8. Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß Gegenstände, deren Oberfläche nicht mehr als einen Fuß über den Schienen erhöht ist, mindestens fünf Fuß drei Zoll, alle höheren Gegenstände mindestens 6½ Fuß von der Mittellinie des nächsten Geleises Abstand haben.

§. 9. Die außerhalb der Bahnhöfe befindlichen Vorrichtungen zum Stellen der Wechselschienen, für welche keine besonderen Wärter angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können. Eben so müssen die an den Ladebühnen angebrachten Sperrvorrichtungen und an Stellen, wo sie sonst angeordnet, wenn Wagen an den Bühnen aufgestellt sind, namentlich aber des Nachts, an Sonn- und Feiertagen und wenn der Betrieb ruht, verschlossen gehalten werden.

§. 10. Die Bahn muß, so weit es zur Abhaltung von Menschen und Thieren im Interesse der Sicherheit des Betriebes nothwendig erscheint, eingefriedigt werden.

§. 11. Die Wege-Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht schließbaren Barrieren zu versehen. Die Entfernung der geschlossenen Barrieren von der Mitte des nächsten Bahngeleises soll mindestens 12 Fuß betragen.

§. 12. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als möglicher Weise noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derselben zu erwarten sind. Mindestens fünf Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Wege-Uebergänge geschlossen. Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrieren solcher Wege-Uebergänge, wenn er sie unverschlossen findet, zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen. Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge zehn Minuten vorher bekannt wird.

§. 13. Mit Ausnahme der bloß zum Privatgebrauche bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke, müssen alle Straßen und Communalwege für Fuhrwerk in gleicher Ebene mit der Bahn, wenn es dunkel ist, so lange erleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind. An jedem Morgen muß die Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, genau nachgesehen, und es müssen alle etwaigen Hindernisse der Fahrt entfernt, resp. die nöthigen Anstalten zur Sicherung der Fahrten getroffen werden. Diese Revision muß vor jedem weiteren Zug wiederholt werden.

§. 14. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen

sind und Entfernungen von ganzen und ¹/₁₀ Meilen angeben. Eben so sind an den Wechselpunkten des Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen, nebst der Länge der betreffenden Bahnstrecken deutlich erkennbar zu bezeichnen sind. Ferner sind beim Einmünden von Geleisen in einander Markirpfähle aufzustellen, welche die Grenze anzeigen, bis zu welcher in jedem Bahngeleise Fahrzeuge aufgestellt werden können, ohne den Durchgang auf dem anderen zu hindern.

III. Maßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 15. Zur Sicherung des Betriebes bei den Kohlenzügen müssen bis zu 6 Waggons wenigstens ein Bremswagen, von sieben bis zwölf Waggons deren zwei und für größere Züge auf je sechs Waggons immer ein Bremswagen dem Zuge eingestellt werden.

§. 16. Die nach den Kohlengruben zu führenden Wagen dürfen durch die Maschine geschoben werden; die von den Kohlengruben kommenden Wagen werden von der Maschine gezogen. Der vorderste Bremswagen eines sich rückwärts bewegenden Zuges muß durch einen Bremser besetzt sein, welcher so viel als möglich darauf zu achten hat, daß die Bahn frei ist.

§. 17. Die größte Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, wird für die Meile auf 15 Minuten festgestellt. Langsamer muß gefahren werden: a. wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden; b. beim Uebergange über Drehscheiben und Ausweichungen; c. Nachts, bei Schneegestöber und bei starkem Nebel, überhaupt wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen sind; d. auf den in Reparatur befindlichen Strecken (§. 7).

§. 18. Ohne Erlaubniß eines Mitgliedes der Direction, des Betriebs-Directors, Maschinenmeisters oder des Bahn-Ingenieurs darf außer dem Locomotivführer und Heizer, den mit der Revision des Betriebes etwa beauftragten königlichen Beamten und den Bahnmeistern in ihrer Strecke, Niemand auf der Locomotive mitfahren. Den Zugführern und den Bremsern soll die Fahrt auf der Locomotive in dem Falle gestattet sein, wenn diese ohne Wagen von oder nach den Kohlengruben geht.

§. 19. Jede im Dunkeln sich bewegende Lokomotive muß an ihren Vordertheilen mit zwei weitleuchtenden Laternen, am Hintertheile mit Einer Laterne versehen sein. Außerdem muß der letzte Wagen eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges auf der hinteren Seite eine rück- und vorwärtsleuchtende Laterne führen.

§. 20. Die Bahnwärter müssen dem herankommenden Zuge folgende Signale geben können: 1) die Bahn ist fahrbar, d. h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn, die Ausweichungen sind richtig gestellt; 2) langsam fahren; 3) stillhalten.

§. 21. Die Zugführer und Bremser müssen das Signal zum Halten geben können.

§. 22. Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können: 1) Achtung; 2) Bremsen anziehen; 3) Bremsen loslassen.

§. 23. Jeder Zug, welchem ein anderer in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signal versehen sein, welches die Bahnwärter, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge ꝛc. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können.

§. 24. An der Drehachse der Ausweichestellen in den von Zügen, resp. einzelnen Locomotiven durchfahrenen Geleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Geleise dem ankommenden Zuge, resp. der Locomotive geöffnet ist.

Polizei-Verordnung.

§. 1. Das Planum der Bahnen, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden. Von dem letzteren Verbote sind nur die Bahnbeamten und die in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Polizei- und uniformirten Steuerbeamten ausgenommen, imgleichen die Personen, welche mit Erlaubnißkarten von der Direction versehen sind.

§. 2. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen, ist untersagt.

§. 3. Die Ueberschreitung der Bahn an den dazu bestimmten Stellen darf nur Statt finden, wenn die Barrieren geöffnet sind, und muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 4. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthschaften, so wie von Baumstämmen und schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 5. Die bloß zum Privatgebrauche bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der

Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür bestimmten Modalitäten benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten, es sei denn, daß sie sich in Begleitung des Berechtigten befinden.

§. 6. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferdetreiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Markpfähle zu bezeichnenden Entfernung von den Verschluß-Barrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten.

§. 7. Niemand darf sich vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, so wie der Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Hinlegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn zu Schulden kommen lassen, und wird hierbei auf die in den §§. 294—298 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 enthaltenen Bestimmungen Bezug genommen.

§. 8. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Gesellschaftsbeamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung, oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu arretiren. Der Verhaftete ist alsdann ungesäumt an die nächste Polizeibehörde abzuliefern. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautionsbestellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen.

§. 9. Im Falle einer Arrestation ist den Bahn-Polizeibeamten gestattet, die arretirten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizeibeamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt und in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens am Vormittage des folgenden Tages, an die competente Polizeibehörde eingesandt werden muß.

§. 10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend §§. 1 bis 7 auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erlassenen Bestimmungen werden, sofern die Strafgesetze keine höhere Strafe festsetzen, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt. Düsseldorf, den 10. November 1866.

**Nro. 1600.** Bei der Handelskammer zu Gladbach scheiden mit dem Ablauf dieses Jahres aus: A. aus dem Wahlbezirke Gladbach: das Mitglied Anton Lambertz, Christians Sohn, und das stellvertretende Mitglied Wilhelm Goertz; B. aus dem Wahlbezirke Rheydt: das Mitglied Wilhelm Heymer und das stellvertretende Mitglied Julius Lenssen. — Bei den stattgehabten Ergänzungswahlen sind neu- resp. wiedergewählt: aus dem Wahlbezirke Gladbach der Kaufmann und Fabrikinhaber Conrad Küppers als Mitglied und der Kaufmann und Fabrikinhaber Max Erkelenz als stellvertretendes Mitglied; aus dem Wahlbezirke Rheydt als Mitglied Kaufmann Wilhelm Heymer und als stellvertretendes Mitglied Kaufmann Eduard Stark. Ferner ist an Stelle des zum Mitglied gewählten, bisher als Stellvertreter fungirenden Kaufmanns Conrad Küppers der Kaufmann und Fabrikinhaber Vitus Krönlein in dieser Eigenschaft gewählt worden. Diese Wahlen sind höheren Orts bestätigt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 6. November 1866.

**Nro. 1601.** Bei der am 25., 26. und 27. v. Mts. im Seminar zu Moers abgehaltenen Wiederholungsprüfung haben die Befähigung zur definitiven Anstellung erhalten: 1) Ludwig Breuer, 2) Wilhelm v. d. Bruck, 3) Dietrich Kremer, 4) Carl Kunze, 5) Ludw. Wilh. Lingenberg, 6) Herm. Marks, 7) Ewald Over, 8) Gust. Rehmann, 9) Chr. Reißner, 10) Rich. Röntgen, 11) Carl Schlosser, 12) H. Schroer, 13) Gust. Sieper, 14) Ernst Schulze, 15) Robert Wild. Düsseldorf, den 5. November 1866.

**Nro. 1602.** Die Willkühr und Verschiedenartigkeit, womit bei der Feststellung der Ferien für die Elementarschulen verfahren wird, führt zu mancherlei Unzuträglichkeiten und muß daher beseitigt werden. Wir setzen zu dem Ende in dieser Beziehung unter theilweiser Abänderung und Ergänzung unserer Bestimmungen vom 22. Februar 1821 und vom 26. Juni 1832 Folgendes fest:

1) Die Herbstferien dauern drei Wochen. In denjenigen Städten, in welchen öffentliche höhere Bildungsanstalten (höhere Bürgerschulen, Provinzial-Gewerbeschulen, Realschulen, Gymnasien) bestehen, muß der Anfang der Elementarschul-Ferien so gelegt werden, daß der Schluß derselben mit dem Schlußtermine der Ferien bei den höheren Anstalten zusammenfällt. In den Kreisen bestimmt der Landrath den Anfang der Ferien nach Anhörung der betreffenden Schulpfleger und mit Berücksichtigung der

Localbedürfnisse, insbesondere der Kartoffel-Ernte. Er macht den Anfangstermin 14 Tage vorher durch das Kreisblatt und besondere Zusendung an die Schulvorstände bekannt. In jedem Kreise müssen sämmtliche Elementarschulen an einem und demselben Tage die Ferien beginnen, resp. schließen.

2) Die Osterferien dauern vom grünen Donnerstag bis zum weißen Sonntag einschließlich.

3) Außer an den Sonntagen und dem Geburtstage Seiner Majestät des Königs fällt der Unterricht auch an den kirchengesetzlichen Feiertagen aus, jedoch nicht an dem den letzteren vorhergehenden oder folgenden Tage. Am Allerseelentag wird ebenfalls kein Schulunterricht ertheilt.

4) In den Städten, wo an den Fastnachtstagen öffentliche Aufzüge oder sonstige Belustigungen, die den Unterricht wesentlich stören, herkömmlich Statt finden, kann die Ortsschulbehörde Montags und Dienstags, nie jedoch am Aschermittwoch, den Unterricht ausfallen lassen. An allen andern Orten wird Montags und Dienstags Schule gehalten.

5) Zur Zeit der Hauptkirmeß darf von der Ortsschulbehörde die Schule an den auf den Kirmeß-Sonntag folgenden beiden Tagen ausgesetzt werden, wenn dieselben allgemein gefeiert werden. Ein dritter schulfreier Tag darf nie zugesetzt werden.

6) Namens- und Geburtstage des Lehrerpersonals oder anderer Personen berechtigen nicht, die Schule auf einen ganzen Tag oder einzeln Stunden auszusetzen.

7) Bei der Bestimmung, daß alle Ausbesserungen an den Schulgebäuden und alle Arbeiten, welche den Unterricht stören würden, in die Ferienzeit zu verlegen seien, behält es sein Bewenden.

8) Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen sind nur dann zulässig, wenn sie unsere ausdrückliche Genehmigung erhalten haben. Düsseldorf, den 5. November 1866.

**Nro. 1603.** Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. October c. ist die von den Notabeln des Handelsstandes getroffene Wiederwahl des bisherigen Richters Franz Heinrich von der Leyen zum Richter, ferner die Wahl der bisherigen Ergänzungsrichter Hermann Schumacher und August Köttgen zu Richtern, sowie die Wiederwahl des bisherigen Ergänzungsrichters Carl Weberling und die Wahl des Seidenfabrikanten Ludwig Friedrich Seyffardt und des Banquiers Adolph von Randow zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgerichte zu Crefeld bestätigt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 10. November 1866.

**Nro. 1604.** Von den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Handelskammer zu Crefeld scheiden mit Ablauf d. J. aus: a. nach dem Wahlturnus: die Mitglieder August Dahl und Abraham ter Meer, sowie die stellvertretenden Mitglieder Carl Stork und Gottfried Meyer; b. durch das Loos: von den auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 11. März 1865 zur Verstärkung der Handelskammer 6 neu gewählten Mitgliedern: Seidenfabrikant Carl Friedrich Schroers und Fabrikinhaber Heinrich Tillmanns; ferner ist das stellvertretende Mitglied Wilh. Schroeder auf seinen Wunsch ausgeschieden. Bei der demnächst stattgehabten Ergänzungswahl sind neu- resp. wiedergewählt zu Mitgliedern: Fabrikinhaber Carl Friedrich Schroers, Dr. Heinrich Tillmanns, Gottfried Hermann Meyer und Carl Storck, sowie zu stellvertretenden Mitgliedern: Fabrikinhaber Carl Ebeling, Emil de Greiff und Kaufmann Joh. Wilhelm Altgelt. Nach erfolgter Bestätigung dieser Wahlen bringen wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 6. November 1866.

**Nro. 1605.** Bei der am 27. September c. stattgehabten Prüfung sind als Hebammen approbirt worden: Auguste Cleven für Clauberg, Kreises Solingen, Johanna Piel für Höhscheid, Kreises Solingen, Pauline Louise Forst für Leichlingen, Kreises Solingen, Bertha Kemmerling für Odenkirchen, Kreises Gladbach, Anna Cath. Hel. Kütz für Viersen, Kreises Gladbach, Anna Henriette Hellwig für Spellen, Kreises Duisburg, Wilhelmine Hilbeck für Crefeld. Düsseldorf, den 8. November 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 1606.** Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 6. dieses Monats ist der Kaufmann und Fabrikant Karl Schwarte zu Grünewald in Solingen an die Stelle des nach Konstantinopel verzogenen Kaufmannes Friedrich Neef jr. von Solingen zum Ergänzungsrichter bei dem Königlichen Friedensgerichte in Solingen ernannt worden.

Elberfeld, den 9. November 1866.

Der Landgerichts-Präsident: **Philippi.** Der Ober-Prokurator: **Ebermaier.**

**Nro. 1607.** Der Schneidergehülfe Heinrich Theodor Zeyen von Serm hat den ihm hier unterm 8. Oktober c. sub Nro. 21 des Journals auf ein Jahr, ausgefertigten Inlands-Reisepaß angeblich am 9. ds. zwischen Düsseldorf und Kaiserswerth verloren, weshalb derselbe für ungültig erklärt wird. Angermund, den 12. November 1866. Der Bürgermeister: **Baasel.**

**Nro. 1803.** Verzeichniß derjenigen Personen, welche durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer I und II. Instanz, sowie durch Urtheil des Assisenhofes bei dem Königl. Landgerichte zu Düsseldorf der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt worden sind.

| Nro. | Namen. | Alter. | Stand. | Wohnort. | Tag des Urtheils. | Zeit der Verlustig-Erklärung. Jahre. | Ende der Verlustig-Erklärung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Leines, Anna Maria, Ehefr. H. Lackner | 38 | ohne | Neukirchen | 11. Mai 1866 | 3 | 20. Sept. 1870 |
| 2 | Franzen, Hermann | 32 | Weber | Hackhausen | 17. „ „ | 1 | 2. Febr. 1868 |
| 3 | Heinrichs, Joseph | 38 | Pferdehändler | ohne | 5. Juli „ | 1 | 4. Aug. 1867 |
| 4 | Hotes, Hermann | 22 | Krankenwärter | Crefeld | 5 „ „ | 1 | 2. Nov. „ |
| 5 | Rodenkirchen, Johann | 34 | Anstreicher | Gladbach | 5. „ „ | 1 | 3. Oct. „ |
| 6 | Schwidden, Kaspar | 23 | Hauderer | Düsseldorf | 6. „ „ | 1 | 2. Jan. 1868 |
| 7 | Hilbertz, Theodor | 51 | Seidenweber | Crefeld | 6. „ „ | 1 | 5. Aug. 1867 |
| 8 | Jacobs, Richard | 25 | Rothfärber | Düsseldorf | 12. „ „ | 1 | 8. Jan. 1868 |
| 9 | Giesen, Carl | 49 | Faßbinder | „ | 12. „ „ | 1 | 10. Oct. 1867 |
| 10 | Cürlis, Joh. Heinrich | 29 | Bandweber | Crefeld | 13. „ „ | 2 | 13. Juli 1869 |
| 11 | Ritterbach, Anton | 28 | Gerichtsvollzieher-gehülfe | Ottweiler | 13. „ „ | 1 | 10. Nov. 1867 |
| 12 | Ropertz, Anton | 22 | Fuhrmann | Crefeld | 13. „ „ | 1 | 9. Jan. 1868 |
| 13 | Thiery, Jacob | 24 | ohne | hier | 20. „ „ | 1 | 30. Aug. 1867 |
| 14 | Weyland, Heinrich | 47 | Tagelöhner | Crefeld | 20. „ „ | 1 | 15. April „ |
| 15 | Bilau, Christine, Ehefr. Eduard Austerschmidt | 37 | ohne | „ | 20. „ „ | 1 | 16. Jan. 1868 |
| 16 | Brester, Joh. Heinrich | 57 | Tagelöhner | Heerdt | 26. „ „ | 1 | 26. Sept. 1867 |
| 17 | Rüttges, Anton | 31 | Färber | Gladbach | 26. „ „ | 2 | 26. Juli 1869 |
| 18 | Bachmann, Rudolph | 27 | Schuster | Hilden | 26. „ „ | 1 | 25. Aug. 1867 |
| 19 | Michels, Peter | 25 | Schreinergeselle | Gladbach | 26. „ „ | 1 | 26. Juli 1868 |
| 20 | Hindges, Wilhelm | 60 | Tagelöhner | Kleinenbroich. | 27. „ „ | 1 | 23. Jan. „ |
| 21 | Dessen, Ehefr., geb. Margarethe Spinnrad | 64 | ohne | „ | 27. „ „ | 1 | 27. Juli „ |
| 22 | Küthe, Friederike | 28 | Magd | Crefeld | 27. „ „ | 1 | 24. April „ |
| 23 | Bongardt, Hubert | 23 | Fabrikarbeiter | Gemünd | 27. „ „ | 1 | 26. Sept. 1867 |
| 24 | Stahl, Ludwig Anton | 49 | Appreteur | hier | 27. „ „ | 3 | 27. Juli 1872 |
| 25 | Hackstein, Agnes | 25 | Weberin | Crefeld | 3. Aug. „ | 1 | 2. Sept. 1867 |
| 26 | Flock, Louise | 20 | Näherin | „ | 3. „ „ | 1 | 2. „ „ |
| 27 | Berger, Wilhelm | 55 | Scheerenfeiler | Wolfstall | 3. „ „ | 3 | 3. Aug. 1870 |
| 28 | Franzen, Friedrich | 22 | ohne | Düsseldorf | 4. „ „ | 1 | 2. Dec. 1867 |
| 29 | Schulz, Ludwig | 33 | Privatsecretair | Cöln | 4. „ „ | 1 | 3. Oct. „ |
| 30 | Bucholz, Ferdinand | 46 | Gelbgießer | Kettwig | 4. „ „ | 2 | 4. Aug. 1870 |
| 31 | Schloemer, Friedrich | 20 | Seidenweber | Düsseldorf | 6. „ „ | 1 | 2. Febr 1868 |
| 32 | Cremer, Joh. Adam | 57 | Cigarrenmacher | Crefeld | 6. „ „ | 1 | 2. „ „ |
| 33 | Dessen, Ehefr. Maria Magdal. Grüters | 53 | ohne | „ | 6. „ „ | 1 | 3. Mai „ |
| 34 | Brosch, Christian | 42 | Flachsschwinger | Garzweiler | 6. „ „ | 1 | 17. Sept. 1867 |
| 35 | Bayer, Joh. Peter | 31 | Weber | Anrath | 7. „ „ | 1 | 11. Oct. „ |
| 36 | Bielefeld, Gertrud, Wwe. Caspar Küpper | 39 | ohne | hier | 17. „ „ | 1 | 15. Nov. „ |
| 37 | Köffers, Christian Lambert | 28 | Tagelöhner | Casselerfeld bei Mülheim a. d. R. | 17. „ „ | 5 | 17. Aug 1874 |
| 38 | Kronenberg, Johann | 23 | „ | Mintard | 18. „ „ | 1 | 14. Febr. 1868 |
| 39 | Eidneier, Philipp | 37 | Blecharbeiter | hier | 20. „ „ | 1 | 18. Nov. 1867 |
| 40 | Kuhlen, Conrad | 40 | Färber u. Drucker | Ruhrfeld | 21. „ „ | 1 | 5. Oct. „ |

| Nro. | Namen. | Alter. | Stand. | Wohnort. | Tag des Urtheils. | Zeit der Verlustig-Erklärung. Jahre | Ende der Verlustig-Erklärung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 41 | Benden, Josepha | 18 | ohne | Düsseldorf | 31. Aug. 1866 | 1 | 27. Febr. 1868 |
| 42 | Götting, Franz | 21 | Schreiner | „ | 31. „ „ | 1 | 28. Nov. 1867 |
| 43 | Jacobs, Joseph | 25 | Schlosser | Essen | 31. „ „ | 1 | 29. „ „ |
| 44 | Heinz, Johann | 36 | Weber | Crefeld | 1. Sept. „ | 3 | 1. Sept. 1871 |
| 45 | Gilles, Heinrich | 69 | Tagelöhner | Ramrath | 1. „ „ | 1 | 1. März 1867 |
| 46 | Meyer, Albert | 28 | Schmied | Crefeld | 1. „ „ | 3 | 1. Sept. 1871 |
| 47 | Kaufmann, Joseph | 26 | Tagelöhner | „ | 1. „ „ | 3 | 1. „ „ |
| 48 | Zoretz, Johann Peter | 60 | Weber | Bettrath | 4. „ „ | 1 | 4. Oct. 1867 |
| 49 | Schaffner, Sibilla | 24 | Magd | Neusrath | 14. „ „ | 3 | 14. Sept. 1870 |
| 50 | Gerhards, Jacob | 28 | Weber | Crefeld | 15. „ „ | 2 | 15. „ 1869 |
| 51 | Gerhards, Mathias | 24 | Maurer | „ | 15. „ „ | 1 | 13. Dec. 1867 |
| 52 | Kreham, Johann | 36 | Tagelöhner | Düsseldorf | 15. „ „ | 3 | 10. Juni 1870 |
| 53 | Gärtner, Joseph | 71 | Maurer | „ | 28. „ „ | 1 | 25. Nov. 1867 |
| 54 | Peters, Johann Peter | 42 | Schreiner | „ | 28. „ „ | 2 | 24. Juni 1869 |
| 55 | Brunen, Martin, gent. Böhmer | 19 | Schuster | ohne | 28. „ „ | 1 | 27. Nov. 1867 |
| 56 | Grimiaux, Leopold | 36 | Eisenbahnarbeiter | Seriaux | 28. „ „ | 2 | 27. März 1869 |
| 57 | Pesch, Sib. Christina | 22 | Magd | Gladbach | 29. „ „ | 2 | 25. Juni „ |
| 58 | Meyer, Pet. Johann | 46 | Pliesterer | Neuß | 29. „ „ | 2 | 18. Oct. 1868 |
| 59 | Weyer, Wilhelm | 31 | Tagelöhner | Neersen | 29. „ „ | 1 | 24. März „ |
| 60 | Fix, Wilhelm | 34 | „ | Dormagen | 2. Juli „ | 1 | 17. Aug. 1867 |
| 61 | Hülsmann, Heinrich | 24 | Rheinarbeiter | hier | 2. „ „ | 1 | 3. „ 1868 |
| 62 | Schmitz, Werner | 50 | Ackerer | Kelzenberg | 9. „ „ | 1 | 28. Nov. 1867 |
| 63 | Eckartz, August Carl | 27 | Bürstenmacher | hier | 23. „ „ | 1 | 24. „ „ |
| 64 | Ipers, Heinrich | 50 | Kordeldreher | Crefeld | 24. Aug. „ | 1 | 24. Aug. 1868 |
| 65 | Reiners, Jacob | 42 | Sammtweber | Dahlen | 21. Sept. „ | 1 | 23. „ 1867 |
| 66 | Kallen, Quirin Heinrich | 54 | Weber | Crefeld | 16. Juli „ | 2 | 13. Sept. 1870 |
| 67 | Andiger, Emil | 20 | Commis | „ | 19. „ „ | 1 | 15. Jan. 1868 |

Düsseldorf, den 2. November 1866. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: **Feldmann.**

**Nro. 1609.** Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

**Im Namen des Königs!**

Auf den Erweiterungsantrag vom 15./17. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenstein-Bergwerks Eisenstein, unter welchem Namen die Eisenstein-Zeche Kirchberg in den Gemeinden Holthausen und Menden im Kreise Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit anderen Eisensteinzechen verbunden ist, zu dem am 25. Oktober 1858 verliehenen Special-Felde Kirchberg von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachter das Eigenthum des Feldes von zweihundert vier und sechszig tausend und sechszehn (264,016) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. y. D. und E. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 11. Oktober 1863. L. S. Königl. Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 11. Oktober 1866. Königl. Ober-Bergamt.

**Nro. 1610.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk **Dorothea** bei Biesenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 18. Oktober 1866. Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs!**

Auf Grund der Muthung vom 26. März 1866 wird dem Kaufmann Carl Urbahn zu Bourscheid unter dem Namen **Dorothea** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Neukirchen und

Lützenkirchen, im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vierzehn tausend sechshundert vier und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 18. Oktober 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

**Nro. 1611.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Bechlenberg bei Leichlingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt Bonn, den 18. Oktober 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 28. März 1866 wird dem Kaufmann Jakob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Bechlenberg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Leichlingen und Neurath, im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechsundneunzig tausend siebenundfünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. D. h. i. V. W. X. Y. k. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 18. Oktober 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

**Nro. 1612.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Otto bei Dürscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 18. October 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf den Grund der Muthung vom 26. März 1866 wird dem Kaufmann Karl Urbahn zu Bourscheid unter dem Namen Otto das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bourscheid, Lützenkirchen und Steinbüchel im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und dreißig tausend dreihundert und zwei Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. S. T. U. V. W. r. s. t. u. e. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 18. Oktober. L. S. Königliches Oberbergamt.

**Nro. 1613.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Cornelia bei Klief mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 18. Oktober 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 26. März 1866 wird dem Kaufmann Carl Urbahn zu Bourscheid unter dem Namen Cornelia das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lützenkirchen, Neukirchen und Bourscheid, im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und fünfzig tausend und siebenzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben L. K. N. O. P. Q. R. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 18. Oktober 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

**Nro. 1614.** Die Steuer-Empfängerstelle zu Kaiserswerth ist dem früheren Stations-Einnehmer Schretter zu Neuß definitiv übertragen.

**Nro. 1615.** Der Lehrer Lorenz Vollmer ist provisorisch auf 2 Jahre zum 2. Lehrer an der Freischule III. auf der Cölner Straße zu Elberfeld ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 64.** Düsseldorf, Montag den 26. November **1866**

## Der preußische Staatshaushalt.

**Nro. 1616.** Die Regierung hat die Landesvertretung, welche ihre Arbeiten am Montag (12.) wieder begonnen hat, mit einer Vorlage sehr erfreulichen Inhalts begrüßt. Der Entwurf des Staatshaushalts für das Jahr 1867, welchen der Finanz-Minister von der Heydt im Abgeordnetenhause einbrachte, giebt die Gewißheit, daß Preußens Finanzen auch nach den gewaltigen Ereignissen dieses Jahres in der trefflichsten Ordnung sind.

Ueber die allgemeine Lage des Staatshaushalts konnte der Finanz-Minister dem Hause folgende Mittheilungen machen:

„Bis Ende des Jahres 1865 sind alle Rechnungen abgeschlossen und es besteht aus dieser Zeit her für die Staatskasse keine Verpflichtung, für welche nicht die Deckung vorhanden wäre.

Die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres sind selbstredend noch nicht vollständig zu übersehen. Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß die Einnahmen ausreichen, alle ordentlichen Ausgaben zu decken — es sind alle Verpflichtungen des Staats, soweit es überhaupt thunlich war, erfüllt worden; und so sind namentlich auch die Staatsschulden nach den bestehenden Bestimmungen um 5,300,000 Thaler vermindert worden. Eine Uebersicht der Kriegskosten vorzulegen, bin ich noch nicht in der Lage; indeß darf ich schon jetzt erklären, daß es nicht nothwendig gewesen ist, bis jetzt von dem Kredit Gebrauch zu machen, der durch das Gesetz vom 28. September auf Höhe von 60,000,000 Thlr. bewilligt war. Es haben die vorhandenen Mittel ausgereicht, um die Kriegskosten zu zahlen. In dem Etat von 1867 ist ebenfalls keine Ausgabe für Anleihen vorgesehen; es sind keine neuen, keine erhöhten Steuern vorgeschlagen, dagegen ist der Ausfall der Schifffahrts-Abgaben auf dem Rhein, der Wegfall des Gerichtskostenzuschlages von 6 Sgr. und endlich eine Ermäßigung des Briefporto vom 1. Juli ab in Aussicht genommen.

Die Einnahmen sind auf 168,804,000 Thlr. veranschlagt, darunter ein Zuschuß aus den Kriegscontributionen von 4,600,000 Thlrn. zur Verstärkung der Marine. Nach Abzug dieses Zuschusses würde also die voraussichtliche Einnahme sich belaufen auf 164,204,000 Thlr. Sie übersteigt den Voranschlag für 1866 um 7,210,000 Thlr. Wird davon der Mehrbedarf von Betriebskosten der verschiedenen Einnahmenzweige mit 3,495,000 Thlr. abgezogen, so ergiebt sich schließlich eine Netto-Mehreinnahme von 3,715,000 Thlr. Hierzu kommt ein Ueberschuß von 3,230,000 Thlr., welcher von den für 1866 bewilligten Einnahmen durch Verminderung der Ausgaben verblieben ist. Außerdem sind einige Ausgaben-Ersparnisse bei verschiedenen Verwaltungen eingetreten, so daß überhaupt 7,079,000 Thlr. disponibel geblieben sind.

Von diesen Deckungsmitteln nun für neue Ausgaben und Ausgabe-Erhöhungen sind 2,400,000 Thlr. zur Aufbesserung der Besoldungen für Beamte, und zwar fast ganz für Unterbeamte und Lehrer bestimmt. (Bravo.) Von dem Ueberrest ist der größte Theil bestimmt zu Verbesserungen in den einzelnen Verwaltungen, zu Bauten, Meliorationen und anderen Landesverbesserungen.

Im Einzelnen sind mehr angesetzt: 12,000 Thlr. zu Ehrensold für die Inhaber des Eisernen Kreuzes, welche denselben bisher noch nicht haben erhalten können. Es sind noch einige hundert Anwärter vorhanden, und es wird vorgeschlagen, ihnen allen diesen Ehrensold zuzutheilen. Sodann: 1,030,200 Thlr. zu Besoldungs-Verbesserungen für Beamte, wovon 980,000 Thlr. den Unterbeamten zugewendet werden.

Für das Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten 287,000 Thlr. für Universitäten, 20,000 Thlr. für Gymnasien und Realschulen, 201,735 für Elementarschulen zur Verbesserung des Einkommens der Lehrer.

Wenn die Königliche Regierung dafür Sorge trägt, daß das Einkommen der Lehrer verbessert

werde, und die Verpflichteten anhält, dazu beizutragen, so hat es auf der anderen Seite zweckmäßig erscheinen müssen, der Unterrichts-Verwaltung eine erhebliche Summe zur Verfügung zu stellen, um da, wo die Kräfte der Verpflichteten nicht ausreichen, von Seiten der Staatskasse zu Hülfe zu kommen. **Zur Erhöhung des Soldes der Mannschaften um 6 Pf. pro Mann und Tag sind etwa 1 Million Thaler bestimmt.**

Für die Marine sind zur Herstellung und Befestigung des Marine-Etablissements an der Kieler Bucht 500,000 und zur Beschaffung von drei Panzerfregatten und zur Armirung derselben 4,120,000 Thlr. in Ansatz gebracht.

Der Finanz-Minister schloß mit folgenden Worten: „Aus dieser Darstellung werden Sie entnehmen, daß unsere Finanzlage eine günstige und vollständig geordnete ist, und daß manche Wünsche und Anträge, welche in diesem Hause kundgegeben sind, soweit thunlich, Berücksichtigung gefunden haben. Ich beehre mich nun, den Etat und den Vorbericht zu übergeben, und stelle anheim, in welcher Weise es thunlich sein möchte, die Berathung des Etats so zu beschleunigen, daß es möglich würde, noch vor Ablauf des Jahres den Etat zu erledigen."

Der Präsident des Hauses hob auch seinerseits das hohe Interesse hervor, daß der Etat bis zum 1. Januar Gesetz werden könne.

Um dies zu ermöglichen, wurde vorgeschlagen, den Staatshaushalt nicht wie gewöhnlich erst in einer Kommission vorberathen zu lassen, sondern die Berathung bald in der Versammlung selbst vorzunehmen.

Hierüber erhob sich eine lebhafte Erörterung: alle Redner stimmten überein in Betreff der Nothwendigkeit, den Entwurf so rasch wie möglich zu berathen; nur war man darüber verschiedener Ansicht, auf welchem Wege dies am Sichersten zu erreichen sei. Schließlich entschied man sich dafür, die Berathung alsbald im Hause selbst vorzunehmen.

Der erfreuliche Inhalt des Staatshaushalts hat im Hause und in der öffentlichen Meinung den günstigsten Eindruck gemacht.

**Es möchte wohl ohne Beispiel in der Geschichte sein, daß ein Staat beim Ausgange eines gewaltigen Krieges eine so fest und sicher begründete Ordnung in den Finanzen und die Möglichkeit besitzt, so erhebliche Mittel zur Befriedigung lang gehegter Wünsche auf allen Gebieten der Verwaltung aufzuwenden.**

## Die Verbesserung der Lehrerstellen.

**Nro. 1617.** Seit vielen Jahren ist das Bestreben der Regierung auf die Verbesserung der Lage der Lehrer gerichtet. Bisher ist Seitens der Schulverwaltung dem dringendsten Bedürfniß, insoweit es ohne neue gesetzliche Bestimmungen geschehen konnte, durch Heranziehung der Verpflichteten und nöthigen Falls durch mäßige Zuschüsse aus Staatsfonds abgeholfen worden. Durchgreifende Hülfe aber kann nur durch ein neues Schulgesetz geschafft werden. Da der Erlaß eines allgemeinen Schulgesetzes sich unter den Verhältnissen der letzten Jahre nicht in nahe Aussicht nehmen ließ, so hatte die Regierung wiederholt die Absicht zu erkennen gegeben, vorläufig ein Gesetz über die äußeren Schulverhältnisse, besonders über die Lehrerbesoldungen vorzulegen. Diese Absicht kann in diesem Augenblicke aber deshalb nicht zur Verwirklichung gelangen, weil in dieser Frage ebenso wie in allen andern wichtigen Theilen der Gesetzgebung jetzt auch die Verhältnisse und Bedürfnisse der neuen Landestheile erwogen und bei der weiteren Gesetzgebung berücksichtigt werden müssen. Indem daher die Regiernng auf die sofortige Vorlage eines neuen Schulgesetzes verzichten muß, erschien es ihr um so mehr geboten, während dieses nothgedrungenen Verzugs eine einstwillige Abhülfe der dringendsten Bedürfnisse, des Lehrerstandes aus Staatsmitteln eintreten zu lassen. Deshalb ist im diesmaligen Staatshaushalt eine beträchtliche Summe zu Gehaltszuschüssen für Lehrer ausgesetzt worden.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 1618.** Das mittelst Bekanntmachung vom 24. Februar 1866 ausgesprochene Verbot des Debits der in Wien erscheinenden Zeitung „Die Neue freie Presse" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 13. November 1866. Der Minister des Innern: **Graf Eulenburg.**

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 1619.** Während des nunmehr glücklich beendeten Krieges und bis in die neueste Zeit hin, hat sich der Patriotismus Meines Volkes in glänzender Weise durch die Fürsorge bewährt, welche von allen

Seiten auf die liebevolle Pflege der Verwundeten Meiner siegreichen Armee verwendet wurde. Ich Selbst war auf den glorreichen Schlachtfeldern Böhmens und Mährens Zeuge des edlen Wetteifers, mit dem die Vertreter des Johanniter- und Malteser Ordens, des Central-Vereins für die Pflege der im Felde verwundeten Krieger, des König Wilhelm-Vereins und anderer Genossenschaften, Abgeordnete von Gemeinen und Privatpersonen bestrebt waren, des Loos der Braven zu erleichtern, welche aus dem Kampfe, in den sie auf Meinen Ruf freudig gegangen waren, mit rühmlichen Wunden zurückkehrten. — Bei Meiner Heimkehr habe Ich aller Orten wahrgenommen, mit welcher Liebe und Aufopferung die in die Heimath zurückgeführten verwundeten und kranken Soldaten von Vereinen sowohl, wie von Einzelnen aufgenommen und gepflegt worden sind. Der Kriegs-Minister hat Mir gemeldet, daß dieser allgemeinen Theilnahme Meines treuen Volkes an der Sorge für Mein Heer die überaus günstigen Resultate zu danken sind, welche die Krankenpflege kurze Zeit nach einem so blutigen Kriege aufzuweisen hat. Es ist Mir Bedürfniß, allen Denjenigen, welche sich bei der Pflege der verwundeten Krieger betheiligt haben, Meinen Königlichen Dank auszusprechen. Jeder Einzelne möge überzeugt sein, daß sein König die Thaten der Liebe, welche Seinen tapfern Soldaten erwiesen wurden, in Seinem väterlichen Herzen vollkommen würdigt und die wohlthuende Erinnerung daran bewahren wird. Das Kriegs-Ministerium wird beauftragt, dies öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 10 November 1866. gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

---

Mit großer Genugthuung habe Ich die herzliche Bewillkommnung Meiner siegreich heimkehrenden Truppen in ihren Garnisonen wahrgenommen und bei dieser Gelegenheit von Kommunen und Corporationen, so wie von Einzelnen patriotische Grüße und Zurufe erhalten, so daß ich Mich veranlaßt sehe, hiermit ihnen Allen Meinen herzlichen Dank auszusprechen. Ich beauftrage Sie, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10. November 1866. gez. **Wilhelm.**

An den Minister des Innern.

---

Es gereicht mir zur Freude, die vorstehenden Allergnädigsten Erlasse Sr. Majestät des Königs in höherem Auftrage hierdurch den Einwohnern der Rhein-Provinz, welche in Bethätigung der liebevollen Theilnahme für die Verwundeten unser glorreichen Armee und in patriotischer Bewillkommnung der siegreich heimkehrenden Truppen so rühmlich mit den übrigen Provinzen gewetteifert hat, zur Kenntniß zu bringen.

Coblenz, den 11. November 1866.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: v. Pommer-Esche.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 1620.** Unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Verordnung vom 11. September 1863 (Amtsblatt pro 1863 Nr. 51) bestimmen wir hierdurch auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 und §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, daß vom 1. December d. J. ab die den Kreis Düsseldorf betreffenden Kreis- und Localpolizeilichen Verordnungen mit verbindlicher Kraft für das Publicum und sämmtliche Verwaltungs- und Justizbehörden durch die von dem Buchdruckereibesitzer L. Stahl in Düsseldorf herausgegebene Düsseldorfer Zeitung zu publiciren sind. Düsseldorf, den 16. November 1866.

**Nro. 1621.** Wir machen darauf aufmerksam, daß die Auflage unseres Amtsblattes und Anzeigers pro 1867 nach den bis Ende des laufenden Jahres eingegangenen Bestellungen festgestellt werden muß, und daher bei späteren Bestellungen die Lieferung des vollständigen Jahrganges nicht geschehen kann. Das Sach- und Namen-Register zu dem Amtsblatte pro 1866 kann zu dem Preise von 5 Sgr. pro Exemplar durch Vermittelung der Bürgermeister bezogen werden. Düsseldorf, den 14. November 1866.

**Nro. 1622.** Das dem Techniker A. Voigt in Berlin unter dem 14. August 1865 ertheilte Patent auf eine kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Kaufmanne J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 7. Juli 1865 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Ammoniakgas betriebene Kraftmaschine, ist aufgehoben. Düsseldorf, den 18. November 1866.

**Nro. 1623.** Dem Gruben- und Hüttenverwalter Wilhelm Konermann und dem Herrn Anton Stute zu Julianenhütte im Regierungsbezirk Arnsberg, ist unter dem 13. November 1866 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Hauen von Feilen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden. Düsseldorf, den 16. November 1866.

**Nro. 1624.** Der am 22. Februar 1867 pachtlos werdende Königliche Schloßhof zu Benrath — im Kreise Düsseldorf, 1 Meile von Düsseldorf, 4 Meilen von Cöln, an der Chaussee und an einer Eisenbahnstation — soll von da an auf Vierundzwanzig Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu ein Termin auf

**Donnerstag den 13. December 1866, Vormittags 10 Uhr,**

im kleineren Sitzungssaale des Regierungsgebäudes zu Düsseldorf vor dem Ober-Regierungsrath Marot anberaumt ist.

Der Hof ist mit den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehen, und enthält nach dem neuesten Grundsteuer-Kataster:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Gebäudefläche und Hofraum | 1 | Morgen | 46,10 | □ Ruthen. |
| Garten . . . . . . . . | 6 | " | 1,00 | " |
| Ackerland . . . . . . . | 314 | " | 179,10 | " |
| Wiese . . . . . . . . . | — | " | 79,20 | " |
| Weide . . . . . . . . . | 1 | " | 156,30 | " |
| zusammen | 324 | Morgen | 102,30 | □ Ruthen. |

zum Katastral-Reinertrage von 1357 Thalern, in sehr gutem Zusammenhange. Zur Annahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 9000 Thlr. erforderlich. Die Karte und der Kataster-Auszug sowie die Verpachtungs- und die Licitations-Bedingungen können an allen Wochentagen in unserer Registratur eingesehen werden. Auf Verlangen werden auch Abschriften der Bedingungen gegen Erstattung der Kopialien ertheilt. Die Besichtigung der Pachtstücke steht den Pachtbewerbern frei. Düsseldorf, den 19. November 1866.

**Nro. 1625.** Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. XV. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen. Die neuen Coupons Ser. XV. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15. Oktober d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12. Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Controlle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons von Staatsschuldscheinen (beziehungsweise Staatsschuldscheine) zum Empfange neuer Coupons: Werth . . . . . . Thlr." Mit dem 1. August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Post-Vereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 24. Sept. 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse, und bei sämmtlichen Königlichen Steuerkassen unseres Bezirks Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind. Düsseldorf, den 1. Oktbr. 1866.

Nro. 1626. Das dem Civil-Ingenieur W. R. Schürmann zu Elberfeld unter dem 11. August 1865 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Zerschneiden von Stückzeugen, ist aufgehoben. Düsseldorf, den 21. November 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1627. Am Morgen des 4. Nov. d. J. ist vor dem Berlinerthore im Garten des Schenkwirths Wasoneck hier eine unbekannte männliche Person erhängt gefunden, bei der ein Rasirmesser, eine goldne Brille, eine geladene Doppelpistole, ein Taschenmesser mit weißem Heft und zwei Klingen, eine silberne Cylinderuhr mit goldenem Rande, weißem Zifferblatte, römischen Zahlen und Secundenzeiger versehen in deren Innern sich die Nummer 14214 befindet, ferner ein Portemonnaie mit 3 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., ein weiß leinenes Schnupftuch mit einer ausgeschnittenen Ecke und eine lederne Cigarrentasche angetroffen wurde. Die Leiche war bekleidet mit einem schwarzen Oberrocke, und einem grünen Ueberzieher, heller Buxkinhose und Weste, einem nicht gezeichneten Faltenhemde, einem Paar Schuhen mit Gummizügen, einem scharzem Schlipps, grauen Filzhut und mit P. O. gezeichneten Strümpfen. Die Größe der Leiche beträgt 5 Fuß 3—4 Zoll, ihr Haar war dunkelbraun, der Backenbart schwarz, die Augenbraunen braun, das Gesicht länglich, die Nase klein an der Spitze mit einer kleinen Vertiefung und betrug das Alter des Erhängten 30—32 Jahre. Wer über die Persönlichkeit des Selbstmörders nähere Auskunft geben kann, wolle dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizei-Behörde gefälligst Nachricht zugehen lassen. Wesel, den 12 November 1866. Der Stats-Anwalt.

Nro. 1628. Den Eingesessenen des hiesigen Kreisgerichts und der Gerichts-Kommissionen zu Dinslaken, Rees und Emmerich wird hiermit bekannt gemacht, daß die Depositaltermine für das Jahr 1867 auf: den 10. und 24. Januar, den 7. und 21 Februar, den 7. und 21. März, den 11. und 25. April, den 9. und 23. Mai, den 6. und 19. Juni, den 4. und 18. Juli, den 8. und 29. August, den 12. und 26. September, den 10. und 24. October, den 7. und 21. November, den 5. und 19. Dezember, bestimmt sind, in welchen die Annahme und Ausgabe von Geldern 2c. 2c. durch die Deposital-Beamten 1) Kreisgerichtsrath Gützloe, als erster Kurator, 2) Kreisgerichtsbüreau-Assistenten Moll, als zweiter Kurator, 3) Rendanten Kayser bewirkt wird. Wesel, den 12. November 1866. Königliches Kreisgericht.

Nro. 1629. Die Stelle eines Kommunalsteuer-Executors in Dorp, mit welcher ein durchschnittliches Einkommen von monatlich 25 bis 30 Thaler verbunden ist, wird Ende dieses Jahres vacant. Bewerbungen um diese Stelle, insbesondere civilversorgungsberechtigter Personen, ersuche ich mir bis zum 15. künftigen Monats Dezember einzureichen. Dorp, den 13. November 1866. Der Bürgermeister: Stosberg.

Nro. 1630. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 15. Oktober 1866 wurden 1) der geschäftslose Peter Gottfried Hösterey aus Barmen, 2) die geschäftslose Emma Marcus aus Lohbach Gemeinde Remscheid für interdicirt erklärt. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 12. November 1866 Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

Nro. 1631. Die unten näher signalisirte Theodora Streucken, Ehefrau des Schuhmachermeisters Johann Wacker, 50 Jahre alt, zu Crefeld wohnend, hat sich am 31. Oktober heimlich aus ihrer Wohnung entfernt, und liegt die Vermuthung nahe, daß dieselbe verunglückt ist. Ich ersuche daher jeden, der über den Verbleib der 2c. Streucken Auskunft zu geben weiß, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 12. November 1866. Für den Ober-Procurator. Der Staats-Procurator: Feldmann.

Signalement. Geburtsort, Geldern; Religion, katholisch; Größe, 5 Fuß; Haare, schwarz, grau melirt; Stirn, frei; Augenbraunen, schwarz; Augen, schwarz; Nase und Mund, gewöhnlich; Zähne, gesund; Kinn und Gesicht, länglich; Gesichtsfarbe, blaß; Statur, schlank. Besondere Kennzeichen: Haare hinten kurz abgeschnitten.

Nro. 1632. Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Remscheid hat der Kaffeemühlenfabrikant Karl David Kotthaus zu Schüttendelle das Fabrikzeichen „den Hahn"

zur Bezeichnung von Kaffeemühlen angemeldet. Etwaige Einreden sind bei uns innerhalb zweier Monate anzubringen. Remscheid, den 13. November 1866. Königl. Gewerbegericht: Albert Böker. Reepel.

**Nro. 1632.** Verzeichniß derjenigen Personen, welchen durch Urtheil der Zucht-Polizeikammer I. und II. Instanz des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld, sowie durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes daselbst, die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind. §§. 12 und 21 Str.-G.-B.

| Laufd. Nro. | Der Verurtheilten: Namen und Vornamen. | Alter. | Gewerbe. | Geburtsort. | Wohnort. | Verbrechen. | Datum des Urtheils. | Dauer der erkannten Gefängnißstr. | [illegible] | Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Reuter, Wilhelm | 25 | Bandwirker | Bemberg | Barmen | Diebstahl | 11. Apr. 1866 | 2 Mon. | 1 J. | 3. Dez. 1867 |
| 2 | Pathe, Julie | 25 | Fabrikarb'in. | Barmen | | „ | 23. Mai „ | 1 „ | 1 „ | 26. Okt. „ |
| 3 | Theegarten, Karl Wilhelm | 53 | Ackerer und Fuhrmann | Eschweiler | Dorp | Betrug | 30. „ „ | 1 „ | 1 „ | 2. Dez. „ |
| 4 | Hens, Joh. Ferd. | 36 | Handlungsreisender | Kronenberg | Remscheid | Unterschlagg. | 6. Juni „ | 1 „ | 1 „ | 18. Okt. „ |
| 5 | Helene Eckermann, Ehefrau Jacob Schöpp | 41 | ohne | Nordrath | Uellenthal | Betrug | 30. „ „ | 3 „ | 1 „ | 5. Febr. 1868 |
| 6 | Fleischmann, Ed. | 21 | Bandwirker | Schwelm | Barmen | Diebstahl | 4. Juli „ | 1 Jahr | 2 „ | 4. Juli 1869 |
| 7 | Maibusch, Karl Friedrich Ferd. | 36 | Bäcker | Lennep | „ | Unterschlagg. | 11. „ „ | 6 Woch. | 1 „ | 22. Okt. 1867 |
| 8 | Halbach, Karl | 52 | Schmidt | Remscheid | | Diebstahl | 11. „ „ | 3 Mon. | 1 „ | 9. „ „ |
| 9 | Brauwers, Friedr. | 23 | Weber | Velbert | Mettmann | Unterschlagg. | 14. „ „ | 6 Woch. | 1 „ | 6. Nov. 1870 (9 und 10) |
| 10 | Derselbe | 23 | „ | „ | „ | Diebstahl | 21. Sept. „ | 1 Jahr | 2 „ | |
| 11 | Rieck, Christ. Frdr. | 33 | Schachtmeist. | Prenzlau | | „ | 21. Juli „ | 2 Mon. | 2 „ | 19. Spt. 1868 |
| 12 | Debus, Johann Georg | 30 | Weber | Friedrichsreda. | Dabringhausen | Unterschlagg. | 21. „ „ | 3 „ | 2 „ | 19. Okt. „ |
| 13 | West, Heinrich | 18 | „ | Dabringhausen | | „ | 21. „ „ | 1 „ | 1 „ | 20. Aug. 1867 |
| 14 | Mai, Robert | 45 | Schlosser | Elberfeld | | Diebstahl | 21. „ „ | 1 „ | 1 „ | 26. Okt. „ |
| 15 | Finthammer, Ernst | 18 | Fabrikarbeit. | „ | | „ | 28. „ „ | 1 Jahr | 2 „ | 28. Juli 1869 |
| 16 | Dormagen, Wilh. | 24 | „ | „ | | „ | 28. „ „ | 1 Mon. | 1 „ | 22. Nov. 1867 |
| 17 | Becher, Hermann | 21 | Fuhrknecht | „ | | „ | 1. Aug. „ | 1 Jahr | 3 „ | 1. Aug. 1870 |
| 18 | Meißner, Gustav | 47 | Drucker | „ | | „ | 1. „ „ | 3 Mon. | 1 „ | 1. Nov. 1867 |
| 19 | Roeder, Friedrich | 22 | Knopfarbeit. | „ | | „ | 1. „ „ | 6 „ | 1 „ | 1. Febr. 1868 |
| 20 | Maulshagen, Joh. | 47 | Tagelöhner | „ | | „ | 1. „ „ | 6 „ | 1 „ | 1. „ „ |
| 21 | Höller, Karl Aug. | 28 | „ | Barmen | | Unterschlagg. | 11. „ „ | 2 „ | 1 „ | 20. Okt. 1867 |
| 22 | Adolphs, Johann Wilhelm | 36 | „ | „ | | „ | 11. „ „ | 1 „ | 1 „ | 15. Spt. „ |
| 23 | Moritz, Johann | 32 | Fabrikarbeit. | Mülheim a. Rhein. | Barmen | Diebstahl | 11. „ „ | 1 „ | 1 „ | 19. Okt. „ |
| 24 | Schaumburg, Anna | 17 | ohne Geschäft | Elberfeld | | „ | 11. „ „ | 3 „ | 2 „ | 15. Dez. 1868 |
| 25 | Dausend, August | 33 | Knecht | Wesel | Barmen | „ | 14. „ „ | 1 Jahr | 2 „ | 14. Aug. 1869 |
| 26 | Knäpper, Friedr. | 31 | Fabrikarbeit. | Schwelm | „ | Betrug | 14. „ „ | 3 Mon. | 1 „ | 14. Nov. 1867 |
| 27 | Hammes, Heinrich Friedr. Ludwig | 35 | Gummier | Elberfeld | | „ | 24. „ „ | 2 „ | 1 „ | 23. Okt. „ |
| 28 | Wallgan, Marie | 22 | Magd | Mülheim a. d. Ruhr | | Diebstahl | 24. „ „ | 3 „ | 1 „ | 24. Nov. „ |
| 29 | Hutkamp, Karl | 55 | Faßbinder | Barmen | | „ | 25. „ „ | 3 „ | 1 „ | 25. „ „ |
| 30 | Julie Bergerhoff, Ehefrau August Schmitz | 32 | ohne Geschäft | „ | | „ | 25. „ „ | 18 „ | 1 „ | 25. Fbr. 1871 |
| 31 | Güttgermann, Peter | 54 | Gärtner | Elberfeld | | „ | 25. „ „ | 6 „ | 1 „ | 25. Jan. 1869 |
| 32 | Olmesdahl, Karl | 44 | Kleinschmied | Bliedinghausen bei Remscheid | | „ | 27. „ „ | 9 „ | 2 „ | 27. Mai 1869 |

| Laufd. Nro. | Der Verurtheilten: Namen und Vornamen. | Alter. | Gewerbe. | Geburts-ort. | Wohnort. | Verbrechen. | Datum des Urtheils. | Dauer der erkannten Gefängnißstr. | [illegible] | Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 33 | Hesse, Johanna | 19 | Magd | Barmen | | Diebstahl | 27. Aug. 1866 | 3 Mon. | 1 J. | 27. Nov. 1867 |
| 34 | Wehn, Karoline | 44 | Tagelöhn'in. | Biedenkopf | | „ | 7. Sept. „ | 3 „ | 1 „ | 7. Dez. „ |
| 35 | Zaun, Andreas | 34 | Maurer | Kirchdittmold | Elberfeld | „ | 11. „ „ | 1 „ | 1 „ | 11. Okt. „ |
| 36 | Nager, Franz | 22 | Schriftsetzer | Barmen | | Unterschlagg. | 11. „ „ | 1 „ | 1 „ | „ |
| 37 | Schneider, Otto | 19 | Schuster | Elberfeld | | Diebstahl | 21. „ „ | 6 „ | 1 „ | 6. März 1868 |
| 38 | Baumann, Mathilde | 20 | Fabrikarb'in. | „ | | „ | 21. „ „ | 3 „ | 1 „ | 21. Dez. 1867 |
| 39 | Bogen, Mathias | 35 | Schneider | Trier | Velbert | „ | 22. „ „ | 1 „ | 1 „ | 22. Okt. „ |
| 40 | Wiegers, Johann | 16 | Weber | Hattingen | Nordrath b. Neviges | „ | 26. „ „ | 1 „ | 1 „ | 26. „ „ |
| 41 | Schlüter, Franz Wilhelm | 32 | Althändler | Meirig | Barmen | Hehlerei | 27. Juli II. Inst. 1866 | 6 Woch. | 2 „ | 8. Dez. 1868 |
| 42 | Pilsticker, Joseph | 54 | Schreiner | Brilon | „ | Diebstahl | 23. Juni „ | 3 Mon. | 1 „ | 3. „ 1867 |
| | | | | | Assisen. | | | | | |
| 43 | Mänzen, Joseph | 22 | Anstreicher | Elberfeld | Elberfeld | Diebstahl | 16. Juli „ | 6 „ | 2 „ | 16. Jan. 1869 |
| 44 | Reif, Wilhelm | 45 | Tagelöhner | Düsseldorf | „ | Wechselfälschung | 18. „ „ | 6 „ | 1 „ | 18. „ 1868 |
| 45 | Klein-Herzbruch, Heinrich | 19 | Kupferschläg. | Elberfeld | Barmen | Diebstahl | 18. „ „ | 6 „ | 1 „ | 18. „ „ |
| 46 | Finkensieper, Karl Friedrich | 46 | Schlosser | Uelfe bei Radevormwald | | Bankerutt u. Wechselfälschung | 21. „ „ | 6 „ | 1 „ | 21. „ „ |
| 47 | Weyershoff, Frdr. | 41 | Feilenhauer | Remscheid | | Wechselfälschung | 25. „ „ | 6 „ | 1 „ | 25. „ „ |
| 48 | dessen Ehefrau, Karoline geb. Lademacher | 36 | Handelsfrau | „ | | „ | 25. „ „ | 18 „ | 1 „ | 25. „ 1869 |

Ich ersuche die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken. Elberfeld, den 12. November 1866. Der Ober-Prokurator: Ebermeier.

## Sicherheits-Polizei.

**Nro. 1634.** In der Nacht vom 31. October zum 1. November d. J. sind dem Specereihändler Georg Schümer in Rutthausen aus dessen Wohnung mittelst Einbruches zwei Winterröcke, drei Buckskinhosen, vier Buckskinwesten, drei seidene Halstücher, zwei seidene Taschentücher, ein Filzhut, zwei seidene Mützen, ein Perlen Geldbeutel mit 5 Thalern, ein ledernes Zigarrenetui, eine Brieftasche enthaltend einige Rechnungen und eine Police über Möbelversicherung, ein Faß Butter, 12 Pfd. Tabak, eine doppelläufige Pistole, c. 12 Pfd. weißer Zucker, 6 Pfd. blanker Zucker, 4 Pfd. Kaffee und eine Cylinderuhr mit zwei silbernen Ketten entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen Essen, den 5. November 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1635.** In der Zeit vom 28. October bis 4. November d. J. sind dem Fabrikarbeiter Johann Schneider hierselbst aus dessen Wohnung 6 Stück leinene Faltenhemden gez: L. S. entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Hemden oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 5. November 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1636.** Am 25. October d. J. sind dem Wirth Heinrich Köhne zu Altendorf aus dessen Wohnung 25 Thaler, bestehend in zwei Fünfthalerscheinen und 15 harten Thalern, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieses Geldes oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen ver-

mag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 7. November 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1637.** In der Nacht vom 4. zum 5. November d. J. ist der Wittwe König in Heisingen von deren Weide bei Haus-Scheppen eine fette, circa 4 Jahre alte Kuh von gelbrother Farbe mit weißen Hinterschenkeln, weißer Blässe vor'm Kopfe, weißem Maule und dicken auseinanderstehenden Hörnern entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 8. November 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1638.** 1) In der Zeit vom 1. zum 8. November d. J. sind dem Schuhmacher Carl Stockmann in Rellinghausen aus dessen Schlafstube ein 25 Thalerschein und 14 harte Thaler, 2) in der Nacht vom 31. October zum 1. November d. J von einem Commissionsschiffe, welches am Lagerplatze der Zeche Kunstwerk vor Anker lag, zwei einspännige Pferdeleinen von 30 und 25 Ruthen Länge, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib des Geldes und der Leinen, oder über die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 12. November 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1639.** Am 8. November d. J. ist der unverehelichten Auguste Geller hierselbst von deren Hofe ein Ankerfaß mit vier eisernen Reifen entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieses Fasses oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 12. November 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1640.** In der Nacht vom 6. zum 7. d. Mts. sind in der katholischen Pastorat zu Mörs mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) sechs silberne Theelöfel gez. 3. T., 2) zwei Leuchter, 3) Einsatz, sog. Christophelsilber 4) Geld (kleine Münze) etwa 2 Thaler, 5) Chorrock des Küsters und 4 Chorröcke der Kirchenknaben, 6) ein Bund von 10—12 Schlüsseln, 7) Ein Paar Herren-Gummischuhe und ein Paar Damen-Stoffstiefelchen mit kupfernen Schnürlöchern und Rosetten, ein Paar Filzschuhe, schwarz mit rothen Blümchen, mit Leder besetzt, 8) ein Zirkel von Kupfer, 9) circa 12 Flaschen Wein (Etiquetts: Markobrunner, Pisporter &c.), 10) zwei Regenschirme von Seide, ein grünes und ein schwarzes. Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. *Cleve, den 12. November 1866.* Der Ober-Procurator: Buß.

**Nro. 1641.** Am 29. October d. J. ist dem Bergmann Caspar Faust zu Altenessen aus dessen Wohnung ein schwarzer tuchener Frauenmantel mit lila, schwarz und weiß carrirtem Futter und schwarzem Sammetbesatze, zwei leinene Betttücher gez: K. F., eine weiße baumwollne Decke, und zwei roth und schwarz carrirte Kissenüberzüge entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 13. November 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1642.** In der Nacht vom 13. auf den 14. November ist aus dem bei Gelsenkirchen belegenen Büreau der Zeche Rhein-Elbe mittelst Einsteigens durch das Fenster und mittelst Erbrechens eines dort befindlichen feuerfesten Geldschranks die bedeutende Summe von etwa 3000 Thaler, bestehend in Kassenanweisungen zu 1, 5, 10, 50, und 100 Thaler und in baarem Gelde gestohlen. Da über die Person der Thäter nichts Näheres bekannt ist, so ersuche ich alle diejenigen, welche hierüber Auskunft geben können, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen. Bochum, den 14. November 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1643.** In der Nacht vom 9. zum 10. d. Mts. sind aus dem Zechengebäude der Zeche Concordia mittelst Einbruches drei Handtücher und ein Stück Seife entwendet, und ist der Geldschrank zu erbrechen versucht worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 15. November 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1644.** 1) Am 11. November d. J. ist dem Realschullehrer Zöller hierselbst aus dem Mer Brockhoff'schen Wirthschaftslocale ein brauner Düffelüberzieher mit Seitentaschen, schwarzen Zeugknöpfen und schwarzem Futter; 2) Am 13. November d. J. dem Conditor Stork hierselbst aus dessen Kaffeestube eine silberne Ankeruhr mit Goldrand, Secundenzeiger, kurzer goldener Kette und goldenem Uhrschlüssel, die Nro 6739 tragend, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 16. November 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

---

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 65.** Düsseldorf, Montag den 3. Dezember **1866.**


## Rede des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg
in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. November 1866.

Nr. 1615. Seitdem die Erfolge der preußischen Regierung in ihrer Politik nach außen so mächtig hervorgetreten sind, daß selbst ihre früheren entschiedensten Gegner dieselben nicht mehr zu leugnen oder zu verkleinern vermögen, werden die Angriffe nur noch gegen die innere Politik der Regierung gerichtet: in Zeitungen und unter Abgeordneten wird vielfach behauptet, es sei ein Widerspruch zwischen der äußern und der innern Staatsleitung, mehreren Ministern sei es nicht Ernst mit der Versöhnung der Gemüther, die auf Grund jener äußeren Erfolge eingetreten sei, im Ministerium selbst bestehe eine Zwiespalt zwischen dem Minister-Präsidenten Grafen Bismarck und anderen Ministern.

Diese Meinung kam auch jüngst im Abgeordnetenhause wieder zum Ausdruck, als es sich darum handelte, über die Bewilligung von 31,000 Thaler, welche seit langer Zeit alljährlich für die Preßzwecke der Regierung gebraucht werden, Beschluß zu fassen.

Diese Gelder sind für jede Regierung nothwendig, damit wenn dieselbe im Stande sein soll, einestheils sich selbst über alle Vorgänge, Erörterungen, Wünsche und Beschwerden, welche durch die Tagesblätter in die Oeffentlichkeit gelangen, vollständig zu unterrichten, anderentheils das Volk über ihre wirklichen Handlungen, Schritte und Absichten in zuverlässiger Weise aufzuklären und irrigen Darstellungen und Auffassungen entgegenzutreten Zu solchem Zwecke hat die Regierung unter Anderem auch die „Provinzial-Correspondenz" gegründet, deren Mittheilungen sich von Woche zu Woche mehr ein allgemeines und unbedingtes Vertrauen in Bezug auf ihre Richtigkeit und Zuverlässigkeit verschafft haben.

In den letzten vier Jahren hatte nun das Abgeordnetenhaus die Bewilligung der erwähnten 31000 Thlr. abgelehnt, unter dem Vorgeben, daß einer Regierung, zu welcher man kein Vertrauen habe, auch Gelder zu solchen Zwecken nicht bewilligt werden können.

Inzwischen ist der Zwiespalt der letzten Jahre durch die von der Regierung beantragte und vom Landtage ertheilte Indemnität beseitigt worden.

Dennoch beantragte ein Theil der Abgeordneten bei der Berathung über den Preßfonds wiederum die Ablehnung und zwar aus dem Grunde, daß man zwar die auswärtige Politik der Regierung unterstützen könne, nicht aber die innere, in welcher eine Annäherung an das Abgeordnetenhaus nicht zu finden sei.

In Folge dieser Behauptungen äußerte sich der Minister des Innern über die Stellung des Ministeriums zum Abgeordnetenhause, über die Gemeinsamkeit der inneren und der äußeren Politik der Regierung und über die Vertretung derselben in der Presse in folgender Rede:

„Nachdem die Herren Redner von gegnerischer Seite wiederholt auf die Stellung des Ministeriums des Inneren zurückgekommen sind, finde ich mich gezwungen, ein paar Worte zu sagen. Die Vorhersagung, die ich bei der Berathung der Indemnität machte, es werde die Regierung, wenn Sie die Indemnität bewilligen, moralisch gezwungen sein, sich Ihnen näher zu stellen, ist ganz positiv in Erfüllung gegangen. Die Behauptung, es sei in der innern Verwaltung keine Wandlung vorgegangen, die Frage, welche Wandelung vorgegangen sei, ist eine so allgemein gestellte, daß ich mit derselben Bestimmtheit erwidern könnte, es ist nothgedrungen eine Wandelung in der Art unserer allgemeinen Politik, auch soweit solche dem Ministerium des Innern zufällt, eingetreten. Wir haben damals, als die Indemnitäts-Erklärung Ihrerseits erfolgte, — und als die Regierung kurz darauf die Amnestie ertheilte, zum Beweise der gegenseitigen Annäherung, wir haben damals keineswegs geglaubt, Sie würden, indem Sie solche Zeichen guten Willens von sich gaben, nun alle mit einander konservativ werden. Aber Sie können doch auch nicht verlangen, daß diese Ministerbank, wenn sie auch den besten Willen hat, sich mit Ihnen auf gutem Fuß zu stellen, auf einmal ganz liberal werde. Das Ministerium ist durchaus kein Ministerium der Partei am allerwenigsten einer schroffen Partei. Es lehnt, und ich insbesondere, lehne es von mir ab, die Politik

als Parteimann zu treiben, aber ich werde ganz bestimmt in meiner Politik Farbe bekennen, und meine Farbe ist konservativ, jedoch konservativ in dem Sinne, daß ich sehr gern geneigt bin und hoffentlich auch oft im Stande sein werde, mich mit Ihnen über wichtige Fragen zu einigen, wenn Sie nur auch so gemäßigt liberal sein wollen, daß Sie nichts Maaßloses von mir verlangen. So fasse ich überhaupt die Stellung der beiden Seiten des Hauses gegen einander auf und nur auf solchem Wege wird es zu einer dauernden Einigung kommen können. Nichts macht einen trübseligeren Eindruck, als daß die Seite des Hauses, die durch unverkennbare Zeichen im Laufe der Session gezeigt hat: „wir wollen uns der Regierung, namentlich in der auswärtigen Politik, nähern, nun, wie es scheint, so verfährt, als wollte sie etwas aus dem Schiffbruch retten und sich vor ihren Wählern damit rechtfertigen, indem sie sagt: wir haben zwar in dieser Beziehung eine Versöhnung versucht, aber glaubt um Gottes Willen nicht, daß wir deshalb irgendwie in eine nähere Beziehung zum Ministerium getreten seien, nun werden wir erst recht auf allen übrigen Punkten, wo es uns angeht, dem Ministerium mit aller Schärfe begegnen. Wenn irgend eine Fraktion des Hauses oder die Regierung sich auf einen solchen Standpunkt stellt, für ein jedes Entgegenkommen gewissermaßen wieder Rache zu nehmen, dann kommen wir nie zu einer Verständigung; es bleibt der Zustand ein gespannter und es wird dann außer der äußeren Luft auch noch eine innere Luft hier wehen, an der wir ersticken können. Ich kann nur wiederholen, daß die Regierung das richtige Wollen und die Ueberzeugung hegt, daß eine Versöhnung nöthig sei, und daß sie durchgehends sich wirklich Ihnen genähert hat und daß, wenn Sie mir Gelegenheit geben wollen, bei speciellen Angelegenheiten meine Politik zu rechtfertigen, ich gern bereit sein werde, und hoffentlich Ihnen auch die Ueberzeugung beibringen werde, daß ich von dem besten Willen beseelt bin, das Gesetz so liberal zu handhaben als es überhaupt nach konservativen Begriffen möglich ist.

Das wollte ich in Bezug auf die allgemeine Politik sagen — und da ich einmal dabei bin, so erlauben Sie mir auch wohl, grade auf einen Punkt einzugehen, der in der Zwischenzeit eine gewisse Rolle gespielt hat, wohl mehr zum Amüsement der Zeitungen, als daß ernste Männer an der Wahrheit der Sache geglaubt hätten. Es ist, um den Ausdruck irgend welcher Blätter zu gebrauchen, vom Ministerium mit zwei Seelen die Rede gewesen, und zwar mit dem Grafen Bismarck an der Spitze, einem durchaus liberalen Manne, und ihm gegenüber zwei bis drei Fachminister, welche nur mit Widerwillen seinen Anordnungen nachkommen, und ihm alle Tage und Stunden entgegenstehen, um die Politik auf der alten Bahn zu erhalten oder auf reaktionäre Bahnen zu bringen. Dem gegenüber möchte ich nur das anführen, daß zu den großen Verdiensten des Grafen Bismarck namentlich auch der Umstand gehört, daß er von Anfang unseres Zusammenseins an das Ministerium zu einem wesentlich politischen zu machen gesucht hat, daß ihm nichts verhaßter gewesen ist, als das wohl bei früheren, namentlich vor 1858 fungirenden Ministerien stattgehabte Verfahren des Wirthschaftens der einzelnen Fachministerien innerhalb ihres Wirkungskreises, sondern daß er mit derselben Bereitwilligkeit, mit der er uns selbst über alle Fragen der auswärtigen Angelegenheiten in Kenntniß erhalten und unsere Zustimmung dazu bewirkt hat, er auch darauf hielt, daß jede Thätigkeit eines Fachministers (in ihren Haupterscheinungen natürlich) Gegenstand der Kenntniß aller Mitglieder des Staatsministeriums, namentlich auch seiner eigenen wurde, und daß darüber gewacht wurde, daß kein Akt von irgend welcher Bedeutung aus der Feder oder der Verordnung irgend eines Fachministers hervorging, der nicht in den Rahmen der von uns befolgten allgemeinen Politik paßte. Dieses Streben des Grafen Bismarck und unser Entgegenkommen, weil sein Verlangen ein durchaus gerechtfertigtes war, hat grade in dieses Ministerium, abgesehen von den schweren Zeiten, wodurch dies auch schon geschehen, einen gewissen Kitt gebracht, der vielleicht selten in einem preußischen Ministerium existirt hat. Nun glauben Sie sicherlich, meine Herren, daß, wenn den Grafen Bismarck nach den Erfolgen, die er und namentlich seine Politik gehabt hat, nach der Anerkennung, die Sie ihm haben zu Theil werden lassen, in einer gewissen entgegenkommenden Stimmung begegnet worden ist, daß die sich sofort allen übrigen Mitgliedern des Ministeriums mitgetheilt hat.

Es ist auch nicht eine einzige Maßregel seit der Zeit, seit dem Amnestie-Decret bis auf die neueste Zeit ins Leben getreten, bei der nicht die vollständigste Zustimmung aller Mitglieder des Staatsministeriums vorhanden gewesen wäre und in dem geringen Verkehr, der während der leider Gottes so lange dauernden Krankheit des Ministerpräsidenten mit dem Staatsministerium stattgefunden hat, ist diese Uebereinstimmung fortwährend und auf das Klarste zu Tage getreten. Nun, meine Herren, das ist ja unzweifelhaft, daß wenn sich im Laufe der Dinge ein Zwiespalt über die Art und Weise, wie man im Allgemeinen zu den gewünschten Resultaten gelangen könne, im Schoße des Ministeriums auftauchte, der nicht mehr zu überwinden wäre, so würde die eine der etwaigen Parteien sofort Se. Majestät den König um ihre Entlassung bitten. Aber von vornherein schon zu behaupten, schon jetzt sehe man an den einzelnen Aeußerungen der

einzelnen Fachminister, dieser sei ein reaktionärer und jener ein liberaler Minister, und zu glauben, daß wir so monatelang zusammensitzen und in der Art wirthschaften würden, das ist hier für denjenigen, der nur einigermaßen vertraut ist mit derartigen Verhältnissen, so unglaublich, daß Niemand an solche Märchen glaubt. Aber es sind dies wirklich nichts als Märchen. In den letzten 6 Wochen fehlte es den Zeitungen an Stoff und da hieß es denn Graf Eulenburg, Graf zur Lippe und von Mühler gehen ab. Wird dann nicht geantwortet in den Zeitungen, dann heißt es: es wird nicht geantwortet; es ist also doch wahr! Kommt es aber zu einer offiziösen Berichtigung: „Die Herren bleiben doch," dann heißt es: Aha! jetzt lassen sie sich darauf ein, darüber zu sprechen, nun ist es gewiß wahr. So werden wir in den Zeitungen besprochen. Aber glauben Sie mir, an der Sache selbst ist Nichts, und wenn irgendwo Zwiespalt, irgend auch nur der geringste Zwiespalt in der Grundanschauung der einzelnen Minister zu einander auftreten würde, so würde in der schnellsten Weise dasjenige Mitglied abgesondert werden, was sich nicht in Uebereinstimmung mit den anderen befände. Darauf können Sie sich verlassen.

Nun zu der heute vorliegenden besonderen Frage zurückkommend, will ich sagen: Dieser Fonds von 31,000 Thaler ist einer, der für Preßzwecke bestimmt ist, und zwar auch für die auswärtigen. Der Zusammenhang des Innern und des Auswärtigen, in Bezug auf die Behandlung der Presse liegt zu Tage. Es ist unmöglich, keine Regierung kann bestehen, ohne diesen Fonds zu verwenden und ich freue mich des Anerkenntnisses, das hier der „Provinzial-Correspondenz" zu Theil geworden, indem man sagt: „Nun schlägt das Blatt einen Ton an, mit dem wir uns einverstanden erklären können." Ich sage dies nicht zur Vertheidigung der „Provinzial-Correspondenz" an sich in ihrem Ton, sondern nur um den Einwand zu widerlegen, den man bringt; Warum nehmen Sie nicht irgend ein sonst schon bestehendes politisches Journal zum Organ der Regierung, warum gründen Sie ein eigenes Blatt? Ich will nur wiederholen, was namentlich jetzt auch wieder an der Zeit sein dürfte. Die Regierung äußert sich in verschiedenen Arten, entweder in Erklärungen, die sie als durchaus amtlich angesehen wissen will und dies geschieht durch den „Staats-Anzeiger," oder sie äußert sich in der Art, wie ihre Anschauungen über die Verhältnisse überhaupt sind, über dasjenige, was sie vorbereiten möchte; darüber sucht sie das Publikum klar zu machen in der „Provinzial-Correspondenz" in einer Sprache, die möglichst allgemein verständlich ist, und sie scheut sich nicht zu sagen, das ist das wirklich offiziöse Blatt. Sie beschränkt sich auf ein Quartblatt, höchstens zwei die Woche, und es wird besonders darauf gesehen, — es kann allerdings einmal ein Versehen vorfallen — daß von der Regierung für Sprache und Inhalt derselben eine gewisse Garantie übernommen werden kann. Damit glaubt die Regierung das Zweckmäßigste gethan zu haben, was sie thun kann, indem sie davon zurückgekommen ist, ein größeres politisches Journal für ihre Zwecke zu gründen. Die Erfahrungen, die von einer Reihe von Ministerien gemacht worden sind, führen dahin, daß das Publikum sehr leicht in einer politischen Zeitung, von der es heißt, daß sie Regierungs-Journal ist, annimmt, daß jedes Wort von der Regierung vertreten wird. Es ist das eine Aufgabe, welche die Regierung nicht erfüllen kann und ich betone ausdrücklich bei dieser Gelegenheit, daß die Blätter, die der Regierung näher stehen, insofern, als sie Mittheilungen von ihr bekommen, absolut unabhängig bestehen; die Regierung ist in keiner Weise weder für die Leitartikel, noch sonstige Erklärungen, Aufsätze, noch Correspondenzen verantwortlich, absolut nicht. Ich glaube, man thut gut, diesen Gedanken, diese Thatsache doch noch mehr zur Verbreitung und zur Anschauung kommen zu lassen, weil es so ungeheuer bequem für eine Reihe dem Ministerium übelwollender Blätter ist, zu sagen, da hat dies in der „Norddeutschen Allgem. Zeitung" gestanden, folglich ist die Regierung der Ansicht; — ich lehne es ein für allemal ab, wir haben Nichts damit zu thun. Wir sind dankbar den Blättern, die uns nahe stehen und unsere Anschauungen und Prinzipien vertheidigen wollen, aber für die Formen, in denen sie dies thun sind wir absolut unverantwortlich und ich glaube, daß grade die „Provinzial-Correspondenz" in dieser Beziehung nicht bloß ein für die Regierung praktisches Mittel, ihre wirklichen Absichten bekannt zu machen, sondern ein außerordentlich ersehntes Mittel für das zeitungslesende Publikum im Allgemeinen ist. Schlagen Sie heut zu Tage die sämmtlichen Journale auf, so finden Sie darin die Artikel der Provinzial-Correspondenz so schnell als möglich mit hervorragender Schrift abgedruckt. Es muß also doch ein gewisses Interesse darin liegen. Sie haben also keinen Grund, glaube ich, das Verschwinden der „Provinzial-Correspondenz" dadurch, daß Sie die Fonds nicht bewilligen, herbeizuführen.

Nun, meine Herren, möchte ich noch gerade darauf aufmerksam machen, daß das Nicht-Zustandekommen des früheren Budgets wesentlich herbeigeführt wurde durch die Nichtbewilligung der Reorganisationskosten, dieser Kosten und der sogenannten geheimen Fonds. Es liegt fern von mir, jetzt sagen zu wollen, wenn Sie diese Kosten nicht bewilligen, so kommt kein Budget zu Stande. Ich bin weder berechtigt das zu sagen, noch ist das meine Ansicht. Aber, meine Herren, das ist kein Zweifel: alle diese Sachen stehen

in einem inneren Zusammenhang, und wenn Sie nicht dahin kommen, zu sagen: „wir wollen mit dieser Regierung, so lange sie es mir nicht zu arg macht, jetzt zusammengehen," so lange müssen Sie auch der Regierung dasjenige bewilligen, was Sie jeder anderen Regierung bis zum Jahre des Konflikts mit mehr oder weniger Redensarten bewilligt haben. Sie müssen uns nicht in einer so augenscheinlichen Art und Weise schlechter stellen, uns nicht in eine so ungewöhnliche Lage stellen, daß das Land glauben muß, da ist wieder eine Spalte da, durch welche ein Konflikt sich einschleicht. Das, glaube ich, muß nach allen Seiten hin vermieden werden, und da ich Ihnen wirklich den guten Willen zutraue, in den Zeiten, denen wir jetzt entgegengehen, und bis zum nächsten Jahre, bis wir unsere neuen Provinzen organisirt haben, möglichst wenig Schwierigkeiten der Regierung zu bereiten, vielmehr zu sagen, „laßt uns zusammen einen starken Körper bilden, der starke Speise verdauen könne," so glaube ich, Sie thun besser, ohne sich und Ihrer politischen Ueberzeugung etwas zu vergeben, wenn Sie die Fonds diesmal ohne weitere Redensarten bewilligen.

---

Das Abgeordnetenhaus bewilligte schließlich den Fonds von 31,000 Thalern für Preßzwecke.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 1611.** Nachstehender Allerhöchster Erlaß: Auf den Bericht vom 2. November d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Westdeutsche Versicherungs-Aktien-Bank" mit dem Sitze zu Essen, so wie deren in der zurückfolgenden notariellen Urkunde vom 5. Oktober d. Js. verlautbartes Statut, mit der Maßgabe, daß es in der vorletzten Zeile des Artikels 27. dieses Statuts „Anwesenheit" statt „Abwesenheit" heißen muß.

Berlin, den 5. November 1866. gez. **Wilhelm.**

ggez. Gr. von Itzenplitz. Gr. zur Lippe. Gr. Eulenburg.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten; der Justiz und des Innern.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 12. November 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.
Itzenplitz. Gr. Eulenburg.

---

### Statut
### der Westdeutschen Versicherungs-Aktien-Bank mit dem Domizile zu Essen.

#### Titel Eins. Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

Erster Artikel. Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird kraft gegenwärtigen Statuts eine Actien-Gesellschaft unter der Firma „Westdeutsche Versicherungs-Aktien-Bank" mit dem Domizil zu Essen im Regierungsbezirke Düsseldorf errichtet. Wegen der auf die Versicherungs-Verträge bezüglichen Ansprüche kann die Gesellschaft auch vor den Gerichten des Orts belangt werden, wo die Haupt- oder General-Agentur, welche den Versicherungs-Vertrag vollzogen, ihren Sitz hat.

Zweiter Artikel. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet, festgesetzt. Die Thätigkeit der Gesellschaft beginnt sobald zwanzig Prozent des Grundcapitals baar eingezahlt sind. Wenn binnen Jahresfrist nach Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung die Einzahlung von zwanzig Prozent des Grundkapitals nicht erfolgt ist, so ist das Privilegium erloschen.

Dritter Artikel. Der Zweck der Gesellschaft ist gegen Prämie im In- und Auslande direkt oder durch Betheiligung an andere Versicherungs-Anstalten und Verbänden zu versichern und zwar a) Mobilien und Immobilien gegen Feuers-, Blitz- und Explosionsgefahr und die Gefahr des Bruchs von Maschinen und maschinellen Vorrichtungen, b) Glas- und Spiegelscheiben gegen Bruch, c) Fahrzeuge und Güter gegen die Gefahren des Transports. Die Gesellschaft soll zunächst die sub a. und b. bezeichneten Geschäftszweige betreiben, die Branche ad c. kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß des Verwaltungsrathes aufgenommen werden. Die Gesellschaft behält sich vor mit landesherrlicher Genehmigung noch andere Versicherungsbranchen in ihren Geschäftskreis zu ziehen. Die Gesellschaft kann Versicherungen ablehnen ohne Gründe für die Ablehnung anzugeben.

#### Titel Zwei. Grundkapital, Aktien und Aktionaire.

Vierter Artikel. Das Grundkapital der Gesellschaft wird vorläufig auf zwei Millionen Thaler

Preußisch Courant festgestellt, dasselbe kann bis zum Betrage von fünf Millionen Thalern auf Antrag des Vorstandes, durch Beschluß der Generalversammlung und mit Genehmigung der Ministerien für Handel — und so weiter — und des Innern erhöht werden. Der Betrag einer jeden Aktie wird auf Eintausend Thaler festgesetzt. Bei Erhöhung des Grundkapitals sind die jeweiligen Aktionaire berechtigt, sich an den weiteren Emissionen pro rata ihres Aktienbesitzes, jedoch in den durch Artikel elf bestimmten Grenzen und vorbehaltlich der dem Vorstande nach Artikel zehn zustehenden Prüfung al pari zu betheiligen. Der Vorstand bestimmt die Formen und Präclusivfristen, in denen die desfallsige Erklärung abgegeben werden muß, stellt auch den für etwaige Bruchtheilsberechtigungen erforderlichen Ausgleichsmodus fest.

Fünfter Artikel. Auf jede Actie sind zwanzig Prozent des Nominalbetrages, also zweihundert Thaler baar einzuzahlen. Für den Rest von achtzig Prozent des Nominalbetrages hat jeder Actionair Sicherheit zu bestellen, und zwar in der Regel durch Ausstellung von drei Sola-Wechseln, nach den Formularen der Beilagen unter Littera A. ein bis drei, welche spätestens einen Monat vor Ablauf der in den abgegebenen Exemplaren vermerkten Präsentationsfrist zu erneuern sind. Die Wechsel sind in Essen zu domiziliren. Die Wechsel der Actionaire welche in einem Lande wohnen, wo die Allgemeine deutsche Wechselordnung keine Geltung hat, müssen auf Verlangen des Vorstandes mit der Wechselbürgschaft einer von diesem genehmigten, unter der Herrschaft der allgemeinen deutschen Wechselordnung wohnenden Person versehen sein.

Sechster Artikel. Die Sicherheit kann mit Genehmigung des Vorstandes auch durch Deponirung des nicht eingezahlten Betrages in Baar oder in Preußischen Staatspapieren garantirten Eisenbahn-Actien und Prioritäten, so wie inländischen Pfandbriefen bestellt werden. Diese Effekten dürfen höchstens zum Tagescourse angenommen werden.

Siebenter Artikel. Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung werden die Actionaire in den im Artikel neunzehn bestimmten Blättern zur Einzahlung des Baareinschusses und zur Bestellung der Sicherheit in Gemäßheit der Artikel fünf und sechs binnen einer Frist von sechs Wochen durch den Vorstand aufgefordert. Gegen säumige Interessenten kann der Vorstand verfahren, wie gegen diejenigen, welche die Zahlung der Nachschüsse versäumen. (Artikel dreizehn.)

Achter Artikel. Die Actien sind untheilbar und lauten auf Namen. Sie können sowohl auf eine Person, als auch auf eine Firma, so wie auf eine Korporation oder juristische Person ausgestellt werden. Sie werden nach Formular B. mit der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes und der des Direktors oder dessen Stellvertreters ausgefertigt und mit der ersten fünfjährigen Serie von Dividendenscheinen nach Formular C. und einem Talon nach Formular D. ausgegeben. Die Ausgabe einer neuen Serie Dividendenscheine erfolgt nach Einreichung des Talons von fünf zu fünf Jahren.

Neunter Artikel. Die Actionaire werden nach Namen resp. Firma, Stand und Wohnort in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen.

Zehnter Artikel. Ueber die Zulassung der Actionaire entscheidet der Vorstand. Die Genehmigung desselben ist auch zur Uebertragung der Actien erforderlich. Die Uebertragung geschieht durch schriftliche Erklärung des bisherigen Inhabers. Der Vorstand kann die Genehmigung versagen, ohne die desfallsigen Gründe anzugeben. Er ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Gültigkeit der Unterschrift des Uebertragenden zu prüfen. Der neue Erwerber hat für den noch nicht eingezahlten Betrag der Actien neue Sicherheit zu bestellen. Nach Eingang derselben bei der Gesellschaft findet die Ueberschreibung der Actien statt. Dem ausgeschiedenen Actionair werden dagegen seine Wechsel resp. deponirten Sicherheiten zurückgegeben. Mit der Ueberschreibung, die im Actienbuche vermerkt und auf dem Actiendokumente bescheinigt wird, gehen alle Rechte und Verbindlichkeiten als Actionair auf den neuen Erwerber über, jedoch vorbehaltlich der subsidiarischen Haftbarkeit des austretenden Actionairs in Gemäßheit des Artikels zweihundert drei und zwanzig des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs auf die Dauer eines Jahres. Für jede Uebertragung einer Actie ist ein Thaler Umschreibegebühr zu entrichten.

Elfter Artikel. So lange das emittirte Kapital zwei Millionen Thaler nicht übersteigt, darf ein und derselbe Actionair nur vierzig Actien besitzen. Wird das Kapital erhöht, so erhöht sich auch ratirlich bis zu einem Maximum von Einhundert Actien der zulässige Maximalbesitz.

Zwölfter Artikel. Jeder Actionair hat nach Verhältniß seines Actienbetrages Antheil an dem Eigenthum, dem Gewinn und dem etwaigen Verlust der Gesellschaft. Ueber den Nominalbetrag der Actie hinaus ist derselbe für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht verpflichtet. Außer im Fall der Auflösung der Gesellschaft kann der auf die Actie eingezahlte Betrag nicht zurück gefordert werden.

Dreizehnter Artikel. Sind Nachschüsse erforderlich, so werden solche auf alle Actien gleichmäßig ausgeschrieben. Ueber das Bedürfniß, den Zeitpunkt und die Höhe der Nachschüsse entscheidet auf den

Antrag des Vorstandes der Verwaltungsrath. Eine Nachzahlung von zehn Prozent des emittirten Grundkapitals muß angeordnet werden, wenn ausweise der nach Artikel zwei und fünfzig aufzustellenden Bilanz aus den früheren Einzahlungen keine zehn Prozent dieses Kapitals mehr vorhanden sind. Die Ausschreibung eines Nachschusses muß durch die im Artikel neunzehn bezeichneten Blätter bekannt gemacht, gleichzeitig mit derselben auch eine General-Versammlung berufen und derselben der Vermögensstand der Gesellschaft vorgelegt werden. Jeder Actionair ist verbunden, die erforderlichen Nachschüsse binnen sechs Wochen vom Tage der Aufforderung des Vorstandes baar und kostenfrei an die Gesellschaftskasse einzuzahlen. Wenn die Zahlung der Nachschüsse binnen sechs Wochen, vom Tage der Aufforderung ab, nicht erfolgt, so wird zur Geltendmachung der bestellten Sicherheit geschritten. Der Vorstand ist aber in diesem Falle auch berechtigt, jeden säumigen Interessenten, unter Beobachtung der Bestimmungen alinea zwei, Artikel zweihundert ein und zwanzig des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs seiner Rechte als Actionair für verlustig zu erklären und gegen ihn nach Artikel siebenzehn zu verfahren. Endlich ist in diesem Falle der Vorstand auch befugt, sofort auf Baarzahlung des ganzen Nominalwerthes der Actie, nach Abrechnung der bereits geleisteten Einzahlungen zu klagen. Die Vorschriften dieses Artikels finden auch Anwendung, wenn ein Actionair der Aufforderung zur Erneuerung der Wechsel (Artikel fünf) nicht Folge leistet.

Vierzehnter Artikel. Stirbt ein Actionair oder erlischt die Firma, oder hört eine Korporation oder juristische Person auf zu bestehen, auf welche Actien im Actienbuche der Gesellschaft verzeichnet sind, so haben die Erben resp. die Rechtsnachfolger der Firma, der Korporation resp. der juristischen Person innerhalb der nächsten sechs Monate vom Todestage des Actionairs, resp. Aufhören der Firma, der Korporation resp. der juristischen Person an, dem Vorstande die geeigneten und der Gesellschaft genehmen Personen zu bezeichnen, auf welche das Eigenthum der Actien übertragen werden soll oder für den nicht eingezahlten Nominalwerth der Actie in Gemäßheit des Artikels sechs eine dem Vorstande genügende anderweitige Sicherheit zu bestellen.

Fünfzehnter Artikel. Wenn ein Actionair in Concurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt, wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft, wenn sein Mobilar oder Immobilar zwangsweise versteigert oder zur persönlichen Verhaftung wegen Schulden gegen ihn vorgeschritten wird, oder wenn ihm durch gerichtliches Erkenntniß die selbständige unbeschränkte Verwaltung seines Vermögens entzogen wird, so muß er, oder sein Rechtsinhaber auf Aufforderung des Vorstandes innerhalb Monatsfrist einen annehmbaren Cessionar stellen oder für den nicht eingezahlten Nominalwerth der Actie eine dem Vorstande genügende anderweitige Sicherheit gewähren.

Sechszehnter Artikel. Der Vorstand ist verpflichtet am Schlusse eines jeden Halbjahres alle von den Actionairen hinterlegten Wechsel, auch die nach Artikel sechs deponirten Papiere nach ihrer Sicherheit zu prüfen, und ist berechtigt, diejenigen Actionaire, deren Wechsel oder deponirten Papiere von ihm als nicht mehr vollkommen sichernd betrachtet werden, zur Volleinzahlung, Bestellung einer annehmbaren Bürgschaft oder Sicherheit resp. Ergänzung derselben oder zur Substituirung eines andern Actionairs aufzufordern.

Siebenzehnter Artikel Kommt ein Actionair der ihm durch das Statut auferlegten Verpflichtungen innerhalb der bestimmten Frist nicht nach, so ist — sofern es sich um Zahlungen handelt, und der Beachtung der Bestimmungen in alinea zwei des Artikels zweihundert ein und zwanzig des deutschen Handelsgesetzbuchs der Vorstand berechtigt, die Actien durch vereidete Mäkler an einem von ihm zu bestimmenden Börsenplatze an, dem Vorstande genehme Personen verkaufen zu lassen. Werden die Actien binnen vier Wochen nach der deshalb erlassenen Aufforderung nicht abgeliefert, so ist der Vorstand befugt, die betreffenden Actien durch dreimalige Insertion in den Gesellschaftsblättern (Artikel neunzehn) für ungültig zu erklären und eine gleiche Anzahl neuer Actien unter neuen Nummern auszufertigen. Wenn der beim Verkaufe erzielte Erlös nach Abzug aller Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair übersteigt, so wird, die Fälle Artikel sieben und Artikel dreizehn ausgenommen, in welchen die Ueberschüsse und geschehenen Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verfallen, der Vorstand den Mehrbetrag zur Verfügung des Berechtigten halten, im Falle aber der Erlös nach Abzug der Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair nicht deckt, so bleibt letzterer für diese Ansprüche verhaftet und der Vorstand macht dieserhalb die bestellten Sicherheiten geltend. Alle in den Artikeln sieben, dreizehn, vierzehn, fünfzehn, sechszehn und siebenzehn vorgesehenen Aufforderungen erfolgen rechtsgültig durch recommandirte Briefe.

Achtzehnter Artikel. Alle Actionaire haben in Essen Domizil zu nehmen. Diejenigen, welche kein besonderes Domizil gewählt haben, sollen angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Bureau

für ordentliche Prozeßsachen des Königlichen Kreisgerichts in Essen, wo alle statutenmäßigen Mittheilungen und Zustellungen gültig geschehen können.

Neunzehnter Artikel. Alle öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem zu Berlin erscheinenden Staatsanzeiger, der daselbst erscheinenden Berliner Börsenzeitung, der daselbst erscheinenden deutschen Versicherungszeitung, der in Köln erscheinenden Kölnischen Zeitung und der in Essen erscheinenden Essener Zeitung. Geht eines dieser Blätter ein, so wählt der Vorstand sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die getroffene Wahl durch die übrig gebliebenen Blätter bekannt. Auch außer diesem Falle steht es dem Vorstande frei, andere als die vorbezeichneten Blätter als ständige Kundgebungs-Organe zu wählen; er hat jedoch seine Wahl durch sämmtliche Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden müßten, soweit dieselben noch zugänglich sind, zu veröffentlichen.

Zwanzigster Artikel. Verlorene Actien unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft beim Königlichen Kreisgerichte zu Essen nachzusuchen ist. Auf Grund des rechtskräftigen Amortisationsurtheils erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Actie unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers.

Ein und zwanzigster Artikel. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstage (Artikel sechs und fünfzig) nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust dem Vorstande innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheines noch innerhalb einer ferneren, vom Ablaufe der vier Jahre zu berechnenden präclusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, in so fern nicht etwa der Dividendenschein von einem Dritten vorgezeigt und realisirt ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluste eines Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation des Scheines zu vertagen, dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen. Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

Zwei und zwanzigster Artikel. Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon weder in dem Dividendenzahlungstermine, in welchem die neuen Dividendenscheine ausgegeben werden, noch in dem nächstfolgenden präsentirt ist, an den eingetragenen Actienbesitzer.

Drei und zwanzigster Artikel. Sind Actien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihren wesentlichen Theilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichlautende Papiere unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen.

Titel Drei. Von dem Vorstande.

Vier und zwanzigster Artikel. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und wird von der Generalversammlung aus der Zahl der Actionaire gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes fungiren sechs Jahre. Von den in der ersten General-Versammlung gewählten Mitgliedern scheiden jedoch zwei nach dem zweiten, zwei nach dem vierten und drei nach dem sechsten Jahre in der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung nach dem Loose aus. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Bis zur ersten ordentlichen Generalversammlung bilden den Vorstand die Herren: Doktor juris Friedrich Hammacher zu Essen, Rentner Friedrich Niemann zu Essen, Kaufmann Heinrich Carl Sölling zu Essen, Kaufmann Gustav Adolph Waldthausen zu Essen, Regierungsassessor außer Diensten Alexander von Sybel zu Düsseldorf, Commissionsrath Ferdinand Kaselowsky zu Bielefeld, Kaufmann Julius Brockhoff zu Duisburg. Entsteht eine Vakanz zu einer andern Zeit als zur Zeit der Generalversammlung in dem Vorstande, so hat der Verwaltungsrath für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl zu gerichtlichem oder notariellen Protokolle vorzunehmen. Die Generalversammlung besetzt demnächst die Vakanz durch eine von ihr zu vollziehende Wahl für die weitere Dauer der Funktionszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Die Generalversammlung hat das Recht, auf den schriftlichen Antrag von mindestens zehn Actionairen, welche zusammen mindestens ein Zehntel der emittirten Actien besitzen, mit einer Mehrzahl von drei Vierteln der anwesenden Stimmen, die Bestellung einzelner oder aller Vorstandsmitglieder nach Vorschrift des Artikels zweihundert sieben und zwanzig des deutschen Handelsgesetzbuches zu widerrufen und an deren Stelle neue Mitglieder zu wählen.

Fünf und zwanzigster Artikel. Die Namen der Vorstandsmitglieder sind durch die im Artikel neunzehn bezeichneten Blätter bekannt zu machen. Die Vorstandsmitglieder legitimiren sich als solche, soweit sie nicht in diesem Statute benannt sind, durch eine notariell oder gerichtlich beglaubigte Abschrift des über die Wahl aufgenommenen Protokolls.

Sechs und zwanzigster Artikel. Ein jedes Mitglied des Vorstandes muß mit mindestens zehn Actien bei der Gesellschaft betheiligt sein, welche während der Amtsdauer bei der Gesellschaft zu hinterlegen sind und nicht veräußert werden dürfen. Von den Vorstandsmitgliedern müssen mindestens drei in Essen oder dreimeiligen Umkreise der Stadt ihren Wohnsitz haben.

Sieben und zwanzigster Artikel. Der Vorstand wählt jährlich in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll. Die Namen der Gewählten sind durch die Gesellschaftsblätter zu publiciren. Er versammelt sich regelmäßig an festgesetzten Terminen und außerordentlich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden respective des Stellvertreters. Der Vorsitzende ist zur Berufung des Vorstandes verpflichtet, sofern von drei Mitgliedern oder dem Direktor darauf angetragen wird. Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach absoluter Stimmenmehrheit — im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden — gefaßt, in ein dazu bestimmtes Protokollbuch eingetragen und von den Anwesenden unterzeichnet. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses, ausgenommen die Beschlußfassung über die Entlassung des Direktor (Artikel ein und dreißig), bei der mindestens fünf Mitglieder anwesend sein müssen, ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich.

Acht und zwanzigster Artikel. Der Vorstand verfügt und beschließt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung und des Verwaltungsraths vorbehalten sind. Namentlich hat derselbe das Geschäft der Gesellschaft zu überwachen, dem Direktor seine Instruktionen zu ertheilen, über die abzuschließenden Rückversicherungsverträge zu entscheiden, die Anlegung der Fonds der Gesellschaft zu bestimmen und zu dem Ende über die der Gesellschaft angehörigen Werthe zu verfügen. Die Anlegung der disponibeln Fonds darf nur erfolgen durch Darlehne auf Grundstücke mit pupillarischer Sicherheit, durch Beleihung oder Ankauf inländischer Staatspapiere, Stadt- und Kreis-Obligationen, Eisenbahn-Prioritäts-Actien und Obligationen, auch staatlich garantirte Eisenbahn-Stamm-Actien und andere sicher fundirte Werthpapiere, durch Beleihen von Waaren und Discontiren guter Wechsel, beides nach den von der Preußischen Bank befolgten Grundsätzen. Immobilien kann der Vorstand nur erwerben und veräußern, soweit dies zum eigenen Geschäftsbetriebe und zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft erforderlich ist. Der Vorstand hat die hinterlegten Wechsel und Werthpapiere der Actionaire in ein Tresor zu nehmen, welches nur durch die verschiedenen Schlüssel zweier Vorstandsmitglieder und des Direktors geöffnet werden kann. Der Vorstand kann hypothekarische Forderungen löschen und übertragen. Er beschließt ferner über die Auszahlung der Verluste und Entschädigungen, welche der Gesellschaft zur Last fallen auf Vorschlag des Direktors und so weit nicht diesem allein dazu die Befugniß ertheilt ist; er ernennt und entläßt den Direktor und diejenigen Angestellten, deren Jahres-Einkommen Vierhundert Thaler übersteigt; setzt die Gehälter und Diäten fest und bestimmt die besonderen und allgemeinen Verwaltungsausgaben. Der Vorstand ist befugt, sich bei allen Verhandlungen über Angelegenheiten der Gesellschaft vertreten zu lassen. Die desfallsigen Vollmachten werden so wie alle übrigen Ausfertigungen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder von zwei Mitgliedern in beiden Fällen unter Contrasignatur des Direktors unterzeichnet. Das Fehlen der Contrasignatur ist jedoch Dritten gegenüber ohne Einfluß.

Neun und zwanzigster Artikel. Der Vorstand bezieht für die Verwaltung außer dem Ersatz der für seine Mitglieder bei Ausübung ihrer Funktion entstehenden baaren Auslagen eine Tantieme von fünf Prozent vom Reingewinne, deren Vertheilung unter die Mitglieder ihm überlassen bleibt. Der General-Versammlung bleibt vorbehalten, über die Höhe der Tantieme abändernde Beschlüsse zu fassen.

Titel Vier. Vom Direktor.

Dreißigster Artikel. Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes, die regelmäßige Vertretung der Gesellschaft nach außen, sowie die administrative Geschäftsführung überhaupt, wird einem Direktor übertragen. Derselbe wird vom Vorstande zu notariellem oder gerichtlichem Protokolle ernannt, seine Ernennung unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsraths. Die beglaubigte Abschrift des Wahlprotokolls und dieses Verwaltungsraths-Beschlusses bilden seine Legitimation. Der Name des Direktors ist durch die Gesellschaftsblätter (Artikel neunzehn) zu publiciren (vide auch Artikel sechs und dreißig).

Ein und dreißigster Artikel. Die Amtsdauer, Gehalt, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des Direktors werden durch besonderen Vertrag zwischen ihm und dem Vorstande festgesetzt. Durch denselben muß dem Direktor außer seiner Besoldung ein dort näher zu bestimmender Antheil am Gewinne (Tantieme) zugesichert werden. Dieser Vertrag soll dem Vorstande ausdrücklich das Recht vorbehalten, den Direktor jederzeit wegen Verletzung seiner Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit oder aus andern Gründen zu entlassen. Die Entlassung kann nur auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes

(Artikel sieben und zwanzig), bei welchem mindestens fünf Stimmen für dieselbe sind, stattfinden, sie unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Direktors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung, Gratification und andere Vortheile für die Zukunft von selbst aufhören.

Zwei und dreißigster Artikel. Der Direktor leitet die Bureau-Arbeiten und die Regulirung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft, unterzeichnet die Correspondenzen, sowie alle Zahlungsanweisungen und Quittungen, acceptirt, unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufende Geschäfte, welche als Ausführung gefaßter Beschlüsse oder abgeschlossener Verträge zu betrachten sind. Alle Unterschriften des Direktors, welche die Gesellschaft verpflichten sollen, müssen von einem Mitgliede des Vorstandes oder von einem von dem Vorstande dazu delegirten Beamten der Gesellschaft contrasignirt werden. Der Direktor ist kraft dieses Statuts berechtigt, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen zu vertreten und für jeden einzelnen Fall Substituten zu ernennen.

Drei und dreißigster Artikel. Der Direktor ernennt und entsetzt diejenigen Beamten und Agenten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Vorstande vorbehalten ist. Er ist befugt, diejenigen Angestellten, deren Entlassung ihm nicht zusteht, zu suspendiren und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung des Vorstandes unverzüglich herbeizuführen. Eine hierauf bezügliche Klausel ist in den Dienstvertrag mit aufzunehmen.

Vier und dreißigster Artikel. Der Direktor ist bei dieser Amtsführung an die ihm zu ertheilende Instruktion des Vorstandes gebunden, die etwa erfolgte Ueberschreitung dieser Instruktion nimmt den von demselben abgeschlossenen Geschäften jedoch, so weit es sich um Verpflichtungen der Gesellschaft handelt, dritten Personen gegenüber ihre Gültigkeit nicht. In den Sitzungen des Vorstandes hat der Direktor in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung den Vortrag und bei allen zur Besprechung und Beschlußnahme kommenden Gegenständen berathende Stimme. Der Direktor muß mindestens zehn Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen des Inhabers dauern, weder veräußert noch übertragen werden.

Fünf und dreißigster Artikel. Für Krankheits- oder sonstige Behinderungsfälle des Direktors tritt ein von dem Vorstande hierzu dauernd bestimmtes Mitglied des letztern, oder ein zu diesem Zwecke ernannter Beamter der Gesellschaft provisorisch an dessen Stelle. Die Ernennung der Stellvertreter sowie des in Gemäßheit des Artikels zwei und dreißig zur Mitunterschrift delegirten Beamten erfolgt zu notariellem oder gerichtlichem Protokolle und bildet die beglaubigte Ausfertigung dieses Protokolls deren Legitimation. Die Namen der Stellvertreter und dieses Beamten so wie des letzteren Stellung sind in den Gesellschaftsblättern zu publiciren.

Sechs und dreißigster Artikel. Wenn die Geschäfte der Gesellschaft es erheischen, so ist der Vorstand befugt, die Zahl der Direktoren zu vermehren. Rücksichtlich deren Wahl, Legitimation und dienstlichen Verhältnisse finden die Bestimmungen dieses Titels Anwendung. Der Vorstand regelt das Verhältniß der einzelnen Direktoren zu einander. Die Befugniß und die Stellung derselben, in specie ihre Beziehung zu den einzelnen Geschäftsbranchen sind in die Urkunden, welche die Legitimation der Direktoren bilden, aufzunehmen, so wie in den Gesellschaftsblättern (Artikel neunzehn) zu publiciren.

Titel Fünf. Vom Verwaltungsrathe.

Sieben und dreißigster Artikel. Die fortlaufende Controlle der Geschäftsführung wird einem aus fünfzehn Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe anvertraut. Die Mitglieder desselben werden durch die Generalversammlung erwählt. Der Verwaltungsrath wird alle zwei Jahre zum Drittheil erneuert und treten alle zwei Jahre die nach Amtsdauer fünf ältesten Mitglieder aus. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Bei vorkommenden außergewöhnlichen Vakanzen ist der Verwaltungsrath befugt, durch provisorische Wahl die Zahl seiner Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung zu ergänzen. Die Generalversammlung hat das Recht, auf den schriftlichen Antrag von mindestens zehn Actionairen, welche zusammen mindestens ein Zehntel der emittirten Aktien besitzen mit einer Mehrzahl von drei Vierteln der anwesenden Stimmen die Bestellung eines oder aller Verwaltungsrathsmitglieder zu widerrufen und an deren Stelle neue Mitglieder zu erwählen.

Acht und dreißigster Artikel. Bis zur ersten ordentlichen General-Versammlung bilden die Herren: Commerzienrath Ernst Waldthausen zu Essen, Kaufmann Ludwig Huyssen zu Essen, Bauunternehmer Franz Schmidt jun. zu Essen, Kaufmann Arnold Böninger zu Duisburg, Rittergutsbesitzer Friedrich Tenge zu Rietberg, Commerzienrath Hermann Delius zu Bielefeld, Kaufmann Gustav Bertelsmann zu Bielefeld, Kaufmann August Boßwinkel zu Hagen, Kaufmann Otto Carstanjen zu Duisburg, Kaufmann Gottfried

Heinrich Waldthausen zu Essen, Kaufmann Joachim Fuulgen zu Werden, Banquier Simon Coppel zu Hannover, General Direktor Louis Baare zu Bochum, Geheimer Commerzienrath Julius Scheidt zu Kettwig, Fabrikant Gustav von Halfern zu Burtscheidt den Verwaltungsrath.

Neun und dreißigster Artikel. Der Verwaltungsrath wählt jährlich in der ersten Sitzung nach der ordentlichen General-Versammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden respektive in dessen Behinderung, des Stellvertreters. Die Berufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn der Vorstand, oder der Direktor, oder vier Mitglieder des Verwaltungs-Rathes dies beantragen. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen mindestens acht Mitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen ein jeder während der Dauer ihrer Funktion zehn Actien der Gesellschaft bei derselben deponiren.

Vierzigster Artikel. Der Verwaltungsrath ist berechtigt und verpflichtet, a. Ueber die von dem Vorstande vorzulegenden Rechnungen und Bilanzen, nach erlangter Ueberzeugung von der Richtigkeit derselben, Decharge zu ertheilen. Die Bilanz muß dem Verwaltungsrathe vor Ablauf des Monats April vorgelegt werden. b. Auf den Antrag des Vorstandes den jährlichen Reingewinn der Gesellschaft, unter strenger Würdigung der etwa zweifelhaften Activen und strenger Berechnung aller eventuellen Verbindlichkeiten, welche aus den zur Zeit laufenden Versicherungen entspringen, festzusetzen. Der Verwaltungsrath ist jedoch nicht berechtigt, den Reingewinn höher als nach dem Antrage des Vorstandes festzusetzen. c. Der Verwaltungsrath bestimmt auf den Antrag des Vorstandes, welcher Theil des Reingewinns zum Reservefonds gelegt und welcher Theil unter die Actionaire als Dividende vertheilt werden soll, ist aber nicht berechtigt, die Reserve geringer zu bestimmen, als der Vorstand beantragt hat. d. Der Verwaltungsrath beschließt auf den Antrag des Vorstandes über etwa erforderliche Nachschüsse (Artikel dreizehn). e. Der Verwaltungsrath beschließt auf Antrag des Vorstandes über Festsetzung und Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen. Außerdem übt der Verwaltungsrath die in den Artikeln vier und zwanzig, dreißig und ein und dreißig bestimmten, die Ergänzung des Vorstandes und den Direktor betreffenden Funktionen aus.

Ein und vierzigster Artikel. Der Verwaltungsrath nimmt nicht Theil an der ausführenden Verwaltung, für welche der Vorstand allein verantwortlich ist, jedoch ist der Vorsitzende oder ein delegirter des Verwaltungs-Rathes berechtigt, den Vorstandssitzungen mit berathender Stimme beizuwohnen. Außerdem liegt dem Verwaltungsrathe als controllirende Aufsichtsbehörde ob, jährlich wenigstens zweimal unter Zuziehung eines Vorstandsmitgliedes, außergewöhnliche Cassenrevision durch eins oder mehrere seiner Mitglieder halten zu lassen, wozu auch der Vorsitzende, dessen Stellvertreter von Amtswegen besucht sein soll. Der Vorsitzende oder Delegirte des Verwaltungsrathes kann in den Büreaus oder Comptoirs der Gesellschaft von allen Protokollen, Beschlüssen, Büchern, Papieren und Documenten, so wie von ihrer Geschäfts- und Rechnungsführung jederzeit Kenntniß nehmen.

Zwei und vierzigster Artikel. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten Ersatz der durch ihre Funktionen herbeigeführten baaren Auslagen und außerdem drei Prozent vom Reinertrage, deren Vertheilung ihnen nach Maßgabe ihrer Mühewaltung überlassen bleibt. Der General-Versammlung bleibt vorbehalten, über die Höhe der Tantieme abändernde Beschlüsse zu fassen.

Titel Sechs. Von der Generalversammlung.

Drei und vierzigster Artikel. Die Generalversammlungen der Actionaire finden in Essen statt. Dieselben werden durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung, welche die Gegenstände, die zur Verhandlung kommen sollen, enthalten und von denen die erste mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß, durch den Vorstand berufen und zwar: a. ordentliche im Mai eines jeden Jahres, die erste nach Ablauf des ersten Rechnungsjahres, b. außerordentliche, so oft dies von dem Vorstande für nöthig erachtet wird. Dieser ist zur Berufung von außerordentlichen Generalversammlungen verpflichtet, 1. wenn nach Artikel dreizehn die Anordnung einer Nachzahlung die Berufung nothwendig macht, 2. wenn wenigstens zehn Actionaire, welche mindestens den zehnten Theil der ausgegebenen Actien besitzen, schriftlich unter Bezeichnung des Zweckes darauf antragen, 3. wenn der Verwaltungsrath darauf anträgt.

Vier und vierzigster Artikel. Zur Theilnahme und zum Stimmrecht an der Generalversammlung sind nur diejenigen Actionaire befugt, auf deren Name eine oder mehrere Actien in den Büchern der Gesellschaft mindestens einen Monat vor Berufung zur General-Versammlung eingetragen sind. Den in dieser Weise berechtigten Actionairen, welche sich persönlich oder durch Bevollmächtigte an der Generalversammlung betheiligen wollen, werden innerhalb der beiden letzten Tage vor derselben Eintrittskarten ertheilt. Mit Ausnahme der Artikel sieben und fünfzig und neun und fünfzig wird das Stimmrecht in

der Weise geführt, daß der Inhaber von einer bis fünf Actien eine Stimme, sechs bis zehn Actien zwei Stimmen, elf bis fünfzehn Actien drei Stimmen, sechszehn bis zwanzig Actien vier Stimmen, ein und zwanzig bis dreißig Actien fünf Stimmen und von jeden zehn weiteren Actien eine Stimme mehr hat. Mehr als zwanzig Stimmen kann kein Actionair auf Grund eigenen Besitzes und in Vertretung anderer in seiner Hand vereinigen, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln sieben und fünfzig und neun und fünfzig.

Fünf und vierzigster Artikel. Die Actionaire können sich in Verhinderungsfällen durch andere zur Theilnahme an den General-Versammlungen befugte Actionaire auf Grund einer Vollmacht auch unter Privat-Unterschrift vertreten lassen. Ehefrauen können durch ihre Ehemänner, Handelshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Procuristen, Corporationen und juristische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter, Pflegebefohlenen durch ihre Vormünder oder Curatoren, wenn diese auch keine Actionaire sind, vertreten werden. Die Prüfung der Vollmachten erfolgt durch die in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

Sechs und vierzigster Artikel. Jede in statutmäßiger Weise zusammenberufene Generalversammlung ist beschlußfähig und werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, soweit das Statut selbst hiervon nicht eine Ausnahme aufstellt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die statutenmäßig gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind für die Actionaire bindend.

Sieben und vierzigster Artikel. Der zeitige Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennt die Scrutatoren. Zu Scrutatoren können, wenn andere Aktionaire in genügender Anzahl vorhanden sind, weder Mitglieder des Vorstandes, noch des Verwaltungsrathes, noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden. In der ordentlichen General-Versammlung müssen: 1. die Berichte des Vorstandes und des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Geschäftsführung, sowie über deren Resultate des verflossenen Jahres insbesondere erstattet, und 2. die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrathes vorgenommen werden.

Acht und vierzigster Artikel. Die General-Versammlung beschließt ferner mit verbindlicher Kraft für alle Actionaire der Gesellschaft a. über Anträge, die in den Angelegenheiten der Gesellschaft von dem Vorstande, dem Verwaltungsrathe oder von einzelnen Actionairen gestellt werden. Der Vorstand ist jedoch nur dann verpflichtet, Anträge der Actionaire gemäß Artikel zweihundert acht und dreißig des Handelsgesetzbuches als Gegenstände der Verhandlung anzukündigen, wenn sie spätestens acht Tage vor Publication der ersten Bekanntmachung wegen Einberufung der betreffenden Generalversammlung bei ihm eingereicht sind; b. über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den im Artikel Zwei festgesetzten Zeitpunkt hinaus; c. über Ausdehnung des Geschäftes auf andere Versicherungsbranchen (Artikel Drei); d. über Erhöhung des Grundcapitals über fünf Millionen Thaler hinaus; e. über Vereinigung der Gesellschaft mit einer andern Aktiengesellschaft; f. über sonstige Abänderungen des Statuts; g. über Aufnahme von Anleihen; h. über Widerruf der Bestellung von Vorstands- und Verwaltungsraths-Mitgliedern (Artikel vier und zwanzig und sieben und dreißig); i. über Auflösung der Gesellschaft nach näherer Bestimmung des Titels Acht dieses Statuts. Die Beschlüsse ad c. d. f. h. sind nur dann verbindlich für die Gesellschaft, wenn sich entweder wenigstens eine Majorität von drei Vierteln der in der General-Versammlung abgegebenen Stimmen oder eine Majorität, die mehr als die Hälfte des Actiencapitals repräsentirt, für den desfallsigen Antrag erklärt hat. Die Beschlüsse ad b. c. d. e. f. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung.

Neun und vierzigster Artikel. Die Wahlen werden mittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Wenn sich für der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Majorität ergeben hat, so wird zu einer zweiten Wahl geschritten. Dabei wird die Liste der Wählbaren nur aus den Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, in der Art gebildet, daß die doppelte Zahl der noch zu Wählenden erreicht wird. Bei Stimmengleichheit gibt das Loos den Ausschlag. Der in diesem Artikel vorgeschriebene Wahlmodus ist auch für die vom Vorstande und dem Verwaltungsrathe ausgehenden Wahlen (Artikel sieben und zwanzig und neun und dreißig) maßgebend. Auf den Antrag des Vorsitzenden sowie auf den Antrag von mindestens zehn Actionairen muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Scrutinium abgestimmt werden.

Fünfzigster Artikel. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und den Scrutatoren unterzeichnet.

Titel Sieben. Von der Jahres-Rechnung, der Bilanz, dem Reservefonds und der Dividende.

Ein und fünfzigster Artikel. Das Kalenderjahr ist auch das Rechnungsjahr der Gesellschaft, die Jahresrechnung und Bilanz muß innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres aufgestellt werden.

Zwei und fünfzigster Artikel. Bei Aufstellung der Jahresrechnung treten den Einnahmen des Rechnungsjahres die aus den Vorjahren für die laufenden Risicos reservirten Prämien, so wie die, für die noch nicht regulirten Schäden zurückgestellten Reserven hinzu. Von der Jahreseinnahme kommen in Abzug: 1. die für Schäden im Laufe des Jahres bezahlten Beträge; 2. die bis zum Jahresschlusse angemeldeten, noch nicht regulirten Entschädigungsansprüche in Höhe des angemeldeten Betrages; 3. die laufenden Verwaltungskosten, Abschreibungen auf das Vermögen der Gesellschaft, sowie die den Agenten und Beamten zugebilligten Remunerationen; 4. die Prämienreserve, welche mindestens den Betrag der nach dem Zeitverhältniß, unter Berechnung eines vollen Monats für jeden Bruchtheil, nicht verdienten Prämien erreichen muß, jedoch auch höher dotirt werden kann. Die Abschreibung auf Mobilien soll mindestens fünf Prozent jährlich betragen, die Abschreibung auf Immobilien wird von dem Vorstande festgestellt. Bei Aufstellung der Bilanz wird der Nominalbetrag der ausgegebenen Actien und der nach der letzten Bilanz vorhandene Capitalreserve unter den Passiven aufgeführt. Die vorhanderen Effekten dürfen nicht über den Tagescours des ein und dreißigsten Dezember angesetzt werden. Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Drei und fünfzigster Artikel. Von dem Reingewinne eines jeden Geschäftsjahres werden zunächst mindestens zehn Prozent desselben zur Bildung eines Kapital-Reservefonds, sodann die in den Artikeln neun und zwanzig, ein und dreißig und zwei und vierzig bezeichneten Tantiemen in Abzug gebracht. Der Rest wird unter die Actionaire vertheilt. Der Kapitalreservefonds ist bis zur Höhe von zwanzig Prozent des Grundcapitals anzusammeln. Wenn und so lange diese Höhe erreicht ist, fällt die Verpflichtung, aber nicht die Berechtigung, denselben zu vergrößern, fort. Ueber denselben ist besondere Rechnung zu führen

Vier und fünfzigster Artikel. Weder das Grundkapital, noch der Kapital-Reservefonds dürfen jemals durch Zahlungen an die Aktionaire, insbesondere aber durch Dividenden-Zahlungen an dieselben verringert werden. Dieselben dienen lediglich zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft dritten Personen, insbesondere ihren Versicherten gegenüber, und dürfen nur angegriffen werden, wenn die sonstigen Mittel der Gesellschaft nicht ausreichen, um deren Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Fünf und fünfzigster Artikel. Die jährliche Bilanz soll, sobald deren Feststellung durch den Verwaltungsrath stattgefunden hat (Artikel vierzig), in den im Artikel neunzehn bezeichneten Blättern mitgetheilt werden.

Sechs und fünfzigster Artikel. Die Dividenden werden am 1. Juli gegen Einlieferung der Dividendenscheine durch die Gesellschaftskasse in Essen gezahlt, dieselben können jedoch durch Beschluß des Vorstandes auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden. Hierüber ist durch die Gesellschaftsblätter jedesmal Bekanntmachung zu erlassen.

## Titel Acht. Auflösung der Gesellschaft.

Sieben und fünfzigster Artikel. Die Auflösung der Gesellschaft findet in den im Handelsgesetzbuche bezeichneten Fällen der nothwendigen Auflösung statt. Sie muß ferner erfolgen, wenn nach der letzten Jahres-Bilanz der dritte Theil des emittirten Grundcapitals verloren ist, es sei denn, daß in einer dieserhalb zu berufenden Generalversammlung drei Viertel der anwesenden und vertretenen Actien, jede Actie für eine Stimme zählend, die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.

Acht und fünfzigster Artikel. Außer diesen Fällen kann die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im Artikel Zwei bestimmten Zeit nur dann gültig beschlossen werden, wenn der desfallsige Antrag entweder von dem Vorstande oder von einer Anzahl von Actionairen, die zusammen mindestens ein Fünftel der emittirten Actien besitzen, gestellt ist.

Neun und fünfzigster Artikel. Bei Beschlußfassung über den Antrag auf Auflösung gibt eine jede Actie eine Stimme. Die Zahl der Stimmen, welche ein Actionair für sich und als Vertreter anderer Actionaire in seiner Hand vereinigen darf, ist hierbei unbeschränkt.

Sechszigster Artikel. Diejenige General-Versammlung, welche nach der vorstehenden Bestimmung und mit Berücksichtigung der Vorschrift des Artikels acht und vierzig die Auflösung rechtsgültig beschließt, hat zugleich zu bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll und die Vollmachten für die Liquidatoren zu ertheilen. Wird hierüber kein Beschluß gefaßt, so bewirkt der Vorstand, welcher zur Zeit des Auflösungsbeschlusses fungirt, in seiner derzeitigen Zusammenstellung die Liquidation bis zu ihrem gänzlichen Abschlusse.

Ein und sechszigster Artikel. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufende Risikos bis zu deren Ablauf und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit Sicherstellung der laufenden Verpflichtungen verträglich ist. Die Liquidatoren haben jedoch die Verpflichtung, die Rückversicherung der laufenden Risiken thunlichst zu bewirken.

Zwei und sechszigster Artikel. Auf Anordnung der Liquidations-Commission ist jeder Actionair verpflichtet, die nöthigen Geldzuschüsse innerhalb der durch die Artikel zwölf und dreizehn bezeichneten Grenzen zu leisten.

Titel Neun. Schlichtung von Streitigkeiten.

Drei und sechszigster Artikel. Alle Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft werden im gewöhnlichen Rechtswege entschieden.

Titel Zehn. Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

Vier und sechszigster Artikel. Die Königliche Staatsregierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu bestellen. Derselbe hat das Recht, den Vorstand, den Verwaltungsrath und die Generalversammlung gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie ihren Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

Titel Elf. Transitorische Bestimmungen.

Es wird hierdurch den Mitstiftern der Gesellschaft Herren Kommerzienrath Hermann Delius zu Bielefeld, Regierungsassessor außer Diensten Alexander von Sybel zu Düsseldorf, Commerzienrath Ernst Waldthausen zu Essen und zwar zusammen und jedem für sich allein, im Falle der Abwesenheit der Anderen, mit dem Rechte der Substitution, Auftrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung nachzusuchen, so wie diejenigen Abänderungen des Statuts und Zusätze zu demselben Namens der Contrahenten anzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben und empfehlen wird, wenn solche auch einzelne Gesellschaftszwecke und die für dieselben festgesetzten Bestimmungen betreffen möchten. Diese Abänderungen sollen für sämmtliche Contrahenten und für alle beitretende Actionaire ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wirklich in dem gegenwärtigen Statut aufgenommen wären.

---

A. Formulare zu den Wechseln.

A. 1. (Ort, Monatstag, Jahr.)

Gut für Thaler 100 Preuß. Court.

Vierzehn Tage nach Vorzeigung dieses zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Westdeutsche Versicherungs-Aktien-Bank in Essen oder deren Ordre bei . . . . . . . . . . in Essen die Summe von Einhundert Thalern in Pr. Crt. und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, sofern dieser Wechsel bis zum . . . . . in dem wirklichen oder gewählten Domizil präsentirt wird. (Unterschrift.)

A. 2. Thaler 200 einen Monat nach Vorzeigung.

A. 3. Thaler 500 zwei Monat nach Vorzeigung.

---

B. Formular zu den Aktien. (Vorderseite.)

In Gemäßheit des Statuts der Westdeutschen Versicherungs-Actien-Bank in Essen hat sich (Namen, Stand und Wohnort) mit dem Betrage von Eintausend Thalern durch baare Einzahlung von zweihundert Thalern und statutgemäße Sicherheitsbestellung für den Rest ad Achthundert Thaler an dem Grundcapital der Gesellschaft betheiligt und hat vermöge dieser Actie den statutenmäßigen Antheil an dem Vermögen, Gewinn und Verlust derselben. Dieser Actie sind fünf Dividenden-Coupons pro 18 . . bis 18 . . einschließlich nebst Talon beigefügt. Essen, am . . . . . . . . . Westdeutsche Versicherungs-Aktien-Bank. Der Vorstand (zwei Unterschriften.) (L. S.) Der Direktor. Eingetragen sub fol. des Registers. (Unterschrift des Controllbeamten.) (Auszug aus dem Statut der Gesellschaft.)

(Rückseite.)

Diese Actie Nro. . . . . ist heute sub fol. Nro. . . . . des Registers überschrieben worden auf . . . . (Namen, Stand und Wohnort). Essen, am . . . . . . . . . . Der Vorstand (zwei Unterschriften.) Der Direktor.

---

C. Formular zu den Dividendenscheinen.

(Vorderseite.)

Dividendenschein zur Actie Nro. . . . .

Am 1. Juli 18 . . zahlt die unterzeichnete Gesellschaft dem Ueberbringer die auf die Actie Nr. . .

für das Jahr 18.. treffende Dividende. Essen, den .......... Westdeutsche Versicherungs-Actien-Bank. Der Vorstand (Facsimile zweier Unterschriften.) Der Direktor (Facsimile.) Eingetragen sub fol. (Unterschrift des Controllbeamten.)

(Rückseite.)

Dividenden, die innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstage nicht abgehoben werden, verfallen nach §. 21. des Statuts, welcher auch für das Verfahren im Fall des Verlustes dieses Scheines maßgebend ist, zu Gunsten der Gesellschaft.

D. Formulare zum Talon.

(Vorderseite.)

Talon zur Actie Nro. ....

der Westdeutschen Versicherungs-Aktien-Bank in Essen. (L. S.) Eingetragen sub fol. des Registers. (Unterschrift des Controllbeamten.)

(Rückseite.)

Inhaber dieses empfängt am .......... die II. Serie der Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Actie. Im Fall des Verlustes wird nach § 22. des Statuts verfahren. Essen, den .......... Der Vorstand (Facsimile zweier Unterschriften.) Der Direktor. (Facsimile.)

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 1647.** Der Predigtamts-Candidat Johannes Daniels aus Rumeln ist von uns zum evangelischen Provinzial-Synodal-Candidaten in der Rheinprovinz ernannt worden. Coblenz, den 14. November 1866. Königliches Consistorium.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 1648.** Der am 22. Februar 1867 pachtlos werdende Königliche Schloßhof zu Benrath — im Kreise Düsseldorf, 1 Meile von Düsseldorf, 4 Meilen von Cöln, an der Chaussee und an einer Eisenbahnstation — soll von da an auf Vierundzwanzig Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu ein Termin auf

**Donnerstag den 13. December 1866, Vormittags 10 Uhr,**

im kleineren Sitzungssaale des Regierungsgebäudes zu Düsseldorf vor dem Ober-Regierungsrath Marot anberaumt ist.

Der Hof ist mit den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehen, und enthält nach dem neuesten Grundsteuer-Kataster:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Gebäudefläche und Hofraum | 1 | Morgen | 46,10 | □ Ruthen. |
| Garten . . . . . . . . | 6 | „ | 1,00 | „ |
| Ackerland . . . . . . . | 314 | „ | 179,70 | „ |
| Wiese . . . . . . . . | — | „ | 79,20 | „ |
| Weide . . . . . . . . | 1 | „ | 156,30 | „ |
| zusammen | 324 | Morgen | 102,30 | □ Ruthen. |

zum Katastral-Reinertrage von 1357 Thalern, in sehr gutem Zusammenhange. Zur Annahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 9000 Thlr. erforderlich. Die Karte und der Kataster-Auszug sowie die Verpachtungs- und die Licitations-Bedingungen können an allen Wochentagen in unserer Registratur eingesehen werden. Auf Verlangen werden auch Abschriften der Bedingungen gegen Erstattung der Kopialien ertheilt. Die Besichtigung der Pachtstücke steht den Pachtbewerbern frei. Düsseldorf, den 19. November 1866.

**Nro. 1649.** Die bei der Handelskammer zu Mülheim a. d. R. nach dem Wahlturnus mit dem Ablaufe des Jahres ausscheidenden Mitglieder Kaufmann Gustav Hanau und Gustav Stinnes, sowie die stellvertretenden Mitglieder Kaufmann Heinrich Daber und Ernst Nedelmann sind sämmtlich in ihrer bisherigen Eigenschaft wiedergewählt, ferner ist an Stelle des verstorbenen Mitgliedes Commerzienrath C. A. Kuhfus der Kaufmann August Bissinck als Mitglied gewählt worden. Diese Wahlen sind bestätigt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 19. November 1866.

**Nro. 1650.** Dem Maschinenfabrik-Besitzer Gustav Bringmann zu Witten ist unter dem 20. Nov. 1866 ein Patent auf eine Expansionssteuerung an Dampfhämmern, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden. Düsseldorf, den 25. November 1866.

**Nro. 1651.** Durch ein Uebersehen der Redaction ist unsere Bekanntmachung vom 11. v. Mts. Nr. 57. des Amtsblattes vom 16. v. Mts. unrichtig abgedruckt, weshalb wir einen corrigirten Abdruck derselben hier folgen lassen.

Da in neuerer Zeit wiederum mehrfache Fälle der Hundswuth vorgekommen sind und unsere Amtsblattverordnung vom 17. Januar 1863 wiederholt zu Umgehungen der darin gegebenen Vorschriften Anlaß gegeben hat, so verordnen wir unter Aufhebung derselben, auf Grund des §. 11 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850, für den ganzen Umfang unseres Bezirkes wie folgt:

1. Auf den öffentlichen Wegen und Straßen müssen die Hunde an der Leine geführt werden oder mit einem, durch die Ortspolizeibehörde des Eigenthümers gestempelten Maulkorbe versehen sein, welcher aus Blech oder Eisendrath gefertigt und so eingerichtet ist, daß er dem Hund das freie Athmen und Abkühlen der Zunge gestattet, das Beißen aber verhindert.

2. Ausnahmen finden nur statt hinsichtlich der Jagd- und Hirtenhunde, während sie zur Jagd oder zum Hüten des Viehes benutzt werden.

3. Kontraventionen gegen diese Polizei-Verordnung, welche mit dem 1. Februar d. J. in Kraft tritt, unterliegen einer Strafe von Einem bis zehn Thalern und sind die Behörden angewiesen, herrenlos umherlaufende Hunde, als der Wuth verdächtig, tödten zu lassen.

4. Unsere Verordnung vom 30. Dezember 1854 (Amtsblatt S. 2), betr. die Modalitäten unter denen das Anspannen der Hunde gestattet ist, bleibt in Kraft. Düsseldorf, den 17. Januar 1865.

---

Die Vorstehende Polizei-Verordnung wird zur pünktlichen Befolgung um so mehr in Erinnerung gebracht, als sich während der letzten Zeit wiederholt in verschiedenen Gegenden unseres Verwaltungs-Bezirks rasende Hunde gezeigt haben, kürzlich auch wiederum in Folge des Bisses ein Mensch unter den schrecklichsten Zufällen an der Hundswuth verstorben ist. Sämmtliche Behörden werden angewiesen, die Befolgung dieser Vorschriften mit beharrlicher Aufmerksamkeit zu überwachen. Düsseldorf, den 23. Nov. 1866.

**Nro. 1652.** Der Panorama-Besitzer Johann v. d. Porten hierselbst hat den ihm von uns unterm 4. Dezember 1865 unter der Nro. 5943 ertheilte Gewerbeschein für das Jahr 1866 am 3. d. M. in hiesiger Stadt verloren. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 19. November 1866.

**Nro. 1653.** Dem Hochofen-Ingenieur P. Keil zu Kattowitz ist unter dem 16. November 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Erhitzung des Gebläsewindes durch Schlacke auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden. Düsseldorf, den 19. Nov. 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 1654.** Am 1. November d. J. fand sich die durch Reisepaß des Cantons Thurgau d. d. Frauenfeld den 5. August 1863 legitimirte Erzieherin Bertha Etter aus Bischofszell, 25 Jahre alt, 5 Schuh 1 Zoll (Schweizer Maaß) groß, mit rundem Gesichte, schwarzen Haaren, mittelhoher Stirn, braunen Augen und Augenbraunen, kurzer Nase, Mund von mittlerer Größe, lückenhaften Zähnen und ovalem Kinn — bei dem Gastwirthe Justus Wollenhaupt zu Emmerich ein und hat in der darauf folgenden Nacht das Gasthaus, in dem sie Nachricht von ihrer Mütter erwarten wollte, heimlich wieder verlassen. Da in dem Benehmen der Etter und in den von ihr zurückgelassenen Scripturen deutliche Anzeigen einer Geisteskrankheit gefunden sind, so liegt die Vermuthung nahe, daß sie sich ein Leid angethan habe. Die Polizeibehörden werden daher ergebenst ersucht, mich davon in Kenntniß zu setzen, wenn entweder die Person der Etter, ermittelt, oder deren Leiche gefunden wird. Wesel, den 20. November 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 1655.** Unter Verweisung auf die §. §. 35. und 36. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde des für das Bergwerk Lennep bei Lennep mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 8. November 1866. Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 12. März 1866 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Lennep das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Radevormwald, Fünfzehnhöfe und Hückeswagen, im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert und zwanzig tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. I. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 8. November 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

**Nro. 1856.** Ausloosung von Rentenbriefen. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III Nro. 2 bis 16 vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. April l. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E zu 10 Thlr. ausgeloost und gekündigt sind.

Verzeichniß der am 15. November 1866 ausgeloosten am 1. April 1867 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

27 Stück Littera A. zu 1000 Thlr. Nro. 73. 91. 207. 370. 456. 529. 681. 1073. 1179. 1370. 1690. 1815. 1821. 2754. 2813. 2848. 3046. 3226. 3325. 3579. 3611. 4129 4214. 4819. 4854. 5001. 5623.

10 Stück Littera B. zu 500 Thlrn. Nro. 24. 959. 1174. 1325. 1380. 1442. 1608. 1647. 1777. 1802.

58 Stück Littera C. zu 100 Thlrn. Nro. 264. 886. 1401. 1955. 2043. 2485. 2565. 2915. 2938. 2976. 3254. 3483. 4250. 4486. 4556. 4609. 4861. 4868. 4869. 5161. 5191. 5209. 5659. 5781. 5839. 5962. 6413. 6498. 6606. 6710. 6813. 7046. 7403. 7417. 7780. 7825 7894. 8237. 8333. 8345. 8645. 8656. 8769. 8923. 9630. 9848. 10271. 10359. 10385. 10960. 11041. 11182. 11411. 11545. 11631. 11686. 11780. 12131.

70 Stück Littera D. zu 25 Thlrn. Nro. 103. 124. 135. 162. 167. 212. 234. 275. 498. 530 811. 1257. 1289. 1447. 1474. 2000. 2162. 2180. 2483. 2506. 2866. 3056. 3235. 3327. 3431. 3452. 3465. 3643. 3754. 3949. 4036. 4468. 4469. 4501. 4771. 4818. 4888. 4976. 5227. 5245. 5460. 5496. 5535. 5707. 6194. 6269. 6354. 6410. 6411. 6630. 7273. 7322. 7601. 7664. 8224. 8484. 8526. 8577. 8787. 8802. 8803. 9110. 9694. 9806. 9987. 10095. 10212 10372. 10379, 10492.

10 Stück Littera E. zu 10 Thlrn. Nro. 13498. bis 13507. einschließlich.

Münster, den 15. November 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz: Wilhelmy.

**Nro. 1857.** Unter Verweisung auf die §. §. 35. und 36. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Custozza bei Lüdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 8. November 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 12. März 1866 wird dem Kanfmanne Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Custozza das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Fünfzehnhöfe und Hückeswagen, im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und achtzig tausend einhundert und achtzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. E. F. und L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 8. November 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

**Nro. 1858.** Der Bürgermeister Bilken zu Dinslaken ist zum Polizei-Anwalt bei der Königlichen Kreis-Gerichts-Commission daselbst, an Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters von Buggenhagen ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 66.** Düsseldorf, Freitag den 7. Dezember **1866**

## Inhalt der Gesetzsammlung.

**Nro. 1659.** Das zu Berlin am 19. November 1866 ausgegebene 58. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6449. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die erweiterte Wirksamkeit des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen. Nro. 6450. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neidenburger Kreises im Betrage von 60000 Thalern. Vom 1. Oktober 1866.

Das zu Berlin am 20. November 1866 ausgegebene 59. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6451. die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 2. Juli 1866, betreffend die Einstellung des Civilprozeßverfahrens gegen Militairpersonen. Vom 9. November 1866. Nro. 6452. das Privilegium wegen Kreirung einer II. Emission auf Jeden Inhaber lautender Obligationen für die Stadt Charlottenburg, Regierungsbezirks Potsdam, zum Betrage von 30000 Thalern. Vom 15. Oktober 1866. Nro. 6453. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Pommersche Hypotheken-Aktienbank" mit dem Sitze zu Cöslin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 21. Oktober 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 1660.** In demjenigen Theile unsres Verwaltungs-Bezirks, in welchem das Allgemeine Landrecht gilt, bleibt für die Behandlung der Schul-Versäumnisse die Instruction vom 6. Februar 1845 maaßgebend, jedoch mit Ausschluß der auf die Bestrafung bezüglichen §§. 3—5 7—14. 17. Die Bestrafung erfolgt nach Maaßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Ges. Samml. S. 245 247) und des zur Ausführung desselben erlassenen Reglements vom 30. September 1852 (Amtsbl. 705 709). Düsseldorf, den 20. November 1866.

**Nro. 1661.** Wir machen darauf aufmerksam, daß die Auflage unseres Amtsblattes und Anzeigers pro 1867 nach dem bis Ende des laufenden Jahres eingegangenen Bestellungen festgesetzt werden muß, und daher bei späteren Bestellungen die Lieferung des vollständigen Jahrganges nicht geschehen kann. Das Sach- und Namen-Register zu dem Amtsblatte pro 1866 kann zu dem Preise von 5 Sgr. pro Exemplar durch Vermittelung der Bürgermeister bezogen werden. Düsseldorf, den 24. November 1866.

**Nro. 1662.** Der am 4. November v. J. für den Kesselflicker Anton Ferdinand Weinreich zu Güldenwerth bei Remscheid für das Jahr 1866 ausgefertigte Gewerbeschein ist verloren worden. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 29. September 1866.

**Nro. 1663.** Der Hr. Oberpräsident der Rheinprovinz hat zu Gunsten des Neubaues einer kath. Kirche zu Schwerte eine Hauscollecte bei den kath. Einwohnern in dem zur Erzdiöcese Cöln gehörigen Theile unseres Verwaltungsbezirks mit der Maßgabe bewilligt, daß dieselbe durch Deputirte aus der Gemeinde selbst und in der Zeit bis zum 1. April 1867 abgehalten werde. Zur Abhaltung der Collecte hat der Kirchenvorstand bestimmt in den Kreisen Solingen und Lennep den Bergmann Johann Peter Leinemann zu Schwerte, in den Kreisen Essen und Mettmann den Bergmann Adam Mester und Maurer Franz Brand, beide zu Schwerte, in den Kreisen Crefeld, Grevenbroich und Gladbach den Bergmann Bernard Wierminghaus zu Schwerte, in den Kreisen Neuß und Düsseldorf mit Ausschluß der Stadt Düsseldorf den Bergmann Carl Krönung zu Schwerte, in den Städten Elberfeld und Barmen den Königl. Steuerempfänger Bernard Lippe zu Schwerte und endlich in der Stadt Düsseldorf den Pfarrer Sengen. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Deputirten die gesammelten Gaben zur directen Ablieferung an sich behalten. Düsseldorf, den 26. November 1866.

**Nro. 1664.** Die zur Geldvergütung der domanialen Frucht- und Natural-Prästationen festgestellten Martini-Durchschnittspreise für das Jahr 1866 werden in dem nachstehenden Preis-Verzeichnisse zur Kenntniß der Leistungspflichtigen gebracht. Düsseldorf, den 27. November 1866.

Verzeichniß der zur Geldvergütung der domanialen Frucht- und Natural-Präſtationen

| Bezeichnung der Früchte, Naturalien und Viktualien. | Die Martini-Durchſchnittspreiſe zur Geldvergütung der domanialen Frucht- und Certificate feſtgeſtellt worden wie | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Dinslaken | | | Düſſeldorf | | | Duisburg | | | Elberfeld | | | Eſſen | | | Geldern | | | Mettmann | | |
| | Thlr. | S. | P. | Thlr. | S. | P. | Thlr. | S. | P. | Thlr. | S. | P. | Thlr. | S. | P. | Thlr. | S. | P. | Thlr. | S. | P. |
| 1 Scheffel Weizen | — | — | — | 3 | 17 | 1 | — | — | — | 3 | 24 | – | 3 | 16 | 8 | 3 | 20 | 8 | 3 | 16 | 11 |
| 1 „ Roggen | 2 | 5 | 4 | 2 | 15 | 3 | 2 | 15 | — | 2 | 21 | 5 | 2 | 12 | 3 | 2 | 5 | 11 | 2 | 16 | 4 |
| 1 „ Gerſte | — | — | — | 2 | 10 | — | — | — | — | 2 | 12 | 5 | 2 | 9 | 6 | 2 | 1 | 11 | 2 | 6 | |
| 1 „ Hafer | — | — | — | 1 | 6 | 9 | — | — | — | 1 | 7 | 6 | 1 | 10 | 7 | 1 | 1 | 9 | 1 | 7 | 6 |
| 1 Huhn | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 10 | — | — | 7 | 6 | — | — | — |
| 1 Kapaun | | — | — | | — | — | — | — | — | — | — | | | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1 Pfund Wachs | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | 18 | 9 | | — | — | — | — | — |
| 1 Scheffel Erbſen | — | — | — | | — | — | — | — | — | | | — | 3 | 3 | 3 | — | — | — | | — | — |
| 1 „ Rübſaamen | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | — | — | 3 | 17 | 6 | — | — | — | — | — | — |
| 1 „ Malz | — | — | — | | — | — | — | — | — | | — | — | 3 | 23 | 9 | — | — | — | — | — | — |

**Nro. 1665.** Den Kaufleuten Middeldorff und Kromberg zu Rittershauſen, Barmen iſt unter dem 30. November 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Maſchine zur Anfertigung von Hemdenknöpfen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Dem Herrn Joſeph Marie Ryo-Catteau zu Paris iſt unter dem 28. November 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung an Drellirſpulen zur Bewirkung der Abwickelung des drellirten Fadens auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden. Düſſeldorf, den 4. Dezember 1866.

**Nro. 1666.** Nachſtehende Zuſammenſtellung der im Regierungsbezirke Düſſeldorf während des 3. Quartals 1866 gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweiſungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

| Nro. | Der Ausgewieſenen: Vor- und Zuname. | Geburtsort. | Wohnort. | Signalement: Alter. Jahre. | Größe. Fuß. | Zoll. | Haare. | Augen. | Statur. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Adam König | Markſuhl im Großherzogthum Sachſen-Weimar | | 19 | 4 | 11 | blond | graublau | unterſetzt |
| 2 | Auguſt Barth | München | | 19 | 5 | 2 | braun | braun | ſchlank |
| 3 | Friedrich Diering | Cülte im Fürſtenthum Waldeck | | 50 | 5 | 6 | blond | blaugrau | geſetzt |
| 4 | Johann Reinwald | Grefenſteinberg in Baiern | | 40 | 5 | 2 | blond | bläulich | mittler |
| 5 | Veibeck, Joſeph | Helmſtein Großherzogthum Baden | Nieſern | 30 | 5 | $1\frac{1}{2}$ | dunkelblond | blau | unterſetzt |
| 6 | Franz Ernſt Meyerhofer | Schöppenſtedt in Braunſchweig | Helmſtedt | 37 | 5 | 4 | braun | grau | ſchlank |
| 7 | Chriſtian Wäſcher | Ottlar im Fürſtenthum Waldeck | | 37 | 5 | 4 | blond | blau | mittel |

Düſſeldorf, den 22. November 1866.

**Nro. 1667.** Polizei-Verordnung. Auf Grund des § 11. des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 beſtimmen wir für den Umfang unſeres Verwaltungsbezirks hiermit was folgt:

§. 1. Das unterm 10. d. Mts. von uns erlaſſene, in Nro. 63 unſeres diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Bahn-Polizei-Reglement und Polizei-Verordnung für ſechs daſelbſt genannte Koblenzechen-Zweigeiſenbahnen, wird hiermit auf die beiden von der Zeche Helene Amalie und von dem Schachte Guſtav bei Eſſen nach der Oſterrath-Eſſener Eiſenbahn führenden Anſchluß Eiſenbahnen ausgedehnt.

§. 2. Dieſe Verordnung tritt ſofort in Kraft. Düſſeldorf, den 27. November 1866.

**Nro. 1668.** Außer den in unſerer Bekanntmachung vom 23. v. Mts. (Amtsblatt Nro. 59) genannten beiden Deputirten iſt auch noch der Collectant Fincke aus Unterbarmen mit Abhaltung der evang. Haus

festgesetzten Martini-Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirke Düsseldorf pro 1866.

Natural-Prästationen pro 1866 sind auf Grund der von den Kreisbehörden eingegangenen Preis-folgt, für den frühern Rentei-Bezirk:

| Mörs (Rheinberg) | | | Neuß | | | Opladen | | | Ratingen | | | Solingen | | | Wesel | | | Weveling-hoven | | | Xanten | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Thlr. | S. | P. | Thlr. | S. | P. | Thlr. | S. | P. | Thlr. | S. | P. | Thlr. | S. | P. | Thlr. | S. | P. | Thlr. | S. | P. | Thlr. | S. | P. |
| — | — | — | 3 | 10 | 5 | 3 | 18 | 10 | 3 | 15 | 11 | 3 | 24 | 9 | 3 | 21 | 11 | 3 | 10 | 5 | 3 | 25 | 11 |
| 2 | 11 | 4 | 2 | 12 | 11 | 2 | 18 | — | 2 | 12 | 6 | 2 | 20 | 9 | 2 | 7 | 10 | 2 | 12 | 11 | 2 | 6 | 10 |
| 2 | — | 9 | 2 | 3 | 4 | 2 | 12 | 2 | 2 | 4 | 10 | 2 | 14 | 2 | — | — | — | 2 | 3 | 4 | 1 | 28 | 1 |
| 1 | 5 | — | 1 | 4 | 7 | 1 | 5 | 3 | 1 | 4 | 7 | 1 | 9 | 4 | 1 | 9 | 1 | 1 | 4 | 7 | 1 | 6 | 7 |
| — | 10 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 9 | 6 |
| — | 14 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | 17 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

collecte für das Magdalenen-Asyl Bethesda bei Boppard in unserm Verwaltungsbezirke beauftragt, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 26. November 1866.

**Nro. 1669.** Bei dem Fabrikengerichte zu Gladbach scheiden nach dem Wahlturnus mit Ablauf dieses Jahres aus: a. die Mitglieder Joh. Heinrich Greeven, Johann Junkers, Joh. Heinrich Scheulen, Friedr. Wilh. Neitzer und Conrad Braun, sowie b. die stellvertretenden Mitglieder Conrad Nontz, Julius Reinhard Leendertz, Adam Gielessen, Carl Schraub und Franz Peter Kox. Ferner ist das Mitglied Gustav Peltzer gestorben. Bei den demnächst stattgehabten Ergänzungswahlen sind wieder resp. neugewählt:

I. Für die Vergleichskammer Gladbach: Fabrikinhaber Johann Heinrich Greeven als Mitglied und Fabrikinhaber, Conrad Nontz als stellvertretendes Mitglied;

II. Für die Vergleichskammer Rheydt: zu Mitgliedern: Fabrikinhaber Joh. Junkers und Werkmeister Joh. Heinrich Scheulen, sowie zu stellvertretenden Mitgliedern: Fabrikinhaber Eduard Stark und Werkmeister Adam Gielessen, sodann an Stelle des verstorbenen Mitgliedes Gustav Peltzer der Fabrikherr Julius Reinhard Leendertz;

III. Für die Vergleichskammer Viersen: Fabrikherr Carl Beusch zum Mitgliede und Carl Schaub zum stellvertretenden Mitgliede, ferner als Mitglied Werkmeister Wilh. Busch und als stellvertretendes Mitglied Joh. Heinrich Feldges.

Diese Wahlen haben wir mit Ausnahme der Wahl des Carl Schaub, welcher die auf ihn gefallene Wahl als Stellvertreter abgelehnt hat, bestätigt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 26. October 1866.

**Nro. 1670.** Dem jüdischen Lehrer Jakob Falkenstein ist die Erlaubniß zur Errichtung und Leitung einer Privat-Elementarschule zu Geldern ertheilt. Düsseldorf, den 29. November 1866.

**Nro. 1671.** Für die Bezirke der linken Rheinseite werden die in der bisherigen Weise mit Ausschluß der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre festgestellten Durchschnitts-Preise aus den Jahren 1853 66 für die bis zu Martini 1867 durch freiwillige Vereinbarung zu Stande kommenden Ablösungen der domanialen Frucht-Renten nachstehend bekannt gemacht:

| Nro. | Vormaliger Rentei-Bezirk. | Durchschnittspreis für den preußischen Scheffel | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Weizen. | | | Roggen. | | | Gerste. | | | Hafer. | | |
| | | Thlr. | Sg. | Pf. | Thlr. | Sg. | Pf. | Thlr. | Sg. | Pf. | Thlr. | Sg. | Pf. |
| 1 | Geldern . . . . . . . . . . | 3 | 11 | 2 | 2 | 4 | 7 | 1 | 24 | 6 | 1 | 2 | 8 |
| 2 | Wevelinghoven . . . . . . . | 2 | 28 | 4 | 2 | 7 | — | — | — | — | 1 | 2 | 6 |
| 3 | Xanten . . . . . . . . . . | 3 | 10 | 5 | 2 | 4 | 3 | — | — | — | 1 | 3 | 9 |
| 4 | Neuß . . . . . . . . . . . | 2 | 29 | 4 | 2 | 9 | 3 | — | — | — | 1 | 3 | 9 |
| 5 | Moers . . . . . . . . . . | — | — | — | 2 | 7 | 8 | 1 | 27 | 6 | 1 | 4 | 3 |

Düsseldorf, den 27. November 1866.

**Durchschnitts-Berechnung der Fruchtpreise aus den Jahren 1853/66 in den Bezirken der ehemaligen Renteien linker Rheinseite behufs Anwendung bei den bis Martini 1867 vorkommenden Ablösungen**
domanialer Frucht-Abgaben.

| Jahrgang. | Preis für einen Scheffel Preußischen Maaßes | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen. | | | Roggen. | | | Gerste. | | | Hafer. | | | Weizen. | | | Roggen. | | | Gerste. | | | Hafer. | | |
| | Thlr. | S. | P. | Thlr. | S. | P. | Thlr. | S. | P. | Thlr. | S. | P. | Thlr. | S. | P. | Thlr. | S. | P. | Thlr. | S. | P. | Thlr. | S. | P. |
| | Kantons-Hauptort Geldern | | | | | | | | | | | | Kantons-Hauptort Wevelinghoven | | | | | | | | | | | |
| 1853 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 6 | 3 | — | — | — | 2 | 28 | — | — | — | — | 1 | 5 | 6 |
| 1854 | 4 | 8 | 6 | 2 | 25 | — | 2 | 3 | 2 | — | — | — | 3 | 28 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1855 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1856 | 3 | 26 | 3 | 2 | 8 | 6 | 1 | 27 | 6 | 1 | 1 | 3 | 3 | — | 10 | 2 | 14 | 6 | — | — | — | 1 | 1 | 6 |
| 1857 | 2 | 20 | — | 1 | 23 | — | 1 | 21 | 3 | 1 | 7 | 5 | — | — | — | 1 | 24 | 4 | — | — | — | 1 | 1 | 6 |
| 1858 | 2 | 20 | — | 1 | 26 | — | 1 | 21 | 9 | 1 | 6 | 9 | 2 | 11 | 1 | 1 | 24 | 4 | — | — | — | 1 | 6 | 4 |
| 1859 | 2 | 26 | 11 | 2 | — | 9 | 1 | 19 | 3 | | — | — | 2 | 16 | 8 | 2 | — | 5 | | — | — | — | 28 | 8 |
| 1860 | 3 | 17 | 6 | 2 | 1 | 3 | 1 | 20 | | 1 | 1 | 3 | 3 | 7 | 7 | 2 | 7 | 5 | — | — | — | 1 | 3 | 1 |
| 1861 | 3 | 26 | 10 | 2 | 16 | — | 1 | 26 | 6 | 1 | 1 | 3 | 3 | 5 | 11 | 2 | 15 | 1 | — | — | — | 1 | — | 5 |
| 1862 | 3 | 2 | 2 | 2 | 3 | 6 | 1 | 19 | 9 | — | 29 | 6 | 2 | 20 | 7 | 2 | 6 | 7 | — | — | — | — | — | — |
| 1863 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | — | — | 2 | 11 | 9 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1864 | | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 29 | | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 29 | 6 |
| 1865 | 3 | 3 | — | 1 | 25 | 9 | 1 | 23 | 9 | 1 | 1 | 11 | 2 | 20 | 3 | 1 | 26 | 6 | — | — | — | 1 | 3 | 10 |
| 1866 | 3 | 20 | 8 | 2 | 5 | 11 | 2 | 1 | 11 | 1 | 1 | 9 | 3 | 10 | 5 | 2 | 12 | 11 | — | — | — | 1 | 4 | 5 |
| Summa mit Ausnahme der beiden theuersten u. der beiden wohlfeilsten Jahre . . . | 33 | 21 | 10 | 21 | 15 | 8 | 18 | 4 | 10 | 10 | 26 | 4 | 29 | 13 | 1 | 22 | 10 | 1 | — | — | — | 10 | 25 | 1 |
| Im Durchschnitt von den übrigen 10 Jahren . . . | 3 | 11 | 2 | 2 | 4 | 7 | 1 | 24 | 6 | 1 | 2 | 8 | 2 | 28 | 4 | 2 | 7 | — | — | — | — | 1 | 2 | [illegible] |
| | Kantons-Hauptort Xanten | | | | | | | | | | | | Kantons-Hauptort Neuß | | | | | | | | | | | |
| 1853 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 5 | 11 | — | — | — | 3 | — | 6 | — | — | — | 1 | 7 | |
| 1854 | 4 | 6 | 3 | 2 | 22 | 6 | — | — | — | 1 | 8 | 6 | 4 | — | 6 | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1855 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 1856 | 3 | 22 | 6 | 2 | 8 | 2 | — | — | — | 1 | — | 8 | 3 | 3 | 4 | 2 | 27 | — | — | — | — | 1 | 3 | — |
| 1857 | 2 | 19 | 9 | 1 | 23 | 7 | — | — | | 1 | 8 | 9 | — | — | — | 1 | 26 | 10 | — | — | — | 1 | 8 | |
| 1858 | 2 | 18 | 9 | 1 | 24 | 9 | — | — | | — | — | — | 2 | 13 | 7 | 1 | 26 | 10 | — | — | — | 1 | 7 | 10 |
| 1859 | 2 | 25 | — | 2 | 1 | 3 | — | — | — | 1 | | — | 2 | 19 | 2 | 2 | 2 | 11 | — | — | — | 1 | — | 2 |
| 1860 | 3 | 16 | 10 | 2 | | — | — | — | — | 1 | 1 | 3 | 3 | 7 | 7 | 2 | 7 | 5 | — | — | — | 1 | 3 | |
| 1861 | 3 | 22 | 6 | 2 | 16 | 3 | | — | — | 1 | 3 | 2 | 3 | 5 | 11 | 2 | 15 | 1 | — | — | — | 1 | — | 5 |
| 1862 | 3 | 3 | 9 | 2 | 2 | 6 | — | — | — | 1 | — | — | 2 | 20 | 7 | 2 | 6 | 7 | — | — | — | | — | |
| 1863 | — | — | — | — | — | | — | — | — | — | — | — | 2 | 11 | 9 | — | — | — | — | — | — | — | | |
| 1864 | — | — | — | — | — | | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 29 | 8 |
| 1865 | 3 | 2 | 7 | 1 | 26 | 3 | — | — | — | 1 | 2 | 6 | 2 | 20 | 3 | 1 | 26 | 6 | — | — | — | 1 | 3 | 10 |
| 1866 | 3 | 25 | 11 | 2 | 6 | 10 | — | — | — | 1 | 6 | 7 | 3 | 10 | 5 | 2 | 12 | 11 | — | — | — | 1 | 4 | |
| Summa mit Ausnahme der beiden theuersten u. der beiden wohlfeilsten Jahre . . . | 33 | 13 | 10 | 21 | 12 | 1 | — | — | — | 11 | 7 | 4 | 29 | 23 | 1 | 23 | 2 | 7 | — | — | — | 11 | 7 | [illegible] |
| Im Durchschnitt von den übrigen 10 Jahren . . . | 3 | 10 | 5 | 2 | 4 | 3 | — | — | — | 1 | 3 | 9 | 2 | 29 | 4 | 2 | 9 | 3 | — | — | — | 1 | 3 | [illegible] |

| Jahrgang. | Preis für einen Scheffel Preuß. Maaßes. | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen. | | | Roggen. | | | Gerste. | | | Hafer. | | |
| | Th. | S. | Pf. | Th. | S. | Pf. | Th. | S. | Pf. | Th. | S. | Pf. |
| | Kantons=Hauptort Mörs (Rheinberg) | | | | | | | | | | | |
| 1853 | 4 | 17 | 5 | — | — | — | 2 | 7 | 4 | 1 | 5 | 4 |
| 1854 | 4 | 2 | 5 | 3 | — | 7 | — | — | — | — | — | — |
| 1855 | 5 | 8 | 8 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1856 | 3 | 22 | 8 | 2 | 11 | 8 | 2 | 2 | 6 | 1 | 2 | 7 |
| 1857 | 2 | 17 | 8 | 1 | 24 | 11 | 1 | 25 | 4 | 1 | 8 | 4 |
| 1858 | 2 | 16 | 1 | 1 | 28 | 11 | 1 | 24 | 5 | 1 | 7 | 6 |
| 1859 | 2 | 23 | 9 | 2 | 3 | 2 | 1 | 18 | 9 | 1 | 1 | 5 |
| 1860 | 3 | 20 | 11 | 2 | 3 | 7 | 1 | 28 | 2 | 1 | 4 | 1 |
| 1861 | 4 | 1 | 3 | 2 | 17 | 6 | 2 | 3 | 2 | 1 | 5 | — |
| 1862 | 3 | 7 | 6 | 2 | 6 | 10 | 1 | 23 | 11 | 1 | — | 4 |
| 1863 | 2 | 19 | 5 | — | — | — | 1 | 20 | 11 | — | — | — |
| 1864 | 2 | 18 | 1 | — | — | | — | — | — | — | — | — |
| 1865 | — | — | — | 1 | 28 | 1 | — | — | — | 1 | 3 | 1 |
| 1866 | — | — | | 2 | 11 | 4 | 2 | — | 9 | 1 | 5 | — |
| Summa mit Ausnahme der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre . . . . . . . . . . | — | — | | 22 | 16 | 7 | 19 | 5 | 3 | 11 | 12 | 8 |
| Im Durchschnitt von den übrigen 10 Jahren . . . . . . . | | — | — | 2 | 7 | 8 | 1 | 27 | 6 | 1 | 4 | 8 |

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 1672.** Im Verlage von Quandt und Händel zu Leipzig ist soeben erschienen und zum Preise von 2½ Thlr. in allen Buchhandlungen zu erhalten:

Die Großindustrie Rheinlands und Westfalens, ihre Geographie, Geschichte, Produktion und Statistik. Von Dr. Nicolaus Hocker. Die beiden westlichen Provinzen Preußens sind seit Jahrhunderten die Sitze zahlreicher und wichtiger Industriezweige, die erst durch umfassende Ausnutzung der vorhandenen Kohlen- und Erzlager, in Verbindung mit der durch die Eisenbahnen bewirkten Frachtermäßigung und Erweiterung der Absatzkreise, ihre wahre Bedeutung erlangt haben. Die Wichtigkeit dieser Industrien ist bei Gelegenheit der großen Welt-Ausstellungen zu Tage getreten, und vielfach haben sich hervorragende volkswirthschaftliche Schriftsteller mit ihnen beschäftigt, während statistische, technische und gewerbliche Blätter fortwährend den einzelnen Gebieten der Industrie in Rheinland und Westfalen ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Angesichts dieser Thatsachen drängte sich uns die Ueberzeugung auf, daß ein eingehendes Werk über dieses bedeutsame Industriegebiet dem Kaufmann, Gewerbtreibenden, Finanzmann, Spekulanten, dem Nationalökonomen, Beamten und Statistiker von Werth sein müsse, sobald dasselbe nach zuverlässigen Quellen gearbeitet würde und alle Garantieen der Genauigkeit und Stichhaltigkeit darböte. In den Jahresberichten der Handelskammern, der Eisenbahnen und sonstigen Transportanstalten, der Actiengesellschaften, wie in der statistischen und industriellen Literatur fand sich ein reichhaltiges Material aufgehäuft, dessen sachgemäße Benutzung und Verarbeitung als Grundlage für die vorliegende Darstellung der Industrie in Rheinland und Westfalen diente, die sich nun als brauchbares Hand- und Nachschlagebuch für alle Diejenigen eignen wird, die zu der materiellen Production Rheinlands und Westfalens in irgend welcher Beziehung stehen oder sich überhaupt für dieselbe interessiren.

Inhalts-Uebersicht. I. Land und Leute in ihren Beziehungen zur Industrie. II. Zur Geschichte der Industrie in Rheinland und Westfalen. III. Uebersicht des Transportwesens. IV. Die Produktion. 1) Kohlen- und Eisenbergwerke, Kupfer-, Blei-, Zink-, Zinn-, Silber-, Braunkohlen- und Salzwerke. 2) Die Hüttenindustrie und die Metallwaarenfabrikation. 3) Marmor- und Steinarbeiten, Traßgruben und Mühlsteine, Achatschleifereien, Cementfabrikation, Porzellan, Steingut- und Thonwaaren, Glaswaaren, Chemikalien, Oele, Seifen, Pulver u. s. w. 4) Colonial-, Rüben- und Traubenzucker, Wein, Spiritus, Senf, Tabak und andere landw. Produkte. 5) Spinnerei und Weberei, Tuch-, Leinen- und Teppich-, Seiden- und Sammtfabrikation, Leder- und Papierfabrikation u. s. w. Düsseldorf, den 28. November 1866.

**Nro. 1673.** Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungsantrag vom 20/21. März 1866 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen Bergwerks Hamborn VI. in der Gemeinde Beek-Hamborn, im Kreise Duisburg, Regierungsbezirk Düssel-

dorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 23. Juli 1860 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maßen oder 235,984 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von Zweihundert ein und sechszig tausend fünfhundert ein und zwanzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. und E. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 15. October 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 15. Oct. 1866. Königl. Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1674.** Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungsantrag vom 20. März 1866 wird dem Bauunternehmer J. W. Beckershoff zu Groß-Schafstall bei Wülfrath als Allein-Besitzer des Bleierz-Bergwerks Fortuna in den Gemeinden Mettmann und Wülfrath, im Kreise Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund, zu dem am 29. Februar 1860 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum der beiden Felder von ein hundert vier und vierzig tausend fünf hundert sieben und achtzig und ein hundert eilf tausend sechs hundert neun und fünfzig Quadratlachtern, deren Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. k. l. und e. und den Buchstaben h. g. m. n. o. und i. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 18. October 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 19. Oct. 1866. Königl. Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1675.** Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 20. März 1866 wird dem Holzhändler und Bauunternehmer Johann Wilhelm Beckershoff zu Groß-Schafstall bei Wülfrath, als Allein-Besitzer des Bleierz-Bergwerks Johann Wilhelm in den Gemeinden Leubeck und Hasselbeck, im Kreise Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 21. Februar 1860 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen, das Eigenthum des Feldes von Einhundert sieben und fünfzig Tausend neunhundert fünfzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. l. XX. h. i. v. und k. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 23. October 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 24. Oct. 1866. Königl. Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1676.** Bei dem Königlichen Gewerbegerichte zu Solingen hat die Wittwe Peter Daniel Krebs alleinige Inhaberin der Firma Peter Daniel Krebs zu Solingen das Fabrikzeichen: „der Krebs"



angemeldet, um solches als alleiniges und ausschließliches Eigenthum zur Bezeichnung und Verpackung aller Stahl- und Eisenwaaren zu erwerben. Etwaige Einsprüche sind innerhalb Frist von zwei Monaten bei uns anzumelden und zu rechtfertigen. Solingen, den 20. November 1866. Das Königliche Gewerbegericht: Gerrsheim. Correns.

**Nro. 1677.** Unter Verweisung auf die §. §. 35. und 36. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hadrian bei Leibringhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 8. November 1866 Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 12. März 1866 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus

zu Elberfeld unter dem Namen Hadrian das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hückeswagen und Fünfzehnhöfe, im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und neunzig tausend ein hundert zwei und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. G. H. I. und L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 8. November 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

## Sicherheits-Polizei.

**Nro. 1678.** In der Nacht vom 17. auf den 18. August d. J. sind aus dem Eisenbahn Stations-Gebäude zu Oberhausen mittelst Einbruches folgende Gegenstände entwendet worden: zwei große Tischtücher gez: H. B., zwei Servietten gez: H. B., ½ Dutzend Messer und Gabeln, ¼ Pfd. Chocolade, 20 Stück feine Cigarren, 2 Flaschen mit eingemachtem Obst, ein Portemonnaie mit sechs 5 Sgr.-Stücken, verschiedenes Backwerk, eine Rolle Kupfergeld, 30 Stücke Cigarren eine Kiste mit Gewürzen, ein Kindernetz und zwei Brieftaschen, die eine von gelbem, die andere von braunem Leder. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 15. November 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1679.** Am Sonntag den 14. October c. sind aus einem Wohnhause zu Leubeck bei Heiligenhaus, Bürgermeisterei Velbert, mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden, als 1) eine alte Brieftasche, enthaltend ein leeres Couvert, 2) ein goldenes Armband, 3) eine weiße hölzerne Dose, worauf eine Landschaft gemalt war und welche eine goldene Damenuhr mit gelbem Zifferblatt, zwei Uhrhaken und ein antikes goldenes Schloß zu einem Frauenhalsbande enthielt, 4) eine weiße mit Blumen bemalte Pappdeckeldose, enthaltend eine große Repetiruhr, 5) eine kurze goldene Uhrkette mit Uhrschlüssel, in Form einer Pistole, zwei goldene Ringe, darunter ein altmodischer Trauring für einen Herrn, massiv gearbeitet, etwas schief gedrückt, mit Streifen verziert und mit einer Platte, worauf die Buchstaben W. B. gravirt waren, 6) ein Collier mit Kette, 7) zwei Schnallen, 8) ein Paar Ohrgehänge mit Ringen, auf den Ohrgehängen war ein Herz gravirt. Ich ersuche alle diejenigen, welche über den Dieb oder Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben können, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen. Elberfeld, den 15. November 1866. Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

**Nro. 1680.** Am 13. November d. J. Abends sind dem Winkelier Theodor Hymann zu Steele aus dessen Laden folgende Gegenstände entwendet worden: sechs blau melirte wollene Unterjacken, ein Stück Leinen, ⁶⁄₄ breit, 50–60 Ellen haltend, ein Packet röthlich und grau melirten Sayetts, ein Packet dunkelblauen Sayetts, 5—6 Pfd. schwer, ein Seelenwärmer, roth und grau gestreift, ein blau wollenes Umstecktuch, drei wollene Mützen, und ein wollenes Herren Shawltuch. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 16. November 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1681.** In der Zeit vom 5. bis 10. November c. ist von einer Weide im Bezirk Heidt zu Barmen eine schwarze Kuh mit einigen weißen Flecken, circa 7 bis 8 Jahre alt, und ungefähr 500 Pfund schwer, im Werthe von vielleicht 90 Thlrn. gestohlen worden. Dieselbe war auf dem rechten Hintertheile mit dem eingeschnittenen Buchstaben D. und auf dem linken Hintertheile mit den eingeschnittenen Buchstaben A. I. gezeichnet. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib der Kuh Auskunft geben kann, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen. Ich bemerke zugleich, daß der Eigenthümer der quest. Kuh demjenigen, welcher den Dieb zur Anzeige bringt, eine Belohnung von 25 Thlr. versprochen hat. Elberfeld, den 17. November 1866. Der Ober-Procurator: Ebermaier.

**Nro. 1682.** In der Zeit vom 4. zum 5. November d. J. sind dem Landwirth Heinrich Schüring zu Drevenack sechs Bienenkörbe vom Stande gestohlen. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen ergebenst ersucht. Wesel, den 17. November 1866 Der Staats-Anwalt.

**Nro. 1683.** In der Zeit vom 10. zum 11. November d. J. sind dem Kaufmanne Joh. Heinrich Hannesen junior zu Ruhrort mittelst Einbruches folgende Gegenstände gestohlen: a. eine goldene Uhrkette nebst goldenem Schlüssel und einem Pettschafte, einem Hundekopf vorstellend der mit einem rothen Stein versehen war, b. ein goldener Siegelring mit den gothischen Buchstaben I. H. H., c. ein ledernes Cigarren-Etuis mit Stahlbügel und einem Plättchen von Stahl, auf welchem letzterem der Namen Heinrich Han-

nesen mit lateinischen Buchstaben eingebeizt war, d. ein ledernes sich in Falten legendes Cigarren-Etuis, ohne Bügel, welches am obern Ende mittelst einer Klappe, wie eine Brieftasche geschlossen wurde. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen ergegenst ersucht. Wesel, den 20. November 1866. Der Staats-Anwalt.

**Nro. 1684.** 1) In der Zeit vom 31. October bis 1. November d. J. sind aus dem Directionsgebäude der Borbecker Eisenhütte ein silberne Cylinderuhr, 50 Thaler in verschiedenen Münzsorten, ein Paar goldene Ohrringe, ein goldener Ring, und eine Haarkette mit goldnem Medaillon; 2) in der Zeit vom 1. bis 14. November d. J. sind dem Fabrikarbeiter Anton Jägerink in Vogelheim aus dessen Wohnung Sechs Thaler in fünf und 10 Silbergroschenstücken bestehend, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände und des Geldes Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen Essen, den 21. November 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1685.** Bei dem hier wegen Diebstahl zur Untersuchung und Haft gezogenen Cigarrenmacher Wilhelm Burghardt aus Niederhausen haben sich nachfolgende, vermuthlich an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten gestohlene Gegenstände vorgefunden; 1) eine silberne Spindeluhr mit porzellanenem Zifferblatte und schwarzen, römischen Zahlen darauf, hinten ciselirt und in der Mitte ein kleines rundes Plättchen, im Innern des Deckels gez. F. 13. An dieser Uhr befindet sich eine goldene lang gliederige, vielfach gelöthete Kette mit langem, kupfernem Schlüssel. Diese Uhr ist nebst Kette unter dem 5. September d. J. bei dem städtischen Leihhause zu Elberfeld in Versatz gegeben worden; 2) eine große silberne Cylinderuhr mit vergoldeten Rändern, auf 8 Steinen gehend, mit porzellanenem Zifferblatte, feinen, großen Zeigern und einem zerbrochenen Secundenzeiger. Der Deckel der Uhr ist ciselirt mit einer Rosette in der Mitte. An dieser Uhr befindet sich eine braune Haarkette mit 2 goldenen länglichen Reifchen und einer goldenen, verschiebbaren Rosette. Diese Uhr ist unter dem 3. October c. bei dem städtischen Leihhause in Cöln in Versatz gegeben worden; 3) acht Hemden, theils Faltenhemden theils ohne Falten, von deren 3 mit M. E. K. 12, 2 mit F. W. 6, 1 mit F. H. gezeichnet und 1 ohne Zeichen ist; 4) 3 Taschentücher, und zwar ein großes seidenes mit gelblichem, schwarz punktirtem Grunde und großen rothen Rosetten mit gelben Kreuzern darin, und ein weißes leinenes Taschentuch ohne Zeichen, 5) 1 dunkelbrauner Winterrock von geköpertem Zeug, ganz gefüttert mit schwarzem Orleans, die Aermel indessen mit schwarzweiß carrirtem Bauwollenzeug; 6) 1 Ueberzieher von dunkelbraunem Düffel mit schwarzem Sammetkragen und Futter von schwarzem Orleans in den Schößen, die Aermel mit schwarzweiß carrirtem Baumwollenzeug gefüttert; 7) 1 fast neue Hose von schwarzem Sommerburkin mit ganz kleinen weißen Fädchen besäet, und eine ältere Hose von schwarzem Burkin; 8) 1 blauer, leinener Kittel, der vorne zugebunden wird; 9) 1 große Arbeitsjacke von blauer Wolle, mit schwarzen Hornknöpfen versehen; 10) 1 rothcarrirte Frauenschürze; endlich 11) ungefähr 2 Ellen Matratzenzeug mit grauen und rothen Streifen. Ich ersuche Jeden, dem etwa diese Gegenstände abhanden gekommen sind, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden, mit dem Bemerken, daß diese Sachen während den gewöhnlichen Büreaustunden auf dem Untersuchungsamte zur Ansicht offen liegen. Bonn, den 23. November 1866. Der Untersuchungsrichter, Landgerichts-Rath: Nacken.

## Personal-Chronik.

**Nro. 1686.** Die Lehrerin Ida Busen an der höheren Töchterschule zu Rheydt ist definitiv ernannt worden.

**Nro. 1687.** Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Romanus Schäfer hat sich zu Orsoy, Kreises Moers, niedergelassen.

**Nro. 1688.** Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich August Arnoldi hat sich zu Wermelskirchen niedergelassen.

**Nro. 1689.** Der Lehrer Rudolph Verres ist zum 3., der Lehrer Johann Schrey zum 4. und der Lehrer Julius Richter zum 5. ordentlichen Lehrer der höheren Bürgerschule zu Solingen ernannt worden.

**Nro. 1690.** Der Königl. Oberstabsarzt z. D. Dr. Friedrich Wilhelm Reintzich, welcher sich hierselbst niedergelassen hat, ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

**Nro. 1691.** Der Lehrer Gustav Sondermann ist zum Rector der höheren Lehranstalt zu Kronenberg ernannt worden.

**Nro. 1692.** Der pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Joseph Maus hat sich zu Rommerskirchen, Kreises Neuß, niedergelassen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 67.** Düsseldorf, Mittwoch den 12. Dezember **1866.**


## Inhalt der Gesetzsammlung.

**Nro. 1693.** Das zu Berlin am 24. November 1866, ausgegebene 60. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6454. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank. Vom 1. Oktober 1866. Nro. 6455. das Statut für den Salmorther Deichverband Vom 22. Oktober 1866. Nro 6456. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 5. November 1866. Nro. 6457. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. November 1866, betreffend die Legitimationen, Adoptionen und Dispensationen in den vormals Kurhessischen Landestheilen. Nro. 6458. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Nov. 1866, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden und Beamten des Justizressorts in Sachen der Justiz-Aufsicht und Verwaltung in den durch das Gesetz vom 20. Sept. 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 1694.** Seitens der General-Versammlung der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft vom 22. October d. J. ist beschlossen worden, die Versicherung von Spiegelglas in den Geschäftskreis der Gesellschaft aufzunehmen. Diesem Beschlusse ertheilen wir hierdurch unsere Zustimmung.

Berlin, den 25. November 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Itzenplitz.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

**Nro. 1695.** Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. Dezember d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. Dezember d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 28. November 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 1696.** Der Pfarrer Günther zu Niederdorf ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Werlau und Holzfeld ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Niederdorf, Synode Gladbach, wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Coblenz, den 29. November 1866. Königliches Consistorium.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 1697.** Wir machen darauf aufmerksam, daß die Auflage unseres Amtsblattes und Anzeigers pro 1867 nach dem bis Ende des laufenden Jahres eingegangenen Bestellungen festgesetzt werden muß, und daher bei spätern Bestellungen die Lieferung des vollständigen Jahrganges nicht geschehen kann. Das Sach- und Namen-Register zu dem Amtsblatte pro 1866 kann zu dem Preise von 5 Sgr. pro Exemplar durch Vermittelung der Bürgermeister bezogen werden. Düsseldorf, den 24. November 1866.

**Nro. 1698.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 19. v. Mts. dem Maurergesellen Friedrich Ernst Müller zu Kettwig im Kreise Essen das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht. Düsseldorf, den 3. Dezember 1866.

**Nro. 1699.** Dem Dirigenten der städtischen Gas-Anstalt zu Breslau, F. Lehmann daselbst, ist unter dem 4. Dezember 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gas-Regulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden. Düsseldorf, den 8. Dezember 1866.

**Nro. 1700.** Obgleich zu hoffen, daß das unter dem 11. und 13. d. M., (Amtsblatt Nro. 53 und 54) ergangene Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden, für dessen strenge Ausführung längs der ganzen Gränze jede mögliche Vorkehrung getroffen, den gewünschten Erfolg der Verhinderung einer Einschleppung der in mehreren Theilen Hollands gegenwärtig herrschenden, sich immer mehr ausbreitenden, aus England eingeschleppten Rinderpest nicht versagen wird, so gebietet in Berücksichtigung der vielfachen Wege, auf welchen sich durch Zufälle aller Art bei der eigenthümlichen Natur des Ansteckungsgiftes dieser bösartigsten und verheerendsten aller Rindviehseuchen, die Krankheit bei uns einschleichen könnte, doch die Vorsicht, die Möglichkeit des Ausbruches im diesseitigen Bezirk schon jetzt ins Auge zu fassen. Nachdem wir auf Grund der §§. 1. und 2. des Regulativs vom 8. August 1835 den Zusammentritt der Sanitäts-Commissionen in allen Gemeinden unsers Verwaltungsbezirks verordnet haben, damit dieselben bereit sind, namentlich in den Gränzkreisen, nach Möglichkeit zur Erreichung des Zweckes der vorgedachten Schutzmaßregeln die Behörden zu unterstützen, bei vorkommenden Ausbrüchen aber zur Beschränkung der Seuche mitwirken, halten wir für zweckmäßig, über die Erscheinungen der Krankheit, so wie über die Maaßregeln beim etwaigen Ausbruche, da sie seit Menschengedenken die hiesigen Gegenden nicht heimgesucht hat, und daher in vielfacher Beziehung unbekannt ist, nach Maaßgabe der durch das Patent vom 3. April 1803 und dessen spätere Ergänzungen gegebenen Vorschriften, so wie der in den östlichen, von der Einschleppung oft heimgesuchten Provinzen der Monarchie gemachten Erfahrungen, nachstehende Bekanntmachung zur Nachachtung zu erlassen.

Die Rinderpest, Löserdürre, Typhus contagiosus boum, verheert oft in kurzer Zeit den Hornviehstand ganzer Länder, beschränkt sich nur auf das Rindvieh, geht nicht auf andere Thiere noch auf Menschen über, und ergreift junges und altes, starkes und schwaches Vieh mit solcher furchtbaren Heftigkeit, daß selten ein Stück in ihrem Bereiche verschont bleibt, und nur wenige der ergriffenen wieder gesund werden.

Sie entsteht ursprünglich nur unter der podolischen Viehrace in den Steppen Südrußlands, niemals in den hiesigen Gegenden oder im westlichen Europa, kommt daher bei uns lediglich durch Einschleppung des Ansteckungsstoffes und dessen Fortpflanzung vor, wie sie jetzt aus Rußland nach England und von da nach Holland eingeschleppt ist.

Der Ansteckungsstoff überträgt sich nicht blos von einem kranken Rinde auf das andere, sondern hängt sich auch an gesunde und an Thiere anderer Gattung, an Menschen (welche jedoch nicht dadurch erkranken), und leblose Gegenstände, wodurch sie leicht in entfernte Orte übertragen wird. Alle Theile eines kranken Thieres sind ansteckend, selbst die Haare, Hörner und Klauen, im höchsten Grade aber das Blut, der Schleim, welcher aus Nase, Maul und Augen fließt, der Koth, Urin und Eiter. Das Gift klebt diesen Auswurfsstoffen noch längere Zeit an.

Die Art der Uebertragung ist daher in einzelnen Fällen oft gar nicht nachweislich. Die Dauer des Zeitraums, welcher zwischen der Aufnahme des Ansteckungsstoffes und dem Ausbruche der Krankheit liegt, ist nicht immer gleich. Meistens erfolgt der Ausbruch zwischen dem 4. und 7. Tage; er kann sich auch bis zu 14 Tagen hinziehen. Hierzu kommt noch, daß die ersten Spuren der Krankheit leicht zu übersehen sind.

Die kranken Thiere verschmähen plötzlich das Futter; die Milchabsonderung hört gänzlich auf. Das Haar verliert den Glanz und sträubt sich besonders am Rückgrat und in der Lendengegend. Die Wirbelsäule wird beim Druck sehr empfindlich. Die Körperwärme wechselt, nimmt bedeutend ab, Ohren und Hörner bleiben anhaltend kalt, und an den Oberschenkeln nimmt man ein Zittern wahr. Die Thiere athmen beschleunigt und husten ab und zu in einzelnen kraftlosen Stößen. Sie werden traurig und schwach, lassen den Kopf hängen, krümmen den Rücken in die Höhe, stellen die Füße unter sich näher zusammen und bewegen sich ungern, unsicher und schwankend. Das Harnlassen geschieht selten und scheint Schmerz zu verursachen. Aus den Augen, welche stier blicken und in ihre Höhlen sich tief zurückziehen, fließen viele eiterige Thränen, welche über die Backen hinab zu Schorfen vertrocknen. Aus dem Maule und der Nase fließt ebenfalls eine Menge Schleim, welcher sich oft in Fäden bis zur Erde spinnt. Die Schleimhäute der Augen, der Nase, des Maules, der Schaam und des Afters sind geschwollen und rothgefleckt, vom Oberhäutchen entblößt, und in einzelnen Fällen mit Bläschen besetzt und geschwürig.

Besonders deutlich ist dies an der Innenseite der Unterlippe, am Zahnfleische und in der Schaam zu sehen, wo die Schleimhaut angefressen, rothgefleckt und mit weißen Punkten besetzt sich zeigt.

Mit dem weiteren Vorschreiten der Krankheit steigt auch die Athemsnoth; die Thiere ächzen, werden schwächer, es tritt Durchfall ein, sie können sich zuletzt nicht mehr aufrichten, und sterben oft schon nach 24 Stunden, oft auch erst nach einigen Tagen. Die Genesung erfolgt nur bei sehr wenigen Stücken, und wenn die Krankheit nicht heftig auftritt. Der von uns zur Untersuchung der Krankheit jüngst nach Holland abgeordnete Departements-Thierarzt Prehr hat alle diese charakteristischen Zeichen auch bei den von ihm daselbst beobachteten kranken Thieren vorgefunden, wie auch den nachstehenden Befund der Leichenöffnungen. Bei diesen findet sich allgemeine Anschwellung sämmtlicher Schleimhäute, besonders des 4. Magens und des Dünndarms. Die Luftröhre und ihre Verzweigungen enthalten viel schaumigen Schleim; auf ihrer Schleimhaut finden sich Ausschwitzungen, dem gekochten Eiweiß ähnlich, die leicht abzulösen sind. Im 3. Magen löst sich das Oberhäutchen von der Muskelhaut ab, und bleibt an dem trockenen Futterbrei hängen. Der 4. Magen ist meist leer und wie der Dünndarm mit blaurothe Flecken blutiger Durchschwitzungen besetzt. Im Dünndarm sind die Peyerschen Drüsengruppen geschwollen und von einem dunklen Gefäßkranze umgeben. Man findet in diesem Darme häufig linsengroße Körner, die theils geschlossen, theils offen, vereinzelt wie gestielt in der Schleimhaut sitzen, und eine hellgrüngelbe oder braungelbe erdige Tuberkelmasse enthalten, die sich zuletzt in Geschwürchen verwandeln. Im Mastdarm und Dünndarm findet sich ein streifiger schleimiger Ueberzug von schwärzlicher Farbe, einer Aalhaut gleichend. Die Gallenblase ist meist groß und ausgedehnt. Die Leber ist bleich und mürbe, die Lungen blutreich, das Herz in der rechten Kammer mit Blut angefüllt, die linke Herzkammer dagegen leer. Das Blut ist dunkelschwarz, theerartig, nicht zum Gerinnen geneigt. Das Muskelfleisch ist mürbe, wie gekocht und bleich oder bleiartig gefärbt.

Ein Heilmittel gegen diese Pest giebt es nicht; alle Heilversuche haben sich als fruchtlos und gefährlich hinsichtlich der Verbreitung des Giftes erwiesen. Das einzige Schutzmittel gegen die Verbreitung beim Eintritte eines Ausbruchs ist die Verhütung jeglichen Verkehrs mit dem kranken Vieh, und mit Menschen oder Gegenständen, welche damit in Berührung gekommen, d. h. vollständige Sperre.

Jeder Viehbesitzer wird zu seinem eigenen Schutze wohlthun, während drohender und herrschender Rinderpest weder Vieh zu kaufen noch einzutauschen, vielmehr sein Vieh allein zu halten, auch keine fremden Menschen dazu zu lassen, namentlich keine fremden Viehbesitzer, Fleischer, Viehhändler, Abdecker, Viehtreiber, Knechte und Mägde aus inficirten Gegenden, Fuhrleute oder Reisende aus solchen. Ebensowenig darf er selbst in inficirte Orte oder Stallungen gehen, noch seinen Angehörigen oder Dienstleuten dies gestatten. Vor Allem darf er keine Ankäufe von Heu, Stroh und anderen giftfangenden Dingen von daher machen. Beim Weidegang ist jeder Verkehr fremden Viehes mit dem seinigen zu verhindern; überhaupt hat er seinem Vieh die größtmöglichste Aufmerksamkeit zu schenken, bei jedem Erkranken eines Stückes in irgend verdächtiger Weise aber es sofort vom gesunden abzusondern, und der Ortsbehörde schleunigst Anzeige zu machen. Auf gute Pflege, Wartung, Fütterung und Putzen ist, sowie auf größte Reinlichkeit in den Ställen ganz besonders zu halten. Stalldunst und Ausdünstungen der Dungstätten sind zu beseitigen letztere daher häufig auszufahren.

Wenn die Seuche in der Nähe herrscht, sind Räucherungen von Chlorgas, welche durch Uebergießen von Chlorkalk mit Schwefelsäure bereitet werden, in den Ställen von Nutzen. Wo es thunlich, bewahre man das Heu und Stroh entfernt von den Viehställen; denn das einmal vom Pestgift geschwängerte ist für den Gebrauch beim Rindvieh überhaupt nicht mehr tauglich und darf höchstens den Pferden gegeben werden. Eine häufige sachverständige Untersuchung des in der Gemeinde vorhandenen Viehes zu veranlassen, ist den Ortsbehörden in solchem Falle dringend zu empfehlen.

Ist ungeachtet aller Vorsicht die Seuche dennoch ausgebrochen, so kommt es darauf an, sie schleunigst und gründlich zu tilgen, hierdurch zugleich ihre Weiterverbreitung zu hindern.

Die Behörden haben in diesem Falle sofort nach Maßgabe der bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen die strengste Sperre der inficirten Ställe, der Weiden, des Gehöftes und nöthigen Falls der Ortschaft zu veranlassen. Die erkrankten Stücke sind augenblicklich zu tödten, wobei zu erwägen, daß im Falle des Zweifels es weit vorzuziehen ist, vielleicht ein an einer andern Krankheit leidendes Stück unnöthig zu tödten, als ein ergriffenes zu verschonen.

Ebenso liegt es im eigenen Vortheile der Viehbesitzer, auch die gesunden Thiere eines angesteckten Viehstapels sofort zu tödten, da sie selbst einsehen werden, daß schnelle Vertilgung der ersten erkrankten und der mit demselben in Berührung gekommenen Stücke einem allmähligen meistentheils sicher zu erwar-

tenden Aussterben der eigenen und der benachbarten Viehstände vorzuziehen, ist. Die sorgfältigste Verscharrung der gefallenen und getödteten Thiere an einsam gelegenen Plätzen muß nach der bestehenden gesetzlichen Vorschrift bewirkt werden, so wie eben so sichere Beseitigung aller Abfälle und des Düngers. Selbstredend darf zu diesem Geschäfte kein Rindvieh angespannt werden.

Eine sorgfältige Trennnng des noch gesunden Viehes, sowie gründliche Reinigung der inficirten Stallungen, Geschirre und Geräthe, von welchen die werthlosesten am besten zu vernichten, Reinigungen der Personen und ihrer Kleidungsstücke, welche mit dem Pestgift in Berührung gekommen, sind aufs Gründlichste vorzunehmen.

Die Landräthe unseres Verwaltungsbezirks sind angewiesen, gegenwärtige Bekanntmachung sofort in die Kreisblätter aufnehmen zu lassen, und ihr jede mögliche Verbreitung schleunigst zu geben, da sich die Ueberzeugung hegen läßt, daß im eigenen wohlverstandenen Interesse die aufgeklärte Bevölkerung geneigt sein wird, auch ihrerseits zur Abwehr eines drohenden, in seinen Folgen den Wohlstand für lange Jahre untergrabenen Mißgeschickes beizutragen, der Erfolg aber nur durch Vereinigung aller sicher erreicht werden kann. Düsseldorf, den 15. September 1865.

Polizei-Verordnung. Mit Rücksicht auf das Fortbestehen der Rinderpest im Königreich der Niederlande und die daraus für das Inland erwachsenden Gefahren wird für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch Folgendes verordnet:

1. Wer Rindvieh einschließlich der Kälber in eine Gemeinde einführt oder aus derselben ausführt, muß mit einem Ursprungs-Atteste versehen sein, welches von dem Ortsvorsteher oder der Ortspolizei-Behörde des Herkunftsortes des Rindviehs ausgestellt ist und ein das Geschlecht, die Farbe und die etwaigen Abzeichen desselben nachweisendes National sowie die ausdrückliche Bescheinigung enthält, daß in jenem Orte seit zwei Monaten keine ansteckende Krankheit unter dem Rindvieh geherrscht hat. Ein solches Attest behält nur während acht Tagen einschließlich des Tages der Ausstellnng Gültigkeit. Wer innerhalb dieser Zeit das auszuführende Vieh nicht ausgeführt und veräußert hat, muß das Attest spätestens zwei Tage nach Ablauf seiner Gültigkeit an die Ortsbehörde des Herkunftsortes zurück geben. Wer Vieh einführt, muß bei Anmeldung des Viehes (vergl. Nro. 3) das Ursprungs-Attest an den Ortsvorsteher aushändigen.

2. Innerhalb zehn Tage nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung hat jeder Viehbesitzer dem Ortsvorsteher seiner Gemeinde ein specielles, das Alter, Geschlecht, die Farbe und die etwaigen Abzeichen jeden Hauptes nachweisendes Verzeichniß seines Rindviehstandes einzureichen.

3. Nach erfolgter Einreichung des unter Nro. 2 bezeichneten Verzeichnisses ist jede durch Tod, Geburt, Veräußerung, Ankauf und dergleichen sich ergebende Veränderung in dem Viehbestande jeden Besitzers von demselben binnen zwei Tagen dem Gemeindevorsteher schriftlich oder mündlich anzuzeigen und dabei im Falle des Ankaufs zugleich der Herkunftsort des angekauften Stückes anzugeben.

4. Die Uebertretung vorstehender Anordnungen sowie jede unrichtige Angabe in dem nach Nro. 2 einzureichenden Verzeichnisse oder der nach Nro. 3 zur erstattenden Anzeige wird, sofern nicht der §. 307 des Stafgesetzbuches zur Anwendung kommt mit einer Geldstrafe von zwei Thalern bis zu zehn Thalern geahndet. Düsseldorf, den 27. Januar 1866.

Polizei-Verordnung. Zur Verhütung des Einführens und Verbreitens der Rinderpest verordnen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie mit Bezug auf § 307 des Strafgesetzbuches, welcher also lautet: „Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren ein." für den Umfang unseres Bezirks was folgt:

I. Bestimmungen für diejenigen Gemeinden, deren Bezirk nicht mehr als 3 Meilen von einem Orte des In- oder Auslandes, in welchem die Rinderpest ausgebrochen, entfernt ist.

§. 1. In denjenigen Gemeinden, deren Bezirk nicht mehr als drei Meilen von einem Orte des In- oder Auslandes, in welchem die Rinderpest ausgebrochen, entfernt ist, worüber für jede Gemeinde der

Kreislandrath durch die Ortspolizeibehörde in der für ortspolizeiliche Verordnungen vorgeschriebenen Weise die erforderliche Bekanntmachung zu erlassen hat, treten die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft und behalten Gültigkeit bis zu dem von dem Kreislandrathe in gleicher Weise zu veröffentlichenden Endzeitpunkte, welcher dann eintreten soll, wenn binnen zwei Monaten im dreimeiligen Umkreise kein neuer Fall der Rinderpest vorgekommen ist.

§. 2. Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, die Bezeichnung seines Viehes durch eine Brandmarke oder auf andere Weise am Horne oder anderwärts zu gestatten.

§. 3. Jeglicher Erkrankungs- oder Sterbefall eines Stückes Rindvieh, welcher nicht aus äußerer Verletzung entstanden, ist ohne Verzug zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde oder den zu diesem Zwecke bezeichneten Personen zu bringen. Dafür, daß diese Anzeige rechtzeitig erfolgt, sind der Viehbesitzer, Thierarzt, Hirt und Abdecker, verantwortlich.

§. 4. Alles gefallene Rindvieh ist da, wo es gefallen ist, bis auf weitere obrigkeitliche Weisung zu belassen und jede Berührung desselben auszuschließen. Die Verpflichtung hiezu liegt dem Viehbesitzer und dem Hirten ob. Jeder Viehbesitzer muß sich gefallen lassen, daß auf obrigkeitliche Anordnung eine Section des gefallenen Viehes stattfindet.

§. 5. Der Handel mit Rindvieh ist verboten. Nur Ausnahmsweise darf solcher mit Schlachtvieh oder zu dem als nothwendig nachgewiesenen Besatz der Höfe unter Controle der Polizeibehörde stattfinden. Ebenso darf der Handel mit Rauhfutter und Stalldünger, nur im Falle dringenden wirthschaftlichen Bedürfnisses unter Controlle der Polizeibehörde stattfinden.

§. 6. Alle Hunde, mit Ausnahme der Hirtenhunde, während des Gebrauches sind anzulegen. Die frei umherlaufenden Hunde werden auf Anordnung der Polizeibehörde getödtet.

## II. Bestimmungen für die Gemeinden, in denen die Rinderpest ausgebrochen ist.

§. 7. Bricht in einer Gemeinde die Rinderpest aus, so treten, von dem Zeitpunkte der desfallsigen Bekanntmachung des Bürgermeisters an, und soweit dies nicht schon früher geschehen ist, die Bestimmungen der §§. 2. bis 6. außerdem aber für denjenigen örtlichen Bereich, welcher in der Bekanntmachung, bezeichnet wird, die nachfolgende Vorschriften in Kraft. Letztere behalten Gültigkeit bis zu dem von dem Bürgermeister zu veröffentlichenden Endzeitpunkt, welcher eintreten soll, wenn 4 Wochen hindurch ein neuer Fall nicht vorgekommen.

§. 8. Alles Rindvieh soll entweder in dem Stalle, oder auf der ihm bestimmten Weide bleiben und darf zu keiner Art von Fuhren oder Feldarbeiten benutzt werden. Auch Schaafe, Ziegen, Katzen, und nicht minder Tauben und anderes Federvieh sind eingesperrt zu halten, widrigenfalls dieselben auf Anordnung der Polizeibehörde getödtet werden.

§. 9. Aus allen Ställen ist täglich der Mist auszuwerfen. Futter, Streu und Mist aus einem inficirten Stalle sind sofort zwei Fuß tief zu vergraben. Futter und Streu, die über einem inficirten Stalle gelegen haben, dürfen nur für Pferde benutzt werden.

§. 10. Niemand darf ohne Befehl oder Genehmigung der Polizeibehörde ein Stück Rindvieh tödten, abledern, fortbringen, verscharren, oder das verscharrte Vieh ausgraben.

§. 11. Der Verkauf von Rindvieh zum Schlachten, der Verkauf von Fleisch, resp. das Schlachten von Rindvieh durch den Eigenthümer ist nur unter den durch besondere Polizeiliche Anordnung geregelten Bedingungen gestattet.

§. 12. An jedem inficirten Gehöfte (Besitzung) ist eine schwarze Tafel mit der in die Augen fallenden Aufschrift „Rinderpest" anzubringen und nach der Anordnung der Polizeibehörde so lange zu belassen, als das Gehöft oder Gebäude für inficirt anzusehen ist. Inficirte Gehöfte (Besitzungen) darf außer den Bewohnern Niemand betreten, es sei denn auf Anordnung der Polizeibehörde. Im Falle der Nothwendigkeit ist aber auch Geistlichen, Aerzten und Hebammen der Zutritt gestattet. Kein Stück Vieh und überhaupt kein anderer Gegenstand darf aus dem inficirten Gehöfte herausgebracht werden, es sei denn mit Genehmigung der Polizeibehörde Menschen dürfen die inficirten Gehöfte nur verlassen, wenn sie vorher eine vollständige Desinfection (§. 15.) vorgenommen haben.

§. 13. Aus derjenigen Ortschaft, in welcher sich ein inficirtes Gehöfte (Besitzung) befindet, dürfen folgende Gegenstände unbedingt nicht herausgebracht werden: Hornvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Hunde, Katzen, Tauben, Federvieh, Fleisch, Talg, Häute, Hörner, thierische Haare, Knochen, sonstige thierische Abfälle, Rauhfutter, Stalldünger und gebrauchtes Stallgeräthe. Von dem Zeitpunkte an, wo dies von uns ausdrücklich angeordnet wird, dürfen andere Gegenstände aus einer inficirten Ortschaft nur dann her-

ausgebracht werden und Personen eine inficirte Ortschaft nur dann verlassen, wenn eine Bescheinigung der Polizeibehörde darüber, daß sie seit dem Ausbruche der Seuche weder in Berührung mit dem daselbst befindlichen Rindvieh gekommen sind, noch sich auf einem inficirten Gehöfte befunden haben, oder über eine gehörig bewirkte Desinfection (§. 15) beigebracht wird. Als besondere Ortschaften gelten Städte, Flecken, Dörfer, sowie Höfe, Weiler und einzelne Etablissements, wenn die drei letztgenannten 600 Schritte von benachbarten Ortschaften entfernt sind.

§. 14. Auch diejenigen Weiden, auf denen die Rinderpest aufgetreten ist, und die angrenzenden Gehäge, auf denen sich noch Vieh befindet, (§ 8) sind in der vorangegebenen Weise zu bezeichnen. Diese Weiden dürfen außer von dem Besitzer, dessen Angehörigen und Dienstboten nur auf Anordnung der Polizeibehörde betreten werden Von den Weiden, auf denen die Pest aufgetreten ist, darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde Nichts fortgebracht werden. Menschen dürfen diese Weiden nur nach vorheriger Desinfection (§. 15.) verlassen.

§. 15. Keine Desinfection von Personen oder Sachen gilt als hinreichend, wenn sie nicht nach Anweisung und unter Aufsicht der Polizeibehörde bewirkt ist.

### III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Jeder ist gehalten, den Anordnungen der Polizeibehörde und der von dieser bestellten Wächter zum Schutz gegen die Verbreitung der Rinderpest, insonderheit hinsichtlich der Absonderung, des Tödtens und Verscharrens des Viehs, so wie hinsichtlich der Absperrung von Gehöften, Ortschaften und Weiden der Desinfection rc. unbedingt Folge zu geben.

§. 17. Die öffentliche Ankündigung und die Empfehlung von Heilmitteln gegen die Rinderpest sind untersagt. Düsseldorf, den 12. Mai 1866.

---

## Instruction

zur Ausführung der Verordnung vom 12. Mai 1866, betreffend „die Rinderpest."

1. Die obere Leitung der Maßregeln, welche zur Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest erforderlich sind, steht in den Kreisen den Königlichen Landräthen zu und ist von denselben mit Zuziehung der Kreis-Physiker und der Kreis-Thierärzte auszuüben. Die zu ergreifenden Maßregeln bestimmen sich, soweit ihre Nothwendigkeit nicht bereits aus der unter dem heutigen Tage erlassenen Verordnung folgt, oder, soweit sie nicht aus der nachfolgenden Instruction sich ergeben, nach dem Ermessen des leitenden Beamten, welcher Nichts zu versäumen hat, was nach den örtlichen Verhältnissen die Entstehung oder Weiterverbreitung der Seuche verhindern kann.

2. Die Beobachtung der in unserer heutigen Verordnung gegebenen Vorschriften zu überwachen, sowie die Ausführung der erforderlichen Maßregeln von Amtswegen zu sichern, ist Sache der Ortspolizeibehörde. Dieselbe ist befugt sich bei diesen Funktionen, soweit solche nicht ausdrücklich dem Bürgermeister übertragen sind, der Hülfe zuverlässiger Einwohner des Orts zu bedienen, welche auf die Befolgung der ihnen zu ertheilenden Instruction durch Handschlag zu verpflichten sind.

3. Die in der Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen müssen an die Ortspolizeibehörde oder deren zu diesem Zwecke bezeichneten Organe erstattet werden, wie auch von diesen die betreffenden Bescheinigungen auszustellen sind. Von denselben ist auch, sobald ein Fall der Rinderpest vorkommt, ein Tagebuch anzulegen, in welches alle Erkrankungsfälle mit Angabe der näheren Umstände einzutragen sind. Dieselben haben ferner auf Grund der gemäß unserer Verordnung vom 27. Januar d. J. von den Viehbesitzern eingereichten Verzeichnisse oder auf Grund besonderer Zählung ein allgemeines Rindviehstands-Verzeichniß (Muster 1) nach dem anliegenden Muster zu fertigen und fortzuführen Die Uebereinstimmung des vorhandenen Bestandes an Rindvieh und des Verzeichnisses ist von Zeit zu Zeit zu prüfen.

4. Sobald eine Erkrankungs-Anzeige eingeht, hat sich die Ortspolizeibehörde oder deren hierzu bezeichnetes Organ (Nro. 2) zur Besichtigung an Ort und Stelle zu begeben. Wird dabei im Falle des §. 3 der Verordnung der Krankheitsfall verdächtig befunden, oder ist das Vorhandensein der Rinderpest im Orte bereits constatirt, so hat die Ortspolizei-Behörde oder deren Organ die Herbeiholung eines approbirten Thierarztes zu bewirken.

5. Konstatirt der berufene approbirte Thierarzt bei einem oder mehreren erkrankten Stücken den Fall der Rinderpest, so ist der ganze Bestand des Stalles resp. des Weidegehäges auf Anordnung der

ohne Verzug zu benachrichtigenden Bürgermeisters sofort zu tödten Vor der Tödtung ist die Taxation des Rindviehs nach den landesüblichen Marktpreisen zu bewirken. Dieselbe erfolgt durch einen Thierarzt und zwei von dem Landrathe auf Vorschlag des Bürgermeisters zu ernennende und zu vereidende sachverständige Viehbesitzer. Ob eine weitere Ausdehnung der Tödtung stattfinden soll, hat der Landrath zu bestimmen. Die Tödtung hat mit möglichster Vermeidung von Blutvergießen zu erfolgen.

6. Die zur Sperre ganzer Ortschaften erforderlichen Truppen sind durch die Regierung zu requiriren. Die zur Sperrung der Gehöfte, Weiden, sowie event. der ganzen Ortschaft erforderlichen Wächter werden von dem Landrathe auf Vorschlag der Polizeibehörde ernannt, mit einer schriftlichen Instruction versehen, und auf deren Befolgung vereidet. Ebenso die Wärter, welche das getödtete Vieh abzuholen und zu vergraben haben und deren Einer, event. mehrere für jede Ortschaft zu bestellen sind.

7. Die Tödtung von Rindvieh auf polizeiliche Anordnung erfolgt nach Bestimmung des Bürgermeisters nach vorheriger Vernehmung des Thierarztes am Orte der Untersuchung, oder am Orte der Einscharrung. Im ersteren Falle werden die getödteten oder gefallenen Thiere mittelst einer Karre oder einer dichten Schleife, welche mit einem Pferde zu bespannen sind, mit möglichster Vermeiduug der öffentlichen Wege nach den mindestens 300 Schritt von den Wohnungen und Ställen entfernt anzulegenden Grabstellen gefahren. Die getödteten Thiere werden sofort verscharrt, nachdem die Haut auf dem Leibe mehrfach zerschnitten, und der Kadaver mit ungelöschtem Kalk überschüttet ist. Die Gruben müssen 6 bis 8 Fuß tief sein.

8. Die inficirten Ställe sind zugleich nach der Räumung unter polizeilichen Verschluß zu setzen.

9. Alle Diejenigen, welche bei amtlichen Verrichtungen mit pestkrankem Vieh in Berührung gekommen sind, müssen den Verkehr bei gesundem Vieh vermeiden, auch den Ort nicht eher verlassen, bevor sie sich einer Desinfection unterzogen haben.

10. Mit der Desinfection der inficirten Ställe und Geräthe darf erst begonnen werden, wenn 14 Tage lang kein Seuchenfall in dem Orte vorgekommen ist. Ueber die Art, wie die Desinfection von Personen und Räumen und Gegenständen zu bewirken ist, wird auf die nachfolgenden Vorschriften Bezug genommen.

11. Die Bekanntmachung des Ausbruchs der Rinderpest im Falle zu I. der Verordnung ist durch den betreffenden Landrath, im Falle zu II. durch den Bürgermeister ohne Verzug zu bewirken.

12. Für alles nach Anordnung des Landraths oder des Bürgermeisters (Nr. 5) getödtete gesunde Vieh wird der volle Werth, und für das auf deren Anordnung getödtete bereits erkrankte Vieh ein Drittel seines früheren Werths ersetzt. Der Landrath hat dies spätestens gleichzeitig mit Erlaß der oben erwähnten Bekanntmachungen (Nro. 11.) zu einer möglichst allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen. Dabei ist hervorzuheben, daß nur derjenige eine Entschädigung erhalte, welcher den Vorschriften der Verordnung und allen sonstigen polizeilichen Anordnungen unbedingt Folge leiste.

13. Die Bekanntmachung der Verordnung selbst soll durch die Kreisblätter und sonst überall auf die ortsübliche Weise erfolgen.

14. Die in Befolgung dieser Instruktion und zur Ausführung der Verordnung getroffenen Anordnungen sind uns stets sogleich anzuzeigen. Aus denjenigen Kreisen, in welchen die Rinderpest ausbrechen sollte, ist uns während der Dauer derselben von 8 zu 8 Tagen Bericht zu erstatten.

Düsseldorf, den 12. Mai 1866.

Gemeinde . . . . . . . . zur Instruktion vom 12. Mai 1866. Muster I.

**Verzeichniß des Rindviehbestandes.**

| Besitzer | | Viehstücke | | | | Datum | Art |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Laufende Nro. | Namen und Stand | Laufende Nro. | Gattung und Geschlecht | Alter | Farbe und Abzeichen | des Abgangs | |
| | | | | | | | |

. . . . . . . . den . . ten . . . . Der Bürgermeister . . . . . .

Nachdem die Rinderpest in den letzten Tagen auch in der Niederländischen Provinz Gelderland zum Vorschein gekommen, und dadurch in eine bedrohliche Nähe gerückt ist, kommt es darauf an, alle Kräfte aufzubieten, um dieser bisher mit glücklichem Erfolge von unseren Gränzen abgehaltenen Geißel auch ferner den Eintritt zu verwehren. Wir haben daher Anordnung getroffen, daß der Schutz der Gränzen in angemessener Weise durch Truppen verstärkt werde, und hoffen, daß der gute Sinn der Bezirkseingesessenen dem Eifer der Behörden in Ausführung der gesetzlichen Maaßregeln überall willig entgegen kommen werde. Indem wir zu diesem Ende die von uns erlassenen vorstehenden Verordnungen wiederholt zur öffentlichen Kunde bringen, hoffen wir, daß deren allseitige pünktliche Befolgung dazu beitragen werde, den Bezirk vor einer Heimsuchung durch diese, den Wohlstand für lange Zeit untergrabende Geißel zu bewahren. In Beziehung auf §. 1 der Verordnung vom 31. Januar d. J. ermächtigen wir übrigens die Behörden, die Zeugnisse nach Befinden nur für 3 Tage oder für einen einzigen Transport auszufertigen, wie wir auch in Beziehung des §. 2 der Verordnung vom 12. Mai d. J. bestimmen, daß eingeführtes Vieh, welches nicht sofort geschlachtet wird, mit dem verordneten Brandmark zu versehen ist. Düsseldorf den 7. Dezember 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 1701.** Um dem der seitherigen Maßnahme ungeachtet noch nicht völlig ausgerotteten schimpflichen und verderblichen Anwerben von Kindern unter 18 Jahren und von Mädchen zu den durch Vergeben anderweiter Beschäftigungen verkleideten Zwecken des Bettels und der Prostitution, insbesondere allen Contraventionen gegen die Bestimmungen im §. 9. des Nassauischen Gesetzes über den Hausirhandel vom 25. September 1862, wonach Kinder unter 18 Jahren ohne amtliche Erlaubniß zum Hausirhandel, zu Schaustellungen, Musiciren 2c. 2c. nicht angeworben und verwendet werden dürfen, nach Möglichkeit zu steuern, wird Jedem, welcher einen derartigen Fall zur Entdeckung bringt, wenn hiernächst Feststellung des Thatbestands und Bestrafung der Schuldigen Statt findet, eine aus den Polizeifonds der Kgl. Aemter des diesseitigen Verwaltungsbezirks auszuzahlende Prämie von 100 Gulden zugesichert. Wiesbaden, den 22. November 1866. Königliche Regierung.

**Nro. 1702.** Das Fabrikzeichen „Steigbügel mit Sporn" ist zufolge Verfügung vom heutigen Tage für die Handlung Schmöle & Comp. in Menden in die Zeichenrolle eingetragen. Hagen, den 27. November 1866. Königliches Fabrikengericht.

**Nro. 1703.** Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Elberfeld, für das 1. Quartal 1867, wird hiermit auf Montag den 11. Februar 1867 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Eichhorn I. zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 24. November 1866. Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofs. Broicher. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair Wallraff.

**Nro. 1704.** Der Schmied Carl Ringsdorf von hier hat den ihm am 12. October cr. hierselbst ertheilten Reisepaß angeblich in der Nähe von Gütersloh verloren, weshalb derselbe hierdurch für ungültig erklärt wird. Elberfeld, den 28. Nov. 1866. Der Ober-Bürgermeister. J. V. Der Polizei-Insp.: Hahne.

## Personal-Chronik

**Nro. 1705.** Der bisherige Gerichts-Assessor Hücking zu Dortmund ist zum Staats-Anwalt-Gehülfen bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bochum ernannt worden. Hamm, den 24. November 1866. Der Ober-Staats-Anwalt.

**Nro. 1706.** In Stelle des von Burscheid nach Hückeswagen versetzten Steuerempfängers Langenbach ist dem Steuerempfänger Fehl der Empfang der direkten Steuern und der damit verbundenen Neben-Erhebungen in den Bürgermeistereien Burscheid, Leichlingen, Witzhelden und Schlebusch unter Anweisung seines Wohnsitzes in Burscheid übertragen worden.

**Nro. 1707.** Die durch die Versetzung des Steuer-Empfängers Lachenwitz von Wickrath nach Wesel erledigte Verwaltung des Empfanges der direkten Steuern und der damit verbundenen Neben-Erhebungen in den Bürgermeistereien Wickrath, Wanlo und Neukirchen ist dem Steuer-Empfänger Dähne zu Oberkirchen interimistisch mit übertragen worden.

**Nro. 1708.** In Stelle des vom 1. Dez. d. J. ab mit Pension in Ruhestand versetzten Steuer-Empfängers, Rechnungsrathes von Borchowsky zu Wesel ist der Empfang der direkten Steuern und der damit verbundenen Neben-Erhebungen in den Bürgermeistereien Wesel, Schermbeck, Ringenberg und Obrighoven dem Steuer-Empfänger Lachenwitz, bisher zu Wickrath übertragen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 68.** Düsseldorf, Samstag den 15. Dezember **1866.**


## Reden des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg
über den Streit der letzten Jahre und über die Wiederherstellung des inneren Friedens.

**N°. 1709.** Die Verhandlungen, welche in den letzten Wochen im Abgeordnetenhause geführt wurden, gaben dem Minister des Innern wiederholt Gelegenheit, sich über die Stellung der Königlichen Staats-Regierung während des Zwiespalts der letzten Jahre, sowie über die Wünsche und Absichten derselben für die weitere Entwicklung der Verhältnisse in Preußen auszusprechen.

In der Sitzung vom 1. Dezember sprach sich der Minister zuvörderst darüber aus, wie wünschenswerth es sei, daß die Gegner der Regierung ihren Widerspruch nicht immer gegen die Personen, sondern, wo sie es eben für nöthig halten, gegen die Grundsätze und Handlungen der Minister richten.

„Wenn Sie das befolgen möchten, sagte der Minister, dann glaube ich, würden wir uns vielleicht viel leichter und viel schneller verständigen und zu folgereicheren Resultaten kommen, als es bis jetzt der Fall gewesen ist. Die konservative Partei und konservativ denkende Männer, wie die am Ministertische, von denen ich neulich erklärt habe, daß sie nicht zu einer speciellen Partei gehören, haben das vor Ihnen voraus, daß sie wirklich sachlich denken. Wir, meine Herren, haben dies seit den letzten vier Jahren an uns erfahren, ich persönlich und so viel ich weiß, alle meine Kollegen kennen das nicht, was es heißt Haß gegen Jemanden haben, der gegen die Regierung Jahre lang gestimmt und agitirt hat.

Nein, meine Herren, ich habe nie eine Spur davon empfunden und habe nie von meinen Kollegen gehört, daß dergleichen Haß bei ihnen bestehe. Wohl aber habe ich häufig Aeußerungen, die auf Haß deuten, aus Ihren Bänken hervorkommen hören.

Und ferner, es hat weder die Regierung noch die konservative Partei jemals annehmbare und vernünftige Vorschläge oder Beschlüsse von Ihrer Seite deshalb bekämpft, weil sie von der Linken kamen. Nein, niemals! Es ist Ihren Rednern Beifall bezeigt und Ihren Beschlüssen freudig von uns zugestimmt worden, wenn diese Beschlüsse den konservativen Prinzipien nicht widersprachen. Sie dagegen haben Beschlüsse bekämpft oder Anträge fallen lassen, blos weil sie von unserer Seite oder von der konservativen Partei kamen, und so lange dieses Verhältniß fortdauert, wird auch die Spannung, die immer noch durch das Haus geht, zum größten Schaden des Landes fortdauern. Wenn Sie sich nicht von dem Gedanken durchdringen, daß in dem Augenblicke, wo die Indemnität von uns beantragt wurde, der aufrichtige Wille und der Wunsch in uns lebendig war, mit Ihnen zusammenzugehen: wenn Sie nicht denselben Willen bethätigen und demzufolge nur da Opposition machen, wo Ihnen Gesetzes-Vorschläge oder Handlungen der Regierung entgegentreten, mit denen Sie sich absolut nach Ihrer inneren Ueberzeugung nicht einverstanden erklären können, so kann man uns doch das nicht zur Last legen.

Die Opposition an sich ist es nicht, die wir von uns weisen, wir wollen sie ja gern. Eine Opposition, die uns entgegentritt, berichtigt unsere eigenen Ansichten und veranlaßt uns, die Sache auch von der andern Seite zu betrachten. Wir wollen aber die Oppositionspartei nicht, welche Opposition macht, um Opposition zu machen, und wenn Sie nicht davon ablassen, meine Herren, und auch bei wichtigen Budget-Berathungen, in denen wir uns befinden, Forderungen, von denen Sie selbst überzeugt sind, daß deren Ansätze nothwendig sind, blos deshalb bekämpfen und bestreiten, weil sie in dem Etat des und des Ministers stehen, so ist das ein sehr lebhaftes Zeichen davon, daß Sie den wirklichen Willen, sachlich mit der Regierung zusammenzugehen, soweit Sie es Ihrer Ueberzeugung nach können nicht haben, und dann tritt dieser immer peinlicher werdende Zustand hervor, daß wir Abstimmungen mit ein zwei Stimmen Majorität rechts oder links haben und daß das Schicksal ganzer Verwaltungszweige davon abhängt, wie einmal die Stimmung im Augenblicke gegen einzelne Minister ist. Ich halte das für einen außerordentlich betrübenden Zustand, den herbeizuführen ich mich niemals hergeben würde, selbst einer Regierung gegenüber, die im Allgemeinen nicht nach meinen Wünschen zusammengesetzt wäre."

Der Minister sprach sodann von der vielfach vorkommenden Behauptung, daß nur ein Theil der Minister die Versöhnung mit der Landesvertretung gewünscht habe, ein anderer Theil nicht.

„Es wird, sagte er, in den Zeitungen behauptet, die Maßregeln, welche entgegenkommender Natur seien, seien nur von einem Theile der Minister ausgegangen, von dem andern bekämpft worden, wie z. B. die Indemnität. Die habe der Herr Graf Bismarck sich ausgedacht, aber eine andere Partei des Ministeriums sei dagegen gewesen.

Dieser Behauptung kann ich nur einfach die Versicherung entgegenstellen, daß nicht ein Wort daran wahr ist. Es ist in dem Ministerium darüber gesprochen worden, in welcher Form man die Indemnität einbringen wolle, wie die Thonrede lauten solle, in welcher Form wir das Budgetrecht des Hauses anerkennen wollten. Ueber den Wunsch und die Absicht, durch Einbringung der Indemnitäts-Forderung den Zwiespalt zu beseitigen, ist in dem Ministerium durchaus keine Meinungsverschiedenheit gewesen. Nachdem der Sieg von Königgrätz erfochten war, waren alle Mitglieder der Regierung mit dem Könige und unter sich einverstanden, daß dieser Moment nicht benutzt werden dürfe, um mit der Volksvertretung kurzen Prozeß zu machen, obgleich wir stark genug dazu waren, sondern daß aller Welt gezeigt werden müsse, daß wir es ehrlich mit der Verfassung meinen und daß selbst in dem Augenblicke, wo es sich gezeigt hatte, daß die Krone noch in voller Gewalt in Preußen bestehe, bewiesen werden müsse, daß dieselbe verfassungsmäßig regieren will.

Und wir, meine Herren, wir Minister, die wir 4 Jahre mit Ihnen im Kampf gestanden hatten, wir wollten zeigen, daß es uns mit dem Wunsche nach Versöhnung Ernst war. Wir haben uns gefreut, zeigen zu können, jetzt sei der Moment gekommen, mit Ihnen zusammengehen zu können, weil keine Veranlassung mehr vorlag, die Rechte des Königs, wie wir sie verstehen, mit der Schärfe zu vertheidigen, wie wir bis dahin es mußten, weil Sie nun dahin gekommen waren, die Gerechtigkeit unserer Forderungen anzuerkennen. In dieser Beziehung ist das Ministerium ganz einig gewesen. Ich wußte auch nicht, wie es möglich wäre, die Einheit im Ministerium aufrecht zu erhalten, wenn wir uns über die Indemnität nicht geeinigt hätten, wenn zwischen uns Unterschiede der Auffassung über eine so grundsätzlich wichtige Sache bestanden hätten. Es ist nicht denkbar, daß dann noch ein Zusammengehen der Regierungs-Mitglieder hätte stattfinden können.

Nun sagen Sie: gut, das geben wir zu, jetzt ist aber eine neue Lage der Dinge eingetreten. Wie werden sich die einzelnen Minister in die neue Lage hineinfinden?

Meine Herren! Ich muß fragen, wer hat denn die neue Lage gemacht: Sie oder wir? Ich glaube, wir haben die Lage gemacht, das können wir sagen, ohne zu viel zu sagen, und wir sollten uns nicht in das Bett hineinlegen können, das wir uns selbst gemacht haben?

Ich weiß von Ihnen, meine Herren, daß es Ihnen schwer wird, sich in die neue Lage zu finden, aber ich rufe Ihren Patriotismus an und bitte Sie, thun sie das!

Die Lage, die wir uns bereitet haben, werden wir mit der größten Freude zur Geltung bringen. Es wird endlich für uns der Moment kommen, wo wir nach den unfruchtbaren Kämpfen mit diesem Hause nur die Ruhe gewinnen werden, um wirklich an die weiteren wichtigen Arbeiten unserer Ministerien heranzugehen. Das ist seit 4 Jahren nicht möglich gewesen; man hatte ja nicht die Seelenruhe, man hatte nicht den Muth dazu, mit irgend einem Vorschlage hervorzutreten, den man für die Fortentwickelung der Verwaltung nöthig hielt, weil man wußte, man begegnete dem grundsätzlichsten Widerspruche einer übermächtigen Majorität — es wäre weggeworfen gewesen.

Nein, meine Herren, in die neue Lage finden Sie sich hinein, sage ich nochmals, wir stecken darin und werden das bei jeder Gelegenheit beweisen."

Der Minister setzte endlich noch auseinander, wie die Regierung nur durch den Druck und die Angriffe Seitens der Landesvertretung in den letzten Jahren genöthigt worden sei, mit allen Mitteln des Gesetzes ihren Standpunkt und ihre Maßregeln zu behaupten:

„Ich gebe zu, sagte der Minister, daß ich mit viel billigerem Gefühle in das Ministerium eingetreten bin, als ich eine Zeit lang hinterher gehabt habe, aber ich habe nicht etwa einem Bann der Partei unterlegen, sondern ich habe die Folgen tragen müssen des Druckes, welchen die Opposition gegen uns übte, um zu der Ueberzeugung zu kommen, mit Billigkeit ist jetzt nicht mehr durchzukommen, jetzt heißt es: wer hat die Macht und die Kraft in Händen, um denjenigen Standpunkt zu behaupten, den man zum Heile des Landes für nothwendig hält.

Man mußte voraussehen, in die schwierigsten äußeren Verhältnisse hineinzukommen, die ganzen

Kräfte des Staates anspannen zu müssen, während uns doch eine Opposition gegenüberstand, wie sie der Preußische Staat in seinem Parlamente bis dahin nicht erlebt hat. Und weil wir uns auf solche große Momente vorbereiten mußten, kam es darauf an, in jeder Verwaltung die ganze Gewalt anzuwenden, die das Gesetz und die Stellung dem Ministerium in die Hand gab. Und dieses Gefühl begründete recht eigentlich die feste Einmüthigkeit des Ministeriums, dieses Gefühl erzeugte recht eigentlich der Präsident desselben, Graf Bismarck, der uns stets und stets aufforderte, ihn nicht in den einzelnen Verwaltungen im Stiche zu lassen, sondern die Kraft anzuspannen um für den Moment wirksam zu sein, den er vorauskommen sah und der wirklich hinterher eingetreten ist. Wir wirkten auf allen Punkten, und konnten das thun, wenn wir eben keinen Nagel breit von dem aufgaben, was das Gesetz uns gestattete. Daraus folgt von selbst, daß, wenn der schwere Zeitpunkt überwunden ist, man zu den billigen Rücksichten zurückgeht.

In der Sitzung vom 4. Dezember handelte es sich um die Bewilligung eines Fonds von 35,000 Thalern zu geheimen polizeilichen Ausgaben.

Ein Abgeordneter schlug vor, diese Summe zu streichen. Zwar stellte er selbst die Nothwendigkeit eines solchen Fonds nicht in Abrede; aber derselbe sei nur einem Ministerium zu bewilligen, zu dessen Politik man Vertrauen habe. – So Großes nun der Minister-Präsident Graf von Bismarck in der auswärtigen Politik geleistet habe, so habe er doch keinen rechten Sinn für die innere Freiheit. Man möge sich nur daran erinnern, daß die Ansichten des Grafen Bismarck früher einmal von dem Grafen Schwerin in dem Worte zusammengefaßt worden seien: „Macht geht vor Recht."

Darauf erwiderte der Minister des Innern Folgendes:

„Es ist hier behauptet, der Herr Minister-Präsident sei zwar vorzüglich in Allem, was er denke und thue in der auswärtigen Politik, allein er habe sehr wenig Verständniß für innere Fragen. Das ist ein Irrthum, meine Herren, Graf Bismarck ist sich darüber vollständig bewußt — es klingt eigenthümlich, daß ich hier die Gedanken des Herrn Grafen Bismarck entwickle, aber ich glaube, es ist besser, daß ich es thue, so lange er noch nicht unter uns weilt, — ich kenne den Grafen Bismarck zu genau, um nicht bestimmt behaupten zu können, sage ich, daß er akkurat so viel Verständniß für innere Fragen hat, wie für äußere, und daß die Art und Weise, wie er auf dem einen und auf dem andern Felde handelt, in sich in innigster Uebereinstimmung steht und von einander abhängig ist.

Er geht von der Ansicht aus, daß ein werdender Staat, ein Staat, der eine Zukunft vor sich hat und vor sich haben muß, um sich erst einen fertigen (abgerundeten) Staat nennen zu können, in Bezug auf die innere Verwaltung sich nicht so viel Freiheit lassen darf, als ein bereits vollständig abgerundeter, fertiger Staat; er unterscheidet ganz bestimmt zwischen Staaten wie England, die Größeres eigentlich nicht erreichen können, als was sie jetzt erreicht haben, und Staaten wie Preußen, namentlich vor dem Kriege, was nur deshalb nach allen Seiten hinkte, weil es ein unfertiger Staat war; er hat das mit einer sehr treffenden Bemerkung dem Vertreter einer auswärtigen Macht gegenüber ausgesprochen, indem er sagte: „Nur ein ganz fertiger Staat kann sich den Luxus einer liberalen Regierung gestatten." Es ist ein ganz vollständiges Verständniß bei ihm darüber, daß eine liberale Regierung für den Regierten wie für den Regierenden viel bequemer und an und für sich berechtigter ist. Aber um einen Staat liberal zu regieren, muß man erst einen Staat haben; und daß Graf Bismarck zunächst und vor Allem das Bilden und Schaffen des Staates in's Auge faßt, um hinterher, wenn wir erst damit fertig sind, auch nach Innen liberal regieren zu können, meine Herren, das sind zwei Seiten, die zusammen den ganzen Mann, den ganzen Geist und das ganze Verständniß bilden. Und, meine Herren, in diesem Sinne, in der vollständigen Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Auffassung, haben wir mit dem Grafen Bismarck denselben Strang gezogen, sind mit ihm seit vier oder fünf Jahren Hand in Hand gegangen. Ob Sie uns nun irgend ein Verdienst an demjenigen beimessen wollen, was erreicht worden ist, das ist uns persönlich gleichgültig. Lassen Sie uns wenigstens den Ruhm, daß wir ihm nicht hinderlich gewesen sind, dadurch, daß wir eine andere Politik verfolgt haben, als diejenige ist, die in den Rahmen der seinigen hineinpaßt. Die Armee-Reorganisation war der Punkt, von welchem der Konflikt ausging. Die Armee-Reorganisation aufrecht zu erhalten, an dem festzuhalten, was die Ueberzeugung gewährte, es sei eine tüchtige Einrichtung, mit der wir einen starken Feind bestehen könnten, das war die Idee, welche er verfolgen mußte, um überhaupt mit Sicherheit an die auswärtige Politik gehen zu können und sich einem entscheidenden Schlage nicht entziehen zu müssen.

An die Armee-Reorganisation, an die große Widerwilligkeit dieses Hauses, derselben seine Zustimmung

zu ertheilen, knüpft sich der ganze Konflikt und alle seine Folgen. Die Wahrheit, glaube ich, ist so einfach, meine Herren, daß sie Niemand bestreiten kann, und doch muß sie tausend Mal immer und immer wiederholt werden. Die Armee-Reorganisation und der feste Wille, sie durchzuführen, ist die Veranlassung gewesen, weshalb die Regierung die Zügel straffer anziehen mußte. Sie hat es gethan. Und mit dem Augenblicke, wo dieser Zweck erreicht ist, wird die Lage eine durchaus andere, sie wird eine andere für uns, sie wird eine andere für Sie. Und ich kann immer nur wieder darauf zurückkommen, finden Sie sich doch endlich da hinein."

Was die angebliche Meinung des Grafen Bismarck über Macht und Recht betrifft, so äußerte sich der Minister Graf zu Eulenburg hierüber wie folgt:

„Der Herr Graf von Schwerin hat damals Etwas gesagt, was ein Stichwort geworden ist für Parteien und Zeitungen; er behauptete, Graf Bismarck habe erklärt, Macht gehe über Recht. Es war dies damals — ich erinnere mich dessen ganz genau — ein Mißverständniß des Herrn Grafen Schwerin; ein solches Wort ist nicht über Graf Bismarcks Lippen gekommen. Ich erinnere mich genau, daß derselbe folgende Ansicht entwickelte: Wenn zwei politische Körperschaften die nicht vor Gericht ihre Streitigkeiten ausmachen können, beide im Recht zu sein behaupten, die gegenseitigen Behauptungen sich einander gegenüberstehen und die Entscheidung schwankt, wer wird die Richtigkeit seiner Behauptungen ins Werk setzen können, wenn es keinen Richter giebt, der darüber entscheidet, die Frage darüber doch aber zum Austrage kommen muß, wer entscheidet dann? Dann entscheidet der Umstand: wer hat die Macht, und derjenige, der die Macht hat, in dessen Schooß fällt der Erfolg.

Wer kann diese Ansicht bestreiten? ist sie nicht dasjenige, was wir noch im letzten Kriege erlebt haben, hat nicht Jedermann in beiden Staaten, Herrscher und Unterthanen, behauptet, der Staat dem er angehöre, sei im vollsten Rechte?

Ich bin überzeugt, daß sämmtliche Bewohner des Oesterreichischen Staates behauptet haben, wir seien Räuber und Mörder, weil wir dort eingedrungen seien, aber ebenso behauptet die Preußische Bevölkerung, daß wir in vollem Rechte waren, daß wir ungerechter Weise von Oestereich in einen Krieg verwickelt worden sind. Wer entscheidet? derjenige, der die Schlacht gewinnt; und wer auf politischen Boden? derjenige der die Macht hat. Diese Theorie war es, die der Graf Bismarck damals vor dem Hause entwickelt hat, und die den Herrn Grafen Schwerin veranlaßte, zu sagen: jetzt haben wir gehört: Macht geht vor Recht.

Ja! die Macht entscheidet unter gewissen Voraussetzungen, das ist unumstößlich wahr; aber niemals ist weder aus dem Munde des Herrn Minister-Präsidenten noch aus dem Munde irgend eines Anderen von uns Allen das „Macht geht über Recht" als politischer Grundsatz ausgesprochen worden, und daß wir nicht bloß diesem Grundsatze nicht huldigen, sondern daß wir ihn fern von uns weisen, selbst in dem Moment, wo wir ihn selbst mit dem Beifall der Bevölkerung anwenden konnten, daß haben wir nach Beendigung des Krieges gezeigt.

Damit hoffe ich und glaube, daß dieser Streit sein Ende erreichen möge. Glauben Sie sicher meine Herren, wenn Sie die volle Gemeinschaft des Ministeriums nicht anerkennen wollen, so werden Sie doch der Bevölkerung und uns das Gegentheil nicht beweisen, und wenn Sie uns einen Ruhm an der Herbeiführung der Zustände nicht zugestehen wollen, die jetzt bestehen, so beruhigen wir uns darüber vollständig. Die Nachwelt, die unsere Namen finden wird unter den Gesetzen, die der neuen Entwickelung der Preußischen und Deutschen Geschichte den Stempel aufdrucken, wird sagen, diese Männer müssen doch auch etwas dazu gethan haben. Darauf kommt es aber nicht an. Sagen Sie nur nicht immer von vornherein, wir haben kein Vertrauen zu dem was geschehen wird. Warten Sie ab! Es läßt sich in der jetzigen Position nicht alles dasjenige schaffen, was Sie für die Zukunft ersprießlich halten und herbeiwünschen. Es ist das unmöglich und würde mit den Wünschen der neuen Preußischen Unterthanen, die zu uns getreten sind, sehr wenig übereinstimmen, wenn wir Ihnen zu Liebe und um Ihre Ungeduld zu befriedigen, sofort die liberalsten Einrichtungen in die neuen Länder hineinwürfen.

Ich bin überzeugt, wir dienen jenen Ländern viel mehr, wenn wir ruhig auf dem Wege gehen: zu prüfen, was besteht dort, was ist dort nützlich, was kann von den Einrichtungen, welche dort bestehen, herüber genommen werden, was kann von unsern Einrichtungen ihnen gegeben werden. Auf diese Weise wird meiner Ueberzeugung nach der Zustand herbeigeführt werden, welcher nach allen Seiten hin ein ersprießlicher sein wird. Lassen Sie uns auf diesem Standpunkt stellen."

Soweit diese Erklärungen des Ministers des Innern.

Was den Fonds betrifft, um den es sich handelte, so wurde von mehreren Abgeordneten ausein-

andergesetzt, daß derselbe ganz unentbehrlich sei und daß das Vertrauen oder Mißtrauen in Bezug auf die Politik der Regierung gar Nichts damit zu thun habe. Ein liberaler Abgeordneter sagte:

„Der Fonds für geheime polizeiliche Zwecke, um welchen es sich hier handelt, bezweckt, auf geheimen Wegen, wie es einmal die Verhältnisse erfordern, Verbrechen nachzuspüren und sie an's Tageslicht zu ziehen, den können wir also nicht entbehren. Wenn der Fonds für jede Regierung unentbehrlich ist, wenn wir nicht wollen, daß Verbrechen unbestraft bleiben, die auf öffentlichem Wege nicht entdeckt werden können, so weiß ich in der That nicht, wie wir dazu kommen sollten, diesen Fonds nicht zu bewilligen."

Bei der Abstimmung hatten die Gegner der Regierung eine Mehrheit von 3 Stimmen (153 gegen 150) für sich und wurde somit die Bewilligung des Fonds vorläufig verweigert.

Da die Mittel aber in der That im öffentlichen Interesse nicht entbehrt werden können, so ist zunächst zu hoffen, daß bei der erforderlichen nochmaligen Erwägung und Schlußabstimmung die Mehrheit den in Rede stehenden Fonds noch bewillige.

---

## Inhalt der Gesetzsammlung.

**Nro. 1710.** Das zu Berlin am 1. Dezember 1866, ausgegebene 61. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6459. die Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 in den Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 14. November 1866. Nro. 6460. die Verordnung, die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 in dem Jadegebiete betreffend. Vom 19. November 1866. Nro. 6461. die Verordnung, betreffend die Siegel der Notare im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 5. November 1866. Nro. 6462. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. November 1866 betreffend die Erweiterung des Statuts vom 20. September 1866 (Gesetz-Samml. für 1866 S. 556.) wegen Stiftung eines Erinnerungskreuzes für den Feldzug 1866. Nro. 6463. die Verordnung, betreffend die Bestellung des Ober-Tribunals zum Kassationshofe für die Strafsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 19. November 1866. Nro. 6464. die Verordnung, betreffend die Ernennung der Justizbeamten im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 19. November 1866. Nro. 6465. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Westdeutsche Versicherungs-Aktienbank" mit dem Sitze zu Essen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 12. November 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 1711.** Nachdem die Rinderpest während der letzten Wochen in den Niederländischen Provinzen Nord- und Südholland und Utrecht in ungemein heftiger Weise sich wieder verbreitet, so daß in Einer Woche über drei tausend Stück befallen, in den letzten Tagen aber auch in der unserer Gränze zunächst belegenen Provinz Gelderland sich zu verbreiten beginnt, so daß sie von den diesseitigen Gränzen nur zwei Meilen entfernt ist, haben wir uns verpflichtet gefunden, die militairische Verstärkung des Gränzschutzes längs der ganzen Gränze in Ausführung zu bringen.

In Erwägung, daß die Viehmärkte Erfahrungsmäßig besondere Veranlassung zur Verbreitung des Ansteckungsstoffes geben, da die Folgen einer Einschleppung auf und durch dieselben unberechenbar für den öffentlichen Wohlstand sind, verordnen wir hierdurch daß sämmtliche Viehmärkte in den Kreisen Cleve, Rees und Duisburg bis auf Weiteres aufgehoben sind.

Eben so setzen wir für dieselben Kreise unsere nachfolgende Verfügung vom 25. Oktober v. J. (Amtsblatt Nro. 64) wieder in Kraft.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 12. Sept. d. J. (Amtsblatt Nro. 54), durch welche die Abhaltung von Viehmärkten bis auf Weiteres eingestellt worden ist, verordnen wir, zur Verhütung der Einführung und Verbreitung der gegenwärtig in Holland herrschenden Rinderpest — — — — was folgt:

§. 1. Niemand darf gleichzeitig an einem und demselben Ort mehr als 20 Stück Rindvieh feil halten, es sei denn, daß dies auf demjenigen ländlichen Grundstück geschieht, auf welchem das Vieh gezogen oder gemästet oder zur Bewirthschaftung gebraucht worden ist.

§. 2. Mehrere Personen dürfen nicht gleichzeitig an einem und demselben Ort Rindvieh feil halten.

Wir weisen alle Polizeibehörden an, über die Beobachtung dieser Verordnung zu wachen, deren Uebertretung nach §. 307 des Strafgesetzbuches zu ahnden ist.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1866.

**Nro. 1712.** Die Vorschriften über die Ausfertigung und Gültigkeit der Gewerbe-Legitimationskarten (Anweisung vom 25. Dezember 1863 und Circular-Verfügung vom 4. November 1865) werden für die Zeit vom 1. Januar 1867 ab durch die folgenden Bestimmungen abgeändert und ergänzt.

Nach den bisherigen Vorschriften dürfen in Preußen für Handelsreisende, welche für Rechnung mehrerer Handlungs- (Fabrik) -Häuser Bestellungen aufsuchen oder Waareneinkäufe machen wollen, weder steuerfreie Gewerbescheine (Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 Ges. S. S. 5) noch Gewerbe-Legitimationskarten (Anweisung vom 25. Dezember 1863 unter A. Nro. 2 und 3) ausgefertigt werden und den zu dem bezeichneten Geschäftsbetriebe für die Angehörigen anderer Staaten des Zollvereins ausgefertigten Karten ist in Preußen die Gültigkeit versagt. (Anweisung vom 25. Dez. 1863 unter B. Nro. 10.)

In Betreff der Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 und nach §. 20 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (Ges. S. S. 697) behält es auch ferner bei den bestehenden Bestimmungen das Bewenden. (Anweisung vom 25. Dezember 1863 unter A. Nro. 1). Auch in Bezug auf die Verabredungen mit Oesterreich wegen gegenseitiger Zulassung der Handelsreisenden tritt keine Aenderung ein, es werden mithin, wie in der Circular-Verfügung vom 4. November v. Js. bekannt gemacht ist, gegenseitig nur solche Handelsreisende abgabenfrei zugelassen, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder nur für Rechnung Eines Hauses, in dessen Diensten sie stehen, Geschäfte machen wollen. Was aber einerseits die im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Gebiete und die übrigen Staaten des Zollvereins und andererseits die bisherigen (altländischen) Preußischen Provinzen anlangt, so soll fortan die gegenseitige abgabenfreie Zulassung der Handelsreisenden gleichzeitig auch auf diejenigen Handelsreisenden Anwendung finden, welche für Rechnung mehrerer Handlungs- (Fabrik) Häuser Bestellungen aufsuchen oder Waaren-Einkäufe machen wollen. Die Vorschrift unter B. Nr. 10 der Anweisung vom 25. Dezember 1863 wird deshalb vom 1. Januar 1867 ab außer Kraft gesetzt und es werden die Bestimmungen unter A. Nr. 2 und 3 dahin erweitert, daß den Angehörigen der gedachten altländischen Provinzen, sofern nur die sonstigen allgemeinen Bedingungen erfüllt sind, Gewerbe-Legitimationskarten zum Aufsuchen von Bestellungen und zu Waareneinkäufen für Rechnung mehrerer, in der Karte nahmhaft zu machender Handlungs- (Fabrik) Häuser ertheilt werden können. Die Ausfertigung der Karten ist in diesem Falle unter Beachtung der Probeeintragung Nr. 3 auf dem nachstehenden Formular zu bewirken, nachdem geprüft ist, ob die namhaft zu machenden Geschäftshäuser für ihren Gewerbebetrieb die gesetzlich bestehenden Steuern entrichten. Daß die in solcher Weise ertheilten Gewerbe-Legitimationskarten für Angehörige der altländischen Provinzen innerhalb der letztern selbst keine Gültigkeit haben, folgt aus der Bestimmung unter A. Nr. 1 der Anweisung vom 25. Dezember 1863.

Gewerbe-Legitimationskarte gültig für das Jahr (Stempel mit dem Preußischen Wappen und Namen) 1800. . . . .

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung 1) seiner eigenen Droguereiwaarenhandlung daselbst, 2) der Droguereiwaarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht, 3) nachstehender Handlungs (Fabrik) häuser als: N. und M. rc. rc. im Gebiete des Zollvereins, in Bremen (und in Oestreich) Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, behufs seiner Gewerbelegitimation bei den betreffenden Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, und Bremens bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des (der) vorgedachten Geschäftshauses (häuser) im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind. Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen. Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als des (der) genannten Geschäfthauses (häuser) Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen. Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten. Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde. Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Berlin, den 2. Dezember 1866. Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

---

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die vorbezogene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 ist im Amtsblatt Nro. 50 pro 1831, die Anweisung vom 25. Dezember 1863 im Amtsblatt Nro. 3 pro 1864 und die Circular-Verfügung vom 4. November 1865 im Amtsblatte Nro. 69 pro 1865 abgedruckt. Düsseldorf, den 11. Dezember 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 1713.** Ausloosung von Rentenbriefen. Bei der heute stattgehalten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III Nro. 2 bis 16 vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E zu 10 Thlr. ausgeloost und gekündigt sind.

Verzeichniß der am 15. November 1866 ausgeloosten am 1. April 1867 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

27 Stück Littera A. zu 1000 Thlr. Nro. 73. 91. 207. 370. 456. 529. 681. 1073. 1179. 1370. 1690. 1815. 1821. 2754. 2813. 2848. 3046. 3226. 3325. 3579. 3611. 4129 4214. 4819. 4854. 5001. 5623.

10 Stück Littera B. zu 500 Thlrn. Nro. 24. 959. 1174. 1325. 1380. 1442. 1608. 1647. 1777. 1802.

58 Stück Littera C. zu 100 Thlrn. Nro. 264. 886. 1401. 1955. 2043. 2485. 2565. 2915. 2938. 2976. 3254 3483. 4250. 4486. 4556. 4609. 4861. 4868. 4869. 5161. 5191. 5209. 5659. 5784. 5839. 5962. 6413. 6498. 6606. 6710. 6813. 7046 7403. 7417. 7780. 7825 7894. 8237. 8333. 8345. 8645. 8656 8769. 8923. 9630. 9848. 10271. 10359. 10385. 10960. 11041. 11182. 11411. 11545. 11631. 11686. 11780. 12131.

70 Stück Littera D. zu 25 Thlrn. Nro 103. 124. 135. 162. 167. 212. 234. 275. 498. 530 811. 1257. 1289. 1447. 1474. 2000. 2162. 2180. 2483. 2506. 2866. 3056. 3235. 3327. 3431. 3452. 3465. 3643. 3754. 3949. 4036. 4468. 4469. 4501. 4771. 4818. 4888. 4976. 5227. 5245. 5460. 5496. 5535. 5707. 6194. 6269. 6354. 6410. 6411. 6630. 7273. 7322. 7601. 7664. 8224. 8484. 8526 8577. 8787. 8802 8803. 9110. 9694. 9806. 9987. 10095. 10212 10372. 10379, 10492.

10 Stück Littera E. zu 10 Thlrn. Nro. 13498. bis 13507. einschließlich.

Münster, den 15. November 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz: Wilhelmy.

**Nro. 1714.** Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsortes auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden. Düsseldorf, den 1. Dez. 1866. Der Ober-Postdirector: Friederich.

**Nro. 1715.** Der Anton Junior, Sohn des Bergmannes G. Junior hierselbst, 24 Jahre alt, schlank und mit blonden Haaren, welcher zuweilen an Geistesstörung leidet, hat sich am 18. November c. von hier entfernt und ist nicht wieder zurückgekehrt. Ich ersuche Jeden, der über den Aufenthaltsort des Anton Junior Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 26. November 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Bekleidung: Karirte Buxkinhose, schwarzer Tuchrock, röthlich grauer Ueberzieher, eine rothwollene Weste, ein rothseidenes Halstuch und eine schwarzseidene Mütze.

**Nro. 1716.** Der Maurer Christian Peters von hier hat sich vor ungefähr 6 Wochen heimlich entfernt und seine beiden kleinen Kinder in einem hülflosen Zustande zurückgelassen, weshalb dieselben durch

die städtische Armen-Verwaltung haben unter gebracht werden müssen. Unter Mittheilung des Signalements des rc. Peters ersuche ich, falls dessen jetziger Aufenthaltsort bekannt werden sollte, dieses mir oder der nächsten Polizeibehörde zur weiteren Veranlassung gefälligst mittheilen zu wollen. Elberfeld, den 29. November 1866. Der Oberbürgermeister. J. V. Der Polizei-Inspector: Hahne.

Signalement. Wohnort, Elberfeld; Alter, 45 Jahre; Größe, 5 Fuß 1 Zoll; Haare blond; Stirne, frei; Augen, grau; Nase, gewöhnlich; Mund, groß; Bart, blond; Zähne, gut; Kinn und Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, gesetzt. Besondere Kennzeichen, Keine.

**Nr. 1717.** Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Münster, den 15. November 1866. Anwesend I. Die Abgeordneten der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz: 1) Herr Freiherr Droste zu Hülshoff von hier; 2) Herr Amtmann Eickrodt zu Rorel; 3) Herr Fabrikbesitzer Theodor Böninger aus Duisburg; II. Namens der Rentenbank: 1) Direktor, Regierungs-Rath Wilhelmy; 2) Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry. III. Der Notar, Herr Justizrath Leesemann von hier.

In dem heutigen Termine wurden die in der anliegenden bescheinigten Nachweisung aufgeführten ausgelooseten und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe als:

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 36 | Stück | Littera | A. | zu | 1000 | Thlr. | zusammen | über | 36000 | Thlr. |
| 9 | „ | „ | B. | „ | 500 | „ | „ | „ | 4500 | „ |
| 45 | „ | „ | C. | „ | 100 | „ | „ | „ | 4500 | „ |
| 37 | „ | „ | D. | „ | 25 | „ | „ | „ | 925 | „ |
| 64 | „ | „ | E. | „ | 10 | „ | „ | „ | 640 | „ |
| Summa 191 | Stück | im Ganzen über | | | | | | | 46565 | Thlr. |

„Sechs und vierzig Tausend, fünfhundert fünf und sechszig Thaler" nebst den dazu gehörigen in der Nachweisung näher bezeichneten Sechshundert fünf und vierzig Stück Zins-Coupons vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt. Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben: Theod. Böninger. Frhr. von Droste-Hülshoff. Eickrodt. Wilhelmy. Filbry. Friedrich Leesemann, Justizrath und Notar, wird hiermit veröffentlicht. Münster, den 15. Nov. 1866. Königliche Direktion der Rentenbank. Wilhelmy.

**Nr. 1718.** Der mit Versorgung der Kataster-Fortschreibungs-Geschäfte im Kreise Mörs beauftragte Kataster-Assistent Vielhaber ist zum Kataster-Controleur befördert worden. Münster, den 23. Nov. 1866. Der Oberpräsident von Westfalen, General-Direktor des Katasters. v. Düesberg.

## Personal-Chronik.

**Nr. 1719.** Ernannt sind: 1) der Gerichts-Assessor Hücking zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht zu Bochum; 2) die Büreau-Assistenten Dahlmann zu Duisburg und Krümpelmann zu Unna zu Kreisgerichts-Secretairen, ersterer bei dem Kreisgericht zu Iserlohn, letzterer bei dem Kreisgericht zu Bochum und speciell bei der Gerichts-Commission zu Witten mit der gleichzeitigen Funktion als Sportel-Receptor; 3) die Büreau-Diätarien Thiemann zu Iserlohn und Wieser zu Dortmund zu Kreisgerichts-Büreau-Assistenten, ersterer bei dem Kreisgericht zu Duisburg, letzterer bei dem Kreisgericht zu Dortmund. Versetzt sind: 1) der Kreisrichter Melchior zu Menden an das Kreisgericht zu Lüdenscheid; 2) der Gerichts-Assessor Larenz aus dem Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein in das hiesige mit der Verwaltung einer erledigten Richterstelle bei der Kreisgerichts-Commission in Menden beauftragt; 3) der Referendar Gerlach zu Soest in das Departement des Kammergerichts; 4) der Kreisgerichts-Secretair Heierhoff hierselbst an das Kreisgericht zu Essen; 5) der Kreisgerichts-Secretair Lehmann zu Menden an das hiesige Kreisgericht; 6) der Kreisgerichts-Secretair Düchting zu Iserlohn an die Gerichts-Commission zu Menden; 7) der Kreisgerichtsbote Kohlmann zu Unna an das Kreisgericht zu Dortmund mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Schwerte; 8) der Kreisgerichtsbote Hegemann zu Hagen an das hiesige Kreisgericht und speciell an die Gerichts-Deputation zu Unna. Der Rechts-Candidat Ca Velthuysen aus Rees ist als Auskultator zugelassen. Der Kreisrichter Schütte zu Iserlohn ist gestorben. Die Versetzung des Kreisgerichtsboten Hammerschmidt zu Hagen an das Kreisgericht zu Soest ist zurückgenommen. Der Kreisgerichts-Secretair Möller zu Plettenberg ist gestorben. Hamm, den 1. December 1866. Königliches Appellationsgericht. Lent.

**Nr. 1720.** Der an der 1. Classe der kath. Elementarschule zu Hitdorf seither provisorisch angestellte Lehrer Heinrich Uebber ist definitiv ernannt worden.

**Nr. 1721.** Der pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Sartorius hat sich zu Ohligs, Kreises Solingen, niedergelassen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 69.** Düsseldorf, Mittwoch den 19. Dezember **1866.**


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 1722.** Bekanntmachung betreffend die 8. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preuß. Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselbe werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons aber mit Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 3. Dezember 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

**Nro. 1723.** Nachdem das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt durch das Gesetz vom 20. September d. J. (G. S. S. 555) mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden sind, bestimmen wir hiermit, daß an die Angehörigen der bezeichneten Gebiete, welche in den letzteren einen festen Wohnsitz haben, wenn sie den im §. 11. des Regulativs vom 28. April 1824 (G. S. S. 125) unter Nr. 1, 2, 3, und 5 vorgeschriebenen Erfordernissen genügen, fortan Gewerbescheine zum Hausiren mit allen Gegenständen zu ertheilen sind, auf welche nach §. 14. des gedachten Regulativs überhaupt Gewerbescheine ausgefertigt werden dürfen. Die desfallsigen Gesuche der Angehörigen der genannten Gebiete sind vorerst noch nach der im §. 9. a. a. O. für Ausländer gegebene Vorschrift an die Regierungen zu richten. Die Bestimmungen wegen Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Steuersätzen finden — mit Ausnahme des zweiten Absatzes, im §. 20 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (G.-S. S. 703) — auf Angehörige der gedachten Gebiete in gleicher Weise, wie auf die Inländer — die Angehörigen der älteren Landestheilen — auch ferner Anwendung. Daß Angehörige von Zollvereinsstaaten, sofern ihnen der Gewerbebetrieb im Umherziehen, für welchen die Steuer ermäßigt werden darf, gestattet worden, auch ferner nur dieselbe Steuer wie die Inländer zu erlegen haben, versteht sich von selbst.

Berlin, den 8. November 1866.

| Der Finanzminister: | Der Minister für Handel, Gewerbe 2c: | Der Minister des Innern: |
|---|---|---|
| v. d. Heydt. | Itzenplitz. | Eulenburg. |

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 1724.** Dem Kaufmann C. F. Wappenhaus in Berlin ist unter dem 10. Dezember 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Zuführung von Wolle, Baumwolle oder andern Fasern an Vorbereitungs- und Kratz-Maschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden. Düsseldorf, den 13. Dezember 1866.

**Nro. 1725.** Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Remscheid scheiden mit Ablauf dieses Jahres regulativmäßig aus die Mitglieder: Ernst Hasenclever und Gottlieb Müller, sowie Josua Theill. Bei der stattgehabten Ergänzungswahl sind wieder- resp. neugewählt aus dem Stande der Fabrikkaufleute: Kaufmann Ernst Hasenclever zu Ehringhausen und Kaufmann Carl Friedrichs zu Remscheid, sowie aus dem Stande der Fabrikanten: Kupferschläger Josua Theill zu Remscheid. Diese Wahlen sind von uns bestätigt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 8. Dezember 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 1726.** Die mir durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugefertigte Urkunde über den am 27. September dieses Jahres zu Brüssel erfolgten Tod der Lina Henriette Schmitz, 33 Jahre alt, Posamentirerin, Wittwe von Wilhelm Arnold Buhr, geboren zu Elberfeld, zuletzt in Brüssel wohnend, habe ich dem hiesigen Civilstandsbeamten zur Eintragung in die laufenden Sterbeurkunden-Register übergeben. Elberfeld, den 4. Dezember 1866. Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

**Nro. 1727.** Die mir durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugesandte Urkunde über den zu Brüssel erfolgten Tod der Adelaide Lietz, Tochter der unverehelichten Adeline Henriette Lietz, geboren zu Elberfeld, wohnend zu Brüssel, ist in die hiesigen Sterbeurkunden-Register eingetragen worden. Elberfeld, den 7. Dezember 1866. Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

**Nro. 1728.** Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 1. Oktober 1866 wurde der geschäftslose Friedrich Bell aus Bavert Gemeinde Merscheid, für interdicirt erklärt. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Art 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 6. Dez. 1866. Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

**Nro. 1729** Zur Veröffentlichurg der im Laufe des Jahres 1867 stattfindenden Eintragungen in unserm Handels-Register haben wir die dazu bereits bisher benutzten Blätter, nämlich: Die hiesige Rhein- und Ruhrzeitung, die Kölnische Zeitung und die Berliner Börsenzeitung bestimmt. Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß der Kreis-Gerichts-Rath Simons die auf die Führung des Handels-Registers bezüglichen Geschäfte unter Mitwirkung des Büreau-Assistenten Kramer wahrnehmen wird. Duisburg, 5. Dezember 1866. Königliches Kreis-Gericht. Dohm.

**Nro. 1730.** Der Ausschuß des Unterstützungsvereins der Gerichtsvollzieher für das nächste Kalenderjahr ist gebildet aus den Gerichtsvollziehern: 1) Hamacher, als Vorsteher, 2) Schriever, als Protokollführer, 3) Kessels, als Kassirer, was hiermit bekannt gemacht wird. Düsseldorf, den 5. Dezember 1866. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Feldmann.

**Nro. 1731.** Die Hüstener Gewerkschaft zu Hüsten bei Arnsberg hat das Zeichen




„sitzender Löwe" angemeldet, um den ausschließlichen Gebrauch desselben zur Bezeichnung der Verpackung ihrer Weiß- und Schwarzbleche zu erwerben. Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß etwaiger Widerspruch dagegen binnen 2 Monate bei dem unterzeichneten Gerichte angebracht werden muß. Hagen, den 22. November 1866. Königliches Fabrikengericht.

**Nro. 1732.** Durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer I. Instanz des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 10. November 1866 wurde Carl Wilhelm Gustav Siebel, 32 Jahre alt, Nagelschmied, geboren und wohnend zu Kuchhausen (Cronenberg), wegen der Beschuldigung: seit längerer Zeit zu Kamp — Cronenberg — die mit der Anfertigung seiner Fabrikate für ihn beschäftigten Arbeiter nicht vollaus baar bezahlt und denselben Waaren kreditirt zu haben; auf Grund der §§. 50 und 55 des Gesetzes vom 9. Februar 1849 in eine Geldbuße von zwei Thalern oder im Unvermögensfalle statt derselben zu einer Gefängnißstrafe von einem Tage sowie in die Kosten verurtheilt. Für die Richtigkeit dieses Auszuges unter Bescheinigung der Rechtskraft. Der Landgerichts-Sekretair: Hohmans.

**Nro. 1733.** Die Personenpost von Düsseldorf nach Kaiserswerth wird vom 16. d. M. ab aus Düsseldorf 9 U 30 M. Abends abgefertigt werden. Düsseldorf, den 8. Dezember 1866. Der Ober-Post-Director: Friederich.

**Nro. 1734.** Nachtrag zu der Bergpolizei-Verordnung, betreffend die Wetterführung, Beleuchtung und Anwendung der Schießarbeit auf den Bergwerken im Distrikte des Königl. Ober-Bergamts zu Dort-

mund, vom 9. März 1863. Auf Grund des §. 197 des Gesetzes vom 24. Juni 1865 wird für den Distrikt des unterzeichneten Ober-Bergamtes verordnet, was folgt:

§. 1. Der Betriebsführer hat jede Explosion schlagender Wetter, es mögen durch dieselbe Verletzungen herbeigeführt sein oder nicht, dem Revieramten sofort anzuzeigen.

§. 2. Das unbefugte Betreten nicht belegter und in geeigneter Weise abgesperrter Grubenräume (§. 4 der Verordnung vom 9. März 1863) ist verboten.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, insofern nach den bestehenden Gesetzen keine härtere Strafe verwirkt ist, auf Grund des § 208 des Gesetzes vom 24 Juni 1865 mit Geldbuße bis zu fünfzig Thaler bestraft. Dortmund, den 6. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

**Nro. 1735.** Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirke des Schwurgerichts zu Wesel für das erste Quartal 1867 ist auf den 28. Januar l. J. bestimmt und der Kreisgerichts-Director Hopman daselbst zum Vorsitzenden ernannt worden. Hamm, den 1. Dez. 1866. Der Appellationsgerichts-Präsident: Lent.

**Nro. 1736.** Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 28. November d. J. verordnet, daß zur Feststellung der Abwesenheit des Strumpfwirkers Wilhelm Bruch aus Leichlingen ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 4. Dezember 1866. Der General-Prokurator: Nicolovius.

**Nro. 1737.** Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 15/17. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Eisenstein, in den Gemeinden Holthausen und Menden, im Kreise Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 14. Februar 1859 verliehenen Special-Felde Funke I. des genannten Bergwerks von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von zweihundert vier und sechszig Tausend und sechszehn (264,016) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben U. I. K. L. M. N. O. P. Q. und R. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisensteine nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 15. November 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 21. Nov. 1866. Königl. Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1738.** Unter Verweisung auf die §. 35. und 36. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Lissa bei Wipperfürth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 27. November 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 14. März 1866 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Lissa das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Klüppelberg, im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfmalhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 27. Nov. 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

**Nro. 1739.** Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 27./28. Februar 1864 wird dem gewerkschaftlichen Obersteiger Heinrich Wulff zu Werden das Eigenthum des Bergwerks Orion IV. in den Gemeinden Fischlaken und Heidthausen im Kreise Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund mit dem Felde von Sieben und Fünfzig Tausend Dreihundert Acht und Siebenzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben w. x. y. und z. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen unter Ausschließung jedoch der in demselben befindlichen gestreckten Felder anderer Steinkohlen-Bergwerke, nach Vor-

schrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 12. Oct. 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 15. October 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1740.** Mit Bezug auf die Bestimmungen §. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungsantrag vom 15./17. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Eisenstein zu dem in den Gemeinden Fulerum, Haarzopf und Heissen im Kreise Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund belegenen am 12. Februar 1859 verlieheueu Special-Felde Fulerum IV. des Bergwerks Eisenstein von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von Einhundert siebenzehn tauseud zweihundert neun und vierzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben L. M. F. u. G¹. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 10. October 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 22. October 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1741.** Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungsantrag vom 28. 29. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenstein-Bergwerks Eisenstein in der Gemeinde Holthausen im Kreise Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund zu dem am 24. October 1858 verliehenen Special Felde Kahlenberg des Bergwerks Eisenstein von 1 Fundgrube von 1200 Maaßen oder 235984 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von zweihundert vier und sechszig tausend und sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. K. L. M. und N. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisensteine nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierduch verliehen. Dortmund, den 5 Oct. 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 5. October 1866. Königl. Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1742.** Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 4/5. März 1859 wird den Muthungs-Interessenten und Namens derselben dem Kaufmanne H. Coupienne zu Mülheim a. d. Ruhr das Eigenthum des Bergwerks „Richter“ in den Gemeinden Mülheim und Holthausen, im Kreise Duisburg, Regierungsbezirke Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund, mit dem Felde von Zweihundert fünf und dreißig Tausend Neunhundert vier und achtzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. und L. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, unter Vorbehalt und Ausschließung der überdeckten, gestreckt verliehenen Steinkohlenfelder nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 31. October 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 8. Nov. 1866. Königl. Ober-Berg-Amt.

**Nro 1743.** Unter Verweisung auf die §. 35. und 36. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Neuenhaus bei Kronenberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 26. November 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 27. Februar 1865 und des Erweiterungsantrages vom 28. März

1866 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen **Neuenhaus** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kronenberg, Elberfeld und Ronsdorf, im Kreise Elberfeld, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und achtzig tausend siebenhundert und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M. N. O. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 26. November 1866. L. S. Königl. Oberbergamt.

**Nro. 1745.** Unter Verweisung auf die §. 35. und 36. des Berggesetzes vom 24 Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk **Don Juan** bei Kronenberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 26. November 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 28. März 1866 wird dem Kaufmann Jakob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen **Don Juan** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kronenberg, im Kreise Elberfeld, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und siebenzig tausend und achthundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. F. K. I. L. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 26. November 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

**Nro. 1745.** Unter Verweisung auf die §. 35. und 36. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk **Kronenberg** bei Kronenberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situatationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 26. November 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 28. März 1866 wird dem Kaufmann Jakob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen **Kronenberg** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kronenberg, im Kreise Elberfeld, Regierungsbezirk Düsseldorf, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und siebenzig tausend neunhundert neun und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M. O. P. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn den, 26. November 1866. (L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Nro. 1746.** Unter Verweisung auf die §§. 35. und 36. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk **Buscherhof** bei Kronenberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 26. November 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 28. März 1866 wird dem Kaufmann Jakob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen **Buscherhof** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kronenberg und Remscheid, im Kreise Elberfeld, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert dreiundneunzigtausend fünfhundert nnd achtzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. P. O. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 26. November 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

**Nro. 1747.** Unter Verweisung auf die §§. 35. und 36. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk **Evertsau** bei Kronenberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 26. November 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 21. November 1865 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Evertsau das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Gräfrath, Kronenberg und Sonnborn im Kreise Elberfeld, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert siebenundneunzig tausend neunhundert und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G. H. K. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 26. November 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

Sicherheits-Polizei.

**Nro. 1748.** Am 9. oder 10. November d. J. sind in einem Hause zu Düsseldorf zwei Eßlöffel, zwei Theelöffel und zwei Gabeln von Silber gestohlen worden, sämmtlich auf der Vorderseite gezeichnet A. S. in gothischer Schrift und auf der Rückseite den Namen Friedländer in lateinischen Lettern tragend. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, solches mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen. Düsseldorf, den 19. November 1866. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Feldmann.

**Nro. 1749.** Am 5. November d. J. Abends zwischen 5 und 9½ Uhr sind zu Crefeld unter erschwerenden Umständen folgende Gegenstände abhanden gekommen: 1) ein gewendeter schwarzblauer Düffelrock mit hellem Lamafutter; 2) ein gewöhnlicher schwarzer Rock mit gelbem Aermelfutter; 3) eine schwarze braune Tuchhose; 4) ein seidener Taschentuch, roth mit schwarzweißen Blumen. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 20. November 1866. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Feldmann.

**Nro. 1750.** Am 18 Oktober d. J., Nachmittags gegen sechs Uhr, ist zu Crefeld eine Kiste von einem Frachtwagen entwendet worden, worin sich folgende Gegenstände befanden: 1) zwei milchporzellanene Fruchtschalen, die Zacken vergoldet; 2) eine cristallene Zuckerschale mit silbernem Fuß; 3) ein blau cristallenes Blumenkörbchen mit silbernem Blumengewinde und silbernem Henkel; 4) ein cristallenes Untergestell von einem Wasserkessel nebst Lämpchen und Deckel vom Kessel; 5) eine silberne Kuchenschaufel; 6) eine silberne Tafelschelle; 7) ein Schildpattdöschen, worin ein Medizinfläschchen; 8) ein Nadelkissen von Ponceau-Tuch mit weißen Perlen gestickt und schwarzer Spitze besetzt; 9) eine pappene Nadelbüchse mit Stricknadeln. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 20. November 1866. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Feldmann.

**Nro. 1751.** In der Nacht vom 20. zum 21. November d. J. sind dem Ackerer Friedrich Overbeck in Borbeck aus dessen Stalle drei Enten, ein Anvogel und eine fette Gans entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Vögel oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 23. November 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1752.** Am 30. October d. J. ist dem Wirth Theodor Bergermann zu Altenessen aus dessen Wohnung eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand, römischen Zahlen und mit den Buchstaben T. B. nebst goldener Kette entwendet worden. Der Bäckerlehrling Leonhard Krischer von Rübenach bei Neuwied, welcher flüchtig, ist dieses Diebstahls dringend verdächtig. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Uhr Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen, und alle Civil- und Militair-Behörden, auf den ꝛc. Krischer zu vigiliren, bei demselben nach der Uhr zu recherchiren, und falls diese bei ihm gefunden werden sollte, ihn verhaften und hierher dirigiren zu lassen. Essen, den 23. November 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1753.** 1) Am 5. November d. J. sind dem Kötter Bernhard Klopries gt. Dahlmann zu Braubauer, Kirchspiels Gladbeck aus dessen Hause mittelst Einbruchs ein Koffer mit Kleidungsstücken, Leinewand ꝛc. und ein Paar Mannsstiefel entwendet worden, wobei auf Klopries zweimal geschossen worden, der Koffer mit Kleidungsstücken ꝛc. hat sich wiedergefunden, jedoch die Stiefel nicht. 2) An demselben Tage sind dem Kötter Hermann Küper zu Vogelsang bei Horst aus dessen Hause mittelst Einbruches ein Stück Leinen, ca. 20 Ellen, eine Abschrift seines Testamentes de 1865, ein Schuldschein über 200 Thaler, ausgestellt von dem Ackersmann Garenbreuker in Caternberg, ein desgleichen über 100 Thaler, ausgestellt von dem Kolon Fr. Schneewinkel zu Carnap, ein desgleichen über 100 Thaler, ausgestellt von der

Wittwe Wackerbeck zu Neuessen, ein desgleichen über 50 Thaler von dem Tagelöhner Heyermann zu Herbert, ein desgleichen über 50 Thaler, ausgestellt von dem Bergmann Leineweber zu Carnap, ein Loos der Preußischen Klassenlotterie, zwei Loose einer anderen Lotterie, eine einläufige Jagdflinte mit Percussionsschloß und ein Stück Speck ca. 4 Pfund schwer entwendet worden. Hierbei ist auf Küpper ebenfalls geschossen worden. 3) In der Nacht vom 5. zum 6. November d. J. ist bei dem Winkelier Carl Pabst in Altenessen ein Einbruch versucht, und dabei von den Dieben auf Pabst geschossen, der nicht unerheblich verletzt worden ist. Jeder, der über den Verbleib der vorerwähnten Gegenstände oder die muthmaßlichen Thäter Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 24. November 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1754.** Am 14. Oktober d. J. ist dem Tagelöhner Wilhelm Lodder aus Diersfordt bei Gelegenheit einer Rauferei in der Nähe des Bünkschen Gasthauses vor dem Cleverthore eine silberne Cylinderuhr mit weißem Zifferblatt und römischen Zahlen weggekommen, auf deren äußerem Deckel ein Schiff eingravirt war. Auf der innern Seite des Deckels war der Daumen-Nagel des Besitzers abgedrückt. An der Uhr befand sich eine Kette von vier silbernen Strängen, in der Mitte mit einer goldenen Schleuse und am Ende mit einem silbernen Haken versehen. Wer über den Verbleib der Uhr Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, die betreffende Anzeige dem Unterzeichneten, oder der nächsten Polizeibehörde zugehen zu lassen. Wesel, den 27. November 1866. Der Staatsanwalt.

**Nro. 1755.** In der Nacht vom 18. zum 19. November d. J. sind dem Hotelbesitzer Carl Dannecker hierselbst an dessen Hause zwei Spiegelfensterscheiben zertrümmert worden. Jeder, der über den muthmaßlichen Thäter Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Auf die Entdeckung der Thäterschaft ist eine Belohnung von 10 Thalern gesetzt. Essen, den 28. November 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1756.** In der Nacht vom 15. auf den 16. November d. J. sind zu Taubenhütte, Bürgermeisterei Schelsen, folgende Gegenstände unter erschwerenden Umständen entwendet worden: 1) eine silberne Taschenuhr (englische) mit einem Gehäuse von Silber und silberner kurzer Hakenkette; 2) ein Paar kalblederne lange Stiefel; 3) ein schwarzseidenes Halstuch; 4) ein altes leinenes Mannshemde; 5) ein braun gerippter kurzer Mannsüberrock von Buxkin; 6) ein baumwollenes Taschentuch, roth und weißbunt gedruckt; 7) eine kurze Tabakspfeife mit einfachem hölzernem Kopfe; 8) ein porzellanener Pfeifenkopf (Durchraucher;) 9) ein Handtuch von Gebild. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 30. November 1866. Für den Ober-Procurator Der Staats-Procurator: Feldmann.

**Nro. 1757.** In der Zeit vom 26. zum 27. November d. J. sind dem Kaufmann Theodor Buschmann zu Rees mittelst Einbruches aus seinem Schaufenster verschiedene Waaren zum Gesammtwerthe von circa 40 Thalern, als Sayett, und Baumwolle in verschiedenen Farben, Handschuhe, Aermel, Gürtel, Hauben, Shwals, Schlipse, Band und Nähgarn entwendet. Wer über die Person des Diebes oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft zu geben im Stande ist, wolle die erforderliche Anzeige an den Unterzeichneten oder an die nächste Polizeibehörde richten. Wesel, den 30. November 1866. Der Staatsanwalt.

**Nro. 1758.** Am Abend des 25. November d. J. ist der Magd Mathilde Wöste aus der Wohnung ihres Brodherrn, Trödlers Gatzert ein blau und schwarz karrirtes Kleid mit Garnirung entwendet worden. Wer über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft geben kann, wolle dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde die betreffende Anzeige zugehen lassen. Wesel, den 4. Dezember 1866. Der Staatsanwalt.

**Nro. 1759.** Am 2. November d. J. sind dem Bergarbeiter Conrad Lotz zu Stoppenberg aus dessen Wohnung ein Paar graue Hosenträger mit Stahlschnallen, ein leinenes Hemd, ein Bergmannshammer mit der Nr. 367 und drei Thaler baares Geld entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 4. Dezember 1866. Königl. Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1760.** 1) In der Nacht vom 25. zum 26. November d. J. ist dem Fabrikarbeiter Conrad Jost hierselbst aus dessen Wohnung eine silberne Cylinderuhr mit Secundenzeiger und die Nro. 20½ tragend, 2) am 30. November dem Fabrikarbeiter Heinrich Hoffmann hierselbst aus dessen Wohnung ein brauner Buxkin-Ueberzieher mit schwarzem Sammetkragen und schwarzem Futter, eine schwarze Tricothose, ein Paar bunte Plüschpantoffeln, ein rothbaumwollenes Taschentuch, eine Meerschaum-Cigarrenspitze, ein ledernes Cigarren-Etui mit Stahlbügel mit dem Namen Hoffmann, 3) an demselben Tage dem Fabrikarbeiter Wilhelm Schürmann hierselbst aus dessen Wohnung eine dunkle Buxkinweste, ein schwarzseidenes Halstuch, ein Paar braune Socken, gez. W. S., 4) an demselben Tage dem Fabrikarbeiter Martin Gas

hierselbst aus dessen Wohnung ein schwarzer Tuchrock, zwei schwarze Tuchhosen, ein Paar Stiefel mi Gummizügen, ein Paar Plüschpantoffeln, eine blauwollene Unterjacke, ein lederner Gürtel mit messingene Schloß, auf welchem sich eine Krone und zwei Schlüssel befanden und eine kurze Porzellanpfeife, a deren Kopf die Kruppsche Gußstahlfabrik abgebildet war, entwendet worden. Jeder, der über den Verblei dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier od bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 5. Dezember 1866. Königliche Staats Anwaltschaft.

**Nro. 1761.** In der Zeit vom 17. bis zum 19. November d. J. sind dem Steinhauer Herma Lhoest aus einem Steinbruche fünf schwere Hämmer, welche mit drei tiefeingehauenen Sternen gezeich sind, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Hämmer, oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu mache Essen, den 6. Dezember 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1762.** Am 15. November d. J. ist dem Ackersmann Wilhelm Roßhoff in Speldorf a dessen Wohnung eine alte silberne Taschenuhr mit deutschen Zahlen entwendet worden. Jeder, der üb den Verbleib dieser Uhr oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hi oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen Essen, den 6. Dezember 1866. Königlich Staats-Anwaltschaft.

## Personal-Chronik.

**Nro. 1763.** Todesfälle. Weise, Kasernen-Inspektor in Münster, gestorben. Verabschie dungen. Grevelding, Proviant-Amts-Assistent in Minden, verabschiedet. Versetzungen. Zander, Intendantur-Assessor, von der Intendantur des 7. Armee-Corps als Vorstand zur Intendantur der 2 Division nach Hannover. Feldt, Rechnungs-Rath, von der Intendantur der 14. Division in Düsseldor zur Intendantur des 7. Armee-Corps nach Münster. Schmidt, Intendantur-Secretair von der Inten dantur der 13. Division in Münster zur Intendantur der 14. Division nach Düsseldorf. Neuhaus, In tendantur-Secretair, von der Intendantur des 7. Armee-Corps zur Intendantur des 10. Armee-Corp nach Hannover. Reiß, Registrator, von der Intendantur des 8. Armee-Corps zur Intendantur des 7. Armee-Corps. Schiemann, Registratur-Assistent von der Intendantur des 7. Armee-Corps zur Dienstleistung im König lichen Kriegs-Ministerium. Brucky, Proviantmeister von Wesel nach Cöln. Kröcher, Proviantmeister von Glatz nach Wesel. Klauß, Reserve-Magazin-Rendant in Paderborn zur Wahrnehmung der Vorstands stelle zum Proviantamte in Colberg. Heynich, Proviantamts-Controleur in Posen, als Reserve-Magazin Rendant nach Paderborn. Crusius, Proviantamts-Controleur in Düsseldorf, als Reserve-Magazin-Rendan nach Hofgeismar. Müller, Depot-Magazin-Verwalter in Stendal, zur Wahrnehmung der Controleurste bei dem Proviantamte nach Düsseldorf. Wendt, Proviantamts-Assistent, von Wesel als Depot-Magazin Verwalter nach Gardelegen. Köhler, Proviantamts-Assistent in Paderborn als Depot-Magazin-Verwalte nach Stendal. Schulz, Proviantamts-Assistent von Rathenow nach Paderborn. Wanker, Proviantamts Assistent von Münster nach Minden. Hörning, Garnison-Verwaltungs-Oberinspector von Wesel na Hannover. Steinmetz, Garnison-Verwaltungs-Inspector von Colberg nach Wesel. Rohleder, Kaserne Inspector und Vorstand der Garnison-Verwaltung in Paderborn nach Hofgeismar. v. Saher, kontro führender Kasernen-Inspector in Minden zur Wahrnehmung der Garnison-Verwaltungs-Vorstandsste nach Paderborn. Doepel, kontrollführender Kasernen-Inspektor in Münster als Vorstand zur Garnis Verwaltung in Hildesheim. Gotthold, Kasernen-Inspektor von Wesel nach Frankfurt a. M. Knau Lazareth-Inspektor von Wesel nach Swinemünde. Beförderungen. Sickmann, Secretariats-Assiste bei der Intendantur des 7. Armee-Corps. Schrebler, desgleichen bei der Intendantur der 13. Divisio zu etatsmäßigen Intendantur-Secretairen ernannt. Thiest, Kanzlei-Gehülfe vom Kreisgerichte in Minde als Lazareth-Inspektor auf Probe in Wesel. Gieger, Feldwebel vom 2. Westfälischen Infanterie-Regime Nro. 15 als Kasernen-Inspektor auf Probe in Münster. Friebe, ehemaliger Feldwebel, zuletzt Reser Lazareth-Inspektor in Minden, auf Probe als Kasernen-Inspektor daselbst. Glaubitz, ehemaliger Sergea zuletzt Feldlazareth-Inspektor, als Kasernen-Inspektor auf Probe in Wesel. Müller, Vice-Feldwebel v Westfälischen Feld-Artillerie-Regiment Nro. 7, als Kasernen-Inspektor auf Probe in Münster. Lieb Telegraphist in Pr. Holland auf Probe als Assistent bei dem Montirungs-Depot in Düsseldorf angest Münster, den 4. Dez. 1866. Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

„Hierzu eine Anlage, die Nummerliste der Verlosung der 5 prozentigen Staatsanleihe pro 185

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Beilage

zum Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.


## Abänderung

des §. 42. 6. (pag. 15) der Statuten des „Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur", laut Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre vom 26. April 1866.

Der revidirte sechste Abschnitt des §. 42 der Statuten lautet wie folgt:

„Er fixirt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem „Fahrzeuge zu übernehmenden Versicherungsbeträge."

„Die Maximalsumme, welche die Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge für eigene Rechnung „in Versicherung behalten darf, soll jedoch in keinem Falle mehr als **2 pCt.** des Gesellschafts-„Kapitals betragen."

und wurde von dem h. Regierungsrathe des Kantons Zürich wie folgt genehmigt:

**Der Regierungsrath**

hat

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer,

beschlossen:

I. Der von der Generalversammlung der Aktiengesellschaft „Schweizerischer Lloyd" in Winterthur beschlossenen Abänderung der Statuten wird die Genehmigung ertheilt.

II. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

III. Mittheilung an den Verwaltungsrath der Aktiengesellschaft „Schweizerischer Lloyd" in Winterthur und an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 19. Mai 1866.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber, **Boßhard.**

Inhaltlich hoher Verfügung vom 23. August 1866 hat auch das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der vorstehenden Abänderung des Statuts die Zustimmung ertheilt, was hierdurch in Gemäßheit der Concessions-Bedingungen ad 1 u. 2. vom 2. Juni 1864 veröffentlicht wird.

Berlin, den 20. Oktober 1866.

Der Generalbevollmächtigte des Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur, für das Königreich Preußen.

**H. J. Dünnwald.**

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Niederlagstraße 5.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 70.** Düsseldorf, Donnerstag den 27. Dezember **1866.**


## Der Norddeutsche Bund.

**Nro. 1764.** Die Wahlen zum Norddeutschen Reichstage stehen nahe bevor. Schon sind am Throne unsers Königs die Vertreter aller Norddeutschen Staaten versammelt, um die Grundlagen des neuen Bundes zu berathen, über welche alsdann der Norddeutsche Reichstag seine Stimme abgeben soll

Noch niemals hatten die Wähler in Preußen zu so wichtigen und bedeutsamen Entscheidungen mitzuwirken.

Durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes soll endlich der feste Grund der Deutschen Einheit gelegt werden, nach welcher die Deutschen seither vergeblich gestrebt und gerungen haben.

Die Siege und Erfolge Preußens in diesem denkwürdigen Jahre haben dazu geholfen, daß auf den Trümmern des alten Deutschen Bundes eine neue enge Gemeinschaft der Deutschen Völker und Staaten unter Preußens Führung aufgerichtet werden soll.

Der alte Bund, der nach den Deutschen Freiheitskriegen im Jahre 1815 errichtet wurde, hat seine Aufgaben nicht zu erfüllen vermocht: er war dazu gegründet, einmal daß alle Deutschen Völkerschaften unter seinem Schutze einträchtig neben einander leben sollten, zum Andern, daß die vereinigte Macht von ganz Deutschland jeden Angriff auswärtiger Feinde abwenden und dem Deutschen Namen Achtung und Geltung schaffen sollte.

Fünfzig Jahre hat dieser Bund bestanden, aber den hohen Zwecken, die ihm seine Stifter gestellt, hat er gerade in den wichtigsten und entscheidensten Augenblicken nicht entsprochen.

Die kleineren Staaten im Vertrauen auf den ihnen von Preußen und Oesterreich zugesagten Schutz vernachläßigten ihre militairischen Einrichtungen und vermochten daher im Falle der Noth keine sofort bereite Hülfe für die gemeinsamen Deutschen Aufgaben zu stellen, Oesterreich und Preußen besonders mußten um so mehr Geld und Kraft auf ihre Armeen und die Wehrhaftigkeit ihrer Völker verwenden, weil sie jeder Zeit gerüstet sein mußten, ihre Bundesgenossen mit zu beschützen.

Die Opfer aber, die Preußen dem ganzen deutschen Vaterlande brachte, wurden ihm mit Undank vergolten. Oesterreich sah mit neidischen Augen, wie in Preußen unter einer weisen, väterlichen und sparsamen Regierung Wohlstand und Bildung wuchsen und die Kraft des Staates zunahm; die Regierungen kleinerer Staaten aber, welche von jeher Preußens Aufblühen und überwiegendes Ansehen mit Eifersucht betrachtet hatten, schlossen sich willig der Oesterreichischen Regierung an, so oft es galt, eine weitere Machtentfaltung Preußens, wäre sie auch zum Vortheil des ganzen Deutschen Bundes gewesen, zu hindern und zu beeinträchtigen. Fast alle großen Unternehmungen Preußens, selbst wenn sie den Bundesgenossen handgreiflichen Nutzen versprachen, alle wichtigen Schöpfungen für Deutschland, der allgemeine Zollverein, die Gründung einer deutschen Flotte, selbst die gemeinsame Anlage von Eisenbahnen, Telegraphen u. s. w. stießen auf Wiederstreben und künstlich herbeigeführte Hindernisse. Und die Ueberwindung dieser letzteren wurde dadurch fast unmöglich gemacht, daß am alten Bundestage theilweise die Stimme des kleinsten Staates so viel galt, als die Stimme Preußens und in allen Fällen die Weigerung einiger Regierungen die nützlichsten Vorschläge Preußens vereiteln konnte.

Vergebens hatte sich die Preußische Regierung schon unter dem hochseligen Könige Friedrich Wilhelm IV. und dann wieder unter König Wilhelm bis zum Ausbruche des letzten Krieges wiederholt bemüht, eine Aenderung der unzweckmäßigen Bundes-Verfassung herbeizuführen und Preußen in die Lage zu versetzen, daß es, unbehindert von Neid und Mißtrauen, für seine und ganz Deutschlands Macht, Ehre und Wohlfahrt wirken konnte. An dem Widerstande Oesterreichs und seiner engeren Verbündeten unter den deutschen Staaten scheiterten alle jene Versuche

Auch das Deutsche Volk hatte seit Jahrzehnten immer schmerzlicher die Schwäche und Ohnmacht

empfunden, zu welcher es durch die Einrichtungen des Deutschen Bundes und durch die Eifersucht der übrigen Staaten gegen Preußen verurtheilt war. Die vielfachen, hochherzigen und gewaltigen Regungen aber waren wirkungslos geblieben, theilweise durch das Widerstreben der Regierungen, theilweise in Folge der Einmischung übertriebenen und maaßlosen Parteieifers.

Die jetzige Preußische Regierung, deren Bestreben von vorn herein darauf gerichtet war, Preußen seine gebührende Machtstellung in Deutschland und unter den Mächten Europas zu sichern, hatte klar erkannt, daß hierzu vor Allem eine Aenderung der Verhältnisse und Einrichtungen des Deutschen Bundes erforderlich war. Die Regierung war entschlossen, diese Aenderung zum Heile Deutschlands herbeizuführen, wenn es sein könnte, auf dem Wege einer aufrichtigen Gemeinschaft mit Oesterreich, nöthigen Falls aber gegen den Willen und unter Ausschließung Oesterreichs aus Deutschland.

Eine Zeit lang schien es, als sollte es möglich sein, daß Preußen und Oesterreich gemeinschaftlich Deutschlands Macht und Ehre förderten: es gelang unserer Regierung, Oesterreich zur gemeinsamen Befreiung der Deutschen Herzogthümer Schleswig und Holstein heranzuziehen. Kaum aber war die glorreiche That gelungen, so trat die alte Eifersucht Oesterreichs und andrerer Deutscher Staaten gegen Preußen wieder hervor: statt die befreiten Herzogthümer im engen Anschlusse an Preußen zu einem Mittel der Stärkung Deutscher Macht werden zu lassen, wollten die Gegner Preußens durch die Errichtung eines neuen ohnmächtigen Kleinstaats unter dem Prinzen von Augustenburg vielmehr Deutschlands Zersplitterung noch vermehren und Preußens Kraft und Entwickelung von Neuem lähmen.

Unsere Regierung überzeugt sich von Neuem, daß sie auf Oesterreichs Beistand für die Wiedergeburt Deutschlands nicht zu rechnen habe, daß dieselbe vielmehr ohne und gegen Oesterreich durchgeführt werden müsse.

Gleich beim Beginn der diesjährigen Verwickelungen wies die Preußische Regierung am Bundestage selbst auf die unerläßliche Nothwendigkeit einer Umgestaltung des Deutschen Bundes hin und forderte zu diesem Zwecke das Zusammenwirken der Deutschen Regierungen mit einer aus unmittelbarer Wahl des Volkes hervorgehenden Versammlung. Aber die Mahnung blieb erfolglos.

Je näher die Gefahr des Krieges trat, desto eindringlicher forderte unsere Regierung alle Deutschen Staaten zu einer ernsten Mitarbeit an der Bundesreform auf, um durch Befriedigung der wirklichen Bedürfnisse Preußens und Deutschlands den Grund zum Streit und Krieg zu beseitigen. Aber bereits war ein Theil der Deutschen Regierungen im geheimen Einverständnisse mit Oesterreich zu Preußens Demüthigung vereinigt, und statt die Hand zu einer Verbesserung der Deutschen Bundesverhältnisse zu bieten, wurde die bisherige Verfassung dazu gemißbraucht, Preußen durch Androhung von Bundesgewalt an der Verfolgung seiner gerechten Ansprüche zu hindern.

Damit war der alte Bund durch Preußens Gegner selbst zerrissen. In demselben Augenblicke aber, wo Preußen das Schwerdt ergriff, um den Kampf für seine Ehre und Selbstständigkeit zu bestehen, verkündete es zugleich die Grundlagen eines neuen Deutschen Bundes und forderte die Deutschen Fürsten auf, sich zur Durchführung desselben mit ihm zu vereinigen. Ein Theil der Norddeutschen Regierungen folgte alsbald dieser Aufforderung und stellte zugleich seine Truppen dem Könige von Preußen zur Verfügung.

Durch den glorreich erkämpften Sieg und den demnächstigen Friedensschluß hat Preußen völlig freie Hand erhalten, sein Werk für Deutschlands Größe durchzuführen.

Der Friede mit Oesterreich hat drei wichtige Grundlagen für die Neugestaltung Deutschlands geschaffen:

Oesterreich ist aus dem Verbande der Deutschen Staaten ausgeschieden.

Die Norddeutschen Staaten sollen einen engen Bund unter Preußens Leitung bilden.

Die Verbindung der süddeutschen Staaten unter sich und die Regelung ihrer Beziehungen zum Norddeutschen Bunde bleiben dem freien Einverständnisse derselben vorbehalten.

Das Erste und Wichtigste, was für die Gründung einer wahrhaften Deutschen Macht geschehen soll, ist die enge Vereinigung aller Norddeutschen Staaten unter Preußens Führung.

Die Regierungen von zwei und zwanzig Staaten mit einer Bevölkerung von nahezu 30 Millionen haben sich verpflichtet, zur Errichtung eines Bundes auf den von Preußen dargebotenen Grundlagen mitzuwirken.

Gelingt es für diesen Bund eine Verfassung zu Stande zu bringen, wie die Preußische Regierung sie entworfen hat, so wird das geeinigte Norddeutschland eine Macht darstellen, wie sie auf Deutschem Boden noch niemals bestanden hat.

Dreißig Millionen eines arbeitsamen, einsichtigen und kriegstüchtigen Volkes, ein von Gott reich

gesegnetes Land bewohnend, im Besitze der Küsten zweier Meere, mit einem der schlagfertigsten Heere der Welt, unter einer kräftigen und weisen Führung, werden im sicheren Bewußtsein ihrer Macht in vollster Zuversicht den Arbeiten des Friedens nachgehen können. Kein noch so mächtiger Nachbar wird es wagen, einen solchen Bund in seinem Entwickelungsgange zu stören, — die Stimme Deutschlands wird fortan jeder Zeit mit Achtung gehört werden, das Gewicht seiner Entschließungen überall mächtig ins Gewicht fallen.

Der Handel des Norddeutschen Bundes, durch die Flagge der Bundesflotte gesichert, wird mit dem Handel der ersten Nationen wetteifern und allen Schichten des Volkes reiche Quellen des Wohlstands und der Bildung zuführen.

Damit das Werk gelinge, kommt es vor Allem auf die rasche Herstellung und Durchführung der Verfassung des Norddeutschen Bundes an.

Die Berathung derselben in Gemeinschaft mit den Regierungen wird die Aufgabe des Norddeutschen Parlaments sein.

In der Hand des Preußischen Volkes wird es liegen, durch die Wahlen zum Reichstage dafür zu sorgen, daß die Regierung an den Preußischen Abgeordneten eine feste Stütze zur Durchführung ihrer Absichten für Preußens und Deutschlands Zukunft finde.

## Inhalt der Gesetzsammlung.

**Nro. 1765.** Das zu Berlin am 8. Dezember 1866 ausgegebene 62. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6466. die Verordnung, betreffend die Publikation der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866, (Gesetz-Samml. S. 555) der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 1. Dezember 1866. Nro. 6467. die Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Call resp. Sötenich nach Trier. Vom 12. November 1866. Nro. 6468 die Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Euskirchen nach Brühl oder Sechtem. Vom 12. November 1866. Nro. 6469. die Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Rheinischen Eisenbahn-Unternehmens durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Rheinstation Hochfeld der Osterath-Essener Eisenbahn nach Duisburg. Vom 12. November 1866. Nro. 6470. den Nachtrag zu dem Statut des Reipzig-Schwetiger Deichverbandes vom 21. Juli 1852 Vom 12. November 1866. Nro. 6471. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1866, betreffend die Erweiterung der Grenze, innerhalb welcher eine Beleihung nach dem Erwerbswerthe durch die Ostpreußische Landschaft erfolgt.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 1766.** Die von der Kreissynode Lennep getroffenen Wahl des Pfarrers Klingens in Dhünn zu ihrem Superintendenten und des Pfarrers Evertsbusch in Lennep zu ihrem Assessor hat der Evangelische Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Bestätigung ertheilt. Coblenz, den 3. Dezember 1866. Königliches Consistorium.

**Nro. 1767.** Im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten hat der Evangelische Ober-Kirchenrath der von der Kreissynode Cleve getroffenen Wahl des Pfarrers Krafft in Weeze zu ihrem stellvertretenden Assessor die Bestätigung ertheilt. Coblenz, den 3. Dezember 1866. Königliches Consistorium.

**Nro. 1768.** Die Wahl des Hülfspredigers Eugen Hermann in Elberfeld zum Pfarrer der evang. Gemeinde in Viersen ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Coblenz, den 11. Dezember 1866. Königliches Consistorium.

**Nro. 1769.** Der Pfarrer Hösch zu Kelzenberg, Synode Gladbach, wird auf seinen Wunsch zum 1. Januar 1867 in den Ruhestand treten und wird die dortige Pfarrstelle demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Coblenz, den 7. Dezember 1866. Königliches Consistorium.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 1770.** Die mit dem Ablaufe dieses Jahres bei dem Königlichen Gewerbegerichte zu Elberfeld ausscheidenden Mitglieder Hermann Judicar, Friedrich Batzhoff, Jakob Jäger, und Heinrich Edgold sind bei der am 4. d. Mts. stattgehabten Ergänzungswahl in ihrer bisherigen Eigenschaft wiedergewählt worden was wir hiermit, nach Bestätigung der gethätigten Wahlen, zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 13. Dezember 1866.

**Nro. 1771.** Nachrichten in Betreff des freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Abtheilung.

A. Im Allgemeinen.

1. Die Schiffsjungen-Abtheilung hat die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Königliche Marine auszubilden.

2. Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert 3 Jahre. Während dieser Ausbildungs-Periode werden die Schiffsjungen in den beiden ersten Jahren an Bord der Schiffsjungen-Schiffe nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet, welche zu ihren Berufspflichten angelernt werden sollen. Nach Ablauf des zweiten Jahres erfolgt die Vereidigung auf die Kriegs-Artikel, und stehen die Schiffsjungen von da ab unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat.

3. Nach Ablauf von 3 Jahren werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende seemännische Ausbildung erlangt haben, als Matrosen 3. Klasse in die Matrosen-Compagnieen eingestellt. Das weitere Aufrücken zu den oberen Matrosen-Classen, sowie die Beförderung zum Unteroffizier bleibt von der Führung und Qualification jedes Einzelnen, sowie von der Erfüllung der reglementarischen Bedingungen abhängig.

4. Beim Vorhandensein besonders berücksichtigenswerther Umstände kann ein Schiffsjunge, welcher sich nach dreijähriger Ausbildung noch nicht zum Matrosen eignet, mit Genehmigung des Marine-Stations-Chefs ausnahmsweise ein viertes und letztes Jahr im Schiffsjungen-Verhältniß verbleiben.

B. Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Abtheilung eingetretenen Zöglinge.

1. Die Zöglinge der Schiffsjungen-Abtheilung haben die Verpflichtung, nach Ablauf von 3 Jahren, welche Zeit auf ihre Heranbildung verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre — außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — noch anderweitige zwei Jahre der Königlichen Marine zu dienen. Wer daher 3 Jahre in der Schiffsjungen-Abtheilung ausgebildet worden ist, hat im Ganzen 12 Jahre zu dienen. Wer ausnahmsweise (siehe A. 4) über 3 Jahre hinaus im Schiffsjungen-Verhältniß belassen worden ist, hat im Ganzen gleichfalls nur 12 Jahre zu dienen.

2. Die versorgungsberechtigende Dienstzeit der Schiffsjungen wird vom 17. Lebensjahre ab gerechnet, bei in Folge des Dienstes eingetretener Invalidität vom Zeitpunkt der ersten Einschiffung ab.

3. Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Dienst der Königlichen Marine nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige, seine Dienst-Zeit in der Armee zu erfüllen und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für die in der Königlichen Marine zugebrachte Zeit nicht auferlegt. Ebenso wenig findet in diesem Falle eine Anrechnung der in der Königlichen Marine zugebrachten Zeit statt.

4. Die Bestimmungen über die Militair-Dienstzeit der Zöglinge der Schiffsjungen-Abtheilung (B. 1) behalten bei Versetzung derselben zu einem anderen Marinetheil die volle Geltung.

C. Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Abtheilung.

Wer die Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung wünscht, hat sich persönlich bei dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons seiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei dem Commando der Flotten-Stamm-Division zu Kiel) zu melden. Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen.

1. Taufschein.

2. Confirmationsschein. Ist die Confirmation noch nicht erfolgt, so genügt eine vorläufige Bescheinigung, daß und wann die Confirmation voraussichtlich stattfinden wird, jedoch nur unter der Bedingung daß der Confirmationsschein dem Landwehr-Bataillon behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division spätestens an dem Tage eingereicht werden muß, wo der Freiwillige sich zu seiner Absendung nach dem Gestellungsorte meldet. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.

3. Schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen vollständig bekannt sind und ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung einschreiben zu lassen, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

4. Ein Attest der Ortsobrigkeit, daß der Freiwillige sich gut geführt hat.

5. Einen von der Ortspolizei-Behörde attestirten Revers, daß die Kosten des Transportes von den Angehörigen des Schiffsjungen werden getragen werden, falls derselbe bei der Ankunft am Einstellungsort die Einstellung verweigern sollte. Sodann erfolgt eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

D. Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende darf nicht unter 14 Jahr und nicht über 17 Jahr alt sein. Für die Einstellung im späteren Alter ist der Nachweis erforderlich, daß der Einzustellende so lange bereits auf Seeschiffen gefahren ist, als er nach dem vollendeten 17. Lebensjahre eingestellt wird. Für die Berechnung des höchsten zulässigen Lebensalters ist der 1. Juli desjenigen Jahres maßgebend, in welchem die Einstellung erfolgt.

2. Er muß vollkommen gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben. Hierüber hat sich der Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem untersuchenden Arzte in einem Attest auszusprechen.

3. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

4. Er muß mit der zum Marsch nach dem Gestellungsort erforderlichen Bekleidung versehen sein; ingleichen mit 2 Thlr., um sich nach seiner Einstellung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können. Dieser Betrag muß spätestens an dem Tage der Absendung zum Gestellungsorte dem Landwehr-Bataillon behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division übergeben werden. Bei nicht Erfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.

5. Er muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung zu einer 12jährigen Dienstzeit in der Königlichen Marine verpflichten.

6. Jeder eingestellte Junge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann während der beiden ersten Dienstjahre, innerhalb welcher die Vereidigung nicht stattfindet (A. 2), wieder entlassen werden (siehe G. 1.), desgleichen auf Reklamation seiner Angehörigen und wenn dies zugleich sein eigener Wunsch ist.

E. Einberufung der Freiwilligen zur Schiffsjungen-Abtheilung.

1. Sind Prüfung und ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

2. Die Landwehr-Bataillone haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der Freiwillige zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung geeignet erscheint, ein National desselben nach Schema 23 möglichst mit Angabe des Gewichts in Rubrik: „Bemerkungen“ und nebst den sämmtlichen unter C. und D. vorgeschriebenen Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats an die Flotten-Stamm-Division zu Kiel einzusenden. Fertigkeit im Turnen und Schwimmen ist anzugeben. Das Commando der Marine-Station der Ostsee hat, nach Maßgabe der eingegangenen und von der Flotten-Stamm-Division demselben baldigst vorzulegenden Anmeldungen, die Aufnahme zu verfügen. Termin und Ort der Gestellung, welche in der Regel jährlich einmal, und zwar in der zweiten Hälfte des Monats April stattfindet, wird von dem Marine-Stations-Commando bestimmt und durch die Flotten-Stamm-Division den betreffenden Landwehr-Bataillonen rechtzeitig mitgetheilt. Sobald das Landwehr-Bataillon Mittheilung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme empfangen hat, läßt dasselbe den Angehörigen die Bescheidung resp. die Gestellungs-Ordre zugehen. Die Landwehr-Bataillone haben die ihnen bekannt werdenden Veränderungen, welche in der Zwischenzeit bis zur Absendung mit den Freiwilligen vorgehen (Tod, Verzichtleistung ꝛc.), unverzüglich der Flotten-Stamm-Division anzuzeigen.

3. Vorstellungen wegen Nichteinberufung oder Gesuche um sofortige Einberufung vor den anberaumten Gestellungs-Terminen sind unberücksichtigt zu lassen.

4. Diejenigen Freiwilligen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Vollzähligkeit nicht angenommen werden konnten, dürfen hoffen, bei entstehenden Vacanzen, anderenfalls im nächsten Jahre, eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß sie dann noch allen Annahme-Bedingungen genügen.

F. Benachrichtigung des Landraths über die erfolgte Einstellung.

Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen ꝛc. sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im §. 28, 2. der Militair-Ersatz-Instruction gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfes erfolgt erst, wenn die Vereidigung und hiermit die definitive Einstellung in das Personal der Marine stattgefunden hat. Hiervon hat die Flotten-Stamm-Division den Landrath des Domicils zu benachrichtigen.

G. Vorschriften über die Entlassung aus der Schiffsjungen-Abtheilung.

1. Die Entlassung der nicht vereidigten Schiffsjungen wird durch das Marine-Stations-Commando verfügt. Die Flotten-Stamm-Division benachrichtigt die heimathliche Ortsbehörde von der geschehenen Wiederentlassung.

2. Schiffsjungen, welche sich innerhalb ihrer ersten beiden Dienstjahre und so lange sie nicht vereidigt sind, eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens schuldig machen und der Civilgerichtsbehörde überwiesen werden müssen, werden aus der Schiffsjungen-Abtheilung entfernt und mit einem möglichst vollständigen Thatbestande der Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen.

3. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen kann erfolgen: a. Wegen Unbrauchbarkeit für den Dienst der Königlichen Marine, b. wegen Reclamation, welche von den zuständigen Regierungs-Behörden als gesetzlich begründet anerkannt ist, c. wegen eines begangenen gemeinen Verbrechens, nachdem die militairgerichtlich erkannte Strafe verbüßt ist.

4. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen erfolgt durch Verfügung des Ober-Commandos der Marine und zur Disposition der Ersatzbehörden, in den hierfür vorgeschriebenen Formen.

Berlin, den 1. Dezember 1866. Marine-Ministerium. von Rieben.

---

Vorstehende Nachrichten werden mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter dem 2. Mai 1862 emanirten diesfälligen Nachrichten (Amtsblatt Stück 31 des gedachten Jahrganges) außer Kraft treten. Düsseldorf, den 18. Dezember 1866.

**Nro. 1772.** In der Nacht vom 6. zum 7. d. M. sind auf der Düsseldorf-Münster'schen Staatsstraße zwischen Nr. 0,48 und 0,51 5 Apfelbäume und 1 Esche freventlich abgebrochen worden. Wir haben auf die Entdeckung des Thäters dieses Baumfrevels eine Prämie von 20 Thlr. gesetzt, welche demjenigen zugesichert wird, dessen Angaben die Bestrafung des Thäters zur Folge haben. Düsseldorf, den 17. Dez. 1866.

**Nro. 1773.** Dem Bandfabrikanten C. und A. Heüveldop zu Freckenhorst ist unter dem 14. Dezember 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte und für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Nachlassen der Kette an Bandmühlenstühle auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Den Herren Emile Lazar und Charles Sichel ist unter dem 14. Dezember 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Knopfloch-Nähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden. Düsseldorf, den 18. Dezember 1866

**Nro. 1774.** In dem Abdrucke unserer Polizei-Verordnung vom 12. Mai 1866 zur Verhütung des Einführens und Verbreitens der Rinderpest (Nr. 67. und 30. unseres diesjährigen Amtsblattes) befindet sich §. 6. ein Sinn entstellender Druckfehler, indem dort das zweite Komma nicht nach dem Worte „Hirtenhunde," sondern erst nach dem Worte „Gebrauches" stehen muß, was hierdurch berichtigt wird. Düsseldorf, den 15. Dezember 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 1775.** Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

### Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungsantrag vom 15/17. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenstein-Bergwerks Eisenstein in den Gemeinden Eppinghofen und Dümpten, im Kreise Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund zu dem am 23. September 1858 verliehenen Special-Felde Steinkuhle I. dieses Bergwerks, von 1 Fundgrube von 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von Drei und Fünfzig tausend Sechshundert Neun und Neunzig (53,699) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. H. und G. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenstein nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 4. Dezember 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 7. Dez. 1866. Königl. Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1776.** Das soeben erschienene „Aachener Neujahrs-Büchlein für die liebe Jugend, 39. Jahrgang" eignet sich wegen seines Inhaltes zum Festgeschenke für Kinder und verdient deshalb, sowie insbesondere weil der Ertrag desselben der hiesigen Schullehrer Wittwen- und Waisen Unterstützungs-Anstalt zufließt, dringendst empfohlen zu werden. Wir veranlassen demnächst die Herren Landräthe, Schul-Inspectoren und Schuldirigenten für die Verbreitung des Büchleins in geeigneter Weise Sorge zu tragen, mit dem Bemerken, daß die hiesigen Buchhandlungen sowie die von Lengfeld in Cöln, Habicht in Bonn, Gehrig & Comp. in Crefeld, Dreesen in Düren, Stahl in Stollberg und der Herausgeber des Schriftchens,

Lehrer J. Grotzfeld bei der Zahl-Knabenschule an St. Kreuz dahier, Bestellungen schleunigst effectuiren werden. Aachen, den 7. Dezember 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**Nro. 1777.** Ausloosung von Rentenbriefen. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III Nro. 2 bis 16 vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Renten-bank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E zu 10 Thlr. ausgeloost und gekündigt sind.

Verzeichniß der am 15. November 1866 ausgeloosten am 1. April 1867 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

27 Stück Littera A. zu 1000 Thlr. Nro. 73. 91. 207. 370. 456. 529. 681. 1073. 1179. 1370. 1690. 1815. 1821. 2754. 2813. 2848. 3046. 3226. 3325. 3579. 3611. 4129 4214. 4819. 4854. 5001. 5623.

10 Stück Littera B. zu 500 Thlrn. Nro. 24. 959. 1174. 1325. 1380. 1442. 1608. 1647. 1777. 1802.

58 Stück Littera C. zu 100 Thlrn. Nro. 264. 886. 1401. 1955. 2043. 2485. 2565. 2915. 2938. 2976. 3254. 3483. 4250. 4486. 4556. 4609. 4861. 4868. 4869. 5161. 5191. 5209. 5659. 5784. 5839. 5962. 6413. 6498. 6606. 6710. 6813. 7046. 7403. 7417. 7780. 7825 7894. 8237. 8333. 8345. 8645. 8656 8769. 8923. 9630. 9848. 10271. 10359. 10385. 10960. 11041. 11182. 11411. 11545. 11631. 11686. 11780. 12131.

70 Stück Littera D. zu 25 Thlrn. Nro. 103. 124. 135. 162. 167. 212. 234. 275. 498. 530. 811. 1257. 1289. 1447. 1474. 2000. 2162. 2180. 2483. 2506. 2866. 3056. 3235. 3327. 3360. 3452. 3465. 3643. 3754. 3949. 4036. 4468. 4469. 4501. 4771. 4818. 4888. 4976. 5227. 5245. 5460. 5496. 5535. 5707. 6194. 6269. 6354. 6410. 6411. 6630. 7273. 7322. 7601. 7664. 8224. 8484. 8526. 8577 8787. 8802. 8803. 9110. 9694. 9806. 9987. 10095. 10212. 10372. 10379, 10492.

10 Stück Littera E. zu 10 Thlrn. Nro. 13498. bis 13507. einschließlich.

Münster, den 15. November 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz: Wilhelmy.

**Nro. 1778.** Vom 15. d. Mts ab kommen bei einem Theile der Preußischen Postanstalten zwei neue Sorten von Postfreimarken zu den Werthbeträgen von 10 Silbergroschen und 30 Silbergroschen versuchsweise zur Anwendung. Marken dieser Art werden von den Post-Anstalten nur zur Verrechnung des vom Publikum baar bezahlten Franko verwendet. Ein Verkauf dieser Marken an das Publikum findet vorerst nicht statt. Es ist daher auch eine Verwendung derselben von Seiten der Absender als ausgeschlossen zu erachten. Berlin, den 10. Dezember 1866. General-Post-Amt: von Philipsborn.

**Nro. 1779.** Durch Beschluß der unterzeichneten Stelle vom heutigen Tage ist festgesetzt worden, daß die während des Jahres 1867 in das hiesige Handelsregister erfolgenden Eintragungen durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Kölnische Zeitung und die Crefelder Zeitung bekannt gemacht werden sollen. Crefeld, den 11. Dezember 1866. Königliches Handelsgericht: C. Sohmann. Scheidges.

## Sicherheits-Polizei.

**Nro. 1780.** Am 5. d. M. sind aus einem Wohnhause zu Balberg folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) 5 goldene Fingerringe, worunter 2 mit blauen Steinchen, einer mit dem Symbol: Glaube, Hoffnung, Liebe, ein Trauring, gravirt mit den Buchstaben T. K., M. J. G. F. und einer platt ohne Zeichen; 2) eine goldene Schnube mit Stern und Behangkettchen, von Gold, nebst Kreuz, mit rothen Granat-Steinchen; 3) ein Paar goldene Ohrringe mit Gehängen und 4) ein rothbuntes Taschentuch. Ich ersuche diejenigen, welche über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermögen, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Cleve, den 10. Dezember 1866. Der Ober-Procurator: Buß.

**Nro. 1781.** 1) Am 7. Dezember d. J. sind dem Bergarbeiter Adam Zinkand hierselbst aus dessen Hause fünf leinene Mannshemden gez. W., ein leinenes Frauenhemde, drei leinene Handtücher, eine blauwollene Hose, ein blauer Arbeitskittel, zwei blauleinene Frauenschürzen, ein Waschkorb und ein Waschfaß, und 2) in der Zeit vom 8. bis 10. Dezember dem Kutscher Friedrich Hasenjäger auf Haus Berge aus dessen Schlafstube ein Portemannaie von rothem Leder mit 17 harten Thalern, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 11. Dezember 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1782.** Am 9. d.M. des Abends sind dem Braumeister Habig aus dem Fritz Stölting'schen Wirthschaftslocale hierselbst ein brauner Ueberzieher mit schwarzem Sammetkragen, ein grauer Filzhut, ein schwarzweißes Shwaltuch und ein schwarz seidener Regenschirm entwendet worden. Dagegen ist ein grauer Filzhut, dessen Band an der Schleife eingerissen, und mit blauseidenem Futter versehen ist, zurückgeblieben. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Sachen oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Auf die Entdeckung der Thäterschaft ist eine Belohnung von 50 Thalern gesetzt. Essen, den 12. Dezember 1866. Königliche Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1783.** Am 1. Dezember d. J. ist ein Fruchtschober der Wittwe Ackerwirth Georg Wippmann zu Altstaden vermuthlich von ruchloser Hand angezündet worden. Ich ersuche Jeden, der über die Entstehungsart des Brandes oder den muthmaßlichen Thäter Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 12. Dezember 1866. Königl. Staats-Anwaltschaft.

**Nro. 1784.** Dem Ackerknecht Johann Heckers hier ist am 29. November d. J. eine englische Spindeluhr, mit porzellainenem Zifferblatte, in der Mitte etwas lädirt und mit deutschen Zahlen versehen, gleichzeitig mit einem die Uhr umhüllenden kupfernen Kasten gestohlen worden. Wer über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft geben kann, wolle dem Unterzeichneten oder der Polizeibehörde die betreffende Anzeige zugehen lassen. Wesel, den 12. Dezember 1866. Der Staatsanwalt.

## Personal-Chronik

**Nro. 1785.** Die durch den Tod des Steuer-Empfängers Fehr zu Geldern erledigte Verwaltung des Empfanges der direkten Steuern und der damit verbundenen Neben-Erhebungen in den Bürgermeistereien Geldern, Pont, Nieukerk, Issum, Sevelen und Walbeck ist vom 1. d. M. ab dem Steuer-Empfänger Kayser, seither zu Hückeswagen, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Geldern übertragen worden.

**Nro. 1786.** Der Schulamts-Candidat Carl Julius Rosenkranz ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Heidt, Bürgermeisterei Ronsdorf, ernannt worden.

**Nro. 1787.** Der seitherige Lehrer zu Nettesheim, Wilhelm Rottländer, ist definitiv zum Lehrer an der kathl. Elementarschule zu Heerdt ernannt worden.

**Nro. 1788.** Der seitherige Lehrer zu Heerdt, Joseph Römer, ist definitiv zum Lehrer an der kathl. Elementarschule zu Niedercassel ernannt worden.

**Nro. 1789.** Der pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ludwig Johann Friedrich Rohden hat sich zu Elberfeld niedergelassen.

**Nro. 1790.** Dem Dachdeckermeister Hermann Aretz zu Viersen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 1791.** Der an der 3. Classe der kath. Elementarschule zu Schlebusch seither provisorisch angestellte Lehrer Johann Junggeburth ist definitiv ernannt worden.

**Nro. 1792.** Der Schulamts-Candidat Heinrich Oellers ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangl. Elementarschule zu Geistenbeck ernannt worden.

**Nro. 1793.** Der seitherige Lehrer zu Solingen, Ewald Röll, ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangl. Schule zu Sasserath ernannt worden.

**Nro. 1794.** Der pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Gustav Adolph Preyß hat sich hierselbst niedergelassen.

**Nro. 1795.** Der Thierarzt I. Classe Dr. phil. Wilhelm Schumacher hat sich zu Wickrath, Kreis Grevenbroich, niedergelassen.

**Nro. 1796.** Dem Zimmermeister Carl Barthe zu Dinslaken ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 1797.** Der pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Webner hat sich zu Elberfeld niedergelassen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

# Beilage
zum Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

# Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Schweizerische Renten- und Kredit-Anstalt in Zürich.

Der unter der Firma: **„Schweizerische Renten-Anstalt"** in Zürich domizilirten, von der „Schweizerischen Kredit-Anstalt" daselbst gegründeten Gesellschaft, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 21. November 1857 und 3. Dezember 1859 obrigkeitlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten, sowohl der Schweizerischen Renten- als Kredit-Anstalt, muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten, sowohl der Schweizerischen Renten- als Kredit-Anstalt und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Renten-Anstalt Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Anstalt.

3) Die Renten-Anstalt hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der beiden Anstalten eine ausführliche Uebersicht der von der Renten-Anstalt im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den „Staatsanzeiger" auf Kosten der Renten-Anstalt bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Renten-Anstalt mit den Inländern abzuschließen.

Die Renten-Anstalt hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden Landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 10. September 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: (gez.) Delbrück.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

# Statuten der Schweizerischen Renten-Anstalt in Zürich.

## Aufsichtsrath.

**Gewählt von den Schweizerischen Kantonsregierungen und von der Schweizerischen Kredit-Anstalt nach §. 10 der Statuten.**

Herr F. Hagenbuch, Regierungsrath und Finanzdirektor, in Zürich.
" Dr. [illegible]. Rüttimann, Professor und alt Regierungsrath, [illegible] Zürich.
" [illegible]cher, alt Regierungspräsident, in Zürich.
" von [illegible]r-Imhof, Nationalrath, in Schaffhausen.
" C. Ott-Trümpler, Mitglied der Handelskammer, in Zürich.
" H. Stapfer, Mitglied der Handelskammer, in Horgen.
" A. Matthys, Fürsprecher, in Bern.
" A. Jecker, Regierungsrath, in Solothurn.

Herr S. Dättwyler, Kommandant, in Aarau.
" C. Valentin, Regierungsrath, in Chur.
" C. Egloff, Regierungspräsident, in Frauenfeld.
" C. Nager, Verwalter, in Luzern.
" Dr. J. Blumer, Ständerath, in Glarus.
" S. Engwiller, Verwaltungsrath, in St. Gallen.
" J. G. Gasser, Regierungsrath, in Schaffhausen.
" J. Roguin, Regierungsrath, in Lausanne.
" J. Hohl, Rathsschreiber, in Herisau.

## Verwaltung.

**Direktor: C. Widmer, in Zürich. — Buchhalter: C. A. Hubacher, von Bern.**

Der Regierungsrath des Kantons Zürich hat beschlossen: 1) Der von der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich gegründeten Schweizerischen Rentenanstalt wird auf Grundlage der vorgelegten Statuten und Tarife die Autorisation des Regierungsrathes ertheilt, unter Vorbehalt der im Allgemeinen die Actiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches und der im Besondern für Rentenversicherungen in §. 1691 ff. dieses Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften. 2) Von den Statuten dieser Gesellschaft sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt, mit den Originalunterschriften versehen und denselben die gegenwärtige Autorisation beigefügt werden, von denen dann das eine Doppel im Archive der Handelskammer aufzubewahren, das Andere der Gesellschaft zuzustellen ist. 3) Der Regierungsrath erklärt sich bereit, drei Mitglieder in den nach §. 10 zu bildenden Aufsichtsrath für Ueberwachung der Rentenanstalt zu bezeichnen. 4) Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt werden. 5) Mittheilung an die Schweizerische Kreditanstalt zu Handen der Schweizerischen Rentenanstalt und an die Direktionen der Justiz und der Finanzen. — Actum Zürich, 21. November 1857.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber, **Huber.**

Der Regierungsrath des Kantons Zürich hat nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer beschlossen: 1) Der von der Schweizerischen Rentenanstalt unterm 21. und 23. November 1859 beschlossenen Neuen Ausgabe ihrer Statuten und Tarife wird die Genehmigung ertheilt. 2) Von dieser Neuen Ausgabe sollen zwei Exemplare ausgefertigt werden, von denen das Eine im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das Andere der Schweizerischen Rentenanstalt zuzustellen ist. 3) Diese Genehmigung soll den gedruckten Statuten der Rentenanstalt beigedruckt werden. 4) Mittheilung an die Schweizerische Rentenanstalt und an die Direktion der Finanzen. — Actum Zürich, den 3. Dezember 1859.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber, **A. Vogel.**

# Statuten.

## Organisation.

§. 1. Die Schweizerische Kreditanstalt in Zürich gründet als abgesonderte Unternehmung die Schweizerische Rentenanstalt, welche den Zweck hat, Versicherungen auf menschliches Leben abzuschließen.

§. 2. Die Rentenanstalt hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Zürich.

§. 3. Die Rentenanstalt hat eine von den übrigen Geschäftszweigen der Kreditanstalt durchaus abgesonderte Stellung, und es ist das Verhältniß der beiden Anstalten zu einander in folgender Weise geordnet:

a. Daß die Kreditanstalt: das Büreau der Rentenanstalt bestellt und dessen Besoldung vertragsmäßig festsetzt; — die zum Betrieb erforderlichen Gelder so lange als nöthig à 5% verzinslich vorschießt; — mit ihrem gesammten auf 15 Millionen Franken berechneten Vermögen sich gegenüber den Einlegern der Rentenanstalt unbedingt haftbar erklärt sowohl für die eingelegten Gelder, als für genaue Verabfolgung der laut Tarifen und Verträgen bedungenen Zahlungen; — wie sie die gesammte Gefahr der Rentenanstalt auf sich nimmt, so hinwiederum auch einen Theil des Gewinnes im Sinne des §. 6. beansprucht.

b. Daß die Rentenanstalt ihre besondere Verwaltung, Buchführung und Rechnungsstellung hat; — ihre Gelder selbstständig nach Vorschrift von §. 4. anlegt und aufbewahrt; — von den Betriebs- und Rechnungsergebnissen der übrigen Geschäftszweige der Kreditanstalt in keiner Weise mitbetroffen wird, also daß die Activa der Rentenanstalt niemals für die Passiva der Kreditanstalt haften oder beansprucht werden können.

§. 4. Die Gelder der Rentenanstalt dürfen nur auf solide inländische Hypotheken und andere inländische Sicherheiten angelegt werden.

§. 5. Jedes Jahr auf den 31. Dezember wird die Gesammtrechnung der Rentenanstalt gezogen, und, nach erfolgter Prüfung durch den Aufsichtsrath, veröffentlicht.

§. 6. Vom jährlichen Reingewinn, welcher einestheils nach Ausscheidung des für sämmtliche Versicherungen erforderlichen Deckungskapitals und der Depositen, sowie anderntheils nach Abzug der Verwaltungskosten und Zurückzahlung der vorgeschossenen Betriebsgelder nebst Zinsen, noch übrig bleibt, fallen:

a. $7/10$ an die Einleger.
b. $1/10$ an das Bureau der Rentenanstalt.
c. $2/10$ an die Kreditanstalt.

§. 7. Die 1/10 Reingewinn der Einleger (§. 6 a.) werden zu Gunsten der Todes- und Lebensversicherten als Gewinnsfonds verwaltet, dessen Zinsen sich in die allgemeinen Einnahmen rechnen. Der Todesversicherte kann vom Zeitpunkte an, wo seine Einlagen mit Zinseszins die Höhe der Versicherungssumme erreicht haben, seinen Gewinnsantheil Jahr um Jahr beziehen resp. an der Prämie abrechnen, oder es wird ihm derselbe mit Zinseszins von dort an aufgesammelt und nach seinem Ableben gleichzeitig mit der Versicherungssumme ausbezahlt. Die Lebensversicherten beziehen den Gewinnsantheil gleichzeitig mit der Versicherungssumme, und zwar die ohne Vorbehalt des Kapitals nach Verhältniß ihrer Einlagen und des Zinses; die mit Vorbehalt des Kapitals nach Verhältniß des bloßen Zinses.

§. 8. Ergiebt die Jahresrechnung Verlust, so ist derselbe sofort aus dem Gewinnsfonde, und soweit dieser nicht zureicht, aus dem Vermögen der Kreditanstalt zu decken.

§. 9. Die Verwaltung der Rentenanstalt wird vom Direktor und Buchhalter geführt. Die Kreditanstalt wählt dieselben nebst ihren Stellvertretern und bestimmt die Besoldung, sowie die Vertheilung der in §. 6 b. bezeichneten Tantieme nach Maaßgabe besonderer Verträge. Der Direktor vertritt die Rentenanstalt rechtsverbindlich nach Außen, sowie gegenüber der Kreditanstalt. Er ernennt die Büreaugehülfen und die Agenten.

§. 10. Zur Ueberwachung der Rentenanstalt im Interesse der Einleger sowie der Kreditanstalt, besteht ein Aufsichtsrath. Die Kreditanstalt ernennt 3 Mitglieder in denselben und ersucht die Regierung des Kantons Zürich um die Ernennung von 3 weitern Mitgliedern und ebenso die Regierung jedes andern Kantons, auf dessen Gebiet sich Einleger befinden, um die Ernennung je eines Mitgliedes. Der Aufsichtsrath überwacht die statutenmäßige Anlegung des Vermögens der Rentenanstalt, sowie das gesammte Rechnungswesen, und prüft die Jahresrechnung. Im Fall den von ihm bezeichneten Uebelständen nicht abgeholfen wird, so hat er die Kreditanstalt und nöthigenfalls die Regierungen oder die Einleger darauf aufmerksam zu machen. Er beschließt die Ergänzung oder Abänderung der Statuten im Einverständniß mit der Kreditanstalt. Der Aufsichtsrath hält mindestens jedes Jahr eine Sitzung in Zürich und in der Zwischenzeit so oft er es nöthig findet. Er bestimmt das Tag- und Reisegeld für seine Mitglieder auf Rechnung der Rentenanstalt.

§. 11. Ueberdem steht der Regierung des Kantons Zürich zur Handhabung ihrer im Gesetze begründeten Kontrolle die unbeschränkte Einsicht in alle Theile der Rentenanstalt jederzeit offen.

§. 12. Tritt im Laufe der Zeit das Bedürfniß ein, die Tarife zu erhöhen oder zu ermäßigen, so kann dies mit Einwilligung der Kreditanstalt und des Aufsichtsrathes, unter Genehmigung der Regierung des Kantons Zürich, geschehen; es übt jedoch die Erhöhung auf die von der Rentenanstalt bereits abgeschlossenen Verträge keinerlei rückwirkende Kraft.

§. 13. Die Auflösung der Rentenanstalt kann erfolgen:

1. Durch Verfügung der Regierung des Kantons Zürich im Sinne des Gesetzes;
2. im Ferneren mit Genehmigung der Regierung des Kantons Zürich:
   a. auf Verlangen der Mehrheit sämmtlicher Einleger, sofern dieselben zugleich mehr als die Hälfte des versicherten Kapitals repräsentiren;
   b. durch Schlußnahme der Kreditanstalt.

§. 14. In all den Fällen des §. 13 wird die Art und Weise des Liquidationsverfahrens durch den Aufsichtsrath bestimmt.

§. 15. Alle Rechtsstreitigkeiten der Rentenanstalt mit den Einlegern, mit den eigenen Angestellten und Agenten, mit den Mitgliedern des Aufsichtsrathes und mit der Kreditanstalt werden schiedsgerichtlich ausgetragen. Beide Theile wählen je zwei Schiedsrichter, diese den Obmann. Können sie sich über letzteren nicht verständigen, so wird das Obergericht des Kantons Zürich um einen Dreiervorschlag ersucht, wovon beide streitende Theile je einen der drei Vorgeschlagenen ausstreichen und der übrig Bleibende Obmann ist. Das Schiedsgericht urtheilt über den streitigen Fall nebst allen damit zusammenhängenden Vor- und Zwischenfragen mit Mehrheit der Stimmen, bei gleich getheilten entscheidet der Obmann. Die Schiedssprüche sind rechtskräftig.

## Allgemeine Vorschriften.

§. 16. Die Einlagen in, sowie die Auszahlungen von der Rentenanstalt geschehen in Silber oder Gold; in anderen Zahlungsmitteln nur mit Einwilligung beider Theile.

§. 17. Alle Korrespondenzen und Zusendungen der Einleger an die Rentenanstalt müssen frankirt werden.

§. 18. Jeder Einleger ist gegenüber der Rentenanstalt zur Wahrhaftigkeit verpflichtet. Hat derselbe durch unwahre Angaben oder unredliches Verschweigen einflußreicher Umstände getäuscht, so verwirkt er dadurch jeglichen Anspruch auf die Versicherungssumme und die bereits gemachten Einlagen.

§. 19. Alle Einlageverträge (Policen) der Rentenanstalt sind mit dem Stempel und der Unterschrift des Direktors und Buchhalters derselben versehen; ebenso alle Quittungen für Einzahlungen. — Der Inhaber der Police gilt als redlicher Besitzer, die Rentenanstalt zahlt rechtsgültig an ihn und sie zahlt in der Regel nur an den Inhaber. — Arreste, Schuldentriebe und dergleichen auf die Ansprüche der Einleger an die Rentenanstalt sind unzulässig, es müssen dieselben vielmehr auf die Police selbst gerichtet werden.

§. 20. Die Police lautet auf den Namen des Einlegers resp. des Versicherten. — Dieselbe kann veräußert und verpfändet werden. Es werden jedoch die in gegenwärtigen Statuten und in der Police bedungenen und mit dem Leben der versicherten Person verknüpften Rechtsverhältnisse dadurch in keiner Weise verändert.

§. 21. Die Rentenanstalt kann jeden Renten- oder Versicherungsvertrag ohne Angabe der Gründe ablehnen.

§. 22. Der Eintritt kann zu jeder Zeit des Jahres stattfinden. — Bei Versicherungen mittelst jährlicher Prämien bemißt sich die erste Prämie in der Regel nach dem Eintrittsquartal. In den folgenden Jahren muß die Prämie je im Januar entrichtet werden; sie wird aber auch im Februar noch angenommen mit 1 Rappen oder im März mit 2 Rappen Säumnißbuße vom Franken. Wer länger säumt und damit seine Vertragspflichten bricht, verliert mit dem 1. April alle Ansprüche auf die Versicherungssumme wie auf die Einlagen. — Ueberzeugt sich jedoch die Rentenanstalt durch die bis zum 1. April geleisteten Beweise, daß die Nichtzahlung den Grund hat in der durch Konkurs oder sonstwie eingetretenen Unvermögenheit des Einlegers, so bleibt in diesem Fall die Versicherung aufrecht, und es wird nur die Versicherungssumme in der Police nach Verhältniß der bereits gemachten Einlagen reducirt.

Anmerkungen. a) Stirbt der Todes-Versicherte im Monat Januar, ehe noch die Prämie für das betreffende Jahr bezahlt war, so wird die Versicherungssumme unter Abzug der Prämie gleichwohl ausgerichtet. Ist dagegen der Januar vorüber und es stirbt der Versicherte im Februar oder März, ohne daß er die Prämie bezahlt hatte, so wird die nach dem Ableben allfällig offerirte Prämienzahlung nicht mehr angenommen, und es bleiben in diesem Falle die Versicherungsrechte verzichtet und verwirkt.

b) Werden für die Prämienzahlung vierteljährliche Raten stipulirt, so erlöschen, außer im Verarmungsfall, alle Versicherungsrechte, insofern die Quartalrate nicht innert Monatsfrist vom Verfalltage an entrichtet wird.

§. 23. Für die Ausfertigung des Policevertrags wird eine Gebühr von 3 Franken entrichtet.

## Todes-Versicherungen.

§. 24. Die Todesversicherungsverträge werden in der Regel auf Lebenszeit abgeschlossen. Die Rentenanstalt übernimmt als

Grundlage der Tarife gegen einmalige oder jährliche Einlagen die Verpflichtung, nach dem Tode des Versicherten eine bestimmte Summe an seine Erben resp. an den Inhaber der Police zu bezahlen.

§. 25. Die Todesversicherung kann auch auf das Leben zweier Personen, oder in Verbindung mit der Alterskasse, oder auf das Ableben innerhalb eines auf 1, 5 oder 10 Jahre beschränkten Zeitraums abgeschlossen werden, nach Maßgabe der Tarife.

§. 26. Der Versicherte muß zur Zeit des Vertragsabschlusses mindestens 15 und nicht über 60 Jahre alt sein.

§. 27. Die Versicherungsverträge werden auf eigenes Leben abgeschlossen und ausnahmsweise auf fremdes Leben nur da, wo der Einleger am Fortleben des Versicherten ein nahes Interesse hat.

§. 28. Die versicherten Personen werden als gesund vorausgesetzt, und es haben dieselben vor Abschluß des Vertrages das von der Rentenanstalt empfangene Formular des Gesundheitszeugnisses von ihrem Hausarzte, oder, in Ermangelung dessen, von einem Arzte aus ihrer nächsten Umgebung ausfüllen zu lassen. Sowohl der Versicherer als der Arzt sind zur Wahrhaftigkeit streng verpflichtet, bei Verlust aller Vertragsrechte und Androhung der Betrugsklage, wenn diese Pflicht wissentlich verletzt wird.

§. 29. Stirbt der Versicherte, so sind der Rentenanstalt, um die Bezahlung von ihr zu erhalten, die Police, sowie amtlich beglaubigt der Todtenschein und das ärztliche Zeugniß über die Todesursache vorzulegen.

§. 30. Ein Vierteljahr nach Vorlage dieser Papiere zahlt die Rentenanstalt in der Regel die volle Versicherungssumme nebst dem Gewinnsantheil (§. 7), insofern das Ableben auf dem Festlande von Europa oder dessen Inseln erfolgte.

§. 31. Die Rentenanstalt bezahlt aber:

a) nur zwei Drittel der Versicherungssumme, wenn der Versicherte auf dem Meere oder in anderen Welttheilen stirbt, insofern er sich nicht mittelst Zusatzprämien für die Dauer seines diesfälligen Aufenthaltes mit der Rentenanstalt verständigt hat;

b) nur die Einlagen zurück, wenn der Versicherte im aktiven Kriegsdienste stirbt, insofern er sich nicht mittelst Zusatzprämien für die Dauer des Krieges mit der Rentenanstalt verständigt hat;

c) nur den Werth des Deckungskapitals, wenn der Versicherte im Duell oder durch Selbstmord stirbt.

§. 32. Für's Ableben von nicht gesunden Personen werden Versicherungen mit erhöhten Prämien abgeschlossen nach Maßgabe besonderer Verträge.

§. 33. Wird die Versicherungssumme während fünf Jahren, vom Todestage an, nicht erhoben, so fällt dieselbe als verwirkt der Rentenanstalt zu.

### Leibrenten.

§. 34. Der Leibrentenvertrag sichert nach Maßgabe der Tarife gegen bestimmte Einlagen dem Berechtigten auf die Dauer seines Lebens bestimmte, in der Regel jährliche, gleichbleibende Renten zu.

§. 35. Die Jahresrente kann jeweilen vom 31. Dezember an bezogen werden.

§. 36. Für's erste Mal wird am 31. Dezember die Rente bezahlt nach Verhältniß der Zeit vom Vertragsabschlusse an. Beim Ableben des Rentengenössigen wird noch eine bis zum Todestage berechnete Rente ausbezahlt.

§. 37. Der Rentenvertrag kann auch zu Gunsten zweier Personen oder auf das Ueberleben einer Person oder eines bestimmten Altersjahres abgeschlossen werden.

§. 38. Wird eine Rente vom Verfalltage an ein volles Jahr lang nicht bezogen, so fällt dieselbe als verwirkt der Rentenanstalt zu.

### Lebens-Versicherungen.

§. 39. Lebensversicherungsverträge können in jedem Lebensalter auf die Dauer von 15 und 20 Jahren u. s. w. abgeschlossen werden. Sie sichern dem Versicherten nach Maßgabe des Tarifes gegen einmalige oder jährliche Einlagen eine bestimmte Summe zu, sofern derselbe den bedungenen Zeitpunkt erlebt.

§. 40. Die Lebensversicherungsverträge können auch mit Vorbehalt des Kapitals abgeschlossen werden. In diesem Falle werden, sofern der Versicherte vorher stirbt, die bereits gemachten Einlagen ohne Zins nach Ablauf des Vertragstermins zurückgegeben.

§. 41. Die Rentenanstalt bezahlt die versicherte Summe nebst dem Gewinnsantheil (§. 7) ein Vierteljahr nach der Verfallzeit, gegen Vorweisung der Police und des amtlich beglaubigten Lebensscheines.

§. 42. Wird die Versicherungssumme während 5 Jahren, von der Verfallzeit an, nicht erhoben, so fällt dieselbe als verwirkt der Rentenanstalt zu.

---

# Statuten der Schweizerischen Kredit-Anstalt in Zürich.

Der Regierungsrath, nach Einsicht, 1) der von den Herren Dr. A. Escher, Dr. J. Rüttimann, C. Hirzel-Lampe, J. H. Fierz, Hüni-Stettler, Jacques Ris, H. Abegg, Johannes Hagenbuch und Wäffler-Egli mit Eingaben vom 28. Juni und 3. Juli vorgelegten Statuten der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich; 2) des diesen Gegenstand betreffenden Gutachtens der Handelskammer vom 3. d. M., gestützt auf §. 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches, beschließt:

I. Der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich wird die Genehmigung des Regierungsrathes unter folgenden Bedingungen ertheilt:
 1) für Erhöhung des Gesellschaftskapitals (§. 3 der Statuten) ist die Genehmigung des Regierungsrathes erforderlich,
 2) für Begründung und Betreibung industrieller und anderer Unternehmungen für eigene Rechnung (§. 12 litt. c. der Statuten) ist die Genehmigung des Regierungsrathes erforderlich, insofern dieselben den Kanton Zürich direkt berühren und sei es bei der Gründung oder im Verlauf, vorübergehend oder bleibend eine Anlage von 5 Millionen Franken oder mehr erfordern.

II. Dieser Beschluß nebst den Statuten der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich soll durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

III. Mittheilung an die Direktion der Finanzen zur Vollziehung und weiter erforderlichen Mittheilung.

Actum Zürich, den 5. Juli 1856.

Vor dem Regierungsrathe: Der zweite Staatsschreiber: **A. Vogel.**

Mittelst Zuschrift vom 31. v. Mts. stellt die schweizerische Kreditanstalt in Zürich, unter abschriftlicher Beilegung der von der Generalversammlung der Aktionäre in den §§. 17, 21, 40 und 41 ihrer Statuten vorgenommenen Abänderungen, das Gesuch um Genehmigung der durch diese Abänderungen veranlaßten neuen Ausgabe der Statuten. Der Regierungsrath hat hierauf, nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer, beschlossen:

I. Der von der schweizerischen Kreditanstalt beschlossenen neuen Ausgabe ihrer Statuten wird die Genehmigung ertheilt.
II. Von dieser neuen Ausgabe sollen zwei Exemplare ausgefertigt werden, von denen das eine im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der schweizerischen Kreditanstalt zuzustellen ist.
III. Diese Genehmigung soll den gedruckten Statuten der Kreditanstalt beigedruckt werden.
IV. Mittheilung an die schweizerische Kreditanstalt und an die Direktion der Finanzen.

Actum Zürich, den 21. April 1860. Vor dem Regierungsrathe: Der zweite Staatsschreiber: **A. Vogel.**

## I. Von der Bestimmung der Anstalt im Allgemeinen.

§. 1. Die „Schweizerische Kreditanstalt" hat den Zweck, Ackerbau, Handel und Gewerbe durch den Betrieb der in §. 12 dieses Statuts bezeichneten Geschäfte zu fördern.

§. 2. Die Anstalt hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Zürich.

## II. Von dem Gesellschaftskapital, dessen Einzahlung und den Aktien.

§. 3. Das Gesellschaftskapital wird auf 30 Millionen Franken, bestehend in 60,000 auf den Inhaber lautenden Aktien von 500 Franken, festgestellt. Doch kann dasselbe auf den Antrag des Verwaltungsrathes durch Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre (§. 21) erhöht werden.

§. 4. Es soll zunächst nur die Hälfte des Gesellschaftskapitals durch Ausgabe von 30,000 Aktien im Gesammtbetrage von 15 Millionen Franken aufgebracht werden. Hiervon werden 1½ Millionen der Regierung des Kantons Zürich zur Verfügung gestellt, 3 Millionen werden den Gründern der Anstalt überlassen, 7½ Millionen übernimmt die allgemeine deutsche Kreditanstalt in Leipzig und 3 Millionen sowie derjenige Betrag, den die Regierung von den ihr zur Verfügung gestellten 1½ Millionen nicht übernimmt, werden zur Unterzeichnung öffentlich aufgelegt. Unter keinen Umständen dürfen Aktien unter pari begeben werden.

§. 5. Die gleiche Vertheilungsweise findet bei der Aufbringung der zweiten Hälfte des Gesellschaftskapitals statt. Die Inhaber der Aktien erster Emission genießen mit Hinsicht auf die drei, beziehungsweise vier und eine halbe Million, die durch öffentliche Unterzeichnung beschafft werden sollen, den Vorzug. Bei jeder Emission von Aktien, durch welche das Aktienkapital über 30 Millionen hinaus vermehrt wird, haben die jeweiligen Inhaber der älteren Aktien das Vorrecht auf Uebernahme der neuen Aktien.

§. 6. Die Einzahlung auf die erste Hälfte des vorläufig auf 30 Millionen Franken festgesetzten Gesellschaftskapitals erfolgt in Raten von je 10%, von denen die beiden ersten sofort, nämlich 10% bei der Unterzeichnung und 10% unmittelbar nach der Reduktion und der Zutheilung der Aktien zu erlegen sind. Die dritte Rata wird zwei, die vierte vier und die fünfte sechs Monate nach der Unterzeichnung eingezahlt. Die weiteren Einzahlungen finden nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes in Terminen statt, welche mindestens einen Monat aus einander liegen und jedesmal unter Einräumen einer Frist von 4 Wochen, in der §. 14 bestimmten Weise, ausgeschrieben werden müssen.

§. 7. Für die bei der Unterzeichnung und nach der Zutheilung der Aktien eingezahlten beiden Raten wird dem Zeichner ein im Namen des unterzeichneten Begründungs-Comité ausgestellter, au porteur lautender Interimsschein zugestellt. Bei jeder weiteren Einzahlung werden gegen Ablieferung der vorherigen Interimsscheine neue dergleichen, auf den jedesmaligen bis dahin eingezahlten Betrag lautend, ausgehändigt. Gegen die Einzahlung der letzten Rate und Rückgabe der Interimsscheine erfolgt die Ausgabe der wirklichen, ebenfalls au porteur gestellten Aktien, welche mit Talon und Dividendenscheinen auf 20 Jahre versehen werden. Auf den Aktien ist §. 13 und 42, auf den Interimsscheinen §§. 6, 7, 8, 9 und 13 der Statuten abzudrucken. Die Interimsscheine vertreten bis zur Ausgabe der Aktien die Stelle der Letzteren.

§. 8. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, auf Verlangen sofort die Einzahlung des vollen Betrages der Aktien von einzelnen Aktionären anzunehmen und solchenfalls gegen Rückgabe der Interimsscheine die wirklichen Aktiendokumente auszuhändigen.

§. 9. Die Besitzer von Interimsscheinen, welche die Einzahlung zu dem nach §. 6 bestimmten und gehörig bekannt gemachten Termine nicht leisten, haben 5% Verzugszins zu bezahlen. Nach Ablauf von 10 Tagen, von dem Termine an gerechnet, werden die Säumigen unter Bezeichnung der Nummern der betroffenen Interimsscheine in der §. 14 bezeichneten Weise öffentlich aufgefordert, innerhalb drei Wochen die ausgeschriebene Rata nebst dem Verzugszinse und den erlaufenen Kosten zu berichtigen. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so sind die betroffenen Interimsscheine auf Rechnung und Gefahr der Säumigen öffentlich zu versteigern. Mittelst des Erlöses macht sich die Gesellschaft für den Betrag, welchen sie zu fordern hat, bezahlt. Ein allfälliger Ueberschuß kommt dem Aktionär, auf dessen Rechnung der Verkauf stattgefunden hat, zu. Die verkauften Interimsscheine erlöschen von Rechtswegen. Den Käufern werden neue Titel unter den gleichen Nummern ausgefertigt.

§. 10. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Repräsentanten für jede Aktie.

§. 11. Jeder Aktionär hat als solcher im Verhältniß seiner Aktienzahl gleichen Antheil am gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Anstalt, ist jedoch nur zur Einzahlung des Nominalbetrages seiner Aktien bei Vermeidung der in §. 9 angedrohten Rechtsnachtheile gehalten, und sodann zur Bezahlung der Schulden der Anstalt nur mit seinem Antheile an dem Vermögen derselben verbindlich. Das Eingezahlte kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

## III. Vom Geschäftskreise der Anstalt.

§. 12. Zum Geschäftskreise der Anstalt gehören alle dem in §. 1 bezeichneten Zwecke des Unternehmens entsprechenden, gesetzlich erlaubten Geschäfte, namentlich ist sie befugt:

a) Vorschüsse zu gewähren gegen Verpfändung von inländischen und ausländischen Staatsschuldscheinen und Werthpapieren, Wechseln, Waaren oder anderem beweglichen Eigenthum, sowie von grundversicherten Forderungen;
b) Anleihen und Geldgeschäfte von Staaten, Gemeinden, Korporationen u. s. f. zu vermitteln oder selbst zu übernehmen;
c) industrielle und andere Unternehmungen für eigene Rechnung zu begründen und zu betreiben, sich bei bestehenden oder neu entstehenden zu betheiligen, bei deren Verwaltung mitzuwirken oder sie ganz zu übernehmen, die Bildung von Gesellschaften zu vermitteln und den Debit der von letzteren auszugebenden Aktien und Obligationen unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu übernehmen;
d) den Ein- und Verkauf von Werthpapieren, Metallen und Waaren für eigene oder fremde Rechnung zu bewerkstelligen;
e) Diskonto-, Wechsel-, Giro-, Kontokorrent-, Darlehns-, Depositen- und Inkasso-Geschäfte zu betreiben;
f) mit Genehmigung des Regierungsrathes verzinsliche, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen auszugeben, deren Betrag unter keinen Umständen das Aktien-Kapital übersteigen darf;
g) Zweiganstalten, Filialen, Komtoire, Kommanditen, Agenturen u. s. w. im In- und Auslande zu errichten.

## IV. Von dem Mortifikationsverfahren und von den Bekanntmachungen.

§. 13. Für Mortifikation von verlorenen oder untergegangenen Interimsscheinen, Aktien, Talons, Dividendenscheinen, Schuldverschreibungen u. s. f. findet das durch die zürcherische Gesetzgebung vorgeschriebene Verfahren seine Anwendung.

§. 14. Alle Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen werden, eine jede mindestens zweimal, so lange der Verwaltungsrath nicht etwas Anderes bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß bringt, in der „Neuen Zürcher Zeitung", in der „Eidgenössischen Zeitung", im „Bund", in der „Basler Zeitung" im „Journal de Genève", in der „Allgemeinen Augsburger" und in einer Leipziger Zeitung veröffentlicht. Sie gelten durch die Einrückung in diese Blätter als gehörig erlassen, sind unter dieser Voraussetzung für alle Betheiligten rechtsverbindlich und begründen den Eintritt der nach Maßgabe dieses Statuts mit den Aufforderungen verbundenen Rechtswirkungen.

## V. Von der Verwaltung der Anstalt.

§. 15. Das oberste Organ des ganzen Aktienvereins ist die Generalversammlung der Aktionäre. Die Leitung der Verwaltung wird einem Verwaltungsrathe übertragen. Für die Ausführung der Geschäfte wird ein vollziehender Direktor angestellt.

§. 16. Die Generalversammlungen der Aktionäre werden in Zürich abgehalten.

§. 17. Die Generalversammlungen sind:

a) ordentliche, welche der Verwaltungsrath innerhalb der ersten drei Monate nach dem Schlusse eines jeden Rechnungsjahres einberuft;

b) außerordentliche, welche der Verwaltungsrath veranstaltet, wenn er selbst sie für nöthig hält, oder wenn 200 Aktionäre, welche zusammen den dritten Theil aller Aktien vertreten, darauf antragen.

§. 18. Die Einladung zu einer Generalversammlung ist wenigstens vier Wochen vor dem Versammlungstage zu veröffentlichen. Gegenstände, die darin zur Verhandlung kommen sollen, sind in der Einladung in Kürze zu bezeichnen. Anträge, welche von wenigstens 50 Aktionären unter Deponirung von Aktien, welche mindestens zu 100 Stimmen berechtigen, vor dem Erlasse der Einladung schriftlich eingereicht worden sind, hat der Verwaltungsrath in der Einladung auf die Tagesordnung zu bringen. Bei Anträgen einer geringeren Zahl von Aktionären hat der Verwaltungsrath die Wahl, ob er dieselben mit in die Einladung aufnehmen will oder nicht. Anträge, welche erst in der Generalversammlung gestellt werden, können in der Generalversammlung zwar diskutirt, aber erst in der nächsten Versammlung zur Beschlußfassung gebracht werden.

§. 19. Zu der Generalversammlung berechtigen

1 bis 5 Aktien zu 1 Stimme,
6 „ 15 „ „ 2 Stimmen,
16 „ 30 „ „ 3 „

und je weitere zwanzig Aktien zu einer Stimme mehr. Doch dürfen von einer Person nicht mehr als fünfzig Stimmen, gleichviel ob im eigenen Namen oder mit Prokura, abgegeben werden.

§. 20. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 50 Aktionären, welche 1000 Aktien vertreten, erforderlich. Sie faßt Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Kommt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Beobachtung der im ersten Satze des §. 18 enthaltenen Vorschrift sofort der Zusammentritt einer neuen Generalversammlung veranstaltet, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden oder der vertretenen Aktien nach einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Handelt es sich um Beschlüsse über Abänderung des Statutes der Anstalt (§. 21. d) oder deren Auflösung (§. 44): so ist zur Beschlußfähigkeit der Versammlung das Vertretensein im ersteren Falle von mindestens einem Viertheil, im zweiten aber von mindestens der Hälfte der sämmtlichen emittirten Aktien erforderlich. Ist dies nicht der Fall, so soll unter Hinweisung auf gegenwärtige Vorschrift die Generalversammlung von Neuem einberufen werden, worauf dann, wenn abermals die bezeichnete Anzahl von Aktien nicht vertreten sein sollte, durch eine Mehrheit von wenigstens ¾ der abgegebenen Stimmen der angetragene Beschluß gefaßt werden kann.

§. 21. Die Gegenstände, welche in den Generalversammlungen erledigt werden müssen, sind:

a) der Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes;

b) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung. — Die Generalversammlung erwählt jedes Jahr aus der Zahl der anwesenden Aktionäre eine Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern und eben so vielen Suppleanten, welche die am Ende des Jahres abzuschließende Rechnung zu untersuchen und über dieselbe der folgenden Generalversammlung einen Antrag vorzulegen hat. Ausnahmsweise soll die im Jahre 1858 zu ernennende Kommission sowohl über die vorher abgeschlossene als über die nachfolgende Rechnung der Generalversammlung des Jahres 1859 einen Beschluß vorschlagen. — Der Regierungsrath ist berechtigt, der Rechnungs-Revisionskommission jeweilen eines seiner Mitglieder beizugeben.

c) Die Festsetzung der Dividende und die dem Reservefonds einzuverleibende Quote des Reingewinns (§§. 40, 41);

d) die Abänderung oder Ergänzung des Statuts;

e) die Auflösung der Anstalt (§§. 44, 45);

f) die Erhöhung des Aktienkapitals (§. 3);

g) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes (§§. 22, 23) durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

§. 22. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes, oder, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter (§. 23). — Die Stimmenzähler werden von der Generalversammlung aus der Zahl der anwesenden Aktionäre gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind nicht wählbar. Der Sekretär wird von dem Verwaltungsrathe bezeichnet. Die Stimmenzähler überwachen die Führung des Protokolls und unterzeichnen dasselbe.

§. 23. Der Verwaltungsrath besteht aus 15 Mitgliedern und dem vollziehenden Direktor. — Dreizehn Mitglieder werden von der Generalversammlung, zwei von der allgemeinen deutschen Kreditanstalt in Leipzig gewählt. — Die fünfzehn Verwaltungsräthe ernennen aus ihrer Mitte für ein Jahr einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, welche beide nach Ablauf ihrer Amtsdauer sofort wieder wählbar sind. Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten wird ein außerordentlicher Stellvertreter bezeichnet.

§. 24. Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1863 bilden die fünfzehn Mitglieder des unterzeichneten Gründungs-Comité mit dem von ihnen zu wählenden vollziehenden Direktor den Verwaltungsrath. Nachher scheiden jährlich drei Mitglieder in der durch das Loos zu bezeichnenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt die sämmtlichen 15 Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der jährliche Austritt dreier Verwaltungsräthe nach der Reihenfolge des Eintrittes. Die Ausscheidenden können sofort wieder gewählt werden. — Außerordentlicher Weise vorkommende Erledigungen werden in allen Fällen (jedoch mit Vorbehalt der der Anstalt in Leipzig zustehenden Rechte, §. 23) durch Wahl des Verwaltungsrathes ersetzt. Die solchergestalt Gewählten treten hinsichtlich ihrer Amtsdauer ganz in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt worden sind.

§. 25. Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Personen, welche an der gleichen Firma Antheil haben, können nicht neben einander im Verwaltungsrathe sitzen.

§. 26. Freiwilliger Rücktritt ist den Mitgliedern jederzeit gestattet; doch muß der diesfällige Entschluß drei Monate vorher dem Verwaltungsrathe angezeigt werden.

§. 27. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat für die Zeit seiner Amtsdauer beim Antritte 25 Interimsscheine (§. 7)

beziehungsweise Aktien bei der Anstalt zu hinterlegen. In gleicher Weise ist der vollziehende Direktor gehalten, 50 Aktien zu deponiren; doch steht es ihm frei, für den halben Betrag dieser al pari gewertheten Aktien andere Werthpapiere, welche von dem Verwaltungsrathe als solid anerkannt werden, zu substituiren.

§. 28. Der Verwaltungsrath soll zu zwei Drittheilen aus Schweizern bestehen, die in der Schweiz wohnen. — Der Präsident, der Vizepräsident, der vollziehende Direktor und fünf weitere Mitglieder des Verwaltungsrathes sollen ihren Wohnsitz im Kanton Zürich haben.

§. 29. Außerhalb des Kantons Zürich wohnende Mitglieder des Verwaltungsrathes können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen. — Sollte eine größere Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrathes vorübergehend den Sitzungen beizuwohnen verhindert sein, so ist der Verwaltungsrath, wenn er es für nothwendig findet, berechtigt, eine zeitweilige Stellvertretung aus der Mitte der Aktionäre anzuordnen. — Niemand kann mehr als eine Stellvertretung übernehmen. — Ein Reglement wird die Art der Entschädigung der Stellvertreter bestimmen.

§. 30. Der Verwaltungsrath hat über alle der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen, oder durch dieses Statut nicht besonders geordneten Angelegenheiten selbstständig Beschluß zu fassen und seine Beschlüsse ebenso wie die der Generalversammlung, zunächst durch den vollziehenden Direktor zur Ausführung zu bringen. — Der Verwaltungsrath hat daher namentlich

a) den vollziehenden Direktor zu wählen und die Bedingungen, unter denen derselbe angestellt wird, festzusetzen, auch demselben aus den Beamten der Anstalt einen Stellvertreter zu bestellen, und Beide zu entlassen,
b) den Geschäftsbetrieb bei der Anstalt zu ordnen, die dazu erforderlichen Geschäftsregulative, Instruktionen und Anweisungen festzustellen, die nöthigen Beamten zu wählen und zu entlassen, und deren Dienstbezüge zu bestimmen,
c) die Operationen der Anstalt zu leiten,
d) über die Errichtung von Zweiganstalten aller Art und deren Einrichtung zu beschließen,
e) den Geschäftsbetrieb zu überwachen, und zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit in der durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise die Bücher, Kassen, Depositen und Portefeuilles bei der Anstalt und ihren Zweiganstalten zu revidiren,
f) die Rechnungsabschlüsse zum Geschäftsberichte aufzustellen und der Generalversammlung vorzulegen,
g) die Höhe der zu vertheilenden Dividenden der Generalversammlung vorzuschlagen, und
h) überhaupt alle Bestimmungen der Statuten diesen gemäß durchzuführen.

§. 31. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesammtheit der Aktionäre und die Anstalt in ihren Rechten und Verbindlichkeiten dritten Personen gegenüber sowohl vor Gericht, als außerhalb desselben. — Die Anstalt wird verpflichtet durch Erklärungen oder Handlungen, welche unter deren Firma schriftlich oder mündlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemeinschaftlich mit dem vollziehenden Direktor oder dessen Stellvertreter abgegeben oder vorgenommen werden. — Aktien und Obligationen sind von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und von dem vollziehenden Direktor zu unterzeichnen. — Für besondere Fälle und Geschäftszweige kann der Verwaltungsrath sowohl einzelne seiner Mitglieder, als andere Personen zur Eingehung gültiger Verbindlichkeiten für die Anstalt bevollmächtigen. — Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes ergehen, werden je nach ihrer Natur entweder von dem Präsidenten oder von dem vollziehenden Direktor unterzeichnet.

§. 32. Die Namen des Präsidenten, des Vizepräsidenten, eines allfälligen außerordentlichen Stellvertreters des Präsidenten (§. 23), des vollziehenden Direktors und seines Stellvertreters, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind vom Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen (§. 14). Die Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

§. 33. Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft dies die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten. — Diese Einladung muß sofort erlassen werden, wenn der vollziehende Direktor darauf anträgt. — Auch ist in jedem Monate mindestens einmal zu einer durch das Geschäftsregulativ im Voraus festzusetzenden Zeit eine Sitzung des Verwaltungsrathes, zu welcher es einer besonderen Einladung nicht bedarf, abzuhalten, in welcher über die seit der letzten ähnlichen Sitzung abgeschlossenen oder eingeleiteten Geschäfte und deren Ergebnisse Bericht erstattet und die für die nächste Zukunft beabsichtigte Verhaltungsweise besprochen werden muß. — Außerdem kann der Verwaltungsrath auch noch weitere regelmäßige Sitzungen durch das Geschäftsregulativ im Voraus ein- für allemal anberaumen, zu denen es einer besonderen Einladung ebenfalls nicht bedarf. — Zu den im Voraus nicht bestimmten Sitzungen sind die Einladungen jeweilen wenigstens 6 Tage vorher — dringliche Fälle vorbehalten — zu erlassen.

§. 34. Zur Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit des Präsidenten oder eines Stellvertreters desselben und außerdem von vier anderen stimmberechtigten Personen erforderlich. — Ueber eine Summe, die dem vierten Theile des eingezahlten Aktienkapitals gleichkommt, kann nicht verfügt werden, wenn nicht zehn Mitglieder anwesend oder vertreten sind. — Wenn die in Frage liegende Summe sich auf die Hälfte des Aktienkapitals beläuft, so ist erforderlich, daß zwölf Mitglieder anwesend oder vertreten seien. — Die Beschlüsse erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

§. 35. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt.

§. 36. Die Verwaltungsräthe empfangen für ihre Mühewaltung zusammen eine Tantième von 10 % des Reingewinnes nach der im §. 41 vorgeschriebenen Weise. Ueber die Vertheilung dieser Tantième unter die Einzelnen hat der Verwaltungsrath eine reglementarische Bestimmung zu treffen.

§. 37. Der vollziehende Direktor oder dessen Stellvertreter hat die Geschäfte der Anstalt in Gemäßheit der vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Anweisungen und Instruktionen auszuführen, ist der nächste Dienstvorgesetzte der sämmtlichen übrigen Beamten der Anstalt und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen allenthalben ausgeführt und eingehalten werden. — Derselbe hat dem Verwaltungsrathe für die Organisation des Geschäftsbetriebes, wie für die Einleitung von Geschäften selbst Vorschläge zu machen, die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz (§. 38) und den Geschäftsbericht vorzubereiten, und für die erforderlichen Beamten geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen. — Er kann jeden Beamten suspendiren, hat aber davon binnen 24 Stunden dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes jedesmal Kenntniß zu geben. — Der vollziehende Direktor unterzeichnet unter der Firma der Anstalt die geschäftliche Korrespondenz allein, soweit nicht die Vorschriften in §. 31 Platz greifen.

## VI. Von der Bilanz, von den Dividenden und vom Reservefonds.

§. 38. Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Am Ende jedes Jahres wird ein allgemeines Inventar und Verzeichniß der Aktiven und Passiven der Anstalt angefertigt und die Bilanz nach kaufmännischem Gebrauche gezogen und veröffentlicht. — Die erste Bilanz wird auf Ende des Jahres 1857 gestellt.

§. 39. Für jede Art von Werthpapieren hat der Verwaltungsrath zu beschließen, mit welchem Werthe solche in der Inventur angesetzt werden sollen, wobei die Prinzipien strengster Vorsicht anzuwenden sind. — Zweifelhafte Debitoren dürfen mit keinem höheren Betrage als dem wahrscheinlicherweise von ihnen zu erlangenden in Ansatz gebracht werden.

§. 40. Von dem nach Abrechnung sämmtlicher Kosten und Verluste aus der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinne wird zunächst den Aktionären eine ordentliche Dividende von 5 % des Nominalbetrages ihrer Aktien gewährt. — Von dem diese

Dividende von 5% übersteigenden Reingewinne werden sodann 10—30% als Reservefonds zurückgelegt und damit alljährlich so lange fortgefahren, bis dieser Fonds den zehnten Theil des eingezahlten Aktienkapitals erreicht hat. — Ueber den Reservefonds ist auf den Büchern der Anstalt besondere Rechnung zu führen; doch bildet derselbe einen Theil des werbenden Kapitals der Anstalt und wird ohne besondere Zinsvergütung mit zum Geschäftsbetriebe verwendet.

§. 41. Was nach der in §. 40 angeordneten Dividendenauszahlung und, soweit unter der angegebenen Voraussetzung nöthig, nach Zurücklegung der ebendort bestimmten 10—30% zum Reservefonds, an Reingewinn alljährlich übrig bleibt, wird folgendergestalt vertheilt:

a) mit 10% als Tantième an die fünfzehn Verwaltungsräthe;
b) mit 10% dergleichen an die Beamten der Anstalt, und zwar zur Hälfte an den vollziehenden Direktor und zur Hälfte an andere Beamte der Anstalt, nach Ermessen des Verwaltungsrathes als besondere Gratifikation;
c) mit 80% als Superdividende unter angemessener Abrundung der Summe an die Aktionäre. Die Hälfte der ordentlichen Dividende (§. 40) wird am 31. August und die andere Hälfte in Verbindung mit der Superdividende unmittelbar nach der ordentlichen Generalversammlung bezahlt. — Uebergangsweise wird bei Erlegung der fünften und zehnten Einzahlungsrate (§. 6) der Zins für die vorherigen Einzahlungen zu 5% pro anno in Abrechnung gebracht und sodann die darüber hinaus auf das Ende des Jahres 1857 sich ergebende Superdividende nach der ordentlichen Generalversammlung im Frühjahr 1858 bezahlt.

§. 42. Wenn Dividenden innerhalb fünf Jahren von der Verfallzeit an nicht erhoben worden sind, so fallen sie nach Ablauf dieser Zeit dem Reservefonds der Anstalt anheim. — Die betroffenen Scheine werden ungültig und es erlischt jeder daraus an die Anstalt zu formirende Anspruch.

§. 43. Ergiebt ein Jahresabschluß einen Verlust am Kapitale der Anstalt, so wird dieser zunächst aus dem Reservefonds ersetzt, und die §. 40 geordnete ordentliche Dividende von 5% nur in so weit gewährt, als dieser Fonds alsdann noch dazu hinreicht. — Ebenso wird, wenn ein Jahresabschluß gar keinen oder keinen zureichenden Gewinn ergiebt, die ordentliche Dividende aus dem Reservefonds ergänzt, soweit dieser dazu hinreicht. — Im Falle der Reservefonds zur Deckung eines sich ergebenden Kapitalverlustes nicht genügt, wird der Mehrbetrag des Defizits vorgetragen und es findet irgend eine Dividendenvertheilung nicht statt, so lange nicht das Stammkapital der Anstalt wieder ergänzt ist. — Sollte ein Jahresabschluß den Verlust des vierten oder eines größeren Theils des eingezahlten Aktienkapitals ergeben: so muß der Verwaltungsrath der zunächst zu haltenden Generalversammlung die Frage vorlegen und sie schon bei der Einladung dazu öffentlich ankündigen: „ob sie die Auflösung und Liquidation der Anstalt beschließe?"

## VII. Von der Auflösung und Liquidation der Anstalt.

§. 44. Wird die Auflösung oder Liquidation der Anstalt beschlossen, oder sonst nöthig, so haben die fünfzehn Verwaltungsräthe sofort ihr Amt niederzulegen und es sind ihre Stellen neu zu besetzen, wobei jedoch die Ausscheidenden wieder wählbar sind. Der so konstituirte Verwaltungsrath, welchem an der Stelle der §. 36 erwähnten Tantième eine angemessene Vergütung auszusetzen ist, besorgt die Liquidation. — Die Firma ist mit dem Beisatze „in Liquidation" zu unterzeichnen. — Das Resultat der Liquidation wird auf alle Aktien gleichmäßig vertheilt.

§. 45. Der liquidirende Verwaltungsrath hat binnen acht Tagen nach seiner Konstituirung in der §. 14 vorgeschriebenen Weise, jedoch dreimal, das Bevorstehen der Auflösung bekannt zu machen, sich der Abschließung weiterer neuer Geschäfte zu enthalten, das Vermögen des Vereins allmählich flüssig zu machen, die Schulden zu bezahlen und den Ueberschuß zu konstatiren. — Das Vermögen der Anstalt darf in keinem Falle vor Ablauf von sechs Monaten, von der letzten Insertion obgedachter Bekanntmachung an gerechnet, unter die Aktionäre vertheilt werden. — Die Mitglieder des liquidirenden Verwaltungsrathes sind, wofern sie den Vorschriften dieser beiden Paragraphen nicht nachkommen sollten, verpflichtet, die Schulden der Anstalt, welche ungedeckt bleiben, aus eigenen Mitteln unter solidarischer Haft zu bezahlen.

## VIII. Von der Erledigung von Rechtsstreitigkeiten.

§. 46. Alle zwischen der Aktiengesellschaft und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrathes sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten über Fragen, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, werden durch Schiedsgerichte beurtheilt. — Jede der streitenden Parteien wählt zwei Schiedsrichter. Diese ernennen einen Obmann. Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht verständigen, so wird das Bundesgericht oder, wenn dasselbe nicht versammelt ist, sein Präsident ersucht, einen Dreiervorschlag für die Stelle zu bilden. Jede der beiden Parteien streicht einen der drei vorgeschlagenen Kandidaten aus; der übrig bleibende ist Obmann. — Die Schiedsrichter beurtheilen den streitigen Fall nebst allen damit zusammenhängenden Vor- und Zwischenfragen. Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet der Obmann nach freiem Ermessen. Die Aussprüche der Schiedsrichter und beziehungsweise des Obmanns sind rechtskräftig.

## Der Verwaltungsrath.

Dr. Alfred Escher, alt Regierungspräsident und Präsident der Nordostbahngesellschaft in Zürich.
J. H. Fierz, Mitglied der zürcherischen Handelskammer, vom Hause H. Fierz in Zürich.
H. Fierz-Etzweiler, Zürich.
Bernhard Friedrich Fischer, vom Hause Heinrich Meyer in Brugg, Kanton Aargau.
Johannes Hagenbuch, Eigenthümer der Buchhandlung Orell, Füßli & Comp. in Zürich.
C. Hirzel-Lampe, eidgenössischer General-Consul, vom Hause C. Hirzel & Comp. in Leipzig.
Hüni-Stettler, Regierungs- und Nationalrath, Präsident der zürcherischen Handelskammer in Zürich.
C. F. Knörr, Bankier, vom Hause F. Knörr & Sohn in Luzern.
B. Laroche-Stehelin, Mitglied des Kleinen Rathes, vom Hause Benedikt Laroche in Basel.
J. R. Raschle, vom Hause J. R. Raschle & Comp. in Wattwyl, Kanton St. Gallen.
Adolph Rieter-Rothpletz, vom Hause J. Ziegler & Comp. in Winterthur, Kanton Zürich.
Dr. J. J. Rüttimann, Regierungsrath in Zürich.
von Peyer-Im Hof, Präsident der Rheinfallbahn-Gesellschaft in Schaffhausen.
H. J. Trümpler-Vogel, Zürich.
F. R. Wäffler-Egli, Nationalrath und Mitglied der zürcherischen Handelskammer, vom Hause Wäffler-Egli & Comp. in Winterthur, Kanton Zürich.

Der vollziehende Direktor: **C. Huber.**

Zum General-Bevollmächtigten für Preußen ist der Kaufmann H. J. Dünnwald in Berlin ernannt, welcher am 1. Januar 185[illegible] die Geschäfte der Schweizerischen Renten-Anstalt eröffnet.

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Niederlagstraße 5.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 71.** Düsseldorf, Freitag den 28. Dezember **1866.**

## Zusammenstellung der hauptsächlichsten Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest und die Vergütigung der durch dieselbe veranlaßten Verluste.

---

**Nro. 1798.** Zur Abwehr der in den Königreichen der Niederlande und Belgien ausgebrochenen Rinderpest sind zur Zeit und vorbehaltlich weiterer zu treffenden Anordnungen folgende Bestimmungen Seitens der unterzeichneten Regierungen für ihre Bezirke getroffen worden:

1) Aller Import und Transit von Hornvieh, Schaafen, Schweinen, Ziegen, Hunden und Federvieh, frischen Rinder- und andern Thierhäuten, ungeschmolzenem Talg, ferner Rindfleisch, Rauchfutter und gebrauchtem Stallgeräthe jeder Art ist an den Grenzen des Königreichs der Niederlande, des Königreichs Belgien und des Großherzogthums Luxemburg unbedingt untersagt.

2) Dünger wird nicht zugelassen. Ueberseeischer Guano in Gestalt eines Pulvers und in Säcken verpackt darf eingehen.

3) Unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thierische Haare (excl. Borsten) trockene Hörner und Hornspitzen werden nur dann zugelassen, wenn a. sie überseeischen Ursprungs sind oder aus einem nicht infizirten Lande direct eingehn, und b. die Einfuhr vermittelst der Eisenbahn oder zu Schiff bewirkt wird. Gewaschene Wolle und Kämmlinge gehören zur unbearbeiteten Wolle. Gesalzene Häute sind zu den trockenen zu rechnen.

4) Der überseeische Ursprung wird durch ein von dem betreffenden, in den Niederlanden oder Belgien residirenden Preußischen Consul zu beglaubigendes und mit dessen Siegel zu versehendes Ursprungs-Attest nachgewiesen. Die Herkunft aus einem nicht infizirten Lande wird durch glaubhafte und mit einer amtlichen Bescheinigung der Richtigkeit versehene Certifikate dargethan. England, die Niederlande, Belgien und Luxemburg gelten als infizirt: doch ist die Einfuhr erlaubt, sobald in der vorangegebenen Weise nachgewiesen, daß die fraglichen Gegenstände in den Docks vor dem Ausbruch der Seuche bereits gelagert worden und mit verdächtigen Gegenständen nachweisbar überhaupt nicht in Berührung gekommen.

5) Die sub Nro. 4 bezeichneten, überseeischen Gegenstände dürfen zum Import nur angenommen werden, wenn die Original-Verpackung unversehrt ist und während des Transports keine Umladung Statt gefunden hat. Die Eisenbahn-Waggons, auf denen der Transport Statt findet, müssen daher am Abgangsort unter Verschluß gesetzt und unter diesem Verschluß bis zur Ankunftsstation verbleiben. Die nicht überseeischen Gegenstände werden nur alsdann eingelassen, wenn sie keinen infizirten Ort der Niederlande oder Belgiens passirt haben, oder wenn sie unter gleichem Verschluß sich befinden, wie die überseeischen.

6) **Bis auf weitere Bestimmung sind Viehmärkte jeder Art verboten.**

Düsseldorf und Aachen, den 31. Oktober 1865.

---

**Nro 1799.** Unter Modificirung der mit der Königlichen Regierung zu Aachen gemeinschaftlich erlassenen Bekanntmachung vom 31. Oktober v. J. (Amtsblatt Nro. 66) die Abwehr der Rinderpest betreffend, wird hierdurch im Einverständnisse mit obiger Behörde und mit dem Königlichen Provinzial-Steuer-Director bestimmt, daß gewaschene Wolle und Kämmlinge, welche den Manipulationen einer

Fabrikwäsche unzweifelhaft unterlegen haben, unter jedesmaliger Zuziehung eines Steuer-Ober-Revisions-Beamten bei der Revision in freien Verkehr zu setzen sind, jedoch mit der Maßgabe, daß mit den Abfertigungen vorerst nur die Haupt-Zoll-Aemter Emmerich und Cleve, sowie das hiesige Haupt-Steuer-Amt werden beauftragt werden. Wolle, welche blos eine Naturwäsche durchgemacht hat, wird auch ferner als unbearbeitete Wolle behandelt. Düsseldorf, den 30. Januar 1866.

---

**Nro 1800.** Zur Ergänzung der Verordnung vom 31. Oktober 1865, betreffend die Abwehr der Rinderpest (Amtsblatt 1865, Stück 66, Seite 482) bestimmen wir hierdurch, daß Stroh, Heu und Grummet, die aus den von der Rinderpest inficirten Ländern kommen, nicht über die Grenze gelassen werden dürfen, ohne Unterschied, ob sie als Futtergegenstand, Streu, oder als Emballage sich präsentiren. Düsseldorf, den 24. Dezember 1866.

---

## Polizei-Verordnung.

**Nro. 1801.** Mit Rücksicht auf das Fortbestehen der Rinderpest im Königreich der Niederlande und die daraus für das Inland erwachsenden Gefahren wird für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch Folgendes verordnet:

1. Wer Rindvieh einschließlich der Kälber in eine Gemeinde einführt oder aus derselben ausführt, muß mit einem Ursprungs-Atteste versehen sein, welches von dem Ortsvorsteher oder der Ortspolizei-Behörde des Herkunftsortes des Rindviehs ausgestellt ist und ein das Geschlecht, die Farbe und die etwaigen Abzeichen desselben nachweisendes National, sowie die ausdrückliche Bescheinigung enthält, daß in jenem Orte seit zwei Monaten keine ansteckende Krankheit unter dem Rindvieh geherrscht hat. Ein solches Attest behält nur während acht Tagen einschließlich des Tages der Ausstellung Gültigkeit. Wer innerhalb dieser Zeit das auszuführende Vieh nicht ausgeführt und veräußert hat, muß das Attest spätestens zwei Tage nach Ablauf seiner Gültigkeit an die Ortsbehörde des Herkunftsortes zurück geben. Wer Vieh einführt, muß bei Anmeldung des Viehes (vergl. Nro. 3) das Ursprungs-Attest an den Ortsvorsteher aushändigen.

2. Innerhalb zehn Tage nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung hat jeder Viehbesitzer dem Ortsvorsteher seiner Gemeinde ein specielles, das Alter, Geschlecht, die Farbe und die etwaigen Abzeichen jeden Hauptes nachweisendes Verzeichniß seines Rindviehstandes einzureichen.

3. Nach erfolgter Einreichung des unter Nro. 2 bezeichneten Verzeichnisses ist jede durch Tod, Geburt, Veräußerung, Ankauf und dergleichen sich ergebende Veränderung in dem Viehbestande jeden Besitzers von demselben binnen zwei Tagen dem Gemeindevorsteher schriftlich oder mündlich anzuzeigen und dabei im Falle des Ankaufs zugleich der Herkunftsort des angekauften Stückes anzugeben.

4. Die Uebertretung vorstehender Anordnungen sowie jede unrichtige Angabe in dem nach Nro. 2 einzureichenden Verzeichnisse oder der nach Nro. 3 zu erstattenden Anzeige wird, sofern nicht der §. 307 des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommt, mit einer Geldstrafe von zwei Thalern bis zu zehn Thalern geahndet.

Düsseldorf, den 27. Januar 1866.

---

## Polizei-Verordnung.

**Nro. 1802.** Zur Verhütung des Einführens und Verbreitens der Rinderpest verordnen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie mit Bezug auf §. 307 des Strafgesetzbuches, welcher also lautet: „Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren ein.“ für den Umfang unseres Bezirks was folgt:

## I. Bestimmungen für diejenigen Gemeinden, deren Bezirk nicht mehr als 3 Meilen von einem Orte des In- oder Auslandes, in welchem die Rinderpest ausgebrochen, entfernt ist.

§. 1. In denjenigen Gemeinden, deren Bezirk nicht mehr als drei Meilen von einem Orte des In- oder Auslandes, in welchem die Rinderpest ausgebrochen, entfernt ist, worüber für jede Gemeinde der Kreislandrath durch die Ortspolizeibehörde in der für ortspolizeiliche Verordnungen vorgeschriebenen Weise die erforderliche Bekanntmachung zu erlassen hat, treten die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft und behalten Gültigkeit bis zu dem von dem Kreislandrathe in gleicher Weise zu veröffentlichenden Endzeitpunkte, welcher dann eintreten soll, wenn binnen zwei Monaten im dreimeiligen Umkreise kein neuer Fall der Rinderpest vorgekommen ist.

§. 2 Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, die Bezeichnung seines Viehes durch eine Brandmarke oder auf andere Weise am Horne oder anderwärts zu gestatten.

§. 3. Jeglicher Erkrankungs- oder Sterbefall eines Stückes Rindvieh, welcher nicht aus äußerer Verletzung entstanden, ist ohne Verzug zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde oder den zu diesem Zwecke bezeichneten Personen zu bringen. Dafür, daß diese Anzeige rechtzeitig erfolgt, sind der Viehbesitzer, Thierarzt, Hirt und Abdecker verantwortlich.

§. 4. Alles gefallene Rindvieh ist da, wo es gefallen ist, bis auf weitere obrigkeitliche Weisung zu belassen und jede Berührung desselben auszuschließen. Die Verpflichtung hiezu liegt dem Viehbesitzer und dem Hirten ob. Jeder Viehbesitzer muß sich gefallen lassen, daß auf obrigkeitliche Anordnung eine Section des gefallenen Viehes stattfindet.

§. 5. Der Handel mit Rindvieh ist verboten. Nur Ausnahmsweise darf solcher mit Schlachtvieh oder zu dem als nothwendig nachgewiesenen Besatz der Höfe unter Controle der Polizeibehörde stattfinden. Ebenso darf der Handel mit Rauhfutter und Stalldünger, nur im Falle dringenden wirthschaftlichen Bedürfnisses unter Controlle der Polizeibehörde stattfinden.

§. 6. Alle Hunde, mit Ausnahme der Hirtenhunde während des Gebrauches, sind anzulegen. Die frei umherlaufenden Hunde werden auf Anordnung der Polizeibehörde getödtet.

## II. Bestimmungen für die Gemeinden, in denen die Rinderpest ausgebrochen ist.

§. 7. Bricht in einer Gemeinde die Rinderpest aus, so treten, von dem Zeitpunkte der desfallsigen Bekanntmachung des Bürgermeisters an, und soweit dies nicht schon früher geschehen ist, die Bestimmungen der §§. 2. bis 6. außerdem aber für denjenigen örtlichen Bereich, welcher in der Bekanntmachung bezeichnet wird, die nachfolgende Vorschriften in Kraft. Letztere behalten Gültigkeit bis zu dem von dem Bürgermeister zu veröffentlichenden Endzeitpunkt, welcher eintreten soll, wenn 4 Wochen hindurch ein neuer Fall nicht vorgekommen.

§. 8. Alles Rindvieh soll entweder in dem Stalle, oder auf der ihm bestimmten Weide bleiben und darf zu keiner Art von Fuhren oder Feldarbeiten benutzt werden. Auch Schaafe, Ziegen, Katzen, und nicht minder Tauben und anderes Federvieh sind eingesperrt zu halten, widrigenfalls dieselben auf Anordnung der Polizeibehörde getödtet werden.

§. 9. Aus allen Ställen ist täglich der Mist auszuwerfen. Futter, Streu und Mist aus einem inficirten Stalle sind sofort zwei Fuß tief zu vergraben. Futter und Streu, die über einem inficirten Stalle gelegen haben, dürfen nur für Pferde benutzt werden.

§. 10. Niemand darf ohne Befehl oder Genehmigung der Polizeibehörde ein Stück Rindvieh tödten, abledern, fortbringen, verscharren, oder das verscharrte Vieh ausgraben.

§. 11. Der Verkauf von Rindvieh zum Schlachten, der Verkauf von Fleisch, resp. das Schlachten von Rindvieh durch den Eigenthümer ist nur unter den durch besondere Polizeiliche Anordnung geregelten Bedingungen gestattet.

§. 12. An jedem inficirten Gehöfte (Besitzung) ist eine schwarze Tafel mit der in die Augen fallenden Aufschrift „Rinderpest" anzubringen und nach der Anordnung der Polizeibehörde so lange zu belassen, als das Gehöft oder Gebäude für inficirt anzusehen ist. Inficirte Gehöfte (Besitzungen) darf außer den Bewohnern Niemand betreten, es sei denn auf Anordnung der Polizeibehörde. Im Falle der Nothwendigkeit ist aber auch Geistlichen, Aerzten und Hebammen der Zutritt gestattet. Kein Stück Vieh und überhaupt kein anderer Gegenstand darf aus dem inficirten Gehöfte herausgebracht werden, es sei denn mit Genehmigung der Polizeibehörde. Menschen dürfen die inficirten Gehöfte nur verlassen, wenn sie vorher eine vollständige Desinfection (§. 15.) vorgenommen haben.

§. 13. Aus derjenigen Ortschaft, in welcher sich ein inficirtes Gehöfte (Besitzung) befindet, dürfen folgende Gegenstände unbedingt nicht herausgebracht werden: Hornvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Hunde, Katzen, Tauben, Federvieh, Fleisch, Talg, Häute, Hörner, thierische Haare, Knochen, sonstige thierische Abfälle, Rauhfutter, Stalldünger und gebrauchtes Stallgeräthe. Von dem Zeitpunkte an, wo dies von uns ausdrücklich angeordnet wird, dürfen andere Gegenstände aus einer inficirten Ortschaft nur dann herausgebracht werden und Personen eine inficirte Ortschaft nur dann verlassen, wenn eine Bescheinigung der Polizeibehörde darüber, daß sie seit dem Ausbruche der Seuche weder in Berührung mit dem daselbst befindlichen Rindvieh gekommen sind, noch sich auf einem inficirten Gehöfte befunden haben, oder über eine gehörig bewirkte Desinfection (§. 15.) beigebracht wird. Als besondere Ortschaften gelten Städte, Flecken, Dörfer, sowie Höfe, Weiler und einzelne Etablissements, wenn die drei letztgenannten 600 Schritte von benachbarten Ortschaften entfernt sind.

§. 14. Auch diejenigen Weiden, auf denen die Rinderpest aufgetreten ist, und die angrenzenden Gehäge, auf denen sich noch Vieh befindet. (§. 8.) sind in der vorangegebenen Weise zu bezeichnen. Diese Weiden dürfen außer von dem Besitzer, dessen Angehörigen und Dienstboten nur auf Anordnung der Polizeibehörde betreten werden. Von den Weiden, auf denen die Pest aufgetreten ist, darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde Nichts fortgebracht werden. Menschen dürfen diese Weiden nur nach vorheriger Desinfection (§. 15.) verlassen

§. 15. Keine Desinfection von Personen oder Sachen gilt als hinreichend, wenn sie nicht nach Anweisung und unter Aufsicht der Polizeibehörde bewirkt ist.

## III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Jeder ist gehalten, den Anordnungen der Polizeibehörde und der von dieser bestellten Wächter zum Schutz gegen die Verbreitung der Rinderpest, insonderheit hinsichtlich der Absonderung, des Tödtens und Verscharrens des Viehs, so wie hinsichtlich der Absperrung von Gehöften, Ortschaften und Weiden der Desinfection rc. unbedingt Folge zu geben.

§. 17. Die öffentliche Ankündigung und die Empfehlung von Heilmitteln gegen die Rinderpest sind untersagt. Düsseldorf, den 12. Mai 1866.

## Instruction

### zur Ausführung der Verordnung vom 12. Mai 1866, betreffend „die Rinderpest."

1. Die obere Leitung der Maßregeln, welche zur Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest erforderlich sind, steht in den Kreisen den Königlichen Landräthen zu und ist von denselben mit Zuziehung der Kreis-Physiker und der Kreis-Thierärzte auszuüben. Die zu ergreifenden Maßregeln bestimmen sich, soweit ihre Nothwendigkeit nicht bereits aus der unter dem heutigen Tage erlassenen Verordnung folgt, oder soweit sie nicht aus der nachfolgenden Instruction sich ergeben, nach dem Ermessen des leitenden Beamten, welcher Nichts zu versäumen hat, was nach den örtlichen Verhältnissen die Entstehung oder Weiterverbreitung der Seuche verhindern kann.

2. Die Beobachtung der in unserer heutigen Verordnung gegebenen Vorschriften zu überwachen, sowie die Ausführung der erforderlichen Maßregeln von Amtswegen zu sichern, ist Sache der Ortspolizeibehörde. Dieselbe ist befugt sich bei diesen Funktionen, soweit solche nicht ausdrücklich dem Bürgermeister übertragen sind, der Hülfe zuverlässiger Einwohner des Orts zu bedienen, welche auf Befolgung der ihnen zu ertheilenden Instruction durch Handschlag zu verpflichten sind.

3. Die in der Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen müssen an die Ortspolizeibehörde oder deren zu diesem Zwecke bezeichneten Organe erstattet werden, wie auch von diesen die betreffenden Bescheinigungen auszustellen sind. Von denselben ist auch, sobald ein Fall der Rinderpest vorkommt, ein Tagebuch anzulegen, in welches alle Erkrankungsfälle mit Angabe der näheren Umstände einzutragen sind. Dieselben haben ferner auf Grund der gemäß unserer Verordnung vom 27. Januar d. J. von den Viehbesitzern eingereichten Verzeichnisse oder auf Grund besonderer Zählung ein allgemeines Rindviehstands-Verzeichniß (Muster 1) nach dem anliegenden Muster zu fertigen und fortzuführen. Die Uebereinstimmung des vorhandenen Bestandes an Rindvieh und des Verzeichnisses ist von Zeit zu Zeit zu prüfen.

4. Sobald eine Erkrankungs-Anzeige eingeht, hat sich die Ortspolizeibehörde oder deren hierzu bezeichnetes Organ (Nro. 2) zur Besichtigung an Ort und Stelle zu begeben. Wird dabei im Falle des §. 3 der Verordnung der Krankheitsfall verdächtig befunden, oder ist das Vorhandensein der Rinderpest im Orte bereits constatirt, so hat die Ortspolizei-Behörde oder deren Organ die Herbeiholung eines approbirten Thierarztes zu bewirken.

5. Konstatirt der berufene approbirte Thierarzt bei einem oder mehreren erkrankten Stücken den Fall der Rinderpest, so ist der ganze Bestand des Stalles resp. des Weidegehäges auf Anordnung des ohne Verzug zu benachrichtigenden Bürgermeisters sofort zu tödten. Vor der Tödtung ist die Taxation des Rindviehs nach den landesüblichen Marktpreisen zu bewirken. Dieselbe erfolgt durch einen Thierarzt und zwei von dem Landrathe auf Vorschlag des Bürgermeisters zu ernennende und zu vereidende sachverständige Viehbesitzer. Ob eine weitere Ausdehnung der Tödtung stattfinden soll, hat der Landrath zu bestimmen. Die Tödtung hat mit möglichster Vermeidung von Blutvergießen zu erfolgen.

6. Die zur Sperre ganzer Ortschaften erforderlichen Truppen sind durch die Regierung zu requiriren. Die zur Sperrung der Gehöfte, Weiden, sowie event. der ganzen Ortschaft erforderlichen Wächter werden von dem Landrathe auf Vorschlag der Polizeibehörde ernannt, mit einer schriftlichen Instruction versehen, und auf deren Befolgung vereidet. Ebenso die Wärter, welche das getödtete Vieh abzuholen und zu vergraben haben und deren Einer eventuell mehrere für jede Ortschaft zu bestellen sind.

7. Die Tödtung von Rindvieh auf polizeiliche Anordnung erfolgt nach Bestimmung des Bürgermeisters nach vorheriger Vernehmung des Thierarztes am Orte der Untersuchung, oder am Orte der Einscharrung. Im ersteren Falle werden die getödteten oder gefallenen Thiere mittelst einer Karre oder einer dichten Schleife, welche mit einem Pferde zu bespannen sind, mit möglichster Vermeidung der öffentlichen Wege nach den mindestens 300 Schritt von den Wohnungen und Ställen entfernt anzulegenden Grabstellen gefahren. Die getödteten Thiere werden sofort verscharrt, nachdem die Haut auf dem Leibe mehrfach zerschnitten, und der Kadaver mit ungelöschtem Kalk überschüttet ist. Die Gruben müssen 6 bis 8 Fuß tief sein.

8. Die inficirten Ställe sind zugleich nach der Räumung unter polizeilichen Verschluß zu setzen.

9. Alle Diejenigen, welche bei amtlichen Verrichtungen mit pestkrankem Vieh in Berührung gekommen sind, müssen den Verkehr bei gesundem Vieh vermeiden, auch den Ort nicht eher verlassen, bevor sie sich einer Desinfection unterzogen haben.

10. Mit der Desinfection der inficirten Ställe und Geräthe darf erst begonnen werden, wenn 14 Tage lang kein Seuchenfall in dem Orte vorgekommen ist. Ueber die Art, wie die Desinfection von Personen und Räumen und Gegenständen zu bewirken ist, wird auf die nachfolgenden Vorschriften Bezug genommen.

11. Die Bekanntmachung des Ausbruchs der Rinderpest im Falle zu I. der Verordnung ist durch den betreffenden Landrath, im Falle zu II. durch den Bügermeister ohne Verzug zu bewirken.

12. Für alles nach Anordnung des Landraths oder des Bürgermeisters (Nr. 5) getödtete gesunde Vieh wird der volle Werth, und für das auf deren Anordnung getödtete bereits erkrankte Vieh ein Drittel seines früheren Werths ersetzt. Der Landrath hat dies spätestens gleichzeitig mit Erlaß der oben erwähnten Bekanntmachungen (Nr. 11.) zu einer möglichst allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen. Dabei ist hervorzuheben, daß nur derjenige eine Entschädigung erhalte, welcher den Vorschriften der Verordnung und allen sonstigen polizeilichen Anordnungen unbedingt Folge leiste.

13. Die Bekanntmachung der Verordnung selbst soll durch die Kreisblätter und sonst überall auf die ortsübliche Weise erfolgen.

14. Die in Befolgung dieser Instruktion und zur Ausführung der Verordnung getroffenen Anordnungen sind uns stets sogleich anzuzeigen. Aus denjenigen Kreisen, in welchen die Rinderpest ausbrechen sollte, ist uns während der Dauer derselben von 8 zu 8 Tagen Bericht zu erstatten.

Düsseldorf, den 12. Mai 1866.

Gemeinde . . . . . . . . zur Instruktion vom 12. Mai 1866. Muster I.

Verzeichniß des Rindviehbestandes.

| Besitzer | | Viehstücke | | | | Datum | Art |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Laufende Nro. | Namen und Stand | Laufende Nro. | Gattung und Geschlecht | Alter | Farbe und Abzeichen | des Abgangs | |
| | | | | | | | |

. . . . . . . . . den . . ten . . . . Der Bürgermeister . . . . . .

---

Nachdem die Rinderpest in den letzten Tagen auch in der Niederländischen Provinz Gelderland zum Vorschein gekommen, und dadurch in eine bedrohliche Nähe gerückt ist, kommt es darauf an, alle Kräfte aufzubieten, um dieser bisher mit glücklichem Erfolge von unseren Gränzen abgehaltenen Geißel auch ferner den Eintritt zu verwehren. Wir haben daher Anordnung getroffen, daß der Schutz der Gränzen in angemessener Weise durch Truppen verstärkt werde, und hoffen, daß der gute Sinn der Bezirkseingesessenen dem Eifer der Behörden in Ausführung der gesetzlichen Maaßregeln überall willig entgegen kommen werde. Indem wir zu diesem Ende die von uns erlassenen vorstehenden Verordnungen wiederholt zur öffentlichen Kunde bringen, hoffen wir, daß deren allseitige pünktliche Befolgung dazu beitragen werde, den Bezirk vor einer Heimsuchung durch diese, den Wohlstand für lange Zeit untergrabende Geißel zu bewahren. In Beziehung auf §. 1. der Verordnung vom 27. Januar d. J. ermächtigen wir übrigens die Behörden, die Zeugnisse nach Befinden nur für 3 Tage oder für einen einzigen Transport auszufertigen wie wir auch in Beziehung des §. 2. der Verordnung vom 12. Mai d. J. bestimmen, daß eingeführtes Vieh, welches nicht sofort geschlachtet wird, mit dem verordneten Brandmark zu versehen ist. Düsseldorf, den 7. Dezember 1866.

---

## Vorschriften über das Desinfections-Verfahren.

**Nro. 1803.** 1. In der Nähe jedes abgesperrten Raumes ist ein Zimmer oder eine dichte Bretterbude zur Ausführung der Desinfection von Personen einzurichten und unter Aufsicht eines vereideten Wärters zu stellen.

2. Die Reinigung der Personen geschieht durch Abwaschen der Hände und der Fußbekleidung mit Seifenwasser, durch 10 Minuten langes Verweilen in einer mäßig stark mit Chlorgaß geschwängerten Luft und durch Wechseln der Kleider. Das Umkleiden bezieht sich bei den abgesperrt gewesenen Personen nach Aufhebung der Sperre auf alle Kleider, während die Aufseher und andere in die Sperre nur für kurze Zeit eingetretenen Personen bei ihrem Heraustreten nur gehalten sind, die vorher anzulegenden leinenen Oberkleider (Kittel) abzulegen. Spazierstöcke müssen an der Grenze der gesperrten Räume von den in die Sperre eintretenden Leuten zurückgelassen werden; Spazierstöcke der abgesperrt gewesenen Personen werden verbrannt oder gründlich mit Seifenwasser und demnächst mit Chlorwasser gewaschen.

3. Die zugleich mit den inficirt gewesenen Stallungen abgesperrten Wohnhäuser und sonstigen Bauten werden nach Aufhebung der Sperre durch anhaltendes Lüften, gründliches Reinigen der Fußböden, Uebertünchen der Wände mit Weißkalk und durch Chlorräucherung desinficirt, die Leinwand durch Waschen in Seifenlauge, die übrigen Kleidungsstücke, Flachs, Wolle, Pelz u. dgl, durch Erhitzen in nicht mehr ganz heißen Backöfen und durch anhaltendes Lüften. Ganz besonderes Augenmerk ist auf die Desinfection des Schuhwerks zu richten. Holzschuhe werden verbrannt, Stiefel und Lederschuhe aber erst mit Seifenwasser abgewaschen und demnächst mit Chlorgas geräuchert.

4. In dem Stalle, worin krankes Vieh gestanden hat, ist der Fußboden überall 2 Fuß tief auszugraben und anderweit zu ersetzen; die Erde oder das sonstige Material desselben aber, ebenso wie der Dünger an einem abgelegenen Orte 2 Fuß tief unterzugraben. War der Fußboden mit Holz gedeckt, so ist dieses vorher zu verbrennen, war er mit Steinen überflurt, so müssen diese entweder auch

vergraben oder mit Pottaschwasser (3 Pfd. Pottasche auf jeden Eimer Wasser) oder mit Chlorkalkwasser abgewaschen und 4 Wochen lang ins Freie gelegt werden. Hölzerne Krippen, Raufen, Trinkgefäße und andere bei der Wartung gebrauchte Geräthe, sowie auch die zum Transport des gefallenen Viehes gebrauchten Karren oder Schleifen werden verbrannt. Alle anderen Geräthe im Stalle werden zuerst mit Seifenwasser und dann mit einer Auflösung von einem Pfund Chlorkalk auf einen Eimer Wasser sorgfältig abgewaschen und 14 Tage der freien Luft ausgesetzt. Das Holzwerk in dem Stalle wird abgeschabt und dann mit Chlorkalkwasser abgewaschen. Ebenso werden die Wände behandelt und demnächst mit Weißkalk überzogen. Hierauf werden Thüren und Fenster des Stalles dicht verschlossen und darin eine namentlich auch die vorhandenen Vorräthe von Rauchfutter treffende Räucherung mit Chlorgas vorgenommen. Das etwa vorhandene Grünfutter wird wie Dünger behandelt.

5. Bei der Chlorgasräucherung verfährt man in folgender Weise: Man reibt zwei Theile gepulverten Braunstein mit drei Theilen Kochsalz genau zusammen und gießt $2^1/_2$ Theile rohe Schwefelsäure zu, die man vorher mit ebensoviel Wasser allmählig verdünnt hat. Dieses Gemisch wird in einem Gefäße aus Steingut auf ein Becken mit glimmenden Kohlen in den Stall gestellt und mit einem Stocke gut umgerührt. Nach 24 Stunden wird der Stall wieder geöffnet und gelüftet. Ein Gemenge von 8 Loth Braunstein, 12 Loth Kochsalz und 12 Loth konzentrirter mit gleichen Theilen Wasser allmählig verdünnter Schwefelsäure reicht hin, um einen Raum von 20 Fuß Länge, 15 Fuß Breite und 10 Fuß Höhe mit Chlorgas anzufüllen. Bequemer aber theurer ist die Entwickelung des Chlorgases, wenn man gleiche Theile Chlorkalk und Salzsäure in einer oder mehreren Steingut- oder Porzellan-Schüsseln unter einander mischt. — Vier Loth Chlorkalk mit ebenso viel Salzsäure gemischt reichen zur Desinfection eines 100 Cubikfuß großen Raumes hin.

Düsseldorf, den 15. Mai 1866

**Königliche Regierung.**

---

Redigirt im Burrau der Königlichen Regierung. Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt

der

# Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 72. Düsseldorf, Sonntag den 30. Dezember 1866


## Die Aufgabe des Norddeutschen Bundes.

**Nro. 1801.** Ueber den Plan zum Norddeutschen Bunde, wie er von der Preußischen Regierung entworfen und den gegenwärtig in Berlin versammelten Vertretern der übrigen Staaten vorgelegt worden ist, wird in glaubwürdiger Weise Folgendes mitgetheilt:

Der eigentliche Bund wird zunächst das ganze Nord- und Mittel-Deutschland bis zum Main umfassen, ein Ländergebiet von nahezu 30 Millionen Deutschen, die schon jetzt durch ihre gesammte äußere und geistige Entwickelung innerlich eng verknüpft sind.

In diesem Gebiete soll eine wahrhaft einheitliche Bundesgesetzgebung alle wichtige Beziehungen des öffentlichen Lebens regeln und eine volle Gemeinschaft der bürgerlichen und staatlichen Interessen begründen.

Die gemeinsame Gesetzgebung des Bundes wird sich erstrecken auf die volle und unbedingte Freizügigkeit, auf die Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse und den Gewerbebetrieb, auf die Anlegung von Kolonien und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern, — auf die Zoll- und Handelsgesetze, — auf die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichts-Systems, und die Grundsätze über die Ausgabe von Papiergeld, — auf die allgemeinen Grundsätze des Bankwesens, — auf die Erfindungspatente, — auf den Schutz des geistigen Eigenthums, — auf die Sicherung eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer Vertretung durch Konsule des Bundes, — auf das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs, — auf den Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, sowie die Fluß- und Wasserzölle, — auf eine einheitliche Leitung des Post- und Telegraphenwesens, — auf eine gemeinsame Civil-Prozeß-Ordnung, ein gleiches Konkurs-Verfahren, Handels- und Wechselrecht.

Wenn auf allen diesen Gebieten eine einheitliche Gesetzgebnng und eine gleichmäßige Handhabung der Gesetze von Bundeswegen gesichert werden, so ist damit die Einheit des nationalen Bewußtseins und der nationalen Entwickelung unzweifelhaft verbürgt.

Die gesetzgeberische Thätigkeit soll von der Vertretung der Regierungen (in einem „Bundesrath“) und von einer aus allgemeinen Volkswahlen hervorgehenden National-Vertretung mit gleichem Antheile geübt werden: besonnene Mäßigung und frischer, lebendiger Antrieb werden sich somit gegenseitig ergänzen.

In der Vertretung der Regierungen darf sich nicht der Uebelstand des alten Bundestages erneuern, daß der kleinste Staat ersprießliche Absichten für den ganzen Bund zu vereiteln vermag; Preußen wird an seinem Theile auch in dem Rathe der Regierungen ein erhebliches Gewicht in die Wagschaale zu werfen haben.

Die Leitung des Bundes im Ganzen kann nur der Krone Preußen zustehen. Die Bundesgewalt soll das Recht haben, Krieg zu erklären, sowie Bündnisse und Verträge zu schließen, Gesandte des Bundes zu ernennen und fremde Gesandte zu empfangen.

Vor Allem soll die Wehrkraft des gesammten Norddeutschen Bundes zu Lande und zur See unter Preußens Oberbefehl einheitlich und kräftig organisirt werden.

Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer unter dem Oberbefehl des Königs von Preußen bilden. Der Oberfeldherr wird die Pflicht und das Recht haben, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und daß die nothwendige Einheit in der Einrichtung, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, so wie in den Anforderungen an die Offiziere hergestellt wird; ferner das Recht, die kriegsbereite Aufstellung jedes Theiles des Bundesheeres anzuordnen.

Die Bundesverfassung wird durch ihre Bestimmungen sichere Gewähr dafür zu geben haben, daß den Anordnungen des Oberfeldherrn jeder Zeit unbedingt Folge geleistet werde.

Die **Kriegs-Marine der Nord- und Ostsee** sollen eine einheitliche Seemacht unter Preußischem Oberbefehl bilden: der König von Preußen wird über die Einrichtungen und die Zusammensetzung derselben zu bestimmen haben.

Der **Kieler-** und der **Jahde-Hafen** sollen Bundes-Kriegshäfen sein.

Die Kriegs-Marine wird zugleich den Schutz der gemeinsamen **Handels-Marine** bilden, deren Fahrzeuge eine und dieselbe Flagge des Norddeutschen Bundes führen werden.

Wenn auf solchen Grundlagen ein Bund von 30 Millionen Norddeutscher aufgerichtet und darin ein fester Kern deutscher Macht gewonnen wird, dann kann es nicht fehlen, daß auch die Beziehungen dieses Bundes zu den süddeutschen Staaten in Kurzem durch besondere Verträge erfolgreich geregelt werden und daß in naher Zukunft ein nationales Band so stark und wirksam wie niemals zuvor ganz Deutschland umschlinge.

Zur Durchführung des großen Werkes wird das preußische Volk durch die bevorstehenden Wahlen zum Parlament mitzuwirken haben: das Werk muß gelingen, wenn das Volk fest geeinigt zur Regierung steht und das Gewicht seiner Zustimmung in die Schaale der Entscheidung wirft.

Jetzt gilt es, mit gemeinsamer, ungetheilter Kraft einzustehen für die volle Verwirklichung dessen, was Preußen durch eine siegreiche und ruhmvolle Politik angebahnt hat. Möge das preußische Volk sich einen klaren, unbefangenen Blick bewahren, um nur solche Männer zu wählen, die unzweifelhaft entschlossen sind, die Regierung bei der Durchführung ihres Werkes aufrichtig und rückhaltlos zu unterstützen.

## Erklärungen des Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck über die Lösung der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit.

**Nro. 1805.** Im Abgeordnetenhause ist das Gesetz wegen Einverleibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein in die Preußische Monarchie nunmehr genehmigt worden. Dabei kam die von unserer Regierung in dieser Angelegenheit befolgte Politik von Neuem zur Sprache. Von derjenigen Seite, welche früher die Einsetzung des Prinzen von Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein verlangt hatte, wurde jetzt von Neuem behauptet, die preußische Regierung habe von vorn herein nicht die Lostrennung der Herzogthümer von Dänemark erstrebt, sondern das Verbleiben bei der Krone Dänemark unter einer sogenannten Personal-Union, — ferner der Prinz von Augustenburg habe seiner Zeit alle wünschenswerthe Zugeständnisse an Preußen machen wollen, aber er sei vom Grafen **Bismarck** zurückgestoßen worden, — auch die Bevölkerung der Herzogthümer sei nur durch rücksichtslose Behandlung verletzt worden, auch jetzt wieder durch die Wahl und das Verhalten des Ober-Präsidenten **von Scheel-Plessen**, der als ein Dänenfreund gelte, — endlich wurde noch getadelt, daß Preußen sich beim Friedensschluß verpflichtet habe in Nordschleswig, welches größtentheils von einer dänisch-redenden Bevölkerung bewohnt ist, abstimmen zu lassen, ob dieselbe bei Preußen bleiben oder zu Dänemark zurückkehren wolle.

Ueber alle diese Punkte ließ sich der Minister-Präsident näher aus.

Was zunächst den **Prinzen von Augustenburg** betrifft, so sagte Graf **Bismarck** über dessen Auftreten Folgendes:

„Ich erkläre es für positiv falsch, daß der **Prinz von Augustenburg jemals die preußischen Februar-Bedingungen** angenommen hat, und wir würden genöthigt sein, die Briefe, welche darüber vorliegen, wenn diese unwahren Behauptungen ferner aufrecht erhalten werden sollten, zu veröffentlichen, obwohl sie ursprünglich nicht dazu bestimmt gewesen sind. Er hat unsere Bedingungen stets nur so angenommen, daß er sich eine Hinterthür offen gehalten, er hat in uns die Ueberzeugung geweckt daß er die Zustimmung der Schleswig-Holsteinschen Stände zu diesen Bedingungen nur in der Absicht vorbehalten hat, um im Einzelnen vermöge der ständischen Weigerung, loszukommen, und gerade von dem Wichtigsten. Die Forderung, welche ich dem Prinzen stellte, stand sogar hinter den Februar-Bedingungen sehr weit zurück. Es handelte sich um ein Hafengebiet und um feste Stellungen an den beiden Endpunkten des Nordostseekanals. Ich erinnere mich sicher, daß, als ich von dem Hafengebiet sprach, der Prinz darauf hinwies, das könnte sich ja „**gar um Quadratmeilen**" handeln, woraus Sie eben den Maßstab dessen, was er zu bewilligen bereit war, entnehmen können.

Daß ich in früheren Zeiten zu irgend Jemand gesagt haben solle, ich zöge die Personal-Union mit Dänemark der Einsetzung der Familie Augustenburg vor, muß ich stark bezweifeln. Ich kann natürlich nicht jedes Wort im Gedächtniß behalten, was ich zu den vielen hundert Deputationen, die ich gesehen

habe, gesprochen habe; dieses aber kann ich nicht gesagt haben, denn es ist nie meine Meinung gewesen, und warum sollte ich grade diesen Leuten in dieser Richtung das Gegentheil meiner Meinung sagen!

Ich habe stets an der aufsteigenden Meinung und Absicht festgehalten, daß die Personal-Union besser war, wie das, was früher existirte, daß aber ein selbstständiger Fürst besser war, als die Personal-Union, und daß endlich die Vereinigung mit dem preußischen Staate besser war, als ein selbstständiger Fürst. Welches davon das Erreichbare war, das konnten allein die Ereignisse lehren. Wäre Personal-Union das Höchste des Erreichbaren gewesen, so hätte ich mich vor der Hand bei der damaligen Lage der Dinge im Interesse Deutschlands nicht berechtigt und berufen gehalten, diese Abschlagszahlung zurückzuweisen.

Dagegen ist nicht zweifelhaft, daß im ganzen Laufe des Jahres 1864 eine für uns irgend annehmbare Verständigung mit dem Prinzen von Augustenburg nicht zu erreichen war und daß der Prinz die Bedingungen, die Se. Majestät und Sr. Majestät Minister für annehmbar hielten, nicht eingegangen ist.

Noch im vorigen Jahre, kurz vor den Gasteiner Verhandlungen, habe ich den Königlich bairischen Minister Freiherrn von der Pfordten gebeten, ob er nicht seine Vermittelung dahin eintreten lassen wolle, daß zur Verhütung eines Konfliktes, der ganz Deutschland ergreifen könnte, Unterhandlungen geführt würden, durch welche der Prinz von Augustenburg bewogen werde, einen für Preußen annehmbaren Frieden mit Sr. Majestät zu machen, wobei ich erklärte, daß ich den Prinzen zu diesem Behufe an dem königlichen Hofe eine günstige Aufnahme vermitteln würde, wenn der Prinz sich dorthin begeben wolle. Herr Freiherr von der Pfordten übernahm sehr bereitwillig diese Vermittelung; er hat sich demgemäß an den Prinzen gewendet, er hat jedoch darauf zuerst mehrere Wochen lang gar keine Antwort bekommen und später eine kühle und vornehme Ablehnung. Wenn ferner behauptet worden ist, daß sich ein Unterschied in dem Eroberungsverhältniß von Schleswig-Holstein und dem von Hannover behaupten ließe, so ist dies nur so zu acceptiren, daß unser Eroberungsrecht an den Herzogthümern jedenfalls ein noch stärkeres ist, es ist ein doppeltes! Wir haben sie zuerst den Dänen und zweitens sie dem mit unseren kriegerischen Feinden verbündeten Prinzen von Augustenburg abgenommen. Nehmen Sie an, der Prinz wäre wirklich legitimer Regent gewesen, so ist er eben so sehr der Bundesgenosse unserer kriegerischen Gegner gewesen, als der König von Hannover oder der Kurfürst von Hessen. Er ist es aber mit mehr Besonnenheit gewesen, mit mehr Berechnung und mit weniger Offenheit. Wäre unser Vorgehen in der Mitte Juni dieses Jahres weniger schnell erfolgt, so würden wir es erlebt haben, daß auf der Grundlage des Bundesbeschlusses vom 14. Juni c. sich in Hannover an dem Vereinigungspunkte des Gablenz'schen Korps hannoversche und augustenburgische Truppen bei Stade gesammelt hätten, um gegen uns im Felde zu operiren und gegen Berlin zu marschiren."

In Betreff des jetzigen Ober-Präsidenten von Schleswig-Holstein sagte der Minister-Präsident:

„Ich muß mein volles Vertrauen auf den Baron von Scheel-Plessen setzen, und er genießt es im vollsten Maaße. Er ist der erste Schleswig-Holsteiner, der schon im Jahre 1864 in Schönbrunn mir den festen Entschluß aussprach, für nichts Anderes als für den Anschluß an Preußen zu wirken, und die Verdächtigung, daß er dänischen Interessen diene, ist eine solche, die er nicht verdient, und die ich auf das Bestimmteste zurückweise; ich baue auf seine Treue ebenso fest, wie auf die irgend eines anderen Dieners Sr. Majestät des Königs."

Endlich wegen der beim Friedensschlusse vorbehaltenen Entscheidung in Betreff einer etwaigen Abtretung eines Theils von Nord-Schleswig äußerte sich der Minister dahin, daß diese Bestimmung im Friedens-Vertrage nicht nach den Schleswig-Holsteinischen Verhältnissen allein, sondern aus der allgemeinen Lage beim Friedensschlusse zu erklären sei.

„Wären wir mit Schleswig-Holstein und mit Dänemark allein auf der Welt, so würde ein solcher Friedensparagraph nicht existiren. Ich muß hierüber weiter ausholen, um die Gründe klar zu legen, welche die Königliche Staatsregierung bestimmt haben, einen dem öffentlichen Gefühle widerstrebenden und mit den reichen Erfolgen Preußens anscheinend im Widerspruch stehenden Artikel in den Frieden aufzunehmen.

Die politische Gestaltung, welche Europa im Jahre 1815 erhalten hat, die Beziehungen der Kabinette zu einander von da ab bis zum Jahre 1840, geben das Bild eines großen Europäischen Vertheidigungssystems gegen Frankreich. Es war dies die natürliche Rückwirkung der Eroberungskriege des ersten französischen Kaiserreichs. Dieses System gewährte seinen Theilnehmern eine Sicherheit, aber es brachte Preußen in eine abhängige Stellung. So lange Preußen jenem System angehörte, mußte es auch den unglücklichen Zuschnitt, der ihm im Jahre 1815 zu Theil geworden war, ertragen, mit seinem Kommißbrod eben zufrieden sein. Es hatte dafür Schutz und Sicherheit.

Die früheren Regierungen haben es nicht für zweckmäßig gehalten, Gelegenheiten, die zur Abwerfung dieses Systems sich boten, zu benutzen. Dieses System ist gefallen ohne Preußens Zuthun; es ist gefallen durch Jahr 1848, durch die Politik, die seit dem Jahre 1848 oder besser seit dem Jahre 1850 von Oesterreich gegen Preußen betrieben wurde, und die es sehr schwer machte, daß frühere maßgebende Vertrauen zu Oesterreich wieder zu erzeugen. Den letzten Stoß hat die heilige Allianz bekommen durch den orientalischen Krieg, durch das Verhalten Oesterreichs gegen Rußland. Der Zufall dieser Allianz hinterließ einen Zustand, in dem Preußen mit Recht oder Unrecht von dem Auslande und zum großen Theil von seinen eigenen Angehörigen als fortdauernd hülfsbedürftig gegen Frankreich angesehen würde. Diese angebliche Hülfsbedürftigkeit wurde dann benutzt, um auf unsere Nachgiebigkeit und Bescheidenheit allerlei politische Pläne zu bauen. Diese Speculation ist in dem letzten Jahrzehnte namentlich von Oesterreich und von einem Theile unserer deutschen Bundesgenossen sehr weit getrieben worden. War sie eine berechtigte? fragt man sich.

Die Interessen Preußens tragen an und für sich nichts in sich, was uns nicht den Frieden und ein freundlich nachbarliches Verhältniß zu Frankreich wünschenswerth machte; wir haben bei einem Kriege mit Frankreich, selbst bei einem glücklichen, nichts zu gewinnen. Der Kaiser Napoleon, an Widerspruch zu andern französischen Herrscherhäusern, hat in seiner Weisheit erkannt, daß Frieden und gegenseitiges Vertrauen im Interesse beider Nationen liege, daß sie von der Natur nicht berufen seien, sich gegenseitig zu bekämpfen, sondern als gute Nachbarn die Bahn des Fortschritts in Wohlfahrt und Gesittung mit einander zu wandeln. Zu solchen Beziehungen mit Frankreich ist nur ein selbstständiges Preußen befähigt, eine Wahrheit, die vielleicht nicht von allen Unterthanen des Kaisers gleichmäßig erkannt wird. Wir aber haben es amtlich nur mit der französischen Regierung zu thun. Ein solches Nebeneinandergehen bedingt eine wohlwollende gegenseitige Schonung der Interessen beider Völker.

Welches sind nun im großen Ganzen, ohne den zufälligen Stoß vorübergehender Ereignisse in Ansatz zu bringen, die Interessen Frankreichs in Bezug auf Deutschland? Betrachten wir sie ganz ohne deutsches Vorurtheil; suchen wir uns auf den französischen Standpunkt zu setzen; es ist das die einzige Art, fremde Interessen mit Gerechtigkeit zu beurtheilen. Es kann für Frankreich nicht erwünscht sein, daß in Deutschland eine Uebermacht entsteht, wie sie sich darstellen würde, wenn man sich ganz Deutschland unter österreichischer Leitung geeinigt dächte, ein Reich von 75 Millionen, ein Oesterreich bis an den Rhein; selbst ein Frankreich bis an den Rhein würde kein ausreichendes Gegengewicht bilden. Es ist für ein Frankreich, welches mit Deutschland in Frieden leben will, ein Vortheil, wenn Oesterreich an diesem Deutschland nicht betheiligt ist, indem die österreichischen Interessen mit den französischen mannigfach streiten, sei es in Italien, sei es im Orient. Zwischen Frankreich und einem von Oesterreich getrennten Deutschland sind dagegen die Berührungspunkte, die zu feindlichen Beziehungen führen können, viel weniger zahlreich; und daß Frankreich den Wunsch hegt, zum nächsten Nachbarn einen solchen zu haben, mit dem es Aussicht hat, in Frieden zu leben, einen solchen, dem 35 oder 38 Millionen Franzosen im Vertheidigungskampfe vollständig gewachsen sind, ist ein natürliches Interesse, das kann man ihm nicht verargen. Ich glaube, daß Frankreich, in richtiger Würdigung seiner Interessen, weder zugeben konnte, daß die preußische Macht, noch die österreichische verschwände.

Welches sind weiter die Interessen Frankreichs bei der europäischen Entwickelung, namentlich unter der jetzigen Dynastie? Es ist die Berücksichtigung der Nationalitäten. Diesem System entsprechend hat Frankreich die dänische Frage von Anfang an aufgefaßt; die französische Regierung hat schon auf der Londoner Conferenz und in der Zeit vor und nach ihr eine weniger schroffe Stellung gegen die deutschen Ansprüche Dänemark gegenüber eingenommen, soweit diese Ansprüche mit der Idee der Nationalität zusammenfielen. Die vollständige Durchführung des Nationalitäts-Prinzipes ist bekanntlich auf der dänischen Gränze ganz unmöglich, weil die Nationalitäten so gemischt sind, daß sich nirgends eine Grenze, die sie vollständig von einander sondert, ziehen läßt; aber es war das Prinzip im Großen, welches Frankreich vertreten hat, und welches es Frankreich möglich machte, den deutschen Bestrebungen nicht mit der Schärfe gegenüber zu treten, wie es von andern Mächten geschah. In der Zwischenzeit ist man in vertraulichen Besprechungen mit Dänemark, mit andern Mächten häufig auf diese Frage zurückgekommen. Ich bin stets der Meinung gewesen, daß eine Bevölkerung, die wirklich in zweifellos und dauernd kundgegebenem Willen nicht preußisch oder nicht deutsch sein will, die in zweifellos ausgesprochenem Willen einem unmittelbar angrenzenden Nachbarstaate ihrer Nationalität angehören will, keine Stärkung der Macht bildet, von welcher sie sich zu trennen bestrebt ist. Man kann zwingende Gründe haben, dennoch auf ihre Wünsche nicht einzugehen, die Hindernisse können geographischer Natur sein, die es unmöglich

machen, solche Wünsche zu berücksichtigen. Es fragt sich, ob und in wie weit dies hier zutrifft. Die Frage ist eine offene, wir haben jederzeit bei ihrer Erörterung hinzugefügt, daß wir uns niemals dazu herbeilassen können, unsere militairische Sicherheitslinie durch irgend ein Arrangement aufs Spiel zu setzen, daß wir wohl aber zweifellos und unabhängig ausgesprochene Wünsche, deren Beharrlichkeit und ehrliche Feststellung klar wäre, an dieser geographischen Stelle, unter Umständen berücksichtigen könnten. So ungefähr hat eine Anzahl vertraulicher Besprechungen in der Zwischenzeit gelautet

So lag die Sache, als Frankreich durch die Ereignisse im Juli d. J. in die Lage kam, seine eigenen Wünsche mit einem ungewöhnlich starken Gewichte geltend zu machen. Ich brauche Ihnen die Lage nicht zu schildern, sie ist bekannt genug, und Niemand hat Preußen zumuthen wollen, zwei große europäische Kriege gleichzeitig zu führen, oder in dem Augenblicke, wo es den einen führte und die Früchte desselben noch nicht gesichert hatte, seine Beziehungen zu andern Großmächten aufs Spiel zu setzen.

In dieser Lage der Dinge wurde Frankreich von Oesterreich zum Vermittler der Streitigkeiten berufen, also vollkommen rechtmäßig durch einen der streitenden Theile berufen, seine Meinung geltend zu machen. Das Frankreich die Erfordernisse seiner Politik berücksichtigte, kann ihm Niemand verdenken; darüber, daß es sie mit Mäßigung geltend gemacht hat, ist es, glaube ich, für das Publikum noch zu früh, zu urtheilen, und ich möchte Sie bitten, dies der Würdigung der Regierung zu überlassen. An uns trat die Frage heran, nicht ob wir es den Wünschen der Schleswig-Holsteiner entsprechend hielten, sondern die, ob wir in der europäischen Lage, in der wir uns vor Wien befanden, die Gesammtheit dessen, was uns von Oesterreich unter französischer Vermittelung geboten wurde, annehmen oder ablehnen wollte. Die Grundlagen der Entschließung waren nicht eben in der wünschenswerthen Vollständigkeit gegenwärtig, Einzel-Verhandlungen unmöglich, unsere Verbindungen waren unterbrochen, die Telegramme brauchten drei, mitunter sechs Tage, bevor sie aus den europäischen Residenzen in's Hauptquartier gelangten, weil die Linien auf dem Kriegsschauplatz vielfach abgeschnitten waren. Es war also nur die allgemeine europäische Lage und die eigene augenblickliche Stimmung als Grund zur Entscheidung Sr. Majestät des Königs zu nehmen.

Wir hatten eine starke Anlehnung an der unerschütterlichen Vertragstreue Italiens, die ich nicht genug rühmen und deren Werth ich nicht hoch genug anschlagen kann. Die italienische Regierung hat der Versuchung, sich durch ein Geschenk Oesterreichs, des gemeinschaftlichen Feindes, von dem Bunde abziehen zu lassen, mit großer Entschiedenheit widerstanden, und wir knüpfen an diese Thatsache gegründete Hoffnungen, auf die zukünftigen freundschaftlichen und natürlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien. Aber ungeachtet dieser in der Diplomatie und auf dem Schlachtfelde werthvollen Bundesgenossenschaft, entnahmen wir der Gesammtlage die Ueberzeugung, daß wir den Bogen nicht zu straff spannen durften, daß es nicht angemessen sei, durch Verwerfung von Einzelheiten die Gesammtheit des Errungenen wieder in Frage zu stellen und ihre Sicherstellung vielleicht von weiteren europäischen Verwickelungen abhängig zu machen. Es ist sehr schwer von Hause aus zu übersehen und zu ermessen, wie weit eine Erörterung angebotener Bedingungen führt, oft von kleinen Ausgangspunkten zu schweren Differenzen; ich habe selbst Sr. Majestät unumwunden dazu gerathen, wie die Vermittelungs-Vorschläge vor uns gelegt wurden, zu nehmen oder zu verzichten, einzuschlagen und anzunehmen, und nicht wie ein verwegener Spieler das Ganze nochmals aufs Spiel zu setzen.

Diesen Verhältnissen, meine Herren, verdankt jene Bestimmung in dem Vertrage ihre Entstehung. Die weite Fassung, die sie erhalten hat, läßt uns eine gewisse Freiheit in der Ausführung; ich halte es aber für nöthig, anzuführen, daß wir uns unmöglich durch die Beschlüsse des Landtages von Verpflichtungen entbinden lassen können, die wir eingegangen sind, sondern wir müssen sie halten, aber wir werden sie so zur Ausführung bringen, daß über die Abstimmung, auf deren Grund wir verfahren, über deren Freiwilligkeit und Unabhängigkeit und über den entschiedenen Willen, der dadurch kundgegeben wird, kein Zweifel bleibt.

## Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 1306. Das zu Berlin am 13. December 1866, ausgegebene 63. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6472. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Carthaus im gleichnamigen Kreise des Regierungsbezirks Danzig über Przewosz, Sullenczyn und Parchau bis zur Bütower Kreisgrenze bei Jamen in der Richtung auf Bütow, 2) von Zuckau, an der Carthaus-Danziger Staatsstraße, über Bortsch, Eggershütte und Drosdowen bis zur Berenter Kreisgrenze bei Klobotczyn in der Richtung

auf Berent, und 3) von Pomieczyn, an der Neustädter Kreisgrenze, über Hoppen, Seefeld, Pempau nach Groß-Leesen an der Danzig-Carthauser Staatsstraße. Nro. 6473. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Carthauser Kreises im Betrage von 150000 Thalern. Vom 5. November 1866. Nro. 6474. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Lötzen und Oletzko im Regierungsbezirk Gumbinnen für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Lötzener und Lycker Kreise: 1) von Widminnen über Masuchowken, Groß-Gablick, Pietraschen bis zur Oletzkoer Kreisgrenze bei Wessolowen, 2) von Rhein über Justusberg, Bartlicksböfchen und Grünwalde bis zur Sensburger Kreisgrenze in der Richtung auf Nicolaiken. Nro. 6475. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lötzener Kreises im Betrage von 95000 Thalern, II. Emission. Vom 5. November 1866.

Das zu Berlin am 18. December 1866, ausgegebene 64. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6476. die Verordnung, betreffend die Amortisation aus vormals Hannoverschen Kassen fortgeschaffter Werthpapiere und die Einstellung der Zinsen- und Kapitalzahlung auf dergleichen Papiere. Vom 10. Dec. 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 1807.** Die auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. sollen gegen neue in gleichen Werthabschnitten umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums zu Sondershausen vom 12. November d. J. als präklusivische zwölfmonatliche Frist zum Umtausch der alten, zur Einziehung bestimmten Kassenanweisungen der Zeitraum vom 1. December dieses Jahres bis zum 30. November des nächsten Jahres festgesetzt worden, dergestalt, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Kassenanweisungen, nach wie vor, bei allen Fürstlichen Kassen in Zahlung verwendet werden können, während der letzten drei Monate dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten zwölfmonatlichen Frist aber ihre Gültigkeit verlieren und dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Berlin, den 15. December 1866.

Der Finanzminister: v. d. Heydt. — Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Itzenplitz.

**Nro. 1808.** Für die Versendung von gedruckten Sachen unter Band mit der Briefpost soll vom 1. Januar 1867 ab innerhalb des Preußischen Postbezirks der Portosatz von 4 Pfennige, statt für jedes Loth des Gewichts der Sendung, nach der Gewichts-Progression von 2½ zu 2½ Loth incl. berechnet werden, danach ergeben sich bis 2½ Loth einschließlich 4 Pfennige, über 2½ bis 5 Loth einschließlich 8 Pfennige, über 5 bis 7½ Loth einschließlich 1 Sgr., über 7½ bis 10 Loth einschließlich 1 Sgr. 4 Pfg., über 10 bis 12½ Loth einschließlich 1 Sgr. 8 Pfg., über 12½ bis 15 Loth einschließlich 2 Sgr. Vorstehendes wird auf Grund des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. In den sonstigen in Betreff der Sendungen gedruckter Sachen unter Band geltenden Vorschriften tritt keine Aenderung ein.

Berlin, den 22. December 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Graf v. Itzenplitz.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 1809.** Die Wahl des Pfarrers Heinrich Lenßen zu Orsoy zum 4. Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Essen ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Orsoy (Synode Mörs) wird durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Coblenz, den 18. Dezember 1866. Königliches Consistorium.

**Nro. 1810.** Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Ernst Roffhack aus Kaldenkirchen zum Pfarrer der vereinigten evangelischen Gemeinden Kaldenkirchen und Bracht ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Coblenz, den 12. Dezember 1866. Königliches Consistorium.

**Nro. 1811.** Die Wahl des Pfarrers Daniel Müller in Gruiten zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Jüchen ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Gruiten (Synode Elberfeld) wird durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Coblenz, den 12. Dezember 1866. Königliches Consistorium.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 1812.** In der Zeit vom 6. bis 8. d. Mts. sind auf der Düsseldorf-Schwelmer Straße zwischen

Mettmann und Wieden 1 Kirschbaum und 1 Eschenbaum abgesägt und 1 Ulmenbaum abgehauen worden. Auf die Entdeckung des Thäters dieses Baumfrevels setzen wir hiermit eine Prämie von 15 Thlr., welche demjenigen zugesichert wird, dessen Angaben die gerichtliche Bestrafung des Frevlers zur Folge haben. Düsseldorf, den 29. December 1866.

**Nro. 1813.** Das am 15. März 1854 für die Bergisch-Märkische Eisenbahn erlassene, in Nro. 24 Seite seq. des Amtsblatts pro 1854 publicirte Bahnpolizei-Reglement und der dazu erlassene, in Nro. 69 Seite 695 des Amtsblatts pro 1858 publicirte Nachtrag vom 30. October 1858 wird hierdurch für di Bahnstrecke von Styrum nach Ruhrort in Kraft gesetzt.

Düsseldorf, den 25. December 1866. Elberfeld, den 21. Dezember 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern: Schmitz. Königliche Eisenbahn-Direction: Danco.

**Nro. 1814.** Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 15. November 1860 (Amtsblatt von 1860 Nr. 69 S. 645) werden alle unserer Verwaltung zugehörigen Behörden und einzelnen Beamten daran erinnert, daß alle Rechnungen über von unserer Hauptkasse zu leistende Zahlungen für Forderungen aus dem laufenden Jahre, welche entweder ihnen selbst zustehen, oder von ihnen im Bereich ihres Wirkungskreises für andere Personen vorzulegen sind, mit den nöthigen Belegen spätestens bis zum 5. Januar des nächsten Jahres bei uns eingehen müssen. Düsseldorf, den 28. Dezember 1866.

**Nro. 1815.** Dem Fabrik-Direktor Vital Daelen in Bochum ist unter dem 18. December 1866 ein Patent auf ein Walzwerk zum Auswalzen der Radbandagen für Eisenbahnfahrzeuge, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden. Düsseldorf, den 22. December 1866.

**Nro. 1816.** Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat durch Erlaß vom 16. Februar c. im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen Kirchen-Collecte in der Rheinprovinz für den Bau einer evangelischen Kirche zu Laufersweiler genehmigt und hat das Königliche Consistorium zu Coblenz den Termin zur Einsammlung dieser Collecte auf den Sonntag Epiphanias, den 6. Januar k. J. anberaumt. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Steuercassen unseres Bezirks an, die eingehenden Erträge zur Abführung an unsere Hauptcasse in Empfang zu nehmen. Von den Königl. Landräthen erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisen bis Mitte Februar k. J. Düsseldorf, den 18. Dezember 1866.

**Nro. 1817.** Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. August 1864 ist der Bau einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Dormagen an der Cöln-Nymweger Staatsstraße über Horrem, Delhoven, Knechtstedten, Anstel, Butzheim und Nettesheim nach der Cöln-Venloer Bezirksstraße bis Rommerskirchen genehmigt und den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung dieser Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften verliehen worden. Nachdem nunmehr der Ausbau dieser Straße bis auf einige in der Ausführung begriffene Nacharbeiten vollendet ist, wird auf derselben vom 1. Januar 1867 ab der Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 mit allen Strafbestimmungen rc. eingeführt und das Wegegeld zu Horrem und zu Anstel für je eine Meile mit der Beschränkung erhoben, daß

1. dasjenige Fuhrwerk, welches über Anstel nicht nach Dormagen, sondern über den in Anstel abbiegenden Communalweg nach Neuß fährt oder von dort zurückkehrt, bei der Hebestelle zu Anstel das Wegegeld nur für eine halbe Meile zu entrichten hat,
2. diejenige Einwohner von Anstel, wenn sie die Straße mit ihrem Fuhrwerke auf der Fahrt von und nach Neuß nur in einer Länge von 25 Ruhen benutzen und
3. diejenigen Einwohner von Horrem, wenn sie mit ihrem Fuhrwerk nur nach dem dortigee Bahnhofe fahren, von Entrichtung des Wegegeldes bei den betreffenden Hebestellen befreit sind. Düsseldorf, den 28. Dezember 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 1818.** Die Erhebung des Brückengeldes von der hiesigen Rheinbrücke soll vom 1. April 1867 ab anderweit öffentlich verpachtet werden, zu welchem Behuf der Licitations-Termin auf Sonnabend den 19. Januar 1867 Vormittags 9 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale angesetzt ist, woselbst auch täglich während der Dienststunden die Verpachtungs-Bedingungen eingesehen werden können. Düsseldorf, den 20. Dezember 1866. Königliches Haupt-Steuer-Amt.

**Nro. 1819.** In Gemäßheit des §. 4. Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal, ist in der am 8 Dezember c. stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neuwahl des gedachten Ehrenraths erfolgt. Danach besteht dieser Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern: 1) dem Geheimen Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender, 2) dem Justiz-Rath Wagner, 3) dem Justiz-Rath Dorn, 4) dem Justiz-Rath Ißmer, 5) dem Justiz-Rath Strohn und folgenden Stellvertretern: 1) dem Justiz-Rath Schmückert, 2) dem Justiz-Rath Simson. Dies wird zufolge des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 8. Dezember 1866. Der Chef-Präsident des Königlichen Ober-Tribunals, Staats-Minister: v. Uhden.

**Nro. 1820.** Unter Verweisung auf die Bestimmungen in den §. §. 45 bis 47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gewerken der in der Gemeinde Oeste belegenen Steinkohlen-Bergwerke Rudolph und Catharine Wilhelmine durch notariellen Consolidations-Act vom 27. März d. J. die genannten Bergwerke in der Art zu einem Werke untrr dem Namen „Rudolph" vereinigt haben, daß an dem consolidirten Werke, die Gewerken der einzelnen Zechen zur graden Hälfte betheiligt sein sollen. Dortmund, den 7. Dezember 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nro. 1821.** Bergisch-Märkische Eisenbahn. Die Zahlung der am 2. Januar f. fälligen Zinsen der für die Bergisch-Märkische, Düsseldorf-Elberfelder, Dortmund-Soester, Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Crefeld Kreis Gladbacher Eisenbahn emittirten Prioritäts-Obligationen und Prioritäts-Actien wird vom obigen Tage ab in Berlin durch die Herren H. F. Fetschow & Sohn, in Cöln durch den A. Schaaffhausen'schen Bank-Verein, in Aachen durch die Herren Theodor Zurhelle & Comp., in Crefeld durch die Herren von Beckrath-Heilmann, in Düsseldorf durch die Herren Baum, Böddinghaus & Comp., in Elberfeld durch die Herren von der Heydt, Kersten & Söhne und durch unsere Haupt-Casse, sowie bezüglich der Aachen-Düsseldorfer und Ruhr-Crefeld Kreis-Gladbacher Prioritäts-Obligationen in Berlin auch durch die Direction der Disconto-Gesellschaft erfolgen. Werden mehrere Zins-Coupons zusammen zur Einlösung präsentirt, so sind dieselben nach Serien und Nummern geordnet mit einem Verzeichnisse einzureichen. Elberfeld, den 13. December 1866. Königliche Eisenbahn-Direction.

**Nro. 1822.** Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf, für das 1. Quartal 1867, wird hiermit auf Montag, den 4. Februar 1867 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Thumb zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden Cöln, den 10. Dezember 1866. Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofs Broicher. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair Wallraff.

**Nro. 1823.** Der am 6. März d. J. unter Nro. 87 hier ausgefertigte, auf ein Jahr gültige Inlands-Reise-Paß des Kellners Robert Aprath von hier ist in Solingen abhanden gekommen und wir deshalb hierdurch für ungültig erklärt. Barmen, den 15. December 1866. Das Oberbürgermeister-Amt Abtheilung Polizei-Verwaltung. In Vertretung: Back.

**Nro. 1824.** Dem Landwehrmann Heinrich Strerath zu Gierath, welcher den letzten Feldzug i Königlichen 1 Bataillon Westphälischen Infanterie-Regiments Nr. 15 (Prinz Friedrich der Niederlande mitgemacht, sowie den von dem Königlichen 3. Bataillon Niederrheinischen Füsilier-Regiments Nr. 39 i ihre Heimath entlassenen Füsilieren Theodor Schwiers zu Wanlo und J. Blum zu Wickrathberg ist da Militair-Ehrenzeichen II. Klasse verliehen und den Genannten diese Dekorationen in einer der Auszeichnu entsprechenden feierlichen Weise ausgehändigt worden. Grevenbroich den 18. Dezember 1866. Der Königl Landrath: von Heinsberg.

## Personal-Chronik.

**Nro. 1825.** Der Lehrerin Antonie Müller ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinnen-Stelle in der Gemeinde Bislich ertheilt worden.

**Nro. 1826.** Dem Maurermeister Wilhelm Gottfried Esch hierselbst ist nach bestandener Prüfu das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

„Hierzu 2 Beilagen a) betreffend Concession zum Geschäftsbetriebe für die Schweizerische Rent und Kreditanstalt in Zürich.
b) betreffend Statuten-Abänderung des Schweizerischen Lloyd."

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 73.** Düsseldorf, Montag den 31. Dezember **1866.**


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 1827.** In Ergänzung des §. 3 unserer Bekanntmachung vom 31. October 1865 (Amtsblatt Stück 66, Seite 482) betreffend die Abwehr der in den Königreichen der Niederlande und Belgien ausgebrochenen Rinderpest bestimmen wir hiermit, daß bis auf Weiteres getragene Kleider und Lumpen jeglicher Art über die Grenze der Kreise Rees, Cleve, Kempen, Geldern nicht eingebracht werden dürfen. Düsseldorf, den 28. Dezember 1866.

**Nro. 1828.** Polizei-Verordnung. Unter Aufhebung des §. 1 und §. 2 der von uns erlassenen Polizei-Verordnung vom 11. Dezember dieses Jahres (Amtsblatt Nro. 68, Seite 527) untersagen wir hiermit bis auf Weiteres in den Kreisen Duisburg, Rees, Cleve, Geldern und Kempen die Abhaltung jeder Art von Viehmärkten selbst in der kleinsten Stückzahl. Wir weisen die Polizeibehörden an, über die Beobachtung dieser Verordnung zu wachen und deren Uebertretung nach §. 307 des Strafgesetzbuches zu ahnden. Düsseldorf, den 29. Dezember 1866.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

# Sach- und Namen-Register

zu dem

# Amtsblatte

## der Königlichen Regierung zu Düsseldorf

## vom Jahre 1866.

---

## A. Sachregister.

## B. Personal-Chronik.

### Aerzte.

IV. Im Ressort des Kgl Landgerichts zu Elberfeld.
a. Präsidenten und Landgerichts-Räthe.
Conrad. 26, Näher 26. Schiller 26. Schmidt. 26. Vielvoye. 27.
b. Ober- und Staatsprokuratoren.
Ebermaier. 336. Ittenbach. 336. Scriba. 336.
c. Landgerichts-Assessoren
Gebhard. 27. Hannes. 336. Hoß. 27. Meurers. 27.
d. Auskultatoren.
Lindenschmidt. 27.
e. Gerichtsschreiber.
Pattri. 336.
f. Gerichtsvollzieher.
Ehlert. 27. Klatt. 336 Lagon. 336. Ostertag 27.

**Katasterbeamte.**

Firmenich zu Grevenbroich. 62. Vielhaber zu Moers. 62. 530.

**Kreisbeamte.**

a. Kreisräthe.
Rospatt. 462.
b. Kreis-Deputirte.
Frings. 236.
c. Kreissekretäre.
Tonitz. 96.
d Kreisphysikus.
Heilmann. 430. Märklin. 328.
Kreis-Sparkassen-Rendanten.
Lachenwitz. 44.
Kreisthierärzte.
Damitz. 120.
Kreiswundärzte.
Bartel. 44. Witting. 27.
Kribbmeister.
Jonas. 12. Seegermann. 44.

**Lehranstalten (höhere).**

Faßbender. 366. Keusen. 450. Richter. 514. Schrey. 514. Sondermann. 514. Stiepel. 308. Theobald. 96. Topp. 48. Verres. 514. Wreden. 450.

**Markscheider.**

Herrig zu Neunkirchen. 32. Müller zu Saarbrücken. 180.

**Militair-Beamte der Königl. Intendantur des VII. Armee-Corps.**

Bornemann Prov. 156. Brusky Prov. 156. 538. Claus Mag.-Verw. 27. Crusius Rendant. 538. Doepel Insp. 538. Erlich Secret.-Assist. 27. Engelhard Rath. 27. Feldt Rechngs.-Rath. 538. Friebe Insp. 538. Gieger Insp. 538. Glaubitz Insp. 538. Gotthold Insp. 538. Grevelding Assist. 538. von der Heyden Prov.-Assist. 27. Heynich Rendant. 538. Hintze Laz.-Insp. 27. Hörning Ober-Insp. 538. Klauß Rendant. 538. Knaust Insp. 538. Köhler Mag.-Verw. 538. Kröcher Prov. 538. Laube Rendant. 27. Liedke Assist. 538. Mangelsdorf Secret. 156. Metzig Laz.-Insp. 27. Müller Insp. 538. Müller Contr. 538. Neuhaus Secret. 156. 538. Pauly Secret.-Assist 27. Pokorowski Rendant. 27. Reiß Registr. 530. Rohleder Insp. 538. v. Saher Insp. 538. Schiemann Assist. 538. Schmidt Secret. 538. Schredler Secret. 538. Schulz Assist. 538. Sidmann Secret. 538. Steinmetz Insp. 538. Thiest Insp. 538. Tillessen Proviantm. 27. Wanker Assist. 538. Weise Insp. 538. Wendt Mag.-Verw. 538. Wenk Assist. 156. Winkelmann Rath. 27. Zander Assess. 538.

**Polizei-Anwälte und Fiskale.**

Bilden zu Dinslaken. 506.

**Privat-Lehrer und Lehrerinnen.**

Bieler Anna. 8. Busmann Mar. 96. Collart. Hyac. 39. Donsbach. 236. Edelstein. 124. Eisenberg. 438. Falkenstein. 509. Fischbach Elis. 390. Gillhausen. 422. Müller. 450. Müller Antonie. 562. Schlief. Lis. 8. Stoll Olga. 438. Weitgand Emilie. 28.

**Provinzial-Archiv.**

von Haeften, zweiter Archivar. 182. Dr. Harleß. Archivar. 182. Lacomblet Geh. Archivar. gest. 182.

**Provinzial-Synoden** s. Synoden.

**Realschulen.**

Czech. 96. Duckweiler. 96. Heiner. 28. Thomas. 96. Weßberge. 120. Wiszewski. 28.

**Rectoratschulen** s. Lehranstalten, höhere.

**Regierungsbeamte.**

a. Präsidenten, Räthe und Assessoren.
Altgelt. 8. Herdink. 474. von Kühlwetter. 351. von Mülmann. 120. Wöpke. 152.

**Schulpfleger.**

Dautzenberg. 265. Reistor. 265.

**Steuereinnehmer.**

Biergans. 67. von Borchowsky. 522. Dähne. 522. Fehl. 522 Haardt. 260. Kayser 246. Lachenwitz. 522. Langenbach. 522. Lülsdorf. 212. Mühlen. 425. Schrötter. 67 482. Vos. 425 Zingsem. 212.

**Superintendenten.**

Dürselen. 99. Fabricius. 464. Kirchstein. 99. Klingens. 541. Schröder. 99.

**Synoden.**

Daniels. 504. Evertsbusch. 541. Heymer. 10. Krafft. 541. Nieden. 10. Roßhoff. 10. Tremöhlen. 464 Zillessen. 461.

**Thierärzte.**

Müller. 152 Neuse. 8. Schumacher. 546. Simon. 96.

**Töchterschulen.**

Achenbach Pauline. 156. Busen Ida. 514. Fabricius. 28. Heckhoff Elise. 156. Kares. 160. Krey. 328. Küpper, Ther. 450. Riepmann, Julie. 450. Reinhardt 450. Schürmann. 450. Sopp. 236.

Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Co.



